3 3433 00099316 6

Digitized by Google

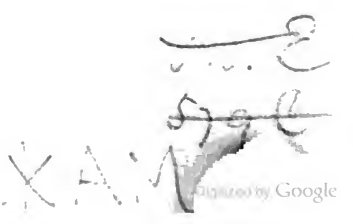
Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

ASTOR LIBRARY NEW-YORK

Zweiter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

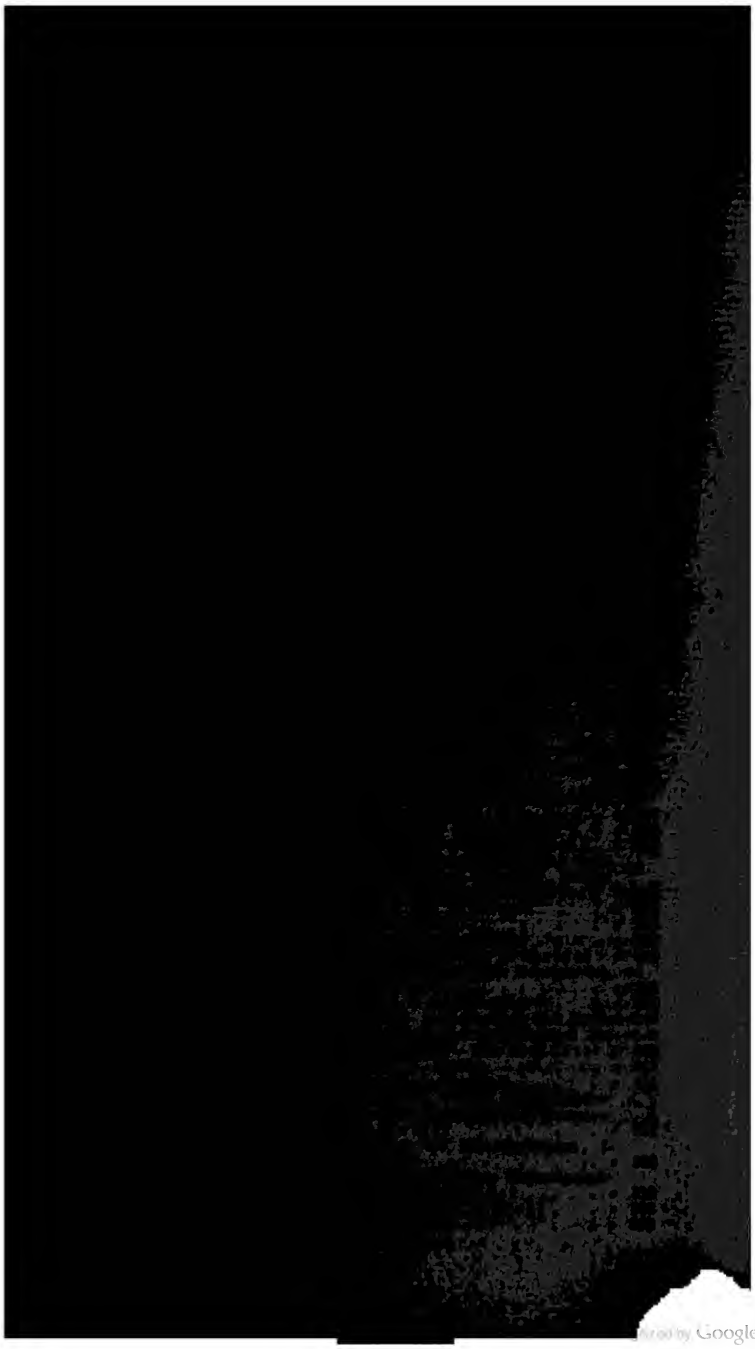
Digitized by Google

Beholzungsrecht, s. Forstwesen . . S. 338
Behr (Wilhelm Joseph). — Von R. . = 338
Beichte, s. Ohrenbeichte . . . . = 339
Bekenntniß, Geständniß. — Von Welcker . . . . . = 339
Belagerung. — Von v. Theobald . = 342
Belagerungsstand. — Von d. R. . = 346
Belehnung. — Von G. R. . . . = 347
Belehrung, Volksbelehrung. — Von Welcker . . . . . = 354
Beleidigung, s. Injurie . . . . = 361
Belgien, s. Niederlande . . . = 361
Belle Alliance, s. Waterloo . . = 361
Belohnung, s. Lohn . . . . = 361
Benedictiner, s. Mönchswesen . = 361
Beneficium als Lehen, s. Lehen . = 361
Beneficium als Rechtswohlthat, s. Rechtswohlthat . . . . . = 361
Beneficium als Kirchenpfründe. Beneficien (Präbenden, Kirchenpfründen), päpstliche Expectanzen, Gnadenbriefe, Reservationen der Verleihung, Präventionen, Resignation zu Gunsten Dritter. — Von P. . . . . = 361
Bengalen. — Von Bülau . . = 375
Bentham. — Von J. Weipel . = 379
Berberei, s. Barbaresken . . . = 382
Beredtsamkeit, s. Redekunst . . = 382
Berg, Bergpartei, Grunde. — V. Rotteck
Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergregal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehent ꝛc. — Von Rotteck . = 388
Bericht, Berichterstatter. — Von Welcker = 402
Berlin, s. Preußen . . . . . = 403
Bern. — Von H. Zschokke . . = 403
Bernadotte. — Von J. Weipel . = 424
Bernstorff. — Von Welcker . . = 428
Berufung, s. Appellation . . . = 446
Besatzungsrecht. — Von Welcker . = 446
Beschlag, s. Arrest . . . . . = 447
Beschlagnahme. — Von Welcker . = 447
Beschneidung. — Von Paulus . = 472
Beschwerde. — Von Mittermaier = 481
Besitz; Besitzstand; jüngster Besitz; Besitzstörung; Spolium; Besitzproceß, vorzüglich in politischer und staats- und völkerrechtlicher Beziehung. — Von Welcker . . . . . = 482
Besoldung, Besoldungssteuer. — Von Rotteck . . . . . = 491
Bessarabien. — Von Bülau . . = 503
Besserungsanstalten. — Von Mittermaier . . . . . = 504
Bestandscontract, s. Pacht . . = 514
Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihabition oder Genehmigung. — Von Welcker . . . . . = 514
Bestechung. — Von Welcker . . = 516
Besteuerung, s. Steuern . . . = 518
Besthaupt, s. Leibeigenschaft . . = 518
Bestrafung, s. Lohn und Strafe und Strafrechtstheorie . . . . = 518
Betrug, s. Dolus und Fälschung . = 518
Bettel, s. Armenwesen . . . = 518
Bevölkerung. — Von R. Mohl . = 519
Bevölkerung, als Aufgabe der politischen Arithmetik. — Von v. Theobald S. 552
Bevollmächtigung. — Von Welcker = 557
Bewaffnungsrecht, s. Hoheitsrechte und Wehr- und Waffenrecht . . . = 558
Bewegungs-Partei und Widerstands- oder Stillstands-Partei. — Von Rotteck = 558
Beweis, Beweisführung, s. Proceß, bürgerlicher und peinlicher, und Geschworenengericht . . . . . = 565
Bezirk, Bezirksstellen, s. Organisation = 565
Bibel, s. heilige Schrift . . . = 565
Bigamie, s. Ehebruch . . . . = 565
Bignon. — Von J. Weipel . . = 565
Bilanz. — Von R. . . . . = 567
Bildung, Cultur, Bildungsstufen, Bildungsanstalten, Bildungsmittel. — Von Rotteck . . . . = 567
Bill, s. englische Verfassung . . = 587
Billigkeit (Billigkeitsgericht). — Von Welcker . . . . . = 587
Binnenzölle, s. Zoll . . . . = 595
Birkenfeld, s. Oldenburg . . . = 596
Bischof, s. Kirchenamt . . . = 596
Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. — Von Paulus . = 596
Blackstone. — Von Weipel . . = 606
Blasen, s. Heraldik . . . . = 607
Blasphemie, s. Gotteslästerung . = 607
Blattern. — Von Mohl . . . = 607
Blindenanstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten . . . . . = 610
Blipableiter, s. Feuerpolizei . . = 610
Blokade, s. Kriegsrecht . . . = 610
Blücher. — Von Welcker . . = 610
Blutbann, s. Strafgewalt . . = 649
Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht. — Von Rotteck . . . . = 649
Blutrache, s. Compositionen . . = 652
Blutschande, s. Fleischesvergehen . = 652
Blutsfreundschaft, s. Verwandtschaft . = 653
Bodenzinse, s. Grundlasten . . = 658
Bodmerei. — Von Bülau . . = 658
Böhmen. — Von S. . . . . = 654
Börse. — Von Bülau . . . = 668
Bojoaren. — Von H. K. H. . . = 669
Bolivar. — Von Weipel . . = 671
Bolivia. — Von Bülau . . = 675
Bollandisten, s. Legenden . . = 677
Bonald. — Von Weipel . . = 677
Bordell, s. Sittenpolizei . . = 681
Botenwesen, s. Post . . . . = 681
Botschafter, s. Gesandter . . = 681
Bourbon, Bourbone. — Von Rotteck = 681
Bourienne. — Von Weipel . . = 690
Boyer, s. Hayti . . . . = 691
Braganza, s. Portugal . . . = 691
Bramanen oder Braminen. (Brama-Religion.) — Von Kolb . . = 691
Brandversicherung. — Von Mohl . = 704
Brandenburg, s. Preußen . . . = 710
Brasilien. — Von Bülau . . = 710
Braunschweig (Herzogthum). — Von M—d. 718
Braunschweig (Stadt). — Von M—d. = 732
Braunschweig-Landstände. — Von M—d. 734
Brautschatz, s. Heirathgut . . = 774

Nachträge für den Buchstaben A*).

Appenzell, der dreizehnte Kanton der schweizer Eidgenossenschaft. Er liegt in dem nordöstlichen Theile der Schweiz von dem Kanton St. Gallen umschlossen, und hat einen Flächeninhalt von ohngefähr 7 □Meilen mit einer Bevölkerung von 50,690 Seelen. Appenzell ist ein abgesondertes Gebirgsland, welches sich amphitheatralisch von Norden gegen Süden erhebt, wo der Alpstein seine Grenze bildet, daher sein überhaupt kaltes, sonst sehr veränderliches Klima, und die verschiedene Beschaffenheit des Bodens, da man in einer Tagreise aus den Gegenden des ewigen Schnees durch Wälder und Wiesengründe bis in die Gegende eines reichen Getreide- und selbst Weinbaues gelangt. Die reine Luft und mäßige Lebensart erhält den Volksstamm sehr stark und gesund; die Appenzeller sind im Ganzen ein ebenso verständiges und munteres, als fleißiges und gewerbthätiges Volk.

Das appenzellische Gebirgsland gehörte ursprünglich zu den Kammergütern der fränkischen Könige, von welchen die Zinse und Nutzungen an das benachbarte Stift St. Gallen vergabet wurden; die Mannschaft, die Steuer und der Blutbann aber blieben der Krone, und wurden von einem Reichsvogte verwaltet. Die Aebte hatten auf einem Gute in Mitte des Landes ein Bethaus errichtet, die **Abtszelle** (abbatis cella) genannt, welche Abt Norbert 1076 zur Pfarrei erhob, und wo jetzt allmälig ein Dorf entstand, bald der hauptsächlichste Ort des ganzen Landes, dem er auch den Namen **Appenzell** gegeben hat. Denn die übrigen Grundstücke und Rechte wurden aus der Hand ihrer verschiedenen Besitzer verkaufs-, pfand- und schenkungsweise unter dem Krummstab von St. Gallen mehr und mehr vereinigt, und im vierzehnten Jahrhundert

*) Da sich aus Versehen in der Folge der Artikel von „**Appenzell**" bis „**Autonomie**" einige Auslassungen ergeben haben, so werden die fehlenden Artikel hier nachträglich zusammengestellt, und somit der Buchstabe A ergänzt. —

Digitized by Google

waren bereits sämmtliche Bewohner des appenzeller Landes sanctgallische Gotteshausleute. Aber sie vergaßen es nie, daß sie dem Reiche angehörten, und die Eintheilung und Benennung des Landes in die 4 Reichsländchen Appenzell, Urnäsch, Jüffen und Hundweil erhielten die Erinnerung daran.

Dieser Freiheitsstolz der appenzellischen Bergleute wurde vermehrt durch mancherlei Vergünstigungen der Aebte und Könige. So durch die Erlaubniß des Abts Ulrich von Gütingen, einen eigenen Landammann wählen zu dürfen (1277); durch die Versicherung König Ludwigs, daß sie nie vom Reiche sollen getrennt werden (1333); durch die Bewilligung Abt Hermanns von Bonstetten, mit den Ländern Schwyz und Glarus (1360), und Abt Hermanns von Wildenstein, mit den schwäbischen Reichsstädten in Bündnisse zu treten (1378), wie endlich durch die Befreiung von fremden Gerichten, welche ihnen König Wenzel auf Ansuchen Abt Cunos von Staufen ertheilte (1379). Aber eben dieser Prälat verursachte durch sein despotisches Benehmen die appenzellische Revolution, deren Folge die Trennung des Landes von dem Gotteshause St. Gallen und die Selbstständigkeit der Appenzeller waren. Er verweigerte ihnen die Bestätigung ihrer ererbten und erworbenen Freiheiten, zog die Gerichtsbarkeit und die Reichsvogtei an sich, setzte die Beamten ganz nach Willkür, erhöhte die Steuern und ließ sie mit grausamer Strenge eintreiben. Aber die Liebe der Freiheit war zu lebhaft in diesen Bergbewohnern, und sie hatten sich auch in den Kriegen früherer Aebte zu sehr an die Waffen gewöhnt, als daß der pfäffischen Herrsch- und Habsucht hätte gelingen können, was ihr anderwärts so hundertfältig gelang. Nachdem die Erbitterung der Appenzeller denjenigen Grad erreicht hatte, wo es keinem ehrliebenden Manne mehr möglich ist, sie in sich zu verschließen, thaten sich alle appenzellischen Gemeinden zusammen, griffen zu den Waffen und verjagten die Vögte aus ihren Burgen. Als der Abt diese Entschlossenheit sah, und sich wegen der zerrütteten Umstände seines Stiftes zu schwach fühlte, einen militairischen Widerstand zu leisten, suchte er sein Heil durch Unterhandlungen, welche von zehn ihm verbündeten Reichsstädten am See geführt wurden. Die Appenzeller verlangten die Bestätigung ihrer Rechte und Bündnisse, und zumal, daß der Abt seine Beamten aus Landleuten wählen solle, welche sie ihm vorschlagen würden. Allein anstatt der Gewährung dieser billigen Forderung, suchte man sie durch listige Artikel zu überwortheilen, welches ihr einfacher Sinn wohl entdeckte, und da das Urtheil jener Reichsstädte die Auflösung des zwischen der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell früher geschlossenen Bündnisses aussprach, schrien die erzürnten Landleute bei Ablehnung desselben einstimmig: „Verrätherei!" Von dem an wollten sie auch von keiner Vermittelung mehr etwas hören, sondern schwuren bei einer allgemeinen Versammlung zu Appenzell: „Lieb und Leid in der Sache der Freiheit miteinander zu theilen, und Leib und Gut unerschrocken für einander darzubieten." Zu mehrerer Sicherung baten sie hierauf die sieben Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft um ihren Bund;

Digitized by Google

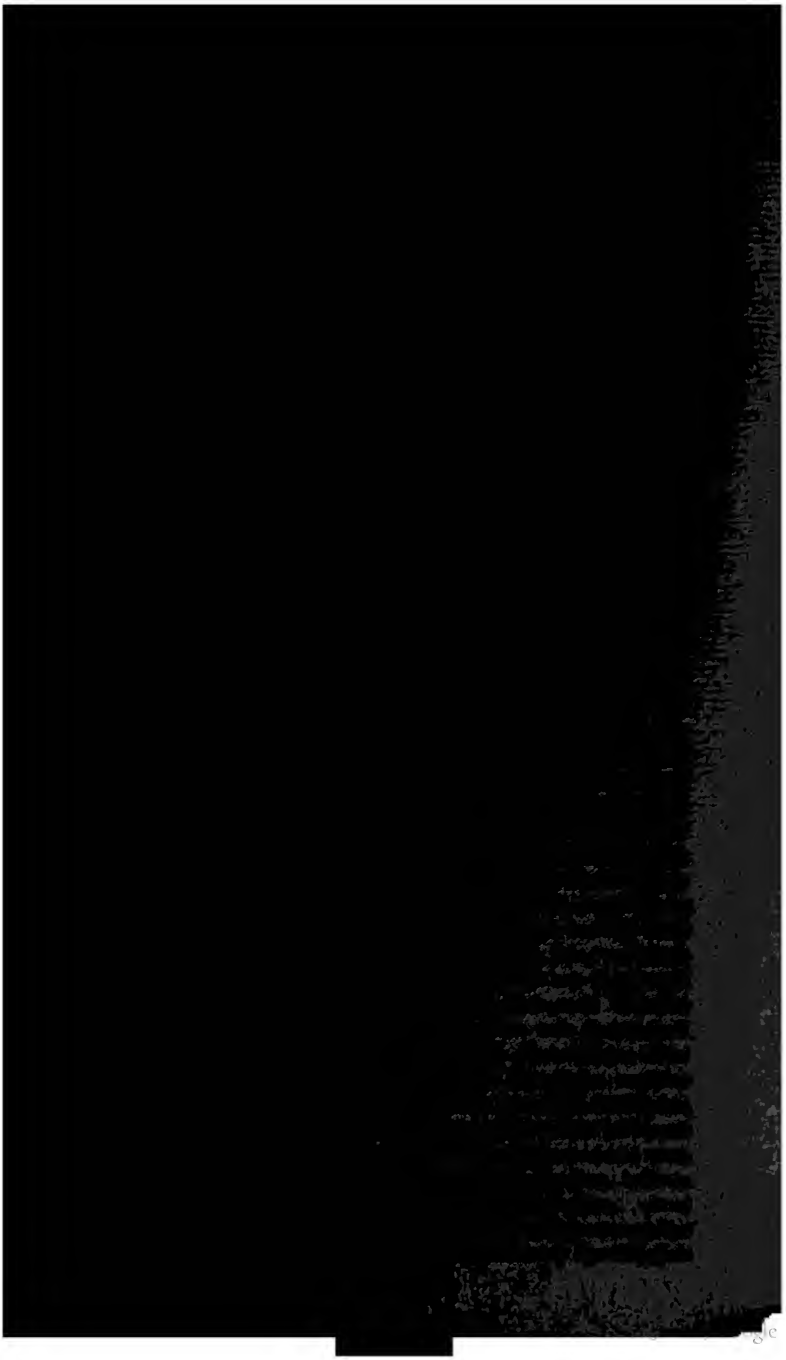

über die Landmarken hinauszutragen, und in den benachbarten Gegenden einen Ort nach dem andern wegzunehmen, erlitten sie eine schwere Niederlage, wodurch alles Eroberte wieder verloren ging, und welche sie nöthigte, einen vom Kaiser vermittelten Frieden anzunehmen. Obgleich aber derselbe „wegen des bösen Beispieles" die Bündnisse der Appenzeller aufhob, so währeten solche dennoch fort; ja, das Land wurde 1410 sogar der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt, und endlich 1513 als ein eigener Kanton constituirt. Damals war Appenzell in sechs äußere und eben so viel innere Distrikte abgetheilt; jene hießen die Urnäscher, Hershauer, Hundweiler, Ober- und Untertäufer, und die Troger Rode; diese die Schwendiner, Lütiner, Lehner, Schlatter, Goeter und Rickenbacher. Diese Eintheilung ist militairischen Ursprungs und kommt von Rotte, d. h. einer zusammen aufbrechenden Mannschaft, wie denn die Vorsteher dieser Roden auch Hauptmänner hießen. Als die Reformation in der Schweiz sich ausbreitete, wurde Appenzell nach langen Mißhellungen der Landleute 1597 durch ein eidgenossisches Schiedsgericht in zwei von einander ganz unabhängig, aber gleichwol nur einen Kanton (wie bisher) bildende Theile getrennt, in den katholischen oder die Innerroden, und den reformirten oder die Außerroden. Die alte Verfassung, welche rein demokratisch war, hat sich beidentheils im Wesentlichen unverändert erhalten. Nach der neuesten Urkunde von 1834 besteht die außerrodische in folgenden 22 Artikeln: 1) die höchste Gewalt übt die Landesgemeinde, welche jährlich einmal abgehalten wird, und wozu alle Landleute über 18 Jahr (mit Ausnahme der „Ehr- und Wehrlosen") gehören. Sie wählet jährlich 2 Landammänner, 2 Statthalter, 2 Seckelmeister, 2 Landeshauptmänner, 2 Landesfähndriche, den Landweibel und Landschreiber, sie beschließt über Veränderungen in der Verfassung, über Krieg und Friede, über Bündnisse, Tractate, und über wichtige Bauten, ertheilt das Landrecht, und ernennt die Commission zur Prüfung der Jahresrechnungen. 2) Welcher Landmann etwas vor die Landgemeinde bringen will, muß es entweder durch den großen Rath geschehen lassen, oder wenn dieser den Vortrag abschlägt, selbst den Rednerstuhl besteigen; alle Vorschläge müssen aber 4 Wochen vorher von der Kanzel verlesen und durch den Druck bekannt gemacht sein. 3) Die nächste Behörde nach der Landgemeinde ist der zweifache Landrath und besteht aus den Landesbeamten, den Gemeindevorstehern, und einer Anzahl von den verschiedenen Gemeinden frei gewählter Mitglieder. Er versammelt sich 8 Tage nach der Landgemeinde, beeidigt die von dieser gewählten Rathsglieder und Richter, und erwählt die übrigen Beamten und Diener; er sorgt für Kirche, Schule und Polizei; beschließt über Steuern und Abgaben, und ernennt die nöthigen Commissionen und Verwaltungen. 4) Der große Rath besteht aus den 10 Landesbeamten, beiden Bauherren, den Gemeindehauptmännern, dem Land- und Rathsschreiber, versammelt sich je nach Erforderniß der Geschäfte, hält die Jahresrechnung, sorgt für die Handhebung der Landesgesetze, und verordnet die

Digitized by Google

aus den gewählten Landesbeamten, Klein- Großräthen sämmtlicher Roden nebst dem Pfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, welchem in der Hauptsache obliegt, was dort dem zweifachen Landrath und dem großen Rath. Der kleine Rath aus den Beamten und gewählten Kleinräthen jeder Rode zerfällt in drei Sectionen, welche Wochenrath heißen, in erster Instanz über bürgerliche Streitigkeiten, und Criminalfälle sprechen, über Heirathsbewilligung entscheiden und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche verordnen. Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- und viert-instanzlich, durch Vermehrung der Richter bis auf 25 in Zuziehung von Klein- und Großräthen. Der Vogteirath wird vom großen Rath aus seiner Mitte gewählt, setzt und entsetzt die Vögte, spricht über die Anwendung des Vogteiguts zur Nothdurft, hört die Armen und Bedrängten, und ertheilt ihnen Unterstützung. Neben diesen Behörden bestehet eine Criminal-, eine Marktsordnung und Schulcommission. Alle Rathsversammlungen werden von dem Landammann präsidirt, welchem auch die Oberaufsicht über die Polizei und die Execution der Gesetze zusteht. An der Tagsatzung haben beide Kantonstheile nur eine Stimme, und wenn die Instructionen verschieden sind, gar keine. Deswegen müssen dieselben von den beiderseitig Abgeordneten gemeinsam berathen und abgefaßt werden. Von den zwei Abgesandten zur Tagsatzung ernennt jeder Kantonstheil Jahr um Jahr den ersten, die Conferenz aber wegen der Instructionen hat unter dem Vorsitze des ersten Standeshauptes in demjenigen Kantonstheile statt, der den zweiten Gesandten bestimmt. J. B.

Armenwesen, Armenpolizei, Armenanstalten, Armenversorgung, Armentaren, Armencolonien, Armenhäuser, Almosen, Bettel. Einer der allerwichtigsten Gegenstände der Staatsfürsorge, eine der dringendsten Aufgaben für die Staatsgesetzgebung und Verwaltung ist das Armenwesen. Die auch nur annähernd vollständige Behandlung des Gegenstandes würde ein Buch erfordern. Nach dem Zwecke dieses Werkes kann nur die Andeutung der Hauptpunkte, die hier in Betrachtung kommen, stattfinden.

Die Schuldigkeit des Staates, allernächst die Armuth zu verhindern, und wo sie, ungeachtet solcher Fürsorge, gleichwohl erscheint, ihr thunlichst abzuhelfen, kann schon unmittelbar aus dem Staatszweck abgeleitet werden, wenn man denselben in die gemeinschaftliche Erstrebung derjenigen allgemeinen, oder vernünftigerweise bei allen Einzelnen vorauszusetzenden Lebenszwecke, welche durch Zusammenwirken Vieler besser, als durch vereinzeltes Streben erreicht werden können, setzt. Jeder Einzelne nämlich wird zuvörderst wünschen, daß ihm der Weg zum Wohlstand gebahnt, und daß die desselben Erreichung entgegenstehenden Hindernisse thunlichst gehoben werden. Denn der Wohlstand als allgemeinstes und wirksamstes Mittel zu fast jeder andern Wunscherfüllung oder Zweckerreichung, muß naturgemäß von Jedem verlangt, oder wird wenigstens von Keinem, der da verständig ist, als außerf ei-

Digitized by Google

Wunsche gelegen, erklärt werden; und es sind demnach die zu dessen Erreichung dargebotenen Hilfsmittel jedenfalls eine wahre, von Seite des Staates seinen Angehörigen dargebotene, dem Gesellschaftszweck entsprechende Wohlthat. Beförderung des Wohlstandes also und möglichste Verhinderung der Armuth und, wo die letzte eintrat, die wirksamste Abhilfe sind hiernach schon unmittelbar im Staatszweck enthalten oder von demselben gefordert.

Aber noch einleuchtender oder unbestreitbarer erscheint die Pflicht des Staates zur Hindanhaltung oder Hebung der Armuth, wenn man dieselbe nicht schon unmittelbar in den Staatszweck aufnimmt, sondern sie nur als Mittel zu desselben Erstrebung betrachtet. Die Sicherheit des Eigenthums, somit die Ruhe, ja der Fortbestand der Gesellschaft, also auch das Lebensglück aller ihrer Mitglieder, werden gefährdet durch das Vorhandensein einer großen Masse von Armen. Der Hunger kennt kein Gesetz und kein Recht und alle Polizei-, Justiz- und Militairgewalt ist nicht so mächtig, als das Rufen einer hungrigen Menge nach Brod. Nicht nur Privatverbrechen also (wie Diebstahl, Raub u. s. w.), sondern auch revolutionaire Bewegungen, Auflehnung gegen eine bestehende Ordnung der Dinge, völlige Zerrüttung oder Zerstörung eines Gemeinwesens können die Folgen einer weitverbreiteten Armuth sein. Endlich auch in Bezug auf sein nächstliegendes wirthschaftliches oder finanzielles Interesse hat der Staat die wichtigsten Gründe, der Verarmung zu steuern und den Verarmten seine Hilfe zu gewähren. Der Arme ist unfähig, irgend einen Theil der Staatslasten auf seine Schultern zu nehmen, und der im entscheidenden Augenblick ohne Unterstützung bleibende verarmte Staatsbürger mag dann leicht steuerunfähig bleiben sein Lebenlang.

Aus den voranstehenden Betrachtungen geht die Pflicht der Staatsgewalt gegenüber der Gesammtheit der Staatsangehörigen allernächst zur Beförderung des Wohlstandes ihrer Angehörigen und zur thunlichsten Abhaltung aller eine Verarmung von Einzelnen oder von ganzen Classen möglicherweise nach sich ziehenden Ursachen oder Gefahren hervor, und endlich auch die Pflicht der Abhilfe bei schon wirklich, trotz der angewendeten Vorbeugungsmittel eingetretener Armuth Einiger oder Vieler. Von den beiden zuerst angedeuteten Punkten haben wir hier nicht zu reden, weil wir uns sonst über das gesammte unermeßliche Gebiet der Staatswirthschaft und der Polizei verbreiten müßten. Wir werden die darauf Bezug habenden Betrachtungen unter mehreren besonderen Artikeln als Landwirthschaft (Beförderung der), Gewerbe, Handel, Bevölkerung, Heirathen, Müßiggang, Verschwendung, Staatslasten, Feudallasten u. v. a. vortragen. Es kann hier also nur von dem dritten Punkte, nämlich von der Abhilfe gegen wirklich (ohne Unterschied, ob mit oder ohne Schuld der Staatsgewalt, d. h. der allgemeinen Gesetzgebung oder Verwaltung) eintretende oder eingetretene Armuth die Rede sein.

Digitized by Google

Die erste Frage ist hier: Wer sind denn überhaupt diejenigen, welche Hilfe ansprechen, und welche verschiedene Classen sind bei ihnen zu unterscheiden.

Nach den allgemeinsten Charakteren sind hier zu unterscheiden zuvörderst diejenigen, welche nur in vorübergehender Noth sich befinden, von solchen, deren Hilfsbedürftigkeit eine länger dauernde oder gar eine bleibende ist. Sodann gibt es welche, die da wenigstens einen Theil ihres Bedarfs durch Arbeitsverdienst oder aus einigen ihnen gebliebenen Vermögenstrümmern zu bestreiten im Stande sind, und Andere, welche wegen völliger Armuth und Verdienstlosigkeit in Bezug auf alle ihre Bedürfnisse lediglich an die Wohlthätigkeit gewiesen sind. Die Bedürfnisse selbst sind je nach Alter, Geschlecht, Gesundheit oder Krankheit, selbst nach dem Stande, oder nach Angewohnheit in Ansehung des Umfanges wie der Gegenstände vielfach verschieden; und endlich ist billig auch ein Unterschied zu machen zwischen Armen, die es aus eigenem Verschulden sind, und solchen, die blos aus Unglück, ebenso zwischen Armen, denen lediglich nur der gemeine Anspruch auf Mildthätigkeit zur Seite steht, und Andern, welche beinebens, z. B. aus dem Titel höherer persönlicher Würdigkeit, oder aus irgend einem andern Titel der Billigkeit oder des Rechtes eine größere Berücksichtigung oder etwas splendidere Versorgung ansprechen können.

Nach dieser ganz allgemeinen Classification jedoch kann sich die Armenhilfe nicht wohl richten, d. h. kann keine durchgreifende Eintheilung der Armenanstalten, oder der Arten der Hilfeleistung gemacht werden. Es ist hiezu die Aufstellung speciellerer Classen nothwendig. Doch müssen allerdings bei der Fürsorge für jede solche speciellere Classe auch jene bemerkten allgemeinen Umstände thunlichst berücksichtiget werden.

Unter den besonderen Classen der Armen ist die zahlreichste die der gemeinen Arbeiter, als Taglöhner und Taglöhnerinnen, auch Fabrikarbeiter und Handwerksgehilfen, endlich auch Dienstboten beiderlei Geschlechtes. Alle diese Leute sind in der Regel hilfsbedürftig, wenn auch nur einen Tag oder eine Woche lang ihr Arbeitsverdienst stockt, sei es, daß sie keinen Arbeitsherrn haben, oder daß sie gar durch Krankheit unfähig zur Arbeit sind. Einige wenige von ihnen besitzen wohl ein kleines Ersparniß, womit sie einige Zeit hindurch den dringendsten Bedarf bestreiten, oder aus welchem sie das etwa hiezu aufgeborgte Geld wieder erstatten können. Den meisten jedoch ist dieses unmöglich und ihnen daher durch bloßes Borgen nicht zu helfen. Sie bedürfen einer geschenkweise zu empfangenden Unterstützung an Geld oder Sachen. Aber noch wirksamer wird ihnen geholfen werden, wenn man, insofern sie arbeitsfähig sind, ihnen Gelegenheit oder Stoff zu solcher sie nährenden Arbeit verschafft.

Die zweite Classe ist die der auf eigene Rechnung arbeitenden Handwerker, wozu auch die kleineren Grundbesitzer wegen Aehnlichkeit der Verhältnisse füglich mögen geschlagen werden. Beiden näm-

Digitized by Google

sich, wenn sie durch irgend einen Zufall in Noth gerathen, kann in der Regel, oder wenigstens oft, schon dadurch geholfen werden, daß man ihnen ein unverzinsliches, oder wenigstens von wucherlichen Bedrückungen freies, **Darlehen** macht oder verschafft. Beiden nämlich wird, wo nicht besondere Ungunst der Verhältnisse obwaltet, möglich sein, aus ihrem jedenfalls den gemeinen Taglohn übersteigenden Arbeitsverdienst (ohne Gutserträgniß) die empfangenen Vorschüsse wieder heimzubezahlen.

Zur **dritten** Classe kann man alle diejenigen rechnen, welche, abgesehen von dem Charakter der beiden erstgenannten Classen, aus was immer für einer Ursache sich brodlos befinden oder brodlos geworden sind. Dahin gehören die durch Unglücksfälle (oder auch durch eigenes Verschulden) unrettbar verarmten größern oder kleinern Gewerbsleute und Besitzer, sodann die zum Broderwerb wegen Alters oder körperlicher Gebrechen unfähig Gewordenen, weiter die Frauen und Kinder jeden Standes, welche den sie nährenden Gatten und Vater verloren, endlich auch die dienstunfähig gewordenen Staatsdiener aller Art (also auch die invaliden Officiere und Soldaten), insofern nicht das Gesetz oder der Dienstcontract ihnen, wie man freilich mit Billigkeit fordern kann, einen weitlichen Rechtsanspruch auf genügende (somit auch standesgemäße Versetzung gegeben hat.

Zu den wegen **zeitlicher** Umstände die Staatshilfe oder überhaupt die wohlthätige Unterstützung in Anspruch Nehmenden gehören insbesondere die durch vereinzelte oder allgemeinere **Unglücksfälle**, ungeachtet ihres sonst guten oder leidlichen Vermögensstandes, in Noth Gerathenen, wie die Abgebrannten, die durch Ueberschwemmung oder Hagelschlag schwer Beschädigten u. s. w., sodann ganz vorzüglich die **Kranken** aller Classen, insofern sie aus eigenen Mitteln die nöthige Pflege sich zu verschaffen außer Stand sind, ebenso unter ähnlichen Umständen die Wöchnerinnen, sodann die Findlinge u. a. m.

Um die geeigneten Mittel und das gehörige Maß der Armenunterstützung anzugeben, ist zuvörderst nöthig, die Natur der Titel zu untersuchen, auf welche der diesfällige Anspruch der Armen oder die Pflicht der Gesellschaft sich stützt.

Der unmittelbar aus dem **Staatszweck** abgeleitete Titel der Beförderung der Privatwohlfahrt durch die Mittel der Gesammtheit ist hier nicht anwendbar, weil durch denselben blos die allgemeinen Beförderungsmittel der Wohlfahrt, oder die allgemeinen Beseitigungsmittel ihrer Hindernisse, überall also nur die allseitige oder wechselseitige Hilfeleistung, nicht aber die positive Unterstützung der einen auf Unkosten der andern, gerechtfertiget werden kann. Jene allgemeinen Beförderungs- und Hinderungsmittel sind natürlich dem Armen wie dem Reichen gewidmet und zugänglich, oder sollen es sein; aber ein Recht auf positiv persönliche Unterstützung fließt nicht daraus. Die Erstrebung der Privatwohlfahrt, insofern nicht eine Gegenseitigkeit der Hilfeleistung gedacht werden kann, bleibt natur- und rechtsgemäß der selbsteigenen Anstrengung

Digitized by Google

der Einzelnen überlassen. Dieser Titel also kann den Armen nur geringen Vorschub leisten.

Dagegen fordert das Interesse der allgemeinen Sicherheit die Versorgung der Armen, weil Noth kein Gebot hat, und der Hunger eine Art von Freibrief ist für Begehung von Verbrechen. Doch ist dieser Titel offenbar kein den Armen selbst, sondern blos ein den Nichtarmen oder der Gesammtheit zustehender Rechtstitel. Alle Staatsbürger nämlich mögen von der Staatsgewalt fordern, daß sie ihnen so wie gegen Andere gemeinschaftliche Gefahren, so auch gegen die von Seite der hungrigen Armen ihnen drohende Gefahren geschirmet werden.

Es gibt übrigens gar viele Arme, welche keineswegs im Stande sind, die öffentliche, oder die Privatsicherheit zu bedrohen, wie namentlich die schwachen Kinder und Waisen und die durch Krankheit oder überhaupt durch körperliche oder Geistesgebrechen zur Verletzung Anderer Unfähigen. Die Unterstützung solcher Armen ist also abermals kein Recht der Armen selbst, sondern bloße Humanitätspflicht der Nichtarmen. Die solcher Pflichterfüllung durch gemeinschaftliches Streben zu gewährende Erleichterung aber, sowie überhaupt die Erfüllung des aus psychologischen Gründen vorauszusetzenden Wunsches Aller, jener Pflicht auf die mindest kostspielige Weise sich zu entledigen, oder auch nur des immerdar peinlichen Anblickes der Armuth- und Nothscenen enthoben zu sein, mag also mit im Staatszweck gelegen, weil dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechend zu betrachten, und in so fern als eine Obliegenheit der Staatsgewalt — doch auch hier wieder nicht als eigentliches Recht der Armen — anzuerkennen sein.

Für die Armen selbst also bleibt kaum ein anderer Titel übrig, als der aus der Statuirung der ausschließenden Eigenthumsrechte abzuleitende. Es gebührt nämlich, also möchte man sagen, den Armen ein Ersatz dafür, daß sie von dem naturrechtlich bestehenden Gesammtbesitz oder Gesammtgenuß fast aller Güter der Erde durch die positiven Rechte ausgeschlossen sind. Allein solcher Anspruch auf Gesammtbesitz oder Gesammtgenuß kann jedenfalls nur anerkannt werden in Bezug auf die blos aus der schaffenden Kraft der Natur hervorgehenden Güter, nicht aber auch in Bezug auf diejenigen, welche dem Arbeitfleiß der Menschen ihr Dasein verdanken, mithin auch vernunftrechtlich das ausschließende Eigenthum derer sind, die sie erzeugt oder umgestaltet, oder durch Ersparung gesammelt haben. Außerdem wären, wenn kein Eigenthumsrecht bestünde, und es demnach keine Reichen geben könnte, alle arm, und eine zu irgend einer Zeit etwa angeordnete allgemeine Vermögensvertheilung oder ein dadurch ausgesprochener Anspruch der Gesammtheit auf das Vermögen aller Einzelnen würde blos die Wirkung haben, alle künftige Erzeugung werthhabender Güter aufzuheben und hiedurch eine allgemeine, mithin auch der Möglichkeit der Hilfserhaltung beraubte Armuth hervorzubringen. Auch von dieser Seite also ist für die Armen kein ihnen selbst zustehendes, wenigstens kein

Digitized by Google

einerseits oder fordert auf die Armen zur thunlichsten Anstrengung ihrer eigenen Kraft behufs der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und er verstärkt andrerseits den Antrieb der Wohlhabenden zu Unterstützung der Armuth, weil, was man aus Rechtsschuldigkeit thut, in der Regel minder eifrig gethan wird, als was aus selbsteigner, mithin verdienstlicher Entschließung fließt, und daher durch ein edles Selbstbewußtsein sich belohnt. Freiwillige Gaben zur Unterstützung der Armen werden unendlich reichlicher fließen in dem Maße, als man die freie wohlthätige Gesinnung walten läßt, oder nach Umständen ermuntert, wogegen man sich nach Thunlichkeit zurückzieht und karg ist, wo immer blos von strenger Rechtsschuldigkeit der Armenunterstützung oder von zwangsweise einzufordernder Steuer die Rede ist. Und so wird auch auf der andern Seite der Andrang der Hilfesuchenden sich vermindern, wenn sie nicht unter einem Rechtstitel aufzutreten vermeinen können, sondern blos unter jenem der Ansprache an die freie Mildthätigkeit der Einzelnen oder der Gesellschaft. Von der bloßen Mildthätigkeit eine Gabe zu empfangen, ist immerdar — so lange nämlich noch irgend ein Mittel der durch selbsteigene Anstrengung zu bewirkenden Erhaltung erübrigt — für edel Denkende ganz unerträglich und auch für gemein Denkende demüthigend, überall aber das Selbsterkenntniß solcher Stellung des Armen zur Herabstimmung der Forderungen wirksam.

Aus diesen Betrachtungen gehen einige hochwichtige Folgerungen für das Armenwesen, d. h. für die, theils gesetzgebende, theils administrative, Leitung desselben hervor; ja es gestaltet sich die ganze Armenhilfe anders, wenn man ihr diese aufgestellte Ansicht zu Grunde legt, als wenn man die Armen wirklich als vermöge eigenen strengen Rechtes die Hilfe ansprechend sich vorstellt.

Erscheint die Armenhilfe als bloßer Act der Mildthätigkeit, so wird man nicht nur Scheu tragen, die Fälle wirklicher, zumal unverschuldeter, Noth ausgenommen, dieselbe anzusprechen, sondern man wird auch eifriger darauf bedacht sein, dem Eintritt solcher Fälle, durch Fleiß und Sparsamkeit vorzubeugen; und man wird auch geneigt sein, sich dagegen durch Eintreten in Versicherungsvereine zu schirmen, d. h. in Vereine, welche gegen Bezahlung mäßiger Beiträge jedem Mitglied ein wirkliches gutes, nämlich contractmäßiges Recht verleihen, in den durch den Assecuranzvertrag bestimmten Fällen die stipulirte Unterstützung zu verlangen.

Solcher Vereine, zu deren Schließung der Staat in alle Wege ermuntern, die er dann auch in besondern Schutz nehmen, und denen er durch Zuschüsse aus öffentlichen Geldern die Erfüllung ihrer Zwecke erleichtern soll, werden am füglichsten zwischen Genossen derselben Classe, demnach auch derselben Gefahren, geschlossen. Doch können auch einzelne Unternehmer oder besondere Gesellschaften die hier in Sprache liegende Assecuranz gegen verhältnißmäßig geringe Prämien leisten. Wünschenswerther jedoch sind die Vereine zur wechselseitigen Assecuranz. Dergestalt können z. B. die Taglöhner oder Handwerks-

Digitized by Google

Den Armen der oben zuerst aufgeführten Classe kann, insofern sie längere oder kürzere Zeit hindurch arbeitsunfähig sind, nur durch wirkliche Gaben von Naturalien oder von Geld geholfen werden. Den Armen der zweiten Classe genügt in der Regel ein unverzinsliches oder doch gegen nur geringe Zinse gemachtes Darlehen. Beiden Classen aber, insofern sie noch arbeitsfähig, und nur wegen Mangel an Arbeitherren oder Mangel an Absatz verdienstlos sind, ist die wirksamste Hilfe die Verschaffung von Arbeit oder Absatz. Ob die Gaben von Geld, oder von Naturalien vorzuziehen seien, darüber wird gestritten. Nach Umständen mag eines oder das andere besser sein. Die Verabreichung von Naturalien (als von Speisen, Kleidungsstücken, Holz u. s. w.) verursacht eine beschwerlichere Administration und Rechnungsführung; die Verabreichung von Geld dagegen, da leichtsinnige Arme oftmals dasselbe zu verschwenden geneigt sind, hilft den wirklichen Bedürfnissen nicht mit Sicherheit ab. Die Verwalter des Armenpfennigs werden daher nach Umständen die eine oder die andere Unterstützungsweise der Einzelnen oder auch ganzer Classen anzuordnen haben. Die Darleihung der Gelder an Bedürftige aller Classen geschieht durch zweckmäßig einzurichtende Leihcassen und Pfand- oder Versatzämter, von welchen in eigenen Artikeln gesprochen werden wird.

Schwieriger ist die Verschaffung von Arbeit oder Absatz, insofern nicht schon die allgemeine Gesetzgebung über Gewerbefreiheit die Haupthindernisse beseitiget hat; und die Schwierigkeit steigt mit dem Verhältniß der Zahl der Arbeit Suchenden. Für einzelne, kürzere Zeit hindurch Arbeitlose genügen die Arbeithäuser, worüber wir in dem betreffenden Artikel das Nöthige bemerkt haben. Wenn aber die Anzahl der Arbeit Suchenden größer ist, d. h. wenn durch ungünstige Verhältnisse im Innern oder nach Außen die Menge der des Verdienstes Ermangelnden anwächst, alsdann sind mehr in's Große gehende Hilfsmittel erforderlich. Die Veranstaltung von öffentlichen, d. h. einem öffentlichen Zwecke dienenden, Arbeiten von Seite der Gemeinden oder des Staates, sodann die durch Handelsverträge mit fremden Staaten zu erstrebende Erweiterung des Absatzes (für das Innere genügt das aufgestellte Princip der Gewerbs- und Verkehrsfreiheit) sodann die Anlage von Colonien in etwa noch öden, jedoch des Anbaues fähigen Landesstrecken (wovon die von dem edlen Fellenberg theils selbst gestifteten, theils mit Rath und That unterstützten — namentlich die Linth-Colonien — höchst merkwürdige Beispiele sind), oder selbst die Begünstigung der Auswanderung in fremde, dem Ansiedler die Unterhaltsmittel, und die Aussicht auf bleibendes Auskommen darbietende Länder, gehören hieher.

Für Arme, welchen weder durch blos zeitliche Unterstützung, noch durch Verschaffung von Arbeit zu helfen ist, muß eben eine fortwährende Unterstützung angeordnet werden, oder auch eine Uebernahme derselben in völlige und bleibende Versorgung statt finden. Die Unterstützung, deren Maß nach den verschiedenen Graden des Nothstandes oder Bedürfnisses

Digitized by Google

Armenhäuser, Pfründenhäuser,

die natürliche Geneigtheit zu solchen Fundationen rege erhalten, und dergestalt die Sammlung eines von Geschlecht zu Geschlecht sich mehrenden Capitals für diesen wohlthätigen Zweck begünstigen. Außerdem aber wird sie auch die fortlaufende Einsammlung freiwilliger Beiträge zur Armenunterstützung veranstalten, und neben den hiernach anzuordnenden regelmäßigen Collecten auch noch außerordentliche — in Fällen eingetretener besonderer Noth oder Verunglückung in größern oder kleinern Bezirken vorzunehmende — erlauben oder eigens veranstalten.

Was aber auf den Wegen des freiwilligen Beitrages der Verstorbenen und Lebenden nicht hereingebracht wird, muß aus öffentlichen Mitteln ergänzt werden. Welches sind nun die Grundsätze für die dem Recht wie der Politik gemäße Herbeischaffung solcher öffentlichen Mittel?

In Abgang oder bei Insufficienz der aus privatrechtlicher Schuldigkeit der Familien, Corporationen, Assecuranzvereine u. s. w. und der aus freier Privatmildthätigkeit fließenden Mittel tritt allernächst die Schuldigkeit der Gemeinde, für ihre armen Angehörigen zu sorgen, ein. Denn die Gemeinde ist ein Staat im Kleinen und hat einen mit dem Staatszweck völlig zusammentreffenden, durch Schließung des größern Staatsvereins durchaus nicht aufgehobenen, sondern blos in Unterordnung zum noch weiter reichenden Staatszweck gesetzten, Zweck. Insofern aber eine Gemeinde unfähig oder auch nur minder fähig erscheint, der besagten Obliegenheit aus eigenen Mitteln zu entsprechen, oder insofern durch derselben Erfüllung eine auffallende Ungleichheit gegenüber den andern Gemeinden erkennbar würde, tritt die subsidiarische Verbindlichkeit der großen Staatsgesammtheit ein, d. h. wird die Armenversorgung zur unmittelbaren Staatslast.

Soll aber dasjenige, was die Gemeinde oder der Staat zur Armenversorgung beizutragen haben, schlechthin, wie andere Ausgaben, aus der gemeinen Casse genommen, oder soll dafür eine eigene Armensteuer oder Armentare ausgeschrieben werden? — Beide Wege haben Gründe für und gegen sich. Wenn das Steuersystem überhaupt ein solches ist, daß die Belastung wirklich nach Maßgabe des Vermögens oder Einkommens statt findet; so scheint es vortheilhafter, die Armenhilfe lediglich aus der gemeinen Steuercasse zu bestreiten. Denn alsdann findet, was hier aus doppeltem Grunde das Recht heischt, nämlich der Beitrag nach Maßgabe des Vermögens, auch ohne besondere Armensteuer statt; und es mögen dann gleichwol noch freiwillige Collecten zur Unterstützung der Armen mit gutem Erfolge angeordnet werden. Wenn dagegen eine eigene Armensteuer besteht (wie in England die an hundert Millionen betragende — allerneuest im Grey'schen Reformparlament lebhaft besprochene — Armentare), so hält sich dann natürlich ein Jeder durch Bezahlung solcher Tare für entbunden von jeder weitern Pflicht; und es vermeinen andrerseits die Armen, einen wirklichen Rechtsanspruch auf jene Unterstützung zu haben, die sie doch im Grunde nur der bloßen Mildthätigkeit oder auch der Politik verdanken. Sie werden hiernach um desto kecker und zudringlicher in ihren Anforderungen werden, und alle Scheu des Begehrens ab-

Digitized by Google

gung durch theils ungestüme, theils mittelst künstlich erregten Eckels o
mittelst täuschender Vorspiegelungen anderer Art zu Gaben auffordernd
Bettler ein wahres, nach Umständen kaum erträgliches Ungemach, v
von befreit zu werden der natürliche Wunsch aller Staatsangehörige
demnach eine gerechte Forderung an die Gesammtheit ist. Endlich wi
auch durch den freigegebenen Bettel eine so schwere Tributpflicht o
Brandschatzung den fortwährend Angebettelten aufgelegt, daß ihnen da
die Lust wie die Kraft zu weitern Gaben oder Beiträgen zur allgem
nen Armencasse mangelt, wornach diese leicht außer Stand gesetzt wi
den an sie ergehenden Anforderungen zu genügen und also der würdig
verschämte, wahrhaft Arme der Noth überlassen bleibt, während d
freche oder verschmitzte Bettler die Gaben der mißbrauchten Wohlthäti
keit oft muthwillig in schnöder Lust vergeudet.

Daß der Bettel durchaus nicht zu dulden, und daß die Polizei
welche ihn duldet, eine schlechte ist, wird allgemein anerkannt. Au
fehlt es kaum irgendwo in civilisirten Staaten an Verordnungen, d
ihn verbieten, nur freilich gar häufig an der Genauigkeit des Vollzug
und eben so häufig an denjenigen befriedigenden Anstalten zur Arme
pflege, ohne welche das Verbot des Bettelns ungerecht und grausam i
Ja, selbst unter Voraussetzung solcher Anstalten darf bei der Bestr
fung des Bettelns das vernünftige Maß der Strenge nicht übe
schritten werden. Die von Sonnenfels angeführte Leopoldinisc
Verordnung in Oesterreich gegen die hartnäckigen Bettler überhaupt, u
die (in Berg's Polizeirecht zu lesende) gegen die Betteljuden insbeso
dere, worin die Stufenleiter der Strafen sogar bis zur Hinrichtung e
steigt, sind Beispiele von ganz abenteuerlicher, ja fast unglaublich
Uebertreibung. Auch das Verbot oder die Bestrafung des Almose
gebens zu desto sicherer Hindanhaltung des Bettels scheint ein allz
strenges und ein ungerechtes Mittel. Durch freiwilliges Almosengeb
wird Niemandes Recht verletzt und weder die öffentliche noch die P
vatsicherheit bedroht; es ist ein rein humaner Act, dessen Verbot ge
das unantastbare persönliche Freiheitsrecht streitet und ein edles Gefü
ohne Noth zu unterdrücken strebt. Das Verbot des Bettelns u
dessen Handhabung durch mäßige Polizeistrafen, insbesondere aber du
zeitliche Einsperrung der noch arbeitsfähigen Bettler ins Zwangsa
beitshaus und durch Fortweisung der fremden Bettler, genü
wofern immer für die Versorgung der wahrhaft Bedürftigen oder H
losen hinreichend gesorgt ist; und bei auch nur einiger Strenge
polizeilichen Aufsicht gegen das heimliche wie gegen das öffentliche Bett
kann eine überlästige Nöthigung zum Almosengeben nicht wohl st
finden, wodurch dann jeder vernünftige Zweck erreicht ist.

Das Armenwesen, insofern es der Anordnung oder Leitung o
Oberaufsicht des Staates untersteht, erheischt eine eigene, auf harmo
sches Zusammenwirken und möglichst vollständige Zweckerreichung
rechnete Organisation der dafür in Thätigkeit zu setzenden Behör
oder Autoritäten. Aber es können hier nur wenige allgemein gül

Digitized by Google

so wie von der Menge und Beschaffenheit der darauf erhobenen A
sprüche, d. h. von der Masse der Bedürfnisse oder von der Höhe d
hier zeitlichen, dort andauernden, Nothstandes, die theils unmittelba
theils höhere Entscheidung der etwa entstehenden Zweifel oder Streit
keiten über Beitragspflichten und Unterstützungsansprüche, über Verwe
dung von Stiftungsgeldern oder wechselseitige Aushilfe u. s. w., die Sor
falt für thunlichste Erhaltung der Harmonie und des wohlberechnet
Zusammenhangs aller Hilfsanstalten unter sich selbst und nach all
Richtungen der Wechselwirkung, endlich die geeignete Vertheilung
vom Staat zu leistenden Zuschüsse unter die verschiedenen Anstalten, B
zirke oder Ortschaften, je nach dem Maß ihres wahren Bedürfniß
und der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Hilfsmittel. Ein so wichti
und wohlthätiger Geschäftskreis erheischt natürlich einen eigenen Refere
ten oder Respicienten, der da nebst den allgemeinen Grundsätzen u
Verordnungen auch die nöthige Detailkenntniß besitze, um bei allen v
kommenden Anlässen die passende Maßregel oder Entscheidung zu treff
oder vorzuschlagen.

Ueber den Mittelstellen steht hier wie in andern Administration
zweigen das Ministerium des Innern, dessen Verhältniß zu d
Provinzialregierungen dem zwischen diesen und den Bezirks- oder Loc
commissionen und Verwaltungsbehörden bestehenden analog ist. Auße
dem aber liegt demselben die Entwerfung der rücksichtlich der Arme
pflege zu erlassenden allgemeinen Verordnungen und Gese
ob, welche letztere, wie sich von selbst versteht, in constitutionellen Sta
ten der Zustimmung der Landstände zu unterwerfen sind.

Ohne eine vollständige Literatur anzuführen, was nicht in u
serm Zwecke gelegen ist — wollen wir doch einige der interessanter
Schriften über das Armenwesen nennen: Franc. de Neufchateau recu
de mémoires sur les établissemens d'humanité. Strasbourg 1799.
I—XXX. Reports of the society for bettering the condition
the poor. Lond. 1793—1814. I—VI. Julius, Jahrb. der Stra
und Besserungsanstalten u. s. w. Berlin 1828. ff. Rochow, Ve
such über Armenanstalten. Berlin 1789. Büsch über das Armenwese
Hamb. 1792. Colquhoun, a treatise on indigence. Lond. 180
Weber, staatsr. Versuch über das Armenwesen. Göttgn. 1807. Em
mermann geprüfte Anleitung zur Einrichtung der Armenanstalte
Gießen 1814. Ensor, the poor and their relief. Lond. 182
Fodéré, essai sur la pauvreté des nations. Par. 1825. Har
Entw. eines rationellen Armenversorgungssystems. Frankf. 1825. S
dann alle bessere Werke über Polizeiwissenschaft überhaupt, insbesonde
von Jakob und allerneuest Mohl. Endlich sind auch Schriften üb
das Armenwesen bestimmter einzelner Länder in großer Menge vorha
den und vielfach lehrreich. Es gehören dahin: Klein's Oestreic
Magazin für Armenhilfe u. s. w. Wien 1804. Krause, der An
spach-Baireuth'sche Armenfreund. 1804. Emmermann, Armen
pflege in Nassau. 1818. Leisewitz, Darstellung der neuen Braun

Digitized by Google

weiz. A. Anstalten 1804. Bianchi's histor. Darstellung der Hamburger A. Anst. 1802. Bericht u. s. w. über das Armenwesen in Schleswig und Holstein. Alt. 1818. Funk über das A. W. in Altona 1803. u. v. a.

v. Rotteck

Association, Verein, Gesellschaft, Volksversammlung (Reden ans Volk und collective Petitionen), Associationsrecht. — I. Einleitung. Zu den Gegenständen, welche in den letzten Jahren in Deutschland große Meinungsverschiedenheiten und lebhafte Erörterungen veranlaßten, gehört besonders auch das Associationsrecht, oder die Frage über Erlaubtheit und Heilsamkeit von Vereinen und Volksversammlungen. Kaum bei irgend einem andern Gegenstand zeigte sich so sehr der Kampf der Grundsätze der Repräsentativverfassung und des Absolutismus. Selbst aber auch da, wo man glaubte oder behauptete, auf dem constitutionellen Standpunkte zu stehen, entbrannte doch ein lebhafter, verworrener Streit über diesen Gegenstand. Ursachen dieses Streites waren einerseits rohe und verkehrte Vorstellungen und Anwendungen politischer Freiheitsgrundsätze, anderseits eine deutsche Spießbürgerlichkeit, welche sich durch einzelne Thatsachen bis zur völligen Verblendung und zur Lossagung von aller Einsicht und Gerechtigkeit einschüchtern läßt. Besonders nachtheilig wirkte, außer den allerdings bedenklichen Erscheinungen unserer bewegten Zeit, auch der krankhafte Gegensatz mancher Staatsbeamten, und ihr Kastengeistes gegen das Volk und seine freie Entwicklung und Bewegung. Diese Aengsten und Leidenschaften des Tages vermehrten und steigerten natürlich die schon durch die Neuheit, weniger der Sache selbst, bei der Erörterung über sie, veranlaßten großen Mißverständnisse.

II. Begriff und verschiedene Arten der Associatio. Association heißt wörtlich Vergesellschaftung oder gesellschaftliches Aneinanderschließen aus irgend einem Trieb oder Bedürfniß oder Mittel und einen Zweck. Sie kann entweder dauernd sein, zur dauernden gemeinschaftlichen Förderung eines gesellschaftlichen Zwecks, und zwar dann mit, oder ohne periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte, oder auch nur zu einer vorübergehenden gesellschaftlichen Thätigkeit oder Zusammenkunft; entweder geheim, d. h. absichtlicher Verheimlichung, oder nicht geheim. Sie kann ferner zunächst blos Privatzwecke jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft zu ihrer Aufgabe haben, wie Vereine über gemeinschaftliche Vergnügungsrechte oder zum geselligen Vergnügen, oder zur gemeinschaftlichen Belehrung, oder sie kann den Zweck haben, in größerer oder geringerer Ausdehnung auch auf andere Menschen, auf andere Gemeinde- oder Staats- oder Weltbürger zu wirken. In beiden Fällen kann die Gesellschaft sich entweder auf privatrechtliche oder auf die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse beziehen. Sie kann ferner geschlossen sein für bestimmte, entweder schon jetzt die Gesellschaft bildende, oder nach besonderen Bedingungen speciell aufzunehmende Mitglieder, oder ungeschlossen, für Alle, welche

Digitized by Google

daran Theil nehmen wollen. Im letzten Fall wird sie, wer alle Bürger sich zur Theilnahme eignen und ein großer Theil derselb daran Antheil nimmt oder nehmen soll, zur Volksversammlun Sie kann ferner vom Staate förmlich autorisirt und durch Organ desselben geleitet oder auch ganz unabhängig von ihm sei Sie kann also in fünffacher Hinsicht, in Beziehung auf das nic geheime Auftreten, in Beziehung auf die Personen und die Gegenstän für welche gewirkt werden soll, wie in Beziehung auf die Theilnehm der Gesellschaft und in Beziehung auf ihre Autorisation und Directic ein Privatverein oder ein öffentlicher oder auch ein politi scher Verein sein. Sie kann ferner entweder durch wirkliche gegen seitige vertragsmäßige Vereinbarung der Theilnehmer, ode unabhängig von ihr blos durch gemeinschaftliches Inter esse des Zusammenwirkens oder der Zusammenkunft für denselbe Zweck begründet sein. Sie kann geordnet, organisirt sein, d. gemeinschaftliche Gesellschaftsgesetze und Behörden anerkennen, oder au unorganisirt, ungeordnet. Sie kann groß oder klein, vo zwei oder von zwanzigtausend Mitgliedern gebildet werden. Diese ve schiedenen Eigenschaften nun können äußerlich und im Bewußtsein all Glieder schärfer ausgebildet und getrennt sein oder sie können, was alle meist der Fall sein wird, mehr oder minder und oft kaum unterscheid bar, in einander übergehen und mit einander verbunden sein. Keine dies Eigenschaften aber enthält an sich etwas Rechtswidriges oder Verwerfliche

Auch redet man häufig von der moralischen Person oder de Personeneinheit oder Gemeinheit, oder Corporation (universita personarum, collegium, corpus) als von einer Unterart der Gesel schaften. Dieses aber kann nur sehr uneigentlich geschehen; die mora lische Person ist nämlich einestheils weit mehr, als eine Gesellschaft, und s ist anderntheils nicht immer ein Verein von Mehreren, sondern zu weilen ein Einzelner, z. B. der Regent, der Beamte als solche oder auch der Einzelne, welcher eine moralische Person fortsetzt, zuweile sogar eine Sache, z. B. eine fromme Stiftung. Ja die eigentliche natürlichen Verhältnisse einer Gesellschaft, nämlich ein selbstständiges Ge sellschaftsrecht, eine abgesonderte Berechtigung und Verpflichtung der ein zelnen Glieder in Beziehung auf das Ganze, und sein Rechtsverhältni (Berechtigung und Verpflichtung pro rata, Recht auf Theilung des Ge sellschaftsvermögens u. s. w.) finden bei der moralischen Person gar nich statt. Die moralische Person ist ein für einen ewigen Staatszweck be gründetes Institut, welchem das Staatsgesetz durch eine von ihm ausgehende Rechtsdichtung eine juristische Persönlichkeit und staats bürgerliche Berechtigung geschaffen hat, so daß, auch wenn es, s wie z. B. die Gemeinde, die Akademie, mehrere Glieder oder Theilneh mer, Repräsentanten oder Verwalter hat, diese doch als solche nich verschiedene selbstständige Gesellschafter sind, sondern nur Or gane oder Werkzeuge Eines Instituts einer höheren Gesammtpersönlich keit, nur eine einzige untheilbare juristische Persönlichkeit

Digitized by Google

strebungen des Staats immer aufs Neue mit dem freien Leben d Nation und ihrer Glieder. Sie haben für die Einzelnen, selbst für d rohsten Mitglieder der untersten Stände, indem sie dieselben stets au höhere allgemeinere Zwecke und Gesetze hinweisen, eine bildende, disci plinirende und moralisch veredelnde Kraft. Sie entwickeln vor allen das höhere Lebensprincip, den Gemeingeist, die Quelle des Herrlichste und Größten. Nur bei ganz rohen Völkern und bei solchen, welch unter despotischen Regierungen ihrer Auflösung entgegengehn, und in den Grade, als diese Zustände vorherrschen, erscheinen der Regel nach auch die Bedürfnisse, die Triebe oder die Freiheit für solche Vereine be schränkt oder erloschen. Ein Hauptcharakter des Despotismus ist, — weil derselbe im Widerspruch mit dem Wesen und Bedürfniß der Men schennatur und der menschlichen Gesellschaft steht — unvermeidlich Vernichtung. Der zahme Despotismus aber, welcher oft bei altern den Völkern in der Form einer sogenannten polizeilichen Sicherung de Regierung, ihrer Satelliten, des allgemeinen sinnlichen Genusses und de trägen Ruhe vergiftend wirkt, ist meist noch verderblicher, als rohe Grau samkeit und Gewalt. So darf es denn nicht befremden, daß solche Despotismus und seine Handlanger ganz besonders feindselig gegen di freien Associationen, gegen dieses Lebensprincip freier menschlicher Cultur und eines freien und kräftigen Nationallebens sich erweisen. Freilich wird der unvermeidliche Mißbrauch auch dieser menschlichen Frei heit auch sehr redliche Bedenken und einzelne und zeitweise Beschrän kungen derselben herbeiführen. Doch Möglichkeit des Mißbrauchs liegt schon in dem Wesen aller Freiheit, die Gott dem Menschen verlieh, und je lebens- und thatkräftiger, und je mehr durch Charaktere und Individualitäten der Einzelnen und der verschiedenen Stände ausge zeichnet, je größer in ihren Schöpfungen, je blühender und reicher ein Volk oder ein Zeitalter eines Volks erscheint, um so mehr wird man so, wie im freien Griechenland, wie in der besseren Zeit des deutschen Mittelalters, wie im heutigen England, die Menschen in den verschiedensten freien Vereinen für alle Zwecke des Menschenlebens ver bunden finden.

In Beziehung auf Griechen und Römer berichtet eine Stelle aus Cajus Commentar zu den Zwölf-Tafeln, deren Grundprin cip über diesen Punkt noch das Justinianeische Corpus Juris durch Aufnahme derselben (in der L. 4. de collegiis) sanctionirt, daß so wie das Solonische Grundgesetz von Athen, so auch die römi sche Magna Charta der Zwölf-Tafeln die Freiheit der Ver eine und die Gültigkeit ihrer freien Selbstgesetzgebung oder ihrer au tonomischen Normen sicherte*). Bei vollkommener, ja der höchsten de

*) Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Graeci et ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata: „si autem plebs, vel fratres, vel sacrorum consacramentales, vel nautae etc. etc.“

Digitized by Google

mokratischen Freiheit und bei den vielen öffentlichen demokratischen Ver-
sammlungen der verschiedenen größeren und kleineren Volksgemeinden
hier freilich die Alten besondere Associationen und Versammlungen der
Bürger für ein weniger dringendes Bedürfniß halten können, als sie bei
dem Mangel von jenen es jetzt sind. Auch konnten wohl freie Asso-
ciationen für die in der Demokratie an sich weniger gesicherte Ruhe und
Ordnung und Kraft der Regierungsgewalt und des Staats noch weit
mehr bedenklich werden, als bei einer starken monarchischen Regierung.
Dennoch aber waren auch diese besonderen Vereine frei. Dieses be-
zeugt unter Andern ausdrücklich auch Cicero in seiner Rede für sein
Haus*). In der späteren Verderbniß, — einer Folge vorzüglich
von der scheußlichen Sklaverei im Inneren der Staaten und von der
Ehrsucht, Raubsucht und rohen Eroberungsgewalt gegen andere Staa-
ten in der Zeit namentlich der schauderhaften Bürgerkriege und der fürcht-
baren Entsittlichung und Bestechlichkeit des römischen Volks mußten
auch manche politische Vereine (coitiones hominum honorum capes-
sendorum gratia, ad comitia dirigenda, quo quis judicio publico dam-
netur. S. Dio Cass. 59, 9. 20.) schädlich wirken — so, wie ja aber
auch alles, was überhaupt wirkt, so, wie z. B. das Wort, das
Brod, das Eisen, — anderntheils konnte der Despotismus der Tyrannen
auch die guten Wirkungen eines unbeschränkten Rechts der Vereine
und der Versammlungen von Bürgern, die Wirkungen zum Schutze der
Freiheit und der Menschenwürde gegen Tyrannei, natürlich nicht dulden.
Sie verboten die kaiserlichen Gesetze nur solche neue förmliche
Corporationen zu gründen, die bisher nicht herkömmlich waren**)
und suchten vorzüglich gegen Vereine der unglücklichen, fast als Sklaven
behandelten Bewohner der unterjochten Provinzen und der Soldaten zu
wachen. Hiervon nun drangen natürlich auch die Spuren in das unter
Justinians Despotismus redigirte Corpus Juris***). Doch ent-
hält dasselbe noch die Anerkennung des allgemeinen freien Grundprincips
(in der Lex 4. de Collegiis), die völlige unbeschränkte Freiheit aller So-
cietätsverträge für lebenslängliche wie für vorübergehende Privatgesell-
schaften aller Art und für alle möglichen Zwecke (im Pandektentitel:
Pro socio), wobei nur solche Bestimmungen für ungültig erklärt werden,
welche etwa die Freiheit und das selbstständige Recht der Gesellschaftsge-
nossen dadurch zerstören, daß sie die Freiheit derselben aufheben, zu jeder
Zeit auszutreten und Theilung des Gesellschaftsvermögens zu fordern,

---

*) Nullum in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebi quoque urbanae majores nostri conventicula et quasi concilia esse voluerunt), qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam de dignitate decreverunt.

**) Sueton. Jul. Caesar 42. August. 32. Tiber. 32. S. auch Cicero ad Quint. Fratr. II, 3.

***) S. L. 1. de Colleg. u. L. 2. de extraord. cognit.

Digitized by Google

und daß sie ihren Willen jedem Mehrheitsbeschluß unterwerfen, oder sie gegen unbestimmte, unbekannte Mitglieder auf juristisch klagbare Weise verpflichten. Unerlaubt aber ist es natürlich, ohne besondere Staatserlaubniß, wahre Corporationen, Innungen, Gemeinden u. s. w., deren Rechtsverhältniß das Gesetz ausdrücklich dem des Staats gleichstellt, welche also eine wahre moralische Person mit einem einzigen Gesammtwillen bilden, und bei welchen eben deshalb auch Jemand nicht Mitglied von mehreren zugleich sein konnte *), neben den bereits öffentlich anerkannten moralischen Personen zu constituiren und sich deren Rechte anzumaßen. Als allgemeine rechtliche Folge solcher Anmaßung wird bestimmt, daß solche Corporationen aufgelöst, jedoch das Vermögen derselben unter ihre Glieder vertheilt werden solle **).

In Deutschland blieb das uralte völlig freie Associationsrecht mit vollkommener Selbstgesetzgebung oder Autonomie, als das erste Freiheitsrecht aller freien Männer, durch das ganze Mittelalter hindurch in der vollkommensten Anerkennung und Ausübung ***). Albern und abgeschmackt wäre es natürlich auch hier, eben sowohl, wenn man erwarten wollte, daß eine so große Kraft in den gesellschaftlichen Verhältnissen nie und nirgends für unlöbliches oder schädliches Wirken benutzt worden wäre, als wenn man daraus einen Tadel gegen die Kraft selbst ableiten wollte. Aber offenbar gänzlich unhistorisch ist es, jenem Associationsrecht (mit Hrn. Zirkler) die faustrechtliche Unordnung und Anarchie zur Last zu legen. Vielmehr sind es gerade Associationen aller Art, welche, nachdem die rohe Kriegs- und Raubgewalt und die veränderte Cultur in und nach der Völkerwanderung die altgermanischen Friedensvereine immer mehr aufgelöst hatten, es sind die Associationen in Stadt und Land, die Associationen der verschiedenen Stände, Ritter, Prälaten, der Städte und der Landgemeinden untereinander und die freien Vereine der geistlichen und weltlichen Innungen, Orden, Klöster und Uni-

---

*) L. 1. de collegiis, L. 1. quod cujuscunque universit.

**) L. 1 u. 3. de collegiis. Daß das ganze Verbot und jener Begriff des collegium illicitum sich nur auf solche eigenmächtige Anmaßung von Corporationsrechten bezieht, dieses beweisen, neben der vorhin angegebenen gesetzlichen Freiheit bloßer Societätsvereine aller Art, die obenerwähnten rechtlichen Bestimmungen und die in Beziehung auf die Unerlaubtheit stets vorkommenden Worte: universitas, corpus, collegium. Daß aber insbesondere die in der Lex 2 de collegiis erwähnte Strafe der vis publica sich nur auf eine besondere gewaltsame Art der Durchführung dieser Anmaßung bezog, dieses geht schon aus der oben erwähnten Bestimmung der Lex 3 über die Vermögensvertheilung hervor. Die Strafe der vis publica nämlich war Deportation (s. Feuerbach Criminalr. §. 403.), womit bekanntlich die Confiscation alles Vermögens verbunden war. C. Th. Welcker System I, S. 246 ff. Vergl. überhaupt auch Wassenaer ad Tit. de Colleg. in Fellenberg Jurispr. ant. I, p. 414.

***) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 248. 346.

Digitized by Google

stützen, welche in der Zerstörung und Auflösung roher faustrechtlicher Gewalt Asyle für Freiheit, Frieden und Cultur, die Grundlagen und Pflanzstätten neuer bürgerlicher Ordnung und höherer Bildung wurden, welche wenigstens im kleineren Kreise friedliches Recht und Gericht über die Faustrechtsgewalt zum Sieg brachten und eine neue Staatsordnung vorbereiteten, welche Ackerbau, Gewerbe und Handel, welche Religion und Kunst und höhere Wissenschaft schützten und pflegten. Auch war die Gesetzgebung des deutschen Reichs nie so undankbar gegen das freie Associationsrecht, dieses wahre Grundprincip germanischer Freiheit, Ordnung und Cultur, daß es dasselbe zerstört hätte. Die goldene Bulle Nr. 15 (vergl. Ludewigs Erläuter. dazu) verbot nur den Reichsständen, die Wahlcapitulation Art. 15, §. 6 den Landständen, die im früheren Faustrecht nicht seltenen Vereinbarungen zu faustrechtlicher Selbsthülfe gegen die Reichs- und Landesregierung. Auch spätere Landesgesetze enthielten in der Regel nur so wie einige neuere Bundesbeschlüsse (vom 20. Sept. 1819, vom 5. Juli) nur besondere gegen einzelne bestimmte Vereine gerichtete und nur vorübergehende polizeiliche Beschränkungen. Mit Recht erklärten daher auch unsere deutschen Publicisten, so namentlich J. J. Moser in seiner Abhandlung von der Unterthanen Rechten und Pflichten II, 3, 4, Vereine und Associationen aller Art für völlig erlaubt, ebenso v. Leist Staatsr. S. 501, v. Berg Handb. des Polizeir. I, S. 244. Ludewig a. a. O. Auch Klüber öffentl. R. §. 360 kennt noch keine allgemeine Beschränkung nach unserem gemeinen Recht. Und vollends wissen unsere besseren Criminalisten, z. B. Grolmann und Feuerbach, nichts von irgend einer Strafbarkeit beliebiger Versammlungen und Vereinigungen für Zwecke, die nicht an sich verbrecherisch wären. Auch Tittmann (Handb. des Strafr. §. 545) erkennt es ausdrücklich an, daß Gesellschaften und Vereine nur durch verbrecherische Zwecke (und Mittel) oder durch besondere ausnahmsweise Verbote unerlaubt werden. Er behauptet dasselbe auch von geheimen Gesellschaften (welche übrigens stets sehr viel höchst Bedenkliches an sich haben); denn sagt er: „für an sich unerlaubt kann nur eine rechtsverletzende Handlung der Bürger gehalten werden, in der Geheimhaltung aber liegt keine Verletzung." Insbesondere war auch die Zulässlichkeit von Versammlungen zu collectiven Vorstellungen, Adressen und Petitionen, wie sie namentlich auch zu Beschwerden der Unterthanen gegen den Landesherrn wegen Mißbrauchs der Regierungsgewalt bei den Reichsgerichten früher reichsverfassungsmäßig nothwendig waren, von allen achtbaren deutschen Rechtsgelehrten anerkannt. Eine neuere Schrift über Petitionen mit besonderer Rücksicht auf den Bauernstand von Huß, Kiel 1816, schließt ihre Untersuchung über diese Materie, namentlich auch nach den dänischen und holsteinischen Gesetzen, mit folgendem Resultate: „Gemeinschaftliche Petitionen der Unterthanen an die höchsten Landescollegien oder an den Regenten selbst stehen unter dem Schutze der Gesetze. Zusammenkünfte zur gemeinsamen Berathung für

Digitized by Google

diesen Zweck, von welchem Umfange sie auch sein und in welcher Beziehung die Versammelten zu einander stehen mögen, sind weder ordnungs- noch verfassungswidrig. Das entgegenstehende Verbot einer Unterbehörde liegt außerhalb der Sphäre amtlicher Befugniß, ist Schmälerung verfassungsmäßig begründeter, mithin wohlerworbener Rechte, ist eine Anmaßung gesetzgebender Gewalt." Der Verfasser beruft sich dabei auch darauf, daß der berühmte Etatsrath Falk die gleiche Ueberzeugung in Beziehung auf das dänische und auf das gemeine deutsche Recht in den Kieler Blättern Bd. II, S. 341 ff. ausführte. Dieser bezog sich dabei auch auf das Urtheil des badischen Oberhofgerichts, welches durch das von ihm mitgetheilte Erkenntniß vom 14. Dec. 1815 in Beziehung auf die von dem berühmten Criminalisten Martin veranstaltete collective Petition einer Anzahl badischer Bürger um Einführung einer ständischen Verfassung aussprach, „daß hier kein Gegenstand zu einer peinlichen Untersuchung noch auch Grund zur Fällung eines polizeilichen Straferkenntnisses sei." Falk leitete seine eigne Untersuchung über das Recht der Vereinigung zur Berathung und Absendung von Vorstellungen über Angelegenheiten des gesammten Landes mit den schönen Worten ein: „Eine sonderbarere Meinung kann es freilich nun wohl nicht geben, als daß es für die Staatsbürger einer besonderen Erlaubniß bedürfe, um ihre Anliegen, Wünsche, Beschwerden und Bitten dem Staatsoberhaupte vorzutragen. Vernünftigerweise läßt sich kein Grund denken, den Unterthanen das Recht der Vorstellungen zu nehmen, da bloße Bitten Niemandes Rechte kränken und folglich erlaubt sein müssen. Ja selbst die bloßen Rücksichten der Klugheit machen es dem Regenten nothwendig, die Petitionen frei zu lassen, denn wie könnte ein Fürst den Ehrennamen eines Vaters seiner Völker verdienen, und wie könnte er Liebe gewinnen, wenn er den Unterthanen untersagen wollte, gemeinschaftlich ihre Noth zu klagen. Der entgegenstehende Grundsatz würde allen Fortschritten der Staatsverwaltung Hindernisse in den Weg legen und eine Beamtenherrschaft befördern, die das Volk nur von dem Regenten entfernte, diesem die Liebe der Unterthanen entzöge und so Unheil über das Land brächte."

Dagegen kann man freilich sagen, daß in Deutschland die freien Vereine und Volksversammlungen seit längerer Zeit sehr außer Uebung gekommen sind. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen nahe. Das Feudalsystem und die Einführung der fremden Rechte und der geheimen Beamtengerichte hatten zuletzt immer mehr die politische Bildung und den freien Volks- und Gemeingeist unterdrückt.

Zwischen dem veralteten Feudalsystem des Mittelalters und den neuen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen aber bildete sich vorzüglich in Deutschland eine fast absolute monarchische Regierungsgewalt, welche, wie z. B. die von Friedrich II. und von Joseph II. und die der Rheinbundsregierungen auf eine, zwar an sich wohlthätige, jedoch sehr absolutistische Weise, die feudalistischen und hierarchischen Verhältnisse zu zerstören suchte. Eine theilweise Fortwirkung absolut monarchischer Prin-

Digitized by Google

ziehen und der in neuerer Zeit, namentlich auch durch Napoleons System, so sehr ausgebildeten argwöhnischen und despotischen Polizeigrundsätze, die Fortwirkung der falschen Systeme einer atomistischen Auflösung des Bürgervereins und einer despotischen Centralisation der Staatsverwaltung auch noch nach Einführung der repräsentativen Verfassungen war, bei der Neuheit der letzteren, und bei ihrem so unvollkommenen Bau im ganzen deutschen Vaterlande, leicht begreiflich. Die selbst von sonst geachteten Schriftstellern vertheidigten Principien einer fast grenzenlosen Ausdehnung der Polizeigewalt, einer Beargwöhnung und Bevormundung der Bürger, und zugleich ihre mechanischen und materialistischen Staatsgrundsätze, ihre Ideen vom blinden passiven Gehorsam mußten natürlich besonders in dieser Materie sich geltend machen. Eben so begreiflich aber ist es auch, daß jetzt in Deutschland für die Entwickelung eines lebendigen Gemeingeistes, einer tüchtigen Bildung und Kraft des Volks, freies Associationsrecht an sich noch dringenderes Bedürfniß sein dürfte als bei den demokratischen Verfassungen und Versammlungen der Griechen, Römer und Amerikaner, als zur Zeit der häufigen und regelmäßigen Versammlungen und Berathungen des deutschen Volks in seinen Gemeinde-, Zent-, Mark-genossenschafts- und Landgerichten. Dieses wird überall täglich mehr klar, und es ist dringend zu wünschen, daß nicht aufs Neue, wie in den neunziger Jahren und 1806, große und überraschende Gefahren es ans Licht stellen, daß eine bessere Kräftigung der Nation, daß eine lebendigere Entwickelung thätigen Gemeingeistes — der schönsten Frucht des Associationsgeistes — für unsere Verfassungen und für die Nationalfreiheit und zur Sicherung der Throne heilsam gewesen wären.

Dagegen sind in dem freien Britannien und in dem freien Nordamerika die freien Vereine jeder Art, namentlich auch die freien Volksversammlungen mit ihren freien Berathungen öffentlicher Adressen und Petitionen, die anerkannte Hauptgrundlage und wesentliche Lebenskraft ihrer freien Verfassungen, ihres lebendigen Gemeingeistes und ihrer großen und zahlreichen gemeinnützigen Unternehmungen *). Sie werden daher allgemein als die Hauptquelle des riesenmäßigen Wachsthums und der vergleichungsweise so großen Uebergewichts an ökonomischer oder industrieller und merkantilischer wie an politischer Macht betrachtet. Man hat dort im Laufe der Jahrhunderte im Wesentlichen nur gute Wirkungen derselben kennen gelernt. Und der gerade durch sie ausgebildete politische Verstand und Gemeinsinn weiß ihre Gefahren zu beseitigen. Die eine Hauptgefahr aber, an welcher alle Länder ohne die Freiheit der Vereine leiden, geheime und revolutionaire Vereine und Verschwörungen, Vereine, welche durch Bundeseide sogar die Freiheit ihrer Glieder gefährden, diese sind im freien England und Amerika so gut wie ausgeschlossen. Durch die öffentlichen Vereine wird so jede

*) Vergl. insbesondere auch Hrn. v. Staels Lettres sur l'Angleterre, S. 212 ff.

Digitized by Google

gefährliche Neigung und Stimmung der Bürger, noch ehe dieselbe sich den konnte, der Regierung hinlänglich bekannt, und nicht blos der Regierung, sondern, zur sichersten Zerstörung schädlichen Beginnens, auch den Freunden der Ordnung unter den Bürgern.

Auf eine vortreffliche Weise hat vorzüglich der königlich preußische Staatsminister und Oberpräsident Hr. v. Vincke nach genauer eigner Beobachtung in seiner von dem berühmten Niebuhr herausgegebenen Staatsverwaltung Großbritanniens dieses freie Associationsrecht als den Mittelpunkt und Haupthebel der ganzen englischen Staatsverwaltung geschildert. Die wichtigsten Unternehmungen für Befriedigung intellectueller und materieller Bedürfnisse, für Anlegung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Häfen, Brücken und andern großen Bauwerken, welche entweder für die Regierung gar nicht oder nicht so gut möglich wären, und die Lösung der wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung gehen dort von freien Vereinen aus, welche oft über Einkünfte so groß, wie die von manchen Königreichen gebieten. Ja eine Privatgesellschaft, die ostindische Compagnie hat die Herrschaft über hundert Millionen Menschen für ihr Vaterland gegründet und lange Zeit selbst verwaltet. Der Bibelverein und neuerlich die durch das ganze Land verbreiteten Vereine für Bildung, für wissenschaftliche und praktische Schulen und Bibliotheken der Handwerker *), sind von unermeßlichen heilsamen Wirkungen, jener für die ganze Welt, namentlich auch für Verbreitung höherer Cultur und für Erweiterung unserer Kenntniß der Sprachen und der Verhältnisse fast aller Völker der Erde, dieser für England. Insbesondere haben diese letzteren, wie schon die erwähnte vortreffliche Schrift des Lordkanzler Brougham über dieselben nachweiset, in kurzer Zeit mehr geleistet, als Staatsanstalten, als unsere deutschen Gewerbschulen je vermögen werden. Im Mittelalter war auch in Kunst und Gewerbe Deutschland allen Nationen voran. Jetzt werden immermehr bei bedeutenden Unternehmungen und Bauten in deutschen Städten und Ländern englische Handwerksmeister und Unternehmer gesucht. So muß denn das Uebergewicht englischer Arbeiter über die deutschen immer verderblicher werden. In Nordamerika erspart der Mäßigkeitsverein seinem Vaterlande bereits an der Einfuhr des Branntweins jährlich zehn Millionen Franken. Doch diese Ersparniß ist unbedeutend im Vergleich zu den Wirkungen für Gesundheit und Moralität, für Fleiß und Familienglück einer so großen Zahl von Menschen und endlich für Förderung und Sicherung der Schifffahrt und der großen Nationalunternehmungen. Fast aber noch wohlthätiger als in so großen Erscheinungen zeigt sich der freie Associationsgeist in Tausenden von kleineren Vereinen zu wohlthätiger Wirksamkeit in klei-

*) S. Lord Broughams praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen nach der zwanzigsten Auflage übersetzt v. Klöden, Berlin 1827.

Digitized by Google

nen Kreisen und für besondere augenblickliche und örtliche höhere und niedere Bedürfnisse. Auch für sie bietet der Associationsgeist stets die kräftigsten und kräftigsten Organe dar. Von wahrer Bewunderung der herrlichen Wirkungen dieses freien Vereinsrechts ergriffen, schlugen die oben genannten besonnenen preußischen Staatsmänner auf das nachdrücklichste die gleiche Einrichtung ihrem Vaterlande vor. Aber freilich mußten sie dabei wol die Einführung der damals schon versprochenen Nationalrepräsentation und der Preßfreiheit und die völlige Freiheit des Vereine voraussetzen. Denn die wahre Federkraft jenes Associations- und Gemeingeistes ist die freie Verfassung, ist die vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung, ist die Entfernung von aller Polizeiwillkür und aller, auch der noch so wohlgemeinten, Bevormundung. Alsdann wenigstens, wenn die Bürger abhingen von einer willkürlichen Erlaubnißertheilung, wenn überall die Behörden sich einmischten, beargwöhnten, hemmten, ohne Verbrechen zur Verantwortung zögen, wenn der Bürger nicht fest und stolz und frei im eignen Rechte, im eignen Unternehmen und in freier Wechselwirkung mit seinem Volke stünde und sich bewegte, und wenn nicht freie öffentliche Besprechung über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten, freie Mittheilungen und Anregungen statt fänden, dann dürfte man nimmermehr einen britischen Associations- und Gemeingeist, nimmermehr britische Vereine und ihre Früchte erwarten!

IV. Praktische Beantwortung der Frage über die rechtliche Erlaubtheit und Unsträflichkeit der Associationen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Fragen müssen wir fürs erste unterscheiden die moralischen Personen, und die bloßen Gesellschaften, Vereine und Versammlungen. Sodann aber muß man unterscheiden die Rechtswidrigkeit und rechtliche Strafbarkeit der Vereine von der wirklichen oder scheinbaren politischen Räthlichkeit, daß der Gesetzgeber vorübergehend, oder für längere Zeit alle oder einige Vereine durch Präventiv- oder Repressivmaßregeln, insbesondere durch die Bedingung einer Staatsgenehmigung, durch Verbote oder Strafandrohungen für die Zukunft beschränke oder verbiete. Es ist unbegreiflich, wie oft und auf welche für alle rechtliche Freiheit und Sicherheit der Bürger gefährliche Weise unsere deutschen Staatsmänner und Juristen diese so wesentlich verschiedenen Dinge miteinander verwechseln. So wird z. B. noch in dem neuesten Werke über das Associationsrecht von Zirkler (Leipzig 1834) durch diese Verwechselungen die Wahrheit gänzlich getrübt. Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß eine Begründung einer moralischen Person und eine Anmaßung ihrer Rechte ungültig ist, ja wenn sie vielleicht aus politischen oder polizeilichen Gründen allgemein, oder in gewissen Fällen durch ein positives Gesetz mit Strafe bedroht ist, darf man alsdann mit Hrn. Zirkler auf die davon so wesentlich verschiedene bloße Association Ausdehnungen machen, darf man sogar auf solche bloße Verbote und Strafen ausdehnen, die an sich schon stets streng auszulegen sind? Wenn es ferner nach wirklicher Staatsklugheit oder

Digitized by Google

je nach den politischen, so unendlich verschiedenen Meinungen, vielleicht nach nach augenblicklicher leidenschaftlich aufgeregter Stimmung mancher Regierungsmänner, vielleicht auch nach einer spießbürgerlichen kleinherzigen Furcht vor der menschlichen Freiheit, als politisch räthlich erscheint bestimmte Associationen oder alle durch die Gesetzgebung für die Zukunft als gefährlich oder verderblich zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, ist es alsdann rechtlich, statt die Regierung auf die wirkliche oder vermeintliche Nothwendigkeit solcher neuen positiven Gesetze, namentlich auch durch Freisprechung der nach dem bisherigen Recht unsträflichen Vereine aufmerksam zu machen, vielmehr diesen Mangel im Dunkel lassend, jene politische Meinung als ein schon wirklich vorhandenes Strafgesetz zu behandeln, und es sogar rückwärts anzuwenden? Durfte je ein Richter in hofmännischer Gefälligkeit für die Politik oder die augenblickliche Leidenschaft eines Regierungsmannes auf Kosten der Gerechtigkeit, der Freiheit und Sicherheit aller Bürger, denselben, ohne positives Verbot und Strafgesetz, die Vornahme rechtlich erlaubter wohlgemeinter Handlungen zerstören oder gar zum Verbrechen machen? Ist es juristisch, durch Deuteleien und Consequenzmachereien und nach völlig willkürlichen und unbestimmten Begriffen und Grenzen der angeblichen neuen Verbrechen die Bürger bei ihren schuldlosen Handlungen einer maßlosen Willkür preis zu geben, dem Belieben, als Verbrecher behandelt, ja als Majestätsbeleidiger und Gewaltthäter bestraft zu werden? Ist es juristisch, uneingedenk der allgemeinen und besseren selbst positiv gesetzlichen Rechtsgrundsätze (z. B. der L. 14 — 18 Pand. de legib.), allen Scharfsinn aufzubieten, um durch verzerrte Ausdehnungen blos politischer und polizeilicher, selbst der dem Despotismus angehörigen besonderen Strafverbote auf ganz andere Fälle und aus ganz entgegengesetzten Verfassungsverhältnissen die gegenwärtige freie Verfassung nicht blos zur Lüge, nein zur gefährlichen Schlinge für Ehre und Freiheit aller patriotischen Bürger zu machen? Wohl mögen vielleicht solcher Verfahrungsweise und der Unschicklichkeit, alle liberalen Bestrebungen für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes durch Unterschiebung unwürdiger Motive oder andere gemeine Schmähreden herabzusetzen, bei sonstiger ganz achtbaren Persönlichkeit, nur allgemeine falsche Gesichtspunkte, und ein kastenmäßiger Beamtengeist zu Grunde liegen, ein allzugroßer Eifer, alle wirklichen oder scheinbaren Gegner der gerade am Ruder befindlichen Minister zu verfolgen. Sicher aber ist es, daß jeder Jurist, der die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege achtet, auch den Schein meiden sollte, dieselben zum Werkzeug des Despotismus oder der Ministerleidenschaft herabzuwürdigen. Sicher verletzt es alle Gerechtigkeit, wenn gegen unsere besten Staatsrechtslehrer und Criminalisten Hr. Zirkler alle ohne besondere Staatserlaubniß entstandene dauernden Vereine oder vorübergehenden Versammlungen schon alsdann, wenn sie auch andere als individuell bestimmte Mitglieder zulassen, oder irgend einen wohlthätigen Zweck für die Mitbürger und das Gemeinwesen beabsichtigen, ja nur einen gemeinschaftlichen Wunsch oder gar eine Bitte einer Adresse oder

Digitized by Google

Section darüber ausdrücken oder beschließen, oder wenn sie andere eben so wenig begründete und unbestimmte von ihm erfundene Merkmale an sich „öffentlicher Vereine" an sich tragen, sogar richterlich nach einem gemeinen Recht als Verbrechen erklären, wenn er jene oben (III.) berührten römischen und deutschen, ganz besonderen politischen Strafgesetze und die Begriffe der Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit und Majestätsverletzung, unerlaubter Selbsthilfe und verbrecherischer Anmaßung von Regierungs- und ständischen Rechten auf sie ausdehnen. Es ist sicher endlich, daß bei consequenter Ausbildung solchen Verfahrens unsere deutschen Juristen mit dem furchtbaren Richelieu ausrufen könnten: „Gebt uns nur zwei geschriebene Worte von einem Menschen, und wir wollen ihn an den Galgen bringen!"

Wenn man nun aber von solchen Verwechselungen und jenem unlöblichen Verfahren sich frei hält, so wird man nach dem natürlichen Staatsrecht oder nach der Natur einer freien und rechtlichen Verfassung ebenso, wie nach dem gemeinen deutschen Recht an sich alle Associationen für rechtlich erlaubt und straflos erklären müssen, wenn sie nicht für rechtsverletzende Zwecke oder mit besonderen rechtsverletzenden Mitteln ausgeführt wurden. Knüpfen sich, ohne ein wirkliches rechtliches Verschulden bei der Gründung des Vereins oder bei dem Eintritt in denselben, rechtsverletzende Folgen daran, so sind diese, nicht aber die Association selbst widerrechtlich. Diese Erlaubtheit und Straflosigkeit ist das unmittelbarste Ausfluß nicht blos der staatsbürgerlichen und politischen, nein schon der allgemeinen rechtlichen und insbesondere der persönlichen Freiheit selbst. Das Wesen dieser besteht ja aber darin, daß mein freies Handeln durch keine fremde Zwangsgewalt betroffen und aufgehoben werden darf, soweit nicht weder die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze, noch auch bestimmte rechtsgültige positive Gesetze verletzt, und daß insbesondere auch nur verletzende und gefährliche Handlungen nur dann mit Strafe belegt werden dürfen, wenn die Gesetze eine Strafe für dieselben ausgesprochen haben. Man kann dieses Recht des Gebrauchs der natürlichen persönlichen Freiheit (L. 4 de stat. hom.) auch nach den Worten unseres Gesetze folgendermaßen bezeichnen: „Wer sich nur seines Rechts bedient, der thut Niemanden Unrecht (L. 151 u. 155 de reg. jur.)." In diesem Sinne gilt denn allerdings bei allen freien Völkern der Erde der Grundsatz: alles, was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Er gilt auch nach unserem gemeinen deutschen Recht und vollends nach den constitutionellen Verfassungen, welche zu der persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheit auch noch die politische und zu ihrem Schutze den Grundsatz, daß beide nur mit ständischer Zustimmung rechtlich beschränkt werden dürfen, feierlich sanctioniren. Hr. Zirkler zwar verspottet höchst oberflächlich diesen Satz. Aber er ist in dem bezeichneten Sinne die rechtliche Grundlage, ja das wahre Wesen aller wahren rechtlichen Freiheit, das ABC. ihrer juristischen Theorie. Verkehrt ist nur das, wenn man behaupten wollte, alles, was juristisch

Digitized by Google

erlaubt sei, sei es auch nach der Moral oder guten Lebensart, dere Lehrmeister und Vollstrecker aber bekanntlich der Jurist nicht ist, ode wenn man nur das durch ein ausdrückliches positives Gesetz, und nich auch schon das nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen Ver letzende für juristisch unerlaubt halten wollte. Dagegen ist allerding auch das naturrechtlich und positiv gesetzlich Unerlaubte oder Verboten selbst nach dem gemeinen deutschen Recht (Feuerbach Criminalr. §. 20 Martin Criminalr. §. 13), ebenso wie nach französischem und englischem Recht, juristisch strafbar nur alsdann, wenn eine positive Straf sanction dafür vorhanden ist, und diese ist rechtlich nur möglich b Verletzung von bestehender Zwangspflicht. Ein Verbrechen der Wider setzlichkeit und Gewaltthätigkeit und unerlaubter Selbsthülfe mit Hrn Zirkler schon aus der einfachen Nichtbefolgung gesetzlicher oder obrig keitlicher Gebote heraus deduciren und sogar Trotz gegen die Gewalt d präsumiren zu wollen, wo man ihrer Erlaubniß nicht ganz gewi ist — dieses ist eine neue Umkehrung aller Rechtsgrundsätze.

Gleich unmittelbar, wie die Erlaubtheit dessen, was nicht rechtlich verboten ist, und die Unsträflichkeit dessen, wofür es kein Strafgesetz gibt, ist in der rechtlichen und persönlichen Freiheit auch ein andere Rechtsgrundsatz enthalten, welchen Hr. Zirkler ebenfalls mit gleicher Ungründlichkeit verspotten und für „ein arges Sophisma" erklären will Es ist dieses nämlich der Grundsatz, daß dasjenige, was alle einzelnen Bürgern rechtlich freisteht, wie z. B. das Spazieren gehen, das Zeitungslesen, der Ausdruck erlaubter Wünsche und Bitten die Beförderung guter wohlthätiger patriotischer Zwecke, dadurch an sich noch nicht rechtsverletzend und zum Vergehen wird daß sie dasselbe gemeinschaftlich, daß sie es in der wesentlich sten Grundform menschlicher Bildung und durch Ausübung des älteste Menschenrechts, nämlich in freier Association thun. Es ist ja geradezu identisch mit der rechtlichen Freiheit und einem Rechtszustand daß der freie Mann nach seiner eigenen Ueberzeugung rechtlich thun darf, was nicht rechtsverletzend ist. Es gibt aber kein wichtigeres und heiligeres in dieser rechtlichen Freiheit enthaltenes Recht, als gerade die freie Verbindung des Menschen mit seinen Mitmenschen für das, was er für gut und recht und heilsam hält, für religiöse und moralische, für wissenschaftliche und künstlerische, für ökonomische und politische Ausbil dung und Wirksamkeit. Es ist ein Recht auf Wahrheit und Bildung ihre Erwerbung und Mittheilung und ein Recht auf Erwerbung und Mittheilung der wichtigsten Mittel und Güter für alle menschlichen Zwecke und Genüsse. Freilich, es kann vielleicht hier wahre achtungswerthe Poli tik, dort eine kleinliche Angst, bedauernswerthe Regierungsunfähigkeit, oder Argwohn und Willkür des Despotismus Gründe für die Gesetz gebung finden, alle oder einzelne Vereine für eine bestimmte Zeit oder für immer unter Verbot oder Strafgesetz zu stellen. Aber in der That, man möchte sich des Namens eines deutschen Juristen schämen, wenn Viele, welche diesen Namen führen wollen, solche unsichere gesetzgebe-

Digitized by Google

ische Motive, so lange sie nur dieses sind, mit richterlich gül-
igen Strafgesetzen verwechseln und so die Freiheit aller Bürger zer-
ören wollen. Man begreift das Rechtsgefühl und das Rechtsurtheil,
e Jurisprudenz solcher Juristen nicht, welche das Recht, das heißt die
Wissenschaft der rechtlichen Freiheit selbst zur Wissenschaft der Unter-
drückung aller rechtlichen Freiheit umzuwandeln wissen, und diese Ver-
wechselung sich erlauben, welche jene beiden ewigen Grundlagen aller
lichen, aller persönlichen Freiheit als einen überspannten Liberalismus
nennen zu dürfen vermeinen.

Auf derselben Begriffsverwechselung und dem Mißverstehen des
Wesens des Staats und der freien Verfassung beruhen insbesondere
die Gründe, nach welchen man wenigstens die politischen oder —
wie einige die Briten nur die nicht öffentlichen verwerfen — wenig-
stens die sogenannten öffentlichen Vereine auf die erwähnte Weise
für rechtsverletzend und strafbar erklären will. Schon die Begriffe und
Namen solcher politischen oder öffentlichen Vereine sind nach dem Obigen
(S. 11.) so durchaus unbestimmt und schwankend, es gehen vollends in
der Wirklichkeit die nicht politischen und nicht öffentlichen in politische
und öffentliche über, oder sie fließen mit ihnen so sehr zusammen, daß
eine juristische Unterscheidung derselben praktisch gar nicht durchführbar
ist. Eine Vereinigung von zwei, von zehn, ja von dreihundert Gästen
in einem Gast- oder Landhaus zu einem geselligen Mahl oder Vergnügen
hält wohl Jeder an sich für unsträflich, auch wenn dabei einzelne Gäste
etwa in Trinksprüchen das Wort an die Anwesenden richten. Warum
soll denn nun aber diese Vereinigung, wie Hr. Zirkler meint, dadurch
gesetzwidrig und strafbar werden, wenn, statt für bestimmt bezeichnete
Personen geschlossen zu sein, jedem anständigen Manne die Theilnahme
gestattet ist, wenn der Verein einen allgemeinen vaterländischen Zweck
hat, oder was Hrn. Zirkler so furchtbar scheint, wenn gar gemein-
schaftliche Ueberzeugungen und Wünsche ausgesprochen werden, was
schon bei der Einstimmung in einen Trinkspruch geschieht; z. B.
wenn es der allgemeine patriotische Zweck war, den Ehrentag des Für-
sten oder auch eines verdienten Bürgers, oder den Jahrestag der Ver-
fassung zu feiern, und wenn nun etwa collective Ueberzeugungen über
die Güte des Fürsten, collective Wünsche für sein Heil ausgesprochen wer-
den, oder wenn vielleicht gar eine Adresse zum Ausdruck solcher Gesinnungen
gefaßt wird? Oder wird die Sache dadurch strafbar, daß die Gesellschaft
organisirt, d. h., daß Vorsteher gewählt, eine gewisse Ordnung, ge-
wisse Gesetze anerkannt, vielleicht gar wie bei tausend Tisch- und Clubb-
gesellschaften kleine Geldstrafen festgesetzt und vielleicht auch mit andern
Zwecken in einer Casse gesammelt, und dieselben zur Erhöhung des
Vergnügens oder auch zu einem andern guten Zwecke verwendet wurden?
Oder dadurch, daß man sich vereint, dieses Fest alljährlich zu erneuern?
Vereine z. B. Vereine, in einer Gegend die Blumen-, die Bienen- oder
die Obstbaum-Zucht, die Musik, die Volksbildung, die Mäßigkeit zu för-
dern, arme Kinder zu kleiden und ihnen passende Erziehung und Lehre

Digitized by Google

zu verschaffen, die Armuth zu unterstützen oder sie zweckmäßig zu b
schäftigen, oder Vereine zur Förderung des Handels durch Seeassecura
zen oder Vereine zur Verbesserung der Gesetze durch Veranlassung v
Preisschriften, oder zur Unterstützung einer Abschaffung der Tortur, d
Leibeigenschaft, der Negersklaverei, der Zurücksetzung der Juden vermittel
einer Berichtigung der öffentlichen Meinung oder vermittelst der Samm
lung und Beurtheilung der Thatsachen, Vereine zur Austheilung von B
beln oder andern guten Büchern, schon wegen ihres Zwecks *fürs Ge
meinwohl*, als öffentliche und politische Vereine strafbar? Ma
wirklich ein würdiger Staat und eine würdige Rechts- und Staatsleb
nur Vereine zu *rein eigennützigen, genußsüchtigen oder ge
meinen* Zwecken, streng abgeschlossen, ohne gemeinsame Ordnung, ohn
allen höheren und edleren Gedanken und Zweck für erlaubt, die entg
gengesetzten aber für unerlaubt und strafbar erklären? Fasse man einm
die ganze Natur und alle Folgen einer solchen Jurisprudenz in da
Auge! Ist es nicht klar, daß kein Ehrenmann je in einen Staatsverei
eintreten könnte, mit der Absicht, sich aller würdigen Männerfreiheit un
seiner edelsten Menschenrechte zu begeben, sich für jeden seiner Schritt
und Tritte durch das Gängelband der Polizeiwillkür leiten zu lassen
Sind wohl ohne eine absolutistische oder materialistische Verleugnun
der wahren Freiheit wie der höheren Idee des Staats genügend
Argumente für solche Theorien denkbar? Huldigen sie nicht der Vorste
lung, daß überall ein Staat im Staate und eine Anmaßung der Re
gierungs- und ständischen Rechte stattfinde, wo die Bürger mit Freihe
für den großen Gesammtzweck thätig sind und dazu ihre Kräfte vere
nigen und stärken? Aber die Völker sind, das gibt ja doch jeder gern
zu, mehr als willenlose Heerden zum Scheeren, als Futter und Werk
zeuge für die Kanonen, und der Staat ist mehr als eine Maschin
um sie zu dieser Bestimmung abzurichten und zu verwenden. De
wahre freie Staat soll vielmehr ein lebendiges Ganze sein, in welchem
alle Bürger allein und in Vereinen aller Art mit dem Fürsten und de
Ständen des Landes zu dem gemeinschaftlichen Gesammtzweck, zur höch
sten patriotischen Entwickelung und Vervollkommnung ihrer materiellen
und geistigen Kräfte und zur gemeinschaftlichen Erhaltung der Freihei
und Ordnung frei und wetteifernd zusammenwirken. Alle sollen sich un
tereinander unterstützen, und besonders auch, soweit es die Erhaltung de
gegenseitigen Rechte und Freiheiten betrifft, sich in wechselseitiger vollkom
mener Achtung, im rechtlichen Gleichgewicht und in den gesetzlichen Schran
ken erhalten. Die höchste Blüthe und Kraft wie die gesetzliche Freihei
des Staates besteht nur in dieser freien patriotischen Vereinigung und
Wechselwirkung aller Kräfte. Nicht dadurch also maßen sich die Bürger
die Rechte der Regierung und der Stände an, oder verletzen dieselben,
daß sie auf solche Weise überall für *denselben großen Gesammt
zweck* zu wirken suchen. Nur alsdann würden sie dieses thun, wenn
sie die nur der Regierung und den Ständen ausschließlich anvertrauten
höchsten Gewaltsrechte, die wahre Staatsgesetzgebung und die öf-

Digitized by Google

sentliche Vollziehungsgewalt *als solche* und mit den Zwangsmitteln der höchsten Gewalten ihnen entziehen und rechtswidrig ausüben wollten, nur dann würden sie dieselben verletzen, wenn sie die verfassungsmäßige Ausübung dieser Regierungsrechte durch rechtsverletzende Gewalt hemmen, oder den verfassungsmäßigen Gehorsam verweigern wollten. Gerade für die Repräsentativverfassung ist es der wesentlichste Grund und die höchste Bestimmung, daß sie alle Bürger und ihre Bestrebungen und Kräfte in angemessenen freien organischen Verbindungen und Gliederungen mit der Regierung möglichst für den Gesammtzweck vereinige und zugleich in so allseitig freie und die Freiheit bewachende Wechselwirkung untereinander und mit der Regierung setze. Je mehr so die Bürger, statt in einem passiven Gehorsam zum todten Material zu ersterben, oder zur thierischen Heerde herabzusinken, je mehr ihre Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen aus thierischer Isolirung und Dumpfheit, aus Selbstsucht und Materialismus herausgezogen und auf das große Gemeinwesen gerichtet werden, je mehr hierzu und zur Ausbildung all ihrer Kräfte die freien Vereine wirken, je mehr die Freiheit im ganzen Staat und dessen wesentliche Zwecke in allen Bürgern und ihren Vereinen eifrige und gute lebendige Organe findet, um so tüchtiger und mächtiger ist der Staat und die gute Regierung. Für den *wahren Staatszweck* aber, nämlich für *die allseitige höhere und edlere Entwickelung der Bürger* ist *eben solche freie patriotische Bestrebung und Wirksamkeit selbst das Wesentlichste. Sie ist an sich wichtiger als alle anderen besonderen Resultate dieser und der Regierungsbestrebungen.*

Wie ist es denn nun möglich, wenn diese natürlichen Grundsätze der freien gebildeten Nationen und aller großen Staatslehrer richtig sind, wie ist es möglich, den Satz: „alles für das Volk, nichts durch das Volk" in dem Sinne aufzustellen, daß nicht etwa blos *revolutionaire gewaltsame* Wirksamkeit des Volks, sondern auch die möglichste freie patriotische Gesinnung und Mitwirkung aller Bürger, das freie patriotische Entgegenkommen, Veranlassen und Unterstützen von Seiten der Bürger in Beziehung auf ständische und Regierungsbeschlüsse ausgeschlossen sein soll? Wie ist es möglich, von einer verbrecherischen Anmaßung der Majestäts- und der ständischen Rechte zu sprechen, wenn die Bürger auf solche freie nicht rechtsverletzende Weise, insbesondere auch vermittelst des eigenen Ausspruchs ihrer Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche und ihrer Ueberzeugungen von ihren Rechten, namentlich durch *Petitionen*, mitwirken für den Gesammtzweck? Wie kann man über den Staat im Staate klagen, und von Ausübung unerlaubter Selbsthülfe reden, wenn sie sich in diesen wohlthätigen patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen vereinigen und in diesen Vereinen auf nicht rechtsverletzende Weise ihre allgemeinen natürlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte ausüben, Meinungen, Wünsche und Bitten aussprechen?

Man hat neuerlich, um die Rechtswidrigkeit aller solcher politischen

Digitized by Google

Vereine erschöpfend darzuthun, alle politische Wirksamkeit nicht ohn
Scharfsinn auf vier Classen zurückgeführt.

Es soll fürs erste alsdann, wenn neben der Staatsge
walt für den Staatszweck gewirkt wird, dieses eine strafbar
Usurpation der Staasgewalt sein. Aber ist diese strafbar
Usurpation wol wirklich vorhanden, wenn ich für Arbeitsamkeit, Wohl
stand, Bildung, für Aufklärung, Unterstützung, Erziehung und Beschäf
tigung der Armen, für patriotische Gesinnung, für Kenntniß und Ach
tung der Gesetze friedlich zu wirken strebe? Wären die Staaten un
Regierungen wohl glücklich zu preisen, die solchen Grundsatz praktisch
machen wollten und könnten! Wäre es nicht eine bedauernswerth
Kurzsichtigkeit, welche alle diese wahren Staatszwecke ohne freie Bestre
bung der Bürger allein erreichen will! Dürfen und sollen aber nun all
einzelnen Bürger möglichst für diese Zwecke wirken, warum sollte es denn
nun Verbrechen werden, auf die möglichst zweckmäßige und kräftige Weise
also durch freie Vereine dafür zu wirken. Jeder Geschichtskundige sagt es
die Gesinnungen, die Sitten, die öffentliche Meinung, die
Bildung und Aufklärung, der Patriotismus und die That
kraft der Bürger vermögen ungleich mehr für Kraft und Wohlstand
der Staaten, für Erhaltung der Verfassung und für energische aufopfernde
Vertheidigung von Fürst und Vaterland, als bloße Zwangsgesetze und
Zwangsanstalten, ja die letzteren wirken nicht oder verkehrt ohne jene
Und nun soll es Verbrechen sein, für jene wesentlichsten Lebens
kräfte in sich und in Andern auf die kräftigste Weise zu wirken, für diese
Kräfte, die in den Momenten großer Staatsgefahr oft allein im Stand
sind, Fürst und Vaterland zu retten?

Es soll fürs zweite, alsdann, wenn man gegen die Re
gierung oder Gesetzgebung des Staats wirken wollte, dieses an
sich schon ein Verbrechen sein. Wäre es denn aber wirklich unrecht
durch Berichtigung der Thatsachen und der Meinungen, durch Vorschläge
Vorstellungen und Bitten oder sonst auf nicht rechtsverletzende Weise
für Verbesserung der Gesetze, für Aufhebung einer noch gesetzlich bestehen
den Sklaverei und Leibeigenschaft, der Tortur, der Feudallasten oder gegen
andere fehlerhafte Staatsgesetze, vollends gegen verfassungswidrigen ministeriel
len Mißbrauch der Regierungsgewalt, also auch gegen die Regierungsmaß
regeln, insofern sie irrig oder ein Mißbrauch sind, zu wirken? Alsdann
wären alle ersten Wohlthäter des Menschengeschlechts Verbrecher, die
Lehren eines blinden und stummen passiven Gehorsams werden nicht
blos ewig unvereinbar bleiben mit der Idee eines wahren Rechtszustan
des und vollends einer freien Verfassung: sie werden auch nicht ein
mal die Regenten, den Staat und die Provinzen vor Revolutionen schü
tzen. Denn die häufigsten, die grausamsten und zerstörendsten finden be
kanntlich in der Heimath dieser Lehren, in den asiatischen Despotien statt.
Ein gesetzlicher Schutz gegen Mißbrauch mit Unrecht verhindert den re
volutionairen. Auch hier aber kann es natürlich an sich nicht zum
Verbrechen werden, wenn das, was alle einzelne patriotische Bürger

Digitized by Google

dürfen und sollen, auf erfolgreichere zweckmäßigere Weise in Ver-
erstrebt wird. Warum soll namentlich, wie Hr. Zirkler meint,
Jeder nur für sich, für seine Angelegenheit, das Recht haben, Ge-
vorstellungen, Bitten, Beschwerden den höheren Behörden, dem Re-
genten, den Ständen einzureichen, und die oft allein noch wirksame öf-
fentliche Meinung zur Vertheidigung seines Rechts gegen eine verletzende
Verwendung der Regierungsgewalt in Anspruch zu nehmen? Ist es
nicht eine eben so sehr die ersten Grundsätze der Moral, namentlich
auch der christlichen Moral verletzende, als eine politisch seichte und ver-
derbliche Lehre, daß der Bürger die Angelegenheiten, die Noth und Un-
terdrückung seines Vaterlands und seiner Mitbürger und Mitbrüder, die
Verbesserung ihrer Lage, und die ihm mögliche Hülfeleistung nicht als
seine Angelegenheit ansehen dürfe? Solon meinte, das wäre der beste
und kräftigste Staat, wo ein Jeder das Unrecht, das irgend einem sei-
ner Mitbürger widerfuhre, ganz als sein eignes fühle und behandle.
Jene Lehre dagegen will die Menschen zur Selbstsucht planmäßig erzie-
hen. Sie muß dann consequent natürlich auch allen Gemeingeist und
ächten Patriotismus zerstören, namentlich auch ihre wesentliche Quelle
in dasjenige, was jene berühmte ältere königlich preußische Cabinetsordre
von 1804 als den allein durchgreifend wirksamen Schutz gegen den
Mißbrauch der Amtsgewalt, was alle tüchtigen Staatsmänner als das
wahre Lebenselement des Rechtsstaats oder der freien rechtlichen Verfas-
sung betrachteten — die freie öffentliche Meinung nämlich —
denn sie entsteht ja nur durch freies Zusammenwirken der Bürger,
nur durch jenen lebendigen Gemeingeist, welcher die Interessen und
Rechte des Vaterlandes allen würdigen Bürgern zur Sache der eignen
Ehre und des eignen Glücks, zur eigenen Angelegenheit macht.

Es soll freilich fürs dritte eine solche patriotische Bestrebung für
gute und gerechte Gesetze und öffentliche Maßregeln und gegen die ver-
derblichen auch eine strafbare Usurpation der Rechte der Land-
stände sein. Diesen räume nämlich die Verfassung hier das Recht der
Vorstellung, Beschwerde und Anklage ein. Allein ganz unabhängig von
den den Ständen anvertrauten Gewalt, welche sie vermittelst ständischer
Beschlüsse ausüben, ist die davon ganz verschiedene Art der gesetzli-
chen Wirksamkeit der Bürger für den Gesammtzweck. Und schon das
Ausgeführte beweist, daß auch die Wirksamkeit der Stände für den
Gesammtzweck ebenso wenig, wie die der Regierung die freie gesetzliche
Verbindung der übrigen Bürger ausschließt oder entbehrlich macht, und
daß sie vielmehr ohne diese letztere, ohne die lebendige Wechselwirkung
mit den Bürgern, ihrer wahren Kraft, ihrer wichtigsten Mittel beraubt
wäre. Sie wäre dieses, wenn nicht die freie patriotische Bestrebung der
Bürger, ihre darin ausgebildete und ausgesprochene öffentliche Meinung,
ihre freie Mittheilung ihrer besonderen Erfahrungen, Bedürfnisse, Wün-
sche, das Bestreben der Stände unterstützen dürfen. Was aber soll man
endlich einer Criminaljurisprudenz sagen, welche, wie die des Hrn. Zirkler,
mit dem Satz der Verfassung, daß die Stände durch ständischen Be-

Digitized by Google

schluß und mit ständischer Auctorität ihre Wünsche und Bitten für öf
sentliche und Privatangelegenheiten der Regierung vortragen dürfen
folgert: dadurch ist für alle Bürger das heilige natürliche Recht der Bit
ten und Vorstellungen zerstört, und wenn die Bürger als Bürger noch
einen Wunsch, einen Dank, eine Beschwerde äußern, oder sonst den Stän
den oder der Regierung vortragen, so sind sie als Verbrecher strafbar!
Und was zu solchen juristischen Argumenten solcher Gesetzauslegung: die
Verfassung gebe ja den Bürgern kein ausdrücklich bestimmtes Recht,
daß ihre Bitten berücksichtigt werden, oder auch: bei Aeußerung von Col
lectivansichten und Beschlüssen habe man Niemanden, woran man sich
halten könne (?), oder endlich: den constitutionellen Würtembergern
wenigstens sei dieses heilige Urrecht, welches bekanntlich in der absolute
sten europäischen Monarchie, ja welches in der Türkei förmlich aner
kannt ist, sei dieses wesentliche constitutionelle Recht entzogen, die freie
Ausübung ein Verbrechen — —, weil die Verfassungsurkunde das frü
here Verfahren der Regierung, nach welchem sie die von den Ständen
verworfene Verfassung den Amtsversammlungen zur gesetzlich gül
tigen Annahme im Namen des Landes vorlegte, für die Zu
kunft ausschließen wollte. Als ein bitterer Spott auf die ganze Ver
fassung aber klingt es vollends, wenn man das, mit Hrn. Zirkler,
als einen hinlänglich geschützten freien repräsentativen Verfassungszustand
darstellen will, daß ja die Stände das Recht der Beschwerde und An
klage und das Volk das Recht der Wahl der besten Volksrepräsentan
ten habe, obgleich bei Unterdrückung der freien öffentlichen Meinung,
der freien Presse und der freien Wechselwirkung zwischen den Ständen
und Bürgern, jenen Beschwerden alle Kraft, den Bürgern die Möglich
keit der Ausbildung des Gemeingeistes und des richtigen Urtheils über
die ständischen Angelegenheiten und über die Tüchtigkeit der Abgeordne
ten, den Ständen selbst aber ihre moralische Stütze und Controle ent
zogen wird. Nehme man nun zu allem diesen und zu den besonderen
Verhältnissen deutscher Bundesstaaten und zu der Bildung der Kammer
größtentheils aus Regierungsbeamten, noch alle bekannten Mittel der Mi
nister auf Wähler und Gewählte zu wirken und bekannte Rathschläge,
sie auf eine die öffentliche Moral und die Selbstständigkeit und die Be
stimmung der Kammern verletzende Weise zu gebrauchen, aus Frankreich
und England alles der Freiheit Ungünstige, die Reste des Napoleonismus
und Feudalismus zu entlehnen, das der Freiheit Günstige aber aus
zuschließen, so erscheint vollends erst jene Lehre in ihrem wahren
Lichte!

Es soll endlich viertens sogar schon ein Vergehen sein, wenn
die Bürger der Regierung, welche sie entweder durch innere Feinde
und Factionen und deren vielleicht der Regierung selbst noch weniger
bekannte verderblichen Plane, oder durch auswärtige Gewalt bedroht se
hen, ohne förmliche Aufforderung Hilfe anbieten und vorbereiten,
oder auch nur durch öffentliche Erklärung ihrer patriotischen Gesinnungen
auf oft sehr wirksame Weise wirklich leisten. Es wird also Verbrechen

Digitized by Google

wenn so, wie z. B. 1813, zu einer Zeit, wo vielleicht die Regierung sich noch nicht einmal formell die Bürger dazu auffordern kann, dieselben durch Männer- und Frauenvereine Hülfsmittel aller Art, z. B. zur Ausrüstung der Streiter, zur Pflege der Verwundeten, zur Bildung von Freischaaren vorbereiten, und wenn sie so durch freiwillige Vereinigungen und Darbringungen ihrer Kräfte und Opfer eine unendlich größere moralische Begeisterung in sich und andern erwecken und befestigen, ungleich mehr zu leisten und zu wirken vermögen, als es je ohne solche freiwillige patriotische Bestrebungen möglich wäre. Aber welche weise und würdige Regierung würde dieser Lehre huldigen wollen? Welche würde vor ihren eignen Augen zittern und sich gerade für die gefährlichsten Momente ihres kräftigsten Beistandes berauben wollen, des freien Beistandes, welcher schon mehr als einmal Throne vom Umsturz und Staaten von dem Untergange errettete!" Die Bürger aber, die ein Recht und eine Pflicht haben, für Ehre und Wohl des Vaterlandes und seiner Regierung zu wirken, begehen auch kein Verbrechen durch ein solches an sich nicht rechtswidriges Hilfeanbieten und Vorbereiten. Den Regierungen ist es oft nur darum wichtig, weil ihre Stellung sich beschränkt. „Die Regierungen — so sagte neulich der Präsident der französischen Kammer — die Regierungen wissen und erfahren nicht immer alles, weder die wahren Stimmungen und Hülfsquellen der Bürger, noch die Gefahren, welche sich bilden durch Mißbräuche, Verschwörungen, Factionen und Verderben drohende Unzufriedenheit. Sie hören oft nur Lügen und Schmeicheleien. Denn es gibt Leute, welche Sold und Lohn genießen, um ihnen diese zu sagen." Die obigen Ausführungen Nr. III. aber haben es schon gezeigt, daß das positive Recht selbst unabhängig von repräsentativen Verfassungen den Bürgern das freie Vereinigungs- und Petitionsrecht auch über politische Gegenstände anerkannte, daß selbst die Gesetze der ganz absoluten dänischen Monarchie es ausdrücklich sanctionirten und zwar, wie sie sich ausdrücken, „zugleich als Abhaltungsgrund bei jedem Versuch zu eigenmächtiger Abhilfe von Beschwerden." Die repräsentative Verfassung gibt nur neue Gründe seiner rechtlichen Nothwendigkeit und Ungefährlichkeit.

V. Ueber die politische Heilsamkeit oder Gefährlichkeit der freien Vereine. Die bisherige Ausführung enthielt unvermerkt auch schon die wichtigsten Beweise für die Heilsamkeit freier Vereine, insbesondere auch der politischen Vereine. Sie sind fürs erste wesentlich für Blüthe und Kraft der Staaten, der kräftigste Quell des patriotischen Gemeingeist und der stärkste Hebel der Bestrebung für jede höhere und niedere Cultur. Sie sind das fruchtbarste Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse der Bürger, der stärkste Antrieb für sie überall dem Staat in die Hände zu arbeiten. Drei Dinge sind es vorzüglich, durch welche die Kräfte und Triebe der Menschen für Tüchtiges und Großes gewonnen werden, die Freiheit, die freie Vereinigung und die Freude am Eigenen, am eigenen Werk und

Digitized by Google

Besitz. Der hat als Erzieher und Lenker der Jugend und des Volkes den rechten Weg eingeschlagen, welcher ihnen vor allem soviel nur möglich das erhebende Gefühl der Freiheit läßt, ihre Aufgabe und ihre Bestrebung zum Werk ihrer eignen Freiheit, zur Grundlage eines edlen Selbstbewußtseins macht; welcher sie ferner zur innigsten wechselseitigen Mittheilung und Vereinigung mit Gleichgesinnten bestimmt, und welcher ihnen endlich das Gefühl erweckt und bestärkt, daß das, was sie pflegen und schützen, wofür sie energisch arbeiten, kämpfen, opfern sollen, mit ihr Eigenthum und ihr eigenes Werk seien. Diese drei Dinge nun wirken bei freiem politischen Associations- und namentlich auch Petitionsrecht der Bürger zusammen, um ihr energisches Streben für die Aufgaben des politischen Gemeinwesens zu vereinigen und in frischer und fröhlicher Lebenskraft zu erhalten.

Freie Associationen aber sind fürs zweite auch unendlich wichtig für die Erhaltung der Verfassung des Staats, der allgemeinen alle umfassendsten Association. Sie bilden für die Erhaltung der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung, welche Niemanden näher interessiren als die Bürger, die lebendigsten Wächter, die kräftigsten Stützen.

Sowol für die Cultur aber wie für Verfassung sind drittens diese besonderen localen, nach Orts- und Zeitbedürfniß stets neu sich bildenden und gestaltenden freien Organe des Gemeinwesens darum doppelt wichtig, weil sie treuer, vollständiger und schneller als für sich allein die Behörden die wahren zeitlichen und örtlichen Ansichten, Gefühle, Bedürfnisse, Bestrebungen des Volks zur Offenkundigkeit und zur Erkenntniß der Regierung und Gesetzgebung bringen und denselben auf gesetzliche Weise diejenige Wirkung und Befriedigung verschaffen, die mit dem Gesammtwohl vereinbarlich ist.

Die politischen Vereine sind nach allem Bisherigen an sich die wichtigsten Vereine. Sie sind überdies, wie gezeigt wurde, durch gar keine erkennbare Grenzlinie von den nicht politischen zu sondern. Die ganze Freiheit zu nicht rechtsverletzenden Vereinen steht also als ein so wichtiger und wohlthätiger Haupttheil der menschlichen Freiheit eben so unter dem Schutze der politischen Weisheit, wie unter dem der Gerechtigkeit und der freien Verfassung.

Selbst das Bedingen der Vereine durch vorherige Staatserlaubniß würde ebenso, wie die Censurerlaubniß die rechtliche Preßfreiheit, so die rechtliche Associationsfreiheit und namentlich den politisch wesentlichsten und wichtigsten Theil derselben streng rechtlich genommen zerstören. Auch hier würde natürlich die Willkür der Behörden sich geltend machen und alle vereinigte Bestrebung vernichten können, welche als wohlthätige Wachsamkeit für die Freiheit und gegen Täuschungen und Mißbräuche der Regierung, der Minister, der Behörden, welche für gute Wahlen und für heilsame Wirksamkeit der Stände sich geltend machen wollten. Eine natürliche Aengstlichkeit mancher Behörden, ihre natürliche Scheu, vielleicht durch Regierungserlaubniß die Regierung zu binden und

Digitized by Google

zu compromittiren, und der Verdruß der Bürger, sich vielleicht bei ihren unschuldigsten und würdigsten Bestrebungen unter Vormundschaft gestellt und gehemmt zu sehen, würden leicht auf das nachtheiligste wirken. Dazu käme dann noch die Gefahr, für die Regierung, daß der von ihr autorisirte Verein alsbald sie durch Annahme einer bösen Richtung compromittirt, für die Bürger aber, daß sie bei den unbedeutendsten Handlungen, vielleicht bei Spaziergängen mit Bekannten, bei einem Gastmahl in die Gefahr des Vergehens eines Vereins ohne Erlaubniß verfallen, mit polizeilichen unangenehmen Störungen ausgesetzt sind. Dagegen sind die Einführung solcher Formen und Einrichtungen, welche die natürliche Freiheit selbst nicht wesentlich beschränken, wohl der Mißbräuche und Verkehrtheiten zu beseitigen geeignet und ein Resultate des Strebens der Bürger selbst und der Regierungen sein. So z. B. läßt es sich wol nur durch die Neuheit größerer politischer Versammlungen in Deutschland erklären, daß man hier zum Theil die englischen politischen Volksversammlungen nachahmen wollte, aber die englischen wohlthätigen Schutzmittel für Erhaltung des öffentlichen Anstandes, z. B. die Wahl eines Präsidenten und einer Commitee aus den geachtetsten Bürgern der Gegend zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes gerade für die politische Discussion gänzlich außer Acht ließ, und dadurch öffentliche Skandale veranlaßte.

Aber hat denn das freie Associationsrecht an sich gar keine Gefahr, und können nicht manche Vereine zu manchen Zeiten gefährlich und verderblich werden und bedarf es gegen solche Gefahren keiner besonderen Schutzmittel der Gesellschaft? Ja, man kann und muß schon an sich eine gewisse allgemeine Gefährlichkeit der Associationsfreiheit zugeben. Manche Vereine können eine sehr schlimme Richtung annehmen, dem Ehrgeiz und dem Eigennutz einzelner Mitglieder zur Verfolgung der Vereinsgenossen oder der übrigen Staatsgesellschaft dienstbar werden und so wie für das Gute, so auch für das Böse die Kraft stärken. Aber die Vereine haben dieses gemein mit allem, was gut ist, mit der Religion, mit der Königs- und der Regierungs- und namentlich auch der Polizeigewalt, mit der Sprache, mit dem Feuer und dem Eisen, mit den Armen und Beinen und mit dem freien Gebrauch derselben. Das kann gerade um so mehr, je mehr es gut, wichtig, wirksam ist, furchtbar mißbraucht werden. Aber weise, gerechte und muthige Männer, welche den bleibenden Werth dieser Güter im Verhältniß zu einzelnen vorübergehenden Störungen und die Gefahr des Unrechts ihrer rechtswidrigen Unterdrückung zu übersehen und zu würdigen vermögen, werden nicht wegen des möglichen einzelnen Mißbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst aufgeben wollen. Sie werden nicht wähnen, den Plan der göttlichen Vorsehung, welche den Menschen die Freiheit gab, verbessern zu müssen. Tüchtige Staatsmänner und Regierungen werden mit der Freiheit auch ihre unvermeidlichen Gefahren dulden, so wie Gott sie duldet. Sie werden sie dulden, weil Gerechtigkeit und menschliche Vervollkommnung ohne Freiheit unmöglich sind. Achtet man aber die Ge-

Digitized by Google

bote der Gerechtigkeit, achtet man wirklich die Freiheit, so muß man na
türlich auch hier dieselben ganz allgemeinen rechtlichen Grundsätz
gelten lassen, wie bei der Freiheit zu sprechen, oder die Hände un
das Eigenthum zu gebrauchen, wozu die Einholung einer jedesmaligen
beliebig zu ertheilenden oder zu verweigernden Erlaubniß nicht gefordert
werden kann. Im Allgemeinen und der Regel nach hat alſ
die Regierung nur das Recht zu jenen, das Weſen der Freiheit ſelbſt nich
beſchränkenden wohlthätigen Formen, und zu andern die rechtlich
Freiheit ſelbſt nicht beſchränkenden Präventivmaßregeln,
z. B. durch Aufſicht, durch Androhung an ſich rechtlicher Strafen
durch rechtliche Nothwehr gegen die unmittelbare Ausübung er
weislichen Unrechts, außerdem aber zu Repreſſivmaßregeln ge
gen den rechtswidrigen Gebrauch der Vereinsfreiheit, wie namentlich di
Rechte, rechtsverletzende Vereine zu unterdrücken und rechtlich zu beſtra
fen. Die Regierung hat alſo als Regel auch bei dem Gebrauch die
ſer rechtlichen Freiheit ganz dieſelben rechtlichen Schutzmittel gegen den
Mißbrauch wie bei aller andern rechtlichen Freiheit. Nu
einer ganz bodenloſen neueren deutſchen Jurisprudenz iſt es eingefallen
ſo wie es leider ebenfalls Hr. Zirkler thut, aus einer ſogenannten
aufſehenden Gewalt eine entgegengeſetzte Regel abzuleiten (
aufſehende Gewalt).

Wir ſind aber nach dem Bisherigen weit entfernt, ſo, wie Hr
Zirkler es irrig der liberalen Theorie vorwirft, alle Präventivmit
tel gegen Vereine abzuleugnen. Vielmehr erklären wir, ſelbſt noch au
ßer allen erwähnten regelmäßigen Präventiv- und Repreſſivmaß
regeln, für Nothfälle, ſo wie bei allen andern Freiheitsrechten auch
ſogar noch ſolche Präventionen, welche die rechtliche Freiheit wirklich ver
letzen oder ſuspendiren, zur Abwendung von Gefahren als zuläſſig. Die
ſelben können entweder, ſo, wie einigemal in England, im Verbot einer
ſpeciellen Vereins beſtehen, oder ſo, wie im neuen franzöſiſchen Geſetze
in einem Verbot einer ganzen Claſſe von Vereinen bis zu nachgeſuchter
Staatsgenehmigung, oder wie im neuen badiſchen Geſetze von 1833, in
einer Ermächtigung der Regierung, die von ihm als ſchädlich und ge
fährlich erkannten Vereine unter Strafverbot aufzulöſen.

Aus der Begründung und der Natur ſolcher Ausnahmsgeſetz
aber, und dadurch, daß ſie die verfaſſungsmäßige perſönliche und politiſch
Freiheit verletzen, ſie entweder ganz vernichten, oder doch was rechtlich
eigentlich ganz daſſelbe iſt, von dem Belieben der Regierung abhängig
machen, ergeben ſich folgende weſentliche Bedingungen derſelben.

1) Dieſelben dürfen nicht einſeitig von der Regierung, ſondern nu
ſo, wie ſtets in England, mit Zuſtimmung der Stände beſchloſſen, ode
ſie dürfen da, wo die Regierung das Recht zu proviſoriſchen Geſetzen
hat, doch nur unter miniſterieller Verantwortlichkeit und nur bis zu
nächſten Zuſammenkunft der Stände gültig verfügt werden. Dieſes iſ
weſentlich. Denn ſowol die allgemeinen über die rechtliche Freiheit der Bür
ger beſtimmenden Regeln als die ausnahmsweiſen Aufhebungen derſelbe

Digitized by Google

im constitutionellen Sinne den Charakter des Gesetzes an sich. Es ist also jene Zustimmung nöthig zur Erhaltung der persönlichen und politischen Freiheit, zur möglichst allseitigen Abwägung der Nachtheile, wie des wenigst verletzenden Maßes der Freiheitsbeschränkung. Es ist dieses doppelt in unserem guten Deutschland nöthig, wo der Mangel an Achtung und Verständniß des Volks, des Rechts und der freien Verfassung und die tüchtige Meisterschaft mit der letzten zu regieren, bei manchen Staatsmännern leider zuweilen dahin führen, daß man wegen Mißbrauchs der Freiheit durch Einzelne alsbald alle unschuldigen Bürger mit Freiheitsverlust bestraft.

2) Diese Beschränkungen dürfen ferner, wenigstens sofern sie die Meinungsfreiheit in irgend wesentlichen Punkten wesentlich beschränken, die Regel nur auf eine bestimmte Zeit, der Regel nach so, wie in England, nur bis zur nächsten ständischen Sitzung suspendiren, und sie nie länger dauern, als die besonderen Zeitverhältnisse die Ausnahme von der allgemeinen verfassungsmäßigen Freiheit absolut nothwendig machen.

Das neueste französische Associationsgesetz, welches nur Associationen, die nicht über zwanzig sich regelmäßig versammelnde Mitglieder zählen, unbedingt frei läßt, alle größeren aber von einer besonderen Regierungsgenehmigung abhängig macht, hat diesen zweiten Grundsatz verletzt. Es hat aber auch dadurch einen neuen deutlichen Beweis gegeben, wie wenig die Franzosen den Engländern noch an wahrer Achtung und Bildung für die Freiheit gleichstehen. Zwar war für die durch eine Revolution entstandene Regierung, bei dem von ihr befolgten System, das Associationsrecht allerdings bis zur Nothwendigkeit außerordentlicher Unterdrückungsmittel drohend geworden. Auch stützte sich die Regierung darauf, daß ein Verbot blos der gerade gefährlichen republikanischen Klub- und Handwerker- oder im Allgemeinen der politischen Gesellschaften wegen zu unsichren Grenzen nachtheilig und wenig sichernd sei, eine Beschränkung bis zur nächsten oder zweitnächsten Sitzung aber die Kammern leicht ohne Noth zu neuen großen Debatten führen werde, daß in Wirklichkeit aber das Gesetz doch nur provisorisch sei, indem ja, sobald die Gefahr verschwunden, die Regierung oder die Kammern dessen Aufhebung bewirken würden, und daß auch die Regierung keineswegs das Gesetz auf alle Vereine, sondern nur auf die gefährlichen anwenden wolle und werde. Letzteres hat sich auch in der Erfahrung bestätigt, indem die Regierung mehrere große seitdem entstandene Vereine, z. B. selbst für die Bewirkung der Aufhebung der Negersklaverei so wie frühere bestandene, selbst trotz wiederholter öffentlicher Denunciationen, unangefochten ließ und selbst die Gerichte schützen die natürliche Associationsfreiheit, wie das neuerliche lossprechende Erkenntniß des Correctionalgerichts zu Straßburg bewies. Aber dennoch wird kein würdiger und tüchtiger Mann ein seiner Form nach so maß- und grenzenloses Ausnahmsgesetz billigen, welches, wie so viele der gemäßigten Deputirten ausführten, seine Form nur unter dem Einfluß einer übertriebnen Furcht von den

Digitized by Google

Justemilieumännern der Kammer bewilligt, ein so wesentliches Freiheitsrecht fast gänzlich vernichtet. Eine blos temporaire Suspension wenigstens oder eine Beschränkung auf das Recht der Regierung, gefährliche Vereine unter Strafgesetz aufzulösen, wie nach dem badischen Gesetz, hätten sehr genügt. Sie hätten aber das Rechtsgefühl eines großen Theils der Nation nicht so sehr verletzt, daß dadurch für die ganze Regierung großer Nachtheil entstehen mußte und daß auch der blutige Aufstand in Lyon so wie der in Paris bekanntlich erst dadurch hervorgerufen wurden. Auch ist die Maßregel, an sich unschuldige, ja patriotische und heilsame Vereine zugleich mit allen gefährlichen gesetzlich zu verbieten und als Vergehen zu stempeln, sodann aber es doch von dem Belieben der Minister abhängen zu lassen, ob sie dieselben nicht will unverfolgt lassen, oder ob sie das Strafverbot plötzlich gegen ehrenwerthe im guten Glauben handelnde Bürger gebrauchen will, gewiß nicht empfehlenswerth.

VI. Beseitigung der übertriebenen Furcht vor der Gefährlichkeit des Associationsrechts. Es geht mit der Furcht vor dieser Freiheit wie mit der Gefahr des Rechts der öffentlichen Verhandlungen, des Geschwornengerichts, der Preßfreiheit und mit der Gefahr vieler andern Rechte. Nur diejenigen, welche sie nicht besitzen und nicht gründlich kennen, lassen sich durch ihre angeblichen Gefahren abschrecken. Oder es ist die wirkliche Furcht mancher Gegner nicht gegen den Mißbrauch, sondern gegen den rechten, aber der inneren und äußeren Unterdrückung feindlichen Gebrauch gerichtet. Zwar kann man allerdings durch Hinweisung auf die Jacobinerclubbs in Frankreich und selbst durch Hinweisung auf die große Gewalt der katholischen Association in Irland und der Reformvereine in England, ferner durch Hinweisung auf die neueren französischen republikanischen Vereine viele rechtliche und wohlmeinende Leute sehr erschrecken. Wenn man aber nun auf die Folgen des Mißbrauchs alles Guten, z. B. der Religion, der Fürstenmacht, und auch der Polizeigewalt für ganze Jahrhunderte, z. B. in Spanien, in Portugal, hinwiese, sind diese nicht noch schreckhafter? und wenn man auf die wohlthätigen Folgen freier Vereine ebenfalls für Jahrhunderte hinweist, und namentlich auch auf ihre Wirkungen gegen solchen Despotismus, welcher, wie z. B. der in Spanien und Portugal, zu allem übrigen Elend, auch selbst noch vielfache Revolutionen erzeugt, werden dadurch nicht vorübergehende Gefahren des Vereinsrechts völlig aufgewogen? Und wenn man die Jahrhunderte alten nur guten Erfahrungen von England und Amerika in Beziehung auf die vollkommenste Freiheit der Vereine und namentlich auch der Volksversammlungen und der Petitionsrechte, diese Erfahrungen der Vereine selbst in dem allerbewegtsten Leben der größten und bevölkertsten Städte ins Auge faßt, wird das nicht zur Beruhigung dienen? Müssen nicht auch die neuesten Vorgänge in England und Frankreich, wo nach so großen Triumphen der Volksfreiheit doch das Volk selbst alle ungeregelte Bewegung ausschließt und angelegentlichst die monarchische Ge-

Digitized by Google

mit festhält, die thörichte Angst vor der Freiheit zerstören? Und wenn man vollends selbst jene erwähnten schreckhaftesten Erscheinungen näher ins Auge faßt, so wird sich dadurch selbst in Beziehung auf sie das obige Urtheil vielleicht wesentlich ändern. Wenn an sich schon alle Grundfesten der bürgerlichen Ordnung untergraben, alle Leidenschaften entkettet, in einem höchst verdorbenen Zustande der Gesellschaft, in einem durch Despotismus zur Freiheit unfähig gemachten Volk entkettet sind, dann wird alles, was eben irgend Einfluß und Gewalt hat und ist, allerdings leicht verkehrt und wenigstens roh, feindselig, kriegerisch und hart wirken. Ist nun aber dasjenige ein Vorwurf gegen ein bestimmtes Werkzeug, was nur Folge des Zustandes derer ist, die alles zum Werkzeug ihrer Leidenschaften machten? Und hätte wohl die vor den Jacobinerclubbs bereits bewirkte französische Revolution auf irgend eine Weise friedlich durchgeführt werden können? Wer über solche Verhältnisse ganz richtig urtheilen will, welche ganz allen gewöhnlichen Ordnungen und Gesetzen sich entziehen, durch die man also nicht, wie die Gegner thun, die Lehre von den gewöhnlichen Associationen sollte verwirren wollen, der muß die Dinge öfter anders, wie sie damals waren. Er muß z. B. vergleichen die kaum bezweifelten Siege Frankreichs über ganz Europa und die Rettung wenigstens der Grundlagen für die künftige Freiheit mit den Gefahren einer Unterjochung, vielleicht einer Zerstückelung, jedenfalls einer furchtbaren Reaction, wie sie seit 1814 im unglücklichen Spanien zuerst hunderttausend Mordthaten durch die Adels- und Priesterpartei und dann immer neue, noch nicht beendigte, Revolutionen und Bürgerkriege erzeugte. Alsdann läßt sich die Frage über die freilich an sich verderbliche Wirksamkeit jener Jacobinerclubbs und ihrer allgemeinen Fanatisirung des Volks in jener außerordentlichsten Zeit wenigstens unparteiisch beurtheilen, wozu jedoch hier der Ort nicht ist.

Jene irländischen katholischen und jene britischen Reformvereine aber, haben sie nicht wenigstens die unermeßlichen und unentbehrlichen Wohlthaten der Emancipation der Katholiken und der Parlamentsreform mit all ihren tausend wohlthätigen Folgen der Aufhebung der Sklaverei und der ganzen wohlthätigen Reinigung und Verbesserung aller politischen Gesellschaftsverhältnisse in Europa, Ost- und Westindien ohne Schwertstreich bewirkt, statt daß dieselben ohne sie sicherlich durch blutige Revolutionen bewirkt worden wären? Und wie schön hat sich Lord Grey's Wort bewährt, daß in einem freien, daß in einem der Freiheit fähigen Volke, nur vorübergehende außerordentliche Bedürfnisse der Zeit den Associationen einen so gewaltigen Charakter geben können, daß aber, sobald ihr wesentlicher Zweck erreicht ist, die Vereine von selbst alle besorgliche Gestalt verlieren werden. Als durch die späteren französischen Vorgänge auch nur die Möglichkeit gegeben war zu einem gefährlichen Mißbrauch der Associationen, da löste der mächtige Birminghamer Verein sich selbst auf und die unpassenden Arten der Handwerksvereine, vor denen manche

Digitized by Google

Continentalminister zitterten, versanken vor der ruhigen Besonnenheit britischer Staatsmänner und vor dem gerade durch die politischen Ver eine ausgebildeten gesetzlichen Sinn der Nation wirkungslos, zum Thei verspottet, ins Nichts. Selbst bei der tiefsten Verletzung der Natio durch die Verjagung des Reformministeriums und des Reformparlament von Seiten der Torypartei sind keine Vereine gegen dieselbe aufgetreten, weil das Volk wenigstens die Möglichkeit einer gesetzlichen Erfüllung seiner gerechten Forderungen ohne dieselben sah, weil überhaupt nicht di äußerste Noth dazu aufforderte. Sollte aber je in England von einer bestimmten Classe von Vereinen wahre Gefährdung der bürgerlichen Ordnung eintreten, so werden die derselben und der Regierung alsbald zur Seite tretenden Gegenvereine es darthun, daß weder die Revolution, noch der Despotismus in einem frei organisirten Bürgervereine, wie ein plötzlicher Schwindel, alles gleich einer Heerde willenlos mit sich fortreißt. Sobald erst in Irland mit Hülfe der öffentlichen Vereine, welche übrigens die früheren scheußlichen Greuelthaten der Unterjochten gegen ihre Unterdrücker, und ihrer geheimen Vereine der Weißbuben gegen die Orangisten, wesentlich verminderten, die grausamen Eroberungsrechte der reichen protestantischen Engländer gegen die armen katholischen Irländer, bis zu einem erträglichen Rechtszustande gemildert sein werden, werden gewiß die Vereine auch dort alle drohende Gestalt verlieren. Ja, es gibt einen ungleich wirksamern Schutz gegen Revolution und gegen Störung der bürgerlichen Ordnung, als die Polizei und die Strafgewalt und als die Freiheitsvernichtung, einen Schutz, von dem manche deutsche Staatsmänner keine Ahnung zu haben scheinen. Es gibt eine schützende Kraft, welche sich seit langer Zeit in England und Amerika wirksam zeigte, und welche es auch in Frankreich nach dem Ausbrausen der ersten Revolutionsstürme bewirkte, daß die Bürger zur Unterdrückung revolutionairer Unordnung sich sogar lieber der Napoleonischen Herrschaft unterwarfen, und daß sie jetzt zur Ausschließung aller Unordnung gegen die Republikaner entrüstet kämpfen, die Sicherungsmaßregeln für die Ordnung selbst provociren und gut heißen, ja daß sie, um die bürgerliche Ordnung zu erhalten, die stärksten Nationalgefühle einem Regierungssystem aufopfern, welches sonst für Franzosen unerträglich wäre. Dieser wirksamste Schutz gegen Revolution und bürgerliche Unordnung ist das Interesse und die Einsicht der Bürger, und die politische Bildung derselben. Es ist die durch die politische Freiheit selbst ausgebildete lebendige Ueberzeugung der großen und kräftigen Mehrheit der Nation, daß die bürgerliche Ordnung ihr vortheilhaft ist, und daß sie sich nur zu verstehen braucht, um einestheils die Ruhestörer zu besiegen und um anderntheils auf dem Wege der Ordnung alle nothwendige Freiheit und Reform zu erhalten, daß es aber den Vortheil der Ordnung und den Vortheil der Freiheit und Reform zugleich zerstört und auch eine grobe Beleidigung der Bürger ist, wenn eine einzelne rebellische Faction sich anmaßen will, mit dem Schick-

Digitized by Google

der ganzen Nation zu spielen, und ihre besonderen Ansichten derselben Blut und Gewalt aufzuzwingen. Diese Einsicht, diese Bildung, Bürgerkraft für die Ordnung aber bildet nur die politische und vor die Associationsfreiheit, ihr Genuß, ihr Besitz, ihre Uebung selbst. Deshalb ist sie in Frankreich jetzt größer, als je vorher. Deshalb sie in England und Amerika noch stärker. Gerade bei der in aller Sicht so außerordentlich großen Freiheit des englischen und amerikanischen Volks, und bei den großen Massen von Matrosen und Fabrikarbeitern in seinen großen Städten ist sicher die Mäßigung und das Zurücktreten der Vereine nach dem Moment ihrer nothwendigen heilsamen Wirksamkeit, zugleich aber auch, nachdem sie so sehr ihren Muth erprobten und so glänzende Erfolge errangen, doppelt bewundernswerth. Je stärker bei einem Volke das Gefühl, je vollständiger die Kenntniß seiner Rechte ausgebildet ist, desto gesetzlicher ist es überhaupt auch bei der Vertheidigung seines Rechts. Aber diese Bildung ist — wisse man es nie, nur durch den vollen Genuß der Freiheit — die besten Schutz der Ordnung und Verfassung — möglich. Könnte wohl eine wahre politische Weisheit es anrathen, uns Deutschen diesen Schutz zu zerstören, obgleich bei uns die Vereine schon wegen der Verhältnisse und wegen der viel geringeren und getheilteren Mittel und Kräfte für die Volksfreiheit niemals eine so bedenkliche Gefahr annehmen könnten, und obgleich Niemand uns Sinn und Liebe für Gesetzlichkeit und Ordnung, überhaupt wahrhaft verständigen Sinn absprechen dürfte, obgleich endlich nicht leicht Jemand öffentlich uns für die Freiheit unfähig erklären wird, unfähiger selbst, als jetzt sich die Vorgänge erweisen?

Selbst noch alsdann, wenn in Zeiten politischer Aufregung Volksversammlungen von Parteien veranlaßt und geleitet werden, welche, sei es nun mit Grund oder mit Ungrund, die Regierungen der Nichterfüllung ihrer Verheißungen oder Verfassungsverletzung anklagen und ihnen feindselig gesinnt sind, oder wenn die Neuheit der Einrichtung und der Mangel an Uebung und politischer Bildung Verkehrtheiten in solchen Versammlungen hervorbringt, werden sie in der Regel dennoch einer gemäßen kräftigen Regierung nicht gefährlich werden. Die offne Aeußerung der Ansichten und Stimmungen und Plane der Einzelnen in der Mehrheit haben an sich schon für eine kluge Regierung den unschätzbaren Vortheil, daß alles, was sich in den Gemüthern und Gesinnungen der politischen Bewegungsmänner und Parteien und des Volks gefährlich bewegt, öfter zu Tage kommt, statt im Geheimen und in geheimen Verbindungen gefährlich die Sicherheit zu untergraben. Das Verderben aber und das der öffentlichen Ruhe wirklich Gefährliche kann die Regierung nunmehr nicht blos selbst offen angreifen und verhindern, indem es offenbar wird, gewinnt sie auch alle ruheliebenden gesetzlichen Bürger zu den kräftigsten Kämpfern dagegen und zu williger Anwendung etwa nöthiger Gegenmaßregeln. Dieses ist eine so bekannte, so manche aus- und inländische Begebenheit bestätigte Wahrheit,

Digitized by Google

daß bekanntlich einigen fremden Regierungen mehrmals öffentlich von ihren Gegnern der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten gerade zu ihrer Befestigung und zur Beförderung der absoluten Regierungsgewalt solche Versammlungen und Excesse in ihnen durch geheime Agenten hervorgerufen und befördert. Haben nicht auch selbst neuerlich in Frankreich die republikanischen Vereine und ihre Excesse den Julithron befestigt? Und sollte wohl derselbe noch bestehen, wenn nicht durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und aller Grundsätze dieser Republikaner die unendliche Mehrzahl der Nation so erschreckt und über ihre Verbesserungsplane entzaubert worden wäre, wenn die, nicht etwa durch Vereine, sondern durch bekannte stärkere Ursachen entstandenen, dem neuen Regierungssystem feindlichen Gefühle und Bestrebungen zu geheimem Wirken zur Beschönigung und Verhüllung ihrer jacobinischen Grundsätze gezwungen worden wären? Durch die Oeffentlichkeit dieser ganzen Verhältnisse hat gerade Frankreich den ungeheuren Fortschritt gemacht, daß jetzt dort keine Revolution mehr abhängt von irgend einer einzelnen Faction, weder des Hofs noch der Bürger, sondern von dem Gesammtwillen der Nation, welcher so leicht keine Revolution will und welcher in der Regel sie nicht bedarf. So ist die Nation auch für die Zukunft gesichert. Außerdem aber entladen sich allermeist, sobald Vereine und Versammlungen und Besprechungen regelmäßig frei und öffentlich sind in denselben, sonst gefährliche Stöße unschädlich und geheimes Verschwören und Bündlerwesen und die Neigung dazu wird durch sie ganz verdrängt.

Bei jeder Freiheit zur öffentlichen Aeußerung und Besprechung der Ansichten und Gesinnungen der Bürger muß man vor allem unterscheiden, dasjenige, *was ohne diese Freiheit schon da ist und wirkt* im Dunkel oft viel gefährlicher, und was dieselbe nun nur öffentlich macht, und dann dasjenige, *was erst durch diese Freiheit neu erzeugt* und gewirkt wird. Wer so unterscheidet, der wird der Freiheit nicht ungünstig sein.

Eine bestimmte positive Erfahrung, daß freie Vereine und Volksversammlungen und namentlich auch das in und außer ihnen geübte collective Petitionsrecht über alle politischen Angelegenheiten, in Verbindung mit der größten Preßfreiheit, auch im deutschen Volk der öffentlichen Ordnung und der Regierung nicht schade, und daß auch das deutsche Volk dazu fähig sei, diese Erfahrung hat insbesondere *Baden* gemacht. Wie wesentlich freie Vereinigung der Bürger und ihre dargebotene Unterstützung und Hülfe zur Rettung des durch bekannte große europäische Verträge mit Zerstückelung bedrohten Landes und zur Sicherung seiner Thronfolge wirkte, daran erinnerte auf dem Landtag 1833, mit Hindeutung auf landeskundige Thatsachen, ernst und würdig einer der geachtetsten Deputirten aus dem Bürgerstand die Regierung. Seit funfzehen Jahren aber besteht und wird vielfach in allen Landestheilen ausgeübt jenes unbeschränkteste allgemeine politische Petitionsrecht der Bürger und das Recht der Bürger, sich dazu und zu politischen Festen,

Digitized by Google

der Feier ihrer Deputirten, oder bei anderen Veranlassungen ohne alle Anfrage zu versammeln, ohne daß je die mindeste Störung für die öffentliche Ordnung, irgend eine Verletzung der Regierung oder auch nur des öffentlichen Anstandes, durch diese Ausübung und bei derselben bemerkbar geworden wäre, auch wenn die Bevölkerung ganzer Wahlbezirke sich vereinte und politische Reden gehalten wurden. So kam die Zeit, wo die Julirevolution ganz Europa erschütterte. Das badische Volk verfolgte längs der ganzen französischen und der Schweizergrenze die revolutionairen Bewegungen und die revolutionairen Siegeshymnen. Es überschwemmten aus diesen Grenzländern preßfreie, häufig völlig zügellose Flugschriften und Zeitungen über die deutschen und badischen Verhältnisse, das ganze Land, Schriften, bei denen jede gesetzliche Bürgschaft, Sicherung und Repressivmaßregel fehlte und die in der aufgeregten Zeit und wegen der Neuheit der Preßfreiheit von dem Volke begierig gelesen wurden. Es ging sodann vom Landtag 1831 eine unverhohlene freie Sprache und alsbald auch die gesetzlich freie badische Presse und eine ganze Masse ihrer Producte in das Land. In dieser ganzen Zeit, 1830, 1831 und 1832, welche anderwärts häufig revolutionair bewegt war, und in welcher auch in Baden die Polenwanderungen die politische Anregung vermehrten, übte das Volk in allen Landesgegenden sein Recht der collectiven politischen Adressen und Petitionen. Dieselben wurden öfter von mehreren Tausenden von Bürgern unterschrieben. Ueberall im Lande fanden Versammlungen der Bürger zu politischen Besprechungen und Festmahlen statt. Und — ich rufe das ganze Land und die Regierung selbst zu Zeugen auf — nicht die kleinste Verletzung, Gesetzwidrigkeit oder auch nur Unanständigkeit ist dabei irgendwo im badischen Lande zu Tage gekommen. Die innigste Liebe, Verehrung und Treue gegen den Fürsten sprach sich überall laut aus. Freilich waren später die allgemeinen reactionairen Bewegungen in halb Europa, einwirkende Vorgänge in anderen Ländern und endlich die Zurücknahme der deutschen Preßfreiheit, die in Baden, trotz einzelner unvermeidlicher Mißbräuche, im Ganzen nur Gutes gewirkt hatte und der Stolz des Landes war, einen tiefen Schmerz hervor. Die schmerzliche Aufregung äußerte sich hier und da auch herb und unanständig. Aber eine Störung der gesetzlichen Ordnung ist im badischen Lande auch damals nirgends entstanden, vielmehr nicht durch das auch jetzt noch geübte Associations- und Petitionsrecht. Vielmehr zeigte sich gerade die durch diese freie Bewegung alsbald erworbene politische Bildung für die Erhaltung des öffentlichen Friedens heilsam. Und wenn insbesondere auch die eifrigsten Regierungsfeinde als Beweis des Mangels der politischen Bildung mancher deutscher Volksstämme vor allem eine angebliche systematische Opposition derselben gegen die Regierung anführen wollen, und eine Ungeneigtheit und Ungeschicklichkeit, sich mit derselben in heilsamen Landesmaßregeln zu vereinbaren, so werden sie die badische Volkskammer auch von diesem Vorwurf frei sprechen müssen. Nie zeigte sich eine Spur einer systematischen, einer böswilligen, einer irgend der Regierung feindseligen Opposition. Und

Digitized by Google

auch noch in den schwierigsten Zeitverhältnissen 1833 brachten die badischen Stände eben so, wie 1831 eine ganze große Reihe der wichtigsten Landesmaßregeln und Gesetze mit der Regierung friedlich zu Stande.

So hat denn also sicherlich Baden, dessen Bewohnern vor 1818 ständische Verfassung und politische Freiheit ganz fremd waren, in den wichtigsten und schwierigsten Zeiten seinerseits die Fähigkeit des deutschen Volks für die politischen Freiheitsrechte, für die der Associationen, der Volksversammlungen und Petitionen und der freien mündlichen Rede an das Volk und die Ungefährlichkeit und Heilsamkeit derselben erwiesen.

Diese Ansicht und jene politische Rechte selbst erhielten auf dem Landtage von 1833 auch bei der Regierung die erfreulichste Bestätigung. Auch die badische Regierung hatte in der lebhaften Reactionszeit 1832, wie sie selbst ausdrücklich erklärte, nicht durch Vorgänge im Inlande, sondern durch auswärtige veranlaßt, jene Rechte durch provisorische Verfügungen unter Strafdrohung aufgehoben und legte nun 1833 diese provisorischen Verfügungen den Kammern zur Bestätigung vor. Aber die Erörterungen in der ersten und in der zweiten Kammer errangen den durch die Bestimmung der Regierung für sie selbst ehrenvollen Sieg, daß sich zuletzt die drei Zweige der Gesetzgebung vereinigten in der Anerkennung dieser Rechte. Die provisorischen Gesetze verloren ihre Gültigkeit und statt derselben spricht das neue Gesetz die vollkommene Freiheit aller politischen und nicht politischen Associationen und Vereine ohne alle vorhergehende Anzeige und Staatsgenehmigung aus, und ermächtigt nur das verantwortliche Staatsministerium, wenn es genügende Gründe zu haben glaubt, eine entstandene specielle Verbindung für staatsgefährlich zu halten, dieselbe aufzulösen und ihre Fortsetzung bei mäßigen Strafen von höchstens fünf und zwanzig Gulden oder von höchstens vier Wochen bürgerlichem Gefängniß zu verbieten*).

Freilich huldigt dieses Gesetz noch nicht den richtigen englischen Verfassungsgrundsätzen, daß nur von dem Parlamente und auch von diesem in der Regel nur für vorübergehende Zeit die rechtliche Freiheit wegen angeblicher Staatsgefahr beschränkt werden kann. Dennoch werden, auch bei einer solchen Bestimmung überall dann und da, wo nur überhaupt die ständische Verfassung und die politische Freiheit Bestand und Kraft haben, die ministerielle Verantwortlichkeit und die Kammern großentheils gegen willkürliche und unnöthige Verbote schützen und ihre Wiederaufhebung bewirken können.

Und sicher man wird, wenn man der Gerechtigkeit, der gesetzlichen Freiheit und der freien menschlichen, bürgerlichen und politischen Würde freier Männer huldigt, und die allgemeine Cultur fördert, kein

---

*) S. die Protocolle der II. Kammer der bad. Stände von 1833, Heft VI, S. 153 und die Discussionen darüber Heft VI. S. 4 ff. Heft VIII, S. 300 ff. und Beilagen Heft II, S. 93 und Protoc. der I. Kammer Heft I, S. 70 und 149 und Beilagen Heft I, S. 135. 200.

Digitized by Google

wesentlichen Gefahren zu besorgen haben! Nur alsdann hätte man Recht, diese Gefahren zu besorgen, wenn man nur die Stimme der Höflinge und der Reactionsmänner, nicht die des Volks wollte zum Throne dringen lassen, wenn man selbst in dieser Zeit die nothwendige freie wechselseitige Mittheilung und Verständigung ausschlösse. Nur alsdann, wenn man die Gefahren gegen den Rath aller gewissenhaften Vaterlandsfreunde zu verhindern suchte, durch die Nichtbefriedigung und durch die Unterdrückung der einmal erwachten moralischen und industriellen Bedürfnisse, der Freiheit, der Nationalehre und der Cultur. Welcker.

Asyl, kirchenrechtlich und staatsrechtlich. — 1) Wie den Unglücklichen hülfreich beizustehen, so rechnete man es stets zu den Amtspflichten der Vorsteher in den Christenvereinen, für jedes Opfer grausamer Verfolgung Fürbitten bei seiner Obrigkeit, selbst beim Regenten einzulegen. Auch von schon verurtheilten Verbrechern suchten sie auf diesem Wege schwere Strafen, wenigstens Todesstrafe und verdammende abzuwenden, Alles zur Förderung christlicher Milde, auch um sie zur Buße und versprochenen Besserung zu verschaffen. So noch i. J. 625 beschließt eine Synode zu Rheims, wer durch Hülfe der Kirche vom Tode gerettet sei, solle nicht eher aus dem Gewahrsam entlassen werden, bis er versprochen, „der gesetzlichen Kirchenbuße" sich zu unterwerfen. Um diese Fürbitten zu erwirken, floh man in die Kirchen. Die Bischöfe forderten solche Begnadigung nicht als Recht, sondern erbaten sie, als von der Entscheidung der Staatsbehörden abhängig. Doch mußten bald die Staatsbehörden gegen die dahin Geflüchteten sich gewaltsamer Angriffe enthalten haben, wenigstens bis zum Ende der Unterhandlungen über Begnadigung oder Strafmilderung. Und wohl schon in Constantins d. Gr. Uebertritt (i. J. 323) bildeten die Kirchen-Freistätte (Asyl) in diesem Sinne, da bei den heidnischen Griechen und Römern, auch bei den Juden sich Aehnliches fand.

2) Die ältesten uns erhaltenen Verordnungen der byzantinischen Kaiser, unter deren Schutze sich der Christenverein zuerst ausbildete, bezeichnen alle das Asyl als auf ihrer Gnade beruhend, und ihrer Disposition unterworfen, von der natürlichen Ansicht ausgehend, daß Rechtsschutz und gänzliche oder theilweise Begnadigung ins Bereich der Staatsgewalt gehören. So Theodosius I. im J. 392: Wenn Staatsschuldner in die Kirche flüchten, soll man sie entweder aus ihrem Verstecke herausholen, oder der Bischof, der sie verborgen hält, ihre Schulden bezahlen. Diesem Gesetz unterwarf sich Bischof Augustinus ohne Widerrede. — Arcadius, im Orient, 397: Juden, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Schulden verfolgt, vorgeben, sie wollten Christen werden, und in die Kirche flüchten, sollen erst aufgenommen werden, wenn von ihnen jede Schuld bezahlt und ihre Unschuld erwiesen ist. — Derselbe Arcadius — von einem Günstlinge verleitet, vor dessen Verfolgungen das Asylrecht der Kirchen gesichert hätte — setzt 398 das ganze Recht auf. Namentlich sollten auch alle Privatschulden durch die Kirchen bezahlt werden, wenn diese sich

Digitized by Google

weigern, den Schuldner auszuliefern. Diese Aufhebung war wohl auch im Occident angenommen, denn im folgenden Jahre sind zwei Bischöfe von der Synode zu Carthago in die Residenz gesendet, um vom Kaiser zu erwirken, daß verboten würde, aus den Kirchen die Geflüchteten herauszuholen. — Aber unter Theodosius II. ist das Asyl wieder in voller Wirksamkeit und er verordnet 431: nicht nur der Altar und das Innere des Tempels solle Freistätte sein, sondern auch Alles, was im Umfange des Tempels bis zum äußersten Eingange liege, wie Gärten, freie Plätze, Gänge, Nebengebäude, Bäder, damit nicht Geflüchtete im Tempel selbst oder auf den Altären weilen, essen, schlafen. Niemand solle bei Todesstrafe kirchenräuberisch dort Hand an sie legen, um sie wegzuführen, auch, wer es thut, nie selbst eine Freistätte finden. Waffen dürfe kein Flüchtling mitbringen. Lege er dieselben, durch die Geistlichen im Namen des Bischofs strenge aufgefordert, nicht ab, so solle die bewaffnete Macht eingelassen werden, um sich seiner zu bemächtigen, doch nicht ohne Genehmigung des Bischofs und des Kaisers oder der Gerichtsbehörden. Anlaß zu diesem Gesetz sollen mehrere Sklaven (Kriegsgefangene aus einem fremden Volke) gegeben haben, welche vor der Unmenschlichkeit ihres mächtigen Herrn mit gezückten Schwertern zum Altare flohen. Alle Bitten, daß sie von da weggehen möchten, waren vergeblich, und der Gottesdienst konnte nicht gehalten werden. Mehrere Tage schwangen sie das Schwert gegen jeden, der sich nahen wollte, verwundeten einen Geistlichen, tödteten einen andern und endlich sich selbst. — Derselbe Theodosius im folg. Jahre: Ein unbewaffnet zur Kirche geflüchteter Sklave solle nur einen Tag verweilen, dann durch die Geistlichen seinem Herrn oder dem, von welchem er sonst Strafe fürchtet, davon Anzeige geschehen, hierauf letzterer — um den geheiligten Ort und die Behörde zu ehren, deren Hilfe angerufen ist — gänzliche Verzeihung ertheilen, und den Sklaven mit sich nehmen. Flieht der Sklave bewaffnet dahin, so soll er sogleich weggeführt, auch alle nöthige Gewalt gebraucht werden, ohne Strafe, falls der Sklave dann im Kampfe getödtet würde. — Kaiser Leo im J. 466: Kein Geflüchteter werde vertrieben oder weggeführt; nie werde Bischof oder Kirchenpfleger gezwungen, ihre Schulden zu zahlen; Alles bei Todesstrafe für den Zuwiderhandelnden. Auch Nahrung, Kleidung, Ruhe sei den Flüchtigen nicht zu verweigern. Der Kirchenpfleger, oder der beständige Kirchenanwalt oder wem sonst der Bischof dieses aufträgt, solle den Geflüchteten stellen, um innerhalb der Freistätte die richterlichen Befehle zu vernehmen. Wegen seiner Schulden, auch jener gegen den Staat, werde die Execution, wie gewöhnlich, auf sein Vermögen geführt, und was er Bewegliches mitgebracht, zu diesem Zwecke durch jene Kirchenbeamten ausgeliefert. Durch diese sollen auch geflüchtete Sklaven und in ähnlicher Abhängigkeit stehende Hausangehörige sobald als möglich — nach Umständen entweder kirchlicher Disciplin zufolge gezüchtigt oder auf kirchliche Fürsprache durch ihre Herren eidlich begna-

Digitized by Google

Kirche solle die Freistätte ausgedehnt sein; wer sie verletze, excommunicirt werden, und unter die Strenge der königlichen Strafgerichte fallen. Aber der Auszug ist nur durch Auslassungen beweisend für die Kirchengewalt geworden. Im Originale steht noch: „mit Einwilligung und nach Aufforderung des Königs" sei der Beschluß gefaßt. (Consentiente pariter et jubente Domino nostro Rege.) Auch ist hier nebst den Bischöfen eine bedeutende Zahl von Staatsbeamten unterschrieben, und vom Könige, mit der Bestätigung, eine Strafdrohung, unter andern von funfzig Prügeln, gegen die Uebertreter angehängt*). Bei Gratianus folgt auf dieses Bruchstück sogleich ein zweites, der s. g. Beschluß eines Concils von Orleans von 511, der nur durch völlig ähnliche Auslassung beweisend ist.

5) In der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung bildete sich folgende Lehre: Freistätten sollen sein nicht nur, wie ursprünglich, die eigentlichen Kirchen, und diese mit dem ganzen, für das besuchende Volk bestimmten Raume, sondern auch die angebauten Sacristeien, Thürme, Gänge, selbst die mit einer Mauer umgebene Vorhalle, der Begräbnißplatz, die Hauptwohnung des Bischofs, jedes Kloster und jede andre kirchliche Wohlthätigkeitsanstalt. Nur den schützt die Freistätte, der in der Absicht sich dort befindet, Zuflucht zu suchen; auch den nicht, der gefangen hinein- oder durchgeführt wird. Das Kirchengebäude sichert, nach Manchen, schon den, der auch nur am Thore Gitter oder Riegel oder Handhabe ergriffen. Die Wirkung der Freistätte ist, daß der dahin Geflüchtete durch den weltlichen Richter nicht gewaltsam weggeführt werden kann, und an diesen nur gegen die Versicherung ausgeliefert wird, es werde keine Verurtheilung zum Tode oder zur Verstümmelung erfolgen.

Sogar wollen die Ultramontaner, nur durch das geistliche Gericht solle die mildere, stellvertretende Strafe verhängt werden. Die ganze Wirkung fällt weg, wegen des in einer Kirche begangenen Mordes oder einer Verstümmelung, für den Urheber. Dieses dehnen Einige auf alle Arten der Verbrechen aus, auch auf jene, welche absichtlich in der Nähe der Kirche verübt wurden, um die Freistätte zu benutzen. Wirkungslos ist das Asyl ferner für Räuber und Meuchelmörder, was Viele auf jeden vorsätzlichen Todtschlag ausdehnen. Auch die oben erwähnten Ausnahmen der Juden (vom J. 397) und der Ehebrecher (von 535) lassen Manche neben diesen kirchlichen zu; aber jene der Entführer ist ausdrücklich widerrufen **). Dennoch wurden Verbrecher auch in den wenigen ausgenommenen Fällen von der Geistlichkeit versteckt, ihre Flucht, unter andern

*) Collectio canonum ecclesiae Hispanae. (Die s. g. Sammlung des hl. Isidorus.) Matriti, 1808 und 1821. T. 1. col. 500. Zuerst hatte der Unbekannte, welcher im 9. Jahrh. diese ächte Sammlung mit einem ganzen kleinen Folianten von erdichteten Briefen der ältesten röm. Bischöfe, und vielen andern, im Geiste der röm. Anmaßungen geschriebenen Verfälschungen ausstattete, um für diese Ansprüche die bis dahin fehlenden Beweise zu schaffen, (Pseudo-Isidorus) nur die Worte weggelassen: et jubente.

**) Can. 3. c. 86. qu. 1.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible] Auch [illegible] Landesherren [illegible] Kreisrichter [illegible] Beispiele, [illegible] auch [illegible] Die Einführung [illegible] Staatsregierungsbehörden [illegible] in den [illegible] Jahren die Wirkung [illegible] auf [illegible] Orte und [illegible] Verwaltung [illegible] die Ausführung [illegible] Geschäfte [illegible] Geschäften gewähren, und der [illegible] Gesetzgebung [illegible] Abschnitt [illegible] in den [illegible] Staaten [illegible] Gegenstand hatte eine Bulle Gregors XIV. von [illegible] ganz der [illegible] Gesetzgebung [illegible] wollen. Sie sagt im Eingange, einige seiner [illegible] Regierungen die Vergünstigung bewilligt, auch [illegible] Geschäfte aus den Freistätten [illegible] Vergünstigungen, auch die etwa von ihm selbst [illegible] Bankrotterie, „sogar die wegen [illegible] aus den dringendsten Gründen verliehenen" [illegible] Einsicht genommen. In der Verlegenheit über diese etwas

diesem Beauftragten Statt haben. Offenbar Hemmung des weltlichen Richters durch die nöthige Voruntersuchung kirchlicher Behörden, mit Aussicht auf Flucht unter Beihilfe der Geistlichen. Verweigert der Bischof und sein Beauftragter die angesuchte Genehmigung und Assistenz, dann mag der weltliche Richter den geflüchteten Laien aus der Freistätte wegführen, aber nur in kirchliche Gefängnisse, obgleich solche blos für geistliche Verbrecher und sehr wenige Fälle von kirchlichen Verbrechen der Laien bestimmt, daher an manchen Orten und selbst in bischöflichen Residenzen gar nicht vorhanden waren, wie jener Lobredner zugibt. In den Kerker des weltlichen Gerichts soll die Auslieferung erst dann geschehen, wenn durch bischöfliches Erkenntniß der Fall für einen ausgenommenen erklärt wird, und so das Gericht des Staats bei jedem, auch dem ungeheuersten Verbrechen durch das Asyl von der Priesterschaft abhängig sein. Kein Wunder, daß diese Bulle Gregor's XIV. und die spätern einiger seiner Nachfolger, welche diese Grundlage im Wesentlichen beibehielten, in so vielen Ländern nicht angenommen wurde; nicht in Spanien, Savoyen, der ehemaligen Republik Venedig, Frankreich, Belgien; auch nur in einigen Territorien von Deutschland. So in Churpfalz, für welche noch am 24. Oct. 1760 das bischöfl. Generalvicariat im Einverständnisse mit der Regierung eine Vollzugsverordnung zur Anwendung jener päpstlichen Bullen publicirte, namentlich befiehlt, kirchliche Gefängnisse in Mannheim einzurichten, und in Folge päpstlicher Genehmigung jeden Pfarrer zur Voruntersuchung und Entscheidung der Frage ermächtigt, ob der Geflüchtete, als einer der ausgenommenen, dem weltlichen Richter zur Abführung in jene kirchlichen Gefängnisse auszuliefern sei. Ebenso Baiern, wo unter andern durch Verordnung vom 23. Jun. 1760 die Regimentscommando's Befehl erhielten, der Mannschaft zu verkünden, daß durch eine päpstliche Bulle bewilligt sei, die in eine Freistätte geflüchteten Deserteurs und andre militairische Verbrecher wegzuführen, gegen Versprechen auf Ehrenwort, daß keine Todes- oder andre schwere Strafe erfolgen werde. Sollte nicht das jetzt in Baiern so sehr wieder aufblühende Mönchthum consequent auch zur Wiederkehr solcher milden päpstlichen Kriegszucht das Seinige beitragen*)? P.

Asyl (in politischer Hinsicht). Die Religion, die Ehrfurcht für das Heilige hatte die ersten Zufluchtsorte und Freistätten auf Erden geweiht. In Tempeln und Kirchen fanden von jeher und fast überall Flüchtlinge, Verfolgte und Verbrecher Sicherheit und Schutz. Diese Sicherheit und dieser Schutz wurden verliehen aus Achtung für gottesdienstliche Gebäude, die auch das Unheilige zu heiligen schienen, oder die man nicht durch Härte und Grausamkeit entweihen wollte.

---

*) Van-Espen Diss. de asylo templorum. (Opp. IV.) P. J. a Rieggeri institt. Jurispr. eccl. P. III. §. 845—880. Wegen des reichen Materials: Zech (Jesuit, Prof. zu Ingolstadt), Diss. de jure asyli. (In Schmidt thesaur. jur. eccl. T. V. p. 284.)

Digitized by Google

Später mischte Politik sich ein, und auch weltliche Mächte, wie [illegible] fingen an, um ihre Unabhängigkeit zu beweisen, um ihre Meinungs- oder Glaubensgenossen zu schützen, oder endlich um geistige oder materielle Vortheile zu gewinnen, ganze Städte und Länder zu Freistätten zu machen. So bildete Politik in ihrem Sinne eine Idee aus, welche Religiosität geschaffen. Doch schon früh stehen Asyle, welche die Staatsgewalt gewährte, den von der kirchlichen Macht verliehenen zur Seite, und in dem erweiterten Völkerleben neuerer Zeit erhielten die politischen Asyle sogar eine unendlich höhere Bedeutung, als die kirchlichen in der Vorzeit hatten. So wie in dem Bildungsgange der Menschheit die Freiheit der Meinungen und Strebungen wuchs, und zwar in dem Maße, wie diese sich selbst nicht nur in einzelnen Staaten, sondern in dem ganzen Bereiche derselben unendlich verschiedenartig gestalteten und in einem unaufhörlichen Kampfe der Parteien, die selbst bald siegten, bald erlagen, sich einander gegenüber stellten; so bemächtigte sich auch menschenfreundlicher Sinn und wohl verstandenes Interesse der Menschheit selbst einer Anstalt, welche erst Frömmigkeit und Staatsklugheit geschaffen hatten. Die Geschichte und ihr strafendes Gericht hatte im Laufe der Zeiten nur zu oft bewiesen, daß die Unterdrücker und Verfolger nur gar zu bald auch die Unterdrückten und Verfolgten werden könnten, daß in der Welt und ihrem Wandel die Rollen wechseln, welche die Menschen im gesellschaftlichen Leben zu spielen berufen sind. Dann kommen die verschiedenen religiösen und politischen Systeme hinzu, welche besonders in dem nicht zum Stillstand verdammten Europa seit der deutschen Reformation und französischen Revolution neben einander und abwechselnd herrschend wurden. Von dem allgemeinen menschheitlichen und völkerrechtlichen Standpunkte aus angesehen ward es immer schwieriger zu bestimmen, was denn eigentlich ein politisches Verbrechen sei, so wie die früher üblichen Begriffe von Irrglauben und Ketzerei sich immer mehr und mehr durch ihren Gegensatz und ihre Wechselseitigkeit selbst erklärten. So gestaltete sich denn auch die Idee von dem Asyl ganz um, und wie sie von der Heiligkeit des Orts ausging, verklärte sie sich in die der Unverletzbarkeit menschlicher Persönlichkeit, insofern sie nicht durch gemeine Verbrechen entweiht und verwirkt würde. Vorzüglich erkannten republikanische Staaten, wie die Schweiz, nicht nur das Asylrecht, sondern auch die Asylpflicht, nicht nur für Gleichgesinnte, sondern auch für Andersdenkende und Anderswollende an, und es liegt im eignen wohlverstandenen Interesse monarchischer und selbst absolutistischer Staaten, solch eine Freistätte zu ehren und zu schützen. X.

Attentat, s. Versuch.

Attisches Recht, s. Griechisches Recht.

Aubaine, droit d'aubaine, s. Fremdlingsrecht.

Audienz, s. Gesandter.

Aufenthaltskarte, s. Fremdenpolizei.

Aufgebot, s. Landwehr.

Aufholung s. Abmeierung.

Aufkauf, s. Marktpolizei.

Digitized by Google

Aufklärung, s. Aberglaube und Obscurantismus.
Auflauf, Aufruhr, Aufstand, s. Empörung.
Auflösung, s. Ständeversammlung.

Aufsehende Gewalt, Aufsicht. Eigentlich gibt es gar kein besonderes Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt (vergl. Hoheitsrechte). Das Recht, soweit dadurch kein rechtsverletzender Eingriff in den Kreis bloßer Privatverhältnisse stattfindet, überall im Staate zuzusehen und Auskunft zu verlangen, ist ein wesentlicher Bestandtheil der Ausübung aller Hoheitsrechte, von denen ja keines ins Blinde hinein ausgeübt werden soll. Will man aber auch von einem besonderen Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt sprechen, so darf man es doch nicht über den so eben bezeichneten Inhalt ausdehnen. Man darf nicht etwa mit dem Namen dieses falschen Schulbegriffs oder unter dem Vorwand des Aufsichtsrechts die Befugniß materieller beliebiger Beschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger, und ein Recht des beliebigen Erlaubnißbestätigens oder Verbietens einführen wollen. Denn jedes Zugeständniß rechtlicher verfassungsmäßiger Freiheit, der politischen, der persönlichen, der Eigenthumsfreiheit, würde ja dadurch zur wahren Lüge. Diese Rechte wären einem an sich grenzenlosen Belieben der Minister preisgegeben, was in der That nur bei den rohen Rechtsbegriffen und dem Mangel an wahrer Rechtsachtung und constitutioneller Bildung mancher deutschen Juristen und Staatsmänner eine Rechtfertigung finden könnte. Hiermit sollen nicht alle besonderen Rechte der Bestätigung der Aufsicht, des Verbots u. s. w., welche viele Juristen (so z. B. auch Klüber öffentl. Recht §. 358 ff.) unter dem allgemeinen Titel der aufsehenden Gewalt aufführen, an sich unbedingt verworfen werden. Nur müssen dieselben aus andern Hoheitsrechten, z. B. aus dem der Polizei, der Justiz u. s. w. ihre richtige Begründung und mit ihr auch ihre Grenzen erhalten. Welcker.

Aufwandgesetze, s. Luxus.
Augsburger Confession, s. Reformation.
Ausfuhrhandel, Prämie, s. Handel.
Ausfuhrzoll, s. Zoll.
Ausgabe, s. Budget.
Ausgangszoll, s. Zoll.

Auslegung, der Gesetze, der Geschäfte. Authentische und doctrinale, logische, grammatische, ausdehnende, beschränkende, declarative Auslegung, Analogie, Auslegungswissenschaft. Um die Gesetze und die rechtlichen Geschäfte, namentlich die Verträge, richtig befolgen und anwenden zu können, muß man sie vor allem richtig auslegen, das heißt ihre wahre gesetzlich gültige Absicht aus ihnen herausfinden und entwickeln können. Die Regeln, welche bei dieser Auslegung uns leiten müssen, bilden den Inhalt und die Aufgabe der Auslegungswissenschaft oder Kunst, oder der Hermeneutik, und zwar im Gegensatz zu den Auslegungsregeln für nichtjuri-

Digitized by Google

Solche Urkunden, wie z. B. der heiligen Schriften, der alten Classiker, ist die juristische Hermeneutik. Man theilt die Auslegung ein zuerst in gesetzliche (legale) und wissenschaftliche (doctrinale). Unter der legalen versteht man diejenige, welche von der gesetzgebenden Gewalt selbst oder vermöge eines Acts dieser Gesetzgebungsgewalt ausgeht. Man nennt dieselbe authentische, wenn sie durch ausdrückliche Kraft der Gesetzgebung begründet ist, und usuale, wenn sie vermittelst der factischen Gesetzgebung einer gültigen Observanz oder Gewohnheit Kraft fand. Allein alle legale Auslegung ist, wie jetzt die besseren Rechtsgelehrten immer allgemeiner anerkennen, gar keine eigentliche Auslegung, sondern, als ein neuer Act der gesetzgebenden Gewalt, ein neues Gesetz. War das alte Gesetz völlig unverständlich, so war es ein ungültiges nichtiges Gesetz, und das, was nun die Gesetzgebung als [illegible] Regel an seine Stelle setzt, ist ein gültiges, aber neues Gesetz. War das alte Gesetz deutlich und enthielt, wenn man es richtig auslegt, zum Theil einen andern Sinn, als die neue gesetzgeberische Erklärung, so geht dieselbe als neues Gesetz vor. Stimmt sie überein mit der richtigen Auslegung des alten, so führt sie zwar zu demselben Resultat, aber sie ist doch insofern ein neues Gesetz, als bei der Auslegung der Sinn aus ihr genommen und begründet wird, und insofern, als namentlich eine aus dem alten Gesetz entnommene neue gehörige Auslegung, soweit sie mit ihr in Widerstreit käme, ungültig wäre. Es ist dieses praktisch sehr wichtig, da die Regel gilt, daß neue Gesetze, mithin auch authentische Auslegungen nicht rückwärts, sondern nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfen. Es ist also auch hierdurch ein schändliches Mittel feiger und schlechter Regierungen gegen wohl erworbene Rechte der Bürger zerstört. Manche Regierungen wagen es nämlich nicht, durch offne Gewaltstreiche und Justizmorde den Bürgern wohlerworbene Rechte zu rauben, oder durch offenbare Cabinetsjustiz gesetzwidrige richterliche Entscheidungen zu veranlassen oder zu geben. Unter dem Schein authentischer Auslegung aber verändern sie die bestehenden Gesetze und unkundige oder feige Richter wenden dieselben nun auf frühere und anhängige Rechtsfälle zur Beraubung der Bürger an, wenn sie nicht wissen, oder es ignoriren wollen, daß authentische Auslegungen neue Gesetze sind. Eine doctrinale oder wissenschaftliche Auslegung ist dagegen diejenige, die auf die Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln sich gründet. Sie ist theils eine äußere oder grammatische, welche den factischen oder wörtlichen Sinn des Gesetzes aufsucht, theils eine innere, geistige oder logische, welche den wirklichen gesetzgeberischen Willen (sententia legis) aus dem Grunde des Gesetzes selbst (ratio legis), oder aus andern juristisch erkennbaren Beweisen von der wirklichen gesetzlich gültigen Absicht des Gesetzgebers (voluntas legislatoris) entwickelt. Beide, grammatische und logische Auslegung, müssen stets mit einander verbunden sein, die grammatische als Grundlage vorausgehen und die logische dann als die eigentlich entscheidende folgen. Zwar erheben

Digitized by Google

Manche Bedenklichkeiten gegen die logische Auslegung, namentlich in Criminal- und staatsrechtlichen Sachen. Allein fürs erste muß doch der Satz fest bleiben, daß nur der wirkliche erkennbare gesetzgeberische Wille uns bindet, das wahre, lebendige Gesetz ist, daß der Buchstabe nur das dienstbare Mittel für denselben ist, und daß man den Knecht nicht über den Herrn, die äußere todte Form nicht über das Wesen setzen darf. Welcher Vater oder sonstige Gebieter würde nicht mit Recht zürnen, wenn sein Untergebener, dem er etwas befiehlt, chicanös darum das Gegentheil von seinem erkennbaren Willen thun wollte, weil sich etwa der Gebieter versprach, doppelsinnig, zweideutig, zu weit oder zu eng ausdrückte? Und man sollte solches chicanöse abgeschmackte Spiel mit dem heiligen gesetzgeberischen Willen der Regierung und des Vaterlandes treiben? Es begründet aber auch für das zweite die logische Gesetzgebung gar nicht, wie man gewöhnlich glaubt, größere Gefahren der Ungewißheit und richterlichen Willkür als die streng und blos grammatische. Denn einestheils ist ja der rein buchstäbliche Sinn eines Gesetzes oft viel ungewisser und vieldeutiger, als der logische. Und dann zwingt doch keine menschliche Macht alle Gerichte eines Volks, den buchstäblichen vielleicht unvernünftigen Sinn eines Gesetzes gegen den erkennbaren logischen und vernünftigen anzuwenden. Ein halbes Befolgen aber begründet dann doppelte Willkür und Ungewißheit. Wenn z. B. das Mosaische Gesetz sich buchstäblich (zu weit) so ausdrückt: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden", so wird kein Richter, die buchstäbliche Auslegung befolgend, auch den Soldat, der den Feind, den Scharfrichter, der den Verbrecher, den Unschuldigen, der im Wahnsinn seinen Nebenmenschen umbrachte, wiedrr tödten wollen. Sondern nach dem Grunde des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers machen wir hier die beschränkende logische Auslegung, daß nur dessen Blut, welcher verbrecherisch Menschenblut vergoß, wieder vergossen werden soll. Und wenn ein Gesetzgeber, nachdem durch die Einleitung zu einem Erbrechtsgesetz oder sonst seine Absicht klar ist, daß zuerst alle Nachkommen, dann erst Seitenverwandte erben sollen, nun in der eigentlichen gesetzlichen Bestimmung buchstäblich (zu eng sich ausdrückend) so sagt: „Zuerst erben die Kinder, und wenn keine Kinder da sind, die Seitenverwandten," so wird Jeder in logischer ausdehnender Erklärung in dem ersten Grade, also vor den Seitenverwandten auch die Kindeskinder oder Enkel und Urenkel zur Erbschaft rufen und sie nicht ausschließen. Es ist auch ein bloßer Irrthum, wenn man glaubt, die Engländer verwürfen und zwar namentlich im Criminalrecht die logische Auslegung. Wo sie zu Gunsten des Angeklagten ist, wenden sie die logische Auslegung unbedingt an. Wo sie zu Ungunsten desselben ist, da benutzen die Geschwornen blos darum zufällig oft die blos buchstäbliche Auslegung als einen scheinbaren Vorwand, um die veralteten grausamen Strafgesetze zu umgehen. In solchem Sinne z. B. vereitelten sie die grausame Todesstrafe für die kleinen Diebstähle, von

Digitized by Google

ein Paar Strümpfen in einem Falle, wo zwar zwei Strümpfe gezählt waren, es sich aber ergab, daß die Strümpfe unpaar waren.

Die logische Auslegung ist nun entweder eine declaratjve, wenn sie erklärt, daß die gesetzgeberische Absicht ganz mit dem Resultat der grammatischen Auslegung übereinstimmte, oder eine einschränkende (restrictiva), wenn sie, wie bei jenem Mosaischen Gesetz, erklärt, daß die Worte mehr Fälle umfassen, als worauf die Absicht des Gesetzgebers gerichtet war, oder endlich eine ausdehnende, wo, wie in jenem Beispiel von den Kindern, der Wortsinn enger ist, weniger befaßt, als der Grund und die Absicht des Gesetzes. Die Auslegung nach Grund und Absicht des Gesetzes nennt man alsdann analoge Auslegung, weil sie begründet eine Analogie (welche man irrig als eine ganz besondere Art von Gesetzen oder Rechtsquellen betrachtet), wenn man positive Bestimmungen über bestimmte Fälle oder Classen von Fällen wegen des gleichen gesetzlichen Grundes (nach dem argumento a simili) auf andere ähnliche Fälle anwendet, oder wenn man (nach dem argumento a contrario) schließt, daß der gerade entgegengesetzte Grund, der bei andern Fällen eintritt, auch nothwendig die entgegengesetzte Bestimmung nach sich ziehe, weil die vernünftige Gesetzgebung harmonisch, nicht aber in sich selbst im Widerspruch und ungereimt ist.

Jede gründliche Auslegung einer Gesetzgebung muß zu den höchsten Grundideen der Gesetzgebung hinaufsteigen, um für die höheren Determineren und für die untergeordneten Gesetze stets den wahren gesetzlichen Grund und die gesetzgeberische Absicht zu finden. Hiermit treten denn sowohl in Beziehung auf die Gesetze wie in Beziehung auf die Auslegung rechtlicher Geschäfte, für welche die obigen Auslegungsgrundsätze ebenfalls gelten, noch eine Reihe von juristischen Präsumtionen oder Voraussannahmen bis zum Beweise des Gegentheils, z. B. daß österreichische Gesetze möglichst beschränkend interpretirt werden müssen, in Verbindung, um die Bestimmungen der Gesetze zu einem harmonischen und festen Gebäude einer zusammenhängenden gründlichen sichern Rechtswissenschaft zu erheben. In Ausbildung und seiner Anwendung dieser juristischen Auslegungsgrundsätze und Präsumtionen besteht die noch immer unerreichte Meisterschaft der römischen Jurisprudenz, die auch im Staatsrechte überall leitende, tief aus der Natur des Rechtsverhältnisses und der Idee der ewigen Gerechtigkeit geschöpfte Grundsätze und Regeln uns darbietet. Vergl. hierüber Welckers System Buch III, und über die Regeln der juristischen Hermeneutik und über die Literatur derselben Thibaut Pandekten §. 43 ff. und Klüber öffentl. Recht §. 13 und 62. Welcker.

Auslieferung. Es fragt sich, ob je, oder in welchen Fällen, es rechtlich und politisch zulässig, räthlich oder nothwendig sein kann, daß ein Staat Personen, welche sich in seiner Gewalt, d. h. die unter seiner Schutzhoheit befinden, einem andern Staat oder überhaupt einer fremden Gewalt überantworte? Natürlich ist hier wie überall die Rechtsfrage die erste, weil nur in dem von der Rechtslinie um-

Digitized by Google

schlossenen Raume die Politik ihre Thätigkeit zu äußern oder ihre Aufgabe zu lösen hat. Die Rechtsfrage aber kann nur beantwortet werden nach sorgfältiger Unterscheidung der mancherlei hier vorkommenden oder gedenkbaren Verhältnisse und Fälle.

Derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, ist entweder ein Verbrecher, d. h. unter dem Titel einer ihn als Verbrecher bezeichnenden Anschuldigung Verfolgter, oder ein blos der aus irgend einem andern Titel über ihn angesprochenen oder auch nur factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, ein Verfolgter schlechthin. In die letzte Classe gehören z. B. Leibeigene, die ihrem Leibherrn entflohen, Kriegsgefangene, die etwa ihrer Eskorte entrannen, in bürgerlichen Kämpfen Besiegte, überhaupt Flüchtlinge aller Art.

Der Verbrecher, welcher durch Flucht in unser Gebiet sich der Strafe für das in fremdem Lande begangene Verbrechen zu entziehen suchte, ist entweder Angehöriger unseres Staates oder Fremder. Im ersten Falle ist — insofern das ihm angeschuldigte Verbrechen eine That ist, welche auch durch unsere Gesetze für ein Verbrechen erklärt wird — unsere Pflicht, entweder den Angeschuldigten zur Untersuchung und nach deren Ergebniß zur Strafe zu ziehen, oder ihn auszuliefern. Eins von beiden muß geschehen, wenn nicht das Recht des Staates, worin das Verbrechen begangen wird, oder überhaupt das Recht aller durch solches Verbrechen Beleidigten gekränkt werden soll. Der Rechtsstaat kann für die ihm Angehörigen, sobald sie Verbrecher werden, kein Asyl mehr sein. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß hier nur von solchen Verbrechen die Rede sein kann, welche es schon nach dem Gesetze der allgemeinen rechtlichen Vernunft, demnach nicht bloße Uebertretungen rein positiver Gesetze sind. Den Mördern, Räubern, Dieben u. s. w. darf der Rechtsstaat kein Asyl gewähren, und er muß also entweder selbst strafen oder ausliefern. Durch letztes jedoch würde er seinen Angehörigen in die Gefahr setzen, allzuhart bestraft zu werden, was seiner Pflicht, als Schutzhoheit, widerspräche. Daher bleibt nur die selbsteigene Bestrafung (nach dem unter den beiderseitigen Gesetzen mildern Gesetz) übrig, und ist die Auslieferung unzulässig. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verbrechen (z. B. Betrug, Mordanstiftung u. s. w.) von unserem Lande aus (etwa durch Briefe oder Beauftragte u. s. w.) ins fremde Land wirkend begangen wurde, und dann von dort aus eine Klage erhoben wird.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Verbrecher ein Fremder ist, und dessen Auslieferung entweder von dem Staate, welchem er als Unterthan angehört, oder von jenem, worin er das Verbrechen begangen, verlangt wird. In solchen Fällen wird, wenn das Verbrechen ein solches schon nach dem natürlichen Rechtsgesetz ist, und in dem verfolgenden Staat eine ihrer Idee wenigstens in der äußern Erscheinung entsprechende Justiz besteht, durch die Auslieferung eben kein Unrecht begangen, ja vielmehr sie muß bewilligt werden, wenn man nicht vorzieht, den Verbrecher selbst zu bestrafen und zwar abermals nach dem mildern

Digitized by Google

in beiden Staaten geltenden Gesetze. Letzteres ist freilich jedenfalls die Sicherste; denn niemals kann man völlig davon versichert sein, daß der Auszuliefernden, der nun doch schon unserem Schutze sich unterwarf, und von dessen wirklicher Schuld wir noch keinen genügenden Beweis haben, von Seite des ihn verfolgenden Staates kein Unrecht, keine grundlose Verurtheilung, keine ungebührlich harte Behandlung widerfahren werde. Das Recht der selbsteigenen Bestrafung aber — insofern sie zumal ein Minderes als die Auslieferung ist — haben wir, sobald Klage gegen den Verbrecher eingelegt wird und dieser nicht selbst die Auslieferung vorzieht, als Rechtsanstalt ganz gewiß, und wir haben auch in solche die alternative Pflicht, entweder zu strafen oder auszuliefern, damit wir nicht durch die dem Verbrecher gewährte Zuflucht theilhaftig seiner Schuld und Miturheber aller weiteren durch die geöffnete Aussicht und Straflosigkeit veranlaßten Verbrechen werden.

Aber nicht weiter erstreckt sich diese Pflicht, als auf Verbrechen, die als solche allgemein anerkannt sind oder werden können, einerseits nach ihrem Begriff und anderseits nach den jedesmal vorhandenen concreten Verhältnissen und Lagen, überhaupt also nach dem, jedem Einsichtigen einleuchtenden und von allen Redlichen geachteten, Recht der Vernunft, auch nur insofern die ganz offenkundige oder völlig erwiesene oder erweisliche Schuldhaftigkeit eines Angeklagten vorliegt. Aus diesem Grunde soll niemals wegen Uebertretung rein positiver Verordnungen, z. B. wegen Zolldefraudation oder wegen Nichterfüllung der Conscriptionspflicht u. s. w., eine Auslieferung bewilligt werden, und ganz besonders ist dieselbe unzulässig und unbedingt verwerflich, wo es sich von politischen Verbrechen handelt. Bei politischen Verbrechen nämlich — es sei denn, sie hätten nebenbei auch den Charakter von gemeinen, z. B. von Mord oder Raub u. s. w. — erscheint der Staat, wenn sie vorfielen, als in zwei Parteien getheilt, wovon die eine die stärkere d. h. die factisch mit der Gewalt bekleidete oder die sieghafte, die andere aber die schwächere, der Gewalt entbehrende oder die besiegte ist. Die Bestrebungen der letzten, eine Aenderung der Verhältnisse zu bewirken, werden sodann, wenn sie fehlschlugen, von der siegenden Partei für Verbrechen erklärt; sie würden aber im Falle des Gelingens für patriotische Tugend erklärt worden sein. Ueber Handlungen dieser Art kann kein fremder Staat zu Gericht sitzen; sondern blos die öffentliche Meinung und die Geschichte haben darüber das Urtheil zu sprechen. Eine Auslieferung der wegen politischer Verbrechen Verfolgten, d. h. wegen Thaten, die, je nach dem Erfolg, bald für strafbar, bald für preiswürdig gelten, ist also stets eine unbefugte Einmischung in einen fremden Streit, ein anmaßliches Erkenntniß über eine, unserem richterlichen Urtheil keineswegs unterworfene Sache, eine gegen den Auszuliefernden und gegen alle Genossen seiner Bestrebungen und Wünsche ausgeübte schwere Rechtsverletzung. Sie ist noch mehr: sie ist — ihrer Maxime nach oder in allseitiger Uebung und mit deren Folgen gedacht — eine Aufforderung des öffentlichen und dadurch auch alles Privat-

Digitized by Google

Rechtszustandes. Gegen den Gewaltmißbrauch einer Regierung, oder einer siegenden Faction, gegen tyrannische Bedrückung jeder Art, ge- gen die Verfolgungen zürnender Machthaber oder ihrer Gewaltträger be- steht noch ein letztes Rettungsmittel in der Flucht und das Bewußt- sein davon bestimmt einerseits die Machthaber zu einiger Mäßigung und ermuthiget anderseits die Freiheitsfreunde zu standhafter Rechtsvertheidi- gung. Das Princip der Auslieferung aber entreißt dem Verfolgten auch jenen letzten Trost und verwandelt die Gesammtmasse aller Staaten, welche sich gegenseitig die Flüchtigen auf Verlangen ausliefern, in ei- nen absolut beherrschten Weltstaat, d. h. in einen unermeßlichen Kerker. Die Machthaber, durch den Gedanken, daß ihnen zu entrin- nen unmöglich ist, in der Idee der Allgewalt bestärkt, fühlen sich jetzt völlig aller Schranken ledig, und dem um sich greifenden Despotismus in Gesetzgebung, Verwaltung, überhaupt in jeder, gegen die Gesammt- heit wie gegen Einzelne auszuübenden, Willkür setzt Nichts mehr ein Ziel.

Die theils klare Anerkennung, theils wenigstens Ahnung so heillo- ser Folgen des Auslieferungsprincips hat auch auf die völkerrechtliche Praxis von jeher einen vorherrschenden Einfluß ausgeübt. Selbst barbarische Völker achteten sich für verpflichtet, an dem zu ihnen geflüchteten Fremd- ling — wenn er nicht Verbrecher gegen natürliches Gesetz war — das Gastrecht zu ehren; und auch Despoten (wie in der neuesten Zeit noch der Kaiser von Marokko an den vor Ferdinands VII. Henkern in sein Land geflüchteten constitutionellen Spaniern bewies) verweigerten an- dern Despoten die Auslieferung verfolgter Freiheitsfreunde. Freilich tref- fen wir auch traurige Ausnahmen von so rechtsgemäßer und humaner Uebung an; nicht nur im rohen Mittelalter, wo z. B. der edle Ar- nold von Brescia von dem Herrn Campaniens an Kaiser und Papst ausgeliefert ward; sondern auch in weit neuerer Zeit, wovon insbeson- dere die, alles Gefühl empörende, Auslieferung Patkul's durch den Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, August, an den ty- rannischen König von Schweden, Karl XII., ein schaudervolles Beispiel ist. Doch ist von allen Völkerrechtslehrern und selbst Staatsmännern so viele derselben sich auch nur einigermaßen zur Höhe der ächten Wis- senschaft und der edlern Politik erhoben, fortwährend anerkannt geblieben, daß wegen sogenannter Staatsverbrechen, d. h. wegen rein politi- scher Sünden oder Fehlschlagungen, die Auslieferung unzulässig, ja selbst ein Verbrechen und, wenn gar als Princip aufgestellt, eine Aufhebung des öffentlichen Rechtszustandes ist.

Da die Unzulässigkeit der Auslieferung allernächst auf das Recht des Auszuliefernden sich gründet, so erhellt, daß sie auch durch ei- nen (sei es einseitigen, sei es wechselseitigen) Vertrag nicht aufgehoben werde. Ein Vertrag de jure tertii, um so mehr ein Vertrag, an einen Dritten das Recht verletzen zu wollen, ist ungültig und im letzten Falle bereits eine wirkliche Verletzung. Von diesem Standpunkt sind die auf Auslieferung der Refractaire oder Deserteure lautenden Verträge zu beurtheilen. Auch die Milizpflicht und die soldatische Pflicht sind

Digitized by Google

ein positiver Natur, und gar oft auf wirklich ungerechte, ja tyrannische Gesetze, oder auf Zwangsanwerbung gegründet, und selbst wo sie die wahre, vernünftig anzuerkennende Gesellschaftspflicht nicht übersteigen, erscheinen sie doch als erloschen, sobald das Gesellschaftsband durch Auswanderung — hier also durch Flucht — zerrissen ward.

Wenn selbst bei solchen, die als angebliche Verbrecher verfolgt werden, die Auslieferung in den angeführten Fällen zu verweigern ist; so kann noch weniger von ihr die Rede sein, wo ein Verfolgter blos als Verfolgter, d. h. irgend einer factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, erscheint. So dürfen flüchtige Kriegsgefangene, die überhaupt Besiegte, die auf fremdes Gebiet sich retteten, nicht ausgeliefert, sondern es kann nur ihre Entwaffnung, wenn sie noch Waffen führten, gefordert werden. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verlangen der Auslieferung auf einen von uns nicht anerkannten oder nicht anzuerkennenden Rechtstitel sich stützt. So, wenn der Leibherr seinen flüchtigen Sklaven reclamirt. Doch ist von der Auslieferung natürlich die Heimweisung oder überhaupt die Ausweisung zu unterscheiden, für deren Zulässigkeit nämlich die polizeilichen Grundsätze maßgebend sind, sodann auch die Entscheidung civilrechtlicher, von unseren Gesetzen anerkannter Ansprüche, als z. B. des Vaters auf den Sohn, des Gatten auf die Gattin, welche, wenn sie erhoben werden, von unsern Gerichten zu entscheiden sind. Rotteck.

Ausmärker, s. Gemeindeordnung.

Ausschuß, s. Gemeinde und Landstände.

Aussetzung, s. Kindermord.

Austräge, Austrägalinstanz, s. Schiedsgericht.

Australien oder Polynesien (Inselwelt), früher Südindien genannt, der fünfte und neueste Welttheil, umfaßt alle Inseln zwischen 25° nördl. und 50° südl. Breite, 131 bis 270° Länge, deren ganze Flächengehalt auf 158,000 □ Meilen berechnet wird. Von diesen Inseln wurden im 16. Jahrhundert die Ladronen durch Magellan, die Freundschaftsinseln durch Fernandez de Quiros entdeckt. Ein Jahrhundert später entdeckten und benannten die Holländer die größte derselben, Neuholland, die fast so groß ist wie Europa (139,000 □ Meilen) und daher ein Continent als eine Insel genannt zu werden verdient. Erst durch den Weltumsegler Cook (1768 bis 1779) erhielt Europa genauere Kenntniß von dieser Inselwelt, die seitdem von den nachfolgenden Weltumseglern so vervollständigt worden ist, daß gegenwärtig nur wenige von geringerem Umfange noch unentdeckt sein dürften.

So verschwenderisch die Natur diesen Theil der Erde mit Reichthümern begabt, so wenig hat er die Aufmerksamkeit der Handelsvölker des europäischen Continents auf sich gezogen, da die Ureinwohner, sämmtlich Barbaren der rohesten Art, nichts bedurften und nichts producirten, folglich die Gewinnsucht nicht anreizen konnten, eine so weite und gefahrvolle Seereise zu unternehmen. Nur Eine europäische Nation, die nicht

Digitized by Google

blos in dem augenblicklichen Gewinn ihren Vortheil sucht, welche einsieht, daß man erst säen muß, bevor man ernten kann, und daß es in der Wirthschaft der Nationen, wie in der der Individuen zu besseren Resultaten führt, wenn man Pflanzungen anlegt und von den veredelten Früchten derselben Belohnung erwartet, als wüste Länder noch mehr verwüstet, erkannte die unermeßlichen Vortheile, welche ihr aus der Colonisation dieses Welttheils im Laufe der Zeit erwachsen müßten. Durch die Colonisation von Nordamerika hatten die Engländer in dieser Beziehung große und erfolgreiche Erfahrungen gemacht und alle Verhältnisse des fünften Welttheils verbürgten ihnen dort das Gelingen eines ähnlichen Experiments in einem ungleich kürzeren Zeitraume. Australien bot ihnen die Producte aller Zonen; die Fruchtbarkeit des Bodens, das Gedeihen aller europäischen Getreidearten und Thiergattungen und insbesondere der reiche natürliche Wiesewachs in dem gemäßigten Klima versprach der englischen Landwirthschaft die glänzendsten Resultate. War damit einmal ein solider Grund gelegt, hatten landwirthschaftliche Colonien mit englischen Institutionen und englischer Betriebsamkeit auf dem neuen Boden feste Wurzel gefaßt, so konnte man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes in demselben Verhältniß vor sich gehen werde wie in Nordamerika. Denn wie dort hatte man nur eine völlig barbarische, unmächtige und wenig zahlreiche Urbevölkerung in die Wälder zurückzudrängen, um für Millionen Europäer Raum zu gewinnen; keine fremde Macht konnte den Entwickelungsproceß der neuen Gesellschaft stören; keine Vermischung mit halbcivilisirten Nationen den Charakter des neuen britannischen Sprößlings verunreinigen. Mit Erstarkung der Colonien war Großbritannien des ausschließlichen Besitzes der ganzen Inselwelt und aller daraus resultirenden Vortheile versichert; und wie sehr auch ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand zunehmen mochte, die Ausbeutung ihrer Naturreichthümer mußte solchen Ländern Jahrhunderte lang die gewinnreichste Beschäftigung bleiben, das Mutterland durfte sich daher versprechen, mit jedem Jahre größere Quantitäten Urproducte von ihnen zu erhalten und alljährlich größere Quantitäten Fabrikwaaren an sie abzusetzen. Englands Handel, seine Fabrikation, seine Schifffahrt mußten in Folge dieser Colonisation Jahrhunderte lang zunehmen.

Solche Erwartungen hegte England, als es im Jahre 1788 von der Ostküste Neuhollands, von ihm Neu-Südwales genannt, Besitz nahm, und daß es sich darin nicht täuschte, zeigt schon der gegenwärtige Zustand dieser Colonieen, welcher ein überaus blühender ist, ungeachtet dieselben zuerst nur mit deportirten Verbrechern bevölkert wurden, die oder deren Abkömmlinge noch jetzt den größten Theil der Bevölkerung ausmachen. Neu-Südwales zählt bereits über 50,000 europäische Einwohner, wovon jedoch mehr als drei Viertel männlichen Geschlechts sind, ein Mißverhältniß, welches die Regierung durch unentgeldliche Ueberschiffung unbescholtener Frauenzimmer aus England zu heben sucht. Ungefähr $\frac{1}{7}$ dieser Einwohnerzahl besteht aus freien Emigranten, welche die Regierung

Digitized by Google

ch ein Reisegeld von 20 Pfund Sterl., durch halbjährliche unentgeld- Verpflegung bei ihrer Ankunft und durch unentgeldliche Landver- gung zur Uebersiedlung aufgemuntert hat. Beinahe ¼ der gesammten ehrzahl ist schon in der Colonie geboren. Im Jahr 1829 waren fähr 3 Millionen Acker Landes Privateigenthum und der vierte Theil bereits angebaut. Im Jahr 1828 zählte man 12,479 Pferde, 63 Stück Hornvieh, 536,391 Schafe. Neuere Berichte ge- den gesammten Viehstand auf 1 bis 2 Millionen an und für Jahr 1835 schätzte man den Werth der Wollproduction allein auf Pfund Sterling. Die Gelegenheit zur Schaf- und Rindvieh- ist wegen der unermeßlichen Strecken natürlicher Wiesen und ih- eichen Ertrags fast unbegrenzt, und man rechnet, daß sich die Zahl Schafe alle 4 bis 5 Jahre verdoppelt. Klima und Weide sind Zucht feinwolliger Schafe überaus günstig. Die australische Wolle ungewöhnlicher Feinheit und Festigkeit und es ist mit Sicherheit zusehen, daß in 15 bis 20 Jahren England die Welt mit aus licher Wolle gewebten Tüchern überschwemmen wird. Seit 1824 in London eine australische Ackerbaugesellschaft, welcher der König Million Acker Landes geschenkt hat und deren Zweck ist den Ackerbau, Oel- und Weinbau in Neuholland aufzumuntern.

In Sidney, der Hauptstadt von Neu-Süd-Wales an der Jack- bay gelegen, mit ungefähr 16,000 Einwohnern, residirt der Gouver- der Colonie. Diese Hauptstadt besitzt bereits alle möglichen Unter- sanstalten, mehre Kirchen, verschiedene Bibliotheken, einige gelehrte schaften und Vereine zu gemeinnützigen Zwecken, eine hinreichende von Aerzten und Apotheken, 9 Zeitschriften, ein Theater, alle chen Gewerbe, reiche Niederlagen an englischen Manufacturen und ewaaren jeder Art. Seit 1817 besteht eine Bank und seit 1819 Sparbank. Täglich gehen Eilposten nach den benachbarten Colo- . Die Regierung besteht aus einem Civilgouverneur, welchem ein mer Rath, bestehend aus dem Erzbischof, dem Colonialsecretair und Colonialschatzmeister, beigegeben ist. In Civil- wie in Criminalfällen den Geschwornengerichte über die Thatsachen; Gerichtsverfassung, sverfahren, das Institut der Friedensrichter u. s. w. sind wie in nd. Die Militairmacht beläuft sich auf ungefähr 3000 Mann; die me der Regierung auf 136,000 Pfund Sterling, und die Aus- auf 100,000 Pfund, mithin ergibt sich ein reiner Ueberschuß von 000 Pfund Sterling.

Die neu ankommenden Verbrecher werden anfänglich von der Re- beschäftigt. In Folge ihrer guten Aufführung werden sie aber Colonisten als Dienstboten vergeben oder auch gänzlich frei gelassen. nicht zu erwarten ist, daß die exportirten Verbrecher sogleich ihre ablegen, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Möglichkeit, durch Arbeitsamkeit und Mäßigkeit in eine unabhängige und sorgenfreie zu versetzen, auf die Moralität der meisten einen sehr wohlthätigen hat. Besonders erfreulich aber ist, daß die Nachkommen der cher im Allgemeinen weit entfernt sind in die Fußtapfen ihrer

Digitized by Google

Eltern zu treten, und sich vielmehr bestreben, den Makel der Geburt durch Rechtlichkeit, anständiges Benehmen und durch Tüchtigkeit in den Geschäften vergessen zu machen.

Die Zahl der Ureinwohner von Neuholland wird auf ungefähr 200,000 geschätzt, folglich kommen nicht ganz zwei Köpfe auf die deutsche Meile. Sie sind von der Rasse der Papuas oder australischen Neger, leben in der tiefsten Barbarei, ohne Religion, ohne Staatsverein blos in Familienhorden, wohnen in Hütten von Baumzweigen und in hohlen Bäumen, nähren sich hauptsächlich von Schalgewürmen und Yamswurzeln, verschmähen aber auch Menschenfleisch nicht. Wegen ihrer elenden Nahrung und außerordentlichen Unreinlichkeit sind sie verschiedenen Hautkrankheiten unterworfen, welche nicht selten epidemisch werden. Ungeachtet sie ihre Kinder sehr lieben, verscharren sie doch die lebendigen Säuglinge mit der Mutter, wahrscheinlich aus Mangel an Mitteln sie am Leben zu erhalten. Sie kennen weder den Gebrauch des Pfeils und Bogens, noch haben sie es so weit gebracht Fahrzeuge zu verfertigen, womit sie die benachbarten Inseln besuchen könnten, mit einem Wort, sie sind die elendeste und verächtlichste Menschenrasse, die es geben kann.

Eine zweite englische Niederlassung besteht auf der an der Südseite von Neuholland gelegenen Insel van Diemensland, welche von dem mit gleichem Namen belegten Küstenstrich auf der Nordseite von Neuholland wohl zu unterscheiden ist. 1642 wurde diese Insel von dem Holländer Abel Tasmann entdeckt. Das Klima ist hier im Sommer heiß, im Winter gelinde, der beste Boden trägt 100fältige Frucht. Das Territorium dieser Colonie beträgt 23,487½ engl. □ Meilen oder 15 Millionen Acker Landes, wovon aber nur ungefähr $\frac{1}{10}$tel als Ackerland und die Hälfte als Weide zu benutzen ist, das übrige besteht aus steinigen und waldigen Hügeln. 1829 befanden sich bereits über 1 Million Acker im Privateigenthum, wovon jedoch kaum der dreißigste Theil angepflanzt war. Die Insel zählte 600,000 Stück Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Die Zahl der Einwohner betrug 20,000, von den Erwachsenen waren aber $\frac{3}{4}$ männlichen und nur $\frac{1}{4}$ weiblichen Geschlechts. Nur ungefähr $\frac{1}{3}$ davon waren Sträflinge. 1830 ward der Werth des ganzen Eigenthums auf 2,289,845 Pfd. Sterl. geschätzt. Die öffentliche Einnahme betrug 64,000 Pfd., die Ausgabe 44,000 Pfund folglich blieb ein baarer Ueberschuß von 20,000 Pfund Sterling. Die Hauptstadt Hobarttown zählte 10,000 Einwohner, enthielt also die Hälfte der Bevölkerung, war mit Kirchen und Schulen, einem landwirthschaftlichen Verein, einer Assecuranzgesellschaft, drei Buchdruckereien, eben so viel Zeitungen, vier großen Wassermühlen, einer Bank, allen möglichen Gewerben und öffentlichen Anstalten versehen. Nach Port Jackson oder Sidney gingen regelmäßig Dampfböte. Die Regierung der Insel ist unabhängig von der in Neu-Süd-Wales, auch besteht seit 1824 ein gesetzgebender Rath. Die Gerichtsverfassung und Verwaltung ist ganz wie in England eingerichtet. Zum Schutz der Colonie befinden sich hier nicht mehr als zwei Compagnien Militair. Um sich von dem Wohl-

Digitized by Google

Lande, worin die Colonisten von van Diemensland leben, einen richtigen Begriff zu geben, braucht man blos zu bemerken, daß auf jeden Einwohner nicht weniger als 30 Stück Vieh kommen. Die Eingebornen haben schwarze Haut und wollichtes Haar wie die Afrikaner und stehen mit den Neuholländern auf gleicher Stufe der Barbarei. Zwischen ihnen und den Ansiedlern besteht eine heftige Feindschaft und Mordthaten von der einen wie von der andern Seite sind sehr gewöhnliche Vorfälle.

Außer diesen beiden Colonien befinden sich englische Missionsniederlassungen auf Neu-Seeland und auf den Societätsinseln und eine amerikanische auf den Sandwichinseln.

Nach Neu-Holland sind die größten Inseln: Neu-Guinea mit [illegible] □ Meilen, Neu-Seeland mit 4291 □ Meilen, Van Diemensland mit 1255½ □ Meilen, Neu-Britannien mit 1128 □ Meilen, Neu-Caledonien mit 300 □ Meilen. Das Areal der übrigen, deren [illegible] sich auf mehre Hunderte beläuft, ist im Vergleich mit den Genannten von geringer Bedeutung.

Neu-Guinea und Neu-Britannien sind, als dem Aequator zu nahe liegend, eben so wenig wie der nördliche Theil von Neu-Holland zu Anlegung europäisch-landwirthschaftlicher Colonieen geeignet; dazu kommt, daß in diesen Inseln die Einwohner wilder, grausamer und kriegerischer Natur sind, also neuen Ansiedlern viel zu schaffen machen dürften. Diese, wie alle übrige in gleicher Breite gelegenen kleinern Inseln produciren alle möglichen Südfrüchte und Gewürze. Besonders bemerkenswerth ist hier der Brodfruchtbaum, welcher den Bewohnern das ganze Jahr hindurch vollauf Nahrung bietet und daher eher als ein Culturhinderniß, denn als eine Wohlthat zu betrachten ist. Wahrscheinlich werden diese Inseln, erst nachdem Neu-Süd-Wales und van Diemensland sich zu Staaten erhoben haben, von dort aus colonisirt werden. Gleiches ist der Fall mit Neu-Seeland, welches nach Klima, Fruchtbarkeit des Landes und Ausdehnung vor allen übrigen Inseln zu europäischen Ansiedelungen sich eignete, wenn nicht die Bewohner derselben (150,000) theils durch ihre körperliche Stärke (sie messen in der Regel 6 Fuß) theils durch ihre Verfassung mächtig genug wären, jeden Niederlassungsversuch zu vereiteln. Ihre gesellschaftliche Ordnung ist der europäischen Feudalverfassung sehr ähnlich. Sie haben Häuptlinge, Adel, Gutsbesitzer und Sklaven und eine Priesterhierarchie. Ehebruch und Diebstahl werden mit dem Tode bestraft. Da sie bildsam und gutmüthiger Natur sind, so dürfte es der hier bestehenden englischen Missionsanstalt und dem englischen Handel nach und nach wohl gelingen, sie zu civilisiren.

Eine ähnliche Feudalverfassung besteht auf den Societätsinseln, deren König Pomara? schon 1819 zur christlichen Religion übergetreten ist. In der von der Missionsanstalt hier errichteten Lancasterschen Schule sind bereits eine große Anzahl der Einwohner Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt; auch ist von dieser Anstalt die Bibel in die Landessprache übersetzt und zu vielen Tausend Exemplaren unter die Einwohner vertheilt worden.

Digitized by Google

Auf Neu-Georgien verfügt ein Despot nach Willkür über Eigenthum und Leben der Einwohner; in seinen Schatten zu treten ist Hochverrath und die Vermögensconfiscation die gewöhnlichste Strafe.

Mit gleicher Willkür herrschen die Häuptlinge auf den Tonga-Inseln; die Einwohner glauben zwar an die Unsterblichkeit der Seele, allein nach ihren Begriffen haben nur die Könige Seelen, das Volk ist blos materieller Natur.

Von der Bildsamkeit dieser Inselbewohner im Allgemeinen sind die Bewohner der Sandwichinseln (150,000) ein erfreuliches Beispiel. Ackerbau, Manufacturen, Fischerei und Handel sind bereits dort in blühendem Zustand und auf eigenen, nach europäischer Weise erbauten Schiffen treiben sie Handel nach der Westküste von Amerika, nach Kamtschatka und nach den benachbarten Inseln. Die Einwohner theilen sich in Häuptlinge, Gutsbesitzer und Arbeiter. Ihr König Tamamea III. bewohnt einen mit 100 Kanonen vertheidigten, auf europäische Weise erbauten Palast und seine Macht stützt sich auf ein stehendes Heer von 2000 Mann und eine Flotte von 60 Segeln. In seinen Diensten stehen geschickte englische und amerikanische Ingenieure und Arbeiter. Seit 1820 sind Menschenopfer und Götzendienst aufgehoben, die christliche Religion ist zur Staatsreligion erklärt und die Unterrichts- und Religionsanstalten befinden sich in den Händen nordamerikanischer Missionaire. Der König und die meisten Einwohner sprechen die englische Sprache mit Geläufigkeit. Die Thronfolge ist in der männlichen Linie erblich. Während der Minderjährigkeit des gegenwärtigen Königs führt seine Mutter Koahuman die Vormundschaft.

Die Zahl der Einwohner von Australien überhaupt wird auf 3,700,000 geschätzt. Die beiden Hauptrassen, nämlich die helle oder malayische (auf den Gesellschafts-, Freundschafts-, Marquesasinseln ꝛc.) und die negerartige mit schwarzen wolligen Haaren (auf Neu-Guinea, Caledonia u. s. w.) haben durch Vermischung mannigfaltige Abarten gebildet. Die meisten sind Fetischanbeter, opfern Menschen und essen das Fleisch der erschlagenen Feinde, einige sogar in Nothfällen ihre eigenen Frauen, Kinder, Geschwister und Eltern.

Daß vermittelst des englischen Colonisations- und Missionssystems im Laufe der Zeit auf allen diesen Inseln blühende und civilisirte Staaten sich erheben werden, ist nach dem, was jetzt schon dort geleistet worden ist, keinem Zweifel mehr unterworfen.

Literatur: Dawson the present state of Australia, London 1830. Schütz allgemeine Erdkunde Band XXX. Polynesian Researches by William Ellis, London 1830. 4 Vol. F. L.

Auswanderung, Emigration, Wegzug, Auswanderungsrecht, Auswanderungsverbot. Auswanderung ist das Verlassen eines Staates, welchem man angehört, in der Absicht, sich vom Verbande desselben zu trennen, mithin auswärts seinen Wohnsitz zu nehmen oder überhaupt sein Glück zu suchen. Hat man sich bereits ein bestimmtes Aufenthalts- oder Niederlassungs-Recht auswärts verschafft,

Digitized by Google

Annahme als Staats- oder Ortsbürger daselbst erwirkt, Anmeldung, um alldort es wirklich anzutreten, so nennt man z. B. in der badischen Gesetzessprache), zum Unterschied Auswanderung im Allgemeinen, Wegzug. In einem weiter Sinn schließt Wegzug neben der eigentlichen Auswanderung, dem Verlassen des Staatsgebiets, auch die bloße Verlegung des Wohnsitzes in demselben Staat in sich, oder bezeichnet auch die Uebersiedelung von einem Ort in den andern, ohne Unterschied, ob letzte innerhalb oder außerhalb der Staatsgrenzen liege. Wir haben vorzugsweise nur von der eigentlichen Auswanderung zu handeln, d. h. von dem Verlassen des Staatsgebiets, ohne Unterschied, damit gleich die Uebersiedelung in einen bestimmten auswärtigen Ort (der Wegzug im oben bemerkten engern Sinn) verbunden ist oder nicht.

Das Recht auszuwandern ist gleichbedeutend mit dem Recht, sich einen Wohnsitz zu wählen, oder überhaupt seine Lebenszwecke überall da, wo dadurch dem Recht keines Andern Eintrag geschieht, zu verfolgen; es ist hiernach enthalten in dem allgemeinen persönlichen Freiheit, und bedarf daher einer besondern Erklärung oder Demonstration nicht. Eine Beschränkung oder ein Nichtbestehen desselben kann nur gedacht werden unter Voraussetzung eines Rechts, welches es schmälerte oder aufhob, also einer besonderen, seiner Natur nach ausschließenden Verpflichtung oder Verzichtleistung oder endlich Verwirkung. So darf, wer sich als als Knecht verdingt, nicht ohne seines Herrn, so der in der väterlichen Gewalt befindliche Sohn, die Ehegattin nicht gegen den Willen des Vaters oder Gatten den Ort ändern, so kann, in so fern eine Sklaverei (durch Vertrag oder Rechtsverwirkung) rechtlich möglich ist, der Sklave mit Zwang gehalten werden in der Gewahrsam des Leibherrn.

Ist nun schon naturgemäß eine solche Verpflichtung oder Verwirkung gegenüber dem Staat? oder kann wenigstens durch ein Gesetz die Auswanderung verboten oder beschränkt werden, ohne daß solches geschehen ohne Rechtsverletzung, und ist es politisch und gut?

Wie den Staat auf einen Vertrag gründen oder auf eine sonst factisch entstandene Verpflichtung zur Erstrebung eines Gemeinzwecks, so ist es immer nur die Vernunft, welche den Inhalt dieses Vertrags oder dieses Zwecks anzugeben hat oder angeben kann, und nie ein Mehreres hinein legen als nothwendig zur Verwirklichung der Idee eines als Gesammtheit zur Fortbestimmten Vereines (welcher errichtet ist oder besteht allerdings zum Rechtsschutz, dann aber auch — wenn man will — zur Förderung aller wie immer benannten, von der Vernunft gebilligten, Menschheitszwecke). Zur Fortdauer eines solchen Vereines ist die Verpflichtung der Mitglieder zum lebenslänglichen in demselben unnöthig so wie unzureichend. Nur

durch immerwährenden Eintritt neuer Mitglieder kann er sich erhalten und wird er sich auch sicherlich erhalten, in so fern er durch Förderung des idealen Gesammtzwecks zugleich auch die natürlichen — psychologisch oder rechtlich nothwendigen — Zwecke oder Interessen der einzelnen Mitglieder befriedigt.

Wenn also eine frei eingegangene oder eine aus der idealen Natur des Staates hervorgehende allgemeine Verpflichtung der Bürger als solcher zum Verbleiben im Staatsgebiet mit Vernunft nicht gedacht werden kann; so bleibt für die gleichwohl oft behauptete Berechtigung des Staates zum Schließen seines Gebiets kein anderer Titel übrig, als der Anspruch der Leibherrlichkeit des Herrschers oder auch der Gesammtheit über alle einmal factisch in ihrer Gewalt befindlichen — sei es durch die Geburt dem Lande angehörigen, sei es eingewanderten — Einzelnen. Diese Leibherrlichkeit aber — selbst wenn man die rechtliche Möglichkeit einer, von Einzelnen oder Gesammtheiten über Einzelne, vermöge speciellen Titels (nämlich des Vertrags oder der Schuld oder schwerer Rechtsverwirkung) auszuübenden Leibherrlichkeit zugeben wollte — erscheint vom rechtlichen Standpunkt als völlige Monstruosität, daher als bloßer Act eines factischen Gewaltmißbrauchs, sobald man sie im Allgemeinen als Attribut des Herrschers gegenüber den Bürgern oder Staatsangehörigen als solchen, oder auch der Gesammtheit gegenüber ihren Gliedern aufstellt. Es wird dadurch der Staat aus einer Rechtsanstalt, aus einer ganz eigens zum Schutz der persönlichen Freiheit, welche die Grundlage, ja in weiterm Sinn der Inbegriff alles Rechts ist, geschlossenen Gesellschaft verwandelt in einen Zwinger oder in einen Sklavenbehälter, oder höchstens in ein rein mystisches oder metaphysisches Gesammtwesen, welches man, mit Vernichtung der individuellen Persönlichkeit jedes Einzelnen, zum alleinigen Inhaber alles Rechts wie aller Gewalt, und daher nicht nur zum Gebieter, sondern selbst zum Eigenthümer aller jener Einzelnen macht. Es ist dabei gleichgültig, ob man den Staatsangehörigen eine einmalige wirkliche Willenserklärung (z B. bei der, nach erlangter Großjährigkeit oder beim Antritt des activen Bürgerrechts, etwa von ihnen zu leistenden Huldigung, oder bei der Aufnahme eines Einwandernden in das Staatsbürgerrecht) zugesteht oder ihnen schon wegen der bloßen Thatsache des Geborenseins auf dem Staatsgebiet oder des längern Verweilens in demselben, die fragliche Verpflichtung auflegt, oder auch etwa in diesen Fällen die Einwilligung, deren wirkliche Erklärung nicht vorliegt, als gleichwohl vorhanden annimmt, d. h. erdichtet. Die Huldigungen sind in der Regel keine freiwilligen Acte, sondern werden meist nur gefordert als förmliche Anerkennung oder Bekräftigung einer schon früher oder unabhängig davon vorhandenen Pflicht; und auch wo ein wirklich freiwilliger Eintritt in den Staatsverband statt findet, geschieht er natürlich nur in der Voraussetzung oder unter Vorbehalt aller derjenigen Rechte, welche aus der Natur und dem Zwecke desselben vernünftig abzuleiten oder als nicht aufgehoben durch ihn zu betrachten sind.

Digitized by Google

[illegible] Wir antworten: darum, wenn die [illegible] hat, nach den vorausstehenden Bemerkungen [illegible] vom Staatszweck wirklich [illegible] das einzige oder unerläßliche [illegible] Gewährleistung des Rechtszustandes [illegible] zur Verhütung oder auch zur Heilung des [illegible] Staats, von Seite der Gesetzgebung wie von [illegible] zu beschließenden Unrechts oder zu [illegible] Gesetz ist gerecht, in welches man alle vernünftigen [illegible] einwilligen können oder worin nicht wenigstens [illegible] wirklich eingewilligt hat und fortwährend [illegible]. Bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, durch [illegible] sich solcher Einwilligung zu versichern, ist — [illegible] Bezug auf einzelne Gesetze (deren Ungerechtigkeit [illegible] nicht lieber verschwiegen, als daß man das Vo[illegible] in Bezug auf die Gesammtheit der Gesetze [illegible] im Ganzen — das Verbleiben im [illegible] anzunehmender, Beweis derselben, d. h. [illegible] Zustimmungserklärung oder doch eine [illegible] des Zustandes. Und es mag durch [illegible] der großen Mehrheit, wenigstens in [illegible] Zustandsverbänden, das materielle Unrecht der von [illegible] Verfügungen als formell geheilt [illegible] durch solche Gewalt Unterdrückten, Verletzten, [illegible] Zustand, die Vertreibung von dem [illegible] Dem gewordenen Staatsverband, entzogen ist: [illegible] sauter und lieber keine Härte eine Ver[illegible] Auch das Gefühl der erduldeten Unbill [illegible] wird tiefer, wenn man sich zur Ertragung [illegible] weiß.

[illegible] geht hervor, daß ein die Auswande[illegible] Gesetz, wenn es selbst gegen den Vorwurf der Unge-

jedoch niemals häufig eintreten wird) auswandern wollen, und es wer den dagegen Fremde herbeiströmen und die Aufnahme als Staatsbürg bei uns suchen. Verschließt man aber den einmal im Lande Wohnen den die Thore des Staats, d. h. verwandelt man dergestalt denselben einen großen Kerker, so wird kein Fremder Lust tragen, sich alldort an zusiedlen. Und was die Einheimischen betrifft, so werden die Mi vergnügten noch mißvergnügter werden und, wenn einmal eine günstig Gelegenheit winkt, geneigt sein, zum Umsturz derjenigen Gewalt sich z erheben, die sie unterdrückt und in Fesseln gehalten hat. Der unglückliche König Karl I. in England hat es sehr zu bereuen gehabt, daß die b reits unternommene Auswanderung Cromwells, seines künftigen Mö ders, in Gemäßheit der Auswanderungsverbote gehindert ward. Selbs böswillige Gewalthaber sollten sich freuen, wenn ihre Feinde, d die mit ihrer Verwaltuug Unzufriedenen, das Land verlassen; ihre Ste lung wird dadurch um so sicherer. Wohldenkende Häupter abe werden durch die Wahrnehmung einer eingetretenen ungewöhnlich zahl reichen Auswanderung zur ernsten Erwägung der Ursachen, die si hervorbrachten, aufgefordert, und zur Verbesserung eines, aus Irrthum oder auf bösen Rath vermeinter Freunde befolgten, Regierungssystem bewogen werden, in der Seltenheit der Auswanderung dagegen ei Merkmal der Zufriedenheit ihres Volkes, demnach einen Stoff der edle Freude finden.

Eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen der neuesten Zeit ist di über alles Maß gestiegene Auswanderungslust der Bewohner so vieler, zu mal deutscher Länder, welche zu den von der Natur gesegnetsten der Erd gehören, und, nach dem Stande ihrer Civilisation und nach den, von de frühern Geschlechtern ererbten, vielfältigen Vortheilen, zur Beglückung de von ihnen beherbergten Bevölkerung ganz vorzüglich geeignet sind. Ein zelne zwar werden auch bei aller Gunst der allgemeinen Verhältnisse und Umstände sich immer finden, welche aus rein persönlichen Gründen oder Hoffnungen, aus Thatlust, aus Hang nach Veränderung, nach Erweite rung des geistigen Gesichts- oder des Wirkungskreises u. s. w. zur Ver lassung des heimathlichen Bodens sich entschließen; aber im Allgemeinen hält die natürliche Liebe zum Vaterland desselben Kinder alldort fest, und wo nicht Uebervölkerung oder Naturübel oder Kriegsnoth und dergleichen obwalten, da können nur schwere Gebrechen der Verfassung oder der Ge setze oder der Regierungsweise, nur Verkümmerung des Rechtszustandes oder der Erwerbsmittel, oder finanzieller Druck die Erklärungsgründe der Auswanderung ganzer Schaaren sein.

In der alten Welt kannte man die Auswanderungsverbote wenig oder gar nicht. Wohl wurden die Sklaven mit Zwang alldort zurück gehalten, allwo sie dem Herrn zu dienen hatten; aber dem Bürger stand das Verlassen der Heimath frei; ja, es begünstigten sogar die Regierungen, zumal der republikanischen Staaten, die Auswanderung, theils der etwa mißvergnügten Bürger, theils der wegen Uebervölkerung Nahrungslosen oder auch der nach Abenteuern Verlangenden; und die

Digitized by Google

Colonien entstand eben in Folge dieses Systems. Frei-
Einzelner minder häufig als heute;
Anhänglichkeit ans Vaterland, eine Folge der
— bei der Ungastlichkeit des damaligen
Fremden wie Feinde be-
Auswanderern allenthalben drohende Gefahr, und, was
Römer betrifft, ihre Verachtung oder Verab-
„barbarischen", d. h. jenseits ihrer eigenen Grenzen
wohnenden, bis zur Erklärung. Auswanderungs-
erlassen, daran dachten selbst die römischen Gewalts-
Mehrere Ursachen verhinderten auch im wilden Mit-
kriegerischen Auswanderungen Einzelner oder machten sie sel-
oder Raubzüge — zu Wasser wie zu Land — un-
größeren oder kleineren, freiwilligen oder gebundenen
geordnete Auswanderungen ganzer Horden und Völker,
Mischung der Nationen in Vermischung. Von Reisen, also
Auswanderungen Einzelner — mit Ausnahme etwa einiger
Handelsspeculation oder aus Bekehrungseifer unternom-
— konnte wenig Rede sein. Schon das „Fremdlings-"
Strand-Recht und andere barbarische Uebungen hielten da-
Auswanderungsverbote jedoch gab es noch nicht.

In Folge der, durch das Feudalsystem herbeigeführten, Un-
der gemeinen Freiheit, d. h. in Folge der Spaltung der
in eine kleine Schaar von Dynasten oder Zwingherrn und die
beschränkt verurtheilte Masse des Volkes, kam die Verkümme-
und endlich die völlige Entziehung des Auswanderungs- und Weg-
auf. Es war natürlich, daß jeder Zwingherr seine Leib-
eben die tributpflichtigen und dienstbaren Colonen des Grun-
in das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht ansprach oder
nothwendigen Recht gewordene Schutzherrlichkeit ausübte, auf
Boden oder in dem Bereich seiner Gewalt zurückzuhalten begehrte.
seiner Einwilligung sollte ein Wegzug statt finden und für die
sie ihm mehr oder weniger bezahlt werden, theils als Ent-
für den ihm durch den Wegzug zugehenden Verlust, theils
als widerrechtlich gesetzte Bedingung der nach Belieben zu gewäh-
oder zu versagenden Erlaubniß. Die grundherrlichen, schutzherr-
gutsherrlichen oder wie sonst benannten ähnlichen Ansprüche stei-
nun, wenn ausgeübt oder angesprochen über ein größeres, etwa
Vereinigung einer Anzahl von Grundherrschaften erwachsenes,
landesherrlichen Recht, welches jedoch eine knechtische
allmälig aus einem allgemeinern und höhern Titel, näm-
der Staatsgewalt als solcher abzuleiten, demnach als
auch in Bezug auf die Freigeborenen und Freigelas-
wirkenden und nur der näheren Requirung durch
darzustellen suchte. Den Ungrund solcher Ab-
beleuchtet. Auch ist die Erkenntniß davon in der

neuen und neuesten Zeit so sehr verbreitet und durch die Stimme d öffentlichen Meinung so sehr unterstützt worden, daß bereits in viele Staaten die Auswanderungsfreiheit theils durch förmliches Gesetz ane kannt (wie namentlich in England und Frankreich und unter de deutschen Staaten in Würtemberg allgemein, im deutsche Bund als solchem jedoch nur in Bezug auf die Auswanderung au einem Bundesland in das andere [B. A. Art. 18. lit. b. u. c.]), theil nur noch wenigen Beschränkungen unterliegend ist (wie z. B. in Ba den, woselbst zwar die vorläufige Einholung der Staatserlaubni zur Auswanderung unter Strafandrohung vorgeschrieben, jedoch solche Er laubniß — versteht sich unter Vorbehalt der vorgängigen Befriedigun oder Sicherstellung aller dem Auswanderer noch obliegenden Verpflichtun gen oder Schuldigkeiten gegen den Staat oder dessen Angehörige — fü den Wegzug, d. h. die Uebersiedelung in eine bereits auswärts erlangt sichere Niederlassung, unbeschränkt verheißen ist, für die Aus wanderung im engern Sinn aber, die nämlich noch ohne solch Sicherheit schlechthin in ein fremdes Land unternommen wird, zwar ver weigert werden kann, doch nur bei allzu zahlreichem Andrang von Aus wanderern aus einer und derselben Gegend, oder bei erkennbarer Gefah eines unglücklichen Erfolgs, verweigert werden soll. In andern Staate dagegen, namentlich in Oesterreich und in Preußen ist die Auswan derung (mit Ausnahme des durch die Bundesacte gewährten Wegzugs allgemein verboten. Dasselbe findet in Rußland statt, woselbst i neuester Zeit selbst das bloße Reisen ins Ausland untersagt oder a eine, nur schwer zu erlangende ausnahmsweise Regierungserlaubniß ge bunden ward.

Nach den engherzigen Verfügungen des Augsburger Religionsfrie dens (1555) und des westphälischen Friedens (1648) gab es auch ge zwungene Auswanderungen, wornach nämlich die einer andern Con fession als der des Landesherrn zugethanen und nicht durch einen frü hern Besitzstand oder ein dafür aufgestelltes Normaljahr in dem Rech der Gewissensfreiheit geschirmten Unterthanen zur Verlassung der Hei math konnten aufgefordert werden. Sonst ward, für solche Fälle de von dem Landesherrn nicht zu erwirkenden Duldung einer durch jen Friedensschlüsse irgendwo nicht geschirmten Confession, das Auswande rungsrecht als eine besondere Rechtswohlthat statuirt. Ein großer Theil der früheren deutschen Auswanderungen nach Amerika hat in solcher Bedrückung der kirchlichen Glaubensfreiheit ihren Grund gehabt. Heut zu Tage ist die politische Entzweiung an die Stelle des Reli gionszwiespalts getreten.

Auch bei der Behauptung eines unantastbaren Rechts der Aus wanderung läßt sich die Frage aufwerfen: ob nicht, unbeschadet von des sen Anerkennung im Allgemeinen, eine von dem Vermögen, welches der Auswanderer mit sich nimmt, zu entrichtende Steuer rechtlich könne gefordert werden? (S. den Art. Abfahrt, Abfahrtgeld u. s. w.) Man kann dafür anführen, daß die Gründe, worauf jenes Recht beruht,

Digitized by Google

auf die Person des Auswanderers beziehen, nicht aber auf [illegible] wenigstens nicht auf seinen Grundbesitz, worauf nämlich [illegible] Theil des Staatsgebiets, dem Staat das Ober- [illegible] zusteht und vermöge desselben auch das Recht, jeden Un- [illegible] Verbandes davon auszuschließen oder die Nicht- [illegible] beliebige Bedingungen zu knüpfen. Möge also der [illegible] für seine Person und für sein bewegliches [illegible] vermöge gewissermaßen verknüpftes) Gut: für das un- [illegible] oder für den an dessen Stelle tretenden Verkaufspreis [illegible] so für die auf Realitäten versicherten Forderungen, kann [illegible] nicht ansprechen. Ohnehin leidet der Staat durch [illegible] Vermögens mancherlei nationalökonomischen und [illegible], und mag also zur Entschädigung oder als Preis [illegible], eine, nach billigem Ermessen — im Geist eines [illegible] — zu bestimmende Quote davon für sich in Anspruch nehmen. [illegible] Verkaufspreis von der jedem Bürger aufliegenden Mitverpflich- [illegible] Staatsschulden und aus andern mehr oder minder [illegible] suchte man solche Forderung zu rechtfertigen. Es [illegible] — abgesehen von den, gegen jeden dieser Titel aufzustellenden [illegible] — einerseits einleuchtend, daß, wenn die Festsetzung ihres [illegible] Staatsgewalt anheimgestellt bleibt, dieselbe dadurch ein Mit- [illegible] theoretisch etwa anerkannte, Auswanderungsfreiheit prak- [illegible] Vermöglichern — wieder zu zernichten, daß [illegible] die so nahe liegende Gefahr des Mißbrauchs ein Motiv zur [illegible] auf das, jedenfalls problematische, Recht sein sollte; und [illegible], bei der Leichtigkeit Realitäten in Geld oder Papiere zu [illegible], der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut [illegible] so bedeutend, und, wenn der Auswanderer sein Besitzthum [illegible] seines Vorhabens verkauft, die Defraudation nach Um- [illegible] nicht zu verhindern ist. Der, allerdings erkennbare und, [illegible] Auswanderung stark ist, höchst fühlbare Nachtheil des Vermö- [illegible], wird übrigens der Nationalwirthschaft nicht ersetzt durch [illegible] Staatskasse fallende Abfahrtsgeld, und um ihn zu verhüten [illegible] das beste oder einzige Mittel — die Aufhebung der aus [illegible] fließenden Motive der Auswanderung, d. h. also die [illegible] Ungerechtigkeit der Verfassung und Verwaltung. Ein wohl [illegible] mag die kleinen, durch vereinzelte Auswanderungen ihm [illegible] leicht verschmerzen; das Glück, das er seinen Ange- [illegible], wird, wenn es ihm noch an Bevölkerung fehlt, Fremde [illegible], die mit ihrem Talent wie mit ihren Capitalien den [illegible] Reichthum mehren.

[illegible] auch Fälle oder Lagen, worin die Auswanderung dem [illegible] wünscht, und daher von ihm zu ermuntern und zu begün- [illegible]. Wenn die Bevölkerung bereits zu groß ist im Verhältniß [illegible] oder zu sichernden Ernährungsmitteln, wenn ein un- [illegible] Übervölkerungen einen Theil der Staatsangehörigen der Regierung

oder der Staatsverfassung entfremdet oder das Volk in feindselige Pa teien zerrissen hat, wenn außerordentliche Umstände eine weitreichend Noth erzeugten; alsdann mögen zahlreiche Auswanderungen den Sta zur Erleichterung und Beruhigung dienen; und sein Interesse fordert al dann die nach Umständen thunliche Begünstigung des Wegzugs. Au wo der Staat solchen Wegzug nicht zu wünschen hat, erheischt d Pflicht der Humanität und selbst die Politik (weil nämlich die Rückkeh verunglückter Auswanderer immer ein Uebel ist), daß er, so viel an ihn liegt, Sorge trage für die Sicherstellung des künftigen Looses der Aus wanderer. Genaue Erkundigungen nach den Verhältnissen der Länder wohin vorzugsweis der Zug der Auswanderung geht, oder füglich zu len ken ist, umständliche Belehrung der Auswanderungslustigen über das ih nen zur leichteren Zweckerreichung, zur Sicherstellung gegen Betrug od Unglück, räthliche Verhalten, Unterhandlungen und Uebereinkommnisse m den Regierungen der Länder, wohin oder wodurch die Züge in der Reg gehen, Anstellung von eigenen Agenten oder Consuln in den Hauptorte der Abfahrt und Ankunft oder der Ansiedelung zur Berathung, Unter stützung und Beschirmung der Auswanderer oder was sonst noch für Be mühungen und Anstalten demselben Zwecke dienen können, wird ein menschenfreundliche Regierung im Interesse der ihr ehemals Angehör gen über sich zu nehmen für ihre Pflicht halten, und die Erfüllung der selben wird ihr nicht nur Ehre, sondern auch Vortheil bringen.

Ueber die unsere Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch neh menden Auswanderungen nach Amerika (womit auch eine vergleichend Uebersicht der Auswanderungen nach andern Gegenden füglich zu verbin den ist) werden wir unter dem Artikel „Nordamerika" (Auswande rung nach) umständlicher reden. Rotteck.

Ausweisung, s. Fremdenpolizei.

Autokratie, s. Absolutismus und Staatsverfassung

Auto de Fe *). Im J. 1559, am 21. Mai, dem Dreieinig keitsfeste, sah man zu Valladolid in Spanien auf dem große

*) Llorente Krit. Geschichte der spanischen Inquisition. Aus Original acten der Archive der Inquisition. Uebers. und mit Anm. von J. K. Hüb Gmünd, Ritter 1819 — 1822. 4 Bde. 8. Hauptst. XX. Abschn. 1. — Joa chim Beringer, der hispan. Inquisition Heimlichkeiten. Amberg 1612. Ca 16. (Eine Uebersetzung des höchst seltenen Werks: Reginaldi Gonzalv Montanis S. inquisitionis hispanicae artes aliquot detectae. Heidelb. 1567. Von dem Vf. Reynald Gonzalez de Montes, einem Dominikaner, der das Glück hatte, 1558 aus dem Gefängnisse der Inquisition zu entkommen, un dann als Lutheraner im Bilde verbrannt wurde, sagt Llorente a. a. O. XXI. 1. §. 4. „Ich glaube, daß man ihn als zuverlässigen und die Wa heit schreibenden Historiker bei den Thatsachen, die ich nicht im Archive d Raths der Oberinquisition gefunden habe, benutzen darf.") — Bakers vol Historie der Inquisition. A. d. Engl. von Tieffensee, Coppenhagen, 17 8. Cap. 28. — Relatione dell' Atto della Fede, che si è celebrato dall' offi della S. Inquisitione di Valladolid nel giorno della SS. Trinità 1559.

Emporbühnen im Halbkreise aufgerichtet; auf einer derselben Erzbischof von Sevilla, Generalinquisitor, mit dem ganzen Collegium der Inquisition, auch vier andre Bischöfe und die Collegien der Geistlichkeit. Auf dem Platze, den Straßen, an allen Fenstern, auf den Dächern Gedränge von Zuschauern. Frühe vor sechs Uhr Morgens trat in die königliche Loge auf einer besondern Treppe von dem Palaste die Regentin Johanna, Schwester des Königs Philipp II. und der damals vierzehn Jahre alte Kronprinz Carlos, mit dem Erzbischof von San Jago de Compostella, dem Hofstaate und vielem andern Adel. Hierauf bewegte sich unter Bewaffneten durch die Menge gezogenen Gasse ein Zug Gefangener, vom Inquisitionsgebäude aus, zwischen Büttteln der voran ein Kreuz in schwarzes Tuch gehüllt und die rothe Fahne der Inquisition, mit den Namen von Papst und König, und auf einem andern Gerüste aufgestellt. Die Gefangenen trugen ihr Sanbenito genannt — verderbt aus saco bendito, früher das geweihte Bußkleid hieß — ein langes Stück gelben Zeuches, ohne Aermel, mit einer Oeffnung für den Kopf, vorn und hinten bis auf das Knie frei herabhängt, nach Art eines Ponchos; auf dem Kopf eine Tiare (hohe spitzige Mütze). Die Hände der Unglücklichen waren vorn mit Stricken gebunden, in den Händen brennende Fackeln von grünem Wachse. Bei dem zum Lebenslänglichen Bestimmten war auf Kleid und Mütze ein Mensch, umgeben von Flammen u. s. g. Teufelsgestalten, gemalt; bei den zu Todesstrafe Verurtheilten die Spitze der Flammen umgekehrt; bei den mit dem Leben Begnadigten auf Kleid und Mütze nur röthliche Flammen zu sehen; die Fackeln dieser letztern nicht angezündet. An Allen erblickte man die Spuren grausamer Folter. An der Spitze der Gefangenen standen fünf Geschwister, darunter zwei Geistliche und eine Nonne, neben dem gleich ihnen bekleideten Standbild einer Frau, das man auf eine hölzerne Kiste gestellt hatte. Es war das Bild der vor der Untersuchung verstorbenen Mutter Eleonore de Vivero, deren Leichnam in jener Kiste lag, um mit den Kindern den Flammen verzehrt zu werden.

Die Inquisitoren saßen unter einem Thronhimmel, gegenüber einem Altar, auf welchem ein Crucifix nebst den Leuchtern und dem Uebrigen, was zum Meßopfer gebraucht wird. Neben dem Altar eine Kanzel, welche nun Melchior Cano, der durch ultramontane Gelehrsamkeit berühmte Dominikaner, zum Bischof der canarischen Inseln ernannt, hielt. Nach deren Beendigung begab sich der Erzbischof von Sevilla zu den Königlichen Hoheiten, und ließ sie auf das im Meß-

licentia dei superiori. (In den Memoirs of the Council of Spain, derived from MS. and unpublished records. By Mendoza. London 1834. 8. p. 334 sqq.

buche befindliche Kreuzbild folgenden Eid ablegen: „Da durch päpstliche Decrete und die heil. Kirchengesetze verordnet ist, daß die Könige eidlich versprechen sollen, den heil. kathol. Glauben und die christliche Religion zu fördern; so schwören dem gemäß Ew. Königl. Hoheiten bei Gott, der heil. Maria, den heil. Evangelien und dem Zeichen des Kreuzes, auf welchem Ihre Königlichen Hände liegen, daß Sie allen nöthigen Vorschub leisten wollen der heil. Inquisitionsbehörde und ihren Dienern gegen die Ketzer und Abtrünnigen, gegen Alle, von welchen diese begünstigt und vertheidigt werden, und gegen Alle, wer sie immer seien, die mittelbar oder unmittelbar dieser heil. Behörde entgegenwirken; auch daß Sie alle Ihre Unterthanen zur Befolgung der päpstlichen Verordnungen und Rescripte anhalten wollen, welche erlassen sind zur Vertheidigung unsers heil. katholischen Glaubens gegen die Ketzer und gegen jene, die ihrer Lehre beistimmen, sie aufnehmen, begünstigen und beschützen." Die Königl. Hoheiten antworteten: „wir schwören es." Darauf der Erzbischof segnend: „Dafür erhalte Gott der Herr viele Jahre Ew. Hoheiten Königliche Personen und Staaten." Auch die Umstehenden mußten dasselbe schwören, soweit an ihnen sei.

Nach den Erkenntnissen der Inquisition und des weltlichen Gerichts, welche man jetzt den vorgerufenen Gefangenen vorzulesen begann, waren, nebst der gegen Alle erkannten Ehrlosigkeit und Confiscation des ganzen Vermögens, verurtheilt: 1) Als Lutherischer Lehrer und Prediger zur Degradation und zum Feuer, Doctor Augustin Cazalla, Hofprediger Kaiser Karls V. Die Furcht vor Folter und Tod hatte ihn zum Widerrufe bewogen. Auch wurde er bis zum Vorabende der Hinrichtung mit der Hoffnung auf Gnade getäuscht. Der Unglückliche beharrte in seiner Reue. 2) Ebenso verurtheilt, als Lutherischer Lehrer, sein Bruder der Pfarrer Franz de Vibero Cazalla. Dieser, einmal durch die Folter wankend gemacht, da er sah, daß er sterben müsse, faßte Muth, und als sein Bruder Augustin in kurzer Anrede an die Unglücksgenossen zumüthig für den katholischen Glauben eiferte, drückte jener, schon auf dem Scheiterhaufen stehend, durch Geberden herben Tadel aus, und starb ohne Zeichen von Schmerz oder Reue. 3) Als Lutherische Lehrerin zum Feuer, ihre Schwester Beatrix, eine Nonne. 4) Als Lutheranerin zum Verbrennen im Bilde die erwähnte, früher verstorbene Mutter der drei Vorigen, Gattin des Präsidenten der Rechnungskammer Peter Cazalla. Ihr Haus sollte niedergerissen werden, weil es der pestbringenden „Secte Luthers" statt Kirche gedient hatte. Auf dem Platze, wo es gestanden, sollte eine steinerne Säule durch Inschrift zum ewigen Gedächtniß den Grund der Schleifung anzeigen. Noch Llorente sah den Platz, die Säule und die Inschrift. Erst 1809 soll dies Denkmal der Barbarei niedergerissen worden sein. 5) Der Priester Doctor Alfons Perez, als Lutheraner, zur Degradation und zum Feuer. Sobald den drei Priestern ihr Urtheil vorgelesen war, wurden mit ihnen durch den damaligen Ordinarius der Stadt, den Bischof zu Valencia, die schauerlichen Ceremonien der Degradation mit Anwen-

Digitized by Google

Digitized by Google

Speisesaal als die letzte behandelt, auch im Capitel des Klosters nicht mehr stimmberechtigt sein sollte.

Nachdem die Vorlesung der Urtheile beendigt war, wurden die Wiederaufgenommenen in die Haft zurückgebracht; die zum Tode Verurtheilten dem weltlichen Arm übergeben, jeder rückwärts auf einem Esel sitzend, unter Begleitung vieler Bewaffneten, vor das Thor geführt, wo auf dem Richtplatz, in gleicher Entfernung von einander, vierzehn Scheiterhaufen errichtet waren, in der Mitte eines jeden ein Pfahl. An diesen wurde das Schlachtopfer gebunden. Aus Gnade wurden sie zuerst erdrosselt; nur Herrezuelo, der allein nicht widerrufen hatte, ward lebendig verbrannt, und starb mit Zeichen der entschiedensten Verachtung gegen seine Mörder. Ihm war, wie gewöhnlich, bis zum Anbinden an den Pfahl ein stachelichtes eisernes Gebiß in den Mund gelegt, damit er nicht seinen Glauben predigte.

Dies war ein Auto de Fe, wie es die Spanier nennen, d. i. Glaubensgericht (Glaubensact), eine Frucht menschlicher Beschränktheit und Leidenschaft, welche die Religion der ewigen Wahrheit und Liebe zum Gesetze solcher Greuel verkehren. Denn für Christen hielten sich die, deren Befehle so vollzogen werden, sogar für die von Gott selbst eingesetzten einzigen würdigen Nachfolger der Apostel des Herrn und Meisters. So verstehen ihresgleichen sein Wort: — auf die Frage: „willst Du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle, und sie verzehre?" (die ketzerischen Samariter) — „Wißt ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, zu verderben, sondern zu erretten." Luc. 9, 54. Vergl. Luc. 10, 25 ff. In dem unglücklichen Spanien allein sind während der Jahre 1481 bis 1808 auf solche Weise hingerichtet worden 34,658 Menschen; zu lebenslänglichem Gefängniß oder den Galeeren verurtheilt 288,214; Bilder verbrannt 18,049; und wenn man die früheren Jahrhunderte berücksichtigt, im Ganzen ungefähr 500,000 Familien durch Hinrichtungen ganz ausgerottet, alle Juden und Mauren, getaufte (Morisko's) wie muhammedanische, vertrieben, und dadurch, nach der Berechnung von Llorente, die Bevölkerung auf die Hälfte dessen gebracht, was sie sein könnte. Nun denke man an die übrigen katholischen Länder, besonders an Portugal, Italien, Sicilien, Sardinien, Malta, Frankreich, die Niederlande, Mexico und Süd-Amerika*)! Die Meisten litten für ihren Glauben, unter ihnen Viele der Edelsten ihres Volks. Doch hatte die heilige Inquisition die Maxime angenommen, es gebe Verbrechen, welche ohne Ketzerei zu sein, derselben verdächtig machen, und gegen jene müsse wie gegen diese verfahren werden, um den Verdacht zur Gewißheit zu erheben oder zu vernichten. In einer tückischen Procedur und schauderhaften Folter besaß man freilich das in der Regel unfehlbare Mittel, jedes beliebige Bekenntniß zu erpressen. Diese Ver-

*) Llorente a. a. O. XLVI.

Digitized by Google

waren jene, die eigentlich gar niemand begehen kann, obgleich dafür von Henkershand gemartert und hingerichtet sind: Hexerei, Bündniß mit dem Teufel; ferner eine Art von Gottesunterlassung der Unterwerfung von Seiten eines seit einem oder länger Excommunicirten; auch, was man Schisma nannte; Bestreitung der vom Papst angesprochenen Gewalt; Verweigerung der Amtsverrichtungen der Inquisition; ja schon Verweigerung des Eides, die Ketzer zu vertreiben, von Seiten der Grafen, und anderer Herren, auch ihrer Geschäftsleute; unterlassene Beschädigung der Kirche gegen Ketzer von Seiten der Statthalter von Provinzen, Städten; Weigerung, die in den Städten geltenden Statuten zu widerrufen, wenn diese den Maßregeln der Inquisition widerstritten; Unterstützung der Ketzer von Seiten der Juristen, Angabe von Mitteln, der Inquisition zu entkommen oder Verbergung von Papieren, und noch einige andere*). So höhlte sich unvermerkt ein Abgrund unter den Füßen aller Gegner des Fanatismus und herrschsüchtiger Hohenpriester, dem Keiner entgehen

Doch in Deutschland loderten solche Flammen, obgleich es hier zur Errichtung eines bleibenden obersten Inquisitionstribunals mit ordneten eigenen Provinzgerichten, wie in Spanien, kam, sondern außerordentliche bischöfliche, oder außerordentliche päpstliche Commissaire waren. So sehr wüthete ja einer dieser Commissaire im 13. Jahrhundert, jener verrufene Beichtvater der von ihm mißhandelten heiligen Elisabeth, Conrad aus Marburg, daß die Erzbischöfe von Cöln und Trier ihn zur Mäßigung mahnten, wiewohl vergeblich. Denn er von entrüsteten Deutschen (Edelleuten) erschlagen war, schrieb jener von Mainz an den Papst: „Viele Unschuldige habe er verbrennen lassen. Auf der Folter um die Mitschuldigen befragt, hätten Schwächere gerufen: „„ich weiß keine anzuzeigen, nennt die Namen der Verdächtigen;"" und als nun zwei Grafen und Edelfrau genannt wurden: „„diese sind so schuldig, als ich."" Den meisten Unschuldigen habe der Erzbischof Ehre und Güter wiedergegeben, aber darüber werde der Rath des Papstes erbeten, was wegen der Schuldig-Hingerichteten zu thun sei**)." Nach dem Abt Trithemius (Chron. Hirsaug.) hätte Conrad, in Straßburg allein, achtzig im J. 1215 verbrennen lassen. Auch gegen die freiheitliebenden Einwohner eines ganzen Gaues, die Stedinger (im heutigen Oldenburg), hatte er die Beschuldigung der Ketzerei erhoben. Kreuz- und Ablaß wurden gegen sie gepredigt, die Gefangenen verbrannt, der Volksstamm bis auf Wenige ausgerottet ***). Im 14. Jahrhundert

*) Florentin. a. O. IV.
**) Vgl. Gieseler Kirchengesch. Bd. II, §. 87. not. dd.
***) Vgl. Schröckh Kirchengesch. Thl. XXIX. S. 612 637. ff. Gieseler a. O. not. ee.

hauste ebenfalls päpstliche Inquisition in Deutschland, wie denn namentlich 1312 Mehrere in Oesterreich als Ketzer verbrannt wurden *). Habt ihr aus dem 15. Jahrh. den Rector der Universität Prag, Johann Huß und seinen gelehrten und beredten Freund Hieronymus vergessen, die edeln Märtyrer zu Constanz? Bald nachher erhielt die Inquisition auch in Deutschland dadurch neuen Schwung, daß man die heimlichen Ketzer als Zauberer verbrannte **). Und im 16. Jahrhundert wurden Protestanten als Ketzer verbrannt, namentlich 1524 zu Wien, zu Meldorf, im Holsteinischen, 1527 zu München, Cöln, Passau, zu Mörsburg am Bodensee***). In Spanien, wo noch in den Jahren 1700—1746 den gleichen Tod 1600 Menschen als Ketzer erlitten, schien die Hinrichtung vom J. 1781 die letzte dieser Art gewesen zu sein ****). Napoleon hatte i. J. 1808 die Inquisition aufgehoben, Ferdinand VII. 1814 sie wiederhergestellt, aber 1820 war sie zum zweitenmale aufgehoben. Da las man plötzlich mit Entsetzen und Abscheu in den öffentlichen Blättern †), wie am 31. Jul. 1826 zu Valencia, nach der unter dem Schutze der Armee Karls X. von Frankreich bewirkten Restauration, ein liberaler Schullehrer, Namens Ripoll als Ketzer (wegen Deismus) mit den wesentlichen Formen eines Auto de Fe hingerichtet wurde.

Es liegt wenig daran, daß dieser spanische Ausdruck im engern und eigentlichen Sinne nur die öffentliche, feierliche Vorlesung des Urtheils bedeutet; sowohl des kirchlichen — der Ketzerei schuldig erklärenden, und die kirchlichen Strafen, auch zur Todesstrafe die Uebergabe ans Gericht des Staates erkennenden — als des weltlichen, zum Feuer, und wenn Reue gezeigt wird, vorher zur Erdrosselung verurtheilenden. Die Vollstreckung ist immer unmittelbare Folge. Natürlich reicht schon Ein Angeklagter hin, den Act vorzunehmen. Doch wurde oft, nach beendigter Untersuchung, jene feierliche Urtheilsverkündung und Hinrichtung verschoben, um an einem hohen Festtage den Triumph der Kirche durch gleichzeitige Abschlachtung einer größern Zahl der Opfer zu feiern ††). Zu Valladolid, an jenem 21. Mai 1559 — welchen Tag wir wegen der mehrseitigen Zeugnisse wählten, die verglichen werden konnten — wurden, weil die Vorlesung der 31 Sentenzen mit Entscheidungsgründen für

*) Gieseler a. a. O. §. 120.

**) Ebend. §. 148.

***) Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation I, 336, 339, 404, II, 141. Auch Joh. Heuglin's Lehre und Tod von Walchner. (In den Schriften der Gesellsch. f. Geschichtkunde zu Freiburg. Freib. Herder 1823. 8. I. 67 ff.)

****) Llorente a. a. O. XLVII, S. 383.

†) Allg. Zeitung 1826 S. 953, 990. Allgem. Kirchenzeit. von Zimmermann 1826. Sp. 1216, 1327, 1415.

††) Llorente a. a. O. Bd. I. „Erklärung der Ausdrücke." S. LI. f.

Digitized by Google

[illegible] Tag keine Zeit übrig ließ, noch 37 Personen ins Gefängniß zu[illegible] für ein späteres Auto. Ein gleich darauf erschienener, amt[illegible] aber halbamtlicher Bericht über den 21. Mai schließt mit der Be[illegible] „Das Auto der Inquisition zu Sevilla wird nun ehestens [illegible] werden, da man damit nur bis nach diesem, in Valla[illegible], zuwarten wollte." Wirklich wurden in Sevilla am [illegible] September 21 Menschen verbrannt, 80 zu andern Strafen verur[illegible] die meisten als Lutheraner, und ein Haus niedergerissen, welches [illegible] Kirche gedient hatte *). Am 8. October folgte dann jenes ver[illegible] Auto zu Valladolid, in Gegenwart Philipps II., dessen [illegible] aus den Niederlanden man damit abgewartet hatte, und 13 [illegible] wurden dabei verbrannt **).

[illegible] mögen die schönen Worte stehen, mit welchen Prof. Zell, [illegible], seinen Vortrag über Leben und Schriften eines der edelsten [illegible] Barbarei beschließt ***): „Palearius, der redliche, geist[illegible] Mann, durch ernste und unbefangene Studien erhellt, [illegible] und lauterem Eifer für Sittlichkeit und Religion durch[illegible] wurde im J. 1566 nach dem Urtheil der Inquisition (zu Rom) [illegible]. Das erste, was unsere Seelen nach Anhörung einer solchen [illegible] erfüllt und erfüllen muß, ist das durch solche Grausamkeit [illegible] alle andern Gedanken überwältigende Gefühl und der aufwal[illegible] Haß gegen solche Greuel. Und weder die Erinnerung [illegible] hochgepriesene Athen, das ja auch seinen Sokrates mordete, [illegible] Erinnerung an den Geist jener früheren Jahrhunderte, von dem [illegible] Männer wie Calvin und Melanchthon sich nicht frei machen [illegible], kann und darf diesen gerechten Zorn beschwichtigen. Wenn [illegible] diese Empfindungen legen und ruhigern Gedanken Platz lassen,— [illegible] Ansichten und Entschließungen — sollen wir bei Betrachtung sol[illegible] Ereignisse gewinnen? — — — Es gibt einen Weg, der nicht etwa [illegible] wirklichen aber niederträchtigen Vereinigung der unvereinbarsten [illegible] besteht, um dadurch unserer Bequemlichkeit und unserm Vortheil [illegible], es ist der Weg der Mäßigung, der Gerechtigkeit, der ruhigen [illegible] Kraft. Auf diesem wandelnd laßt uns durch ernstes und [illegible] Studium der Geschichte einsehen lernen, wie die Gegen-

---

*) Die in der ersten Note cit. Relatione sagt a. E. Et perche in [illegible] non si potera far l'atto con tutti li prigioni, che uscirono, [illegible] nella prigione dello S. Officio, per esser molte et longhe le sen[illegible] per li molti errori, di che stavano convinti, per un altro atto le per[illegible]scritte. Folgen die 37 Namen. Und dann: L'Atto dell' Inquisitione [illegible] si celebrerà presto, che non aspettavano se non che si celebrasse [illegible] atto di Valladolid.

**) Llorente a. a. O. H. XXI, Abschn. 1. H. XX, Abschn. 2.

***) Xenius Palearius. Vorgetragen in einer öffentlichen Sitzung d. [illegible] zu Freiburg 1827. (In der Aletheia, von Münch. Jahrg. [illegible] II, S. 176 ff.)

wart durch die Vergangenheit gestaltet worden ist, damit wir die Wahrheit von der Lüge unterscheiden, nicht geblendet weder durch die Sophismen der Betrüger, noch der Betrogenen, nicht gefesselt durch das kindische Gängelband der Gewohnheit. Dann laßt uns der einmal erkannten Wahrheit Zeugniß geben, offen, ehrlich, nachdrücklich, nicht durch Menschenfurcht zurückgehalten, nicht durch Menscheneitelkeit getrieben. Laßt uns, so oft wir unsre als besser erkannte Ueberzeugungen vertheidigen oder verbreiten, jede verschiedene Meinung Anderer, wenn sie nicht unsittlich ist, nach ihrem Werthe dulden oder achten, laßt uns aber zugleich der Lüge die Wahrheit entgegensetzen, dem Irrthum und der Unwissenheit die Wissenschaft, der Anmaßung unsre Männerwürde; — ich würde hinzusetzen: der Unterdrückung kräftigen Widerstand und standhaften Muth, wenn wir nicht in einer Zeit lebten, die, so viele Gebrechen sie haben mag, doch unsern religiösen Ueberzeugungen Sicherheit und Freiheit gewährt; wenn wir nicht im deutschen Vaterlande lebten, das, wenn auch in anderer Hinsicht von andern Ländern Europa's so weit überstrahlt, doch durch denselben Vorzug die meisten übertrifft." So weit Zell.

Die Zeit des Auto de Fe ist übrigens wohl endlich vorüber, vielleicht sogar für Spanien. Aber es kann nicht genug daran erinnert werden, daß noch in der Instruction für den päpstlichen Nuntius zu Wien gegen die Entschädigung protestantischer Fürsten durch Besitzungen katholischer Prälaten (1805) gesagt ist *): „Die Kirche hat als Strafe des Verbrechens der Ketzerei die Confiscation des Vermögens verordnet, und zwar für Privaten durch die Entscheidung von Innocenz III. (im Corpus juris canonici) cap. 10. de haereticis. Rücksichtlich der Fürstenthümer und Lehen ist es, nach (ebendas.) cap. 16, Regel, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten des Gehorsams und

*) La Chiesa a stabilito, come pena del delitto dell', eresia, la confisca et perd'ta dei beni dagli eretici posseduti. Questa pena è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo Vergentis X. de haeret. et per quel che riguarda i principati, feudi, è pure regola del diritto canonico nel cap. Absolutos X. de haeret. che i sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, fedeltà ed ossequio verso del medesimo; e niuno, che sia aleun poco versato nella storia, può ignorare le sentenze di deposizione pronunciate dai pontefici e dai concilj contro de' principi ostinati nell' eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi cosi calamitosi e di tanta umiliazione per la sposa di Gesu Christo, che siccome a lei non è possibile usare, cosi neppure è spediente ricordare queste sue santissime massime di giusto rigore contro i nemici ed i rebelli dela fede. Ma se non può esercitare il suo diritto di deporre da loro principati e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrebbe ella mai positiramente permettere, per aggiungere loro nuovi principati e nuovi beni, d'esserne spogliata ella stessa? Beiträge z. Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. Zweite Aufl. mit Zugaben von Paulus. Heidelb. Oswald 1823 S. 38 f.

Digitized by Google

und Treue gegen denselben entbunden sind, und jedermann Absolutions-Sentenzen, welche von Päpsten und Concilien gegen [illegible] fränkische Fürsten ausgesprochen wurden. In so unglücklichen Zeiten leben wir, daß es der Kirche unmöglich ist, diese heiligen Vorschriften gerechter Strenge gegen die Glaubensfeinde [illegible] in Ausführung zu bringen, ja nicht einmal klug, in einzelnen [illegible]. Aber wenn auch die Kirche ihr Recht, die katholischen Fürsten abzusetzen und die Ketzer ihres Vermögens verlustig zu erklären, nicht ausüben kann, dürfte sie je [illegible] auf, um jene zu bereichern, sie selbst des Ihrigen beraubt [illegible]? Nicht genug kann daran erinnert werden, daß man noch jetzt — [illegible] glauben? — jeden Bischof, auch jeden deutschen, bei seiner [illegible] feierlich schwören läßt: er wollte die Ketzer nach Möglichkeit verfolgen (Haereticos pro posse persequar). Und wer weiß nicht, [illegible] sind, von denen mehr als von Allen gilt: sie haben nichts gelernt, nichts vergessen? Der ernstlichsten Erwägung werth möchte [illegible] Staaten die Frage sein, ob wirklich ein, seine Arme über [illegible] zivilisirte Welt erstreckender, durch enge Bande verketteter, den Namen des Christenthums mißbrauchender, einflußreicher Verein [illegible] treibende Glieder, größtentheils vom Geiste tückischer Verfolgungs- [illegible] tödtlichen Hasses gegen bessere Ueberzeugungen getrieben sind, [illegible] zu geben theils ihre intellectuelle Beschränktheit, theils ihr [illegible] Vortheil, oder was immer sonst nicht gestattet; ob nicht der [illegible] aller ihm möglichen Mittel von List und Gewalt die [illegible] wesentlichen Voranschreitens der Menschheit in kirchlichen Dingen, [illegible] ja vielleicht, durch Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse [illegible] begünstigt, unvermerkte Einleitung bedeutenden Rück-

---

[illegible] Innocentius III., der Stifter der eigentlichen Inquisitionsgerichte, [illegible] oben angeführten Cap. 10, sagt zur Begründung: „Das Vermögen [illegible] Verletzter Majestät Pingerichteten wird nach Staatsgesetzen [illegible], und ihren Kindern nur das Leben aus Erbarmen gelassen. [illegible] Verbrechen ist es aber, die ewige Majestät beleidigen, als [illegible].“ Man war weniger erstaunt, 1805 diese Sprache der Finsterpäpstlichen Instruction noch zu finden, als 1822 im Lehrbuche des [illegible] von Walter §. 26 folgende Stelle: „So widersinnig es wäre, [illegible] zumuthen, daß er eine revolutionaire Gesinnung seiner [illegible] möglich erklärte, so wenig kann die Kirche — Gewissensgrundsatz aufstellen.“ Er fand einen Nachahmer: Lang, äußere [illegible], Tüb. 1827, §. 196. „Das Verhältniß der kathol. Kirche [illegible] zu den Vereinen der Protestanten ist ein anderes. Sie [illegible], und muß die Reformation in dem Gesichtspunkte einer Rebellion betrachten.“ Nicht so der treffliche Sauter (fundam. jur. eccl. §. 36, 75, 135, 227 a. E. Abgesehen von den furchtbaren Consequenzen dieses Textes zeigt, weisen längst die bessern katholischen Geistlichen [illegible] seine Gleichstellung der Kirche, des Vereins für unablässiges [illegible] zu dem Wahrsten und Besten, mit dem Staate, dem [illegible] Erhaltung, wegen ihrer völligen Unrichtigkeit von sich.

schreitens gelingen könnte, oder schon gelungen sei; und ob es nicht eifrige Sorge jeder bessern Staatsregierung sein müsse, keine derjenigen Maßregeln *) zu vernachlässigen, welche geeignet sind, die von dieser Seite den heiligsten Interessen der Menschheit drohenden Gefahren abzuwenden, und sich so die Achtung der Achtungswürdigen aller Confessionen, auch der katholischen, und jedes Standes, zu erhalten. P.

Avarie, s. Haferei.

Avocatorien (décrets de rappel, literae avocatoriae) sind die von der Staatsgewalt erlassenen öffentlichen Verkündungen, wodurch ihre, in fremdem Land, zumal im Gebiet einer feindlichen Macht, oder mit welcher ein Krieg eben auszubrechen droht, sich aufhaltenden, Angehörigen zur Rückkehr in die Heimath aufgefordert werden. Gewöhnlich werden dann auch schwere Strafen auf den Ungehorsam gesetzt. Solche Strenge gründet sich auf die vorausgesetzte und unbedingte Pflicht des Staatsangehörigen, seine Person wie seine Habe fortwährend zur Verfügung der Staatsgewalt, sobald diese derselben nöthig zu haben glaubt, zu stellen, somit auch die Annahme einer Art von Leibherrlichkeit der Gesammtheit oder der Regierung über jeden einzelnen Bürger. Sonst können aber Avocatorien auch die wohlthätige Absicht haben, den Angehörigen die Kunde von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Kriegsausbruchs zu geben, und sie dadurch ihres eigenen Bestens willen, zur Heimkehr aus dem Lande, welches ein feindliches zu werden droht, einzuladen. In der neuesten Zeit hat man

---

*) Da es verlautet, römische und deutsche Curien drängen auf ein Veto bei Anstellung theologischer Lehrer, so mag hier ein bei bedeutendem Anlasse von einem Katholiken ausgesprochener Wunsch, der in dieser Beziehung der dringendste sein dürfte, in Erinnerung gebracht werden. S. Gutachten d. theol. Facultät zu Freiburg über d. Amtsverrichtungen der französ. Geistlichen, die den Verfassungseid leisteten. Mit Einleit., ungedruckten Actenstücken, Uebersetzungen und Anmerk. von D. H. Amann. (Freib. Groos 1832. 8.) Einleit. S. XII sagt: „Es schien nicht unwichtig, in diesem Gutachten eine bedeutende Auctorität voranzustellen, nicht blos für den Geist muthiger Opposition gegen alles Unchristliche überhaupt, es komme, woher es wolle, sondern auch schon für manche besondere Hauptfrage, vorzüglich für die Stellung von Papst, Bischof und Particularkirche. Unwillkürlich dringt sich zugleich der Wunsch auf, daß die Regierungen, nach dem Vorgange selbst der österreichischen, erkennen möchten, wie unerläßlich es für das Vorausschreiten der Menschheit sei, den katholischen theologischen Facultäten eine von aller kirchlichen Auctorität unabhängige Zusammensetzung und völlige Lehrfreiheit ganz ernstlich zu sichern; und daß ihre Zusammensetzung bei der eigenthümlichen Lage des kathol. Vereins nur dann den Beifall der Stimmfähigen erhalten kann, wenn vor allem Erkenntniß der Wahrheit und Willen, der erkannten Zeugniß zu geben, dem berufenen Lehrer nicht fehlt. Auf die nöthige Gelehrsamkeit und übrige Bildung ist freilich auch Bedacht zu nehmen. Aber welchen Grad theologischer Gelehrsamkeit kann der besitzen, der es noch nicht so weit gebracht, die Dinge zu wissen, die seit dreihundert Jahren für alle Verständigen in der Welt ausgemachte Sachen sind?“

Digitized by Google

ohne Krieg oder Kriegsgefahr seine Staatsbürger überhaupt [illegible] derselben zur Rückkehr in die Heimath aus irgend [illegible] wenn man sie ungern wußte, aufgefordert. So hat [illegible] wohl mit Louis Philipp in freundschaftlicher Annä- [illegible] vor Kurzem sämmtliche Russen, die sich in Frank- [illegible] im Lande der Julius-Revolution, befänden, unter Straf- [illegible] nach Hause gerufen; und so haben allerneuest die deutschen [illegible] aller, ihren Ländern angehörige, Handwerker, welche in [illegible] sich aufhielten, gleichfalls unter schwerer Strafandrohung [illegible] Heimkehr aufgefordert. Der Unfug, welchen einige [illegible] sich im Steinhölzli hatten zu Schulden kommen [illegible] die Besorgniß, daß die politische Ansteckung etwa von jenen [illegible] oder Verführten auf alle ihre Standesgenossen übergehen [illegible] gar bekanntlich das Motiv dieser, früher in solcher Strenge [illegible] vorgekommenen Maßregel. Doch hat auch die vor einigen [illegible] erfolgte Abberufung sämmtlicher preußischer Studiren- [illegible] den ausländischen, insbesondere von mehreren genannten deut- [illegible] Universitäten, im Princip einige Aehnlichkeit mit derselben.

Rotteck.

B.

Bacon (Franz), von Verulam, Vicomte von St. Alban, ge- [illegible] zu London 1561, Sohn des Siegelbewahrers Bacon, stammte [illegible] einer edeln und alten Familie. Seine ersten Studien machte er [illegible] Cambridge, und zeichnete sich frühe durch den Umfang seiner Kennt- [illegible] und die Reife seines Urtheils aus. Die Art, wie die Philosophie [illegible] damals behandelt ward, welche die Grundlage aller Schul- [illegible] und gelehrten Bildung war, erregte seine Aufmerksamkeit und [illegible] Mißfallen, und er zählte noch nicht 16 Jahre, als er öffentlich [illegible] auftrat, und sie nicht ohne Geschicklichkeit bekämpfte. Alles [illegible] in ihm den künftigen ausgezeichneten Gelehrten an, der den [illegible] in sich fühlte, den Wissenschaften eine neue Bahn zu brechen. [illegible] Verhältnisse seines Lebens schienen indessen demselben eine andere [illegible] geben zu wollen, der Bacon nicht ungern folgte. Der eng- [illegible] Gesandte am französischen Hofe, Sir Pawlet, nahm den kaum [illegible] jährigen Jüngling mit sich nach Paris, und brauchte ihn zu [illegible] bedeutenden Geschäften, die er zu dessen Zufriedenheit besorgte. [illegible] Vater aber zu dieser Zeit starb, und ihm nur geringes Vermö- [illegible] hinterließ, gab er der Nothwendigkeit nach, vor Allem die Mittel [illegible] Daseins zu sichern und die glänzenden Hoffnungen der Zukunft [illegible] dringenden Forderungen der Gegenwart aufzuopfern. Er widmete [illegible] mit Eifer der Rechtswissenschaft und wählte den einträglichen Stand

eines Anwalts, in dem er sich bald großen Ruf erwarb. Im Jahr 1593 ward er in das Haus der Gemeinen gewählt und zählte zu den Freunden des Hofs. Indessen erntete er mehr Ruf als Vermögen, und seine ökonomischen Verhältnisse wollten sich dadurch nicht verbessern. Der Hof, für den er war, wollte ihm wohl; aber bei dieser wohlwollenden Anerkennung blieb es. Selbst Elisabeth begriff des jungen Mannes umfassendes Wissen und Tüchtigkeit und schätzte ihn; Cecil aber, ein praktischer Staatsmann, der das ganze Vertrauen der Königin besaß, und die Angelegenheiten des Landes leitete, hatte nicht die beste Meinung von Bacon, der sich ihm zu viel mit philosophischen Begriffen und Abstractionen abgab, und wußte ihn als einen unbrauchbaren Ideologen von dem Staatsdienste fern zu halten. Zu den Gönnern Bacon's gehörte der Graf Essex, dessen Bemühung ihn zu befördern auch gewiß nicht ohne Erfolg geblieben wäre, hätte ihn nicht selbst die Ungnade seiner Gebieterin getroffen. Wo die Gnade Alles gilt, nimmt die Ungnade auch Alles. Essex fiel, und der Gefallene hatte keine Freunde und keine Verwandten mehr. Bacon, selbst Bacon, verleugnete seinen Wohlthäter. Er that noch mehr, und trat als sein Ankläger auf, weil er in dieser Rolle dem Hofe und der Königin zu gefallen hoffte. Er sollte aber sogleich den Werth aller Herrlichkeit dieser Erde, der er das Höchste geopfert hatte, was der Mensch opfern kann — Ehre und Gewissen — kennen lernen, indem sein Opfer ihm den gehofften Lohn nicht erwarb. Vergebens war er an seinem Freunde zum Verräther geworden, wenn er nichts Schlimmeres war, und er wirklich etwas zu verrathen hatte; Bacon war über den Undank des Hofes so entrüstet, vielleicht auch durch die öffentliche Verachtung so gekränkt, daß er sein Vaterland verlassen wollte. Mit der Thronbesteigung Jacob's I. änderte sich in England gar Vieles, so auch das Schicksal Bacon's. Der Dank der neuen Regierung söhnte ihn mit seinem Loose und dem Vaterlande, das er gegen die Fremde hatte vertauschen wollen, wieder aus. Er ward zum Ritter ernannt, und stieg schnell, von Stufe zu Stufe, bis zur Würde eines Lord Großkanzlers (1619). Zum Pair des Reichs ernannt erhielt er den Titel eines Barons von Verulam, den er bald gegen den eines Grafen von St. Alban vertauschte. Die Ergebung, mit welcher er sich an den allmächtigen Günstling des Königs, den Herzog von Buckingham, angeschlossen hatte, war ihm am Hofe so nützlich, als in der öffentlichen Meinung verderblich. Man begreift kaum, wie ein Mann, durch sein ausgezeichnetes Talent und seinen eigenen innern Werth so hoch gestellt, sich erniedrigen konnte, die wahre Größe und Würde des Menschen gegen den leeren Prunk und den falschen Schein von Rang und Ehre zu vertauschen. Man begreift es schwer, obgleich diese demüthigende Erscheinung im Gebiete der Kunst und Wissenschaft, im Reiche des Genies nicht selten ist, und ein vielseitiges und tiefes Wissen, eine umfassende Gelehrsamkeit sich mit Charakterlosigkeit recht gut verträgt.

Bacon sah sich nicht lange im Genusse seiner hohen Würden, als

Digitized by Google

[illegible] der Gemeinen der Bestechlichkeit und Käuflichkeit an[illegible] vom Oberhause zu einer Geldbuße von 40,000 Pfd. Sterling [illegible] gefänglicher Haft, deren Dauer vom Belieben des Königs abhing, [illegible] wurde. Das strenge Urtheil war durch die beigefügte Erkennt[illegible] erhöht, daß er, unwürdig dem Könige zu dienen und im [illegible] seinen Sitz zu haben, von jeder Stelle im Staate ausge[illegible]. Es mag schwer zu entscheiden sein, in wie weit Bacon [illegible] deren er angeklagt worden, schuldig gewesen ist. Es [illegible] für, Vieles gegen ihn. Man darf wohl annehmen, daß [illegible] Sünden mehr die Folgen eines schwachen als eines bösen Willens [illegible], und daß die Eitelkeit, in der Welt durch Rang, Ansehen und [illegible] eine hohe Stellung einzunehmen, ihn zu den unerlaubten [illegible] verführte, die vor dem Gesetze Verbrechen sind, wenn ihnen [illegible] Schlechtigkeit des Verbrechens nicht zum Grunde liegt. Da Bacon [illegible] großes Vermögen je besessen, noch hinterlassen hat, so [illegible] Summen, mit denen er sich erkaufen und bestechen lassen, [illegible] bedeutend gewesen sein. Sein schnelles Glück hat, wie das [illegible] allenthalben ist, Neid und Mißgunst gegen ihn erregt, und [illegible] bei der Wahl der Mittel sich geltend zu machen, eben nicht ge[illegible] und ängstlich war, so glaubten seine Feinde gegen ihn um [illegible] dasselbe Recht zu haben, da die öffentliche Achtung ihm ihren [illegible] versagte. Der König war, wie man denken kann, in seinem [illegible] den Verurtheilten gefangen zu halten, nicht besonders streng. [illegible] erhielt bald seine Freiheit wieder; die Geldstrafe ward ihm er[illegible] und überdies eine bedeutende Pension bewilligt. Die großmüthige [illegible], mit der ihn der Hof behandelte, galt Vielen für eine Be[illegible] seiner Strafbarkeit, wenn diese auch nur in einem schimpflichen [illegible]nisse mit dem Herzoge von Buckingham, oder vielmehr in [illegible] Unterwürfigkeit unter dessen Willen bestehen sollte. Doch [illegible] wieder zu Bacon's Vortheil zu bemerken, daß, [illegible] weiß, kein Urtheil, keine Entscheidung, die er als Lord Groß[illegible] gelassen, wegen offenbarer Rechtsverletzung angegriffen oder zu[illegible] worden ist. Auch wurde er, gegen das Ende seines Le[illegible] 1626 erfolgt ist, in alle seine Rechte und Ehren wieder einge[illegible] nahm selbst seinen Sitz in dem ersten Parlamente ein, das [illegible] versammelte.

Wenn Bacon in seinem öffentlichen Leben und als Staatsmann [illegible] besonders Ruhm erworben, dann steht er als Gelehrter um so [illegible] sein Name wird, der großen Dienste wegen, die er der Wis[illegible] geleistet, wie diese selbst unsterblich sein. Seine ehrenvollsten [illegible] waren gerade diejenigen, die er, aller Ehren und Aemter verlustig, [illegible] Zurückgezogenheit der stillen Forschung lebte. Das hat [illegible] und sehr wahr von sich gesagt. „Mehr zur Wis[illegible] als zu irgend etwas Anderm geboren, ward ich zu den [illegible], ich weiß nicht durch welch Verhängniß abgezo-

gen*)." Er hatte sich den großen fast verwegenen Entwurf vorgesetzt alle Wissenschaften zu regeneriren, und auf einer festen Grundlage alle einen zusammenhängenden Bau aufzuführen. Darum hieß er auch sein Werk die große Erneuerung (instauratio magna), das, von unermeßlichem Umfange, selbst wie es besteht, Bewunderung erregt, doch unvollendet geblieben ist. Die Bedeutung, der Werth und die Würde der Wissenschaft wird siegreich dargethan, jede Gattung und Art derselben mit fast naturhistorischer Genauigkeit bestimmt, das Fehlerhafte in der bisherigen Behandlung gezeigt, und selbst das Mangelhafte nachgewiesen und wie ihre Vollendung zu bewirken sei. Die Philosophie war zu seiner Zeit was sie nur zu lange Zeit gewesen und geblieben ist, ein leerer Wortkram, ein kunstreiches Gebilde von willkürlichen Definitionen in eine willkürliche Terminologie gekleidet, mit denen die Scholastik kindisch ein ernstes Spiel trieb. Die höchste Autorität für alle Vernunft war der übelverstandene und mißbrauchte Aristoteles. Bacon zeigte einen andern Weg, um zur Wahrheit zu gelangen, einen neuen, da das Aelteste dem Unverstande neu und das Natürlichste fremd und unnatürlich werden kann. Er ging von der Beobachtung aus, um zu Thatsachen zu gelangen, und bediente sich zu diesem Zwecke der Erfahrung und der Versuche. Er wollte, daß der Geist fortschreite von Stufe zu Stufe, besonnen und beharrlich, von den Wirkungen zu den Ursachen, von dem Einzelnen zum Allgemeinen, und sich so zur Kenntniß der Gesetze der Natur erhebe. Das Wissen sollte, nach ihm, ein Können, das heißt, praktisch werden, und die Schule den Blicken des wissenschaftlich Gebildeten die Welt öffnen und nicht verschließen. Dem praktischen Geiste der Briten sagte diese Lehre besonders zu, und Bacon steht als Gründer der Experimentalphilosophie bei ihnen in Ansehen, und der Theil seines umfassenden Werkes, der diesen Gegenstand behandelt und den Titel Novum organon führt, gilt auch jetzt noch für den gelungensten.

Bacon hat sich in verschiedenen Fächern versucht und in manchen ausgezeichnet. Seine „Aphorismen über die allgemeine Gerechtigkeit oder die Quellen des Rechts **) enthalten neue Ansichten, die zu der Bahn führen, welche die philosophische Rechtslehre später verfolgt hat. Seine Versuche über die Moral (Sermones fideles) werden auch jetzt noch sehr geschätzt. Weniger glücklich scheint er als Geschichtschreiber gewesen zu sein, wozu es ihm wohl auch an der selbstständigen Männlichkeit und der gerechten Schätzung der Menschen und Dinge gefehlt haben mag. Eine Geschichte der Regierung Heinrichs VII. und Heinrichs VIII., die wir von ihm haben, hat in England wenig Beifall gefunden.

Weitzel.

---

*) Ad litteras potius quam ad aliud quidquam natus, et ad res gerendas nescio quo fato abreptus. De augm. lit. VIII. c. 3.

**) Exemplum tractatus de justitia universali, sive fontibus juris.

Digitized by Google

Baden, Großherzogthum, der 7. Staat im deutschen Bunde, im südwestlichen Theile von Deutschland, von Frankreich, [illegible] und der Schweiz durch den Rhein und den Bodensee, [illegible] Baiern und von Hessen durch den Vorhag, Oden[illegible] Württemberg und Hohenzollern durch den Schwarzwald, die [illegible] getrennt. Es bildet ein gegen 70 Stunden lan[illegible]gestrecktes Grenzland, dessen größte Breite (im Süden) [illegible] gegen die geringste (in der Mitte) kaum 4 Stunden, der [illegible] aber etliche über 270 □ Meilen beträgt. In dieser [illegible] großer Verschiedenheit des Bodens und Klimas begründet. [illegible] Fuß erhabenen Rücken des **Feldbergs**, wo kein Ge[illegible] gedeiht, und der Schnee oft bis tief in den Sommer liegen [illegible] kann alle Grade des Klimas und der Vegetation bis an [illegible] und östreichischen Ufer des Rheins und Bodensees. [illegible] aus verzweigen sich die Arme des **Schwarzwaldes** [illegible] an den **Randen** bei Schaffhausen, und bis hinab an den [illegible] wo der **Odenwald** beginnt, als dessen höchstes Haupt [illegible] Fuß hohe **Krähberg** sich darstellt. Die schönsten und in[illegible] Gegenden bilden die Vorhügel dieser Gebirge, wo aus bald [illegible] Quellen, bald weiten und fruchtbaren Thälern tausend [illegible] und Bäche in die Ebene hervorströmen. Das **Nekar-**, [illegible] und **Wiesen-Thal** sind wegen ihrer Schönheit [illegible] Dichter, Maler und Dichter berühmt geworden. Sonst [illegible] am meisten durch einen besondern Charakter ausgezeich[illegible] erscheinen die **Bergstraße**, am westlichen Abhange des Oden[illegible] odenwäldische **Bauland** mit dem **Taubergrund**, der [illegible] **Bruhrhein**, welche man das **Unterland**, alsdann der [illegible] der **Wald**, die **Baar** und das **Hegau** mit der **See**[illegible] man das **Oberland** zu nennen pflegt.

Baden ist im Ganzen eines der fruchtbarsten, bevölkertsten und [illegible] Länder deutscher Zunge. Denn ohngeachtet des vielen [illegible] beinahe ein Drittel seines Flächenraums einnimmt, kom[illegible] □ Meile mehr als 4400 Seelen. Ferner erzeugt es nicht [illegible] von Holz, Getreide, Wein, Obst, Kartoffeln und Rü[illegible] auch alle in Süddeutschland einheimischen Arten von Hül[illegible] Garten- und Handelsgewächsen, wovon das Meiste eine starke [illegible] den Rhein und ins Würtembergische hat. Und endlich [illegible] Land außer den niedern Volksschulen in allen Dörfern [illegible] noch 12 lateinische, alsdann 7 Pädagogien, 6 Gymnasien, [illegible] polytechnisches Institut und eine Militairschule, einen landwirth[illegible] [illegible], zwei Schullehrer- und ein Priesterseminar, zwei Uni[illegible] und vier damit verbundene Gesellschaften für Beförderung [illegible] und Geschichtskunde; zu welchen Mitteln der [illegible] Aufklärung zumal auch die günstige Lage zwischen der [illegible] und Schwaben mit der großen Rheinstraße, die be[illegible] Eifersucht der zwei herrschenden Confessionen (die katholische

und proteſtantiſche), viele aus der frühern Geſchichte der verſchiedenen Landestheile herrührende Umſtände und Verhältniſſe, und der koſtbare Schatz einer conſtitutionellen Verfaſſung kommen. Wirklich ſind die Bewohner Badens im Allgemeinen von der Art, daß es nur einer ganzen Verwirklichung dieſer Verfaſſung bedarf, um ſowohl ihren moraliſchen und politiſchen Geiſt, als ihre gewerbliche und künſtleriſche Betriebſamkeit und ſomit das Gemeinwohl und den Flor des Staates auf eine Stufe zu erheben, wo es trotz ſeiner geographiſchen Beſchränktheit als ein wahres deutſches Muſterland erſcheinen könnte!

Der urſprünglichen Herkunft nach gehören die Bewohner Baden im untern Theile zu den Franken, und im obern zu den Alemannen, welcher Stammesunterſchied noch gegenwärtig ſowohl in der körperlichen und geiſtigen Beſchaffenheit, als in einer größtentheils hieraus fließenden gegenſeitigen Eiferſucht — ſehr bemerkbar erſcheint. Eine Grundurſache des Charakters der badiſchen Unterländer erklärt ſich ohne Zweifel aus der bevorzugten Stellung, welche das ehemalige Rheinfranken, und die ſpätere Rheinpfalz, wozu dieſer Theil des Großherzogthums vorzüglich gehörte, lange Zeit genoſſen hat. Denn es war ein Herzogthum, mit deſſen Würde ſich die Pipine und ihre Nachkommen ſelber zierten; ein Land, wo ſie am liebſten verweilten, wo ſie meiſten königliche Höfe waren, und welches man die Zierde und Stärke des Reiches nannte; aus dem auch der Erzpfalzgraf des Reiches hervorging, der es im Verlauf der Zeiten beim Emporkommen der fürſtlichen Würde, als ein ſelbſtſtändiges Fürſtenthum (welches unter Kaiſer Friedrich II. durch Herzog Ludwig I. von Baiern an das Wittelsbachiſche Haus kam), an ſich zu bringen wußte. Die Oberländer dagegen haben Vorzüge, die auf dem nicht minder biedern als kräftigen Charakter ihrer alemanniſchen Voreltern, und auf der großartigern Natur ihres Bodens beruhen. Das Land überhaupt aber verdankt ſeinen Vorzug der Cultur ſchon den Römern, alsdann den Klöſtern in ihrer beſſern Zeit, wie nachmals den Städten und Univerſitäten (Heidelberg und Freiburg) und endlich dem Gründer des Großherzogthums, Karl Friedrich dem Weiſen! Nach der Eroberung Galliens und Helvetiens trachteten die Römer auch nach Germanien, und benutzten vorerſt das von den Markomannen verlaſſene Land zwiſchen der Donau, dem Rhein, Main und Nekar zu einer Colonie, welche ſie unter galliſche Unterthanen und ihre Veteranen nach gewöhnlicher Vermeſſung (nach den Winkeln eines X.) austheilten (agri decumates), und nach Befeſtigung der Grenzen durch den ſ. g. Pfahlhaag und Hadrianiſchen Wall als ein Grenzland oder eine Vormauer des Reichs betrachteten (limes decumanus). Von den Niederlaſſungen der galliſchen Anſiedler, wie von den römiſchen Feſtungen, Tempeln, Bädern und Straßen ſind noch in faſt allen Gegenden deutliche Spuren übrig, und man darf daraus ſchließen, daß der Anbau des Landes einen nicht geringen Grad mochte erreicht haben. Am meiſten blühte wohl die Bäderſtadt an der Os (civitas aquensis), das heutige Baden, welche von Caracalla

Digitized by Google

Beinamen Aurelia erhielt. Bis auf diesen Kaiser hatte das rö- Land am Oberrhein glücklich geblüht; er aber reizte 213 durch Treulosigkeit die gegen Nordost anwohnenden suevischen auf, welche sofort in einer besondern Eidgenossenschaft unter Namen Alemannen sich wider die Römer erhoben, dieselben nach als 100jährigen, überaus blutigen und wechselvollen Kampfe, Ufern des Rheins verdrängten, und das eroberte Land unter sassen (daher Allod oder Anloos, der jedem mit den zurück- Bewohnern zugefallene Antheil, welchen er nun als freier durch jene Besiegten als seine Leibeignen bebauen ließ). Und Oberrhein die Alemannen, so machten es am Mittelrhein Franken, welche beide Völker sich diesseits des Stromes, wenn flüchtig, doch ohne offenbare Gewalt, jenseits dagegen, wo es die herrschaft Galliens galt, um so blutiger berührten; bekannt genug Schlacht bei Zülpich 496, durch welche Chlodwig der Gründer der fränkischen Monarchie wurde.

Das Ansehen und Einfluß eines so mächtigen Staates konnten die Völkerstämme in Deutschland nicht widerstehen; sie waren sich demselben anzuschließen, und so erschienen jetzt die Bai- und Alemannen (oder Schwaben) als besondere unter königl. Hoheit stehende Herzogthümer, während sich im Norden der Herzogthümer Rhein- und Ostfranken auf uralt fränki- Grunde bildeten. Nachdem aber die Dynastie Chlodwigs durch Usurpation der Pipine gestürzt worden war, mochten jene Herzoge eine Gelegenheit betrachten, ihre ursprüngliche Selbstständigkeit zu erringen, und daher die oft wiederholte Empörung namentlich fränkischen Herzoge vom Hause Gottfrieds, die endlich mit des Herzogthums durch Pipin den Kurzen 748 unterdrückt

Indessen hatte Alemannien unter der fränkischen Oberleitung das Christenthum erhalten, größtentheils durch irische Missionaire, welche, Armen und den Großen des Landes begünstigt, die ersten gründeten, oder deren Gründung veranlaßten. Vielleicht ist St. Fridolins Stift zu Säkingen das älteste in ganz Deutschland, zu Constanz aber gehörten nachmals Reichenau und St. Bla- durch seinen Reichthum und Glanz, dieses durch seine strenge Neben ihnen gab es zur Zeit der Hohenstaufen in dem Umkreis Großherzogthums noch gegen dreißig solcher Anstalten, und anerkennen, daß von diesen Mönchen sowohl ein großer Theil urbar gemacht, und überhaupt die Landwirthschaft sehr be- auch in Kunst und Wissenschaft manches Verdienstliche gelei-

Nach Aufhebung der herzoglichen Würde von Alemannien führten Kammerboten die Controle über die Grafen der verschiedenen Und es mochte nun eine feine Politik sein, daß man dieses Amt

den Sprößlingen des Gottfriedischen Hauses übertrug, welches noch immer sehr verbreitet und im Besitze mehrerer Grafschaften war, namentlich in der Baar, welche auch nach dem Enkel Herzog Gottfrieds — Bertholds-Baar genannt wurde. Aber es bedurfte eben deswegen nur eines entschlossenen Mannes, der eine günstige Zeitlage zu benutzen wußte, um die seinen Vätern entrissene Würde wieder zu erringen! Und wirklich unternahm dies Erchanger, welcher sich im Volke auch unschwer als Herzog würde behauptet haben, wenn nicht die Intriguen des berühmten Bischofs Salomon von Constanz und des aus Rhätien stammenden Grafen Burkhard ihn gestürzt hätten; Erchanger wurde 917 mit seinem Bruder enthauptet, und der rhätische Eindringling zum Herzog ausgerufen!

Doch wie sehr nun das Burkhardische Haus sich in Alemannien auszubreiten suchte, so blieben doch die meisten Grafschaften mit einem großen Grundbesitze bei dem Gottfriedischen, namentlich im Thurgau, Klekgau, Albgau, in der Baar und im Breisgau; und wir sehen bald zwei Fürstengeschlechter aus ihm hervorgehen, welche unter die berühmtesten der deutschen Geschichte gehören: das Zähringische und Habsburgische. Denn am Schlusse des 10. Jahrhunderts theilte es sich, und was an Eigen- oder Lehngütern vom Thurgau bis auf die Höhe des Schwarzwaldes lag, fiel an Lanzelin, den Vater Radbots, welcher die Veste Habsburg gründete; die Besitzungen von der untern Baar über den Schwarzwald bis in den Breisgau an Gebhard, den Vater des Erbauers der Burg Zähringen, des Breisgauischen Grafen Berthold, welcher sich durch Verdienste um den Hof von König Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erwarb, und somit als Stammvater der Herzoge von Zähringen erscheint. Er erhielt zwar anstatt Schwaben das entlegene Kärnthen, und verlor auch dieses 1073 wieder, und sein Sohn, der jenes ebenfalls erlangt hatte, mußte es an die Hohenstaufen abtreten; aber es blieb dem Hause der herzogliche Titel, und durch die Entschädigung mit der Reichsvogtei des Thurgaus und dem Rectorate von Burgund, sowohl die Reichsunmittelbarkeit, als ein großes und einflußreiches Ansehen im ganzen südwestlichen Deutschland. Diesen Einfluß vermehrten die Herzoge durch ihr thätiges Leben, wie sie denn während eines steten Kampfes um Erhaltung ihrer Macht nicht nur an vielen Reichsgeschäften und Kriegen der Kaiser Antheil nahmen, sondern in ihren Ländern auch gegen 10 Städte gründeten (Freyburg im Breisgau, Villingen, Neuenburg, Offenburg, Freyburg im Uechtland, Miedau, Yverten, Burgdorf und Bern), ein Verdienst, welches den Zähringischen Namen der Nachwelt aufs Rühmlichste erhalten hat!

Durch eine so wohlthätige Herrschaft gewann die Cultur des Landes ungemein, und namentlich wuchs die Stadt Freyburg im Breisgau zu einem blühenden Gemeinwesen heran, da ihm seine Stifter die

Digitized by Google

[illegible] Verfassung *) ertheilt hatten, wornach nun auch die Verfas[illegible] der übrigen Zähringischen Städte gemodelt wurden. Freyburg [illegible] Handels- und Markt-Ort sein, deswegen genossen die zugehen[illegible] Kaufleute besondern Schutz und Vortheil. Die Bürgerschaft war [illegible] bis auf die Vogtei des Herrn; sie besaß die freie Wahl der [illegible], des Schultheißen und Leutpriesters, und konnte von ihrem [illegible] an den Rath von Cöln appelliren; auch durfte sich kein her[illegible] Dienstmann ohne ihre Zustimmung in der Stadt niederlassen. [illegible] blühte damals auch schon zu Constanz, wo sich die Bürger[illegible] immer unabhängiger von den Bischöfen zu machen strebte. Pful[illegible] wurde durch Kaiser Friedrich II. eine Reichsstadt, und Hei[illegible] die Residenz der rheinischen Pfalzgrafen aus dem Hause Wit[illegible], welche dort 1376 die Universität errichteten. Die meisten der [illegible] jetzt badischen Städte entstanden während des großen Zwischen[illegible] und zur Zeit König Rudolphs I. zählen wir deren wenigstens [illegible].

Das Haus Zähringen erlosch 1218 mit Berthold V., wel[illegible] Sparsamkeit die ihm angebotene Kaiserkrone ausgeschlagen [illegible]. Die hinterlassene Erbschaft fiel sofort an seine beiden Schwestern [illegible] die Zähringischen Agnaten, die Herzoge von Tek und Markgrafen [illegible], waren durch frühere Todttheilungen davon ausgeschlossen). [illegible], die ältere und Gemahlin des Grafen von Urach, erhielt die [illegible] im Breisgau und auf dem Schwarzwald, namentlich Frey[illegible], Neuenburg, Villingen und Haslach; Agnes, die jüngere, aber, [illegible] Gemahlin des Grafen von Kiburg, die Besitzungen in Helvetien [illegible] Zürich, Freyburg im Uechtland, Solothurn, Rheinfelden und Of[illegible] zog der Kaiser zu Handen des Reichs). Später theilte sich das [illegible] Haus in zwei Linien, wovon die eine Freyburg, die andere [illegible] und Haslach besaß, und sich von Fürstenberg schrieb. [illegible] noch bis auf diesen Tag, während jene im 15. Jahrhundert [illegible], nachdem sie 1367 durch vielfache Bedrückungen und Kränkun[illegible] die Stadt Freyburg eingebüßt hatte, welche sich nun, wie kurz [illegible] schon Villingen, unter die Herrschaft von Oesterreich begab. [illegible] gewann das Erzhaus in dem südwestlichen Theile von Deutsch[illegible] besonders vorherrschendes Ansehen, und es bildete sich daselbst ein [illegible] Fürstenthum unter dem Namen Vorderösterreich. Aber obwohl [illegible] manche wohlthätige Einrichtung trafen, und namentlich zu [illegible] 1456 die Universität stifteten, so wirkte der Geist ihrer Re[illegible] keineswegs wohlthätig auf das Land. Unter einer scheinbaren [illegible] verbarg sich eine stete Begierde nach Vergrößerung und despoti[illegible] Gewalt; der Adel opferte sich in den Kriegen des Hauses unbelohnt [illegible] Klöster wurden zwar in Processen gegen ihre Unterthanen be-

*) Die älteste Verfassungsurkunde von Freyburg hat Geistl. Rath Dr. H. [illegible] in dem Universitäts-Programm von 1833 zum erstenmal in ihrer [illegible] Gestalt herausgegeben.

günſtigt, aber bei Kriegszügen und zu Beiſteuern unaufhörlich in Anſpruch genommen, und ſo auch die Städte, deren früheres ſchnelles Gedeihen und deren freie Verfaſſungen nach dem Anfalle von Oeſterreich mehr und mehr Noth litten, ſo wie namentlich das ehedem ſo kräftige Gemeinweſen von Freyburg!

Ein beſſeres Schickſal hatten die mittleren Gegenden des jetzigen Großherzogthums, wo ſich das Haus Baden entwickelte. Jener Sohn Herzog Bertholds I., welcher die Verwaltung der Mark Verona erhalten hatte, und dem von dem Zähringiſchen Stammgut die Herrſchaft Hachberg im Breisgau mit noch andern Beſitzungen in den nördlichen Gauen todttheilig waren ausgeſchieden worden, floh bei dem Unglücke ſeines Vaters in ein Kloſter (wo er 1074 im Rufe der Heiligkeit verſtarb), hinterließ aber von ſeiner Gemahlin Judith einen gleichnamigen Sohn, der mit Itha von Henneberg das Geſchlecht fortpflanzte. Nun gehörte die Burg Baden im Ufgau mit benachbarten Gütern und den grafſchaftlichen Rechten dieſes Gaues entweder ſchon zu den altzähringiſchen Beſitzungen, oder Judith war eine Tochter des dort einheimiſchen Grafen von Eberſtein, und brachte ſie als Mitgift ihrem Gemahle zu, oder ſie kam aus dem großentheils auch im benachbarten Pfinzgau liegenden Hennebergiſchen Familiengut erſt durch die Hand Ithas an Hermann II., der ſich 1130 urkundlich Markgraf von Baden nannte. Wie dem aber ſei, auf der Grundlage dieſer Uf- und Pfinzgauiſchen Beſitzungen errichteten die Nachkommen Hermanns des Heiligen ihre Dynaſtie, welche 1280 unter Rudolph I. zum erſtenmal als ein zuſammenhängendes Fürſtenthum mit dem Namen einer Markgrafſchaft erſcheint. Sie zog ſich von Graben bis hinauf gegen Achern, und vom Rhein bis theils auf die Höhe des Gebirgs, theils über dieſelbe an die Enz und Nagold hinab, und wurde 1291 in die Obere mit Baden, und in die Untere mit Pforzheim als Hauptſtadt getheilt. Da ſpäter zu vielfachem Nachtheile des Hauſes noch mehrere Theilungen erfolgten, ſo errichtete Markgraf Bernhard I. oder Große einen Familienvertrag, wornach die ſämmtlichen badiſchen Lande ein unveräußerliches Familiengut bleiben, und nie in mehr als zwei Theile getrennt werden ſollten. Eben dieſer vortreffliche Fürſt ordnete und verbeſſerte die Landesverwaltung, berichtigte die verwickelten Lehnsverhältniſſe, ließ die verſchiedenen Landrechte ſchriftlich aufzeichnen, und vermehrte (wie dies Alles in der benachbarten Rheinpfalz damals auch Kurfürſt Ruprecht II. und deſſen Sohn Kaiſer Ruprecht I. thaten) ſeine Lande durch neue Erwerbungen, namentlich durch den Ankauf der Herrſchaft Hachberg von dem letzten Sprößling der Hachbergiſchen Nebenlinie des Hauſes Baden. Bis dahin hatte daſſelbe nicht das Anſehen und den Einfluß genoſſen, wie die benachbarten, in Vergrößerung ihrer Landesgebiete eifrigern und glücklichern Häuſer Pfalz, Würtemberg und Oeſterreich; aber ſeit dem Auftreten Markgraf Bernhards, welcher die Eigenſchaften eines weiſen und kriegeriſchen Fürſten in ſich vereinigte, erſcheint

Digitized by Google

[illegible] denselben, und durch seine drei würdigen Nachfolger wurde [illegible] des badischen Namens bleibend gegründet. Es waren Ja[illegible] I., welcher die halbe Herrschaft Lahr und Mahlberg kaufweis, und [illegible] Grafschaft Sponheim durch einen Erbvertrag erwarb; Karl I., [illegible] Kaiser zum Reichsvogt über die Ortenau machte, und Chri[illegible] I., welcher von dem letzten Sprößling der Hachbergischen Neben[illegible] Saufenberg zum Erben dieser Landgrafschaft eingesetzt [illegible]. So sehen wir jetzt einen großen Theil von den Besitzungen der [illegible] Herzoge in der Hand ihrer Enkel wieder vereinigt, [illegible] dreier Jahrhunderte fügte es sich, daß das Meiste davon, [illegible] die eigentlichen Stammlande, die Baar, der Schwarz[illegible] Breisgau wieder völlig an dieselben gelangt sind.

[illegible] Christoph I. starb im ersten Jahrzehnt der Reforma[illegible] Vorbereitung er während seiner halbhundertjährigen Re[illegible] thätige Beförderung der Wissenschaft selbst vieles beigetra[illegible]. An der Wiederaufnahme der wissenschaftlichen Cultur im [illegible]hundert, und an der in dem 16. erfolgten Reformation ge[illegible] den alt- und neu-badischen Landen der Ruhm eines [illegible] Antheils. Denn sowohl an den beiden Universitäten zu Hei[illegible] und Freyburg, als an dem pfälzischen und markgräf[illegible] Hofe lebten eine nicht geringe Anzahl ausgezeichneter Männer, [illegible] den Fortgang der Aufklärung rühmlichst beförderte; und [illegible] Reuchlin und Melanchthon geborne Badener? Jener [illegible] mehrere Jahre in Heidelberg zu, wo sein Bruder das Griechi[illegible] wo Wessel (lux mundi) und Wimpheling lehrten, wo [illegible] studirte und Oekolampad als Erzieher von den Söh[illegible] Pfalzgrafen Philipp lebte, dieses eifrigen Beförderers der [illegible], um welchen sich damals auch Celtes, Agricola und [illegible] versammelt hatten. An der Freyburgischen Hochschule aber [illegible] Zasius, Mynsinger, Erasmus, Glarean, und der [illegible] der ersten Encyklopädie des menschlichen Wissens, Georg [illegible] (oraculum Germaniae) aus dem Breisgau. Noch mehr An[illegible] die jetzt badischen Lande an der damals mit der kirchlichen [illegible] versuchten politischen Revolution, die aber freilich wegen [illegible] Ausganges nur mit Schmach in die Geschichtbücher [illegible] ist. Das Elend, worin das Landvolk schmachtete, und worin [illegible] Anmaßungen des Adels und der Geistlichkeit, und die Verdrän[illegible] des einheimischen Rechts durch das römische gestürzt hatten, [illegible] man da am meisten fühlen, wo neben dem größten Druck noch [illegible] der alten Freiheit in den Gerichten, Sitten und Gewohnhei[illegible] waren, und wo durch die Nachbarschaft der Schweiz seit [illegible] eine geheime Sehnsucht nach gleicher Befreiung in den Ge[illegible] genährt wurde. So die Klekgauer und Stühlinger mit [illegible] Landgerichten, und jene überdies seit 1488 durch ein Burg[illegible] Zürich verbunden; so die Hauensteiner mit ihrer freien [illegible]verfassung, und schon 1468 und 1499 (im alten und neuen

Schweizerkrieg) voll Hoffnung, schweizerisch zu werden. Die allgemeine Verschuldung des Landvolks und die daherfließende Lebensnoth, welcher die Obrigkeit nirgends abzuhelfen suchte, hatte im Elsaß schon 1493 eine Verschwörung veranlaßt, deren Zweck war: keine Schulden mehr zu bezahlen, die Juden zu verjagen, um ihr Vermögen einzuziehen, und die Geistlichen auf eine Pfründe herabzusetzen. Als Zweige dieser Verschwörung erschienen hierauf 1502 der Bundschuh im Bruhrhein, 1513 der im Breisgau, und 1514 der in der Markgrafschaft Baden. Sie wurden sämmtlich unterdrückt; aber 1524 gaben die Stühlingischen Unterthanen durch ihre Empörung gegen die Tyrannei des Grafen von Lupfen den ersten Stoß zur allgemeinen Entzündung des lang gesammelten Brennstoffs. Bald verbanden sich mit ihnen die Hauensteinischen, die Hegauischen, Fürstenbergischen und Klekgauischen Bauern, und vom Oberrhein, wo der Waldshutische Pfarrer und Reformator Hubmeier eifrigst für ihre Unterhaltung arbeitete, verbreitete sich die Flamme des Aufruhrs durch die übrigen Gaue Deutschlands. Die Forderungen der Bauern waren anfangs billig: sie wollten Erleichterung des Feudaldrucks und des größtentheils völlig widerrechtlich aufgezwungenen leibeigenschaftlichen Zustandes und Freiheit des Glaubens; aber indem man ihnen solches hart und unklug versagte, führte man jene greuelhaften Ausschweifungen selbst herbei, womit das Andenken des Bauernkriegs befleckt ist. Sein Mißlingen haben aber die Städte durch ihre stolze Theilnahmlosigkeit verschuldet; denn wäre der Bürger dem Landmann beigetreten, so würde sich auch ein Mann gefunden haben, welcher im Stande war, der vielköpfigen Masse eine Seele zu geben, und die Ketten des Feudalismus wären schon damals gesprengt worden!

Markgraf Christoph hatte die badischen Lande unter seine drei Söhne, Bernhard, Philipp und Ernst, getheilt; nach dem baldigen Tode des mittlern aber theilten die beiden andern nochmals und gründeten durch ihre Nachkommenschaften die beiden Linien von Baden-Baden und von Baden-Durlach. Markgraf Bernhard ist auch derjenige Fürst, welcher die Reformation zuerst in seinen Landen eingeführt hat; Ernst erklärte sich nicht dafür, beförderte sie aber aufs Thätigste, wie er denn 1529 zu Durlach die lutherische deutsche Bibel drucken ließ, die Geistlichkeit zum Vortrag des unverfälschten Wort Gottes ermahnte, ihr die Ehe erlaubte und mehrere Klöster aufhob. Um so eifriger betrieb dagegen sein Sohn Karl I. die Einführung derselben, nachdem er 1555 der Augsburgischen Confession beigetreten war. Es gelang ihm auch so gut, daß nicht nur Pforzheim mit der untern Markgrafschaft die auf seinen Befehl verfaßte neue Kirchenordnung sogleich annahm, sondern 1557 auch schon in den obern Landen, namentlich zu Lörrach, evangelisch gepredigt wurde. Und während nun Karls Nachkommenschaft der protestantischen Confession treu blieb, führte Bernhards Enkel, Markgraf Philipp II. von Baden-Baden, die katholische an seinem Hofe und in seinem Lande wieder zurück, ein sonst ein-

Digitized by Google

und verdienter Fürst, welcher über das Forstwesen Manches ... in der Grafschaft Eberstein die Leibeigenschaft ... aus der Sammlung Bernhards I., wie aus den ... der biederen Markgrafen und aus dem würtembergischen ... neues badisches zusammentragen ließ. Da er unvermählt ... das Baden-Badensche Erbe ganz an seinen Neffen, ... seine Laster und Verbrechen berüchtigten Markgrafen Eduard ..., dessen Urenkel Ludwig Wilhelm, mit seinem in 26 ... und 13 siegreichen Schlachten als unüberwundener Feldherr ... Heldenruhm, allein vermochte, ein solches Andenken und die ... der Baden-Badenschen Linie vergessen zu machen! Karl II. ... Residenz von Pforzheim nach Durlach verlegt, wo von sei... Söhnen Georg Friedrich den Stamm fortpflanzte, ein ... sonst als unglücklicher Fürst, der durch seine eifrige Theil... in dem Kampf der protestantischen Waffen während des 30jähri... Land und Vermögen einbüßte, namentlich durch die Nieder... Wimpfen, aus der ihn nur die heldenmüthige Aufopferung ... Pforzheimern errettete. Der Sohn seines Enkels war ... Magnus, welcher in Karl Wilhelm den Gründer von ... hinterließ und den Großvater Karl Friedrichs, des ... vom gegenwärtigen Großherzogthum.

... Friedrich, der Sohn des als Jüngling verstorbenen Erb... Friedrich, trat 1746 nach einer 8jährigen Vormundschaft die ... seiner Lande an, welche damals kaum 30 □ Meilen betrugen, ... 70 Jahren sah er dieselben um nicht weniger als das Zehn... vermehrt! Die erste Vermehrung geschah 1771 bei dem Absterben ... Georgs, des letzten Markgrafen von Baden-Baden, durch ... der Baden-Badenschen Lande in Folge eines Erbvertrags ... Nach dem Ausbruche der französischen Revolution verlor ... Friedrich zwar seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer ... Frankreich, womit er sich für sein Land den Frieden ... gewann aber 1801 durch den Frieden von Lüneville als ... (zugleich mit der kurfürstlichen Würde) alle dies... Bodensees und Rheins gelegenen Besitzungen des Fürstbischofs ... und Reste der Bisthümer Basel, Straßburg und Speier, ... pfälzischen Aemter Bretten, Heidelberg, Ladenburg und Mann... den hessischen von Lichtenau und Willstädt, das Stift Oden... den Abteien Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtenthal, ... Ettenheim, Petershausen und Salem; alsdann die Herr... ... und endlich die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell am ... Ueberlingen, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen (welche ... aber an die benachbarten Staaten ausgetauscht wurden). Nach ... welche 69 □ Meilen mit 245,000 Einwohnern betrug, ... Friedrich das neue Kurfürstenthum Baden in drei ... in die badische Markgrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft ... obere Fürstenthum, deren gesammter Flächenraum sich auf

136 □ Meilen mit ungefähr 440,000 Seelen beließ. Aber 1805 erhielt er durch den Preßburger Frieden einen noch werthern Zuwachs in den alten Zähringischen Stammlanden, dem Breisgau mit Freyburg und der Baar mit Villingen, nebst der Ortenau, dem Stifte St. Blasien, mit der Grafschaft Bondorf und der Stadt Constanz, worauf er auch den Titel eines Herzogs von Zähringen wieder erneuerte. Sein Beitritt endlich zum Rheinischen Bunde 1806 erwarb ihm, nebst dem großherzoglichen Titel mit dem Prädicate königliche Hoheit, die Souverainetät über sämmtliche in seinem Lande gelegene unmittelbare Reichsstände und Reichsritter, namentlich über den größten Theil des Fürstenthums Fürstenberg, über das Fürstenthum Leiningen, die Landgrafschaft Klekgau und Grafschaft Thengen, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Ufer des Mains, und des Fürsten von Salm-Krautheim auf dem nördlichen Ufer der Jaxt. Das neue Großherzogthum (damals mit einer Bevölkerung von 910,000 Seelen) wurde hierauf in drei Provinzen, den Ober-, Mittel- und Unter-Rheinkreis, bald darauf aber in 10 Kreise, den See-, Donau-, Wiesen-, Treisam-, Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-, Nekar-, Odenwalder-, und Main- und Tauberkreis abgetheilt. Diese Gestaltung erlitt aber in Gemäßheit der, nach dem Wiener Frieden 1809 zu Compiegne und Paris gemachten Tractate, durch Abtretungen an Hessen und Erwerbungen von Würtemberg, einige Veränderungen, indem der Odenwalderkreis einging und zum Seekreis die Landgrafschaft Nellenburg mit den Aemtern Radolfzell und Stockach kamen.

Die meisten dieser Lande hatten seit frühe her schon besonders durch den 30jährigen und darauf folgenden französischen Krieg (es wäre ermüdend, die Verwüstungen alle aufzuzählen) ungemein viel gelitten. Denn nicht nur Städte und Dörfer waren wiederholt ein Raub der Flammen, sondern ganze Gegenden verödete Plätze geworden, und jetzt gleicht das Großherzogthum einem Garten! Was die altbadischen Lande betrifft, so gebühret hieran schon der vormundschaftlichen Administration vor dem Regierungs-Antritte Karl Friedrichs ihr Lob; der eigentliche Begründer aber dieses Wohlstandes überhaupt war dieser Fürst selbst; denn nicht nur rettete er durch seine allgemein anerkannten Tugenden das Land unter den Stürmen des Krieges, sondern er gründete auch dessen Flor durch seine weisen Staatseinrichtungen, und die thätigste Beförderung alles dessen, was ein Volk blühend und glücklich machen kann. Namentlich hob er 1783 die Leibeigenschaft völlig auf, und antwortete auf die Danksagung seiner Unterthanen: „Daß das Wohl des Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereint sei, so daß beider Wohl- oder Uebelstand in eins zusammenfließen, ist bei mir, seitdem ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz geworden."

Nach dem 1811 erfolgten Tode Karl Friedrichs fiel die Regierung an seinen Enkel Karl, welcher sich 1813, bei Auflösung des rheinischen Bundes den Alliirten anschloß, und 1815 auf dem Wie-

Digitized by Google

dem deutschen Bunde beitrat. Es wurde ihm sofort der [illegible] und die Untheilbarkeit des Großherzogthums (deß- [illegible] damals bereits auf mehr als 1,000,000 Seelen gestie- [illegible] sollkommen aber sich noch weiter, und zwar nach der Zählung von [illegible] 1,201,181, und nach der allerneuesten [noch nicht öffentlich [illegible] gemachten] Zählung auf eine noch größere Summe erhöhte) von [illegible] feierlich garantiert; und in Gemäßheit des 13. Artikels der [illegible] stiftete Karl 1818 in demselben eine landständische [illegible] ung ein.

Baden als constitutioneller Staat, badische Verfassung und [illegible] Verfassungsgeschichte, badische Landstände. — In den letzten [illegible] Regierung des Großherzogs Karl, als dessen sichtbar dahin [illegible] Lebenskraft bereits den nahenden Tod verkündete, erhoben [illegible] leise, bald aber laut, die beunruhigendsten Gerüchte über eine [illegible] Ländertheilung Badens. Von verschiedenen Seiten drohte [illegible] Geltendmachung wohl schon früher zur Sprache gebrachter [illegible] Ansprüche oder noch der Entscheidung gewärtiger Vorbehalte; [illegible] zumal war es, welches, einerseits auf die, im Nieder- [illegible] von Oesterreich erhaltene, doch bisher noch unerfüllt geblie- [illegible] Forderungen, und auf die vom Großherzog Karl beim Uebertritt [illegible] zur Allianz wider Frankreich eingegangenen eventuellen Verpflich- [illegible] tungen, anderseits auf eine alte Sponheimische Erbeinsetzung gestützt, [illegible] den Theil des badischen Landes theils unbedingt, theils für den [illegible] Großherzog Karl ohne männliche Leibeserben stürbe, ganz un- [illegible] in Anspruch nahm. Mit Entschlossenheit und Kraft hatte der [illegible] solche Ansprüche zurückgewiesen, und mit edler Zuversicht [illegible] der physischen Uebermacht der Gegner an die moralische Gewalt der [illegible] Meinung appellirt; und solche Appellation hatte auch den ent- [illegible] schiedensten Eingang gefunden bei allen Denkenden in der Nation [illegible] selbst. Doch schien noch räthlich, das eigene, von Zweifeln, [illegible] Sorgen und widerstreitenden Gefühlen zerrissene, Vergangenheit, Ge- [illegible] genwart und Zukunft mit unstätem Blick durchirrende, dem größern Theil [illegible] nach kurzem Baden angehörige Volk durch ein neues festes [illegible] Band das Regentenhaus zu knüpfen und mit Begeisterung für deß- [illegible] sen heilige Vertheidigung zu erfüllen mittelst der lebendigen Idee ei- [illegible] nes gemeinsamen Vaterlandes. In diesem Sinne ward ihm [illegible] eine landständische Verfassung verliehen (unterm 22. Aug. 1818) [illegible] zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Febr. 1819

[illegible], ursprünglich zwar blos octroyirte, doch durch den ihr gewor- [illegible] denen Empfang im Lande und durch die thatsächlich ausge- [illegible] sprochene und auch eidlich bekräftigte Zustimmung der zuerst einberufenen [illegible] und aller nachgefolgten Kammern ihrem Hauptinhalt nach [illegible] unbeschadet der Ansprüche auf Vervollständigung, zeitgemäße [illegible] Abänderung oder wenigstens dem ihr im Ganzen einwohnenden Geist ent- [illegible] sprechende Auslegung) mit dem Charakter einer vertragsweise zu

Stande gekommenen bekleidete, Verfassung trägt in ihren Grundbe
stimmungen das Gepräge rein constitutioneller, d. h. dem ächten Re
präsentativ-System huldigender Ideen; doch freilich auch vermischt mi
unlautern — theils der Aengstlichkeit, theils dem absolutistischen oder de
aristokratischen Interesse dienenden — Zusätzen und näheren Bestim
mungen, welche großentheils dasjenige, was die allgemeinen Verheißun
gen besagen, wieder zurücknehmen oder wesentlich beschränken oder de
ungünstigsten Deutung preisgeben und durch alles dies den Beweis m
sich führen, daß der ursprüngliche — sicherlich einem edlen, ächt liberale
Geist entflossene — Entwurf unter den Händen einer eifersüchtigen Co
marilla oder eines Collegiums von Hofpublicisten vielfache Verstümm
lung und Abänderung erfahren hat, wodurch er dann freilich um die — zu
lebenskräftigen Wirksamkeit so nothwendige — Uebereinstimmung mit sic
selbst gebracht worden ist. Eine kurze Zusammenstellung der bedeutsa
meren Artikel dieser Verfassung wird solches — freilich auf noch meh
als eine andere anwendbare — Urtheil rechtfertigen.

„Das — untheilbare und unveräußerliche — Großherzogthum bil
det einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüs
der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältniss
Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgeme
nen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, un
werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem si
von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind." (§§. 1—3.) Hie
fragt es sich freilich: Was sind organische Beschlüsse, und welch
Bewandtniß hat es mit Beschlüssen, welche nicht zu den organischen z
zählen sind, oder die von denselben noch weiter geforderte Eigenschaft i
Bezug auf ihren Gegenstand nicht haben? — Die in §. 14 de
Schlußacte enthaltene Begriffsbestimmung von organischen Ein
richtungen giebt hierüber keinen Aufschluß. Auch entsteht dabei noth
wendig die Frage: Wie verhält es sich im Allgemeinen mit denjenige
Beschlüssen, wozu nach der Bundes- oder Schluß-Acte Stimmein
helligkeit erforderlich ist, demnach auch der badische Gesandte mi
einstimmen muß, damit sie Gültigkeit erlangen?

„Der Großherzog (§§. 5 u. 6) vereinigt in sich alle Rechte de
Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde fes
gesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich
Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung." — Der erst
dieser Sätze, entflossen dem in der neuesten Zeit aufgestellten sogenann
ten „monarchischen Princip", auch ziemlich gleichlautend mit den
Art. 57 der wiewohl spätern Schlußacte, wird allerdings durch den le
ten Satz in seiner praktischen Bedeutsamkeit beschränkt; aber bei de
Zusammenstellung der beiden Sätze entstehen die theoretischen Fra
gen: ob eine wirkliche Vereinigung aller Rechte der Staatsgewal
in der Person des Monarchen verträglich sei mit der Theilnahm
der Stände an den wesentlichsten jener Rechte, namentlich an der Ge
setzgebung und selbst auch an der Verwaltung, und ob insbeson

Digitized by Google

[illegible] Gewalt zu ihrer Vollständigkeit nichts weiteres [illegible] Initiative und die Sanction? Eine weitläufige [illegible] Fragen würde jedoch zum bloßen Wortstreit führen. [illegible] Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt" (§. 20); [illegible] dieser, fast in allen Constitutionen vorkommenden und von [illegible] Literatur wie in der Politik vorherrschenden Stimmen hoch [illegible] Einsetzung die badische Verfassung einige merkwürdige Eigen- [illegible] Die erste Kammer besteht, außer den Prinzen des [illegible] Häuptern der standesherrlichen Familien, dem katholischen [illegible] und einem evangelischen Prälaten, und den vom Großher- [illegible] (und zwar in der Regel nur für je einen Landtag) zu er- [illegible] Mitgliedern (deren Zahl jedoch nicht größer als 8 sein darf), [illegible] aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels und aus den [illegible] der zwei Landesuniversitäten; die zweite Kammer aus 63 [illegible] der Städte und Aemterbezirke. Durch die völlige Aus- [illegible] des grundherrlichen Adels von dem activen und passiven Wahl- [illegible] zweite Kammer wird diese letzte zum rein demokrati- [illegible]; wogegen das in der ersten Kammer allerdings obwal- [illegible] Element gemildert wird und nach Umständen [illegible] werden mag durch die Abgeordneten der Landesuniversitäten [illegible] Großherzog ernannten Mitglieder, wovon nämlich die ersten [illegible] zu demokratischen Principien sich hinneigen, und die [illegible] monarchische Interesse zu vertreten haben. Diesen Be- [illegible] ist wohl großentheils die in der zweiten Kammer seit ihrer [illegible] (mit nur kurz dauernden Ausnahmen) vorherrschend geblie- [illegible], d. h. der Volksfreiheit und den Volksrechten be- [illegible] immer streng innerhalb der Grenzen der Constitution [illegible] Richtung zuzuschreiben, welche indessen die, durch die Ver- [illegible], Wahl von Staatsdienern (deren von Anbeginn [illegible] Zahl erwählt ward) in eine ministerielle zu verwan- [illegible] im Stande ist; während in der ersten Kammer die 8 [illegible] ernannten Mitglieder (zumal wenn sie aus dem Adel [illegible]) nicht stark genug sind gegen eine compacte aristo- [illegible] der Standes- und Grundherren. Diese letztgenann- [illegible] sind mit dem 21. Jahre stimmfähig und mit dem 25. wähl- [illegible] Wahl gilt jedesmal für 8 Jahre. Die Mitglieder der zwei- [illegible] dagegen müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Sie wer- [illegible] — frei aus den Bürgern des Distrikts zu erwählenden — [illegible] (welche 25 Jahre zählen müssen) nach einer mit [illegible] Wahlordnung erwählt, müssen einer der drei [illegible] Confessionen angehören und 10,000 Fl. Steuercapital besitzen. [illegible] auf 8 Jahre ernannt und alle 2 Jahre wird die Kammer [illegible] Alle zwei Jahre muß auch eine Ständeversammlung [illegible] (§. 26—46.) Es besteht ein landständischer Ausschuß, [illegible] jedoch sehr beschränkt und in der Regel nur auf die [illegible] Amortisationscasse-Rechnungen, ausnahmsweise aber auch

auf Contrahirung kleinerer und dringenderer Anlehen sich beziehend (§. 51. 57. 63.) Ueber alle diese Bestimmungen, so wie über die F fügungen, daß der Großherzog den Präsidenten der 1. Kammer ern jenen der zweiten aber aus 3 ihm vorzuschlagenden Candidaten ern daß er die Ständeversammlung einberuft, vertagt und auflösen k daß die Abgeordneten keine Instructionen von ihren Committenten nehmen, und keinen Stellvertreter ernennen dürfen, und mehrere an wollen wir — da solche Bestimmungen theils minder wichtig, theils der Regel vorkommend, übrigens in der Hauptsache meist der franzö sischen Charte nachgebildet sind — nichts Weiteres bemerken. A die von der Wirksamkeit der Stände handelnden §§. (53—67) jene, welche die Formen der Berathungen regeln (§. 68—78), f großentheils übereinstimmend mit den entsprechenden Artikeln der fr zösischen Charte, nur genauer angepaßt den Verhältnissen des kleine badischen Staates, mitunter auch einige besondere Eigenthümlichkeit b bietend. So ist zwar für den Großherzog die Festsetzung einer Civ liste (welche ohne Bewilligung der Stände nicht erhöht, und ohne A willigung des Fürsten nicht gemindert werden kann) verordnet, und überschüssige Ertrag der Domainen der Bestreitung der Staatslas gewidmet, auch die Veräußerung von Domainen ohne Zustimmung Stände verboten; doch solche Domainen zugleich zum Patrimonia Eigenthum des Regentenhauses erklärt worden. Das Auflagen-Ge soll jeweils für zwei Jahre gegeben, und mit dem Staatsbudget a die detaillirte Nachweisung über die Verwendungen in der letztverflosse Budgetsperiode vorgelegt werden. Die Stände können die Steuerbew ligung nicht an Bedingungen knüpfen. Im Falle der Auflösung d fen die alten Steuern noch 6 Monate nach Ablauf der Verwilligung zeit fort erhoben werden. Finanzgesetze gehen zuerst an die II. Ka mer, und können erst, wenn sie von dieser angenommen worden, an I. Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ga zen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit d I. Kammer dem Beschluß der II. nicht bei; so werden die Stimm beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit s cher zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Die b den Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen z sammentreten, sondern haben sich nur gegenseitig ihre Beschlüsse mitz theilen, und stehen sonst nur mit dem Staatsministerium in unmitte barer Geschäftsberührung. Deputationen dürfen sie nur, jede besonder nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen. Die Sitzun gen beider Kammern sind öffentlich (eine köstliche Bestimmun welche jedoch dadurch in ihrer Wirkung geschmälert wird, daß — nic nur auf das Begehren der Regierungscommissarien, wenn dieselben g heime Eröffnungen machen wollen — sondern auch auf das Verlang von drei Mitgliedern, wenn denselben ¼ der übrigen Mitglieder beitrit die Sitzungen in geheime verwandelt werden müssen). Nur die lande herrlichen Commissarien (in jeder Sitzung haben dieselben Zutritt) un

Digitized by Google

[illegible]statter der Commissionen dürfen geschriebene Reden ablesen, [illegible] Vorträge sind mündlich. Man stimmt laut ab, mit den [illegible] „Einverstanden" oder: „Nichteinverstanden". Die 1. Kam[illegible] durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch jene von 35 [illegible] vollzählig. Bei Verfassungs-Abänderungen oder Erläuterun[illegible] Ergänzungen ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder und [illegible] von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden nothwendig.

[illegible] gehen nun zu den Hauptpunkten über: „Zu allen an[illegible] die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der [illegible]gehörigen betreffenden allgemeinen neuen Lan[illegible] oder zur Abänderung oder authentischen Erklä[illegible] bestehenden ist die Zustimmung der absoluten [illegible] einer jeden der beiden Kammern erforderlich." [illegible] Um die praktische Bedeutsamkeit dieses hochwichtigen §. zu [illegible] nothwendig, ihn im Zusammenhang mit den nachfolgenden [illegible] 67 zu betrachten. „Der Großherzog (sagt §. 66) bestätigt [illegible] die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handha[illegible]lichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs[illegible] [illegible]ließenden, und alle für die Sicherheit des [illegible] nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen [illegible]. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar [illegible]schen Berathung geeignete, aber durch das [illegible] dringend gebotene Verordnungen, deren [illegible]ender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt [illegible] — Welches sind nun die aus dem „Aufsichtsrecht" ab[illegible] Verordnungen? welches sind die zur „Sicherheit des [illegible]" nöthigen? Diese letztgenannten, welche der Art. 14 der [illegible] Charte gleichfalls dem Könige anheimstellte, sind — wenn [illegible] einen weiten Begriff aufstellt — tödtend für alle Sicherheit [illegible] Rechte, und daher auch für jene des Throns selbst. [illegible] ihres Begriffs hat die Polignacschen Ordonnan[illegible] [illegible] die Julius-Revolution hervorgerufen; eine nähere Be[illegible] thut daher wohl dringend Noth. Aber auch das Recht der [illegible]schen Gesetzgebung, wiewohl der Schlußsatz des §. dasselbe [illegible] beschränkt, könnte durch ein despotisch gesinntes Ministerium [illegible] werden zu maßloser Verkümmerung der landständi[illegible] und zu Gefährdung der ganzen Verfassung. Welches [illegible] oder welches Heilungs-Mittel enthält dagegen und über[illegible] Regierungswillkür die badische Verfassung? „Die Kam[illegible] §. 67) haben das Recht der Vorstellung und [illegible]. Verordnungen, worin Bestimmungen ein[illegible], wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt [illegible], sollen auf ihre erhobene gegründete (wer entschei[illegible]) Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit ge[illegible]. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe [illegible] Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das

Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen." Lauter schön klingende Bestimmungen, denen aber der Schlußsatz des §. fast ihre ganze Wirksamkeit raubt! — „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage (heißt es daselbst) kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." — Wer kann aber erwarten, daß bei Gegenständen dieser Art die in der politischen Richtung sich fast psychologisch nothwendig entgegengesetzten Kammern jemals übereinstimmen werden? — Ja, geschähe selbst das fast Unmögliche, so würde gleichwohl die Anklage unausführbar sein. Das zur Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit unentbehrliche, auch in der Verfassungsurkunde feierlichst verheißene Gesetz über die Fälle der Strafbarkeit, über das competente Gericht und über die Procedur ist heute, 17 Jahre nach Verkündung der Constitution, noch nicht gegeben. Ein im Jahre 1820 vorgelegter Entwurf war ein bloßes Bruchstück und das 1822 vorgelegte umfassendere Gesetz wurde zwar von den Kammern angenommen, von der Regierung aber nicht sanctionirt. Die Ministerverantwortlichkeit ist zur Zeit in Baden noch eine bloße Verheißung. Eben so ist man noch darüber nicht im Reinen, wie weit sich das Regierungsrecht, provisorische Gesetze zu erlassen, erstrecke, und welches die rechtliche Folge ihrer Nichtvorlage an die nächste Ständeversammlung sei. Hierdurch und durch das unklare Verhältniß zum Bundestag, rücksichtlich dessen rechtlicher Einwirkung auf die einheimische Gesetzgebung und Verwaltung, wird alles badische Verfassungsrecht problematisch und einer deutlichern Bestimmung äußerst bedürftig.

Auch die durch die Constitution für die Badener ausgesprochenen Zusicherungen besonderer, staatsbürgerlicher und politischer Rechte (§§. 7—25), worunter namentlich die sämmtlichen Staatsbürgern überhaupt — mit wenigen, ausdrücklich erwähnten Ausnahmen — gewährte Gleichheit der Rechte und Lasten und die für die drei christlichen Confessionen ausgesprochene politische Gleichheit und Gleichheit der Ansprüche auf alle Civil- und Militair-Stellen und Kirchenämter, der Schutz des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unantastbarkeit des Eigenthums auch für öffentliche Zwecke, es sei denn gegen Entschädigung, die garantirte Competenz der ordentlichen Gerichte in Strafsachen, und die Forderung gesetzlicher Formen (deren es aber in Baden leider keine auch nur bei weitem befriedigende giebt!) für die Verhaftnahme und Gefangenhaltung, die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, die Verheißung der Preßfreiheit (frei-

Digitized by Google

[illegible] dem verhängnißvollen Beisatz ihrer Handhabung nach den künf-
[illegible] der Bundesversammlung!), der Wegzugs-
[illegible] Gewissensfreiheit, der Unantastbarkeit des Kir-
[illegible] Stiftungsgutes, so wie der Dotationen der höheren
[illegible] Unverletzlichkeit der gegen die Staatsgläubiger
[illegible] Verbindlichkeiten, die Aufrechthaltung des Amortisations-
[illegible] Instituts, eben so jene der Witwencassen und der Brand-
[illegible] des die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in
[illegible] Edicts und des die Berechtigungen der Me-
[illegible] aufzählenden (am 23. April 1818 erlassenen, jedoch nie-
[illegible] Rechtskraft getretenen) Edicts u. m. a. sind — mit
[illegible] des letztgenannten Punktes, als welcher vielmehr der Stoff
[illegible] Zerrüttungen ward — für höchst wohlthätige Verheißungen
[illegible] jedoch, der oben bemerkten Mängel willen, theils die
[illegible] Sammtheit, theils die noch nöthigere Bürgschaft abgeht, und
[illegible] Verwirklichung demnach blos die Frucht einer mit Aufrich-
[illegible] Redlichkeit zu gewährenden Ergänzung der Verfassung und
[illegible] Bekräftigung durch zu schaffende festere Garantien sein kann.
[illegible] erste landständische Versammlung wurde — nach
[illegible] eingetretenen Tode des Großherzogs Karl — von des-
[illegible] und Nachfolger, dem Großherzoge Ludwig im April 1819
[illegible] und beurkundete sofort durch ihr kräftiges Wirken und durch
[illegible] Theilnahme, die demselben von allen Seiten entgegenkam, das
[illegible] erwachte öffentliche Leben im badischen Volke. Die Re-
[illegible] sich der Störung der Wahlfreiheit enthalten, und es tra-
[illegible] ächte Volksvertreter, lauter Organe der Volksgesinnung in den
[illegible] Saal. Unter ihnen war ohne Widerspruch der Ausgezeichnetste
[illegible] v. Liebenstein (nicht Grundherr und daher Mitglied
[illegible] Kammer), ein Mann voll Feuereifers für die Freiheit und
[illegible] anerkannt überlegenes Talent geeignet zur Uebernahme der An-
[illegible] die ihm vertrauend und eifersuchtlos allseitig überlassen ward.
[illegible] ganz vorzüglich ging der Impuls aus zur Erstrebung einer
[illegible] schnellen Vervollständigung und Bekräftigung der Verfassung
[illegible] energisch ausgesprochenen Verlangens nach denjenigen Ge-
[illegible] und Gründungen, welche theils als Ergänzung oder Fortbil-
[illegible] als Gewährleistung der constitutionellen Rechte kostbar schie-
[illegible] wurden von Seite der näheren Freunde oder Vertrauten
[illegible] fast gleichzeitig eine Menge dahin zielender Motionen auf
[illegible] des Hauses niedergelegt, gehend namentlich auf die gesetzliche
[illegible] der Ministerverantwortlichkeit, auf Trennung
[illegible] von der Administration und Einführung des öf-
[illegible] und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und
[illegible] Rechtssachen, auf Einführung von Geschwornengerichten,
[illegible] der Landes- und Herrenfrohnden, auf Verbes-
[illegible] Staatsdieneredicts, auf einzulegende Rechtsverwahrung
[illegible] am Vorabend der Landtagseröffnung publicirtes, für die

staatsbürgerlichen Gleichheitsansprüche vielfach kränkend lautendes, Adel
Edict, auf ein die Preßfreiheit verwirklichendes Preßgesetz, au
Herstellung einer deutschen Handelsfreiheit, auf Milderung de
Jagdherrlichkeit u. s. w., endlich — welche Motion v. Liebenstei
sich selbst vorbehielt — auf Verwandlung der Natural-Zehntpflich
in eine zu fixirende, doch ablösliche, ihrem bisherigen Reinertra
gleichkommende Grund-Abgabe. Alle diese Anträge wurden von der Kam
mer beifällig, viele mit Enthusiasmus aufgenommen; mehrere gaben durc
die darüber zu erstattenden Berichte und die Discussion derselben de
wohlbenutzten Anlaß zu der edelsten und kräftigsten Sinnesäußerung de
Deputirten und zu einem derselben entsprechenden Aufschwung des öffen
lichen Geistes im Volke. Unter den bemerkten Vorträgen haben gan
vorzugsweise das allgemeine Interesse in Anspruch genommen eine Red
Liebensteins über die Handelsfreiheit (merkwürdig zumal durch ein
scharfe Kritik der bisherigen Verhandlungen des Bundestags, sodann des
selben Bericht über die von dem wackern Abgeordneten Winter vo
Heidelberg erhobene, die Verwirklichung der Preßfreiheit verlangend
Motion (eine wahrhaft classische Abhandlung über den an Wichtigkei
alle andern übertreffenden Gegenstand), und der von dem Abgeordnete
Winter von Karlsruhe (gegenwärtig Minister des Innern) erstattet
vortreffliche Bericht über das Adelsedict, welcher bei den Standes
und Grundherrn und den Hofleuten eben so viel Zorn erregte, als Freud
im Volk und Beifallsruf in der Nation.

Die ganz neue, ja fast ungeahnet eingetretene Erscheinung eines f
lebenskräftigen öffentlichen Geistes in der II. Kammer und im Volk er
schreckte die privilegirten Stände und die Freunde des Absolutismus
Sofort erschien ein schroffer Antagonismus der Richtung, als dessen be
deutungsvollstes Organ die Adelskammer auftrat, und erhob sic
eine anfangs in Geheim bald aber auch öffentlich thätige Reaction, a
deren allzu glücklichen Bestrebungen die durch die ersten Erfolge ermun
terten Hoffnungen der Liberalen scheiterten.

Zwar auch in der Adels- oder sogenannten ersten Kamme
waren anfangs freisinnige Stimmen erklungen, und tönten einige wenig
auch bis zum Ende fort. So erhob der Freiherr v. Türkheim (jetzi
ger Minister des Auswärtigen) eine Motion auf Einleitung zu eine
allgemeinen deutschen Gesetzgebung, der Freiherr v. Bade
eine auf Erhebung und Veredlung des Advocatenstandes, der Bis
thumsverweser Freiherr v. Wessenberg eine auf Befriedigung einige
der dringendsten sittlich-religiösen Bedürfnisse im katholischen
Theile des Landes gehende, und der Abgeordnete der Universität Freyburg
v. Rotteck, einen Antrag auf Wiederherstellung der (durch eine Reih
von Regierungsverordnungen äußerst verkümmerten) Studien-Frei
heit, und einen andern auf Handhabung der (durch päpstliche Eingriff
verletzten) Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Lan
deskirche; und es erfreuten sich alle diese Motionen einer geneigten
Aufnahme und fast allgemeiner Zustimmung. Aber allmählig änderten

Digitized by Google

[illegible] und Richtung und es geschah dieses zumal in dem Maße, [illegible] auch die von der zweiten Kammer genehmigten, den An[illegible] [illegible] Rechtes widerwärtigen, Anträge an die erste Kam[illegible] [illegible] Die Anträge auf Abschaffung der Herrenfrohnden [illegible] Naturalzehnten insbesondere gaben schon zu lebhaften Ver[illegible] Anlaß, namentlich als der Abg. v. Rotteck durch seine ei[illegible] Anträge jene der zweiten Kammer noch überbot, d. h. in Bezug [illegible] statuirenden Bedingnisse der Abschaffung zu Gunsten der [illegible] ein Mehreres in Anspruch nahm, als die II. Kam[illegible] [illegible] hatte. Schon wurde jetzt fast unumwunden von revolutio[illegible] Tendenzen und Nivellirungsplanen gesprochen, und die Anträge [illegible] Rottecks, sondern auch der II. Kammer verworfen. Lebhafter [illegible] Aufregung, als die in Bezug auf das Adelsedict gefaßten [illegible] der II. Kammer an die erste kamen. Hier erstattete nämlich [illegible] v. Türkheim einen zwar sehr geistvollen, aber zugleich [illegible] und gegen den Berichterstatter in der II. Kammer und [illegible] demselben zustimmende Partei in derselben den Vorwurf des [illegible] und Umstürzens" aussprechenden Bericht, welcher hin[illegible] sehr scharfen Gegenreden der Angegriffenen in der andern Kam[illegible] gab. Die Discussion des v. Türkheim'schen Berichts [illegible] demselben unter dem Titel „Minoritätsbericht" entgegengestellten [illegible] eines Commissionsglieds (Rottecks), welcher das Publi[illegible] großer Spannung entgegensah, erfolgte jedoch nicht, weil ein [illegible] Regierungsrescript dieselbe förmlich untersagte und gleich dar[illegible] Vertagung der Kammern ausgesprochen ward.

[illegible] war nämlich auch die Stimmung der Regierung gegen die [illegible] allmälig unfreundlicher geworden, theils wegen der, den [illegible], natürlich sehr gemäßigten, Verbesserungs- oder Fort[illegible] besorglich voranschreitenden, Anträge der Volksvertre[illegible] aber und zwar vorzüglich wegen der über das Budget ent[illegible] Zerwürfnisse. Die Volksvertreter hielten Sparsamkeit für ihre [illegible], während die Regierung auf unverringertem bisherigen Staats[illegible] bestand, und zum Theil denselben noch steigerte. Am meisten [illegible] aber erregte die Verhandlung über die für die Mitglieder des [illegible] Hauses geforderten Appanagen- und Witwengehalte. [illegible] selbst war mit einem Betrag von 725,000 Fl. ohne die [illegible] Einsprache festgesetzt worden; aber bei der Regulirung der Ap[illegible] u. s. w. (für welche im Budget eine weitere Summe von 455,000 [illegible] gebracht, von der Commission jedoch eine Verminderung [illegible] Fl. beantragt war) wurden Einwendungen oder Zweifel [illegible] fanden selbst einige unzarte Berührungen statt. Dadurch wur[illegible] in den höhern Regionen Verstimmungen hervorgebracht, [illegible] Reactionspartei trefflich für ihren Vortheil zu benutzen ver[illegible] Auswärtige Einflüsse kamen dazu; ein großer Plan zur Nieder[illegible] weit und breit erwachten öffentlichen Geistes gelangte zur [illegible] Am 28. Juli ward die Vertagung der Stände auf unbestimmte

Zeit unter unfreundlichen Formen verkündet, und gleich darauf reiste der Staatsminister, Freiherr von Verstett, zu dem Ministercongreß nach Karlsbad ab, woselbst die ewig denkwürdigen, bald nachher dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beschlüsse zu Stande kamen, welche urplötzlich eine neue Ordnung der Dinge hervorriefen und tief eingegraben in den Gemüthern aller Deutschen sind. Jetzt triumphirten die Reactionsmänner auch in Baden; die Deputirten, welche bei ihrer Heimkehr vom Landtage von ihren Committenten mit Dank und Jubel waren empfangen worden, galten für Revolutionairs, wurden zum Theil unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt, mehrere, die zugleich Staatsdiener waren, durch Versetzung oder andere Verfolgung bestraft. Das Volk, seine sanguinischen Hoffnungen aufgebend, sah niedergeschlagen diesen traurigen Dingen zu.

Zum zweitenmal wurden die Stände im Juni 1820 einberufen, unter düstern Vorbedeutungen. Mehreren Deputirten — unter ihnen v. Liebenstein — war als Staatsdienern, welchen man den Urlaub verweigern zu dürfen behauptete, die Einberufung nicht zugegangen; ein liberaler bürgerlicher Deputirter (Winter von Heidelberg) war vor Eröffnung der Kammer verhaftet worden, die Regierung sprach überall in strengem Ton. Gleichwohl gelang es der ruhig festen Haltung der Kammer, die Regierung zur Aufgebung der auf ein Beurlaubungsrecht erhobenen Ansprüche zu vermögen; auch wurde Winter seiner Haft entlassen, nachdem das Hofgericht seine völlige Schuldlosigkeit ausgesprochen, worauf wieder ein freundliches, das wechselseitige Vertrauen aussprechendes Verhältniß eintrat. In der ersten Kammer hatte inzwischen der Abg. v. Rotteck den Antrag auf „Minderung des Preßzwangs" (welcher nämlich in Gemäßheit der badischen Verordnungen noch härter geworden war, als die Karlsbader Beschlüsse vorschrieben) gestellt, d. h. auf Erwirkung der Zurücknahme jener neuesten, die Strenge des Bundestags überbietenden Verordnungen; und es erlangte derselbe — durch Unterstützung der früheren von Wessenberg und v. Türkheim — nach hartem Kampfe die Zustimmung der Majorität, bald darauf aber in der zweiten Kammer den einstimmigen Beifall. Früher schon waren der I. Kammer drei Gesetzentwürfe vorgelegt worden, nämlich über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und der Drittelspflichtigkeit, sodann über Ablösung der Herrenfrohnden und endlich über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben; und es gaben sowohl diese Entwürfe als auch die darüber gepflogenen Verhandlungen, obschon sie nicht allen Anforderungen genügten, gleichwohl einen hoffnungsreichen Beweis von dem allmäligen Voranschreiten des Zeitgeistes und von der damals aufrichtigen Geneigtheit der Regierung zu volksfreundlichen Maßregeln. Diese Verhandlungen, wie auch jene über ein gleichfalls der ersten Kammer vorgelegtes (freilich nur fragmentarisches) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, dann über ein anderes, die Aufhebung der Vermögensconfiscationen aussprechendes u. m. a. haben beinebens einen wissenschaftlichen Werth und

Digitized by Google

— so wie auch die Verhandlungen vom J. 1822 — als interes-
sation für die Rechts- wie für die Gesetzgebungswissenschaft
solcher Bereicherung trug zumal bei der von der Universität
an die Stelle ihres zuerst gesandten Deputirten geh. Hofr.
welcher 1820 seine Entlassung nahm) abgeordnete Geheime-
rath, dessen eigene Vorträge sowohl als die durch seine scharf-
oft auch spitzfindigen Einsprachen veranlaßten Gegenreden meh-
rer Mitglieder den Protokollen der I. Kammer von den genannten
ein bleibenderes Interesse gewähren, als sonst bei dergleichen Pro-
gy sonst ist.

In der zweiten Kammer nahmen — nachdem der erste Ver-
schlossen war — die Verhandlungen einen fortwährend freundlichen
Man vermied beiderseits soviel thunlich jede unangenehme Be-
gewährte gegenseitig und gelangte dergestalt zu einem friedlichen
Landtags. Alle oben bemerkten Gesetzvorschläge, sodann auch
Diäte der zweiten Kammer gewährte Herabsetzung der Militair-
zeit von 8 auf 6 Jahre, u. m. a. Dankenswerthe schien
zur entsprechenden Willfährigkeit aufzufordern. Man
daher auch der — vom Hof gescheuten — umständlichen Ver-
über das Budget, und verglich sich auf einen von dem Re-
schlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von unge-
Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nach-
mehrfach den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermeh-
für die Hochschule Freyburg und wegen Besserstellung der Schul-
Lehrer. Der Schluß des Landtages fand am 5. September
ist nicht unwahrscheinlich, daß die spanischen und nea-
politanischen Ereignisse desselben Jahres einen der Volkssache gün-
stigen Einfluß auf die damals von der Regierung genommene Richtung
so wie später die französische Intervention von 1823 und
darauf gefolgte völlige Triumph der Reactionspartei in Frankreich
eine veränderte Richtung hervorbrachten.

Der zweite Landtag (jener von 1820 war nämlich blos eine
Fortsetzung des von 1819 gewesen) fand im Jahr 1822 statt. Er wurde
am Ende des März, und dauerte (ungerechnet eine drei monat-
liche Unterbrechung) sieben volle Monate, nämlich bis Anfang Februars
1823. Man hatte vieles von demselben erwartet; aber die Erwartung
ward getäuscht — ohne Schuld der Landstände, namentlich ohne Schuld der
zweiten Kammer, sondern blos durch die Empfindlichkeit der Regierung
gegen eine mäßige Herabsetzung der den Militairetat betreffenden
Etatsposition. Es hatte nämlich die Regierung für diesen Etat
die Summe von 1,648,000 Fl. gefordert, die Kammer
1,500,000 Fl. bewilligen zu dürfen geglaubt. Die Regierung,
nach Verhandlung der Sache, beschränkte endlich ihre Forderung
auf 1,600,000 Fl., doch mit dem Vorbehalt, daß für den Fall der Unzulänglichkeit
dieser Summe ihr noch ein weiterer Credit von 50,000 Fl. er-
theilt werde. Die Kammer verwarf einmüthig diesen Vorschlag, wor-

auf der Großherzog ein in kategorischen Ausdrücken abgefaßtes Rescri an die Kammer erließ, welches, mit Beziehung auf seine Pflicht a Bundesfürst, die Bewilligung von jährlichen 1,600,000 Fl. als un läßliche Bedingniß einer Vereinbarung erklärte. Die Kammer, erke nend, daß jetzt nicht mehr blos eine Summe, sondern ein Princi in Sprache sei und zwar ein Lebensprincip (das Steuerbewill gungsrecht und die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation), pflog da über eine ernste und feierliche Berathung, worin der Deputirte v. Li benstein (auf diesem Landtag mehr und mehr die ministerielle Richtun verfolgend und selbst bei mehreren Gesetzentwürfen als Regierungscon missair auftretend) alle Kraft seiner Beredtsamkeit aufbot, um die Kam mer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wogegen der erst in diesem Ja eingetretene Deputirte v. Itzstein (nunmehr an Liebensteins Stel Führer der Opposition) im Verein mit andern standhaften Volksvertr tern die Ehrenpflicht der Beharrlichkeit und dabei die Dringlichkeit d Ersparung derselben ans Herz legte. Nach langem Kampfe und meh feitigem Abfalle erklärten sich endlich 30 Stimmen gegen 29 für d Beharren bei'm frühern Beschluß, worauf augenblicklich d Regierungscommissarien den Saal verließen und am folgenden Tage d Landtag geschlossen ward. Ein bitter lautendes Manifest ward dur das Regierungsblatt und die Provinzialblätter den heimziehenden Dep tirten nachgesendet, worin ihrer Majorität und insbesondere der Budg commission die herbsten Vorwürfe gemacht, und ihnen namentlich a sichtliche Verzögerung der Geschäfte, Hintansetzung der Interessen d Regierung und des Landes, vielfache Unrichtigkeiten bei Bearbeitung d Budgets und andere Sünden mehr zur Last gelegt wurden. Bei de damals herrschenden Preßzwang konnten die Angeschuldigten sich ni vertheidigen; doch erschien eine summarische Rechtfertigung in Murhar allg. politischen Annalen (X. Band 3. Heft 1823) und acht Jah später, nämlich 1831, erhielten die schwer Verunglimpften eine glänzen Genugthuung.

Alles, was die beiden Kammern während der siebenmonatlich Sitzung gearbeitet, und, soviel von ihnen abhing, erlediget und zu Stan gebracht hatten, war nun vereitelt und zernichtet. Denn die Regieru in ihrem Unwillen, sanctionirte (mit Ausnahme des noch vor dem E tritt der Zerwürfniß bereits verkündeten Gesetzes über die Studie freiheit und einiger anderer, gleichfalls schon während des Landtags Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse) nicht ein einziges der von ihr d selbst vorgelegten und von den Kammern angenommenen Gesetze, u gewährte nicht einen der theils von den beiden Kammern vereint, th von einer oder der andern Kammer allein an sie gebrachten Wünsc Vorschläge oder Bitten. Nicht ein Monument des Wirkens sollte d ser verhaßte Landtag zurücklassen, um ihn zu strafen, sollten auch d ganzen Volke die Früchte seiner Thätigkeit entrissen sein.

Und doch war die Zahl und die Wichtigkeit der auf ihm verh delten Gegenstände sehr groß gewesen. Außer dem Budget, des

Digitized by Google

[illegible], weil jetzt zum erstenmal die Materialien dazu in we-
[illegible] annähernd befriedigender Vollständigkeit mitgetheilt wurden, sehr
[illegible] und Mühe in Anspruch nahm, und mehreren damit in Ver-
[illegible] oder Wechselwirkung stehenden Verwaltungsgegenständen und
[illegible] hatte die II. Kammer eine ihr vorgelegte umfassende Gemeinde-
[illegible], ein ganz neues Conscriptionsgesetz, sodann ein auf
[illegible] einer Anzahl alter, aus dem Patrimonialsystem stammen-
[illegible] und ein die Uebernahme mancherlei Bezirksschulden
[illegible] Staatsschulden- oder Amortisationscasse gehendes, dann ver-
[illegible] minder wichtige, theils Finanz- theils Polizei- theils
[illegible], weiter die von der ersten Kammer herüber gekomme-
[illegible] über die Ministerverantwortlichkeit und über das
[illegible] in Anklagefällen u. m. a. nach reiflicher Berathung
[illegible] zudem aber eine Masse von Petitionen aus allen Theilen des
[illegible] wovon viele höchst wichtigen Inhalts und tiefgehender Erwä-
[illegible] erzielt, und eine Menge inhaltsreicher Motionen (meist
[illegible] von ihren eigenen Mitgliedern, zum Theil aber auch von der
[illegible] Kammer herüber gekommen) berathen. Die Verhandlungen über
[illegible] dieser Gegenstände in beiden Kammern sind abermals theo-
[illegible] von hohem Interesse; wir dürfen ihrer aber, da sie, der eingetre-
[illegible] Entwürfniß willen, ohne praktischen Erfolg blieben, hier nicht wei-
[illegible]. Nur bemerken wir noch, daß der Geist der ersten
[illegible] im Jahr 1822, verglichen mit jenem von 1820, als wesentlich
[illegible] erschien. Die meisten in ihrer eigenen Mitte erhobenen
[illegible] Anträge wurden durch die Majorität verworfen. Dasselbe wi-
[illegible] fast allen, die von der zweiten Kammer ihr zugekommen; und
[illegible] von derselben mitgetheilten Gesetzentwürfe sandte sie mit vielen
[illegible] „Verbesserungen", die aber meist wesentliche Ver-
[illegible]merungen waren, dahin zurück. Das Volksvertrauen wandte
[illegible] mehr und mehr sich von ihr ab.

Es folgte jetzt eine traurige Periode in der landständischen Geschichte
[illegible]. Die Fruchtlosigkeit des letzten Landtags, die laut ausgesprochene
[illegible] der Regierung wider die Mehrheit der II. Kammer und die
[illegible] Zuversicht der Reactionspartei schlugen Muth und Hoffnung
[illegible] nieder; und der fortschreitend traurigere Gang der euro-
[illegible] Dinge verdüsterte noch mehr die Aussicht in die Zukunft.

[illegible] Ende des Jahrs 1824 geschah, was man längst vorausge-
[illegible] die Auflösung der Kammern. Sie war nur darum so lange
[illegible] worden, um dadurch auch die neue Wahl und die Einberu-
[illegible] neuen Stände zu verschieben. Denn nach der Verfassung hätte
[illegible] noch während des Jahres 1824 geschehen sollen, und jetzt fand
[illegible] den 21. Febr. 1825 statt. Aber den Wahlen voran gin-
[illegible] hochgestellter Staatsmänner in's Land hinauf und hinab,
[illegible] mündliche Weisungen an die Amtleute und sonstige Regierungs-
[illegible] dem Hofe wohlgefällige Wahlen vorzubereiten. Officielle und
[illegible] vervollständigten die Instruction. Und es trat

eine Wahlbeherrschung ein, so unverhüllt und dictatorisch, daß dagegen aller Eifer der Freiheitsfreunde durchaus nichts vermochte und das getäuschte und eingeschüchterte Volk nach und nach in allen Wahlbezirken (mit Ausnahme von nur 2 oder 3) die Namen der von der Regierung bezeichneten Candidaten aus den Urnen emporsteigen sah und dergestalt die, schon vor dem Ausschreiben der Wahlmännerwahl von Karlsruhe aus über das Land verbreitete, Liste der designirten künftigen Deputirten fast ohne Ausnahme verwirklichet ward. So entstand die Volkskammer von 1825.

Derselben legte die Regierung zuvörderst ein die Verfassung abänderndes Gesetz vor. Anstatt der bisherigen von 2 zu 2 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Kammer sollte jeweils alle 6 Jahre eine Totalerneuerung stattfinden und der Landtag, anstatt wie die Verfassung besagte, alle 2 Jahre, in Zukunft alle 3 Jahre versammelt werden. Der Bericht über diesen Gesetzvorschlag wurde von dem Hofr. Roßhirt von Heidelberg erstattet; der Geheimerath Zachariä (diesmal Mitglied der zweiten Kammer) und einige andere Deputirte hielten wohlgesetzte Reden dafür; drei Mitglieder (Duttlinger, Förenbach und Grimm) sprachen dagegen, und das Ergebniß war, daß, mit Ausnahme der letztgenannten drei Opponenten, die ganze Kammer einstimmig dem Vorschlag applaudirte. Derselbe ging natürlich auch in der ersten Kammer durch; und so hatte das Volk sein wohlerworbenes Gut, zwei höchstwichtige Verfassungsartikel, verloren; und die Bedeutungslosigkeit aller übrigen Artikel war einstweilen durch den Geist der neu geschaffenen Kammer gesichert. In dieser traurigen Zeit liefen selbst aus mehrern Theilen des Landes Adressen an den Großherzog ein, unterzeichnet (auf die Aufforderung dienstbeflissener Amtleute) von bethörten Ortsvorständen, worin um völlige Abschaffung der Verfassung oder wenigstens um Suspension ihrer Wirksamkeit für die Lebensdauer des wirklich regierenden Fürsten gebeten ward; und wenn man gleich der Bitte zu entsprechen nicht für gut fand, so wurde doch der Gesinnung, welcher sie entflossen, von oben herab Lob gespendet! —

Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden, ist hiernach fast überflüssig. Sie genehmigten eben, was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte, und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch nur des Nennens werthen Opposition. Indessen wurden doch einige der von den Kammern von 1822 bearbeiteten Gesetzentwürfe (insbesondere das Conscriptionsgesetz, sodann jene wegen Abschaffung einiger alten Abgaben und Uebernahme einer Anzahl von Bezirksschulden auf die Staatscasse — nicht aber das Gemeindegesetz) dem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt, auch im J. 1828 ein die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen und die Einführung des Fallbeils an der Stelle des Schwertes bei Todesstrafen aussprechendes vorgelegt, welches jedoch wegen des

Digitized by Google

[illegible] der ersten Kammer gegen das „an die Revolution [illegible]" Fallbeil nicht zu Stande kam.

[illegible] Landtag von 1828 hatte am 28. Februar begonnen; er wurde [illegible] 19. Mai geschlossen durch eine freundliche Thronrede, worin [illegible] fürstliche Wunsch ausgedrückt ward, daß bei der für den [illegible] Landtag nöthigen neuen Wahl, die nämlichen Deputirten (die [illegible] „kenne und schätze") abermals gewählt werden [illegible]

[illegible] der ersten Ständeversammlung (des Jahres 1818) war in [illegible] der Regierung vorgelegten Budget die Summe der laufenden [illegible] zu 9,185,288 Fl. angesetzt worden. Nach der Vertagung der [illegible] erhöhte sich (wegen der inzwischen eingeführten Classen- [illegible] und einiger andern decretirten Mehreinnahmen) diese Summe [illegible],000 Fl. In der auf Bauschsummen abgeschlossenen Ueber- [illegible] von 1820 wurden sowohl die Einnahmen als die Ausgaben [illegible] 9,220,000 Fl. (in runder Summe) verringert; doch fand [illegible] Jahr $\frac{20}{21}$ eine Ueberschreitung in beiden Rubriken, jede von [illegible] 500,000 Fl. statt, ungerechnet einen Ausgaberückstand von [illegible] Fl. Das dem Landtag von 1822 vorgelegte Budget setzte den [illegible] auf 9,170,000 Fl. für's Jahr $\frac{22}{23}$ und auf 9,125,000 Fl. [illegible] $\frac{23}{24}$ fest, es kam aber keine Vereinbarung darüber zu Stande. [illegible] 1825 waren 9,323,229 Fl. verlangt und auch bewilligt wor- [illegible] J. 1828 wurden 9,832,200 Fl. begehrt und neben densel- [illegible] unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 787,000 [illegible]. Die Kammern genehmigten alles.

[illegible] Staatsschuldenstand, welcher am Schlusse des Rech- [illegible] 18$\frac{18}{19}$ mit Einschluß der unfundirten Schuld per 2 Mil- [illegible] 16,0[illegible],000 Fl. berechnet war, — betrug am 1. Juni 1820 [illegible] des von der Ständeversammlung des besagten Jahres be- [illegible] — theils zur Tilgung der unfundirten Schuld, dann aber [illegible] außerordentlichen Capitalsheimzahlungen bestimmten neuen An- [illegible] 5 Millionen Gulden) die Summe von 16,147,000 Fl.; [illegible] Mai 1821 aber, in Folge bedeutender Capitalsheimzahlungen [illegible] 15,130,050 Fl., und am Schlusse des Rechnungsjahrs 18$\frac{21}{22}$ [illegible] 14,[illegible],500 Fl. Die Schuldentilgung würde von da an ei- [illegible] Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht durch die an die [illegible] und Grundherren für aufgehobene Leibeigenschafts- [illegible] und vielnamige alte Abgaben zu leistenden [illegible] eine alljährlich schwellende neue Schuldenmasse sich an- [illegible] hätte, so zwar, daß im Jahr 1831 die Staatsschuld sich noch [illegible],000 Fl. und am Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{33}{34}$ auf [illegible] Fl. (wovon jedoch der Activstand der Amortisationscasse, [illegible],350 Fl. abzuziehen ist) belief, wozu dann das Finanzmini- [illegible] ein angebliches Guthaben des „Grundstocks" mit [illegible] Fl. zählt, d. h. die Summe der aus dem Domanial- [illegible] für Schuldentilgung bisher verwendeten oder in die Amor-

tisationscasse eingeworfenen Gelder. Insofern freilich die Domaine als Staatsgut zu betrachten ist, erscheint die letztbemerkte Summe keineswegs als Schuld (weil der Staat sich selbst nichts schuldig sein kann), sondern blos als geschichtliche Aufzeichnung; wenn man sie aber als ewig unbelastetes Fürstengut geltend machen und daher die Staatsschuld lediglich aus den Steuern bezahlen will, so geht aus derselben eine Activforderung des Fürstenhauses an den Staat von dem genannten Betrage hervor, und die Schuldsumme dieses Staates erhöht sich hiernach (nach Abzug des oben bemerkten Activums) auf 24,401,000 Fl.

Wir kommen auf den Etat der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurück. Die oben angegebenen Summen stellen den Bruttobetrag derselben dar, d. h. es ist darunter auch begriffen die Summe der auf den verschiedenen Einnahmszweigen ruhenden (mithin nur durchlaufende Posten bildenden) Lasten und Verwaltungskosten, welche namentlich im Jahr 1828 auf 2,301,660 Fl. angeschlagen wurden (im J. 1825 waren sie blos mit dem Ansatze von 2,115,330 Fl. erschienen) und daher von dem Bruttobetrag der Einnahmen (per 9,832,200 Fl.) und der Ausgaben (per 9,752,485 Fl.) abgezogen werden müssen, um deren Nettobetrag, d. h. die Summe der reinen Einnahmen und der für den eigentlichen Staatsaufwand zu machenden Ausgaben darzustellen. Es ist jedoch zu bemerken, daß in Bezug auf den Ansatz und Abzug jener Lasten und Verwaltungskosten ein sehr großer Unterschied zwischen den Budgets der verschiedenen Jahre obwaltet, indem mehrere und zum Theil sehr große Posten, die in den neuern Budgets stehen, in den ältern nicht aufgeführt erscheinen, was namentlich bei der Münzverwaltung allein einen Unterschied von 50,000 Fl. ausmacht. Daher ist erklärbar, warum im Jahr 1828 die Summe der Lasten und Verwaltungskosten nur zu 2,301,660 Fl. angeschlagen ist, dagegen im Budget von 1831 und 1832 durchschnittlich mit 3,193,968 Fl. erscheint, und warum daher auch der Durchschnittsbetrag der Bruttoeinnahme der besagten zwei Jahre in 10,756,864 Fl. besteht, während der Voranschlag für das Jahr 1828 nur 9,832,200 Fl. dafür annahm. Uebrigens ist auch der Betrag der wirklich stattgehabten Einnahmen ein weit größerer gewesen, als der Voranschlag auswarf, indem er, laut der später vorgelegten Ausweise, für die Jahre 1827 bis 1830 durchschnittlich in 11,919,000 Fl. bestand, demnach den im Etat pro 1831 und 1832 aufgeführten Betrag um 952,864 Fl. überstieg. Aus dieser letzten Bemerkung geht hervor, daß, ungeachtet der in den neuesten Budgets stehenden höheren Einnahmssummen (im Budget für 1835 sind dafür 12,294,660 Fl. angesetzt, wovon aber 4,326,245 für Lasten und Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind), gleichwohl seit 1830 eine bedeutende Erleichterung des Landes, welche vorzugsweise dem Eifer der Ständeversammlungen von 1831 und 1833 zu verdanken ist, stattgefunden hat, und zwar eine um so bedeutendere Erleichterung, da sich

Digitized by Google

theils in Folge der fortwährend steigenden Bevölkerung, theils [illegible] an jedem Landtag neu decretirten Ausgaben für wahrhaft [illegible] und wohlthätige Zwecke, die Summe des eigentlichen [illegible]aufwands in den solchen Zwecken wahrhaft dienenden Zweig[illegible] erhöht hat. In dem neuesten Budget (für 1835) wird [illegible] des eigentlichen Staatsaufwands zu 7,912,185 [illegible]. In jenem von 1828 betrug sie (ungerechnet das außer[illegible]liche Ausgabenbudget per 784,210 Fl.) 7,450,825 Fl.

[illegible] haben diese finanziellen Data zusammengestellt, um de[illegible]sicht und Vergleichung zu erleichtern; und nehmen nun [illegible] den der Zeitfolge sich anschließenden Darstellung wieder auf.

[illegible] 1830 (den 30. März) starb Großherzog Ludwig. Sein [illegible] und Nachfolger Leopold (der älteste von Karl Friedrichs [illegible] zweiter Ehe) erfreute gleich bei seinem Regierungsantritt [illegible] durch die feierliche Zusage treuer Festhaltung an der Constitu[illegible] auch durch mehrere dem Lande wohlthätige Regierungshand[illegible]. Hoffnungsvoll blickte Baden, blickte Deutschland dem neu auf[illegible]n Stern entgegen. Die Juliustage in Paris, welche in vielen [illegible] der deutschen Zunge gewaltsame Volkserhebungen zur Folge hat[illegible] Badens Ruhe nicht; man vertraute seine Hoffnungen der [illegible]schen Gesinnung des jugendlichen Fürsten und dem kommen[illegible]landtag. Die Vollmacht der 1825 gewählten Deputirten war er[illegible] für den Landtag von 1831 wurden die neuen Wahlen an[illegible], und die Regierung ließ dieselben frei. Ein reges Leben durch[illegible]ging das Volk; die Wahlen gingen fast ohne Ausnahme im [illegible]ächt constitutionellen Sinne vor sich. Die im Jahr 1825 ge[illegible]unterdrückten Stimmen der Verfassungsfreunde machten sich [illegible] laut durch das Ergebniß der Wahlen das eindringlichste Zeug[illegible] für die Gesinnung der großen Mehrheit des Volks. Nur sehr [illegible] Mitglieder der vorigen Kammer wurden wieder gewählt, und [illegible] nur sehr wenige aus den 29 ministeriell Stimmenden in der [illegible]ung der Kammer von 18$\frac{22}{23}$. Dagegen wurden mehrere als [illegible] gesinnt Anerkannte in 2 oder mehreren Bezirken zugleich [illegible], und insbesondere der Hofr. v. Rotteck, gegen dessen Erwählung [illegible] die erste als in die zweite Kammer 1825 und 1828 die Mi[illegible] vom allerbestigsten Eifer aufgetreten waren, von fünf Bezir[illegible] Deputirten in die zweite Kammer ernannt. Jetzt erhielt auch [illegible]malige Hofr. Welcker den edlen Ruf, als Volksvertreter zu wir[illegible]. Gemeinschaft mit fast allen wackern Deputirten der Kammer [illegible] und mit einer Anzahl gleich trefflicher, jetzt zum erstenmal in [illegible] Saal tretender Männer. Die Minister Ludwigs, von [illegible] und v. Berkheim, reichten nach solchem Wahlergebniß ihre [illegible] ein, der Erste übrigens ein um Badens politische Bedeut[illegible]samverdienter und, wie auch der Zweite, ein redlicher, d. h. [illegible]aristokratische Tendenz aus aufrichtiger Gesinnung verfol-

gender Mann Unter solchen Auspicien begann der Landtag von 1831.

Derselbe bietet anerkannt einen der schönsten Glanzpunkte des constitutionellen Lebens in Deutschland dar, und viele edle Früchte seiner zehnmonatlichen Arbeiten bleiben als Denkmale seines Geistes zurück, obschon die seitdem eingetretenen Stürme einige der kostbarsten wieder zerstört haben. Aber der Raum dieser Blätter erlaubt uns nur eine summarische Aufzählung der Hauptergebnisse seines Wirkens.

Das erste war die Wiederherstellung der Verfassung. Der Abg. v. Itzstein erhob den darauf gehenden Antrag, welchem die II. Kammer mit beinahe völliger Stimmeneinheit und die erste mit entschiedener Mehrheit beitrat, worauf die Regierung das die Wiederherstellung (d. h. den Widerruf der im Jahr 1825 geschehenen Abänderung) aussprechende Gesetz, welchem sofort beide Kammern freudig zustimmten, vorlegte und verkündete. Ein von beiden Kammern gemeinschaftlich begangenes Fest feierte das glückverheißende Ereigniß.

Unter den von der Regierung aus eigener Bewegung vorgelegten Gesetzentwürfen war der wichtigste der einer umfassenden, und auf liberale Grundsätze gebauten Gemeindeordnung, deren Berathung, zumal wegen Meinungszwiespalts zwischen den beiden Kammern, sehr mannigfaltige und langwierige Erörterungen mit sich führte und erst nach schwerem Kampfe zu einer wenigstens annähernd befriedigenden Erledigung führte. Weiter kamen zu Stande ein die Landtagsperioden und die Bevollmächtigungsdauer der Deputirten genauer regelndes Gesetz, dann ein Gensd'armeriegesetz, ein die letzten Ueberbleibsel der Zwangsfrage und die körperliche Züchtigung abschaffendes, auch mehrere Finanzgesetze, namentlich ein die Abschaffung des Straßengeldes, und ein die Abschaffung der Staats- insbesondere der Straßenfrohnden aussprechendes, mehrere die bessere Ordnung des Haushalts bezweckende, auch mehrere neue Gesetze in Zoll- u. a. Sachen. Das Budget selbst erfuhr durch die meisterhafte Bearbeitung des Abg. v. Itzstein, Präsidenten der Budgetcommission, und, was insbesondere den Militairetat betrifft, durch jene des Abg. Hoffmann eine wesentlich verbesserte, d. h. auf thunlichste Erleichterung des Volks berechnete Gestalt. Alle Zweige des Staatshaushalts wurden dabei vollständig beleuchtet und für alle künftige Budgets eine treffliche Grundlage erbaut. Zwei in geheimen Sitzungen verhandelte Gegenstände von Wichtigkeit waren der Vorschlag des Anschlusses an den bairisch-würtembergisch-preußischen Zollverein und ein, zur definitiven Niederschlagung der Sponheimischen Differenzien zwischen Baiern und Baden in Anregung gebrachtes Vergleichsprojekt, einige wechselseitige Abtretungen stipulirend. Zum Zollverein beizutreten erklärte sich die Kammer unter einigen ausdrücklich bestimmten Bedingungen und mit Ratificationsvorbehalt bereit; das Vergleichsprojekt wurde abgelehnt.

Digitized by Google

Auch eine neue Civilproceßordnung kam auf diesem Landtag [illegible], neben vielen andern Verbesserungen zumal auch die Oef[illegible] und Mündlichkeit des Verfahrens als Regel festse[illegible] Aber der Strafproceß und das Strafgesetz blieben unver[illegible]

Unter den von Ständegliedern erhobenen Motionen waren außer [illegible] erwähnten v. Itzstein'schen die erheblichsten: die auf Abände[illegible] die Ablösung der Herrenfrohnden regulirenden Gesetzes [illegible] (vom Abg. Knapp), die auf Abschaffung der Zehn[illegible] (vom Abg. v. Rotteck), eine die Herstellung einer vollstän[illegible] Preßfreiheit begehrende (vom Abg. Welcker) und eine auf [illegible] Nationalrechten gemäße Entwickelung der organischen Ein[illegible] des deutschen Bundes abzielende (von demselben), [illegible] Interpretation der von provisorischen Gese[illegible] handelnden §§. der Verfassung verlangende (vom Abg. Bekk), [illegible] Rechtskraft der von der Regierung einseitig verkündeten „De[illegible]" über die Rechtsverhältnisse der Standes- und [illegible] bestreitende (vom Abg. v. Rotteck), mehrere auf Ent[illegible] oder bessere Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, nament[illegible] auf Verbesserung des Heerwesens gerichtete (vom Abg. [illegible]), eine die Vervollständigung der die Ministerverantwort[illegible] betreffenden Gesetzgebung fordernde (vom Abg. Duttlinger), [illegible] Leistung des Verfassungseides verlangende (vom [illegible]) u. m. a. Alle diese Motionen fanden den entspre[illegible] Anklang in der II. Kammer (nur gelangte die Welckersche, [illegible] Organisation des deutschen Bundes betreffende, wegen erhobe[illegible] Bedenklichkeiten, nicht zur förmlichen Berathung), und die [illegible] I. Kammer gebrachten erhielten auch größtentheils derselben — [illegible] freilich blos limitirte — Zustimmung. In Folge solches Zu[illegible] sodann die Regierung namentlich ein den Ablösungs[illegible] die Herrenfrohnden wesentlich verringerndes und ein die [illegible] Abschaffung des Neubruchzehents aussprechendes (der [illegible] gestellten Ablösung aller Zehnten den Weg bahnendes) [illegible] bald auch das sehnlichst gewünschte Gesetz über Preßfrei[illegible] Preßvergehen nebst einem besondern Strafgesetz für [illegible]. Die Verhandlungen über solche Gesetze waren langwierig [illegible] allmälig einen minder freundlichen Charakter an, als in [illegible] Zeit des Landtags geherrscht hatte. Seit dem Falle War[illegible] nämlich war der Ton der Regierung zusehends unfreundlicher, [illegible] ersten Kammer zusehends abstoßender geworden, während die [illegible] Kammer ihre freisinnige Richtung unverrückt und mit gleicher [illegible]. Doch gelangte man endlich, durch einiges wechselseitige [illegible] zum Ziel, und es wurden gleich nach dem Schlusse des Land[illegible] zu Stande gekommenen Gesetze sämmtlich verkündet.

[illegible] den bisher angeführten Gegenständen wurden noch über 1600 [illegible] Petitionen auf diesem Landtag erledigt. Viele dersel-

ben, ideale Interessen und Realisirung constitutioneller Principien verfol-
gend, erschienen als lautsprechende Zeugen des hoffnungsreich erwachten
öffentlichen Geistes im Volke und dienten den auf dasselbe Ziel gerich-
teten Motionen der Abgeordneten zur willkommnen Bekräftigung. Aber
auch die auf materielle Interessen sich beziehenden waren großentheils
wichtig und beherzigungswerth.

Unter den gegen das Ende des Landtags stattgehabten Verhand-
lungen spricht, wegen der verhängnißreichen Natur ihres Gegenstandes,
vorzüglich noch diejenige das allgemeine Interesse an, welche am 2. Dec.
über die von dem Abg. v. Rotteck gegen die kurz zuvor erschienenen
Bundesbeschlüsse (wegen Unterdrückung eines in Straßburg ge-
druckten deutschen Zeitblattes [„das constitutionelle Deutschland"] und
wegen Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse über die Presse auf unbe-
stimmte Zeit) erhobene Protestation gepflogen ward. Die ganze Kam-
mer stimmte dieser Protestation bei, und aus allen Theilen des Landes
liefen alsogleich mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adressen ein, welche
dieselbe Zustimmung aussprachen. Die Protestation hatte einen ahnen-
den Blick in die Zukunft geworfen; die nachgefolgten Ereignisse haben
ihn nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Heimkehr der Deputirten, nach dem Schlusse dieses ewig denk-
würdigen Landtags, wurde durch allgemeine Freudensbezeigungen und
mit Herzlichkeit dargebrachte Feste im ganzen Lande gefeiert. Der Name
des Fürsten, welchem man so viele kostbare Gewährungen verdankte, ging
unter Worten der Liebe und Verehrung von Mund zu Munde; die
Volksvertreter, welche die Gesinnung der Committenten treu und kräftig
ausgesprochen, empfingen den kostbarsten Lohn in dem Beifallsruf der gu-
ten Bürger; die Verfassung schien für immer zur Wahrheit geworden
zu sein; es war eine schöne, heilverheißende Zeit.

Nicht lange nachher verdüsterte sich der politische Horizont; die Fol-
gen des Falls von Warschau traten mehr und mehr in Erscheinung;
einige Verkehrtheiten, Uebertreibungen und selbst Vergehen auf Seite
einzelner überspannter Liberalen in andern deutschen Ländern boten den
Anlaß oder Scheingrund zu reactionnairen Maßregeln. Da erschienen
in Frankfurt die bekannten Bundesbeschlüsse vom Junius und Ju-
lius 1832 und wurde die jugendliche Preßfreiheit in Baden wieder auf-
gehoben, und folgten andere Freiheitsbeschränkungen Schlag auf Schlag.
In das Detail derselben einzugehen ist hier nicht der Platz; doch läßt
sich begreifen, wie aufregend für die Reizbarern, wie niederschlagend für
die Schwächern unter den Liberalen, und wie ermuthigend für die Män-
ner der Reaction dies alles wirken mußte. Der Volksgeist hatte verge-
bens in rechtsverwahrenden Adressen und Protestationen sich auszuspre-
chen versucht. Man verbot, verhinderte, unterdrückte dieselben auf alle
Weise. Noch blieb die Hoffnung auf den künftigen Landtag
übrig.

Derselbe wurde eröffnet am 18. Mai 1833. Verfassungsgemäß
hatte für das durch das Loos zum Austritt bestimmte Viertheil der

Digitized by Google

[illegible] eine neue Wahl stattgefunden, welche jedoch größtentheils [illegible] die nämlichen Personen fiel. Vor der Einberufung oder [illegible] mit derselben hatten sämmtliche Deputirte, welche zugleich [illegible] waren, besondere Urlaubserteilungen (meist ohne ihr [illegible] erhalten, begleitet von der — selbst mit Drohungen verbun[illegible] — Aufforderung, sich bei ihrer Wirksamkeit in der Kammer stets [illegible] Staatsdienerpflicht gegenwärtig zu halten; und den [illegible] bürgerlichen Deputirten waren freundliche Handschreiben ei[illegible] zugegangen, worin sie vor den Verführungsversuchen der [illegible]männer gewarnt und zum Vertrauen in die gute Absicht und [illegible] der Regierung ermahnt wurden. Beiderlei — wiewohl incon[illegible] — Zuschriften verfehlten ihres Zweckes nicht völlig; doch er[illegible] die große Mehrheit der Kammer entschieden und durch förm[illegible] gegen das von der Regierung angesprochene, schon 1820 [illegible] ausgeübte, doch an dem Widerstand beider Kammern ge[illegible], in der badischen Verfassung durchaus unbegründete Recht der [illegible], so wie gegen jede Beschränkung der Stimm- und Re[illegible] der Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind.

Die Eröffnungsthronrede hatte in allgemeinen Ausdrücken die [illegible] der Unverletztheit der Verfassung ausgesprochen; die Kam[illegible], solche ungefähr dahin lautende Versicherung: es sei durch [illegible]beschlüsse und was in Gemäßheit derselben von Seite der [illegible] geschehen, die Verfassung nicht verletzt worden, für [illegible] beruhigende Erklärung achtend, fügte in ihrer Dankadresse [illegible] des ehrerbietigsten Vertrauens gleichwohl noch eine et[illegible] lautende Rechtsverwahrung — zumal in Bezug auf das [illegible] bloße Ordonnanz zurückgenommene Preßgesetz — bei, nicht [illegible] Kampf mit den Ministern, als welchen jede Rechtsver[illegible], die in einer an den Fürsten persönlich gerichteten Adresse stehe, [illegible] Aeußerung des Mißtrauens, jedes auch geringste Mißtrauen [illegible] Beleidigung erklärten.

Hierdurch fand sich der Abg. v. Rotteck bewogen, das, was auf [illegible] der Dankadresse nicht zu erzielen war, auf jenem einer [illegible] zu erstreben. Diese Motion „die Ernennung einer Commis[illegible], welche damit beauftragt werde, den Zustand des Va[illegible] in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, [illegible] Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen," wurde [illegible] vielen Mitgliedern lebhaft unterstützt, doch — auf den Antrag [illegible] Merk — mit Beziehung auf die bereits wiederholt erhaltenen [illegible] Verheißungen, daß die Verfassung nicht verletzt werden solle, [illegible] motivirte Tagesordnung beseitigt, d. h. durch eine ins [illegible] niedergelegte wiederholte Verwahrung gegen jede für die Ver[illegible] verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse erledigt. [illegible] hatte die Motionsbegründung, da sie eine lange Reihe von [illegible] gegen die Minister und die Aufzählung der seit dem Land[illegible] 1831 über die Verfassung und den gesammten Rechtszustand

ergangenen Verkümmerungen enthielt, die Minister beleidigt. Ein eigenes Rescript that solche Empfindlichkeit in der nächsten Sitzung der Kammer kund, und es wurde der früher beschlossene gesonderte Druck der Motion verboten, jedoch unbeschadet des nach der Reihenfolge der Verhandlungen zu geschehenden Abdrucks in den Protokollen.

Wenn man dergestalt die allgemeinen Verfassungsinteressen ohne weitläufige Berathung durch eine summarische Rechtsverwahrung hinreichend gesichert zu haben vermeinte, so ward dagegen die Sache der Preßfreiheit insbesondere der Gegenstand sehr umständlicher und langwieriger Erörterung, doch leider nur einer in geheimen Sitzungen gepflogenen. Die Regierung nämlich hatte über diese Preßsache, d. h. über die auf die Aufforderung des Bundestags geschehene Zurücknahme des die Preßfreiheit aussprechenden Gesetzes, der Kammer eine „geheime Eröffnung" gemacht, und forderte aus diesem Grund (gestützt auf den Wortlaut eines Artikels der Geschäftsordnung) die geheime Verhandlung des ganzen, so unendlich wichtigen und so vielerlei Seiten darbietenden Gegenstandes. Die Kammer unterwarf sich dieser Forderung, obschon nach dem Princip derselben es in der Macht der Regierung steht, alle und jede Verhandlung über was irgend für einen Gegenstand geheim zu machen. Aber es hatte sich bereits der Geist der Nachgiebigkeit eines großen Theiles der Kammer bemächtiget, und die Furcht vor der jeden Augenblick angedrohten Auflösung ließ kein entschiedenes Widerstreben zu. Also wurde über die große Frage, ob der Badener zum Badener, der Deutsche zum Deutschen reden, ob er laut die Wahrheit sprechen und sein heiliges Recht vertheidigen dürfe, hinter verschlossenen Thüren verhandelt und daher auch — trotz vieler schöner und kräftiger Vorträge der geistreichsten Mitglieder — zuletzt ein sehr bescheidener Beschluß gefaßt, dahin nämlich gehend, daß die Kammer zwar auf der Erklärung der Verfassungswidrigkeit der durch bloße Regierungsverordnung geschehenen Zurücknahme des Preßgesetzes (d. h. der die Censurfreiheit aussprechenden Artikel desselben) bestand, doch in Anbetracht der Umstände sich mit dem Versprechen der Regierungscommission, daß die dringendst nothwendige neue Regulirung der Preßsache mittelst eines nach dem Schlusse des Landtags zu erlassenden provisorischen Gesetzes werde bewirkt werden, begnügte. Dieses Versprechen jedoch wurde nicht erfüllt. Der Landtag von 1835 versammelte sich; aber das provisorische Gesetz fehlte noch immer; und noch heute liegt über der badischen Presse der doppelte Druck einer strengen Censur und eines harten Strafgesetzes für Preßvergehen.

Noch einmal wurden die in der neuesten Zeit hereingebrochenen Bedrohungen und Verkümmerungen des allgemeinen Rechtszustandes in Baden und Deutschland zur Sprache gebracht durch die, bei herannahendem Schlusse des Landtags, von dem Abg. Welcker erhobene Motion über „die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben." Die Begründung dieser Motion hatte

Digitized by Google

Discussion zur Folge, worin die Theilung der Kammer in [illegible], die wir zur einfachsten Charakterisirung mit den Namen [illegible] Seite und des Centrums oder mit jenen der entschiedenen Constitutionsfreunde und der Anhänger des Juste-milieu bezeichnen möchten, in voller Klarheit erschien, indem die erstere Verweisung der Motion in die Abtheilungen zur Berathung [illegible], die andern dagegen die Tagesordnung begehrten. Mit [illegible] Stimmen errang die erste Meinung den Sieg; doch blieb [illegible] thatsächlich auf sich erliegen, theils wegen des gleich am 13. Nov. [illegible] war am 4. Nov. begründet worden) eingetretenen Schlusses des Landtags, theils wegen des Widerstreits der Richtungen unter [illegible] Commissionsgliedern.

Die [illegible] gleichwohl, trotz aller Gegenbemühungen, noch die Majorität behauptete, [illegible] linke Seite (man erlaube uns diesen — nicht von den Sitzordnern von der Richtung entnommenen — Ausdruck, weil jeder [illegible] Mißverständnissen führen könnte) erfreute sich endlich wenigstens [illegible] Frucht ihrer beharrlichen Opposition, nämlich des von der [illegible] vorgelegten und von der Kammer einstimmig genehmigten Gesetzes, die durch frühere Ordonnanzen untersagten Volksversammlungen und Reden an's Volk und gesellschaftlichen Versammlungen wieder für erlaubt erklärte, vorbehaltlich der in concreten Fällen von der Polizei zu erlassenden Verbote.

Unter den übrigen, von der Regierung diesem Landtage vorgelegten und von beiden Kammern angenommenen Gesetzen waren die zwei wichtigsten ein umfassendes Forstgesetz und ein Zehentablösungsgesetz, welche veranlaßten sehr langwierige Verhandlungen, das letzte zu einem lebhaften Kampf zwischen der I. und II. Kammer. Die Differenz dieses letzten Gesetzes war allerdings die eines Vergleichs zwischen dem historischen und dem vernünftigen Recht, sonach höchstens annähernde Verwirklichung des von dem Abg. v. Rotteck 1831 erhobenen Antrags. Doch fiel, durch die Normen der Bestimmung und andere, zwar außerwesentliche, doch drückende Bestimmungen und Formen, dann auch durch die Ungenügsamkeit der Kammer, der Vergleich weit mehr zu Gunsten des historischen Rechts aus, als im Sinne des Antragstellers gelegen war. Ueberwarm die Berichterstattungen und Verhandlungen über diesen, für die materiellen Interessen hoch wichtigen Gegenstand [illegible] und inhaltreich. Der Artikel „Zehenten" wird darüber [illegible] sprechen.

Der Landtag von 1833 hat man ironisch den „Landtag der Verwahrungen" genannt, weil in der That rücksichtlich der großen materiellen Interessen nicht viel Mehreres als Rechtsverwahrungen in's Protokoll legte, zu Stande zu bringen waren. Diese Verwahrungen, wiewohl einstweilen factisch unwirksam, [illegible] Rechtswirkung und zwar von bleibender Rechtswirkung, [illegible] sie halten die rechtliche Gültigkeit aller verletzten

oder verkümmerten Verfassungsartikel und der darauf gegründeten An-
sprüche fest; und man wird früher oder später darauf zurückkommen.
Außerdem waren sie nothwendig zur Ehrenrettung der badischen
Kammer.

War der Landtag von 1833, verglichen mit jenem von 1831, als
bedeutend herabgestimmt erschienen; so zeigte sich dieselbe Erscheinung
und in verstärktem Maße auch bei jenem von 1835 (eröffnet am 30.
März), welcher jedoch, während diese Zeilen geschrieben werden (Julius),
noch nicht zu Ende ist. Der allgemeine Gang der deutschen Dinge,
die tagtäglich gesteigerte Strenge der Censur, die geheimnißvollen Mini-
sterconferenzen in Wien, die von Zeit zu Zeit von Frankfurt ergehenden
neuen Beschlüsse des Bundestags, das fortschreitende Versinken der, der
edlern Geistesnahrung beraubten, Menge in Gleichgültigkeit gegen öf-
fentliche Angelegenheiten und in engherziges Verfolgen blos materiel-
ler, egoistischer Interessen, endlich das tagtägliche Ueberlaufen
ehevoriger liberaler Großsprecher zur Fahne der Reaction — alles dies
wirkte niederschlagend auf die freiheitliebenden Gemüther. Ein beinahe
völliges Aufgeben der Gegenwart, ein blos noch auf die fernere Zu-
kunft gerichtetes Hoffen, ward die weitaus vorherrschende Stimmung.
Daher schlich sich auch in Betreff der landständischen Wahlen
eine um sich greifende Gleichgültigkeit oder Lauheit ein, oder eine Rich-
tung der Wähler mehr auf den Vortheil des Bezirks als auf das all-
gemeine Interesse der Verfassung und der Freiheit. Man zählt gegen-
wärtig in der II. badischen Kammer nicht weniger als 31 active Staats-
diener (die ganze Kammer besteht aus 63 Mitgliedern), welche nach der
Natur der Dinge in den Fragen, die von den Ministern als Lebens-
fragen für die Regierung erklärt werden, um so weniger unbefangen
stimmen können, als ihnen die Pflicht der Anhänglichkeit an die Regie-
rung sogar schon unumwunden (namentlich in der Verhandlung über die
Urlaubsfrage) eingeschärft, ja bei'm neuesten Landtag ihnen der Ur-
laub selbst nur precair oder zeitlich, d. h. für den Fall ihrer, von
der Regierung zu ermessenden, Unentbehrlichkeit für den Dienst jeden Au-
genblick widerruflich, ertheilt ward. Fern sei von uns jede Ver-
dächtigung des Charakters dieser ehrenwerthen (und wegen ihrer näher
Geschäftskenntniß auch wirklich — nur nicht in so großer Zahl — der Kam-
mer nothwendigen) Classe von Volksvertretern. Wir haben nur die
allgemeinen psychologischen Gesetze im Auge; und es werden wohl
auch die Committenten, wenn sie lesen, daß z. B. in der großen Le-
bensfrage des Anschlusses an den preußischen Zollverein von
jenen 31 Staatsdienern nur vier gegen denselben gestimmt haben,
während von den übrigen 32 Mitgliedern sich achtzehn in solchem
Sinne aussprachen, einige Betrachtungen darüber anstellen, ob es gut
und räthlich sei, so gar viele Staatsdiener in die Kammer zu
schicken? Die Staatsdienerstimmen sollen nicht das entschieden
Uebergewicht haben in der Kammer der Volksvertreter.

Digitized by Google

Wir wollen übrigens nicht die Entscheidung der Zollfrage, als einer Beleuchtung von gar vielen Seiten empfänglich und bedürftig ist, als Kraft- oder Wärmemesser des Geistes der badischen Kammern aufstellen (in der I. Kammer ward der Antrag einstimmig genehmigt); und überhaupt nicht was geschah oder gethan ward an diesem gegenwärtigen Landtag, sondern vielmehr was nicht geschah. Seit dem Landtag von 1833 waren doch neuere Schläge auf das constitutionelle System und auf die Garantien der Freiheit gefallen, daß die Kammer, welche nach der Mehrheit Personalbestandes noch dieselbe ist, die 1831 durch kräftige Abwehr Verfassungsgefährdungen sich die Achtung der Nation erworben schien, ein kräftiges Widerstreben auch gegen die neuesten Maßregeln zu äußern. Es wurde auch wirklich von einem Mitglied eine dahin sich richtende Motion erhoben, und von einem andern die Sache der Preßfreiheit in neue Anregung gebracht. Obschon die zuerst bemerkte Motion nach einstimmigem Beschluß Kammer in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, und der Berathung der zweiten (bis jetzt) noch kein erscheinendes Hinderniß in den Weg gelegt ward; so erhoben sich gleichwohl auch schon Stimmen der Mißbilligung, und ward eine Spaltung in zwei Parteien, die man der englischen der petitioners und abhorrers vergleichen möchte, deren gegenseitige Stärke jedoch erst die künftigen Abstimmungen bewähren werden.

Daß die geringe Zahl der Motionen an diesem Landtag auf Abschaffung der privilegirten Militair-Gerichtsbarkeit (die zwar von der II. Kammer angenommen, von der I. aber einstimmig verworfen, und ein Paar minder wichtige in der II. Kammer durch) deutet auf verminderte Theilnahme hin, und die vergleichungsweis kleine Zahl der Petitionen (den Zollverein sich beziehenden können hier nicht in Rechnung kommen) läßt auch auf eine Schwächung des Volksvertrauens schließen. Die Regierung aber legte weder das verheißene Preßgesetz, noch das gleichfalls verheißene und dringend nöthige über das Strafverfahren vor. Der Geist des Landtags von 1834 scheint mehr und mehr zu entschwinden. Möge er bald sich von neuem erheben!

Rotteck.

Bader, Bade-Polizei, s. **medicinische Polizei**.

Baiern. — Baiern, ein bedeutendes Land des deutschen Gebietes mit gesunden, kräftigen Bevölkerung, hat in der wechselnden Zeit mannigfachen Wechsel in Gebietsumfang und Zahl seiner Bewohner, in Macht und Bedeutung und in dem Loose, das ihm selbst gefallen, oder das es andern Staaten bereiten geholfen, erfahren. Lange ein Herzogthum, erhob es sich bei der spätern Gestaltung des deutschen Reichs zum Churfürstenthum, und endlich, nach der Auflösung der alten Reichsverfassung zum Königreiche. Der Volksstamm, den wir zuerst mit einiger Bestimmtheit in dem Lande finden, das wir Baiern nennen, führte

den Namen Bojer. Ob die Vorfahren derselben aus Gallien, oder von den Küsten der Nord- und Ostsee dahin eingewandert, wußten die Geschichtsforscher, bei allem Fleiße, nicht auszumitteln, und die Frage mag auch wohl ohne Nachtheil unentschieden bleiben. Von der Wiege der Völker und Staaten wie der einzelnen Menschen geht in das spätere Leben keine Erinnerung über; nur was Erwachsene, die bei der Wiege standen, beobachteten und bewahrten, kann dem Historiker und Biographen dienen. Ueber die frühern Bojer und ihre Abkunft finden wir nichts aufgezeichnet. Daß schon 600 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung Bojer mit Galliern nach Italien zogen und den Grund zu Städten legten, unter denen man Pavia und Lodi nennt, und 200 Jahre später mit den Senonen unter Brennus Rom eroberten, wird, nach glaubwürdigen Zeugnissen, angenommen. Auch soll ein Theil derselben, an hundert Jahre nach diesem Ereignisse, bis nach Bithynien gedrungen sein, wo er sich festgesetzt und den Staat Gallográcia oder Galatia gegründet hat. Alle diese Ereignisse, die für die Geschichte keine besondere Bedeutung haben, führen wir nur der Vollständigkeit unseres Berichtes wegen an. Julius Cäsar spricht von den Bojern als Bewohnern des südlichen Deutschlands. Tacitus will die Bojer in dem heutigen Böhmen, als ihrem ursprünglichen Vaterlande, finden, aus dem sie gegen die Donau ausgewandert seien. Bestimmte Nachrichten über den Völkerstamm, der diesen Namen führt, fehlen, und es läßt sich nicht einmal nachweisen, ob die spätern Baiern wirklich die alten Bojer zu Ahnen haben, was übrigens auch für ihren Werth oder Unwerth nichts entscheiden würde. So viel ist gewiß, daß die Römer das heutige Baiern zu den Zeiten des Kaisers August kennen lernten, wo es Vindelicien hieß und von ihm erobert ward. Sie benutzten dasselbe, wie alle Grenzländer ihres großen Reichs, zum Schutze gegen die Einfälle der Barbaren und legten daselbst Städte, wie Augsburg (Augusta Vindelicorum), und mehrere Standlager an. Da die römische Herrschaft in der Fluth der Völkerwanderung unterging, theilte Baiern das Loos der übrigen Theile des römischen Gebiets, war der Schauplatz großer Verwüstungen und die Beute des wechselnden Kriegsglücks und fiel dem ostgothischen Reiche zu, das von Theodorich gegründet ward. Nach der Auflösung dieses Reichs (553) sehen wir das heutige Baiern, von den Bojuvariern oder Bojoariern bewohnt, einen eigenen Staat unter Herzogen von dem Geschlechte der Agilolfinger bilden. Ob die Bojuvarier Nachkommen der Bojer gewesen, ist ungewiß. Mit den Franken, die in dieser Zeit den Grund zu ihrer künftigen Größe und Herrschaft legten, scheinen sie in gutem Einverständnisse gelebt, und ihr erster Herzog Agilolf ihrem Beistande die unbestrittene Regentenwürde und die Selbstständigkeit, zum Theil wenigstens, verdankt zu haben. Sein Geschlecht gab dem Lande, in ununterbrochener Folge, neun Herzoge, die ihren Sitz gewöhnlich in Regensburg hatten. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Baiern um die Mitte des siebenten Jahrhunderts geschriebene Gesetze erhielten, die, unter andern Bestimmungen, auch fol-

Digitized by Google

Die Verletzung eines Gliedes von dem Geschlechte der
zu dem die Regenten gehörten, wird mit der vierfachen
, die eine gleiche Verletzung eines andern Freien trifft. Die
Strafe ist gegen diejenigen ausgesprochen, die einer Verletzung
von fünf Geschlechtern, die namentlich angeführt sind, über-
führt. Die einfache Strafe ist zum Schutze der Freien festge-
welche die Freigelassenen und Leibeignen folgen, die in weit ge-
Werthe angeschlagen sind. Man hat in der Anführung der
, die eine Mittelclasse zwischen den Agilolfingern und
bilden sollen, den Beweis eines Geburtsadels finden wollen.
in denselben Zweige des Regentenhauses und lassen sie
besondere von diesem verschiedene Geschlechter gelten. Die so
verhandelte und nicht weniger warm bestrittene Frage, ob der Ge-
eine germanische Institution gewesen, mag mit gleichem Er-
oder geleugnet werden, weil die Geschichte den Gläubigen
Ungläubigen Gründe giebt, die ihre Haltbarkeit gerade nur in
Glauben oder in dem Unglauben finden. Für die Geschichte hat
Gegenstand allerdings Bedeutung, die wir dem Forscher unbedenklich
. Für das Recht aber, dem sie dienen soll, hat sie keinen
Wie es die Bojer, die Bojuvarier und die Baiern des siebenten
derts mit dergleichen Dingen gehalten, kann keine Vorschrift für
des neunzehnten Jahrhunderts sein, die es nach ihrer Weise
machen mögen. Wichtiger ist, daß in dieser Zeit der christliche
in dem Lande sich verbreitete und fester gründete, um den fromme
mit edler Entschlossenheit sich im Kampfe gegen das Heiden-
Verdienste erworben. Das Christenthum machte hier, wie, beson-
der Bekehrung des Frankenkönigs, in Deutschland überhaupt,
Fortschritte, und schon im Jahre 739 ward in Baiern zur Ein-
in bischöfliche Sprengel geschritten, und man zählte daselbst meh-
. Als die Herrschaft der Franken den Händen der schwachen
entfiel, und die kräftigen Ahnen Karl's an ihre Stelle tra-
, wie durch die That, so durch das Recht ersetzen wollten,
große Veränderung auch auf Baiern. Die gefährliche Nach-
der Franken, denen man weder zur rechten Zeit zu widerstehen
gegen wußte, ward dem Lande und mehr noch seinen Herzo-
. Es kam zum Schlagen; die Franken siegten. Diese
einen Theil des Landes, das selbst zum fränkischen Lehn ward.
Herzog Thassilo, der aus seinem Vaterlande entfernt und
Hofe erzogen worden war, um seiner Abhängigkeit und sei-
gewiß zu sein, fand Mittel zu entkommen, kehrte nach
zurück, und trat, unter nicht ungünstigen Vorzeichen, die Regie-
. Er mußte unglücklicherweise mit einem Manne zusammen-
zu den Seltenen gehört, die Menschen und Dingen das Ge-
fränkischen Willens zu geben wissen. Karl der Große forderte
auf, ihm den Vasalleneid zu leisten, den er schon als Kind
hatte. Da sein Befehl keinen Gehorsam fand, zog er mit

einem Heere aus, um ihn zu erzwingen. Thassilo, unfähig Widerstand zu leisten, unterwarf sich, gab Geißeln und empfing das Land als Lehn. Der Unterworfene fühlte sich tief verletzt, und, gleich unvermögend die Demüthigung zu ertragen oder zu rächen, ging er ein Bündniß mit den Hunnen ein. Karl erhielt Kenntniß davon, und ließ den Meineidigen vor einen Reichstag nach Ingelheim laden, der ihn der Todesstrafe würdig fand. Karl schenkte ihm das Leben, ließ ihn aber mit den Seinigen in ein Kloster sperren. Später erschien er, auf Karl's Befehl, wieder vor dem Reichstage und verzichtete feierlich für sich und sein Geschlecht auf das Herzogthum.

Karl suchte sein Reich auf eine einfache Weise zu gestalten, die sein großer Sinn in Uebereinstimmung mit seinem Zwecke fand. Der Geistlichkeit zeigte er sich sehr gewogen, weniger vielleicht aus religiöser Ueberzeugung, als weil er in diesem Stande, der die meiste Bildung hatte, und einen großen Einfluß auf das Volk übte, den tüchtigsten Stoff zu dem Werke fand, das er aufzuführen gedachte. Was sich in dieser Zeit an Kenntnissen und Wissen erhalten hatte, war im Besitze der Geistlichkeit, zu der Alle Zugang fanden, die sich dazu befähigten, und die, ihrer Natur nach, in keine erbliche Kaste ausarten konnte. Wollte er übrigens auf die Gesittung und Bildung seiner Völker wirken, was ihm am Herzen lag, dann konnte er sich zu diesem Zwecke, dann mußte er sich sogar vor Allen der Geistlichkeit bedienen. Das Streben der Großen und Mächtigen, sich der königlichen Gewalt zu entziehen und zur Selbstherrschaft zu gelangen, kannte er aus der Geschichte und aus eigener Erfahrung, wenn er dieser bedurfte, um zu verstehen, was in der Natur des Menschen liegt. Darum theilte er die großen Herzogthümer, die einem Einzigen zu viel Macht gaben, und stellte selbst keine Herzoge an. Dann hob er die Geistlichkeit und machte sie den weltlichen Herren, auch in weltlichen Dingen, an Macht und Ansehen gleich. Karl wußte wohl, daß beide Gewalten, wo eine nicht herrschen kann, sich gegenseitig bewachen und in Schranken halten. Es ist viel getadelt worden, daß er die geistliche Macht zu sehr erhoben, die später in gehässige Willkür ausgeartet ist. Es verdient aber erwogen zu werden, ob er der Zukunft nicht ein schrecklicheres Loos bereitet haben würde, wenn er der rohen Gewaltthätigkeit der Zeit, die dem Schwerte Alles zur Verfügung stellte, in der Macht des Glaubens, selbst, wenn man will, des Aberglaubens, nicht ein Gegengewicht gegeben hätte.

Wie mit dem übrigen Reiche verfuhr Karl auch mit Baiern, das eine Provinz desselben geworden war. Auf einem Reichstage zu Regensburg ward die herzogliche Würde aufgehoben. Zur Ausführung seines großen Entwurfs, in das getheilte Reich Einheit zu bringen, hatte Karl die geeignetesten Mittel ergriffen, aber was er gebaut, zerstörte eine ungünstige Zeit, die auf ihn gefolgt, und die Trennung der deutschen Stämme, die nicht nur in der politischen Gestaltung, sondern in dem Charakter des Volks tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Von dem Gute der Agilolfinger wurde das Bisthum Salzburg ausgestattet und

Digitized by Google

zum Erzbisthum erhoben. Nach Karl's Tode kam Baiern an [illegible] Frommen, dem sein Sohn Ludwig II. folgte, welcher sich [illegible] Baiern (rex Bajoariorum) nannte. Zwischen ihm und sei[illegible]brüdern entstand über die Theilung des Reichs nach des Vaters [illegible], bei dessen Leben der Zwist schon ausgebrochen war, ein Streit, [illegible] den Vergleich von Verdun (843) beigelegt ward, in welchem [illegible] II., den die Geschichtschreiber gewöhnlich den Deutschen nen[illegible] Baiern nebst dem Lande bis an den Rhein und jenseits noch die [illegible] Mainz, Worms und Speyer erhielt. Mit dem fünften der [illegible] dieses Königs, Ludwig das Kind genannt, erlosch (911) [illegible] Geschlecht der Karolinger, das keinen Mann von Bedeutung mehr [illegible] hatte. Die Baiern wählten sich zu ihrem Herzoge den [illegible] unter den Großen, Arnulph, der aber mit dem Könige [illegible] in Mißhelligkeiten gerieth, die durch einen Vertrag mit [illegible] I. endigten. Arnulph und seine Nachkommen sollten, [illegible] selben, Baiern behalten, aber die Lehnshoheit des Reichs aner[illegible] Auf diese Weise behauptete Arnulph als Herzog seine Würde, [illegible] Baiern so viel Selbstständigkeit, daß der Regent desselben auf eigene [illegible] Kriege führte, das Münzrecht übte, Synoden hielt und Bi[illegible] ernannte. Seine Söhne, die ihm in der Regierung folgten, hiel[illegible] nicht für nöthig, die Belehnung des Königs nachzusuchen, wur[illegible] diesem bekriegt und überwunden, verloren das Land, und dieses [illegible] früher behaupteten Rechte. König Otto belehnte mit demselben [illegible] Markgrafen Berchtold als Kronbeamten, dem indessen der Titel [illegible] Herzogs blieb. In diesem Zustande theilte Baiern die wechseln[illegible] Schicksale des deutschen Reichs, das sich, der Kraft und Thätigkeit [illegible] Regenten ungeachtet, immer mehr vereinzelte und zersplit[illegible] seine Kräfte in äußern Kriegen, besonders um die Schattenherr[illegible] in Italien, und durch innere Befehdungen aufrieb. Die Großen [illegible] nach Unabhängigkeit und entzogen sich den Verpflichtungen gegen [illegible] und dessen Oberhaupt, das ihre unsichern Dienste, in häufi[illegible] Bedrängenheit, mit Immunitäten und Exemtionen kaufen mußte. So [illegible] Güter und Würden, welche früher von diesem vergeben worden, [illegible] und geistliche und weltliche Herren wetteiferten, ihr eigenes In[illegible] oder das ihres Standes, auf Kosten der Gesammtheit zu wah[illegible] zu fördern. Vergebens kämpften kräftige Kaiser gegen diesen [illegible] an. Die Natur der Dinge, stärker als sie, riß sie fort, und [illegible] und Entschlossenheit mit langer Anstrengung gewonnen hatte, [illegible] durch die Unentschlossenheit oder die Noth eines Augenblicks ver[illegible] Friedrich I. hatte noch den Herzog von Baiern, Heinrich [illegible], seiner Stelle entsetzt, und Otto von Wittelsbach [illegible] damit belehnt. Otto, nicht reich an eignen Gütern, aber von [illegible] mit Vorzügen des Geistes und Charakters begabt, und stark [illegible] Gewogenheit seines Kaisers, um den er sich durch vielfältigen [illegible] verdient gemacht, befestigte sein Ansehen und seine Macht und [illegible] sein Erbgut durch bedeutende Erwerbungen. Sein Sohn

Ludwig, der Kelheimer genannt, verfolgte die vom Vater betretene Laufbahn mit Beharrlichkeit und Glück, vermehrte seine Stammgüter und ward vom Kaiser Friedrich II. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein belehnt. Otto der Erlauchte, des Kelheimers Sohn, erweiterte die angeerbten großen Besitzungen bedeutend. Ein so reiches Vermögen gab ihm ein ansehnliches Einkommen, durch das er im Kriege und Frieden über wirksame Mittel verfügen konnte, die er zur Ausdehnung und Befestigung seiner Macht verwendete. Auch war diese so gesichert, und der Einfluß der Reichsbeamten, die ein Gegengewicht bilden sollten, so geschwächt, daß man die Herzoge von Baiern als die Herren des Landes betrachten konnte. Auf diese Weise verfuhren sie auch; denn nach Otto des Erlauchten Tode theilten sich dessen Söhne, Ludwig und Heinrich, (1255) in den Nachlaß des Vaters, wodurch Baiern in Ober- und Nieder-Baiern zerstückelt ward. Jenes erhielt Ludwig mit München und der Pfalzgrafschaft am Rhein, Heinrich dagegen dieses mit Landshut, Straubing und der Burggrafschaft Regensburg. Die Geschichte dieses getheilten Baierns ist ohne besonderes Interesse. Kleine Anstrengungen bei geringer Kraft, Familienzwiste und Befehdungen jeder Art, die im Charakter der Zeit lagen, bieten weder ein erfreuliches noch ein erhebendes oder belehrendes Schauspiel dar, und Baiern spiegelte das Bild wieder im Kleinen zurück, das Deutschland in seiner Gesammtheit darstellte. So finden wir Nieder-Baiern bis zum Aussterben der Linie Heinrichs I. im Jahre 1340. In Ober-Baiern machte Ludwig der Strenge bedeutende Erwerbungen, aus denen sein Geschlecht übrigens mehr Vortheil zog als das Land. Er setzte sich in großes Ansehen durch seine gerechte und würdige Haltung, die ihm das Vertrauen und die Achtung seiner Mitstände in dem Grade erwarb, daß die Kurfürsten die Königswahl (1272) seiner Entscheidung überließen, welches Vertrauen er auch vollkommen rechtfertigte, indem er Rudolph von Habsburg zu dieser Würde erhob. Nach seinem Tode fiel Ober-Baiern seinen Söhnen, Rudolph und Ludwig, zu, die erst eine gemeinschaftliche Regierung versuchten, welche nicht den besten Erfolg hatte. Die getheilten Brüder theilten also das Land, und bewahrten ihre unbrüderlichen Gesinnungen auch nach dieser Theilung. Ludwig war indessen nicht ohne Anlagen und besaß selbst ausgezeichnete Tugenden. Zum deutschen Könige ernannt (1314), führte er den Namen Ludwig der Baier, kriegte muthig mit Oesterreich um den Kaiserthron, stritt entschlossen mit den Päpsten, erwarb sich durch die Schlacht bei Ampfing Feldherrnruf, besiegte seinen Nebenbuhler Friedrich den Schönen, und suchte ihn nicht blos an Entschlossenheit und Glück, sondern, was rühmlicher ist, an edlen Gesinnungen zu übertreffen, und gewann die Kaiserkrone. Auch gegen die beiden Söhne seines Bruders Rudolph erwies er sich freundschaftlich, und schloß mit ihnen zu Pavia, da er eben von einem Römerzuge kam (1329), einen Vertrag, durch den diese alle pfälzischen Besitzungen am Rhein mit Heidelberg, und von Ober-Baiern mehrere Länderstriche erhielten. In demselben Vertrage ward

Digitized by Google

Verbindung der so nahe verwandten Geschlechter und der Kurwürde unter ihnen bedungen. Da die niederbairische [illegible] vereinigte (1340) Otto die Länder dieses erloschenen [illegible] Baiern, und gab dem nun wieder verbundenen Staate [illegible] Gesetze und Verordnungen.

Provinzial-Geschichte, wie wir sie zu geben versuchen, bleibt, [illegible] bei der Behandlung, trocken, unvollständig und in vielen Theilen unverständlich, weil das Einzelne nur in Verbindung mit dem [illegible] von dem es oft seine Richtung und Bedeutung erhält, begriffen [illegible] kann. Wir glauben diesem Gebrechen und Mangel nur dadurch [illegible] helfen zu können, daß wir einen, wenn auch nur flüchtigen, [illegible] die Geschichte Deutschlands werfen, um zu sehen, wie sich [illegible] namentlich bis zur Epoche, bei der wir eingetroffen sind, gestaltet [illegible] hatte, durch die Ueberlegenheit seines Geistes, [illegible] die Regierung und Verwaltung seines großen Reichs gebracht. [illegible] Baiern seiner oft schwachen Nachfolger erschlaffte das Band, [illegible] die wenig befreundeten und verbundenen Glieder des Staatskörpers [illegible] zusammenhalten sollte. Alles schien sich zur Herabwürdigung und [illegible] des Königthums zu vereinen: die Geistlichkeit, die nach [illegible] von der weltlichen Macht, und diese sich sogar unterzuordnen [illegible] suchte; die Anmaßung der Großen, die ihre Lehen und die Reichsämter dem Einflusse der Krone entzogen, um sie an ihre Familien als [illegible] Eigenthum zu bringen. Das Streben nach Absonderung und [illegible] lag schon in der frühesten Gestaltung der germanischen Staatsverfassung. Kräftige Herrscher wirkten diesem Auseinanderfallen in [illegible] Anarchie mit Erfolg entgegen; aber die Schwäche [illegible] Nachfolger und ungünstige Ereignisse, welche die Natur [illegible] unwiderstehlich herbeiführte, vereitelten ihre Bemühungen. [illegible] Kraft hatten, nach dem Beispiele des großen Karl, die [illegible] und ersten Heinriche, Conrad II. und Andere die [illegible] und das Ansehen des Thrones wieder hergestellt und behauptet; [illegible] errungenen Vortheile ließen sich unfähige Nachfolger entwinden, [illegible] tüchtige Regenten ihre Kraft und Thätigkeit einzig an die [illegible] der innern Angelegenheiten verwendet, dann wäre Deutschland [illegible] am frühesten unter den Staaten des Abendlandes zur Einheit einer monarchischen Form mit überlegener Macht gelangt. Aber [illegible] nach einem Kaiserreiche, dessen Würde und Bedeutung [illegible] bei der Einbildung als in der Wirklichkeit bestand, und die Herrscher, welche die Kaiser in Italien behaupten wollten, zersplitterte ihre [illegible] Dieses Kaiserthum, das Karl der Große wieder ins Leben gerufen hatte, diente schon in seinem Entstehen mehr dem Papste, der des Schutzes der fränkischen Könige bedurfte, als diesen, und gab der Monarchie [illegible] oft auf Kosten ihrer wirklichen Macht. Da die [illegible] Päpste mächtig geworden waren und die kaiserliche Schutzherrschaft mehr [illegible] zu fürchten, boten sie Alles auf, um sie aus ihrer Nähe zu entfernen und ihre Macht zu schwächen. In dieser Stellung hatten die

Kaiser mit dem römischen Stuhle, der ihnen fast Allen so verderblich geworden ist, und mit den Italienern, die der Papst gegen die verhaßte fremde Herrschaft immer feindselig gestimmt fand, beständige Kämpfe zu bestehen. Die deutschen Könige haben auf diesem gefährlichen Boden Italiens mehr edles und treues Blut vergossen, um eine unsichere Herrschaft in der Fremde zu begründen, als wahrscheinlich nöthig gewesen wäre, um ihre Macht in Deutschland zu befestigen. „Sie gleichen darin, bemerkt schon ein früherer Geschichtschreiber, dem Hunde in der Fabel, der mit einem Stück Fleisch durch das Wasser schwimmt, in welchem er dessen Schatten sieht, und, da er nach diesem hascht, das Fleisch selbst verliert.“ Uebrigens lag es in der Natur des Feudalwesens, daß die Vasallen früher oder später königliche Unterthanen oder selbstständige Regenten werden mußten. Die Natur der Dinge und der Menschen drängte auf diese Bahn, an deren Ziele man zur Einheit der Monarchie, oder zur getheilten Herrschaft Vieler gelangte. In andern Staaten war, durch die Umstände begünstigt, die Monarchie die glückliche Bewerberin; in Deutschland kam es, aus Gründen, die wir zum Theil schon angedeutet haben, anders. Hier arbeiteten die großen Vasallen und Kronbeamten mit so gutem Erfolge an der Erweiterung und Befestigung ihrer eigenen Macht, die sich immer nur zum Nachtheil der königlichen vergrößerte, daß diese endlich unterliegen mußte. Schon Ludwig der Fromme gab den Forderungen mancher Vasallen nach, indem er ihre Lehen erblich machte. Auf diesem Wege ging es später immer fort, und alle Großen wetteiferten, die königliche Würde zu entkleiden, um den geraubten Schmuck sich anzueignen. Die Großen und Mächtigen, die keinen Herrn wollten, und, wenn sie sich der königlichen Gewalt entzogen, auch keinen hatten, boten Alles auf, um sie zu schwächen. Die Könige, von Außen und im Innern stets bedrängt, gaben, so lange sie hatten, um sich Freunde zu kaufen und Feinde zu versöhnen; aber die auf diese Weise Erkauften und Versöhnten wurden dadurch nur in den Stand gesetzt, auf ihre Freundschaft und Versöhnung immer einen höhern Preis zu setzen, bis nichts mehr zu kaufen war. In dem dreizehnten Jahrhundert war der Kampf zwischen der königlichen Macht und den Großen so gut als entschieden. Friedrich II. bewilligte (1220), daß kein kaiserlicher Beamter in irgend einer bischöflichen Stadt einiges Recht üben, sondern der Fürst in ihr völlige Macht haben solle. Der persönlichen Anwesenheit bei der Wahl eines Bischofs hatte schon Lothar II. (1125) entsagen müssen, weil die Wahlfreiheit der Kirche durch sie leiden könne. Früher belehnte der Kaiser den gewählten Bischof, und der Papst hatte ihn zu bestätigen. Dann bestätigte der Papst den Gewählten, und der Kaiser hatte den Bestätigten nur zu belehnen. Mit den geistlichen Ständen hielten die weltlichen in dieser Hinsicht fast gleichen Schritt. Auch sie ließen sich von Friedrich II. eine Urkunde ausstellen, der zufolge jeder Fürst alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach der Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben solle, möge er nun damit belehnt sein oder als Eigenthum es besitzen. So ward die Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Fürsten förmlich anerkannt. Wie sehr hatte sich seit Karl dem Großen der Zustand des Reichs geändert! Und doch war

Digitized by Google

König gab, die Freien, im Besitze des Vollbürgerthums, dann die Großen, endlich von diesen nur Wenige, die es als Kurfürsten übten. Schon seit Lothar II. ward Deutschland als ein beschränktes Wahlreich betrachtet, das Einige zu vergeben sich anmaßten. Dann aber setzten sich die sieben ersten Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, und die Herzoge der Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben in den Besitz des Wahlrechts. So wie die Gewalt der einzelnen Großen im Reiche stieg, sank die des Reichsoberhauptes. Diesem wurde an Macht, Einfluß und Kammergut so viel abgenöthigt oder abgehandelt, daß ihm nicht einmal der Judenzins, der dem Kaiser von den Bekennern des mosaischen Glaubens, die kaiserliche Kammerknechte hießen, ungeschmälert blieb. Auf diese Weise gelang es auch, die kaiserliche Würde so herabzusetzen, daß nur noch Fremde sich ernstlich, des Titels wegen, um sie bewarben, und sie auch für baares Geld erhielten, wie das mit Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien der Fall gewesen. Die weltliche und die geistliche Macht verfolgte denselben Weg und traf an demselben Ziele ein, wo die eine nicht die Herrschaft über die andere gewinnen konnte. So ging die Papstwahl an das Cardinalscollegium und die Wahl der Bischöfe an die Capitel über. Erst wurde das Volk, als der schwächere Theil, weil es ihm an Einsicht und Einheit fehlte, ausgeschlossen; dann traf die Reihe die Mindermächtigen, die den Stärkern nicht widerstehen konnten*). So tief war die Würde des Reichsoberhauptes in der Zeit, wo wir in dem Abrisse der Geschichte Baierns eingetroffen sind, herabgekommen, daß ein stolzer Prälat, der unter den Wahlfürsten saß, einem römischen Könige drohen durfte, er habe noch Seinesgleichen mehr in der Tasche. Allerdings kam auch hier, wie immer und allenthalben, Vieles, fast Alles auf die Persönlichkeit der Kaiser an. Starke Geister eignen sich die Formen an, durch die sie zu wirken berufen sind, da schwache diesen Formen dienen. Auch ausgezeichnete Kaiser gaben ihrer hohen Stellung und Wirksamkeit die Kraft und Würde ihrer Persönlichkeit; sie leiteten, wie alle überlegenen Naturen, die Menschen und die Dinge, durch welche untergeordnete geleitet werden. Aber die Persönlichkeit eines Mannes, der in dauernden Institutionen nicht eine Stütze und Bürgschaft seines Willens und seiner Anstrengung findet, ist ein Damm, der die Strömung der Ereignisse, wie sie sich naturgemäß entwickeln, wohl aufhalten und abweisen kann. Da mit seinem Leben aber dieser Damm gebrochen wird, nimmt die Strömung wieder ihren frühern Lauf, und setzt ihn, frei gegeben, um so rascher fort.

---

*) Ich erlaube mir eine Schrift anzuführen, in welcher die hier mitgetheilte Uebersicht näher entwickelt und fester begründet ist: Betrachtungen über Deutschland, von der letzten Hälfte des achten bis zur ersten des dreizehnten Jahrhunderts. Von J. Weitzel.

Digitized by Google

[illegible] mit dem Reiche noch zur Zeit Ludwig's des [illegible] von eben den Bericht über die Schicksale dieses [illegible] haben. Im Einzelnen konnten Einzelne Gutes [illegible] es nicht selten. Im Ganzen fiel nichts von Bedeu- [illegible] Erwerbungen vermehrten bald das Gebiet, bald trat durch [illegible] Zerstückelung wieder ein, und das wechselte nach Heirathen [illegible] wie es sich zu machen pflegt. Bald erlosch ein Zweig [illegible] Geschlechts, dann starb dieses aus, und die Regierung [illegible] oder unbestritten, an einen andern über. So verdorrete [illegible] nicht selten zu einem unfruchtbaren Stammbaume, der [illegible] unbekannte Namen trägt. Die Abwechselung in der Kur- [illegible] den beiden Zweigen, die in dem Vertrage von Pavia be- [illegible] war, hob die goldne Bulle (1356) wieder auf, und [illegible] der Kur fiel dem pfälzischen Geschlechte als dem äl-

Wichtigste, was die Geschichte Baierns in der letzten Hälfte [illegible] Jahrhunderts darbietet, ist die Ausbildung einer Art [illegible] Verfassung. Die Landesherrn, welche die Herzoge, nach [illegible] geworden waren, hatten mehr Bedürfnisse, als sie aus dem [illegible] Staatsvermögen bestreiten konnten. Es galt also, das [illegible] Steuern aufzubringen. Da das Grundvermögen allein [illegible] war, und einen genügenden Ertrag verhieß, so wollte [illegible] Beauf auf Grund und Boden legen. Das war eine Neue- [illegible] der Landesherr ohne die Beistimmung der Grundherren nicht [illegible]. Man kam überein, Beiträge zu verwilligen, nicht als [illegible] mit Gewalt eingetrieben werden konnten, sondern als Ga- [illegible] man sich freiwillig verstand. Der Landbesitz, welcher sich [illegible] in den Händen gewisser Stände befand, die sich in ihrer [illegible] erhalten gewußt hatten, da die größere Bevölkerung in die [illegible] herabgekommen war, gab das Recht der Ver- [illegible] und die ständische Versammlung bestand aus Prälaten, Rit- [illegible] und Vertretern ansehnlicher Städte und Marktflecken, die [illegible] gewissen Wohlstandes erfreuten. Ohne ihre Zustimmung [illegible] Steuer angelegt und eingefordert werden, und wenn dies [illegible] Recht und Brauch, geschah, und der Herzog ähnliche Ver- [illegible], hielten sie sich zum Widerstande ermächtigt, den sie auch

Die baierische Geschichte hat mehrere Beispiele solcher ständischen [illegible], die den Forderungen des Landesherrn, in die se [illegible], mit bewaffneter Hand entgegentraten. Wir finden be- [illegible] Baiern, in den Jahren 1347, 1394, 1463, 1416, 1425, [illegible] 1450. Diese Selbsthülfe ward weder als Aufstand, noch [illegible] angesehen, sondern als die Uebung eines Rechts, das [illegible] ausüben konnte. Natürlich war das unbequem, und führte [illegible] nicht bringen läßt, zu manchem Mißbrauche. Die Kör- [illegible], welche die Steuern zu bewilligen hatten, benutzten die Ver-

legenheit des Landesherrn, um ihm Vorrechte und Zugeständnisse abzun thigen, die ihnen Vortheil brachten, und die übrige Bevölkerung beschw ten und erdrückten. Alle Last ward, wo es nur geschehen konnte, a die Masse des Volks gewälzt, das nicht vertreten war. So erhoben sich die höhern Stände und großen Corporationen auf der niedergetretenen und verachteten Bevölkerung, und ein friedliches Abkommen zwischen d Fürsten und der Landstandschaft hatte die Wirkung eines Kriegs, d das Volk, auf dessen Kosten sie den Frieden schlossen. Das war v jeher das Loos der Schwäche und Dürftigkeit, daß der Starke und B güterte seine Kraft mißbrauchte, um jede Bürde, die ihm lästig war auf den Wehrlosen zu wälzen. Wir hören in unserer Zeit noch ang sehene Staatsgelehrte, die von Proletariern, als von einer durch Ge selbst verworfenen Abart von Menschen, wie von einem Geschlechte d Parias sprechen, für die es keine Rechte, sondern nur Pflichten gib und die für den Staat da sind, für welche aber der Staat nicht ist Der Selbsthilfe, die diese Stände als ihr gutes Recht betrachteten, war durch den allgemeinen Landfrieden (1495) ein Ende gemacht; und ver suchte man auch zu Zeiten noch einigen Widerstand, dann ward er doc als strafbar angesehen, und, wenn man der Stärkere war, auch wirklic bestraft. Diese Besteuerung, die sich so kunstreich ausgebildet hat, ist i der Geschichte eine höchst merkwürdige und folgereiche Erscheinung, d auf den Gang derselben und auf das Schicksal der Staaten und Völk einen nicht genug beachteten Einfluß hatte und noch hat. So lang man Kron- und Staatsgüter hatte, von deren Ertrage die Bedürfniß des Staates bestritten werden mußten, suchte man sie, im Interesse de Staats, zu bewirthschaften und zu benutzen. Man hatte ein bestimmte Einkommen, nach dem man seine Ausgaben einrichten und berechne mußte. Es war eine Wirthschaft, die Klugheit und Sparsamkeit erfordert wenn man nicht zu Grunde gehen wollte. Der Staat mußte sich ein richten wie ein Privatmann und seinen Haushalt verständig ordnen weil, was man ausgab, auf eigene Rechnung ging, und, wo nicht ein genommen ward, auch nicht ausgegeben werden konnte. Die Abgaben wirthschaft machte es bequemer. Um viel ausgeben zu können, mußt man nur viel einzunehmen suchen, und da die Ausgaben auf Rechnun eines Andern gingen, so hatte man eben keine Gründe, häuslich zu wirth schaften. Die Mittel, über die man verfügen konnte, waren unbestimmt fast unbegrenzt. Natürlich hatte der Wille dessen, der über sie verfügte auch keine bestimmten Grenzen, und man brauchte die Ausgabe nich mehr mit der Einnahme in Einklang zu bringen, da diese sich nach jener richten mußte. Auf diesem Wege gelangte man ganz einfach und natürlich an das Ziel, bei welchem fast alle europäischen Staaten ein getroffen sind. Die meisten Staatsbürger oder Unterthanen, besonders aber die niedern Volksclassen, erliegen unter der Last der Anstrengungen und Entbehrungen, die ihnen die Nothwendigkeit aufbürdet, die Steuern von allen Namen und Gegenständen zu entrichten. Dabei haben die Staaten sich eine Schuldenmasse aufgebürdet, die sie selbst erdrückt, oder

Digitized by Google

gefährlichern Zahlungsunfähigkeit verdammt. Dieser Gegen-
ein nächstes und großes Capitel in dem Buche aus, das
handelt, von kaum vergangenen und noch künftigen.
Grundsteuer kamen (1542) indirecte Abgaben, da der Ertrag je-
gefunden ward, und der Landtag eine Abgabe von Ge-
besonders von Wein und Bier, bewilligte. Das war ein gro-
auf der finanziellen Bahn. Die Grundbesitzer hatten das
gefunden, einen Theil der Last der Steuern von dem Ver-
auf das Bedürfniß zu wälzen, und den ewig wiederkehrenden
zur nie versiegenden Quelle eines reichen Einkommens zu ma-
Diese Art Abgaben hat in der Allgemeinheit den Schein der
für sich, beschwert aber, vor andern, die niedern Classen,
der Consumtion, das heißt, von der Bevölkerung, nicht aber
lichen Besitze erhoben wird. Kein Zweig der Regierungskunst
größern Umfang gewonnen, als die Besteuerung und die Po-
Heilmittel eines siechen Körpers, die das Uebel selbst vermeh-
begegnen sollen. Es gibt kaum mehr eine Bewegung, ein
einen Genuß des Menschen in unsern hoch gebildeten Staaten,
von der Polizei oder der Besteuerung angehalten, untersucht,
und besteuert würden. Obgleich nun die Landstände dem aristo-
Zuge, der in der menschlichen Natur seine tiefen Wurzeln
widerstehen konnten, ihr eigenes Interesse, das persönliche so-
das der Stände, welche diese Versammlungen bildeten, auf
des Wohls der übrigen Staatsgenossen und des Staatsoberhaup-
zu wahren und zu fördern, so erwies sich doch ihr Einfluß auf den
des Landes, in mancher Hinsicht, wohlthätig. Auf dem bairi-
Landtage ward das Landrecht verbessert, eine neue Gerichtsordnung
und die Polizei geregelt, Reformen, die der Zeit angemessen
zugleich auch in diesen Anordnungen der selbstsüchtige Corpora-
nicht zu verkennen ist.

Unter dem Herzog Albert kam (1506) das pragmatische Haus-
zu Stande, demzufolge immer die Erstgebornen die bairischen Ge-
erben sollten, eine wesentliche und höchst wohlthätige Be-
durch welche der Zerstückelung des Gebietes, dem häufigen
der regierenden Geschlechter und dem ewigen Zwiste unter den
der Regentenfamilie selbst begegnet ward. Diese Anordnung
so nöthiger, da die Ursachen von Zwist und Spaltung durch
Reformation vervielfältigt wurden. Die ohnedies in Deutschland
gewurzelte Theilung und Entfremdung der verschiedenen Staa-
Völker ward durch die Streitigkeiten über Religion und Kirche
begründet, und der Familienhader fand in ihnen neuen Nah-
Auch in Baiern war man der Lehre Luther's nicht entgegen,
kirchlichen Mißbräuche allenthalben einen Grad erreicht hatten,
gesunden Sinn des Volkes und sein religiöses Gefühl empören
Die gewaltsame Reformation fand Beifall und Anhang, weil

man eine friedliche auf gesetzmäßigem Wege verschmähte. Da die kir liche Gewalt sich zu keiner Reform verstand, wo sie dringend geworb war, kam es, wie es immer zu kommen pflegt, zu einer Revolutio Die Großen theilten aus gleichen Gründen, mehr oder weniger, die G sinnungen des Volkes, und hatten von der Reformation noch ande Vortheile zu erwarten, durch die sie Miterben des kirchlichen Reichthum und Ansehens wurden. Obgleich nun der Süden, aus einfachen un sehr natürlichen Gründen, dem Protestantismus nicht so geneigt sein kann wie der Norden, so war doch das Bedürfniß einer kirchlichen Verbess rung zu dringend und zu allgemein, als daß es sich nicht hätte äu ßern sollen. Gewiß würde man auch in Baiern in dieser Hinsich weiter gegangen sein, hätte der Bauernkrieg die Fürsten und den Ad nicht mit Besorgnissen erfüllt. Der Aufstand des mißhandelten und ge plagten Landvolks, das die Verzweiflung unter die Waffen trieb, war geschickt als eine Folge der Neuerung dargestellt, die Deutschland mi der Vernichtung aller Ordnung und Unterordnung drohete. Die Refor matoren selbst hatten diese Deutung gefürchtet und mit Klugheit ver mieden. Luther und Melanchthon trugen kein Bedenken, sich fü die Erhaltung des weltlichen Regiments in seiner starren, drückende Form, wie sie es gefunden, nachdrücklich auszusprechen. Sie wollte keine Beschränkung der fürstlichen Gewalt, keine Aufhebung der Adels rechte, und das sanfte Gemüth Melanchthon's hatte sogar Gründe für die harte Leibeigenschaft. Andere, welche die Reformation begünstig ten, theilten diese Ueberzeugung, oder, wenn man will, Zurückhaltung nicht, und meinten, der geistigen Freiheit werde etwas leibliche keinen Abbruch thun. Uebrigens hielt es auch nicht schwer, die Absichten und Zwecke der Neuerung zu entstellen und zu verdächtigen, und die gerechte Forderung des Gedrückten als eine Anmaßung des zum Aufstande Ge neigten zu brandmarken. Das Kunststück ist nicht neu, und doch, so alt es sein mag, selbst in unsern Tagen noch gelungen. Auch in Baiern gelang es, und die weltliche Macht, die durch den Bauernkrieg besorgt geworden war, bekämpfte die Neuerung, welche, wie sie versicherte, doch nur im Geistlichen verbessern wollte. Der Orden der Jesuiten, der vor züglich die Bestimmung hatte, die Reformation zu bekämpfen und ihren Fortschritten entgegenzutreten, fand auch (1541) Zugang in Baiern, bei den Fürsten und Römischgesinnten eine freundliche Aufnahme, und ge wann durch Schlauheit, Bildung und Wissenschaft großen Einfluß, nicht nur auf das Volk, sondern auch auf die höhern Stände und selbst auf die Angelegenheiten des Staates.

Diese Zeit hat einen Fürsten aufzuweisen, dessen die Geschichte mit besonderer Auszeichnung erwähnt, Herzog Albert V. nämlich, auch der Großmüthige genannt, weil er sich gegen Gelehrte und Künstler freigebig zeigte, die aus Dankbarkeit seinen Namen verherrlichten. Albert hielt eine vortreffliche Capelle, belohnte, unterstützte und beförderte Tonkünstler, Maler, Baumeister, Dichter und Gelehrte aller Art, wie sie in dieser Zeit gedeihen konnten. Prachtliebe und Glanzsucht hatten vielleicht mehr

Digitized by Google

[illegible] Großmuth, die, im Verhältnisse zu den Mitteln des [illegible] war, als Geschmack und Einsicht und ein [illegible] für die wahre Aufklärung und Bildung des Volkes. Da das Volk aber bei dem Gerichte, das die Geschichte [illegible] Stimme hat, so ertheilte ihm ihr Ausspruch den Beinamen des Verschwenderischen. Seine Ausgaben überstiegen die Hilfsquellen, [illegible] er sie bestreiten sollte, und er häufte Schulden und [illegible] Landtage, die rasch aufeinander folgten, um Beiträge und [illegible] in der Noth. Die Verstellung, das verarmte Land ertrage [illegible] nicht, und das sicherste Mittel gegen alle Noth, welche [illegible] herbeigeführt, sei Sparsamkeit, wenigstens Beschränkung [illegible] Ausgaben, blieb ohne Wirkung.

[illegible], ihrem Corporationsgeiste getreu, benutzten die fürstliche [illegible], und sorgten wenigstens für eine Vermehrung ihrer Rechte, [illegible] Beste des Landes zu wahren sich unfähig fühlten. Albert's [illegible] Wilhelm V, hieß der Fromme, und verdiente diesen Namen [illegible] Neigung zur Andacht, die echt christliche Tugenden achtungswerth [illegible] Anderen wohlthätig machten, erhielt ihn aber wegen seiner [illegible] gegen die Kirche. Ruhmwürdiger als seine Vorgänger [illegible] Sohn, Maximilian I. auf. Er bestand die Prüfungen [illegible] schweren Zeit und zeichnete sich als Feldherr und als Staatsmann [illegible]. Guter Wirthschafter, setzte er die Ausgaben mit den Einnahmen [illegible] Gleichgewicht, und beschränkte das Streben der Stände, ihre [illegible] zu ihrem Vortheile zu erweitern. In dem verhängnißvollen [illegible] Kriege spielte Maximilian eine einflußreiche Rolle, und [illegible].

[illegible] Oesterreich war Baiern mit seinem Herzoge die stärkste Stütze [illegible] katholischen Partei gegen die der Protestanten, in welche das uneinige Deutschland gespalten war und sich in einem unseligen Kriege [illegible] zerfleischte und verblutete. Was dieser Fürst auf seiner [illegible] und nicht unrühmlichen Laufbahn gewirkt, hat die [illegible] des dreißigjährigen Krieges, an der sich so viele und ausgezeichnete Schriftsteller versucht, mit treuer Umständlichkeit aufbewahrt. [illegible] Parteigeist auch reichen Stoff, um, seiner Art gemäß, Zweck [illegible] zu verdächtigen oder zu entstellen, wo die Thatsachen für [illegible] und unverdächtiges Zeugniß geben, dann hat doch eine ruhige [illegible] und besonnene Würdigung später Menschen und Dinge so [illegible] in ihr wahres Licht gestellt. Die Anstrengungen Maximilian's [illegible] sind erfolgreich für Deutschland, in wie weit seine Sache die [illegible] war, und besonders für seine Baiern.

[illegible] den westphälischen Frieden ward ihm die fünfte Kurwürde [illegible] sein Gebiet durch die Erwerbung der Oberpfalz und anderer [illegible] vergrößert. Bei den ungeheuern Anstrengungen, die [illegible] auferlegt, war er für das Wohl seiner Staaten thätig, [illegible] und funfzig Jahren seiner Regierung hat er mit wenigen [illegible] fast Unglaubliches gethan. Mild und schonend gegen das

Volk, so viel es ihm die Noth der Zeit gestattete, beschränkte er di Abgaben und bestritt die Kosten seiner Unternehmungen mit dem Ertrag der Kammergüter, wo er sie zureichend fand. Von ihm wurden Festun gen angelegt, der kostspielige Bau der Residenz in München aufgeführ die Salzwasserleitung von Reichenhall nach Traunstein zu Stande g bracht, Ludwig dem Baier das herrliche Denkmal errichtet und reich Zeughäuser und andere öffentliche Gebäude begonnen und vollende Maximilian war, als Regent, Zeuge des ganzen dreißigjährige Kriegs von 1618 bis zum Frieden von Münster und Osnabrü (1648) gewesen, und hatte an den meisten wichtigen Ereignisse desselben persönlich Theil genommen. Sein Sohn und Nachfolger Fer dinand Maria besaß viele Tugenden, die ihn zum Vater seines Vol kes machten. Friedlich gesinnt und zur Sparsamkeit geneigt, gab e dem erschöpften Lande Tage der Ruhe und Erholung, deren es so seh bedurfte. Auf einem zu München gehaltenen Landtage (1669) wurde manche zweckmäßige Anordnungen getroffen, welche eine Mäßigung de Steuern und eine gleiche Vertheilung derselben zum Zwecke hatten. Di geistliche und weltliche Macht hatten sich lange vergebens gegen die Neue rung des Tabakrauchens abgemüht; der verpönte Unfug, der zeitliche un ewige Strafe nach sich ziehen sollte, währte fort und breitete sich wei ter aus. Die Gewalt hatte noch nicht begriffen, was ihr zu begreifen oft so schwer wird, daß man verständig befehlen muß, wenn man wil ligen Gehorsam finden will. Man ließ endlich geschehen, was kaum z hindern war, und, statt das Tabakrauchen unbedingt zu untersagen, war auf die Einfuhr des sündhaften Krautes eine Abgabe gelegt. Auch tra man Verfügungen zur Unterstützung armer Unterthanen. Da der Land tag häufig und auf längere Zeit unterbrochen ward, seine Einberufun auch mit Schwierigkeiten verbunden war, die Landesangelegenheiten abe nicht selten eine Erledigung dringend forderten, so wurde ein Ausschu ernannt, der sich selbst ergänzte, über gewisse Geldverwendungen Aufsich führte, und wenn kein Landtag einberufen ward, mit dem Fürsten da Nöthige zu berathen und zu beschließen hatte. Der Streit, welcher sic nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. zwischen Baiern und de Pfalz über das Reichsvicariat erhob, wurde auf die Weise beigelegt, daß in vorkommenden Fällen, das Amt eines Reichsverwesers zwischen beide wechseln solle. Unter dem Kurfürsten Max Emanuel, einem Sohn Ferdinand's, kam der unglückliche Zwist mit Oesterreich zum Aus bruche, der Baiern und seinen Fürsten so verderblich war. Durch ihr ward der tiefe Groll genährt, der sich in den folgenden Geschlechter noch fortgeerbt, und bei mehr als einer Gelegenheit so entschieden geäußer hat. Die siegenden Oesterreicher erwiesen dem unterworfenen Lande, das si zehn Jahre besetzt hielten, wenig Schonung. Max Emanuel ward mi seinem Bruder in die Reichsacht erklärt, und seiner Länder beraubt, z deren Besitz er indessen wieder durch den Frieden von Baden (1714) gelangte

Die feindselige Behandlung, welche Oesterreich mit Härte übte, stei gerte die Erbitterung der Baiern und vermehrte ihre Anhänglichkeit un

Digitized by Google

das Geschlecht ihrer angeerbten Fürsten. Der Wahlspruch des Volkes war:

Wir wollen lieber Baierisch sterben,
Als in des Kaisers Unfug verderben.

Albert, Emanuel's Sohn, verfolgte die von demselben begonnen, indem er die Lasten des Volkes zu erleichtern suchte, indem Frohnen in eine mildere Geldabgabe verwandelte. Da Karl VI. keine männlichen Nachkommen hatte, machte er (1719) die Sanction, nach welcher seine ältere Tochter, Maria Theresia Staaten erbte. Baiern, das gerechte Ansprüche auf einige Oesterreichs machen zu können glaubte, weigerte sich, dieser beizutreten, und verband sich mit Frankreich und Preußen, aus der Verlegenheit, in welcher sich, nach Karl's VI. Tode, Maria Theresia befand, Vortheil zu ziehen. Der sprach anfangs dieser Erwartung und der Kurfürst hatte selbst sich als deutschen Kaiser, unter dem Namen Karl VII., gewesen. Der Krieg, der sich dadurch entsponnen, wurde mit abGlücke für Baiern geführt, und da seine mächtigen Verbündas zu geschehen pflegt, vor Allem auf den eigenen Vortheil sollte es für den Kaiser zu keiner glücklichen Entscheidung kom früher Tod rettete ihn aus seiner bedenklichen Lage, und sein Nachfolger, Max Joseph, schloß mit Oesterreich einen doch er wenigstens Baiern rettete. Er gab die Ansprüche sches Gebiet auf, trat der pragmatischen Sanction bei, und Vermählte der Erzherzogin, dem Großherzoge Franz von Tos Stamme bei der Kaiserwahl zu. Den wiederhergestellten er, um die Lage seines Landes zu verbessern. Unter erhielt Baiern eine neue Strafgesetzgebung, ein Land Gerichtsordnung, der man großes Lob ertheilte. Dem An suchte er durch vielfältige Verordnungen aufzuhelfen, Mittel die geeigneten Mittel zur Erreichung des Zweckes wa Gewerbe und Handel strebte er zu beleben, und führte zu ein Commerziencollegium ein. That er auch Manches, was Erwartungen nicht entsprach, weil er sich in der beschränkten An führte, nach welcher Regierungen allein Alles thun zu können müssen glauben, dann war es doch redlich von ihm gemeint, für Schulen und Unterricht, für Verkehr und Landbau, für Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung gedeihlich gewirkt. (1777) der Stamm des Kaisers Ludwig, genannt der

bestehenden Erbverträgen zufolge, die Max Joseph hatte erfolgte ihm der Kurfürst von der Pfalz, Karl Theodor nächster Agnat. Dieser Fürst, der nicht ohne treffliche wußte die Neigung der Baiern nicht zu gewinnen, die er verdienen sich auch wenig bemüht zu haben scheint. Seine

Nachgiebigkeit gegen Oesterreich, das sich von dieser Seite zu vergröß
suchte, nährte die unerfreuliche Meinung in dem Lande, daß er auf d
sen Besitz nicht den verdienten Werth lege. Man fürchtete, und w
nicht ohne Grund, eine Zerstückelung oder gar eine Abtretung des Geb
an Oesterreich, und wie die Bewohner desselben, so sprachen die nächst
Verwandten und die Stände sich entschieden dagegen aus. Die Politik d
großen Mächte von Europa war dieser Trennung nicht weniger entge
als die Gesinnung der Baiern. Friedrich der Große von Preuß
zeigte den festen Entschluß, die Vergrößerung Oesterreichs auf dies
Wege nicht zuzugeben, indem er seine Heere aufbrechen ließ, um sie
verhindern.

Der Friede von Teschen, der unter der Vermittelung von Rußl
und Frankreich (1779) geschlossen ward, machte dem sogenannten bair
schen Erbfolgekriege ein Ende, und Oesterreich begnügte sich mit de
Innviertel, das es erwarb. Indessen hatte diese Macht ihre Absicht
auf das ihr gut gelegene Baiern keineswegs aufgegeben. Dem Kur
fürsten wurde später ein Tausch desselben gegen einen Theil der Nied
lande angetragen, den er, als König von Burgund, besitzen sollte. Au
diesem Tausche widersetzten sich Herzog Karl von Zweibrücken
muthmaßlicher Erbe von Pfalzbaiern und Friedrich II., dessen Beist
angerufen und gern bewilligt ward. Bei dieser Gelegenheit entstand d
deutsche Fürstenbund, der besonders gegen die ehrgeizigen Absichten Oesterreic
gerichtet war. Die französische Revolution gab den Regierungen d
andere Sorgen, und richtete die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der C
binete auf ernstere Gegenstände, und auf Ereignisse von höherer Bed
tung. Karl Theodor starb (1799) ohne großes Bedauern der Baie
Er war ein Fürst, der die Wissenschaft ehrte und die Künste liebte,
er freigebig unterstützte. Vielleicht hat er in dieser Hinsicht seiner Li
haberei zu viel nachgesehen, und mehr dem Scheine als dem Wesen
opfert, für das er wenig Sinn zu haben schien. Für das Wohl v
Baiern wirkte er nicht in dem Geiste, wie Gutgesinnte und Freunde
Vaterlandes es wünschten. Die Güter der Jesuiten, die dem öffen
chen Unterrichte dienen sollten, wurden zu selbstsüchtigen Zwecken,
Staatsvermögen für die Erhebung und Bereicherung natürlicher Kin
verwendet, die Schulen, welche einen dürftigen Unterricht ertheilten,
München anvertraut, die Censur mit Härte geübt und alle freisinn
Aeußerung hart gebüßt. Das Illuminatenwesen bildet einen nicht
wichtigen Abschnitt der Geschichte seiner Regierung.

Maximilian Joseph II., der auf Karl Theodor fol
zeigte in Allem wohlwollende Gesinnungen für das Land, das ihm un
seinen besten Regenten eine Stelle gibt. Freundlich und theilnehm
erwies er sich als ein Vater seines Volkes, dessen Liebe er sich zu gew
nen wußte, und durch Gerechtigkeit, die seine Menschenliebe milderte, e
zur Schwäche herabzusinken, und durch eine Thätigkeit, die in der
bewegten Zeit so nöthig war, auch verdiente. In die unzusammenb
gende und willkürliche Regierung strebte er Einheit und Gesetzmäßig

Digitized by Google

auch im Staatshaushalte folgte der Verwirrung eine Art
Eine feste Verwaltung, welche die losen Glieder des Sta-
zu einem Ganzen verband, trat an die Stelle der Cabi-
und die Unzuverlässigkeit und Laune derselben ersetzte ein
Verfahren. Das Familiengut ward mit dem Staatsvermögen
unter dieselbe Aufsicht gestellt. Einem Staatsrathe, zu dem
gehörten, ward die Berathung und Leitung der Angelegen-
Landes übertragen. Man verminderte die ungemessene Zahl
und Angestellten, welche die Geschäfte mehr verwirrten als
und im Staatsdienste zu sein schienen, damit der Staat ih-
wo sie ihm dienen sollten. Die Stellen hörten auf eine Ver-
von Begünstigten zu sein, welche den Schutz des Hofes
erkauft hatten. Bei der Anstellung sah man auf Tüch-
auf das Bedürfniß des Landes, da das Land bisher nur für
der Beamten zu sorgen zu haben schien. Auch der Mili-
ward zweckmäßig gebildet, und das Heer auf einen achtungs-
Fuß gesetzt. Die Feldzüge und Unternehmungen, denen es bei-
legten für es das beste Zeugniß ab. In den langen Kriegen,
französische Revolution herbeigeführt, war Baiern oft der
von Verheerungen und Erpressungen, zu denen Freunde und
abwechselndem Glücke sich für berechtigt hielten, oder genöthigt
Franzosen und Oesterreicher überzogen das Land, das eine Beute
ihrer Waffen geworden war. Die Siege der Republik be-
Herrschaft derselben bis an den Rhein, und alle schönen
des Kurfürsten, die jenseits dieses Flusses lagen, gingen für
Im Frieden von Luneville wurden sie förmlich an Frank-
treten, und der Reichsdeputationsrecess (vom 25. Febr. 1803)
dafür eine angemessene Entschädigung. Die Rheinpfalz,
Simmern, Jülich, Lautern, nebst andern Besitzungen, zu
im Elsaß und in Belgien gelegene Herrschaften gehörten,
andere Hände gekommen, und an Baiern dagegen der größere
Bisthümer Würzburg und Passau, die Bisthümer Augsburg,
und Freising, die Abteien Eberbach, Elchingen, Irse, Kempten
nicht unwichtige Landestheile überwiesen worden. Die Ab-
säcularisirten Klöster wurden aufgehoben, die Mönche armer Or-
Pensionen abgefunden, oder bei dem Unterrichte und geistlichen
verwendet. Das auf diese Weise gewonnene Vermögen
Staate zu, und diente, wo es nöthig war, zur Ausstattung
und Pfarreien. Der Staat gab die so mißliche Bewirth-
Grundeigenthum und Gewerken, bei der seine Angestell-
nicht mehr als er selbst ihre Rechnung finden, als zu unev
den Privatfleiß störend auf, und überließ dieselbe der Thätig-
Nacheiferung Einzelner. Das Schicksal der Staatsdiener, an
größere Ansprüche machte, wurde durch eine Dienstpragm-
und das Pensionswesen geordnet. Die lähmenden Bande,
Gewerbe, Handel und den Landbau fesselten, wurden erleichtert

oder abgenommen, die Ablösung von grundherrlichen Lasten begünstig für Aufklärung und Gesittung vielseitig gewirkt, die religiöse Duldu nicht blos als Grundsatz ausgesprochen, sondern auch in der Ausübu und Anwendung befolgt. Es wäre Undank und Ungerechtigkeit, woll man das viele Gute und Lobenswerthe, das in dieser Zeit für Baie gewirkt worden, nicht anerkennen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, d der Geist des Jahrhunderts mit seinem bösen Einflusse, wie das kau anders möglich ist, bei demselben wirksam gewesen. Offenbar ward t dem Streben zu centralisiren und das Unzusammenhängende und Lo in Einheit zu verbinden, zu weit gegangen. Alles Leben kam von d Regierung, die von oben herab ordnete und regelte, ohne daß sie da Leben von unten unterstützte, oder, wo sie das rechte Maß nicht hielt in die gehörigen Schranken wies. Es fehlte, was allem Staatsle eine dauernde Grundlage, und darum Festigkeit und Sicherheit gibt, ei freies Gemeindewesen, das sich nur von unten herauf gestalten läßt, d vielseitige, viel verzweigte Wurzelwerk, das den kräftigen Baum trä und nährt, den weiten Aesten der höhern Stände, dem stolzen Gipf seiner Krone und der Frucht im Verborgenen, und wie unbemerkt u unbeachtet, den Lebenssaft zuführt. Man will auch jetzt noch nicht rec begreifen, daß der Staat in seiner vollendeten Bildung, auf der größt Mannigfaltigkeit beruhen muß, wenn er sich ohne Gefahr und Nac theil, im Interesse der Gesammtheit, zu seinem eigenen Besten, in d Einheit enden soll.

Daß man das nicht begreift, ist ein großer Irrthum unserer Zei der zu vielen Mißgriffen geführt hat, und sie noch täglich vermehr Der politische Materialismus, der Alles durch eine kunstfertige Mechan zu Stande bringt, verbannte das geistige Leben aus dem Staate, un glaubte es durch ein sinnreiches Maschinenwesen zweckmäßiger zu e setzen. Die corporativen Einrichtungen wurden hastig aufgehoben, wo m sie hätte von ihren Mißbräuchen reinigen sollen, und die Municipalver fassungen, als der Verwaltungseinheit hinderlich, zerstört. Diese Verir rung, welche Baiern nicht eigenthümlich war, sondern die es mit alle Staaten theilte, die, von dem Bedürfnisse der Reform durchdrungen, ih ren Zustand zu verbessern suchten, machte es durch wichtige und wesen liche Reformen zum Theil wieder gut, und Maximilian Joseph gebührt der Ruhm, die Wiedergeburt seines Staates redlich und kräft gewollt und vorbereitet zu haben.

Baiern hatte sich in dem großen Kampfe, den Europa gegen Frank reich führte, da dieses seine Ueberlegenheit auf dem Continente immer mehr befestigte, theils aus Noth, theils aus Politik, an dasselbe ange schlossen. So wie in seinen äußern Verhältnissen folgte es auch in se nen innern Einrichtungen dem Einflusse dieses Staates, der, unter Na poleon, die Leitung des Festlandes von Europa gewonnen zu habe schien. Der ewige Kriegszustand machte das Militairwesen zum wic tigsten Theile der Staatsverwaltung, und Baiern stand in dieser Bez

Digitized by Google

[illegible] Lande nach. Es führte das französische Conscriptionsgesetz, die allgemeine Dienstpflicht ein, jedoch mit Ausnahmen, Befreiungen, über welche ein deutscher Staat in keinem mit seinen Standesvorurtheilen hinwegkommen kann. Auf [illegible] erhob sich Baiern in freundschaftlichem Bunde mit Frankreich mehr, befestigte sich im Innern, gewann an äußerer Macht, [illegible] eine kräftige Haltung an. Wie Europa selbst, so war auch [illegible] in seiner Entwickelung, und jeder Verständige begriff, daß die Gegenwart nur als Uebergang zu einer Zukunft, die sich noch [illegible] mußte, besondern Werth und Bedeutung habe. Maximilian [illegible] die Königskrone auf das Haupt, und sein Land bildete, nach [illegible] von Preßburg, ein gut abgerundetes Gebiet.

Markgrafschaft Anspach ward für das Herzogthum Berg, ein- [illegible] Am 12. Juli 1806 schlossen die süddeutschen Staaten, an [illegible] Baiern stand, den rheinischen Bund mit Frankreich. Im [illegible] ward eine allgemeine Besteuerung eingeführt, die eine gleiche [illegible] Tüchtigkeit aller Unterthanen festsetzte, und die Provinziallandschaften, [illegible] den Anordnungen der Regierung oft hindernd den Weg [illegible] suchten, wurden aufgehoben. Dagegen erhielt der Gesammtstaat, [illegible] aus so verschiedenartigen Landestheilen zusammengefügt war, eine Verfassung (1808), welche die Verwaltung ordnete, die [illegible] der Einzelnen und der Stände bestimmen sollte, aber, im Ganzen [illegible] mündig und mangelhaft, schon bei ihrer Entstehung nur als [illegible] provisorische Anordnung, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, [illegible] werden mußte. Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit des Gewissens waren ausgesprochen, jedoch ohne irgend Bürgschaft, die sie in einer zweckmäßigen Organisation der [illegible] Staatsgewalt gesichert hätte. Erfolgreicher erwiesen sich Regierungen, durch welche gleiches Maß und Gewicht und ein allgemeiner Provisorium eingeführt wurden.

[illegible] Frankreich im Stücke war, hatte es, nach menschlichem [illegible] und Herkommen, auch Freunde, und Baiern hielt treu zu ihm [illegible] ihm viel, wie es ihm auch die geleisteten Dienste wieder [illegible] vergalt. Die wunderbare Laufbahn Napoleon's [illegible] ihrem Ende. Der Krieg in Spanien hatte seine Macht [illegible] und den Zauber seiner Unüberwindlichkeit gelöst. Der abenteuerliche Feldzug vollendete das Werk der Auflösung eines [illegible] das seine Herrschaft über unsern ganzen Welttheil zu begründen [illegible] Da Baiern Napoleon fallen sah, unter dem es sich zu Ruhm [illegible] aufgeschwungen hatte, gab es menschlich der Noth der Zeit und [illegible] der Umstände nach, und suchte nicht aufrecht zu erhalten, [illegible] in seinem Falle zerschmettern mußte.

Dadurch folgte der Pflicht der Selbsterhaltung, von der ja [illegible] Erhaltung des Landes abhing, und die Klugheit hat diese Pflicht [illegible] Erhaltung allen Pflichten vorangestellt. Baiern schloß sich durch [illegible] von Ried (8. October 1813) der Sache der Verbündeten an,

die ihm den ungeschmälerten Besitz des Landes um diesen Preis zusagten. Mit dem Falle Napoleon's und der französischen Herrschaft trat ein neue Ordnung der Dinge ein, die, so viel es anging, wieder die alt werden sollte. Indessen hatten manche Veränderungen zu tiefe Wurzel geschlagen, als daß es möglich oder räthlich gewesen wäre, den Versuch ihrer gänzlichen Zerstörung zu wagen. Baiern war übrigens zu stark geworden, als daß man ohne Rücksichten gegen es hätte verfahren können, und die bewegte unzuverlässige Zeit gebot noch Vorsicht, wenn man sie beruhigen und sicher machen wollte. Baiern bestand demnach auch diese Krise. Es verlor Tyrol und Vorarlberg, erhielt aber dagegen das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg. Am 8. Juni 1815 ward auf dem Congresse zu Wien das Schicksal Deutschlands durch die Schöpfung des deutschen Bundes bestimmt, der die souverainen Staaten auf 38 herabsetzte, und Baiern unter denselben den dritten Rang anwies. Es war eine seltsame Mischung von Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten, denen man Einheit abgewinnen wollte. Es sollte unter Ungleichen Gleichheit herrschen, und Souveraine verbanden sich zur Unterordnung und Abhängigkeit. Nachdem nun die Lage von Europa, durch die Rückkehr Napoleon's von Elba, noch einmal in Frage gestellt und das Problem durch die Schlacht von Waterloo wieder zur Zufriedenheit gelöst war, konnte die Wiedergeburt von Europa als vollendet angesehen werden, in wie weit sich nämlich in diese Welt des Mangels und der Gebrechlichkeit, besonders in unserer unsichern und wandelbaren Zeit, etwas vollenden läßt. Baiern verstand sich dazu, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel an Oesterreich abzutreten und dafür eine Entschädigung auf dem linken Rheinufer anzunehmen.

Baiern, wie es jetzt besteht, hat einen Umfang von 1368 Quadratmeilen mit 3,800,000 Einwohnern, so daß, im Durchschnitte, auf eine Quadratmeile etwas über 2500 Menschen kommen. Von diesen sind 2,570,000 Katholiken, 953,000 Protestanten und 53,000 Juden, die in 200 Städten, 400 Marktflecken und 30,000 Dörfern oder Höfen und Mühlen wohnen. Das Heer zählt 53,900 Mann und das Bundescontingent, welches das siebente Armeecorps bildet, 35,600 Mann.

Die jährlichen Kosten des Militairetats betragen etwas über 6,000,000 Gulden. Die Landwehr, an deren Spitze der Kronprinz als Oberbefehlshaber steht, ist nach den acht Kreisen abgetheilt, hat in jedem derselben einen Kreiscommandanten und kann 3 bis 400,000 Mann zählen. Die Kosten des Heeres sind im Verhältnisse der Gesammtausgaben des Staats, die zu etwas mehr als 24 Millionen angeschlagen werden, nicht unbedeutend. Die Ausgaben wie die Einnahmen wechseln, und sind darum, in verschiedenen Jahren, verschieden. Belief sich der Ertrag der Steuern auf 24 Millionen, dann brachten die directen 3½ M., die indirecten 7 M., die Gerichtstaxen und der Stempel 3 M., die Forsten 2 M., die grundherrlichen Gefälle und Zehnten 5 M., die

Digitized by Google

und Bergwerke etwas über 2 M. ein. Die bedeutendsten Aus- zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld 8 M., die , Staatsanstalten 5 M. Die Ministerien haben einen in folgendem Verhältnisse: Ministerium der äußern 480,000, der Justiz 950,000, der Finanzen 770,000, 700,000 Fl.

Pensionen, ein gesegnetes Capitel in dem Budget der mei- Staaten, betragen in Baiern über vier Millionen. Die welche sich auch in Friedenszeiten noch vermehrt hat, be- 1. October 1828 nicht weniger als 123,377,000 Gulden.

Im Jahre 1813 wurde eine Nationalgarde eingeführt, die aus drei besteht. Die erste gehört zur Reserve des Heeres und zählt , die zweite ist gehalten, im Augenblicke der Gefahr, an zu dienen, und die dritte ist zur Erhaltung der Sicherheit im Innern bestimmt. Ganz Baiern ist in acht Kreise ge- von den Flüssen, welche durch sie fließen, ihren Namen ha- 1) der Isarkreis mit 281 Quadratmeilen, 489,090 Ein- und 3,126,916 Fl. Steuern. Die Kreishauptstadt, zugleich Hauptstadt des Reichs ist München. In ihm liegt auch ; 2) der Oberdonaukreis mit 168 QM. 487,950 E. 2,611,207 Steuern und der Kreishauptstadt Kempten. Andere Städte in ihm Augsburg, Lindau, Memmingen und Neuburg; 3) der Un- mit 141 QM. 364,070 Einw. 1,900,075 Fl. Steuern, stadt Passau, dann Straubing; 4) der Regenkreis mit 166 ,680 E. und 2,109,680 Fl. St. Kreishauptstadt Amberg, und Eichstädt; 5) der Rezatkreis mit 148 QM. E. und 3,117,155 Fl. St. Kreishauptstadt Ansbach, dann Fürth und Erlangen; 6) der Obermainkreis mit 152 QM. E. 2,321,333 Fl. St. Kreishauptstadt Baireuth, dann Bam- 7) der Untermainkreis mit 169 QM. 485,370 E. 2,363,425 Kreishauptstadt Würzburg, dann Aschaffenburg und Schwein- 8) der Rheinkreis mit 122 QM. 429,700 E. und 2,329,536 Kreishauptstadt Speyer. Dann sind zu bemerken Zweibrücken Bundesfestung Landau. Da der angeführte Betrag der Steuern sowohl als die indirecten in sich begreift, beide aber, beson- letztern, öfter wechseln, so kann dadurch mehr das Verhältniß, die verschiedenen Kreise besteuert sind, als die wirkliche Auf- genannt werden. Die oberste Verwaltung eines Kreises bildet die regierung, welche aus einem Präsidenten, zwei Directoren und meh- Räthen und Assessoren besteht und in zwei Kammern abgetheilt in des Innern und in die der Finanzen. Jeder Kreis hat ein Landgericht und mehrere Land- und Stadtgerichte, oder welchen untergeordneten Gerichtsbehörden nach ihrer verschiedenen führen. Als das Haupt der Regierung, im ganzen Um- der König. Die höchste vollziehende Gewalt, und, in dieser das Organ der königlichen Macht, ist das Staatsministerium,

welches fünf Staatsminister bilden: 1) der des königlichen Hauses u
der auswärtigen Angelegenheiten, 2) der Minister der Justiz, 3) der d
Innern, 4) der Finanzen und 5) der Armee oder des Kriegswesen
Als oberste berathende Stelle in den wichtigsten Staatsangelegenheit
besteht ein Staatsrath, in welchem der König, der Kronprinz oder d
Präsident den Vorsitz führt, und die Vorsteher und General-Directo
der angeführten Staatsministerien Sitz und Stimme haben. Jed
Staatsministerium hat einen dirigirenden Minister, einen Generaldirec
und vier bis acht Ministerialräthe nebst einem Generalsecretair.

Baiern ist, seiner Verfassung vom 26. Mai 1818 gemäß, eine co
stitutionelle Monarchie, die Krone erblich in dem Mannsstamme de
königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt. Der Manns
stamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und diese kön
nen nur zur Regierung gelangen, wenn jener erloschen und kein durch
Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Der
König, als Mitglied des deutschen Bundes, führt in der engeren Bun
desversammlung eine, und in der weitern vier Stimmen. Baiern hat
fünf Orden: 1) den Ritterorden des heiligen Hubertus, 2) den des he
ligen Georg, 3) den Königl. Militair-Max-Josephsorden, 4) den Civil
verdienstorden der baierschen Krone, und 5) den Ritterhausorden des hei
ligen Michael. Dieser, der die Aufrechthaltung der Religion und die
Vertheidigung der Ehre Gottes zum ursprünglichen Zweck hatte, ist dem
Adel vorbehalten. Der Civilverdienstorden wurde 1808 gestiftet, um die
jenigen zu belohnen, die sich im Staatsdienste ausgezeichnet haben. Durch
die Verfassung sind Freiheit des Gewissens und Freiheit der Meinung,
diese jedoch mit den nöthigen gesetzlichen Beschränkungen gegen Miß-
brauch, die einer unbestimmten Deutung und Anwendung unterliegen,
gleiches Recht der Staatsbürger auf Aemter und Würden, gleiche Ver-
pflichtung zum Kriegsdienste, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze
Unabhängigkeit der Rechtspflege, Gleichheit der Besteuerung, jedoch in
besondern Fällen mit Ausnahmen und Begünstigungen, ausgesprochen
und anerkannt. Die Versammlung der Landstände besteht aus zwe
Kammern, deren erste die Reichsräthe, und die zweite die Abgeordneten
bilden. Zu jener gehören die volljährigen Prinzen des königlichen Hau
ses, die vier Kronbeamten des Reichs, die beiden Erzbischöfe, die Häup
ter der ehemals reichsständischen Familien, welche erbliche Reichsräth
sind, ein von dem Könige ernannter Bischof, der Präsident des prote
stantischen Generalconsistoriums, und die Reichsräthe, welche der Köni
nach Gefallen zu dieser Würde erhebt. Die zweite Kammer besteht au
den nicht zur ersten Kammer gehörigen Grundeigenthümern, die ein
gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben. Diese haben den achten Theil de
Abgeordneten zu wählen. Eben so viele werden von der Geistlichkeit de
katholischen und protestantischen Kirche, der vierte Theil von den Stä
ten und Marktflecken, die Hälfte von den übrigen Grundeigenthümer
ohne Gerichtsbarkeit und drei Mitglieder von den drei Universitäten g
wählt. Alle sechs Jahre wird die Kammer erneuert, und wenigste

Digitized by Google

[illegible] einmal müssen die Stände zusammenberufen werden. [illegible] steht das Recht zu, die von der Regierung vorgeschlage- [illegible] und beantragten directen und indirecten neuen Steuern zu [illegible] zu verwerfen. Die Initiative gebührt der Regierung [illegible] hat der von einer Kammer ausgesprochene Wunsch muß [illegible] der andern erhalten haben, um dem Monarchen vor- [illegible] zu können. Dieser ernennt den Präsidenten und hat das [illegible] der Abgeordneten, welche Staatsdiener oder pensionirt sind, die [illegible] zu versagen, in der Kammer zu erscheinen. Die Stände dür- [illegible] zu versammeln, ohne von dem Könige einberufen zu sein. Die [illegible] der Steuern kann nie an eine Bedingung geknüpft werden. [illegible] Vorschlag irgend einer Verbesserung des Grundgesetzes kann nur [illegible] Könige ausgehen. Auch die Verantwortlichkeit der Minister ist [illegible] Verfassung anerkannt und ausgesprochen. Sie kann eintre- [illegible] Falle einer beabsichtigten Verletzung der Constitution. Er- [illegible] kann dieser Fall und läßt sich nachweisen, dann müssen die [illegible] Kammern darüber einverstanden sein, und dem Könige ihre be- [illegible] Beschwerde gegen den Minister überreichen. Der Monarch, [illegible] die Sache nicht ganz bestimmt und entschieden scheint, [illegible] an den Staatsrath oder den obersten Gerichtshof des Kö- [illegible] die darüber zu erkennen haben. Man sieht, diese Verfassung [illegible] zusammengesetzt und kunstreich gestaltet. Von einer Natio- [illegible] Repräsentation oder Vertretung des Volks ist in ihr wohl die Rede, [illegible] kaum eine Spur zu finden. Der Wille der Regierung hat [illegible] Weg durch lange und kostspielige Förmlichkeiten zu machen, [illegible] zum allgemeinen Willen läutern und gestalten sollen, und das [illegible] ist so eingerichtet, daß es am Schlusse wieder denselben Wil- [illegible] geben muß, den es im Anfang erhalten hat. Alle deutsche [illegible] haben dasselbe Gepräge, fast denselben innern Gehalt, und [illegible] gemüthige Täuschung auch sonst aufgeklärte und wohlgesinnte [illegible] darüber in Zweifel lassen konnte, dann hat ihn die Erfahrung [illegible] selbst. Es gilt von der Volksvertretung, was von der Gleich- [illegible] der Gleichheit vor dem Gesetze, der Freiheit des Han- [illegible] der Gewerbe, der Freiheit der Meinung und des Glaubens. [illegible] Rechte sind großmüthig zugestanden, wenn sie nicht miß- [illegible] werden und das Staatswohl gefährden, wie es sich von selbst [illegible] Ob aber ein Gebrauch ein Mißbrauch sei, darüber steht denen [illegible] Entscheidung zu, die der Gebrauch verletzen kann. Was Staats- [illegible] und dieses Wohl störet oder fördert, das kann doch der Staat [illegible] wissen, und — l'etat c'est moi. Wie aus den zwei Kammern, [illegible] Bildung und Zusammensetzung, ein Nationalwille hervorgehen [illegible] soll zu begreifen, da sie nicht national gestaltet sind, und das [illegible] nach einem Gesetze der Natur, doch von dem Geschlechte und [illegible] des Erzeugers ist. Indessen haben die ständischen Versamm- [illegible] in Deutschland auch Gutes geleistet, Manches zur Oeffentlichkeit [illegible] was im Verborgenen geblieben wäre, und im Verborgenen als [illegible] fortgewuchert hätte. Sie haben an das Licht gezogen, was für

die Finsterniß und in der Finsterniß geschaffen war, und was von dem Lichte ist und das Licht nicht scheut, gehört zum Guten; zum Bösen aber, was die Finsterniß erzeugt hat und sie sucht. Sie haben zu manchem Guten angeregt, das unterblieben wäre, manchem Bösen vorgebeugt, das man aus Scheu vor ihnen nicht wagte, und einen Samen ausgestreut, der zur rechten Zeit aufgehen und seine Früchte tragen wird. Auch Schaden haben sie gethan, und einen großen, vielleicht den größten dadurch, daß sie, Zeiten und Verhältnisse verkennend, ihre Kräfte überschätzt, in dieser Ueberschätzung einen Kampf angenommen oder hervorgerufen haben, in dem nur zu verlieren, nichts zu gewinnen war. An der Redlichkeit der Absicht mag man so wenig, als an der Rechtmäßigkeit des Verlangens zweifeln, wohl aber an der Schicklichkeit der Umstände, welche die Absicht unterstützte und das Verlangen zu erfüllen versprach. Uebrigens geht die Zeit ihren Gang und das menschliche Geschlecht den seinigen in dieser Zeit, und etwas Weisheit oder Thorheit mehr oder weniger kann diesen Gang wohl beschleunigen oder verzögern, aber nicht zum Stillstande und noch weniger zu einer rückgängigen Bewegung bringen. Die Gegenwart macht andere Forderungen, als sie die Vergangenheit gemacht, und die Zukunft wird sie noch steigern. Selbst die absoluten Regierungen waren ein Bedürfniß der Völker und sie haben denselben gedient, wie der Aberglaube, der Krieg und die Eitelkeit und Eifersucht der Nationen. Auch der Despotismus kann Glückliche machen, und ein guter Staatswirth hatte sonst, wie ein guter Landwirth, das Seinige gethan, wenn er einen guten Volksstand, wie dieser einen guten Viehstand, in seinem eigenen Interesse unterhielt. Diese Zeit ist für uns vorüber; sie ist vorüber, mag man es nun erfreulich oder beklagenswerth finden. In Baiern ward zum Besten des Landes, wie man es gerade erkannte, viel gethan. Gute Regenten und tüchtige Staatsmänner suchten mit dem Gange des Jahrhunderts Schritt zu halten. Man hat Kunst und Wissenschaft unterstützt und sich bei Künstlern und Gelehrten, welche die Unsterblichkeit lange zu vergeben hatten, einen guten Namen gemacht. Man hatte das, unter Andern, dem Kaiser August, den Mediceern und Ludwig XIV. abgesehen, denen man auch, des goldenen Zeitalters wegen, das sie der Literatur gönnten, das eiserne, mit dem sie das Volk manchmal heimgesucht, gern vergab. Schon 1759 ward zu München eine Akademie der Wissenschaften gegründet, die 1807 eine zeitgemäße Erweiterung und Verbesserung erhielt. Sie besteht aus drei Classen, nach den verschiedenen Gegenständen, die sie zu behandeln hat: 1) der philologisch-philosophischen, 2) der mathematisch-physikalischen und 3) der historischen. Sie erhält aus der Staatscasse jährlich 86,000 fl. Die Nationalbibliothek zählt nach einigen Angaben 700,000 Bände, und die naturhistorischen Sammlungen, die Sammlungen von Münzen und Alterthümern sind bedeutend. Die Universität, welche von Landshut nach München verlegt worden ist, befindet sich in gutem Stande und hat ausgezeichnete Lehrer. Auch die beiden andern Universitäten, Würzburg und Erlangen, sind gut besetzt,

Digitized by Google

ansehnliches Vermögen und erhalten die nöthigen Zuschüsse aus
Die höhern Unterrichtsanstalten waren in gedeihlichem
und Lehrer und Zöglinge wetteiferten, den Ruf der deut-
zu behaupten, oder zu rechtfertigen. Die frühere
sich, und es erwachte ein Geist humaner Bildung und
Sachkenntniß, besonders seitdem man verstehen wollte, daß
an einem Orten ohne anständigen Umgang und Unterhal-
an ihrer Stelle sind. Das Forschen nach demagogischen
die Furcht vor Verbreitung liberaler Ansichten und Gesin-
und die Vorkehrungen gegen dieselben haben sehr nachtheilig
Leben der Studirenden und Lehrer gewirkt. Eine zeitgemäße
der Hochschulen war ein allgemein und tief gefühltes Bedürf-
man konnte in Deutschland, wie in gar Vielem, auch darin
kommen, weil man aus lauter Achtung vor dem Besten das
Vielleicht dürfen wir uns Glück wünschen, daß man bei
Prüfung und Ueberlegung zu keinem Entschlusse gelangte, weil
Gespräge der Angst vor Neuerung, die uns beherrscht, an
hätte. Zur Bildung von Officieren in jeder Waffengattung
München seit 1747 eine Militairakademie. An Vorbereitungsschu-
für den höhern wissenschaftlichen Unterricht zählt Baiern sieben Ly-
zwanzig Gymnasien, ohne die Privatanstalten zu rechnen. Auch
Lehrer- und Schullehrerseminarien ist es gut versehen, hat vier
Forstlehrinstitute, ein Forstlehrinstitut, zwei Veterinairschulen und
Schulen zum Unterrichte für Hebammen. In mehr als 5600
Gemeinden wird der Elementarunterricht ertheilt, ohne der Privatan-
stalten zu diesem Zwecke und der Sonn- und Feiertagsschulen in den
Städten zu erwähnen. Den allgemeinen Schulfonds ward ein großer
Theil von dem Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöster zuge-
wiesen, der Beitrag aus der Landessteuercasse übersteigt eine Mil-
lion. Die Stände haben, um besonders den Volksschulen aufzuhelfen,
zu diesem Zwecke bewilligte Summe um 244,000 fl. erhöht.
Für Künste ward in Baiern, in München besonders, viel gethan,
die Summen, welche auf Malerei und Bauwesen verwendet wur-
den, stehen wohl das billige Verhältniß zu den Mitteln des Landes
und der Sorgfalt, die den andern Zweigen des menschlichen Wissens
und Könnens zu Theil geworden ist. Die Akademie der bildenden
Künste, welche 1808 in München gegründet ward, ist reich ausgestat-
tet und mit Lehrern gut versehen. Der Staat trägt zu ihrer Unter-
haltung jährlich 58,000 Fl. bei, und mehrere hundert Zöglinge, Inländer
und Ausländer, werden in ihr gebildet.

Was die Religionsangelegenheiten betrifft, so sind dieselben verfas-
sungsmäßig auf eine gerechte und verständige Weise geregelt. Allen
Bekennern des Reichs ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert, und
die verschiedenen Confessionen haben gleiche bürgerliche und politische
Rechte. In rein religiöse Gegenstände darf sich die Staatsgewalt nicht
mischen, mögen sie nun die Glaubenslehre betreffen, oder Sache des

Gewissens sein. Doch steht der weltlichen Macht das höchste Schutz- und Aufsichtsrecht zu, und es dürfen ohne ihre Genehmigung weder Kirchenversammlungen gehalten, noch Beschlüsse derselben, oder Gesetze und Verordnungen geistlicher Behörden bekannt gemacht werden. In allen bürgerlichen Verhältnissen sind die Kirchen und Geistlichen, sowohl was Personen als was Vermögen betrifft, den Gesetzen und Gerichten wie die übrigen Einwohner unterworfen, nur daß die Geistlichen sich eines befreieten Gerichtsstandes zu erfreuen haben. Das ist eine von den zahlreichen Verfügungen unserer deutschen Verfassungen, durch welche Allgemeinheit und Gleichheit geboten, eine Freiheit zugestanden, und dann wieder durch ein Jedoch oder Aber sogleich zurückgenommen wird. Baiern hat zwei Erzbisthümer, München und Bamberg, und jenem sind die Bisthümer von Augsburg, Passau und Regensburg, diesem aber die von Würzburg, Eichstädt und Speyer untergeordnet. Die verschiedenen Sprengel sind in 191 Decanate mit 2518 Pfarreien eingetheilt. Die protestantische Kirche hat ein Oberconsistorium und drei Consistorien, zu Anspach, Baireuth und Speyer, mit 1036 evangelischen Pfarreien. Die Unterhaltung der katholischen Kirche nimmt die Staatscasse jährlich mit einer Million, die evangelische mit 290,000 fl. in Anspruch. Es wurde in der neuesten Zeit Klage darüber geführt, daß die verschiedenen christlichen Confessionen sich, eben nicht christlich, mit feindseliger Gesinnung gegenüber träten, und das alte ekelhafte Schauspiel von Unduldsamkeit und Verfolgung gern erneuten. Daß solche Stimmung immer im Volke zu finden sei, und zwar im Volke jeder Art, jedes Standes und jedes Glaubens, läßt sich nicht bezweifeln, aber eben so wenig, daß diese Stimmung jetzt der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht mehr gefährlich werden kann, wenn sie in der Staatsgewalt selbst keine Stütze findet. An manchen Orten hat man den Unterricht, der Kindern von verschiedenen Confessionen ertheilt ward, wieder geschieden, nachdem man mit einiger Anstrengung früher die Vereinigung zu Stande gebracht hatte. Es ist hier natürlich nur von dem Unterrichte die Rede, welcher sich auf allgemeine menschliche Kenntnisse, nicht aber auf Sachen des Glaubens bezieht. Welche Scheidung kann an sich gut oder gleichgültig sein, wenn die Vereinigung nicht durch Rücksichten der Oekonomie oder der Oertlichkeit geboten ist. Eben so wenig Werth mag man von Staatswegen darauf legen, ob Katholiken und Protestanten sich einander heirathen, wenn sie keine Lust dazu haben. Besteht aber diese Lust, dann ist es Pflicht des Staates, seine Bürger in der Ausübung eines Rechts zu schützen, das er ihnen nicht versagen kann, weil er zu dessen Schutz geschaffen worden. Der Staat thut, was seines Amtes ist; die Kirche mag dann auch das Ihrige thun. Immer bleibt es ein trauriges Zeichen der Zeit, wenn in einem gemeinen Wesen zwiespaltige Gesinnung in Dingen herrscht, die das gemeine Wesen nichts angehen, und der feindliche Ausbruch solcher Gesinnung ist nicht möglich, wenn die Staatsgewalt die Kraft und den Willen hat, ihm zu begegnen. In Baiern ist es aber in dieser Hinsicht so schlimm nicht, als man es

Digitized by Google

[illegible] machen möchte, nicht einmal so schlimm, als man [illegible] deutschen Lande findet, das im Rufe der Aufklärung und [illegible] Duldung stehe. Manche Erscheinungen in Baiern haben [illegible] und dem Argwohn des Parteigeistes reichen Stoff ge[illegible] Reminiscenzen, die mit den Nachwehen der Reformation er[illegible] wurden auf einmal wieder lebendig. Es erstanden [illegible] Mönche bevölkerten, und die Todten stiegen zum Schre[illegible] Lebenden aus ihren Gräbern auf. Nun, laßt sie aufstehen, [illegible] die lebendige Kraft dazu gegeben ist! Wollen die Menschen [illegible] sich vereinen, dürft ihr es ihnen wehren, wenn sie euch in [illegible] Rechte kränken? Wollen sie weder Weib, noch Mann, [illegible] haben, und in eheloser Einsamkeit den Tod erwarten, was [illegible] einzuwenden? Ihr vertheidigt das Recht der Associa[illegible] den Staat ungleich mehr berühren; warum wollt ihr es nicht [illegible] menschlichen Dingen gelten lassen? Lernt vor Allem gerecht [illegible] das Uebrige wird schon kommen. Für Kasernen weiß man [illegible] Gründe als gegen Klöster anzuführen, und diese mögen [illegible] ihrer Stelle eben so gut, als jene an der ihrigen sein. Jedes [illegible] jede Zeit, jedes Volk, wie in der Regel jeder Einzelne, haben [illegible] Steckenpferd, auf dem sie ernsthaft sich tummeln, ihre Kinderklapper, [illegible] eine ergötzliche Musik zu machen glauben, ihre Schellenkappe, [illegible] ein stattliches Ansehen zu haben meinen. Laßt Jedem seine [illegible] ihm gefällt, weil sie die seine ist. Laßt sie ihm unter der [illegible] daß er euch die eurige lasse! „Ihr wollt frei sein, fuhr [illegible] Nationalversammlung an, ihr wollt frei sein, und wisset [illegible] zu sein!" Da liegt der Knoten. Ihr aber werdet nie [illegible] wenn ihr nicht wisset gerecht zu sein, und bis dahin habt ihr, [illegible] noch einen weiten Weg.

Das erste Auftreten des gegenwärtigen Königs hatte Erwartungen [illegible] weil sie voreilig waren, nicht alle erfüllt werden konnten; und [illegible] Täuschung fühlten sich Manche tief gekränkt, da es doch [illegible] abhing, sich diese Kränkung zu ersparen. Der König, Freund [illegible] der Kunst und Wissenschaft, selbst Kunstkenner, vielseitig [illegible] Dichter von Geist und Gemüth, in naher freundlicher Berüh[illegible] den ausgezeichnetsten Männern der Zeit, ging den Gläubigen [illegible] ein verheißendes Gestirn am politischen Himmel auf, und [illegible] der Freigesinnten und Liberalen waren voll Hoffnung auf das [illegible] Auch hatte der König freie Ansichten und Gesinnun[illegible] Liebe zu den Liberalen, wenn auch in anderem Geiste als [illegible] das in seinen Regierungshandlungen, die der Presse, [illegible] durch Wort und That, wo sie sich in den Schranken [illegible] und des Anstandes hielt, der Entwickelung in geisti[illegible] Beziehung nicht ungünstig waren. Aber bald trat [illegible] hervor, und der Widerspruch führte zur Unverträglich[illegible] Stellung, welche die Zeit genommen hatte, gab es kein [illegible] Ausgleichendes, Versöhnendes. Es mußte der Entscheidung

immer näher getreten werden, die sich vorbereitete. Auf welcher Seite nun ein Thron stehen konnte, stehen mußte, selbst wenn er der Thron Ludwig Philipps gewesen wäre, läßt sich, nach menschlicher Weise, leicht begreifen. Das aber wollten sie nicht begreifen, und täuschten sich, weil sie es nicht begreifen wollten oder konnten. Da nun die Presse gar alles Maß überschritt, das man in Deutschland wenigstens für das rechte halten durfte, der König persönlichen Angriffen bloßgestellt war, der Widerspruch in der ständischen Versammlung lauter und kühner ward, da fiel die Wirkung der Freisinnigkeit und Liberalität, wofür solche Aeußerungen gelten sollten, widerlich auf, und die geglaubte Verwandtschaft verkehrte sich, wie das immer geschieht, in entschiedene Feindschaft. So war es in Baiern, so in den andern Staaten unseres Welttheils, wo der politische Zustand, der ein Kampf des Alten mit dem Neuen ist, als ein vorübergehendes Provisorium betrachtet werden muß. Die Sprache, welche die Presse an manchen Orten führte, die Stellung, welche die zweiten Kammern annahmen, die Theilnahme, welche sie bei der Masse des Volkes fanden, und die gewaltige Explosion, welche die Julitage hervorbrachten, die wie ein Gewitterstrahl in eine Pulverkammer gefallen waren, Alles das und noch manche andere analoge Erscheinungen, stellten die Gefahren wieder vor Augen, denen man sich geschmeichelt hatte entgangen zu sein. Die langen und blutigen Kämpfe mit Frankreich, der Sturz Napoleon's, die gelungene Restauration mit allen ihren glücklichen Resultaten, welche die wieder hergestellte Emigration und die Adelsherrschaft verbürgten, der Sieg der englischen Aristokratie, den man durch Castlereagh errungen und durch Wellington gesichert glaubte, alle diese glorreichen Ereignisse konnten der Erneuerung der Revolution nicht vorbeugen, die selbst den Weg nach Deutschland fand. Man hatte sich von der Betäubung des ersten Schreckens kaum erholt, als man auch darauf bedacht war, das Uebel zu heilen, welches immer wiederkam, und gegen welches immer wieder dieselben Mittel angewendet wurden. Nach Wundern, die man gethan zu haben glaubte, um die bestehende Ordnung zu erhalten und zu befestigen, machte die Reform in dem altgläubigen England bedenkliche Fortschritte. Belgien riß sich von Holland los, und selbst in Deutschland wich das gevestete Herkommen vor der leichtfertigen Neuerung zurück. Polen hatte sich aus dem Grabe erhoben. Die gemeinschaftliche Gefahr rief eine gemeinschaftliche Anstrengung hervor sie abzuwenden und ihr in Zukunft zu begegnen. Das geschah in dem sonst so getheilten und bedächtigen Deutschland mit einer Uebereinstimmung und Entschiedenheit, die früher weder in seinem Charakter noch in seinen Maßregeln zu finden war. Man beschränkte die Presse, wies die Stände in die gebührenden Schranken des Anstandes und der Folgsamkeit gegen die Majestät des Thrones, forschte den demagogischen Umtrieben nach, und entwickelte alle Mittel der Polizei und des Strafgesetzbuches, durch welche, wie die Erfahrung zeigt, manche Vergehen wohl entdeckt und bestraft, die Quelle aber, aus der sie fließen, nicht verstopft, sondern nur

Digitized by Google

[illegible] wird. Das erkannten auch einsichtsvolle und verständige Män- [illegible] darauf, nicht die Frucht am Baume zu zerstören, der [illegible] wieder erzeugt, sondern den Baum zu fällen. Man wollte die [illegible] des Bestehenden, und, um die gute alte Zeit zurückzuführen, glaubte [illegible] genug, ihre abgestorbenen Erscheinungen wieder ins Leben [illegible]. Es fehlte an dem rechten Glauben, an der rechten Sitte, [illegible] und die Sitte der Väter war. Es kam also allerdings [illegible] an, die Religion und den Unterricht wieder herzustellen. Der [illegible] zu billigen und selbst zu loben. Wenn der Zeit, in der wir [illegible] helfen kann, dann sind es Religion und Unterricht, echte [illegible] und zweckmäßiges Wissen als geistige Mittel, und, da der [illegible] den Leib hier weder wirkt noch lebt, Erleichterung des phy- [illegible], gesicherter Lebensunterhalt bei Fleiß und Sparsamkeit. [illegible] und zweckmäßiges Wissen, das war die Aufgabe, bei [illegible] man sich aber sogleich trennte. Echt schien Dem, was [illegible] unecht hielt, und hier ward als zweckmäßig erkannt, was dort [illegible] verworfen ward. Die Aerzte, die über den Kranken [illegible] konnten um so weniger über das Heilverfahren einig wer- [illegible] Eine für ein Zeichen der Gesundheit hielt, was dem Andern [illegible] Tod verkündete. Baiern machte seine Versuche wie andere [illegible] und machte sie mit dem Ernste und der Entschiedenheit, die [illegible] es einen Willen habe. Wie die Versuche ausfallen, das [illegible] lehren. Jede Hand, die rettet, ist eine befreundete. Thun [illegible] Benedictiner, dann seien sie herzlich willkommen. Aber die Zei- [illegible] die Klöster gemacht, die Klöster nicht die Zeiten, und wir [illegible] allen Hilfsmitteln, Klöstern aller Art, hoher und niederer Geist- [illegible], aristokratischen Vorrechten, landständischem Adel, Preßzwang, [illegible] und Rad in die Zeit hineingekommen, welche diese Herrlichkeiten [illegible], oder zerstören will, und aus der wir uns nun retten wol- [illegible] wir dieselben Herrlichkeiten wieder anfrischen und zu beleben [illegible], die mit ihrer Zeit zu Grabe gegangen sind. Die Philosophie [illegible] Jahrhunderts, der wir alle Greuel der neuern Zeit aufbinden, [illegible] den Augen der Jesuiten und in ihrer Schule groß geworden. [illegible] auch die Jesuiten wieder her, wären wir dann reicher als [illegible] Väter gewesen sind, und die mit allem ihren Reichthum die [illegible] der Gegenwart herbeigeführt haben? Unsere Ahnen hatten Re- [illegible], Hexenprocesse, Scheiterhaufen als Gott gefällige Mittel der [illegible] und allen Unfug des bürgerlichen und häuslichen Zwistes, des [illegible] Seele und des ewigen Lebens wegen, und fühlten sich nicht [illegible] dabei. Wir haben das Alles, bis auf einige starke Hand- [illegible] Strafjustiz und Polizei und eine anständige Censur, die als eine [illegible], nach der Versicherung derer, die sie üben, gar heilsam [illegible] und klagen nun über Indifferentismus, Gleichgültigkeit und [illegible] weil wir uns nicht mehr um Meinungen hassen und verfolgen, [illegible] Wahrheit weder die Gesellschaft noch der Staat entscheiden [illegible] Am sichersten würde man diesem Indifferentismus entgegen arbeiten,

wenn man die Confessionen, Kirchen und Schulen wieder, zum erbaulich Kampfe für Wahrheit und Recht, Staat und Kirche, zeitliches und e ges Wohl, gegen einander hetzte, und das scheint auch in der Absicht ler frommer Eiferer zu liegen. Wem fällt hier das passende Gleich eines kräftigen Mannes nicht ein, der von der Welt sagte, sie kom ihm vor, wie ein besoffener Bauer, der reiten wolle und auf der and Seite vom Gaul falle, wenn er sich von der einen auf ihn geschw gen habe? Das Kunststück, sich in der richtigen Mitte auf dem S tel zu halten, ist nur den politischen Aequilibristen unserer Tage ge gen. Mit den Klöstern also, den Benedictinern, der Censur und peinlichen Halsgerichtsordnung dürften wir nicht viel weiter komm weil wir das Alles schon hatten, und noch vollständiger und besser es jetzt zu haben ist, und doch dahin kamen, wo wir wirklich st Aber Mittel muß es doch geben, unsern Zustand zu verbessern; und gibt es auch, wenn wir nur Einsicht, und — was ungleich wichti ist — guten Willen genug haben, sie zu wählen. Baiern hat al Stoff zu einem starken und glücklichen Gemeinwesen, und es ist M ches geschehen, was es dazu gestalten hilft. Die Noth des Landes n in manchen Gegenden groß sein, wie die häufigen Versteigerungen, Pf dungen und die Lust zum Auswandern bezeugen. Es ist überhaupt Deutschland dringend, gegen die rasche Verarmung der mittlern Vol classe Maßregeln zu nehmen. Durch den Anschluß an den preußisch Zollverein ist etwas geschehen, und die Freude über dieses Ereigniß, sich indessen selten lange ungemischt erhielt, beweiset, wie viel man uns thun könnte, um den Wünschen und Bedürfnissen der Völker e gegen zu kommen, und wie wenig oft dazu gehört, um sie zufrieden stellen. Ist die politische Krise erst vorüber, welche die Regierungen Verdacht und Mißtrauen erfüllt, und, so zu sagen, auf dem Kriegsf gegen die Neuerung erhält, ist erst die große Lebensfrage entschieden, v wem, durch wen und für wen alle Staatseinrichtung besteht, dann w auch diese Staatseinrichtung selbst, ihrer Bestimmung gemäß, in al ihren Theilen ausgebildet werden. Noch einfacher wäre es, praktisch d zuthun, daß der Staat der Gesammtheit wegen bestehe, um die beid andern Fragen, von wem und durch wen er entstanden sei, zu u gehen.

Weitzel.

Baiern (Rheinbaiern). Obwohl der kleinste der 8 baierisch Kreise, verdient derselbe doch, seiner eigenthümlichen Verhältnisse, Inst tutionen und Einrichtungen wegen, einer besondern Erwähnung. liegt, ganz von dem ältern Baiern getrennt, auf dem linken Rheinuf und umfaßt ein Gebiet von 104 Quadratmeilen. Eine Fortsetzung d Vogesen durchzieht, größtentheils unter dem Namen der Haardt, das La von Süden nach Norden, und hinter dieser läuft, von Osten nach (Nord Westen, von den Ufern der Saar und Mosel her, ein Steinkohlengebir Zwischen beiden Zügen eine Reihe kegelförmiger Porphyr- und Mand steinberge, unter denen der Donnersberg, der höchste Punkt des Lande sich doch nur 2102 Fuß über den Meeresspiegel erhebt. — Außer d

Digitized by Google

trifft man kein bedeutendes Gewässer, indem die Lauter, Speyerbach, Glan, Alsenz u. s. w. nicht schiffbar sind, und die Saar nur berührt.

ist, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, mehr bergig, als eben. Das Rheinthal allein bietet eine, etwa 5 breite und (so weit es zu Rheinbaiern gehört) ungefähr 20 lange, ununterbrochene Fläche dar. — Der Boden des Landes ist überhaupt kaum von mittler Güte, indem er, außer vielen unfruchtbaren Berggegenden, auch bedeutende Sandstrecken hat. Der Fleiß der Bewohner weiß indessen, unter Begünstigung des Klima's und vernunftgemäßer Gesetze, diesem Boden einen Reichthum von Producten abzugewinnen, wie wohl wenige Gegenden Deutschlands, unter gleichen physischen Verhältnissen, aufzuweisen vermögen. Die wichtigsten Erzeugnisse sind, außer Getreide und Kartoffeln (vorzüglich bei Ruppertsberg, Deidesheim, Forst ꝛc.), Tabak, Flachs, Hanf, Krapp und Obst (auch Mandeln und Kastanien). Die meisten weniger fruchtbaren Gegenden, im Ganzen 40 Quadratmeilen (sonach $\frac{2}{5}$ des ganzen Areals) sind zu Waldungen bestimmt. Unter den animalischen Producten ist das Rindvieh, unter den Mineralien sind Steinkohlen und Eisen vorzüglich zu erwähnen (die Goldwäsche im Rheine, die Quecksilbergruben, das Salinenwesen ꝛc. sind unbedeutend). Von Fabrikaten finden wir, außer den ganz gewöhnlichen, besonders solche in Papier und Tuch. Doch wird überhaupt weit mehr Bearbeitung des Bodens, als auf Manufacturen und Fabriken verwendet.

Im Jahre 1813 betrug die Volkszahl des Landes 429,000, deren sind nun 550,000. Die größere Hälfte hiervon bewohnt die Gegend des Haardtgebirges und die Rheinthalebene. Am wenigsten bevölkert sind die Gebirggegenden bei Pirmasens und Dahn, wo sich nur etwas über 3000 Menschen auf die Quadratmeile befinden, deren bei Landau 10,000 auf dem gleichen Umfange leben. Der Volkscharakter hält zwischen deutschem Phlegma und französischer Lebhaftigkeit eine, hier wenigstens ziemlich richtige, Mitte. Der Pfälzer ist eben so wenig abgestumpft und gefühllos, als leichtblütig und nicht so erstarrt, daß er nicht für das Edle und Rechte und gegen eine Barbarei entrüstet werden könnte. Er besitzt dabei einen gesunden Verstand und viele Anlagen. Ganz besonders aber treten seine Charakterzüge hervor: ein wohlangebrachter, unermüdlicher Fleiß, der dem Lande nach allen Verheerungen wieder aufhilft, wie es in den Kriegen zwischen Deutschland und Frankreich so oft war (z. B. 1689 wurden durch Ludwig XIV. Heere fast alle Orte vorsätzlich **niedergebrannt**; 1794 ließ der Wohlfahrts-Ausschuß durch ein ganzes Heer eigens gesendeter „Commissaire" diese Gegenden systematisch und so vollständig **ausplündern** ꝛc.). Dabei gibt sich in Allem ein **deutscher** Sinn kund, und in ganz Europa findet man wohl

keine einzige Gegend, in der das Volk in religiöser Hinsicht aufg klärter, insbesondere duldsamer gegen Andersdenkende, wäre. Nur hi sichtlich der Juden sind noch nicht alle Vorurtheile abgelegt. Als Sch tenpunkte müssen überdies erwähnt werden: eine allzugroße Liebe zu Materiellen, zum Gelde, verbunden mit der Eitelkeit, reicher zu schein als man ist; dann die Meinung, stets Alles zu verstehen und beurth len zu können, und zwar glaubt in der Regel jeder Einzelne alle Uebr gen zu übersehen. — Doch, ungeachtet dieser bedeutenden Fehler, w würde Deutschland, oder auf der andern Seite, was würde Frankre sein, mit einer Bevölkerung, welche den gleichen praktischen Sinn, d gleiche Aufklärung, den gleichen wohlangebrachten Fleiß besäße, wie d rheinbaierische! — Den kirchlichen Confessionen nach zerfällt die Bev kerung in 300,000 Protestanten, 230,000 Katholiken, 3400 Mennon ten und 15,000 Juden. Die sogenannten „gemischten Ehen" zwisch Katholiken und Protestanten mögen schwerlich irgendwo zahlreicher sei als hier, und sie tragen offenbar besonders mächtig dazu bei, daß rel giöse Aufklärung und Toleranz so sehr allgemein wurden, so wie d Verhinderung des Abschließens derselben alle Künste des Romanismu und Zelotismus täglich machtlos scheitern.

Gleich wie im Volkscharakter überhaupt, findet man auch insbeso dere hinsichtlich der herrschenden Ansichten eine, im Ganzen sehr richti und wohlthätige Verschmelzung des Deutschen und Französische Kein Theil von Europa hat durch die Franzosen, seit Ludwig XIV. Z ten, ärgere Uebel erduldet, keiner aber hat diesen auch größere Woh thaten zu verdanken, als das heutige Rheinbaiern. Der Verheerun des Landes unter Ludwigs XIV. Mordbrennerhorden ward vorhin sch gedacht, eben so der vom Wohlfahrtsausschusse mit dem Auftrage gesen deten Ausleerungs-Commission, „den Bewohnern Alles wegzunehmen nur die Augen nicht, damit sie ihr Unglück beweinen könnten" (ein Mi ster, wie Poesie und Barbarei Hand in Hand gehen können). Dagegen aber verdankt Rheinbaiern die Grundlage seines ganzen Er porblühens den von Frankreich erhaltenen Institutionen.

In diesem Lande bestanden vor der Epoche der französischen Rev lution nicht nur die damals ziemlich gewöhnlichen Mißstände (unb schränkte, oft aufs Grausamste ausgeübte Herrscherwillkür, Leibeig schaft, Beamtendespotismus und Bestechlichkeit, Mangel ordentlicher Sch len, keine dem Zweck entsprechende Justiz, Bedrückungen in Folge eno mer Verschwendungen der kleinen Herrscher, Käuflichkeit und Erblichk der Stellen und Aemter — selbst beim Militair- und Forstwesen — allgemeiner Mangel der Landstraßen ꝛc.), sondern eigenthümliche Ve hältnisse trugen noch weiter dazu bei, die Lage des Volks doppelt elen zu machen. Der verhältnißmäßig kleine Raum, den heute Rheinbaie umfaßt, war in 37 verschiedene Herrschaften zersplittert. Begreifl daß wenigstens 27 derselben auch nicht den Umfang zweier Quadr meilen erreichten. Jede aber hatte ihre eigenen Einrichtungen und sondern, wenigstens Polizeigesetze. Die bedeutendsten Besitzungen hat

Digitized by Google

Kurpfalz 220¼ Gemeinde und das Herzogthum Zweibrücken [illegible] Frankreich) 42½; Oesterreich (unter dem Namen der Graf[illegible]schaft) 19, das Bisthum Speyer (nicht zu verwechseln mit [illegible]) 33, die Grafen v. Sickingen 29½, die Fürsten von der [illegible] Darmstadt 24 Gemeinden, endlich Baden, der Johanniter-[illegible]Meisel, Leiningen ꝛc. Außer jenen 37 gab es überdies eine [illegible] gemeinter Grundherren, welche, unter der Souverainetät [illegible] Reinen Staaten, einzelne Gemeinden als Eigenthum besaßen. [illegible] Diese unglückliche Zersplitterung recht fühlbar zu machen, war eine [illegible] Gemeinden im Innern unter verschiedene Regierungen ge[illegible] es gab Orte, die nicht nur halbirt, sondern selbst gedrittheilt [illegible] vertheilt waren.

[illegible] dieses mußte sich ändern, so bald das Land mit Frankreich [illegible] wurde (1797). Die Bewohner wurden unumschränkte Herren [illegible] und ihres Eigenthums. Zehnte und Frohnden verschwan[illegible] nicht feudalen) Zins- und Grundgülten konnten abgelöst [illegible] Ein Viertheil der besten Güter des Landes, die bis dahin der [illegible] gehört, wurden veräußert und zerstückelt. Das Wild ward [illegible] Die Aufhebung des Zunftwesens verschaffte Jedem die [illegible] für eigene Rechnung zu arbeiten. Alle Vorrechte und Pri[illegible] namentlich des Adels und der Geistlichkeit, fielen weg u. s. f. Unter [illegible] vereinigten sich sodann noch verschiedene zufällige Ursachen, [illegible] materiellen Bereicherung des Landes wesentlich beitrugen. So [illegible] kam, daß man selbst das drückendste seiner Gewaltherrschaft fast [illegible] Murren ertrug. Man dachte kaum darüber nach, wie Vie[illegible]s und besser sein könnte und sollte; ohnehin durfte keine Stimme [illegible] werden. Die Begünstigung von Franzosen bei allen An[illegible], die von Oben herab tolerirte Bestechlichkeit der meisten Beam[illegible]ligen Droits reunis, die ungeheuern Conscriptionsaushebun[illegible] nahm sie als Thatsachen hin, die eben nicht zu ändern [illegible] genuß der größte Theil des heutigen Rheinbaierns wenig[illegible] besondere Glück, in jeder Beziehung redliche, tüchtige und aus[illegible] Männer als Präfecten an der Spitze seiner Verwaltung zu [illegible] Jean-Bon-St. André im Donnersberger und Lezai-Marnesia [illegible]heinischen Departemente haben das rühmlichste Andenken hin[illegible]

[illegible] dem Rheinübergange der verbündeten Heere (Januar 1814) [illegible] Land durch eine gemeinschaftliche österreichisch-baierische Admi[illegible]kommission verwaltet, bis unterm 1. Mai 1816 die definitive [illegible] desselben an Baiern stattfand, indem man etwa drei Viertheile [illegible] vom Donnersberge (Hauptstadt Mainz), 3 Kantone [illegible] vom Niederrheine (Hauptstadt Straßburg), ungefähr eben so [illegible] von der Saar (Hauptstadt Trier) und einige Gemeinden von [illegible] (Metz) miteinander vereinigte.

[illegible] unverkennbar vortrefflichen Wirkungen der französischen [illegible] in diesem Lande, und bei der außerordentlichen Liebe der

Bewohner zu denselben, konnte, unter Montgelas' liberalem Ministerium keine Rede von deren Abschaffung sein. Das erste, was daher von Seiten Max Joseph's in diesem Lande geschah, war eine feierlich ausgesprochene Garantie seiner Institutionen. Demgemäß ward denn auch die baierische Constitutionsurkunde vom 26. Mai 1818 mit dem Beisatze in Rheinbaiern proclamirt: „es sei der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung hier nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die bestehenden besonderen Institutionen erforderten."

Es ist sehr zu bedauern, daß in jener Zeit nicht zugleich genau festgesetzt ward, was man als integrirenden Theil dieser vom Könige mehrmals garantirten Institutionen betrachtete, oder davon ausschloß. Viele manche Streitigkeiten, die sich in neuerer Zeit besonders hierüber erhoben und von höchst beklagenswerthen Folgen waren, würden dadurch gänzlich abgeschnitten worden sein; kein Theil hätte sich abwechselnd, wie es gerade am vortheilhaftesten schien, bald auf die besondern Institutionen, bald auf die baierische Constitution u. s. w., berufen können. Folgende Fundamentalprincipien können indessen als von allen Seiten anerkannt gelten:

1) Freiheit und Sicherheit der Person. — Jede der neuern Constitutionen huldigt diesem Grundsatze, wenige haben aber derselben so richtig und entscheidend durch die ganze Gesetzgebung durchgeführt, wie die in Rheinbaiern eingeführte französische. Doch bewies die neueste Erfahrung (namentlich auch in Frankreich selbst), daß noch nicht alle verschiedenartige Interpretation in einzelnen Fällen beseitigt ist. — So viel blieb unbestritten, daß jeder Eingeborene das unbedingte Recht besitzt, sich zu verehelichen und ansässig zu machen.

2) Gleichheit vor dem Gesetze; — sonach keine eigenthümliche Gerichtsbarkeit für einzelne Stände (hat in Beziehung auf das Militair eine Ausnahme erlitten); — kein bevorrechteter Adel (letztes specielle anerkannt bei Publication der Verfassungsurkunde).

3) Freiheit der Gewerbe; — deshalb kein Privilegium, keine Meisterschaft, kein Zunftzwang; — wer die gewöhnliche Patentsteuer bezahlt, kann jedes Gewerbe treiben. Ausgenommen (zufolge Napoleonischer Decrete) die Buchhandlungen und Buchdruckereien, und ferner, aus Localitätspolizeilichen Rücksichten, die Apotheken.

4) Trennung der Justiz von der Administration und der administrativen Polizei.

5) Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen.

6) Geschwornengerichte bei allen Criminalanklagen.

7) Trennung des Geistlichen vom Weltlichen; — die Geistlichen haben nirgendwo die Civilstandsregister zu führen; gesetzlich gültige Trauungen können ausschließlich nur durch den Civilbeamten (Bürgermeister oder dessen Vertreter) stattfinden, wobei es natürlich Jedem unbenommen, sich auch durch den Gebrauch allgemein eingeführt ist, sich überdies noch kirchlich, durch den Geistlichen, einsegnen zu lassen. (Doch darf dieser keine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen, ohne daß ihm der betreffende Act der Civilbehörde vorgezeigt werde.)

Digitized by Google

[illegible] Freiheit und Sicherheit des Eigenthums; — Abschaffung der Zehn- [illegible] Feudallasten.

[illegible] natürlich hier nicht umständlich nachgewiesen werden, auf [illegible] diese Principien im Einzelnen, vollständig oder mangelhaft, [illegible] sind. Indessen wird ein Ueberblick der statistischen, national- [illegible] und staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes in manchen [illegible] Aufschluß darüber geben.

§. 1. Verwaltung, Kreis- und Gemeindeverfassung. [illegible] der Administration ist Rheinbaiern den jenseitigen Kreisen [illegible] gleichgestellt. — Bei den Ständen fällt natürlich die Re- [illegible] eines eigenen rheinbaierischen Adels hinweg ꝛc.

[illegible] Kreisregierung, welche zu Speyer ihren Sitz hat, ist vollkom- [illegible] so organisirt, wie es jene in den 7 ältern Provinzen. — Aehn- [illegible] dem Ministerium die Stände, steht ihr ein (Kreis-) Landrath [illegible]. Er ging aus den französischen sogenannten Generalräthen [illegible] Departement einen besitzt, hervor (die französischen Bezirks- [illegible] conseils d'arrondissement, fielen weg). Das Gesetz vom 15. [illegible] 1828, durch welches in sämmtlichen Kreisen Baierns Landräthe [illegible] wurden, findet auch in Rheinbaiern volle Anwendung. Das [illegible] erlitt hiebei einige Abänderungen: die Geistlichkeit wird nun- [illegible] früher nicht gewesen, als besonderer Stand vertreten; die [illegible] zur activen und passiven Wählbarkeit sind im Allgemeinen [illegible], wie hinsichtlich der Ständeversammlung, nur mit Herab- [illegible] des Steuerncensus auf die Hälfte jenes Betrags. Die Wahlmän- [illegible] der letzten Wahlhandlung haben, zur Hälfte aus ihrer Mitte, [illegible] zu erwählen. Der König ernennt dann 24 von diesen [illegible]mitgliedern. Es sind keine Diäten oder Besoldungen mit [illegible] verbunden. Der Landrath wird alljährlich zu einer Ver- [illegible] in der Kreishauptstadt einberufen. Seine Sitzungen dauern [illegible] Regel 14 Tage und sind nicht öffentlich. Die Protocolle wer- [illegible]. Der Wirkungskreis ist: Repartition der Steuern unter [illegible] Gemeinden des Kreises; Prüfung des Voranschlags [illegible] Behufe der Kreisbedürfnisse erforderlichen Umlagen und Fest- [illegible] zu diesem Zwecke zu erhebenden Summen (es geschieht dies [illegible] in Form von Steuerbeischlägen zu den unmittelbar in die [illegible] fließenden Auflagen; es werden auf diese Weise, zur De- [illegible] Kreisbedürfnisse, in der Regel dem Principale der directen [illegible] noch über 50 Procente beigerechnet, — s. unten §. 2 —; [illegible] hat sich entschieden gegen den von dem Landrathe [illegible] Ausdruck einer „Bewilligung" der Beischlagprocente ver- [illegible] Abhörung der frühern Jahresrechnungen; Aeußerung über den [illegible] Regierungsbezirks, die wahrgenommenen Gebrechen der Ver- [illegible] u. s. w., endlich Ertheilung von Gutachten, welche auf königli- [illegible] verlangt werden. Der sogenannte „Abschied" des Landraths [illegible] Staatsregierung (dem Könige) aus.

[illegible] französische Gesetzgebung brachte es mit sich, daß das alte

Gemeindewesen aufhören mußte. Die Localvorrechte und Vortheil mußten unbedingt dem Nutzen der Gesammtheit aufgeopfert werden. Eine Rangordnung der Orte nach Städten, Flecken und Dörfern, exi stirt daher gar nicht. Die ganze Gesetzgebung kennt blos Gemein den, mit völlig gleichen Rechten. Nur bei den Deputirtenwahlen zu Ständeversammlung und zum Landrathe hat die Verwaltung eine Aus scheidung nach Städten und nach Dörfern vorgenommen, indessen ehe irgend eine andere feste Grundlage, als das Gutdünken, ob in dies oder jener Gemeinde mehr das Gewerbwesen und der Handel, oder o der Ackerbau vorherrsche.

Die innere Organisation des Gemeindewesens basirt sich noch wesentlich auf die ältere französische Legislation, ist indessen notorisch so wenig zweck entsprechend, daß von Seiten der Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannt, und der Plan zu einer solchen vorbereitet ist. Alle, nach der baierischen Verfassungsurkunde stimmberechtigten Bür ger erwählen (mit relativer Majorität) einen Gemeinderath von 11, 2 oder 33 Mitgliedern (nach der größern oder geringern Bevölkerung des Orts). Diese schlagen der Regierung je 3 Candidaten zur Stelle des Bürgermeisters und eines oder zweier Adjuncte aus ihrer Mitte vor, so daß sich dann, in Folge der wirklichen Ernennungen, die Zahl der bloßen Gemeinderathsmitglieder auf 10, 20 oder 30 reducirt. Die Bürgermeister und Adjunctenstellen (alle ohne Besoldung) werden auf 5 Jahre vergeben, der Gemeinderath aber wird alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert, wobei die Austretenden stets wieder wählbar sind. (Die seltene Erneuerung der Wahl hat zur Folge, daß Leute, die bei der Wahl vor 6, 8 oder 9 Jahren nur zwei oder drei Stimmen erlangt, in den Gemeinderath, zur Ergänzung, aufgenommen werden müssen.) — Die der Bürgermeister (in Frankreich Maire) außer den Ortsverwaltungsge schäften im Allgemeinen, auch speciell die Civilstandslisten über Gebur ten, Heirathen, Ehescheidungen und Todesfälle, zu führen hat, ward vor hin bereits bemerkt. — Das Finanzwesen der Gemeinden befindet sich dermalen offenbar in einem unvergleichbar bessern, geordneten und ge gelten Zustande als unter der französischen Verwaltung, wo Verschlei derungen und Betrügereien aller Art an der Tagesordnung waren. Be sonderes und bleibendes Verdienst in diesem Zweige hat sich der verstor bene Regierungsrath Löw erworben.

Im Ganzen umfaßt der Rheinkreis 754 Orte, welche, da sie mehrere der kleineren zu einer Bürgermeisterei vereinigt wurden, 87 Bürgermeisterämter bilden, und im weitern in 31 Kantone, so wie die letzteren in 12 Land-Commissariatsbezirke getheilt sind. Den Land-Com missairen wurden so ziemlich die Geschäfte der französischen Unterpräfec ten übertragen, nur sind ihre Bezirke bedeutend kleiner.

§. 2. Finanzwesen. Dasselbe zerfällt, nach der sehr richtige französischen Ausscheidung (Gesetz vom 11. Frim. VII. und einzelne spä tere Abänderungen) 1) in das des Staats, 2) in jenes des Kreises, un

Digitized by Google

das der einzelnen Gemeinden; deren Cassen und Rechnungen [illegible] völlig von einander getrennt.

Einkünfte des Staats aus dem Rheinkreise. — Ertrag der Staatsinstitute (Salzverkauf, Briefposten, Zahlenlotterie). [illegible] über 20 Quadratmeilen Staatswaldungen, sämmtliche [illegible] gehören, die Fischereien im Rheinstrome ꝛc.) — directe Steuern, Grundsteuer, dermalen (nach der Herabsetzung durch das baierische [illegible] von 1831) im Principale betragend 542,600 Fl. (zuvor [illegible] Fl.), Personal- und Mobiliarsteuern 114,000 (früher 130,000 [illegible] und Fenstersteuer (die Hälfte hievon, da die andere Hälfte [illegible] zukömmt) netto 15,300 Fl., Gewerbsteuer oder Patentgefälle nach der größern oder geringern Anzahl stark oder wenig besteuerter Gewerbe) etwa 85,000 Fl. (früher 125,000 Fl.). — Indirecte Steuern: Enregistrement, mit proportionellen Gebühren bei Käufen, Verkäufen ꝛc., Stempelpapier, Gerichtschreibereigebühren ꝛc. 540,000 Fl., Rheinoctroi u. dgl. — Die Ausgaben, welche hiergegen aus der Staatscasse bestritten werden müssen, sind zunächst: jene für die Verwaltung, die Geistlichkeit, das Militair, die Straßen-Neubauten, die Richter und die Rent-, Post-, Zoll- und Lottobeamten. Der vorige (verehrungswürdige) Regierungs-Vicepräsident v. Seutten hat berechnet, Rheinbaiern von 1816 bis 1827 schon mehr als 20 Millionen Gulden ohne merklichen Rückfluß an das Mutterland abgeliefert. Nach den neuesten Steuernherabsetzungen und den Ausgaben für den Germersheimer Festungsbau ist dagegen die Staatseinnahme manches Jahr völlig ausreichend zur Deckung der zu bestreitenden (ordentlichen und außerordentlichen) Kosten.

Kreislasten. Die Ausfälle und Nachlässe bei sämmtlichen Steuern muß der Kreis dem Staate ersetzen, so daß dieser sein Einkommen ungeschmälert bekommt; hiefür läßt sich eine Summe von [illegible] — 20,000 Fl. durchschnittlich annehmen. Die gesammte Zumessung ist Kreislast, einschließlich der Besoldungen = 99,400 Fl. Verwaltung, Besoldung der Landcommissaire ꝛc. 46,500 Fl. [illegible] 92,400 Fl. Für wohlthätige Zwecke (insbesondere Unterhaltung der eigenen Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal, dann für verschiedene ꝛc.) 51,500 Fl. Sanitätswesen, Besoldung der Kantons-Thierärzte 18,800; für Straßenunterhaltung (die Neubauten Staatslasten), Brücken- und Rheindammbauten 93,500. Für Industrie und Cultur 5000; Stipendien 3600; für das Landesgestüt 7000 — zusammen 442,000 Fl., welche Summe, wie oben bemerkt, ausschließlich durch Beischlagprocente zu den directen Steuern des Jahres wird.

Finanzwesen der Gemeinden. Die Localbedürfnisse werden aus den Erträgnissen des Gemeindeeigenthums, durch einige fixe Beischlagsrate zu den directen Steuern, durch besondere Localumlagen, in verschiedenen der größern Gemeinden auch durch den Ertrag von Octroi's gedeckt.

§. 3. Justizwesen. Im Wesentlichen gilt noch die französische Gesetzgebung. In jedem der 31 Kantone besteht ein Friedensgericht. Sodann 4 Bezirks- oder erste Instanzgerichte (tribunaux), je mit 7 Richtern, einem Staatsprocurator und einem Substituten ꝛc. Endlich ein Appellationsgericht (zu Zweibrücken), in zwei Kammern getheilt. Hier ist die Gegenwart von je 5 Richtern zu Fällung eines Urtheils erforderlich. Dabei ein Generalprocurator mit 2 Substituten ꝛc. Der Cassationshof, der gleichfalls früher in Zweibrücken seinen Sitz hatte, ward 1833 nach München verlegt und mit dem dortigen Oberappellationsgericht vereinigt, was mehrfache Reclamationen, namentlich auch von Seiten des Landraths, veranlaßte. Die Assisensitzungen werden in der Regel zu Zweibrücken gehalten. Es gibt nur zwei Instanzen, in manchen Sachen selbst nur eine; der Cassationshof sollte seinem Wesen nach keine eigene Instanz sein, ist es aber allerdings gewissermaßen geworden. Derselbe hat sich nämlich, nach dem Zwecke seiner Institution, darauf zu beschränken, diejenigen Urtheile zu cassiren, durch welche ein Gesetz offenbar irrig angewendet, oder wo in dem Verfahren eine Form verletzt ward. Dann hatte er die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen. Statt dessen entscheidet der baierische Cassationshof selbst über die ganze Sache, soferne es sich nicht von einer, hinsichtlich der definitiven Aburtheilung ausschließlich vor die Assisen gehörenden, Criminalanklage handelt.

§. 4. Polizeiwesen (Administrativpolizei). Die oberste Polizeibehörde ist die Kreisregierung; ihr stehen die Landcommissariate untergeordnet, diesen hinwieder die Bürgermeister, und, in bedeutendern Gemeinden die Polizeicommissaire; — dann die Gensdarmerie, die Sicherheitsgarden (aus Bürgern gebildet) ꝛc. In jedem Kantone ist ein eigenes Kantons-, an jedem Bezirkshauptorte ein Bezirks- und zu Kaiserslautern ein Centralgefängniß. Die erstern lassen noch manches zu wünschen übrig; das Centralgefängniß dagegen kann als eine wahre Musteranstalt in seiner Art gelten. Daß die innere Einrichtung, bei der äußersten Oekonomie, hinsichtlich der Reinlichkeit, Arbeit, Verpflegung u. s. w. der Gefangenen trefflich, ist noch das Geringere. Aber die Anstalt bewährt sich, nicht wie so viele anderen, als eine Verschlechterungs-, sondern als eine wirkliche gründliche Besserungsschule. Die Erfahrung beweist, daß die ärgsten Verbrecher nach ihrer Entlassung aus diesem Gefängnisse sich meistens häuslich niederlassen, und sich und ihre Familien als redliche brave Bürger ernähren. Und dieses Wunder wird bewirkt — durch eine vernunftgemäße entschieden humane Behandlung, wie sie vielleicht nirgends sonst in Deutschland oder Frankreich stattfindet. Insbesondere sind Schläge völlig aus der Anstalt verbannt. (Lesenswerth hierüber die Schrift: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten; von G. M. Obermaier, Inspector am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern. Kaiserslautern 1835, bei Tascher." Der Verf. des Gegenwärtigen, welcher die Sache genau kennt, muß dabei bemerken, daß Hr. Obermaier seine Resultate noch weit glänzender hätte belegen können).

Digitized by Google

Gesundheitspolizei. In jedem Kantone ist, auf Kreiskosten, [illegible] Kantons- und in jedem Landcommissariatsbezirke ein Thier- [illegible]. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder inoculiren zu [illegible]. Unter den einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten nimmt die auf Kosten [illegible] unterhaltene Armen-, Kranken- und Taubstummenanstalt zu [illegible] die erste Stelle ein. Die Einrichtung derselben ist ebenfalls [illegible]. Mit einem Gesammtaufwande von etwa 40,000 Fl. jähr- [illegible] etwa fünfthalbhundert Personen aufs zweckmäßigste unter- [illegible]

[illegible] Schulwesen und sonstige Bildungsanstalten. [illegible] während der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurden [illegible] auf eine unverzeihliche Weise vernachlässigt. Die Wahrheit ge- [illegible] zu bemerken, wie viel man in dieser Hinsicht der baierischen [illegible], insbesondere den Bemühungen des vormaligen Generalcom- [illegible] in dieser Provinz, v. Stichaner, zu verdanken hat. Das zu [illegible] errichtete Schullehrerseminarium lieferte bald sehr tüchtige, [illegible] und wohlunterrichtete Lehrer; fast in allen Gemeinden wurden [illegible] erbaut (leider häufig auf eine, die Gemeindemittel viel [illegible] ungreifende, unnöthig kostspielige, und dabei — das Uebelste — [illegible] solche Weise), und in einer bedeutenden Anzahl von Orten [illegible] errichtet. Zu wünschen wäre hier, wie überall, eine weitere [illegible] der Schullehrergehalte. Auch will man bemerkt haben, [illegible] des Kreisschullehrerseminars in neuester Zeit nicht völ- [illegible] Schritt mit den früheren halten. — (Seit 1829 ist die [illegible] Mädchenschule zu Speyer, ungeachtet wiederholter Reclamatio- [illegible] Sorten des Local-Gemeinde-, so wie des Kreis-Landraths, [illegible] in der Kreishauptstadt wieder errichteten Dominicanernonnen- [illegible])

[illegible] Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern erhielt, wie die Erfahrung [illegible] unterhafte Organisation. Etwas mehr dürften die Local-Ge- [illegible] an verschiedenen einzelnen Orten, z. B. zu Speyer, ihrem [illegible].

[illegible] Schulen (Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken, sodann [illegible] Schulen an allen bedeutendern Orten) leiden an den Folgen [illegible] Reorganisationen und an einigen andern Uebeln, deren Ausein- [illegible] zu weit führen würde. Früher war in diesem Fache, [illegible] im Schulwesen, der stets rüstige Veterane Butenschön [illegible] Redacteur der Speyerer Zeitung) als Kreis-Schulrath,

[illegible] Bildungsanstalten: Casino's in allen nur eini- [illegible] bedeutenden Gemeinden; — wenige und wenig bedeutende Buch- [illegible], — 14 Buchdruckereien (unter strenger Aufsicht); politische [illegible] nur eine, die neue Speyerer; — daneben, obschon mit gerade [illegible] Tendenz, das Journal: der Katholik. — Das Kalen- [illegible] seit einigen Jahren sich entschieden zu bessern (möchte [illegible] überall bedenken, daß in der Regel keine Schrift in so viele

Hände kommt, als ein Volkskalender, daß sonach durch keine besser erfolgreicher für Belehrung des Volks gewirkt werden kann!).

§. 6. Kirchenwesen. Der oberste Grundsatz der bestehend und ganz und gar in dem Geiste der Bewohner aufgenommenen G setze hierüber ist: volle Gewissensfreiheit, — sonach keine herrsche Kirche.

Die Verhältnisse der katholischen Confession (an deren Spitze Bischof von Speyer) bieten nichts besonders Bemerkenswerthes d Die Protestanten (Reformirten und Lutheraner) haben sich 1818 einer Kirche vereinigt, die entschieden, und bestimmter als irgend im Sinne des Rationalismus sich auszubilden strebt. Hoffentlich w sie, wenn auch für den Augenblick am weitern Voranschreiten gehind doch mindestens nicht wieder zurückschreiten wollen. Wesentlich sind d bei die alle vier Jahre einmal zu Kaiserslautern stattfindenden Gener synoden, bei denen aber (fehlerhaft genug, wie die Erfahrung bewei $\frac{2}{3}$ geistliche und nur $\frac{1}{3}$ weltliche Mitglieder. Es ward zwar die Presbyteri Verfassung eingeführt, doch sichert die herrschende Volksaufklärung v kommen vor jedem Mißbrauche der Gewalt gegen die Gewissensfreih des Einzelnen. Zu Speyer besteht ein protestantisches Consistoriu Leider ist es dem Mysticismus auch in einigen Gegenden dieses Lan gelungen, sich bei Einzelnen Eingang zu verschaffen, obwol er nic Ausbreitung rechnen darf. Einige höher gestellte Pfarrer sind dem, v erst noch im Dunkeln getriebenen Unwesen nicht fremd. Ohne Zweifel hen kräftige Einschreitungen von Seiten der Regierung bevor.

Nichts trug wohl zur Verbreitung des Geistes der Duldsamkeit u Aufklärung in Religionssachen mehr bei, als die sogenannten gemi ten Ehen, welche man schwerlich irgendwo häufiger finden wird, in Rheinbaiern. Die in neuern Zeiten wieder versuchten Bemühung des Papismus, denselben entgegen zu wirken, dienten nur dazu, Volk noch aufgeklärter zu machen; so daß endlich der Papst selbst gut fand, auf die wiederholten Noten der baierischen Regierung hin erklären, die katholische Geistlichkeit habe die bisherigen Principien verlassen, da und insoweit deren genaues Einhalten noch nachtheilig Folgen, noch größere Uebel hervorbringen könnten, als die dadurch ab haltenen. (Hier mag auch erwähnt werden, daß es, nicht blos dem Speyer wieder errichteten Nonnenkloster, sondern der ganzen kath schen Geistlichkeit in Rheinbaiern unmöglich ist, ihre Zahl aus Ei borne zu ergänzen; nicht einmal die Hälfte der katholischen Pfarr sind mit gebornen Rheinbaiern besetzt, und fortwährend herrscht M gel an Candidaten. — Anders bei der protestantischen Geistlich Jener Umstand ist um so auffallender, als zu den mühevollen und ungleich weniger einträglichen Volksschullehrerstellen ein übergroßer Zud herrscht, obschon auch in diesem Fache keine Anstellung stattfindet, a nach einer dreijährigen Praxis bei einem tüchtigen Lehrer, und e hierauf erfolgten zweijährigen Unterrichte im Kreisschullehrerseminar Gegen den Cölibat hat sich noch keine Stimme eines katholischen Pfa

Lande öffentlich zu erheben gewagt, obgleich es außer Zweifel
Linie eine solche Aufhebung mit innerm Jubel begrüßen

französische Gesetzgebung gewährte den Juden unbedingt die
ürgerlichen Rechte, wie sie die Christen genossen. Das bekannte
sche Decret vom 17. März 1808, das heute noch in Rhein-
seinen Hauptbestimmungen gilt, führte sehr drückende Beschrän-
über Religionsgenossenschaft ein. Der Zweck war, dem
der Juden vorzubeugen, und sie vom Schacher abzubringen.
Absicht wurden Anordnungen getroffen, die in jeder Beziehung
einschränkend erscheinen. Kein zu Gunsten eines Juden von
Christen ausgestellter Schuldschein oder Wechsel sollte Gül-
, wenn der Jude nicht speciell den Beweis führe, daß er
Gläubiger die betr. Summe wirklich geliehen (diese Bestimmung
blos für die Zukunft, sondern sie hatte unbedingt rückwirkende
. Jude durfte ohne specielle, alljährlich zu erneuernde Erlaub-
treiben, keiner sich bei der Conscription durch einen Einste-
lassen (beide letztern Dispositionen sind außer Uebung ge-
keiner aus einem Departement in das andere auswandern ꝛc.
österreichisch-baierische Administrationscommission erließ überdies
Verbot der Verheirathung zwischen Juden und Christen. —
französischen Verfügungen haben die Israeliten in keiner Bezie-
getroffen und die Verfügung der Landesadministration diente nur
Amalgamiren zwischen Christen und Juden absolut unmöglich
, wobei denn auch der Grundsatz, daß die Ehe ein bürgerlicher
offenbar vergessen oder zurückgedrängt ward.

Industrie. a. Ackerbau. Jeder Bürger ist berechtigt,
Grundeigenthum auf die unbedingteste Weise nach seinem Gut-
genügen, zu bebauen, mit Mauern und Gräben zu umgeben
Noch mächtiger als diese gesetzliche Bestimmung trugen zum
Emporschwingen der Cultur des Bodens bei: Aufhebung der
Feudalgülten und persönliche Frohnden; Ablösbarkeit der von
des Eigenthums herrührenden Gülten, Frohnden, Erbbestands-
wie des Erbbestandsnexus selbst; gleichmäßige Theilbarkeit der
unter alle Kinder eines Vaters ꝛc. (die Erfahrung
Rheinbaiern aufs Unwiderlegbarste, daß die Felder desto besser
werden, je mehr sie zerstückelt sind *); Veräußerung der meisten
insbesondere jener, die vor der Zeit der französischen Revolution

---

* Ich nehme darum und noch aus mehrfachen andern Gründen — in
mich auf die Erfahrung stützend, — diesen besonders im
adoptirten Grundsatz, entschieden in Schutz gegen die am
Artikels „Agrarische Gesetze" (Staatslexikon 1. Band S. 430
ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der nur bis zu einem gewissen
haft gehaltenen Theilbarkeit des Grundbesitzes.

Eigenthum der todten Hand gewesen *); — ausgenommen die Waldunge unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde-Almende — Gemeinheiten (Gan den u. dgl.) — unter die sämmtlichen Glieder der betr. Gemeind und der gemeinschaftlichen Waldungen gewisser Bezirke (Haingeraid unter die einzelnen berechtigten Communen (hiebei ist rühmlich zu gede ken der Bemühungen zweier verstorbenen Mitglieder der Kreisregierun Löw's — bereits oben genannt — und Dreßler's); endlich Abschaffu des Wildstandes (einigermaßen im J. 1815 wieder eingeführt durch d gemeinschaftliche Landesadministration).

b. Gewerbwesen. Die Grundprincipien: Freiheit der Gewerb Freiheit der Ansässigmachung, sind hier wirklich längst ins Leben eingeführ und geben einen entschieden vortheilhaften Einfluß kund.

c. Handel. Derselbe ist natürlich in einem so kleinen Lande g sehr von den äußern Verhältnissen abhängig. Der innere Verkehr wir durch eine außerordentlich große Anzahl von Kunststraßen erleichtert **).

Fr. Kolb.

Baierische Hypotheken- und Wechselbank. Diese neueste deutsche Bankinstitut zeichnet sich vor allen deutschen Banken d durch aus, daß es alle Arten von Bankgeschäften vereinigt und auc Banknoten in Circulation setzt. Es ist nicht zu verkennen, daß bei A fassung der Statuten dieser Bank, welche wir hier vollständig mittheilen ***)

---

*) Hier ein Beispiel des Nutzens: als der s. g. Dürkheimer Bruch ve äußert ward, bezog der Staat — ganz abgesehen vom Kaufpreise — blos a Einregistrirungsgebühren (s. oben §. 2) mehr, als ihm das Eigenthum davo während dreihundert Jahren ertragen hatte. Die Steigerer aber fan den gleichfalls vollkommen ihre Rechnung dabei, indem sie nun das Lan urbar machten.

**) Mancherlei nähere Aufschlüsse über die verschiedenen Verhältnisse un den Zustand Rheinbaierns in dem Werke: „Statistisch-topographische Schil derung von Rheinbaiern," vom Verfasser des gegenwärtigen Artikels (2 Bände Speyer 1831 und 1833).

***) Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechsel Bank. — Erster Abschnitt. Fundation und Dauer der Bank. §. 1 Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesell schaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht d Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Ju 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigen thum der Gesellschaft. — §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gese bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechselbank. — §. 3 Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereinsanstalt auf die für Cre ditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. — §. 4. Der Sitz der Hypothe ken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augs burg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filial in Beziehung auf das Escompto-, Leih-, Deposito- und Girogeschäft den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Be darf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. — §. 5. Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden be stehenden Hauptcapitalstock mit der allmäligen Entwickelung und Ausdehnun

Digitized by Google

wagen anderer Länder sorgfältig benutzt worden sind, um alle der Banknotencirculation mit Vermeidung ihrer Nachtheile

auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verdieselbe auch ohne die Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der kontraktmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die derselben auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankzu unternehmenden Emission gebührt den Subscribenten der Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden war in dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorwird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die ration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen gewirket, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neuBankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits Subscriptionen zu erhöhen. — §. 6. Zur Bildung des Capitalstockes den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenvom Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werdenen laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umin diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundgenannte Besitzer als Inhaber betrachtet. — §. 7. Die Capitalseinin baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, Semainaire zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der gemäß Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforde- Procente des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschießen. Dieselben und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als Gulden an die Bank zu bezahlen. — §. 8. Jede Actie hat gleichen an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorGewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Ver- als die der Dividende und Superdividende statt. — §. 9. Actien könAusländer, Corporationen und inländische Staatscassen er- §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbDividendecoupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche ist auf drei Procente festgesetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) ausGewinnantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministrabekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde. — Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Zeitraumes.

Abschnitt. Rechte und Privilegien der Bank. §. 12. Die Zitate 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Merkantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augs-

und Gefahren zu erzielen. Damit das Silbergeld, woran die deutsche Binnenländer ohnehin keinen Ueberfluß haben, nicht außer Landes getri

---

burger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkun zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes b dungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unt der Firma „baierische Hypotheken- und Wechselbank," welche Fertigung gleic jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der An lage 1. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinter legt werden dürfen. — §. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betra nicht unter zehn Gulden sein soll. Die Summe derselben darf jedoch nie de Betrag von vier Zehntel des Capitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie di Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls fü drei Viertheile der Emission mit dem doppelten der von ihr auf Grund un Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigsten mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcas gedeckt sein. Die Bankadministration hat überdies dafür zu sorgen, daß auße diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausge gebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankcasse sich befindend Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nac ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. — §. 14. Die Bank ist ver pflichtet, bei jenen ihrer Cassen, welche sich besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. — §. 15. Di Bankvaluta ist die baierische Reichswährung, die Bankcassen empfangen un bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventions thalern zu 2 fl. 24 kr., in 20r Stücken zu 24 kr., und zur Ausgleichung nur i baierischer Scheidemünze. — §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebe nen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an. — §. 17. Zu Verlust gegangene Actien und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, be den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amor tisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. — §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat di Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag be einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten be merkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministra tion entweder wegen der Abnutzung der Banknoten oder aus andern Gründen di im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt. — §. 19. Die Nach ahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Jul. 1834 bestraft. — §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohn gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt. Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung. §. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Commissair die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bank statuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversamm lungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Cassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Ver antwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen. — §. 22. Sollte

sollen keine Noten unter 10 Gulden ausgegeben werden, so die niedrigsten Banknoten nur mit der höchsten Geldmünze

Commissair in vorkommenden Fällen der Meinung sein, daß der die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deshalb gemachten Einwendungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur Entscheidung suspendirt bleibt. — §. 23. Die Bank kann sich in allen Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Ministerien wenden. — Die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden die in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle An-

Abschnitt. Administration der Bank.

§. 25. Die 40 Actionaire (§. 37) bilden den Bankausschuß. — §. 26. Der wählt aus den in München wohnenden Actionairen 7 Administratoren und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten (§. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinenden Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Männern, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Wechsel zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung sind drei Censoren erfordert. — §. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen, und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten die Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden. — §. 29. An der Administration, so wie an der Administration können nur zur freien Verfügung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionaire Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatsdiener, gegen welche ein Concurs begriffene oder gewesene Individuen kennen, wenn sie ihren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß noch in die Administration eintreten. Kein Actionair kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königl. Hauses. — §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens fünf seiner Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. — Nach dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren die drei ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintritte. Die Austretenden können wieder gewählt werden. — §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitverluste u. s. w. zu bewilligen. — §. 33. Die Administration berathet unter Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form über die Leitung der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem in Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche Sitzungsprotocolle mit dem Director unterzeichnen. Der erste, und in Verhinderungsfälle der zweite Director, repartirt die Geschäftseinläufe. Jedem Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Leitung. §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, die für jeden einzelnen Zweig nöthige Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Gehalte, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bank-

concurriren. Ein Viertheil der Summe, welche in Noten circulirt, s
stets in Metallgeld und die übrigen drei Viertheile durch leicht um

administration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihr
Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglem
als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Adm
stration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. — §. 35. Die Bankadmi
stration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung i
Rechtsangelegenheiten. — §. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactie
Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen d
baierischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Dir
ctoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrat
unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. — §. 37. Zu
in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars e
zuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihr
Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher grö
betheiligten vierzig Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleich
Actienanzahl den Vorzug gibt. In dringenden Fällen kann die Bankadmi
stration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bankadmi
stration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz. — §. 38. Die Bankadm
nistration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlu
des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewie
nen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erac
teten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und übe
haupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfa
sigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der A
stimmung über die von einem Ausschußmitglied in Antrag gebrachten Abä
derungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zu
Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Au
schußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und d
Reservefonds. §. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am End
Jun. und Ende December, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Ban
operationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags f
den Reservefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn aus
mitteln. — §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nomin
capitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit sieben Gulden u
dreißig Kreuzern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen G
winne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Ford
rungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdiv
dende ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bank
schlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Sup
dividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden könn
Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit d
Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Procent ertheilt. — §. 41. Dur
den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleiben
den vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Thei
des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke e
halten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reserv
fonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil d
Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt. — §. 42. Der in ein
eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadminist
tion in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, a
andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljähr
abzuschließenden Bankrechnung sich erzielender Ertrag aber von der Bank
Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividen
verstärkt werden.

Digitized by Google

[illegible] Valuten in der Bankcasse vorräthig gehalten werden. Außer- [illegible] der Bank ein ausschließliches Privilegium, Banknoten auszuge-

---

[illegible] Abschnitt. Geschäfte der Bank. Erste Abtheilung. Von den [illegible] der Bank im Allgemeinen. §. 43. Von dem Capitalstocke der [illegible] drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypo- [illegible] Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Ge- [illegible] der Bank verwendet. — §. 44. Sollte es der Bank nicht immer [illegible], für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes [illegible] unnehmbare Capitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur An- [illegible] über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, [illegible] Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung [illegible] die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden [illegible] nur auf kurze Termine angelegt werden. — §. 45. Die Bank [illegible] Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depot- [illegible] ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. §. 46. [illegible] umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekarische [illegible] Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Es- [illegible], b) das Escomptogeschäft in, die im §. 62 Nr. 2 bezeichnete [illegible] bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold [illegible] 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebens- [illegible] Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Ueber- [illegible] Geldern, sowol von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige [illegible] §. 47. Unter den im vorigen Paragraph bezeichneten Ge- [illegible] das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugs- [illegible].

[illegible] Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank [illegible] 1. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit. [illegible] Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes [illegible], in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) auf [illegible] in Baiern gelegenen Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder [illegible], einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit [illegible] Schlossern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in- [illegible] ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. In- [illegible] in einem Lehens- oder Fideicommißverhältnisse steht, bleibt der [illegible] vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen [illegible]. — §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baa- [illegible] Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gege- [illegible] aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geld- [illegible] tragen. — §. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich [illegible], mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch [illegible] (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. [illegible] außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der [illegible] Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hy- [illegible] kann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Er- [illegible] beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Real- [illegible] zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit [illegible] §. 51. Der Darlehennehmende hat der baierischen Hypotheken- und [illegible], nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem [illegible] Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, [illegible] von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulir- [illegible] verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des [illegible] 1. Julius 1834 §. 10 eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber [illegible] die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur

ben, ertheilt worden, und ihre Noten sollen wie baares Geld bei alle öffentlichen Cassen angenommen werden. Da der Geldverkehr des Staat

---

Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehens vertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der L Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, un mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hy pothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung üb die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52 Absatz 1 und §. 64 des Hypo thekengesetzes bestimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank di Wahl des Executionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmung der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Ein rede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Ur kunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkun aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen un Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorher gegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zah lungsart, berechtigt sei; 4) daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein wei teres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zu Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnte Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfül lung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden de Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, al auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. — §. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nu durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor i jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlags zahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zin (Annuitäten) betragen. — §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitäten zahlung ist vorläufig auf ein Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termin entrichtet. — §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zin sen (Annuitäten) zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zah lende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht der selbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldige Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse de ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweise Besitze des Capitals war, abgerechnet. — §. 55. Auf Verlangen kann nicht nu die Rechnung über die allmälig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. §. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewig geldbriefe, mittelst Transportbriefe an die Bank übergetragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznach folger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung de treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle Rü

Digitized by Google

...ährlichen Budget von mehr als 40 Millionen (mit Einschluß ... Gemeinde- und Stiftungscassen) wenigstens 6 bis 8 Millionen

...Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Gilt... Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten ...s oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis da... Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des ...rechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen ... das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gante... ...der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuld... ...7. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die ...de mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der ... Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung ... in ihren Büchern. — §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der ...en Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. — ...Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücks... ...nen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdi... ...lichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine ... längere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, ... weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen ...geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der ...ittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen ... vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. — §. 60. Die ...hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahr... ...zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hiebei im All... ...die in dem Hypothekengesetze vom 1. Junius 1822 §. 132 und in der ...über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V zur Gutsschätzun... ...Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müs... ...schätzenden und zwar die ständigen mit fünfund zwanzig und die un... ...zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem ...gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag ge... ...welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumit... ...Kaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grund... ...ehende Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und ...nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch ...Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Bestimmung ...werthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewer... ...Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen ...einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungs... ...habt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Ge... ...stens eine doppelte Deckung der Capitalszinsen durch einen, ...dauernden Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfor... ...geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Ver... ...Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Er... ...forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese ...Ertrag mit 30 zu Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen ...Voraussetzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte ...jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie ...Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, ...Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer... ...Verlustes, Gefahr eintritt. — §. 61. Der Bankadministra... ...das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegenstehenden ...Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothe...

Gulden Circulationsmittel beschäftigt, so läßt sich mit Sicher
voraussehen, daß, selbst bei den außerordentlichsten Ereignissen, k

---

II. Das Escomptogeschäft. A. Das einfache Escomptogesch
§. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verloosung oder Aufk
digung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Cour
2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta
ein Münchner Geschäftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens
zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkann
Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.
§. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontir
welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit
anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bla
girt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Ba
von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wen
stens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte
ser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so l
die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächst
auffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkauf
Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am and
Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, mögli
Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch imm
sein mögen, allein den Deponenten treffen. — §. 64. Der gesetzliche Wech
zins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.
Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzuse
und bekannt zu machen. — §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hin
legten Wechsel oder Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenomm
werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten D
conto eine theilweise Rückvergütung nicht statt. — B. Das Escompto
schäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsf
men versehen sind. §. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlich
die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf b
stens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die denselben fehle
volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid an
kannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem n
den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen
trages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufl
schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §.
bezeichneten Nachschüsse, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach
Sinken des Curses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Pr
zu veräußern. — §. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Ba
an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt si
und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, G
und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Aug
burg notirt und negociirt werden. — §. 68. Waaren werden auf keinen
höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen,
die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. — §.
Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur
fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenomm
Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu
stimmen ist, bleiben ausgeschlossen. — §. 70. Staatspapiere werden
zu achtzig Procent des auf der Münchner Börse notirten Curses angenomm
wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die B
übergetragen oder umgeschrieben sind. — §. 71. Bei einem Sinken des Cur

Digitized by Google

Quantitäten Banknoten zur Wechselcasse zurückströmen. Die Errichtung dieser Bank hat Baiern allerdings einen bedeuten-

Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank [illegible] zu einem Zuschusse von zehn Procenten aufzufordern, welcher [illegible] zu achtzig Procent des an der Münchner Börse notirten [illegible] kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinter- [illegible] um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nämliche [illegible] — §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinter- [illegible] Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage einge- [illegible] Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 [illegible], so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäk- [illegible] folgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug [illegible] Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksicht- [illegible] stattfindenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber. §. 73. Die [illegible] gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen [illegible] Procente des an der Börse notirten Tagescurses. Erstere müssen [illegible] (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere [illegible] selbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinem [illegible] eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher [illegible] Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um [illegible] hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 Procente nachzu- [illegible] in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notir- [illegible] werden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem [illegible] um fünf Procent. — §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens [illegible] Tage gegeben. — §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhält- [illegible] auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des [illegible] nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Procent auf dreißig [illegible] — §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen [illegible] einer Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72 [illegible] Präjudize in analoge Anwendung. — §. 77. Prolongationen abgelau- [illegible] überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank

Das Girogeschäft. §. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem [illegible] immatriculirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie [illegible] wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem [illegible] der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, wor- [illegible] in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, [illegible] es allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrich- [illegible] so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt

Depositengeschäft. §. 79. Die baierische Hypotheken- und Wech- [illegible], gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, [illegible] Staats- und Privatobligationen und Documente, so wie [illegible] gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden [illegible] und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung [illegible] Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, wel- [illegible] bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls

Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft. §. 80. Die Bank [illegible] auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibren- [illegible] legt deren reglementaire Grundbestimmungen der königlichen [illegible] zur Genehmigung vor.

den Zuwachs an Circulationsmitteln gewonnen, in wie fern aber dieſ
Zuwachs dem Lande Nutzen bringe, hängt nun hauptſächlich davon a
auf welche Weiſe derſelbe verwendet werden wird; es kömmt nämli
lediglich darauf an, ob vermittelſt deſſelben Gutsbeſitzer und Fabrikunt
nehmer unterſtützt werden, die ihn zur Verbeſſerung ihres Grundbeſitz
und ihrer Fabriken benützen, oder ob er nur dazu dienen wird, d
conſumirenden Claſſe der Gutsbeſitzer die Conſumtion zu erleichtern u
die unproductive Claſſe von Speculanten in ihren Geſchäften zu unte
ſtützen. Daß übrigens dieſes Bankinſtitut für ſich ſelbſt prosperir
werde, wofern es den Statuten gemäß verwaltet werden wird, iſt nic
zu bezweifeln. Nur liegt einige Gefahr in dieſer Anhäufung von
verſchiedenartigen Geſchäften; namentlich wird viel darauf ankomme
wie das Hypothekengeſchäft verwaltet werden wird, und daß in dieſ
Beziehung keine perſönlichen Begünſtigungen eintreten. Wir geben d
Statuten dieſer Bank hier vollſtändig, weil vorauszuſehen iſt, daß dem
nächſt ähnliche Inſtitute in andern deutſchen Staaten zur Sprache kom
men werden. F. L.

Bailly (Johann Silvan) ward den 15. September 173
zu Paris geboren. Sein Vater, Aufſeher der Gemälde des Louvr
hatte für ſeinen Sohn keinen höhern Ehrgeiz, als ihn in dem Genuſ
ſeiner bequemen Stelle zu ſehen, die ihren Mann nährte. Der Jun
aber fühlte ſich durch einen andern Geiſt getrieben, der ihn den ernſte
Wiſſenſchaften, beſonders der Mathematik zuführte. Auch verſuchte
ſich im Fache der Dichtung und ſchrieb zwei Trauerſpiele, die aber n
der ſeine Freunde, denen er ſie im Vertrauen mitgetheilt, noch ihn ſelb
befriedigt haben mögen; denn er kam von dieſen Verſuchen als von e
ner Verirrung ſchnell zurück, um ſich der Aſtronomie ungetheilt zu e
geben. Er ſchrieb über dieſelbe mehrere Werke, welche auch jetzt no
für claſſiſch gelten, und ſein Ruhm verbreitete und begründete ſich
ſchnell, daß er, 1785, zum Mitgliede der Akademie ernannt ward, d
höchſte Auszeichnung, die einem Gelehrten damals zu Theil werde
konnte.

Kaum ſchien je ein Menſch zum ſtillen, anſpruchloſen Leben, da

---

Siebenter Abſchnitt. Auflöſung der Bank. §. 81. Vor Ablauf d
Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflöſung der Bank nur auf Verlang
von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Beſitzer von wenigſtens dr
Viertheilen der Bankactien ſein müſſen, eintreten. In dieſem Falle wä
ten zehn von dem Bankausſchuſſe aus ſeiner Mitte gewählte Mitglieder zu d
Bankadminiſtration, um mit derſelben die Liquidation vorzunehmen, ſo wie d
vollſtändige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etabliſſements zu berathen un
auszuführen.

Schluß. §. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmig
Bankſtatuten können ohne deren Zuſtimmung nicht abgeändert werden. Al
der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müſſen aber jedesmal den St
tuten beigefügt, reſpective öffentlich bekannt gemacht werden. München, d
17. Junius 1835.

Digitized by Google

Wissenschaften gehört, einen entschiedenern Beruf zu haben, als Friedlich, ohne Ehrgeiz, ohne Leidenschaft, ohne irgend eine ende Eigenheit, die ihn mit sich selbst oder mit Andern in Streit hätte setzen können, weihete er seine Tage der Forschung und den Genüssen eines einfachen Lebens. Er ist vielleicht der einzige der, ohne etwas zu suchen, fast Alles erlangt hat. Was er nehmen wollte, ward ihm gegeben, und obgleich er zu keiner der höchsten Stellen, die er in seinem inhaltreichen und wechselnden Le- bekleidet hat, vorbereitet war, so erfüllte er doch alle Pflichten der- mit gewissenhafter Treue, und, in großen entscheidenden Mo- selbst mit einer würdevollen Größe. Auch ihn hatte die Revo- in seiner stillen Wohnung des Friedens mit den Wissenschaften und ohne Ansprüche an die Welt, überrascht, um seinem Schick- ganzen Bestimmung eine andere Richtung zu geben. Die Ereignisse der Zeit fanden ihn immer auf ihren gefahrvollen und rissen ihn mit sich fort, und er blieb sich bei allen raschen der Begebenheiten gleich, und schien oft ihr Gebieter. Als der Nationalversammlung gab er, an dem großen entscheiden- Tage, da sie ihre berühmte Sitzung im Ballhause hielt, dem Ober- meister, welcher den Deputirten, im Namen des Königs, aus- zu gehen befahl, die Antwort: „Die versammelte Nation hat Befehle zu empfangen.“ In den frühern Versammlungen konn- nach altem Brauche und Herkommen, die Mitglieder des dritten nur kniend das Wort nehmen. Bailly kannte den be- Gebrauch, auf den der Adel und die Geistlichkeit nicht we- wicht, als der Hof selbst legten. Da er an der Spitze einer des dritten Standes aus dem Schlosse von Versailles trat, die Höflinge, wie sie sei empfangen worden. „Wir standen, Bailly, und der König saß nicht.“ Der erste Präsident Nationalversammlung war er auch der erste Maire von Paris. In Eigenschaft empfing er den König den 17. Juli 1789 auf dem und in seiner Rede, die er an den Monarchen hielt, sagte Heinrich IV. hatte sein Volk erobert; hier eroberte das Volk König wieder.“

Dieses ward wohl einem Manne die allgemeine Achtung, das ein- Vertrauen in größerem Maße zu Theil; seine Popularität hatte höchsten Grad erreicht. Bei dem herrlichsten Feste, das je eine Na- feiert, bei dem Bundesfeste von 1790, dem das gesammte Frank- durch Abgeordnete beiwohnte, waren alle Blicke auf Bailly und gerichtet, der die Huldigung eines begeisterten und dankba- Volkes mit ihm theilte. Lafayette war an demselben Tage zum Chefe der Nationalgarde ernannt worden, an welchem Bailly als an die Spitze der Gemeinde trat. Beide Männer gingen be- in Allem, was das Vaterland und die Sorgfalt für sein Wohl denselben Weg. Beide waren im Besitze der höchsten Gunst des um der Gegenstand seines Hasses zu werden.

Im Juni 1791 war der König entflohen, zu Varennes angehal
und nach Paris zurückgebracht worden. Man verlangte laut und
gestüm die Entsetzung des Monarchen. Am 17. Juli versammelte
eine ungeheuere Menge Volks auf dem Marsfelde, wo das Jahr
her das Bundesfest war gefeiert worden und drängte sich nach dem
terlandsaltare, auf dem eine Bittschrift niedergelegt war, welche die
setzung des Königs verlangte.

Bailly begab sich mit der bewaffneten Macht dahin, um
Martialgesetz verkünden zu lassen und die meuterischen Haufen zu
streuen. Er ward mit Hohnlachen und Steinwürfen empfangen,
die Truppen waren genöthigt, zu ihrer eigenen Vertheidigung von
Waffen Gebrauch zu machen. Es floß Bürgerblut. Hier ist die
nenwende von Bailly's Glück und Gunst, die das Volk, in
flüchtigen Laune, einem Andern zuwendete, um sie ihm wie jenem
entziehen. Es ist erwiesen, daß der Maire der Stadt Paris nur zufo
eines Beschlusses des Municipalraths so gehandelt hatte. Auch billi
die Nationalversammlung, der er über das traurige Ereigniß Beri
erstattete, sein Verfahren, wie es in der Natur der Sache lag. Bail
der es schmerzlich fühlte, wie unsicher der Menschen Urtheil sei, die he
verdammen, was sie gestern noch mit Begeisterung erhoben, schickte se
Entlassung ein, die der Zustand seiner Gesundheit, wie er sagte, no
wendig mache. Sie ward nicht angenommen, sondern die Bitte
Municipalrathes an ihn gestellt, seine Amtsführung fortzusetzen. Bail
willigte ein, bis zur nächsten Wahl an seiner Stelle zu bleiben.
ersetzte ihn Petion, und er zog sich auf das Land zurück, um in ru
ger Verborgenheit seine Tage zu beschließen. Bei dem Processe
Königin ward er indessen genöthigt, wieder in der Hauptstadt zu
scheinen, um vor Gericht als Zeuge aufzutreten. In dem Anklage
der unglücklichen Marie Antoinette war die Beschuldigung aus
sprochen, es habe ein Briefwechsel zwischen ihm und der Königin st
gehabt. Bailly gab die einfache und bestimmte Erklärung: „es
nicht wahr." Indessen war sein Untergang beschlossen, und er so
seinem Schicksale nicht entgehen.

Bailly, in den Privatstand zurückgekehrt, lebte auf dem Lande
der Gegend von Nantes. Da seine Ruhe hier gestört ward, schrieb
an Laplace, einen der ausgezeichnetsten Gelehrten Frankreichs, spä
Pair, der zu Melun in stiller Einsamkeit lebte, ob er nicht in die
Stadt einen Zufluchtsort und Verborgenheit finden könne. Lapla
erbot sich, seine Wohnung mit ihm zu theilen, und Bailly war e
schlossen, von diesem freundschaftlichen Anerbieten Gebrauch zu mach
Unterdessen war der verhängnißvolle 31. Mai gekommen, und die Par
die an ihm gesiegt, führte die Schreckensregierung ein.

Abtheilungen der Revolutionsarmee durchzogen das Land und ei
solche traf auch zu Melun ein. Bailly kommt, zur größten Beste
zung seines Freundes an. Dieser ist um ihn, und zwar mit Recht b
sorgt. Aber für den Verleumdeten und Verfolgten, den die spätern

den man nöthigte, zu Fuß zu folgen und das höllische Treiben mit a zusehen. Da stand er nun, dem Gespötte und den Mißhandlungen d Menge Preis gegeben, die ihm in das Gesicht speiet, mit Steinen na ihm wirft, ihn mit Stöcken schlägt. Der heftige Regen währte unu terbrochen fort. Bailly mit bloßem Kopfe hält drei entsetzlich lan Stunden alle diese Qualen aus. Der Unglückliche schauderte, von R gen triefend. Du zitterst, Bailly? rief Einer aus dem Volke spo tend. Es ist vor Frost, mein Freund, antwortete er ruhig. En lich unterlag die Natur, schwächer als sein Muth. Er sank erschö ohne Bewußtsein nieder. Da er wieder zu sich kam, ersuchte er sei Henker, die Hinrichtung zu beschleunigen, mit der heitern Fassung, a bitte er einen Freund um einen Liebesdienst. Endlich wird sein Wun erhört. Das Schaffot ist über einem Haufen Unrath aufgeschlage Bailly sammelt seine letzte Kraft, besteigt das Blutgerüst mit sicheren festem Schritte, und hält sein Haupt dem Todesstreiche entgegen. E fällt. Jubelnder Beifall erfüllt die Luft; es ist, als biete das Frohlocken d Hölle dem Himmel höhnend Trotz. Bailly zählte 67 Jahre. Am 18. N vember 1793 war er vor das Revolutionsgericht gestellt, den 20. zu Tode verurtheilt und den 21. hingerichtet worden. Er selbst schrieb sei Denkwürdigkeiten, die in zwei Bänden erschienen sind *), und die be vorstechenden Züge seines Lebens und die wichtigsten Thatsachen aus d Zeit der constituirenden Versammlung enthalten und erläutern. So er dete Bailly, der Erste, den sein Distrikt zum Wähler, der Erste, de die Wähler selbst zum Deputirten bei der Nationalversammlung ernann ten, der erste Präsident der Nationalversammlung und der erste Mai von Paris. An diesen bedeutenden Stellen zeigte er eben soviel Klu heit als Mäßigung und Rechtlichkeit. Unter den schwierigsten und g fahrvollsten Verhältnissen blieb er sich gleich, besonnen, einfach in sein Lebensweise, muthig für das Gute, standhaft in seinem Glauben, wa mer Vertheidiger der Unschuld und Gerechtigkeit, Freund der Unglück chen und Wohlthäter der Nothleidenden. Bei den mannigfaltigen un wichtigen Dienstgeschäften, die seine Thätigkeit in Anspruch nahme schrieb er seine Abhandlung über die Gefangenen und sei nen Bericht über die Hospitäler, Zeugen und Denkmäler sein Menschenliebe. Am Ziele seiner mühevollen Laufbahn, in der es ihm leicht gewesen wäre, sich zu bereichern, hatte er den größten Theil seine eigenen Vermögens zugesetzt. Uebrigens läßt sich Bailly's Unglü leichter als sein Glück begreifen. Ein Mann von seiner Art, einfach wahr, seinen Grundsätzen unwandelbar ergeben, von strenger Redlichkeit keiner Schmeichelei und keines Betrugs fähig, konnte am Hofe so we nig, als bei dem Volke sich in Gunst erhalten. Am wenigsten vertru sich seine Mäßigung mit der Leidenschaftlichkeit der Zeit, die, in wilde Haft, von einem Aeußersten zum andern übersprang. J. Weitzel.

Ballotiren, s. Abstimmung.

*) Mémoires de Bailly, avec une notice sur sa vie, des notes et é éclaircissemens historiques. Paris 1821.

Digitized by Google

Banken — sind Creditanstalten, wodurch Handel und Verkehr er- [illegible] befördert wird. Sie nahmen im Mittelalter in den italie- [illegible] Handelsstädten ihren Ursprung und empfingen ihren Namen von [illegible] Banken, worauf dort die Juden baares Geld bereit hielten, um [illegible] nicht curreute Geldsorten gegen gangbare umzutauschen oder ge- [illegible] Pfänder oder Bürgschaft Geld zu leihen.

Die Banken sind entweder Deposit- und Girobanken oder Leih-, Wech- [illegible] Zettelbanken; sie sind ferner Privat- oder Staatsbanken.

Die Depositen- und Girobank oder die Umschreibebank [illegible] für einen bestimmten Werth gemünztes oder ungemünztes Silber [illegible] Gold, legt dasselbe in ihre Gewölbe nieder und eröffnet jedem De- [illegible] ein Blatt in ihren Büchern, auf welchem die deponirte Summe [illegible] wird. Hat nun der Deponent eine Zahlung zu machen, so wird [illegible] Summe auf seinem Blatt ab- und dem Empfangenden [illegible] seinigen zugeschrieben. Das Geld bleibt fortwährend unbe- [illegible] im Gewölbe der Bank liegen. Die Kosten der Anstalt werden [illegible] geringe Abgabe für das Ab- und Zuschreiben bestritten. Fer- [illegible] zieht sie einigen Profit an Faustpfändern. So berechnet z. B. die [illegible] Bank die Mark fein Silber bei der Annahme nur zu 27 [illegible] Schillingen, während sie bei der Zurückbezahlung dieselbe zu 27 [illegible] Schillingen berechnet. Die Bücher der Bank müssen heiliges [illegible] bleiben.

Die Vortheile dieser Einrichtung sind folgende: 1) Erspart man [illegible] Vortheil der Abnutzung des Geldes, den es gewöhnlich durch die [illegible] erleidet. 2) Erspart man die Kosten des Münzens, in so fern [illegible] oder Goldstangen deponirt werden. 3) Ist das Geld in den [illegible] der Bank viel sicherer als bei den Privaten, die nicht selten [illegible] Diebstahl, Brand ꝛc. Verluste erleiden. 4) Wird die Arbeit des [illegible] Wägens, Aufbewahrens, Controlirens und Hin- und Hertra- [illegible] erspart, 5) können keine Irrthümer bei den Zahlungen vorfallen, [illegible] Geld der Bank erhält einen fixirten Werth dem Ausland und [illegible] Papiergeld gegenüber, da es der Abnutzung und Veränderung nicht [illegible] unterworfen ist.

Anderen Ursprungs als die erwähnten sehr einfachen Institute sind [illegible] Wechsel- und Zettelbanken.

In großen Handelsplätzen kommen die Kaufleute häufig in den Fall, [illegible] auf Frist baares Geld zu bedürfen, entweder weil sie die auf dem [illegible] liegenden Güter für den Augenblick nicht vortheilhaft verkaufen [illegible] oder weil sich ihnen eine besonders gute Gelegenheit darbietet, [illegible] zu machen, oder weil ihnen erst später Wechsel und Zahlungen [illegible] werden. Auf der andern Seite gibt es Capitalisten, welche geneigt [illegible] sind, Capitalien zu diesen Zwecken herzuleihen, aber weder die zu [illegible] Bankgeschäft erforderliche Personenkenntniß, noch Zeit und Lust [illegible] haben, sich damit zu befassen. Die Bedürfnisse und die Interessen dieser [illegible] Classen führten zu dem Institut der Leihbanken, wobei die Capi- [illegible] mittelst Actien eine gewisse Summe zusammenschießen und

dieselbe der Verwaltung von Personen übergeben, welche durch ihre Pe sonal- und Geschäftskenntniß befähigt sind, dieses Geld dadurch, daß s entweder Wechsel discontiren oder auf kurze Zeit Geld gegen Zinsen au leihen, nutzbringend zu machen.

Bei dem Geschäftsbetrieb der Leihbanken zeigte sich bald, daß sie au dem Credit, den sie bei dem Publicum genossen, noch einen andern Nutz ziehen könnten. Sie boten nämlich denjenigen, welche sich um Anleih oder Discontirung von Wechseln bewarben, auf eine gewisse Summe lau tende Papiere an, worauf das Versprechen enthalten war, daß sie an d Casse der Bank zu jeder Zeit gegen baares Geld eingelöst werden wür den. Da nämlich dem Publicum der Belauf ihres baaren Capitals be kannt, folglich ihre Zahlungsfähigkeit außer Zweifel gestellt war, so durf ten sie voraussetzen, daß dasselbe diese Papiere dem Metallgelde im täg lichen Verkehr noch vorziehen würde, weil sie leichter als dieses von ei nem Ort zum andern gebracht und dargezählt werden könnten. So entstanden, die Zettelbanken, deren Wesenheit darin besteht, daß sie ver mittelst der bei ihnen contrahirten Anlehen oder discontirten Wechse Banknoten in Umlauf setzen, welche, da sie zu jeder Zeit an der Cass der Bank gegen baares Geld umgetauscht werden können, im Publicum so lange wie baares Geld cursiren, als kein Verdacht gegen ihre Zah lungsfähigkeit entsteht. Aus diesem Banknotensystem erwachsen folgend Vortheile: 1) für das Publicum und den Verkehr, daß die Masse de Circulationsmittel bedeutend vermehrt wird; 2) für die Bank, daß s von den ausgegebenen und circulirenden Banknoten, wie von dem bar ren Gelde Zinsen bezieht, folglich ihre Dividenden vermehrt; 3) für die jenigen, welche temporaire Anleihen suchen, daß die Banken, durch jene Profit angereizt, mehr geneigt sind Anleihen zu machen und sie zu bil ligeren Bedingungen gewähren können. Eine solide Zettelbank hat fol gende Regeln zu beobachten: 1) Ihre Anleihen dürfen nur auf kurze Zeit gestellt sein (in Nordamerika und England 60 bis 90 Tage), so daß sie, im Fall des Bedarfs, ihre Gelder einziehen kann, um die an der Casse präsentirten Noten einzulösen. 2) Sie muß bei diesen Anlei hen mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gehen, sie darf daher nur ge gen Wechsel an zahlungsfähige Personen leihen und jeder Wechsel muß mindestens durch zwei zahlungsfähige Indossanten verbürgt sein. 3) Sie darf ihr Capital nicht in Grund und Boden stecken, da im Fall ein Handelskrisis der Werth desselben nicht schnell genug realisirt werden kann um die präsentirten Noten zu honoriren. 4) Sie muß, auch nachdem ihr Credit fest begründet ist, wenigstens den dritten Theil der Summe welche in Noten circulirt, in Metallgeld zum Behuf der Auswechselung vorräthig halten. 5) Sie muß sich jedenfalls hüten, mehr Noten in Cir culation zu setzen, als die Verkehrsverhältnisse fordern, weil in diesem Falle die überflüssigen Noten schnell nach der Casse zurückkommen und ein starkes Zulaufen nach der Casse leicht sämmtliche Banknotenbesitzer in Alarm setzt und ein Herbeiströmen aller in Circulation befindlichen Noten verursacht, wodurch auch die solideste Zettelbank für den Augenbl...

Digitized by Google

...verlegenheiten gerathen kann. Ihre Noten dürfen nicht auf ... laufen, weil sonst zu viel Metallgeld aus dem Lande ...

... wie z. B. die Hamburger, blos Depositen- und Giro- ... ist es gegenwärtig nur wenige; die meisten, namentlich ... und amerikanischen, vereinigen alle Geschäfte der verschie- ... Die neu errichtete baierische Bank verbindet außerdem ... Geschäfte einer Lebens-Versicherungs- und Leibrenten- und ... Versorgungsanstalt für Güterbesitzer und Handwerker.

... Banken, für welche der Staat die Bürgschaft übernimmt, die ... Darlehen von dem Staat in dringenden Fällen zur Aushilfe in ... Anspruch nehmen werden, mögen in ruhigen Zeiten sich eines größe- ... Vertrauens als Privatbanken, in Kriegszeiten und in Zeiten all- ... Zahlungsunfähigkeit haben ihre Papiere das Schicksal der Staatspapiere ... Auf Staatspapiere, wenn auch zu einem geringeren als zu ... Nennwerth, zu leihen ist sehr gefährlich und könnte leicht bei großen ... Anforderungen die solideste Bank in Gefahr bringen. Jedenfalls muß die ... Bank darauf beschränken, blos inländische Staatspapiere als Unterpfand ... zu nehmen.

... Staatsbanken, wenn sie gehörig fundirt, tüchtig verwaltet und von ... Staatsgewalt controlirt sind, ohne daß die letztere sich anmaßt, sie ... zu ihren Zwecken zu benutzen, verdienen unter allen Umständen mehr ... Vertrauen als Staatsbanken. Auch sind sie, insofern mehrere neben ein- ... ander bestehen können, folglich in ihren Geschäften Concurrenz eintritt, ... weit nützlicher als große alles monopolisirende Staatsbanken. ... Die älteste Bank, nämlich die Venetianische, war im Anfang blos ... Leih- und Girobank. Sie bestand nahe zu 600 Jahre, nämlich ... von 1170 bis 1798 und fiel zugleich mit dem Staate. Sie war im ... Grunde nichts anders als eine Staatsleihanstalt, aus welcher die Credi- ... toren Anweisungen nach Belieben zurückziehen konnten. Die Amsterdamer ... Bank besteht seit 1609 und die Hamburger seit 1619 (s. die Artikel nieder- ... ländische, Hamburger Bank). Die englische Bank (s. d. Art.) ... besteht seit 1695, sie vereinigt, wie die erst seit 1803 etablirte französi- ... sche Bank (s. d. Art.) alle Geschäfte der Depositen-, Giro-, Leih- ... und Zettelbanken. Ueber die Banken in den verschiedenen europäischen ... Staaten und in Nordamerika findet man an den betreffenden Stellen in ... diesem Werke besondere Nachweisungen.

... Eine Uebersicht der ganzen Einrichtung des Bankinstituts gewähren ... die Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ... vom Jahre 1835, welche unter diesem Artikel zu jenem Behufe ... abgedruckt sind. Literatur: Busch sämmtliche Schriften ... über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801. Storchs Cours d'éco- ... nomie politique. Petersbourg 1815. Uebersetzung von Rau, Hamburg ... 1819. Hermann über den öffentlichen Credit, Karlsruhe 1820. The ... principles of bunking by James William Gilbert, London ...

F. L.

Banknoten sind geschriebene oder gedruckte Schuldverschreibungen, worin eine Bank verspricht, dem Inhaber derselben eine gewisse Summe Courantgeldes zu bezahlen, im Fall dieselben zu diesem Zweck an der dazu bestimmten Einlösungscasse producirt würden und die, insofern die Bank allgemeines Vertrauen besitzt, in dem Publicum wie baares Geld circuliren, weil sie leichter transportabel und bequemer darzu zählen sind als Metallgeld (s. d. Art. Bank). Die Form dieser Noten ist sehr einfach, sie lautet z. B. bei der Bank von England folgendermaßen:

„Bank von England."

Nr. 2003.

Ich verspreche an Peter Deal oder jeden andern Inhaber gegenwärtiger Note auf Verlangen die Summe von zehn Pfund Sterling auszubezahlen. London den 9. Sept. 1835.

Im Namen des Gouverneurs

— Zehn Pfund Sterl. und der Compagnie der Bank von England.

J. P.

Von dem eigentlichen Papiergeld unterscheiden sich die Banknoten dadurch, daß sie keinen gezwungenen Cours haben, und an der Bank zu jeder Zeit gegen diejenige Summe Metallgeld, worauf sie lauten, ausgelöst werden müssen.

Banknoten vermehren den Reichthum eines Landes, insofern dessen Verkehr eine größere Quantität Circulationsmittel erfordert. Werden sie aber auf zu niedrige Summen gestellt und in zu großer Menge ausgegeben, so haben sie die nachtheiligen Wirkungen: 1) das baare Geld außer Landes zu treiben und 2) die Preise der Verkehrsgegenstände auf eine unangemessene Weise zu steigern. Aus diesem Grunde werden in England und Wales keine Banknoten unter fünf Pfund und in Schottland keine unter ein Pfund ausgegeben. In mehreren Staaten von Nordamerika hat man aus gleichen Gründen alle Noten unter fünf Dollars außer Cours gesetzt. Die niedrigsten Noten der Pariser Bank lauten auf 500 Franken, die der preußischen Staatsbank und der Leipziger Disconto-bank auf 100 Thaler; die Noten dieser drei letzteren circuliren in der Regel nur auf dem Platze selbst. In Deutschland befinden sich bis jetzt nur zwei Banken, die kleinere Noten in Circulation haben, nämlich die baierische Hypotheken- und Wechselbank und die Wiener Bank; bei jener lauten die niedrigsten auf 10 Fl., bei dieser auf 5 Fl.

Ein Mittelding zwischen Banknoten und Papiergeld sind die preußischen Cassenscheine, für welche zwar, der anfänglichen Bestimmung gemäß, eine Auslösungscasse in Berlin bestehen sollte, die aber eingegangen ist, weil die bis jetzt creirte Summe von 17 Millionen Thalern sich, ohne Einlösung, in so vollkommenem Credit erhalten hat, daß nicht selten

[illegible] zur Zeit der Berliner Wollmärkte, $\frac{1}{5}$ pCt. Agio dafür bezahlt [illegible] Die sächsische Regierung hat unter gleicher Benennung $2\frac{1}{2}$ Mil- [illegible] Thaler in Circulation, wofür in Dresden eine Einlösungscasse be- [illegible] Die niedrigsten dieser Cassenscheine lauten auf 1 Thaler und cir- [illegible] im kleinen Verkehr wie Münze. Daß diese Einrichtung auch im [illegible] und vortheilhaft sei, beweist Anhalt-Köthen, das 50,000 [illegible] Cassenscheine in Circulation hat.

[illegible] großer Nachtheil der Banknoten ist der Umstand, daß sie häu- [illegible] Fälschung ausgesetzt sind, als das Metallgeld. Indessen ist [illegible] Erfindungen der neuesten Zeit die Nachahmung derselben äu- [illegible] worden, auch hat man in England die Erfahrung gemacht, [illegible] die kleinen Noten außer Cours gesetzt, die Fälschungen viel sel- [illegible] sind.

[illegible] auf verlorne oder abhanden gekommene Banknoten sind ganz [illegible] Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, wie Ansprüche auf verlornes [illegible] gekommenes Metallgeld. F. L.

[illegible]krot, s. Concurs.

[illegible]nn, bannen, Bannrecht. Die Grundbedeutung dieser [illegible] nach ihrer von Wachter angenommenen Herleitung von dem [illegible] „Ban", d. i. Erhöhung (Gipfel oder Spitze), ist Hoheit, [illegible]ft, Gewalt, und sie läßt sich auch bei den mannigfaltigsten [illegible] und Zusammensetzungen derselben überall deutlich erken- [illegible] lesen wir in vielen alten Urkunden und Schriften das Wort [illegible] (auch in der lateinischen Form bannus oder bannum) als [illegible] bald der höchsten (kaiserlichen, königlichen oder fürstlichen) [illegible] Landesherrlichkeit, bald einzelner Ausflüsse derselben oder in [illegible] besonderer Hoheitsrechte, vorzüglich der Gerichtsbar- [illegible] der höheren und peinlichen (daher Blutbann oder Kö- [illegible]), doch auch der niederen und bürgerlichen (eben so des Ge- [illegible], daher Burgbann, Dorfbann, Stadtbann, [illegible], auch Bannwart), nicht minder des fiscalischen Rechts [illegible] Abgaben und Gefälle, auch auf Frohndienste [illegible]), sodann auch der wirklichen Ausübung der Hoheits- [illegible] eines erlassenen Edicts oder obrigkeitlichen Befehls, [illegible] Beschlags oder Arrests, einer gerichtlichen Bestä- [illegible] Aufgebots, sei es zu den öffentlichen Gerichten, [illegible] Kriegsdienst (Heerbann) u. s. w. So diente und [illegible] das Wort Bann (oder Verbannung) zur Bezeichnung [illegible] nur durch den Herrscher oder durch die Gesellschaftsge- [illegible] verhängenden, Strafe der Verweisung aus einem Land oder [illegible] auch der Gütereinziehung oder Confiscation) und der [illegible] des völligen Ausschlusses aus aller Rechtsgemeinschaft [illegible]. In diesem Sinne ist Bann gleichbedeutend mit [illegible] und mit Excommunication, d. h. Kirchenbann [illegible], dessen feierliche Verhängung oder Verkündung daher Bann- [illegible] wird. Entsprechend solchen Bedeutungen des Haupt-

worts Bann*) ist auch jene des Zeitworts bannen (banneiare, bannire), daher eine weitere Erklärung überflüssig. Gebannene (oder gebannte) Gerichts-, Fest-, auch Fasttage sind eben geboten Tage dieser Art. Ein Gebannter ist jener, welcher einem Bannrech unterthan, d. h. einem Bannberechtigten pflichtig ist, dann aber auch jener, welchen die Acht oder der Bannstrahl traf und ein Verbannter, welchen die Verweisung. Auch wird bannen mitunter gebrauch für zwingen oder überwältigen (z. B. Geister bannen), wenn dieselbe Grundbedeutung erkennbar, für uns jedoch hier von keinem Interesse ist. Dagegen fordern die Bannrechte in engerer Bedeutung eine nähere Betrachtung.

Bannrecht, Banngerechtigkeit, ist das einer Person zustehende Recht, von Andern zu fordern, gewisse Gegenstände des Bedürfnisses oder Genusses sich ausschließend nur von ihr, d. h. von der Inhaberin der Berechtigung, zubereiten, herbeischaffen oder verkaufen zu lassen. Es ist also eine monopolistische Gewerbsbefugniß, ausgeübt theils gegen bestimmte Personen, theils gegen ganze Classen von Personen oder überhaupt gegen die Einwohnerschaft eines Ortes, einer Gemarkung oder eines Bezirks.

Die Inhaber solcher Gerechtsamen sind mitunter Corporationen, Gemeinden, Klöster u. s. w. mitunter Privatpersonen, am häufigsten Grundherren (oder auch Standes- und Landesherren, wenn nicht eigentlich als solche, doch in ihrer Eigenschaft als Grundherren oder überhaupt als Nutznießer der Domaine). Zu den gewöhnlicheren Gegenständen der Bannrechte gehören das Bierbrauen, Weinschenken, Keltern, Mahlen u. s. w. So machen häufig die grundherrlichen (oder auch landesherrlichen) Bierbrauereien den Anspruch geltend, nicht nur daß innerhalb eines gewissen Bezirks keine andere Brauerei darf errichtet werden, sondern auch daß alle Gast- oder Schenkwirthe (oder gar alle Privatpersonen) desselben oder eines anders bestimmten Bezirks ihren Bierbedarf nirgends als aus dem herrschaftlichen Brauhaus sich verschaffen dürfen. Ein ähnlicher Zwang ist nicht selten den Weinwirthen einer Gemarkung rücksichtlich des Weinkaufs aus der herrschaftlichen Kellerei aufgelegt, oder ein ähnliches Recht den Weinwirthen gegenüber der weintrinkenden Bezirksbewohner ertheilt. Ja, es gibt Beispiele von noch weiter gehender Berechtigung, welche nämlich den Bannpflichtigen nicht nur verbietet, irgendwo sonst als in der Bannschenke ihren Weinbedarf zu holen, sondern ihnen sogar die Schuldigkeit auflegt, eine bestimmte Quantität Weines entweder überhaupt oder bei gewissen Ge-

*) Des, demselben im Laut wie in der Bedeutung ähnlichen, slavischen Wortes Ban oder eigentlich Pan (Herr), und der daher rührenden Benennung mehrerer ungarischer Großen oder Statthalter, Ban oder Banus (wie insbesondere des Banus von Croatien) oder auch ihres Gebiets (Banat), wollen wir nur kurz anführend in dieser Note gedenken.

Digitized by Google

(als bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w.) jeweils in dem ...haus zu trinken oder wenigstens dem Wirthe zu bezahlen *). ...zwang besteht in dem Recht, von allen Rebbesitzern eines ..., oder wenigstens von einer Classe derselben, zu fordern, daß sie ...ern auf der Bannkelter keltern, oder wenigstens die dafür fest... Abgabe (Kelterwein) jedenfalls entrichten. Ebenso steht den ...mühlen das Recht zu, daß alle Bewohner eines gewissen Be..., oder eine bestimmte Classe derselben, ihre Brodfrüchte nirgend sonst, ...der Bannmühle dürfen mahlen lassen. So gibt es auch Brannt...zwang, Zwangsbleichen, Zwangsbacköfen u. s. w.

...dem unbefangenen Urtheile müssen alle solche Gerechtsame, wenn ...sie als bleibende, mithin vererbliche, oder auf Grund und Boden ...überhaupt als wahre oder wohlerworbene Privatrechte gel...machen will, schon nach ihrem Begriff als abenteuerliche Anma..., als häßliche Auswüchse des historischen Rechtes, überhaupt als ...falsch behauptete, höchst verwerfliche Mißbräuche erscheinen. Auch ...solches Urtheil seine volle Bestätigung in dem großentheils klar ...vor historischen Ursprung derselben. Offenbar haben die ...blos in dem Machtgebot der kleineren oder größeren Zwingherren ...Grund. Alles, was ein solcher Herr befahl, festsetzte, durch Ge...behauptete, war eben Recht, d. h. machte sich geltend als Recht, ...sich zu unterwerfen ein Gesetz der Nothwendigkeit für alle von ...Gewalt erreichbaren Schwachen war. Also befahl der Herr, wenn ...B. eine Bierbrauerei errichtete, seinen sämmtlichen Grundholden ...Leibeigenen, ihren Labetrunk blos allein in seinem Brauhaus zu ho..., oder bei den, ihren Vorrath eben nur von dorther beziehenden, ...oder Schenkwirthen. Er befahl ihnen, ihre Früchte blos auf ...herrschaftlichen Mühle mahlen, ihre Trauben blos auf der herrschaft...lichen Kelter keltern zu lassen u. s. w., und steigerte wucherlich, mittelst ...festgesetzter Preise, den Ertrag seiner monopolistisch betriebenen ...Gerechtsame. Er verpachtete wohl auch seine, mit dem Bannrecht aus...gestattete, Bier- oder Weinhäuser, oder Keltern oder Mühlen für entspre...chend erhöhten Zins, und bezog dergestalt mittelbar oder unmittelbar ...auf die unterthänige Einwohnerschaft neben unzähligen andern Lasten ...auch weiter unter dem Namen der Bannpflicht gelegten ...Zins.

...Auch unter einem andern Titel schufen die Zwingherren Bannrechte. ...Unter dieses die von ihnen als Polizeiherren in Anspruch genom...mene Gewalt der Ertheilung von Gewerbsconcessionen. Eine

---

*) In Cramers Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. XII. S. 85 ff. ...merkwürdiger, vom Kammergericht, aus speciellen Gründen, zwar ...den Bannberechtigten entschiedener, doch die factisch vielfach bestan...dig häufig wirklich behauptete Anmaßung beleuchtender Fall dieser

fortwährend vergrößerte Zahl von Beschäftigungen zur Erwerbung des Unterhalts wurde an die hiezu von dem Herrn zu erwirkende Erlaubniß gebunden, und anstatt des — im Allgemeinen wohl anzuerkennenden — polizeilichen Oberaufsichtsrechts über die Gewerbe erhob sich das Verkaufsrecht von Concessionen, welches dann natürlich um so einträglicher ward, wenn man der Concession noch ein Bannrecht beifügte, somit einen höhern Preis dafür ansetzen konnte.

Solche Verleihung monopolistischer Gewerbsrechte fand übrigens eine scheinbare Rechtfertigung in dem schon früher aufgekommenen städtischen Institut der Zünfte, deren Anmaßung nicht nur gelang sich allmälig die Anerkennung eines ihnen allein, also mit Ausschließung aller Ungenossen der Zunft, zustehenden Rechtes zum Gewerbsbetrieb zu erwirken, sondern dasselbe auch zum wirklichen Bannrecht dadurch zu steigern, daß sie einerseits den Einwohnern der Städte untersagten, sich wegen Befriedigung ihrer Bedürfnisse irgendwohin sonst, als an die der Stadt als Bürger angehörigen zünftigen Gewerbsleute zu wenden, und anderseits durch landesherrliche Privilegien mitunter noch das weitere Recht erwarben, auch die Bewohner einer größern oder kleinern Umgegend als den städtischen Gewerbsleuten bannpflichtig zu behandeln. Ueberhaupt sind ausschließendes Zunftrecht und Bannrecht sich sehr nahe verwandt, daher auch der nämlichen Beurtheilung unterliegend.

Noch eine vierte Art von Bannrechten wird aufgezählt, nämlich die durch wirklichen Vertrag gegründeten, demnach, wie man meint, der Eigenschaft eines wahren Privatrechtes sich erfreuend. Allerdings kann man annehmen, und wohl liegen auch mitunter davon die urkundlichen Beweise vor, daß in Gegenden, welche noch der nöthigen Gewerbseinrichtungen für ihre Bedürfnißbefriedigung ermangelten, die Einwohner, um einem Unternehmer Lust und Muth zur Errichtung einer von ihnen gewünschten Gewerbsanstalt zu geben, deshalb einen förmlichen Vertrag mit ihm eingingen, des Inhaltes, daß er z. B. eine Mühle bauen, oder eine Kelter errichten solle, wogegen sie ihm, zur Sicherung des billig anzusprechenden Unternehmungsgewinns, versprachen eine bestimmte Zeit hindurch oder auch lebtäglich oder endlich ohne Zeitbestimmung blos allein bei ihm ihre Früchte mahlen zu lassen oder ihre Trauben zu keltern. Eine solche Berechtigung dauerte sodann factisch auch über den Zeitpunkt hinaus, bis auf welchen sie ertheilt ward oder gültig ertheilt werden konnte. Auch die neuen Ansiedler und die nachfolgenden Geschlechter beobachteten, absichtlos oder gewohnheitlich, was ihre Vorfahren versprochen hatten, und die angebliche Verjährung drückte dem also geschaffenen Bannrechte das Siegel einer vermeintlichen Unantastbarkeit auf.

Nichts jedoch ist klarer als die Unhaltbarkeit eines solchen über den Kreis und über die Lebensdauer der den Vertrag Schließenden hinauswirkenden angeblichen Privatrechts. Denn die Bannpflicht ist nichts eine dingliche Servitut oder eine auf Grund und Boden radicirte Verpflichtung, in welcher Eigenschaft sie etwa privatrechtlich

Digitized by Google

...ligen Besitzer der belasteten Gründe übergehen könnte; sondern ... eine persönliche Verpflichtung, mithin wohl denjenigen, der ... übernahm, und etwa auch seinen Erben oder allgemei... Rechtsnachfolger bindend, nicht aber übertragbar auf Andere ohne ... Zustimmung. Höchstens wenn eine Gemeinde als Ge... Persönlichkeit die Bannpflicht übernommen hätte, könnte diese als ... Verpflichtung ihrer nimmer sterbenden moralischen Gesammt... Einheit erscheinen, und selbst alsdann wäre ihre Gültigkeit immer... abhängig von den, den Grundsätzen des Staatsrechts analogen, — ... die persönlichen Freiheitsrechte der nachkommenden Geschlech... Principien — Principien des öffentlichen Gemeinderechts. Aber ... nimmal die Gemeinde als solche bannpflichtig, sondern die ... Bürger und Einwohner sind es, und da läßt sich, da ... keineswegs die Rechtsnachfolger der ersten Vertragschließenden ... die Verpflichtung durchaus nicht als eine Erbschaftsschuld oder ... Grund inhärirende Reallast überkamen, sondern als rein persön... lastende Verpflichtung zu tragen haben, durchaus kein gültiger ... Titel dafür aufstellen, so lange man nicht angeborne ... Leibeigenschaftslasten als rechtsbeständig an... Auch die Verjährung kann hier dem Berechtigten nimmer ... kommen, da die jetzt Lebenden die Persönlichkeit der Verstor... fortsetzen und gegen sie keine Verjährung stattfand ... der Unternehmer sogar wirklichen Schaden zu erleiden bei ... seines bedungenen Bannrechts, d. h. wäre ihm während ... gültiger Dauer der entsprechende Ersatz für seine ... noch nicht geworden, so hätte er eben das Mißglücken ... Speculation zu bedauern; aber ein Recht gegen diejenigen, ... den Vertrag nicht geschlossen, erwüchse ihm daraus ...

... leuchtender aber als bei den — ohnehin nur ausnahmsweise ... — bedungenen Bannrechten erscheint die Nichtigkeit, ... stets freie Widerruflichkeit solcher Rechte, wenn sie blos auf ... Anmaßung oder auch auf öffentlichem Recht (oder viel... Recht) beruhen. Was anerkanntermaßen oder erweislich bloßer ... der Gewalt ist, insbesondere was nach Inhalt und ... Verpflichtung sich als rein persönliche Erblast, folglich als ... Theil der Leibeigenschaft darstellt, kann nie und nim... bestehen, und die Gesetzgebung, sobald sie zu solcher Er... gelangt ist, muß es auch erklären, d. h. die Nichtigkeit der ... Verbindlichkeiten aussprechen (vergl. den Art. alte ... Was aber die aus polizeilichen Gründen, oder ... Autorität der Polizeigewalt verliehenen ausschließenden ... oder Bannrechte betrifft; so kann ihre Rechtfertig... im bloßen Interesse des Berechtigten, sondern nur im ... Interesse liegen und muß also auch eben da ihre ... haben. Nur so lange und in sofern ein verliehenes Monopol

für die Gesammtheit nützlich, d. h. durch seinen Gesammtvorth
die dadurch den Einzelnen aufgelegte Beschränkung überwiegend, dab
die vernünftige Zustimmung selbst dieser Einzelnen ansprechend ist, al
zumal nur so lange die Umstände und Verhältnisse fortdauern, unt
welchen die Verleihung als nützlich erscheinen mochte, kann und darf d
Staatsgewalt dasselbe aufrecht erhalten; und die beschränkende Bedingung
„unbeschadet dem gemeinen Wohl und den Rechten der Einzelnen,"
ist in jeder Verleihung stillschweigend enthalten. Sollte daher z. B
das einer Mühle verliehene Bannrecht ursprünglich im Interesse de
Gesammtheit gelegen haben, weil etwa sonst Niemand zu Errichtung de
Mühle hätte können bestimmt werden; so erscheint doch unter verände
ten Umständen, z. B. bei vergrößerter Bevölkerung oder bei dem Zu
sammenfluß entfernterer Mahlgäste, das Bannrecht als überflüssig ode
schädlich und daher auch als ungerecht. Es tritt jetzt das natürlich
Freiheitsrecht der bisher Bannpflichtigen, d. h. ihr Anspruch auf Be
freiung, wieder in volle Kraft, und die Staatsgewalt ist schuldig, die jet
zwecklos gewordene Beschränkung wieder aufzuheben. Auf ihr Recht
d. h. auf ihre Pflicht, die Gewerbsverhältnisse jeweils nach den Anforde
rungen der Zeit und der Umstände zu regeln, hat sie nimmer verzichte
und konnte es mit Rechtskraft nicht thun, und ihre fortwährende Ob
liegenheit ist, den jedesmaligen vernünftigen Gesammtwillen auszusprechen
folglich zurückzunehmen oder als erloschen zu erklären, was solchem Ge
sammtwillen ursprünglich entfloß oder auf dessen Voraussetzung gebaut
war, jetzt aber demselben nicht mehr entspricht.

Doch nicht also lauten die Lehren der streng positiven Ju
risten. Denselben gilt eben für wirkliches Recht, Alles was beste
oder verordnet ist, oder was in langjährigem Herkommen sich gründet
oder das Anerkenntniß der Gerichtshöfe, oder der juristischen Schriftstel
ler für sich hat. Sie begnügen sich daher damit, die selbst ihnen
unverkennbare Härte des Bannrechts dadurch zu mildern, daß sie es ei
ner strengen Auslegung unterwerfen, daß sie weiter den Bann
pflichtigen das Recht der eigenen Zubereitung ihrer Bedürfniß
zusprechen, ihnen also blos verbieten, dieselben bei jemand Anderem a
dem Berechtigten zubereiten zu lassen. Auch geben sie zu, daß da
Bannrecht zurückgenommen werden könne, wenn der Inhaber den bil
gen Forderungen der Pflichtigen in Bezug auf die Güte oder den Pre
der Bedürfnißbefriedigung nicht entspricht.

Was jedoch die positive Jurisprudenz nicht that, das ha
der Zeitgeist, wenigstens zum Theil, gethan. Sein mächtiges Weh
hat nicht nur in dem revolutionairen Frankreich mit den übrigen ba
barischen Feudalrechten auch die Bannrechte zernichtet, das Vernunftrec
an die Stelle des historischen Unrechtes setzend; sondern es hat auch meh
rere andere, sonst dem Stabilitätsprincip zugethane Gesetzgebungen z
deren Abschaffung vermocht. In Oesterreich hat, der französische
Revolution noch vorangehend, Kaiser Joseph II. unterm 19. Mä
1787 den Mühlzwang abgeschafft. „Der bisherige Zwang der Un

Denn so wie man noch nirgends Anstand nahm, die Zunftprivilegien, welche offenbar dieselbe rechtliche Natur, wie die Bannrechte an sich tragen, ohne irgend eine Entschädigung aufzuheben, und selbst manche dingliche Gewerbsgerechtigkeiten, gleichfalls ohne Entgelt entweder aufzuheben, oder durch vermehrte Verleihungen, oder durch allgemeine Gewerbsvorschriften ihre bisherige monopolistische Stellung wesentlich zu beschränken; so müßte man, um consequent zu sein, dasselbe auch in Bezug auf die eigentlichen Bannrechte thun. Allein diese Rechte sind meist im Besitze entweder der Domaine (von welcher jedoch ein Verzicht auf Entschädigung sich aus staatswirthschaftlichen Gründen leichter erwarten läßt) oder der Standes- und Grundherren (oder auch Corporationen), in Ansehung welcher die neueste Zeit den äußerst mißbrauchten, d. h. in übertriebene Anwendung gesetzten Grundsatz erfand, daß ihnen kein Recht (Gerechtsame) oder Bezug, welches Ursprungs und Charakters er immer sei, dürfe entzogen werden, ohne dafür ihnen zu leistende volle Entschädigung. Ueber die Natur dieses Anspruches und über das Maß des ihm gebührenden Anerkenntnisses sind in den Artikeln „alte Abgaben" und „Ablösung" die vernunftrechtlichen Principien aufgestellt. Unter Berufung auf dieselben haben wir blos noch in Bezug auf die Bannrechte insbesondere zu bemerken, daß bei ihnen schon darum die Entschädigungsforderung als nichtig erscheine, weil, wenigstens in der Regel, ein wirklicher Schaden, welchen die Aufhebung bewirkte, gar nicht nachzuweisen, wenigstens dessen Betrag auch nicht einmal annähernd, mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen ist. Denn der bisherige Ertrag eines bannberechtigten Gewerbes müßte zuvörderst verglichen werden mit dem erst in Zukunft (nämlich nach geschehener Aufhebung des Bannrechts) sich herausstellenden; und dann würde noch immer zu erwägen oder zu fragen sein, ob der bisherige, z. B. hohe, Ertrag in der That die Wirkung des Bannrechtes oder vielleicht anderer Umstände, z. B. eines geschickten, fleißigen und redlichen Betriebs gewesen sei, und ebenso, ob nicht durch solche jetzt erst, d. h. nach dem Aufhören des Bannrechts in Ausübung zu setzende Eigenschaften des Betriebs der Verlust des Monopols leicht werde ersetzt, d. h. eine gleich große oder größere Zahl von freiwilligen Abnehmern werde herbeigelockt werden, als ehedessen bannpflichtige, d. h. gezwungene erschienen sind. Höchstens könnte etwa der Pächter z. B. einer Bannmühle, wenn ihm erweislich wegen des Bannrechts ein höherer Pachtschilling wäre gesetzt worden, nach Aufhebung des Bannes einen entsprechenden Nachlaß begehren. Es wäre dieses jedoch lediglich die Sache des Bannberechtigten, als welcher nämlich, wenn er eine nach ihrer Natur blos precaire (nämlich von widerruflicher Concession abhängige, oder auf blos factischer Behauptung ruhende) monopolistische Stellung für ein bleibendes Recht verkauft oder zur Nutznießung übergeben hat, dafür dem Käufer oder Pächter allerdings die Gewähr zu leisten schuldig ist. Wir betrachten hier aber nicht sowohl das Verhältniß zwischen dem Bannberechtigten

Digitized by Google

dem Lehensmann oder Pächter, sondern nur jenes zwischen dem und den Bannpflichtigen oder auch dem Staat.

Die Zulässlichkeit einer unentgeltlichen Aufhebung der Bannrechte können wir als höchst gewichtige Autorität das Anerkenntniß der preußischen Gesetzgebung anführen, welche nämlich, bei der am [illegible] ausgesprochenen Aufhebung der Bannrechte, sich darüber ausdrücklich folgendermaßen erklärt: „Da die Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern vielmehr gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Lehnsherr, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangsherr verbunden sein, für jene Aufhebung Caution zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen." — Auch selbst in der ersten Kammer der badischen Landstände, wiewohl ihre Mehrheit die Antrage der zweiten Kammer verwarf, erhoben sich einzelne Stimmen zur Anerkennung ihrer Billigkeit und rechtlichen Begründung. Der Commissionsbericht von 1825 gesteht ein, „daß schon manche Banngerechtigkeit von dem Bannberechtigten selbst aus wohl verstandener Sorge für eigenes und fremdes Interesse unentgeltlich sei aufgegeben worden;" erkennt ferner, „daß, wenn auch mitunter ein Mindererertrag eines Gutes nach Aufhebung des Bannrechtes stattfinden möge, derselbe doch von so vielen Nebenumständen abhänge, daß es ungerecht wäre, die Bannpflichtigen unter solchen leiden, d. h. sie die Trägheit, die Nachlässigkeit, oder die gewagten Unternehmungen ihres ehemaligen Bannherrn bezahlen zu lassen u. s. w." —

Ueber die Bannrechte enthalten, vom positiv-juridischen Standpunkt, die verschiedenen Lehrbücher des deutschen Privatrechts, vom vernunftrechtlichen und politischen Standpunkt einmal die landständischen Verhandlungen mehrerer deutscher Staaten, insbesondere Badens, dann auch verschiedene in neuester Zeit erschienene Monographien die ausführlicheren Lehren und Belehrungen.

Rotteck.

Barbaresken. Vielleicht kein Theil der Erde, von dem eine Geschichte uns Kunde gibt, stellt ein so sichtliches Zeugniß von dem Einflusse der Civilisation, nicht blos auf die Geschichte der Menschen, sondern selbst auf die sie umgebende physische Natur dar, als Nordküste von Afrika. Sagen des grauesten Alterthums suchen hier den Sitz der glücklichsten und tugendhaftesten der damals lebenden Menschen. Die Geschichte zeigt uns mannigfaltige Staatsformationen voll Leben in jenen Gegenden. Einen gewaltigen Handels- und Seestaat, eine Colonie der Phönicier, die Königreichen gebot und mit dem stolzen Roma einen Kampf auf Leben und Tod um die Herrschaft des Mittelmeeres führte. Die üppigen und lebenskräftigen Colonien der Griechen, die Sitze der Künste, des Handels, der feinen und verfeinernden Philosophie. Selbst die Ureinwohner des Landes, die in allen Perioden ihren Charakter bewahrt haben: eine Mischung von Freiheitssinn

der Natur mit Unfähigkeit zur Freiheit der Civilisation; ein Volk, auf das sich Bodmer's Schilderung anwenden ließe: „das in den Stand der unterthänigen Lebens nur einen Schritt gethan mit zitternden Füßen und den schon bereut;" selbst diese bildeten in jener Periode geordneter Reiche, den civilisirten Staaten wenigstens näher verwandt, als jemals vorher und nachher. So gehörten diese Landstriche zu den wichtigsten Eroberungen der Römer, fügten sich schnell in die Institute des römischen Staatssystems, machten den Beherrschern am wenigsten zu schaffen und lieferten der unersättlichen Roma Korn und Truppen. Die Millionen barbarischer Völkerschaften, die im Innern des dritten Welttheils wohnten, waren, wie heute noch, so träge und unthätig, daß weder Carthago noch Rom auch nur ihre Existenz ahneten und daß aus dem äußersten Norden und dem fernsten Osten Barbaren kommen mußten, um die Wurzeln der römischen Herrschaft und des Christenthums auf jenen Küsten auszurotten. Aber sie kamen. Zuerst errichteten die Vandalen ein kriegerisches Königreich in jenen Landstrichen, das nur unter Zerstörung alter Cultur sich zu erheben wußte. Belisars Waffen gewannen diese Provinzen dem griechischen Kaiserthum zurück, aber bereits in einer Zeit des Verfalles des Gesammtstaats, wo auf die Reste der dortigen Civilisation nun die Fäulniß übergetragen ward, welche das Ganze durchzog. Darauf kamen die Araber und benutzten die leichte Eroberung zum Uebergangspunkte in das schönste Reich des Westen, wo arabische Cultur ihre höchste Blüthe erreichte. Aber sie verstanden es noch weniger als die Römer, zu bilden, zu entwickeln und ihre Herrschaft den Unterjochten werthvoll zu machen. Darum ein fortwährender Kampf unter den fremden Eroberern, der, nachdem die spanischen Mauren besiegt waren, bei der Entlegenheit dieser Provinzen von dem Mittelpunkte des Kalifenreiches und bei dem Verfall dieses selbst, nur mit einer Zersplitterung endigen konnte. In diesem Kampfe gingen die Reste früherer Cultur zu Grunde. Ob sie geflissentlich von den Einwohnern zerstört wurden, damit die Habsucht der Fremden hinführo keine Lockung mehr finde, was einige Geschichtschreiber berichten, bleibe dahingestellt. Das glänzende Cyrene ist in der Wüste von Barca verschwunden. Die kümmerlichen Reste Carthagos haben die Spanier zerstört und das einzige Lebenszeichen, wodurch die Bewohner jener einst so reichen und glücklichen Küste ihre Existenz bekundeten, bestand Jahrhunderte hindurch in den systematischen Raubzügen der Barbaresken.

Denn diesen Namen erhielten diese Länder, seitdem sie, wie es schien, für immer, dem Scepter civilisirter Reiche entrückt waren, mit zwiefachem Rechte. Nicht blos daß eine fremde, barbarische Herrschaft in ihnen aufgerichtet wurde, diese Gebieter machten es auch der christlichen Welt recht fühlbar, daß sie sich als Feinde aller Staaten betrachteten und in dem Kampfe ihr eigenes, ein barbarisches Kriegsrecht übten. Abenteurer, durch Wagnisse aller Art zur Gewalt gekommen; unfähig durch die sanfteren Künste des Friedens sich die Reichthümer zu verschaffen, deren sie bedurften, um ihre Macht zu erhalten und genuß-

Digitized by Google

ihrer Schöpfung beigetragen, längst verschwunden war. Die Räuber der Apenninen und der Abruzzen und die Piraten der Barbaresken sind die Reste einer untergegangenen Zeit. Die christlichen Staaten haben ein Recht, ihnen ein Ende zu machen. Aber so lange sie auf der See den Grundsätzen, die längst schon in den Landkriegen gelten, keine Anwendung verstatten, so lange sie noch Kaperbriefe gegen das Eigenthum des friedlichen Bürgers ausstellen, haben sie kein Recht, die Barbaresken zu verdammen. Befolgt man einmal einen ungerechten Grundsatz, so kommt dann auf den etwas höheren oder niederen Grad nicht viel an.

Vier Staaten werden unter dem Namen der Barbaresken verstanden. Drei davon waren wesentlich auf das Piratenhandwerk gegründet, und gerade diese sind genöthigt worden, es ganz oder fast ganz aufzugeben. Als die türkische Herrschaft an die Stelle der arabischen trat, fand sie ihre Macht auf der Nordküste Afrikas bereits gebrochen und ist nie wieder im Stande gewesen, sie erfolgreich zu befestigen. Einer consequent beobachteten und richtigen Politik gemäß, fügte sie sich in das Factische und behielt sich ihr Recht vor, um es den Umständen gemäß geltend machen zu können. Froh, wenn die Staaten, in welche sich diese Provinz ihres Reiches zersplittert hatte, ihre Oberhoheit wenigstens anerkannten, ihr Tribut zahlten und Truppen stellten, überließ sie im Uebrigen sie sich selbst und trat nur zuweilen als Beschützer oder Schiedsrichter auf. Die Bevölkerung stellte ein buntes Gemisch dar. Kabylen oder Berbern, die Ureinwohner des Landes, Neger aus dem Innern heraufgezogen, Araber, Türken, Renegaten von allen Nationen. Der Stärkste ward Herr und in raschem Wechsel verdrängte Einer den Andern. Zuerst machten sich Algier und Tunis in der Geschichte wichtig, indem sie recht eigentlich zu Seeräuberstaaten umgeschaffen wurden. Zwei Lesbier, Horuc und Hayradin, Söhne eines Töpfers, hatten von Jugend auf das Seeräubergewerbe ergriffen und allmälig eine Flotte von 12 Galeeren und verschiedenen kleineren Fahrzeugen zusammengebracht, deren Admiral Horuc, bekannter unter dem Namen Barbarossa, das Schrecken des Mittelmeeres wurde. Ihre Beute verkauften sie in den Häfen der Berberei und lernten dadurch die geeignete Lage dieser Küsten zu Stützpunkten ihrer Unternehmungen kennen. Die Unvorsichtigkeit des Königs Eutemi von Algier, der Barbarossa gegen die Spanier zu Hilfe rief, gab die Gelegenheit. Barbarossa ließ seinen Bruder auf der Flotte und ging mit 5000 Mann nach Algier, wo er sich zum Meister der Stadt machte, den Monarchen ermordete und sich zum König von Algier erheben ließ, dessen Gebiet er durch Besiegung des Königs von Tremecen erweiterte. Letzterer floh zu dem spanischen Befehlshaber von Oran, einer Besitzung, die Ferdinand der Katholische 1506 erobert hatte, und vermochte diesen zum Angriff auf Algier. In mehreren Gefechten besiegt, ward Horuc in Tremecen eingeschlossen, und als er sich durchschlagen wollte, getödtet. Allein an seine Stelle trat sein Bruder, der gleichfalls den Namen Barbarossa annahm und um gegen die Mauren, wie gegen die christlichen Mächte eine feste Stütze zu gewinnen, sich der

Digitized by Google

[illegible] Oberherrschaft untergab. Zum Lohn bekam er Hilfstruppen [illegible] Commando der türkischen Flotte. Mit der Pforte verabredete [illegible] seinen Anschlag auf Tunis. Dort hatte der König Mehmed [illegible] seinen 24 Söhnen einen der Jüngsten, Muley Hassan, zum [illegible] ernannt. Dieser vergiftete seinen Vater und ließ dann seine [illegible] so viele er in seine Gewalt bekommen konnte, ermorden. Ei[illegible] Abraschid, floh nach Algier und Barbarossa eroberte, unter [illegible] Verwande, diesen Prinzen auf den Thron zu setzen, auch das Kö[illegible] Tunis. Von hieraus trieb er nun den Piratenkrieg ins Große. [illegible] Hassan floh zu Kaiser Karl V., der begierig die Gelegen[illegible] seine Länder von der gefährlichen Nachbarschaft zu befreien [illegible] als Beschützer eines unglücklichen Prinzen und der gesammten [illegible] zu zeigen. In der That gelang es dem Kaiser, der sich [illegible] an die Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht und Flotte [illegible] Tunis zu erobern. Muley Hassan ward als spanischer Vasall [illegible] die Festung Goeletta blieb in spanischen Händen; [illegible] erhielten ihre Freiheit. Nun aber ward Algier der [illegible] der Piratenschiffe, wo der von Barbarossa eingesetzte Statt[illegible] Aga, ein Renegat, seinen Herrn wo möglich noch an Ver[illegible] übertraf. Auch ihn wollte Karl V. demüthigen und landete [illegible] Algier. Allein diese in ungünstiger Jahreszeit begonnene Un[illegible] schlug gänzlich fehl und der Kaiser mußte froh sein, mit ei[illegible] Trümmern seines Heeres sich zurückziehen zu können. Algier blieb [illegible] der Hauptsitz des Barbareskenwesens.

[illegible] umfaßt 4218 Quadratmeilen, die von nicht ganz 2 Mil[illegible] Einwohnern vielfacher Abstammung besetzt waren. Die Stadt, [illegible] durch den Araber Jussuf Zeiri auf den Ruinen des alten Jo[illegible] erbaut und Al-gezair, die Inseln, genannt, enthielt 80,000 Ein[illegible] Das Land, vom Atlas, der Wüste und dem Mittelmeer be[illegible] eines der fruchtbarsten der Erde. Aber unter der Herrschaft [illegible] Räuber konnte es nicht gedeihen und nicht der Ackerbau, [illegible] Seeräuberei und Handel ernährten die privilegirten Classen seiner [illegible] Die Herrschaft führte ein Dey, der jedesmal zugleich [illegible] und von der Pforte bestätigt war. Das Erbrecht hatte hier [illegible] Einfluß, als in den Nachbarstaaten, vielmehr schwang sich in [illegible] Thronwechseln meist der Stärkste zum Besitz der Gewalt auf. [illegible] in diesem Raubstaate zuerst die Idee des Barbareskenwesens [illegible] hatte und wie er dieses Unwesen am Gefährlichsten trieb, [illegible] auch in ihm zuerst ernstlich angegriffen und endlich zerstört. [illegible] das Fehlschlagen mehrfacher Projekte zur Austilgung des [illegible] den traurigen Beweis, daß die europäische Staaten[illegible] ein gemeinsames Interesse der Civilisation nicht leicht zu ver[illegible] und der sinnige Plan des Abbé de St. Pierre, der den [illegible] nach Algier verpflanzen wollte, ward vom Cardinal Du[illegible] der Traum eines ehrlichen Mannes bei Seite gewiesen. Aber [illegible] eigene Interesse einzelner Staaten bewog denn doch

Ludwig XIV., die Piraten wiederholt zu demüthigen, brachte Napole
auf den Gedanken einer Eroberung der Barbaresken und bestimmte en
lich England zur Erschütterung Algiers, Frankreich zu dessen Eroberun
England war namentlich bei der Abschaffung des Piratenwesens intere
sirt, seit es die ionischen Inseln in Besitz genommen hatte. Desha
ward 1816 Lord Exmouth zu Unterhandlungen mit den Barbaresken b
auftragt. Weniger nachgiebig als Tunis und Tripolis zeigte sich Algie
Zwar erklärte es sich bereit, den ionischen Inseln gleiche Rechte mit de
englischen Flagge einzuräumen, auch mit Sardinien und Neapel, mit le
terem gegen einen Tribut von 24,000 Piastern, Frieden zu schließen, ga
auch 1792 Christensklaven frei; aber in eine gänzliche Abschaffung d
Sklaverei wollte es durchaus nicht eingehen und fast im Angesicht de
Admirals wurden am 23. Mai 1816 eine Anzahl europäischer Se
leute zu Bona überfallen, zum Theil getödtet, die englische Flagge m
der englische Viceconsul insultirt. Dies forderte eine Züchtigung. Lo
Exmouth ging nach Portsmouth zurück und segelte von da am 2
Juli mit einem starken Geschwader aus, zu dem noch zu Gibraltar e
zweites unter Admiral Penrose und ein holländisches unter Admiral va
de Capellen stieß. So sammelten sich 32 Kriegsschiffe vor Algier, n
man auf den Angriff gefaßt war, den englischen Consul verhaften lie
und die Anforderung, alle Christen freizulassen, das von Sardinien un
Neapel Empfangene zurückzuzahlen, in Zukunft alle europäischen Gefa
genen als Kriegsgefangene zu behandeln und Niederland auf gleichen
Fuß, wie England zu betrachten, unbedingt abschlug. Am 27. Augu
eröffnete die Flotte das Feuern, was nach wenigen Stunden die algier
schen Kriegsfahrzeuge sämmtlich verbrannt und die Küstenbatterien zum
Schweigen gebracht hatte. Der nächste Tag fand den Dey zu Alle
willig und den 2. September ward der Frieden bestätigt. Abermals er
halten 1211 Christensklaven ihre Freiheit und der Stolz des Dey muß
sich herablassen, dem englischen Consul öffentlich Abbitte zu thun. Abe
auch dieser Vorgang war nur eine bald vergessene Züchtigung, welch
die Quelle des Unheils nicht zerstörte. Weniger noch hatten die Anfe
derungen des Aachener Congresses, die 1819 der französische Admira
Jurieu und der englische Admiral Freemantle kund thaten, einen Erfol
Die gänzliche Vernichtung derselben ward eine indirecte Folge des öffen
lichen Zustandes von Frankreich. Karl X., der, nachdem er das Min
sterium Polignac berufen, seine Regierung auf jede Weise populair ma
chen wollte, nur nicht auf die, welche die Charte vorschrieb, suchte nac
einer Gelegenheit, dem philanthropischen Liberalismus und der Ruhm
sucht seines Volkes zugleich zu schmeicheln und fand sie in den Strei
tigkeiten zwischen Frankreich und Algier. Diese waren zum Theil übe
einen Landstrich an der afrikanischen Küste und über die Corallenfische
rei, worauf Frankreich alte Ansprüche geltend gemacht und auch 181
deren Anerkennung erlangt hatte, deren Benutzung aber der Dey e
schwerte, theils über eine Forderung algierischer Kaufleute, zum Betau
von 7 Millionen Franken entstanden, die der Dey von dem französi

Digitized by Google

[illegible] reklamirte. Ihre Auszahlung ward durch die Untersuchung [illegible] verzögert, die seit 1824 dauerte, verzögert. Dem Dey, [illegible] Zusatz gewöhnt sein mochte, war es nicht ganz zu ver- [illegible] 1827 die Geduld verlor und die ungesäumte Befriedi- [illegible] Forderung, unter Vorbehalt der Gegenansprüche, verlangte. [illegible] keine Antwort und in seiner Entrüstung darüber gab [illegible] April 1828 dem französischen Consul einige Schläge mit ei- [illegible] wedel. Der Consul verließ am 15. Juni Algier; am 21. [illegible] die Franzosen ihre Niederlassungen und das zu deren Schutz [illegible] Casalle; der Dey ließ dies alles zerstören. Hierauf begann [illegible] und ungureichende Blocade, in deren Verlauf der Capi- [illegible] Bertonniere am 1. Oct. 1828 zwei Küstenbatterien zum [illegible] brachte und vier Piratenschiffe nahm. Nochmalige durch ihn [illegible] Unterhandlungen hatten keinen Erfolg und sein Parlementair- [illegible] beim Absegeln von allen Batterien beschossen. Nun erfolgte [illegible] April 1830 das Kriegsmanifest gegen Algier. Mit höchstem [illegible] wurden die Rüstungen betrieben, da der Kriegsminister, General [illegible], selbst den Oberbefehl übernahm. Der Viceadmiral Duperré [illegible] Flotte von 75 Kriegsschiffen und 274 Transportschiffen mit [illegible] Landarmee von 32,000 Mann. England hatte keinen Einspruch [illegible] Unternehmung gemacht, die es schwerlich gern sah, suchte aber [illegible] indirect zu vereiteln, indem es die Pforte bewog, den Admiral [illegible] Pascha mit einem großherrlichen Ferman nach Algier zu senden, [illegible] oberherrlichen Rechte des Sultans geltend machen und den Fran- [illegible] gleich mit der Einwilligung in die Abschaffung der Seeräuberei, [illegible] halten sollte. Allein das französische Blocadegeschwader, vom [illegible] Guilleminot unterrichtet, ließ ihn nicht zu und verwies ihn nach [illegible], wo er den Erfolg der Expedition mißmuthig abwarten mußte. [illegible] ging am 25—27. Mai zu Toulon unter Segel. Am 14. [illegible] Landung. Die Divisionen Berthezène, Loverdo und d'Escars ver- [illegible] Feind und nahmen sein Lager. Am 19. griff der Schwie- [illegible] des Dey, Ibrahim Pascha, das französische Heer mit 40,000 [illegible] an, ward aber gänzlich geschlagen. Da das schwere Geschütz [illegible] ausgeschifft war, so mußte man noch mehrere Tage Kämpfe [illegible] und konnte sich den Weg nur langsam bahnen. Am 4. Juli [illegible] beschossen die Batterien das von Karl V. angelegte Kaiserschloß, [illegible] ehemalige französische Artillerieobrist Solcau erfolglos verthei- [illegible] Die Flotte beschoß schon seit dem 29. Juni die Forts und Bat- [illegible] Algier. Am 5. Juni unterzeichnete der Dey eine Convention, [illegible] das Recht sicherte, sich mit seinem Privateigenthum zurückzu- [illegible] den türkischen Milizen freien Abzug, Glauben, Freiheit und [illegible] der Bewohner garantirte, übrigens aber Stadt und Land un- [illegible] Verfügbarkeit der Franzosen stellte. In der Casauba, der Ci- [illegible] ein Schatz von 70—80 Millionen Franken gefunden. Der [illegible] nach Frankreich, dann nach Italien und ist gestorben, ohne [illegible] Hoffnung auf eine Restauration erfüllt zu sehen.

So ward Algier ein französisches Besitzthum. Aber wenn sch seine Eroberung schwerlich einen bestimmten Plan hatte, was sie mit d ser Erwerbung machen wollten, so ward die Sache noch problematisch als die bald darauf ausbrechende Revolution in Frankreich Regierun und System änderte. Doch die neue Regierung konnte, ohne sich hin ihrer Vorgängerin in Schatten zu stellen, die Eroberung der Letzte nicht gut wieder aufgeben; mit jedem Jahre aber, daß man sie behau tete, ward es bedenklicher, einer Besitzung zu entsagen, auf die man e mal so viel gewandt hatte. Das Ministerium, hierin mit der Opp sition einig, und nur von dem Ersparungseifer des Tiers Parti bedräng hat wiederholt und von Jahr zu Jahr bestimmter die Versicherung e theilt, daß Algier behauptet werden solle und auch in der Sitzung d Deputirtenkammer vom 19. Mai 1835 erneuerte Minister Guizot die Erklärung. Nur wies er das Projekt einer systematischen Colonisirun und fortgesetzter Eroberungen zurück. Man werde sich auf sichere B hauptung der Küste und der Gebietstheile, deren Besitz zur Sicherun dieses Zweckes nöthig sei, beschränken und sich freuen, wenn dann d Colonisation von selbst komme und Algier durch Handel und friedlic Communication der Ausgangspunkt einer Civilisirung Afrikas werd Graf Bourmont hatte gleich in den ersten Tagen die Vortheile der neu Stellung benutzt, die es ihm möglich machten, den Nachbarstaaten d Bedingungen ihres Fortbestehens zu dictiren. In Verträgen mit Tun und Tripolis vom 8. und 11. August 1830 ward Jedem eine Zahlun von 800,000 Fr. an Frankreich, die Abschaffung der Seeräuberei, Skl verei, Tribut und Handelsmonopole, und Tunis insbesondere die Al tretung der ehemals (bis 1798) Genua gehörigen Insel Tabarca aufg legt. Graf Bourmont verließ darauf Algier und die neue Regierun sendete General Clauzel als seinen Nachfolger. Dieser, der liberal Seite angehörig, und noch voll von den Hoffnungen der Juliusrevolu tion, kam mit dem Entschlusse, zu schaffen, zu erweitern, eine thaten reiche Zukunft vorzubereiten. Er besetzte Oran, Bona, Bugia, stieg üb den Atlas, besiegte (21—23. November) den Bey von Titteri, der na Frankreich geschickt ward, und besetzte Mediah. Eine Musterwirthsch ward angelegt und die Ebene um Algier bebaut. Der Gouverneur or ganisirte inländische Truppen, ernannte Vasallenfürsten und arbeitete raß los auf das Ziel hin, die Colonie durch ihre eigenen Mittel sich halte zu machen. Mit Tunis schloß er einen Vertrag, der dieses zur Unter werfung der Provinz Constantine verpflichtete. Allein die französisch Regierung ratificirte diesen Vertrag nicht, beschuldigte Clauzel der Eigen mächtigkeit und ging auf den ganzen Plan der systematischen Colonisi rung nicht ein. Man scheint damals über die Behauptung Algier nicht entschieden und namentlich über Englands Ansichten nicht im Kla ren gewesen zu sein. Clauzel ging nach Frankreich zurück und Genera Berthezène kam als Vicegouverneur nach Algier. Schon vorher hat man Mediah und Oran wieder aufgegeben, und der General fan einen kleinen Krieg vor, der weder durch einen neuen Zug nach der

Digitized by Google

gen kann. Was bis jetzt geschehen ist, war mehr glänzend als werth
voll.

Tunis, nach Osten zu an Algier grenzend, auf 3400 □Mei
3—4 Millionen Einwohner umfassend, von denen 140,000 auf d
Hauptstadt kommen, ist fast immer den Geschicken Algiers in mehrfach
Hinsicht gefolgt. Zwar in der ältesten Zeit nicht; denn es ist eigentli
der Sitz der alten Carthago, deren Ruinen noch in schwachen Spure
in seiner Nähe sichtlich sind. Wohl aber, als das arabische Reich a
jenen Küsten gebrochen war. Ein Nachfolger des von Karl V. eingese
ten Königs, Namens Amida, ward 1570 durch algierische Truppen ve
jagt. König Philipp II. sendete den siegreichen Don Juan d'Austri
mit einer Flotte nach Tunis, der es eroberte, einen Vetter des vertri
benen Königs, Mehemed einsetzte, und ein Fort zur Aufnahme ein
spanischen Besatzung erbauete. Schon 1574 wurden Stadt und Fe
von den Türken wieder erobert und der Barbareskenstaat war nun he
gestellt. Man setzte eine Militairherrschaft ein, mit einem Divan, a
dessen Spitze ein von 6 zu 6 Monaten wechselnder Aga und dem e
großherrlicher Pascha zur Seite stand. Nach einigen Jahren stürzte ein
Militairregierung diese Verfassung um und setzte einen Dey ein. Se
da an ein unruhiges Wesen, durch das Bestreben, sich von der Pfor
unabhängiger zu machen, durch die Einflüsse von Algier aus und durc
den steten Wechsel der Herrscher in rastloser Gährung erhalten. 182
gelang es Sidi Hussein, sich zum erblichen Bey aufzuschwingen und se
da an hat er das Land, an der Spitze eines Divan von 37 Mitgli
dern, in großer Unabhängigkeit von der Pforte regiert. Nach seinem a
20. Mai 1835 erfolgten Tode ist die Regierung friedlich auf seine
Bruder Sidi Mustapha übergegangen. Bis auf die neueste Zeit habe
die Korsaren von Tunis mit denen von Algier in ihren Raubzügen ge
wetteifert; nur daß Tunis nicht so ausschließlich sich dem Piratenwese
hingab, nicht die gleiche politische Rolle in den Diensten der Pfor
spielte und seinen wundervoll fruchtbaren Boden besser cultivirte. D
Stellung gegen die fremden Mächte im Ganzen dieselbe; allein in de
neueren Zeiten mußte es früher nachgeben und die Forderungen, die A
gier dem Lord Exmouth abschlug, räumte Tunis ein. Früher noch hat
es eine Züchtigung von den Vereinigten Staaten von Nordamerika er
fahren; denn diese warfen das Joch gar bald ab, was die europäische
Staaten so lange getragen hatten und Commodore Decatur zwang 181
sowohl Algier, auf jede Tributsforderung zu verzichten, als Tunis, ihr
den Werth zweier Prisen, welche die Engländer aus seinem Hafen he
ausgeholt hatten, zu erstatten. Tunis ist jetzt von mehreren Seiten be
droht. Befestigt sich die französische Regierung in Algier, so muß e
von dort aus Gefahr fürchten; oder so wird vielleicht eine andere euro
päische Regierung auf den Gedanken gebracht, was Frankreich in Algi
gethan, in Tunis zu versuchen. Kommen die Entwürfe des Vicekönig
von Aegypten zur Ausführung, so wird die Unabhängigkeit dieser klein
Staaten in seiner Nachbarschaft schwerlich von Dauer sein. Die nächst

Digitized by Google

von der Pforte. Denn diese scheint ernstlich daran zu den-
Ausübung ihrer Rechte über jene Vasallenstaaten in unbedingte
in ihr Reich zu verwandeln, damit jeder Angriff derselben
auf sie selbst erscheine und eben deshalb unterlassen werde.
gegen Tripolis beobachtete Verfahren beweist dies. Dieser
Barbareskenstaat, auf 8837½ □ Meilen, die aber zum großen
wenig über 1 Million Einwohner nährend, hatte eine
während der Kreuzzüge christliche Beherrscher gehabt, war dann
überlassen worden, aber nach kurzer Zeit in Piraten-
die eine erbliche Militairherrschaft organisirten, deren Vor-
Paschs, in derselben nur anscheinenden Abhängigkeit von der
wie die Gebieter von Algier und Tunis. Tripolis blieb
barischer, als die beiden Nachbarstaaten, da es weniger mit
den Geflechte der civilisirten Staaten in Berührung kam und
wilden Stämmen des inneren Landes in mehrfacher Verbin-
aber bei geringeren natürlichen Hilfsmitteln, gelangte es
gleicher Macht und gleicher Gefährlichkeit. In der neue-
sahe es ähnliche Demüthigungen, wie Tunis, und mußte sich
Amerika und Frankreich ähnliche Bedingungen dictiren las-
Es bestand zwischen dem letzten Pascha Sidi Ali und dessen
Thronfolgestreit, der eine die Kräfte des kleinen Staates auf-
Verwirrung unterhielt. Der Pascha sah sich zuletzt in der
von seinem Gegner belagert. Da erschien auf einmal eine
Macht, von der man sich, wenn nicht die thätige Unterstützung,
materialische Hilfe versprach, welche eine vom Großherrn ausge-
Anerkennung und Bestätigung des Pascha gewähren mußte. Al-
sogar Truppen, die am 27. Mai 1835 ausgeschifft und
Armen empfangen wurden. Sidi Ali ging am 28. auf das
um eine Conferenz mit dem türkischen Befehlshaber zu hal-
Hier ward ihm eröffnet, daß die Pforte für gut halte, das
sich in Verwaltung zu nehmen. Die Türken ergriffen Be-
Gebieten zerstreuten sich vor der sichtlichen Uebermacht. Sidi
nicht wieder an's Land gelassen, sondern nach Constantinopel
Das jetzige Regierungssystem der Pforte läßt dieses Ereigniß
Fortschritt zur Civilisirung dieser Gegenden erscheinen und Tri-
türkische Provinz hat aufgehört, Barbareskenstaat zu sein.
Staaten waren zuletzt zu ohnmächtig und zu geringen Um-
daß sie den höheren Kräften ihrer civilisirteren Nachbarn nicht
müssen, sobald diese einmal Zeit gewonnen hatten, an
zu denken. Ungewisser scheint es, ob es jemals gelin-
das Reich von Fez und Marokko auf diesem Wege aus
Barbarenstaaten zu verdrängen. Denn dieses Reich, auf
Meilen über 15 Millionen Einwohner umfassend, hat seine
Stellung errungen und behauptet und scheint in seinem
Ausdruck eines Bedürfnisses zu sein, das kein willkürliches
von Außen her duldet, vielmehr nur eine durch eigene, innere

Entwickelung bedingte Erhebung zuläßt. In diesen westlichsten Th
Nordafrikas hatte sich von Anfang an die Gewalt der von Osten her
brechenden Gebiete nur schwach erstreckt. Die Eroberer glaubten am
Ende der Welt gedrungen zu sein, wenn sie bis Tanger und Fez k
men und wendeten sich zur Rückkehr, zufrieden mit der Anerkennung
eines Schattens ihrer Gewalt. Die Unzufriedenen, die in dem Wechs
der Eroberungen Besiegten, flüchteten dorthin; die Berbern sind de
am zahlreichsten und unabhängigsten; die Araber, die in die neuen Ideen,
welche die Türken verbreiteten, nicht eingehen wollten, entwickelten d
das eigenthümliche Gepräge des Mauren, wenn gleich mehr in sein
Fehlern, als in seinen Tugenden. Dort bildeten sich auch frühzeitig u
abhängige Dynastien. Jetzt noch hält sich die 1557 von dem Sher
Mehemed, einem Abkömmling des Propheten, gegründete in den Köni
reichen Fez, Marokko und Sus. Die Regierung hat den Charakter d
orientalischen Despotismus in seiner rohesten, durch nichts verfeinerte
Gestalt; aber die fortwährenden Thronstreitigkeiten machen es vielen Ein
wohnern möglich, sich dem drückenden Einflusse der dadurch geschwächt
Regierung zu entziehen und in einem Zustande der Unabhängigkeit z
erhalten. Wohl müssen die Völker für den Streit der Könige büßen
aber zuweilen werden sie durch diesen Streit der Aufmerksamkeit derje
ben entzogen, die nicht weniger lastend ist. Auch Marokko sendet Ge
saten aus, wenn es gleich nicht eigentlich in dem Piratenwesen die Be
dingungen seiner Existenz suchte. Gerade deshalb aber und weil e
nicht in einem befestigten Raubnest, sondern in einem weiten und b
völkerten Reiche die Stütze seiner Macht sieht, hat es dem Gewich
der fremden Staaten erfolgreicher trotzen können und diese zu manche
schmählichen Rücksichten auf diesen Barbatenstaat genöthigt. In de
meisten Beziehungen steht es mit Spanien, das einige Besitzungen a
seinem Gebiete hat, beschützt durch die Festung Ceuta, die schon Ge
Julian gegen Musa siegreich vertheidigte. Spanischen und portugiesische
Flüchtlingen hat Marokko nicht selten einen erwünschten Zufluchtsort da
geboten. Nach der französischen Besitznahme von Algier machte Maro
Versuche zur Behauptung des zwischen beiden Staaten streitigen Te
mecen, zog aber, durch inneren Aufruhr genöthigt, seine Truppen zurü
Die Entwickelung Algiers, als Uebergangspunkt europäischer Civilisation
wird auch hier neue Verhältnisse und Beziehungen hervorrufen.

Bülau.

Barbaroux (Karl Johann), 1767 zu Marseille geboren, ward
Angelegenheiten seiner Gemeinde 1792 nach Paris geschickt, wo er sei
Stellung und seine Verbindungen benutzte, um die Fortschritte der Re
volution auf jede Weise zu begünstigen. Mit dem ganzen Ungestü
der Jugend und des südlichen Charakters gab er sich der Bewegung hi
die wie ein Orkan durch Frankreich ging, und die gesellschaftliche Ord
nung bis in ihre Grundvesten erschütterte oder zerstörte. An de
Erfolge des entscheidenden 10. Augusts hatte er großen Antheil, und
entschlossen er der Tyrannei entgegentrat, so großmüthig erwies er si

Digitized by Google

[illegible] Besiegten, wo kein Widerstand mehr zu bekämpfen war. An dem[illegible] August rettete er, mit eigener Gefahr, mehreren Schweizern [illegible], gegen die er selbst gefochten hatte. Barbaroux, allen [illegible] hingegeben, welche die Zeit begünstigte, alle Verirrungen [illegible] denen sich die Jugend, von lockenden Täuschungen befangen, [illegible] überläßt, war von der Natur mit einem edeln, großartigen [illegible] ausgestattet, der seine Uebertreibungen nie in's Ungeheuere, seine [illegible] nie in's Niedrige ausarten ließ. In den Convent gewählt, [illegible] sich den edelsten Männern, mit denen ihn eine angeborne Ver[illegible] befreundete, Vergniaud, Condorcet, Brissot, Gua[illegible] seinen ausgezeichneten Collegen an, die unter dem Namen [illegible]disten berühmt sind. Den Männern des Schreckens, dem [illegible] den Jacobinern trat er mit einer Entschlossenheit entgegen, [illegible]nderung verdient. Er griff die Gemeinde an, welche übermü[illegible] Gesetzgebung zu beherrschen strebte, und vertheidigte den Minister [illegible], zu dessen Untergang er die Heftigen des Convents verschwo[illegible]. Auf der andern Seite betrieb er das Urtheil des Königs mit [illegible] rücksichtslosen Thätigkeit, und stimmte für dessen Tod, jedoch [illegible] Vorbehalte der Appellation an das Volk. Barbaroux, den [illegible] Grundsätzen huldigend, welche die edelsten Gemüther für die Re[illegible] gewonnen hatten, da sie noch die Morgenröthe eines schönen [illegible] der sich aufrichtenden Menschheit schien, kannte nur die Vor[illegible] der Ehre, des Gewissens, die Lehren der Theorie, um die Wirk[illegible] und ihren abnormen Gang unbekümmert. Wie er den Hof, [illegible] Umgebung und den Mißbrauch der Gewalt bekämpfte, [illegible] er auch die rohe Macht des Pöbels und seine schlechten [illegible] den Wahnsinn ehrsüchtiger Demagogen, und den Mißbrauch der [illegible]. Er bot die ganze Macht seiner Beredtsamkeit und den ganzen [illegible] entschlossenen Charakters gegen die Septembermorde und [illegible] auf. Da die Girondisten indessen sahen, daß die Ereig[illegible] nach den Ansichten des Rechts und der Vernunft nicht gestalten [illegible] und die Wirklichkeit eine andere Richtung nahm, als die Idee [illegible], gingen sie in der hoffnungslosen Gleichgültigkeit, die Alles [illegible] so weit, als sie früher in ihrer jugendlichen Zuversicht gegangen [illegible] die Alles gewinnen will. Sie entwarfen den etwas abenteuer[illegible] Plan einer Republik, zu der sie das südliche Frankreich gestalten [illegible] wenn es Robespierre und dem Heilsausschusse gelingen sollte, [illegible] in dem Norden zu begründen. Der Kampf der Parteien [illegible] Convente endete am 31. Mai mit der Niederlage der Girondi[illegible] Barbaroux, mit seinen Freunden zum Tode verurtheilt, ent[illegible] dem Calvados, bildete mit andern Geächteten ein kleines Heer, [illegible] den Convent befreien wollten, und wurden geschlagen. Durch [illegible] entzog er sich noch einige Zeit der Vollziehung des Todesur[illegible] aber endlich ergriffen und am 25. Juni mit Guadet und [illegible] zu Bordeaux hingerichtet. Er zählte 27 Jahre.

Barbaroux hat mehrere kleine Schriften physikalischen Inhalts

herausgegeben, und als Mitglied der Gesetzgebung über einige der wich-
tigsten Fragen der Zeit Bericht erstattet, welche die reinste Liebe der Fre-
heit athmen, und sich durch eine gründliche Behandlung eben so sehr
als durch muthige Anträge auszeichnen. In den letzten Tagen seines
Lebens schrieb er Denkwürdigkeiten, von denen aber ein Theil verlore
ging. In denselben findet sich folgende väterliche Ermahnung an seinen
Sohn, die er ihm als ein Vermächtniß hinterließ: „Gelangst du je wie-
der zu dem Besitze des Gütchens, des Erbtheils meiner Väter, dessen
man mich beraubt hat, dann baue es mit eigener Hand; nur da
das Glück zu finden. Das Volk verdient nicht, daß man sich ihm
gibt; denn es ist undankbar. Ich habe die Franzosen gesehen, gestern
voll Gefühl, heute das Blut der rechtlichsten Männer trinken. Wir
müssen unsers Gleichen durch das Beispiel unserer Tugenden dienen;
wenn sie leiden, dann muß man ihnen zu helfen suchen. Aber ein sit-
tenloses Volk zur Freiheit führen wollen, ein Volk, das Gott lästert und
Marat anbetet, das ist die abgeschmackteste aller Thorheiten. Dieß
Pöbel ist so wenig für eine philosophische Regierung gemacht, als die
neapolitanischen Lazzaroni und die Anthropophagen in Amerika. Baue
Freiheit einen Altar in deinem Hause; sei ein ehrlicher Mann, pflü-
das Feld, das dich nährt und beschäftige dich ein wenig mit den Wis-
senschaften, die dich zu Gott erheben. Das ist meine ganze Lehre, mein
Sohn. Lebst du noch, dann empfange die zärtliche Umarmung dein
Vaters."

Das ist nicht die Resignation einer großen Seele, die in ihren
edeln Bestreben dem Glücke unterliegen, aber nicht besiegt werden kann.
Die Weltordnung ist keine Theorie, kein System, von einem menschli-
chen Geiste geschaffen, deren Gang und Zusammenhang der gescheiterte
Entwurf eines frommen Gemüths, oder das Gelingen eines Verbrechens
stört. Brutus hatte Unrecht, zu sagen, die Tugend sei ein Phantom,
da er das Laster siegreich sah. Die Tugend liegt nicht in dem Erfolge
eines tugendhaften Willens, sondern in diesem selbst. Condorcet,
er geächtet, sein Haupt durch die Flucht dem Beile des Henkers entzo-
hatte den Muth über die Fortschritte des menschlichen Geistes zu schwe-
ben, an die er, ein Opfer der Tyrannei, noch glaubte. J. Weitzel.

Barnave (Anton Peter Joseph), zu Grenoble 1761 von re-
formirten Eltern geboren, verdankte seine erste Bildung besonders der
Sorgfalt und Einsicht seiner Mutter, einer durch Kenntnisse und Sitte
ausgezeichneten Frau. Lehre und Beispiel, welche die mütterliche Hand
als fruchtbringenden Saamen ausgestreut, fanden einen Boden, den die
Natur nicht undankbar geschaffen hatte. Mitten unter den Ausschwei-
fungen einer zügellosen Zeit, zu denen alle Verhältnisse des öffentlichen
und Privatlebens ermunterten, bewahrte er seine Sitten rein und sein
Charakter fleckenlos. Gab sich auch sein Geist den ungemessensten Ueber-
treibungen hin, dann hielt sich doch sein Gemüth in den Schranken der
Sittlichkeit und des Rechts, und als Mensch blieb er so achtungswerth,
als er als Staatsmann, in vieler Beziehung, tadelswerth erscheint. S.

Digitized by Google

ein angesehener und vermögender Advocat, hatte ihn zu seinem
, dem er sich auch bei dem Parlamente von Grenoble
Die Revolution fand ihn noch jung und bedeutungslos, brachte
schlummernden Kräfte zur schnellen Reife. In einer Gelegen-
, den Geist der Edicte genannt, legte er seine Ansichten
nöthige dar, um die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich zu
und ihnen zu zeigen, was sie von ihm zu erwarten hätten. Er
bekennt seine Bewunderung für die englische Verfassung aus,
für die vorzüglichste hielt, die je ein Volk beglückt. Bald fand er
, seinen politischen Glauben in das Leben einzuführen, und
die Verwirklichung desselben thätig zu zeigen. Er ward zum Abge-
bei den Reichsständen ernannt, die der König den 8. August
zusammenberufen hatte. Barnave zählte 28 Jahre, als er im
1789 seine Stelle unter den Gesetzgebern Frankreichs einnahm,
Versammlung eine neue Zeitrechnung, nicht nur für diesen
, sondern für die gebildete Welt begann. Die berühmte Sitzung
, welche den Sieg des dritten Standes entschied, und das
des Landes in die Hände seiner Vertreter gab, zeigte ihn als
sehr unwürdigen Nebenbuhler Mirabeau's, dem man ihn auch
oft entgegensetzte, und selbst vorzuziehen sich das Ansehen gab. Seine
, die er für die englische Verfassung so entschieden ausgespro-
, sollte sich in seinem Benehmen nicht bewähren; denn beständig
man ihn in der ersten Reihe der Gegner des königlichen Ansehens
Macht der Krone, deren karge Reste zu vernichten sie beschäftigt
. Er glaubte, die Bewegung der Revolution nicht genug beschleu-
können, und half auch die letzten Dämme niederreißen, die
wilden Strömung widersetzten. Und als die Wuth des Volks,
mehr achtend, sich ihre Opfer unter den verhaßten Großen
und Launay, Flesselles und Foulon auf eine schreckliche Weise
unter einer zahlreichen Bevölkerung gemordet und verstümmelt
und Entsetzen die Hauptstadt ergriff, und die mitleidige Theil-
die schauderhaften Auftritte beklagte, und ihre Urheber vor das
der öffentlichen Meinung forderte, da entfuhren dem unvorsichti-
Barnave's die Worte: „Ist denn das Blut, welches
, daß es solches Bedauern verdient?" Die Aeußerung war
vielleicht grausam unter den damaligen Verhältnissen, ließ sich
das schwächliche Mitgefühl, das Manche zur Schau trugen,
entschuldigen. Die Partei, welche ihren Gegnern nichts
nichts vergißt, hat Barnave diese Worte nie vergeben und
Mehr hätte er sich mit jenen Bürgerlichen durch die Frage
„Wie? und unser Blut, ist es vielleicht Wasser?"
Juli schlug Barnave die Einführung der Municipali-
sprach mit Nachdruck für die Organisation der National-
die Einziehung der geistlichen Güter erklärte er sich entschie-
Sieyes, der wenigstens das Vermögen der Geist-
wissen wollte, wenn auch sonst Alles von ihr unterging.

Da am 25. December von der Ausübung der politischen Rechte die Rede war, nahm auch Barnave das Wort, und suchte zu beweisen, daß nicht nur die Protestanten, sondern auch die Juden, ja sogar die Schauspieler und Scharfrichter als Staatsbürger, gleich den übrigen Franzosen und Christen, angesehen und behandelt werden müßten. Ueber eine so kühne Forderung war man betroffen. Das war fast ärger, als die ärgerliche Frage: Ist denn ihr Blut so rein? Hier wäre die merkwürdige Phrase, mit der Sieyes die geistlichen Güter retten wollte, in Barnave's Munde an ihrer Stelle gewesen: „Sie wollen frei sein, und wissen nicht gerecht zu sein?" Immer vorwärts ging das Streben des jungen Mannes, wenn es sich auch nicht verkennen ließ, daß die Revolution das Ziel, wo Freiheit sich mit Gesetz und Ordnung verträgt, schon überschritten hatte. Vergebens kämpften Mounier, Lally-Tollendal, Malouet, Lafayette, Bailly und selbst Mirabeau für die Erhaltung des Königthums mit einer Verfassung, wie sie England hat. Barnave, der dieselbe Verfassung als ein Muster pries, arbeitete unermüdlich daran, selbst den Stoff und die Elemente zu zerstören, aus denen sich eine solche Verfassung bilden ließ. Da die Freunde der gemäßigten Monarchie 1789 einen Club errichtet hatten, um ihre Grundsätze und Ansichten im Geiste der Erhaltung zu verbreiten und geltend zu machen, stellten Barnave und seine Freunde, im Geiste der Zerstörung, demselben einen andern Club entgegen, der als Gesellschaft der Jacobiner durch seinen furchtbaren Einfluß nur zu bekannt geworden ist. Auch das Veto der königlichen Gewalt bei der Gesetzgebung bestritt Barnave, und bei dieser Gelegenheit sagte Mirabeau im Zorne: „Die Wohlredner sprechen für die 24 Stunden, die gerade ablaufen, und die Staatsmänner für die Zukunft." Gewiß ist, daß Barnave, bei dieser Gelegenheit wenigstens, nicht für die Zukunft sprach. Der Strom der Volksgunst trug ihn hoch und immer höher auf seinen Wogen, und im Rausche des Augenblicks vergaß er die Zukunft und sah den Abgrund nicht, dem der Strom ihn entgegenführte, den er zu leiten glaubte, weil er sich auf seiner Oberfläche hielt. In demselben Sinne, wie bei dem denkwürdigen Streite über das Veto, sprach er sich über das Recht des Krieges und des Friedens aus. Die Befugniß jenen zu erklären und diesen zu unterhandeln und abzuschließen, wollte er nach Möglichkeit der vollziehenden Gewalt entzogen wissen. Mit siegender Beredtsamkeit stellte er die Souverainetät des Volkes fest, und gelangte von diesem Grundsatze zu allen Folgerungen, welche die Revolution nicht blos begünstigten, sondern selbst heiligten. Man kann viel über diesen vielbestrittenen Grundsatz streiten, unbestreitbar bleibt, daß die Volkssouverainetät in der Theorie eine Nothwendigkeit und Wahrheit, und in der Anwendung, besonders bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, eine Unmöglichkeit und Lüge ist. Wenn man in dieser Behauptung einen Widerspruch finden will, dann muß man ihn auch in jeder Vorschrift des Rechts und der Sittlichkeit finden, deren Wahrheit ewig, und deren Verletzung täglich ist. Barnave war ehrlich und

Digitized by Google

Andere betrog, dann geschah es nur, weil er sich selbst betrogen
Er gehörte zu jenen Sündern, die, sich ihrer guten Absicht be-
böse That nicht scheuen, wenn sie ihrem Zwecke dient. Die
leicht und zart, die den Enthusiasten von dem Fanatiker
im Drange der Ereignisse wird sie schwer erkannt und sel-
Barnave setzte, wie jeder Redliche, an seine Ueberzeu-
das heißt, auch sich selbst. Er nahm keinen Anstand, sei-
nicht blos durch das Wort, sondern auch durch die That
und zu vertheidigen, und schlug sich für denselben mit
und Cazalès. Der Redliche aber, der glaubt, Alles an
Ueberzeugung setzen zu dürfen, weil er den Muth hat, sich selbst an
setzen, vergißt, daß er über sich und das Seinige, nicht aber über
und das Ihrige verfügen darf. Diese gepriesene Redlichkeit
nicht die Selbstsucht aus, und wird leicht zur härtesten Unduld-
und Tyrannei, weil sie die Welt nach ihrer Ueberzeugung und
Glauben gestalten will, und wenn sie selbst ihre Ueberzeugung und
wechselt, dieselbe Bekehrung ganz ehrlich auch von Andern
So war es mit Barnave.

Ereignisse gaben seinem öffentlichen Leben eine andere Rich-
Das eine war der Tod Mirabeau's, der wahrhaft ein Ereig-
Dieser Riese des Wortes, der die gesetzgebende Versamm-
gegen ihren Willen beherrschte, war im Grunde ohne Neben-
den ihm eine eitle Selbstliebe oder neidische Eifersucht an die
Er hatte mit gewaltiger Hand den Felsen der Revolu-
auf die Monarchie herabzustürzen drohete, losgelöst, wie ihn,
Tode angekommen, der Riese der That aufhielt und sich seiner
um ihn zum Kaiserthrone auszuschmücken. Mirabeau
die Schleusen aufgezogen, die den Staat gegen den ein-
Strom der gesellschaftlichen Auflösung und Zerstörung schützen
Da er endlich die Verwüstung sah, die er angerichtet, wollte
seinem wachsenden Laufe Schranken setzen. Sich überschä-
wie das dem Menschen eigen ist, meinte er die Ereignisse zu be-
die auch den Gewaltigsten führen, der sie zu führen glaubt,
fördernd, ihnen folgt. Könnten Mirabeau und Napo-
Art ihrer Wirksamkeit vertauschen und ihre Rollen wechseln,
beide keine große Stelle in der Geschichte füllen. Mira-
die Bewegung der Revolution beschleunigte, war all-
so wie er sich ihr verzögernd entgegenstellte, ging sie über ihn
begriff Barnave und hielt mit der beschleunigten Bewe-
Schritt. Er sah wohl ein, daß, auf dem Argonautenzuge
goldnen Vließe des Ruhms und der Gewalt, er sich aus eige-
mit Mirabeau nicht auf gleicher Linie halten könne, wenn
Wind der Volksgunst fehle. Darum suchte er auf jede Weise
gewinnen, und es gelang ihm, da sein Gegner sein Neben-
sein mochte. Mirabeau, sei es nun, daß er wirklich die
erkannte, die Frankreich in der Zerstörung der königlichen Macht

drohete, und aus Liebe zum Vaterlande ihr entgegen treten wollte, — was wohl mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat — daß er bei der Befestigung des Throns seinen Vortheil besser zu wahren hoffte, Mirabeau zog sich von der sogenannten Volkspartei nach und nach zurück und überließ in derselben Barnave die erste Stelle unbestritten. Da der Gefürchtete und wirklich Furchtbare nun todt war, wurden die Mittel überflüssig, durch die man sich gegen ihn hatte zu erhalten suchen müssen. Es ist indessen möglich, daß die Aussicht auf die nahe Zukunft, die sich immer schrecklicher gestaltete, auch auf Barnave wirkte und ihn bestimmte, einen andern Weg zu betreten.

Das zweite Ereigniß, das Barnave vorzüglich entschieden haben mag, war die Flucht des Königs, durch welche die hinfällige Monarchie den Todesstreich empfing. Als die Nationalversammlung die Nachricht erhielt, Ludwig XVI. sei mit seiner Familie zu Varennes angehalten worden, schickte sie Barnave, Petion und Latour-Maubourg als Commissaire ab, um die Gefangenen auf ihrer Rückkehr nach der Hauptstadt zu begleiten. Da sah sich der Führer des Volks, der Gegner des Königthums, der Sprecher der Revolution an der Seite der Glieder der königlichen Familie, in demselben Wagen, Auge in Auge, jeder nahen Berührung unwillkürlich hingegeben, dem guten treuherzigen Ludwig, der unglücklichen noch immer schönen Königin und der frommen, anspruchlosen Elisabeth gegenüber. Barnave war jung, gefühlvoll und ein Franzose. So viel ist gewiß, daß er von dieser Zeit an das Vertrauen der königlichen Familie besaß, es zu verdienen suchte und nach Kräften in ihrem Interesse wirkte. Es ward, wie sich erwarten ließ, auf die Entsetzung des Monarchen angetragen, und Barnave entwickelte die ganze Macht seiner Beredtsamkeit, die sich noch nie hinreißend, so unwiderstehlich erwiesen hatte, um den König und das Königthum zu retten. Wirklich bewirkte er auch den Beschluß, der die Unverletzbarkeit des Monarchen aussprach. — Die Arznei zeigt die Krankheit, die man heilen will. Die ausgesprochene Unverletzbarkeit des Königs bewies, daß sich Alles zu seiner Verletzung verschworen hatte. Das gilt in der ganzen Geschichte unserer Zeit. So wie ein Decret, ein Beschluß, ein Gesetz, ein Schwur einen Gegenstand erhalten soll, ist er verloren. Der proclamirte Wille zu retten ist der Angstruf in der Todesstunde. Das haben der Königsthron, die Republik, die Consularregierung, das Kaiserreich, die Freiheit und Gleichheit und die Religion erfahren. Barnave that indessen, was ihm Ueberzeugung, Pflicht und mehr noch Neigung geboten. Er war der Rath, der Freund der unglücklichen Bewohner der Tuilerien, denen er auf jede Gefahr beizustehen sich entschlossen hatte. Er hoffte, Frankreich durch das constitutionelle Königthum zu retten, das einzige Mittel dieses und jenes zu erhalten. Zu diesem Ende aber mußte man es dahin bringen, daß der Thron seine alten Ansprüche auf Unbeschränktheit und auf seine Macht durch Gottes Gnaden aufgab und vergaß, und seine Sache von der Sache der Emigranten schied. Ein neues Frankreich mußte mit einem neuen

Digitized by Google

[illegible] innig verbunden werden, und von der Ueberzeugung durchdrun-
[illegible] mit dem Wohle des einen das Wohl des andern unzer-
[illegible] In diesem Sinne zeigte sich Barnave, Lafayette,
[illegible] und ihre Freunde und Gehülfen thätig. Es kam
[illegible] die Verfassung zu Stande, die auch von dem Könige
[illegible] angenommen ward. Man hielt Frankreich für ge-
[illegible] Ziele seiner Wünsche; es herrschte eine allgemeine Trun-
[illegible] Freude. Es sollte anders kommen. Ich weiß nicht, ob
[illegible] menschliche Kraft und Weisheit damals zu retten war;
[illegible] ich innigst überzeugt, daß, wenn überhaupt noch Rettung
[illegible], sie allein durch die constitutionelle Monarchie bewirkt
[illegible] Constitutionelle Monarchie! Wie sollten der König, der
[illegible] und Alle, mit denen und durch die ein König, ein Hof,
[illegible] und bestanden, den Uebergang zu diesem Aeußersten fin-
[illegible] entgegengesetzten Aeußersten, dem überkommenen, legitimen,
[illegible]! Aller ererbte Glaube, heilige Ueberlieferung, Ge-
[illegible] Sitte, Gefühl und Begriff verwarfen und verdammten diese
[illegible]. Es war, wie es sein mußte, immer gewesen und im-
[illegible]. Das Verwandte hielt sich an das Verwandte durch eine
[illegible] gebunden, um mit ihm zu siegen, oder unterzugehen. Das
[illegible], das im Leben des Menschen herrscht, daß er dem
[illegible], einer geheimen Nöthigung und nicht der Einsicht,
[illegible] nach freier Prüfung und Erwägung folgt. Der König
[illegible] schätzten Barnave, glaubten an seinen guten Willen
[illegible] Ergebung, und folgten den Rathschlägen der Hofleute. Bar-
[illegible], gebeugt und der fruchtlosen Anstrengungen müde, be-
[illegible] dem Hofe und der Hauptstadt zu entfernen und in zurück-
[illegible] Verborgenheit zu leben. Die gesetzgebende Versammlung
[illegible] constituirende abgelöst, und die Mitglieder dieser waren mit
[illegible] auseinander gegangen, daß keines derselben eine
[illegible] annehmen dürfe; ein Beschluß, der die constituirende
[illegible] bezeichnet, edelmüthig und großherzig, weil sie sich
[illegible] aller Gewalt ausschloß, aber unbesonnen und gefähr-
[illegible] dieselbe Gewalt, deren Mißbrauch so sehr zu fürchten war,
[illegible] ohne Erfahrung und bestandene Prüfung überliefert
[illegible] Barnave die Hauptstadt verließ, wollte er sich von der
[illegible] verabschieden. Er ward gütig aufgenommen. „Ihr Unglück,
[illegible] und das von Frankreich, welches ich voraussehe, hatten mich
[illegible] mich Ihrem Dienste zu weihen. Ich sehe, daß meine Rath-
[illegible] Ansichten Ihrer Majestäten nicht entsprechen. Von dem
[illegible] man Sie verfolgen läßt, erwarte ich wenig Erfolg; Sie
[illegible] sein, ehe die Hülfe zu Ihnen gelangt. Sicher, daß ich
[illegible], welche mir Ihr Unglück eingeflößt, mit meinem Kopfe
[illegible], verlange ich als Lohn dafür die Ehre, Ihre Hand zu
[illegible] Königin reichte ihm gerührt die Hand, welche seine Thrä-
[illegible]. Barnave zog sich nach seiner Vaterstadt Grenoble zu-

mit schriftstellerischen Versuchen, die nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. In der Zeit der Zusammenberufung der Reichsstände, die eine neue Zukunft vorbereitete, so viele ehrgeizige Entwürfe ins Leben rief, so viele Hoffnungen nährte und so viele Besorgnisse erregte, suchte er die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf sich zu ziehen. Jeder, der sich geltend machen wollte, legte sein politisches Glaubensbekenntniß ab, um seinen Mitbürgern zu sagen, was sie von ihm zu erwarten hatten. Barrère erklärte sich ohne Rückhalt gegen jede Art von Vorrecht der Geburt. Er ward zum Deputirten ernannt und zeichnete sich schon in der constituirenden Versammlung durch seine immer fertige Redseligkeit aus, der es nicht an Leichtigkeit und einer gewissen Anmuth, aber durchaus an innerm Gehalte, an Würde und an Tiefe fehlte. So wie er viel und oft sprach, so sprach er auch über Alles und von Allem mit derselben Sicherheit und Unbefangenheit, von Finanzen, Verwaltung, Staatsrecht, Privatrecht, Gerichtswesen, Religion und Unterricht, und von Allem fast in gleichem Tone, mit gleicher Theilnahme und Umständlichkeit. Barrère ist wohl das gelungenste Werk der neuen Bildung und ihr höchstes Muster. Er weiß von Allem, spricht von Allem, anziehend und leicht, beschäftigt auf eine unterhaltende Weise und unterhält belehrend; strengt nicht an, hat Gründe für und gegen, ist zum Beweisen nicht minder geschickt und aufgelegt, als zum Widerlegen, je nachdem der Vortheil, Zeit und Ort, das eine oder das andere räthlich macht. Diese charakterlose Abgeschliffenheit, Fügigkeit, Gewandtheit und Doppelzüngigkeit ist eigentlich der Charakter unserer vielseitig gebildeten, viel wissenden Zeit. Man behauptete von Barrère, bei wichtigen, entscheidenden Verhandlungen, deren Ausgang nicht vorauszusehen war, wie am 9 Thermidor, der Robespierre stürzte, habe er zwei Berichte und einen doppelten Antrag in der Tasche gehabt, um, nach den Umständen, von einem derselben Gebrauch zu machen. Seine Freunde rühmen mit Recht an ihm, er sei immer ein guter Apostel gewesen, obgleich ihm jede Anlage zum Märtyrer gefehlt. Er gründete das erste politische Blatt der Revolution, der anbrechende Tag (Le point du jour) genannt, das den Verhandlungen der National-Versammlung besonders gewidmet war. Da die Verfassung berathen wurde und der König Bedenken trug, einigen Artikeln derselben seine Genehmigung zu ertheilen, stellte Barrère den Grundsatz auf, daß die constitutionellen Verfügungen der Billigung des Königs nicht bedürften und das Veto nur auf die gewöhnlichen Gesetze anwendbar sei. Er führte seine Behauptung mit großem Scharfsinn durch und suchte darzuthun, daß die Verfassung die Prüfung der vollziehenden Gewalt nicht unterliegen könne, der es viel frei stehe, derselben beizutreten und so diesen Zweig der Staatsgewalt zu übernehmen, oder nicht. Kein Zweifel, daß nach dem Grundsatze der Souverainetät, die man in der Gesammtheit fand, Barrères Ansicht sich nicht mit Erfolg bestreiten ließ. Eben so folgerecht verfuhr er bei den lebhaften Erörterungen, die nach der Flucht der königlichen Familie die Versammlung beschäftigten. Er äußerte, der König, als solcher, sei

dem gemeinen Rechte, und es sei ungesetzlich, daß man ihn ... wolle verhören lassen. Auf seinen Antrag ward der ... eine Pension bewilligt. Bei der Beerdigung Mi... hielt er dessen Leichenrede. Während der gesetzgebenden Ver... von der sich die Mitglieder der constituirenden selbst ausge... waren, saß Barrère eine Zeitlang im Cassationsgerichte. In ... gewählt, zeigte er die gewohnte, unermüdliche Rührigkeit. ... Energie erhob er sich gegen die Anmaßung der Munici... Paris, die einen so unglücklichen Einfluß auf den Convent ... Er war Mitglied des Constitutionsausschusses, in welchem selt... Talente und Charaktere sich zusammenfanden, wie Brissot, ... Vergniaud, Sieyes, Petion und Thomas Payne. ... Proceß Ludwig's XVI. begann, führte Barrère den Vor... Convente und leitete die ersten Verhandlungen. Er stimmte für ... ohne Aufschub, verfaßte die Adresse an die Franzosen über ... Tod des Tyrannen, trug auf die Bestrafung der Mörder ... und 3. September und auf die Verweisung der Bourbons an. ... Bildung des Heilsausschusses (7. April 1793) ward er zum ... desselben ernannt, und blieb an dieser Stelle bis nach ... Robespierre's. An der Ausübung der Gewalt dieser ... Behörde, die sich die einflußreichsten Männer vorbehalten hat... er wenig, fast keinen Antheil, begnügte sich mit der Abfas... zahlreichen Berichte und dem Vortrage und der Rechtfertigung ... Unter seinen mannigfaltigen Vorträgen verdient einer ... Erwähnung, der von den Mitteln handelt, die Bettelei, diesen ... der Monarchie, wie er sie nennt, auszurotten. Zu dem Er... des Thermidor wirkte er kräftig mit, um von denen, deren Hel... gewesen, selbst angeklagt und verurtheilt zu werden. Erst zur De... verdammt, dann freigesprochen, ward er vor das peinliche Ge... gezogen, und da diese Verfügung zurückgenommen, das erste Urtheil ... Deportation bestätigt. Er fand Mittel, aus dem Gefängnisse zu ... entfliehen, und erhielt seine Freiheit und gänzliche Lossprechung durch ... Amnestiedecret, welches den Proscribirten des 18. Fructidor ihre Eh... und Rechte wiedergab. Darauf arbeitete er an einer Zeitschrift, an... Memorial (Mémorial anti-britannique), deren Zweck der Ti... Auch ist er Verfasser mehrerer anderer Schriften, die in der ... Denkwürdigkeit erregten, zu denen eine über die Freiheit der Meere, ... auf den Kanzler L'Hospital und Anmerkungen über Mon... gehören. In den hundert Tagen ward er in die Kammer der Re... gewählt, nach der Restauration, durch die Ordonnanz vom 24. ... verbannt, lebte bis zu der Revolution der Juliustage in Brüssel, und ... kam wieder in sein Vaterland zurück, wo er in Zurückgezogenheit lebt ... der Fortsetzung eines geschichtlichen Werkes beschäftigt ist, das er ... seiner langen Verbannung in Brüssel angefangen hat. Einen ... selben scheint die Schrift zu bilden, die unter dem Titel: Con... des princes de la maison de Bourbon, durant la révolution,

l'émigration et le consulat mit Anmerkungen von dem Grafen Re erschienen ist. J. Weitzel.

Barri (Maria Johanna, Gräfin von) ward 1744 zu Vaucouleurs von unbemittelten, und, wie wir uns auszudrücken pflegen, gemeinen Eltern geboren. Die Geschichte einzelner, selbst unbedeutender, ja nicht würdiger Menschen kann oft die eines Reiches werden, und seinen nahen Fall oder eine nicht ferne Revolution verkünden. Das ist wirklich der Fall mit dieser Du Barri, deren Leben uns sagt, daß die schlechte Hofwirthschaft sich ihrem Ende nahen muß, wenn das französische Volk nicht das schlechteste aller Völker ist. Ihr Geschlechtsname ist Vaubernier und ihr Vater war ein untergeordneter Angestellter bei einer Pachtverwaltung. Da dieser frühe starb und die Mutter in ihrem Wohnorte den Lebensunterhalt nicht zu erwerben wußte, zog sie mit der kleinen Marie nach Paris. Diese ward von Verwandten in einem Kloster untergebracht, wo sie bis zum 15. Jahre blieb, und dann zu einer Modehändlerin in die Lehre gegeben. Das Mädchen war schön und zeigte Anlagen, die in keiner Hauptstadt und am wenigsten in Paris unbeachtet bleiben. Auch zählte sie bald eine Schaar von Liebhabern und Anbetern und unter diesen einen Grafen Johann Du Barri, der sich in der wüsten Liederlichkeit einen Namen gemacht hatte. Der Graf kannte den Lieblingskammerdiener des Königs, der für einen gewissen Zweig der Vergnügen Sr. Majestät Sorge trug. Der Monarch war alt geworden, hatte viele Langeweile und zeigte sich verdrießlich. Der Hof, bestürzt über diese Calamität, bot Alles auf, um ihr abzuhelfen. Der Graf Johann wußte kein wirksameres Mittel, als seine Maria Johanna, und war großmüthig genug, dieselbe dem öffentlichen Wohle zum Opfer zu bringen. Der Kammerdiener, der in seinem Fache kein Neuling war, fand das Mittel gut, nur bedenklich anzuwenden, wenn Se. Majestät erfahren sollte, aus welcher Schule die Geliebte kam, und wie viele Vorgänger und Mitbewerber von ungleichem Stande und Range der neuen Liebhaber schon zählte. Indessen hatte der Verzug Gefahr, und die böse Laune des Herrn, die sich mit jedem Tage verschlimmerte, ließ eine Katastrophe fürchten. Große Noth erzeugt große Kraft. Der Kammerdiener that den entscheidenden Schritt. Und wie in schweren Zeiten selten eine Tugend, ein Talent oder auch ein Laster einsam und ohne freundliche Unterstützung steht, so auch hier. Die neue Geliebte mußte einen Namen und Titel haben, da eine bürgerliche Neigung und Leidenschaft nach alter guter Sitte, nicht hoffähig war. Es ist sehr zu loben und gewährt nicht wenig Trost, wenn man die zehn Tafeln der Etikette noch in Ehren sieht, wo menschliches und göttliches Gebot verächtlich oder lächerlich geworden ist. Es war also hier, wie gesagt, um Titel und Rang zu thun, und der Graf Johann, dessen willfährige Aufopferung wir schon bewundert haben, zeigte sich wieder als treuer Helfer in der Noth; er schlug seinen Bruder Wilhelm zum Gemahle der jungen Modehändlerin vor, die dadurch Namen und Rang erhielt. Es geschah, und nach der eben nicht heiligen Handlung der Trauung kehr

Digitized by Google

Ehrherr mit reichen Geschenken und einer starken Pension in
zurück, und die graduirte Maria Johanna war wür-
Gemach des Königs einzuziehen. Doch schrieb die strenge
Einführung durch eine Dame von hohem Range vor, und
auch diese Schwierigkeit noch zu beseitigen. Die Frau von
vorgeschlagen, die aber aus allzuzartem Ehrgefühl Be-
sich dem Auftrage zu unterziehen. Da sie indessen eine
Stelle für ihren Sohn und für sich noch eine Anweisung von
Franken auf den Schatz erhielt, so versöhnte dieser Um-
Ehrgefühl und erleichterte ihr Gewissen.
lag der König von Frankreich zu ihren Füßen, und da sich
in der Person des Königs darstellte, so war sie, als die Ge-
des Gebieters, Herrin von Frankreich. Ein Meer von Huldi-
strömte sie in der höchsten Fluth. Es ist Wahrheit, wenn
, daß der Inhaber der ersten Magistratur des Reichs und
Nuntius des Papstes wetteiferten, der allmächtig ge-
Baubernier ihre Pantoffeln zu apportiren. Sie übernahm
nicht in ihrem Glücke und war bei weitem nicht so schlecht,
Schlechten, die aus ihrer Schlechtigkeit Vortheil zu ziehen wünsch-
hatte eine gewisse Gutmüthigkeit, die sich mit dem Leichtsinne
mögt, und wenn sie auch das eigene Vergnügen über Alles liebte,
sie doch für fremden Schmerz und die Leiden Anderer ein
Gefühl. Sie bot ihren Einfluß auf, um mehreren Menschen
zu retten, das sie, wie es ihrem natürlichen Verstande schien,
ungerechte Weise verlieren sollten. So war auch ein junges
von Lamcourt, das, von einem Geistlichen verführt, mit einem
Kinde niedergekommen war, ohne die Schwangerschaft nach Vor-
vorher angezeigt zu haben, zum Tode verdammt worden. Die
Barri, die um ihren Beistand angesprochen ward, schrieb folgen-
an den Kanzler: „Mein Herr Kanzler, ich verstehe nichts von
Gesetzen; aber sie sind ungerecht und barbarisch; sie sind der Po-
Vernunft und der Menschheit entgegen, wenn sie ein armes
morden, das mit einem todten Kinde niedergekommen ist, ohne
zu haben. Anliegender Bittschrift zufolge ist die Supplican-
Falle. Es scheint, daß sie verurtheilt worden, einzig,
Gesetz nicht gekannt, oder es aus einer sehr natürlichen
befolgt hat. Ich verweise die Prüfung der Sache an Ihre
Aber diese Unglückliche verdient Nachsicht; ich verlange von Ih-
eine Milderung der Strafe. Ihr Gefühl wird Ihnen das
eingeben." — Andere, als die Frau Gräfin, haben es auch ver-
an der Gerechtigkeit die Unmenschlichkeit und Grausamkeit ihrer
zu beweisen, Andere, die nicht wie die Du Barri sagen muß-
verstehe nichts von Ihren Gesetzen; aber die hohe Gerechtigkeit,
Menschlichkeit, welche ihre Handwerksvorzüge und Vortheile zu wah-
Meister an der Spitze, nahm diese Einsprache sehr übel,
Augen nichts weniger als ein Aufstand gegen die göttliche

und menschliche Ordnung war. Der Frau Gräfin ward der Schr
nicht übel genommen, sondern hatte den erwünschten Erfolg. So v
mehr hängt von dem Umstande ab, wer etwas thut, als was er th
Auf gleiche Weise rettete die Du Barri dem Grafen und der Gräfin L
nerme, die zum Tode verurtheilt worden, weil sie sich gegen die Ju
stiz empört (pour rebellion à justice) das Leben.

Der König hatte keine Freude mehr ohne die Geliebte, und sei
Freude hatte er nicht wohlfeil. Er gab ihr monatlich 300,000 Franke
ohne die bedeutenden Geschenke, die sie erhielt. Sie brauchte viel, u
was sie nicht nöthig hatte, konnten ihre Freunde brauchen, für die sie gro
müthig zu sorgen pflegte. Den 1. Januar 1770 trat sie munter v
den König und erbat sich als Geschenk zum neuen Jahre für e
Freundin eine kleine Gunst, die jährlich 40,000 Fr. abwarf. Der König l
chelte und entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit. Zornig rief die Gr
fin: „Das ist das vierte Mal, daß ich um etwas bitte, was mir abg
schlagen wird; soll mich der Teufel holen, wenn ich Ihnen je wied
beschwerlich falle!" Der König war entzückt und von der Husarenart d
Geliebten ganz bezaubert. Er lachte herzlich und wenn der König lachte, m
dann Frankreich nicht vergnügt? Hat Stanislaus zu viel getrunk
dann kann Polen sich nicht auf den Beinen halten. Daß die Gra
das Geschenk erhielt, versteht sich von selbst, aber sie erhielt es für si
Es grenzt an das Unglaubliche, was glaubwürdige Zeugen von der au
gelassenen schamlosen Liederlichkeit des Hofes berichten. Zu Choisi hat
die Gräfin ein kleines Theater zum Hausgebrauche einrichten lassen, au
dem die frechsten Possen und anzüglichsten Schnurren gegeben wurde
Es kamen Scenen vor, welche die betrunkenen Gäste einer Dorfschen
schamroth machen würden. Sie vergnügten den König über die M
ßen, der oft in Gefahr kam vor Lachen zu ersticken. Und die höchst
Staatsbeamten, die Angesehensten vom Adel, Prälaten und Damen b
warben sich um die Ehre, diesen Vorstellungen beiwohnen zu dürfe
In den niedern Regionen freilich sah es anders aus, und das Vo
hatte Schauspiele anderer Art, zum Belustigen eben nicht besonders ei
gerichtet. Der Hof brauchte viel, und das Geben ward mit jedem Ta
schwerer. Es war kaum mehr ein neues Mittel zu entdecken, Geld
erpressen und die Abgaben zu steigern. Seit 1765 bestand eine Gese
schaft, die den Alleinhandel mit Getreide an sich gekauft hatte, u
demnach den Preis desselben nach Belieben erhöhen, und selbst zu
Zeitvertreibe, wenn es ihr einfiel, Mangel oder Wohlleben erzeu
konnte. Der Act, durch welchen der edeln Gesellschaft das schöne P
vilegium ertheilt worden, hieß später, da es kein Geheimniß mehr w
sehr passend, der Hungerpact. Minister, Intendanten, selbst Prin
und hohe richterliche Beamten hatten Actien bei dieser schändlichst
aller Speculationen. Und man fragt, was die königliche Würde, w
die Majestät des Throns herabgewürdigt, die höhern Stände um
Achtung, die Gesetze um ihr Ansehen, die Religion um ihren Einfl
gebracht, und kann sich die furchtbare Erscheinung, die sich vorbereite

Digitized by Google

die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts, oder gar durch [illegible] des Ordens der Jesuiten erklären!!

[illegible] der es unter den Großen des Reichs wagte, der Du [illegible] zu huldigen, war der Minister Choiseul, in dessen Hände die Angelegenheiten des Staates lagen und den man für unentbehrlich hielt. Mehr als einmal hatte man alle Ränke aufgeboten, seine Entlassung zu bewirken, aber ohne Erfolg. Es galt nicht blos [illegible], sondern auch einen Geschäftsmann zu ersetzen. Der Minister [illegible] indessen um so lästiger, da er Anstand nahm, gegen die [illegible] entschieden aufzutreten, die sich dem Hofe nicht immer fügen wollten. Diesen Umstand wußte man geschickt zu benutzen. Nicht durch Schmeichelei, sondern durch Furcht beherrscht man schwache Könige, sagt ein Schriftsteller, dem wir folgenden Zug entnehmen: In dem Zimmer der Du Barri gerade dem Sitze gegenüber, den der König zu nehmen pflegte, ward das Portrait Karl's I. von England aufgehängt. Ludwig XV. betrachtet das Bild und macht seine Bemerkungen darüber. Die Geliebte, die ihre Rolle einstudirt, weiß auch [illegible] der Geschichte, und theilt, was zur Sache gehört, dem Monarchen mit, und schließt mit der Nutzanwendung: „Ihre Parlamente [illegible] zu behandeln, wie das von England den König Karl behandelt hat, und Choiseul macht mit den königsmörderischen Parlamenten [illegible] Sache." Schwache Könige, bemerkt der erwähnte Schriftsteller, beherrscht man durch Furcht und nicht durch Schmeichelei. Die Furcht wird ihnen so reichlich und im Uebermaße gegeben, daß sie [illegible] nicht mehr wirkt. Ludwig XV. sah das Bild mit Entsetzen [illegible] fühlte ängstlich nach seinem Kopfe. Um diesen zu erhalten, [illegible] Choiseul aufgegeben. Er empfing folgendes allergnädigstes Schreiben: „Vetter, das Mißvergnügen, welches mir Ihre Dienste verursacht, nöthigt mich, Sie nach Chanteloup zu verweisen, wohin Sie sich binnen 24 Stunden begeben werden, ich hätte Sie viel weiter [illegible] ohne die besondere Achtung nicht, die ich für die Frau Herzogin Choiseul habe, deren Gesundheit mir sehr interessant ist. [illegible] Sie sich in Acht, daß mich Ihr Benehmen nicht einen anderen Entschluß fassen läßt. Darauf bitten wir Gott, daß er Sie, mein [illegible] s. w." So hatte die Gräfin auch über den stolzen Choiseul, der sich nicht erniedrigen wollte, ihr den Hof zu machen, [illegible] war nicht so bedenklich; er feierte die königliche Maitresse in [illegible] und ungebundener Rede, in gereimter und ungereimter Nie[illegible]. Er hatte die Pompadour besungen, und besang nun [illegible] Ergebung die Du Barri. Bei jener verdiente er sich [illegible] Schmeicheleien den Kammerherrnschlüssel, der das Ziel seines [illegible] war; diese konnte ihn in seinem edeln Streben noch weiter [illegible]

[illegible] waren die Feinde der Gräfin auch nicht müßig. Hatte [illegible] Furcht des schwachen Königs das Mittel gefunden, den Herzog von Choiseul zu stürzen, so konnte dasselbe Mittel auch

ihnen dienen. Die Andächtigen, die an einem üppigen Hofe keine
tene Erscheinung sind, beschlossen davon Gebrauch zu machen. Sie z
ten auf das Fest der heiligen Ostern und auf die Beredtsamkeit des A
Beauvais, die das schlummernde Gewissen des Königs wecken sol
Er hatte schon in einer frühern Predigt gegen die verderbten Sitten
Hofs gedonnert, und die Genossen der Ausschweifungen des Monarch
so treu und wahr geschildert, daß man sie auf den ersten Blick erkann
Als man aus der Capelle ging, sagte Ludwig zu dem Herzoge v
Richelieu: „Herr Herzog, heute hat der Prediger Ihnen viele Str
in den Garten geworfen. —" — Ja, Sire, erwiederte der Höfling, u
so stark, daß sie in dem Parke von Versailles widerprallten. — In
nächsten Predigt ging der Abbé noch weiter und gerade auf die An
des Königs los. Er sprach von den Qualen der Hölle, und rief e
lich im feierlichen Tone des Propheten: „Noch vierzig Tage und I
werdet vor Gott erscheinen, um gerichtet zu werden nach Euern Werken
Der König mochte sich nach seinen Werken eben nicht den erfreulichs
Ausgang des Gerichts versprechen und war sehr kleinmüthig. Die G
sin nahm es nicht so ernst und wollte den Prediger für seine Insole
bestraft wissen. Nein, erwiederte der König, er thut, was seines Han
werks ist, und gab dem Geistlichen das Bisthum Senez als das b
Mittel, sich mit dem Himmel abzufinden.

Wenn der Monarch anfing, sich mit der Ewigkeit zu beschäftig
was sonst seine Sache nicht gewesen, dann kam es daher, weil ihn
Zeitlichkeit nach und nach aufgab. Er wurde alt und stumpf, und; üb
sättigt in jeder Beziehung, war er gefühllos geworden. Um seine v
welkte Sinnlichkeit etwas anzufrischen und die abgestorbene Begierde w
der zu beleben, legte man ihm, mit Zustimmung der Gräfin, ein schön
junges Mädchen, die blühende Tochter eines Schreiners bei. Den Ab
des folgenden Tages befand sich der König nicht wohl. Bald darau
zeigten sich die Blattern, und, nach angestellter Untersuchung ergab
sich, daß er von dem Mädchen angesteckt worden war. Das Ue
wurde bedenklich, und der Hof gerieth in die größte Bestürzung. M
floh den Kranken, der Ansteckung wegen, und zeigte eben auch nicht
größte Rührung, weil man sein Ende nahe glaubte. Die Du Bar
wollte sich durchaus nicht von ihm trennen lassen; er aber wollte
nicht wiedersehen. Es gelang ihr indessen, bis in die Nähe seines B
tes zu kommen, und der Kranke sprach zu ihr: „Madame, ich b
sehr unwohl und weiß, was ich zu thun habe; wir müssen uns trenn
Gehen Sie nach Ruel zu dem Herzoge von Aiguillon; seien Sie v
sichert, daß ich immer die zärtlichste Freundschaft für Sie haben werde
Die entlassene Geliebte war erstarrt vor Schmerz und Schrecken, th
aber, wie befohlen worden. Sie hatte eine Seele in dem seelenlos
Kreise, den nur die Etikette beleben konnte. Sie war leichtfertig, a
gutmüthig und hatte alle die Fehler eines Weibes, das die Sinnlich
beherrscht, aber auch die gefälligen Eigenschaften, die sich damit vertra
Ist es nicht, als liege der Hof gleich einem Labyrinthe in dem weiten R

Digitized by Google

Erstimmung hat, dem Minotaurus, der in dem Labyrinthe hauset, die [illegible] fallen, die das Ungeheuer sich ausgelesen? Die Gräfin selbst war [illegible] gekommen, und unter denen, die opferten, unter den Ver- nennt sie wahrhaftig nicht, als die Verworfenste, die erste Stelle ein. [illegible] König starb; mit ihm starb der Du Barri die Welt. Diese [illegible] andern Herrn, einen andern Glauben, einen andern Gott. [illegible] König verwies sie in ein Kloster, bewilligte ihr indessen eine [illegible] Pension, und ließ einen Theil ihrer Schulden bezahlen, die [illegible] Million betrugen. Ihr Vermögen war übrigens nicht unbe- [illegible] oder sie brauchte, nach alter Weise, viel, und ward öfter be- Der größte Verlust, den sie auf diese Weise erlitt, bestand in [illegible] die man in London entdeckte, wo auch die Diebe eingezogen [illegible] Sie machte in dieser Angelegenheit, wie sie sagte, mehrere Rei- [illegible] London, durch die sie der argwöhnischen Regierung verdächtig [illegible] gehörte damals — 1793 — wie bekannt, nicht viel dazu, um des [illegible] und Hochverrathes überwiesen zu werden, und auf dem Blut- [illegible] enden. Vor das Revolutionsgericht gestellt, ward sie zum [illegible] theilt, und am 7. December hingerichtet. Bis zu dem Ur- [illegible] hatte sie viel Gegenwart des Geistes gezeigt; aber die An- [illegible] des Todes erfüllte sie mit Verzweiflung, und ihre letzten Stun- [illegible] ein schmerzlicher Kampf zwischen Sein und Vergehen.

J. Weitzel.

Barricaden. Barre (englisch Bar) heißt bekanntlich der [illegible] die Schranke. Namentlich ist Bar, Barreau im öffentli- [illegible] der durch eine Schranke von dem Publicum abgesonderte [illegible] die Gerichtspersonen und zunächst der abgesonderte Platz für [illegible]. Barricaden insbesondere bezeichnet Abschnitte, Sper- [illegible] Schranken in den Straßen. Im vierzehnten Jahrhundert ließ [illegible] Regierung in Paris regelmäßig durch große Ketten bei [illegible] der Nacht die Eingänge der Straßen sperren und 1382 benutz- [illegible] Bürger in einem Volksaufstand diese Ketten gegen ihren jungen [illegible] Karl, welcher aber siegte und die Ketten hinwegnehmen ließ. [illegible] engeren Sinne nennt man Barricaden solche Sperrungen und [illegible] oder Wälle in den Straßen, welche durch zusammengehäufte [illegible] umgehauene Bäume, umgestürzte Wagen, ausgehobene Thüren und [illegible] Straßenpflaster in den Straßen errichtet werden und gegen die [illegible] Feinde, vorzüglich gegen Geschütz und Reiterei schützen und [illegible] Angriffspunkte bilden. Solche oder mehr oder minder ähnliche [illegible] und Vertheidigungen sind natürlich zu allen Zeiten vor- [illegible]. Doch ist es vorzüglich die Stadt Paris, welche das furcht- [illegible] mittel der Barricaden, namentlich in Bürgerkriegen, gebrauchte. [illegible] 1588 gebrauchte die katholische Ligue, unter Anführung [illegible] von Guise, gegen den König Heinrich III., sowie auch [illegible] Truppen Heinrichs IV. in Tours gegen die Liguisten Barrica- [illegible]. Während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. errichtete [illegible] in Paris gegen Mazarin und die Königin Regentin

Barricaden und diese mußten dann fliehen und von St. Germ aus unterhandeln. 1652 lieferte gegen dieselbe durch Barricaden schanzte Fronde der berühmte Türenne in der Vorstadt St. toine eine Schlacht. 1808 wurde Saragossa, 1813 wurden Dr den und Cassel, 1814 Sens und 1815 St. Denis durch B ricaden vertheidigt. Die berühmtesten aller Barricaden aber sind bek lich diejenigen, welche 1830 in der Nacht vom 27. auf den Juli in Paris in allen Straßen und Querstraßen von 100 zu Schritten errichtet wurden, ein Beispiel, welches bald darauf Brü in seiner Septemberrevolution nachahmte. Wenn die Bürger einer ßen Stadt entschlossen und muthig zusammenhalten, so wie in der J revolution die Pariser und besser als neuerlichst die Bürger von Ma und wenn vollends selbst Frauen und Kinder so wie in der Septem revolution in Brüssel aus den Fenstern der Häuser mit Pflastersteine mit siedendem Oel und Wasser gegen die andringenden Soldaten k pfen, so kann eine solche Barricadenvertheidigung fast unüberwind werden, wenn die angreifende Kriegsmacht so, wie wohl allermeist die e Landesregierung, Bedenken trägt, die Stadt von außen in Brand schießen. Welcker.

Bartholomäusnacht, s. Bluthochzeit.

Bascule-System, s. Juste Milieu.

Basel. Wo der Rheinstrom die Schweiz verläßt, indem er plötzlich nordwärts wendet, senkt sich, von der mitternächtlichen A chung des Juragebirgs bis zu seinen Ufern ein anmuthiges, fruchtb Hügelland, in einer Länge von 8 Stunden Weges, nieder. Es m dies den Flächenraum von ohngefähr neun Geviertmeilen einnehmen, u eine Bevölkerung von 50—60,000 Seelen enthalten. Dies ist der e genössische Kanton Basel, dem seine alte berühmte Hauptstadt den N men gab.

Ohne Zweifel dankte diese Stadt ihr Entstehen, wie ihr spä Aufblühen der glücklichen Lage am Grenzpunkt Deutschlands, Fra reichs und Helvetiens, und am Hauptstrom des europäischen Abend des, der, von hier an beschiffbar, die Breite des Welttheils durchsch det. Denn schon früh hatten die Römer hier, im Gebiete der Ra chen, einen Lagerposten, ein Castellum, eine Basilia, als in der N noch ihre prächtige Augusta Rauracorum glänzte, von deren Bäd Palästen und Theatern das Dörflein Augst nur noch geringe Sch haufen zeigt. In späteren Tagen setzte das Christenthum hieher ein bischöflichen Stuhl mit reicher Ausstattung, und über den Trümmern heidnischen Castellums stiegen (vermuthlich im 11. Jahrhundert) die g schen Mauern und Thürme eines Münsters empor. Dann, wä und nach der Bewegung der Kreuzzüge verknüpften sich hier die H delsstraßen von Frankreich und Deutschland, für den Verkehr durch H vetien über die Alpen, mit Italien. Die Stiftung einer Universität der Mitte des 15. Jahrhunderts erhöhte Leben und Ruhm der sehnlichen Stadt.

Digitized by Google

Der Wohlstand der Bürger hatte früh den Sinn für höhere Bedürfniß; für Gewerbsfleiß und Handelschaft aber ist Freiheit das [illegible] Bedürfniß. Diese zu gewinnen, ihre Rechte zu erweitern, [illegible] zu mehren, sah man die regsame Bürgerschaft zu aller [illegible] mit Geldspenden, bald mit dem Schwerte thätig. In kleinen [illegible] von der Stadt drohten 14 mittelalterische Raub- und Rit[illegible] sie wurden in einer langen Reihe von Fehden entweder zer[illegible] mit ihrem Gebiet erobert, oder erkauft. Stark durch eignen [illegible] und durch Bund mit rheinischen und helvetischen Städten, er[illegible] zuletzt nicht mehr, als im Jahr 1409 mit einemmale 127 [illegible] und Städte Fehde ankündeten. Die Macht des Adels [illegible] und nach gebrochen; die Verschwendung der Bischöfe benutzt, [illegible] deren Rechtsamen loszukaufen, oder deren Güter an sich zu zie[illegible] Huld der Kaiser, die Verwirrung des Reichs, zum Vortheile [illegible] und ihres Gebietes, verwendet, größere Unabhängigkeit zu ge[illegible] Im Jahr 1501 trat Basel in den ewigen Bund der Eidsgenos[illegible] [illegible] der westphälische Friede in voller Selbstständigkeit anerkannte. [illegible] Reformation vernichtete alle bischöfliche Gewalt innerhalb der Ring[illegible] der freien Stadt.

Wie sich im Lauf der Jahrhunderte Sitten, Ansichten und Ver[illegible] änderten, wie Macht, Reichthum und geistige Ueberlegenheit der [illegible] und Priesterschaft sanken, gestaltete sich stufenweis, nach und [illegible] auch die Form des Staatslebens anders. Es ist uns hier nicht [illegible] zu thun, den allmäligen, oft blutigen Entwickelungsgang vom [illegible] der merkwürdigen Stadt in seiner ganzen Länge zu ver[illegible] Hier, wie in den meisten Städten des Reichs und deutscher [illegible], die freieres Dasein genossen, stand die höchste Gewalt anfangs [illegible] Bürgerschaft zu, die ihre Beamten wählte und mit Eifersucht [illegible] Hier, wie überall verlockte der süße Genuß der Ehre und [illegible] Obrigkeiten zur Einführung aristokratischer Ordnung, wäh[illegible] Gemeinde ihre demokratische Hoheit geltend zu machen strebte. [illegible] Ende des 17. Jahrhunderts drohte der Kampf um Verfas[illegible] den Ausbruch eines Bürgerkriegs. Er konnte zuletzt nur [illegible] Vergleich zwischen Bürgerschaft und Rath verhütet werden, [illegible] schreiende Eidsgenossenschaft stiftete, nachdem deren Vermitte[illegible] und hartnäckig verworfen worden war.

[illegible] die Hauptstadt, nicht deren Gebiet oder Landschaft, hatte an [illegible] handeln um Verbesserung des gemeinen Wesens Antheil. Das [illegible] Landschaft, wie es von Bischöfen oder Freiherrn durch Waf[illegible] Waldsummen erobert worden, blieb der Stadt unterthan und [illegible] lange Zeit die Narben und Denkmale seiner alten Leibei[illegible] [illegible] Die herrschende Hauptstadt war allein die Republik; die [illegible] der größern Stadt in 15 Zünfte, die der mindern am [illegible] Rheinufer in drei Quartiere oder Gesellschaften vertheilt. Die [illegible] [illegible] sich weder durch Ausschüsse, noch in einer allgemeinen [illegible] vereinigen, um nicht, durch ihr übermächtiges Zusammen-

wirken, die der Obrigkeit gebührende Gewalt aufzuheben. Die höch
Staatsgewalt aber übte der große Rath aus, der 280 Mitglieder zäh
und ein kleiner Rath von 64 Personen, die zugleich Glieder des groß
sein mußten. Großer und kleiner Rath aber, an ihrer Spitze ein Bü
germeister und Oberst-Zunftmeister, die mit zweien andern ihres Rang
alljährlich im Amt wechselten, ergänzten sich selber durch Wahl
von einer, für jede Zunft bestimmten, Anzahl Genossen derselben. D
Wahlen geschahen durchs Loos; um Parteilichkeit, oder ihren Sch
zu vermeiden, überließ man sich dem blinden Zufall. Der kleine Ra
welcher die höchste Vollziehungsbehörde war, der die Unterbeamten, d
Pfarrer der Landschaft, und selbst die Gerichtsbeisitzer ernannte, vertr
zugleich die Stelle eines Blutgerichts in peinlichen Fällen und eines R
cursgerichtes in Händeln, die vor dem Stadtgericht geschwebt hatte
Dazu hatte er im großen Rathe auf Gesetzgebung und Entscheidung d
wichtigsten Angelegenheiten vorherrschenden Einfluß.

Aus diesen wenigen Zügen erkennt man schon, daß die ältere Staat
form Basels, aus reichsstädtischen Elementen des Mittelalters entsprunge
Aristokratie war, welche durch Wahlen vermittelst des Looses, und dur
ein weises Gesetz über Ausschluß der nächsten Verwandten von Mitgli
dern in der Regierung, oder von Vorstehern in gleicher Zunft, abgeh
ten wurde, in erbliche Familienherrschaft, oder Oligarchie, s
verarten. Durch Verbindung gesetzgeberischer, richterlicher und vollzieh
der Vollmachten, stand der kleine Rath fast souverain da; doch am Mi
brauch so ausgedehnter Gewalt, durch Menge seiner Mitglieder, wie dur
Eifersucht des großen Rathes verhindert. Die Zünfte besaßen kein
oder nur geringe Befugnisse; sie waren gewissermaßen nur die Glücksh
fen, aus welchen durchs Loos für die Republik Nieten oder Gewinn
gezogen wurden.

Daß nun alle Stellen und Aemter, weltliche und geistliche, wen
sie von irgend einiger Erheblichkeit waren, nur durch Stadtbürger beset
werden konnten, versteht sich von selbst. Daher konnte kein Sohn d
Landschaft darauf Anspruch machen, er war zum Pflug, zum We
stuhl, zur Dienstbarkeit geboren. Denn der Staat war nicht der Kan
ton eigentlich, sondern die Stadt; die Landschaft nur deren Domain
in sieben Vogteien getheilt und von eben so vielen, durchs blinde Loo
gewordnen, Landvögten verwaltet.

Es könnte beim ersten Blick befremden, daß eine Stadt wie Ba
sel, nicht an Volksmenge, Macht, Herrschaft, Reichthum, oder Einflu
vielen andern Städten gleich geworden ist, oder sie übertroffen hat, d
nen sie ehemals an dazu erforderlichen Mitteln nicht nur keineswe
nachstand, sondern oft überlegen war. Weder Frankfurt, die fre
Stadt am Main, noch Augsburg, Nürnberg, Zürich, Ge
verbanden von jeher mit größerer Handelsfreiheit eine so günstige La
für den Waarenverkehr, als Basel, und doch blieb dieses an Gröf
Volksmenge, und Einwirkung auf das Gesammtleben des Welttheils hi
ter ihnen zurück; hatte selbst nicht, oder kaum vor ihnen den Vorz

Digitized by Google

Mit einem ausgedehntern Landgebiet, als Lübeck, Hamburg umgeben, glich es den Städten der alten Hansa [illegible]. Die Tapferkeit seiner kriegerischen Bürger wetteiferte in [illegible] des Mittelalters mit dem Kriegergeist der Züricher und Berner, erreichte dennoch zuletzt keine so ausgebreiteten Staatsgebiete. Es fehlten zu keiner Zeit dem alten Musensitz am Rhein von hochgebildetem Geist und glänzenden Talenten; noch [illegible] Schweiz die Namen der Staatsmänner Wettstein und Iselin, [illegible] Europäern die Namen der Euler und Bernoulli ehrwürdig, zeigte Basel nie das großartige wissenschaftliche Leben, wie [illegible] Zürich.

Die Verwunderung darüber verschwindet aber, wenn man einen [illegible] in Charakter und Gefüge dieses kleinen Staates wirft. [illegible] der Bürgerschaft, aus Handwerkern, Künstlern, Fabrikei[illegible], größern und kleinern Kaufleuten zusammengesetzt, hegte bald [illegible] kaum für Höheres Sinn, als was das letzte Ziel jeder [illegible] Haushaltung geworden war, Gelderwerb durch Arbeitsamkeit [illegible] Ersparnisse. Hier fehlte der Hochsinn und kühne Unternehmungs[illegible] Stadtadels, dem an Glanz, Ruhm und Gewalt der Gemeinde [illegible] an Geldgewinn im Kleinen gelegen war. Der Adel ward [illegible] mächtigt und verdrängt. Eine Zeitlang erhob sich an seiner [illegible] rührige und kecke Körperschaftsgeist der Zünfte. Aber die [illegible] selben war nicht geeignet, höhere Ansichten für Wohlfahrt und [illegible] Gesammtheit zu fassen. Der Zunftgeist unterdrückte zu bald [illegible] ischem Stolze das Aufstreben Einzelner zur überlegnen Kraft [illegible]. Nur Sicherung des Gewerbes und Erwerbes der Zunft[illegible] genügend, leuchtete ihm nicht ein, daß erweiterte Größe der Ver[illegible] vor ausgebildetere Kraft des Gemeinwesens in Friedens- und [illegible] deln, oder selbst ein muthiges Versuchen Einzelner zur Veredlung [illegible] Gewerbe, oder Wagstücke und Opfer der Gesammtheit für neue [illegible] des Handelsverkehrs, wohlthuend auf jede bürgerliche Werkstätte [illegible]. Obgleich nachher den Zünften als Körperschaften die Theil[illegible] an Gesetzgebung und Leitung öffentlicher Angelegenheiten bis [illegible] Beachtung beschränkt ward, ging doch ihr alter Sinn und Geist [illegible] Verwaltung des gemeinen Wesens über. Man maß und wog Verhältnisse [illegible] Bedürfnisse eines Staates mit Elle und Gewicht eines kleinen bürgerlichen Gemeinwesens, und, über die kümmerlichen Vortheile und Ansprüche [illegible] einzelnen, ging Anspruch und Vortheil des großen Ganzen in [illegible] Leere.

Daher geschah, daß in engherziger und irriger Besorgniß, es werde [illegible] Concurrenz" den Waarenabsatz und Gewinn der Handwerker [illegible] die Bevölkerung der herrschenden Stadt nicht anwuchs, sondern [illegible] Zeiten fast die gleiche blieb. Noch heutiges Tages steigt [illegible] über 20,000 Seelen, während Umfang und Häuserzahl der [illegible] Doppelte beherbergen könnte. Noch im 15. und 16. Jahrhundert [illegible] man häufig die Zahl der bürgerlichen Familien, mit Annahme

fremder Geschlechter. Seitdem vermied man es fast ganz, um des bequemer nur für die vorhandenen zu sorgen. In Dürftigkeit gesunkr Haushaltungen fanden zu ihrer Pflege ein reiches Armengut; und un 1500 Hausvätern hatten bei 300 derselben geistliche und weltliche B amtungen, welche ihnen größere und geringere Besoldung eintrugen.

Der Zunft- und Handelsgeist vergaß gar oft, daß Künste und G werbe aller Art nur auf den Fittigen der Wissenschaft emporsteige Zwar zur Blüthenzeit der Universität herrschte in Basel eine un wöhnliche Gelahrtheit, die aber damals zur Beförderung der Industr zweige wenig mitwirkte, sondern sich mehr im abgesonderten Gebiete d Theologie, Rechts- und Heilkunde, oder der todten Sprachen bewegt Späterhin aber, als Mathematik, Chemie, Mechanik, Physik u. s. aus dem Reiche des Uebersinnlichen, oder des Schulstaubes, in die G schäfte des bürgerlichen Verkehrs eindrangen und neues Leben und ne Schöpfungen zeugten, war die Hochschule Basels schon im Verfall längst nicht mehr eine der geistigen Leuchten des Welttheils, sonde durch ihre Lehrstellen zur Versorgungsanstalt für Bürgerssöhne geworde Die Wahl durchs blinde Loos, welches seit Anfang des vorigen Jah hunderts bei Besetzung aller Aemter, weltlicher und geistlicher, im Staa entschied, übte auch ihre verderbenvolle Wirkung auf die Universität au Niemand, oder selten einer, kam zum rechten Platze, an welchen ih als Staatsmann, Beamteter und Lehrer etwa Talent, Neigung od Kenntniß beriefen, sondern wohin ihn das unsinnige Spiel des Zufa warf. Alles, selbst die Wissenschaft, ward Gewerbssache, die häusli Einnahme zu vergrößern. Der Stand des Vermögens vom Bür ward der Maßstab seiner Verdienste und der öffentlichen Achtung, d man ihm weihte. Der Stolz des Reichen verschmähte nicht selte Theil an der Regierung des Staates zu nehmen, und bloßer Dien des gemeinen Wesens zu werden, in welchem er schon eine glänzend und unabhängige Rolle spielte.

So schrumpfte das Staatswesen zum kleinlichen Stadtwe sen ein, und die wenig bevölkerte Gemeinde, in der sich Alles kannt hing in Coterien vornehmerer und geringerer Verwandtschaften zusamme welche im bescheidnen Genuß ihres Wohlstandes jede Liebenswürdigke jede Tugend des Privatlebens in sich vereinigten.

Jene sogenannte Sittenstrenge, oder äußerliche Zucht und Ehrba keit, welche seit den Tagen der kirchlichen Reformen zu Basel, wie i anderen Schweizerstädten durch Ansehn der Geistlichkeit und erneute Ver ordnungen, mit Sorgfalt aufrecht erhalten war, äußerte auf das häus liche und öffentliche Leben einen eigenthümlichen Einfluß, und hier mehr denn irgendwo. Zwar die Gebote zur stillen Sonntagsfeier, zur B schränkung geräuschvoller Lustbarkeiten, oder des Aufwandes, welchen d Eitelkeit beider Geschlechter in Kleidern, Equipagen u. s. w. liebt, wur den, so oft man wollte, leicht umgangen; doch im Allgemeinen unter hielten sie mehr den Schein, als das Wesen wahrer Sittlichkeit. D in einigen hundert Häusern herrschende Wohlstand, oder aufgehäufte Reic

Digitized by Google

verhindert war, offen in beliebigem Aufwande zu glänzen, der Wohnungen einen schimmerlosen, aber um so einen Sinn für Genüsse und Bequemlichkeiten des ohne den Geist zu bethätigen, ihren Besitzern eine Leere des Gemüthes zurücklassen mußten. Solche Leere diesen der regsamen und dabei unbeschäftigten Seelenkräfte und gewöhnlichsten die Speculationen, oder stillen eines religiösen Glaubens. Daher fand der milde und der Herrnhuter, dessen spielende Andacht und frömmliche Empfindungskraft und Gefühle gern bewegen, schon früh in Basel Eingang. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in vielen Haushaltungen, und, durch einen Theil der Geistlichkeit auf dem Lande verbreitet.

Das Volk der Landschaft hinwieder, seit Jahrhunderten zur der Stadt erzogen und gewöhnt, in seiner Mehrheit bildsam, arbeitsam, roh und reizbar, doch gutmüthig und arbeitsam, durch den Verdienst, welchen es beim Gewerbsfleiß Basels genossen Wohlstand errungen. Einige Tausend Familien waren, Feldarbeiten, für die Fabriken und Manufacturen der Haupt- Man vernahm fast in allen Dörfern das Geräusch Webestühle, deren die Fabriken der Hauptstadt bei drittehalb in Bewegung setzen, und für deren Leistungen allein schon über Million Gulden jährlich in die ländlichen Hütten zurückfloß. Mangelte es nie an reicher Unterstützung und Hülfe, welche die hätige Bürgerschaft von Basel einzelnen Haushaltungen, oder Gegenden des Landes, in Tagen der Noth darreichte.

Doch weder jener reichlichere Erwerb, noch diese Wohlthaten von der konnten im Gemüth des Volks einen gewissen Unmuth gegen Hauptstadt auslöschen, welcher sowohl aus dem demüthigenden der Abhängigkeit von derselben, als aus dem Verdruß entsprungen mag, den Armuth gewöhnlich beim Anblick stolzen Reichthums Es konnte bei den vielfachen Berührungen der Interessen schaft mit denen der gebietenden Stadt, und bei gegenseitiger ung ungeziemenden Hochmuths, oder niedriger Undankbarkeit, Empfindungen fehlen. Schon in frühern Jahrhunderten, zumal Streit um zweifelhafte Rechtsame und Freiheiten den Groll Seiten steigerte, war er mehrmals in Aufständen ausge-

In diesen Verhältnissen des kleinen Freistaats erschien die französische Revolution. Sie erschütterte durch ihre Waffen, noch mehr durch ihre Ideen, den Welttheil. Sie entband in den unterthänigen mehrmals unbekannte oder unbeachtete Begriffe von Rechten Beherrscher und Beherrschten. Die Nähe des angrenzenden Frankreichs, wie die einzelnen Volksbewegungen in verschiedenen der Schweiz, konnten nicht ohne Einfluß auf die Zustände des Basel bleiben. In der Hauptstadt sahen längst helldenkende

Männer, mit Widerwillen, die spießbürgerlichen Ordnungen und Geb
chen der schweizerischen Staatseinrichtungen. Sie waren bereit, e
Umschaffung derselben einzuleiten. An ihrer Spitze den Oberzunftmeis
Peter Ochs, versagten sie sich zuletzt selbst nicht den Wunsch, vere
mit allen Kantonen, der gesammten Eidsgenossenschaft ein neues Staat
leben, unter gleicher Regierung und Gesetzgebung zu schaffen, und d
schweizerischen Völkerschaften, auf der Grundlage staatsbürgerlicher Rech
gleichheit, in eine einzige, ungetrennte Nation aufzulösen.

In den Bewohnern der Landschaft hinwieder ging das alte dum
Gefühl dessen, was sein könnte und sein sollte, zum deutlichern Bewu
sein auf. Immerdar freie Schweizer geheißen, ohne es zu sein, fo
derten sie, als Menschen und Bürger des gleichen Staates, gleiche Rech
und Pflichten des Menschen und Staatsbürgers mit Allen. In ihre
unruhigen Bewegungen, von der Stadt selbst aus nicht ohne Ermun
rung, erhoben sich Haufen um Haufen zu gesetzlosen Schritten. A
ersten wandte sich die Zuchtlosigkeit wilder Banden gegen die Schlöss
der herrischen Landvögte, welche zitternd entrannen. Das Schloß Wa
denburg ging in Flammen auf (Januar 1798), bald auch die alte
thümliche Farnsburg und Homburg. In der Hauptstadt haderte
die Parteien; in der ganzen Eidsgenossenschaft die unentschlossenen Re
gierungen. Ein französisches Heer, schon an den Grenzen Berns, dro
täglich seinen Einzug. Der souveraine Rath von Basel, unter diese
Umständen rathlos, nahm aus der Landschaft eine Besatzung von 60
Mann in die Stadt, und beschloß am folgenden Tage (20. Januar
Freilassung des gesammten Volks vom Unterthanen
zustand, Einführung politischer Rechtsgleichheit zu Stadt und Lan
und Lossagung von Basels Herrschaftsrechten über die vier gemeinei
genössischen Vogteien, oder Unterthanenländer jenseits des Gotthardt
gebirges, Mendris, Luggarus, Lavis und Maynthal.

Diese rasche That des souverainen Rathes von Basel, welche de
ganzen Kanton mit Jubel erfüllte, ward der erste Stoß, durch we
chen das verworrene und morsche Staatsgebäude der alten Eidsgenosse
schaft zusammenbrach. Was hier begonnen war, vollendeten Waffe
und Machtsprüche Frankreichs. Von da an blieb der Kanton Bas
sechs Jahre lang leidender Mittheil der fortdauernden Unruhen einer un
haltbaren helvetischen Republik, ihrer wiederholten Staatsveränderunge
Kriegsplagen und Parteikämpfe, bis Napoleon Bonaparte, a
erster Consul Frankreichs, durch seine Vermittelungsacte (Febr. 180
die innere Beruhigung der Schweiz, eben so weise, als glücklich he
stellte.

Kraft dieser Vermittelung stand der Kanton Basel wieder in
schweizerischen Bundesstaat, wie zuvor, als selbstständiger Staat
mit eigner Gesetzgebung und Regierung, in drei Bezirke getheilt (Ba
sel, Waldenburg und Liestal), und jeder Bezirk wieder in Wahlzünfte
Ein großer, gesetzgebender Rath von 130 und ein kleiner Rath, von 2
Mitgliedern als vollziehende Behörde, übten im Namen des Volk

Digitized by Google

viel (30) Mitglieder direct erwählen, als die gesammte Landschaft m
einer Bevölkerung von ohngefähr 30,000 Seelen. Zu diesen 60 G
dern aber wählte der große Rath selber, sich ergänzend, 90 andere, v
denen wieder 60 aus der Stadt, und nur 30 aus der Landschaft
konnten. Somit war es leichtes Spiel, auch die letztern aus solch
Bürgern in den Dörfern oder den zwei kleinen Städten Liestal u
Waldenburg auszulesen, die dem Interesse der Stadt treu erge
waren, oder ohne Mühe dazu gestimmt werden konnten. Die oberst
Behörden vollkommen mit dem Geiste der Aristokratie zu tränken, war
die Stellen darin lebenslänglich; an Wahlerneuerungen oder Aus
bungen keine Gedanken mehr. Selbst die höchste richterliche Inst
über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle wurde, in gefährlicher V
mengung der Staatsgewalten, aus Mitgliedern des großen Raths u
der Regierung bestellt. — Durch Vereinigung der alten, sogenannt
bischöflichbaselschen Lande mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft
wann der Kanton (im J. 1815) zu seinen 5 Bezirken, in die er je
getheilt war, noch einen sechsten, den Bezirk Birsek, und somit e
Vergrößerung von drei Geviertmeilen mit 5 — 6000 Einwohnern.

Auch bei der weisesten und freisinnigsten Staatsverwaltung u
bei den äußersten Anstrengungen, das Volk zu beglücken, hätte dies
doch nun unmöglich vergessen können, daß das neue Staatsgrundge
ein Werk unrechtmäßiger Anmaßung weniger Stellvertreter des Kant
gewesen war, und daß dadurch das Land mit seinen Interessen dem I
teresse der Hauptstadt wieder, wie vormals, wenn schon in scheinbar d
mokratischen Formen untergeordnet lag. Es ruht in der Natur d
Schweizervolks, in seinem Rechtlichkeitssinn, in seinem gesunden Me
schenverstand, ein tiefes Gefühl oder ein festes Bewußtsein, daß sei
Freiheiten und Rechtsame höher stehn, als jeder ihm dafür gewäh
behaglichere Zustand. Denn dieser kann vergänglich sein. Aber d
Freiheit bleibt für jede Zukunft die Quelle neuen Glücks, und mac
selbst die vorhandene Noth erträglicher.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß im Volke d
alte Mißtrauen wieder gegen die Stadt rege wurde, wie vorzeiten. D
Abgaben, wenn sie auch nicht drückten, schmerzten doch schon darum, d
sie dazu dienen mußten, die Söhne der Hauptstadt reichlich zu besold
um als weltliche, oder geistliche Beamte die Landleute zu regieren und
bevormunden. Den Söhnen von diesen ward keine Erleichterung g
währt, um in den Lehranstalten der Stadt, mit eben so geringem K
stenaufwand, wie die Söhne der Stadt, ihre Fähigkeiten auszubild
Selbst die ländlichen Schulen blieben im Allgemeinen vernachlässig
ungeachtet der Staat für die von ihm angestellten Lehrer bedeutende Sum
men anwies. Die Freiheit der Presse war, wie in den meisten ande
Gegenden der Schweiz, niedergedrückt. Die Deputirten der Landsch
im gesetzgebenden Rathe waren an Zahl zu gering, in Geschäftskun
meistens zu unvermögend, um für die Interessen des Landvolks m
Erfolg wirken zu können. Dagegen verbreitete sich der trübe Geist

Digitized by Google

welcher, genährt vom Wohlstand und Frieden, aber
Stadt überhand nahm, durch emsigen Betrieb angestellter
im Widerspruch mit bessern Köpfen, auch auf dem Lande.
herrschte hier, wie in den meisten übrigen Gegenden
mehr Ergebung in das Schicksal, denn Zufriedenheit mit

Im Jahre 1829 erst einige, und im schicksalsvollen
die meisten Kantone zur Verbesserung ihrer Staatsver-
traten auch (am 18. October) Bürger aus mehrern
Landschaft Basel im Bade von Bubendorf zusammen,
dringliche Bitte den großen Rath zu ähnlichen Verbesserungen
dem sie an die unvergessene Freiheitsurkunde vom 20. Ja-
erst erinnerten. Beinahe 800 Bürger der Landschaft un-
die Bitte.

diesem Schritte war aber die Ruhe gebrochen. Das gegen-
zwischen Stadt und Land trat wieder scharf und of-
Die Landschaft, ohne Zuversicht auf einen großen Rath,
aus Bürgern der Stadt zusammengesetzt war, wünschte,
Werk der Reform einen unabhängigen frei von allem Volk zu
Land gewählten Verfassungsrath. Hinwieder in der Stadt der
, obwohl er Abänderungen der Verfassung zugestehen wollte, über-
Einwurf derselben einer Commission aus seiner eignen Mitte.
Groll und Argwohn schwollen von beiden Seiten an. Von beiden
Alles, den Parteigeist zu entflammen, statt zu dämpfen.
sich die Stadt kriegerisch hinter ihren Wällen; die Land-
Gewalt bedroht, und zurückgewiesen, da man ihre Abgeordne-
mehr hören wollte, wählte in Liestal eine provisorische
16. Januar 1831) und waffnete Gegenwehr. Die Stadt
das Landvolk als Rebellen; das Land hinwieder die Stadt-
rechtlose Anmaßer. Die Bürgerschaft, nebst geworbenen
wohlbewaffnet und mit schwerem Geschütz versehen, rückte
hervor (12. Januar); zerstreute in den Dörfern die
Haufen derer nach leichten Gefechten, welche Widerstand
besetzte die Stadt Liestal (16. Januar); verjagte die provi-
Regierung der Insurgenten, und legte dem wieder unterworfenen
Wochen nachher, die zu Basel neugeschaffene Staatsver-
Annahme vor. Durch Schrecken beherrscht, oder durch Ue-
bewogen, stimmte, wie verkündet ward, eine Mehrheit der
(27. Februar) zur Annahme. Aber schon damals ward die
der Wahrheit bezweifelt.

Kraft ins Leben eingeführte Staatsverfassung konnte nur
wenn mit ihr ein versöhnlicher Geist der Hauptstadt, al-
verfassen, großmüthig den Ueberwundenen entgegentrat und
geschlagenen Wunden liebevoll heilte. Dieser Geist fehlte.
diese Klugheit ersetzt werden können. Sie fehlte. Man
Siegerrecht, Verhöhnung des Bezwungenen, Rachgier gegen

die Lieblinge des Landvolks, Mißtrauen gegen Gemäßigte, fieberhaf Parteiwuth. Die neuen Wahlen der höchsten Staatsbehörden sicherte nochmals die Obergewalt der Stadt. Den geflüchteten Häuptern d landschaftlichen Aufstandes wurde weder Amnestie noch Gnade gewäh wie flehentlich auch das Volk des Kantons mit tausend Stimmen d nach schrie, und selbst die Tagsatzung der Schweiz dazu mahnen mocht

Da brach die Verzweiflung des Landes abermals gegen die Stad aus. Der Bürgerkrieg begann von Neuem. Die Landleute schlugen in Kampf die zu ihrer Unterjochung ausgerückten Truppen Basels blutig zu rück (21. August) und von nun an jedesmal, so oft sie späterhin de Versuch zu erneuern wagten. Zur Herstellung der Ruhe legte die Tag satzung mehrmals eidsgenössische Bataillone ins Land; mehrmals ver suchte sie, zwischen beiden mächtigen Parteien friedlich zu vermitteln Eitle Mühe! die Erbitterung der Hauptstadt konnte durch ihr Ungl nur mehr entflammt, nicht gemildert werden. Sie verschmähte stolz j den Antrag, jede Bitte, jede Drohung der Eidsgenossen. Mehrere Kan tone nahmen darauf die schon gegebene Gewährleistung von jener neue Verfassung zurück, die keine Gewährschaft in sich selbst mehr trug, son dern von der Menge vergossenen Bürgerblutes besudelt, nicht Vertrauen sondern nur noch Abscheu des Volkes erregen konnte. Vom Zorn ver blendet, wie gegen die Landschaft so gegen die Mehrheit der Eidsge nossenschaft, stieß Basel 46 Gemeinden eigenmächtig aus seinem Staats verband (22. Februar 1832); überließ sie ihrem Schicksal, ohne all Verwaltung; stiftete gegen die Mehrheit der Eidsgenossenschaft, zu Sar nen in Obwalden (November 1832) einen engern Staatsverein mit we nigen ihm noch befreundet gebliebenen Kantonen; brach somit thatsäch lich den eidsgenössischen Bund, unter dem Vorgeben, ihn gegen Abän derungen zu behaupten, die erst noch von der Tagsatzung berathen wur den; und fiel endlich, ungeachtet des von der Eidsgenossenschaft gebotene Landfriedens, von Neuem mit Waffengewalt über die Landschaft he (3. Aug. 1833), wilder, mörderischer denn je zuvor, und zwar in den glei chen Tagen, da auch der im Sarnerbunde stehende Kanton Schwyz mi ausgerücktem Volk den Landfrieden brach; in den gleichen Tagen, da sich Abgeordnete aller Kantone noch einmal zur Vermittelung alles Stre tes zwischen Stadt und Landschaft versammeln wollten.

Ein Armeecorps von 10,000 Eidsgenossen besetzte Schwyz; ein andres, von gleicher Stärke, den Kanton Basel, so wie dessen Haupt stadt, welche noch ihre Niederlage und ihre hundert Todten beweinte womit sie den letzten Ueberfall der tapfern Landschaft gebüßt hatte. Die Tagsatzung zauderte nicht, die Unordnungen im Innern, welche sie schon allzulange geduldet hatte, mit eben so vielem Ernst, als gemäßigtem Geist abzuthun. Der Sarnerbund der widerspenstigen Kantone ward vernichtet; der entzweite Kanton Schwyz wieder vereinigt; Basel Stadt theil aber, nebst drei Gemeinden am rechten Rheinufer, von Basel landschaft so getrennt (17. Aug.), daß beide Kantonstheile hinfort selbstständig bestehen, jedoch wie sonst, gleich Unterwalden und Appenzell,

Digitized by Google

[illegible] Ansehen, Recht und Stimme nur eines einzigen Kantons [illegible] Das eidgenössisches Schiedsgericht theilte unter beide Gemein- [illegible] Staatsvermögen.

[illegible] ist hier nicht darum zu thun, eine Geschichte der bürgerlichen [illegible] von Basel zu geben. Deshalb sind die Begebenheiten nur im [illegible] angedeutet, um den Lebensgang eines kleinen Staates zu [illegible] der, durch seine glückliche Lage, durch seine Verbindung mit [illegible] und freien Eidgenossenschaft, bestimmt zu sein schien, das [illegible] Völkerloose zu gewinnen. Gewann er es nicht, so war es [illegible] Schicksals Schuld, sondern die der Menschen, ihrer Leiden- [illegible] ihrer Unweisheit und jener Gebrechen des Staats, welche [illegible] Gebrechen des Staats gegen die Glückseligkeit der Gesammt- [illegible] Bürger sind, und endlich zum nothwendigen Untergang früh [illegible] führen müssen.

[illegible] und Land, von einander geschieden, leben jetzt, wenn auch [illegible] freundlich, doch friedfertig, in besondern Haushaltungen, un- [illegible] verschiedenen Grundgesetzen beisammen. Die Verfassungen bei- [illegible] ihre Eigenthümlichkeiten und, wenn man will, Sonderbarkeiten. [illegible] so kleines Gemeinwesen, wie gegenwärtig die Stadt Basel [illegible] Dörfern, die insgesammt eine Bevölkerung von 20,000 [illegible] können, wozu dann aber auch die dort ansässigen Frem- [illegible] werden müssen, erträgt die freiesten und einfachsten Einrich- [illegible] In der That hat man in die Verfassung die meisten jener [illegible] Grundsätze aufgenommen, welche der Schmuck fast sämmtli- [illegible] Verfassungen in der Schweiz sind, und die zur Wesenheit [illegible] gehören; Trennung der vollziehenden und richterlichen Ge- [illegible] Oeffentlichkeit; Beschränkung der Amtsdauer auf sechs Jahre, mit [illegible] der Richterstellen; staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, mithin [illegible] aller persönlichen Vorrechte und Privilegien; Verbot [illegible] durch fremde Staaten, und von Capitulationen [illegible] Kriegsdienste; Freiheit der Presse u. s. w. Indessen sind [illegible] aus früherer Uebung und Gewohnheit Grundsätze mit einge- [illegible] welche selbst in Monarchien unfrei und verwerflich heißen wür- [illegible] daß kein Bürger in mehr, als einer Gemeinde, das Bür- [illegible] besitzen dürfe; oder, daß der evangelisch-reformirte Glaube „Lan- [illegible]gion" sein solle.

In einem fürstlichen Lande würde die Verwaltung von den Ange- [illegible] einer so kleinen Volkszahl durch wenige Beamte versehen [illegible] können. In einer Republik von demokratischer Form darf es [illegible] weil hier jeder Bürger, gleichberechtigt mit Allen, die öffent- [illegible] als seines eigenen Hauses Sache zu betrachten hat; die [illegible] des Gemeinwesens einsehen und beurtheilen soll, weil sie für [illegible] für alle Mitbürger, dasteht, und dem Interesse der Mehr- [illegible] muß; weil, ohne solche Kenntniß und Theilnahme, der [illegible] ein Fremdes, und er nur dessen, und der von ihm mitbe- [illegible] Staatsdiener, Unterthan wäre. Im Fürstenstaat ist Liebe und

Aufmerksamkeit des Volks mehr auf den Fürsten und seine Fam
als auf das Land gerichtet; in der Republik mehr auf das Vater
und Wohl und Weh des Mitbürgers, als auf die Staatsbeamten. D
her muß man sich nicht wundern, wenn im Freistand Basel Stadt
die höchste Gewalt durch einen vom Volk gewählten großen Rath v
117 Mitgliedern ausgeübt wird; daß diese Stellvertreter des Volks a
ihrer Mitte die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden beset
daß sie anderseits, nur mit Ausnahme der acht Mitglieder von den t
Dörfern, zugleich den „großen Stadtrath" der Gemeinde ausmachen, d
aus seiner Mitte einen Ausschuß, als kleinern „Stadtrath" zur V
waltung der Gemeindsangelegenheiten ernennt; und daß zudem noch f
Staat und Stadt eine bedeutende Menge untergeordneter Behörd
Aemter und Stellen vorhanden ist. Uebrigens sind aus der vormali
reichsstädtisch-aristokratischen Form noch mancherlei Alterthümlichkeit
Titulaturen und selbst einige künstlich geordnete Wahlarten in die d
mokratischere Staatsform übergegangen.

Der Kanton Basel-Landschaft mit seinen, in vier Amts- od
Verwaltungsbezirke vertheilten, 74 Gemeinden und mit einer Bevölkerun
von ohngefähr 36,000 Seelen, hat sich hinwieder (27. April 1832) ei
Staatsverfassung gegeben, die in noch reinerer demokratischer Form au
geprägt erscheint. Ihre Grundsätze sind denen der meisten übrigen K
tone gleich; manche aber verrathen, daß sie, als Rückwirkungen von de
entstanden sind, was unter dem vormaligen Stadtregiment verbo
war. Obgleich die Rechte der evangelischen und katholischen Kirche dur
die Verfassung gewährleistet sind, ist daneben aber auch Glauben
freiheit gewährleistet. Die künftige Annahme von Orden, Titeln
von einer fremden Macht ist mit Bekleidung eines Staatsamtes unve
träglich; der Gebrauch adeliger Titel in öffentlichen Schriften und Ve
handlungen untersagt. Den Bürgern ist verfassungsmäßig das Befugn
zugesichert, Vereine und Volksversammlungen zu bilden, n
dürfen die Zwecke und Mittel derselben nicht den Gesetzen entgegenst
ben; eben so besteht Lehr-, Preß-, Niederlassungs- und Gewerbsfreih
für Alle, und jeder kann Bürgerrecht in mehreren Gemeinde
besitzen. Nicht nur ist jedem Bürger das freieste Petitionsrecht, sonde
auch die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staat
haushalt zugesichert. Alle Feudal-Lasten, alle auf Liegenschaften r
hende Gewerbsvorrechte sind loskäuflich; und lebenslängliche Dienstv
pflichtungen unzulässlich. Jede Behörde, jeder Beamte handelt im N
men des ganzen Volks (des Souverains), ist aber persönlich verantwo
lich, Rechenschaft schuldig; doch darf der Beamte, ohne richterlich
Urtheil, weder von seiner Stelle entlassen, noch abgesetzt werden.

Diesen Grundsätzen entspricht auch der Organismus des klein
Volksstaates. Die gesetzgebende Behörde, unmittelbar vom Volk
wählt, aus 58 Gliedern bestehend, wird Landrath geheißen. D
Mitglieder sind nur auf 6 Jahre erwählt, und empfangen, so oft
beisammen sind, ein geringes Taggeld von 1—3 Fr., damit das

Digitized by Google

des Minderbemittelten nicht für den Staat verloren gehe und Aristokratie reicher Familien aufkomme. Der Landrath seinerseits die oberste Verwaltungsbehörde, einen Regierungsrath von 5 aber aus allen Bürgern des Landes, die dazu tüchtig Es haben die Glieder des Regierungsrathes, wenn sie nicht wollen, keinen Sitz im Landrath. Eben so wählt der Land- mit sechsjähriger Amtsdauer, die sieben Glieder und vier Bei- Obergerichts. Es versteht sich, daß diese, wie andere Beamte, der Zeit, immer wieder wählbar sind; daher lebenslänglich sein können; doch aber auch, in Betreff ihrer Rechtlichkeit Thätigkeit, einer Censur unterworfen bleiben.

Vom Landrath beschlossenen Gesetze treten im Kanton erst Kraft, wenn, binnen 14 Tagen nach ihrer Bekanntmachung, Veto des Volks, kein Veto dagegen eingelegt wird; das heißt, diesem Zeitraum nicht zwei Drittheile sämmtlicher Staatsbür- sammelt in ihren Gemeinden, unter Angabe ihrer Gründe, schrift- vorgeschlagene Gesetz verwerfen. Allerdings scheint dies sehr viele zu sein, und nähert sich nicht nur dem Landsgemeindenthum Demokratien in den Alpenkantonen, sondern übertrifft es beinahe. Einrichtung hat auch der Kanton St. Gallen, und seit Jahr- schon der Kanton Bünden. Aber gleichwie das Landsge- sich in den Bergkantonen, so hat auch das Veto des Volks in diesen Alpen, durch Erfahrung erwahrt, daß bei solchen In- die höhere Civilisation der Landesbewohner und die Veredlung Landes in seinem Gebilde keine Fortschritte mache, sondern zurück- Wahr ist's allerdings, daß auf diese Weise kein bedrückendes statt finden kann; aber eben so wahr ist's, daß, bei dem Man- Ausbildung und Kenntniß in der Masse des Volks, die Be- der vortrefflichsten Einrichtungen und Anstalten, durch Un- der Menschenmenge, oder durch ihre Ungeneigtheit für Ge- Geldopfer zu bringen, vereitelt wird. Da hört die Demo- und rohe Ochlokratie tritt an's Staatsruder. Darum sind und die Alpenkantone weit hinter den übrigen Staaten der Gesittung zurückstehend, sowohl in Bildung und Wohlstand, als der Freiheit. Die Volksmasse kennt nur materielle Be- nur dafür fordert sie Freiheit. Höhere, geistige Bedürfnisse fremd, daher gleichgültig; ja, bei ererbten Vorurtheilen können gefährlich däuchten. Da hat in der Regel die Gewissen- politischen Ehrgeizes, oder priesterlicher Herrschsucht gutes Spiel. — ist die Erscheinung des Volks-Veto's selten, aber wenn im- auftreten mag, von zweifelhaftem Werth. Zschokke.

Basiliken, s. corpus juris.

Basler Concilium, s. Concilien.

Basler Friede. Der Friede, welchen 1795 am 5. April der Minister v. Hardenberg mit dem französischen Bürger Barthélemy, Botschafter der Republik bei der schweizerischen Eidsge- schaft, in Basel schloß, ist ein für das Schicksal Europa's und

der Welt so bedeutungsvolles Ereigniß gewesen, daß er, außer der um
dem Artikel „Friedensschlüsse der neuern Zeit" zu liefernd
allgemeinen Uebersicht solcher Tractate, noch eine gesonderte Betrachtu
billig in Anspruch nimmt. Preußen, welches in den Pillnit
Conferenzen (Aug. 1791) die lauteste Stimme gegen das revolu
naire Frankreich geführt, welches, durch das Manifest seines Oberh
herrn, des Herzogs von Braunschweig, die unversöhnlichste Gesinnu
gegen dasselbe vor Europa ausgerufen hatte, fand sich durch den, sein
Erwartungen sehr wenig entsprechenden Gang des Krieges wider die
geisterten Neufranken und durch die tagtäglich schwerer werdende Bü
desselben vermocht, von der großen Coalition wider jenes Frankr
abzutreten und durch einen Separatfrieden für seine eigenen Interes
zu sorgen. Es trat demnach seine überrheinischen, bereits in französi
Waffengewalt gefallenen, Besitzungen an die siegreiche Republik — v
behaltlich einer im künftigen Reichsfrieden darüber zu treffenden näh
Uebereinkunft (wodurch auf Entschädigung hingedeutet ward) ab, sa
sich selbst in der Eigenschaft als deutscher Reichsstand von d
Kriegsbund, welchem das deutsche Reich sich angeschlossen, los, und na
durch Ziehung einer „Demarkationslinie" zwischen Nord- u
Süd-Deutschland alle Stände des ersten, die sich gleich ihm vom Bun
lossagen würden, in seinen mächtigen Schutz. Durch diesen Frieden
schluß wurde das Verderben der jetzt zerrissenen ersten Coalition mi
Frankreich entschieden und der Triumph des letzten gesichert. De
möglich zwar, doch sehr ungewiß, ja kaum wahrscheinlich ist, daß die R
publik, wenn sie neben ihren übrigen Feinden noch die Gesammtmac
Preußens und des noch nicht durch die Demarkationslinie zerrissen
Deutschlands fortdauernd hätte bekämpfen müssen, ihre Ueberlegenheit
hauptet hätte. Alsdann wäre vielleicht wenigstens ein leidlicher Fri
zu Stande gebracht und dadurch etwa das Princip der Revolution, w
erst in Frankreich, befestigt worden, der übrige Welttheil aber wäre v
den schrecklichsten Leiden, welche jetzt die übermüthige Republik und n
deren Unterdrückung durch den eisernen Arm Napoleons dieser unersä
liche Gewaltsherrscher über ihn brachte, befreit geblieben; oder auch
hätte die Restauration zwanzig Jahr früher statt gefunden, und d
Großmächtigen des Welttheils wäre um eben so viel früher vergönnt g
wesen, die Angelegenheiten desselben nach ihren wahren oder vermeint
Gesammtinteressen zu ordnen. Wir wollen damit nicht eben sagen, d
dieses ein Glück würde gewesen sein; vielmehr anerkennen wir die e
dem durch Preußens Abfall verlängerten Kampf und aus den mannig
faltigen dadurch bewirkten Umwälzungen hervorgegangene Verbreitu
und Kräftigung politischer und Rechts-Ideen unter den Völkern Eur
pa's, auch manche hoffnungsreiche oder wenigstens den Keim ein
mö glichen bessern Zustandes in sich schließende Gestaltung für ein d
überstandenen Leiden noch überwiegendes Gut; wie denn die Vorsehu
oder die Natur gar oft aus dem Uebeln das Gute hervorsprießen läß
Allein solche Voraussicht oder Ahnung lag nicht im Sinne des preuß

Digitized by Google

Friedensschlusses. Das bestimmende Motiv dazu war nicht das [illegible], sondern das — freilich kurzsichtig aufgefaßte — selbstsüchtige Interesse, welchem man (nach der in der Politik allerdings praktisch herrschenden Maxime) das erste aufopfern zu dürfen glaubte, wenn [illegible] Widerspruch mit der freiwillig eingegangenen Bundespflicht gestanden und der aus der Reichsstandschaft fließenden gegen das Reich. Doch die Sünde, die Preußen damals beging, hat es [illegible] später hart gebüßt durch die Schlacht bei Jena und den [illegible] Frieden von Tilsit; und wenn es im Basler Frieden durch [illegible] seiner überrheinischen Provinzen an Frankreich den Grund [illegible] der Republik an die Rheingrenze legte, so hat es im [illegible] glorreich mitgewirkt zur Wiedereroberung der früher preisgegebenen deutschen Erde. Ueber das Vergangene also wollen wir [illegible] mit ihm. Auch über die Gegenwart nicht. Die Krisis, [illegible] ängstigt, wird vorübergehen. Wir richten den Blick in die Zukunft, und da ist Preußen in der Lage, uns, wenn es will, reichen Ersatz für alles Erduldete zu geben. Die Augen der Nation sind auf [illegible] gerichtet. Möge die Geschichte einst von ihm zu erzählen haben, [illegible] Forderungen Deutschlands und Europa's, so wie die Interessen seines eigenen Ruhmes seien von ihm verstanden und befriediget [illegible] —

Rotteck.

Bastille, ein, zumal durch seine Erstürmung (am 14. Juli [illegible] und gleich darauf gefolgte Zerstörung historisch wie politisch merkwürdig gewordenes, festes Schloß und Staatsgefängniß in Paris. Vom [illegible] 1369 bis zum Jahr 1383, unter den Königen Karl V. und VI. [illegible] Frankreich, dauerte der Bau dieser, gegen die gefürchteten Engländer [illegible] Feste. Hugues Aubriot hieß ihr Baumeister. Frühe [illegible] sie zugleich als Staatsgefängniß gebraucht, und schon Aubriot [illegible] wurde darin — wegen Religionsmeinungen — eingesperrt. Mit [illegible] Fortschritten der Despotie mehrten sich aber die Einkerkerungen und [illegible] füllten die acht Thürme der Bastille eine fortwährend steigende Zahl [illegible] Opfern der Willkürherrschaft, mitunter aber auch der Familientyrannei, welcher jene willfährig den Arm lieh. Denn in der Regel nicht [illegible] Urtheil und Recht und wegen wirklicher Verbrechen, sondern durch [illegible] unverantwortlichen Machtspruch des Königs oder seiner Minister (lettres [illegible] de cachet) und wegen bloßen Mißfallens oder boshafter Verdächtigung, [illegible] vermeintlicher religiöser oder politischer Lehre, in Folge schlechter Hofintrigue oder tyrannischer Laune, mußten ohne Unterschied Unschuldige [illegible] Schuldige, rechtschaffene Männer, geachtete Familienväter wie Sündenböcke, Abenteurer, oft hochverdiente, tugendhafte, dem Vaterland theure [illegible] Männer plötzlich verdammt sehen zum Kerkergrab, dessen Thore [illegible] nur durch dieselbe Willkür, welche das Opfer hineinstieß, sich ihm [illegible] wieder aufthaten. Für gar Viele aber schlug die Stunde [illegible] nie. Viele, deren Rache die Henker fürchteten oder deren [illegible] Ansprüche man scheute, oder die ein gefährliches Geheimniß [illegible] hielt man absichtlich verschlossen ihr Lebenlang; Vielen wi-

derfuhr solches blos aus Vergessenheit, oder weil ihr Flehen um F freiung, von Feindes Bosheit unterdrückt, zu keinem befreundeten O oder zu keiner hülfreichen Hand gelangte. Zu den Qualen der Fr heitsberaubung und der beängstigenden Unwissenheit über deren Dau ja oft über deren Ursache, gesellten sich noch jene der willkürlichst meist harten, oft tyrannischen Behandlung und die schon aus der L schaffenheit der meisten Kerker hervorgehenden Leiden. Theils grausa Vernachlässigung, theils eigens erfinderische Bosheit machten dieselb durch Unreinlichkeit, durch Mangel an Licht und Luft und an den not wendigsten Bequemlichkeiten, selbst durch Verweigerung des Kleiderwec sels, der Feuerung u. s. w. zu Wohnungen des Grausens; aber vi waren schon durch ihre Bauart (als unterirdische, feuchte, grabähnli Behältnisse, die man eigens cachots nannte, oder als eiserne Käfig zu wahren Marterkammern bestimmt und, der Kenntnißnahme aller W entrückt, zur entsetzlichsten Befriedigung satanischer Rachsucht dienen Ein schaudervolles Beispiel davon waren schon die unglücklichen und u schuldigen Prinzen von Armagnac, welche der Tyrann, Ludwig X in solchen unterirdischen Kerkern dergestalt peinigte, daß die nach seine Tode darüber erhobene Klage der Gepeinigten (1483) die Brust des L sers mit Entsetzen füllt. Nicht immer freilich tobte dieselbe Tyranne lust. Unter guten Königen, wie Ludwig XII. und Heinrich I konnte die Unschuld ruhiger sein, doch fehlt es selbst unter ihnen Beispielen des Gewaltmißbrauchs nicht. Aber in furchtbarer Größe scheint ihre Zahl unter den langwierigen Regierungen Ludwigs XI und Ludwigs XV., wiewohl der Schleier des Geheimnisses den grö ten Theil der durch sie oder durch ihre Minister verordneten Einkerkerun gen deckt. Denn was uns einige Dulder, wie de Gourville, Bussi-Rabutin, Madame de la Rivière und etwas später d geistvolle Linguet von ihren Leiden erzählen, ist nur Stückwerk. Eb so enthalten die von zwei Ungenannten in den Jahren 1774 und 178 herausgegebenen Remarques historiques et anecdotes sur le chateau de la bastille und Memoires de la bastille sous les regnes de Louis XIV XV. et XVI. wohl interessante Einzelheiten, aber keine vollständige Da stellung; und auch die nach Erstürmung der Bastille aus den angeb in ihren Mauern gefundenen Papieren, theils Actenstücken, theils Au schreibungen der Gefangenen, zusammengetragenen Denkwürdigkeiten (w von schon 1789 eine Sammlung veranstaltet und in einer Uebersetzun unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der Bastille" bei Varrentra und Wenner in Frankfurt erschienen ist) sind lückenhaft und vielfach u befriedigend. Indessen ist, was wir wissen, jedenfalls hinreichend, u mit Abscheu, ja mit Entsetzen zu erfüllen und die verlorne, schmachvo Lage der französischen Nation in der der Revolution vorangegangen Zeit uns eindringlich vor Augen zu stellen. Denn was man auch v der vergleichungsweis nur geringen Zahl der Opfer sage, die gewöhnlich und insbesondere im Augenblick ihrer Erstürmung — in der Basti schmachteten: ihre Kerkergräber drohten darum nicht minder Aller

Digitized by Google

auch die Bebauer eines ihnen nicht eigenthümlichen Bodens, also Gut bauern und Leibeigne, die im Mittelalter sogenannten armen Leut bald, so wie in einigen Gegenden Westphalens, nur die geehrte Claß größerer Hofbesitzer, welche mit sechs Pferden fahren, wie denn auc noch jetzt auf dem Schwarzwald das Wort Bauer als wahrer Ehren titel gilt. So entstand auch der Begriff Vollbauern, im Gegensatz g gen die Halbbauern oder Halbspänner und gegen die Köther oder Ko saſſen und gegen die Häuslinge oder Tagelöhner. Ganz allgemein fü ganz Deutschland und für alle Zeiten läßt sich nur Folgendes über de Begriff des Bauernstandes behaupten. Einestheils bezeichnet dem Wort sinne nach der Name Bauer die Bauenden, die Wohnenden, in wel chem Sinne auch das Wort in der alten Zusammensetzung Nachba (von Nah-Giberd) erscheint. Anderntheils war der allgemeinſt Hauptbegriff des Bauernstandes in jeder Hauptperiode der Geſchicht dieses Standes verschieden, und endlich ergibt sich schon aus dem Wort begriffe und aus dieser Geschichte und insbesondere aus der alten Ver faſſung der Deutschen, daß es ganz falsch war, wenn man häufig sche mit dem allgemeinen Begriff des deutschen Bauernstandes den Begri von Unfreiheit und Hintersäſſigkeit oder der Abhängigkeit von einer Guts herrlichkeit oder patrimonialen Schutzherrschaft verbinden, und daran di absurden und für die deutschen Bauern so unheilvoll gewordenen juriſti schen Präsumtionen knüpfen wollte, daß bei allen deutschen Bauern un ihren Gütern entweder Leibeigenschaft, oder Gutsherrlichkeit oder gar nu römisches Zeitpachtrecht und überall das Wenigste von Freiheit und Ei genthumsrecht anzunehmen sei, indem vollkommenes Freiheits- und Grund eigenthumsrecht sich nur bei den Fürsten, dem Adel und der Geiſtlich keit gefunden, und sie den hintersäſſigen Bauern den Grund und Bode verliehen hätten, eine Theorie, bei welcher man nicht weiß, ob man ſich mehr über ihre totale Falschheit, oder über die Möglichkeit ihrer nu allzulangen Herrschaft und allzutraurigen Wirkung wundern soll *).

II. Aus allen quellenmäßigen Nachrichten über die erſte Period oder die Zeit der altgermaniſchen freien Nationalverfaſ ſung geht vielmehr das gerade Gegentheil hervor, wie dieses auch schon die obigen Artikel: Abfall, Abmeierung, Adel und Alodium erweisen (welche so wie die Artikel Abgaben, Ablöſung, Leibei genſchaft, Frohnden und Zehnten die Ausführungen dieses und des folgenden Artikels ergänzen müſſen). Es iſt hiernach unbeſtreitbar daß die deutschen Länder unter die große Zahl der freien deutschen Staatsbürger oder der Wehrmänner jedes Volksstammes nach dem Ge ſetz der Gleichheit in mäßige Ackerloose oder Güter, Manſus oder Mannsgüter (ſ. Alod.) mit gleichem Recht auf Genuß und Gebrauch

*) S. dagegen und für die allgemeine Wortbedeutung von Bau auch Grimm Rechtsalterth. S. 316, und Eichhorn Staats- un Rechtsgeſch. §. 13 ff. u. 343.

Digitized by Google

das Rechtsverhältniß derselben oft drückend hart. Andererseits aber mußten sie zugleich die kaiserlichen Regierungs- und die kaiserlichen und die genossenschaftlichen Amtsrechte über Freie und über ihre Hintersassen an sich zu reißen, für ihre Familien erblich zu machen und mit ihren privaten Guts-, Lehns- und Herrschaftsrechten zu verbinden und zu vermischen. So entstand denn durch die tausendfach verschiedenen neuen besondern Verhältnisse und Verträge in den verschiedenen Orten, Gegenden und Zeiten, neben den Resten der alten Einrichtungen, eine so bunte Mustercharte tausendfach verschiedener Rechtsverhältnisse, Abgaben und Dienstpflichten der Güter und ihrer Besitzer, daß selbst die begeistertsten Freunde der Mannigfaltigkeiten und Sonderthümlichkeiten in der gesellschaftlichen Einrichtung dadurch befriedigt werden müssen, und deren viele Druckseiten nicht ausreichen würden, auch nur die Namen der Güter und insbesondere die Namen der Abgaben und Lasten der Bauern zu schildern. Der allgemeinste Grund indeß, warum so viele kleinere Landbesitzer diese Schmach duldeten, war ihr Streben, sich dem mißbrauchten lästigen Landwehr- oder Kriegsdienst zu entziehen, und das allgemeinste faustrechtliche Mittel bestand in der immer mehr vergrößerten feudalen Kriegsgewalt der Herren, womit sie für ihre jetzt wehrlosen Hintersassen den öffentlichen Kriegsdienst übernahmen. Ein allgemeiner Begriff von Bauer läßt sich in diesem chaotischen Zustande gar nicht aufstellen und dasselbe lateinische oder deutsche Wort bezeichnet in den verschiedenen Gegenden, Zeiten und Urkunden ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Verhältnisse der Landbesitzer und Landbewohner.

Etwas besser und fester und bestimmter gestalteten sich die Verhältnisse in der dritten Periode, in der Zeit des theokratisch gemilderten und des geordneten Feudalismus, ohngefähr vom 11. bis zum 15. Jahrhundert. Durch die Ausbildung der neuen Stände, des geistlichen und weltlichen hohen und niederen Adels, an welchen letzteren mit den Ministerialen auch die Doctoren der fremden Rechte, überhaupt die studirten Beamten, sich anschlossen, und endlich der Stadtbürger und durch den Gegensatz gegen diese besonderen Feudalstände und gegen die ihnen und ihren Gütern zugestandenen besonderen Rechtsverhältnisse, bildete sich jetzt der allgemeine Begriff Bauern und Bauernstand für alle diejenigen Besitzer oder Bebauer des Landes, welche nicht jenen höheren Ständen angehörten, und welche nur den untersten oder niedrigsten Stand der Gesellschaft ausmachten. Ihre Rechtsverhältnisse unter sich waren freilich wiederum sehr verschieden, da sie bald reichsunmittelbare oder landsässige wahre alleinige Eigenthümer waren, bald mit persönlicher Freiheit in den verschiedensten Arten der Hintersässigkeit, und zwar bald nur in patrimonialer Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, bald unter wahrer Gutsherrlichkeit, bald in einem emphyteutischen, bald in bloßem Erb- oder Zeitpachtsverhältniß standen, bald aber auch einer härteren oder milderen Hörigkeit oder auch der später sogenannten Leibeigenschaft unterworfen waren. Die Lage und

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse selbst der abhängigen und der leibeigenen Bauern
sich hebt und zwar schon durch Einfluß theokratischer und
Principien und Einrichtungen, z. B. durch den Gottesfrieden
zum Schutz der Landleute, durch den Einfluß des häufigen
selbst ehemals Leibeigener in die geistlichen Würden und insbe-
durch den Einfluß der selbst in den Rechtsbüchern des Mittel-
Sachsenspiegel III, 42. Schwabenspiegel Vorr. und Art.
merkwürdigem Nachdruck ausgesprochenen historischen und christ-
Rechtsgrundsätze, daß früher die Deutschen keine Unfreiheit gehabt
kannt hätten, daß sie also dem ursprünglichen historischen Recht
liche und noch mehr den christlichen Grundsätzen von der Gleich-
Menschen vor Gott, von ihrer gleichen Abstammung und
, den Grundsätzen, daß für aller Erlösung auf gleiche
Christus gestorben und alle Ebenbilder Gottes seien, daß die
„nur von unrechter Gewalt ihren Ursprung habe." In Ver-
mit diesen historischen und christlichen Verhältnissen und Grund-
wirkten heilsam die Kreuzzüge und das mächtige Aufblühen und
so außerordentlich vieler Städte. Durch Beides erhielten
drückten Landleute Gelegenheit, sich völlige Freiheit oder Wieder-
besserer Rechtsverhältnisse zu erwerben und die Feudalherren
natürlich durch die beständige Furcht, ihre Gutsbauern durch de-
Auswanderung in die Städte zu verlieren, zu besserer Behandlung
bestimmt. Der weitaus wichtigste und beste Schutz für die
Verhältnisse aller Bauern aber und namentlich auch der Leibeigenen
in den genossenschaftlichen Vereinen und Gerichten. Dieselben
nach uralter deutscher Rechtsgewohnheit. Ihre Ausbildung
wurde jetzt unterstützt theils durch jene edleren höheren Gesichts-
und die erwähnten Verhältnisse, theils durch die allgemein sich
festen Genossenschaften aller verschiedenen Arten und Abthei-
der Gesellschaftsglieder, namentlich auch der städtischen, theils
durch die Verbindung der Idee eines der deutschen Nationalge-
ausgebildeten Regierungsrechts mit der gutsherrlichen Schutzge-
welche schon angedeutet wird durch die Rechtssprüchwörter: „Jeder
und vermag in seinem Lande soviel als der Kaiser im Reiche."
Baron ist König in seiner Baronie." Es ging in der Regel
gemeinschaftliche Gesetz und Gericht und namentlich auch die
und die stets erneute Anerkennung der Leistungspflichten
von ihren öffentlichen allgemeinen genossenschaftlichen Ver-
aus, von ihren freien Cent- und Gau- und Landgerichten
Meierdingen und Hof- oder Bauernsprachen *). Jedes Stu-

Nachweisung einer ganzen Reihe von solchen besonderen Din-
, oder genossenschaftlichen Versammlungen und Gerichten
verschiedenen Classen unter den freien wie unter den hintersässigen
zum Theil bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein, weist z. B.

dium der Urkunden und schon die Ansicht der oben (I. S. 325, 32
ff. 481 ff.) mitgetheilten beweist dabei den Irrthum derjenigen, welch
nachdem die angeführte große Hauptwahrheit von jenen genossenschaftli
chen Land- und Gerichtstagen selbst jetzt allgemein anerkannt ist, doc
ihr Gewicht dadurch verringern wollen, daß sie es ableugnen, daß au
über die Rechtsverhältnisse und über die Streitigkeiten zwischen den
Gutsherrn und seinen Hintersassen die von jenem oder seinem Stellv
treter präsidirten genossenschaftlichen Vereine ihre Aussprüche, Weisthüm
und Urtheile abgegeben hätten. Deshalb und weil keine höhere richter
liche Zwangsgewalt die Gutsuntergebenen und Leibeigenen geschützt hab
sollen dieselben gegenüber dem Gutsherrn ganz außer allem Rechtsverhä
nisse gestanden und selbst rechtlich jeder Willkür unterworfen gewes
sein. Tausende von Urkunden aus allen Theilen von Deutschland au
über diese Verhältnisse aber beweisen es vielmehr, daß die Gutsherre
mit ihren Gutsuntergebenen genaue vertragsmäßige rechtliche Festsetzung
und dieselben zum Gegenstand jener genossenschaftlichen Anerkennunge
Auslegungen und Anwendungen oder auch von schiedsrichterlichen Sprü
chen machten. Dieses aber wäre ja bei einem Zustande anerkannte
Willkür Unsinn gewesen. Freilich mag sich factisch oftmals willkürlich
Gewalt oder List über diese rechtlichen Schranken hinweggesetzt haben
Das hebt aber noch nicht das Recht, und jeden wohlthätigen Einflu
desselben auf. Wie viele Könige z. B. selbst von England haben dies
mit ihren so heilig beschworenen Verfassungsverträgen nicht oftmals eb
so gemacht! Ja, wie oft siegt nicht sogar mitten in sogenannten civili
sirten Staaten Gewalt, List und Chicane über feierlich sanctionirte Rech
einzelner Bürger. Dennoch nimmt man ein Rechtsverhältniß im Staa
und auch zwischen dem Einzelnen und dem König und zwischen beide
und dem Staate an. Jene rechtliche Anerkennung selbst, ihr feierliche
öffentlicher Ausspruch in der genossenschaftlichen Versammlung, und d
vielen Nachtheile und Gefahren, welche den rechtlich überwiesene
tyrannischen Gutsherrn bedrohten, sie bildeten in jenen Zeiten der Ver
einzelung und der häufigen Selbsthilfe von allen Parteien eine gro
Rechtsmacht. Auch das Klagrecht bei höherem Gericht, welches auch d
Reichsgerichte selbst dem untersten Leibeigenen als sich von selbst versta
hend zugestanden, wurde schon früher vor den kaiserlichen Pfalzgrafen

---

auch aus dem Hildesheimischen nach: Lüntzel, die bäuerliche
Lasten im Fürstenthum Hildesheim, S. 33 ff., welches vorzüg
darum interessant ist, weil die späte Dauer namentlich auch von Dinge
ganz vollfreier schöffenbarer Landleute von Ostphalen weniger bekan
war, als von Westphalen, Franken, Schwaben u. s. w. Sehr wi
tig für die alten freien Genossenschaftsrechte selbst der später sogenannten Le
eignen ist es, daß bekanntlich bei den ältesten Sachsen die Unfreien (die la
seu serviles) sogar gemeinschaftlich mit den freien Güterbesitzern und b
freien Hintersassen, auf Landtagen, wo von jedem dieser drei Stände aus je
Gau zwölf gewählte Deputirte (electi) erschienen, die gemeinschaftlichen Ve
hältnisse festsetzten. S. Vita Lebuini bei Pertz II, 361.

Digitized by Google

[illegible] überhaupt. Gewiß aber bleibt es, daß, wie unvollkommen auch [illegible] der Bauern im Mittelalter bestimmt sein mochten, [illegible]schaft überhaupt der Feudalismus und die Absonderung in [illegible] verschiedener Genossenschaften auch erscheinen mögen, dennoch [illegible] freien genossenschaftlichen Vereine, die freie Sprache und [illegible] Landtagen über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten und [illegible]schaftliche Gericht für alle Bewohner Deutschlands, und auch [illegible] und selbst für die untersten Leibeigenen häufig einen [illegible] persönlichen, der privatrechtlichen und politischen Selbstständig- [illegible] Freiheit, ein Selbstgefühl und eine Bürgschaft einer angemesse- [illegible]ordnung ihrer Angelegenheiten begründen mochten, wie es selbst [illegible] neuere repräsentativen Verfassungen nicht thun können, wenig- [illegible] nicht thun könnten, wenn etwa bei einem schlechten Wahl- [illegible] nicht einmal zur Wahl alle Bürger wirksam mitsprechen [illegible] denn durch Mangel an Oeffentlichkeit und Redefreiheit, vielleicht [illegible] das wirksamste heutige Organ öffentlicher Rede, blos zum [illegible] und zum einseitigen Organ blos der einen Partei oder gar der [illegible] gemacht würde, die allgemeine freie, öffentliche Sprache über [illegible]schaftliche und ihre moralische Kraft wegfielen, und wenn [illegible] verschwundener Bürgschaft öffentlichen Genossenschaftsgerichts [illegible] freie Bestrebung einzelner für das Gemeinschaftliche durch ab- [illegible]gemachte, geheim richtende Beamtengerichte bedroht, wenn endlich [illegible] jede freie Bewegung und fortschreitende Entwickelung der gan- [illegible]schaft und jede neue freie Einung oder Association durch hö- [illegible] gehemmt würden. Wie wären denn wohl auch nur ohne [illegible]haften Grundlage der gesellschaftlichen und namentlich auch [illegible] Verhältnisse im Mittelalter, bei seinen übrigen großen [illegible] Mängeln, Hemmungen und Störungen, seine großarti- [illegible]ungen zu erklären, namentlich die außerordentliche Zahl und [illegible]ende Wohlstand und die heitere Lebenslust der deutschen Bürger [illegible] und Land, und ihre außerordentliche, von allen andern Na- [illegible]wunderte Tüchtigkeit in Gewerben und Erfindungen, in Kunst [illegible]schaft, in bürgerlichen und kriegerischen Tugenden.

In der vierten Periode oder in der Zeit der Ausbil- [illegible] der souverainen feudalen Landesherrschaft, vom 16. [illegible]hert bis in die Mitte des 18. verschlimmerte sich zuerst die Lage [illegible] gar sehr; vor allem gerade durch die Einführung der frem- [illegible], und ihre immer vollständigere Zerstörung der genossenschaft- [illegible]ichte und Vereine. In dem kriegerischen Faustrecht hatte man [illegible] wehrlos gemacht. Jetzt, in dem juristischen, machte man [illegible] rechtsunmündig. Jene Vereine wurden zerstört; die Stan- [illegible]en der höheren Stände, mithin auch der Begriff des Bauern- [illegible] der vorigen Periode und alle alten drückenden Verhältnisse [illegible] aus dem Faustrecht aber blieben und wurden jetzt unendlich [illegible] romanistischen Juristen, durch gutsherrliche und Cameralbeamte [illegible]. Dieses geschah eben, weil jene Vereine, weil die Bildung und

der Schutz der Bauern durch sie weggefallen waren, weil die römischen Juristen, unkundig der vaterländischen Verhältnisse, von den grundfalschen Ansichten ausgingen, die deutschen Bauern entweder als Leibeigene oder doch nur als Zeitpächter juristisch zu präsumiren und so in der Regel nach dem Grundsatz römischer Sklaverei oder der römischen Pacht gegen sie zu entscheiden; weil endlich in solcher Rechtsverwirrung und solcher Schutzlosigkeit die Habgier der Gutsherren und Landesherren oder der landesherrlichen Kammern die mit ihnen verbundenen romanistischen Gerichtshalter und Richter benutzen konnte, um die gutsherrlichen Lasten, die Dienste und Abgaben der Bauern gegen die Grundverträge zu steigern, um die Hofrechte einseitig zu ihrem Nachtheil zu ändern, ja in sehr vielen Theilen von Deutschland jetzt erst freie Eigenthümer zu Meyern und Pächtern zu machen und dinglich berechtigten Gutsbauern ihre Erbrechte zu rauben *).

Doppelt und zehnfach ungerecht und niederdrückend war es hierbei, daß neben diesen fortbestehenden, ja sehr vermehrten gutsherrlichen Lasten auch die durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und ihrer Söldnerheere entstandenen neuen Staatssteuern und Soldatenpflichten auf die Bauern, ja häufig durch usurpirte Privilegien der Feudalherren, welche jetzt die Bauern von aller Theilnahme an Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf den neuen Landtagen ausschlossen, allein auf diese unglücklichen Bauern gewälzt wurden. Und doch hatten die Gutsbauern ihre bisherigen Dienste und Lasten wenigstens größtentheils nur geleistet als Ersatz für die Staatssteuern und Kriegsdienstpflichten und die Gutsherren hatten sie und ihre Lehengüter, welche sie jetzt durch diese usurpirten Privilegien von Steuer- und Kriegsdienstpflicht befreiten, gerade nur zur Bestreitung der öffentlichen Lasten und für ihren jetzt wegfallenden öffentlichen Schutz als Steuern empfangen. Auch von den Einquartierungslasten und Kriegscontributionen während des dreißigjährigen Krieges wußten sich die Adeligen auf ihren Schlössern meist frei zu machen. Ja sie machten zum Theil auch jetzt, so wie zur Zeit der früheren Wegelagerung, ein einträgliches Gewerbe aus dem Kriege. Sie zogen später, nach Wegtreibung oder Abmeierung der Bauern, große Güterstrecken zu ihren Hofgütern, und begründeten für ihre jüngeren Söhne neue Edelhöfe. Hierzu gerade benutzten sie häufig diese Einziehungen, die Steigerungen der Gefälle und die Ersparnisse wegen ihrer jetzt ruhenden Lehndienstes. Es war also wohl kein Wunder, daß in solchem Zustande zuerst Ausbrüche der Verzweiflung, wie in den vielfachen Bauernaufständen und Bauernkriegen und in hartnäckigen allgemeinen Processen, zuletzt in vielen Gegenden ein höchst verarmter und

*) Eine ganze Reihe von Beispielen sammt den Belegen dafür hat z. B. Mittermaier in dem Artikel Bauer in der Allgemeinen Encyklopädie S. 165 ff. zusammengestellt. Vergl. auch oben den Artikel Alodium B. I. S. 485 — 491.

Digitized by Google

[illegible] Zustand des Bauernstandes, ja in manchen Gegenden [illegible] Verminderung desselben, ein Verschwinden ganz [illegible], die traurigen Folgen so trauriger Ursachen wurden. [illegible] erst in unserer heutigen fünften Periode, in [illegible] der Ausbildung unserer staatsbürgerlichen [illegible] Repräsentativverfassungen wurde die ungerechte und dem Staatsinteresse nachtheilige Bedrückung des deutschen Bauernstandes immer [illegible] und gemildert. Es wurde durch Zerstörung des Feudalismus [illegible] ganze rechtliche Verhältniß und selbst der Begriff des Bauernstandes wesentlich geändert. Der Hauptgrund zu dieser Veränderung lag [illegible] im sechzehnten Jahrhundert zwar erwachten und vorzüglich auch durch die Reformation angeregten, aber erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und vollends seit der französischen Revolution zu [illegible] allgemeinen Anerkennung und Wirksamkeit gelangenden [illegible], sowohl philosophischen als historischen, naturrechtlichen [illegible], insbesondere auch staatswirthschaftlichen Staatsgrundsätzen. [illegible] jetzt die landesherrlichen und seit Ausbildung der neuen [illegible] Repräsentativverfassungen auch die landständischen [illegible], jene Privilegien der höheren Stände und die Feudalverhältnisse mehr oder minder vollständig zu beseitigen, die Leibeigenschaft [illegible] persönlichen und dinglichen Lasten, ferner die übrigen gutsherrlichen [illegible] Abgaben und Dienste, die Frohnden, die Zehnten, die sogenannten [illegible] alten Abgaben und die Abmeierungsrechte, bald gegen, [illegible] höhern oder niedern Ersatz, aufzuheben oder doch für ablösbar [illegible]. Es geschah dieses zuerst durch Kaiser Joseph und Karl [illegible] und am vollständigsten später in den überrheinischen deutschen [illegible], sodann in den Rheinbundsstaaten, in den süddeutschen [illegible] Staaten und in dem Königreiche Preußen. Die feudal- und gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern erscheinen jetzt nur noch [illegible] aus einer vergangenen Zeit. Freilich sind diese Ruinen in [illegible] deutschen Ländern noch sehr groß und für zweckmäßigen Neubau noch sehr störend. Freilich ist, zumal da der bisherige hohe Militärstand neben den noch bestehenden oder oft zu hoch und mit Schulden [illegible] gutsherrlichen Lasten allermeist sehr hohe Grundsteuern begründet [illegible] Josephs, nach seinem Tode zurückgenommene, menschenfreundliche Bestimmung, daß alle gutsherrlichen Lasten und alle Grundsteuern herabgesetzt werden müßten, daß dem Landmann wenigstens [illegible] zig Procent des Rohertrags frei blieben, noch sehr wenig vermindert. Vielmehr treiben unverhältnißmäßige Lasten bei gesunkenem Werthe [illegible] und mancher Handarbeiten noch in manchen Gegenden des [illegible] Vaterlandes, und zumal da, wo die alten und neuen Steuern, die [illegible] und die Staatslasten zusammentreffen, viele Hunderte und Tausende unserer gedrückten Landsleute zu dem schweren Entschluß, ehe sie [illegible] dem befürchteten gänzlichen Vermögensruin gekommen sind, die [illegible] mit einem fernen Welttheil zu vertauschen. Ein höchst achtbarer Staatsmann, Lüntzel (die bäuerlichen Lasten im Für-

stenthume Hildesheim 1830 S. 230 ff.), kommt sogar in ei
sorgfältigen Berechnung zu dem traurigen Resultate, daß in einer ärm
ren Gegend seines Vaterlandes, welchem man leider des Königreichs We
phalen einzige Wohlthat, die Aufhebung und vortheilhafte Ablösbark
der Feudallasten wieder entzogen hatte, die jährlichen gutsherrlichen u
Steuerlasten auf einen Morgen Landes 2 Thaler 2 Groschen 2 Pf
nige betragen, während sich der Reinertrag nur auf 2 Thaler 3 Gr
schen beläuft, so daß dem Eigenthümer als Früchte seines ganzen jäh
chen Fleißes nur 6 Pfennige übrig bleiben. Dennoch wird alles Ben
hen, jene feudalen Ueberreste zu halten, oder gar ihnen neues wohlthä
ges Leben einzuhauchen, fruchtlos bleiben, und es werden dieselben,
werden ihre Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Bode
es werden die allzugroßen und ungleichen Lasten der Landbauern, wo
noch stattfinden, dem besseren Geiste der Zeit, dem aufgeklärten gu
Willen der Regierungen und der Stände endlich weichen müssen.
wird das vielfache große Unrecht, welches im vergangenen Jahrhunder
dem größten Theile der Landbesitzer, seit sie freilich nicht ohne alle eig
Schuld waffenlos und dann auch rechtsunmündig geworden waren,
gefügt wurde, endlich einmal wieder ausgetilgt werden.

Bereits aber ist durch die eingetretenen Veränderungen schon d
Begriff des Bauernstandes verändert. Die Feudalverhältni
und namentlich die früheren Rechte und scharfen juristischen Gren
der Feudalstände, der Geistlichen, des Adels, der Stadtbürger, der Bau
und ihrer Güter, sind ihrem Wesen nach zu Grunde gegangen. D
Bauern haben fast überall das Recht zu städtischen Gewerben, und d
Bürger das Recht zur Erwerbung bäuerlichen Grundeigenthums, u
beide das Recht zur Erwerbung ehemaliger Rittergüter und die öffent
chen Lasten für alles Landeigenthum sind eben so wie die Pflicht d
Militairdienstes für alle Bürger wiederum gleich. Die Bauern wähle
und werden gewählt in den neueren landständischen Verfassungen u
sind bei gehöriger Vorbildung fähig zu jedem Civil- und Militairdiens
Auch nicht ein einziges allgemeines in ganz Deutschland bestehendes e
genthümliches Rechtsverhältniß läßt sich für den Bauernstand anführ
Viele Landleute nehmen an der allgemeinen Bildung, und öfter sch
an der Kleidung der sogenannten höheren Stände Theil, während m
ches Mitglied von diesen, auf dem Lande lebend, sich mit Landbau b
schäftigt. So gibt es denn heute keinen andern allgemeinen Begr
von Bauern, als den nach dem Wohnorte und der Lebensbeschäftigun
gebildeten, so, daß man diejenigen darunter versteht, welche auf de
Lande wohnen und den Landbau als ihr Lebensgesch
selbst betreiben.

III. Gewiß ist es der schönste und wichtigste Fortschritt unser
Zeit, daß der Bauernstand allmälig wieder zu Ehren und in ein bess
res, freieres und gerechteres Verhältniß kommt. Denn es ist wohl meh
als bloße Redensart, wenn man den Landbau als die wichtigste, a
eine der gesündesten und glücklichsten und als, seiner natürlichen mora

Digitized by Google

keit noch ihren alten Rang behaupten. Er bewundere solcher Landleute physische Gesundheit und Kraft wie ihre unverdorbene und kräftige Gesinnung und ihr gesundes treffendes Urtheil, das männliche Festhalten alter Treue und alter Grundsätze und Sitten, alter Freiheiten und Rechte. Er ergötze sich endlich an der unerschöpflichen guten Laune, welche jede Gesellschaft, namentlich jede Tischgesellschaft solcher Bauern mit einer solchen Fülle von Witz und gutmüthigem Scherz und offenherziger traulicher Mittheilung würzt, daß, wer dieses kennt, nur allzuoft in unserer sogenannten vornehmen Gesellschaft dieses glücklichere Menschengeschlecht höchst beneidenswürdig findet.

Je wichtiger nun aber in ökonomischer und politischer Hinsicht der Bauernstand und seine größtmögliche Tüchtigkeit, sein Wohlstand, seine Freiheit und seine Sittlichkeit sind, um so sorgfältiger muß gerade in solchen Zeiten des Uebergangs und der Veränderung die Gesetzgebung und Landesverwaltung darauf bedacht sein, diese Tüchtigkeit herzustellen, zu fördern und zu erhalten, vor allem aber, sie nicht selbst durch verkehrte Bestimmungen zu gefährden. Ueber die Maßregeln, welche in dieser Beziehung durch eine gesunde Politik geboten sind, wäre Vieles zu sagen. Ein sehr wichtiger hierher gehöriger Punkt, das Rechtsverhältniß in Beziehung auf die Bauerngüter, soll im folgenden Artikel besonders besprochen werden. Dort wird auch in Beziehung auf die erste Vorfrage, ob etwa von Staatswegen künstlich und durch Zwang, etwa auch durch eine kastenmäßig abgesonderte Bauerncurie in der Landesrepräsentation eine starre Absonderung des Bauernstandes von andern Ständen erhalten werden soll, eine ähnliche verneinende Antwort, wie die obige in Beziehung auf den Adel (I. S. 332 ff.) sich ergeben. Alle kastenmäßigen, feudalistischen, erzwungenen Absonderungen müssen in unseren heutigen ausgebildeteren, freieren und großartigeren Staatsverhältnissen und in ihrem *freien* Organismus den blos natürlichen und freien Verhältnissen und Verschiedenheiten Platz machen, welche sich durch das Lebensgeschäft und die freie Sitte und durch autonomische Vereinbarungen frei bilden und wahrhaft organisch in einander übergehen. Solche natürliche Standesunterschiede aber müssen allerdings durch weise Staatseinrichtung und Staatsverwaltung gepflegt werden. So wäre es z. B. sehr verkehrt, wenn man die Bauern zwangvoll ausschließen wollte von der Bildung und der Lectüre höherer Stände, aber eben so verkehrt, wenn man den für sie bestimmten Volksunterricht und die für sie besonders bestimmten und zu empfehlenden Schriften nicht ihrer besondern Standesbildung, ihrer besondern natürlichen Anschauungs-, Gefühls- und Denkweise, ihren Bedürfnissen anschließen, wenn man nicht diese, so wie eigenthümliche Sitten, Trachten, Volksfeste u. s. w., soweit sie löblich und angemessen sind, sorgfältig beachten und wo möglich gegen eine flache und seichte Sucht der Neuerung, der Zerstörung, der Vermischung und der Uniformität zu schützen suchen wollte. Sodann wird in vielen Gegenden Deutschlands Erleichterung der Lasten sehr Noth thun, ferner verbesserter Volksunterricht, Entfernung von Beamtenwillkür und von

Digitized by Google

stehen, leider nur wenig vermindert, in den meisten Gegenden Deutschlands bis jetzt noch fort, und, von falschen Grundansichten und einem ungründlichen Generalisiren ausgehend, stellen die Juristen selbst noch jetzt zuweilen sehr falsche allgemeine Rechtsgrundsätze über alle Bauerngüter auf. Es ist aber auch andererseits allerdings zugleich für den ganzen Bauernstand, so wie er auch noch heutzutage als ein durch Wohnung und Lebensbeschäftigung begründeter besonderer Stand fortbestehen soll (s. Art. Bauer), für seinen Wohlstand und seine moralische Bildung so wie für die ganze Landescultur politisch sehr wichtig, daß gerade bei den Gütern der Bauern oder derjenigen Landbewohner, welche selbst ihre Güter bebauen, eigenthümliche, je nach den verschiedenen Landesgegenden verschiedene Rechtsverhältnisse stattfinden. Die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter werden hiernach zuerst positivrechtlich, dann politisch zu betrachten sein.

II. Was nun das historische oder positive Rechtsverhältniß und die besonderen Lasten und Beschränkungen der Bauerngüter und der Rechte an ihnen betrifft, so bietet die neuere stets gründlichere und umfassendere rechtsgeschichtliche Erforschung unserer deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse in allen Theilen des deutschen Vaterlandes uns hier vorzüglich ein erfreuliches Resultat dar. Es ist das, daß keineswegs, wie man es früher oft darstellen wollte, aristokratisches Privileg und Knechtschaft und ein dem Bauernstand vom Adel verliehenes, ein mit ihm getheiltes, ein mit Privatdiensten und Abgaben belastetes Eigenthum, sondern, daß die volle gleiche Freiheit und das volle freie Eigenthum der Bauern an ihren Gütern an der Spitze der Geschichte der deutschen Volksstämme steht, als das ursprüngliche, mithin, nach historischem wie nach dem natürlichen Recht, als das die juristische Regel bildende und daher im Zweifel juristisch zu Präsumirende hervortritt. Jene volle Freiheit und das volle Eigenthum haben wenigstens für einen Theil der Bauern sich auch fast in allen Gegenden Deutschlands selbst bis in die späteren und zum Theil bis in die neuesten Zeiten erhalten, in einigen Gegenden sogar für alle Bauern. Neben diesen freien Eigenthümern haben zwar allerdings die Umwandelung der staatsbürgerlichen Verfassung, der öffentlichen Regierungs- und Amtsgewalt in feudale und gutsherrliche Schutzverhältnisse und frühere und spätere faustrechtliche Gewalt und Usurpation und die durch Furcht vor ihnen abgepreßten Verträge sehr vielen andern ehemals freien Eigenthümern ihre Freiheits- oder ihre freien Eigenthumsrechte geraubt oder geschmälert, und sie mit Frohnden und Beden, mit Diensten und Abgaben aller Art belastet. Diese Dienste und Abgaben aber sind nicht etwa blos Producte des Faustrechts, sondern sie erscheinen auch der Regel nach als öffentliche Lasten, entweder wie die Zehnten, wenn dieselben auch später in fremde Hände kamen, doch ihrem regelmäßigen Ursprunge nach, als Steuern zur Erhaltung der Kirche, der Geistlichen, der kirchlichen Gebäude und der Unterrichtsanstalten und der Armen, oder zur Unterstützung und zum Ersatz der von den Feudalherren übernommenen öf-

Digitized by Google

sche Freiheit der Person und des Eigenthums deutscher Staatsbürger und für ihre möglichste Vollständigkeit und die allgemeinen Präsumtionen zu Gunsten des Besitzes von Sachen, also für die bäuerlichen Besitzer von Grundstücken, bis zum rechtsgültig erbrachten vollständigen Gegenbeweis, als Grundlagen der gesetzlichen wie der richterlichen Bestimmungen und als entscheidend für die Beweislast anerkannt werden. Höchst wohlthätig wird eine folgerichtige Erfüllung dieser Forderung der Gerechtigkeit sein, obgleich sie nicht mehr ein Zehntheil aller der Ungerechtigkeiten vergüten kann, welche vorzüglich auch vermittelst der entgegengesetzten Rechtsvermuthungen den Bauern zugefügt wurden. In der Erfüllung dieser heiligen Pflicht der Gerechtigkeit darf sich auch der Jurist keineswegs irre machen lassen durch bloße Namen der Güter, ihrer Inhaber und ihrer Lasten. Denn jeder Kenner der deutschen Geschichte und der deutschen Rechte weiß es, wie willkürlich für ganz verschiedene Verhältnisse und wie ganz verschieden in verschiedenen Zeiten, Gegenden, und Urkunden die deutschen und lateinischen Namen, Colonen, Lehen, Meier, Hörige, Hofgut u. s. w. in einer Zeit gebraucht wurden, wo man selbst Ritter mit den Namen mancipia oder servi oder familiares beehrte (s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 344). Bei der völligen Unabhängigkeit von allgemeiner höherer Gesetzgebung, in welcher durch die verschiedenen faustrechtlichen Verhältnisse in verschiedenen Zeiten und Orten Rechte und Namen der Güter sich bildeten, gilt durchaus kein sicherer Schluß von einer Gegend auf die andere. Selbst nicht einmal einen scheinbaren streng wörtlichen Sinn mancher Bestimmungen rechtlicher Urkunden darf der Richter ohne die größte Umsicht gegen diese rechtlichen Vorausannahmen geltend machen. Diese Urkunden wurden oft ganz einseitig in einer den Bauern unverständlichen Sprache und lang nach den eingegangenen Verträgen abgefaßt und häufig verfälscht. Manche Bestimmungen in denselben sollten auch einen ganz anderen, dem Recht der Bauern weniger nachtheiligen Sinn haben, als es den Worten nach scheint. So bemerkt z. B. Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 255. 56. 59.) sehr richtig, nicht blos, daß es ganz unrichtig und ungültig war, daß die früheren Juristen gegen die Bauern und die Freiheit ihrer Güter und für gewöhnliche römische Pachtsrechte präsumirten und darauf ihre Theorien bauten, sondern daß häufig auch die Urkunden da, wo wahre Erbpachtsgüter gegründet (oft des Schutzverhältnisses wegen, von dem Bauern sein Eigenthum in solche umgewandelt) werden sollten, die Pachtzeit nur scheinbar und blos um für diese Termine die Pflicht zur neuen Zahlung von Laudemialgeldern auszusprechen, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festsetzten. Welche grausame Härten aber wurden oft erst in den neueren Zeiten dadurch begangen, daß man, gestützt auf solche wörtliche Phrasen ein Jahrhunderte hindurch bestandenes Erbrecht antastete, viele Familien von Haus und Hof vertrieb, oder zu unerschwinglichen Lasten steigerte.

Eine zweite Forderung der Gerechtigkeit, durch deren späte Erfüllung meistentheils großes und langes früheres Unrecht für die Zukunft

Digitized by Google

zur Begründung und Erhaltung wahrer vollkommner persönlicher Freiheit als durchaus vortheilhaft für die allgemeine Cultur und für eine dem Nationalreichthum und den Besitzern möglichst heilsame Bebauung der Güter. Selbst jene alten, vorzüglich in Westphalen früher gut ausgebildeten Hofesverfassungen oder die zum allseitigen Vortheil eingegangenen wechselseitigen Verbindungen und geschlossenen Einigungen mehrer Bauernhöfe unter sich und mit einem genannten Ober- oder Haupthofe waren zwar früher heilsam und schön, solange der ursprüngliche Gesichtspunkt des allseitigen Nutzens und das alte Vertragsrecht und solange namentlich die demokratischen Sprachen und genossenschaftlichen Gerichte der Hofesgenossen festgehalten wurden. Aber sie bilden jetzt, nachdem auch hier die Besitzer der Haupthöfe gutsherrlichen Eigennutz oder feudale Herrschsucht einmischten, nachdem die Beamten- und die Regierungswillkür zerstörend eingriff, und die wichtigsten Punkte der alten Einrichtung, namentlich jene genossenschaftliche Hofsprachen zerstört wurden, nur todte und für neue wohnliche Gebäude unbrauchbare Trümmer. Keine unhistorischere Ansicht aber läßt sich in Beziehung auf die feudalen gutsherrlichen Rechte überhaupt denken, als wenn man meint, oder zu meinen sich und Andere überreden will, in unsern heutigen Verhältnissen würden etwa die Reste der Feudalzeit, Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutslasten der Bauern ein patriarchalisches vertrauensvolles Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den pflichtigen Bauern bewirken, und Jenem einen vortheilhaften Einfluß auf diese verschaffen. Vielmehr erzeugen diese Lasten, die als unpassend, als unzeitgemäß, als drückend erscheinen, bei den Bauern, deren Blick doch einmal auf die allgemeine gleiche Staatsregierung gerichtet ist, nur Unmuth und Mißtrauen. Ihre verkümmerte, oft betrügliche Leistung aber verdrießt den Gutsherrn und veranlaßt abermals Zwietracht, während ein gebildeter, kenntnißreicher, wohlhabender und wohlwollender Gutsbesitzer auf dem Lande, wenn er in keinen solchen störenden Verhältnissen zu den Bauern steht, sehr leicht durch Rath und That ihr geachteter und großer Wohlthäter und für die allgemeine Landescultur sehr nützlich werden kann.

Die durchs Recht wie durch die Politik geforderte Entlastung des Grundeigenthums muß, sobald sie nur nicht auf verkehrte Weise vorgenommen und zu einer traurigen Erwerbsquelle für Advocaten und Beamten gemacht wird, schon an sich den Werth des Grundeigenthums für die Inhaber und für den Nationalreichthum des Staats um denjenigen Betrag vermehren, welchen die Belastung dem Belasteten mehr schadet, als sie für den Berechtigten reinen Gewinn abwirft, da aber, wo die Belastung ganz oder theilweise, entschieden oder zweifelhafter, ursprünglich öffentliche Last oder durch Unrecht begründet war, da wird natürlich, wie man es auch z. B. in Baden und in der Bundesgesetzgebung (s. Art. Abfahrt) anerkannte, ihre Aufhebung durch Staatsbeiträge und durch ganze oder theilweise unentgeltliche Aufhebung zum Vortheil des Belasteten in der Gerechtigkeit begründet sein. Aber auch die Politik wird die Entlastung und, soweit das Recht es gestattet, in unsern heutigen

Digitized by Google

...schen Verhältnissen eine dem Belasteten möglichst vortheilhafte Ent... erheischen. Denn wahrlich, es läßt sich nicht verkennen, daß seit ...rer Zeit in Deutschland einerseits die ökonomischen Producte an ... verlieren, theils weil ihnen, wie dem Getreide und dem Linnen ... vortheilhafte Absatzwege verloren gegangen sind, theils weil die... Producte oder wohlfeilere oder bessere Surrogate uns täglich mehr ... Auslande zugeführt werden, während der Zahlwerth der Dinge ... Allgemeinen sinkt, zugleich aber die in Geld zu zahlenden Grund... ... sehr häufig wegen der unnatürlich gesteigerten Kosten für das ... und anderen Staatsaufwand auf einer fast schreckhaften Höhe ... Wenn in diesem Zustande, wo nur die durch Geldrenten be... Beamten und die Capitalisten und zum Theil die Gewerbsleute ... können, die Grundbesitzer nicht bald wirksam erleichtert werden, ... jedenfalls durch die Aufhebung dieser Lasten, die ungleich mehr ..., als ihr Reinertrag werth ist, am leichtesten geschehen könnte, so ... vielen Gegenden Deutschlands eine dem ganzen Staat höchst ge... Verarmung der Landbesitzer zu befürchten. Ja sie ist nicht ... schon eingetreten. Sie hat gerade die Landleute, die noch etwas ... zu dem traurigen Entschlusse gebracht, durch Auswanderung dem ...lande ihr Vermögen zu entziehen, ehe dasselbe ganz aufgezehrt sein ...

Eine zweite schwierige Frage ist die: sollen die Bauerngüter ... so, wie jedes andere Vermögen, unter die gleich nahen Erben gleich ... werden oder ist Untheilbarkeit der Bauerngüter heilsam und ihr ...ung auf einen Erben, welcher entweder durchs Alter bestimmt ... oder so, wie früher in Deutschland, durch die Wahl eines Familien..., an besser Stelle später häufig die Entscheidung des Vaters trat, ... oder minder ergänzt und controlirt durch die Sitte oder durch Bei... bestimmter Verwandten oder der Obrigkeit?

Die Untheilbarkeit bietet ökonomisch und moralisch-politisch offenbar ... Vortheile dar.

In Beziehung auf den Wohlstand der Bauern und die bessere ...cultur läßt sich für die Untheilbarkeit außer einigem, was schon ... I. S. 429 ff. gelegentlich ausgeführt wurde, Folgendes sagen. In ... wird eine auf die Dauer vortheilhafte Bebauung, mithin die ...liche Landescultur nur da stattfinden, wo mit den Gütern das ... Betriebscapital verbunden ist und wo dieselben eine angemessene ... haben, welche den hinlänglichen Ertrag für eine ordentliche Be... und Bauernwirthschaft gibt, welche den nöthigen Viehstand ...ägt und ernährt, den Culturwechsel zuläßt, und welche durch den ... Acker-, Wald- und Wiesenboden u. s. w. die nach der ... nöthige wechselseitige Unterstützung der verschiedenen Culturzweige ...

In moralisch-politischer Hinsicht erscheint die Untheilbarkeit darum ...nswerth, weil nur Güter von einer gewissen Größe und einem ... Ertrag ihren Bebauern dasjenige sichern, was Möser für

einen tüchtigen Bauernstand forderte, das Nothwendige in seiner hinlänglichen Vollkommenheit und die Möglichkeit Etwas für Zeiten der Noth und für die Versorgung der Kinder zu ersparen. Nur Bauerngüter solcher Art, nicht aber bis zu unbedeutenden Läppchen vertheilte oder ausgesogene, verarmte und schlecht bebaute Güter, werden die Grundlagen für einen gesunden, tüchtigen, achtbaren, für einen zuverlässigen und selbstständigen, für einen an Sitte, Recht und Freiheit, an Vaterland und Verfassung haltenden, für einen nicht ökonomisch und moralisch verlumpten Bauernstand, kurz für einen solchen, wie man ihn mit Freuden wenigstens noch in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. des Schwarzwaldes und des Odenwalds, von Hannover und Westphalen sieht. Da, wo völlig gleiche Beerbung aller Kinder und gleiche Vertheilung der Güter stattfindet, da nehmen zuweilen die vielen aus Büschen oder Gräben bestehenden Grenzzeichen einen großen Raum des zerstückelten Landes ein, da findet man häufig, statt stattlicher Bauerhöfe, elende schmuzige Hütten, bei welchen man sich hüten muß, Nachts nicht Kopf oder Schultern an die Dächer anzustoßen. Da sieht man eine unverhältnißmäßig anwachsende ungesunde arme Bevölkerung, welche, auf jeden möglichen Nebenverdienst und Gewinn angewiesen, immermehr Ehrlichkeit, Sitte, Selbstständigkeit und die wahre bäuerliche und bürgerliche Tugend verliert.

Für die allgemeine Theilbarkeit und für völlig gleiches Erbrecht aller Geschwister oder anderer gleich naher Verwandten aber läßt sich fürs erste das sagen, daß das Gewicht jener obigen Gründe gegen dieselbe sich in dem Maße vermindert, je reicher und gartenähnlicher das Land und sein Ertrag sich erweisen, je mehr es sich für Weinbau und Handelsgewächse eignet, und je mehr es sich in der Nähe großer gewerbreicher Städte befindet, so daß es fast die Natur einer städtischen Feldmark annimmt, oder auch neben großen Fabriken, deren für den ökonomischen und moralischen Zustand der Fabrikarbeiter höchst gefährliche Folgen sehr dadurch vermindert werden können, daß sie einen, wenn auch kleinen, selbstständigen eignen Familiensitz mit einigem Viehstand und Landbau haben, so wie vollends in Gegenden, deren Bewohner so, wie unsere Schwarzwälder, durch die unschädlichste Art der Fabrication, in Verbindung nämlich mit jener ökonomischen Beihilfe durch Arbeiten am häuslichen Heerde sich anständig ernähren. Es vermindert sich überhaupt jenes Gewicht in dem Maße, als in einer Gegend eine unverhältnißmäßige Bevölkerung noch nicht zu fürchten, die Vermehrung selbstständiger, nicht allzudürftiger Familiensitze also wohlthätig ist, und insbesondere insofern als die Güter noch so groß sind, daß sich durch deren Vertheilung unter mehrere selbstständige Familienväter die jetzt gesteigerte Anstrengung der Bearbeiter die Vortheile größerer Güter aufwiegt. Und sicher ist es, daß man in gar manchen Gegenden von Süd- und Norddeutschland noch gar manches Land findet, welches angebaut oder besser bebaut werden und dann noch mehr Menschen ernähren könnte, und daß man zugleich noch manche zu großen Bauerngüter sieht, von denen viele Thei-

Digitized by Google

thbarer gebaut werden könnten und die, zumal in Verbindung mit bis- nicht bebautem Lande, viel vortheilhafter von mehreren selbstständigen milien eigenthümlich besessen würden, als daß sie jetzt unvollständiger baut, oder gar an Miethlinge verpachtet werden. Auch werden sich eilen sittliche Nachtheile daran knüpfen, wenn den Kindern, die vom t und gleichem Erbe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit zur Begrün- g eigener Familien fehlt, oder wenn etwa, so, wie in manchen Ge- den, die Zahl der Kinder auf eine unlöbliche Weise beschränkt wird. nz besonders aber scheinen die Gründe des Rechts gegen die Untheil- keit und ungleiche Beerbung zu sprechen, sobald man auch das Erb- ht nicht als eine reine politische und positive Willkür betrachten mag, dern es auf natürliche Rechtsgründe, auf Vertheilung des Landes Vermögens nach Familien u. s. w. zurückführt. Es scheint dann werflich und hart, nicht ein Kind dem andern absolut gleichstellen zu llen. Will man nun aber so, wie manche neueren Landesgesetze, ei- völlig gleichen Vermögentheil für alle gleich nahen Erben mit der theilbarkeit der Güter auf die Weise vereinigen, daß man den Erben Guts selbst, ohne ihm, so, wie an vielen Orten gesetzlich, eine bedeutende Vortheilsberechtigung zuzugestehen, anhält, auf das ihm überlassene Gut sammt dem Viehstand und den für die Gutswirthschaft nöthigen Mobilien viel herauszuzahlen, daß eine völlige Gleichheit aller Erbportionen ent- ht, alsdann werden, bei strenger Durchführung dieses Princips, zu- l in unseren steuerreichen Zeiten, die Bauernhöfe mit Schulden über- ht, wegen Mangels des nöthigen Betriebscapitals schlecht bebaut und det in Concursen auf die allerschädlichste Art vertheilt. Es werden dann überhaupt alle Vortheile der Vertheilbarkeit zerstört werden. Die vermeidlichkeit, mit welcher meist augenfällig so traurige Folgen sich kündigen, bewirkt denn auch meistentheils, daß die Güterschätzer und Obrigkeiten das kranke Recht, freilich auf gesetzwidrige Weise, da- ch zu heilen suchen, daß sie den Hof sammt Zubehör so gering an- tzen, daß jene Gleichheit der Erbportionen nur eine scheinbare, oder die Vortheilsberechtigung größer wird. Uebrigens aber müssen wir ch gestehen, daß die aus der naturrechtlichen Gleichheit abgeleiteten ründe für eine unbedingt gleiche Beerbung aller dem Grade nach glei- Erben hier nicht ausreichend scheinen. Die Erbrechte gründen sich nigstens nicht blos auf das reine Recht, sondern es wirken überall auch litische Gründe zu seiner Anerkennung und Modification mit. Inso- nun nach der allgemeinen Anerkennung der jetzt lebenden landbe- enden Familienväter eines Gemeinwesens oder der sie repräsentirenden fassungsmäßigen Gesetzgebung das Vertheilen und das völlig gleiche erben bestimmter Nachkommen dem Gemeinwesen und den Familien- schädlich, statt heilsam wäre, insoweit können mit unzweifelhaftem chte die nöthigen Modificationen des gleichen Erbrechts anerkannt und sanctionirt werden. Auch zeigt sich in der Regel das Schicksal der gefundenen Erben keineswegs so hart. Sie behalten nicht blos meist auf dem Gut eine Heimath und Zuflucht, sondern finden durch Vermeh-

Digitized by Google

rung ihres ererbten Vermögens und durch erhöhte Anstrengung, durch Gewerb und Glück sehr häufig gutes Unterkommen.

Eine dritte Frage endlich ist die: sollen die Landgüter insbesondere auch unveräußerlich und in diesem Sinne geschlossene Höfe sein, wie dieses vorzüglich durch feudale Grundherrlichkeitsrechte und durch die geschlossenen Hofesverfassungen bei Bauerngüter begründet wurde, bei den Gütern der Adeligen aber durch die Lehns- und fideicommissarischen und Stammguts-Verhältnisse und vermittelst der mittelaltrigen Rechtsdichtung, daß hier die Erwerbung von dem ersten Erwerber und nach seiner Bestimmung nicht von dem letzten Besitzer sich ableite. Die Gründe für solche Unveräußerlichkeit sind nun allerdings insofern weggefallen, als jene Hofesverfassungen und die feudalen Beschränkungen der Güter entweder selbst weggefallen, oder doch als nachtheilig anerkannt sind, und insofern ein Hauptgrund für jene Rechtsdichtung, nämlich daß immer ein durch das gehörige Lehengut zu dem angemessenen Lehensdienst ausgerüstetes Glied der Vasallenfamilie vorhanden sei, ebenfalls unpraktisch geworden ist. Insoweit aber solche Unveräußerlichkeit in Verbindung mit der Untheilbarkeit der Erhaltung wohlhabender und selbstständiger adeliger Familien als angeblicher Stützen der Monarchie oder der Freiheit dienen sollen, können wir auf den Artikel agrarische Gesetze verweisen. Im Allgemeinen läßt sich freilich sagen, daß eine allzuleichte und vollends eine wucherische Mobilisirung des Grundeigenthums verderblich sei und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und für Erhaltung fester Familien und Familienverhältnisse, sehr widerspreche. Sie würde die Grundbesitzer und ihren Wohlstand in die gefährlichsten Schwankungen hineinziehen, vielleicht auch durch zu große und wucherische Erwerbung und Zerstückelung der Güter eine unverhältnißmäßig große Zahl kleiner Familiensitze begründen. Wie sehr aber bedroht die Unveräußerlichkeit auf der andern Seite den allgemeinsten Zweck alles Eigenthums, in jeder besonderen Lage des Lebens für die jedesmaligen besonderen Bedürfnisse der freien Eigenthümer die beste Befriedigung zu geben. Wie sehr bedroht sie zugleich mit der Freiheit des Eigenthums und des Eigenthümers auch die Rechte Dritter, die als Schuldner oder Erben Forderungen an ihn machen, die er, selbst bei großem Besitz, doch nicht angemessen und zur rechten Zeit zu befriedigen im Stande ist. Eine einigermaßen weitgehende und hartnäckige Beschränkung der Veräußerung würde überhaupt die ganze für Verkehr und Credit und agrarische Cultur wohlthätige freie, den Zeitbedürfnissen angemessene Entwickelung und Bewegung im gesellschaftlichen Leben hemmen. Sie in Verbindung mit der Untheilbarkeit wird nur allzuleicht, als empörende Ungerechtigkeit gegen ein jüngeres Geschlecht, dieses zum Kriege herausfordern. Vollends verkehrt müssen die Folgen werden, wenn zwar alle kleineren Güter theilbar und veräußerlich sind, wie in England schon im Mittelalter, alle kleineren oder Afterlehen, große aristokratische Familien aber ohne

Digitized by Google

[illegible] zusammenhäufen und zu großen optimatischen La-
[illegible] unverhältnißmäßigem Erbe der Erstgeborenen
[illegible] entstanden große und gefährliche Magazine,
[illegible] der Verfassung in England große Gefahren
[illegible] auch die alten feudalen Dienstbarkeiten und
[illegible] in England schon im siebenzehnten Jahrhundert
[illegible] Hieran knüpfte es sich nämlich, daß in England
[illegible] sich in den Händen von nur drei und dreißig
[illegible] und es sprechen zur Empfehlung einer ähnlichen
[illegible] die gedrückte und von der großen Grundherren Willkür
[illegible] der Bauern oder der Pächter, noch auch die lauter und
[illegible] Klagen über die überreichen Lords, über ihren
[illegible] Mangel an höherer edlerer Bildung, an wahrhaft
[illegible] royalistischen Gesinnungen *). Jedenfalls sind
[illegible] gegen Mißbrauch sichernde Maßregeln zur Sicherung
[illegible] Familieneigenthums und des rechten Verhältnisses
[illegible] zu klein, zwischen zu großer Beweglichkeit und
[illegible], und in der Regel nur gelindere Mittel,
[illegible] Einwilligungs- und Retractsrechte bestimmter Fa-
[illegible] Soll die Regierungsform aristokratisch sein, so
[illegible] wenigstens zum Theil unveräußerlicher unthell-
[illegible] empfehlen, während der Demokratie die größere
[illegible] des Vermögens entspricht. Stets wird zu
[illegible] leicht träg, luxuriös und trotzig, zu kleiner leicht niedrig und

Digitized by Google

mehr oder minder ausgedehnte autonomische Freiheit der Familie, der Einungen, der Associationen oder Gemeinden, der Provinzen oder Provinzialstände. Unsere Staaten sind nicht, wie die der Alten, auf den engen Raum einer Stadt, auf die kleine Zahl einer aristokratisch bevorzugten Bürgerkaste, und ihre festbestimmten Abtheilungs- und Zahlverhältnisse, nicht auf engherzige Zunft- und Feudal-Genossenschaften, auf Alleinherrschaft oder begünstigte Vorherrschaft blos einer Lebensbeschäftigung, auf eine spartanisch für immer abgeschlossene einseitige Lebensbestimmung gegründet. Unsere Staaten sind große freie Nationalstaaten, gegründet auf ein allgemeines freies Staatsbürgerthum aller Bewohner in Stadt und Land, mit gleicher Freiheit und Gunst für Alle, und für alle guten Lebensbeschäftigungen, für Landbau, Gewerb und Handel, für ihren freien Betrieb und Verkehr, endlich für eine allseitige freie und stets fortschreitende Entwicklung. Die Rechtsverhältnisse dieser Staaten müssen berechnet und veränderlich sein, je nach den verschiedenen und im lebendigen Fortschritt dieser unserer freien Entwicklung und in der ausgedehntesten Wechselwirkung mit dem gebildeten Völkerverein der ganzen Erde stets neuen und veränderten verschiedenartigen Bedürfnissen und Hilfsquellen. Einer freien Leitung oder Regierung dieser freien und großen Entwicklung nach unendlichen göttlichen Gesetzen und Idealen ziemt es, nicht engherzig und zwangvoll die Zahl der Bürger und der Güter, und die Freiheit derselben nach stets unzuverlässigen Berechnungen zum Voraus zwangvoll bestimmen und einschränken zu wollen. Sie soll es am wenigsten durch so häßliche Mittel, wie — um jener spartanischen zeitweisen Ermordungen der abhängigen Bauern gar nicht zu gedenken — die vorgeschlagenen absoluten Eheverbote und Inoculationen, überhaupt nicht durch solche despotische Unterdrückungen ehelicher Volksvermehrungen, welche gleich unwürdig in den geheimnißvollen Gang und in das sittliche Gesetz der Menschenschöpfung eingreifen, wie jene früheren unsittlichen Begünstigungen selbst unehelicher Volksvermehrungen. Unsere heutigen Regierungen sollen ferner eben so wenig eigenwillig und gewaltsam durch absolute Zwangsgesetze eingreifen zu Gunsten einer Restauration der feudalen kastenmäßigen Absonderungen der Stände, ihrer Güter, ihrer Privilegien oder Beschränkungen, als zu Gunsten einer absoluten Gleichmacherei und zur unbedingten Zerstörung aller früheren Verhältnisse, Einrichtungen und selbst der naturgemäßen Scheidungen und Unterschiede der Stände, ihrer besonderen Sitten und Lebensweisen. Es muß hier das Meiste überlassen bleiben der freien naturgemäßen Entwicklung und dann den durch öffentliche Meinungsfreiheit und Aufklärung und durch die genaue Kenntniß der örtlichen und der eigenen Bedürfnisse geleiteten, durch die Rechtsachtung und durch einweise Staats-Oberaufsicht geregelten Bestimmungen der Bürger selbst, ihrer Familien und Einungen, ihrer Gemeinde- und Provinz- oder Landraths-Vereine. Es muß bei steter Beachtung des Organismus und der höchsten Ideen unserer heutigen Staatsverfassungen und ihrer besonderen Gestaltung in den besondern Ländern das Gute geschützt und gefördert

Digitized by Google

und Dörfern fast in allen Theilen von Deutschland (in Franken allein zählte man zweihundert und funfzig); der Tod endlich von wenigstens anderthalbmal hunderttausend Menschen. In den Staatseinrichtungen erfolgte — die durch den Tübinger Vertrag freilich sehr verbesserte würtembergische Verfassung und einige andere geringeren Verbesserungen etwa ausgenommen — keine Veränderung. Und schwer ist es, zu bestimmen, ob die Folgen im Ganzen für Befreiung oder für vermehrte Bedrückung des Bauernstandes überwiegend waren, ob namentlich die den Bauern günstigen Umstände, jene verbesserte würtembergische Verfassung und einzelne Erleichterungen an wenigen Orten, insbesondere aber die lebhafte Verdeutlichung des großen ungerechten Druckes, welcher auf den Bauern lastete, so wie der Gefahren solcher Ungerechtigkeit und dann die wohlthätige Lehre, daß wilde Bauernaufstände nicht zum Heile führen können, nicht überwogen wurden durch das niederschlagende Gefühl der gänzlichen Besiegung und Hülflosigkeit, durch die zunächst wenigstens häufig sehr vermehrten Lasten und geschmälerten Rechte der armen Landleute. Negativ aber erscheint der Ausgang dieses Krieges unendlich folgenreich, wenn man nämlich bedenkt, wie leicht ein anderer Ausgang eine gänzliche unabsehbare Veränderung der deutschen und mittelbar auch der europäischen gesellschaftlichen Zustände hätte herbeiführen können. Und politisch höchst lehrreich wird das Unheil und Schrecken verbreitende, das einen völligen Umsturz der ganzen damaligen gesellschaftlichen Verfassung drohende Ereigniß stets bleiben. Es wirft nicht blos ein helles Licht auf die damaligen Bildungs- und Rechtszustände, und namentlich auf die Lage des Bauernstandes. Es ist auch geeignet, durch seine Ursachen, seine betrübenden Erscheinungen und durch seinen wirklichen, wie durch seinen so leicht möglichen Ausgang für Hohe und Niedere höchst wichtige politische Mahnungen zu begründen. Gern stimmen wir dem besten Geschichtschreiber des Bauernkrieges, dem berühmten Göttingischen Gelehrten Sartorius bei, wenn er (S. 372) von diesem traurigen Kriege sagt: „Er stellt ein unverwerfliches Beispiel auf, was für Folgen entstehen, wenn man die Billigkeit vergißt und die Stimme des Volkes nicht achtet, wenn die Regenten und das Volk ihre wechselseitigen Pflichten und Rechte vergessen. Die Kenntniß dieser Pflichten und Rechte des Regenten und des Volks zu verbreiten, liegt jedem Menschen ob. Aus dieser allgemein verbreiteten Kenntniß (und aus beharrlichen aufopfernden Bestrebungen auf allen gesetzlichen Wegen) „erwarten wir Aufhebung der Mißbräuche und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aber aus den Händen eines tumultuirenden Pöbels."

Schon oben (s. Abmeierung, Adel, Alodium, Bauerngut und weiter unten Beete) wurde der vielfache schwere Druck geschildert, mit welchem Faustrecht und Feudalismus die kleineren deutschen Landbesitzer, den später sogenannten Bauernstand belasteten. Es wurde nachgewiesen, wie man vollends diese Beraubung an Freiheit und Eigenthum, die Belastung mit Frohnden, Abgaben und Steuern gegen den

Digitized by Google

[illegible] durch Zerstörung der Burgen [illegible]
[illegible] auch noch [illegible]
[illegible]
[illegible] Regierungen [illegible] erwerben,
[illegible] zu mehr regierenden, die Mag- und
[illegible] immer [illegible] und
[illegible] alle Landstände. [illegible]
[illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

schützten, ähnlich dachten oder antworteten, wie die würtembergisch Bauern. Diese erwiederten, statt sich durch solche Vertröstung von E pörung und Zerstörung, namentlich der Schlösser Teck und Hohe staufen, abhalten zu lassen, den Abgesandten: das Landtagen nü nichts, als daß man Geld geben müsse. Mit Recht konnten daher d allgemeine Sprachgebrauch der Urkunden und die Bauern sich selbst denselben mit dem Namen arme Leute, miseri, belegen. Auf sie, d unterste breite Grundlage der feudalen Pyramide, wie Hr. v. Raum richtig, nur mit etwas zu großer Vorliebe für dasselbe, das Feuda stem nannte, drückte allein die Last des Ganzen.

Aber leichter ist es, in der Wirklichkeit den Zustand der Unterd ckung durchzusetzen, als auch die Erinnerung an Freiheit und Recht u höhere Grundsätze zu vernichten, und den Lebensquell freier fortschreite der Entwickelung, welcher in unserem christlichen Europa bis jetzt n versiegte und vielmehr gewöhnlich alsdann am kräftigsten hervorsprudelt wenn die Bemühung ihn zu unterdrücken am stärksten schien, zu verm ten oder abzugraben. Schon die Rechtsbücher des Mittelalters, d Sachsen- und Schwabenspiegel, hatten (s. Bauerngut u Beete) mit Berufung auf die christliche Lehre der Brüderlichkeit u der Gleichheit der Menschen alle Leibeigenschaft für ungerecht, und s stützt auf ächt germanisches Recht, jede Belastung der Bauern mit A gaben und Diensten ohne vertragsmäßige Zustimmung für rechtswidr erklärt. Sie aber waren in der ganzen Nation verbreitet, wie sie au ihr hervorgegangen waren. Auch manche öffentliche Rede brachte d Unterdrückten das Unrecht ihrer Unterdrückung zum Bewußtsein. S predigte unter Andern der Bruder Berthold ebenfalls schon im dre zehnten Jahrhundert vor Hunderttausenden *): „Leidet jetzt gedu Eure Mühsal und Armuth. Sie nehmen bald ein Ende. Gleiche Wechsel erfahren auch die Verletzer des Gesetzes, die da hier genug h ben und wohl leben mit dem Raube, welchen sie an Euch begehen, m ungerechter Steuer und ungerechter Vogtei, mit Herbergen und Ne beden, mit Raube, mit Brand, mit Diebstahl, mit ungerechter Gew mit ungerechtem Gericht, mit ungerechten Zöllen und Ungelten und m Trug, mit Wucher, mit Vorkauf und Dingesgaben. — Nun seht Ih armen Leut, wie mancherlei sie auf Eure Arbeit setzen und desha seid ihr so arm, weil diese Unseligen so manche List des Geizes gen Euch anwenden; und müßt das alles erarbeiten, das die Welt bedarf und von dem Allem wird Euch kaum in Euren Nöthen so viel, daß Ih etwas besser leben könnt, als Eure Schweine." Im Kampfe gegen di mit dem hierarchischen und feudalen Despotismus selbst natürlich steigende Ver finsterungssucht hatten bekanntlich durch das ganze Mittelalter hindurch ein zelne und ganze Landschaften als sogenannte Ketzer den Märtyrertod

*) S. Bertholds Predigten, herausgegeben von Kling S. 12 Gemeiner Regensb. Chronik I. 396.

Digitized by Google

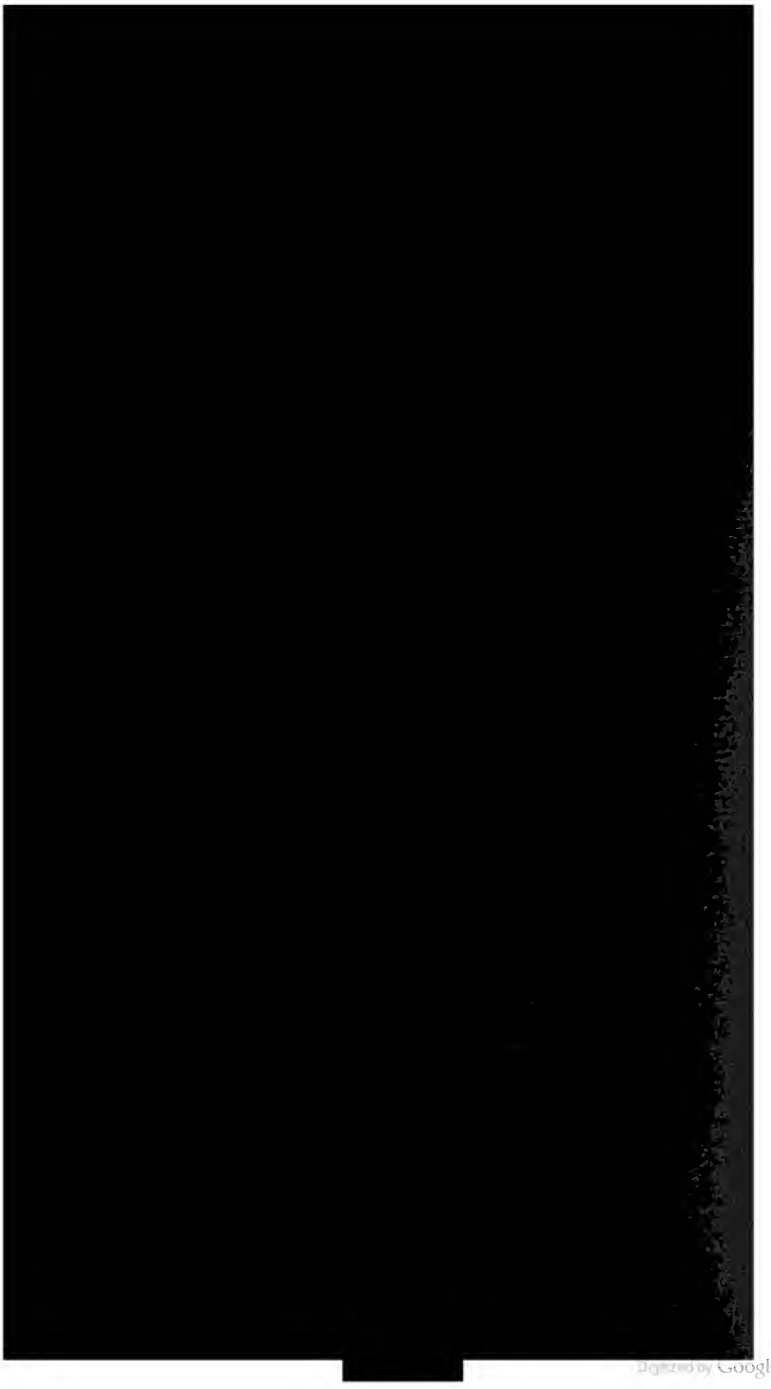
Digitized by Google

Ihre Bundes-Artikel enthielten rohe Bestimmungen gegen Zoll- u. Steuerdruck, gegen geistliche Mißbräuche, gegen die welschen, d. die römischen geistlichen Gerichte, gegen die Juden und gegen ihre u. großen Schulden, die sie nicht bezahlen wollten. 1500 war ein a. meiner Aufstand der Bauern des Klosters Aschsenhausen. 1502 e. stand ebenfalls unter dem Namen Bundschuh ein großer Bauern. stand im Bisthum Speyer. Die Losungsworte waren zuerst die Fr. „Was ist nun für ein Wesen?" und darauf die Antwort: „Wir mö. vor den Pfaffen nicht genesen." Sie verlangten, nur allein dem K. Unterthan zu sein, Aufhebung der geistlichen Gerichte und Reform d. Religion und des weltlichen Regiments. 1509 war Aufruhr zu Fran. furt am Main, wobei die Verfassung umgestoßen, der Magistrat u. die Geistlichen theils abgesetzt theils verjagt wurden; 1511 zu Constan. 1512 zu schwäbisch Hall, wie denn überhaupt zu Anfang d. Jahrhunderts in mehreren bedeutenden Städten Empörungen ausbrach. z. B. auch in Cöln, wo die Bürger mehrere Mitglieder des Ra. verjagten oder ihnen die Köpfe vor die Füße legten; ferner zu Worm. in Schweinfurt u. s. w. Im Jahre 1513 bildete sich im Brei. gau ein neuer Bundschuh mit rohen Bundesartikeln, zur Aufhebu. der Territorialherrschaft und Grundherrschaft, zur Aufhebung der Klö. ferner gegen Cumulation geistlicher Pfründen, und für allgemeine Fr. heit der Fischerei und Jagd. 1513 und 1514 war Bauernaufstand i. Ulmischen, 1515 im Hochstift Augsburg, eben so in Kärnthe. wo 2000 Bauern auf dem Platze blieben, 1517 in der windisch. Mark, 1522 im Ritter-Kanton Hegau, wo ein neuer Bundsch. sich bildete, mit einer Fahne, auf welche eine Sonne gemalt w. worunter die Worte standen: „Wer will frei sein, der folge diesem Sc. nenschein." Noch bedeutender war die Bauernempörung in Ungar. gegen Adel und Geistlichkeit, in welcher 75,000 Menschen das Leben v. loren, und dann die Bauernaufstände im Würtembergischen. He. hatte der belustigungssüchtige, verschwenderische und hartherzige Her. Ulrich eine große Schuldenlast angehäuft. Im Jahre 1513 wollte sich durch eine Erhöhung der indirecten Abgaben helfen, und zwar v. mittelst einer listigen Verringerung von Maß und Gewicht, bei gleich. Höhe von Zoll und Accise. Das gutmüthige Volk hatte schon em. Zeitlang früher in Versammlungen seine Noth besprochen und zuge. durch seine natürliche gute Laune seine Sorgen zu verscheuchen gesuc. Es nannte sich in seiner Versammlung den armen Koen- oder Kuo. Rath, d. h. kein Rath, woraus der arme Konrad gemacht wurd. und vertheilte sich Güter in Fehlhalden und am Hungerbrunne. Als nun jene neue listige Vermehrung der Abgaben kam und das Vo. keine Lust fühlte, sie auch noch zu tragen, da beschloß es, durch ei. Gottesurtheil zwischen sich und dem Herzog entscheiden zu lassen, au. wessen Seite das Recht sei. Es erklärte, wenn das neue verminde. herzogliche Gewicht in einer Wasserprobe oben bleibe auf dem Wasser, solle der Herzog gewonnen haben, wo nicht, das Volk. Der Gewic.

Digitized by Google

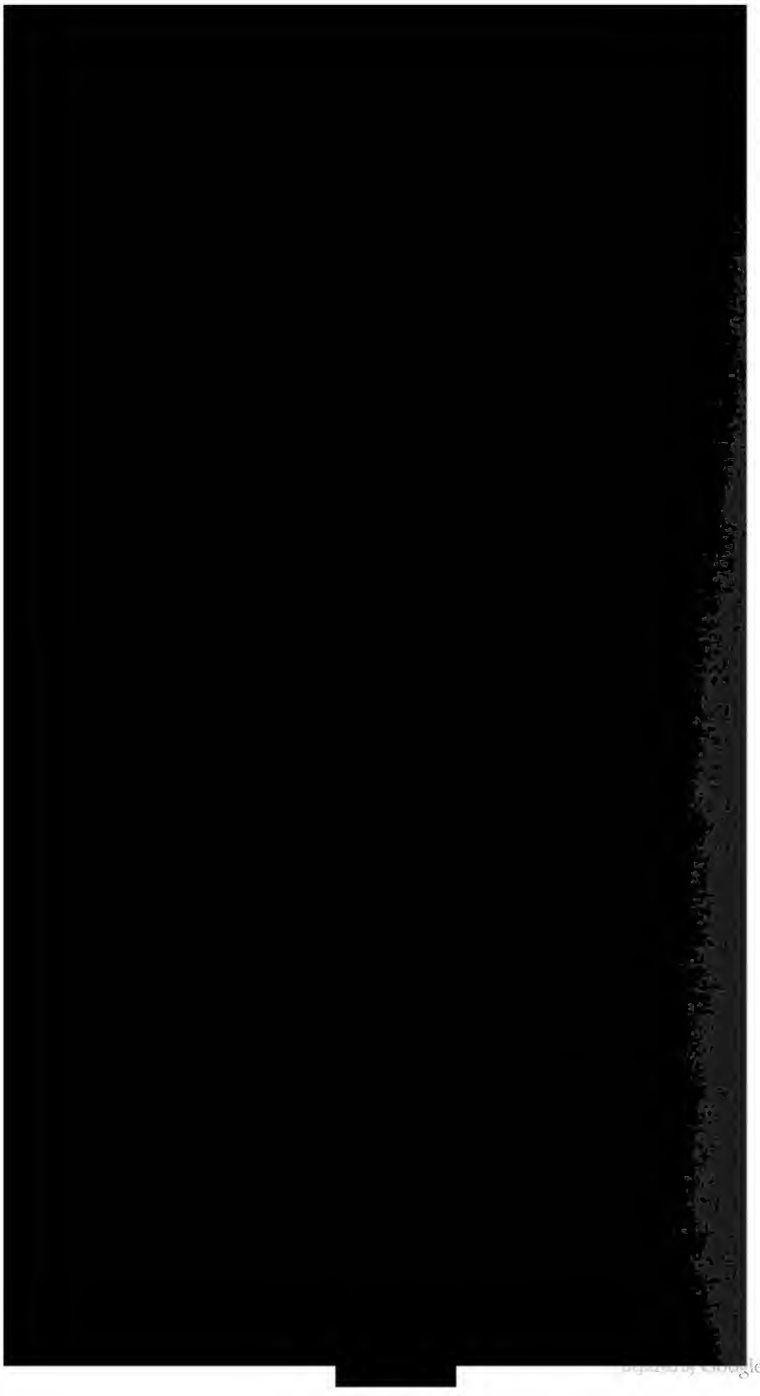

Wertheim, Henneberg, Rheineck, zum großen Theile freil
wohl zunächst aus Furcht, zum Theil aber doch auch so, wie der Gr
Georg von Wertheim, mit redlicher Ueberzeugung. Der vertri
bene Herzog Ulrich hatte, wie ein in unseren Tagen vertriebener Für
um sein Land wieder zu erwerben, die Sache des Volks ergriffen, such
die Schweizer dafür zu gewinnen und war im Begriff, sich an d
Spitze zu stellen. Besonders aber hatten sehr viele kleinere Städte, di
nach dem Verlust des großen orientalischen Handels für Deutschland
doppelt über die neue auch ihnen unbillig zugewiesene Steuerlast klag
ten, und selbst größere, wie Worms, Speyer, Mainz und Frank
furt mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht. Und da, w
nicht Waffenmacht der Fürsten mit Gewalt in den Weg trat, da fie
so, wie im ganzen Kurfürstenthum Mainz, alles von selbst und ohn
Schwertstreich den Bauern zu und beschwur mit Freuden ihre Artikel
für die neue Reform. Im Mainzischen ließ man sie sogar von
kurfürstlichen Statthalter und dem Domcapitel unterzeichnen. Wo
konnte, was mußte bei der allgemeinen Gährung der Gemüther in ganz
Deutschland nicht gefürchtet werden, wenn die Bauern in den erste
Schlachten siegten, wenn sie gegen die ihnen entgegengestellten kleine
Heere, von denen das nicht eidliche Fußvolk zum Theil, namentlich v
der Schlacht von Böblingen, zu fechten sich weigerte, auch nur ha
so glücklich kämpften, als ihre Vorbilder, die Schweizer, gegen so vie
stärkere fürstliche und ritterliche Heere gekämpft hatten. Und wie, wen
nun die Reformatoren durch Zustimmung die öffentliche Meinung de
Gebildeten gewannen, wenn zur Unterdrückung der Fürstenmacht de
Kaiser, wenn ehrgeizige oder nach Reform strebende Fürsten sich an di
Spitze stellten! Eine fernere Vermehrung der Gefahren endlich konn
es scheinen, daß die Bauern, namentlich in ihren berühmten schwäbische
zwölf Artikeln, die allermeist von den Empörern als ihr Manife
anerkannt und beschworen wurden, wenigstens im Vergleich gegen di
Artikel in früheren Empörungen, ungleich mehr Mäßigung und Be
ständigkeit bewiesen, und den offenbaren festen Willen, nur das Gerech
und zwar das in dem geschichtlichen Recht freier, rechtsgültiger Verträg
und dann der Bibel oder des Evangeliums, der reinen christlichen Leh
und Einrichtung begründete Gerechte, so weit sie es erkennen konnten
und eine auf gegenseitige Vereinbarung gegründete Reform zu bewirke
Diese Artikel und das von ihnen geleitete Beginnen waren vollends hi
melweit verschieden von den abgeschmackten fanatischen schwärmerische
Ideen und Unternehmungen der Wiedertäufer, des Thomas Münz
des Pfarrers und Regenten von Mühlhausen in Thüringen, und vo
den noch ungleich verwerflicheren des Münsterischen Schneiderkönig
Johann von Leiden und seines Bürgermeisters und Scharfrichter
Knipperdolling, von ihrer Kriegserklärung gegen alle geistliche un
weltliche Obrigkeit, deren Stelle sie doch alsbald einzunehmen trachteten
von ihrer theokratischen Regierung durch fortdauernd sich erneuernde In
spirationen und Erscheinungen, von ihrer allgemeinen Güter-Gleichh

Digitized by Google

Auflösung selbst der ersten sittlichen Bande.

Gott gesetzt) in allen ziemlichen und christlichen Sachen gern gehorsamen; seyn auch ohne Zweiffel, ihr werdet uns das gern erlassen, oder uns im Evangeli des berichten, was wir seyn." Zum vierten und zum fünften klagen die Bauern, daß unbrüderlich und unrechtlich die Herrschaften den Wald (der allerdings früher regelmäßig zur offnen gemeinschaftlichen Mark gehörte) und das Fischen und das Jagen (welches, so wie nach römischem, so auch nach altem deutschen Recht allerdings völlig frei war) sich angeeignet, ja muthwillig dem Wild das Eigenthum und die Früchte des Fleißes der armen Leute preißgäben, ohne daß diese sich wehren dürften, und daß sie ihnen kein nöthiges Holz ohne theuere Bezahlung zukommen ließen. Auch bei dieser gerechten Beschwerde gegen die erst durch den Feudaldespotismus eingeführten angeblichen Regalien an den sogenannten herrenlosen Sachen, an Fischen, Vögeln und Wild und gegen die häufigen schreiend ungerechten Verwandlungen der ursprünglichen Allemenden der Wälder in gutsherrliches Eigenthum, der übertragenen Vorstandsrechte über die gemeinschaftlichen Waldungen der Markvereine in guts- und landesherrliche Eigenthumsrechte, erklären sich die Bauern zu gerechter Abfindung bereit, sobald ein privatrechtlicher Grund ehrlicher Erwerbung nachgewiesen werde, „wobei man ein christlich Einsehen darinnen haben müsse." „Zum sechsten ist unser hart Beschwerung der Dienst halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen, begehren wir, daß man ein ziemlich Einsehen darein thue, uns dermaßen nicht so hart beschweren, sondern uns gnädig hierinnen ansehen, wie unsere Eltern gedient haben, allein nach Laut des Worts Gottes. Zum siebenten, daß wir uns hinfurt eine Herrschaft nicht weiter wollen lassen beschweren, sondern welcher einer Herrschaft ziemlicher weys einverleibt ist, also soll er besitzen laut der Vereinigung dieses Herren und Bauern; der Herr soll ihn nicht weiter dringen noch zwingen, mehr Dienst noch anderß von ihm umsonst zu begehren." — — — Zum achten wird die Herabsetzung unerschwinglicher unbilliger Gilden und Zinsen nach Recht und Billigkeit und dem Urtheil „guter erbaar Leut" gefordert. — Zum neunten wird gefordert, daß man sie möge „nach alter geschriebener Strafe strafen, darnach die Sache gehandelt ist, und nicht nach Gunst oder Neid, und nach stets neuer Satzung." Zum zehenten fordern sie das Gemeindeeigenthum zurück, das man unrechtlich sich zugeeignet „es sey dann sach, daß mans redlich erkauft habe. Wann manns aber unbilligerweis erkauft hette, soll man sich gütlich brüderlich miteinander vergleichen nach Gestalt der Sach." „Zum eilften wollen wir den Brauch genannt den Todfall" (wonach der Gutsherr das beste Stück der Erbschaft vorweg sich zueignet) „ganz und gar abgethan haben, den nimmer leiden noch gestatten, daß man mit Wittwen und Waisen das Ihre wider Gott und Ehren also schändlich berauben soll. — — — Zum zwölften ist unser Beschluß und endtliche Meinung, wann einer oder mehr Artikel als hie gestellt, so dem Wort Gottes nicht gemäß wären, die selbigen Artikel, wo man sie uns

Digitized by Google

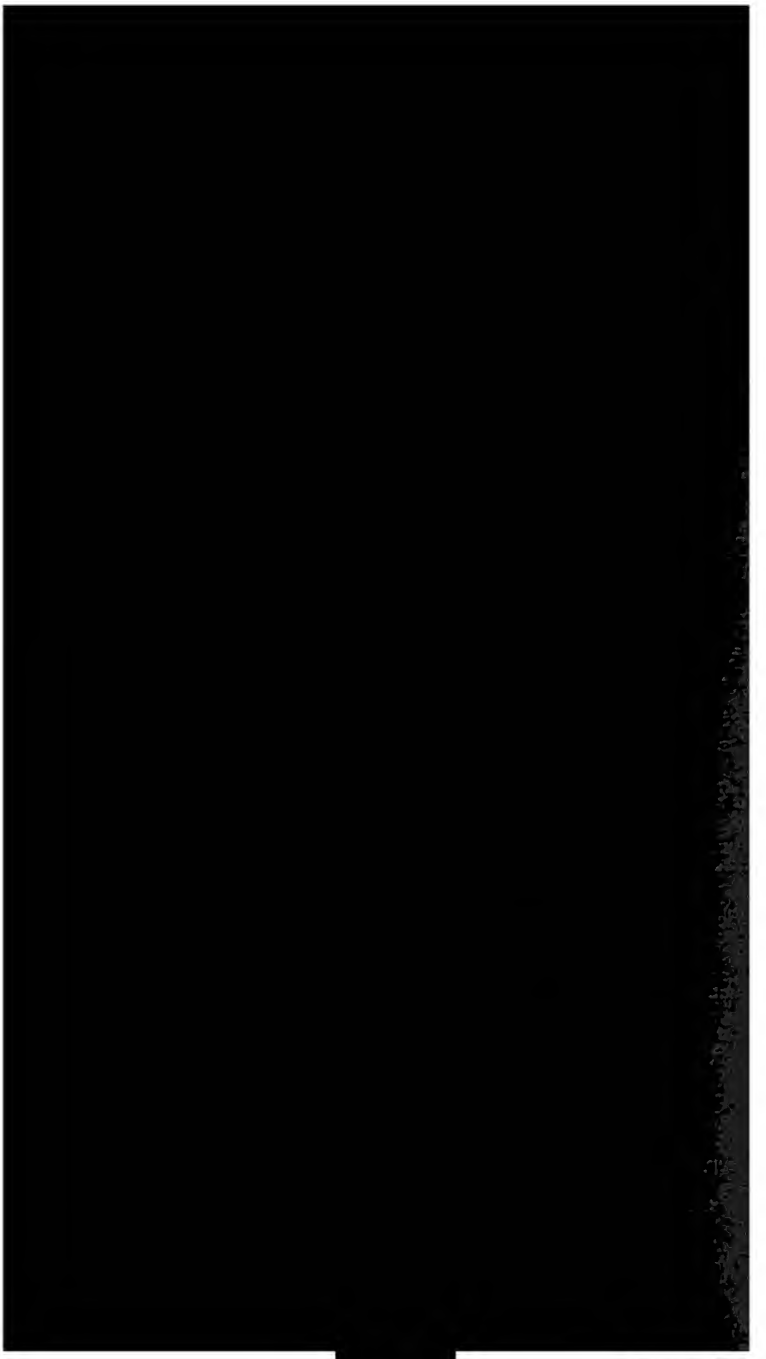
Digitized by Google

Austrag der Beschwerden diese Bauern völlige Ruhe und die Leistung aller bisherigen Abgaben versprachen, beide Theile aber sich verpflichteten, Schiedsrichter vorzuschlagen, die an einem unabhängigen Orte über die Bauern Klagen entscheiden sollten. Die Bauern übergaben auch sofort eine Schrift, worin sie ihre Klagen ausführten und erklärten, daß sie geistlicher und weltlicher Obrigkeit leisten wollten, was sie „nach göttlichem Rechte und auch nach den Verträgen und den gültigen Urkunden über sie schuldig seyen, aber dem willkürlichen steten Vermehren der Lasten solle ein Ende seyn." Sie schlugen als Schiedsrichter für ihre Gegenpartei vor den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, den Kurfürsten von Sachsen und die Städte Nürnberg, Straßburg, Zürich und Lindau und einen evangelischen Lehrer, etwa Luther, Melanchthon oder Johann von Bugenhagen, und für sich die Bürgermeister der mit ihnen verbündeten Städte und mehrere evangelische Prediger *). Aber ihre Gegner benutzten den ganzen Vergleich nur, um diesen Theil der armen Bauern vom Kriege abzuziehen, bis zur Besiegung der übrigen, nach welcher sie auch hier das beschworene Wort brachen, wie man es nach dem Siege auch fast überall anderwärts that **).

So furchtbar nämlich auch die weit verbreitete große Empörung war, so wurde sie doch bald gänzlich besiegt und unterdrückt. Einen Hauptgrund davon mag man nun allerdings in dem immer von Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten, oft eines einzigen Augenblicks, mit abhängigen glücklichen oder unglücklichen Ausgang der Schlachten und hier zumal in dem wiederholt höchst schwankenden Ausgang der ersten Schlachten finden. Aber andere Hauptgründe einer so völligen Niederlage so furchtbar scheinender Kräfte lagen unstreitig in dem Unternehmen selbst. Mögen nun arme Landleute sich verleiten lassen, in blutigen Aufständen, in rebellischen Angriffskriegen gegen ihre Regierungen Heil und in ihren unorganisirten großen Massen und leidenschaftlichen Unternehmungen Hoffnung des Erfolgs zu suchen. Das Beispiel der Schweiz darf sie nicht abermals verführen. Die Freiheitskämpfe der Schweiz wurden von Männern geführt, die in ihren ununterbrochenen Volksversammlungen und Einigungen politische Bildung und organisirenden Geist, in alter Landwehreinrichtung Wehrhaftigkeit sich bewahrt, in ihrem ganz seltenen Heroismus und in ihren Bergen Hülfe, in den Kämpfen vor dem Gebrauch des Schießpulvers und der Kanonen endlich und vor allem darin, daß diese ihre Kämpfe im Wesentlichen Kriege gegen Fremde und fast nur Vertheidigungskriege waren, größere Hoffnung des Siegs vor sich sahen. Zu der Verkehrtheit des Unternehmens wird bei solchen rohen Volksaufständen meist auch noch die Fehlerhaftigkeit der Ausführung hinzukommen. Dieses war hier auch in doppelter Hinsicht der Fall. Vor allem

*) S. die Materialien S. 54 ff.
**) S. z. B. Sartorius a. a. O. S. 230. 237.

Digitized by Google

[redacted]

von absichtlichem Verbrennen und Plündern so vieler Dörfer gar nicht zu reden — in angezündeten Dörfern die unglücklichen Bewohner, die sie zu rinnen wollten, wieder in die Flammen zurückstießen, deren Anführer wie der stets von Henkern begleitete Graf Truchseß mit seinen Rittern selbst Holz zum qualvollsten langsamsten Feuertod eines Unglücklichen zutrugen, oder so, wie der Kurfürst von Trier mit eigner Hand und gegen die Capitulation die Gefangenen niedermetzelten, oder so, wie der Bischof von Würzburg das völlig beruhigte Land mit Scharfrichtern und Schindern durchzogen, oder endlich so, wie ein Markgraf von Brandenburg völlig unterworfenen Unterthanen zu sechzigen die Augen ausstechen und ihre Dörfer anzünden ließen *). Dieses alles aber rechtfertigt das Verfahren der Bauern nicht. Es war nicht blos moralisch, sondern auch politisch in hohem Grade verwerflich. Denn sie mußten vor allem Andern die Besten unter den Fürsten, unter den Adeligen und Geistlichen für sich zu gewinnen, wenigstens sie moralisch zu entwaffnen suchen, nicht aber sie zur einmüthigen Rache und einer fast verzweifelten Gegenwehr herausfordern. Sie mußten nicht den höher Gebildeten die Vertheidigung und Unterstützung ihres Unternehmens erschweren oder gar den ihnen als verabscheuungswürdig darstellen.

Letzteres aber war der Fall und sicher einer der wichtigsten Gründe des ganz unglücklichen Ausganges des Bauernkrieges. Und hier müssen vor allen die Reformatoren Luther und Melanchthon als die allerbedeutendsten Förderer dieses für die Bauern so unglücklichen Ausganges genannt werden. Sowohl Luther als Melanchthon, welchem letzteren der Kurfürst von der Pfalz, ehe er einen Entschluß fassen wollte, über die Artikel der Bauern und ihre Sache ein förmliches Gutachten abgefordert hatte, äußerten sich mit der allergrößesten Entschiedenheit gegen das Unternehmen, was sicher bei der unbegrenzten, zum Theil enthusiastischen Verehrung gerade aller Freigesinnten, und namentlich auch sehr vieler Fürsten gegen die Reformatoren von unermeßlich großer, der Sache der Bauern nachtheiliger Wirkung sein, sie entmuthigen, ihre Feinde heben und mehren, ihre Freunde mindern mußte. Ja, die Reformatoren forderten sogar mit einer solchen Härte und Grausamkeit die Fürsten zur Verwerfung jedes Vergleiches und zur härtesten Strafe gegen die Rebellen auf, daß man dafür nicht Rechtfertigung, aber doch eine Erklärung nur finden kann in ihrer Furcht und ihrem natürlichen Widerwillen, ihre reine Sache mit blutigen Greueln, ihre blos geistliche Reform mit einer weltlichen Revolution vermischt, sich aber als geheime Anstifter und Begünstiger der Empörer verleumdet und beschuldigt zu sehen **). Beide jedoch eiferten nur gegen die gewaltsame Empörung, von welcher Luther auch früher oftmals und noch einige Jahre vorher 1522 in seiner „Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hü-

*) Sartorius a. a. O. S. 235. 241. 259. 263. 280. 287. 347.
**) Luthers Werke, Altenburg II. 79.

Digitized by Google

" so energisch abgemahnt hatte. Sie verkannten aber nicht das Un- der Bedrückungen der Bauern. Luther vorzüglich sprach sich in r Schrift, die er bei Entstehung des Bauernkriegs mit dem entschie- en Bemühen, die Sache zur gütlichen Versöhnung und zunächst die en zur Niederlegung der Waffen zu bringen, in seiner Vermah- ng zum Frieden an Fürsten, Adel und Bauern, mit vol- Energie gegen das Unrecht der Fürsten und des Adels aus, und klagt ihre ungerechte Bedrückung der armen Bauern als die Ursache gegenwärtigen großen Unglücks an. Er wendet sich aber alsdann um so größerer Eindringlichkeit, obwohl absichtlich in milderem Aus- , an die Bauern; um sie zum Aufgeben ihres verkehrten Unterneh- zu bestimmen. Und erst später schrieb er seine harte Schrift: ber die räuberischen und mörderischen Bauern *).

Jener Vorwurf, daß die Reformation den Bauernkrieg verschuldet , war bei den Feinden derselben und bei jedem oberflächlich Urtheilen- natürlich. Aber es mag schon genügen, hier hinzuweisen auf die Bauernaufstände kurz vor der Reformation und auf alle jene obi- genügenden Ursachen für dieselben und auf die so eben angeführten rungen der Reformatoren, um sich zu überzeugen, daß sie vielmehr meisten beitrugen zur Unterdrückung des Bauernkriegs. Interessant es in dieser Beziehung auch, daß der ganze Bauernkrieg begann mit Aufstande der durchaus katholischen Bauern des Grafen von Lupfen der Landgrafschaft Stühlingen, welche ausdrücklich erklärten: lich die große Bedrückung sei der Grund ihres Aufstandes. Nie- von ihnen wolle evangelisch werden." Des Grafen Frau hatte zuletzt zur Frohnde leere Schneckenhäuser aufsuchen lassen. Es geht der Reformation, dem damaligen Hauptquell für geistiges Licht, wie in unserer Zeit oftmals der Preßfreiheit, wenn man ihr lutionen aufbürdet. Auch sie und selbst ihre heftige verletzende Ge- ist gewöhnlich weit mehr theils die gemeinschaftliche Folge theils Abspiegelung derselben Grundursachen und Erscheinungen, welche auch sie die Revolution bewirkt haben würden. Daß dabei auch von so, wie damals von den protestantischen Grundsätzen, von der evan- chen Freiheit u. s. w. in der entstandenen Revolution Anwendung Mißbrauch gemacht wird, wie von allem, was gerade vorzugs- Geist und Gemüth der Menschen beschäftigt, das ist ganz natür- und gar kein Beweis für die Ursachlichkeit. Auch hier ergab sich mehr für die Reformation so, wie ebenfalls so oft für die Preßfrei- der Triumph, daß gerade da, wo sie gänzlich und ungestört herrschte, Unglück, was man als ihre unvermeidliche Folge ausgeben wollte, und gar nicht stattfand. Gerade der sächsische Kurstaat, wo die rmation, wo unter dem Schutze eines weisen Fürsten völlig unge- alle mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Reformatoren die

*) S. Werke XVI. S. 91 ff.

Digitized by Google

Gemüther ergriffen, und wo namentlich auch Luthers derbe Spra für Abstellung des Unrechts der Fürsten und des Adels sowohl in sei Schrift an den Adel deutscher Nation wie in jener Vermah nung ertönten — nun dieser Kurstaat Sachsen war fast das ein deutsche Land, wo gar kein Bauernkrieg wüthete, wo auch nicht E Unterthan daran Theil nahm, während die verheerende Flamme vo ständig selbst das sächsische Nachbarland, das Land des katholischen H zogs Georg von Sachsen, ergriffen hatte.

Auch blos eine gemeine Klugheit, daß nämlich Luther und M lanchthon deshalb so sehr gegen den Bauernaufstand sich erklärt h ten, weil sie sonst den Untergang ihres Lieblingswerks, der Reformat nämlich, hätten fürchten müssen, wird ihnen der nicht zuschreiben, ihre Schriften gelesen hat. Sie wollten so wie Christus selbst die R ligion (die man nun einmal in den Bauernaufstand als angebliche Hau principien desselben eingemischt hatte) und die weltliche Gewalt ganz schieden wissen. Nur mittelbar, durch die Kraft der Liebe und Wah heit und durch gegenseitige freie Vereinigung in ihn sollte allerdings auch ihre, sollte die religiöse Lehre, für Freiheit u freien Fortschritt der Menschen wirken. Selbst in Beziehung auf waige unvermeidliche revolutionaire Verzweiflungskämpfe aber hatten auf ihrem geistlichen Standpunkte nur Mahnungen an die Regierung sie nicht durch Ungerechtigkeit herbeizuführen, aber nicht die Lehre Gutheißung und Unterstützung. Wären sie aber nicht von solch Standpunkte ausgegangen, wahrlich sie brauchten nicht den Unterga der bereits festgewurzelten Reformation zu fürchten, wenn sie die Me nung der Gebildeten und eine kluge Leitung der protestantischen Fürst und Adeligen auch für eine mit ihr zu verbindende neue politische R form gewannen. Manche Fürsten und Adelige mußten dadurch gl zende Aussichten sich eröffnet sehen, auch wenn sie etwa die Klöstergü zum Theil zur Befriedigung der mäßigen Forderungen der Bauern di gaben. Die meisten katholischen Länder, fast ganz Oesterreich namen lich, waren vom Bauernaufstande ergriffen. In einigen, wie in de Kurfürstenthume Mainz, hatte schon das ganze Volk gleichzeitig m den politischen Reformationsgrundsätzen im Wesentlichen auch die gei lichen mit Freuden aufgenommen. Und verbunden mit so großer we lichen Erleichterung wären sie sicher überall doppelt beliebt und d Widerstand der Fürsten gegen sie fast unmöglich geworden. Der Bauer krieg aber wäre durch den Hinzutritt eines großen Theils der Gebildet und auch nur einiger Fürsten unwiderstehlich und so Deutschland vie leicht in kurzer Frist ganz protestantisch geworden. Und wer mag b rechnen, was vielleicht an die Stelle der unglückseligen, mehr als hun dertjährigen Religionskriege, an die Stelle besonders des dreißigjährig Elends, an die der Auflösung des Reichs und der langen schmachvolle Einmischung und Herrschaft der Fremden getreten wäre!

Doch das konnten nicht die Erwägungen der christlichen Reform toren und Religionslehrer sein. Sie trennten absolut die Interesse

Digitized by Google

[redacted]

Digitized by Google

welch ein anderer Erfolg mußte sich ergeben! Wäre aber dann dem eine Revolution entstanden, welchen andern Charakter mußte sie erhalten. Für die Regierungen aber und die höheren Stände mußte dasselbe tige Ereigniß nicht minder ernste Mahnungen begründen. Schon sich konnte solche ungerechte Belastung der Bauern ihnen weder E noch Vortheil bringen, sondern zuletzt nur eigne Machtlosigkeit, Ver mung und Geringschätzung, und früher oder später mußte irgend e Veranlassung die Stunde der Vergeltung herbeiführen. Wie viele ty tyrannischen Adeligen und Geistlichen mußten mit dem Leben, durch gr same Leiden, durch Todesangst, durch Plünderung, Verlust der Ja büßen bei all jenen Zerstörungen von Schlössern und Klöstern! Und so zerstörten Schlösser, Klöster, Dörfer und Städte, die verwüsteten P vinzen, die hingemordeten Hunderttausende durch Unrecht zur Verzweifl gebrachter nützlicher Bürger und die nothwendige spätere Schaam u die Schande so grausamer zum Theil treubrüchiger Rache der Fürs an den eignen, durch ihre Schuld in Verzweiflung gestürzten und der waffenlosen Landeskindern — sollten sie wohl für Nichts gelten in d Augen der Edlen? Welcker.

Baumpflanzung. Eine Beförderung der Baumpflanz kann der Staat aus mancherlei Gründen zu bewerkstelligen suchen, nä lich zum Behufe der Erzeugung von Obst; wegen des Holzes; um d Austrocknen der fließenden Wasser zu verhindern; zur Befestigung d Dämme und Uferbauten; zum Vortheile der Landstraßen. Die Ve schiedenheit dieser Zwecke erzeugt natürlich auch eine Verschiedenheit d Mittel. — Nicht leicht kann ein Zweig der Landwirthschaft für ei geeigneten Himmelsstrich empfehlenswerther sein als der Obstb Dem Geldwerthe nach ist der Ertrag sehr beträchtlich (so berechnet z. B. Memminger den Werth desselben für Würtemberg auf 1½ Millio Gulden jährlich, Goldsmith für Frankreich auf 72 Millionen Fr ken; Krug für Preußen im J. 1804 3 Millionen u. s. w.) und d Erzeugniß hat den Vortheil, daß es in mehr als einer Form leicht v käuflich und selbst Gegenstand des Welthandels ist. Die Summe d Genußmittel wird für alle Volksclassen dadurch wesentlich erhöht, w in dicht bevölkerten Gegenden ist das Obst selbst als Nahrungsmi der Menge nach gar wohl in Anschlag zu bringen. Für holzarme G genden ist der Abfall an Feuerungsmaterial bedeutend; für alle die Sch heit des Anblicks erfreulich. Da nun die Erzeugung mit fast gar kei Mühe und keinen Kosten verknüpft ist, auch das Dasein von Frucht bäumen dem sonstigen Ertrage mehrer Arten von Grundstücken wenn gend einen, doch nur höchst geringen Schaden bringt, der Gewinn Obst somit als eine zweite Ernte desselben Bodens und Jahres zu b trachten ist: so erscheint allerdings eine blühende Obstcultur als Gegenstand von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung. Eine Beih des Staates sollte bei diesen einleuchtenden Vortheilen und bei der Le tigkeit der Ausführung eigentlich ganz überflüssig sein. Auch ist wirkl in solchen Gegenden, welche die Landwirthschaft mit Intelligenz betrei

Digitized by Google

und von Brennholz nachhaltig beziehen kann. Wenn also ni
auf eine regelmäßige und ganz sichere Zufuhr aus dem Auslande un
allen Umständen gerechnet werden kann (und dies ist, abgesehen von
lem Andern, nur da möglich, wo Wassertransport besteht), so ist es
Aufgabe von der größten Wichtigkeit für den Staat, für die Deck
dieses Bedürfnisses zu sorgen. Da, in der Hauptsache wenigstens,
Waldbäume das Befriedigungsmittel sind, so fällt die Lösung di
Aufgabe zusammen mit der Lehre von einer zweckmäßigen Forstpo
zei. Man sehe daher das Nähere hierüber unter diesem Artikel.
Eine beträchtliche Menge fließenden Wassers ist von unberechenba
Vortheile für jedes Land. Alle drei Arten der Gütererzeugung, näm
Landbau, Gewerbe und Handel, bedürfen dasselbe gleichmäßig, und
mentlich ist es, je wärmer der Himmel und je größer also die mög
Fruchtbarkeit, ein um so größeres Bedürfniß für den Landbau, der B
wässerungen wegen. Wo Wasser ist in warmen Ländern, ist überschwe
licher Reichthum an Pflanzen; ohne dasselbe dürre Wüste. Nun ist
zwar allerdings nicht möglich, jede beliebige Menge von Wasser herbe
schaffen, allein es gelingt doch menschlicher Vorsicht und folgerich
Strenge ziemlich Bedeutendes zu leisten. Wenn es nämlich außer Zw
fel ist, daß unter übrigens gleichen Umständen in einer Gegend, dere
Berggipfel von Waldungen bedeckt sind, bei weitem mehr Regen fä
als in einem holzlosen Lande; wenn ferner in die Augen springt, d
alle, namentlich aber die kleineren, Wassergerinne durch dichte Baum
pflanzungen längs ihrer Ufer gegen Verdunsten in warmer Witterun
sehr geschützt werden: so sind damit zu gleicher Zeit zwei Mittel
Vermehrung und Erhaltung der Wassermasse angedeutet, deren Bew
stelligung ganz in den Händen des Staates liegt, wenn er mit der n
thigen technischen Geschicklichkeit und besonders auch mit der erforderlich
Ausdauer dieselben unternimmt. Da die Erreichung des gemeinnützi
Zweckes zum großen Theile davon abhängt, daß nicht nur der Sta
auf seinen Domainen, sondern auch jeder Private auf seinen Besitz
gen die nöthigen Mittel wirklich anwendet, so wird ein Zwangsrec
des Staates zur Durchsetzung seiner Vorschriften keinem gegründe
Zweifel unterliegen können. Jedem steht frei die Erreichung eines ind
viduellen Vortheils zu unterlassen; aber gemeinnützigen Maßregeln d
er sich nicht entziehen. — Auch abgesehen von dem Zwecke der B
schützung gegen Sonnenstrahlen ist eine sorgfältige Bepflanzung der n
türlichen und künstlichen Ufer von öffentlichem Interesse. Sie verhind
das Einstürzen der Ufer und somit das Versanden der Flußbeete, ferne
die Beschädigung der Wasserbauten durch Hochgewässer und Eisgäng
sie liefert endlich ein unentbehrliches Material zur Unterhaltung v
Schutzwehren. Der Staat muß daher wünschen, daß auch da, wo d
Erhaltung der Wassermasse nicht in Betracht kommt, aber ein Schu
der Ufer nöthig ist, nicht nur die ihm selbst zustehenden Strecken m
den hier tauglichen Holzarten bebaut und in diesem Stande geschü
werden, sondern daß auch die Privatuferbesitzer hierin nichts versäume

Digitized by Google

ch hier wird das Recht zu Zwangsvorschriften nicht in Abrede gezo-
werden können. Sowohl die Bepflanzung an und für sich, als die
und Weise derselben darf vorgeschrieben werden. — Was endlich
Einfassung der Landstraßen mit Bäumen betrifft, so spricht nicht
die Schönheit und die Annehmlichkeit für den Wanderer für diese
Regel, sondern hauptsächlich theils die größere Erhaltung des Stra-
körpers, welcher weniger den austörrenden Sonnenstrahlen ausgesetzt
theils die den Reisenden bei Nacht und im Winter dadurch zuge-
Sicherheit gegen Verirren und Hinabstürzen in die Seitengräben.
e beiden letztern Gründe rechtfertigen einen Zwang, der freilich mit
zuerst genannten Annehmlichkeiten nicht vertheidigt werden könnte.
gen ist mehr als zweifelhaft, ob das Gesetz die Pflanzung gerade
Obstbäumen verlangen kann, indem auch Waldbäume Schatten ge-
und zur Richtschnur dienen können. Wünschenswerth ist freilich,
in allen irgend passenden Gegenden diese Quelle einer bedeutenden
nahme nicht vernachlässigt werde; und deshalb mag der Staat durch
hterung der Anschaffung aus seinen Baumschulen (s. oben) dem ei-
n Vortheile der Besitzer und der Vernunft den Sieg zu sichern
n. R. Mohl.

Bauwesen, Baukunst, Bauordnung, Baugnade, uplan, Baupflicht, Baupolizei, Baurecht. Die kunst ist eine der allerwichtigsten Künste sowohl für die Gesammt- als für die Einzelnen. Ihre Fortschritte und ihr Charakter sind gleichlaufend mit jenen der Civilisation überhaupt. National- und atwohlstand, Sitten und Lebensweise, Staatsverfassung und Reli-, mechanische und schöne Kunst, Kriegs- und Friedensbedürfnisse en sich in ihnen aus oder stehen in Wechselwirkung mit ihnen. widmet daher auch die Staatswissenschaft dem Bauwesen eine gene Betrachtung. Die Beleuchtung der Baukunst als Kunst, al als schöne Kunst, und die Geschichte derselben, so mannigfal- Interesse sie darbiete, ist jedoch unserem Zwecke fremd, da nur das tisch Merkwürdige demselben angehört. Aber auch blos vom poli- n Standpunkte betrachtet, muß eine Eintheilung nach den Ge- änden gemacht werden, und eignen sich mehrere Hauptpartien zur ndlung in besondern Artikeln. So reden wir von der Kriegs- kunst unter einem gleichnamigen Artikel; und auch von der bür- lichen Baukunst (im weiten Sinne) verweisen wir verschiedene Zweige, den Wasser- und Straßen- und Brückenbau, auch den iffsbau (wovon übrigens ein Theil gleichfalls der Kriegsbaukunst hört) u. a. m. in besondere Artikel. Für den gegenwärtigen bleibt nur das bürgerliche Bauwesen im engern Sinne und dessen altung theils vom juristischen, theils vom staatswirthschaft- en, ganz vorzüglich aber vom polizeilichen Standpunkt übrig.

Ueber die Baurechte entscheidet das Civilgesetz, dessen Be- mungen jedoch auch den staatswirthschaftlichen und polizeilichen In- en dienen mögen, obgleich ihr unmittelbarer Gegenstand nur das

Digitized by Google

Rechtsverhältniß ist. Ein solches Rechtsverhältniß besteht allerdings zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer oder dem Werkmeister und den Arbeitern, sodann zwischen Bauherr oder Baumeister und irgend einem Dritten, welchem, durch den Bau (z. B. auf fremdem Grund und mit fremdem Material) oder durch dessen Einsturz oder Baufälligkeit Schaden oder Gefahr zugehen kann, zumal aber zwischen dem Bauherrn oder Eigenthümer und dessen Nachbarn. Die Gesetze haben die gegenseitigen Ansprüche und Schuldigkeiten dieser Personen unter einander zu bestimmen, für Streitigkeiten die Entscheidungsregeln aufzustellen und die im allgemeinen Interesse liegenden, namentlich zu Unternehmung von Bauten ermunternden, Begünstigungen und Sicherstellungen auszusprechen. Am wichtigsten sind die nachbarlichen Verhältnisse. Die Nähe des Zusammenwohnens, zumal in Städten, bringt so viele heikle Berührungen und widerstreitende Interessen hervor, und dann auch wieder so viele Gelegenheiten zu gegenseitiger Bequemlichkeit oder Kostenersparung u. s. w., daß die möglichst genaue Feststellung der hier in Frage stehenden Punkte dringend Noth thut. Auch finden wir darüber schon in den alten Gesetzgebungen, insbesondere in der römischen sehr umständliche Bestimmungen, welche großentheils noch jetzt in Deutschland als gemeines Recht gelten, zum Theil jedoch durch die verschiedenen Landesgesetzgebungen modificirt oder mit den auf die neueren Verhältnisse sich beziehenden Zusätzen versehen worden sind. Die auf Licht und Luft — nämlich einerseits auf möglichst freien Genuß beider, anderseits auf die Unachtheiligkeit dieses Genusses für den Nachbar — sich beziehenden Dienstbarkeiten und Beschränkungen, jene des Wasserabflusses und der Dachtraufe, jene des Anbaues, oder auch des Einlassens von Balken in des Nachbars Mauer, dann die in Ansehung der (gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen) Scheidemauern zu beobachtenden Grundsätze gehören hieher. Wir beschränken uns jedoch hier auf diese wenigen Andeutungen, einiges Umständlichere dem Artikel „Dienstbarkeiten" vorbehaltend.

Für Baulichkeiten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, doch nicht überall oder ausschließend vom Staate, sondern etwa von unmittelbar Betheiligten oder aus besondern Titeln Verpflichteten zu bestreiten ist, regelt das Gesetz die Baupflicht oder sieht dafür eine gewisse Concurrenzfest. Es geschieht dieses zumal in Ansehung der Kirchen und Schulhäuser, dann aber auch der Straßen, Brücken und Dämme (s. d. Art. Straßen- und Wasserbau), auch — je nach den Jurisdictionsverhältnissen — der Gefängnisse, Amthäuser u. s. w. Die Kirchenbaupflicht steht nach gemeinem Recht (insofern nämlich nicht bereits ein eigener Baufond vorliegt) allerdings dem Patron zu, sodann dem Zehentherrn und der Gemeine (nach einem in den besonderen Landesgesetzen und Gewohnheiten versch[illegible]dentlich bestimmten Verhältniß). Die letzte ist in der Regel auch [illegible] wo ein anderer Bauherr einzutreten hat, wenigstens zur Beifuhr der Materialien u. s. w. frohndpflichtig. In so fern die bürgerliche [illegible]

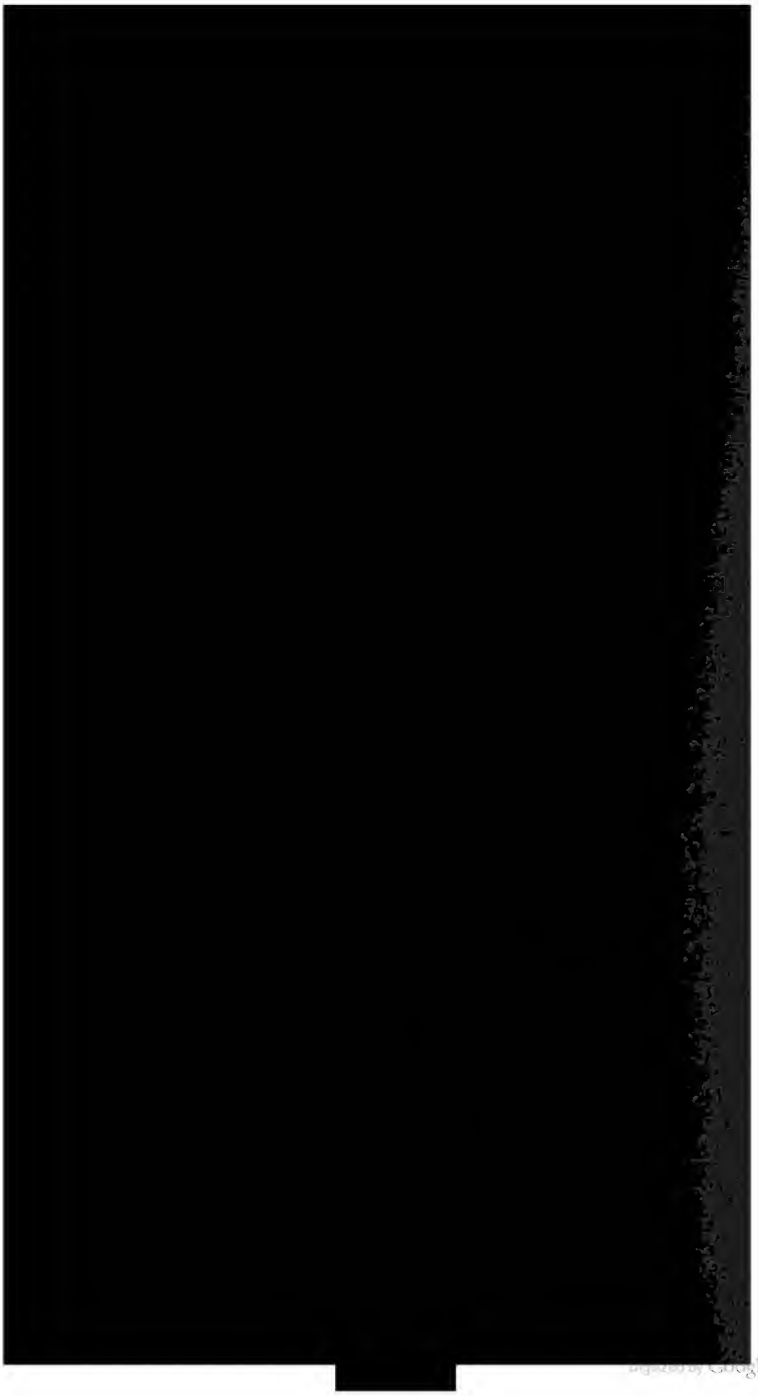

möglichst gesichert, 4) allerseits unnachtheilig und ungefäh
lich, 5) thunlichst wohlfeil und 6) so weit die bemerkten Zwecke u
die übrigen Verhältnisse es erlauben, auch geschmackvoll und sch
gebaut werde.

Das allgemeinste Mittel zu Erreichung dieser Zwecke ist eine k
Ordnung und Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewer
sodann eine Unterrichtsanstalt zur Bildung tüchtiger Baumei
und Baukünstler, endlich die Errichtung einer eigenen technischen B
hörde für Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen u
Privatbauwesens im Staate, und die Vertheilung ihrer kunstverständig
Mitglieder über die zweckmäßig hiefür zu bestimmenden Bezirke. Fü
die Gesundheit der Bauten gibt die medicinische Polizei die g
eignete Vorschrift. Natürlich verschieden je nach den localen Verhältn
sen, und namentlich verschieden für Stadt und Land. Ein Hauptaugen
merk wird dabei immer sein reine Luft und Licht, beides leicht
verschaffen auf dem Lande, weit schwerer in Städten, es sei denn, d
selben würden erst ganz neu erbaut, und zwar auf einem für einen en
sprechenden Plan hinreichenden und überhaupt geeigneten Raum. De
auch in alten Städten mit engen Straßen und dicht gedrängten Wo
nungen kann die Baupolizei eine wirksame Nachhilfe leisten durch dri
sorgfältigere Beaufsichtigung des Einbaues der Häuser, durch Nied
reißung unnützen Gemäuers, zumal der mittelalterlichen Stadtmaue
und Thürme, dann aber auch der die Straßen verengenden Vordäch
und anderer Anbauten, durch Anlage wenigstens einiger geräumiger Pl
und breiterer Straßeneingänge mittelst Ankaufs und Abbruchs der ungü
stigst stehenden Gebäude, durch eine für Neubauten oder auch Hau
reparaturen der Häuser vorzuschreibende strenge Ordnung und durch a
dere in das Gebiet der allgemeinen Gesundheits- und Reinlichkeitspo
gehörende Anstalten. Wenn zu Erweiterung der Straßeneingänge oder
Anlage von Plätzen das Niederreißen von Privatgebäuden oder zur Be
wirklichung der, für Erweiterung der Stadt oder für neue Anl
gen obrigkeitlich zu entwerfenden, Bauplane die Erwerbung v
Privatgründen nothwendig wird, so wird ein vernünftiges Expropri
tionsgesetz hiezu das, den billigen Ansprüchen der Eigenthümer u
nachtheilige und doch die Gesammtheit vor muthwilliger Hemmung o
unmäßiger Vertheuerung schützende Mittel darbieten.

Es fragt sich, ob auch im Interesse der Schönheit die Expropri
tion stattfinden, oder ob überhaupt in solchem Interesse den Privateig
thümern und Bauherren eine Zwangsvorschrift für die Art ihres Bau
ohne Rechtsverletzung gegeben werden könne? — Man muß wohl da
unterscheiden zwischen dem Interesse der Nichtverunstaltung u
jenem der Schönheit überhaupt, sodann zwischen neu aufzufü
renden Bauten und Abänderung schon bestehender, endlich zwisch
Stadt und Land und zwischen großen, glanzvollen Städten und k
nen oder armen. Je nach solchen Unterschieden ist auch jenes Inter
bald ein geringfügiges, bald ein größeres, nach Umständen ein sehr g

Digitized by Google

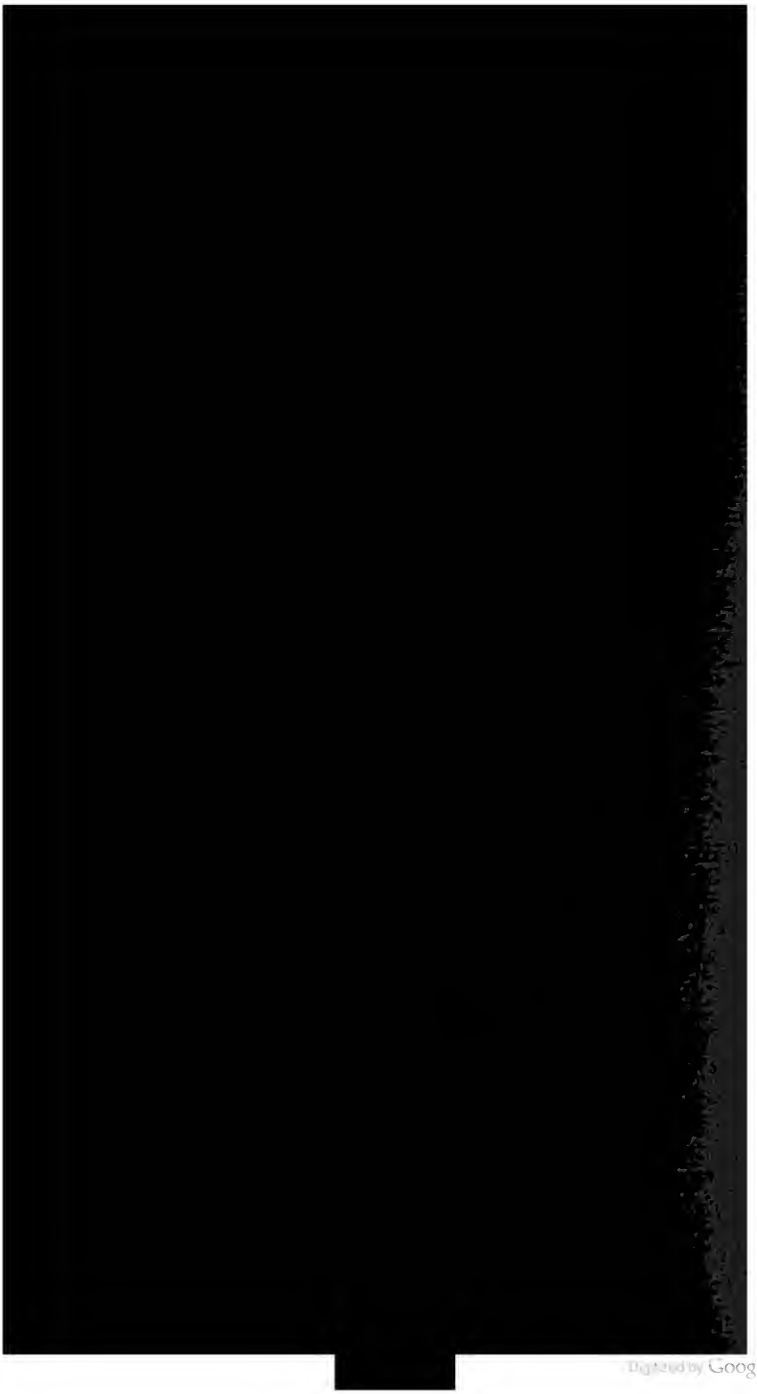
Digitized by Google

liche Gemeindewaldungen vorfinden, wird, gleich billig als zweckmäßig, den baulustigen Bürgern das Bauholz um einen ermäßigten Anschlag (den sogenannten bürgerlichen Preis) zu verabfolgen sein, nach Umständen auch Kalk und Ziegel u. s. w.

Das Interesse der Wohlfeilheit kömmt nicht selten in Widerstreit nicht nur mit jenem der Schönheit, sondern noch mehr mit dem der Festigkeit und zumal mit jenem der Sicherung gegen Feuers- (oder Wasser-) Gefahr. In der Regel zwar soll es diesen letztern im Allgemeinen höhern, Interessen weichen; doch kann die ausnahmslose und zwangsweise Einschärfung solcher Regel, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, zur Ungerechtigkeit, ja zur Tyrannei werden. Wenn, wie die Polizeigesetze mehrerer Länder befehlen, überall, ohne Unterschied ob Stadt oder Dorf, ob vereinzelt oder an einander gerückt, alle Häuser von Stein erbaut und mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden müssen, so ist den, etwa an Holz reichen, aber an Kalk- und Ziegelbrennereien Mangel leidenden, Gegenden und den blos eines kleinen, abgeschiedenen Wohnplatzes begehrenden Armen, welche wohl etwa eine hölzerne Hütte, nicht aber ein steinernes Haus zu erbauen vermögen, eine harte Bedrückung zugefügt und, mit Verachtung der localen Bedürfnisse und Convenienzen, eine — selbst auch ästhetisch verwerfliche — naturwidrige Einförmigkeit durch despotisches Machtgebot dem bevormundeten Volke aufgedrungen. Wohl verdienen dergleichen Gebote Billigung in Städten und größeren Dörfern, weil allbort die Beschränkung nicht im Mißverhältniß steht mit der dadurch abzuwendenden gemeinschaftlichen Gefahr, und weil Niemand berechtiget ist, den andern zu gefährden. Aber bei kleinern oder aus einander gebauten Dörfern und Weilern oder gar bei einsam gelegenen Häusern, werden sie zur zwecklosen Härte, sobald sie die Linie der wirklich zulässigen, nämlich gegen erkennbare Thorheit gerichteten Bevormundung überschreiten. Wohl also mögen die in Brandfällen durch schnellen Einsturz das Leben der Bewohner in die handgreiflichste Gefahr setzenden, gemeinen Strohdächer verboten werden, nicht aber die besser construirten und nicht die Schindeldächer (die versteht sich bei einsam stehenden Häusern) und nicht die hölzernen Gebäude überhaupt. Auch die, gewöhnlich urgirte, durch das häufigere Verbrennen solcher Gebäude den Brandassecuranzcassen zugehende größere Beschwerde kann nicht zur Rechtfertigung jener Verbote dienen, weil solcher Beschwerde am einfachsten dadurch abzuhelfen ist, daß man das Maß der in die Brandcassen zu zahlenden Beiträge nach jenem der Gefahr bestimme. Im Uebrigen, d. h. mit Enthaltung von unnöthiger Härte oder übertriebener Beschränkung, ist es allerdings eine Hauptaufgabe der Bauordnung, die zur Hintanhaltung oder Verringerung der Feuersgefahr dienlichen Vorschriften, z. B. in Ansehung der Feuer- und Scheidemauern, der Feuerwerke und Rauchfänge u. s. w. zu geben, über deren genaue Beobachtung alsdann die Feuerpolizei, allernächst die periodische Feuerbeschau (s. diese Art.) zu wachen hat. Die bei öffentlichen Gebäuden anzuordnende, bei Privatgebäuden wenigstens zu ermunternde Errichtung von Blitzableitern

Digitized by Google

[illegible] die Beaufsichtigung und Be-
[illegible] mindernden Erfindungen (wie der
[illegible] u. s. w.), die besonderen Vor-
[illegible] für Anbringung oder Aufbewahrung feuer-
[illegible] zumal auch große Feuerwerke ent-
[illegible] u. s. w. gehört gleichfalls hieher.

[illegible] kann durch Unvorsichtigkeit,
[illegible] der Feuer, bei Offenhaltung der Kalkgruben,
[illegible] der Gerüste u. s. w., mancherlei Gefahr für
[illegible] in Magazinen oder Vorübergehenden entstehen.
[illegible] diesen Uebeln zu steuern und die Polizei den
[illegible] Kraft zu geben. Eine noch größere Gefahr aber
[illegible] Baufälligkeit der Häuser. Wenn die Polizei
[illegible] oder durch irgend eine Anzeige davon Kenntniß
[illegible] sie den Eigenthümer zur Veranstaltung der schnellen
[illegible], oder in dringenden Fällen sie auf Unkosten des
[illegible] selbst anzuordnen. Für den durch den Ein-
[illegible] Gebäude verursachten Schaden ist billig der Baumei-
[illegible] verantwortlich; bei alten Gebäuden haftet
[illegible] dafür, in so fern ihm dabei eigenes Versäumniß oder
[illegible] Lös liegt. Das gemeine Recht verpflichtet ihn auch
[illegible] für den durch den bereits drohenden Ein-
[illegible] zu verursachenden Schaden. Ist er ungeneigt oder
[illegible] zur Wiederherstellung oder zum Neubau des baufälligen
[illegible] ihm der Verkauf desselben, mit der Last des Ab-
[illegible] aufgelegt werden.

[illegible] diesen kurzen Artikel mit einer kurzen Bemerkung über das
[illegible] der Baukunst, d. h. des in den Gebäuden einer Nation oder

Digitized by Google

gen auf den Felsenhöhen und die ärmlichen Hütten der Landbewo
geben ein sprechendes Bild des mittelalterlichen Faustre
und der Niederdrückung der Nationalmasse durch die Schaar der Zwi
herrn, während zugleich die Unzahl der Klöster das Reich des A
glaubens und der Hierarchie verkündet, doch auch der tiefere reli
Sinn, das mit Innigkeit gottergebene Gemüth neben dem Götterfun
der Kunst aus den hohen, den Geist himmelwärts lenkenden Fern
so mancher Tempel und Dome spricht. Die neuere und neuste Zeit
rakterisirt sich zumal durch fortwährende Vermehrung der Kasern
durch auffallendern Unterschied zwischen des Reichen und des Arm
Haus und durch steigende Pracht und Herrlichkeit der fürstlich
Paläste. Rotteck.

Bayle (Peter) ward 1647 in Carlat, einer Gemeinde der Gr
schaft Foix geboren. Sein Vater, ein reformirter Prediger sorgte
seine frühere Bildung und seinen ersten Unterricht. Um diesen fort
setzen, sah er sich genöthigt, den Jungen fremden Händen anzuvertrau
und schickte ihn nach Toulouse, wo das Collegium der Jesuiten in gu
Rufe stand. Bayle besaß Anlagen, zeigte Fleiß und machte sch
Fortschritte. Außer den Schulgegenständen, die eben nicht von beson
rer Bedeutung waren, und unter denen die Scholastik und die Th
logie die ersten Stellen einnahmen, beschäftigte ihn auch die schöne Li
ratur und die Geschichte, und von allen Schriftstellern zogen ihn b
sonders Plutarch und Montaigne an, ein Zeichen der Verwandtsch
mit seinem Geiste. Die Jesuiten, welche Talente zu würdigen und
gebrauchen wußten, suchten Bayle für sich zu gewinnen, was ihn
auch gelang. Das größte Hinderniß, das sie bei der neuen Erwerbu
zu überwinden hatten, das aber überwunden werden mußte, war
Religion. Dieser Orden war nicht von der Art, daß ihn gewöhnli
Hindernisse schreckten, und er verstand sich auf das römische Hande
so gut, als auf das Dulden, um zum Ziele zu gelangen. Bay
ward bekehrt, und schwur feierlich den reformirten Glauben ab. Welch
Eindruck das auf seine Eltern und besonders auf seinen Vater mach
läßt sich begreifen. Dieser verzweifelte indessen nicht, den Bekehrten auf
Neue zu bekehren, und führte für seinen Glauben so siegreiche Grün
an, daß der Sohn der nöthigenden Ueberzeugung nicht widerstehen konn
Er verließ heimlich Toulouse, begab sich zu seinen Eltern, und schwu
eben so feierlich den katholischen Glauben wieder ab, als er ihn beschwo
ren hatte. Nach diesem Vorgange hielt er es nicht für gut, in de
damals sehr katholischen Frankreich länger zu bleiben, und begab sich na
Genf, wo er einige Jahre als Privatlehrer lebte. Seine beengte La
trieb ihn wieder nach Frankreich zurück, wo er eine bessere Zukunft be
fen durfte, wenn er nur den Verfolgungen der Jesuiten und der rach
süchtigen Katholiken entging. Er hielt sich darum von den Orten en
fernt, wo er bekannt geworden war, und brachte einige Zeit in Rou
zu, ging dann nach Paris, wo er größere Hülfsmittel für seine fern
Ausbildung und seine wissenschaftlichen Arbeiten fand, und sich als Erzie

Digitized by Google

[illegible] von Beringham seinen Lebensunterhalt er-
[illegible] ward ein Lehrstuhl der Philosophie zu Sedam
[illegible] beistehen ein Concurs eröffnet, in welchem
[illegible] das von seinem seiner Mitbewerber auch nur
[illegible] die Stimmen für sich hatte. Hier lebte er mit
[illegible], wo der fromme Ludwig XIV. die Unterrichtet
[illegible], welche die Protestanten in Frankreich hatten.
[illegible] Gelehrte aber hatte sich schon einen solchen Ruf
[illegible] eine Stelle als Lehrer der Philosophie zu
[illegible] ward, die er auch unbedenklich annahm. Er be-
[illegible] immer gleichem Eifer und demselben Erfolge. Auch
[illegible] schriftstellerischen Ruf zu begründen. Er schrieb seine
[illegible] Gedanken über den Kometen und bestritt mit
[illegible] Bayle'schen Gründen das Vorurtheil, als verkünde
[illegible] der Welt ein Unglück. Dann gab er seine Kri-
[illegible] des Calvinismus von Maimbourg heraus,
[illegible] Verkennungen widerlegte, die dieser Jesuit in dem an-
[illegible] gegen die Protestanten verbreitet hatte. Die kürzeste
[illegible] Weise, seinen Kritiker zu bestreiten und zu belehren, fand
[illegible] in der Gewalt, die er um ihren Beistand anrief. Auf
[illegible] Ludwig's XIV. ward Bayle's Schrift durch Henkershand
[illegible] in die Wahrheit, nach dem Sinne der Gewalt, in ihre
[illegible] eingesetzt. Die Philosophie von Descartes hatte unsern
[illegible] beschäftigt, und er ließ seine Gedanken über dieselbe in ei-
[illegible] Werke drucken. Im Jahr 1684 begann er die Heraus-
[illegible] Zeitschrift über Literatur und Philosophie, die großen
[illegible] und in ganz Europa gelesen ward, welche ihn aber der
[illegible] Gesundheit schon nach drei Jahren wieder aufzugeben nö-
[illegible] Die Verfolgungen, welche die Protestanten in Frankreich, beson-

Digitized by Google

haben, als wir; daß wir uns nicht mehr anmaßen, über das Gewiss
und die Meinung von Menschen zu herrschen, die gleiche Rechte m
uns haben, und von Dingen, die uns Allen ein Geheimniß sind u
bleiben werden, eben so viel wissen, als wir selbst. Die öffentliche M
nung hat wenigstens die religiöse Intoleranz geächtet und als Staat
grundsatz zur Unmöglichkeit gemacht, wenn auch Einzelne noch, in ihre
eigenen Interesse, oder aus Beschränktheit, das Heil der Seele und d
Gesellschaft durch sie begründen und befördern möchten. Es dürfte je
höchstens noch bedenklich sein, von den Nachtheilen und Gefahren d
politischen Intoleranz zu reden, die oft eben so ungerecht und grausam
als die religiöse, wenigstens immer so abgeschmackt ist, weil sie ihren Zwe
eben so wenig erreicht. Das politische Nöthige sie einzutreten i
sogar noch alberner und zweckwidriger als das religiöse, weil die politi
schen Interessen bestimmt und klar sind, und ihre Gegenstände ein reel
les Dasein haben, der Mensch sie also leicht fassen und im Leben an
wenden und gebrauchen kann, die religiösen dagegen sich auf Güter e
ner andern Welt beziehen, die wir ahnen mögen, aber nicht kennen. Da
wir also in dieser Beziehung wirklich fortgeschritten, beweiset der Umstand
daß in unsern Tagen ein Mann von Bayle's Ruf und Gelehrsam
keit sich schwerlich dazu verstehen würde, zu beweisen, daß die Komete
kein Unglück verkünden, und die Unduldsamkeit in Glaubenssachen ein
Ungerechtigkeit und Thorheit zugleich ist. Den letztern Beweis würde
man jetzt wenigstens in den meisten Staaten Europas ohne Gefahr führen,
Bayle ward es nicht so gut. Selbst die Protestanten, für die er geschrieben,
verdammten ihn und seine Lehre Der katholische Ludwig XIV. hatte freilich
Unrecht gegen seine protestantischen Unterthanen; aber die protestantischen
Holländer wollten nicht in gleichem Falle mit einem katholischen Könige sein,
und hatten Recht, weil dieser König Unrecht hatte. War Bayle's Angriff
auf die Intoleranz nicht eine Aufforderung zur Duldung der Katholiken?
Ist Toleranz nicht Indifferentismus, Gleichgültigkeit gegen die Religion,
also Unglaube, Verrath an allem Glauben und Hochverrath am rechten
Glauben, der in Holland der protestantische war? Das ist so in der
Menschen Art und, in diesem Sinne, demnach ganz menschlich, wenn
auch höchst unmenschlich. Der Niedere will Gleichstellung, der Bedrückte
Freiheit, der Gleiche aber und der Freie möchten höher stehen, sich aus-
zeichnen, mehr gelten und vermögen, erst sie selbst, dann auch ihre Kin-
der und Kindeskinder. Wer Unrecht leidet, will nur Recht; wer aber
mehr als sein Recht hat und haben kann, hält sein Vorrecht, das tau-
send Andere rechtlos macht, für heiliges Recht. In dem Kampfe gegen
Bayle zeichnete sich sein alter Freund und College, der protestantische
Prediger Jurieu aus. Er ging so weit, als sein förmlicher Ankläger
aufzutreten, und ihn vor dem Consistorium von Rotterdam als einen
Feind der Kirche und des Staates zu belangen. Das war zu allen
Zeiten so. Jeder, den man verderben wollte, und keines Vergehens über-
wiesen konnte; wer durch seine Unschuld, durch seine Tugend geschützt,
von den Gesetzen nicht zu erreichen ist, geht in der weiten unbestimmten

Digitized by Google

[redacted]

Digitized by Google

nung und Würdigung. Nicht weniger schätzbar war er als Mensch. Gefällig, wohlwollend, ohne Anmaßung und Eitelkeit, that er Gutes, wo er konnte, lebte friedlich mit aller Welt, wenn sie ihm den Frieden nicht gönnen wollte, in harmlosem Umgange mit den Büchern und sich selbst, so daß ihm für andere Angelegenheiten kaum Zeit blieb. Er arbeitete gewöhnlich 14 Stunden des Tages. Mit Recht wirft man ihm vielleicht eine zu leichte Beweglichkeit des Charakters vor, die sich auch in seinen Ansichten und Gesinnungen zeigt, welche er nicht selten wechselte. Was seine Gegner und Tadler am meisten gegen ihn erbittert, ist sein Zweifelsucht, sein Skepticismus und Pyrrhonismus, oder welchen Namen man dem Uebel geben. Seltsamer Vorwurf! Glauben ist immer leichter, als zweifeln und prüfen. Der Glaube ist bequem und beruhigend; der Zweifel macht Anstrengung und Besorgniß. Der Glaube ist ein Gut, wie Alle versichern, die ihn haben und geben wollen. Ist der nun, welcher eines Gutes nicht theilhaftig wird, ein Sünder, oder nicht vielmehr ein Unglücklicher? Müssen wir ihn nicht bedauern, statt ihn zu verdammen. Zum Zweifeln wie zum Glauben, wenn er nicht Aberglaube ist, gehören Gründe. Gut nun ihr fromme, wohlwollende und glückliche Gläubige, die ihr im Besitze der Wahrheit seid, macht sie geltend durch Gründe, denen, wenn sie wirklich Grund haben, der Sieg doch werden muß! Was wisset ihr denn, ich bitte euch, von alle dem, was die Polemik der damaligen Zeit, was die Gelehrten, Weisen und Sophisten, die Schulen und Akademien und so auch Bayle in seinen Streitschriften vorzüglich beschäftigt hat? Was wisset ihr von dem Willen und den Zwecken Gottes und den Eigenschaften des höchsten Wesens, ihr aufgeblasenen Thoren, die ihr so freigebig seid mit euerm Verdammungsurtheil gegen Atheisten, Deisten und Pantheisten, ihr, deren anmaßendes Wissen wahre Gotteslästerung ist gegen das bescheidene Eingeständniß der Unwissenheit derer, die ihr lästert? Was wisset ihr von der Schöpfung und ihrem Ursprunge, ihr armseligen Geschöpfe, Tropfen im Ocean, Sandkorn der Wüste, Tagthierchen der Ewigkeit? Was wisset ihr von der Vorsehung und ihren Zwecken und Mitteln und Wegen, von der Freiheit, der vorherbestimmten Harmonie, dem Sitze der Seele, dem Ursprunge des Bösen? — J. Weitzel.

Bazar, s. Handel.

Beamte, s. Staatsdienst.

Beaumarchais, der Sohn eines Uhrmachers, ward 173[illegible] zu Paris geboren. Die Natur hatte den Stoff zu einem tief eingreifenden, vielwirkenden Manne in ihn gelegt, geeignet sich in einer Volksversammlung, in einem Senate, auf der Börse, oder im Cabinete geltend zu machen. Es kam darauf an, in welcher Laufbahn und unter welchen Verhältnissen sich seine Talente entwickelten und welche Richtung sie durch dieselbe erhielten. In Frankreich, unter Ludwig XV., ward er, was er nach Zeit und Umständen werden konnte. Durch den Schutz der Töchter des Königs, denen er auf der Guitarre Unterricht ertheilte, kam er an den Hof, in dessen Art er sich mit der

Digitized by Google

[redacted]

Digitized by Google

Macht zu Gericht, die, bisher noch nicht gekannt, viel weniger anerka
war, eine Macht, ohne deren Beistand keine Macht im Staate auf
Dauer mehr bestehen kann, die Macht — der öffentlichen Meinu
Die neuen Ideen über Staat und Kirche und die freisinnigen Ansich
und was man die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts zu nen
pflegt, hatten besonders die höhern Stände durchdrungen und war
wenn auch nicht immer Gegenstände der Einsicht und Erkenntniß, d
Artikel der Mode geworden. Es ist ein anziehendes und auffallend
Schauspiel, zu sehen, wie gerade Leute von Geburt und Rang mit A
sicht oder aus Leichtsinn die Materialien zusammenzutragen beschäf
sind, die dem ungeheuern Brande der Revolution dienten, in welchem
Vortheile und Vorzüge, die Geburt und Rang geben, untergehen sollt
Beaumarchais wußte diese Stimmung vortrefflich zu benutzen,
dem er sich zum Repräsentanten des dritten Standes machte. In
cher Eigenschaft ward ihm von diesem Alles vergeben, und der Par
geist, wie das immer der Fall ist, ließ nur als verwerflich oder anrüch
bar gelten, was ihm Nachtheil oder Vortheil brachte. Vergebens
man ihm nachzuweisen, er sei ein Höfling, ein Possenreißer, leichtfer
und übermüthig, je nachdem Lage und Stellung bei ihm wechselten;
war vom dritten Stande, er war Bürger, und das machte seine Sa
zur Sache des Volks und derer, die sich zum Volke zählten oder es
günstigten. Das Parlament gab ein Urtheil, das Beaumarch
weder verdammte noch freisprach, sondern, auf dem Wege der richtig
Mitte, beide Parteien zufrieden stellen sollte; und keine war es.
öffentliche Meinung hatte schon vor der Entscheidung des Parlamen
entschieden, und, — was den Charakter dieser Zeit bezeichnet, — der Hof u
die Stadt nahmen keinen Anstand, sich für Beaumarchais gegen
Gerichtshof und demnach gegen die Staatsgewalt zu erklären.
Prinz Conti lud ihn zur Tafel, indem er sagte, seine Abkunft sei we
gut genug, daß er das Beispiel geben dürfe, wie man einen so groß
Bürger behandeln müsse. Dieser große Bürger, den das Parlament
urtheilt hatte, den seine Feinde auf jede Weise mißhandelten und ber
zusetzen bemüht waren, verfolgte mit Beharrlichkeit den betretenen We
Das machte seine Stärke, daß er sich gleich blieb in seinen Bestreb
gen und durch alle Mittel denselben Zweck zu erreichen suchte, im öffen
lichen Leben, als politischer Schriftsteller und als dramatischer Dichte
Immer und allenthalben hat er das Bestehende, das Uebertragene u
Ueberlieferte, die Standesvorurtheile und Privilegien, die Gewalt in ih
rem Mißbrauche bekämpft und verhaßt und lächerlich gemacht. Wen
haben, wie er, der Revolution vorgearbeitet, und das morsche Gebäu
der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung untergraben, unbekümmer
was über dessen Trümmern aufzuführen sei. Als sein Figaro
mariage de Figaro) gegeben werden sollte, fand die Aufführung d
Stückes starken Widerspruch, und man stritt sich so heftig für und
gen, daß der König selbst entscheiden wollte. Es ward im vertrau
Zirkel vorgelesen, und der Monarch fühlte sich, durch die häufigen stärk

Digitized by Google

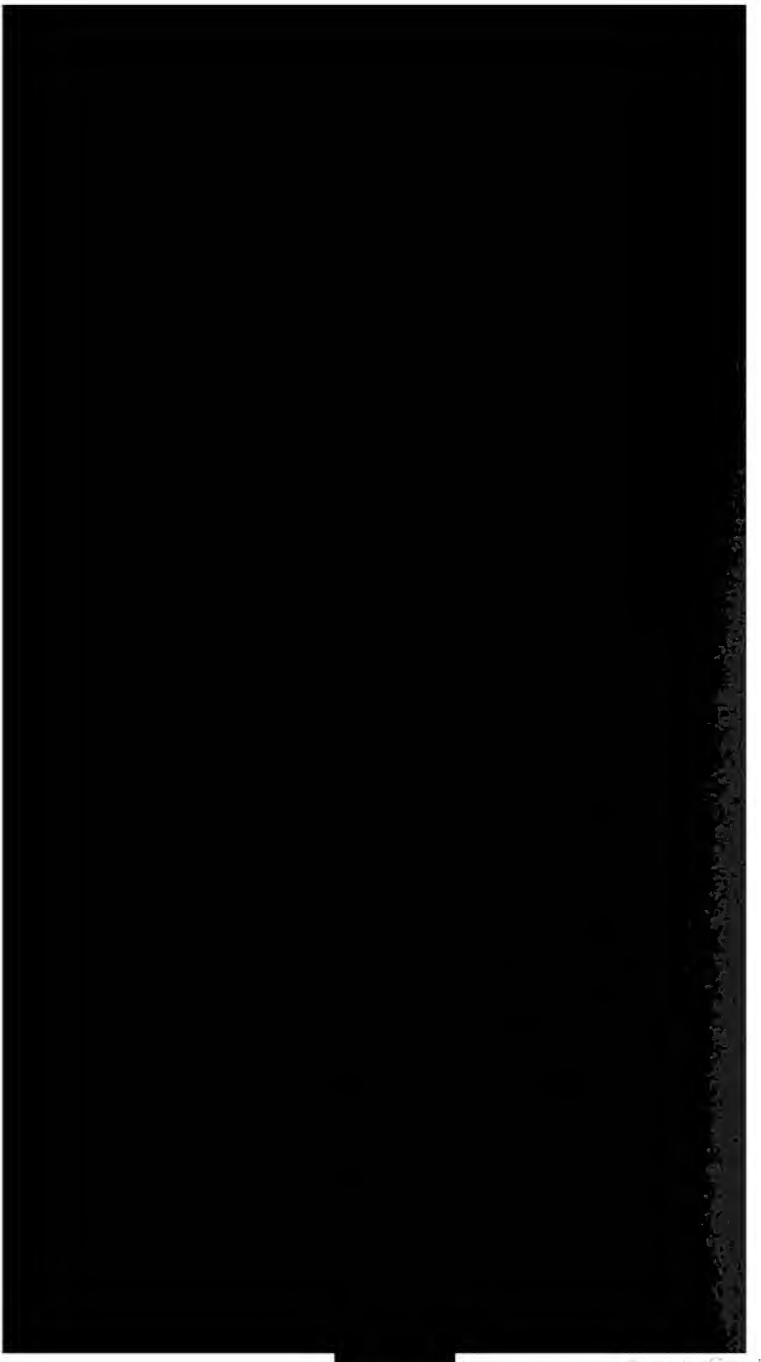
Digitized by Google

deutender werden, als manches große hochgelehrte Werk. Sie kann wenn sie so, wie die Abhandlung von Beccaria gerade im glücklich Zeitpunkt mit der ergreifenden Gewalt und der belebenden Wärme ei tiefen sittlichen Begeisterung für das Rechte und für einfache gr Hauptideen die Herrschaft alten Vorurtheils und hergebrachten Unre erschüttert und neue fruchtbare Keime pflanzt. Sie wird es um so le ter, wenn sie so, wie ebenfalls Beccaria's Schrift, in allgemein v ständlicher Sprache und ergreifender Darstellung nicht blos an die G nossen der Schule und der Zunft sich wendet, sondern soweit mö alle empfänglichen Geister, alle edlen Freunde von Wahrheit und M schenwohl in allen gesitteten Nationen, und nicht blos deren Vers sondern so, wie Beccaria in seinem menschenfreundlichen Eifer, m der Sprache warmen Gefühls und glühender Beredtsamkeit auch die H zen für die neue Reform gewinnt. Der Verstand und die blos theo tische Ansicht werden für sich allein und ohne die Gesinnung nicht pra tisch. Und erst jene moralische Macht einer so gewaltigen öffentlich Meinung nöthigt auch vielen Zunftmeistern Achtung ab, oder zwi sie, wenn auch noch widerwilligen Herzens, selbst in die neue Bahn e zugehen, während sie, sich allein überlassen, eingerostet in ihren Zun vorurtheilen, vielleicht eine solche Schrift, als „eine leidenschaftlich oder als „eine philosophische Declamation und Empfindelei," wie m hier und da selbst Beccaria's Werk nennen hörte, hochmüthig z Seite legen würden.

Um sich aber die Bedeutung und Wirkung dieser Schrift zu v anschaulichen, muß man auf die Rohheit und Barbarei blicken, welche der Wissenschaft und Praxis des Criminalrechts in allen europäis Ländern herrschten, ehe Beccaria's Buch überall den größten Ei druck machte, ehe es unzähligemale gedruckt, übersetzt und commen wurde! Man betrachte nur die damals so gut wie unbestrittene Her schaft der Tortur und ihrer schauderhaften Greuel, ferner die furchtb häufigen Todesstrafen und die Grausamkeit so vieler Strafen, wod man, ohne nach den höheren Ideen und Grundsätzen der Gerechtig und Humanität auch nur zu fragen, einen rechtlosen Abschreckungsz führen zu müssen wähnte, dem man unbedenklich Freiheit und Wür Sicherheit und Recht des Menschen und des Bürgers zum Opfer brach Man betrachte sodann den allgemeinen großen Eindruck von Becc ria's Werk, die dadurch bewirkte allgemeine folgenreiche Erschütteru des öffentlichen Gewissens, des moralischen wie des rechtlichen, des w senschaftlichen wie des praktischen! Bezog sich diese Erschütterung d bisherigen Meinungen zwar zunächst nur auf die Tortur, die Todesstra und die grausame Härte einer blinden Abschreckungstheorie, und auf d Nichtbeachtung der höchsten Grundsätze einer höheren, einer sittlichen u humanen Gerechtigkeit, so mußte doch folgeweise natürlich die neue Pr fung und Umgestaltung immer mehr alle Theile des Strafrechts u des Strafverfahrens ergreifen.

Digitized by Google

Freilich war allerdings der Bestrebung Beccaria's und ihrer Richtung überall vorgearbeitet. Sonst wären beide gar nicht historisch denkbar gewesen, und absolut Neues wird ja in unserer schon alten Welt kaum erdacht werden können. Insbesondere hatten in Frankreich Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädisten die alten Vorurtheile und den Obscurantismus, überhaupt eine blinde despotische Herrschaft der Auctorität der geistlichen und weltlichen Macht, der buchstäblichen Satzung und des historisch Bestehenden gewaltig erschüttert. Sie hatten den Geist des Zweifels und der Prüfung und freiere Ansichten über die allgemeinen religiösen und politischen Verhältnisse verbreitet. Auch in Deutschland war allmälig ein selbstständigeres philosophisches Denken erwacht. Aber Beccaria's Verdienst bleibt es, daß er in seinem gewaltigen Angriff auf das bisherige Strafrecht die neue bessere Richtung der Geister mit solcher Genialität und Energie, mit solcher in menschenfreundlichen Gesinnung gerade für das Strafrecht und seine wichtigsten Hauptpunkte praktisch zu machen wußte. Sein Verdienst ist es vor allem, daß er, frei von der rein negativen und materialistischen Richtung der Encyklopädisten und selbst Voltaire's, welche gegen die Todesstrafe nichts Besseres zu sagen wußte, als: „ein todter Mensch kann nichts mehr nutzen" (un homme pendu n'est plus bon à rien), es that mit der begeisternden Kraft der höchsten sittlichen Ideen der Gerechtigkeit und der Menschenwürde, welche selbst bei Montesquieu zu sehr im Hintergrunde stehen, und daß er diese Ideen als die fortwirkende höhere Lebensprincip in die criminalrechtlichen Bestrebungen einbürgerte, wo sie, nachdem man sie, freilich theilweise vorübergehend, durch das Neue durch eine materialistische Abschreckungstheorie verletzte, denselben immer mehr die Gesetze höherer Menschlichkeit zum Siege bringen halfen.

Die Tortur hat Beccaria fast unmittelbar gestürzt. Er hat sie, welche, wie er sagte, „grausame Qualen einem Mitbürger zufügt, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß," den Freunden des Rechts und der Menschlichkeit verabscheuungswürdig und ihre Anhänger wenigstens durch Schaam und Scheu vor dem erwachten öffentlichen Gewissen der gesitteten Welt verstummen gemacht. Schon allein dadurch aber hat er, wie man es immer allgemeiner anerkannt, den ganzen früheren Criminalproceß unhaltbar gemacht und vorbereitet die Anerkennung der Nothwendigkeit der Herstellung der Geschwornengerichte begründet (s. Art. Ableugnung). Den Glauben an die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen hat er tief erschüttert und sie und die grausame Härte der Strafen außerordentlich vermindert. Vor allem wichtig aber ist es, daß er mit Erfolg den Blick auf die höheren Grundsätze der strafenden Gerechtigkeit und der Strafpolitik hingewiesen und einen großen Wetteifer der Talente hervorgebracht hat, welche durch Prüfung der Grundgedanken des Criminalrechts und der wahren Aufgaben der criminalrechtlichen Einrichtungen in der Theorie und Praxis eine neue Periode des Criminalrechts begründeten. Sehr mit Recht also konnte

Digitized by Google

einer unserer gründlichsten Literatoren (Spangenberg) von B
caria sagen: „Er ist der Schöpfer der humanen Behandlung
Strafrechtspflege, der Begründer einer menschenfreundlichen Verbess
der Criminalgesetzgebung selbst. In allen neueren Strafgesetzen f
man die Spuren seines Werks. Liebe für die Wissenschaft, Lieb
die Freiheit und Mitleid gegen das Elend der Menschen, als St
so vieler Irrthümer und Vorurtheile, waren die Triebfedern zur
ausgabe desselben." Und man wird nicht zu viel sagen, wenn
behauptet, diese einzige kleine Schrift hat Hunderttausenden unsere
menschen, oft völlig unschuldigen, Leben oder Gesundheit gerettet.

Das Einzelne der Ansichten und der Argumente von Becca
müssen wir natürlich den besonderen Artikeln über Tortur, Todesst
Strafrechtstheorie, Strafanstalten, überlassen. Auch kommt es an
auf diese Einzelnheiten für die Beurtheilung seiner Wichtigkeit für
senschaft und Leben wenig an. Die Idee mit Gesinnung und
rakter praktisch gemacht, die bessere Richtung sind mehr werth, als
Einzelnheiten.

Auch in Beziehung auf die äußeren Lebensverhältnisse des au
zeichneten Mannes gebietet uns der Plan des Staatslexikons
Beccaria hatte das mit vielen bedeutenden Männern gemeinsch
daß er den edelsten Theil seiner Bildung weiblicher Einwirkung zu
Seiner Richtung nach gehörte er, um nach heutiger Weise zu re
der philosophischen Schule an, wie denn auch wohl der Natur der S
nach wahre durchgreifende Reformen und höhere Entwickelungen in
gesellschaftlichen Leben und in der Wissenschaft mehr von höheren Id
als von der, freilich höchst wichtigen, gelehrten Erforschung des Hist
und von der ausschließlichen Richtung auf dasselbe ausgehen wer
so daß es begreiflich ist, daß Männer wie Beccaria oder wie j
der große Reformator Thomasius in dieser Beziehung ungleich w
samer sind, weit mehr Gründer einer neuen Periode werden, als
philosophischen Richtung gar nicht angehörige viel gelehrtere Mä
Schon im frühen jugendlichen Alter ergriff Beccaria mit Ver
die philosophischen Studien und verband sich mit Gleichgesinnten
gemeinschaftlichen Studiren der französischen Philosophen und der En
klopädisten. Eine vorzügliche Einwirkung auf seine geistige Ausbi
schrieb er Montesquieu's persischen Briefen zu. Doch
unmittelbarsten Einfluß auf die praktische Entwickelung seiner Ans
hatte, wie es scheint, ein gesellschaftlicher Verein der besten Köpfe
Mailand, welcher sich im Hause des trefflichen Grafen Veri ver
melte und, angeregt von den französischen Bestrebungen für Aufkl
und freie menschliche Entwickelung, ein periodisches Blatt (Il Caffe
gleichen Sinne herausgab, woran Beccaria thätigen Antheil nah
In diesem Vereine entstand ihm auch zunächst die Idee seines unst
lichen Werks. Die französischen Encyklopädisten hatten, veranlaßt du
den schauderhaften Justizmord gegen Jean Calas in Toulou
einem Mitgliede des erwähnten Mailänder Vereins geschrieben,

Digitized by Google

jetzt die rechte Zeit sei, gegen die Grausamkeit des Strafrechts und gen die Unduldsamkeit religiöser Meinungen zu kämpfen. Jenes Mit- ied las den Brief in der Gesellschaft vor. Diese ergriff die Sache mit Wärme, und Beccaria übernahm die Aufgabe und schrieb sein se- nreiches Werk. Betrübt muß der Menschenfreund sich fragen, ob ohl heute in manchen Ländern auch nur ein solcher Verein und seine irschrift und die Freiheit der Presse für sie, ja auch nur für die offene nthüllung solcher öffentlichen Frevelthaten, wie die jenes Justizmordes id endlich für einen so freimüthigen und feurigen Angriff auf Jahr- underte alte Mißbräuche der gesellschaftlichen Einrichtung, wie der von Beccaria, geduldet, ob nicht vielmehr ein durch sie bedingter segens- icher Fortschritt des menschlichen Geschlechts im Keime erstickt, selbst e Rettung des Lebens vieler, vieler Menschen verhindert werden möchte? Die damalige österreichische Regierung in Mailand darf man also lo- en, daß sie jenen Fortschritt nicht unmöglich machte, ja daß sie später (1768) dem Urheber desselben sogar einen Lehrstuhl der Staatswirth- haft zu Mailand errichtete. Mit Bedauern aber muß man hinzufügen, aß doch Beccaria zunächst nachdem er anonym zu Monaco sein Werk hatte erscheinen lassen, und nachdem dasselbe bereits auch im Aus- nde enthusiastische Aufnahme gefunden hatte, sein Lebensschicksal durch ne gefährliche politische Verfolgung bedroht sah. Zwar befreite ihn der iserliche Statthalter Graf Firmian von der Gefahr. Aber doch war Folge, daß Beccaria im Fache der Politik nicht mehr als Schrift- ller auftrat, und sein großes Werk über Gesetzgebung unterdrückte. Nur eine philosophische Sprachlehre und Theorie des Styls unter dem Titel: Ricerche intorno alla natura dello stilo schrieb er noch, und iese konnte er natürlich ungehindert und gefahrlos, aber sicher mit we- iger Nutzen für die Menschheit, als jenes Werk gehabt haben würde, 1770 in Mailand erscheinen lassen. Erst lang nach seinem Tode, 1804, ließ man auch von ihm gehaltene Vorlesungen über die Staatswirthschaft herausgegeben. Die wahrhafte reine Menschenliebe und edle Gesinnung, die das Hauptwerk von Beccaria beseelt, bewährte sich auch in seinem Leben. Er genoß als edler Mensch, als ein guter Sohn gegen einen von ihm sehr verschiedenen, von den Vorurtheilen seiner Zeit eingenom- menen Vater, als treuer Freund und als zärtlicher Gatte der allgemein- sten Achtung. Ein Schlagfluß endete 1793 das Leben des großherzigen Menschenfreundes.

Beccaria's Schriften erschienen zusammengedruckt 1770 in Ne- apel unter dem Titel: Opere diverse del Marchese Cesare Beccaria Bonesano, Patricio Milanese. Die beste Ausgabe der Schrift dei delitti e delle pene erschien mit Verbesserungen von ihm selbst in Venedig 1781 in zwei Octavbändchen. Die besten deutschen Uebersetzungen sind die, welche (von Flathe) mit Anmerkungen Hommels 1788 und 1789 erschien und die von J. A. Bergk, Leipzig 1798. Die beste französische Uebersetzung ist die von dem Abbé Morelet, welche 1798 der berühmte Senator, und jetzige Pair, Röderer herausgab, und welche

Digitized by Google

zugleich einen Commentar von Diderot enthält. Eine spanische w
bot consequent in ihrem scheußlichen Unterdrückungssystem die Inqu
tion. Von den vielen Commentationen des Werks verdient vorzü
genannt zu werden die von Voltaire: Commentaire sur le liv
des delits et des peines 1766. Nachrichten über das Leben von Be
caria geben Bergk in seiner Uebersetzung und Fuhrmann, den
würdige Personen der alten und neuen Zeit Bd. I. S. 3
S. auch Brans Miscellen aus der neuesten ausl. Litte
Heft I. S. 67 ff. Welcker.

Bedemund, s. Leibeigenschaft.

Bedingung, Zeitbestimmung und Zweckbestimmun
(conditio, dies, modus), die sogenannten Nebenbestimmunge
der Rechtsgeschäfte. Bedingen, ausbedingen, einbedingen u. s.
und Bedingung kann man ableiten von Ding, insofern es irgend E
was, irgend eine Thatsache oder Erscheinung bezeichnet, oder besser zunä
von Ding und dingen im altdeutschen Rechtssprachgebrauch, also von de
Uebereinkommen, dem rechtlichen oder wechselseitigen Festsetzen (und d
Verhandlung und der Volksversammlung dafür). In beiden Fällen b
zeichnet es ähnlich, wie nach seiner etymologischen Bedeutung auch da
römische Wort conditio, ein Setzen, ein Festsetzen eines Etwas, wem
irgend etwas Anderes verbunden sein soll, eine Voraussetzung, un
welcher etwas anderes ist (also Hypothese nach der griechischen Be
zeichnung). Je nachdem nun dieses Voraussetzen nach logischen, meta
physischen, oder juristischen Gesetzen stattfindet und beurtheilt wird, spric
man vom logischen, metaphysischen oder juristischen Bedingten und Un
bedingten. Juristische Bedingung im allgemeinsten Sinne ist also ei
Voraussetzung irgend eines Umstandes oder Ereignisses, wovon ei
Recht oder ein Rechtsverhältniß abhängen soll. Im engeren Sinn
versteht man jedoch unter juristischer Bedingung nur solche besondere be
liebig bestimmte, ungewisse, zukünftige Ereignisse, von d
ren Eintritt man Rechte abhängig macht. Von diesen unterscheidet ma
also Bedingungen in einem uneigentlichen und weiteren Sinne, nämli
einestheils: diejenigen Voraussetzungen oder Bedingungen, welch
in einem bestimmten Rechtsgeschäft schon von selbst seiner allge
meinen rechtlichen Natur nach enthalten sind und sein müssen, d
daß sie also gar keiner besonderen Festsetzung oder Hinzufügung be
dürfen (conditio intrinseca seu tacita); anderntheils: Voraussetzu
gen von bereits in der Vergangenheit oder Gegenwart vorha
denen Umständen (conditio in praeteritum oder in praesens collata), un
endlich bloße Zeitbestimmungen und Zweckbestimmungen. Ein
Zeit kann bestimmt werden entweder für den Eintritt des Rechts sel
oder für seine Verfolgung. Die Zweckbestimmungen legen dem
Erwerber des Rechts gewisse Pflichten in Beziehung auf dasselbe auf.
Man nennt die Bedingungen affirmativ, wenn die Voraussetzung
von welcher Rechte abhängig gemacht werden, in dem Eintreten eine
bestimmten positiven Ereignisses, negativ, wenn sie in dem Nichtein-

Digitized by Google

Miethvertrags vollkommen rechtsgültig ist, bei der Ehe ungültig und a
nicht hinzugefügt zu betrachten, weil das personenrechtliche Verhältn
der Ehe seinem Wesen nach für immer dauernd ist, und nicht un
reiner Vertrags- oder Verkehrswillkür steht, sondern unmittelbar u
zunächst unter dem höheren Gesetz der juristischen Ehrbarkeit, des ju
stischen Honestums *). Aehnlich würde auch eine Bestimmung, daß
ihrem Wesen nach ebenfalls dauernde und unter höherem Princip
hende, verfassungsmäßige königliche Gewalt nach einer willkürlich fes
stellten auflösenden Bedingung sich auflösen solle, verwerflich sein. Ba
züglich auch die Frage, ob eine Bedingung als eine juristisch oder m
ralisch unmögliche oder schimpfliche (conditio turpis) anzusehen ist, m
großentheils nach den über jedes besondere Rechtsgebiet entscheiden
höchsten Grundsätzen beurtheilt werden. Bei affirmativen Bedingung
deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich ist, die also gar n
erfüllt werden **können** oder nicht erfüllt werden **dürfen**, ist der
werb (bei Resolutivbedingungen der Rückerwerb) **für immer** unm
lich, also das Geschäft nichtig. So würde es z. B. staatsrechtlich
unmögliche Bedingung sein, daß ein souverainer Staat verspräche, se
Verfassung nach fremdem Interesse und Belieben entweder so, oder
oder gar nicht zu verändern. Denn das erste Grundgesetz für ein
souverainen Staat ist es, seine Verfassung, welche seine ganze würd
juristische Persönlichkeit constituirt und organisirt, frei nach der Nation
überzeugung von dem Bedürfniß und der höchsten Aufgabe des Vo
zu bestimmen und fortzubilden. Negative physisch unmögliche Be
gungen, z. B. „Du sollst das haben, wenn du nicht in den Me
fliegst," sind sogleich als erfüllt anzusehen, bei negativen moralisch u
möglichen Bedingungen, z. B. „du sollst das haben, wenn du de
Schwester nicht heiratheſt, oder wenn du morgen nicht stiehlst!" tr
die Erwerbung oder Rückerwerbung ein, sobald die unmoralische Ha
lung entweder überhaupt oder in der bestimmten Zeitfrist zugleich a
physisch unmöglich ist. Doch erklärt das römische Recht, welches
honesten Handlungen rechtlicher Persönlichkeiten die Wirkung für di
ben Rechte zu begründen abspricht, und welches es mit Recht für in
nest hält, **sich selbst** Belohnungen dafür auszubedingen, daß m
nicht etwas allgemein und juristisch anerkannt Schändliches thue, se
Verträge für schimpflich und ungültig **), während es bei einseitigen Erb
einsetzungen natürlich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn der Te
tor nur für den Fall etwas vermacht, wenn Jemand etwas Böses n
gethan hat. Wir würden kein Bedenken haben, jene Bestimmung
römischen Rechts über Verträge auch auf staats- und völkerrechtl
Verträge anzuwenden, da auch bei dem Volk und bei jeder politi
Behörde oder Person die wahre Rechtsachtung eine würdige a

*) C. T. Welcker System der Rechtsw. Thl. I. S. 582 ff.
**) S. Thibaut civilistische Abhandl. S. 362.

Digitized by Google

re juriſtiſche Perſönlichkeit und ihre Erhaltung als Grundbedingung
ausſetzt. Welcker.

Beduinen, ſ. Arabien.

Beerdigung, ſ. Begräbniß.

Beeten, Beten, Beeden, Beden, Jahrbeden, Or-
den, Nothbeden (Steuern). Das Wort Beeten ſtammt
n Bitten ab. Dieſes beweiſen ſchon die uralten lateiniſchen Ueberſe-
ungen deſſelben (petitiones, precariae, rogationes, auch census peti-
ionis, petibilia und dona) ſo wie der urkundliche Zuſammenhang von
nem Bitten oder Erbitten derjenigen Gaben, die man mit dieſen Na-
en belegte *). Vorzüglich aber wird es beſtätigt durch die eigentliche
chtliche Natur dieſer Gaben und durch ihre Geſchichte. Die Worte
Beden, petitiones, precariae und dona ſind nämlich die uralten tech-
niſchen Ausdrücke für die öffentlichen Abgaben oder Steuern der freien
Deutſchen, für das, was man erſt ſpäter Steuern, auch Bittſteuern,
Beiſteuern, Subſidien, Hülfen, adjutoria, auxilium, nach den Kerbhöl-
zern für ihre Berechnung auch tallia, taille oder cisa und incisio nannte.
Urſprünglich machten vielleicht Steuern (Stiuora oder Stuora) von stur,
ur, das heißt ſtark, alſo ſoviel als Verſtärkung, Beiſteuer, häufig nur
Zuſchüſſe zu Beden bezeichnen, während nachher die Ausdrücke gleichbe-
deutend wurden, weshalb es in den Urkunden häufig heißt: Steuern
oder Beden (stura sive precaria vulgariter appellata) **). Uebrigens
vereinigt ſich mit den angegebenen Benennungen auch die Möſeriſche
Ableitung des Worts Beet vom niederdeutſchen Worte Bät, d. h.
Hülfe. Die richtige Anſicht aber, daß Beden nicht etwa Privatgutsla-
ſten, die man auch weder Bitten noch Hülfen genannt haben würde,
ſondern die öffentlichen Steuern der Freien waren, welche Anſicht ſchon
früher die gründlichſten deutſchen Publiciſten vertheidigten ***), hat
neuerlich Eigenbrodt (ſ. die erſte Note) auf das gründlichſte und na-
mentlich auch durch eine ganze Sammlung von Urkunden aus allen
Jahrhunderten (S. 177 ff.) erwieſen.

Jenen Benennungen der Steuern und ihrer Wortbedeutung und na-
mentlich dem Worte Beden entſprechen bekanntlich auch die hiſtoriſchen
Rechtsgrundſätze über die Steuern bei den germaniſchen Völkern. Stets
waren nämlich die germaniſchen Fürſten in Beziehung auf die Beſtrei-

*) Grimm deutſche Rechtsalterthümer S. 296. Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. §. 306. Eigenbrodt, über die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826 S. 76. 134.

**) Gudenus II, 222. III, 156. und Hontheim Histor. Trev. II, 142. Vergl. auch Eigenbrodt a. a. O. S. 76. und in d. Urkunden S. 186. 194 und 204.

***) S. z. B. Grupen discept. forens p. 901. Struben Nebenſtunden VI. S. 463. Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. §. 223. 294. 306. Grimm Rechtsalterth. S. 298.

Digitized by Google

findet insbesondere jenes germanische Urrecht seine Sanction in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit landständischer Mitwirkung bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Bürger und des Landes schon von der Entstehung der Landeshoheit an (s. oben I. S. 315 ff.) bis herunter zu der deutschen Bundesacte. Da nämlich dieses Recht schon an sich stets ein wesentliches, in den Gesetzen und von den bewährtesten praktischen Rechtslehrern*) anerkanntes Recht der Deutschen und ein wahrer wesentlicher Grundbestandtheil des deutschen Rechtszustandes wie der landständischen Verfassung war, so daß es nie deutsche Landstände gab, ohne dieses wesentlichste Recht, so wird wohl Niemand leugnen mögen, daß die durch die Bundesacte zugesicherte Wiederherstellung eines deutschen Rechtszustandes und wirklicher deutscher Landstände diesen schon in dem Begriff derselben enthaltenen wesentlichsten Punkt ebenfalls zusichre und beabsichtige, nur dieses auch die einstimmigen Erklärungen aller Gründer des deutschen Bundes in den Verhandlungen über die Bundesacte außer allem Zweifel setzen. Offenbar irrig aber ist es, wenn Manche, z. B. Eichhorn und Eigenbrodt, blos daraus, daß auf den späteren fränkischen Reichstagen, welche vorzüglich auch zum Zweck der Geschenkesammlung (propter dona generaliter danda, s. Hincmar a. a. O. im Herbst gehalten wurden, der Kaiser die Größe des Staatsbedürfnisses bekannt machte, schließen wollen, das freie Bewilligungsrecht habe aufgehört. Abgesehen von den früher und später anerkannten Rechtsgrundsätzen, und selbst von dem fortdauernden Namen Geschenke (dona), so darf man nur an England denken. Dort wird ja bei der Vorlage des Budget's auch das Bedürfniß, und zwar höchst bestimmt für jeden einzelnen Punkt angegeben, und doch besteht die vollkommene Freiheit des Bewilligungsrechts der Volksrepräsentanten, welchen der König nach geschehener vollständigerer oder unvollständigerer Bewilligung der Regierungsanträge jedesmal für ihr „freies Wohlwollen" öffentlich dankt. Aus ganz gleichem Irrthume beruht es auch, wenn diese beiden Schriftsteller daraus, daß die späteren Feudalstände, alsdann, wenn sie nur als Repräsentanten ihrer eigenen Hintersassen handelten, in Beziehung auf die Gutshintersassen des Fürsten die Abgaben nicht beschränken, schließen wollen, daß die Grundherren und die Fürsten als Grundherren ein willkürliches Belastungsrecht gegen ihre Hintersassen gehabt hätten. Dieses folgt aber gar nicht aus der so einseitig aufgefaßten allgemeinen Landesrepräsentation. Und es widerspricht demselben völlig das ganz vertragsmäßige und durch die Volksversammlungen und Volksgerichte dieser Hintersassen lebendig erhaltene wahre gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Gutsherren, so wie dasjenige, was darüber

*) S. z. B. Struben Observ. N. IV. §. 53. Boehmer Consult. et Dec. T. 1. P. 2. Respons. nro. 24. 40. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17 ff. Struben Nebenstunden Th. II. Abh. 1. und außerdem Häberlin a. a. O.

Digitized by Google

Bild, Opfium, Bauernopfer und Bauernfang) in Selbst in diesem Falle mussten die Hinterlassen nicht gegen die Wünsche zu [illegible] sonst ebenso die andern Angehörigen als Eichhorn sagt rauh es im §. 201 als ganz [illegible] dass auch mit seinen Hinterlassen der Verstorbene im Vormundschaftsgericht diese Hinterlassen über die Leibeigenschaft entscheiden lassen musste, ganz ähnlich wie Wasserleitungen im Mannen- und Hofgericht über die Deichlastpflichten entscheiden soll. Auch wird von Eichhorn [illegible] Gründen scharfsinnig von der Hinterlassenschaft [illegible] Bedingung des Erwerbes. Sehr [illegible] ist seine Ansicht, dass von den Abgaben, welche der Hof [illegible] von der Familie der Abtei Sct. Maximin bei Trier durch Vertrauen in die öffentlichen Lasten (pedendo vel placitando), nur ein Drittel dem Leibherrn dem Meier zufallen sollen[1]). Erst in neuer Zeit hat das Landgericht zu Hamburg das Verfahren des Marschall von Bieberstein und seinem Herrn und den [illegible] Verfügungen nicht mehr [illegible] [illegible] [illegible]

vorkommen, daß die Schutz- und Landesherren, wenn eine Bede auch nur für einmal oder einigemal bewilligt worden war, dieselbe als ständig bewilligt darzustellen und in Observanz zu bringen suchten. Dagegen eiferten gerade nach dem Obigen schon die Karolinger und dagegen suchten sich die Bewilligenden häufig zu verwahren durch die feierlichsten Reverse (ähnlich dem oben angeführten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg), daß die Bewilligung der Subsidien nur einem ganz freien Wohlwollen der Unterthanen verdankt werde. Daher stammen selbst die Namen mancher Beden oder Steuern: Unpflicht, Ungelt, indebita oder injusta petitio, womit man dieses ausdrücken wollte, daß sie nur auf ganz freier Bewilligung ruhten*). Erzählt ja doch selbst noch aus später Zeit Pütter, daß ein kleiner Reichsfürst sogar eine freie Beihülfe seiner Unterthanen zur Heilung eines Beinbruches, eine sogenannte Beinbruchssteuer noch viele Jahre nach seiner Heilung einzog, und observanzmäßig zu machen suchte, bis die Unterthanen mit dem Reichsgericht drohten. Manche Landesherren, um nicht die Landstände zur Erhöhung der bewilligten regelmäßigen Steuern versammeln zu müssen, halfen sich lieber mit indirecten Steuern und ihrer Erhöhung, worin sie bei geschwächter Verfassung oft weniger streng controlirt waren. Von den regelmäßigen Beden, Jahrbeden, Mai- und Herbstbeden u. s. w. unterschied man dann die Nothbeden. Dieses sind außerordentliche Beden, welche für einzelne besondere neuere vorübergehende Bedürfnisse oder Nothfälle nur erbeten und bewilligt wurden. Die ältesten regelmäßigen Beden und Dienste waren die Heersteuern und die Dienste für den Krieg. Schon nach früheren, und vorzüglich nach den unter Karl dem Großen auf dem Reichstage bewilligten Gesetzen wurden nicht blos gewisse Dienste und Lieferungen für das Heer geleistet, sondern es hatten auch diejenigen, welche nicht selbst in den Krieg zogen, den Ausziehenden eine Beisteuer (adjutorium) für die von den Landwehrmännern auf eigene Kosten zu bestreitende Ausrüstung zu zahlen, welche Beisteuer aber häufig die Beamten sich zueigneten. Als nun in der Feudalzeit statt der Landwehrheere die Grafen und Herzöge und übrigen Feudalherren selbst und durch ihre Vasallen allen Reichskriegsdienst zu leisten übernahmen, so war es natürlich und jenen alten reichsgesetzlichen Bewilligungen gemäß, gewöhnlich auch durch die Landesversammlungen oder besondere Verträge neu bestimmt, daß die nun vom Kriegsdienst Befreiten für diese Befreiung und zur Unterstützung des feudalen Reichskriegsdienstes den Grafen und Herzögen, überhaupt ihren nächsten Schutz- und Landesherren bestimmte Beden oder Abgaben und Dienste leisteten, welches auch die Reichsgesetze und schon die älteste Reichskriegsdienstordnung (constitutio de expeditione Romana) festsetzten**). Diese Beden hießen häufig auch Heerschilling, Heer-

*) S. Lang historische Entwickl. der d. Steuerverf. S. 99.

**) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 223. 294. 306. und deutsche

Privatfeudalverträge und die Bewerbungen von damaligen oder nachmaligen Privaten und durch Privatgeschäfte des Kaufs u. s. w. gewissermaßen einen privatrechtlichen Charakter an. Die Privatverhältnisse dagegen erhielten häufig einen öffentlichen Charakter. Die Grundherrlichkeit z. B., mit welcher sich größtentheils die späteren Gerichts- und Landeshoheitsrecht verknüpften, wurde, durch die öffentlichen Schutz- und Gerichtsrechte und andere öffentlichen Rechte, welche durch Verträge, Besetze und Verleihungen mit ihr verbunden wurden, selbst ein öffentliches Rechtsverhältniß. Es trat in den Rechten und so auch in den Einkünften der Landes- und Gutsherrn und in den Abgaben mehr oder minder eine Verwirrung und Vermischung ein, wobei indeß ungleich mehr wirkliche öffentliche Abgaben und Einkünfte sich auf eine jetzt unerkennbare Weise in Privatlasten und Einkünfte verloren, als umgekehrt*). Denn stets gestalten die Herrschenden und Einflußreichen die Sachen zu ihrem Vortheil. Diese Verwirrung darf uns aber nicht irreleiten, wenn wir heute die Rechte nach ihrer rechtlichen Natur sondern und bestimmen wollen. Alsdann müssen wir diejenigen Rechte für öffentlich rechtlich erklären, welche erkennbar: 1) ihrer wesentlichen Natur nach öffentlich rechtlich sind, wie Gerichtsrechte und Steuern; 2) welche aus der Staatsgewalt und den öffentlichen Verhältnissen entstanden, wie die nach allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen begründeten Bedepflichten für den Heerdienst und für andere Staatsbedürfnisse; welche endlich wenn auch nach Verträgen, die ursprünglich ihrer Form nach privatrechtlich scheinen, doch blos als Gegenleistungen für die Ausübungen der ihrer Natur nach öffentlichen Rechte, also z. B. für die gerichtlichen und militairischen Schutzrechte, also als Steuern für öffentliche Bedürfnisse begründet wurden. Wenn in faustrechtlicher Auflösung der alten Staats- und Unterthanenverhältnisse die Bürger beliebig neue Unterthanenverhältnisse eingehen konnten, warum sollen diese nicht als Unterthanenverhältnisse, als öffentlich rechtlich betrachtet werden? In jeder Beziehung und nach den geschichtlichen Urkunden, wie nach ihrem Namen, erscheinen nun die Beden als Steuern. Und es könnte natürlich hiergegen gar nichts entscheiden, wenn sich nachweisen ließe, daß etwa einmal bei der in Deutschland so häufigen Namenverwechselung irgendwo einer wirklich privatrechtlichen Leistung der Name Bede beigelegt worden wäre; welches übrigens Eigenbrodt nach dem Studium so vieler Urkunden nicht einmal zugeben will, allgemein stellen die Urkunden die Beden als wirkliche Steuern dar. Wollte aber Jemand behaupten, eine wahre Steuer sei durch eine Novation in eine wahre Privatgrundlast verwandelt worden, so müßte er nicht blos die dazu nöthige beiderseitige vertragsmäßige Einwilligung (L. 8. Cod. de novationib.), sondern auch die Rechtsgültigkeit einer solchen Verfügung über öffentliches Rechtsverhältniß nachweisen. Wer also in einem einzelnen Falle ausnahmsweise die privatrecht-

*) Vergl. auch Eigenbrodt S. 97 und §. 24.

Digitized by Google

sätze wahrer Gerechtigkeit noch keineswegs so vollständig und umfassend durchgeführt sind, wie es nach der richtigeren Theorie für die Zukunft zu hoffen ist. Vergl. übrigens über diese Aufhebung und Ablösung und die Entschädigungsansprüche dabei auch die Artikel: Abfahrt, Abgaben, Ablösung und Bauerngüter. Welcker.

Beförsterung der Privatwaldungen, s. Forstpolizei.

Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. Begnadigung im weitesten Sinne ist eine gänzliche oder theilweise Aufhebung strafrechtlicher Nachtheile, welche gegen die Strenge des positiven Staatsgesetzes verfügt wird. Unter ihren Begriff gehört auch die Abolition und zum Theil selbst die Amnestie. Die Amnestie, d. h. das zugesagte Vergessen (lex oblivionis), ist nämlich entweder die rein völkerrechtliche Zusage gegenseitigen Vergessens, welche sich verschiedene Regierungen und Staaten unmittelbar gegen einander machen. So ist namentlich in jedem wahren definitiven Friedensschluß ausdrücklich oder stillschweigend, als sich von selbst verstehend, die gegenseitige Zusage enthalten, daß in Beziehung auf den bisherigen Krieg, auf seine Veranlassungen, Gegenstände und Erscheinungen alles Böse vergessen oder kein Gegenstand ferner Verfolgung sein soll, insbesondere auch nicht gegen die Bundesgenossen und gegen die Unterthanen des andern friedenschließenden Theils*). Ohne solche Amnestie wäre gar kein wahrer dauernder Friede, sondern nur Waffenstillstand abgeschlossen. Oder die Amnestie ist ihrem Wesen nach eine staatsrechtliche, d. h. sie bezieht sich zunächst auf die eignen Unterthanen der zusichernden Regierung. Sie sichert dieser das Vergessen oder das nicht Eintreten unangenehmer Folgen wegen rechtswidriger oder feindlicher Maßregeln zu. In diesem Falle verliert sie auch einen staatsrechtlichen Charakter dadurch nicht, daß sie in einem völkerrechtlichen Vertrag enthalten ist, also auch völkerrechtlich verpflichtet. Durch die Publication des Vertrags für die Unterthanen wird sie stets auch staatsrechtlich für diese gültig. So sichern gewöhnlich die Friedensschlüsse den Unterthanen auch von Seiten ihrer eigenen Regierung Vergessenheit zu wegen der etwa zu Gunsten des andern kriegführenden Theils gegen sie unternommenen rechtswidrigen und feindseligen Handlungen. So bestimmt z. B. der erste Pariser Frieden (1814) Art. 32 eine allgemeine gegenseitige Amnestie zwischen allen kriegführenden Regierungen und ihren Unterthanen. So die Wiener Congreßacte Art. 22 zwischen Preußen und Sachsen. Sofern nun diese staatsrechtliche Amnestie nicht bloße feindselige Maßregeln, sondern wirkliche strafrechtliche Verfolgungen oder Nachtheile gegen Unterthanen aufhebt, ist sie eine Unterart der Begnadigung im weitesten Sinne und unterscheidet sich von der Begnadigung im engeren Sinne nur einestheils dadurch, daß sie allgemein gegen eine ganze Classe individuell nicht bestimmter Personen ausgesprochen

*) W. Martens Einleitung des Völkerrechts §. 327.

Digitized by Google

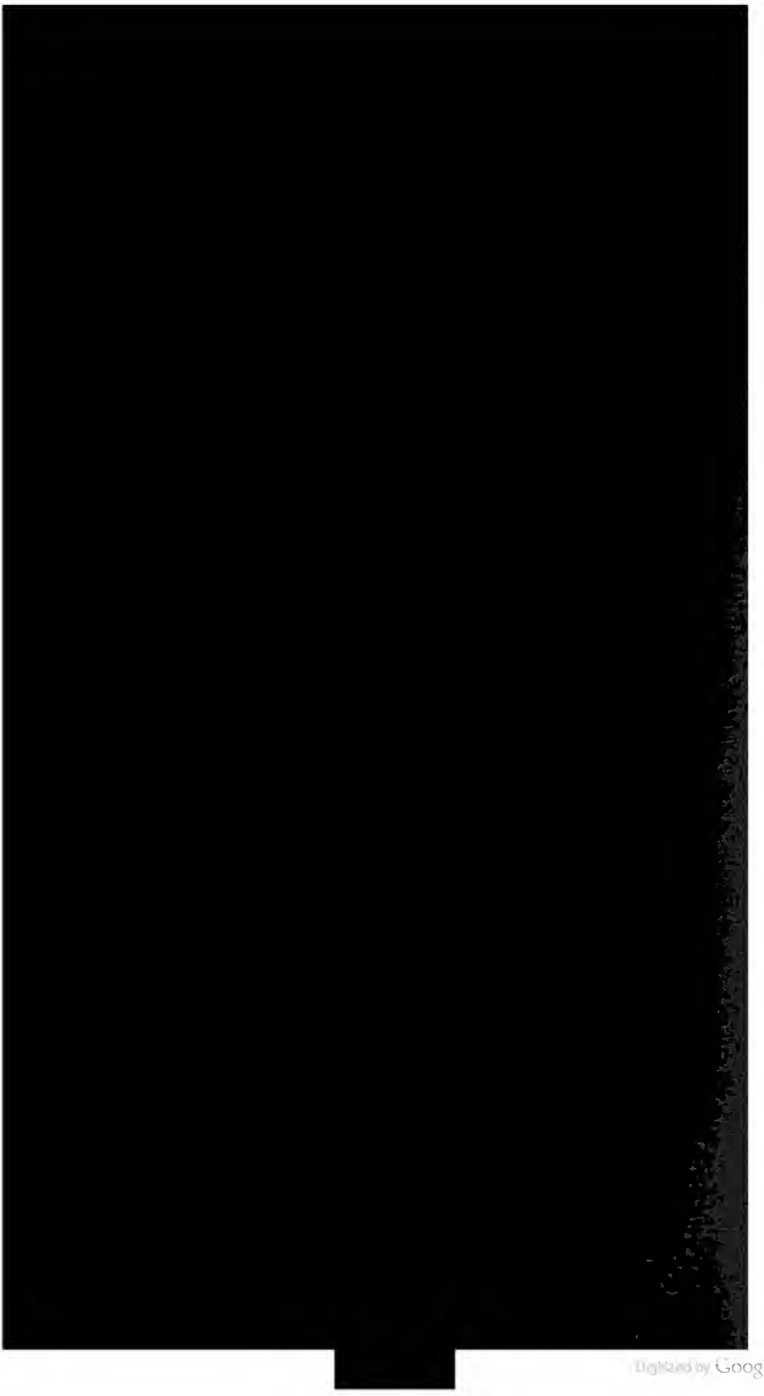
Digitized by Google

(Weiteres über die Amnestie insbesondere s. eben in dem Art. über dieses Wort.)

Bei der Begnadigung im engeren Sinne unterscheidet man noch die Begnadigung im engsten Sinne, welche für eine oder mehrere bestimmte Personen, nach bereits definitiv gefälltem Strafurtheil, die strafrechtlichen Folgen ganz oder theilweise auf dem Wege der Gnade vertilgt, also das Recht der Strafmilderung wie der Strafverwandlung enthält, und Abolition, welche vor dem gefällten Urtheile den Proceß selbst mit seinen Folgen aufhebt oder niederschlägt.

Alles Begnadigungsrecht im weitesten Sinne oder das Recht, Begnadigungen aller Art auszusprechen, steht, wie die nachherige Begnadigung desselben noch vollständiger rechtfertigen wird, als ein wahres Souverainetäts- oder Majestätsrecht nur dem Souverain also in Monarchien, wenn sie irgend noch ihren Namen entsprechen sollen, dem Monarchen zu. Diesem ertheilt es als eine Prärogative der Krone auch das englische Staatsrecht. Nur können dort, wo die höchste Gewalt im Allgemeinen dem Parlament, das heißt dem König, dem Oberhaus und dem Unterhaus in ihrer Vereinigung zu der Einen moralischen Person des souverainen Gesetzgebers, zugeschrieben wird, die mit der Verurtheilung über die höheren Verbrechen (Felonie und Verrath) verbundenen Nachtheile des bürgerlichen Todes blos allein durch einen Parlamentsschluß aufgehoben werden*). Im deutschen Reiche, in welchem später noch vollständiger fast der ganze Inbegriff der souverainen Regierungsgewalt nicht dem Kaiser, sondern der moralischen Person von Kaiser und Reichsständen zustand, und wo auch diese Verweigerungsgewalt wiederum durch die halbsouverainen landesherrlichen Rechte beschränkt war, besaß der Kaiser nur Begnadigungsrecht in Beziehung auf die vom Reichshofrath gefällten Straferkenntnisse, weniger unbestritten in Beziehung auf die reichskammergerichtlichen, weil bei dem Reichskammergericht Kaiser und Reich gemeinschaftlich concurrirten**). In Republiken hat natürlich der souveraine Körper das Begnadigungsrecht, z. B. in Athen die große Volksversammlung***). Manche behaupten zwar, das Begnadigungsrecht im engsten Sinne könne nur ein Monarch haben und Montesquieu möchte es sogar nur auf den constitutionellen Monarchen, der nicht selbst Recht spricht, beschränken. Allein nur so viel läßt sich sagen, daß es sich für ihn am besten eignet, daß es viel Unnatürliches hat, wenn die Gewalt, welche heute Urtheile macht, sie morgen selbst aufhebt, daß das Begnadigungsrecht in Republiken leicht schädliche Verwicklungen und Verwirrungen erzeugt. Es können endlich in einer Despotie, deren Hauptlebenskraft die Furcht vor dem

*) Blackstone, Handb. des engl. Rechts, Bd. IV. C. 26 u. 2

**) J. J. Moser von der teutschen Justizverfassung, Th. B. 2. §. 12.

***) S. Demosthenes geg. Timokrat. p. 746.

Digitized by Google

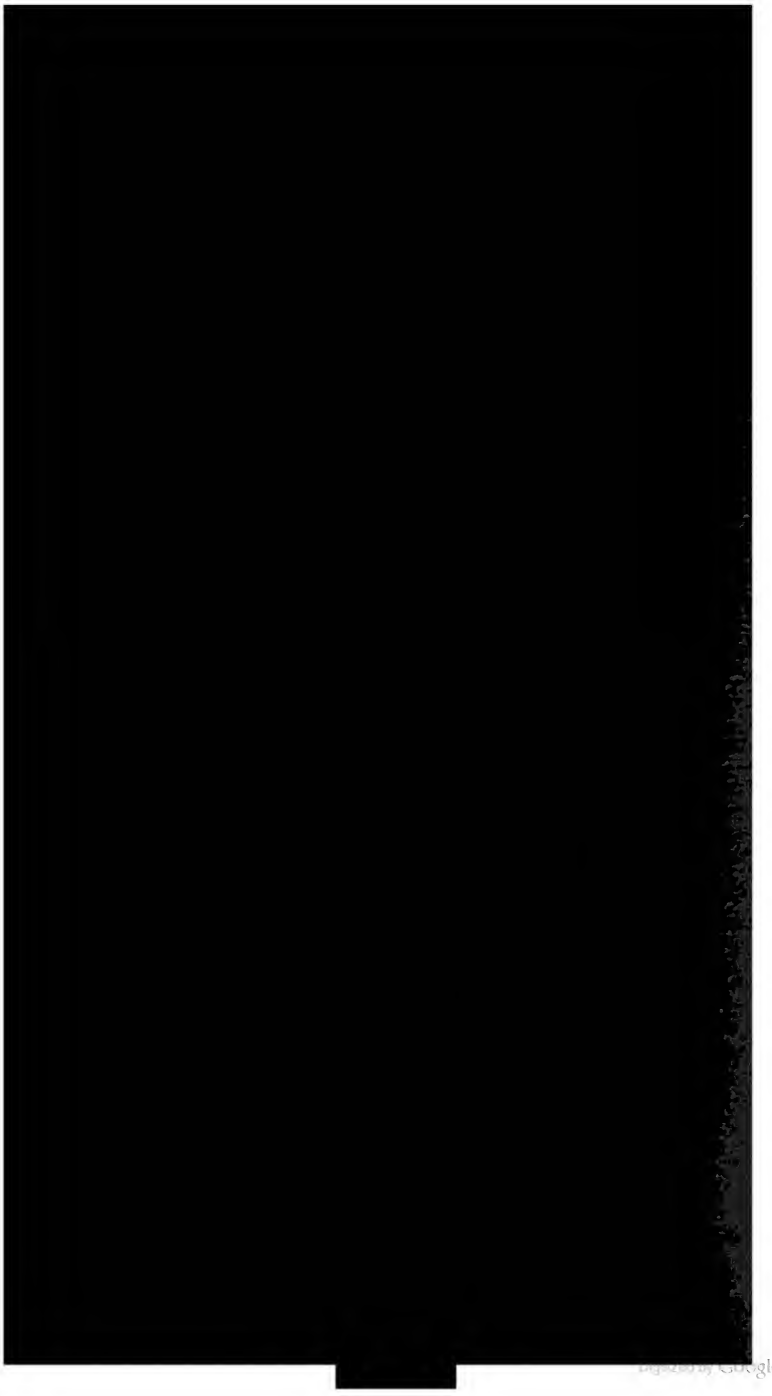

Das Begnadigungsrecht hat seine Grundlage in den höchsten Aufgaben und Bedingungen des Rechtszustandes und des Strafrechts. Zur Sicherung nämlich gegen Willkür der Richter und damit sie weder nach Eigenwillen und Laune, noch nach etwaigen von ihnen selbst oder durch verkehrte Gewohnheiten gebildeten schlechten Regeln handeln, damit zugleich endlich alle Bürger voraus wissen können, welche rechtliche Folgen ihre Handlungen treffen werden, müssen von der Regierung zum Voraus feste allgemeine Gesetze entworfen und die Behörden und Richter streng nur nach ihnen zu richten und zu verfügen angewiesen werden. Nun aber ist es gewiß, daß selbst die besten Gesetzgeber in den ihren positiven Gesetzen nicht alle eigenthümlichen Verschiedenheiten der wirklichen Fälle, Verhältnisse und Persönlichkeiten und alle Veränderungen derselben und der Umstände zum Voraus umstoßen, berücksichtigen und den wahren Bedürfnissen der Gerechtigkeit und des Staatswohls entsprechend bestimmen können. Es müssen also die allgemeingesetzlichen Entscheidungen, in einzelnen Fällen oft weniger passend, oft unnöthig und ungerecht hart ausfallen, mit der Moral und höheren Gerechtigkeit in Widerspruch kommen. Dieses muß ganz besonders eintreten bei Strafen, welche nach ihrem Grund, nämlich nach der Schuld und dem verderblichen Einfluß derselben, so wie nach ihrer eignen Wirkung auf den Verbrecher und die übrigen Bürger immer auf das Innere des Menschen, auf die zum Theil sehr verschiedenen, schwer nach allgemeinem Maßstab zu berechnenden innern Seelenverhältnisse und Gefühle zurückführen, zugleich aber gerade die heiligsten und zartesten Verhältnisse der Angeklagten und des Volkes betreffen. Auch kann jeder Civilproceß seiner ganzen Form nach als eine Art von Vergleich angesehen werden. Stets wenigstens konnten in Civilsachen die Parteien durch Schiedsgericht oder Vergleich selbst die höhere Gerechtigkeit mit dem Gesetze in jedem besonderen Falle vermitteln, wozu sie sogar der Richter auffordern muß. Auch in Verwaltungssachen kann die Vermittelung durch die höheren Verwaltungsbehörden eintreten. In Criminalsachen aber würde ganz besonders die strenge Vollziehung der nach einem blos obngefähren allgemeinen Maßstab entworfenen positiven Gesetze, es würde das strenge formale Recht zu einem materialen Unrecht (summum jus summa injuria) werden. Sie würde oftmals nach dem Gesetz verdammen, wo das Gewissen und die öffentliche Meinung lossprechen. Gesetz und Gerechtigkeit kommen also hier durch die menschliche Unvollkommenheit mit einander in Streit. Wenn also irgendwo, so ist im Strafrecht eine billige Ausgleichung der wahren Forderungen der höchsten Idee der Gerechtigkeit so wie des wahren öffentlichen Wohls mit jenem strengen formalen Gesetzesrecht nöthig. Schon vielfach suchte man jenen Streit zu lösen. Platon wollte in der rein idealen Republik eben wegen jener Steifheit und Unbehülflichkeit der allgemeinen positiven Gesetze und wegen ihres hartnäckigen Eigensinns, womit sie auch bei eigenthümlich verändertem Verhältniß und Bedürfniß der einzelnen Fälle, auf eine unnöthig verletzende oder verkehrte Weise, dieselben ihrer allgemeinen Form

Digitized by Google

[illegible] Staatsbehörden, statt ihnen durch solche Gesetze die [illegible] Eingemeinen [illegible] auf die jedesmalige [illegible] der Gerechtigkeit und der [illegible] anweisen. Aber sein vorstehendes Ideal [illegible] erinnerte [illegible], durch keine menschliche [illegible] ihre geleitete Philosophen, die das [illegible] und sein [illegible], als Leiter der Staatsangelegenheiten [illegible] er aber recht wohl wußte, daß diese auf Erden nicht [illegible] Ich er selbst sich genöthigt, in seinem dem [illegible] Werke aber die Gesetze doch wiederum die [illegible] Staatsgesetze über alle Behörden zu setzen, sie [illegible] zu erklären [illegible]. Ein neuerer Pa[illegible] er mit dem glänzendsten Scharfsinne alle [illegible] Ländern an positive Gesetze, alle Gefahren einer [illegible], so oft der Chicane dienstbaren Auslegung und [illegible] ausgesetzt, glaubte in dem natürlichen Gerech[illegible] richtender Volksgerichte Hülfe zu finden. Nur [illegible] müssen uns wünschen diese Gerichte als ihr [illegible] [illegible] befolgen, sich stets lediglich [illegible] zu lassen und absolut gar [illegible], seine Obrigkeiten oder Pallasteinen [illegible] [illegible]. Aber — um von allem [illegible] — so [illegible] an dieser [illegible] Voraussetzung das [illegible] [illegible] würden sicher so, wie dieser überall, die Gerichte [illegible] oft halbverstanden und falsch [illegible] Gesetze [illegible] durch deren [illegible] Vorschriften ihr besseres Recht [illegible] und sich und andern die Ungerechtigkeit der Ent[illegible]. Unter solchen Umständen nun werden wir also, [illegible] der großen Aufgabe, die Behörden und Richter zwar [illegible], und dann natürlich an möglichst wohl überlegte Ge[illegible]. Wir werden aber anderntheils die daraus entstehenden

Asyle, wodurch man ebenfalls gegen grausames Recht und seine star unerbittliche Durchführung Hülfe suchte, den Straferlaß vom Zufall a hängig machen. Es beruht auch nicht auf blos politischen Gründ und noch weniger auf einem göttlichen oder despotischen Recht der Kön Es soll vielmehr auf eine vernünftige Weise die wahre Gerechtigkeit u das Wohl des Staates ihren eignen Ideen gemäß da verwirklichen, w der Souverain nach reifer Prüfung mit seinen Räthen zur Ueberzeug gelangt, daß die Vollziehung positivgesetzlicher und gerichtlicher Nachth in einem bestimmten Falle als ungerechte oder doch unnöthige und d Staatswohl nicht förderliche, also als grausame und unpolitische Hä erscheinen, der Straferlaß also der vernünftigen öffentlichen Meinu entsprechen würde. So muß z. B. im Allgemeinen gewiß das Ge jede revolutionaire Unternehmung, auf einem irgend gewaltsamen un setzlichen Wege die Verfassung zu ändern, gerade als das gefährlich und schwerste Verbrechen bestrafen. Gesetzt nun aber, in einem La wäre durch schlimme Berathung des Fürsten von der Regierung se allmälig ein verfassungswidriger oder doch höchst nachtheiliger bedrück der Zustand des Landes ausgegangen. Ein Theil der Unterthanen, eb selbstsüchtige niederträchtige Absichten, blos empört über das Unrecht u das öffentliche Verderben, und in der Absicht, ihrem Vaterlande und ih unglücklichen Mitbürgern zu helfen, bewirkten, an der Wirksamkeit setzlicher Mittel verzweifelnd oder derselben beraubt, mit ungesetzl eine Verfassungsveränderung und Fürst und Volk freuten sich dann bewirkten neuen besseren Zustandes. Dennoch könnte hier der Str richter nach seinem positiven Gesetz die schweren Hochverrathsprocesse u Strafen nicht erlassen. Aber edle Regierungen und Bürger, im Be der neuen Wohlthat, könnten sie wohl deren Urheber als die schwer Verbrecher verfolgen? Die Geschichte zeigt vielmehr, daß sie durch B gnadigung solche unedelmüthige und grausame Verletzung der Billig und höheren Gerechtigkeit von sich entfernt hielten.

Aus dieser Begründung ergeben sich nun auch die Beschrä kungen des Begnadigungsrechts, welche den Regenten eine der nach dem Staatsgesetz oder wenigstens nach seiner eignen Erwäg der Verhältnisse bestimmen sollen. Er kann fürs erste privatrech Nachtheile, Privatgenugthuungen und Privatstrafen, wo sie stattfin zum Schaden des Berechtigten nicht aufheben, eben so wenig, als er i Nachtheile eines Bürgers die gesetzliche und gerichtliche Strafe de Cabinetsjustiz irgend verschärfen darf. Durch beides würde er ja ge das Gesetz, welches Allen zur höchsten Garantie ihrer Rechte gegeben die Bürger in ihrem bestehenden Rechtszustand verletzen. Das engli Recht schließt daher die Begnadigung aus, wenn Privatgenugthu der Hauptzweck der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechers ist u wenn auf eine Popularklage das fiscalische Verfahren eingeleitet wobei der Angeber ein wohlerworbenes Recht auf seinen Antheil der Strafe hat *). Aus ähnlichen Gründen wird wenigstens ein weiser

*) Blackstone Handbuch des engl. Rechts Bd. IV. C. 26.

Digitized by Google

rechter Regent, auch selbst ohne positivrechtliche Beschränkung, doch in-weit eine Begnadigung unterlassen, als sie für Ehre und Rechtssicher-t anderer Bürger kränkend wäre, z. B. wenn auf auffallende Weise, nur nicht die bürgerlichen Mörder oder Beleidiger eines Adeligen, wohl ber die adeligen Verletzer eines Bürgerlichen begnädigt würden. In ei-r constitutionellen Verfassung, in welcher für die Rechte und Interes-n der Bürger die Sprache frei ist und kräftige Mittel gegeben sind, wie in England, da finden der Fürst und seine Räthe in der öffent-chen Meinung leicht die Grenzen, wie weit sie, ohne bedenkliche Vor-würfe wenigstens für die letzteren zu begründen, gehen dürfen.

Eine fernere in der Natur der Sache liegende Beschränkung des Begnadigungsrechts ist es, daß in einem constitutionellen Staat, wo n der Regierung gegenüberstehenden constitutionellen Behörden, nament-ch die Stände, das Recht haben, die Beamten, insbesondere die Mini-ter, zur Strafe zu ziehen und dadurch ihre eigne Stellung, Wirksam-eit und Ehre und die Verfassung rechtlich zu schützen, der von denjeni-en Ministern berathene Regent nicht durch Begnadigung jene Rechte der Stände ganz vereiteln darf. Ein solches Begnadigungsrecht würde die Verfassung in ihrem wesentlichsten Punkte aufheben oder gefährden, ganz besonders aber auch die Heiligkeit oder Unverantwortlichkeit des Fürsten selbst. Denn diese ebenso, wie der höchste Schutz des ganzen Rechtszustandes bestehen gerade nur dadurch, der öffentliche Zorn wegen schlechter Regierungshandlungen wird vom Regenten selbst nur dadurch abgewendet, daß Minister und Beamten, nicht blos dem Worte und dem Scheine nach, sondern wirklich und wirksam verantwortlich sind, für schlechte Maßregeln, die sie dem Fürsten anriethen, oder von welchen sie nicht, statt sie zu unterzeichnen, durch Dienstentsagung auf das dringlichste abriethen. Denke man sich einmal, Karl X. von Frank-reich wäre in der Julirevolution nicht verjagt, es wären aber seine Mi-nister verfassungsmäßig verurtheilt worden! Würde sich alsdann nicht ge-zeigt haben, wie auch für den König selbst hier ein Begnadigungsrecht ein höchst fatales Recht gewesen wäre. Hätte er die Minister nicht be-gnadigt und wäre selbst ungestört im Besitze aller seiner Macht geblie-ben, hätte also nur diejenigen, welche thaten, was er selbst wollte, un-begnadigt ins Elend geschickt, eine schwere moralische Verurtheilung hätte in den Augen der Welt auf ihm gelastet. Hätte er dagegen aber begnadigt, er hätte einer neuen Revolution des empörten Volks sich aus-gesetzt. Wenigstens eine starke Grenze also muß hier das Begnadigungs-recht haben. Diese hat es auch nach dem englischen Staatsrecht. Der König von England kann in Beziehung auf alle öffentlichen Stra-fen begnadigen, ausgenommen: 1) bei dem Verbrechen, wenn Jemand außer Landes geschickt wird, um die Habeas-Corpusacte zu um-gehen, wo, um die Freiheit der Unterthanen zu sichern, das Begnadi-gungsrecht aufgehoben ist; 2) eine königliche Begnadigung oder Aboli-tion kann nicht vorgeschützt werden, um einer parlamentarischen Anklage, Untersuchung und Aburtheilung, also namentlich nicht, um einer Anklage

Digitized by Google

Untersuchung und Verurtheilung der Minister und Kronbeamten Einhalt zu thun, und 3) sie kann auch bei beendigtem Verfahren und gefälltem Urtheil über große Verbrechen doch den bürgerlichen Tod, also die Verwirkung der Güter, den Verlust aller bürgerlichen Ehre, selbst der Zeugnißfähigkeit und des Rechts im Gericht aufzutreten und die Ausschließung von aller Erbfähigkeit und von allem Staatsdienst, nicht aufheben — welches nur eine Parlamentsacte vermag*). — Bei Verurtheilungen von Ministern ist sie auch außerdem alsdann, wenn nicht etwa so, wie bei dem Lord-Kanzler Bacon, das Urtheil selbst einen größeren oder geringeren Nachlaß der Strafe der königlichen Gnade ausdrücklich anheimstellt, durch die öffentliche Meinung und die in England sehr große aber unbestimmte Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Minister und durch die unter dem Einfluß von beiden gebildete Observanz gegen Mißbrauch geschützt. Dann natürlich erhalten auch die unter dem großen Siegel erfolgenden Gnadenbriefe nur durch die Unterzeichnung des verantwortlichen Ministers Vollziehbarkeit.

Nach der bisherigen Begründung rechtfertigt sich dagegen keineswegs diejenige allgemeine Beschränkung des Begnadigungsrechts, welche vor Kurzem in den französischen Verhandlungen über die Begnadigung der angeklagten Republikaner der Präsident Dupin mit seinem Anhange (tiers partie) behauptete, daß nämlich der Monarch für sich allein nur nach ausgesprochenem Strafurtheil begnadigen, aber nicht aboliren oder den Proceß niederschlagen dürfe. Man sagte für diese Beschränkung, die weder im englischen noch im französischen Gesetze begründet ist, die Abolition tilge rückwärts das ganze Verbrechen aus, und greife in den Gang der unabhängigen Gerichte ein. Beides thue die Begnadigung nicht. Allein beide können das Geschehene nicht ungeschehen machen. Beide aber heben die rechtlichen und richterlichen Folgen auf und beide greifen also auch in die Gerichtsverfassung ein, denn auch die Vollziehung gerichtlicher Urtheile, ohne welche sie selbst nichtig wären, gehört zur Gerichtsverfassung. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Abolition die wirkliche Schuld der bestimmten Personen und der Grad derselben noch nicht richterlich gewiß ist, und daß daher eine blos theilweise Strafe wie bei einer Strafmilderung aus Gnade hier unmöglich ist. Allerdings können daraus unter Umständen politische Gründe gegen die Abolition abgeleitet werden. Es mag zuweilen diese Art der Begnadigung unpassend scheinen, weil man die Sache noch nicht kennt, obgleich auch, zumal bei ausgedehnten Untersuchungen über politische Vergehen, die Abolition oft sehr heilsam sein kann. Auch kann man es einem bereits in Anklagestand Versetzten mit Recht wohl nicht verweigern, daß er eine förmliche Anerkennung seiner Unschuld zur Schützung seines guten Namens erhalte, wenn er außerdem die Fortsetzung des Processes der einfachen Abolition vorzieht. Denn nie darf die Begnadigung die ge-

*) Blackstone a. a. O. B. IV. C. 26. 29. 31 u. 33.

Digitized by Google

[redacted]

sam ein Billigkeitsgericht, um die Strenge des allgemeinen Gesetzes in Straffällen zu mildern, wo Verschonung mit der Strafe wünschenswerth ist." Montesquieu erklärt es sogar mit Platon für ein Staatsgesetz, daß der Fürst nie anwesend sein dürfe bei irgend einer Verurtheilung, um jeden Schein von Theilnahme an derselben, von Rache und von despotischer Furchterweckung vom Monarchen entfernt zu halten, und damit nur das Gute sich an die Majestät knüpfe. „Das Begnadigungsrecht ist — so fährt er fort — ein starker Hebel in der gemäßigten Monarchie, kann, mit Weisheit gehandhabt, bewundernswürdige Wirkungen hervorbringen. das Princip der despotischen Regierung, welche nicht verzeiht, und welcher niemals verziehen wird, beraubt sie dieses Vortheils" *). Insbesondere aber kann durch eine staatsweise Ausübung das Begnadigungsrecht, bei den politischen oder den wider die königliche Majestät selbst begangenen Verbrechen höchst heilsam wirken. Sie kann bei diesen Verbrechen, bei welchen das allgemeine Gesetz und das von demselben abhängige Richteramt die allgemeine Achtung der unverletzlichen königlichen Würde ausspricht und geltend macht, eben diese Achtung und Heiligkeit vereinigen, mit einer, jeden Schein unedler Leidenschaft und Rache, und einer auf Furcht beruhenden Despotenmacht gänzlich ausschließenden königlichen Milde. Diese Milde trifft hier Verbrecher, welche so oft mehr durch irregeleitete edlere patriotische Gefühle, als durch niederträchtige Gesinnungen geleitet wurden. Und wahrlich solche edle Begnadigungen, welche man freilich nicht von Usurpatoren oder von einem Robespierre erwarten wird, solche wie die allgemein gepriesene des neuen Monarchen von Oesterreich, haben zu allen Zeiten bei irgend edlen und freiheitliebenden Nationen mehr gewirkt, die Majestät zu verherrlichen, und den Monarchen mit unverwelklichem Lorbeer zu schmücken, den Schutz der Volksliebe für die Regierung und die Verfassung zu gewinnen und ihre Feinde zu entwaffnen, als die Vollziehung harter Strafen. Diese erwecken die Rache der Freunde und Anhänger der Verbrecher und erzeugen den verderblichen Schein eines Kriegszustandes, und einer blos auf Furcht und böses Gewissen gegründeten, also leicht zerstörbaren Macht und begründen den Zweck der Furchterweckung gerade gegen die gefährlichsten Feinde am wenigsten. Denn die gefährlichsten Feinde sind die muthigsten, welche durch Rache oder höhere Gefühle bestimmt werden.

Ueberhaupt, nicht da ist, — dieses zeigt das Begnadigungsrecht — in der Verfassung wie in der Verwaltung die wahre politische Weisheit, wo mit der schärfsten Consequenz ein besonderes Princip durchgeführt wird, welches so oft Einzelne und einzelne Völker und Zeitalter mit fast ausschließlicher Vorliebe ins Auge fassen, sei es nun das Princip einer strengen Herrschaft der allgemeinen positiven Gesetze, oder das einer freien Durchführung der höchsten Idee der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, heiße es Königs- oder Regierungsmacht oder Volksfreiheit. Jene Weis-

*) De l'esprit des loix VI, 5. 17.

Digitized by Google

[illegible] bei den Boden, sich findet, die Bewunder[illegible] [illegible] bestimmten [illegible] und [illegible], ist nur da, wo nach organischer oder ächt [illegible] I. S. 9 ff. S. [illegible] die [illegible] [illegible] und [illegible] und Schonung der menschlichen Kräfte und [illegible] vereinigt, vermitteln und ins Gleichgewicht gesetzt [illegible]

[illegible] nicht der Begründung dieses edelsten Majestätsrechts [illegible] entsprechend wird man dagegen eine Begnadi[illegible] [illegible] als ein hinterlistiges Polizeimittel den schändlichsten [illegible] als Lohn für freiwilligen Verrath der Genossen [illegible] Durch sie wird die höhere Gerechtigkeit nicht befriedigt, son[illegible] die Majestät nicht verherrlicht, sondern geschändet, die [illegible] Regierung ausgesprochen, eine moralische Alliance derfel[illegible] Verbrechern eingegangen und diese [illegible] Voraus zu Ver[illegible], wenn sie ja ein Mittel zur Strafbarkeit vor sich sehen. [illegible] Wirkungen der Begnadigung sind nun, soweit sie [illegible] Verfassung bestimmt sind, nach dem Inhalt der Gna[illegible] [illegible] auf bloße Milderung oder Verwandlung der Strafe, [illegible] Begnadigung lauten, zu beurtheilen. Stets aber ent[illegible] [illegible] schon der Ehre des Souverains und des schönen [illegible] Begnadigung selbst, sodann aber auch den ächt juristischen [illegible] römischen Grundsätzen, daß im Zweifel eine den ge[illegible] [illegible] Ausdrücken und der Natur des Geschäfts ange[illegible], und stets und insbesondere in allen Strafsachen die mildere

so wie die Minister eines deutschen Fürsten, das Begnadigungsrecht desselben und seine fürstliche Begnadigung wegen jugendlicher politischer Vergehen so zu beschränken, daß durch sie keineswegs alle nachtheiligen gesetzlichen Folgen der Verurtheilung und namentlich nicht die Ausschließung von der Wahlfähigkeit aufgehoben würde.

Die Wirkung einer Begnadigung erstreckt sich übrigens natürlich auf alle Regierungsnachfolger eines Souverains. In Beziehung auf fremde Regenten behauptet sie wenigstens dieselben Wirkungen, welche eine von den Gerichten der begnadigenden Regierung ausgegangene vollzogene Bestrafung rechtlich haben müßte. Denn die Begnadigung ist doch wenigstens als ihr gleichstehend und als eine gerechte Entscheidung der Sache anzusehen. Nur da also, wo die fremde Regierung durch die wirklich erfolgte Bestrafung nicht abgehalten wäre von der neuen Bestrafung, dürfte sie auch trotz der Begnadigung neu strafen. Außerdem würde die begnadigende Regierung mit Recht ihre Angehörigen dagegen in Schutz nehmen. Eine andere Ansicht kann man wiederum nur alsdann vertheidigen, wenn man die Begnadigung als einen Act der Willkür ansieht*).

Rücksichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechts ergibt sich aus der Begründung und Natur desselben, daß die Ausübung dieses unendlich wichtigen fürstlichen Hoheitsrechts am allerwenigsten vom Regenten an Andere ganz übertragen werden könnte. Es ergibt sich, wie verkehrt vollends der vor einiger Zeit in einem deutschen Lande zur Sprache gebrachte Gedanke war, das Begnadigungsrecht den Gerichten zu übertragen. Dadurch würde es sich ja auf verderbliche Weise mit der streng dem Gesetz untergeordneten richterlichen Entscheidung mehr oder minder vermischen und die Abhängigkeit der Richtersprüche von dem allgemeinen Staatsgesetz beeinträchtigen. Die Gerichte würden nicht mehr blos unabhängig in ihrer Sphäre, sondern sie würden souverain werden. Selbst eine von Manchen vorgeschlagene Bedingung der Ausübung des fürstlichen Begnadigungsrechts durch eine gerichtliche Empfehlung zur Gnade würde verwerflich sein. Wohl aber dürfte bei allen schwereren Strafurtheilen, welche des Regenten Bestätigung bedürfen, und bei allen Gnadengesuchen das Gericht mit der Angabe der Gründe zu hören sein, welche seiner unmaßgeblichen Meinung nach für und wider die Begnadigung aus dem Processe sich ergeben haben. Die Bestimmung mancher Landesgesetze, die Begnadigungen zum Theil höheren Landesstellen zu überlassen, könnte also wenigstens nur bei sehr geringen Straffällen Billigung finden und nur alsdann, wenn einer sehr hohen Behörde, und jedenfalls einer andern, als der strafenden selbst die Ausübung des Begnadigungsrechts übertragen wäre. Nach dem Bisherigen kann man also auch der Ansicht von Tittmann (Handbuch der Strafrechts w. §. 67) nicht beistimmen, welcher Begnadigung nur zulässig findet entweder auf ein Bittgesuch des Angeklagten oder auf eine richterliche Empfehlung und jedenfalls sogar alsdann, wenn das richterliche Urtheil noch nicht gefällt

*) Vergl. Martens Einleit. in das europ. Völkerr. §. 104.

Digitized by Google

[illegible] Reaction, außer bei den Vergehen gegen die [illegible], für ganz widerrechtlich erklärt. Alle diese [illegible] auf den falschen Grundansichten über das [illegible] Weichen.

[illegible] Sitte und religiöse Ansichten haben bei den ver- [illegible] Zeiten eine sehr abweichende Be- [illegible] veranlaßt. Während der Aegypter, [illegible] durch mehr oder minder künstliche Einbalsa- [illegible] möglichst lange zu erhalten sucht, zerstört [illegible] bei Einigen durch Feuer so schnell und so [illegible] jede Spur des seelenlosen Körpers; der Parse [illegible] Hunden fressen, der Ordener sie in freier Luft [illegible] sie doch mit Erde, damit sie ungesehen [illegible] vermodern. — Bei der großen Häufigkeit [illegible] Verletzungen zu dem geistigen und kör- [illegible] Behandlung desselben von großer und [illegible] und auch der Staat ist in mannigfacher Be- [illegible] durch Zwangs-Vorschriften und öffentliche Anstalten [illegible] eingeschreiten, indem die Erfüllung des Wun- [illegible] Nothwendigen weder von dem Willen noch von den [illegible] erwartet werden kann. Seiner Thätigkeit [illegible] gesteckt; vor Allem muß dafür gesorgt wer- [illegible] Gründen des allgemeinen Nutzens verwerfliche Art [illegible] zu behandeln sich festsetze; zweitens ist zu ver- [illegible] Schmutzen, mehr als wirklich verstorben behandelt und [illegible] gelöbtet werden; drittens hat eine Unter- [illegible] zu bestattenden Leichname zum Behuf der Verhinderung oder

nicht geduldet werden mag; warum ferner die Begräbnisse in geschlossenen, von Menschen wenigstens zuweilen benutzten Räumen und in deren nächster nicht ganz abschließbarer Nähe, somit also vor Allem in Kirchen, unbedingt zu verbieten sind; und weshalb endlich die Begräbnißplätze nicht einmal in der Mitte von Wohnorten geduldet werden dürfen. Möchte hinsichtlich des letztern Punktes an und für sich allerdings Schutz auch in tiefen Gräbern gesucht werden können, und sind ohne Zweifel die in neueren Zeiten so allgemein gehegten und zu so vielen kostspieligen Verlegungen Anlaß gebenden Besorgnisse ziemlich übertrieben: so läßt sich doch in besondern Fällen die Möglichkeit einer schädlichen Ausdünstung nicht leugnen, wie z. B. bei großer den Boden spaltenden Dürre, Oeffnung eines noch neuen Grabes, und ist demnach die Anordnung, daß alle Begräbnißplätze außerhalb des Bereiches der Wohnorte und wo möglich etwas erhöht und von der Straße abgelegen zu errichten seien, ganz zweckmäßig. — Als dem Anstande zuwider müßte es betrachtet werden, wenn die nackten Leichname dem öffentlichen Anblick bloßgestellt würden; das sittliche Gefühl aber könnte es nur verletzen, wenn die abgelegten Hüllen solcher, welche wir in dieser Form liebten und achteten, ohne Ernst und Rücksicht niemals bei Seite geschafft und vielleicht der Rohheit und dem Leichtsinne zum Spotte und Spiele überlassen werden wollten. Eine so geistlose Eitelkeit es verräth, wenn ein Mensch ausführliche Anordnungen über eine einstige besonders ehrenvolle Behandlung seines Leichnams trifft; und so gewiß der von dem Geiste verlassene, einer ekelhaften Zerstörung schnell entgegengehende Körper nur von der Heuchelei oder dem durch den Schmerz des Verlustes getrübten Verstande mit denselben, wo nicht mit größern Zeichen von Liebe und äußerer Achtung, welche bisher dem lebenden Wesen gebührten, behandelt werden kann: ebenso sicher ist eine frivole und unwürdige Beseitigung der irdischen Ueberreste eine Verletzung der Würde des Menschen, den wir ja nur in dieser Erscheinung erkennen und ehren oder mißhandeln können. Daß eine solche Behandlung überdies nachtheilig auf das feinere Gefühl der Jugend wirken würde, kann keinem Streite unterliegen. Sitte und Bildungsgrad des Volks haben zu entscheiden, was als verletzend anzusehen und zu untersagen ist. — Da nichts sicherer ist, als daß jeder Mensch stirbt, und nichts wahrscheinlicher, als daß jeder auch regelmäßig bestattet wird, so ist die Zahl der jährlich zu begehenden Leichenbegängnisse in jeder bürgerlichen Gesellschaft sehr groß. Selbst nach den neueren bei weitem sich günstiger stellenden Lebensdauerverhältnissen ist doch immerhin noch anzunehmen, daß im Durchschnitte ungefähr der 33. Mensch jährlich stirbt, von einer Million also 30,000. Somit ist es eine Sache von großer Bedeutung, welcherlei nutzbare Gegenstände zu der gewählten Bestattungsart gebraucht, und namentlich welche dem Leichnam in seiner künstlich beschleunigten oder seiner natürlichen Zersetzung beigesellt und mit vernichtet werden. Sind es Gegenstände von Tauschwerth, so wird das Volksvermögen um den beträchtlichen Gesammtbetrag ärmer; sind es unentbehrliche Güter, so kann theilweise selbst der

Digitized by Google

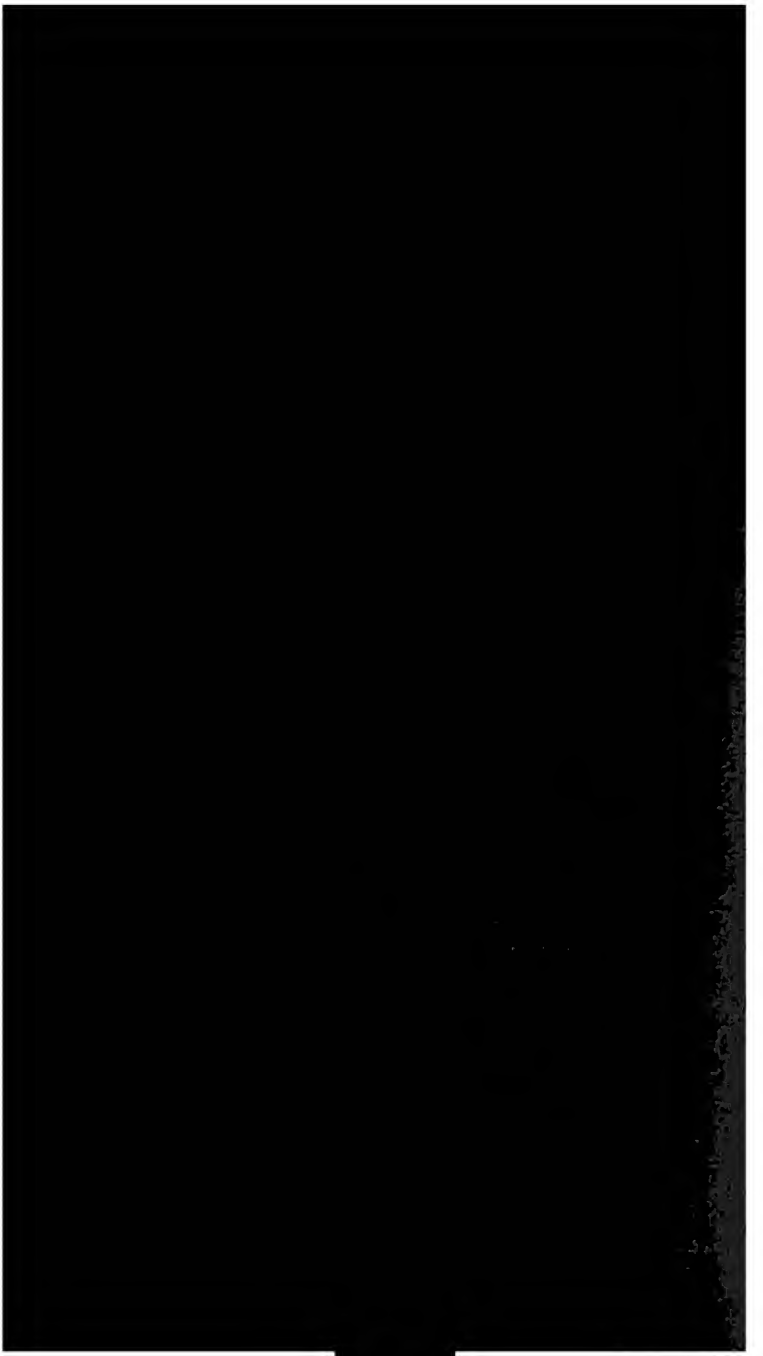
Digitized by Google

laubniß kein anscheinend Todter begraben werden darf. — Das Leichenhaus ist an dem Begräbnißplatze selbst zu errichten, und enthält außer der Wächterwohnung Raum für die sämmtlichen in der Gemeinde möglicherweise zu gleicher Zeit vorkommenden Leichen, am besten eigene kleine Zimmer für jede einzelne Leiche, ferner Bade-, Belebungs- und Sections-Zimmer. Nachts ist Alles gut erleuchtet, Winters geheizt. In dieses Haus wird jeder anscheinend Todte innerhalb 24 Stunden nach seinem Verscheiden gebracht und daselbst bis zu der erst nach unzweifelhafter Fäulniß eintretenden Beerdigung unentgeldlich aufbewahrt. Während dieser Zeit ist er mittelst feiner Vorrichtungen in solche Verbindung mit einem Glockenwerke gebracht, daß auch die leiseste Bewegung Lärmen verursachen würde; außerdem hat der Wächter die Pflicht, durch die aus seinem Zimmer in die Todtenzimmer gehenden Fenster die Leichen beständig zu beobachten. Bei dem mindesten Lebenszeichen ist ärztliche Hülfe zu rufen. Daß diese (zuerst von P. Frank vorgeschlagene, von Hufeland aber weiter verbreitete und in manchen der größeren deutschen Städte wirklich ausgeführte) Einrichtung bei irgend genauer Aufsicht auf die Wächter dem Zweck völlig entspricht, kann nach dem geringsten Zweifel unterliegen; Schade nur, daß die Erbauung und Erhaltung des Hauses, Heizung und Beleuchtung, so wie die Wächterlöhne keinen unbedeutenden Aufwand erfordern, daß Manche sich sträuben werden, einen zärtlich geliebten Todten so bald aus ihrer Nähe und überhaupt in ein öffentliches Haus bringen zu lassen, endlich daß Leichenöffnungen und feierliche Züge, wo nicht unmöglich gemacht, doch erschwert werden. Eine facultative Benutzung der Anstalt räumt freilich, mit Ausnahme des Kostenpunktes, diese Einwendungen weg, hebt aber zu gleicher Zeit auch die völlige Sicherung gegen das Begraben Scheintodter wieder auf. — Jeden Falles kann in kleineren Gemeinden, d. h. in der großen Mehrzahl der Fälle, an die Errichtung von Leichenhäusern nicht gedacht werden. Für diese nun, wie überhaupt für alle Fälle, wo diese Einrichtung aus irgend einer Ursache nicht besteht, bleibt als Nothbehelf die Leichenschau. Wenn diese Untersuchung der angeblich Verstorbenen an einen mit den Kennzeichen des Todes vertrauten Mann, namentlich an einen Wundarzt übertragen, derselbe durch genaue Instructionen und gemeinschaftliche Belehrungen mit seinem Auftrage vertraut gemacht, der unmittelbar vorgesetzten ärztlichen Behörde aber dessen Beaufsichtigung übertragen ist, so mag immerhin mit ziemlicher Gewißheit auf Verhütung von Unglücksfällen gehofft werden. Sowohl um den Leichenschauer unangenehmen Zudringlichkeiten zu entziehen, als auch um gegen Uebereilungen von seiner Seite möglichst geschützt zu sein, muß eine Zeitfrist festgesetzt sein, vor deren Ablauf keine Beerdigung statt finden darf, außerordentliche von einem Arzte besonders geprüfte Fälle ausgenommen. Zwei Tage sind, wohl mit Recht, in der Regel hierzu festgesetzt. Billige Taxen haben Erpressungen zu verhindern.

3) Sowohl das Leichenhaus, als die Leichenschau, können sehr leicht zur Entdeckung etwaiger gewaltsamer Lebensberaubungen benutzt

Digitized by Google

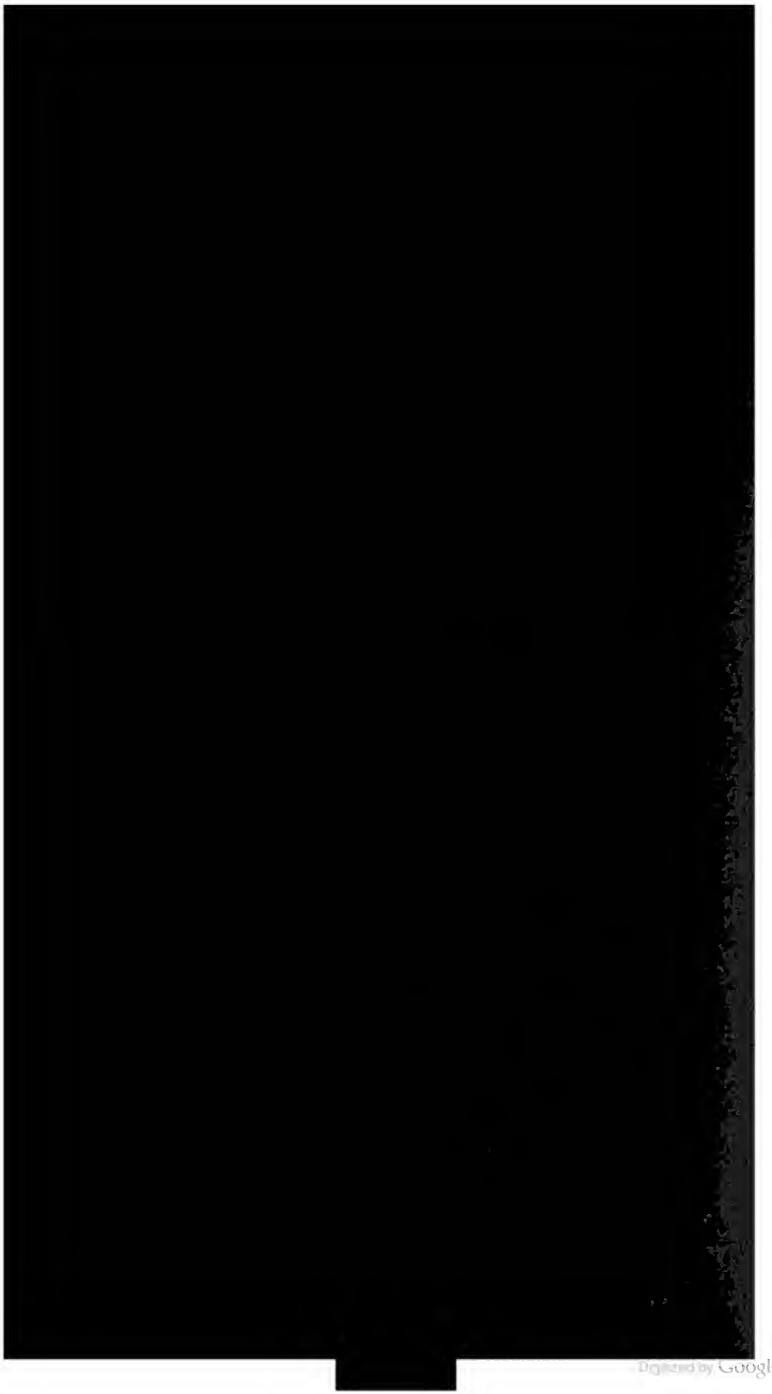
Digitized by Google

aufgedrungen wird. Nun leuchtet aber ein, daß wirksamer Schutz nur in einer vom Staate ausgehenden Unmöglichkeit anders als einfach und nur das Nothwendige und Anständige erfüllend zu verfahren. Somit wird also allerdings eine die beiden oben angedeuteten Verschwendungsarten ins Auge fassende und die je nach der bisherigen örtlichen Unsitte bestehenden Mißbräuche auch besonders verbietende Leichenordnung völlig gerechtfertigt und nützlich sein. Die große Mehrzahl wird höchst dankbar für die wohlthätige Beschränkung sein und die Erfahrung zeigt, daß sich gar bald gar keine Lust zum Aergern mehr zeigt. Unter allen Umständen müssen dabei übrigens die Vorschriften indispensabel sein, denn sonst droht die Gefahr, daß der Luxus außer der Beibehaltung der alten Ausgaben auch noch die Erkaufung der Dispensation verlangt. Dagegen bringt es die Verschiedenheit der bürgerlichen Verhältnisse und des Vermögens mit, daß einige Classen von erlaubten Festlichkeiten und Kosten gemacht werden; nur muß auch noch die höchste Classe ganz innerhalb der Grenzen eines vernünftigen Betragens sich halten.

Literatur. Ueber die Unsicherheit der Kennzeichen des Todes s. u. A. nachzusehen: Frank, medicin. Polizei, Bd. IV. und V. (der Original-Ausgabe). Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, neue Aufl. Halle, 1824. Schneidawind, der Scheintod, nach Orfila u. Andern. Bamberg, 1829. — Ueber Leichenhäuser, außer den angeführten Schriften von Frank und Hufeland: Atzel, über die Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst. Stuttgart, 1796. Beil, das Leichenhaus zu Frankfurt a. M., Frankf., 1829, Fol. Schwabe, das Leichenhaus in Weimar. Leipz., 1834, 4. — Ueber Leichenschauer: Schütz, Katechismus für die Leichenschauer. Stuttg., 1834. R. Mohl.

Behörden, s. Amt.

Beholzungsrecht, s. Forstwesen.

Behr (Wilhelm Joseph). Wir werden dieses ausgezeichneten Publicisten, Volksvertreters und akademischen Lehrers unter der allgemeinen Rubrik der „politischen Schriftsteller" mit gebührender Anerkennung gedenken. Aber schon vorläufig drängt unser Gefühl uns zu einer ernsten und trauernden Betrachtung. Dieser von der Nation, seit seinem Auftreten als öffentlicher Charakter mit Achtung und Liebe aufgenommene Mann — gepriesen zuerst als Lehrer an der Hochschule zu Würzburg und als staatsrechtlicher Schriftsteller, sodann als Landstand in der baierischen Ständeversammlung, und, nachdem die Ungnade des Ministeriums ihn von dem Lehrstuhl entfernte, als wackerer, durch die freien Stimmen seiner Mitbürger erwählter, Bürgermeister der Stadt Würzburg, ist seit dem in den letzten Jahren eingetretenen Umschwung der Dinge das Ziel der herbsten Angriffe geworden. Zuvörderst mußte das Publicum mit Leidwesen erfahren, daß eine Partei in seiner eigenen Gemeinde den Antrag auf seine Entfernung vom Bürgermeisteramt an die Regierung stellte. Die der Stadt, wegen der ihr vorgeworfenen ultraliberalen Tendenz angedrohte (auch nachher, ungeachtet ih-

Digitized by Google

ter unterwürfigsten Erklärungen, wirklich in Erfüllung gesetzte) Schmälerung der sie nährenden Hochschule und Wegnahme des Appellationsgerichts scheint das traurige Motiv solches Antrags gewesen zu sein. Doch erfreute sich auch der pensionirte Bürgermeister noch immer des Vertrauens und der unverringerten öffentlichen Hochachtung, als plötzlich die Kunde von seiner Verhaftnahme erscholl. Schon drei Jahre sind es nun, daß der Unglückliche im Kerker schmachtet und seine Vaterstadt, sein Vaterland, Deutschland wissen nicht warum. Eine kleine Schrift, welche auf eine höchst bescheidene, fast demüthig rücksichtvolle Weise die Vertheidigung des Eingekerkerten gegen den einzig für möglich geachteten Anklagepunkt (wegen einer geraume Zeit früher an die baierische Ständeversammlung gerichteten Druckschrift) unternahm, wurde verboten und unterdrückt. Von andern Anklagepunkten hat man bis jetzt nicht die mindeste Kunde erhalten. Aber während diese Zeilen geschrieben werden, gehen beängstigende Gerüchte herum von nächst bevorstehender oder gar von bereits in erster Instanz erfolgter schwerer Verurtheilung. Das Publicum erwartet, daß ihr endlich eröffnet werde, ob und was der bisher von ihr Verehrte wirklich verschuldet habe, oder welche falsche Beschuldigung gegen ihn sei erhoben worden. R.

Beichte, s. Ohrenbeichte.

Bekenntniß, Geständniß (Glaubensbekenntniß s. Religion). Bekenntniß oder Geständniß ist im Civil- und Criminalproceß das Einräumen oder Zugestehen gewisser Thatsachen von Seiten einer Partei, welche in dem bestimmten Processe zu ihrem Nachtheile gereichen. Im Civilproceß begründet jedes vollständig erwiesene gerichtliche und außergerichtliche Zugeständniß, so weit es ernstlich gemeint, unbedingt und nicht durch einschränkende Zusätze (Qualificationen) ganz oder theilweise in seinem Inhalte wieder aufgehoben wurde, vollständigen Beweis, weil es als ein gültiger Verzicht der Partei auf dasjenige, was sie ihrem Gegner einräumt, erscheinen muß. Anders ist es im Strafproceß, wo die Strafe des Angeschuldigten nicht durch seine beliebigen willkürlichen Verzichte, sondern nur durch die vollständige gerichtliche Ueberzeugung der Richter von seiner wirklichen Schuld begründet werden muß. Sehr verschieden aber sind nach den Verschiedenheiten des Criminalprocesses, namentlich darnach, ob er accusatorisch oder inquisitorisch ist (s. Anklage), ob er vor Geschworenen oder blos vor wissenschaftlichem Beamten-Gericht geführt wird, so wie nach den Ansichten der verschiedenen Gesetzgeber und Schriftsteller, der Werth und die Beweiskraft, die man dem Geständniß in Criminalsachen beilegt, und die Erfordernisse oder Bedingungen, die man für ein vollgültiges Geständniß verlangt. Gesetze und Schriftsteller, wie die der alten Griechen und Römer, der alten Deutschen, der Engländer, Amerikaner und Franzosen, können das Geständniß nicht für nothwendig halten, und ihm keinen so hohen und nie absolut entscheidenden Werth beilegen. Sie setzen nämlich

Digitized by Google

einerseits den Anklageproceß voraus, wo dem Angeklagten gegenüber der Ankläger steht, welcher die Pflicht hat, seine Anklage zu erweisen, von dem Angeklagten nicht fordern kann, daß er durch Geständnisse als Zeuge gegen sich selbst auftrete und noch viel weniger das Recht hat, ihn durch verletzende Inquisitions- und Tortur-Mittel dazu zu zwingen. Sie bedürfen auch auf der andern Seite des Geständnisses nicht, da sie nach moralischer Ueberzeugung richtende Volks- oder Geschwornengerichte voraussetzen, welche aus der ganzen vollständigen öffentlichen, vor ihren Augen und Ohren stattfindenden Verhandlung und allen darin sich ergebenden Anzeigen und Beweismitteln sich ihre moralische Ueberzeugung bilden, ohne einzelne besondere sogenannte juristische Beweise in einer bestimmten juristischen Form zu bedürfen, oder dadurch gebunden zu sein. Die Deutschen hatten außerdem noch in der alten Zeit und durchs Mittelalter hindurch die Beweise durch Gottesurtheile und Eidhelfer. Eine wahre innige moralische Ueberzeugung wird fürs dritte auch sehr oft keineswegs begründet durch Geständnisse. Filangieri (III, 10) will sogar ihre Beweiskraft allzusehr, ja gänzlich verwerfen, indem er sich stützt auf das Naturwidrige, daß ein Mensch fast wie ein Selbstmörder sich durch Zeugniß gegen sich selbst preisgebe und auf Quinctilians Ausspruch (Decl. 314): „das ist die Natur jedes Bekenntnisses, daß derjenige, der dadurch gegen sich selbst zeugt, als verrückt angesehen werden kann. Dieser wird durch Melancholie, der durch Rausch, ein Anderer durch falsche Vorstellungen, jener durch Schmerz, Mancher durch Tortur dazu bestimmt. Niemand zeugt ungezwungen und frei gegen sich selbst." Hiernach schließt nun Filangieri bei Geständnissen entweder auf falsche Einwirkungen, Vorspiegelungen und Schreckmittel, auf eine Bestimmung durch die Plage langer Einkerkerungen und peinlicher Verhöre oder auf eine Gemüthsstimmung, welche die Glaubwürdigkeit zerstören, wozu noch Selbsttäuschungen und so oft auch Wiederrufe oder Beschränkungen (Qualificationen) der Geständnisse kommen, um die Beweiskraft der Geständnisse sehr zweifelhaft und unbestimmt zu machen. Selbst noch einzelne spätere römische Gesetze huldigen der ältern römischen Ansicht über die Geständnisse. So sagt z. B. Ulpian (L. 1. §. 17. de quaest.): „Der Kaiser Sever verordnet, daß man das Bekenntniß nicht als einen vollständigen Beweis der Schuld ansehen dürfe, wenn nicht andere Beweise die gewissenhafte Ueberzeugung des Richters bestimmen." Blackstone, der treffliche Commentator des englischen Rechts, sagt (B. IV. C. 27): „Auf ein freies einfaches unumwundenes Bekenntniß hat der Staatsrichter nichts Anderes zu thun, als das Urtheil zu sprechen. Doch pflegt man, wo es Capitalstrafen gilt, sehr bedenklich zu sein, ein solches Bekenntniß anzunehmen und niederzuschreiben, vielmehr räth das Gericht gewöhnlich dem Gefangenen, sein Geständniß zurückzunehmen und sich auf die Anklage gehörig zu verantworten" (d. h. in dem öffentlichen accusatorischen Verfahren sich von dem Geschwornengericht oder „von Gott und dem Vaterlande" richten zu lassen).

Digitized by Google

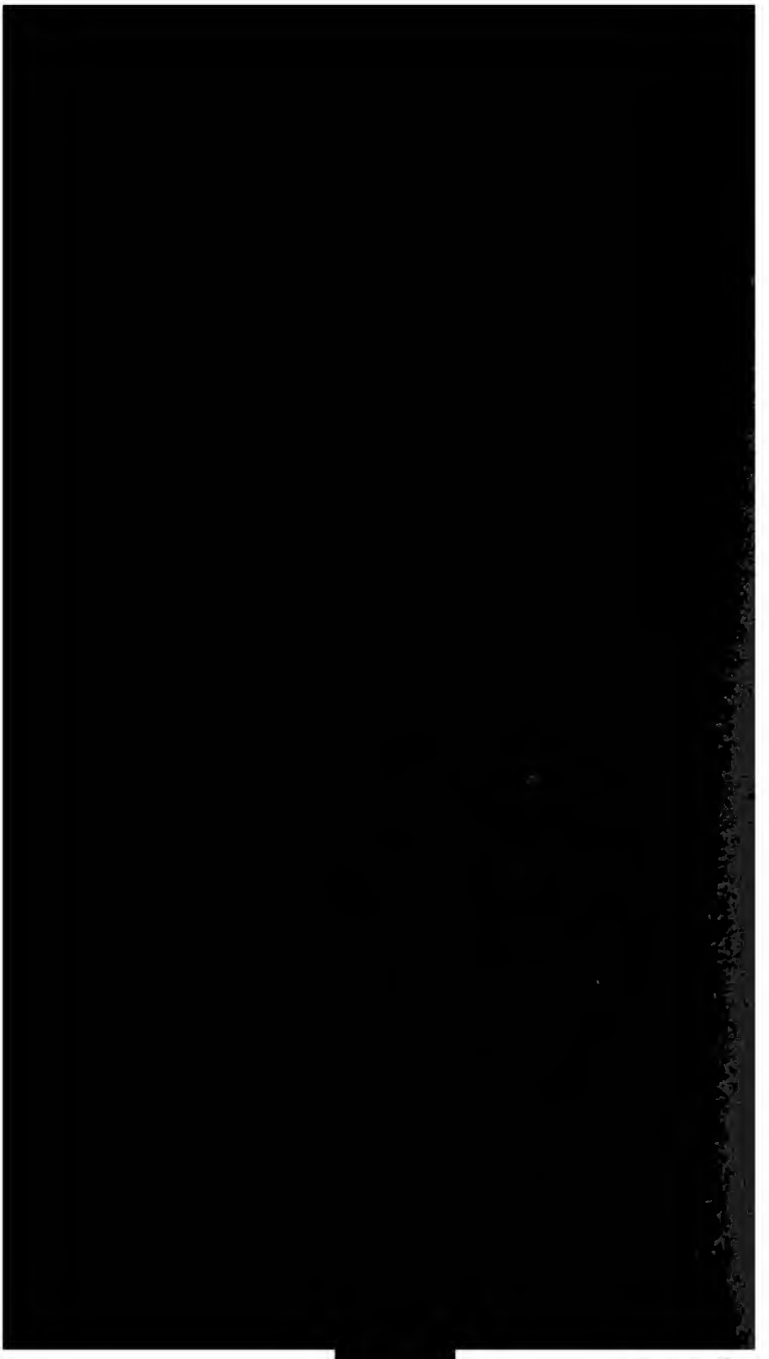
Digitized by Google

deutsches Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß. II. Abth. §. 154 ff. Welcker.

Belagerung. Es gibt drei verschiedene Methoden, eine Festung anzugreifen und zu erobern: 1) der gewaltsame Angriff; 2) die Bewerfung (Bombardement); 3) der kunstmäßige Angriff oder die Belagerung.

Der gewaltsame Angriff ist in der Regel nicht ausführbar: ein Heerführer, der sich desselben bedienen wollte, könnte seine Truppen vielleicht bis auf den sogenannten bedeckten Weg, der die Festung umschließt, bringen; dort wären diese aber noch durch den Graben und den Hauptwall vor Feinde geschieden, und würden durch das gedeckte Feuer seiner Batterien und seiner Infanterie gar bald aufgerieben werden. Der gewaltsame Angriff kann nur da gelingen, wo es dem Gouverneur und der Besatzung am Willen oder an den Mitteln zu einer standhaften Vertheidigung oder an beiden Erfordernissen zugleich fehlt, was allerdings denkbar ist, sich aber in der Regel nicht voraussetzen läßt.

Eine befestigte Stadt bewerfen (bombarder) heißt blos, sie mit Bomben, Raketen, Brand- und glühenden Kugeln und andern Zündungen überschütten, um die Häuser zu zerstören, und die Einwohner zu tödten; die Befestigungen selbst bleiben aber dabei unangetastet.

In einer gutgebauten Festung leidet die Besatzung durch die Bewerfung wenig oder gar nichts, weil sie mit allen Pulver- und sonstigen Vorräthen in bombenfesten Gebäuden untergebracht ist. Die Bewerfung kann daher nur gegen sehr kleine und mit keinen bombenfesten Gewölben versehene Festungen oder gegen schwache Gouverneure, deren Dienstpflicht den Menschlichkeitsgefühlen nachsteht, oder gegen Besatzungen, glücken, welche nicht im Stande sind, die Einwohnerschaft im Zaum zu halten.

Der Erfolg der Bewerfung hängt also auch wie jener des gewaltsamen Angriffs von zufälligen Umständen ab. Die Erfahrung hat dagegen gelehrt, daß der kunstmäßige Angriff, welcher alle Anstrengungen gegen die Festungswerke richtet, und die Einwohner ruhig in ihren Häusern läßt, in einer ziemlich genau zu berechnenden Zeit mit dem geringsten Menschenverlust sicher zum Ziele führt.

Der Belagerer hat die Aufgabe: 1) eine oder auch zwei der schwächsten Seiten des die Festung bildenden Vielecks zur Angriffsfront zu wählen; 2) das feindliche Geschütz auf dieser Fronte, welche gewöhnlich 2 Bollwerke und 3 Halbmonde enthält, zum Schweigen zu bringen; 3) gedeckte Wege herzustellen, die bis zum Fuß der Wälle führen; 4) die Wälle zu öffnen, und gangbare Breschen oder Sturmlücken in dieselbe zu legen. Ist all' dies geschehen, so unterliegt keinem Zweifel, daß der Belagerer, der 6 — 8 Mal stärker ist als der Belagerte, diesen zu Niederlegung der Waffen zwingen und sich des Platzes bemächtigen könne.

Digitized by Google

Das Belagerungsgeschütz, aus Kanonen, Mörsern und Haubitzen bestehend, wird in Batterien formirt, die man hinter deckenden Erdwällen theils den Festungswerken gegenüber parallel mit diesen, theils in der, auf die Verlängerung derselben senkrechten Richtung aufstellt.

Die parallelen Batterien werden Bohr- oder Demontir-Batterien, die senkrechten aber Bestreichungs- oder Ricochet-Batterien genannt; jene feuern mit voller Ladung, diese mit schwacher Ladung und unter kleinen Erhöhungs-Winkeln, was die Wirkung hat, daß die Geschosse derselben in flachen Bögen auf den Wallgängen und andern bestrichenen Linien aufhüpfen und alles, worauf sie treffen, niederschmettern und zertrümmern. Die Ricochet-Batterien, eine Erfindung des berühmten Vauban, haben sich als ein sehr glückliches Mittel bewährt, das Feuer einer belagerten Festung in kurzer Zeit zum Schweigen zu bringen.

Das erste Belagerungsunternehmen ist: eine zum Kampf mit der Besatzung hinreichende Truppen-Anzahl in geringer Entfernung von der anzugreifenden Befestigung sicher unterzubringen. Zu diesem Behuf läßt man in einer hiezu gewählten Nacht einen Theil der Belagerungsmannschaft auf einer durch die Ingenieure genau bezeichneten, die ganze Angriffsfronte in einer Entfernung von 300 Toisen concentrisch umfassenden Linie, sich in den Boden einschneiden, und die herauskommende Erde auf die dem Feinde zugekehrte Seite werfen. So entsteht die sogenannte erste Parallele, eine theils eingeschnittene, theils aufgeworfene Brustwehr, hinter der man gegen das Feuer der Festung gedeckt ist. Später wird diese Brustwehr noch tiefer eingeschnitten und noch höher aufgeworfen, so daß hinter derselben Geschütze, Wagen u. s. w. sicher bewegt werden können.

Von der ersten Parallele und unter ihrem Schutz geht man aus: 1) um etwas vorwärts derselben, zur Dämpfung des von der Festung gegen die Attaque gerichteten Feuers, Ricochet-Batterien oder auch erforderlichen Falls Demontir-Batterien anzulegen; 2) um in zickzackförmigen Linien die Enfilade gedeckten Laufgräben gegen die Spitzen der ausspringenden Winkel der Angriffsfronte vorzurücken.

Wenn der Belagerer sich diesen Spitzen bis auf 150 Toisen genähert hat, eröffnet er die zweite Parallele, die er auf jedem Flügel durch eine mit Geschütz besetzte Redoute verstärkt; unter dem Schutze dieser Parallele errichtet er sodann die nach Umständen noch weiter erforderlichen Ricochet- und Demontir-Batterien und rückt wieder in zickzackförmigen Laufgräben bis an den Fuß des Glacis vor.

Dort angekommen und etwa noch 30 — 40 Toisen von den ausspringenden Winkeln entfernt, eröffnet er eine dritte Parallele, die aber ein stärkeres Profil erhält, als die beiden ersten, und unter deren Schutz er neue Haubitzen-, Mörser- und Steinmörser-Batterien errichtet, die hier weit mehr leisten, als die in den rückwärtigen Parallelen.

Von der dritten Parallele aus geht der Belagerer auf dem Glacis

Digitized by Google

vor, um auf dem Kamm derselben eine Verschanzung anzulegen, oder um, wie man in der Kunstsprache sagt, den bedeckten Weg zu bekränzen und diesen hiedurch in Besitz zu nehmen.

Auf dem bedeckten Weg, wo man den Hauptwall und die den Graben vertheidigenden Bollwerksflanken sieht, muß der Belagerer sofort zweierlei Batterien errichten: Contre-Batterien, um jene Flanken zu entwehren, und Bresche-Batterien, um den Theil des Walls niederzuwerfen, wo man am leichtesten in das Innere der feindlichen Werke gelangen kann.

Während die Breschen gelegt und gangbar gemacht werden, arbeitet man an den sogenannten Grabenfahrten, einer Art von Gallerien, die unter einer Blendung oder ganz unter der Erde vom Glacis an, durch eine Oeffnung der Contrescarpe, dem Mittelpunkt der Bresche gegenüber, in den Graben führen. Was die Anstalten zum Graben-Uebergang betrifft, so kommt es dabei auf die Beschaffenheit des Grabens an. Ist dieser trocken, so genügt es, darin eine starke Schulterwehr von Erde oder aus Erd- und Wollsäcken aufzuführen, die gegen das Feuer der entgegengesetzten Flanke sichert und bis zum Fuß der Bresche reicht. Ueber einen mit Wasser gefüllten oder künstlichen Strömungen ausgesetzten Graben legt man eine schwimmende Brücke, die eine Schulterwehr von Faschinen und Wollsäcken trägt, und am Fuß der Bresche festgehalten wird. Ist all' dies der Reihe nach zu Stande gebracht, so hat die Kunst alles gethan, um den Belagerer mit dem Belagerten in unmittelbare Berührung zu bringen; sofort wird zum Sturm, das ist zu dem entscheidenden Angriff geschritten, der das Drama der Belagerung beschließt.

Aus dieser Uebersicht der von dem Belagerer herzustellenden Werke erhellet, daß sich dieselben füglich in drei Classen abtheilen lassen: in die erste Classe kommen die sogenannten Parallelen, wo die zum Schutz der Batterien, der Laufgräben und der Arbeiter gegen die unaufhörlichen Ausfälle der Besatzung nöthige Mannschaft ihre Stellung nimmt. In die zweite Classe gehören die Batterien jeglicher Art; die dritte Classe endlich begreift die verschiedenen Communicationen, die Laufgräben, die Grabenfahrten, die Graben-Uebergänge, mittelst welcher man die Truppen von der ersten Parallele bis an den Fuß der Breschen und das Geschütz in die Batterien bringt.

Die Arbeit des Belagerers ist in den ersten Parallelen und Laufgräben mit wenig Schwierigkeiten verbunden und wird durch gewöhnliche Linien-Soldaten verrichtet. In der zweiten Parallele, wo man schon ins Flintenfeuer geräth, ist die Arbeit schwieriger und erfordert gewisse Vorsichtsmaßregeln und schon eingeübte Soldaten. Jenseits der zweiten Parallele, wo man der Festung immer näher und zuletzt so nahe kommt, daß jede Kugel trifft, der Tod unaufhörlich abzusehen ist, und vielleicht eine Mine nach der andern springt, — wird die Arbeit des Belagerers wirklich gewagt, und kann nur durch ausgezeichnet tapfere, in der schwierigen und gefährlichen Sappen-Kunst ganz eingeübte Soldaten, die man

Digitized by Google

wegen Sappeure nennt, ausgeführt werden. Ein Hülfs-Arbeiter des peurs ist der Mineur, dessen Kunst mehrere Geschicklichkeit und grö- n Muth, als die des erstern erfordert. Des Mineurs Dienst bei r Belagerung besteht darin, den Sappeur zu begleiten, des feindli- n Mineurs unterirdische Arbeiten auszuspüren und das Sprengen sei- Minen am Laufgraben-Ausgang entweder durch Auflauern und Be- pfung zu hindern, oder ihn mittelst Führung eines Minenganges längst dem seinigen durch erstickende Dämpfe oder durch andere aus hrung bekannte Kunstmittel zu vertreiben. Ein Sappeurcorps und' ge Mineurcompagnien machen daher einen Bestandtheil sämmt- r europäischen Heere aus, sie werden aus den tapfersten und gesit- en Leuten gewählt und besser bezahlt als die Soldaten der übrigen ffen.

Die Belagerungskunst ist gleich den übrigen Zweigen der Kriegs- t im Verlauf der Zeit nach und nach ausgebildet worden, und hat zu allen Zeiten nach der Bauart der festen Plätze und nach der kfamkeit der zur Vertheidigung derselben üblichen Waffen gestaltet. Erfindung und Einführung der Artillerie mußte in dieser Kunst eine e Revolution bewirken, und an die Stelle der alten Angriffsmethode neue setzen, die lange unvollkommen blieb, sich aber zuletzt zu hier in der Kürze dargestellten wohlberechneten Angriffssystem ver- hat.

Früher verfuhr man bei der Belagerung einer Festung auf folgende Weise: dem man eine oder zwei der schwächsten Festungsfronten gewählt hatte, e man etwa 250 Toisen davon auf einigen vortheilhaft gelegenen kten das Belagerungsgeschütz in geschlossenen, rundum verschanzten terien auf. Unter dem Schutze dieser die Festung beschießenden Bat- n wurden sodann die Laufgräben eröffnet, und gedeckt gegen die lade zickzackförmig bis zu den ausspringenden Winkeln des gedeckten ges vorgetrieben; man unterließ dabei nicht rechts und links der ein- lagenen Richtung in kleinen Redouten zum Schutz der Ar- er einige Grenadier-Abtheilungen unterzubringen, die wieder von den den rückwärtigen Laufgräben aufgestellten Truppen unterstützt wur- n. An den Spitzen der ausspringenden Winkel angekommen, brachte n es mit vieler Mühe und nicht geringem Zeit- und Menschen- uft endlich dahin, den bedeckten Weg zu bekränzen, die Breschc- terien zu errichten, oder auch den Mineur anzulegen u. s. w.

Diese Methode hatte folgende Fehler: 1) die geschlossenen Batte- n, die nur als Demontir-Batterien wirkten und immer auf derselben lle blieben, konnten weder das Feuer der Festung recht zum Schwei- bringen, noch der Arbeit in den Laufgräben Schutz gewähren und fschub leisten; 2) da die Ausfälle der Besatzung durch keine hinläng- Streitmacht in Schranken gehalten wurden, so gelang es dem nde leicht, die Arbeiter aus den vordern Laufgräben zu vertreiben und e zu verschütten, noch ehe die Bedeckungsmannschaft aus den rück- rigen Laufgräben herankommen konnte; 3) die Bekränzung des be-

Digitized by Google

deckten Weges geschah immer mittelst eines gewaltsamen Angriffs, d den Belagerer viele Leute kostete. Dasselbe gilt vom letzten Act d Belagerung, vom Sturm, der unter dem schlecht gelöschten Feuer d Festung gewagt werden mußte.

Vauban hatte schon in den ersten Belagerungen, die er geleit die so eben gerügten Fehler bemerkt, und die Nothwendigkeit erkann die Arbeiter, die als solche nicht fechten, sich nicht wehren können, nie mals sich selbst zu überlassen, sondern sie unter den Schutz einer hi länglichen Streitmacht zu stellen, die jedem Ausfall überall und sogle begegnen könnte. Dies machte ihn gewissermaßen zum Schöpfer ein neuen, der herkömmlichen weit überlegenen Belagerungs-Taktik: zum Erfinder der sogenannten Parallelen oder Waffenplätze, die als con centrische Kreisbögen in immer kleineren Entfernungen vom Mittelpun der Festung beschrieben, die ganze Angriffsfronte umfassen und eben so viele gedeckte Stellungen für die zum Schutz der Arbeiter bestimmte Truppen bilden. Vauban gab auch dem Belagerungs-Geschütz ein durchaus veränderte, weit zweckmäßigere Stellung; er schaffte die ge schlossenen unbeweglichen Batterien ab, und erfand die so furchtbaren Ri cochet-Batterien, die er im Jahre 1697 bei der Belagerung von Ath zum erstenmal mit einer Wirkung zu gebrauchen wußte, der die ganz außer Fassung gebrachte Besatzung nicht zu widerstehen vermochte.

Das große Verdienst von Vauban ist: an die Stelle des gewalt samen Angriffs überall den kunstmäßigen gesetzt zu haben. In der von ihm befolgten Angriffsmethode sehen wir die Kühnheit mit der Besonnen heit, die Intelligenz mit der Kraft auf das glücklichste vermählt. Diese Methode, die überall Beifall, überall Eingang gefunden hat, wird so lange gelten, als das Bastionssystem, dessen vollständige Contrelectio sie ist, besteht; gegen ein anderes Befestigungssystem wird auch eine andere Angriffsmethode versucht werden müssen.

v. Theobald.

Belagerungsstand. In einer belagerten Stadt muß natür lich dem höchsten augenblicklichen Interesse der Vertheidigung jede unter geordnete Rücksicht weichen und zur Bestimmung dessen, was die Ver theidigung erheischt, oder was ihretwillen zu thun oder zu lassen ist, kann nur die Kriegsbehörde geeignet sein. Daher herrscht, so lange die Belagerung dauert, oder überhaupt eine nähere Feindesgefahr obwal tet, nur der Kriegsbefehl, und alle Civilbehörden werden für so lange suspendirt oder dem Militair-Commando untergeordnet. Dem Eintritt solches, den gewöhnlichen Rechtszustand wesentlich beschränkenden, ja, nach der Natur des Kriegsbefehls höchlich gefährdenden Zustandes geht ge wöhnlich eine förmliche Erklärung voraus. Diese „Erklärung in Belagerungsstand" wird aber mitunter auch verhängt, wo nicht ein äußerer Feind, sondern blos eine von innen kommende Gefahr die Stadt bedroht, namentlich in Fällen des Aufruhrs oder großen Tumul tes oder eines aus dringenden Anzeichen erkennbaren Herannahens sol chen. Aber das von der Staatsgewalt angesprochene Recht, aus Grün

Digitized by Google

dieser Art den Belagerungsstand zu verkünden, ist freilich dem Miß-
che gar sehr ausgesetzt, weswegen in constitutionellen Staaten eine
re Verantwortlichkeit auf denjenigen ruht, welche dabei die Schran-
erkennbarer Nothwendigkeit überschreiten. In der neuesten Zeit ha-
wir die Hauptstädte Frankreichs und Spaniens in Belage-
sstand erklärt gesehen, was jedoch sehr leicht gerade das Uebel hätte
führen können, welchem man dadurch vorbeugen wollte, oder vor-
en zu wollen vorgab. Auch ganze Bezirke oder Provinzen lassen
nach solcher Bedeutung des Wortes in Belagerungsstand erklären,
. das Martialgesetz über sie verkünden, und in einer noch wei-
Bedeutung könnte man auch von einer ganzen Nation, welche
etwa unter dem Titel der bedrohten Ordnung und Sicherheit durch
snahme-Gesetze und von der Macht dictirte Ordonnanzen
ch regierte oder niederhielte, sagen: sie sei in Belagerungsstand
t. d. R.

Belehnung (investitura) In den politischen Vereinen der
utschen beruhte ursprünglich alle rechtliche Sicherheit auf der sogenann-
Gewere, worunter man im Allgemeinen die Obhut und den Schutz
stehen kann, die der Verein einem jeden seiner Mitglieder für dessen
rson und hinsichtlich derjenigen äußern Güter, als deren rechtmäßigen
werber und Inhaber er sich vor der Gemeine dargestellt und ausge-
sen hatte, besonders zusicherte. Diese Gewere wurde hinsichtlich der
rsen durch den öffentlichen Act der Aufnahme als Mitglied der Ge-
ine begründet und äußerte sich hierbei darin, daß für jede Verletzung
n Leib oder Leben ein, nach Maßgabe der besondern Verhältnisse der
schiedenen Mitglieder, größeres oder geringeres Wergeld bestimmt war,
ches derjenige, der sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht, zur
ühne des Verletzten oder seiner nächsten Verwandten, erlegen mußte *).
n Beziehung auf Sachen fand die Gewere regelmäßig allein an solchen
, die der Herrschaft der Gemeine ständig unterworfen blieben und
nicht im Wechsel des täglichen Verkehrs entzogen werden konnten,
kin an unbeweglichen, — an beweglichen hingegen nur in so
, als sie sich im Umkreis unbeweglicher befanden **). Es bedeutet
die Gewere an Sachen nicht allein den durch die Gemeine hinsicht-
der Rechte an solchen zugesicherten Schutz, sondern diese Rechte selbst
unden mit dem Besitz der Sache, ja der bloße Besitz ohne jene
hte wurden darunter begriffen ***). Gleichwie die Gewere für die
sonen, so beruhte auch die an Sachen auf einem öffentlichen Act

*) Gruben, Anmerkungen aus den deutschen und römischen Rechtsalter-
mern S. 396 u. f.

**) Albrecht, die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachen-
s S. 19.

***) Ebendas. S. 3 u. f.

Digitized by Google

vor der Gemeine, welcher jedoch an und für sich keinen Besitz bewirk
Damit aber die Gewere eine rechte, d. h. eine solche sei, die ihren I
haber gegen jederlei fremde Ansprüche und Rechte sicherte, so mußte
Einweisung desselben in den Besitz der Sache hinzukommen *), wid
genfalls der bloße Erwerbungsact ohne Einweisung in den Besitz, so w
der bloße Besitz ohne vorgängigen Erwerbungsact nur eine unvollst
dige, nicht gegen etwaige bessere Rechte Anderer sichernde Gewer z
Folge hatte.

Zu den Erwerbungsarten der Gewere an Sachen gehörte insbeso
dere die gerichtliche Auflassung, auch investitura genannt, w
ches Wort durch die Lateiner des Mittelalters entweder nach dem la
nischen „investire" oder nach dem deutschen „vesten", befestigen gebi
worden. Dieselbe bestand darin, daß derjenige, der die Gewer an ei
Sache hatte, solche vor der Gemeine oder vor dem Volks- oder Sch
fen-Gericht symbolisch einem andern übertrug, indem er ihm ein
Halm, Rasen, Ast, Stock **) ꝛc. überreichte, mit welcher Handlung zugle
dem Zweck derselben entsprechende, Erklärungen der Parteien verbund
waren, daß sodann die Gemeine oder das Gericht die Bestätigung d
Geschehenen und die Zusicherung der Aufrechthaltung desselben ertheilte ***
Kam hierzu noch die feierliche Einweisung des Erwerbers in den Be
so war für ihn die rechte Gewer an der Sache begründet.

Die gerichtliche Auflassung und die dadurch begründete Gewer konn
aber nicht allein alle an einer Sache zuständigen Rechte (das volle E
genthum), sondern auch Theile dieses zum Gegenstand haben, wie Se
vitutrechte. Die hauptsächlichste Anwendung hiervon, welche zugleich
staatsrechtlicher Hinsicht wichtig ist, fand bei Lehen statt. Diese beru
ihrem Wesen nach auf einer Theilung des Eigenthums an unbeweglich
Sachen, indem derjenige, dem die freie Disposition über solche zust
den nutzbaren Theil seiner Eigenthumsrechte (dominium utile) an an
dere Personen, als seine Vasallen überträgt und sich als Lehnsh
ein sogenanntes Obereigenthum (dominium directum) vorbehält, m
folgenden Beschränkungen und persönlichen Verpflichtungen auf Seiten d
Vasallen, nämlich: daß diese nicht nach Willkür über die Sache ver
gen, ihr Recht an derselben nicht ohne Zustimmung des Lehnsherrn v
äußern dürfen, daß dieses Recht unter gewissen Umständen dem Lehn
herrn wieder anheimfällt, daß ferner die Vasallen dem Lehnsherrn zu b
sonderer Treue und zur Leistung gewisser Dienste (Kriegsdienste, H
dienste u. s. w.) verpflichtet sind. Die Uebertragung eines solchen th

---

*) Albrecht, die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sach
rechts S. 64.

**) Du Cange, Glossarium, v. investitura.

***) Diese Uebertragung der Gewer findet sich noch in den „Statuta
Ordnung der Herrschaft Erbach v. J. 1520. Tit. 9, s. Beck u. Lautern,
Landr. der Grafsch. Erbach S. 94.

Digitized by Google

[illegible] in der Form der [illegible] Ab-
[illegible] Form [illegible], von der Sonne
[illegible] Rechte [illegible] nur [illegible]
[illegible] in der [illegible]
[illegible] Form der [illegible] Auffassung, daß [illegible] zu
[illegible] Lebensweise der [illegible]
[illegible] Stellung [illegible], und die
[illegible] gegen den [illegible] durch
[illegible] der Art der [illegible]
[illegible] Lebensweise [illegible]
[illegible] durch Unterweisung [illegible]
[illegible] — [illegible]
[illegible]
[illegible] Rechte [illegible] von der Einweisung in den Be-

Digitized by Google

Scepter, als Zeichen der ihnen zustehenden weltlichen Regierungsrec (regalia), beliehen *).

Die Lehen, worüber sonach der Kaiser selbst die Belehnung zu e theilen pflegte, hießen Thronlehen, und je nachdem sie blos weltl oder zugleich geistliche waren, Fahnen- oder Scepter-Lehen. D Belehnung mit denselben geschah bis in die letzten Zeiten des deutsc Reichs durch den Kaiser, jedoch bereits seit Maximilian I. nicht m unter freiem Himmel, sondern in einem Saal der kaiserlichen Hofbu (daher Privat- oder Kammerbelehnung). Dagegen fanden es die Reic stände, besonders die Kurfürsten, ihrer allmälig erhöheten Würde u Macht nicht mehr angemessen, sich in Selbstperson den, mit der Beleh nung für sie verknüpften Demüthigungen zu unterziehen, sie sandten h her Bevollmächtigte, gewöhnlich zwei in jedem vorkommenden Falle, we che an ihrer Statt die Belehnung zu empfangen hatten. Diese gesch bei geistlichen wie bei weltlichen Fürsten unter folgenden, dem Charakt damaliger Zeiten entsprechenden Förmlichkeiten: An dem Tage und der Stunde, die der Kaiser bestimmt hatte, fuhren die Gesandten größter Galla, ihre Dienerschaft voran, in sechsspännigen Wagen na der kaiserlichen Hofburg. Sobald sie im Vorzimmer des für die Be nungsfeierlichkeit bestimmten Saales angekommen waren, begab sich d Kaiser, unter Vortritt von Pagen, Kammerherrn, so wie des Oberh marschalls mit dem Reichsschwert, und begleitet von dem Reichsvicekan ler, Referendair und den übrigen an der Stelle der Reichserbbeamte fungirenden Hofbeamten in den Saal und bestieg den für ihn errichte Thron. Die den Kaiser begleitenden Beamten nahmen die unteren St fen des Throns ein und von diesem an bis zur Thüre reihten sich a beiden Seiten kaiserliche Trabanten. Es wurden nunmehr die Flüg thüren geöffnet und die Gesandten durch den Oberstthofmarschall in d Saal geführt. Sogleich beim Eintritt fielen dieselben auf die Knie, w derholten dies, wenn sie bis in die Mitte des Saales vorgeschritten w ren und eben so am Thron, wobei der Kaiser blos den Hut rückte. D erste Gesandte hielt sodann kniend eine Anrede an den Kaiser, indem um die Belehnung bat, und der Reichsvicekanzler antwortete hierau ganz kurz im Namen des Kaisers. Dieser nahm hiernächst den Hu ab, das Evangelium wurde ihm auf den Schooß gelegt, die Gesandt bestiegen die oberste Stufe des Thrones, ließen sich daselbst auf die Kn legten zwei Finger auf das Evangelienbuch und schwuren den Lehnse in die Seele ihres Prinzipalen so wie er ihnen durch den Reichsvic kanzler vorgelesen wurde. War dieses geschehen, so gab der Kaiser d Evangelienbuch wieder zurück, reichte den Gesandten den Knopf des en blößten Schwertes zum Küssen und bedeckte sich. Die Gesandten stu sodann vom Throne wieder herab, knieten nochmals vor demselben, n bei der zweite eine Danksagungsrede hielt und beide entfernten sich e

*) Pfeffinger, Corpus juris publ. T. I. p. 1366.

Digitized by Google

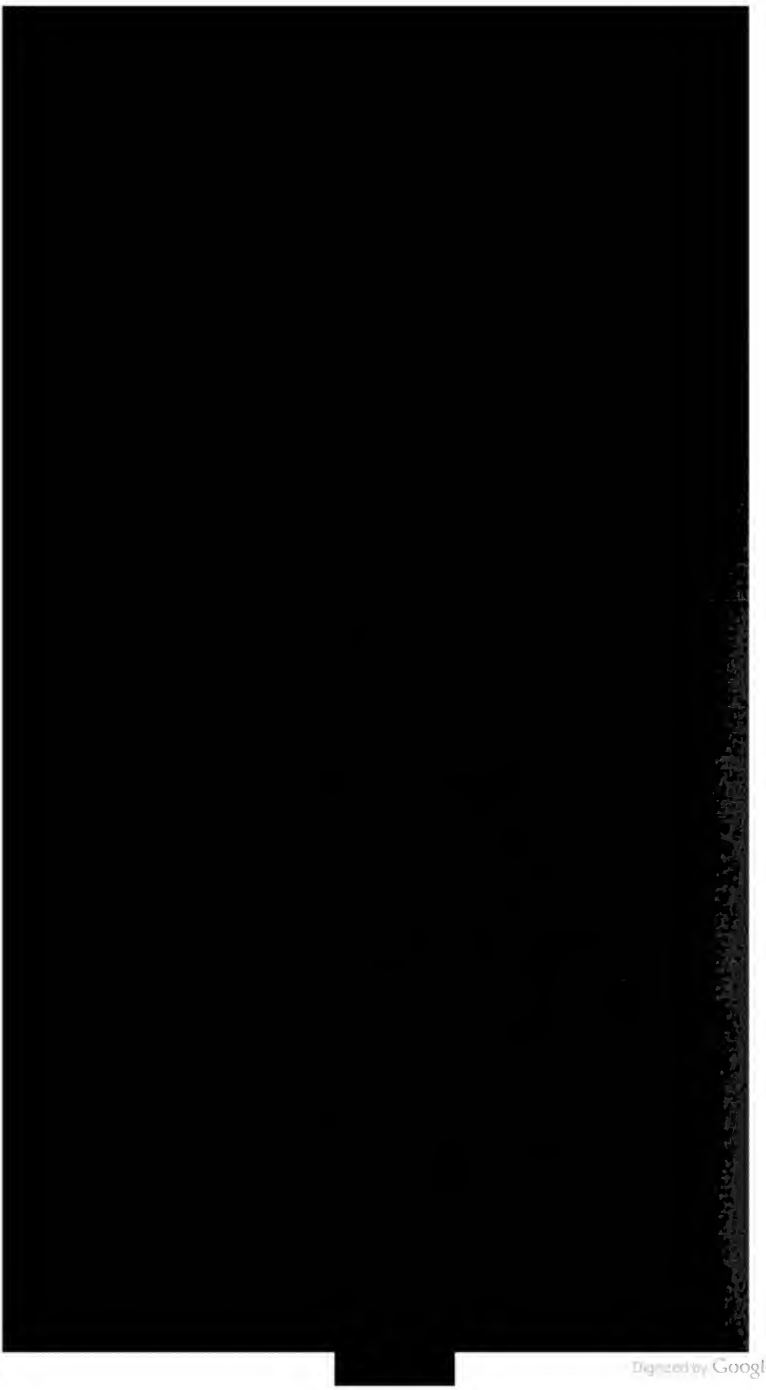
Digitized by Google

Die Erneuerung der Belehnung, welche bezweckt, das einmal durch Belehnung begründete Verhältniß aufrecht und in stetem lebendigen Andenken zu erhalten, wird erfordert, wenn entweder der bisherige Lehnsherr oder der bisherige Vasall oder beide abgegangen sind und ihre zur Succession berechtigten Nachkommen an ihre Stelle treten sollen. Ereignet sich ein solcher Wechsel lediglich in der Person des Lehnsherrn, so hat der um Erneuerung der Belehnung nachsuchende Vasall zu seiner Legitimation blos den letzten Lehnbrief beizubringen, wogegen im Fall eines Wechsels in der Person des Vasallen, der neue Vasall beizubringen hat 1) den Todesschein seines Vorgängers, 2) einen Stammbaum sammt den erforderlichen Belegen, woraus seine legitime Abkunft vom ersten Erwerber, so wie daß er der nächste Successionsberechtigte sei, hervorgeht. Ist aber der Petent in einer Sammt- oder Eventual-Belehnung begriffen, so bedarf er außer dem Todesschein des letzten besitzenden Vasallen, auch noch der Beibringung der über die Sammt- oder Eventual-Belehnung ausgestellten Urkunde. Der im Namen des zu Belehnenden handelnde Bevollmächtigte oder Vormund legitimirt sich durch Vollmacht oder sein Tutorium oder Curatorium. Die Bitte um Erneuerung der Belehnung soll, nach gemeinem deutschen Lehnrecht, innerhalb eines Jahres und sechs Monats (nach sächs. Recht innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen) von der Zeit an gerechnet geschehen *), da der Nachfolger vom Abgange des bisherigen Vasallen und daß ihm die Nachfolge angetragen sei, Kenntniß erhalten, oder da der neue Lehnsherr den Besitz oder quasi Besitz des lehnsherrlichen Eigenthums angetreten hat. Stirbt der Nachfolger des Vasallen während dieser Frist, so beginnt sie für dessen Nachfolger von Neuem. Auf Nachsuchen aus namhaft gemachten Gründen der Billigkeit wird Verlängerung derselben (Indult) sogar zu wiederholten Malen, gestattet. Ihre unentschuldbare Versäumniß aber bewirkt Erlöschung des Rechts auf Nachfolge und auf die damit verknüpfte Erneuerung der Belehnung. Wo etwa die Bitte um Belehnung nicht ipso jure an eine Frist gebunden ist, wird solche durch den Lehnsherrn besonders anberaumt und zwar pflegte dies dreimal nach einander zu geschehen, so daß erst die dritte Fristbestimmung peremtorische Kraft hatte.

Die Belehnung über ein Gut geschieht entweder an eine einzelne Person als Vasallen oder an mehrere vereint (Mitbelehnung). Letztere kann in der Weise stattfinden, daß einem jeden der Mitbelehenen ein bestimmter ideeller Theil des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zukommt, jedoch ohne Theilung der Sache selbst, welche den mehrern Mitbelehnten in ungetrennter Gemeinschaft verbleibt. Die Rechte eines jeden Mitbelehnten für sich und seine Nachkommen sind hierbei auf den ihm angewiesenen ideellen Antheil an dem dominium utile beschränkt und erstrecken sich in keiner Weise auf die Antheile der übrigen, an welche

*) Boehmer, princip. jur. feud. §. 187.

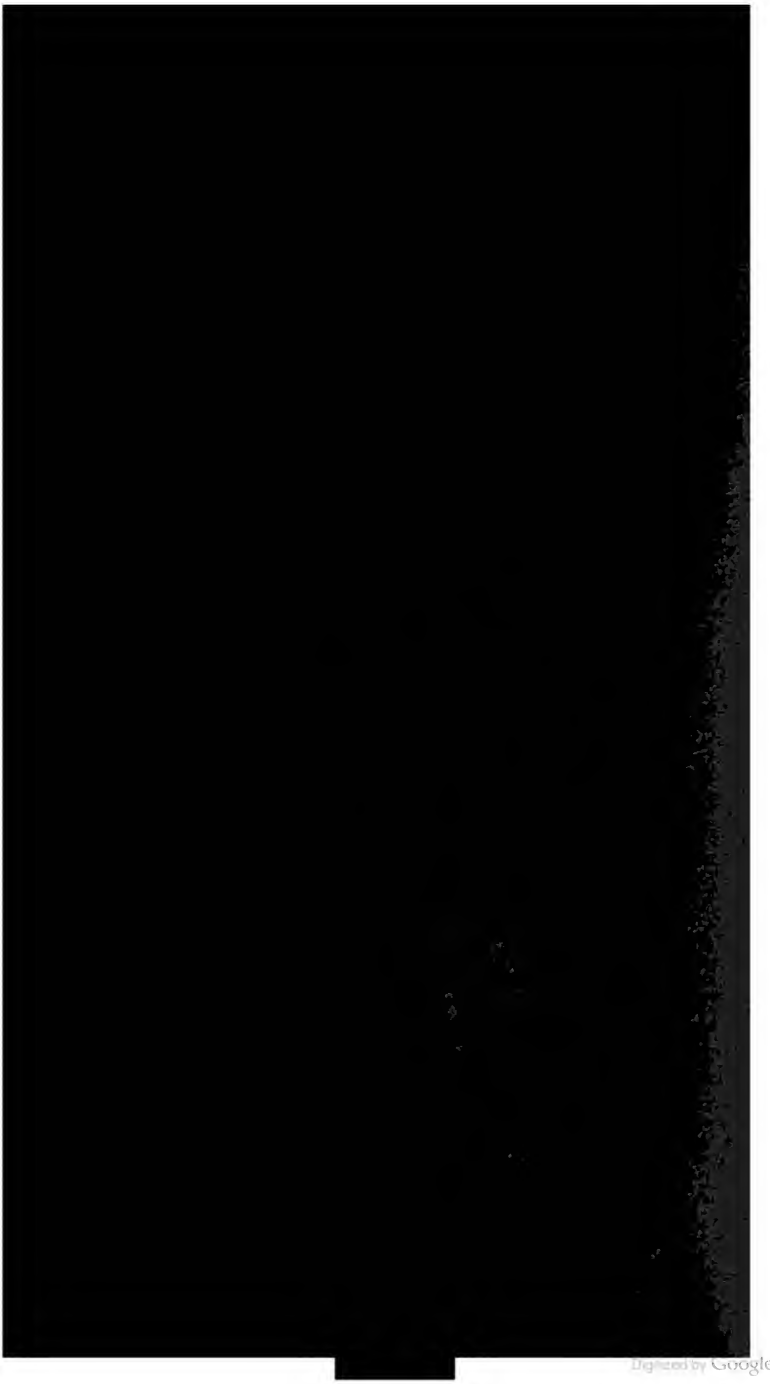
Digitized by Google

den; wenn der das Lehn besitzende Vasall zu der Eventualbelehnung und daß der so Belehnte in den Mitbesitz des Lehns eingewiesen werde seine Zustimmung gegeben *), endlich wenn ein weltlicher oder geistlicher Landesherr als Prädominus hinsichtlich der Staatslehn, im Interesse des Staats und innerhalb der Grenzen seiner Gewalt, eine Eventualbelehnung ertheilt hat. Das für den Eventualbelehnten begründete Recht geht im Allgemeinen auf dessen lehnsfähige Nachkommen über **). — Insoweit die lex investiturae nichts anderes bestimmt, haben alle Eventual- so wie alle Sammtbelehnten ein gleiches Recht auf die Nachfolge, so daß keiner den andern ausschließt.

Wer, sei es als Lehnherr oder als Vasall, bereits in einem bestimmten Lehnsverhältniß begriffen ist, kann das ihm vermöge desselben zustehende Recht (Ober- oder Untereigenthum) wiederum einem Dritten als Lehn geben oder darbieten, damit derselbe es ihm zu Lehn gebe, in welchen Fällen die Belehnung „Afterbelehnung" genannt wird. Es können daher die in Beziehung auf ein bestimmtes Object zu begründenden Lehnsverhältnisse folgende Personen in sich begreifen: Oberlehnsherrn und Afterlehnsherrn, Obervasallen und Aftervasallen.

Die durch den Lehnsvertrag und in Folge dessen durch die Belehnung begründeten Rechte der Vasallen dauern im Allgemeinen so lange, als lehnsfähige Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden sind, denen sogar sogleich mit ihrer Geburt ein, ohne ihre Zustimmung nicht zu verbürgendes Recht am Lehn zuwächst ***). Indeß können in dieser Hinsicht durch besondere Bestimmungen des Lehnsvertrags mancherlei Beschränkungen stattfinden, namentlich kann die Dauer des Lehnsverhältnisses an einen bestimmten Zeitraum geknüpft (Tagelehn) †), oder vom Leben einer in dem Lehnsverhältniß begriffenen Person abhängig gemacht (Personallehn) ††), oder dem willkürlichen Widerruf des Verleihers unterworfen sein (wiedergebliches oder Gnadenlehn). Lehn dieser Art werden uneigentliche genannt. G. R.

Belehrung, Volksbelehrung. Die höchste Bestimmung der Menschen, welche sie durch wechselseitige Mittheilung, und besonders auch durch eine gut eingerichtete Staatsvereinigung erreichen sollen, ist möglichste allseitige Ausbildung und Vervollkommnung. Der beste Staat ist derjenige, welcher die höchsten Zwecke der Menschheit am wenigsten stört, am kräftigsten fördert, und der eben deshalb so, wie für die menschlichen Endzwecke so auch für seine eigne Kraft, Wirksamkeit und Dauer, in der gerechtesten und freiesten Staatsordnung alle Kräfte und Bestrebungen seiner Bürger vereinigt. Daß hierzu die möglichste Verbreitung der Einsicht und Aufklärung, namentlich auch der das Gemein-

*) I. f. 3.
**) I. f. 9.
***) I. f. 1. §. 1. I. f. 14. §. 1. II. f. 11. pr. II. f. 23. §. 2.
†) I. f. 2. pr. I. f. 11. §. 1.
††) II. f. 10. §. 2.

Digitized by Google

sen betreffenden oder der politischen wesentlich sei, dieses ist klar. Es rde auch schon oben (Bd. I. S. 52 und Bd. II. S. 41 ff.) ausgeirt. Namentlich wurde gezeigt, daß politische Einsicht und Bildung d freie thätige politische oder patriotische Bestrebung der Bürger, weit fernt, die Ordnung und Treue zu gefährden, vielmehr eben so wesentfür sie und zur Ausschließung anarchischer und revolutionairer Zuide, wie für die gesetzliche Freiheit und für die Kraft und die Blüthe des Staates wirkt.

So ist denn also möglichste Belehrung des ganzen Volkes, namentauch politische Belehrung, theils als unmittelbare Beförderung der höchn Menschenzwecke selbst, theils als eines der wichtigsten politischen Mitfür das Staatswohl nothwendig und nützlich. Aber wodurch und ie ist zu belehren?

Die Belehrung muß ausgehen einestheils unmittelbar von alnöglichen Lehranstalten und Lehrmitteln; von der Kirche und dem chlichen, religiösen und moralischen Unterricht, von den sämmtlichen Bilngsanstalten, von der Volksschule an bis herauf zu der Akademie der Wisschaften; sodann von der Presse oder von Schriften aller Art, von chriften für die Gelehrten, für die Gebildeten, für die Jugend und das lk; besonders aber auch von den sogenannten periodischen Schriften, n Zeitschriften, Zeitungen und Kalendern und von Gelegenheits- oder gschriften aller Art. Sodann aber muß die Belehrung und insbesonie die Volksbelehrung mittelbar ausgehen von dem Leben, von den gesellschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen, von den öffentlichen chs- und landständischen, von den Provinz- oder Landraths- und Gemeindeversammlungen, von den freien Associationen und Gesellschaften und olksfesten aller Art (s. Association); auch von den Theatern, zumal nn diese so, wie im Alterthum, volksmäßig und national würden. Vorsich für die große Masse des Volks, welche weniger liest, und auch wenn liest, doch weit weniger für prüfendes Nachdenken, für Reflexion und Abaction und für das Allgemeine als für unmittelbare Anschauungen, für lendige Eindrücke und Gefühle und für das anschaulich dargestellte Besondere Geschichtliche empfänglich ist, wird diese lebendige Volksbelehrung weitaus reichste und wichtigste Quelle der Bildung. Es ist deshalb auch wenstens sehr einseitig, die Bildung eines Volks blos nach der Zahl der Leen und Schreibenden berechnen zu wollen. Oeffentliche und Geschwornengerichte z. B. geben dem Volke mehr Bildung und Kenntniß n seinem Rechtszustande, als alle Rechtskatechismen. Sie wirken auch die öffentliche Moral heilsam, wie dieses nicht blos die Beamten von gland und Frankreich, sondern so gut, wie einstimmig, die Beamten deutschen Rheinlande bezeugen, vor einiger Zeit besonders nachdrücklich, Gerichtspräsidenten der Assisen zu Coblenz und Zweibrücken. anche, welche das Geschwornengericht nicht kennen, — denn diejenigen, che es selbst beobachten, werden so, wie Grolman und Mittermaier und die trefflichen Mitglieder der k. preußischen Immediatjustizmmission, auch wenn sie früher dessen Gegner waren, durch die eigene

Digitized by Google

Anschauung, fast immer seine entschiedenen Vertheidiger — fürchten zu die Veröffentlichung des Schlechten. Aber dieses vernimmt doch das Volk. Nur vernimmt es dasselbe nicht in der beständigen Verbindung mit überlegener und imponirender öffentlicher Mißbilligung und Verwerfung und unter dem moralischen Eindruck eines würdevollen öffentlichen Gerichts und der Stimme des öffentlichen Volksgewissens. Dieses, das gerade hierdurch die bösen Eindrücke so sehr überwogen werden, und das zugleich die Belehrung und Wirkung durch das Leben, durch die öffentlichen Einrichtungen und Handlungen so unendlich wirksam ist, dieß müssen weise und gewissenhafte Regierungen und öffentliche Behörden stets höchst sorgfältig beachten, ähnlich wie z. B. unsere gegenwärtigen fürstlichen Familien durch ihr würdiges Privat- und Familienleben — mit Freude kann man es sagen — fast sämmtlich eine höchst wohlthätige öffentliche Lehre geben. Denn gewiß ist es einestheils, daß z. B. alle blos wörtlichen Belehrungen über Achtung des Rechts und der bestehenden Ordnung auf höchst gefährliche Weise vereitelt werden würden, wenn etwa in einem Lande allmälig die Vorstellungen in dem Volke entstehen, es werde die öffentliche Treue und Gerechtigkeit und die öffentliche Moral von oben und durch treulose Diener ungestraft verletzt, von ihnen etwa die Heiligkeit der unabhängig sein sollenden Justiz, der frei sein sollenden Volksvertreter, durch Bestechungen, Verfolgungen, oder irgend andere Willkür unterdrückt. Auch hier aber würde anderntheils ein preßfreies öffentliches Gericht über Verkehrtes, und wenn auch hier so, wie bei dem öffentlichen Geschwornengericht, die öffentliche Rüge und Strafe zugleich mit dem Bösen verbreitet würde, nur höchst heilsam sein. Das Böse würde so nicht blos weit mehr verhindert werden. Es würde auch ungleich weniger schädlich wirken, als wenn es, trotz allem Dunkels dennoch geheimnißvoll und in Verbindung mit dem verletzenden Gefühle seiner Ungestraftheit und der Volkshülflosigkeit von Munde zu Munde geht. Gerade alsdann erst wird es außer der moralischen Verderbniß allmälig eine Unzufriedenheit und Mißachtung der öffentlichen Ordnung begründen, welche bei der ersten Gelegenheit zu den gefährlichsten Ausbrüchen führt, jedenfalls die moralische Kraft der Vertheidigung in der Stunde der Gefahr vernichtet.

Eben wegen dieser überwiegenden Wichtigkeit der Volksbelehrung mittelbar durch das Leben selbst ist von den Druckschriften insbesondere auch gerade derjenige Theil, welcher sich so, wie die meisten Zeit- und Flugschriften, durch Inhalt oder Form besonders eng an das wirkliche Leben und an die Volksgefühle und Anschauungen anschließt, vorzugsweise einflußreich für die Belehrung und Veredelung des Volks und auch geeignet, der Einwirkung der übrigen Lehr- und Bildungsmittel erst größere Verbreitung, Nachdrücklichkeit und Dauer zu verschaffen. Besonders sind auch die Localblätter und, wenn sie an sich für das Volk geeignete Mittheilung, ähnlich etwa wie Hebels rheinischer Hausfreund oder wie die Dorfzeitung enthalten, die Kalender unendlich wichtig für die Volksbelehrung. Die letzteren sind es, weil sie ganze Jahre

ng in der Hand des Volks bleiben, am allgemeinsten und bis in die
nsten entlegensten Hütten verbreitet werden und an so manchem Sonn-
ge oder Winterabend oft wiederholt die Quelle der Unterhaltung bilden.

Ueber das Wie, oder über die Art der Belehrung läßt sich im
llgemeinen nur Folgendes sagen. Es muß zuerst für jeden Kreis der
Belehrenden die angemessene deutliche und eindringliche Form gewählt
rden, also für das Volk die oben angedeutete, deren richtige Durch-
hrung freilich sehr schwierig ist. Vor allem halte man ja ebenso
nig das Volk, wie die Jugend, unzugänglich für das Hohe, Tiefe
d Schöne. Weil sie dieses sowohl in Inhalt und Form in den hei-
en Schriften finden, in welchen Longin mit Recht die größten
uster erhabener, tief ergreifender Darstellung sah, so sind gerade diese
chriften stets eine so tiefe und reiche Quelle der Jugend- und Volks-
dung geworden. Es gibt keinen bedauerlicheren Irrthum, als wenn
her Viele das Seichte, Gemeine, Gedankenlose, Wässrige, noch dazu
m Reflexionsstandpunkt aus und sorglos Dargestellte, für Jugend und
lk verständlicher und heilsamer hielten, als das Tüchtige in der ge-
genen anschaulichen Form. Ueberhaupt wozu wäre der Lehrer und der
chriftsteller, wenn sie nicht höher stünden, als der Schüler und Leser,
ht etwas Besseres gäben, als diese letzteren von selbst haben und überall
n sich herum finden!

An das erste Gesetz, daß man nämlich deutlich rede, schließt sich
nächst natürlich das an, daß man mit Vermeidung alles Unwürdigen
nd Schädlichen Gutes und Nützliches, und zwar, soweit möglich, in je-
m Kreise und zu jeder Zeit stets das Beste und Nützlichste rede. Und
ahrlich es ist eine heilige Pflicht und eine schwere Verantwortlichkeit
r Alle, welche durch Wort und That ihren Mitmenschen Lehre ertheil-
n, daß sie dieses hohe Gesetz und die Wichtigkeit dieser einflußreichsten
er menschlichen Mittheilungen erwägen, alles eigne Verkehrte vermei-
n, und das fremde bekämpfen, und zwar um so sorgfältiger, je mehr
e Lehre an Solche gelangt, die, so wie die Jugend und ein noch we-
g aufgeklärtes Volk in sich selbst vielleicht weniger Hülfsmittel finden
chten, das Irrige und Verkehrte vom Wahren zu scheiden. Auch
t es keine Frage, daß die Staatsgesetzgebung nach diesem Gesichtspunkte
e rechtliche Unterdrückungs- und Strafgewalt gegen das Verderbliche
nd Sträfliche mit Sorgfalt ausüben, daß sie ebenso diejenigen allge-
einen Vorbeugungsmittel, welche die Freiheit selbst nicht aufheben, die For-
n und Sicherheitsleistungen, welche bei aller Ausübung von Freiheits-
chten zulässig sind, anwenden muß. Aber freilich wird uns dieses
f unserem Standpunkte, — auch ganz abgesehen hier von dem Ver-
ältniß der Preßfreiheit zur Nationalehre, zur Verfassung und zur Pflicht
r Wahrheitsliebe — auch schon im Interesse guter Volksbelehrung
e eine Unterdrückung der freien Mittheilung durch vorausgehende will-
rliche Druck-Erlaubniß oder Untersagung rechtfertigen, und zwar gerade
n so weniger, je wichtiger etwa die Art der Mittheilung so, wie die
Mittheilung durch Zeit- und Volksschriften ist, obgleich man gerade

Digitized by Google

vorzugsweise für sie die Censur rechtfertigen zu können glaubt. Denn je wichtiger die Mittheilung und der Wirkungskreis für dieselbe ist, um so größer und wichtiger, um so gefährlicher muß ja jede Verletzung der Gewissens- und Denkfreiheit und der bürgerlichen Freiheit erscheinen. Kann wohl ein Vernünftiger ernsthaft glauben, daß unter der Herrschaft vorausgehender Censur das Evangelium und die Schriften der Apostel und die Reformation der Welt hätten öffentlich mitgetheilt werden dürfen? Sicher ebenso wenig, als tausend politische Werke und Zeit- und Flugschriften, welche entweder nur da, wo keine Censur stattfand, die Fortschritte der Menschheit, die Unterdrückung der Barbarei und des Despotismus fördern konnten, oder welche die Censur unterdrückte oder verhinderte, und so für immer der Welt raubte. Mußten doch selbst ein Justus Möser, eben so wie unser trefflicher Hebel, ihre herrlichen Mittheilungen an ihr Volk und die Nation aufgeben wegen Censurwillkür. Die Censur auch war es, welche die so höchst wohlthätigen Mittheilungen Schlözers verstummen machte. Freilich ein berühmter Schriftsteller äußerte neulich, heutzutage seien öffentliche Mittheilungen und Rügen gegen Verirrungen und Mißbräuche der Gewalt, der geist- und weltlichen Beamten, zur Belehrung der Regierungen, zum Schutz der Bedrängten, zur Vertheidigung der Gerechtigkeit und Freiheit nicht mehr nöthig — denn diese Mißbräuche kämen nicht mehr vor in unserem glücklichen Deutschland! Möchte doch solche bejammernswerthe deutsche Selbsttäuschung und Schmeichelrede fremden Nationen verborgen bleiben können! Wie viele der edelsten und gebildetsten Vaterlandsfreunde verschmähen es heutzutage bei uns, ähnlich wie die ersten Staatsmänner Frankreichs und Englands, in Zeitungen oder Flugschriften oder überhaupt als wohlthätige Lehrer ihres Volks und als Vertheidiger von Recht und Ordnung und bürgerlicher Freiheit aufzutreten! Sie mögen sich nicht der Beschämung und der Quälerei der Unterordnung unter eine Polizeicensur, ihre Geisteswerke nicht der Verstümmlung aussetzen. Oder sie mögen durch die blos einseitige Rede, die ihnen die Censur gestattet, und weil die Zeitungen zum großen Theil in den Händen von Söldlingen und Schmeichlern sind, nicht den Schein der Schmeichelei auf sich laden. Sie mögen so traurigen, das Leben verbitternden Erfahrungen, wie jene genannten Männer sie machten, sich nicht aussetzen. Konnten so anerkannt meisterhafte, von der Nation hoch geachtete Schriftsteller, in hohen Staatsämtern und schon dem Greisenalter nahstehende Männer ihnen nicht entgehen, mußte selbst ein Justus Möser seine segensreiche Wochenschrift, ein Hebel, der erste Geistliche seines Landes, seinen vortrefflichen Volkskalender aufgeben, wer wird sich noch gesichert halten gegen Censurmißhandlung. Kann aber ein warmer Freund seines Volks es ohne Wehmuth ansehen, welches jammervolle, ja moralisch verderbliche Zeug nur in Volksschriften, die einen unermeßlich wohlthätigen Einfluß auf die Volksbildung haben könnten, z. B. in unseren censirten Kalendern, ins Volk hinausgeht? Sollte man, wenn man ihren zuweilen gemeinen, ja nichtswürdigen In-

Digitized by Google

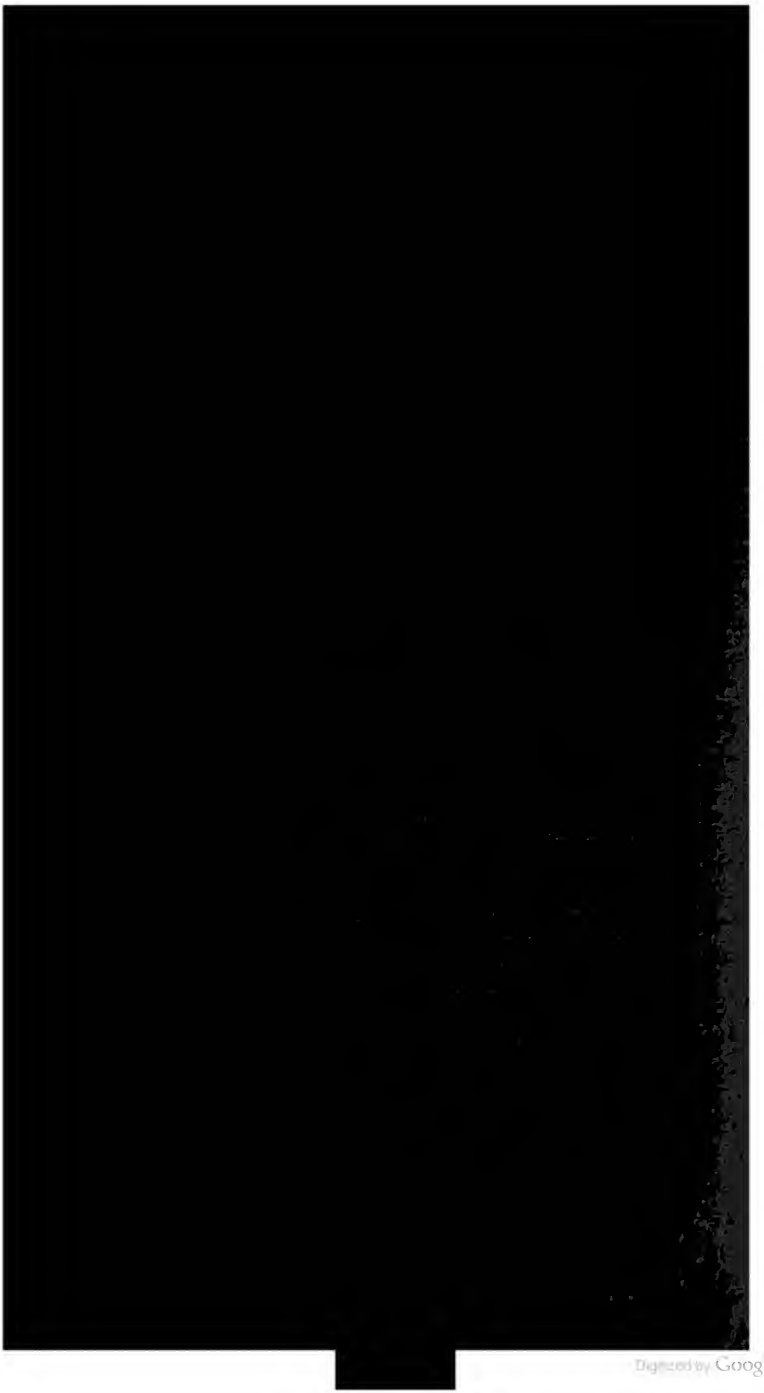
Digitized by Google

mitglieder zu viel zutraut. Ist ein Volk noch irgend tüchtig und gesund, noch so, daß es überhaupt der Vorsorge werth ist, oder durch sie geschützt werden kann, dann läßt es sich, sofern nur allseitige Freiheit der Aeußerung in ihm stattfindet, wahrlich nicht so leicht, wie allzu ängstliche Gelehrte oder Beamten in der Studir- oder Amtsstube fürchten, von dem Wege der gesunden Vernunft, des richtigen Gefühls und des rechten Tacts für das, was es bedarf und was ihm frommt, abdrängen. Enthielte aber vielleicht einmal eine verkehrte Schrift Waffen für das Böse, welche es nicht selbst bekämpfen kann, so gibt nun gerade die Oeffentlichkeit pflichttreuen geistlichen und weltlichen Beamten die Gelegenheit, es gibt die Freiheit, auf ehrenhafte Weise, nicht unter kränkender und zurückschreckender polizeilicher Bevormundung, öffentlich sprechen zu dürfen, allen bessern Freunden der Regierung und des Volks die Veranlassung und die Mittel, das Böse siegreich bekämpfen zu können. Unterstützt durch die laute Zustimmung aller Guten, durch das wahre öffentliche Volksgewissen, werden sie es jetzt zehnmal sicherer und wirksamer bekämpfen, als wenn es etwa nur im Verborgenen sich fortschleicht, bedeutend und geschützt, ja geheiligt durch das erzwungene Geheimniß. So bleibt, wie neulich nach seiner reifen Erfahrung ein englischer Staatsmann bestätigte, in der That von der freien und selbst von einer zum Theil verkehrten Presse zuletzt nur die gute Wirkung, das Schlechte wird abgestreift. Sodann gebe man doch endlich den Wahn auf, als schaffe die Presse ganz Neues, statt nur das, was im Leben der Nation vorgeht, durch die von diesem Leben ergriffenen und beherrschten Glieder derselben Nation öffentlich auszudrücken, und den Wahn, als sei überhaupt, vollends aber in unserer Zeit, das Innere des Volks gleich einer leeren Tafel, worauf blos fremde Gefühle und Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse sich eingraben ließen, oder auch eine Unschuldswelt. Man glaube vielmehr fest, daß in diesem Inneren und in den nie zu unterdrückenden Wirthshausreden und in noch vertraulicheren Mittheilungen gerade die verkehrtesten und gefährlichsten Gedanken und Gefühle, welche die Schriftsteller und namentlich die von dem Geschmack und den vorhandenen Ansichten der Leser so sehr abhängigen Zeitungen aussprechen, bereits vorkommen und vorbereitet sind. Dieselben sind da, ehe sie öffentlich ausgesprochen werden. Das Geheime derselben verhindert nur die rechtzeitige Berichtigung und die bessere Leitung oder die Entfernung der Ursachen. Der Mangel dieses öffentlichen Aussprechens und Besprechens macht nur das allmälige Entladen schädlicher Stoffe unmöglich, bewirkt nur, daß, gerade in dem gefährlichen Momente öffentlich ausgesprochen und angeregt, diese bösen Gedanken und Gefühle, angesammelt, unermäßigt und mit der ergreifenden Gewalt der Neuheit wirken und leidenschaftliche verderbliche Ausbrüche veranlassen.

Ein dritter, vorzüglich schwachen Staatsmännern gefährlicher Irrthum ist es endlich, das Böse und Verderbliche durch gänzliches Entfernthalten, durch bloßes Zurückdrängen, Unterdrücken, kurz nur auf negative Weise beseitigen zu wollen. Das wirkt ebenso, als wenn die

schlechte Arzt es mit den schädlichen oder mit den Krankheitsstoffen so macht. Will er den Körper von aller Berührung mit denselben fern halten in der Nahrung sowohl, als in der Bewegung, so wird er nur jammervolle Weichlinge und Stubensitzer, keine tüchtigen, gesunden, muthigen Menschen erziehen. Will er aber da, wo Wirkungen schädlicher Stoffe zum Vorschein kommen, sie blos unterdrücken oder zurückdrängen, so werden sie innerlich die edelsten Theile anfressen oder in bösartigen Geschwüren sich Luft zu machen suchen. Auch in Beziehung auf die Ansichten und Wünsche, die Mittheilungen und Belehrungen und ihre Circulation im Volke muß man also positiv wirken, durch die guten Lebenskräfte, durch ihre lebendige Anregung und Stärkung, und für deren fortdauernde Bekämpfung und Ausscheidung alles Nachtheiligen, welches auch hier so, wie bei der leiblichen Nahrung und Bewegung, wie selbst in Wasser und Luft, mit dem Guten oft unzertrennlich verbunden ist. Es muß den Muth haben gesund zu sein, wer sich eines kräftigen tüchtigen Lebens erfreuen will. (Valere, aude!) Das gilt auch vom Volk und seiner Belehrung und Bildung.

Auch wir Deutschen werden ihn ja wohl endlich einmal wiederum fassen diesen Muth! Wir werden jene für freie gebildete und würdige Völker so sehr natürlichen Grundsätze und Gesinnungen, die männlichen Grundsätze und die muthigen Gesinnungen des großen Friedrich's und des Kaiser Joseph's endlich auch bei uns vollständig in das Leben rufen. Der noch unerloschene Lebenstrieb und das Gefühl und Bedürfniß deutscher Nationalehre werden sie auch bei uns eben so siegreich machen, wie bei den übrigen freien und gebildeten germanischen Völkern unseres Welttheils, wie bei den Briten und Franzosen, bei den Schweden und Norwegern, den Holländern, Belgiern und Schweizern, bei den Portugiesen und Spaniern. Welcker.

Beleidigung, s. Injurie.

Belgien, s. Niederlande.

Belle Alliance, s. Waterloo.

Belohnung, s. Lohn.

Benedictiner, s. Mönchswesen.

Beneficium als Lehen, s. Lehen.

Beneficium als Rechtswohlthat, s. Rechtswohlthat.

Beneficium als Kirchenpfründe. Beneficien (Präbenden, Kirchenpfründen), päpstliche Expectanzen, Gnadenbriefe, Reservationen der Verleihung, Prävention, Resignation zu Gunsten Dritter *). Beneficium heißt in der katholischen Kirche eigentlich das Recht lebenslänglichen Genusses von bestimmtem Kirchengut, welches einem Geistlichen wegen eines durch ihn bekleideten Kirchenamts zusteht. Gewöhnlicher wird aber das Amt selbst mit allen seinen Rechten und

*) Die wesentlichsten Stellen siehe bei v. Espen Jus eccles. univ. P. II. S. III. Tit. 6. sqq. Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. §. 62, 101, 103, 133. Sarpi, Trattato delle materie beneficiarie per tot.

Digitized by Google

Pflichten so genannt. Wer kann zweifeln, daß die Besetzung der Kirchenämter in diesem unermeßlichen Vereine die Aufmerksamkeit des Staats bei Ausübung seines Oberaufsichts- und Schirmrechts ansprechen? An diesem Orte soll die Beziehung ausgehoben werden, welche eine der bedeutendsten Aufgaben der Staatsgesetzgebungen, der Concilien und der Concordate war und bleiben wird, die Verleihung derselben durch den Papst.

1) In der ersten Zeit des Christenvereins bestimmte die Wahl der Gemeinde ihren Vorsteher, welcher Aeltester (senior, presbyter), auch Aufseher (episcopus) genannt wurde. Bald bildeten sich die Gemeinden in Bezirksvereine (Diöcesen) und erkannten den Vorsteher einer bedeutenden Gemeinde auch für jenen des ganzen Bezirks, welcher nun ausschließlich den Titel Aufseher erhielt. Alle Bezirke einer Provinz des Reichs stellten sich unter die Oberleitung des Aufsehers in der Hauptstadt (des Metropoliten). Die Wahl jedes Aufsehers bedurfte der Genehmigung durch die Provinzial-Versammlung oder doch durch den Metropoliten. Später wurden dem Aufseher der Diöcese alle Anstellungen in derselben überlassen, nur den Stiftern jeder Kirche und ihren Nachfolgern (den Patronen) das Vorschlagsrecht (die Präsentation) vorbehalten. Dem Collegium der Geistlichen an der Hauptkirche (dem Domcapitel der Kathedralkirche) wurde die Wahl des Aufsehers — in jedem Kloster und andern Stifte dem Collegium (Capitel) die Wahl des Vorstands anheimgestellt. (Vgl. Annaten §. 1. 3.)

2) Auch der Bischof von Rom vergab nur die Beneficien seiner Diöcese, selbst nachdem ihm zuletzt der Vorsitz in den Berathungen aller Bischöfe und die oberste Leitung der ganzen Kirche eingeräumt war. Von Hadrian IV., in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, haben sich die ältesten an Bischöfe und andere der bezeichneten Verleihungsbehörden gerichteten Bitten erhalten, daß sie irgend einem bestimmten Geistlichen ein gerade erledigtes Kirchenamt verleihen oder seine Anwartschaft bei einer künftigen Erledigung berücksichtigen möchten *). Sein

*) Walters Kirchenrecht. 4. Aufl. §. 238: „Das Wahlrecht der Capitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungsanstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Capitel ledig werdende Stelle zu ertheilen, jus primarum precum (die älteste Nachricht über dieses Herkommen ist in Deutschland eine Urkunde des Königs Richard, doch wird es darin als schon bestehend angeführt). Um so mehr durften denn auch die Päpste, als Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Capitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen." Abgesehen von Anderm dürfte diese Herleitung, zu welcher sich schon Eichhorn hinneigt (Staats- und Rechtsgeschichte §. 317. 328), wenigstens bessern Beweis erfordern, als eine Urkunde Richards, der ein Jahrhundert später lebte, als Hadrian IV., welcher wohl auch die Sache schon bestehend gefunden haben könnte.

Digitized by Google

Nachfolger Alexander III. verband mit solchen Bitten schon Befehle (mandata de providendo — Anwartschaften: gratiae expectativae). Die römische Curie erhielt von den Bewerbern Geschenke und ihre Taxen, aber den Verleihungsbehörden und den Kirchen wurde die Sache bald lästig. Ausländer aus der Umgebung der römischen Curie, sogar der Landessprache unkundige, unfähig sie zu erlernen, wurden auf diesem Wege aufgedrungen, selbst zur Seelsorge, z. B. viele Italiener zu Beneficien in England, die Bischöfe, die Capitel der Vergebung fast aller Aemter beraubt. Die Päpste sahen sich zuletzt gezwungen zu verbieten, daß man ein Beneficium, besonders eine Seelsorge erhalte, ohne die Landessprache zu verstehen. Doch behielten sie sich das Recht zu dispensiren vor, und unterließen nicht, mit Dispense, für welche neue Taxen zu bezahlen waren, auch ferner Ausländer aufzudringen. Oft schlug der Papst den Weg ein, sich die Besetzung eines bestimmten Beneficiums vorzubehalten, und der Verleihungsbehörde die Besetzung bei Strafe der Nichtigkeit zu verbieten (Reservation). Wenn die letztere widerstand, folgte ein Mahnschreiben (litterae monitoriae), dann strengerer Befehl (praeceptoriae), zuletzt Executionsbefehl (executoriae), in welchem ein Executor ernannt war, der bei längerem Weigern Suspension und Excommunication gegen die Widerspenstigen verhängen, auch geradezu selbst dem Begünstigten das erledigte Amt verleihen mußte. Später wurden diese drei Betreibungen in Einer vereinigt, und ein für allemal betrieben (unum pro omnibus). So sehr diese Eingriffe allen Bessern mißfielen, so angenehm waren sie Manchen, die es nach einem Amte gelüstete, bei welchem ihnen gesetzliche Hindernisse im Wege standen. Denn die Päpste der ersten Jahrhunderte suchten eine Ehre darin, die Gesetze besser zu achten, als jeder andere Bischof, die Päpste des Mittelalters aber darin, Gesetze zu übertreten, die kein Anderer übertreten durfte. Dieses beklagte schon der heil. Bernhard bei Papst Eugen III. und fügte hinzu, er bedaure, daß Ehr- oder Habsüchtige, Kirchenräuber, Hurer, Blutschänder nach Rom ihre Zuflucht nähmen, um dort zu erlangen oder zu kaufen, was sie sonst nirgends erlangen konnten. Wenig Wirkung hatte es, daß Alexander III. und einige Nachfolger aussprachen, nur für gehörig unterrichtete und dürftige Geistliche von sittlichem Wandel und gutem Rufe, und daher nur zum Besten der Kirche sollten die Päpste auf diese Weise sorgen, und Falls der Begünstigte schon ein Amt hätte, von welchem er anständigen Unterhalt bezöge, sollte der Bischof den päpstlichen Brief nicht berücksichtigen.

Gregor IX. und seine nächsten Nachfolger fanden nöthig, die Gültigkeit des Briefs stets von der Bedingung abhängig zu machen, daß derselbe Papst nicht schon zu Gunsten eines Andern einen Brief an dieselbe Kirche erlassen habe. Später pflegten die Päpste beim Amtsantritte sämmtliche vom Vorfahrer erlassene Briefe zu widerrufen, theils, um für eigene Platz zu finden, theils um von den Inhabern der ältern für neue Briefe neue Taxen zu beziehen. Oft widerrief ein Papst sogar seine eigenen Briefe, damit gegen neue Taxen die Bestätigung angesucht werde.

Digitized by Google

Einen Schritt weiter versuchte noch vergeblich **Honorius** III. Sein Nuntius verlangte nämlich in England auf dem Concil von Westmünster 1226, an jeder Kathedralkirche sollten dem Papst zwei Kanonikate, eines von der bischöflichen Tafel (so werden sonderbar genug im Kirchenrechte die bischöflichen Amtseinkünfte genannt), das andere vom Domcapitel überlassen werden; eben so von jedem Kloster der Antheil eines Mönchs an den Jahrseinkünften, und ein gleicher Antheil wegen des Abts. Dasselbe Verlangen stellte zu gleicher Zeit Namens des Papstes ein Cardinal an die Geistlichkeit von Frankreich. „Der Cardinal, so berichtet der wackere Benedictinermönch Matthäus **Paris**, führte als Grund an jenes uralte und schimpfliche Skandal des heiligen (sic) römischen Stuhls, nämlich die Habsucht, die Wurzel all des Uebels, besonders daß Keiner ein Geschäft dort betreiben kann, ohne übermäßige Geldsummen oder Geschenke zu spenden. Da dieses ehrlose Skandal (scandali et infamiae) aus Roms Armuth entsteht, so sollen sie wie leibliche Kinder der Dürftigkeit ihrer Mutter abhelfen. Denn wenn wir, so fuhr der Cardinal fort, nicht von euch und andern Gutgesinnten Geschenke erhielten, so würde es uns an dem nöthigen Lebensunterhalte fehlen, was unserer Würde nicht entspräche. Um also jenes Skandal mit der Wurzel auszurotten, fährt der päpstliche Legat fort, haben wir im Rath unserer Collegen, der Cardinäle, den Vorschlag beschlossen, durch dessen Genehmigung ihr eure Mutter vom Skandal befreien und bei der römischen Curie ohne Bestechung Recht finden könnt. Aber die französischen Bischöfe entgegneten, durch solche Reservationen lasse sich das Skandal, welches der päpstliche Legat als Motiv seines Antrags anführe, nicht entfernen; noch größeres Skandal wäre vielmehr zu befürchten von den Reichthümern, welche durch solche Reservationen der römischen Curie zufließen und die Einkünfte des Königs von Frankreich selbst übersteigen würden. Alle Angestellten jener Curie würden Reichthum erwerben, und die Höhergestellten große Schätze sammeln. Die Folge wäre Uebermuth. Die Höhergestellten würden kaum noch Geschäfte besorgen, Alles ins Unendliche verzögern; die Untergeordneten ebenfalls ungern arbeiten; das sei unzweifelhaft, weil sie schon jetzt, auch nachdem sie Geschenke empfangen, oder Sicherheit des künftigen Empfanges hätten, die Geschäfte in die Länge zögen. An Gerechtigkeit wäre nicht zu denken, und die Beschwerdeführer würden vor den Thüren der alsdann aufs Unbeschränkteste herrschenden Römer zu Grunde gehen. Und da es nicht wohl möglich sei, die Quellen der Habgier auszutrocknen, so würde was jetzt durch sie, dann durch ihre Stellvertreter geschehen, und viel größere Geschenke würden sie dann für diese letzteren fordern. Denn mäßige wären nichts in den Augen gieriger Prasser. So große Schätze würden auch die Römer bis zum Wahnsinn aufregen, und darüber unter den Familien der Häupter solche Parteiungen entbrennen, daß der Zerfall ihres Staates zu befürchten wäre, der ohnehin schon kaum vermeidlich sei. Daher würden sich die ganze französische Kirche, der König und alle Großen widersetzen, und selbst Leben und Ehre

Digitized by Google

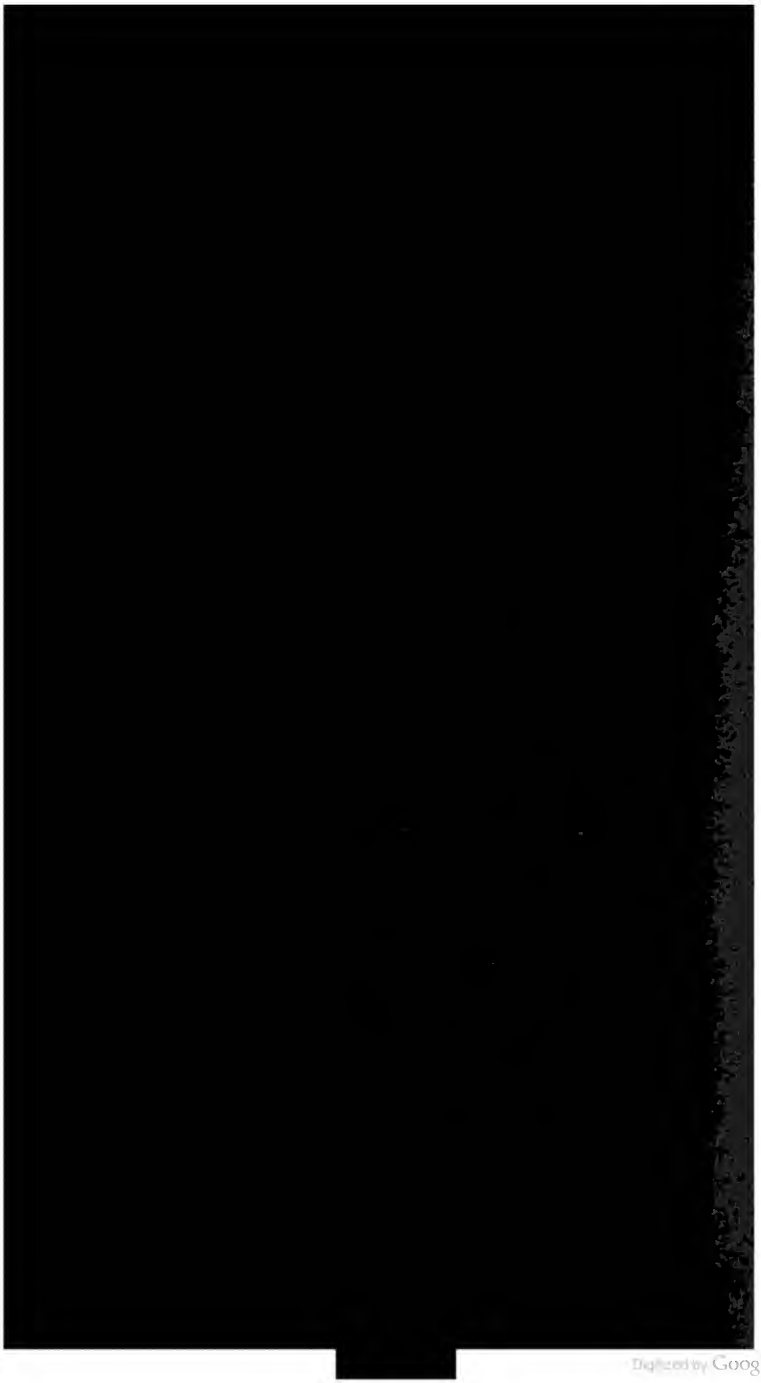
Digitized by Google

setzten, so machte Clemens IV. jene Reservation. Er sagt im Eingange seiner Bulle: „Obschon die unbeschränkte Verfügung über alle Aemter der ganzen Kirche dem Papste zustehe, so daß er nicht nur die erledigten, sondern auch Anwartschaft auf die unerledigten zu geben befugt sei; so habe doch altes Herkommen auf eine besondere Weise die Vergebung der zu Rom in Erledigung gekommenen dem Papste vorbehalten.“ Hätte damals, so bemerkt Sarpi, der Papst geradezu verordnet, ihm stehe die unbeschränkte Verfügung über alle Aemter zu, so wäre die ganze Welt in Bewegung gerathen; Geistlichkeit, Fürsten und Laien-Patrone hätten Widerstand geleistet. Aber diese vorübergehende Erwähnung, ohne augenblickliche Benutzung, ging hin. Man ahnte nicht, was darin lag. Bonifacius VIII. nahm diese Bulle in seine Gesetzsammlung auf. Dadurch wurde der Eingang zur Hauptsache und bald machte man durch die zweifelnde Ueberschrift: Clemens IV. oder III. ungewiß, ob die Bulle nicht schon hundert Jahre älter sei, um ihr größeres Gewicht zu verschaffen. Diesen Grundsatz und die darauf gebaute erste allgemeine Reservation wiederholte jeder Nachfolger. Bonifacius VIII. erklärte, sie gelte, was vorher wenigstens bezweifelt worden sein mag, auch von Bisthümern, Prälaturen der Klöster, Prioraten, überhaupt von allen Aemtern, auch dann, wenn der Geistliche zwar nicht in Rom selbst, doch in der Nähe sterbe, d. i. nicht weiter als in der Entfernung von zwei Tagereisen (16 Stunden). Da er nur vom Sterben spricht, so beschränkte man nun, namentlich in Frankreich, die Reservation auf diese Art der Erledigung. Sein Nachfolger befahl zu größerer Sicherheit, die Verordnung solle auch jene binden, denen sie nicht bekannt werde. Schon nach einer Milderung des ersten Nachfolgers von Clemens IV. darf der Papst von dieser Reservation nur innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung Gebrauch machen. Später, so wie bei Erledigung des päpstlichen Stuhls, erwacht das Recht der eigentlichen Verleihungsbehörde.

4) Eine neue allgemeine Reservation machte Johannes XXII. um 1317. Es war altes Gesetz, wer ein Kirchenamt erhalte, müsse auch die Pflichten des Amts erfüllen. (Beneficium datur propter officium.) Allein es folgte vielfache Uebertretung. Die höher gestellten Geistlichen besonders fanden meist unbequem, auch nur zum Aufenthalt am Ort ihres Amts gezwungen zu sein. Für den, der mehrere Beneficien an verschiedenen Orten hatte, war es sogar unmöglich. Namentlich verweilte auch immer eine große Menge Geistlicher zu Rom, seit dieses eine so reiche Quelle von Beförderungen geworden war. Zuletzt wurde ein Theil der Kanonikate und jedes andere sogenannte Beneficium, nämlich welches weder zur ganzen Seelsorge noch zur Kirchenregierung verpflichtet, von der Pflicht anwesend zu sein befreit, und nur Stellvertretung durch Vicarien gefordert. Zugleich wich man auch von einem andern alten Grundsatz ab, nämlich nicht zwei Kirchenämter Einer Person zu geben, da schon nicht wenig erforderlich sei, um auch nur Eines gut zu verwalten. Man nahm nämlich nun an, wer ein Amt be-

Digitized by Google

lche', welches zur Seelsorge oder Kirchenregierung verpflichtet, könne, falls dieses zum Unterhalte nicht hinreicht, daneben noch eines derjenigen besitzen, bei welchen Anwesenheit nach dem Gesagten nicht gefordert wird. Nur zwei solche Beneficien sind vereinbar (compatibilia). Zum Lebensunterhalte forderte man freilich auch, was für die Eltern, die Familie, drei Dienstboten, ein Pferd und die Gastfreiheit nöthig ist; für Gelehrte, für Adelige noch viel mehr; am meisten für Bischöfe und Cardinäle, von welchen letztern Sarpi sagt: „Man darf nur die römische Maxime wissen, sie seien den Königen gleich, um zu schließen, daß sie nie genug haben können." Vom Papste konnte man jedoch Dispensen erhalten, um so viele Beneficien zugleich zu besitzen, als ihm beliebte.

a) Wer mit einer von ihm selbst oder von seinem Vorgänger ertheilten Dispense mehr als zwei vereinbare Beneficien besitzt, soll, in einem Monate nach erhaltener Kunde von dieser Verordnung, aus den mehreren, die er besitzt, zwei vereinbare wählen, alle übrigen Beneficien niederlegen. b) Die gleiche Wahl soll der treffen, welchem durch Anwartschaft mehrere Beneficien anfallen. c) Wer ohne Dispense mehrere Beneficien hat, soll nur das zuletzt verliehene behalten. d) Ebenso der, dem künftig ein unvereinbares Beneficium verliehen wird. e) Wer zuwiderhandelt, ist aller seiner Beneficien verlustig. f) Cardinäle und königliche Prinzen sind von dieser Verordnung ausgenommen. g) Alle Aemter, welche vermöge dieser Verordnung erledigt werden, vergibt allein der Papst. Wegen des anscheinenden Zwecks, die Mehrheit der Beneficien abzuschaffen, ging die Reservation als Neuerung durch, da man noch nicht bemerkte, daß sie nur Einkünfte für die römische Curie bezweckte. In seiner Bulle sagt Johannes XXII: „Unter andern nachtheiligen Folgen jener Mehrheit hat oft, wer kaum ein kleines Amt zu versehen fähig ist, den Genuß von sehr vielen, welche bei gerechter Austheilung manchem Geistlichen von großer Gelehrsamkeit, von reinen Sitten und bestem Rufe, der jetzt darbt, Ueberfluß gewähren könnten. Der Besitzer mehrerer Aemter hat Anlaß umher zu reisen. Der Gottesdienst, auch die Gastfreiheit des verlassenen Pfarrhauses wird vernachlässigt. Die Kirchen, deren Vertheidiger abwesend sind, verlieren Rechte und Freiheiten; ihre Prachtgebäude gerathen in Verfall, und, was bitterlich zu beklagen ist, die Seelsorge wird verwahrlost und die Wurzeln der Laster erstarken. Diesen Uebeln, diesen Verbrechen müssen wir abhelfen." So Johannes XXII. Aber von der wahren Absicht zeugte seine Habsucht (s. Annaten §. 5 f.) und der Umstand, daß nachher die päpstlichen Dispensen zur Vereinigung mehrerer Beneficien in einer Hand noch weiter gingen, als zuvor und keine Grenzen kannten. Noch von der Zeit des Concils von Constanz bezeugt Clemangis (s. Annaten §. 8): „Mancher Cardinal besitzt nicht etwa zwei oder drei, zehn oder zwanzig, sondern hundert und zweihundert und bis vierhundert auch fünfhundert und noch mehrere Beneficien und nicht kleine oder wenig einträgliche, sondern die allerfettesten und besten. Derselbe Cardinal, so fährt Clemangis fort, ist zugleich Mönch und Weltgeistlicher (Kanonikus), besitzt Beneficien, die einander widersprechen,

Digitized by Google

gehört allen Mönchsorden an, ist an alle ihre Regeln gebunden, besitzt alle ihre Rechte und Aemter." Derselbe Johannes XXII. hatte in demselben oder dem vorhergehenden Jahre verordnet, daß von jedem Beneficium, welches in den nächsten drei Jahren werde erledigt werden, die Einkünfte des ersten Jahres der päpstlichen Schatzkammer zufallen sollen, auch schon 1316 den Vorbehalt der in Roms Umgebung erledigten Aemter wieder für jede Art der Erledigung ausgesprochen (s. Annaten §. 5 f.). Er wußte die Zahl der Erledigungen und Ernennungen dadurch zu häufen, daß er größere Bisthümer in mehrere kleinere, z. B. jenes von Toulouse in fünf abtheilte, und Bisthümer zu Erzbisthümern erhob; daß er ferner, wenn ein reiches Bisthum erledigt war, dasselbe einem Geistlichen verlieh, der ein etwas minder einträgliches besaß; dieses eben so einem Dritten u. s. f, so daß oft eine Erledigung sechs und mehr Ernennungen nach sich zog, wobei Alle zufrieden waren, und Alle bezahlten.

5) Sein nächster Nachfolger, Benedict XII., machte den dritten allgemeinen Vorbehalt, um 1335. Er umfaßt, nebst der Wiederholung des Vorbehalts jeder Art der Erledigung apud sedem apostolicam (s. oben §. 3): a) jedes Kirchenamt, welches durch ungünstige Mitwirkung des Papstes erledigt wird, nämlich mittelst Absetzung durch den Papst, Versetzung, Cassirung einer Wahl, Nicht-Annahme einer Postulation, Annahme einer Entlassung vom Amt oder Suspension der Weihe; b) jedes Kirchenamt, welches durch den Papst mittelst Beförderung zu einem andern erledigt wird; c) jedes Amt, welches ein verstorbener Cardinal oder was immer für ein anderer Angestellter der römischen Curie (Curialis), deren Zahl bekanntlich ungeheuer ist, auch ein Legat oder Nuntius besaß, selbst wenn er bei seinem Tode nicht mehr Curialis ist; ja bei den Notariis, die der Papst bekanntlich in der ganzen Welt überall nach Belieben ernennt, auch jedes Amt, welches ein solcher vor seiner Ernennung oder nach seiner Amtsniederlegung bekleidete. Diese Reservation begriff ziemlich viele Beneficien, sagt schalkhaft Sarpi*). Sein Nachfolger, Clemens VI., wiederholte dieselbe. Auch gab er in dem einzigen Jahre 1342 Ernennungen zu nicht allgemein reservirten Aemtern in allen Theilen der Kirche an hunderttausend Geistliche. Daher verbot Eduard III., König von England, als er bemerkte, daß alle Pfründen seines Reichs an Ausländer kamen, bei Todesstrafe, irgend eine päpstliche Verleihung anzunehmen. Auf die Beschwerde des Papstes erwiederte der König, die Sache gereiche der Kirche zur Schande und dem Volke zum Skandal. Seine Vorfahrer hätten die Kirchenämter nicht dazu gestiftet und bereichert, um sie jetzt durch päpstliche Verleihungen mit Fremden und Unwürdigen besetzt zu sehen. Des Papstes sei, die Heerde zu weiden, nicht zu scheeren. Der Streit dauerte bis eine päpstliche Bulle, die mit dem Worte Pastoralis anfing, alle diese Reservationen aufhob. Aber diese Bulle, deren berühmte da-

*) Sie läßt sich offenbar nicht mit Gieseler a. a. O. Bd. II. §. 101, Note 9 als bloße Bestätigung jener von Johannes XXII. betrachten.

Digitized by Google

ige Kanonisten erwähnen, war zu Sarpi's Zeit nicht mehr zu
en. Eben so sagt er, ging es mit vielen andern, aus welchen die
Gebräuche und Anmaßungen offenbar werden könnten. Wenige Jahre
auf wurden die Reservationen wieder hergestellt. Von 1378 an wü-
te die große Trennung, während welcher zwei Päpste zugleich waren,
o zwei Hofhaltungen und die Ausgaben mehr als verdoppelt, weil sie
rordentlicher Summen bedurften, um einander zu verfolgen, oder sich
vertheidigen. Einige Nationen wollten keinen der mehreren Päpste
kennen. Man war daher genöthigt, von den Getreuen allein so
Geld zu erpressen, als vorher von Allen zusammen. Diese Unordnun-
n mehrten sich noch, als im Jahre 1409 der dritte Papst den beiden
ern an die Seite trat. Durch die ganze Kirche waren Kundschafter
r Cardinäle und anderer Curialen ausgesendet, um den Ertrag der
Maturen, Priorate und andern Pfründen und die bevorstehenden Erle-
ungen zu erspähen. Welchen Blick in diese Greuel gewährt folgender
richt des Bischofs Theodor von Niem, eines Augenzeugen: „Bo-
facius IX., der am 2. November 1389 zur Regierung kam, und
e Angestellten verkauften noch während mehr als eines gan-
n Jahres Ernennungen mit dem Datum des 5. Novembers, wel-
s sein ältestes Datum war, also mit falschem Datum, an den Meist-
enden; sodann viele Jahre lang jede Art von Beneficien mit dem
tum vom Todestage des letzten Besitzers. Von allen mußten ihm
Annaten bezahlt werden, wenn auch der Ernannte niemals in den
itz des Amtes kommen konnte. Um letzteres kümmerte sich Boni-
cius nicht im Geringsten; ja er sagte oft, er wünsche, daß es nicht
ehe, damit er noch von einem Andern das Geld erhalte. Er ver-
ufte Mehreren die Ernennung zu demselben Amte, mit demselben Da-
n, nachdem er sie zum zweiten, dritten, ja vierten Mal als neue hatte
bieten lassen und hierauf durch viele Jahre (so lange sich Käufer
den) Ernennungen mit späterem Datum, aber zugleich mit der Clau-
Anteferri etc., d. i. mit einer Nichtigkeitserklärung seiner früheren
rkäufe, das Stück für 25 Goldgulden. Nicht genug. Auf den Vor-
ag der Mäkler war für 50 Ducaten eine noch neuere, noch kräftigere
nennung mit der Clausel Antelationis etc. zu haben, durch welche die
here mit der Clausel Anteferri vernichtet war, und fand viele Lieb-
er. (Beide Clauseln sind von da an in terris obedientiae prakti-
es Kirchenrecht geblieben.) Nun machte Bonifacius viele Verord-
ngen, durch welche er die von ihm verkauften Ernennungen beschrän-
n zu wollen schien. Die Folge war, daß die Käufer mit neuem Gelde
s Privilegium erkauften ausgenommen zu sein. Bot ein zweiter mehr
naten, so wurde die schon fertige Ernennung des ersten vernichtet,
l, wie Bonifacius sagte, der erste habe betrügen wollen. Als im
. Jahre seiner Regierung die Pest wüthete, sah ich, fährt der Bischof
rt, bisweilen das nämliche Kirchenamt in der nämlichen Woche nach
nander an Mehrere verkaufen, nach dem Tode des Ersten an den Zwei-
n u. s. f., von denen allen keiner in den Besitz kam. Statt Geldes

Digitized by Google

nahm seine Heiligkeit für Kirchenämter in Rom selbst auch andere Dinge, wie Schweine (porcos, sues), Pferde, Getreide, Kühe, Ochsen und Schafe. Nichts war ihm zu schlecht. Durch die mehrern Verleihungen des nämlichen Amts entstanden über jedes Beneficium Processe, die zum Besten der römischen Casse in Rom verhandelt werden mußten. Hierzu kam noch, daß man nach dem Tode des einen streitenden Theils sogleich einen Nachfolger ernannte, damit neue Annaten erworben würden und der Proceß nicht aufhöre. Unter den Beschwerden, welche von den deutschen Fürsten mit Verbesserungsvorschlägen 1510 dem Kaiser vorgelegt wurden, ist auch diese und dabei angeführt, es sei Sprichwort: wer eine römische Anwartschaft erhalte, müsse gleich 100—200 Ducaten dazu in seine Casse legen, deren er bedürfe, um den Proceß zu führen*)." So der Bischof. Uebrigens fehlte es auch damals nicht an Gelehrten, welche die größten Schändlichkeiten beschönigten und z. B. bewiesen, daß Verkauf der Kirchenämter, durch den Papst vorgenommen, nicht wie sonst Verbrechen sei (Simonie), weil nämlich der Papst von allen menschlichen Gesetzen dispensiren könne, und Dekanate, Kanonikate u. s. w. auch das Verbot ihres Verkaufs, blos von Menschen herrühren. Auch die Reservationen Johanns XXII. und Benedicts XII. waren nur auf Lebenszeit ihrer Urheber gemacht, wurden und werden aber noch heute von jedem Nachfolger gleich beim Amtsantritte wiederholt.

6) Neben allen diesen Reservationen dauerten noch die Verleihungsbefehle und Expectanzen auf nicht reservirte Aemter fort. Am Schlusse des Concils zu Constanz (1418), auf welchem auch die Beschwerden über die einzelnen und allgemeinen Anmaßungen dieser Art laut geworden, wußte der schlaue Martin V. (s. Annaten §. 9) unter dem Vorwande der geforderten Reformation folgende neue Reservation zu veranlassen. Er verordnete, zu nicht allgemein reservirten Kirchenämtern sollten Ernennungsbefehle und Anwartschaften nur abwechselnd vorkommen, so daß bei der ersten Vacatur der Papst, bei der zweiten die rechtmäßige Behörde, bei der dritten wieder der Papst u. s. f. ernenne. Doch sei der Papst an eine Frist von drei Monaten, nachdem die Vacatur am Orte des Beneficiums bekannt geworden, gebunden. Auch sollen Erledigungen durch einfache Amtsniederlegung und durch Tausch immer zur Verfügung der rechtmäßigen Verleiher bleiben. Diese Reservation bildeten nachher die Päpste zu folgender um. Jedem Bischof

*) Walter a. a. O.: „Die päpstlichen Mandate wurden hauptsächlich nur zu Gunsten armer oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht." — „Während des großen Schisma, wo die Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus andern Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt." Dies ist Alles, was Walter von den Zwecken der päpstlichen Ernennungen zu berichten für gut hält.

Digitized by Google

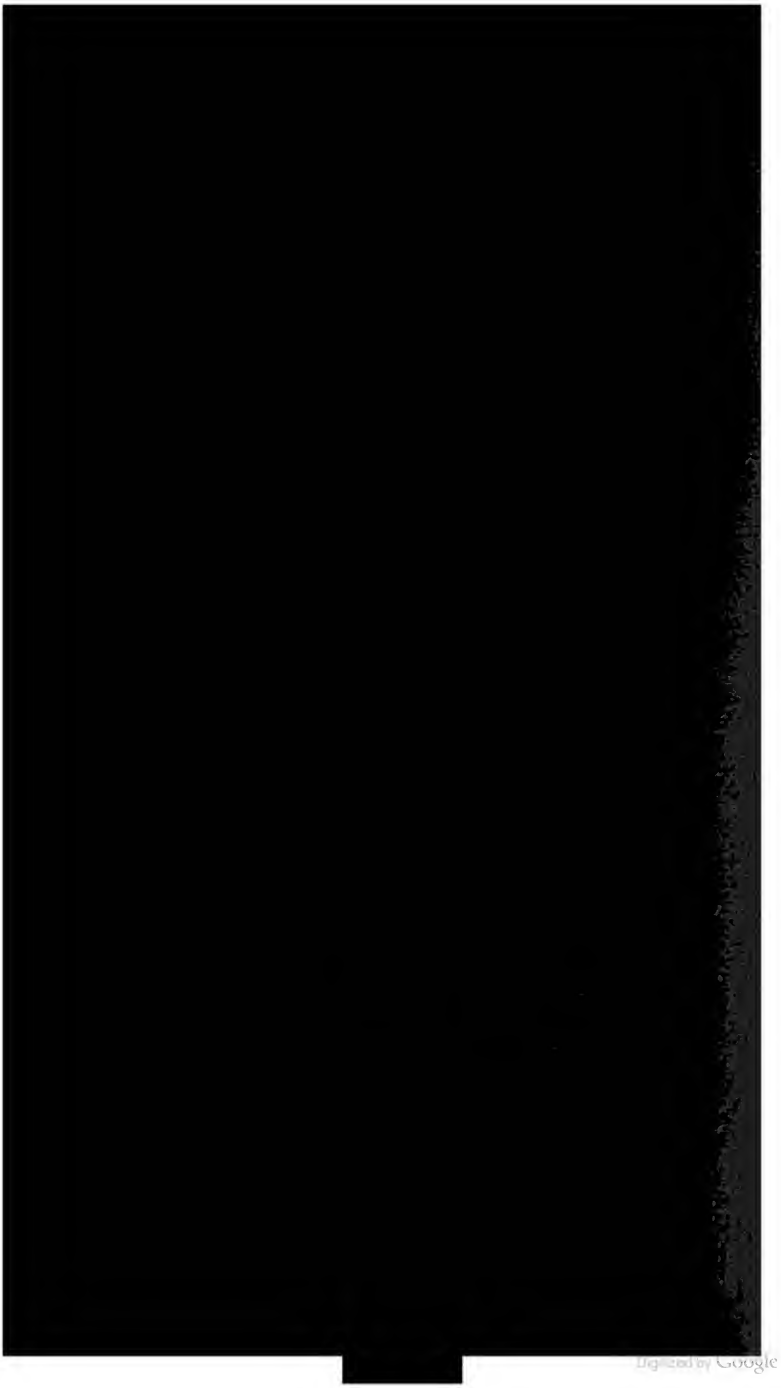
Digitized by Google

erklärten mit Recht die vier deutschen Erzbischöfe 1786 im Bade Ems den Vorbehalt dieser Regel für concordatwidrig*).

9) Neben den allgemeinen Reservationen und den Eingriffen auf Verleihung nicht reservirter Aemter, wurde, wo nicht durch Einführung der Alternativa mensium (s. §. 6) darauf verzichtet war, noch das Recht, überall durch augenblickliche päpstliche Verleihung zuvorzukommen (Präventionsrecht), behauptet, gewiß seit Bonifacius VIII. und bis auf den heutigen Tag besteht jene Kanzleiregel, von welcher Johannes XXII. selbst sagt, sie sei bestimmt, den Betrügereien und listigen Ränken bei Bewerbung um solche Ernennung zu solchen Kirchenämtern vorzubeugen. Nach dieser Regel soll eine päpstliche Ernennung ungültig sein, wenn zwischen dem Tage der Erledigung des Amts durch den Tod bis zum Tage dieser Ernennung nicht so viele Zeit verfloß, daß die Nachricht von der Vacatur nicht nach Rom gelangen konnte, wenn also offenbar die Ernennung, um sicher zuvorzukommen, der Erledigung vorausging.

10) Zu einer neuen allgemeinen Reservation ward folgender Anlaß. Die alte Kirche kannte keine andere Amtsniederlegung als unbedingte, mit Genehmigung des nächsten Obern. Vorzüglich Domherren und Chorherren, fast sämmtlich Adelige, geriethen aber gegen das 15. Jahrhundert auf den Gedanken, ihre Entlassung unter der Bedingung zu geben, daß ihr Amt einer bestimmten andern Person verliehen werde (Resignation zu Gunsten eines Dritten). Diese Entlassungen wurden sehr häufig. Man fand darin ein Mittel, die Kanonikate und andere Kirchenämter auf seine Neffen und andere Verwandte zu übertragen und wie erblich in den Familien zu erhalten. Den Würdigsten zum Nachfolger zu haben, darauf kam es hiebei natürlich nicht an. Für diese Ungesetzlichkeit wurde päpstliche Dispense für nöthig erklärt und daher die Genehmigung jeder solchen Resignation und die damit verbundene Verleihung des Amts an den bezeichneten Nachfolger dem Papste reservirt. Es war üblich gewesen, die zu diesem Zwecke an denselben gerichteten Bittschriften, der Wahrheit gemäß, so zu überschreiben Resignatio in favorem. Aber unter Gregor XIII. erging der Befehl, die bedenklichen Worte in favorem, die ja auch nicht nöthig seien, weder in der Ueberschrift noch Context zu brauchen, und die Resignation in der Ueberschrift einfache

*) Gieseler a. a. O. §. 133 d. bemerkt, der Trierische Kanonist Neller habe 1757 hier zuerst die Wahrheit geltend gemacht. „Dennoch, fährt Gieseler fort, hat der verjährte Irrthum in den neuesten Concordaten die Reservation der Propsteien zur Folge gehabt." Sollte hierin nicht blos umsichtige Schonung zu erkennen sein? Doch gibt es allerdings andere Gründe zu vermuthen, daß bisweilen bei Unterhandlungen von Concordaten u. dgl. Männer mitwirken, welche, oft bei großer Auszeichnung in manchem wissenschaftlichen Gebiete, mit dem Kirchenrechte so genau bekannt sind, als jener französische Geograph mit der Lüneburger Heide, die auf seiner Karte so bezeichnet ist: Heidschnukii, peuple sauvage.

Digitized by Google

(d. i. unbedingte) zu nennen. In der nämlichen Bittschrift solle aber zuerst der Abdankende um päpstliche Genehmigung; dann der gewünschte Nachfolger um päpstliche Ernennung zu derselben Stelle bitten. Daraus werde hinlänglich klar sein, daß die angeblich unbedingte Resignation in der That eine bedingte sei. Dann ist Alles in der Ordnung, meint ein römischer Kanonist. Denn der Papst, sagt er, berücksichtigt nicht den Wunsch des Abdankenden, sondern nur die Bewerbung des Nachfolgers, wie bei einer einfachen Verleihung. Wie weit die Herren Canonici in der Verfeinerung der Sache gingen, zeigt die 19. päpstliche Kanzleiregel, welche will, daß, wenn ein Kranker so resignirt, und innerhalb der nächsten zwanzig Tage stirbt, eine solche Resignation (eine Art von Testament auf dem Todbette) eben so wie die an den beabsichtigten Amtserben etwa dadurch veranlaßte Verleihung ungültig sei. Auch diese Regel suchten die schlauen Herren wieder zu vereiteln, indem sie schon in gesunden Tagen resignirten, aber die Sache bis zum Tode des Abdankenden geheim hielten, der daher im Genusse blieb, bis er starb. Dagegen gab Innocentius VIII. eine neue Kanzleiregel. Nach dieser muß die Resignation und neue Verleihung innerhalb der nächsten sechs Monate in der Kirche, an welcher der Abdankende sein Amt bekleidete, öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

11) Auf dem Concil zu Constanz war trotz aller Beschwerden der Nation nicht mehr zu erhalten, als durch das provisorische Concordat mit Martin V. die Zusicherung, er werde sich blos jener Reservationen, die oben von Clemens IV., Johannes XXII. und Benedict XII. angeführt sind (§. 3—5) bedienen, mit unbedeutender Milderung, dann jene oben §. 6 bezeichnete Abwechselung. Das kräftigere Concil von Basel hob alle päpstlichen Reservationen und Eingriffe auf nicht reservirte Aemter auf, nur die im §. 3 von Clemens IV. angeführte und das Präventionsrecht ausgenommen, so daß dieses sogenannte Recht sogar während der bischöflichen Monate (Hornung, April u. s. w.) zulässig blieb; endlich auch die Reservationen für jene Theile Italiens, die zum weltlichen Gebiete des Papstes gehören. Auch sollte jeder Papst bei jedem Dom- und Chorherrenstift, an welchem nicht weniger als zehn Pfründen wären, einmal Eine Pfründe vergeben können, und sogar zwei, wo funfzig oder mehrere Pfründen wären. Diese Beschlüsse wurden in das deutsche Concordat von 1446 aufgenommen. Aber unter dem Vorwande der in Basel vorbehaltenen Entschädigung des Papstes für Abschaffung der Annaten und anderer Ernennungsgebühren wurden im Wiener Concordat (1448) die Bestimmungen des provisorischen Concordats von Martin V. wieder hergestellt. Doch mußte der Papst manchen Reichsständen, um ihre Anerkennung des Concordats zu erhalten, Ausnahmen bewilligen, was in der Regel in der Form päpstlicher Gnade (eines Indults) geschah, z. B. den drei geistlichen Kurfürsten und dem Herzog von Baiern, die päpstlichen Monate überlassen. Das Concil von Trient hat auch hier, wie überall, seine Aufgabe, die Reformation zu vollenden, nicht gelöst, sondern umgangen.

Digitized by Google

Von allen obigen päpstlichen Reservationen in seinen Beschlüssen kein Wort. Sie wurden seither noch vermehrt. Nur die Anwartschaften wurden verboten, als besonders verhaßt, weil sie veranlassen, den Tod eines Andern zu wünschen, und spätere Bewerbung eines Würdigeren ausschließen, auch zu Processen Anlaß geben. Zugleich wurden die reservationes mentales (auch reservationes in pectore genannt) untersagt, welche Julius II. und Leo X. eingeführt hatten. Diese Reservationen nämlich hielt man geheim bis zur Erledigung des Amts. Wenn dann der rechtmäßige Verleiher es besetzen oder Jemand sich darum bewerben wollte, so vereitelte die römische Curie beides durch die Erklärung, sie habe das Amt in pectore reservirt gehabt. Gegen diese geheimen Reservationen hatte sich auf dem Concil besonders heftig der Bischof von Coimbra in Portugal erhoben, mit den Worten: sie seien Betrügerei und Staub; besser wäre es, dem Papste die Verleihung aller Aemter ganz zu überlassen, als daß er sich so unwürdiger Kunstgriffe bediene, wie für den bloßen Gedanken äußere Geltung zu fordern, was dem Verdacht Raum gebe, der Gedanke sei erst hinterdrein gekommen.

So ließ das Concil von Trient in allem Uebrigen das gemeine Recht, für Deutschland das Concordat von 1448 als geltendes, und als Ziel aller päpstlichen Unterhandlungen bestehen. Wo das erstere, mit allen angeführten, und mehreren nicht angeführten Reservationen gilt, wie in Italien, dort verfügt, wie Sarpi versichert, der Papst über fünf Sechstheile aller Aemter, dem rechtmäßigen Verleiher bleibt nur ein Sechstheil übrig. Oesterreich hat durch Verordnung vom 7. October 1782 alle päpstlichen Reservationen aufgehoben. Baden gleichfalls *). Vergeblich berief sich Cardinal Consalvi in seiner Note vom 10. Aug 1819 gegen die oberrheinische Kirchenprovinz wieder auf das Concordat von 1446 für Ernennung zur ersten Würde in den Capiteln und für die monatliche Alternative **). Die Provinz wies standhaft solche Ansprüche zurück ***). Ebenso Hannover. Aber Baiern, St. Gallen und das Bisthum Basel bewilligten durch ihre Concordate das auf den Wörtchen de quibus beruhende Reservat. (S. oben §. 8) Preußen ebenso und außerdem auch das Reservat der päpstlichen Monate für sämmtliche Domcapitel und das Collegiatstift zu Aachen. (S. oben §. 6.) Ja es scheint sogar die apud sedem apostolicam vacantia bewilligt zu haben. (S. oben §. 3.) Für St. Gallen und Basel bewilligte man die erste Ernennung aller Domherren, ohne zu bedenken, daß dies über den Geist jeder künftigen Wahl des Bischofs, jeder künftigen Ernennung von Domherren, kurz über den Geist der bischöflichen Curie auf ewig entscheiden konnte ****). P.

*) Reg.-Bl. 1803. S. 101 im Eingange; 1827. S. 211 ff.

**) Neueste Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung in Aktenstücken u. s. w. Stuttg. Metzler. 1821. S. 384. 386. Vergl. oben §. 8.

***) S. die Bulle: Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 §. 1. 3. 4. und die Pragmatik im Bad. Reg.-Bl. 1830 ff. §. 14—17. 22. 23. 33.

****) Von den übrigen Beziehungen der Kirchenämter auf die Staaten an andern Orten.

Digitized by Google

Bengalen. Eine der letzten größeren Erwerbungen der Engländer in Ostindien und doch der Grundstein ihrer befestigten Gewalt; an den Grenzen ihres dortigen Reichs gelegen und doch der Mittelpunkt, von dem aus sie ihre unermeßlichen indischen Besitzungen regieren, stellt sich Bengalen als der wichtigste Bestandtheil von Hindostan dar. Es ist die Brücke, welche die nordöstlichen Völker überschreiten müssen, um in das üppige Land zu dringen, dessen Besitz so genußreich, dessen Bevölkerung so leicht zu bezwingen ist und das doch all den Wechsel der Beherrscher spurlos über die wichtigsten Beziehungen hingehen sah, weil es in Religion und Sitte etwas Höheres bewachte, als äußere Formen und Herrschernamen. Die europäischen Kaufleute, welche nicht auf das Uebergewicht der Zahl, sondern auf List und höhere Kenntniß ihre Pläne gründeten und fast unbewußt von merkantilischen Plänen zu Eroberungen übergingen, mußten von einzelnen Punkten der Küste, von Niederlassungen und Factoreien ausgehen, um allmälig um sich greifend die innere Zwietracht dieser Staaten zu gemeinsamer Unterjochung zu benutzen. Dieser Weg kann nicht zum zweiten Male betreten werden. Er ist gegen rohe, der Staatskunst polizirter Völker unkundige Nationen, nicht aber gegen einen Staat geeignet, dessen Regierung auf europäischem Boden ruht. Dem befestigten Reiche droht nicht von dorther Gefahr, sondern vom Norden, wo gewaltige Völkermassen erdrückend hereinbrechen könnten. Das übrige Hindostan, den nordwestlichen Theil abgerechnet, ist vom Meere umspült und daher in der glücklichen Lage, der Rücksicht auf Nachbarstaaten entbunden zu sein. (Es mochte sich nicht geträumt haben, daß das Meer ihm die ungekannten Völker des Abendlandes zu Nachbarn geben würde.) Bengalen aber, nur an den südöstlichen Küsten den bengalischen Meerbusen bildend, berührt das chinesische Reich, dessen starre Formen dereinst auch schmelzen werden, und jenes kriegerische Reich von Lahore, von dem uns vor Kurzem erst General Allard Kunde gebracht hat, und in dessen Schooße die Keime noch unerathener Geschicke schlummern. Als zum großen Theil gebirgiges Land hat Bengalen auch eine innere Oberherrschaft über Hindostan nicht selten geübt und öfterer bestimmend darauf eingewirkt, als sich von ihm bestimmen lassen. Von Bengalen aus konnte das übrige Hindostan beherrscht werden; war aber der Sitz der Gebieter im höheren Hindostan, so mochte Bengalen mit Leichtigkeit zur Unabhängigkeit aufstreben. Es war stets ein Zeichen des Verfalls einer Herrschaft, wenn sie aus diesem Mittelpunkt der Gefahr und der Gewalt in das ruhigere Land hinaufzog, wo sie die Vorboten ihres Sturzes träumend verschlummern konnte. Darum war es staatsklug gehandelt von den Engländern, daß sie gleich nach der Eroberung von Bengalen die Präsidentschaft von Calcutta, deren wichtigsten Bestandtheil dieses Land ausmacht, zur ersten und zum Sitze des Generalgouverneurs der ostindischen Colonien machten.

Bengalen, zwischen dem 21 — 27° N. Br. und dem 86 — 92°

Digitized by Google

O. L. gelegen, umfaßt auf 4523 Quadratmeilen etwa 26,000,0[illegible] Einwohner, die zu $\frac{7}{8}$ aus Hindus, zu $\frac{1}{10}$ aus Muhammedanern und zu [illegible] aus allerlei Ansiedlern größtentheils portugiesischer und englischer Abkun[illegible] bestehen. Das Land hat im Norden Zweiggebirge der höchsten Gebir[illegible] der Erde; es wird von dem heiligen Ganges durchströmt; es ist fruch[illegible] bar an Reis, Baumwolle, Indigo, Gewürzen, gebraucht den Riesen d[illegible] thierischen Schöpfung zum nützlichen Lastthiere und enthält auch ei[illegible] Fülle mineralischer Schätze. Die Hauptbevölkerung bietet ein friedlich[illegible] genügsames, fleißiges Geschlecht. Es ist den ältesten Geschicken Hin[illegible] dostans gefolgt, über die mehr die Mythe, als die beglaubigte Geschich[illegible] spricht. Ward es entfernt von Alexanders Abenteurerzug berührt, so h[illegible] dies doch keine tieferen Eindrücke hinterlassen. Alexander eroberte nic[illegible] im Namen des Glaubens. Aber im zehnten Jahrhunderte führte d[illegible] rauhe Bigotterie der ältern Anhänger des Propheten von Mekka einen arabischen Stamm, die Ghaznawiden, hierher und Mahmud gründete ein Reich, das bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts bestand und zuer[illegible] den Gegensatz in die Glaubensbekenntnisse Indiens brachte. Doch blie[illegible] die Religion der Sieger nur ihnen eigen. Die gewaltthätigsten Eroberer haben die indischen Götzenbilder zertrümmern können, wie der Ghizn[illegible] fürst Mahmud den berühmten Riesen von Somnauth; auf die Dauer ist ihre Wuth immer an der festen Geduld dieses schwachen und doch so starken Volkes erlahmt. Dauernder war die Herrschaft und folgenreicher der Einfluß der Afghanen, eines georgischen Stammes, die sich noch immer in dem persischen Staatensysteme, in Kabul, erhalten, aber statt an Eroberungen gegen Indien denken zu können, sich kaum gegen die Sikhs zu vertheidigen vermögen. Ihre Gewalt war schon durch die Angriffe der Ghiznifürsten, welche Pundschaub, Multan, Guzerate und andere Provinzen eroberten, dann durch innere Spaltungen geschwächt. Dieses Land ist zu groß, als daß eine schwache und ungebildete Gewalt es in Ordnung halten könnte. Immer haben sich einzelne Vasallen unabhängig gemacht und dies ist der Vorläufer der gemeinsamen Unterjochung gewesen. Auch Timur, das große Mongolenhaupt, ward zu dem Zuge gegen Indien durch die Nachricht ermuthigt, daß viele Statthalter der Provinzen sich gegen den entnervten Sultan Mahmud auflehnt hätten. Mit soviel tausend Reitern, als der große Prophet Buchstaben hat (92), zog er über den Indus, den Weg vorzüglich, den vor ihm Alexander der Große gewandelt; während sein Enkel mit einem zweiten Heer die Afghanen in Multan bezwang. Als Timur vor Delhi ankam, hatte er schon 100,000 gefangene Inder und eröffnete die Belagerung durch das allgemeine Niedermetzeln dieser Gefangenen. Der Sultan Mahmud ließ sich verleiten, seine 120 Elephanten vertrauend, das Gefecht in der Ebene anzunehmen. Er ward besiegt. Timur zog triumphirend in Delhi ein, bewunderte seine Pracht und ließ es plündern. Von da nach Mihrut, zwischen der Dschumna und dem Ganges, wo er alle Männer lebendig schinden, Weiber und Kinder in die Sklaverei abführen ließ. Dies alles 152[illegible]

Digitized by Google

n da an datirt die berüchtigte Herrschaft der Großen Moguls, de- Sitz in Delhi war und die noch in einem Schatten fortlebt. Timur jedoch dieses Reich nicht gegründet, sondern nur durch den Umsturz alten Herrschaft den Anlaß dazu gegeben. Ein Nachkomme von , Namens Baber, setzte sich erst in Kabul fest und machte sich dann n Herrn von Delhi. Unter seinem Enkel, Akbar, umfaßte es 70,000 Meilen mit 140,000,000 Einwohnern. Von da an sank es und nur e Zeit ward sein Glanz durch Aurengzeb's Staatskunst aufgefrischt, Urenkels Akbars. Selbst diese war nur im Stande, die von den hratten drohende Gefahr für seine Lebenszeit entfernt zu halten, aber t sie zu brechen. Dieses unternehmende Hinduhvolk machte nach Au- gebs Tode seine in Zwietracht gefallenen Nachfolger zinspflichtig. r Rest von Achtung, den die Kaiser von Delhi noch besitzen moch- , ging durch den siegreichen Einfall des tapfern Perserfürsten Nadir h Khan (1738—40) zu Grunde. Edler jedoch oder weiser als seine rfahren setzte er den besiegten Kaiser wieder in sein Reich ein und mügte sich mit einer unermeßlichen Beute. Nur Mißverständnisse rten auch diesmal eine große Metzelei herbei. Er vermählte einen Sohn einer Prinzessin aus Timurs Hause und als er abzog, soll das Volk Entfernung bedauert haben, da die Schwäche seiner Fürsten ihm ckender schien, als die weise Kraft des Eroberers. In der That er- rten sich die Spaltungen nach seiner Entfernung; die Mahratten, Sikhs, die Dschaten in Agra beunruhigten das schwache Reich; die ubahs von Golconda, Oude u. s. w. machten sich unabhängig. Diese ssen fühlten gar wohl, daß eine neue Gefahr von den europäischen tereien auftauchte und in dem Hauptplatze Bengalens, in Calcutta ten die Briten schon 1690 eine solche, die sie 1699 mit einem Fort fahen. Der Nabob Seraja Dawla eroberte im Juni 1756 Stadt Fort und ließ die Gefangenen in der berüchtigten schwarzen Höhle rkümmern. Da drang Lord Clive von Madras aus gegen Calcutta vor, m es 1757 zum zweiten Male und wußte, durch Einverständniß dem Schwager des Nabob, Mir Jaffier, den Sieg bei Plassey am Juni 1757 zu gewinnen, der England zum Herrn von Bengalen ge- cht hat. Vervollständigt wurden diese Erfolge 1765 durch Besiegung Subah von Oude, zu dem sich der inzwischen von den Mahratten ver- ene Großmogul von Delhi selbst geflüchtet hatte. Der am 12. Aug. 65 mit dem Großmogul zu Allahabad abgeschlossene Vertrag verschaffte ostindischen Compagnie die Abtretung des Devani von Bengalen, Ba- r und Orissa gegen eine jährliche Summe von ungefähr 200,000 Pfd. rling; welches letztere Opfer in Betracht der reichen, mit diesen Besitzungen undenen Einkünfte gering schien. Dennoch erfolgte bald große Noth die Administration und das Volk. Hauptveranlassung war die Um- ndlung der Erbpacht in jährliche Pacht. Die Regierung fordert von Zemindar, dem Steuereinnehmer, die Hälfte des Rohertrags der undstücke und dieser, der sein Amt gewöhnlich durch Andere ver- ten läßt, erpreßt dies und mehr noch von den Bauern auf die willkür-

Digitized by Google

lichste Weise. Ferner der Mangel des Salzes, Betels und Opiums; [illegible] Agiotage, die Uebervortheilung im Handel, alles zu wiederholten Ma[illegible] ein förmliches Unvermögen des Staates herbeiführend, das doch k[illegible] Schonung fand. Darum ward der Krieg so gefährlich, den man 17[illegible] bis 1769 mit dem Usurpator von Mysore, Sultan Hyder Ali u[illegible] dessen Bundesgenossen, dem Subah von Decan führen mußte, aber m[illegible] geringen Truppen und einer erst damals errichteten inländischen Arm[illegible] bestand. Die damalige Gefahr führte auf Errichtung des Generalg[illegible] vernements, dem die übrigen indischen Präsidentschaften untergeben w[illegible] den; das allein das Recht des Krieges und des Friedens erhielt [illegible] aus einem Generalgouverneur — zuerst Warren Hastings 1774 [illegible] 1785 — und einem obersten Rath von vier Mitgliedern bestand. H[illegible] stings brachte System in den Druck und reizte die Mahratten, [illegible] 1779 sich mit Hyder Ali verbündeten und diesen zu einem Einf[illegible] ermuthigten, der die höchste Gefahr brachte. Die Engländer siegten d[illegible] Trennung ihrer Feinde. Sie schlossen am 17. Mai 1782 mit [illegible] Mahratten, am 11. März 1784 zu Mangalore mit Hyder Alis Sohn, Tippo Saib, Friede. Man muß es den Engländern lassen: sie ha[illegible] wenigstens aus ihren Unfällen gelernt. Die glücklich bestandene Gef[illegible] erleichterte Pitt's ostindische Bill vom 4. August 1784, welche die D[illegible] rection der Compagnie einer Regierungscommission (dem board of con[illegible] troul) in allen politischen, militairischen und finanziellen Sachen un[illegible] ordnete; dem König ein Entsetzungsrecht in den hohen Stellen erth[illegible] die Präsidentschaften dem Generalgouverneur und diesen der Regierung strenger unterordnete. Der oberste Rath von Calcutta ward auf drei Mi[illegible] glieder beschränkt. In merkantilischer Hinsicht half Pitt der Compagn[illegible] indem er durch die commutation-act vom Juli 1784 die Theeabgab[illegible] in eine Häusersteuer verwandelte und dadurch den Schleichhandel aufho[illegible] In der innern Verwaltung erwarb sich der Generalgouverneur Lord Corn[illegible] wallis große Verdienste, doch schlichen sich bald wieder Mißbräuche ei[illegible] — Tippo Saib hatte nur Frieden gemacht, weil er für den Augenb[illegible] keine Hoffnung des Sieges hatte. 1790 griff er einen Alliirten d[illegible] Engländer, den Rajah von Travancone an. Diesmal hatten sie [illegible] die Mahratten für sich zu gewinnen gewußt, eroberten Bangalone u[illegible] erwirkten am 18. März 1792 unter den Mauern von Seringapatn[illegible] einen Frieden, worin Tippo Saib die Hälfte seiner Länder abtrat, gr[illegible] 4,000,000 Pfd. Sterling zahlte, und zwei seiner Söhne als Geis[illegible] gab. Die französische Revolution sollte auch diesen Thron stürzen. E[illegible] nige französische Abenteurer drangen an seinen Hof und errichteten 17[illegible] unter dem Schutz des grausamsten Despoten einen Jacobinerclub. W[illegible] ches Mittel wäre ihm nicht erwünscht gewesen, um Rache gegen die En[illegible] länder zu üben? Eine voreilige Gesandschaft nach Isle de France u[illegible] an Zemaun Schah machte die Engländer aufmerksam; sie kamen d[illegible] Angriff zuvor und am 4. Mai 1799 eroberte General Harris Serin[illegible] patnam, unter dessen Trümmern Tippo Saib sein Grab fand. Von d[illegible] an hörten die Briten immer mehr auf, sich mit dem Wesen der Hin[illegible]

Digitized by Google

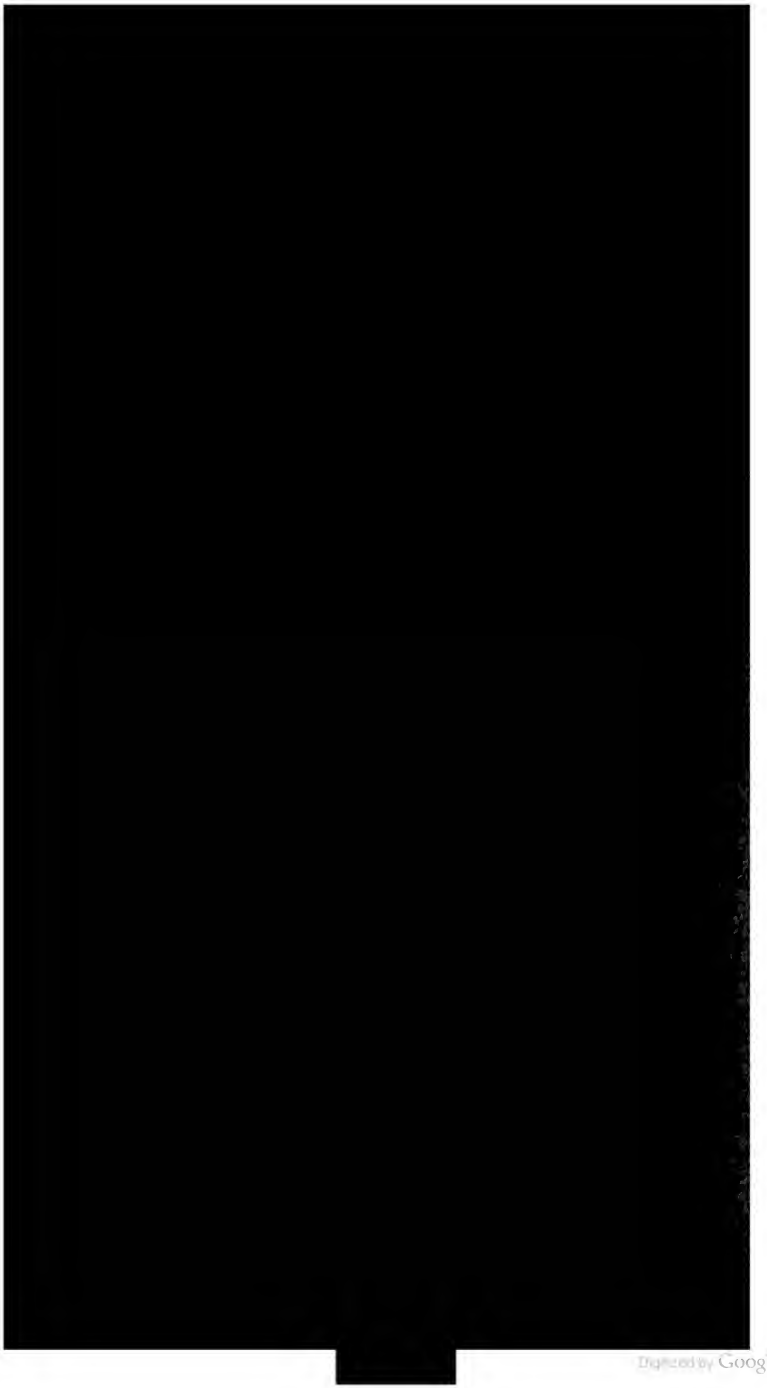
Digitized by Google

und die er zum Verderben derselben öfter mißbraucht, als zu ihrem B
sten gebraucht fand. Besonders beschäftigte ihn die peinliche Gese
bung, die, wie sie selbst in den aufgeklärtesten Staaten unseres Welt
bestand, ihm ein verderbliches Vermächtniß barbarischer Zeiten sch
Um sich nicht fruchtlos mit leeren Theorien abzumühen, studirte er
Gesetze und Institutionen aller Völker, bei denen er Stoff zur B
rung und Forschung zu finden hoffte, und da die Sprachen dersel
ein nothwendiges Mittel waren, ihre Gesetze und gerichtlichen Ansp
kennen zu lernen, unterwarf er sich sogar der mühevollen Anstren
sich die Kenntniß ihrer Sprachen zu erwerben. So lernte er Italie
Französisch, Deutsch, Russisch und Chinesisch, machte Reisen durch
ganz Europa, die er auch nach jenen Staaten wiederholte, wo er e
ßere Belehrung zu finden erwarten durfte. Diesen unermüdlichen
leitete die reinste Absicht, der entschlossene Wille alle Mißbräuche zu
kämpfen, in welcher Gestalt sie sich immer zeigten und geltend zu m
chen suchten. Ein Leben von mehr als sechzig Jahren war diesem
streben geweiht, ein Leben von mehr als sechzig Jahren voll Anstren
gen und Aufopferungen ohne Lohn und selbst ohne Anerkennung.
rücksichtsloser Freimüthigkeit sprach er sich für die Nothwendigkeit aller
formen aus, welche der Zustand der Völker dringend forderte. Er
stritt die Beschränkungen der Handelsfreiheit, durch die eine falsch
Staatsklugheit den Wohlstand fördern will; die ungleiche Vertheilung
Steuern, die häufige Anwendung des Eides, die das Volk entsittlicht
den Eid selbst endlich zur gleichgültigen Förmlichkeit macht; die Anm
ßung der anglikanischen Kirche, die alles Gefühl von Recht und Wa
keit verletzt, und, im Namen des Christenthums, aller christlichen Ge
nung Hohn spricht und sie mit Füßen tritt. Für die Reform, von
England später ein karges Bruchstück zur augenblicklichen Beruhigung
hielt, trat er mit Wärme und beharrlichem Eifer auf; aber diese Refo
wollte er ganz, vollständig und aufrichtig, ohne Mäkelei, Arglist und
trug. So kam es nicht.

Der oberste Grundsatz seiner Lehre, den **Bentham** aufgestellt, u
auf dem das System seiner Gesetzgebung beruht, der sicherste Leiter u
Ordner aller gesellschaftlichen Beziehungen, ist die **Nützlichkeit**. D
Nützlichkeit, wohl verstanden und richtig angewandt, mag, unter den man
Umständen und in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens, unse
Handlungen auf eine Weise bestimmen, die dem Zwecke unseres Daseyn
und dem der Gesellschaft vollkommen entspricht. Aber was bürgt u
für diese richtige Anwendung, wenn persönliche Neigungen, Leidenschaf
und Interessen mit dem Interesse Anderer in Widerspruch kommen
Was lehrt uns den **wohlverstandenen** Vortheil, die Nützlich
durch die unsere Handlungen bestimmt werden sollen? Ist das Nütz
immer das Rechte und das Rechte das Nützliche? Besteht die tug
hafte Gesinnung nicht oft im Kampfe des eigenen Vortheils mit d
Vortheil Anderer und die tugendhafte Handlung in der großmüth
Aufopferung des eigenen Vortheils? Es möchte schwer sein, diese N

Digitized by Google

keit mit den Vorschriften der Moral und den Geboten des Rechts
ger in Einklang zu bringen. Man spricht auch von dem wohlver-
henen Interesse der Krone, das aber gewöhnlich nur von denen
ig verstanden wird, die keine Krone tragen. So verhält es sich gar
mit dem wohlverstandenen Vortheil, den gerade der nicht begreift,
dem der Vortheil erwartet wird, und der ihn allein gewähren kann.
elche Wissenschaft, welche Kunst würde dazu gehören, um Jedem sein
lverstandenes Interesse zu zeigen und begreiflich zu machen? und wel-
n obersten Grundsatz gäbe man dieser Wissenschaft, dieser Kunst?
issen wir endlich die Wirkungen und Folgen unserer Handlungen so
timmt, daß wir sagen können, welche nützlich sind, und welche nicht?
ur die Absicht ist immer und allenthalben unser, aber nicht die That,
ht der Erfolg unseres Willens. Vielleicht sieht sich der beste Wille
ch sein eigenes Geschöpf getäuscht, das er in das Leben gerufen.
er vermag die Reihe von Wirkungen zu übersehen, die sich an
e Handlung knüpfen, und ein entartetes Geschlecht bilden, das er nie
das seinige anerkennen wird? Man wird wenigstens zugestehen,
es gutgemeinte Handlungen mit bösen Folgen, eine beabsichtigte
ichkeit mit erfolgtem Nachtheil, wie böse Handlungen, einen beab-
igten Nachtheil mit nützlichen Folgen gibt. Wir beschränken uns
diese Andeutung, da hier der Ort nicht ist, den allerdings höchst
ichtigen Gegenstand weiter auszuführen.

Bentham gehört nicht zu den Schriftstellern, denen es darum
thun ist, sich durch ihre Werke geltend zu machen. Ihm war
Sache Alles, bei der seine Persönlichkeit nicht in Anschlag kam.
gab sich nicht einmal die Mühe, seine Arbeiten in das Publicum
bringen. Freunde und Verehrer mußten seinen aufgehäuften Reich-
m ordnen, die Barren, wenn ich so sagen darf, zu gangbarer
nze prägen und in Umlauf setzen. In dieser Beziehung hat
besonders Dumont von Genf große Verdienste um den Ver-
r und die Wissenschaft erworben, indem er aus dessen Manuscript
ug, was ihm wichtig schien und in französischer Sprache heraus-
. Der Werth dieses Werks, das sich besonders mit der bürger-
hen und peinlichen Gesetzgebung beschäftigt und von den
afen und Belohnungen und den gerichtlichen Beweisen
delt, ist anerkannt. Es sollen sich unter seinen Papieren noch
ige und bedeutende Arbeiten befinden, die nur die freundliche
d erwarten, die sie auszieht und ordnet; denn wie sie Bent-
m hinterlassen hat, sind sie nicht mitzutheilen. Die Gabe des Den-
und Erfindens besaß er in hohem Grade, aber nicht die der Sprache.
n Bowring hat sich diesem verdienstlichen Bemühen unterzogen,
eine Deontologie, oder Wissenschaft der Moral von Bent-
herausgegeben. Alles Streben und Wirken dieses achtungswerthen
nes hatte das Wohl der Menschen, die Verbesserung ihrer gesell-
lichen Einrichtungen, der Gesetze und Institutionen zum Zwecke
In diesem Streben und Wirken war er unermüdlich. Seine

Digitized by Google

Bemerkungen und Vorschläge über Strafanstalten fanden bei den [R]gierungen mehrerer Staaten unseres Welttheils, und besonders in N[or]amerika Eingang, und haben viel zur Verbesserung derselben beigetra[gen]. Wo er glaubte sich nützlich erweisen zu können, bot er seinen Ra[th] an, selbst auf die Gefahr einer schnöden Zurückweisung. Der cons[ti]renden Versammlung, von der Frankreich seine Wiedergeburt erwar[tete] sendete er eine umfassende Arbeit über die Bildung der Gerichtsh[öfe], die aber, auf den Antrag des kalten und selbstsüchtigen Siepes, [un]beachtet blieb. Von der gesetzgebenden Versammlung ward er fre[und]licher behandelt, die nicht nur seine Mittheilungen annahm, sondern [ihn] auch den Titel eines französischen Bürgers ertheilte. In der kurzen Z[eit], wo die Morgenröthe der Freiheit an dem Himmel Spaniens glä[nzte] und dem unglücklichen Lande trügerisch einen schönen Tag verhieß, erb[aten] ten die Cortes ihn um Rath und Beistand. Wie er sich [auch] die Verfassung, die Spanien zu geben sei, ausgesprochen, ist bekan[nt] und verdient auch jetzt noch Beachtung. Mit der Kaiserin Cath[a]rina, mit Alexander und andern Fürsten stand er in Briefwech[sel]; aber der Mann der Großen und der Höfe war der einfache [und] schlichte Bentham nicht. Da der Kaiser Alexander ihm einen k[o]baren Ring zum Geschenke machte, schickte er ihn mit der Bemerk[ung] zurück, der Zweck seiner Bestrebungen sei das Glück der Menschen, [nicht] aber die Freigebigkeit der Könige.

Bentham starb zu London den 6. Juni 1832 in seinem fü[nf] und achtzigsten Jahre. Sein letzter Wille enthielt noch eine Verfügu[ng] durch die er der Menschheit nützlich zu werden hoffte, und die Vo[r]urtheile bekämpfte, denen er beständig unter allen Umständen [mit] Muth entgegengetreten war. Er vermachte seinen Körper dem C[o]legium der Chirurgie, was in England sehr auffiel, wo man [ihn] zur Unterhaltung, auf offener Straße verletzt und verstümmelt, [die] Peitsche ein beliebtes Mittel der Disciplin, wie der Strick und [das] Beil des Henkers ein beliebtes Werkzeug der Gerechtigkeitspflege [sind], ein anatomisches Theater aber ein Gegenstand des Abscheues [ist]. Man hat ein angenehmes und wohlthuendes Gefühl, wenn man in der Geschichte Männern begegnet, wie Las-Casas, Howard und Bentham, die ihren Beruf darin finden, die Wunden der Menschheit zu heilen, da sie nur diejenigen zu feiern pflegt, die ihren Ruhm und ihren Stolz darin suchen, ihr Wunden zu schlagen.

J. Weitzel.

Berberei, s. Barbaresken.

Beredtsamkeit, s. Redekunst.

Berg, Bergpartei, Gironde. Von dem vorhängnißreichen Kampfe der beiden Parteien, des Bergs und der Gironde haben wir zwar in dem Artikel: „Französische Revolution" die Hauptzüge darzustellen; doch fordert derselbe, wegen der allgemeinen, hö[chst] wichtigen, politischen Betrachtungen, die sich an ihn knüpfen, auch eine gesch[ärfte] derte Anführung. — Schon in der constituirenden Nationalver[sammlung]

Digitized by Google

mmlung hatten sich die verschiedenen Parteien auch nach den
ßen von einander gesondert. Die liberaler, oder wenn man will,
olutionairer gesinnten Deputirten sammelten sich vorzugsweise auf der
ken Seite; die dem alten Königthum oder vielmehr der alten Ari-
tratie ergebenen auf der rechten; die angeblich parteilosen, oder ge-
ßigten, d. h. die theils princip- oder charakterlosen, theils wirklich
r Vermittlung zwischen den Extremen geneigten, theils den Rathschlä-
n der Klugheit mehr als dem Impuls der Ueberzeugung gehorchen-
n, daher den jeweiligen Inhabern der Macht anhängigen endlich setzten
h in die Mitte. In der nach dem Schluß der constituirenden Ver-
mmlung neugewählten gesetzgebenden, worin, gemäß einem unseli-
n Decret der vorigen, lauter neue, d. h. der constituirenden nicht
gehörige, Männer saßen, erschien dieselbe Sonderung der Plätze, doch
t geänderter Bedeutung. Die streng königlich oder aristokratisch Ge-
nten nämlich waren fast gänzlich verschwunden, und an ihren Plätzen
f der rechten Seite saßen jetzt die rein Constitutionellen; wäh-
d die linke Seite sich mit Gegnern auch des constitutionellen König-
ums, d. h. mit entschieden republikanisch Gesinnten füllte und
n mittlere Raum den zwischen diesen beiden Richtungen hin und
r Schwankenden verblieb. Die jetzige rechte Seite, als welche
ohl in den constituirten Autoritäten, als in der großen Mehrzahl des
olks und auch der Volks-Repräsentanten ihre Stütze besaß, hätte
hrlich die Oberhand behauptet, wenn nicht die Umtriebe der Hof-
d Aristokraten-Partei die Gemüther fortwährend mehr aufgeregt, und
r durch ebendieselbe von außen herbei geführte Sturm nicht zu ver-
weifelten Mitteln der Gegenwehr aufgefordert hätte. Die Constitution
nter einem ihr aufrichtig ergebenen König und in einer Zeit des in-
ern und äußern Friedens, wäre zur Beglückung Frankreichs geeignet
d für die Wünsche der Vaterlandsfreunde befriedigend gewesen. Un-
r einem schwachen, den bösen Einflüsterungen zugänglichen Fürsten
r und gegen die theils offenen, theils geheimen Anfeindungen des
ofs und der Priester und gegen die heranstürmende Waffenmacht Europa's
chien sie als ungenügend. Durch eine neue Revolution mußte die
olkskraft in Thätigkeit gesetzt, durch entschiedenere Maßregeln der von
llen Seiten dräuende Feind überwunden werden. Daher ward bald,
emächst auf der linken Seite, die republikanische Tendenz
berrschend, und die alldort sitzenden Girondisten zumal, d. h.
e von dem Departement der Gironde gesandten Deputirten und
re näheren Freunde, waren es, welche ihr den Sieg bereiteten. Die
alitirten im Volk von Paris, zumal die im Jacobinerclub
reinigten, und die als Werkzeug wohl benutzten Pöbelhaufen erfochten
n. Gegen den König, welcher die wider die eidscheuen Priester und
er die Emigranten erlassenen Decrete der gesetzgebenden Versamm-
ng zu sanctioniren sich weigerte, brach — unmittelbar nach dem
ndwerden des der Nation Hohn sprechenden Manifestes des Herzogs
n Braunschweig — der Aufstand aus, welcher (am 10. August 1792)

Digitized by Google

den Thron umstürzte und dessen unglücklichen Inhaber zum Gefange
der gesetzgebenden Versammlung oder vielmehr des jacobinischen C
meinderathes von Paris machte. Der gesetzgebende Körper decret
zugleich seine eigene Auflösung und die Berufung eines in ganz fr
Wahl von sämmtlichen Bürgern Frankreichs zu erwählenden Nati
nalconvents, welcher sodann in seiner ersten Sitzung (am 21. S
1792) die Abschaffung des Königthums und die Proclamirung der R
publik beschloß.

Die Gironde hatte jetzt ihr Ziel erreicht, ja sie sah es bere
überschritten. Nicht durch rohe Gewalt, sondern auf dem Wege d
Gesetzes hatte sie die Errichtung der Republik zu bewirken gewünsc
Nicht auf den Pöbel, sondern auf den gebildeteren Mittelstand hat
sie ihre Hoffnung gesetzt. Den Aufruhr vom 10. August und n
mehr die greuelvollen Mordscenen der ersten Septembertage hatte
mit Abscheu betrachtet, und die großentheils auf Exaltirte gefall
Wahl für den Nationalconvent erfüllte ihre tugendhafte Seele mit B
sorgniß. Daher nahmen jetzt die Girondisten auf der rechten Seite in d
neuen Versammlung ihren Platz, während die Heftigeren, Gewaltthätigere
Ueberspannten die höchsten Sitze der linken Seite einnahmen, die noch U
entschiedenen oder Parteilosen aber sich auf den unteren Bänken niederließe
Von solcher Stellung bekamen die Parteien den Namen des Berges u
der Ebene oder des Sumpfes.

Bald erhob sich zwischen der Gironde und dem Berg der h
terste Kampf. Der Sumpf sah demselben anfangs nur wenig th
nehmend zu und ergab sich sodann, als der Berg gesiegt hatte, d
furchtbaren Sieger. Was aber diesem letzten den Triumph verschaffte
war, nächst dem Beistand des durch Fanatiker bearbeiteten Pöbels d
Hauptstadt, die größere Entschlossenheit, Energie und Einheit seiner Pa
tei gegenüber der aus dem Vertrauen in die eigene gute Sache und au
die Tugend der Menschen zu erklärenden Mäßigung, Unklugheit u
Inconsequenz der Girondisten. Bereits erhob sich in der Mitte d
Bergpartei der finstere Robespierre gleich einer drohenden Gewitter
wolke, als Abgott der Massen, getrieben von Fanatismus und Ehrgei
emporstrebend zur Dictatur. Ein Angriff auf ihn, planlos unternom
men und nicht gehörig unterstützt, schlug fehl und zog Verdacht a
die Girondisten. Die vergleichungsweise Mäßigung der letzten bei dem
Processe Ludwigs XVI. vermehrte das Mißtrauen, und ihre sichtba
auf die Provinzen sich stützende Hoffnung den Haß der Haupt
stadt, d. h. der von der Bergpartei beherrschten und hinwieder den Con
vent beherrschenden Massen von Paris. Schon erklangen die Vor
würfe des Föderalismus gegen die Gironde, wiewohl dieselbe de
vom Berge vorgeschlagenen Erklärung der Einheit und Untheilbar
keit der Republik ihre laute Zustimmung ertheilt hatte; schon klagte ma
sie in den Clubs der Verrätherei, namentlich auch des Einverständnisse
mit Dumouriez, der sich dem Ausland in die Arme geworfen, e
obschon ihr reiner Patriotismus sich fortwährend in Wort und Th

glühend bewährt hatte. Noch schützte sie die bisher anerkannte Unverletzlichkeit der Volksrepräsentanten, und ein feiger Mordanschlag scheiterte an der Vorsicht der gewarnten Girondisten. Als aber diese gegen das Uebermaß der Frechheit, womit zumal der wüthende Demagoge, Marat, und der fanatische Gemeinderath den Gesetzen und dem Rechte Hohn sprachen, das Einschreiten des Revolutionsgerichts aufforderten und zur Untersuchung der hochverrätherischen Plane der Volksverführer die Niedersetzung einer Commission von zwölf Conventsgliedern und die förmliche Anklage Marats bewirkt hatten, vereitelte die Freisprechung derselben durch das gleichgesinnte Tribunal ihre Hoffnung, während, da jetzt einmal das Beispiel der Anklage eines Repräsentanten gegeben war, ihrem eigenen Haupt die Gefahr näher rückte. Ein durch die Jacobiner bewirkter Aufstand der Sectionen von Paris (in den letzten Tagen des Mai und den ersten des Juni 1793) erpreßte endlich von der theils mitverschworenen, theils eingeschüchterten Mehrheit des Convents einen Verhaftsbefehl gegen die vom Pöbelhaß verfolgten, edlen Glieder der Gironde, zwei und dreißig an der Zahl. Unter ihnen befanden sich, außer den eigentlichen Deputirten jenes Departements, Guadet, Gensonné und Vergniaud, noch viele andere der durch Geist und republikanische Tugend Ausgezeichnetsten der Versammlung, wie Brissot, Barbaroux, Chambon, Buzot, Rabaut, Lanjuinais, Louvet, Valazé, Clovière, Kervelegan u. a. Am 31. October fielen die Häupter von 21 dieser Geächteten unter der Guillotine. Neben ihnen waren noch 73 ihrer Amtsgenossen, welche gegen die Gewaltthat protestirt hatten, derselben Proscription unterworfen. Unter ihnen war der gewesene constitutionelle Minister Roland, der Tiefdenker Condorcet, und viele andere Tugendhafte und Geistvolle. Mehrere von ihnen gaben sich selbst den Tod oder kamen als Flüchtlinge hilflos um; Andere, unter ihnen Lanjuinais, Louvet, La Reveillère-Lepeaux, entrannen glücklich dem Sturm. Alle, deren Haupt unter der Guillotine fiel, starben mit Heldenmuth und tugendhafter Würde. (Unsere Leser werden die kurzen Charakterschilderungen, die wir von einigen der ausgezeichnetsten Girondisten in besondern Artikeln geben, mit liebendem Interesse aufnehmen.)

Die Gironde, niedergetreten im Convent und in Paris, erhob jetzt ihr Haupt in den Provinzen, zur Vertheidigung und zur Rache. Einige der Geächteten, namentlich Guadet, Barborour, Lanjuinais, Pétion u. a. waren den Henkern entflohen, machten Caën im Calvados zum Mittelpunkt einer drohenden Insurrection und stellten unter dem General Felix Wimpfen eine Heeresmacht auf gegen den Berg und Paris. Auch Bordeaux mit andern Städten des Westens griff zu den Waffen, seine Vertreter zu ächten, und gleichzeitig thaten dasselbe die großen Städte des Südens, Marseille, Toulon, Lyon u. a. Die Bewegung der letztern doch geschah im royalistischen Sinn; aber die durch den Fall der Gironde hervorgebrachte Erschütterung gab dazu den Anlaß und die Er-

Digitized by Google

muthigung. Welchergestalt der Berg oder der von ihm beherrschte Co vent über alle diese Feinde, zu welchen sich noch die furchtbare Ver dée und die Heermassen der Coalition gesellten, den Triumph e rang und tyrannisch mißbrauchte, erzählt die Revolutionsgeschichte. D Schrecken, dessen Herrschaft zwar schon mit der Hinrichtung des K nigs begonnen, war seit dem 31. Mai die entschiedene Losung d Machthaber geworden, und freilich erhielt er durch das Uebermaß d Gefahren, welche jetzt die Republik umlagerten, eine scheinbare Rechtfe tigung. Eine ordnungsmäßig, immer der Schranken des Gesetzes we tende Regierung hätte nimmer die ungeheuren Kräfte in Bewegung gebrach deren man zu Beschwörung so vieler Stürme bedurfte, und ein Ge der Mäßigung und Menschlichkeit wäre ermunternd für alle offenen un geheimen Feinde gewesen. Daher, obschon eine — von den Girondisten früher ohne Erfolg begehrte — neue (völlig demokratische und darum unausführbare) Constitution jetzt eilig entworfen und der Annahme de Urversammlungen vorgelegt ward, setzte gleichwohl die revolutionaire Regierung, repräsentirt allernächst durch den aus Männern des Bergs bestehenden „Wohlfahrtsausschuß," ihre Gewaltherrscha fort und bezeichnete noch ein volles Jahr lang ihre Schritte mit Blu und Trümmern.

Aber der Berg, nachdem er seine Gegenpartei in Paris und in den Provinzen zermalmt hatte, zerfiel in sich selbst, und wüthete gegen seine eigenen Glieder. Das Uebermaß der Härte, womit der (anfan aus 9, sodann aus 11 Mitgliedern bestehende) Wohlfahrtsaus schuß — in demselben zumal Robespierre, St. Just, Couthon, Barrère, Billaud-Varennes und Collot d'Herbois — auch alsdann noch verfuhr, als die Nothwendigkeit des Schreckens nach Ver schwörung der großen Gefahren verschwunden schien, erfuhr allmäl Widerstand von Seite früherer Genossen des terroristischen Systems, d aber jetzt zu einiger Mäßigung zurückkehren zu dürfen glaubten. Dan ton, Robespierre's Freund und welcher am 10. August an Eifer alle Andern übertroffen, äußerte jetzt als Haupt der „Cordeliers" solche Gesinnung, und mit ihm sprachen dieselbe kräftig aus Phelipeaux, Camille Desmoulins, Fabre d'Eglantine, Lacroix u. a. Gleichzeitig aber erhob eine Schaar von Fanatikern, welche den Ge meinderath von Paris beherrschte, — insbesondere Chaumette, Hé bert, Ronsin und Anacharsis-Cloots — die Fahne einer völlig anarchischen, aller Vernunft Hohn sprechenden, die übertriebene Ungebundenheit noch übertreibenden, also zumal auch das Ansehen des Convents gefährdenden, nebenbei jedoch gleichfalls gewaltthätigen und tyrannischen Demokratie. Der von zwei Seiten bedrohte Robespierre mit den ihm anhängenden Gliedern des Ausschusses benutzte schlau zuvörderst die Hilfe der Dantonisten gegen die Faction Heberts, und als diese aufs Schaffot gebracht, so opferte er auch jene der Mordlust seiner Collegen und seiner eigenen. Mit schweigendem Erstaunen sah das Volk den von ihm früher fast vergötterten Danton mit sei

unden das Blutgerüst besteigen; die Macht des Ausschusses, namentder oben genannten wüthendsten Schreckensmänner erschien jetzt noch chtbarer als zuvor.

Aber bald trat Entzweiung auch in den Wohlfahrtsausschuß ein. bespierre, St. Just und Couthon bildeten ein Triumat, gegen welches theils Eifersucht, theils Furcht die meisten andern glieder — zum Theil Freunde der gestürzten Hebert'schen Faction aufregte und dadurch auch die bisher in leidenden Gehorsam verten Gegner im Convent zum Widerstand ermuthigte. Das Triumt hatte neue Proscriptionslisten entworfen. Die ihm abgeneigten glieder des Ausschusses und viele Conventsglieder von der Bergpartei nden sich darauf. Aber die Bedrohten kamen dem Schlag durch nen Angriff zuvor. Tallien — einer der kräftigsten Männer des ges — führte sie dazu an in der Sitzung vom 9. Thermidor (27. Juli 4) und errang durch die Unterstützung der Entrüsteten aller Par- den Sieg. Robespierre mit seinen Getreuesten wurde in Ver- geführt, und, obschon für einige Augenblicke wieder befreit durch die binerrotten im Dienste des Gemeinderaths, neuerdings ergriffen hingerichtet. Noch zwanzig andere Schreckensmänner waren seine hrten im Tode, und die folgenden Tage bluteten noch achtzig an- (meist dem Gemeinderath oder dem Revolutionsgericht Angehörige) r dem Messer der Guillotine.

Doch noch immer war der Berg vorherrschend im Convent. Nur Partei der Schreckensmänner hatte die andere besiegt; die Gemä- blieben noch immer in der Minorität, und außerhalb des Con- die Macht der Jacobiner furchtbar. Daher die Langwierigkeit und rlichkeit des gegen die „drei großen Verbrecher," Barrère, ot d'Herbois und Billaud-Varennes eingeleiteten Processes die vielen Aufstände zur Rettung der vom Unwillen der Guten ver- n Tyrannei, die man den „Schweif Robespierre's" nannte. allmälig gewann das Princip der Mäßigung und Gerechtigkeit, das p der Gironde, die Oberhand, zumal seitdem man die Ueber- der nach dem 31. Mai geächteten Freunde derselben wieder einbe- Am 8. December 1794, achtzehn Monate nach der gegen sie genen Proscription, erfolgte diese Wiederaufnahme, welche mit andern auch die vortrefflichen Männer Isnard, Lanjuinais, Lou- in den Schooß des Convents zurückführte und dadurch dem Sy- nes reinen Republikanismus, — Feind der Revolutionswuth nicht r als des Royalismus — eine neu befestigte Stellung verlieh. den ward endlich sein Sieg durch die wiederholte Unterdrückung n den Trümmern der Bergpartei erregten jacobinischen Aufstände, lich jenes vom 12. Germinal (1. April 1795) und vom 1. Prai- 0. Mai). Den letzten Versuch der Wiedererhebung büßten sechs Depu- n der Bergpartei, Bourbotte, Romme, Duroy, Goujon, esnoi, Soubrany, mit dem Tode. Die Gironde war jetzt , das Schreckensreich geendet.

Digitized by Google

Der Sieg des Berges über die Gironde und das in Folge d
emporgekommene Schreckenssystem, welchem, nach dessen Ermattung
nach mehrerem Wechsel des Geistes und der Richtung, endlich ein
lutes Soldatenreich entstieg, wird häufig als eindringliches Bild
dem einer jeden Revolution drohenden unheilvollen Gange aufgef
und dergestalt was in concreten Verhältnissen und Umständen
mal geschah (oder auch unter ähnlichen Umständen bereits öfter in
Geschichte sich wiederholte) als Wirkung eines allgemein walt
den Naturgesetzes dargestellt, wornach nothwendig bei jeder
lutionairen Bewegung die gemäßigtere Partei der heftigern und dies
heftigsten unterliegen und endlich aus dem Kampfe der Parteien die
datische Gewalt eines glücklichen Kriegers emporsteigen müsse.
lerdings liegen auch die Erklärungsgründe solcher nicht selten vorge
menen und zumal in der englischen Revolution unter Karl I.
in der neuen französischen sich zeigenden Erscheinung ziemlich nahe. D
ist es sehr unrichtig, sie als eine allgemeine und nothwend
zu betrachten. Gibt es doch der Beispiele genug in der alten
neuen Geschichte von Revolutionen, welche so schlimme Wendung kei
wegs genommen, sondern das Ziel, welches ihre gemäßigt und
recht gesinnten Urheber verfolgten, wirklich erreicht haben. Ohne
schiedener Revolutionen des alten Griechenlands, ohne des röm
schen Regifugiums u. s. w. zu gedenken, können wir auch in den
näher stehenden Zeiten solcher Beispiele genug auffinden. Es gem
jedoch, das der Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft
jenes der Befreiung Hollands vom spanischen Joche, aus der
neuen Zeit aber das der nordamerikanischen Freistaaten an
führen. Hier ist nirgends von einer Schreckensherrschaft und
gends von einem Cromwell oder Napoleon die Rede. Hier wu
nirgends das Ziel, welches ächter Patriotismus und Weisheit sich ge
hatten, übersprungen, nirgends eine gemäßigte Partei durch eine gew
thätige zu Boden getreten. Daß aber solches in der französis
Revolution geschah, war einerseits die Folge des entzündlichen französ
Nationalcharakters, und des im Volk noch allzufühlbaren Mangels
jener Bildung und Tugend, ohne welche die republikanische Verfas
zumal eines großen Reiches, fast unvermeidlich zum Unheil führt,
seits aber und vorzugsweis die Wirkung der einheimischen E
zweiung und der fremden Intervention. Die Unversöhnl
des Adels und der Priesterschaft im Innern, und nach außen der
dem verbündeten Europa erhobene bittere Kampf schon gegen das c
tutionelle Frankreich und noch gewaltiger gegen die neugeborene Re
tragen die Hauptschuld alles Unheils. Dessen ungeachtet bleibt da
glück der Gironde wie das Schreckenssystem des Bergs eindringlichst
reich und eine in die fernsten Zeiten tönende Warnung. Rotte

**Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergrecht, Be
regal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehen**
Diesen wichtigen Gegenstand haben wir sowohl von der rechtli

eite als von der politischen, und hier von der volkswirthschaft-
hen und staatswirthschaftlichen, dann auch von der finan-
llen und polizeilichen zu betrachten. Alle diese Seiten jedoch
en zu einander in naher Beziehung und Wechselwirkung, weswegen
e strenge Sonderung weder thunlich noch zweckmäßig wäre.

Der Bergbau — ein Zweig der Landwirthschaft im weiten
nne, insofern diese die Gewinnung von Naturproducten von was
nd einer Art zum Gegenstande hat — besteht in der kunstmäßigen
Tage Förderung von nutzbaren Fossilien oder Mineralien. Eine zu
hem Zwecke an einem, solche Fossilien in seinem Schooße enthaltenden,
unde errichtete Arbeits-Anstalt ist ein Bergwerk. Die Wichtigkeit
s Bergbaues für die Volks- und Staatswirthschaft leuchtet einem Je-
n ein, der da nicht nur den — meist conventionellen — Werth der
en Metalle, Gold und Silber, sondern auch den wahren Werth, d. h.
n die Erzeugung fast aller Lebensbedürfnisse und Bereicherungsmittel
entlich fördernden, zum Theil dafür ganz unentbehrlichen Gebrauch
gemeinern Metalle, zumal des Eisens, aber auch des Kupfers,
ies und Zinns, endlich auch der übrigen nützlichen Mineralien, als
lz, Schwefel, Queckſilber, Steinkohlen, Alaun, Vitriol u. s. w. ins
ge faßt. Verdient demnach die gemeine Landwirthschaft (im engern
nne) und verdienen die nützlichen Gewerbe die Aufmerksamkeit und
ge der Staatsgewalt, so findet dasselbe wohl auch und in ganz be-
derem Maße in Ansehung des Bergbaues statt.

Wem gebührt aber, was hier die erste Frage ist, das Recht des
rgbaues? Sind die unterirdischen Schätze naturrechtlich dem Herrn
r Oberfläche eigen, oder ist das Grundeigenthum beschränkt auf solche
erfläche und der tiefer liegende Grund mit seinen Schätzen der Besitz-
me von Seiten eines Andern oder etwa dem als natürlich anzuer-
nenden Gesammtrecht der Gesellschaft unterthan? — Das Grund-
genthum, wie jedes andere ruht nach natürlichem Recht auf der
esitznahme und Formgebung und geht also nicht weiter als
se. Nur durch einen Gesammtwillen, mithin durch positives
cht kann solche Grenze erweitert werden. Die Formgebung nun in
zug auf den occupirten und sodann etwa überbaueten oder beurbarten
den erstreckt sich nicht weiter als die obere Erdschicht. Die in der
fe liegenden Schätze bleiben dabei unberührt; nur kann allerdings der
rr der Oberfläche in dieser Eigenschaft allen Andern verbieten, von
em eigenen Grund aus darnach zu graben, oder auch durch Unterhöh-
g von der Seite her die überbauete oder beurbarte Oberfläche zu ge-
den. Schon von diesem Standpunkt aus ergibt sich ein der Ge-
mmtheit zustehendes Recht auf alle unterirdischen, als auf herrenlose
ter, insofern sie sich derselben ohne Beschädigung des Eigenthümers
Oberfläche bemächtigen kann. Es sind aber auch noch andere Vor-
ssetzungen gedenkbar, aus welchen dasselbe Recht der Gesammtheit zu
aupten ist. Wofern man nämlich überhaupt das Grundeigenthum
s aus dem Gesammtwillen ableitet, läßt sich annehmen, daß sol-

Digitized by Google

cher Wille die Verleihung des Privat-Eigenthums auf die Oberfläche b
schränkt, alle tiefern Schichten also davon ausgenommen oder der G
sammtheit selbst vorbehalten habe. Oder auch man kann annehm
daß die, ursprünglich unbeschränkten, Privatgrundeigenthümer, als sie i
Personen zur Staatsgesellschaft und ihre Gründe zum Staatsgebiet v
einigten, zu Gunsten der Gesammtheit die fragliche Beschränkung ih
Eigenthums auf sich genommen, d. h. auf ihr früheres Recht, au
nach unterirdischen Erzeugnissen zu graben, Verzicht geleistet habe
Oder endlich man kann sich vorstellen, daß solche Verzichtleistung dur
den Gesammtwillen befohlen, d. h. daß die Beschränkung durch ei
diesem Willen entflossenes Gesetz sei aufgelegt worden. Die Zuläss
keit einer jeden von diesen Voraussetzungen liegt zu Tage, sobald m
die Vernunftmäßigkeit und Triftigkeit derjenigen Gründe erkennt, wel
die Mitglieder des Gemeinwesens zu der fraglichen Verzichtleistung e
Statuirung können bewogen haben, und es fragt sich also blos, ob s
che die allgemeine Zustimmung erklärende und rechtfertigende Gründ
wirklich vorhanden seien.

Es zeigt sich nun, daß, mit Ausnahme der großen, weitausgedeh
ten Grundbesitzungen, die Privatgründe meist gar nicht geeignet sind, un
darauf Bergwerke anzulegen. Beschränkt auf die Theilungslinien od
Eigenthums-Grenzen der Oberfläche würde man, was wenigstens d
werthvolleren Mineralien und deren Gewinnung einen künstlichen Ba
erfordert, betrifft, gar nicht im Stande sein, die Gruben mit Erfolg z
eröffnen oder die erzhaltigen unter vielerlei Eigenthum durchstreichend
Adern auszubeuten; und auch ein etwa von der Summe benachbar
Grundbesitzer gemeinschaftlich zu unternehmender Bau würde theils sch
zu veranstalten, theils die Quelle unvermeidlichen, vielfachen Stre
sein. Zudem erfordert der künstliche und wahrhaft Gewinn verheißen
Bergbau so mancherlei wissenschaftliche und technische Kenntnisse und
große Capitalien, daß nur selten ein Privateigenthümer des Grundes s
versucht fühlen oder fähig sein kann, ihn zu unternehmen und m
nachhaltigem Vortheil fortzuführen. Dennoch liegt der Gesammth
wesentlich daran, daß die im Schooße der Erde verborgenen Schätze z
Tage gefördert und durch wahrhaft kunstgerechten Bau die Ergiebigkeit
und Nachhaltigkeit der Gruben gesichert werden. Sie kann sich also da
durch bewogen finden, entweder alle unterirdischen Güter zur Domaine
zu erklären, folglich alles Privat-Grundeigenthum auf die Oberfläche d
Bodens zu beschränken, oder wenigstens das Recht, nach Mineralien zu
graben, sich selbst überall und in dem Maße vorzubehalten, wo immer
und in wiefern ein Privatbau unthunlich, unräthlich oder auch nur fa
ctisch unterbleibend ist. Der Inbegriff der solchergestalt für die Gesamm
heit oder in deren Namen der Regierung vorbehaltenen oder statuirten
Rechte über Mineralien und deren Gewinnung ist das Berg-Regal.

Der Inhalt dieses Rechtes ist freilich positiv nach Ländern und
Zeiten ein sehr verschiedener gewesen; doch tritt freilich als vorherrschende
Erscheinung das Streben der Regierungen, zumal der fürstlichen oder

Digitized by Google

desherrlichen hervor, dasselbe so weit auszudehnen und so ergiebig zu chen, als die Umstände und jedesmaligen Kenntnisse zuließen. Uns t hier allernächst ob, den vernunftrechtlichen und den einer utern Politik entsprechenden Inhalt jenes Regales zu bestimmen; Würdigung der positiven Festsetzungen hängt nothwendig von solcher stimmung ab.

Das Recht des Bergbaues auf der Domaine ist nicht zu verchseln mit dem als eigentliches Regal über das gesammte Staatsgeet, also auch über die Privatgründe angesprochenen. Jenes ist rechthin Eigenthumsrecht oder in demselben enthaltenes freies enutzungsrecht des Eigenthums; dieses dagegen soll aus dem Begriff r Staatsgewalt fließen oder ein dieser Gewalt als solcher zuerkennendes Recht, d. h. eine Hoheit, sein. Nur wenn die oben merkten Gründe, auf welchen diese Hoheit ruht, wirklich so weit gin, um die Erklärung alles unterirdischen Gutes zum Gesammtgut zu hfertigen, mithin alles Privateigenthum in dieser Sphäre auszuschlieoder aufzuheben, würde zwischen beiden Rechten kein Unterschied hr, d. h. das gesammte unter dem Boden befindliche Mineralreich rde eben Domaine sein. Allein so weit reichen freilich jene Grün nicht. Denn für's Erste passen sie nicht auf das große Grundenthum, insofern zumal dessen Besitzer erweislich sowohl das Capital die nöthigen Kenntnisse hat (oder aufzubieten im Stande ist), um Bergwerk kunstgerecht anzulegen und fortzuführen. Sodann passen nicht auf die gemeineren Mineralien, die keine künstliche Gewinng erheischen und ohne Schwierigkeit oder nachbarlichen Conflict auf es Einzelnen, wenn auch kleinem Grund mögen gegraben werden. cher gehören Stein-, Kalk-, Thon-, Sand- und Torfbrüche, auch einkohlen- (mit Ausnahme der größeren Lager), Gips-, Mergel-, alkerde- u. a. Gruben. Nur eine habsüchtige Finanz und nur eine chtische Jurisprudenz können auch dergleichen Mineralien einem ausließenden Bergregal unterthan machen. Wo es gleichwohl geschieht, zumal in vielen deutschen Ländern, da ist darin eher ein mißuchlicher Ausfluß einer wahren oder angemaßten Grundherrlichit als eines wahren Regierungsrechts zu erkennen. Das wahre gal wird sonach zu beschränken sein auf Metalle und die einst sonannten Halbmetalle und unter den übrigen Fossilien auf diejeni, welche, wie z. B. Salz, Schwefel, Vitriol, Alaun u. s. w. oder Edelsteine nur (oder insofern nur) durch künstlichen Bau nen gewonnen werden*). Aber auch hier wird man es als vernunftlich haltbar nur in so weit erkennen, als wirklich je nach Beffenheit der concreten Verhältnisse eine zweckmäßige Anlage oder Beitung von Bergwerken von Seite der Privatgrundeigenthümer ununlich oder wenigstens nicht zu erwarten ist, oder auch nicht

*) Von dem Salpeter-Regal und dem Recht auf mineralische runnen wird unter andern Rubriken gehandelt werden.

Digitized by Google

unternommen werden will. Es würde hiernach das dem Staat einzuräumende Recht mehr nur ein subsidiaires sein, d. h. überall da wegfallen, wo ein Privatbergbau ohne Nachtheil stattfinden kann und auch geführt werden will.

Außer der bisher berührten national- und staatswirthschaftlichen hat das Bergregal auch eine polizeiliche Seite. Auch da nämlich, wo der Privatbergbau gestattet oder zu gestatten und selbst wo nur von gemeinern Fossilien die Frage ist, erscheint die Staatsoberaufsicht über denselben als nothwendig, theils um die dabei leicht eintretenden Streitigkeiten durch genaue rechtliche Bestimmungen zu verhüten, oder die ächten Grundsätze für ihre Schlichtung aufzustellen, theils um Unglück und Schaden abzuwenden oder den mannigfaltigen Gefahren vorzubeugen, welche aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit für die Arbeiter selbst oder für Andere entstehen können, theils endlich um sich des für die Gesammtheit möglichst vortheilhaften, zumal nachhaltigen Bergbaues dadurch zu versichern, daß dem aus Nachlässigkeit, Unkunde, Mittellosigkeit oder engherziger — den künftigen Ertrag einem augenblicklich größern Gewinn aufopfernder — Speculation herrührenden sogenannten Raub-Bau, überhaupt schlechten oder verderblichen Betrieb zuvörderst durch Belehrungs und Bildungsanstalten, dann auch durch zweckmäßige Vorschriften und deren sorgfältige und strenge Handhabung gesteuert werde.

Das bis jetzt besprochene Bergregal, in so weit es vernunftrechtlich anerkannt werden kann, ist also keineswegs ein sogenanntes Regal des Fiscus, nämlich nicht ein solches, das zum Zweck oder Gegenstand ein für die Staatscasse (oder jene des Regenten) zu gewinnendes Einkommen hat; sondern ein aus nationalökonomischen und aus polizeilichen Interessen fließendes Recht der Beförderung und zweckmäßigen Regulirung des Bergbaues — einstweilen noch ohne Absicht auf unmittelbaren finanziellen Gewinn für die Regierung. Dieser letztere kann eigentlich nur beim Bergbau auf der Domaine als Hauptsache in Sprache kommen. Bei jenem auf Privatgründen mag er wohl zufälliger oder factischer Nebenvortheil, doch nimmer der wahre Zweck oder das maßgebende Rechtsprincip sein.

Die aus dem dergestalt bestimmten Bergregal — abgesehen also von finanziellen Interessen, welche wir später berühren werden — fließenden und theils gesetzgebend theils administrativ auszuübenden Rechte sind etwa die nachstehenden: 1) Die Feststetzung der Bergrechte, d. h. die gesetzliche Regulirung derjenigen rechtlichen Verhältnisse, welche allernächst zwischen dem Staat und den Bergwerke betreibenden oder darnach Lust tragenden Privaten — Einzelnen oder Gewerkschaften — dann zwischen diesen beiden einerseits und den Eigenthümern der Gründe, worauf ein Bergwerk anzulegen oder angelegt ist, anderseits, bestehen sollen, dann auch derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehreren Gewerkschaften unter einander, oder zwischen den verschiedenen Theilnehmern oder Genossen desselben Gewerkes unter sich, dann zwischen

Digitized by Google

ternehmern und Arbeitern, nach denselben verschiedenen Classen und
ch den mannigfaltigen Verhältnissen und Umständen, welche hier ge-
kbar sind, endlich auch zwischen Bergleuten oder Bergwerksgenossen
nd Fremden zu statuiren billig sein mag. 2) Da zur Beurtheilung
r hierher gehörigen Fälle neben den allgemeinen Rechts- auch noch be-
ndere technische Kenntnisse erforderlich sind, so wird die Anordnung be-
sonderer Berggerichte so wenig als z. B. jene von Handelsge-
chten dem wohlverstandenen Grundsatz von der Justizeinheit oder von
r Gleichheit des Rechtes Eintrag thuend, vielmehr demselben entsprechend
nd, wo bedeutender Bergbau besteht, fast nothwendig sein. 3) Zur
mporbringung des Bergbaues und Hüttenwesens erscheint als wirksam-
s Mittel die Errichtung von theoretischen und praktischen Unter-
chts- und Bildungs-Anstalten, also von Bergschulen, Bergaka-
mien, überhaupt von Lehrinstituten, seien dieselben für sich bestehend oder
ma einer polytechnischen Anstalt als Fachschule einverleibt, worauf die
rschiedenen Bergwerkswissenschaften gründlich und im Zusam-
nhange von den dem Bergwesen sich Widmenden mögen studirt
rden. Die Wissenschaften sind theils allgemeine oder vorbereitende,
eils specielle oder angewandte. Zu den ersten gehören zumal Mine-
alogie, Chemie, Mathematik und Physik, zu den zweiten ins-
sondere die Bergtechnik und die Hüttenkunde, deren jede wieder
n viele Unterabtheilungen zerfällt, sodann die Bergwerksökonomie
nd die Berg-Jurisprudenz und Polizei. 4) Aus dem Rechte des
Staates, überall auf dem Staatsgebiet, wenigstens überall da, wo die Pri-
atgutbesitzer nicht geeignet oder nicht gewillt sind, es zu thun, nach nutz-
aren Mineralien zu graben und Bergwerke anzulegen, fließt auf jenes
r Uebertragung solcher Befugniß für bestimmte Werke oder Bezirke
n dazu vereigenschaftete Einzelne oder Gesellschaften, oder auch über-
haupt an alle und jede, die da Lust hätten, nach Mineralien zu schür-
fen oder Bergwerke anzulegen. Sowohl bei Verleihungen an be-
stimmte Personen, als bei gesetzlicher Freierklärung der Bergwerke steht
em Staate auch die Festsetzung der Bedingungen zu, unter welchen
n dem einen oder dem andern Falle das übertragene Recht auszuü-
en sei, welche weitere Vortheile oder Hülfeleistung oder auch Prämien
r Entdecker oder der Unternehmer von Seite des Staates erhalten und
welche Gegenleistungen oder Vergütungen er dafür an denselben zu ent-
richten habe. Nicht minder wird die Entschädigung zu bestimmen sein,
welche dem Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Anderer
ein Bergwerk anlegt, zu leisten, oder auch etwa der Antheil, welcher ihm
— in Berücksichtigung seiner wenn auch nur problematischen Ansprüche
an die unterirdischen Schätze seines Bodens — an dem Ertrage des
Bergwerks aus Billigkeit zuzusprechen ist. 5) Von der polizeilichen
Oberaufsicht des Staates über die Bergwerke haben wir schon oben ge-
sprochen. Er wird sie, wo der Bergbau irgend bedeutend ist, durch be-
sondere Bergämter und Oberbergämter ausüben, zu diesem Be-

Digitized by Google

hufe von Sachkundigen zu verfassende und nach den Fortschritten der Erfahrung und Wissenschaft jeweils zu verbessernde Berg- und Hütten-Ordnungen erlassen, und über deren Beobachtung bei den Privat-Bergwerken nicht minder als bei jenen des Staats sorgsam wachen.

Diesen, aus der rechtlichen und politischen Natur des Bergbaues fließenden Grundsätzen gemäß sind auch wirklich die bestehenden positiven Gesetze und Rechte so ziemlich entsprechend, nur daß großentheils — wie bereits oben bemerkt worden — die Regalität auch über solche Fossilien angesprochen und strenge ausgeübt wird, die derselben nach ihrer Eigenschaft vernunftrechtlich gar nicht, oder doch nur in geringem Maße unterstehen, und daß dabei überhaupt die finanziellen Interessen nicht nur, wie recht und billig, neben den staatswirthschaftlichen und rechtlichen berücksichtiget, sondern nicht selten auch auf Unkosten der letzten begünstiget werden. Es findet hier übrigens mancherlei Verschiedenheit nach Nationen und, was unser Deutschland betrifft, nach dessen einzelnen Staaten statt, welches jedoch umständlich auszuführen nicht in unserem Zwecke liegt. Demselben genügt ein summarischer Ueberblick der zumal in Deutschland vorherrschenden Uebungen und Rechte.

In den Staaten der alten Welt finden wir zwar kein juristisch genau bestimmtes Bergregal; doch brachte es die Natur der Dinge mit sich, daß die meisten oder wichtigsten Bergwerke durch den Staat — in der Regel allerdings auf seiner Domaine — betrieben (oder gegen eine bestimmte Abgabe — in Athen z. B. gegen $\frac{1}{24}$ des Rohertrags — verpachtet) wurden; und auch in Bezug auf Privatbergwerke kommen — namentlich im römischen Reich — die Spuren von höherer Staatsaufsicht und von an den Staat von deren Ertrag zu entrichtenden Abgaben vor. In Deutschland hat schon Karl d. Gr. (s. Capitulare ap. Baluzium T. II. art. 62.) einigen — wenn auch nicht ausschließenden — Anspruch des Königs auf die unterirdischen Schätze erklärt, und seine Nachfolger haben solchen Anspruch, neben dem längere Zeit noch fortbestehenden der Grundeigenthümer, zumal auf die edlen Metalle mehr und mehr befestiget und ausgeübt. Unter den Königen des fränkischen Hauses, namentlich unter Heinrich IV., erscheint solches ziemlich klar, und später noch deutlicher. Selbst die großen Vasallen der Landesherren, obschon sie das selbstständige Recht, auf ihren Kammergütern nach Erzen zu graben, in Anspruch nahmen, erfuhren, zumal in Bezug auf die edlen Metalle, den Widerspruch des Kaisers, und bequemten sich zum Theil dazu, sich mit dem angesprochenen Rechte belehnen zu lassen, wodurch das kaiserliche Regal die Anerkennung erhielt. Die goldene Bulle sprach auch den Kurfürsten solches Regale zu; später aber erwarben es alle andern Reichsstände, theils durch einzelne Concessionen, theils durch geduldete Ausübung und endlich wurde es im westphälischen Frieden ausdrücklich als allen Reichsständen zustehendes Recht erklärt. Die nähere Bestimmung blieb sodann den Particulargesetzgebungen und Gewohnheiten überlassen. In

Digitized by Google

Gemäßheit solches — hier mehr dort minder ausgedehnten — Regals verliehen und verleihen noch jetzt die Regierungen das Recht, Bergwerke anzulegen, nach Distrikten oder gemessenen Räumen oder nach bestimmten Gattungen von Mineralien an Einzelne oder an Gesammtpersönlichkeiten, meist lehnbar, demnach dem Heimfall gemäß der Lehensbedingungen unterworfen; oder aber sie erklären den Bergbau im Weg der Gesetzgebung überhaupt für frei unter den gleichfalls gesetzlich bestimmten Bedingungen. Die letzten bestehen gewöhnlich darin, daß wer — nach Einlösung eines Schürfzeddels vom Bergmeister — auf irgend einem Grunde nach Erz von Tage nieder gesucht, d. h. „geschürft" oder auch ein verfallenes oder verlassenes Bergwerk durch Wiederaufnehmen oder „Ueberfahren der Gänge" wieder rege gemacht hat, das Recht, den solchergestalt eröffneten Bergbau fortzuführen „muthe", d. h. um Concession ansuche, und sodann die Bearbeitung in kurzer Frist wirklich beginne und gehörig fortsetze. Das Feld oder der Raum, innerhalb welchem diese — ein vererbliches Nutzeigenthum übertragende — Verleihung wirksam sein soll, wird dann genau vermessen und mit Grenzsteinen versehen. Wenn die Verleihung nicht an Einzelne (oder „Eigenlehner"), sondern an ganze Gesellschaften oder Gewerkschaften geschehen ist, so vertheilen dieselben gewöhnlich ihr Bergwerk oder ihre „Zeche" in größere oder kleinere Antheile, welche „Schichten", „Stämme" und „Kuxen" genannt werden, und wovon in der Regel einige als „Freikuxen" (d. h. als von der Last, nöthigenfalls Zubuße zu leisten, befreite Antheile) theils an den Bergherrn, theils an den Grundeigenthümer, theils an Kirchen oder Schulen u. s. w. überlassen sind. Der Bergherr oder Inhaber des Bergregals übernimmt dafür oftmals die — unentgeltliche oder nach einem niedern Anschlage zu geschehende — Lieferung des Grubenholzes, nach Umständen auch die Anlage der „Erb-" oder „Grundstollen" zur Ableitung der Grubenwasser, auch der Wasserleitungen zum Bedarf der Maschinenräder, sodann die Leistung der nöthigen Vorschüsse an die sogenannten „Zubuße-Gruben" (d. h. solche, die zeitlich gar keinen oder doch keinen die Unkosten deckenden Ertrag abwerfen), wozu wohl auch eigene Bergcassen gebildet werden, und verschiedene andere Unterstützung oder Beihülfe. Auch mehrere persönliche und dingliche Privilegien und Rechtswohlthaten verliehen sonst und verleihen zum Theil noch heute die Berggesetze den Gewerken oder überhaupt den Bergwerktreibenden, Unternehmern und Arbeitern, als die Befreiung von der Milizpflicht und von Frohndienst, gänzliche oder theilweise Steuer- und Accis-, dann auch Zoll-, Weg- und Geleits-Freiheit (letztere zumal in Bezug auf die Bedürfnisse des Bergbaues und auf dessen Producte), auch die Freiheit vom An- und Abzugsgeld (ausgedehnt auf sämmtliche Bürger der eigens als privilegirte Bergstädte erklärten Orte), sodann in Schulden-, Hypothek- und Concurssachen verschiedene Begünstigungen, überhaupt ein eigenes Bergrecht, einen privilegirten Gerichtsstand und einen eigenen bürgerlichen und peinlichen Proceß.

Digitized by Google

Von diesen Freiheiten widersprechen allerdings mehrere den geläuterten politischen Grundsätzen der Neuzeit; dagegen verdienen alle Billigung die nach Umständen zu verleihenden Prämien an die Entdecker zumal von reichen und an Unternehmer zumal von minder gewinnverheißenden Bergwerken, sodann die wohlthätigen Vorschriften zur Sicherstellung des Lohnes der Bergleute, und der ihnen und ihren Familien in Krankheits- oder Unglücksfällen zu reichenden Unterstützung (wozu eigene „Knappschafts-" oder „Brudercassen" üblich und empfehlenswerth sind), auch die Anstalten zur Bewirkung der Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse für die Bergleute und zur Eröffnung anderer Ernährungswege für die Fälle der nöthig werdenden Einschränkung oder völligen Einstellung eines Bergbaues.

Billig und natürlich ist, daß — wie die meisten Bergordnungen und Gesetze mit sich bringen — der Staat für so mancherlei Begünstigungen des Bergbaues sich auch die fortwährende Leitung und Beaufsichtigung desselben vorbehalte, daß er namentlich den wirklichen und ordnungsmäßigen Betrieb zur Bedingung der Fortdauer der verliehenen Rechte setze, daß er solchen Betrieb der Berg- und der Hüttenwerke durch genaue Vorschriften regle, eine fortwährende Aufsicht und Controle über die Einrichtung und Führung der Bauten, selbst über Anstellung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter, sodann über den gesammten Bergwerks-Haushalt und über das Rechnungswesen ausübe, überhaupt dabei alle national- und staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen (versteht sich mit Enthaltung von jeder unnöthigen Bevormundung oder Freiheitsbeschränkung) nach Maßgabe der hier oder dort vorhandenen Verhältnisse und Umstände wahre. Auch die Forderung einer mäßigen oder mit den gewährten Wohlthaten im Verhältniß stehenden Abgabe von der Ausbeute der Bergwerke mag als billig erscheinen, und selbst ein als Anerkenntniß des Obereigenthums des Staates über die unterirdischen Güter von dem mit dem Nutzeigenthum Belehnten zu leistender Zins erscheint als rechtlich unverwerfliche Folge der Statuirung jenes Obereigenthums. Aber es setzt sich der Staat mit sich selbst in Widerspruch, d. h., er hebt die durch die aufgezählten Begünstigungen bezweckte Ermunterung zum Bergbau wieder auf, wenn er zu hohe Abgaben oder Gegenleistungen fordert.

Zu solchen Abgaben gehört nun — außer den minder bedeutenden (theils als Beitrag zu den Besoldungen der Bergbeamten, theils als eine Art von Kanon, oder auch als Vergütung für bestimmte Leistungen geforderten) sogenannten Quatembergeldern, Receßgeldern, dem Lade- und Wagegeld, dem Schlägeschatz, dem Poch- und Hüttenzins u. s. w. — zumal der Bergzehent, neben welchem mitunter gar noch der Stollenneuntel (als Vergütung für den vom Staat geführten Bau der Erbstollen) zu entrichten ist. Nichts ist einleuchtender, als die Verwerflichkeit, ja Abenteuerlichkeit dieser vom rohen Ertrag zu leistenden Abgabe. Schon die ungeheure Ungleichheit

Digitized by Google

derselben, da das Verhältniß des Reinertrags zum Rohertrag bei Bergwerken, je nach der Verschiedenheit der Mineralien, dann der Reichhaltigkeit der Gänge und der von örtlichen Beschaffenheiten abhängigen Bauart u. s. w, nothwendig ein unendlich verschiedenes ist, macht sie unbedingt verwerflich. Dann aber erscheint sie bei genauer Betrachtung, wofern sie wirklich in dem Maße, als ihr Name besagt, eingefordert wird, meist enorm hoch und oft ganz unerschwinglich. Nach Malchus (Finanzwissenschaft I. §. 21.) betrug nach einer im Jahre 1812 verfertigten zwölfjährigen Durchschnittsberechnung die Roh-Einnahme von sämmtlichen Bergwerken des damaligen Königreichs Westphalen 9,829,100 Franken und die Gesammt-Ausgabe eine Summe von 8,569,788 Franken, wornach die Rein-Einnahme nur in 1,259,312 Fr., folglich in ungefähr 12¾ Procent der Roh-Einnahme bestand. Wären es Privatbergwerke und davon der Zehnte (also 10 Procent der Roheinnahme) zu entrichten gewesen, so würden nur noch 2¾ Procente derselben übrig geblieben, und auch diese leicht durch die übrigen Berg-Abgaben verschlungen worden sein. Man kann zwar annehmen, daß bei dem Privat-Betrieb die Unkosten etwas geringer gewesen wären, doch sehr bedeutend kann, nach der Natur des Bergbaues, zwischen Staats- und Privatadministration, der Unterschied der Kosten nicht wohl sein. Auch sind hier die von den, in den Gruben- und Taggebäuden und Maschinen steckenden Capitalien zu beziehenden Zinsen nicht einmal in Rechnung gebracht. Im Königreich Würtemberg betrug im Jahre 18$\frac{2}{3}$ der Reinertrag der Bergwerke 1$\frac{1}{3}$ Procent der Bruttoeinnahme. In dem reichsten der sächsischen Silberbergwerke beträgt der Reinertrag 27 Procent des roben. Die Bergwerke im Harz werfen im Ganzen nicht mehr als 10 Procent des Rohertrags ab. In Baiern aber wies die Durchschnittsrechnung von 1819—1825 in den 7 ältern Kreisen blos einen Reinertrag von ½ Procent des rohen aus, und drei Jahre waren selbst mit Zubuße verbunden. Freilich ist auch hier nur von Staatsbergwerken die Rede, bei welchen der finanzielle Verlust durch den nationalökonomischen Gewinn mag überwogen werden. Doch zeigen diese Beispiele den jedenfalls bei Bergwerken obwaltenden ungeheuren Unterschied zwischen Roh- und Rein-Ertrag und daher die schreiende Ungerechtigkeit der Besteuerung des ersten. Ja, wenn es wahr ist, was wir lesen, daß selbst in den allerneuest unter den glänzendsten Hoffnungen unternommenen, Privatbergwerken in den südamerikanischen Staaten innerhalb dreier Jahre neunzehn Millionen Gulden (70 Procente der eingeschossenen Capitale) verloren gegangen sind; so leuchtet das Mißliche des Bergbaues für Privatunternehmer und daher die abschreckende Härte einer selbst unter günstigen Umständen gar leicht ⅔ oder ¾, sehr oft aber das Ganze des Reinertrags verschlingenden, ja manchmal den Reinertrag übersteigenden Abgabe ein. Man hat aber, eingenommen von der finanziellen Vortrefflichkeit des Zehents denselben sogar von den Zubuße-Kuxen zu nehmen sich nicht gescheut, was freilich dem Princip nach mit dem auch in Fehljahren oder bei unbank-

Digitized by Google

barem Boden von Feldern und Weinbergen erhobenen Zehenten übereinstimmt.

Indessen war gleichwohl die Härte und die abschreckende Wirkung des Bergzehents so einleuchtend, daß fast allenthalben bedeutende Milderungen statuirt wurden. Anstatt des zehnten wurde etwa nur der zwanzigste Theil gefordert oder auch ein bestimmter mäßiger Durchschnittsbetrag, und Zubuß-Kuxen wurden befreit. Nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1810 hat jeder Grundeigenthümer das Recht des Bergbaues auf seinem Besitzthum, und zahlt außer der Grundabgabe (10 Fr. von dem Geviert-Kilometre) noch eine weitere Abgabe von der Ausbeute, die aber fünf Procente des Reinertrags nicht übersteigen darf. In Baden wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 der landesherrliche Bergzehent sammt allen andern Hoheitsgefällen vom Bergbau völlig aufgehoben und an deren Stelle eine in dem zwanzigsten Theil des Reinertrags bestehende Bergsteuer gesetzt. Auf den standesherrlichen Bergzehent jedoch ward die Aufhebung nicht ausgedehnt, weil man dadurch dem Privatrecht der Mediatisirten zu nahe zu treten fürchtete. Freilich ist schwer begreiflich, wie ein landesherrliches Recht dadurch, daß der bisherige Landesherr einem andern unterworfen wird, folglich aufhört, Landesherr zu sein, nunmehr zum Privatrecht desselben werden könne; und sicherlich werden unsere Nachkommen, wenn sie die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts lesen, von Erstaunen über so seltsame — leider bei der Festsetzung der Rechte der Mediatisirten überall vorwaltende — Begriffsverwirrung ergriffen werden, aber zugleich diejenigen beklagen, welche die traurigen Folgen derselben zu ertragen hatten.

Noch außer den angeführten Abgaben behält oftmals der Staat unter dem Titel seines Bergregals sich weiter vor das Vorkaufsrecht über die Bergerzeugnisse, ein sehr drückender, kaum je durch wirkliche Nothwendigkeit zu rechtfertigender Vorbehalt, und welcher, zumal wenn nicht die landläufigen Preise, sondern willkürlich, etwa schon vor Alters festgesetzte, niedere Taxen dabei den Anschlag bilden, die völlige Entmuthigung der Bergbautreibenden und das Eingehen der Bergwerke bewirken kann.

Neben dem volks- und staatswirthschaftlichen Interesse des Bergbaues hat der Staat bei dem auf seine eigene Rechnung, allernächst also bei dem auf Domanialgrund betriebenen noch das finanzielle zu beachten. Die Grundsätze für solchen finanziell vortheilhaften, d. h. thunlichst ergiebigen und nachhaltigen, auch dabei wohlfeilen Bau sind jedoch nicht mehr politischer, sondern rein technischer Natur und gehören also wohl den sogenannten cameralistischen Studien, im weiten Sinn dieses Wortes, keineswegs aber den eigentlich staatswissenschaftlichen an. Nur eine Frage bleibt uns hier noch zu erörtern: ob nämlich der Staat überhaupt wohl daran thue, den Bergbau selbst zu treiben, ob nämlich nicht auch hier das System der Verpachtung oder der erblehenweisen Verleihung jenem der

Digitized by Google

...hstadminiſtration vorzuziehen ſei, dann zumal, ob der Staat auch ...e Bergwerke betreiben ſolle, deren finanzieller Ertrag gering, na...ntlich die Zinſen des darauf zu verwendenden Capitals nicht ab...fend, oder wohl gar nicht einmal die laufenden Auslagen erſetzend ... — Daß ein Privatbergbau unter ſolchen Verhältniſſen, wenn ...bleibend ſind, nicht fortdauern könne, leuchtet ein. Der einen Pri...Bergbau Unternehmende oder Betreibende hat dabei blos ſein finan...les Intereſſe im Auge. Die gewonnenen Erze ſind für ihn nicht ...hr werth als der Preis, den er dafür erlöſt; und wenn er nicht ...ſen kann, aus ſolchem Erlös nicht blos den Erſatz der laufenden ...uslagen, ſondern auch noch einigen Gewinn, namentlich einen, ...nigſtens mäßigen, Zins des auf die Errichtung und Einrichtung ...s Werkes zu verwendenden Capitals (als für Gruben- und Tag...bäude und Maſchinen u. ſ. w.) zu ziehen, ſo unternimmt er den ...gbau nicht. Zwar wird er, wenn derſelbe einmal unternommen ..., ihn eine Zeitlang auch alsdann noch fortführen, wenn der erwartete Ge...n nicht erfolgt, in ſo fern etwa ein künftig ſich erhöhender Er...g gehofft werden mag, oder in ſo fern wenigſtens die laufenden ...uslagen gedeckt ſind und etwa noch einige Zinſen von demjeni...n Theile des Capitals, welcher aus dem Werke wieder herausge...ommen werden kann, was freilich in der Regel der kleinere Theil iſt. ...ukt aber die Ausbeute unter dieſen Ertrag bleibend hinab, ſo muß ... will er ſich nicht zu Grunde richten, den Bau aufgeben. Gilt ...n dieſe Rechnung auch für den Staat?

Die ältern Schriftſteller empfahlen gewöhnlich, mit v. Juſti, ...m Staat wenigſtens den Bau von Gold- und Silber-Berg...erken, ſelbſt wenn dieſelben Zubuße erforderten, weil nämlich die ...ſten des Betriebes im Lande blieben und das wenn auch mit ſchein...em Verluſt erzeugte Gold und Silber gleichwohl eine Vermehrung ...s Nationalreichthums ſei. Unter den neueren erklären ſich mehrere ...richtige Stimmen, zumal v. Jakob, dann auch Rau u. a. faſt unbe...ngt, d. h. nur ſehr wenige Ausnahmsfälle zugebend, gegen ſolche ...nſicht. Wenn der Bergbau nicht neben den Betriebskoſten noch den ...ns der Capitalanlage einbringt, ſo erblickt Jakob darin ſtets einen ...nen Verluſt. Denn Capital und Betriebskoſten hätten entweder un...ttelbar auf einen andern, das entſprechende Erträgniß abwerfenden ...oductionszweig können verwendet, etwa der producirenden Claſſe ver...ſlich dazu vorgeſchoſſen werden, oder man hätte nun die betreffende ...umme, z. B. 1 Million, weniger an Steuern erhoben; und alsdann ...re das in den Caſſen der Bürger zurückgebliebene Geld der lucrati...n Production zugefloſſen, der Nationalreichthum alſo dadurch jedenfalls ...ht worden. Dieſer Anſicht liegt, wie man ſieht, die Vorausſetzung ...n Grunde, nicht nur daß jedesmal noch Gelegenheit und Mittel ... poſitiv gewinnbringender Capitalanlage vorhanden ſei, ſondern daß ...h wirklich alles in den Händen der Bürger zurückbleibende Geld als ...ductives Capital werde verwendet werden. Solche Vorausſetzung aber

Digitized by Google

ist täuschend. Nicht jeder Bürger wird den durch Steuerverminderung erspa
ten Thaler sofort der Production zuwenden. Die meisten werden ihn a
Gegenstände des Genusses ausgeben, großentheils selbst für solche, die v
Ausland erzeugte. Und wenn auch die Consumtion (zumal der einheimis
Producte) gleichfalls als Mittel oder Anreiz zur Productionsvermehrung nü
sam ist; so gilt dieses doch eben sowohl von der Consumtion der vo
Staat bezahlten Bergleute als von jener der übrigen Bürger. Ab
eine unmittelbare Productionsvermehrung geht nicht aus der le
ten, wohl aber aus der ersten (d. h. aus der Arbeit dieser co
sumirenden Bergleute) hervor. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn au
die Unkosten des Bergbaus für den Staat als Unternehmer e
als Bergwerktreibender eine wahre Ausgabe sind, sie doch f
ihn, als Staat oder Gesammtheit betrachtet, solches nicht fü
insofern sie nämlich in die Hände von Staatsangehörigen fl
ßen, folglich im Gesammtbesitze der Nation bleiben. Solche Aus
ben sind für ihn blos Circulation, nicht Consumtion. S
lange die Steuern nicht überspannt oder durch ungleiche Vertheilun
drückend sind, wird durch sie (d. h. durch den im Lande selbst ve
wendeten Theil derselben) der Staat nicht ärmer; er wird aber re
cher durch die mittelst derselben erzeugten Producte, und zw
um den vollen Werth derselben nach Abzug — nicht des dazu au
gewendeten Geldes, sondern blos der Behufs der Erzeugung consu
mirten Stoffe (z. B. des Holzes, der Steinkohlen, überhaupt de
abgesehen von der Consumtion der Arbeiter, beim Bergbau verbrauch
ten werthhabender Sachen). Zwar kann er vergleichungsweis de
bei Verlust erleiden oder ärmer werden, wenn nämlich wegen de
Berg- und Hüttenwerks ein anderer lucrativerer Productions
zweig wäre aufgeopfert worden oder wenn mittelbar oder unmittelba
die Privat-Industrie dadurch eine Verkümmerung erfahren hätte
aber das erste — da ja der Staat in der Regel gar nicht Gewerb
treiben soll — findet wohl nur selten statt; und das zweite kann nu
eintreten, wo entweder der Aufwand so groß ist, daß in der That de
durch eine schwere, die der Production zu widmenden Capitale er
kennbar verringernde, Steuererhöhung veranlaßt wird, oder w
durch die Concurrenz der Staatsindustrie mit jener der Pri
vaten der letzten eine Bedrückung zugeht. Bei dem fraglichen Bergba
findet keins von beiden statt. Denn es handelt sich keineswegs vo
ganz ungeheurer Zubuße, sondern blos von einigem, den Produ
ctenwerth übersteigenden Aufwand; und bei Bergwerken, die so geringe Au
beute geben, kann von Privatunternehmungen, also von nachthei
liger Staats-Concurrenz gar keine Rede sein. Es ist hier blos die Fra
ob die so kostspielig zu Tage zu fördernden Schätze vergraben bleiben so
len im Schooße der Erde, oder ob sie auf Unkosten der Gesammthei
in derselben Besitz zu bringen seien. Da nun diese unterirdischen Güter in de
Regel dem wahren Bedürfniß — nicht blos dem luxuriösen Genu
— der Gesammtheit und ihrer Glieder dienen, und zugleich, wegen

Digitized by Google

er lange dauernden Brauchbarkeit, die Eigenschaft haben, accu-
ulirt werden zu können; und da die zu ihrer Erzeugung verwendeten
oſten größtentheils, als Arbeitslohn, den eigenen Bürgern Un-
alt und mittelbar allen, solchen Unterhalt producirenden, Classen
dienst und Ermunterung geben; so kann der national- und staats-
thschaftliche Vortheil solches Bergbaues — so lange nicht ein allzu-
ßes Mißverhältniß zwischen Vorauslagen und Ertrag eintritt — ohne
rwechslung des Privat- mit dem Staats-Haushalt nicht wohl ver-
nt werden. Aber es ist, um den wahren Standpunkt der Beur-
lung zu erschwingen, nothwendig, sich die doppelte Eigenschaft des
gbautreibenden Staates vor Augen zu halten, nämlich einerseits als
nanziell, zum unmittelbaren Vortheil der Staatscasse, solches
schäft führend, und anderseits sich als Gesammtheit betrachtend,
nach alles, was den Gliedern zufließt, auch als sein eigen erscheint und Ge-
n und Verlust also blos aus der Gesammtrechnung hervorgehen kann.

Es ist bei dieser Ausführung abgesehen worden von der, auch bei
lich unvortheilhaftem Bau, oft vorhandenen Möglichkeit, ja Wahr-
nlichkeit eines künftig reicheren Ertrages, welchen aber abzuwarten
d vorzubereiten der Privatmann theils nicht geneigt, theils nicht im
tande ist, eben so von der ermunternden und belehrenden Einwirkung
s wohl geleiteten, von tüchtigen Bergmännern geführten Baues der
taatsbergwerke auf die Unternehmungen der Privaten.

Alle diese Betrachtungen zeigen auch, daß zwischen Bergbau und
n oder fast allen andern Gattungen des Gewerbsbetriebs ein wesent-
er Unterschied obwalte. Ueberall sonst oder fast überall ist die Regel
wendbar, daß der Staat nicht mit Gewerben sich befassen, sondern
viel möglich, alle Ur- und alle industriöse Production den Priva-
n überlassen, daß er also auch seine eigenen Gründe und gewerbli-
n Anstalten entweder veräußern oder verpachten oder zur Nutznießung
leihen solle. Auf den Bergbau und das Hüttenwesen, wie-
hl v. Jakob auch hier darauf dringt, leidet der Grundsatz wohl
ch einige, doch nur eine beschränkte Anwendung. Aber es kön-
n die näheren Bestimmungen nur aus der Würdigung der in einem
r dem andern Staat vorhandenen concreten Verhältnisse und Um-
nde hervorgehen, und dürfen daher hier, wo blos das Allgemeine be-
chtet wird, nicht auseinander gesetzt werden. Indessen verweisen wir
ch zur Erfüllung einiger Lücken dieses Artikels oder zur Verdeutli-
ng seines Inhalts auf einige verwandte Artikel, als „Regalien
s Fiscus," „Domainen," „Salinen" u. s. w.

Zu den vorzüglicheren Quellen des — zumal deutschen — Berg-
ts und zur bemerkenswerthern Literatur des Bergwesens gehören:
e joachimsthalische Bergordnung vom Jahre 1548, welche die
undlage vieler neueren Berggesetze geworden ist, und früher noch die
lauischen Bergrechte; sodann Corpus juris et systema rerum
etallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch ꝛc. Frankf. a. M. 1698.
orpus metallici recentissimi et antiquioris, oder Sammlung der

Digitized by Google

neuesten und ältern Berggesetze von Thomas Wagner, Leipzig 1
A. W. Köhler, Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der
fassung bei dem Bergbau in Churſachſen, Freiberg 1786.
Sammlung des bairiſchen Bergrechts u. ſ. w., München 1764.
Gr. Aug. Lobethan, Einleitung zum Bergwerksrechte, Halle 17
Chriſtoph Hartwig, Bergbuch und Bergius, Pol. u.
Magazin; v. Cancrin, Grundſätze des deutſchen Berg- und
rechts 1790 und deſſelben Berg-Cameral- und Berg-Polizei-Wi
ſchaft 1791. G. Heinr. v. Berg, Handbuch des deutſchen Pol
rechts, III. Thl. Beyer, Bergſtaatsrechtslehre und otia metalli
u. a., ſodann die verſchiedenen Schriftſteller über das deutſche öffen
liche und Privatrecht, als Danz, Runde, Eichhorn, Kl
ber, Mittermaier, und die Verfaſſer von ausführlichern Lehrbüch
über Nationalökonomie und Finanz, insbeſondere D. E. Eſche
maier, Lehrbuch des Staatsökonomierechts, I. B. Frankf. 1809 u
die neuern Werke von v. Jakob, v. Malchus, Rau u. a. Unter d
Franzoſen aber zumal Heron de Villefoſſe, de la richesse mine
rale, Paris 1810 und Journal des mines, namentlich in Vo
XIX, articles fondamentaux de la jurisprudence des mines.
m. a. Von den neueren franzöſiſchen Geſetzen über den Bergba
enthält jenes vom 21. April 1810 die Hauptbeſtimmungen, jene vom
8. Aug. u. 18. Nov. 1813 ergänzen und modificiren zum Theil
daſſelbe. Aber ſchon die in der erſten Revolutionsperiode erlaſſenen (vom
27. März und 12. Juli 1791, dann vom 13. Pluviose und vom
18. Messidor l'an IX.) legten den Grund zum neuen franzöſiſchen
Bergrecht. Vgl. Code des mines, Liege 1811. Rotteck.

Bericht, Berichterſtatter. Unter Bericht verſteht man
im Allgemeinen das Nachrichtgeben und die Darſtellung über ir
Verhältniß; in politiſcher Beziehung eine ſolche Darſtellung
von einer Amtsſtelle an die vorgeſetzte Behörde oder von ein
ſchen Commiſſion oder Comité und zunächſt von ihrem gewä
richterſtatter an die Ständekammer oder auch von einer Commi
Bundestags und ihrem Berichterſtatter an die hohe deutſche
verſammlung. In der Regel enthalten die Berichte zugleich ein
ten über die Behandlung oder Entſcheidung der dargeſtellten Verhält
zweckmäßigſte Anordnung eines Berichts wird ſo, wie bei ei
Proceßſchrift, die ſein, daß nach einem paſſenden kurzen Ei
hiſtoriſche Darſtellung des ganzen zu entſcheidenden oder zu beh
Verhältniſſes, alsdann die rechtlichen und politiſchen Grundſätze
Beurtheilung und zuletzt die gutachtliche Anſicht und Antragſtel
die angemeſſenſte Behandlung oder Entſcheidung der Sache (a
den drei Theilen des logiſchen Schluſſes, des Unterſatzes, Ober
der Schlußfolgerung) auf einander folgen. Vollſtändigkeit und
keit, Klarheit und Treue und endlich kalte leidenſchaftsloſe un
und ſcharfe Beurtheilung der Sache nach allen zur Sprache
den rechtlichen und politiſchen Grundſätzen und Geſichtpunkten

tionibus dubitandi und decidendi) sind Hauptaufgaben eines guten Berichts. Der Bericht soll nicht Parteischrift sein und muß, wo er im Namen eines Collegiums oder einer Commission erstattet wird, ein treues Organ der Ansicht der Mehrheit sein. Er ist auch ganz verschieden von einem Antrag, von einer Motionsbegründung oder von einer individuellen Ansichtsvertheidigung eines einzelnen Ständemitglieds. In dieser letzteren darf und muß von dem Redenden, der für seine und seiner einzelnen Partei Ansicht die Beistimmung erkämpft, oft vorzugsweise nur die eine Seite und Ansicht der Sache, für deren Sieg man mit Ueberzeugung spricht, hervorgehoben und zuweilen mit einer rednerischen Wärme, ja mit einer Begeisterung, die mancher kalte Pedant vielleicht Leidenschaft und Uebertreibung nennt, hervorgehoben und der entgegenstehenden Ausführung der Gegner gegenüber gestellt werden, wodurch denn für die endliche höhere Schlußfassung alle Seiten des Ganzen vollständig und lebendig hervortreten. In dem Bericht dagegen soll die kalte leidenschaftslose unparteiische vielseitige Ansicht der Regierungsbehörde oder Commission und Kammer dargelegt und vorbereitet, schon der Entwurf der unparteiischen Entscheidung gegeben werden. Sehr richtig fassen schon manche ständische Geschäftsordnungen diesen natürlichen Unterschied auf, so namentlich die badische. Sie verordnet, daß die Berichte vom Berichterstatter stets nur schriftlich erstattet und abgelesen werden müssen, während die Motionsbegründung und die Rede des einzelnen Deputirten zur Vertheidigung seiner Ansicht gar nicht abgelesen werden darf, sondern durchaus in freier mündlicher Rede vorgetragen werden muß.

Für die neuere Geschäftsbehandlung, in welcher Gottlob immer mehr die alten steifen pedantischen Kanzleiformeln und Titulaturen des ältern Mittelalters, welche am längsten in Deutschland sich erhielten, auch bei uns verschwinden, und insbesondere für die ständische Geschäftsbehandlung besitzen wir noch kein gutes Werk. Vergleichen kann man Benfen's Versuch einer systematischen Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen 1802.

Welcker.

Berlin, s. Preußen.

Bern. Unter dem Viertelhundert kleiner Freistaaten, die den Bund schweizerischer Eidsgenossenschaft bilden, ist Bern, an Volksmenge und Umfang, der größte. Auf dem Flächenraume von etwa 173 geograph. Geviertmeilen, beherbergt er, einer neuern Zählung zufolge, ungefähr 450,000 Einwohner. Die Mehrheit der letztern gehört zum evangelisch reformirten Glaubensbekenntniß. Der Katholiken mögen in den Juraklüften der altbischöflichbaselschen Lande 46 — 50,000 wohnen; und unter ihnen zerstreut auf rauhen Bergen, in einsamen Höfen und Wäldern, bei 1000 Wiedertäufer.

Als der Stärkere unter den Schwächern, spielte Bern allerdings von jeher in den Schicksalen der Schweiz eine nicht unbedeutende Rolle. Aber auf das Leben des Welttheils hatte es im Allgemeinen weit geringern Einfluß, als mancher der kleinern unter seinen Bundesge-

Digitized by Google

nossen. Bern ward in Leistungen für europäische Gesittung, den allein wahren und bleibenden Verdiensten der Staaten um die Menschheit, in Leistungen für Wissenschaft, Kunst, Handelsverkehr, Fabrik u. s. w. durch Basel, Zürich und Genf verdunkelt. Es fehlte ihm nicht an einzelnen großen Geistern. Wem wären die Namen eines Albr. v. Haller, Karl v. Bonstetten, Em. Fellenberg u. a. m. fremd? Aber selbst diese wurden durch kleinliche Eifersucht ihrer Mitbürger mehr zurückgedrängt, als hervorgehoben. Es hatte seine Tapfern, seine Helden, wie jedes Volk. Aber der Name keines derselben klang durch die Jahrhunderte, gebildeten Nationen, so ehrwürdig und groß, wie etwa der Name eines Wilhelm Tell, oder Winkelried.

Bei dem Allen ist die Schicksalsgeschichte dieser Republick der Betrachtung würdig. Es ist die Geschichte vom Keimen, Blühen und Welken eines aristokratischen Staatsgebildes. Man hat Bern „das Venedig der Alpen" genannt. Es liegt in dieser Vergleichung etwas Wahrheit, und die Parallele zwischen dem Lebenslaufe der adriatischen und schweizerischen Republik ließe sich leicht auf anziehende und belehrende Weise durchführen. Indessen kann, zwischen Lagunen und Alpen, kaum größere Verschiedenheit bestehen, als zwischen Charakter und Gang beider Adelsstaaten.

In den alten Fehdezeiten, an der Grenzscheide des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, befestigte oder baute ein Herzog von Zähringen, Berthold V., nebst andern Burgen und Städten im burgundischen Helvetien, auch Bern, zur Sicherheit seiner dortigen Gebiete. Bekanntlich waren Städte damals Volksburgen und Zufluchtstätten des niederen Adels und kleinerer Gutsbesitzer gegen Raublust oder Herrschsucht mächtiger Freiherrn, die zerstreut auf hohen Ritterschlössern im Lande saßen. Bern eignete sich ganz vorzüglich zu Bertholds Zweck. Immitten des helvetischen Burgunds und räuberischer Gewaltsherrn, hatte es, auf einer vom Aarstrom geformten Halbinsel, jene eigenthümliche Lage, welche schon von den Römern zur Gründung fester Plätze gesucht wurde. Zwei Seiten des Dreiecks empfingen ihre Schutzwehr durch den reißenden Strom; die dritte Seite konnte leicht durch Mauerwall und Graben von der Landseite abgeschnitten und vertheidigt werden. Dieser Vortheil, so wie der zufällige Umstand, daß Grund und Boden des Städtleins nicht zum herzoglichen Eigengut gehörte, sondern Reichsgut war, gaben der jungen Ortschaft, neben dem Gefühl der Sicherheit, einen Rechtsanspruch auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, der ihr, ausgestattet mit den Stadtrechten von Cöln und Freiburg im Breisgau, nach dem Tode ihres Gründers Berthold wohl zu Statten kam. Denn durch eine Handveste K. Friedrichs II. empfing sie bald Vorzüge und Pflichten einer reichsfreien Stadt. Ihre ungepflasterten Gassen und hölzernen Häuser wurden bald von Handwerkern aller Art, und von Rittern aus der Nachbarschaft bevölkert, die sich in ihr verbürgerten.

Wie in andern Reichsstädten Deutschlands und der Schweiz, de-

Digitized by Google

nd auch in Bern ursprünglich demokratische Rechtsgleichheit sämmtlicher Bürger. Davon zeugen auch noch die ältesten Urkunden, die von Schultheiß, Zwölfern, Funfzigern und allen Bürgern" oder von Schultheiß, Rath und Gemeine" sprechen; davon zeugt die Inschrift s ältesten Stadtsiegels und noch im sechszehnten Jahrhundert die Kriegserärung von Schultheiß, großem und kleinem Rath, so wie der Geeinde der Stadt Bern gegen Savoien (im J. 1536).

Dies hinderte jedoch keineswegs, Männer des Adels, ausgezeichnet urch Einsicht, Kriegserfahrung und vornehme Verbindungen, in die ften obrigkeitlichen Aemter des Stadtwesens zu wählen. Dem Handerker fehlten, wenn auch nicht immer Talent oder Tapferkeit, doch Zeit nd Vermögen, sich den öffentlichen Geschäften ohne Entgelt hinzugen. Es gibt keine Demokratie, in welcher das Volk nicht freiwillig e Unabhängigsten und Fähigsten an die Spitze der öffentlichen Verwaltung ruft. Es ist Naturbedürfniß, Naturnothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, wie des einzelnen Menschen, Ueberlegenheiten anzuerkennen, welche Natur oder Schicksal gewähren.

Berns ursprüngliche geringe Bevölkerung vermehrte sich bald neben er fortdauernden Unsicherheit der Menschen zwischen den Schlössern ines zahlreichen, mächtigen und gewaltthätigen Adels. Um Bürger der ungen Reichsstadt zu werden, war Besitz eines eigenen Hauses darin inreichend; auch schon Besitz eines Schwertes, eines Paars Streithandschuhe und eines Löscheimers zur Hülfe bei Feuersbrünsten. Berns ursprüngliches Gebiet außer seinen Mauern bestand, fast ein Jahrhundert lang, nur aus wenigen Viehweiden und Wäldern. In immerwährender Bedrängung von stärkern Nachbarn hatte das freie Städtlein Mühe, sein Dasein zu fristen. Bald begab es sich in Schutz der mächtigen Grafen von Savoien; bald schloß es Bündnisse mit andern Landschaften und Herrn; bald stritt es mit dem Muth der Verzweiflung um Bewahrung des eigenen Lebens; bald sandte es seine Söhne zu Werken der Vergeltung und Rache aus. In diesen unaufhörlichen Bewegungen, Fehden, Siegen und Niederlagen entfaltete sich in gesammter Bürgerschaft stolzer Kriegesgeist; in der Stadtregierung Streben nach Erweiterung des Gebiets und der Machtmittel; in der öffentlichen Verwaltung strengere Ordnung. Die Verwirrungen zu vermeiden, welche bei Berathungen in einer Versammlung zahlreicher Bürger stattfinden, aber auch vielleicht den Mißbrauch der Gewalt zu beschränken, den sich von Zeit zu Zeit Schultheiß und Rath erlaubt haben mochten, ward diesem ein Ausschuß der Bürgerschaft von zweihundert achtbaren Männern, mit gesetzgeberischer Befugniß, zugeordnet (im Jahre 1293). Nur in großen Angelegenheiten behielt sich die Gemeinde Entscheidung vor. Sie hatte sich in vier Stadtquartiere getheilt. Jedes Quartier wählte für Kriegstage einen Venner, der das Banner führte, und in Friedenszeiten die Macht eines Volkstribuns oder Zunftmeisters besaß, Willkühren von Schultheiß und Rath zu hemmen. So erschlossen sich die ersten Keime einer Staatsverfassung, welche späterhin unter dem Ein-

Digitized by Google

fluſſe ſowohl ausgezeichneter Staatsmänner und Helden, als eiferſüchtig mit einander ringender Parteien, neben wechſelnden Schickſalen, eine Beſtimmtheit und Vollendung empfing, die noch vor einem Jahrhundert Beifall, ſelbſt Bewunderung manches Beobachters fand.

Wir wollen hier nicht die allmälige Verwandlung von den Einrichtungen des urſprünglich freien Gemeinweſens beſchreiben, bis es zuletzt in den todten Mechanismus der Oligarchie zuſammendorrte. Solche Darſtellung würde auch mit nicht geringen Schwierigkeiten verflochten ſein, weil dazu viele urkundliche Nachweiſungen noch aufgeſucht werden müſſen, oder vielleicht nie vorhanden waren. Wir wiſſen nur mit Beſtimmtheit, daß ſeit Erbauung der Stadt, bis zum Jahre 1798, die Herrſchaft über das nach und nach erweiterte Landgebiet ausſchließlich bei der Stadt war; daß noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der Eroberung vom Waatlande, die geſammte Stadtgemeinde im Beſitz ſtaatsbürgerlicher Rechtsgleichheit ſtand; daß bis dahin die verſammelte Bürgerſchaft in wichtigen Angelegenheiten der Republik befragt wurde und entſchied; daß ſelbſt gemeine Handwerker höhere Staatsämter bekleideten. Erſt ſeit Eroberung des Waatlandes wurde die Gemeinde nicht mehr in Staatsſachen angefragt; dagegen nahm ihr Ausſchuß, jener große Rath der Zweihundert, allmälig nicht nur die unbeſchränkte geſetzgebende, ſondern auch die höchſte richterliche Gewalt an ſich, und engte er ſelbſt die Macht der Vollziehungsbehörde des kleinen Raths ſo ein, daß die Zweihundert zuletzt der eigentliche Souverain des Landes wurden. Sie beſchränkten erſt, dann verboten ſie ſogar (im 17. Jahrhundert) die Annahme neuer Bürger; und unterſchieden die wirklichen Bürger wieder, deren Väter es ſchon vor dem Jahre 1635 geweſen waren, von den ſogenannten ewigen Einwohnern der Stadt, die, wie alle Nichtbürger der Stadt, zu der Maſſe der Unterthanen gehörten. Bürger allein waren durch ihre Geburt regierungsfähig; aber doch ſchieden ſich unter ihnen die Adeligen von den Nichtadeligen aus. Jene machten höhere Anſprüche und genoſſen wirklich auch in verſchiedenen Fällen einige Vorzüge, oder doch einen gewiſſen Vorrang. Endlich ſchieden ſich auch unter den Bürgern ſelbſt, obwohl ſie alleſammt regierungsfähig ſein ſollten, die regierenden Bürgerfamilien, eigentliche Patricier, von den nichtregierenden ab. Aus jenen wurden herkömmlich die oberſten Behörden und Aemter allein beſetzt; die letztern hingegen bei der Wahl regelmäßig gar nicht beachtet. Aber auch die regierenden Familien oder die patriciſchen, waren einander nicht gleich. Man unterſchied bei ihnen wieder die hohen oder großen von den übrigen; von dieſen großen ſah man gewöhnlich ein Mitglied im kleinen oder vollziehenden, und gegen ein Dutzend Mitglieder im geſetzgebenden oder großen und ſouverainen Rath.

Der letztere, als wahrer Inhaber und Ausüber berniſcher Selbſtherrlichkeit, ergänzte ſich bei neuen Wahlen aus jenem Kreiſe der bevorrechteten Familien. Zwar die Bürgerſchaft war in zwölf Geſellſchaften oder Zünfte getheilt; aber beſaß keinen Einfluß auf die Staats-

Digitized by Google

ern durch Wahlrecht. Nur vier von jenen Gesellschaften hatten aus ern Jahrhunderten ihr Befugniß bewahrt, die vier schon oben erten Venner oder Pannerherren zu wählen, aber nur aus solchen r Zunftgenossen, die schon Glieder des großen und kleinen thes waren. — Allerdings erwählte oder ergänzte sich die souveraine örde nicht unmittelbar selbst, sondern es geschah dies durch eine Comion von sechszehn, von jenen Zünften bezeichneten, Gliedern des groRaths, vereint mit den Gliedern des kleinen Raths; also von ei jährlich abgeänderten Ausschuß der obersten Staatsbehörde. Doch e dieser Ausschuß schwerlich es wagen, eine der patricischen Familien ch Verstoßung eines ihrer Glieder zu kränken. So ward zuletzt Alles Formenwerk und feierliches Spiel. Der große Rath wurde alljährwieder bestätigt in der Gliederzahl, die er eben hatte. Durch Tod Verzichtleistung erledigte Plätze desselben, die in den ersten Jahrderten der Republik alljährlich wieder besetzt werden mußten, ließ man terhin so lange leer, bis deren etwa 80 offen geworden waren. Schritt n sodann endlich zur Ergänzung: so ernannte jeder der beiden Schultßen, jedes von den Mitgliedern des kleinen Raths und der Commisn der Sechszehner, der Staats- und Gerichtsschreiber, der Großweibel Rathhausmann, jeder für sich, einen regimentsfähigen Bürger zum tzglied des großen Raths; es versteht sich, einen Verwandten oder ft Begünstigten. Die allgemeine Genehmigung des Ernannten erfolgte ne Umstände. So wurden die meisten von den leergewordenen Plätzen tzt. Für die übrigen zog man eine Art Loos über die Reihenfolge, der die Wahlfähigen zur Wahl kamen, die dann, nach Entfernung Verwandten, von den Wählern durch offnes Mehr entschieden ward.

Solche Schöpfung neuer Rathsherren gehörte jedesmal, wie man cht denken kann, zu den großen Ereignissen der Republik oder eigentdes Patriciats. Denn die Erhebung in Rang und Genossenschaft Souverains, die damit verbundene Aussicht auf lebenslängliche Würbleibenden Einfluß und reichlich eintragende Aemter, waren keiner Faie gleichgültig. Man konnte den Empfang eines „Baretli" (Name Kopfbedeckung des Rathsherrn) immer auf den Werth von 30—40,000 mpfund anschlagen. (Manche der 55 bis 65 Landvogteien, die nur n Gliedern des großen Raths verwaltet werden konnten, warf nach s Jahren, auch bei allem damit verknüpften, nicht geringen standesäßigen Aufwande, noch ein Ersparniß von 20—30,000 Thalern ab.) nd mehr denn ein in Glücksumständen zurückgekommener Wahlherr genn seiner Tochter einen reichen Bräutigam, wenn er ihr zur Ausuer das „Baretli" mitgab.

Somit waren also die wichtigsten Würden, die einträglichsten Aem Erbgut oder eine Art Fideicommisses weniger Familien der Stadt werden. (Im Jahre 1785 zählte man der sogenannten „regierenden amilien" nur noch 69.) Die übrigen Bürgergeschlechter der Stadt, den Vorfahren für Eroberung der unterthänigen Landschaften ihr Blut uf Schlachtfeldern vergossen oder zum Ankauf großer Herrschaften ihr

Digitized by Google

Geld beigesteuert hatten, standen vom Genuß der Ernten dessen verdrängt, was von ihren Ahnen gegründet worden. Sie hießen zwar noch Bürger und sogar regierungsfähige, waren aber nicht Standesglieder, das heißt Glieder des Staats (oder Standes, de l'état), wie man die Genossen der selbstherrlichen Gewalt nannte; konnten es auch nicht, oder nicht leicht, werden.

Was man immerhin gegen Gerechtigkeit oder politischen Werth eines solchen Organismus der höchsten Gewalt, und nicht ohne Grund, einwenden möge: so bleibt doch gewiß, daß, mit wenigen Ausnahmen, andere Staaten keinen edlern Anfang und Fortgang ihrer innern Ausbildung gehabt haben; daß überall, wie hier, Einzelne, zum Vortheil ihrer Geschlechter, eigene Ueberlegenheit an Reichthum, oder Tapferkeit, oder Talent benutzten, den Staat zum dienstbaren Mittel ihres Hauszwecks zu machen; und daß ihr selbstsüchtiges Thun mit der Culturstufe des Zeitalters, mit dem vorhandenen Bedürfniß des Volks übereinstimmte oder daraus hervorging.

Denn nichts ist natürlicher, als daß, in einem ursprünglich freien Gemeinwesen, ausgezeichnete Mitbürger in Friedens- und Kriegsgeschäften vorangestellt und, zu kräftiger Leitung derselben, mit Gewaltmitteln und Vorrechten ausgerüstet werden, die ihrem Amt, nicht ihrer Person, gehören. Amtsvorrechte sind in jeder bürgerlichen Gesellschaft naturnothwendig; ohne sie ist kein Amt vorhanden; sind daher auch keine Ungerechtigkeit gegen die bürgerliche Rechtsgleichheit im Staat. Aber in bildungsarmen Ländern ist es den Söhnen der Vornehmern leicht, die Ueberlegenheit ihres Vermögens oder ihrer Geistesbildung zu behaupten oder zu erweitern. Der Enkel der Helden-Ahnen, durch Ruhm von deren Tapferkeit oder Tugend begeistert, will derselben nicht unwürdig dastehen. Gewohnheit oder Stolz des Volks, Söhne berühmter Geschlechter an seiner Spitze zu sehen, umringt deren Namen, an die sich große Erinnerungen knüpfen, mit abergläubiger Ehrfurcht. Alles bietet dem Edeln der Vorangestellten die Hand, um das Staatsamt zum erblichen Familiengut, und das Amtsvorrecht zum Familienvorrecht zu verwandeln.

So entstand, bei nöthiger Klugheit, oft ohne Gewalt, schrittweis und unbemerkt, oft auf gesetzlichem Wege, in Bern, wie anderswo, die Erbberechtigung einzelner Geschlechter zur ausschließlichen Theilnahme an Ausübung der höchsten Staatsgewalt; eine Aristokratie, im üblichen Sinn dieses Wortes.

Alle Aristokratien waren, gleich Bern, ursprünglich wohl freie Volksstaaten (Demokratien) mit vollkommener Rechtsgleichheit ihrer Bürger. Die meisten sind dies auch für sich selbst, während ihrer Bürgerzeiten, in ihrem Innersten geblieben, und nur in Bezug auf Länder und Unterthanen, welche sie durch Kriegsglück, Erbschaft oder Kauf an sich brachten, standen sie als Aristokratien da. So waren vor Zeiten die Bürgerschaften der oberherrlichen Schweizerstädte, gleich Bern, innerhalb ihrer Ringmauern, wirkliche Demokratien und so frei, so staatsbürgerlich gleich unter sich, als jemals Uri, Schwyz und Unterwalden.

Digitized by Google

Hinwieder waren diese letztern, in Beziehung auf ihre Unterthanenländer, so vollkommen aristokratisch, als es je Bern, Luzern, Basel oder eine andere freie Stadt Deutschlands und Italiens gewesen sein mag.

Rom, Venedig, Genua u. a. m. haben bewiesen, daß die Aristokratie eben sowohl zur Gründung großer Reiche geeignet sei, als die Monarchie. Die aristokratische Regierungsform vereint in sich Unternehmungsgeist, concentrirte Kraft und Geheimniß einer fürstlichen Regierung, mit der begeisternden Freiheitsliebe und jedes Opfers fähigen Vaterlandsliebe der Republikaner. So lange die Aristokratie diese Tugenden und Vorzüge in sich bewahrt, dauert ihre Blüthezeit.

Die Bürgerschaft von Bern, welche im Anfange bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mit großer Mühe ihre Reichsfreiheit behauptet hatte, gewann endlich in den ewigen Fehden mit ihren Nachbarschaften Waffengewandtheit, Kriegerstolz und Kriegermuth. Der Sieg am Donnerbühel (im Jahre 1291) über die Anhänger des Hauses Habsburg, legte den ersten Grund zur größern Erweiterung ihres Machtkreises. Die Burgen des benachbarten Adels wurden eine um die andere erobert und deren Gebiete dem Gebiet der Reichsstadt einverleibt; andere Landschaften wurden durch Kauf oder Pfandschaft erworben, wenn deren Oberherren Geldnoth litten. Jeder Bürger steuerte dann willig und stolz dazu von seinem Eigenthum. Ein halbes Jahrhundert solcher Thätigkeit reichte hin, Bern mit Furcht oder Eifersucht sämmtlicher Nachbarschaften zu umringen, die dessen wachsende Größe sahen. Zum Untergang Berns verschworen fand der Nachbaren vereinte Macht den eigenen in der Schlacht bei Laupen (im Jahre 1339), wo sie der Todten und Verwundeten so viel hatten, als die Reichsstadt mit den wenigen Bundesgenossen kaum Streiter in ihrer kleinen Heerschaar zählte. Glück und Ruhm bahnten dem jungen Freistaat den Weg zum ewigen Bund mit den freien Waldstätten im Gebirge (1353), denen sich schon Zug, Glarus, Luzern und Zürich angeschlossen hatte. Von da an gehörte Bern zu den Eidsgenossen; theilte mit ihnen alle Schicksale und stand inmitten dieser Bundesbrüder geborgener, denn je zuvor. Durch Beute, durch eroberte oder erkaufte Herrschaften und durch kaiserliche Gnaden, an Reichthum, Rechtsamen und streitbarer Mannschaft gewachsen und fortwährend wachsend, kostete es der kriegerischen Republik endlich geringere Mühe, in spätern Zeiten große Landstriche zu unterjochen, als in früheren ein armseliges Raubschloß. Sie verdoppelte im Jahre 1415 durch Eroberung des Aargaus die Größe ihres Landgebietes und entriß im Jahre 1536 dem Herzoge von Savoien, der in alter Zeit ihr Schirmherr gewesen, das weite, schöne Waatland am Lemanersee.

Die Staatsklugheit der bernischen Aristokratie in jenem Zeitalter ist nicht minder achtungswürdig als ihre Tapferkeit und ihr Glück. Im Zeitraum von drittehalb hundert Jahren hatte ein Städtlein, welches anfangs kaum über eine Geviertmeile eigenen Bodens besessen hatte, diesen Raum ums Zwei- bis Dreihundertfache vergrößert. (Man berechnete den Flächeninhalt des Kantons auf 236 Meilen im Geviert.) Es

Digitized by Google

hatte sich Völkerschaften der fruchtbarsten Ebenen und der rauhesten Gebirgsthäler, gewerbige Städte und halbwilde Hirten der Hochalpen unterworfen; Völkerschaften, verschieden in Sprachen, Sitten, Erwerbsmitteln, geschichtlichen Erinnerungen und bürgerlichen Einrichtungen. Bern wußte sie alle unter seiner Herrschaft mit ihrem Loose durch die einfache und glückliche Maßregel zufrieden zu stellen, daß es nichts an ihren örtlichen einander oft entgegengesetzten Uebungen, Bräuchen und alten Rechtsamen änderte. Die Unterthanen hatten nicht die altgewohnten Zustände, sondern nur den Namen ihrer bisherigen Herrschaft gewechselt. Die Gesammtheit der verschiedenen Landschaften mit ihren Ordnungen und herkömmlichen Freiheiten bestand in einem Quasi-Föderalismus neben einander, und Bern war der Knoten des Bundesbandes, das sie alle zur Einheit verknüpft hielt. In gewöhnlichen Zeiten wurden keine Abgaben, als die von jeher üblichen erhoben, welche meistens in Ohmgeldern, Zehnden, Grundzinsen, Handänderungsgebühren u. s. w. bestanden. Der Staat hatte außerdem vom Ertrag seiner Domainen, vom Monopol des Salzhandels, von Posten, Zöllen u. s. w. mehr als hinreichende Einkünfte. In der Menge seiner durchs Land zerstreuten obern und untern Beamten und Angestellten, so wie im Ansehen der anständig besoldeten Geistlichen, fand er überall Lob- oder Schutzredner und um so mehr, da dieselben insgesammt oder größtentheils Söhne der oberherrlichen Stadt waren.

Wie in der Monarchie der Ruhm des Throns und die Ehre des Mannes, wie in der Demokratie Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, oder in der Theokratie die Unverletzbarkeit des Glaubens das belebende und bewahrende Princip des Staates ist: so ists in der Aristokratie die Heiligkeit und Unwandelbarkeit altherkömmlicher Rechtsverhältnisse der Stände und Ortschaften. Die Ehrfurcht vor diesen bestehenden und durch Gewohnheit über Alles theuer gewordenen Rechtsverhältnissen war seit den letzten Jahrhunderten in allen Kantonen der Schweiz so durchherrschend und unbezwingbar geworden, daß das Leben der Eidsgenossenschaft selbst darin erstarrte; daß die thörigsten, oft schädlichsten Rechtsame und Freiheiten der Ortschaften, bloße Splittern der Freiheit, für die Freiheit selbst galten; daß, stolz und eifersüchtig auf diese besondern Rechte, sich überall Dörfer und Städte, Regenten und Regierte, Kantone und Kantone mit argwöhnischen Blicken beobachteten und daß die weisesten Entwürfe zu Verbesserungen, sei es in den öffentlichen Einrichtungen der Kantone oder ihres Bundes, oder in einzelnen Dörfern und Städten, selten oder gar nicht ausführbar waren. So geschah, daß zuletzt, im achtzehnten Jahrhundert, als sich rings um das Staatsleben der übrigen Nationen Europas edler und freier entfaltet hatte, die Schweizer in ihren uralten, einander beschränkenden und höhnenden Verhältnissen und verworrenen Formen behangen geblieben waren; daß die Eidsgenossenschaft unter den übrigen Staaten Europas, gleich einer aus der Vorwelt bewahrten Mumie, dastand, die bei der er-

Digitized by Google

Berührung vom Schwert des Fremdlings nothwendig in Staub fallen mußte.

In Bern wärd das Princip der aristokratischen Regierungsform e Zeit mit Genauigkeit beobachtet, daher: unter den Patriciern gegen nder demokratische Rechtsgleichheit; hinwieder zwischen ihnen und den rthanen Unantastbarkeit des oberherrlichen Rechts der Stadt Bern das ganze Land, anderseits Unverletzbarkeit der Rechtsame und eiten der unterthänigen Städte und Ortschaften. Jede Sünde da-, das heißt, jede Neuerung (ein Wort, in der Aristokratie ichbedeutend mit Ketzerei in der Theokratie) ward, das fühlte jeder-nn, zum zerstörenden Rütteln an den Grundpfeilern des Adelsstaates. ber konnten keinem Unterthan, und hätte ihn die Natur mit den zendsten Eigenschaften ausgerüstet gehabt, im Staats- und Heerwe- andere, als die tiefsten Stellen angewiesen werden. Hätte man ihn rungsberechtigten Bürgern der Hauptstadt einigermaßen gleichgestellt, war der Schritt nicht mehr groß zur völligen Demokratie über den ümmern aristokratischer Formen. Als das alte Rom sein Bürgerrecht Italien ausdehnte, ging die Aristokratie der Stadt unter. Es ßte von da an ein Volksstaat oder Fürstenstaat entstehen.

Es schonte Bern mit kluger Vorsicht aus eigenem Interesse die chsame und Freiheiten der unterthänigen Landschaften. Gewaltthätig chtete es keine derselben, es wäre denn etwa unter dem Vorwande Bestrafung geschehen, bei verweigertem Gehorsam, oder bei einem lichen Aufstand, wie im Oberhaßli zur Zeit der kirchlichen Reforma- (im Jahre 1528) oder im Aufruhr der Bauern vom Jahre 1653, Bern den Werth der Scheidemünze um die Hälfte herabgesetzt hatte. ber ließ man da und hier gewisse Ansprüche und Ortsrechte nach nach außer Uebung kommen, bis sie vergessen waren und der t in die offene Lücke sein hoheitliches Recht einschieben konnte. nn dies Hoheitsrecht immer mehr gegen die Municipalstädte und Land- ften des Kantons, wenn auch langsam, aber um so sicherer, zu er- ern, blieb stehende Regierungsmaxime.

Dieselbe Maxime war auch im Lauf der Jahrhunderte von den ehmern Bürgergeschlechtern der Hauptstadt gegen die übrigen mit ck benutzt worden, sich erbliche Vorrechte zur Herrschaft festzustellen. nur konnte sich im Schooße der Aristokratie allgemach und über sie per jene höhere neue Aristokratie von wirklich „regie- nden Familien" erheben, derer oben Erwähnung geschah, d. i. förmliche, nicht durchs Gesetz, sondern durch Uebung und Kunst ge- ffene Oligarchie. Dies war der Höhen- und Wendepunkt des nischen Adelsstaates. Von nun an aber sank er.

Die mißmuthige Eifersucht der untern Bürgerclassen, welche von Theilnahme am gemeinen Wesen zurückgedrängt standen, oder sich Rechte ihrer Altvordern erinnerten, und nur durch Gunst gnädiger n und Obern zu untergeordneten Aemtern gelangen konnten, be- te bei den Herrschergeschlechtern jenen politischen Argwohn, jenes

Digitized by Google

strengere Festhalten an äußern Formen, jene richterliche Härte bei [l]ster Verletzung derselben, wie man überall in Oligarchien zu finden [g]wohnt ist, die ihrer Auflösung entgegenreifen. Man suchte, was [d]Gewohnheit oder innern Werth nur noch mühsam aufrecht erh[a]werden konnte, durch todtes Ceremoniel, breite Titulaturen, stren[g]Sonderung der Stände, stolzern Ton der Höhern gegen die Unter[g]nen zu schirmen. Anderseits bewachte sich die Zahl der Regierung[s]rechtigten und ihrer Familien wieder gegenseitig mit der nämlichen [E]ferſucht, mit der sie von den niedern Bürgergeschlechtern beobachtet wur[d]Man wollte unter sich selbst nichts Hervorragendes dulden, sonst[e]Gleichheit. Nur das Amt gab Ehre, das überwiegende Talent w[a]gefürchtet. Der durch Wissenschaft und Verdienst ruhmreich gewor[b]Name eines regierungsberechtigten Mitbürgers konnte nur Neid erw[e]und Zurücksetzung oder heimliche Verfolgung des Inhabers zur F[o]haben.

So entwickelte sich zu Bern unter den verschiedenen Abstufun[g]der Bürgerschaft widerliche Spannung, eine Unbehaglichkeit des Zust[a]des, welche lange Zeit keinen Laut wagte. Aber sie herrschte schon [i]Anbeginn des vorigen Jahrhunderts, und weder die Treue der Staat[s]verwaltung, noch die redlichste Gerechtigkeitspflege, konnte mit dem Zw[a]der bürgerlichen Verhältnisse versöhnen.

Adelsherrschaft hat überall mit Priesterherrschaft gemein, daß ei[n]wie die andere, durch Ueberlegenheit an Geistesgaben, Einsichten u[n]Reichthümern Einzelner über die Menge entspringen und fortdauern[,]aber nothwendig untergehen, sobald jene Ueberlegenheit neben der höh[e]Bildung und Kenntniß des Volks, und neben Gewerbfleiß und Re[i]thum der Unterthanen verschwindet. Darum sucht die Hierarchie, [i]ihrer Selbsterhaltung, zwar nicht den irdischen Reichthum der Unter[t]benen (denn die Kirche hat ihn nicht zu fürchten; sie selbst nimmt [d]von freiwillig gebotene Opfer in Fülle an), wohl aber die öffentliche E[r]ziehung und Belehrung der Menge zu hindern, damit sie am alt[e]Glauben, dieser Basis der Priestergewalt, festhalte. Die Aristokra[t]aber sieht sowohl im Wachsthum des Wohlstandes, als der Aufklärun[g]ihrer Unterthanen gleich gefährliche Feinde. Daher findet man au[ch]Adelsherrschaft wie Priesterherrschaft voll gleicher Furcht vor dem em[p]gehenden Geist des Jahrhunderts; beide sieht man überall Hand [in]Hand gegen ihn ins Feld gehen und sich gegenseitig unterstützend; be[i]haben auch, wenn ihr Untergang herannaht, als letzten, wenn schon zw[e]felhaften, Bundesgenossen nur den unwissenden, eigenthumslosen P[ö]bel. Die Monarchie, wie die Demokratie, den verschiedenen Stufen entsp[re]chend, welche die Nationen im Fortschritt ihrer Gesittung betreten k[ö]nen, finden dagegen in der vielseitigsten Entwickelung des gesamm[t]Volks ihr Wohlsein, ihre Stärke; weit entfernt, Reichthum oder Einsi[c]und Geistesbildung der Nation zu scheuen, werden diese das gro[ß]nende Ziel ihres Strebens. Darum sind die monarchische wie die dem[o]

Digitized by Google

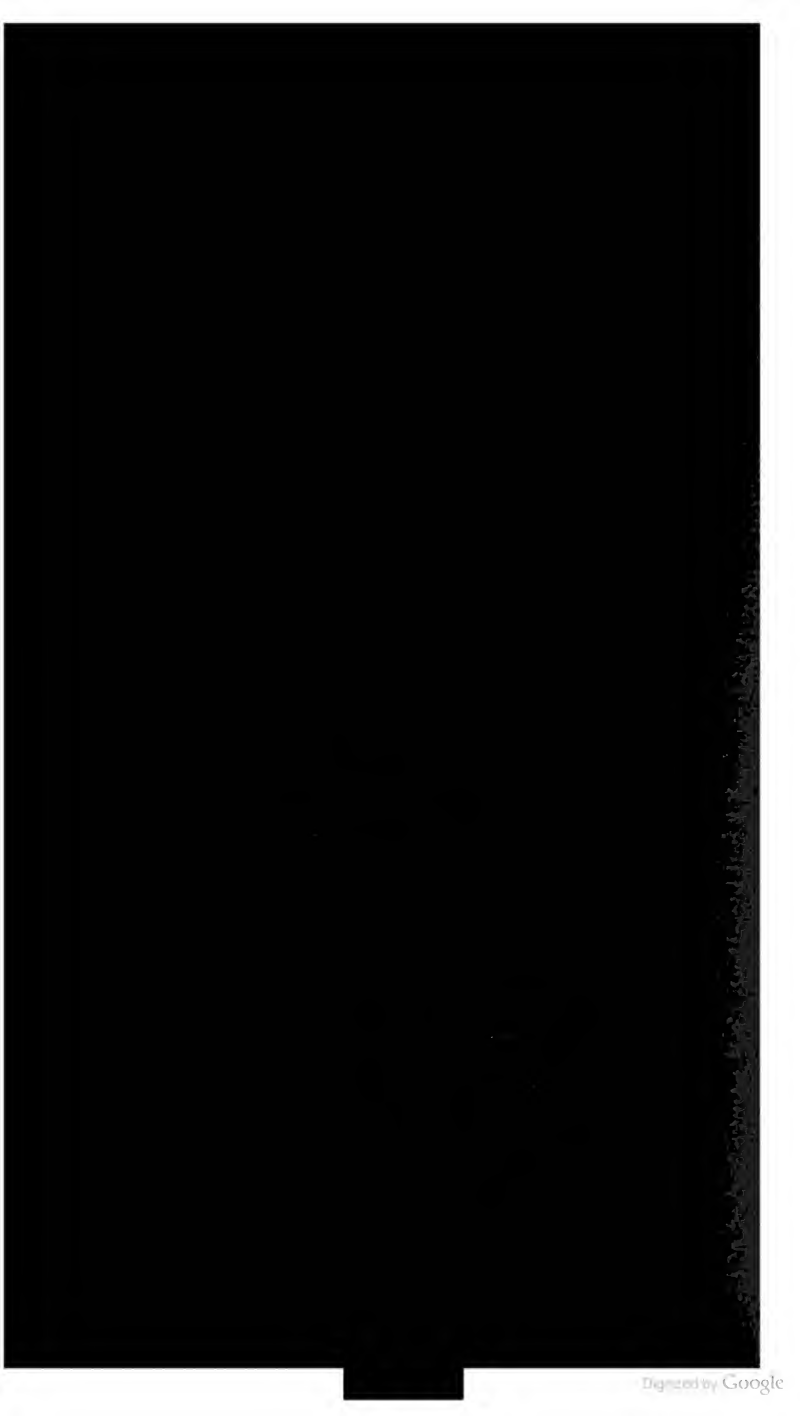
Digitized by Google

nen verhüten, noch den Wohlstand derer vergrößern, die sich d Gewerbfleißes schämten, und vorzogen, vom Regieren zu leben, o von Officierstellen in fremdem Kriegsdienst Einkünfte zu haben, g wohnt waren.

Eines der ersten, furchtbarern Symptome der noch immer v leugneten Staatskrankheit war, in der Mitte des vorigen Ja hunderts (1748), die bekannte Henzische Verschwörung. S ward zu guter Zeit verrathen, und, wenn auch nicht ganz ohne G rechtigkeit, doch mit einer an Grausamkeit grenzenden Härte gestraft. M erfuhr zu spät, daß die, deren Häupter auf dem Blutgerüst fallen m ten, weder Urheber des verwegenen Unternehmens, noch Billiger der d anzuwendenden ruchlosen Mittel gewesen waren.

Dies Ereigniß erweckte aber selbst in Bern ernsteres Nachdenk über die Lage der Aristokratie. Man fing an, einzelne Uebelstände verbessern; den hochfahrenden Ton gegen tieferstehende Mitbürger mäßigen; den Unterschied zwischen Adeligen und Bürgerlichen damit mildern, daß man der Eitelkeit der Letztern gestattete, als Bürger d Hauptstadt, adelige Titel zu führen; die regierenden Geschlechter unter 72 durch Aussterben vermindern zu lassen, sondern sie sogl durch neue Annahmen zu ergänzen; von Zeit zu Zeit auch, von d reichsten Unterthanen, Einzelnen ins bernische Bürgerrecht Zutritt gestatten. Aber Grundverbesserungen vorzunehmen, ward theils aus Furcht vor allzugroßen Erschütterungen, theils aus Eigennutz und St derer nicht gewagt, welche in 1014 bürgerlichen Staatsämtern, f ohne Mühe und oft ohne Verdienst, Ansehn und bequemen Lebensu terhalt gewannen, ungerechnet die, welche im souverainen Rath d 200 das Land, oder in geistlichen Pfründen und Lehrstellen Gewissen und Meinungen regierten.

Mithin verharrte dennoch Alles und im Allgemeinen in jenen Zu ständen, welche für ein anderes Zeitalter, für andere Menschen und a dere Bedürfnisse geschaffen worden waren, und nun unversehrt unter Verhältnissen aufrecht erhalten werden sollten, die ihnen fremd entgegen standen. Was man noch zum Lobe des alterthümlichen Staatswesens aufrichtig hervorhob, galt weniger dessen wirklichem Werth, sondern v Verdienst und persönliche Tugend derer, welche die Leitung der öffentl chen Angelegenheiten hatten. Aber die meisten der Letztern waren leid nicht sowohl durch den Geist des ihnen gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht durch das Beispiel der fortschreitenden Entwicklung der Völker und kräftig entfalteten Fürstenreiche zu Staatsmännern gebildet worden, so dern nur durch Gewohnheit, herkömmliche Sitte und Uebung zum Staatsgeschäft abgerichtet, wie Mönche in Klöstern, unbekümmert um die Verschiedenheit des achtzehnten vom achten Jahrhundert, mechanisc die Regel ihres Ordens aus diesem befolgen.

Wie der erwachsene Mann sich im beibehaltenen Knabenkleide be engt fühlt: so fühlte sich eine Menge von Bürgern in der Stadt, wie

Digitized by Google

n ganzen Kanton Bern, durch hergebrachte Ordnungen, Einrichtungen
nd Satzungen beschränkt und gedrückt; welche jede freiere Entfaltung
r Lebensthätigkeit, selbst die Wahl der Lebensbahn hemmte. Nicht die
Bestimmung, welche die Natur mit ihren Gaben oder das Glück mit seinen Gü-
n, dem Unterthan anwies, konnte die seinige werden, sondern welche Zufall der
eburt seinem Stande anwies. Der weite Spielraum, welchen die Frei-
it monarchischer Unterthanen zur gemeinnützigen Entfaltung ihrer Kräfte
öffnet hält, blieb dem Unterthan der Aristokratie verschlossen. Daher
eidung und Mißbehagen zwischen den verschiedenen Abstufungen der
ürger in der Hauptstadt; und wieder zwischen der Hauptstadt und
n aufblühenden Städten des Kantons; und wieder zwischen diesen
nd den Bewohnern der Flecken und Dörfer. Weder ward dem
werbfleiß großartiger Aufschwung, noch dem Genie und Talent, wenn
n selbst Europa Bewunderung zollte, angemessener Wirkungskreis ge-
attet.

Während sich Ortschaften, Stände und Privatpersonen eifersüchtig
er selbstsüchtig auseinander zogen, und das Gesetz der Oligarchie nicht
rch Liebe und Ueberzeugung des Volks, sondern durch zwiespaltiges In-
sse, oder durch Gewohnheit allein noch gestützt war: erschienen die
ge der französischen Staatsumwälzung. Da wankte, da brach hal-
ngslos das Ganze zusammen.

Die Regierung von Bern konnte, im bevorstehenden Kampf mit
ankreich um ihr Dasein, nur noch mit Zuverlässigkeit auf die Bürger
r Hauptstadt, auf die Thätigkeit ihrer Beamten, auf die Wirksamkeit
r Pfarrgeistlichen, und auf die Entschlossenheit des von diesen begeiste-
n Landvolks zählen, welches übrigens in seiner Unwissenheit mehr an
n Schutz seines Eigenthums und seiner örtlichen Rechtsame, als
n Vertheidigung einer Staatsordnung dachte, die es nicht kannte, oder
r Beschirmung von Herrn und Obern, an die es, bei deren Menge,
cht mit jener persönlichen Liebe hing, wie das Volk einer Monarchie
n der Person eines tugendhaften Fürsten.

Bern hatte die Ahnung vom Untergang seiner Hoheit. Der große
ath der Republik schwankte, mißhellig in sich selber, zwischen Maßre-
n trotziger Verzweiflung und furchtsamer Nachgiebigkeit. Waat und
argau drohten Abfall. Zu spät ward Amnestie für die schon im
hre 1790 verbannten Waatländer erklärt, welche für Reform der
taatsverfassung, oder für die verletzten Rechte ihrer Städte gesprochen
tten. Zu spät (31. Januar 1798) vereinigte der souveraine Rath der
0 aus den Unterthanen 52 Repräsentanten mit sich, um durch sie
s Volk enger an sich zu ziehen. Zu spät wurden Heermassen gesam-
lt und bewaffnet, um den durch die Waat und über Biel anrücken-
n französischen Brigaden Widerstand zu leisten. Welcher Widerstand
ß sich aber von Seiten bernischer Milizen erwarten, welchen nicht per-
nlicher Muth, durchaus jedoch Waffenübung und Kriegszucht fehlte? Denn
e scheue Vorsicht der Aristokratie hatte nie gewagt, dem Unterthan das
ewehr in der Hand zu lassen.

Digitized by Google

Der ungleiche Kampf Berns gegen Frankreichs andringende Uebermacht begann (2. März 1798). Verwirrung herrschte alsbald im Lande wie im souverainen Rath der Republik. Die Regierung legte, [illegible] Tage nach Beginn des Krieges, ihre Staatsgewalt in die Hände des Volks nieder, und die Hauptstadt eröffnete am folgenden Tage (5. März) ihre Thore den feindlichen Siegern, welche nun die vergeblich gesammelten Tonnen Goldes der Schatzkammer, zur Eroberung Aegyptens, entführten. Niklaus Friedrich von Steiger, der letzte Schultheiß des Staates, ein siebenzigjähriger Greis, war auch der letzte Held und Mann der altbernischen Aristokratie. Nachdem sein unbeugsamer Muth nicht mehr im Rath der 200 vermocht hatte für den Ruhm des alterthümlichen Staates zu leisten, weihte er sich im ächtritterlichen Geiste der Ahnen dem Tode fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde. Und als ihn auf dem Wahlplatz im Grauholz auch der Tod vermied, zog er freiwillige Verbannung in fremdes Land dem Leben auf dem entweihten Boden der Altvordern vor. Er sah sein Bern nicht wieder.

Aufgelöst in die Masse einer helvetischen Republik, in welcher Waat, Aargau, Oberland und Bern mit den nächsten Bezirken besondere Bestandtheile oder Kantone bildeten, Bern selbst ein Jahr lang Hauptstadt der Schweiz ward, verloren sich die Schicksale dieser Bestandtheile in den Schicksalen der übrigen schweizerischen Landschaften. Aber die vormals patricischen Familien, oder viele derselben erwarteten indessen sehnsuchtsvoll den Tag der allgemeinen Wiedergeburt, und um so ungeduldiger, je mehr sie den Mißhandlungen eines [illegible] sie erbitterten Parteigeistes preisgegeben waren. Sie hielten geheime Versammlungen unter sich, Entwürfe zum Umsturz des Vorhandenen zu berathen; führten geheimen Briefwechsel mit Schicksalsgenossen in andern Hauptstädten des Schweizerlandes; sandten ihre Boten, zur Aufmahnung der Völkerschaften gegen die nur von französischen Bajonneten bewirkte und gehaltene neue Gestaltung der Schweiz, und mancher wenn auch blutig und unglücksvoll endende Aufruhr kam ihren Plänen zu Statten.

Aber auch ohne solche Aufstiftungen wäre das Schweizervolk der Verwirrungen und Plagereien einer helvetischen Regierung müde gewesen. Das wohlbekannte allgemeine Mißvergnügen zu benutzen, wurde, gleich nach Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz (Juli 1802), im Einverständniß mit andern Kantonen, allgemeiner Aufstand gegen die Centralregierung in der Schweiz veranstaltet. Man schmeichelte sich schon wieder mit Herstellung der ehemaligen Aristokratien und Unterthanenschaften. Aber die Rechnung war irrig; das Volk dachte anders. Es hatte während einer siebenjährigen Revolutionszeit eine so große Menge ihm vormals fremd gewesener Begriffe und Kenntnisse in bürgerlichen Verhältnissen gewonnen, daß es sich in das von den Patricier gepriesene Ehemals zurückstoßen zu lassen schlechte Neigung fühlte. Parteien standen überall Parteien gegenüber. Da vermittelte Napoleon Bonaparte zwischen ihnen zu Paris (Hornung 1803).

Wie die übrigen Kantone, unterwarf sich Bern dem Spruche der

Digitized by Google

mittlers; das Volk um so lieber, weil alle Vorrechte der Hauptstadt des Patriciats ausgelöscht blieben. Aargau und Waat, schon Jahre 1798 vom Kanton Bern abgetrennt, empfingen unter eigener fassung selbstständiges Staatsleben, gleich den andern Bestandtheilen Bundesvereins der Schweiz. Die Familien der alten Oligarchie er- n sich murrend zwar in ein Schicksal, dem sie weder irgend ein t noch irgend eine Gewalt entgegensetzen konnten. Aber sie gaben wenig Wunsch als Hoffnung zu einem allgemeinen Umschwung Dinge und zur Wiederauferstehung ihrer vormaligen Herrlichkeit auf. ts konnte sie mit den neu und weise geordneten Zuständen des Va- ndes versöhnen; nicht daß auch Bern in den Rang der sechs Directo- ntone erhoben war; nicht daß Viele der Ihrigen durch das öffent- Vertrauen in den gesetzgebenden großen Rath, in die Regierung, in ersten Aemter des Staats gerufen wurden; nicht daß das Volk, im uß seiner staatsbürgerlichen Rechte, unter einer weisen und milden waltung, sich des Glückes freierer Verhältnisse freute, und keine an- Unzufriedenheit äußerte, als daß es zu Napoleons Heeren und achten fortwährend einen Theil seiner Söhne stellen mußte. Der tricische Stolz fand immerdar anstößig, mit vormaligen Unterthanen e Rechte und Pflichten zu haben. Man wollte den wiedergewonne- Antheil an der Staatsverwaltung lieber dem Vorrecht der Geburt, eignen Talenten und Tugenden oder dem öffentlichen Vertrauen dan-

Die Zufriedenheit der Schweiz konnte nicht die Zufriedenheit der nd bevorrechteten Stadtgeschlechter werden.

Daher, als das Waffenglück von Napoleons Fahnen endlich wich, die Heere des verbündeten Welttheils den Rheinufern und Schwei- renzen nahten (1813), wurden die Hoffnungen der Mißvergnügten le- iger, ihre Entwürfe verwegner. Die dreitägige Völkerschlacht in den ern von Leipzig sollte, mit der Befreiung Europas von einer Univer- narchie, die reichsstädtischen Majestäten der Schweiz herstellen. Ein- Männer, aus Adelsgeschlechtern von Bern und Graubünden, Waldshut vereinigt, pflogen, ohne Vorwissen der Tagsatzung, mit Oberfeldherrn der österreichischen Truppen Verkehr und betrieben den marsch derselben in die Schweiz, die, vergebens in Waffen, ihre trale Stellung feierlich proclamirte.

Der Einmarsch der Oesterreicher erfolgte; es war nur um friedli- Durchzug derselben nach Frankreich zu thun. Aber anders spiegelt aristokratische Partei in Städten und Ländern den Zweck vom Er- nen dieser Heerhaufen vor: es müsse die Eidsgenossenschaft nach Grundsätzen des vorigen Jahrhunderts wieder hergestellt werden. — ald man in Bern die Fahnen Oesterreichs erblickte, ward die Napoleo- e Vermittlungsurkunde vernichtet, die Regierung gesprengt, eine pro- tische aus dem Patriciat hingestellt, welche alsbald die Unterwürfig- der Kantone Aargau und Waat, so wie Rechenschaft von deren Re- ungen über ihre bisherige Verwaltung forderte. Waat und Aar- wiesen, statt der Antwort, 20,000 Bajonete, die gegen den unbe-

Digitized by Google

sonnenen Stolz der Stadt Bern oder ihrer neuen Herrn gerichtet w
ren. Bern erschrack. Selbst im eignen Kanton ward Unruhe l
Die Thäler des Oberlandes geriethen in Gährung (August 1814).

Die Einsichtsvollern unter den Patriciern, welche sich unter d
Schrecken fremder Waffen des Staatsruders bemächtigt hatten, erk
ten bald, die Zeit zur Erneuerung unbedingter Oberherrlichkeit sei n
nicht gekommen; man müsse glimpflich fahren; dem Volke scheinba
nige Rechte lassen, in deren Genuß es zehn Jahre lang sich glücklicher
fühlt, als sonst in Jahrhunderten; man müsse es nach und nach ver
Freiheit entwöhnen, die schon Lebensbedürfniß geworden war. Also
die ehemalige Verfassungsform des Kantons mit Schultheiß und
der 200 aus regierungsberechtigten Bürgern der Stadt Bern zwar
der hergestellt, doch mit mancherlei Milderungen; auch dem Rath
200 noch eine Anzahl von 99 Mitgliedern aus Städten und Land
ten des ganzen Kantons beigefügt. Diese letzteren, als eigentliche
vertreter des Volks, konnten freilich dem Willen der patricischen
schlechter nie, oder nur schwach widerstehen. Das ward durch ihre
ringe Zahl sowohl, als durch ihre Wahlart verhütet.

Wie in Bern, so herrschte von nun an in den übrigen Gegen
der in sich zerrissenen Schweiz Verwirrung und Parteikampf im Inn
der Kantone und der Kantone wider einander selbst. Mehrmals dr
allgemeiner Ausbruch des Bürgerkriegs, bis der in Wien versamm
Congreß der verbündeten europäischen Mächte den Hader durch Verm
lung ausglich und endete (20. März 1815) und Bern für den Verl
von Aargau und der Waat mit dem größten Theil der ehemals bisch
lich baselschen Lande entschädigte.

Aber die Völkerschaften der Schweiz, deren Freiheitsurkunden
gewaltsam und schmählich zerrissen waren, mochten des erlittenen Unrec
nicht vergessen; und um so weniger, je weniger die neuen Machth
es der Mühe werth zu halten schienen, es vergessen zu machen. D
alte Heimlichkeit, der alte Titelprunk, die alte Glanzsucht, die alte Wi
kür der vor Jahrzehnden erloschenen Regierung trat wieder hervor; a
der alte demuthsvolle Unterthanengeist war mit der alten Unwissenh
und gänzlichen Erfahrungslosigkeit des Volks in staatsbürgerlichen D
gen verschwunden. Vergebens drückte Bern die Freiheit der Presse n
der. Das Volk las; nahm am Schicksal der übrigen Eidsgenossen Th
beurtheilte die Gebrechen der Regierung, die Mängel der Gesetze,
Handlungsweise herrischer Beamten. — Weitaus im Mehrtheil
schweizerischen Kantone und der Gesammtbevölkerung der Schweiz n
und blieb das Verlangen nach Grundverbesserung der Staatseinrichtung
laut. Die gesetzgebenden Räthe einiger Kantone selbst sogar leiteten so
Reformen ein. Nur aus Scheu vor Einmischung fremder Mä
wagte man hier weder Vollendung dessen, was Noth that, noch ande
wo das Beginnen. Die neuen Aristokratien hinwieder, ohne alle Wu
zel im vaterländischen Boden, blieben mit unverbürgter Zuversi
auf ausländische Stützen gelehnt. Die Pariser Juliuswoche (183

Digitized by Google

erschien und brach diese Zuversicht. Die europäischen Mächte hatten den Blick auf höhere Angelegenheiten zu werfen, denn auf die für Welttheil sehr gleichgültigen Verfassungssachen einiger Schweizerkan... Das Volk hier von der Furcht vor auswärtiger Einmischung erforderte von seinen großen und kleinen Räthen Reform der Staatsgrundgesetze. Gern willig oder widerwillig, ward das Verlangen erfüllt. Nur zu Bern sträubte sich noch das Patriciat, seine Gegenwart und Zukunft wie einen Nebel vom Windstoß verschwinden zu sehen. Das Land, in zorniger Bewegung, drohte der Hauptstadt. Die Regierung zog eiligens Truppen an sich zur Handhabung öffentlicher Ordnung. Es waren diese Truppen Söhne des Volks. Sie wollten nicht wider ihre Väter streiten. Selbst die Bürgerschaft Berns, ohne Neigung, sich den Interessen von Patriciern aufzuopfern, drohte Gewalt gegen jeden Gesetzschritt der Regierung. Eine Volksversammlung von mehr denn 1000 Männern aus allen Thälern des bernischen Gebiets erklärte von Münsingen aus (10. Januar 1831), einem Dorfe zwischen Bern und Thun: würde der Wunsch des Landes nicht vom großen Rath auf gesetzlichem Wege erfüllt, werde es auf ungesetzlichem geschehen müssen. Die Aristokratie, erschrocken und schon zerworfen in sich selber, wich dem Geist des Landes; berief einen Verfassungsrath, den die 27 Amtsbezirke des Staats selber wählten, und hauchte in einer Proclamation mit ihrem Verdruß ihr Leben aus. Ungeliebt und ungelobt vom Volk, war ihr letzter Hauch ein bescheidnes Selbstlob.

Das neue Grundgesetz der Republik, im Juni 1831 vollendet, durch die Volksstimme feierlich genehmigt, gab, nach dem Beispiel aller andern Kantone, dem Staate demokratischere Form, mit vollkommener Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Bezug auf das gemeine Wesen. Die Urversammlungen der Gemeinden ernannten das Wahlcorps ihrer Bezirke; diese, aus allen Bürgern des Landes, 200 Stellvertreter desselben im großen Rath, der sich mit 40 andern nach seiner freien Wahl vollzählig machte, und aus eigner Mitte, als vollziehende Behörde, den Regierungsrath unter Vorsitz eines Schultheißen aufstellte. Verfassungsmäßig wurden Befugnisse und Machtbriefe der drei höchsten Staatsgewalten getrennt.

Die Bevölkerung der Schweiz in sämmtlichen Kantonen, die ihre Verfassung verbessert hatten, war ihres Werkes froh, und fügte sich wohlgemuth in die freiern Formen. Nur die politischen Parteien haderten noch fort in Zeitungen und Flugschriften; doch nirgends (Basel und Schwyz ausgenommen) mit größerer Erbitterung, als in Bern. Was das wieder beseitigte Patriciat mit freiwilligen oder erkauften Anhängern nicht hatte im Werden verhindern können, wollte es in der Fortdauer unhaltbar machen. Also zogen sich die talentvollsten, oder eingeübtesten Staatsmänner und Beamten, mit wenigen Ausnahmen, von den öffentlichen Geschäften zurück; lehnten das Vertrauen ihrer Mitbürger ab, und verschmähten Ehren und Ernennungen durch eine Regierung, deren Verlegenheit ihr Triumph ward. Wie in bürgerlichen Aemtern, thaten

Digitized by Google

diejenigen, welche beim Militair die vornehmsten Officierstellen bekleidet hatten, und legten auch diese nieder, um das Heerwesen der Republik zu verwirren oder aufzulösen. Noch Andere, boshafter oder eigennütziger, ließen sich Erwählungen zu Aemtern gefallen, in welchen sie die Zwecke des Patriciats trüglicherweise zu fördern Gelegenheit empfingen.

Die neugeschaffene Regierung, zusammengesetzt wenn auch aus kenntnißvollen, doch größtentheils in dem Geschäftskreis, den sie betreten mußten, fremden Männern, fühlte allerdings die Verlegenheit und Gefahr, worin sie durch das Vertrauen des Volks und durch den Haß der Gegner gestürzt war, die ungroßmüthig lieber der eignen Rache, als dem Vaterlande Genüge thun wollten. Sie sah sich gezwungen, Beamten im Staat und Heer, obgleich oft aus minder tüchtigen, doch volkstreuern Personen zu wählen, oder erfahrene Männer aus andern Kantonen zu rufen; ja selbst fähigen Fremdlingen Anstellung zu ertheilen. Das feindselige und planvolle Verfahren der erbitterten Aristokratie und die Menge, wie die Größe der ihren Familien und Bekanntschaften noch zu Gebot stehenden Mittel, war zu bedeutsam, um nur Gegenstand stolzer Verachtung zu sein; sondern mußte Besorgniß, Argwohn und Gegenhaß aufregen. Die offene Fehde, welche von der patricischen Partei gegen die neuen Einrichtungen des Staats und die damit verknüpfte Freiheit des Volks geführt wurde; ihr frohlockender Hohn beim leisesten Mißgriff der Staatsverwaltung; ihr frecher Ton in erkauften Zeitblättern; die persönlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen beamteter Männer oder ihrer Häuser — Alles reizte den Unwillen des Volks selbst wider sie auf. Es bildeten sich Schutzvereine für Verfassung, Gesetz und Regierung; und die Partei der Freigesinnten im Lande, die sich „Liberale" nannten, erschien bald der aristokratischen gegenüber in derselben Gährung und leidenschaftlichen Verblendung, welche sie den Feinden der Landesfreiheit zum Vorwurfe gemacht hatte.

Einige der jungen Patricier, blöder Zeitungsgefechte müde, thaten lustig und minder besonnen denn die ältern, hofften durch einen kühn geführten Gewaltstreich dem ganzen Kampf und der ihnen verhaßten Neugestaltung des Staats schnelles Ende zu machen. Sie warben müßiges Volk, Taglöhner, brodlos aus fremdem Kriegsdienst zurückgekehrte Soldaten, arbeitlose Handwerksbursche u. s. w. zu dem Wagstück an, Verfassung und Regierung zu sprengen; während der Stadtrath, meistens Patricier und ihnen gleichgestimmte Glieder der Stadtbürgerschaft, heimlicher Weise, unter scheinbaren Vorwänden auswärts Gewehre aufkaufen, auch eben so heimlich und gesetzwidrig einen Pulvervorrath von 20,000 scharfen Patronen in die Stadt bringen und hier verbergen ließ. Schon waren Erkennungszeichen, schon Tag und Stunde des Ausbruchs der Empörung bestimmt. Beim Weinrausch in Wirthshäusern ward vom angeworbenen Gesindel schon unverholen darauf hingedeutet. Das aber verrieth den tückischen Anschlag (Aug. 1832). Die Häuptlinge der Verschwörung, oder die wenigstens diese Rolle vor ihren Söldlingen gespielt hatten, schnell genug von ihrer Gefahr belehrt, entflohen eilfertig

Digitized by Google

ob entkamen glücklich. Nur die halbunterrichteten Helfershelfer, der Troß gedungenen Pöbels, und diejenigen blieben zurück, welche, vielleicht Mitwisser von Allem, aber nie selbsthandelnd erschienen wären und jetzt in wohlthätiger Dunkelheit verhüllt geschützt standen.

Die Kunde vom vereitelten Verbrechen solches Hochverraths erfüllte Schweiz mit gerechtem Abscheu; empörte und bewaffnete das Bernervolk für sein Recht und seine Regierung, und befestigte diese stärker denn je, gerade dadurch, wodurch ihr Untergang bezielt gewesen war. Aber eine gerichtliche Untersuchung des ruchlosen Werks, Jahre lang mit Unbeholfenheit oder einzelnen Untreuen geführt und verwirrt, gewährte kein genügendes Ergebniß. Die Geflüchteten hatten den Kern des Geheimnisses, den Schlüssel des Räthsels mit sich ins Ausland getragen. Damit ward es Mehrern der Angeklagten oder Verdächtigten leichter, sich durch den Schein hartgekränkter Unschuld Theilnahme zu erwecken, die Aristokratie mit ihrem Anhang schrie über Tyrannei und Parteiwuth der Regierung, oder trachtete, die ganze Begebenheit und ihre vergeblichen Mühen zu ihrer Aufhellung dem Gelächter der Spottlustigen preiszugeben.

Zwar hatte die patricische Faction durch dies Ereigniß ihre Ohnmacht und hinwieder den entschlossenen Willen des ganzen Volks gegen sich erkannt, mehr noch, als im folgenden Jahre (Juli 1833) die Reactionsversuche der Aristokratie im Landfriedensbruch des Bezirks Schwyz und der Stadt Basel am Ernst der Schweizernation scheiterten. Aber darin ward weder die Hoffnung zur Wiederaufersteh[ung] ihres verlornen Reichs fahren gelassen, noch das Bemühen aufgegeben, wenigstens einen bittern Schmerz einigermaßen durch anhaltenden Tadel und Spott über Gesetze, Regierung und Beamten zu versüßen. Im Briefwechsel mit mehr oder minder Einfluß habenden Personen des Auslandes, durch ehemalige diplomatische Bekanntschaften und Verbindungen wußte sich die Aristokratie noch immer mitleidiges Gehör zu schaffen, und in Deutschlands öffentlichen Blättern, oder in den von ihr bezahlten einheimischen, durch schlauer Entstellung von Thatsachen, oder kühnen Lügen, die Schweiz [in] in voller Zerrüttung darzustellen, als sei sie der Anarchie und Pöbelherrschaft überliefert. Ein unerwartetes Ereigniß kam ihr dabei zu statten.

Es ist bekannt, wie jenen polnischen Kriegern, welche nach den Siegen der russischen Waffen ihr Vaterland mieden und auf ihrer Wanderung durch die Schweiz nach Frankreich rührende Beweise der Bruderfreundschaft genossen hatten, plötzlich wieder (Anfangs April 1833), bei [je]dem Mann, vom französischen Boden in die Schweiz zurückkehrten. Erst auf bernischem Gebiet angelangt, flehten sie Schutz und Gastfreundschaft dieses Landes, dann auch der gesammten Eidsgenossenschaft an. Die Eidsgenossenschaft verweigerte beides. Umsonst forderte Bern wenigstens Beihülfe der übrigen Kantone, daß man die Menge der aufgedrungenen Abenteurer, bis man sich ihrer wieder entledigen könne, in Frankreich nehme sie nicht wieder an, in der ganzen Schweiz vertheil-

Digitized by Google

len, und nicht die Last ihrer Verpflegung unbilligerweise einem einzelnen Kantone aufbürden wolle. Die Bitte ward abgelehnt und Frankreich gestattete keine Rückkehr der Auswanderer. Bern blieb gezwungen, sie zu beherbergen, mochten sie in schuldloser Absicht, oder in verbrecherischer gekommen sein, wie behauptet ward, Aufruhrversuche in Deutschland mit ihrem Arm zu unterstützen. Das gab den unversöhnbaren Feinden der Regierung, den Gegnern der liberalen und der noch stürmischern radicalen Partei Gelegenheit, alle mit Verdacht zu besudeln, sie hätten selber die fremden Rotten berufen, sei es gegen Deutschland oder gegen die aristokratische Partei in der Schweiz.

Wenn auch eine Vorspiegelung wie diese nirgends Glauben fand, als in der leichtgläubigen Leidenschaftlichkeit des Parteigeistes, kam ihr doch bald ein anderer Vorfall zu Statten, von welchem die Widersacher der schweizerischen Staatsreformen bessern Gebrauch zu machen wußten. Jene Polen nämlich, uneingedenk aller empfangenen Wohlthaten, uneingedenk der Pflichten, welche ihnen das gewährte Asyl vorschrieb, uneingedenk der Heiligkeit des Völkerrechtes, verließen in großer Heimlichkeit ihre Zufluchtsstätten, und wanderten zerstreut und vereinzelt zum lemanischen See (3. Febr. 1834). Dort, vereinigt mit italienischen Flüchtlingen, die sich aus Frankreich herbeistahlen, mit einigen deutschen und schweizerischen Jünglingen, gedachten sie in Savoien einzudringen mit bewaffneter Faust und die Flammen des Aufruhrs über Italien zu verbreiten. Genf und Waat vereitelten zwar das frevelvolle Unterfangen; aber gewandt und geschäftig warf die Aristokratie den schwarzen Argwohn über die Regierung Berns: der Savoierzug der Polen möge wohl nicht ohne ihr, oder ihrer liberalen und radicalen Behörden und Beamten Vorwissen gethan sein. Ja ward selbst zur Schuld gerechnet, den heimlichen Auszug der Polen nicht gekannt, oder ihn, wie er begann, nicht gehindert zu haben; was doch sogar Frankreich im nämlichen Fall, und Deutschlands Fürsten im ähnlichen Fall, trotz ausgedehnter Polizei und stehender Heere, nicht hatten verhindern können, als im Jahre zuvor (März 1833) Mißvergnügte aus allerlei Gegenden nach Frankfurt am Main gezogen waren, in der Bundesstadt selber die Fahne der Revolution aufzupflanzen. Das ewige Geschrei der Aristokratie, die ganze Schweiz sei der Heerd staatsumwälzerischer Versuche geworden, verstärkt und beglaubigt durch Rohheit oder Unbesonnenheit radicaler Schweizerblätter, mit Ausfällen gegen europäische Monarchen oder deren Gesandten im Schweizerlande, mußten neben der unleugbaren Thatsache des Savoierzuges endlich die benachbarten und entferntern Fürstenhöfe wider die Eidsgenossenschaft stimmen, und insbesondere gegen Berns Regierung. Es erschienen mit Bitterkeit und Drohung begleitete diplomatische Noten, in welchen Wegweisung aller Flüchtlinge begehrt ward, welche „mittelbar oder unmittelbar" die Ruhe der Nachbarstaaten stören.

Regierung und großer Rath von Bern, im Gefühl der Schuldlosigkeit, gekränkt durch Zumuthungen des Auslandes, welche das schweizerische Asylrecht, die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft zu gefährden

Digitized by Google

ierren, trat, im Bewußtsein völkerrechtlicher Gleichheit aller Staaten, n Ansinnen der fremden Höfe mit stolzem Unwillen entgegen. Dies größerte die Spannung, welche der eidsgenössische Vorort zu mil- n, die bernische Aristokratie zu schärfen trachtete. Ein Saufgelage hrerer deutschen Handwerksbursche im Steinhölzli bei Bern (27. li 1834), die dabei erschollenen revolutionairen Gesänge und Trink- rüche, wurden eilfertig, nicht ohne Uebertreibung, durch in- und aus- ndische Blätter zur Kunde aller Welt und durch die fremden Gesandtschaf- n zur Kunde ihrer Höfe gebracht. Die maßlose Wichtigkeit, welche man ner Trinkgesellschaft gab, in deren Unanständigkeit die Polizei kein Staatsverbrechen entdeckt hatte, gab den deutschen Gesellen hinwieder n thörigtes stolzes Gefühl ihrer eigenen Bedeutsamkeit. Auch in an- rn Städten, vielleicht geleitet oder gereizt von flüchtig gewordenen Ra- alen aus Deutschland, versuchten sie sogar Nachahmungen des Stein- lzli-Gelages, oder politische Vereine. Allein die Regierungen der chweiz, nun erst aufmerksam oder vorsichtig geworden, verboten und terdrückten fortan mit Strenge jeden Unfug dieser Art. Die im nton Bern befindlichen Handwerksbursche aus Deutschland wurden er, als Unterthanen, von ihren eigenen Regierungen hinwegberufen.

Absichten und Hoffnungen derer, welche eine Verfeindung der chweiz oder vielmehr Berns mit den Mächten des Auslandes und schütternde Folgen davon erwartet hatten, wurden jedoch auch dies- al getäuscht. Bern, welches jederzeit, wie die übrige Eidsge- nossenschaft mit dem Auslande freundnachbarliche Verhältnisse geehrt issen wollte, doch ohne Verletzung seines eigenen Rechts, ver- igte bald den Weg zur versöhnenden Ausgleichung, welchen der Vor- rt Zürich mit Glück angebahnt hatte. Und ehe die vorörtliche Würde n Bern selbst überging (1. Januar 1835), sah man schon den Zwie- alt mit fremden Höfen so gut als verschwunden.

Solch ein Ausgang der Dinge lag weder im Interesse der aristokra- chen, noch in den überspannten Maximen der ihr entgegengesetzten ra- alen Partei. Beide, sich feind vom Haus aus, wetteiferten von an an im Haß oder Hohn gegen Behörden, die den heimlichen oder uten Wünschen beider nicht entsprochen hatten. Denn der Aristokra- e, die ihre Verfassung nicht verschmerzte, nicht verzieh, war Zerrüt- ng, Verwirrung und Auflösung im Innern, Zerwürfniß mit der mde willkommen, um endlich durch die Stimme des Volks, oder ch ausländischen Machtspruch wieder zur Herrschaft berufen zu wer- n. Die Partei der Radicalen hinwieder, von metapolitischen Idea- n berauscht, und die Verhältnisse der Wirklichkeit kaum beachtend, rden für ihren Weltverbesserungstraum kaltblütig die Welt in Flam- en gesetzt, und für das Heil der Nation, wie sie es kannten, die Na- n selbst, in Bürgerkriegen, oder auswärtigen Gefahren, geopfert ben.

Es ist jedoch keineswegs zu leugnen, daß von beinahe allen egierungen der regenerirten Kantone der Schweiz die bernische in den

Digitized by Google

ersten Jahren ihres Daseins, am häufigsten Schwächen und Blößen dem öffentlichen und nicht immer ungerechten Tadel zur Schau gab. Aber auch keine von allen Regierungen der Schweiz hatte in ihrer ersten Zusammensetzung widersprechendere Elemente aus dem Volk empfangen und nach allen Seiten gegen mannigfaltigere und mächtigere Schwierigkeiten anzukämpfen gehabt, als die bernische. In anfänglicher Unbeholfenheit, worin sie der Rücktritt eingeübter Geschäftsmänner des ehemaligen Patriciats gestürzt hatte; vom ewigen Andrang wider einander streitender Parteien erschüttert, die hartnäckiger, vermegener oder schlauer nirgends gefunden wurden, als hier; in der Nothwendigkeit, zahlreiche Einrichtungen eines neugestalteten Gemeinwesens sogar schon vertheidigen zu müssen, ehe sie noch vollendet, oder befestigt waren, — würde jede andere Regierung, auch der vorzüglichste Staatsmann, kaum Fehlschritte vermieden haben. Wenn der, welchen im Sturm des Meers weniger eigene Neigung oder Erfahrung, als vielmehr die Macht des Schicksals an das Steuerruder stellt, wenn er dem Schiffe zwischen Felsenriffen oder verborgenen Klippen keinen festen, gleichmäßigen Gang geben kann, mag ihm dies noch nicht so sehr zur Schmach, als die Rettung des Anvertrauten zum Ruhm dienen. Diese Rettung des bernischen freiern Gemeinwesens war ihr Verdienst. Es ward ihr aber, durch des Volkes beharrliches Vertrauen und starken Willen zu erwerben, erleichtert, wie in Ermangelung desselben, zuvor die Herrschaft des Patriciats haltungslos untergegangen war. In einer Reihe herber Erfahrungen und Anstrengungen mußte die junge Regierung bald jenen ruhigern, umsichtsvollern Ernst, jene innere Kraft und Festigkeit gewinnen, wodurch sie aus dem Gewirre der Parteien sich über dieselben erheben kann; während das Land ihr jetzt schon Ordnungen und Stiftungen zur Beförderung des öffentlichen Glücks dankt, die ihm vorher Jahrhunderte lang versagt waren.

Diese Andeutungen mögen zum lebensgeschichtlichen Umriß eines kleinen Staates dienen, der im Zeitraum von siebenhundert Jahren alle Phasen der republikanischen Form durchlief; und, ausgegangen von der freien Gemeinschaft gleichberechtigter Menschen, die für Sicherheit in einen bürgerlichen Verein zusammengetreten waren, erst reichsstädtische Bildung annahm, dann aus der naturgemäßen Aristokratie sich in eine erkünstelte verlor; endlich, eingezwängt in die starren Bande der Oligarchie, diese mit verjüngter Kraft des reifern Alters sprengte, und die Freiheit, welche das Alterthum genoß, in edlerer Gestalt zurücknahm. H. Zschokke.

Bernadotte (Johann Baptist), gegenwärtig König von Schweden und Norwegen unter dem Namen Karl Johann XIV., ward den 26. Januar 1764 zu Pau geboren. Seine Eltern, von schlichtem bürgerlichen Stande und ohne Vermögen, waren nicht in der Lage, ihrem Sohne eine sorgfältige Erziehung zu geben. Was aber häusliche Bildung und die Schule bei dem Jungen versäumt hatten, holte die Welt und das Leben bei dem von der Natur reich begabten Manne

Digitized by Google

r als nach. Im Jahre 1780 nahm Bernadotte als gemeiner dat Dienste, und die Revolution fand ihn nach neun Jahren noch Unterofficier bei der Infanterie. Die Erschütterung, welche durch nkreich ging und sich bald ganz Europa mittheilte, weckte die schlum-nden Kräfte in der Nation, die ihrer so sehr bedurfte in dem unge-ern Kampfe, den sie mit sich selbst und einem ganzen Welttheil zu hen hatte. Die Schranken waren gefallen, welche Geburt, Ansehen Reichthum dem aufstrebenden Talente im Staatsdienste gesetzt, und Natur trat mit ihrer Kraft in ihre verlornen Rechte, und dieser Kraft die Laufbahn aufgethan, auf der sie streben durfte nach dem Größ-und Höchsten, was die bürgerliche Gesellschaft zu bieten hat. Ber-dotte nahm unter den Mitbewerbern bald eine ausgezeichnete Stelle n. Rasch stieg er bei dem Heere von Grad zu Grad, die er sich alle dem Schlachtfelde verdient hatte, ward 1792 Bataillonschef unter ustine, 1793 Brigadechef, bald darauf, unter Kleber, der seinen uth und seine Einsicht schätzte, Brigadegeneral und befehligte 1794, der Schlacht von Fleurus, eine Division. Im Jahre 1797 kam er italienischen Armee, deren Oberbefehl Bonaparte übernommen te, und erwarb sich durch die ausgezeichneten Dienste, die er leistete, Achtung dieses jungen Feldherrn, der sich so gut darauf verstand, die auchbarkeit der Menschen zu würdigen und zu benutzen. Da durch den den von Campo-Formio Waffenruhe eintrat, ging Bernadotte h Paris, das er bald gegen den Aufenthalt in Wien vertauschte, wo-er sich als Botschafter der Republik begab. Hier ließ er die drei-bige Fahne vor seiner Wohnung aufpflanzen, und erbitterte die Bevöl-ung der österreichischen Hauptstadt durch dieses verhaßte Zeichen des ungenen Aufstandes der Franzosen gegen Recht und Ordnung so sehr, meuterische Haufen die Wohnung des Gesandten und die republika-che Fahne mit Ungebühr behandelten. Die Franzosen behaupteten, die izei selbst habe den Auflauf organisirt und geleitet und in dem gan-n Vorfalle sei der Geist zu erkennen, von dem auch der Gesandten-rd in Rastadt ausgegangen. Wie dem auch sei, Bernadotte ußte Wien verlassen und bald brachen die Feindseligkeiten mit ver-hrter Erbitterung wieder aus. Das Directorium, welches damals nkreich regierte, war nicht geeignet, sich selbst und seiner Republik chtung zu verschaffen und den Sieg an die Fahnen der französischen eere zu fesseln. Die Gefahr wurde immer dringender und man be-ff, daß wenigstens etwas geschehen müsse, um den Geist des Solda-n zu erheben und zu ermuthigen, da selbst die Sicherheit des Landes n den fremden Mächten bedroht ward. In dieser Verlegenheit er-annte das Directorium Bernadotte zum Kriegsminister, der die eere mit neuem Vertrauen belebte und Ordnung in die schmählich rnachlässigte Verwaltung brachte. Bernadotte aber war Republi-aner mit Herz und Seele, und er hat in dieser Hinsicht seine Grund-ze nie verleugnet, und ist sich in seiner kriegerischen Laufbahn unter den Verhältnissen gleich geblieben. Selbst Napoleon, mit dessen

Digitized by Google

Familie er durch die Bande der Verwandtschaft vereinigt war, blieb er seiner politischen Gesinnungen wegen stets verdächtig. Das Directorium fühlte sich durch dieselben auch nicht angezogen und suchte den lästigen Minister zu entfernen. Sieyes, der in ähnlichen Fällen Muth besaß, trug kein Bedenken, als Präsident des Directoriums, folgenden Beschluß zu unterzeichnen: „Die Entlassung, welche der Bürger-General Bernadotte als Kriegsminister gegeben, ist angenommen." Bernadotte verstand sich auf so viel Feinheit nicht und erklärte ohne Winkelzüge, daß er sich zurückziehe und seinen Reformgehalt und weiter nichts verlange. „Sie nehmen, schrieb er dem Directorium, eine Entlassung an, die ich nicht gegeben habe. Sie selbst mögen übrigens beurtheilen, ob ich, nach zwanzig Jahren von ununterbrochenen Anstrengungen, den Reformgehalt verdiene; ich will Ihnen nicht sagen, daß ich dessen bedarf; aber vor Allem brauche ich Ruhe."

Der 18. Brumaire machte der schwachen Directorial-Regierung ein Ende und gab die Herrschaft Frankreichs in die Hände Napoleons. Bernadotte hatte für eine andere Ordnung der Dinge, als die sich jetzt begründete, gekämpft und gesiegt; aber er mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte, und begriff auch wohl, daß Frankreich dringendere Bedürfnisse habe, als eine Freiheit, in deren Namen sich bisher jede Gewalt gebildet und die jede Gewalt mißbraucht hatte, innere und äußere Sicherheit nämlich, Ordnung und Frieden. Er persönlich konnte auch mit der eingetretenen Veränderung zufrieden sein, denn sie machte ihn zum Marschall des Reichs und zum Fürsten von Ponte-Corvo mit einer reichen Dotation.

Als nach dem Kriege mit Preußen eine französische Observationsarmee in dem nördlichen Deutschland blieb, erhielt Bernadotte den Oberbefehl über dieselbe und nahm sein Hauptquartier in Hamburg. Man kannte hier den Krieger und den wesentlichen Theil seines öffentlichen Lebens, jetzt sah man den Menschen und sein Privatleben mehr in der Nähe, und die Einfachheit, Gerechtigkeit und das freundliche Wohlwollen in seinem Umgange und in den Verhältnissen zu den Bewohnern des besetzten Landes erwarben ihm Achtung und Vertrauen. Diesem Umstand ist es wohl besonders zuzuschreiben, daß er an die Seite eines Thrones gestellt ward, den er selbst besteigen sollte. Gustav IV., König von Schweden, hatte durch sein abenteuerliches Benehmen die Nation erbittert und sah sich genöthigt, die Regierung, für sich und seine Nachkommen, an seinen Oheim abzutreten. Da dieser, Karl XIII., keine Kinder hatte und der Nachfolger, den man ihm bestimmt hatte, der Prinz Christian August von Holstein-Augustenburg, sechs Monate nach seiner Wahl, auf eine noch unerklärte Weise um das Leben gekommen war, ward Bernadotte, an dessen Stelle, zum Kronprinzen von Schweden ernannt. Er befand sich zu Paris, als ihn diese Nachricht überraschte und theilte sie Napoleon mit. Es ließ sich erwarten, daß dieser sie nicht besonders beifällig aufnehmen würde; aber nachdem er einen Augenblick, in stilles Nachdenken versunken, zu

Digitized by Google

überlegen geschienen hatte, sprach er: „Reisen Sie, mag das Schicksal in Erfüllung gehen!“ Und es ging in Erfüllung. Der Kaiser der Franzosen bot Alles auf, um sein System der Continentalsperre durchzusetzen. Unbekümmert um die Interessen anderer Staaten bestand er auf der Befolgung seines Willens, Europa dem englischen Handel zu verschließen. Die Dictatur, die Napoleon über diesen Welttheil übte, die rücksichtslose Härte, der Uebermuth, mit dem alle Nationalität verkannt, alle Selbstständigkeit verletzt ward, erbitterte die Regierungen und die Völker, und es bildete sich jener furchtbare Bund, an dem die gewaltigste Macht, die seit Karl dem Großen über Europa herrschte, sich wie ein Strom an einem Felsen brach. Bernadotte versuchte es vergebens, Napoleon friedlich zu stimmen. Noch unter dem 13. März 1813 schrieb er ihm: „Ich kenne die günstige Stimmung des Kaisers Alexander und des Cabinets von St. James für den Frieden. Die unglückliche Lage des Continents fordert ihn, und Ew. Majestät darf ihn nicht zurückstoßen. Wollen Sie, im Besitze der schönsten Monarchie der Erde, immer die Grenzen derselben ausdehnen und einem weniger mächtigen Arme, als der Ihrige ist, die traurige Erbschaft endloser Kriege vermachen? Ich bin in jenem schönen Frankreich geboren, das Sie regieren, Sire; sein Ruhm und sein Glück können mir nie gleichgültig sein; aber, ohne aufzuhören, sein Wohlsein innig zu wünschen, werde ich mit allen Kräften meiner Seele die Rechte des Volkes, das mich berufen und die Ehre des Monarchen vertheidigen, der geruht hat, mich seinen Sohn zu nennen. In diesem Kampfe zwischen der Freiheit der Welt und der Unterdrückung werde ich zu den Schweden sagen: Ich fechte für Euch und mit Euch, und die heißen Wünsche der freien Nationen werden mit unsern Anstrengungen sein. In der Politik, Sire, gibt es weder Freundschaft noch Haß; es gibt nur Pflichten gegen die Völker zu erfüllen, welche die Vorsehung uns zu regieren beruft. Ihre Gesetze und Freiheiten sind ihnen theuere Güter, und wenn man, um dieselben zu erhalten, alte Bande lösen und Familienneigungen aufgeben muß, dann darf ein Fürst, der seinen Beruf erfüllen will, über den Entschluß, den er zu fassen hat, nie zweifelhaft sein.“ Diese Stelle des Briefes kann als eine Erwiederung auf die Klage betrachtet werden, welche man in Frankreich gegen den Kronprinzen erhoben, daß er sein Vaterland verleugnet, die Wiege seiner Kindheit, den Schauplatz seiner schönsten Waffenthaten, die Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen. Wem aber gehörte Bernadotte an, mit Herz und Seele, mit seinem ganzen Dasein, mit allen seinen Kräften und Bestrebungen? Er war Schwede geworden, auf den Thron Schwedens berufen durch die Stimme der Nation, durch das Vertrauen des Königs. Schweden war sein Vaterland und jeder Vorzug, den er dem schönen Frankreich, der Wiege seiner Kindheit, dem Schauplatze seiner glänzenden Waffenthaten, der Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen, vor seinem neuen wirklichen Vaterlande gab, wäre Verrath gewesen an demselben, Verrath an seinem Volke, seinem Könige. Als Franzose hat

Digitized by Google

Bernadotte Frankreich und seiner Sache mit Eifer, Redlichkeit und Auszeichnung gedient; jetzt, da er Schwede war, hatte er dieselbe Verpflichtung gegen Schweden. Mit seinen schönsten Erinnerungen und den innigsten Gefühlen der Vergangenheit konnte er Frankreich angehören; mit allen Kräften, allen Neigungen und Gefühlen der Gegenwart gehörte er Schweden an. Und war der Kampf gegen Napoleon und seine ungeheuern Entwürfe wirklich so unbedingt ein Kampf gegen Frankreich? War es der Haß, die Erbitterung gegen Frankreich, was die Nationen Europas gegen die französische Macht empörte und zum Aufstand brachte?

Schweden trat dem Bunde gegen Frankreich bei und erhielt Norwegen, das ihm durch den Vertrag von Abo abgetreten ward. Bernadotte schloß sich mit 30,000 Mann dem Heere der vereinten Mächte an und trug wesentlich zur Entscheidung der Schlacht von Leipzig bei. Als die verbündeten Truppen den Boden Frankreichs betraten, sollten die Schweden ihnen folgen. Es wurde nicht übersehen, daß Bernadotte zögerte, einen ganzen Monat in der Gegend von Cöln verweilte und erst im Februar 1814 den Rhein überschritt. Als Timoleon seinen Bruder, den Tyrannen seines Vaterlandes, opfern ließ, verhüllte er, im Kampfe mit den Gefühlen der Natur, sein Gesicht; aber die Pflicht siegte über seinen Schmerz. Erst nachdem die Alliirten in Paris eingezogen waren, kam Bernadotte verspätet in dieser Hauptstadt an.

Als Karl Johann zur Regierung gelangte, war seine Lage keineswegs beneidenswerth. Es mag vielleicht noch nicht an der Zeit sein, die Gefahren zu schildern, die seinen Thron umgaben. Die Geschichte wird sie nicht übersehen und der Klugheit erwähnen, mit welcher der König ihnen zu begegnen wußte. Unter den schwierigsten Umständen zeigte er eine Weisheit, Milde und Gerechtigkeit, die selbst seine Feinde nicht abzuleugnen wagen, sein Volk aber und alle Stände seines Reichs mit Dankbarkeit oder mit Bewunderung anerkennen. J. Weitzel.

Bernstorff, 1) Johann Hartwig Ernst (geb. 1712 † 1772); 2) dessen Neffe, Andreas Peter (geb. 1735 † 17[illegible] und 3) der älteste Sohn von diesem letzteren, Christian (geb. 17[illegible] † 1834), Grafen von. (Dänisches Königsgesetz, Wandals Königsrecht, dänische Preßfreiheit.) — Zu den erhebendsten und belehrendsten Betrachtungen in der Politik und der Geschichte gehört das Leben und Wirken großer Staatsmänner. Unter ihnen werden stets die beiden zuerst genannten, älteren Bernstorffe Ehrenplätze behaupten. Zur richtigen Würdigung eines praktischen Staatsmannes ist vor allem die Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse seines Wirkungskreises nothwendig. Diese, der ganze politische Standpunkt und Grund und Boden für die politische Wirksamkeit waren für die beiden ältern Bernstorffe sehr eigenthümlich und von der Art, um ihr edles verdienstliches Wirken erst in seinem ganzen Werth und Glanze zu zeigen. Deshalb und zugleich um spätere Wiederholung zu vermeiden, schicken wir hier eine kurze historische Darstellung des dänischen Königsge-

Digitized by Google

-ſetzes und des dadurch früher in Dänemark begründeten öffentlichen
-ſtandes voraus.

I) Dänemark, deſſen Staatsverwaltung beide Bernſtorffe
s Miniſter ſo glorreich leiteten, hatte nicht allzulange vorher, 1660, eine
volution erlebt, welche, wenn auch zum Theil ihre Urſachen und ihre
irkungen nach dem Mittelalter ſich deutlich genug auch in andern ger-
aniſchen Staaten zeigten, doch ihrer ganzen Form und Geſtalt nach,
d nach dem, wie man dieſe Form hier auffaßte und benutzte, zu den
rkwürdigſten Erſcheinungen in der politiſchen Geſchichte gehört. Auch
Dänemark hatten ſeit dem Mittelalter der Feudaladel, und beſonders
r höhere, die Mitglieder des Reichsrathes, anarchiſch die Könige, deren
conrechte und das Krongut beraubt, und deſpotiſch durch Uſurpation
n Befreiungen und Feudalprivilegien, durch Feudallaſten und Zurückſetzun-
n, die andern Stände, die Geiſtlichen, die Städte, vorzüglich aber die Bauern,
gleich ſelbſt dieſe letzteren noch als der vierte Stand auf den allgemei-
n Reichstagen erſchienen, übervortheilt und bedrückt. Sie hatten zu-
t, nachdem die altgermaniſche Form der freien Anerkennung und Be-
tigung der Thronfolger in den gewählten fürſtlichen Familien auch hier,
wie im deutſchen Kaiſerthum, zu einem völligen Wahlreich ausgebildet
r, in den Wahlcapitulationen, namentlich aber in der von Fried-
ch III. 1648, die den König ſogar des Rechts der Aemterverleihung
Zentheils beraubte, ihre Uſurpationen und ihren Eigennutz auf eine faſt
erträgliche Weiſe geſteigert *). Hierzu kam nun, um gegen eine ſolche
Stellung des Adels und die von ihm zu ſeinen Gunſten gemachten Ca-
tulationen zu empören, noch, daß der Adel bald darauf, nach dem er-
n höchſt unglücklichen Kriege gegen den ſchwediſchen König Karl Gu-
av, in dem zweiten (1658—1660) die Rettung von König und Va-
land faſt allein der tapfern Königsfamilie und den Kopenhagener Bür-
rn überließ, die hier alle den Adel erwarben. Zu allem dieſen endlich
ch gleich wieder auf dem Reichstag von 1660 eigennütziges Benehmen
gen die ſogenannten unfreien, das heißt, nicht von Steuern be-
eiten Stände, in Beziehung auf die jetzt nothwendigen Steuern. So
klärt es ſich, daß unter kluger Leitung des Hofes, insbeſondere des Cae
netsſecretairs Chriſtoph Gabel, ſodann zweier Reichstagsmitglieder
s Biſchofs Suane nämlich und des Bürgermeiſter Nanſen, der,
iſtliche und Bürgerſtand eine Revolution zur Begründung einer beſſern
gierungsform durchſetzten. Am 13. October 1660 übergaben alle
r Stände, der Adel freilich, der vergeblich aus der Stadt hatte entfliehen

*) So mußte, abgeſehen von der Anmaßung faſt aller königlichen Regierungs-
hte, im Art. IV. der neue König eidlich verſprechen: „Gleicherweiſe wollen
ch ſollen wir den Reichsrath und Adel von Dänemark lieben und her-
rziehen, und mit ihnen das Reich Dänemark beherrſchen und regieren,
n Reichsrath mit Kronlehen verſorgen, auch an unſerem Hof den ein-
miſchen Reichsadel gebrauchen und befördern u. ſ. w.“ S. Spittler, Ge-
ſchichte der däniſchen Revolution. Werke, Bd. V. S. 16.

Digitized by Google

wollen, fast durch Todesangst bestimmt, gegen ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Privilegien (womit man bekanntlich im Mittelalter stets die Verfassungsrechte bezeichnete), dem König für sich und seine männlichen und weiblichen Nachfolger die erbliche Krone. Sie übergaben dieses Erbrecht zugleich mit der vom König angenommenen Erklärung, daß alsbald die ständischen Rechte oder die Verfassung in einem neuen Receß neu geordnet werden sollten, was schon wegen der Bestimmung der Successionsordnung nothwendig war *). Als man nun wegen dieser neuen Regulirung in große Streitigkeiten gerieth, und dieselben wegen der leidenschaftlichen Verstimmung der Stände gegen einander immer mehr befürchten mußte, zumal da die andern Stände die Verfassung von den durch die Wahlcapitulation usurpirten, unangemessenen Rechten des Adels gereinigt wünschten, so wußte in einer im Sinne des Hofes ausgewählten unförmlichen Comité einzelner Ständemitglieder der Bischof Suane nach langem Hader über die Art der neuen Redaction der Verfassungsrechte aller vier Stände seinen Vorschlag durchzusetzen, daß man, um den Streit zu schlichten, mit vollem Vertrauen den König, der sicherlich „Alle zufrieden stellen werde" (Spittler S. 96. 106), zum Vermittler wähle. Ihm solle man, mit Zurückgabe der vom Adel zuletzt gemachten Capitulation, völlig die Vermittlung und die neue Redaction der Verfassung und der Verfassungsrechte aller vier Stände anvertrauen, und ihm die dazu nöthige Vollmacht ertheilen. Diese nachher sogenannte Souverainetätserklärung wurde auch wirklich dem König am 16. October übergeben, „in der devotesten Hoffnung, Se. Majestät werde selbst einen Receß aufsetzen, wie er zum allgemeinen Wohl, und zum Besten eines jeden Standes am zuträglichsten sey" (Spittler 110). In einer, nicht in ständischer Versammlung, sondern vom Hof entworfenen, neuen, im Ausdruck zum Theil veränderten, Redaction vom 10. Januar 1661 fand der König für gut, nicht blos die Reichsstände, sondern selbst ihre Committenten, alle Hausväter von Adel, alle Geistlichen und alle Mitglieder der Municipalitäten Mann für Mann, nach Einigen **) auch die Bauern diese Uebertragung des Erbkönigthums und der Vollmacht zu Entwerfung der Verfassungsurkunde unterzeichnen, ja die Urkunde zur Unterzeichnung in Norwegen, Island und auf den Faröer Inseln circuliren zu lassen (Spittler S. 156). So unbedingt war das Vertrauen der Stände in ihren König, er werde die neue Redaction und Form ihrer Verfassungsrechte, deren Wesenheit schon durch die Jahrhunderte alten ständischen Verhältnisse gegeben schien, ihren Wünschen entsprechend machen, daß sie in Beziehung auf keinen einzigen Punkt, nicht einmal in Beziehung auf den Religionszustand von König und Volk, an einen ausdrücklichen Revers dachten. Aber sie hofften und waren begierig, alsbald vom König den neuen befriedigenden Receß zu erhalten. Am Tage der Zurückstellung

*) Spittler a. a. O. S. 84. 85 u. 88. 89. 90.

**) Vorbericht zum Königsgesetz. Spittler, S. 163. 168.

der letzten Capitulation am 15. October übergaben daher zuerst die Adeligen, und alsbald auch die andern Stände dem König Entwürfe für die neue Redaction ihrer ständischen Rechte (S. 112 — 115). Auch erklärte der König aufs Neue bei der von ihm persönlich eingenommenen Erbhuldigung (16. October) durch den Kanzler den Ständen: „Er danke für die ihm bewiesene Liebe und gebe hiermit das Versprechen, daß er nicht allein als ein gnädiger Herr und christlicher Erbkönig regieren, sondern auch allernächstens eine solche Regierungsform anordnen wolle, daß gewiß alle seine Unterthanen von ihm und allen seinen Erben eine christliche und milde Regierung zu erwarten hätten" (S. 120). Darauf folgte der Act der Huldigung, und schloß mit den Worten des Bauern, der im Namen seines Standes dem König die Hand gab „Friedrich, möge doch jeder zu Schanden werden, der nicht Wort hält!" (Spittler S. 122.) Tag auf Tag, Woche auf Woche verstrichen indeß, ohne daß die sehnlich erwartete neue Verfassungsredaction erscheinen wollte. Selbst der Reichstag, der bisher stets versammelt geblieben war, wurde am 4. December einstweilen entlassen, ohne daß sie fertig war, obgleich die Stände und namentlich die Bürgerschaft am 24. October und am 22. Nov. nochmals dringend ihre Wünsche aussprachen, wegen ihrer Privilegien endlich die Entscheidung zu haben (S. 136. 155). Allgemeine neue collegiale Verwaltungseinrichtungen, neue Anstellungen und manche der sehr klugen Regierung Freunde und Dank erwerbende Administrativmaßregeln erschienen zwar, aber noch nicht die neue Verfassung. Nach acht Monaten, am 24. Juni 1661, erschienen ebenfalls noch nicht die neue Verfassung und die Anordnung der reichsständischen Verhältnisse, aber wohl einstweilen abgesonderte Privilegien der vier Stände. Doch dachte noch jetzt, also vollends bei jener früheren Redaction der Souverainetätsacte (am 10. Januar), selbst die Regierung an nichts Anderes, als daß diese neue Verfassungsredaction die Reichsstandschaft in sich aufnehme. Noch jetzt verhieß ja der König dem Kopenhagener Bürgerstand in seinen Privilegien ausdrücklich: „Wenn wir für gut befinden, die Stände zusammenzurufen, so soll alsdann die Bürgerschaft den Berathschlagungen mit beiwohnen und ihre Stimme mit andern dazu geben, zu dem was uns zum Besten gereichen kann"*). So hatte auch bei der Einrichtung der Collegien der König erklärt, daß er für alle wichtigen Dinge, die Krieg und Frieden in näherer oder entfernter Beziehung beträfen oder auch auf die Steuern sich bezögen, nicht blos alle Räthe aus allen Collegien zusammen berufen, sondern sie auch den Ständen vorlegen werde **). Und Oldenburger ***), der aus guten Quellen schöpfte, sagt ausdrücklich, der König habe auch dem Bauernstand sein Recht anerkannt und zugesichert, daß sie widerum Sitz und

*) Hollberg, III. S. 549. Spittler, S. 169.
**) Hollberg, Th. III. S. 526.
***) Thes. rerumpubl. II. p. 295.

Stimme auf dem allgemeinen Reichstage hätten (sessionem et votum una cum aliis in generalibus regni comitiis).

Hatte ja doch auch schon gleich bei Zurückgabe der Capitulation der König auf das Gegenverlangen der Stände, die vorbehaltenen Privilegien oder die Verfassung in einen neuen Receß zu bringen, zugesichert, „die ihm übertragene Gewalt solle gewiß Niemanden gereuen. Alles solle so werden, daß jeder der Reichsstände zufrieden sein werde" (Spittler, S. 115). Und nach der Erbhuldigung in der ersten Provisionaleinrichtung erklärte er, „seine Absicht gehe dahin, dem Reichsrath mehr Glanz, dem uralten Adel mehr Würde, der Geistlichkeit und dem Bürgerstand mehr Auctorität und dem Bauernstand mehr Freiheit zu geben" (Spittler S. 138). Nach allem diesen muß man denn sicher Spittlern beistimmen, wenn er in seiner Staatengeschichte S. 485 über den Sinn und Hergang des ganzen Geschäfts und der dem König ertheilten Vollmacht der neuen Redaction der Verfassung, welche zunächst die unpassenden adeligen Usurpationen austilgen und die neuen Successionsverhältnisse anordnen und einpassen sollte, sich folgendergestalt ausdrückte: „Niemand glaubte wohl, daß die Einführung der Erbfolge und die Aufhebung der bisherigen Capitulation und die Nichtsubstituirung einer neuen Capitulation als Einführung einer völlig unumschränkten Regierung verstanden werden könne. — Daß es der letzte dänische Reichstag sein werde, hatte man weder am Anfange noch am Schlusse desselben geglaubt." Es ist also auch wohl unstreitig nur eine diesem Schriftsteller eigenthümliche Ironie, wenn er hinzufügt: daß, weil man bei der Urkunde vom 10. Januar der letzten Redaction, denn die frühere habe nichts vergeben, S. 169, so wenig Vorsicht gebraucht und den wahren Sinn dessen, was eigentlich in der ständischen Verwilligung lag, so unangemessen ausgedrückt habe, indem es heiße, dem König würden alle Majestätsrechte und absolute Gewalt übertragen, nun hieraus das unbestreitbare wahre Recht entstanden sei, ganz das Entgegengesetzte von jenem wahren Sinne der Verwilligung und der Vollmacht anzuordnen. Spittler wußte ja natürlich recht gut, daß Verträge unter dem Gesetz von Treue und Glauben stehen, daß ihr wahrer Sinn, nicht aber ein ihm ganz unangemessener Ausdruck, als der Vertrag binden, und daß vor allem Verzichte streng auszulegen sind. Er selbst gibt deshalb überall eine ganze Reihe von Thatsachen an, die über den wahren Sinn des Vertrags zwischen den Ständen und dem König ihm selbst gar keinen Zweifel lassen, z. B. S. 94. 100. 103. 106. 108. 124. 131. Er selbst sagt außerdem, daß jene neue Redaction gar nicht, also auch nicht sorglos von den Ständen, sondern daß sie einseitig vom Hof redigirt wurde. S. 157. Dennoch aber enthält sie selbst ausdrücklich die Erklärung, daß sie „alle die Verhandlungen, welche vor und nach der Erbhuldigung, soweit sie dieselbe angehen, passirt sind" (also auch die Verbehalte, Forderungen und Voraussetzungen der Fortdauer der wesentlichen Verfassungsrechte), „gerade so bestätige, als wenn sie von Wort zu

Digitized by Google

ert hier eingerückt wären" (S. 161). Spittler bemerkt auch, daß n damals überall Verfassung und Regierungsform gar nicht hinlängn unterschied und gar keinen bestimmten Sprachgebrauch für eine unbränkte Regierung hatte, an die man, da in ganz Europa keine solche hirte, eben so wenig, als etwa eine blos berathende Reichsstandschaft nicht dachte. Er sagt selbst (S. 124. 125), daß nach damaligem rachgebrauch die gewählten Ausdrücke, namentlich absolute Regierung recht gut auch die monarchische Erbregierungsgewalt bezeichnen nte. Wie denn auch früher und später überall die volle Souveraines des Königs und sein Besitz aller Majestätsrechte mit wahren Reichsndschaftsrechten völlig vereinbar gehalten wurden. Ja jene Souveraitsurkunde sollte mit Ausnahme des Erbrechts noch gar nicht über Regierungsform bestimmen, sondern nur zu ihrer neuen nwerfung dem König das unbeschränkte Vermittlungsrecht und die llmacht übertragen. Diese neue Redaction der Verfassung nun wurde wirklich unter dem Namen Königsgesetz (Kongelov) endlich fünf Jahren, am 14. November 1665, und zwar ausdrücklich als Gesetz über die Regierungsform (forma regiminis) und als das te Verfassungsgesetz (immutabilis fundamenti lex*) von des Kös Cabinetssecretair Peter Schuhmacher entworfen, aber während ganzen Lebenszeit Friedrich III. sorgfältig geheim gehalten. Erst b seinem Tode, bei der Krönung Christians V. (1670) wagte man sie zu publiciren. Da ergab sich denn, daß es nicht eine neue Anordng der ständischen und Verfassungsrechte der vier Stände, sondern eine rnichtung aller dieser Rechte, aller Reichsstandschaft und die unbeschränkteste Königsgewalt enthielt, die je in irgend einem Grundgesetz ausgesprochen wurde. Der König, so heißt es in dieser ewig merkwürdigen Urkunde (Art. II), soll von jeglichem menschlichen Gesetz in geistlichen d weltlichen Sachen entbunden (omnibus humanis legibus solutum ut) sein. Er soll alle Gesetze, außer das Königsgesetz selbst, welches übrigens nur allein an die lutherische Religion und die Successionsordng bindet, zu jeder Zeit beliebig aufheben, ja weder durch ein Versprenoch durch einen Eid sich selbst oder vollends seine Nachfolger zu nd etwas rechtsgültig gegen sein Volk verpflichten, seine Gewalt nie ränken können (Art. XVII), welche Bestimmung indeß, wie schon hlmann sehr richtig bemerkte, selbst eine sehr große und gefährliche Schränkung der königlichen Gewalt selbst enthält. Wenn sich irgendwo einem König noch eine größere Gewalt fände, die hier ausdrücklich uführen vergessen wäre, so sollen sie die Könige von Dänemark ebens noch haben (Art. XXVI).

Der Eindruck einer so unerwarteten Entwicklung des großen Ereigs wurde zwar allerdings gemildert durch den Haß gegen den Adelnd, der sich noch wiederholt, namentlich auch in einer höchst bittern Klage

*) S. d. Einleitung in den Abdruck in Schmauss Corp. jur. gent. d. I. und in Martens Corp. jur. publ. I.

Digitized by Google

des Bauernstandes über dessen Anmaßungen und Bedrückungen aussp
(Spittler S. 153), durch den Blick auf England, wo durch
unbedingte Zurückrufung der Stuarts und ihre aufs neue verkündete
leitung unbeschränkter Gewalt von Gott, die Revolution für die Fr
gänzlich verunglückt schien, endlich durch kluge Regierungsmaßregeln.
es ist begreiflich, daß er, einmal ins Leben geführt, nicht so leicht
umgestürzt wurde, weder durch die Reclamationen und Klagen der
zelnen Mißvergnügten, welche zum Theil an auswärtigen Höfen
suchten, und von welchen Corfiz Uhlefeld den Kurfürsten von
denburg versicherte, „der bei weitem größere Theil der Nation
auffordern, das verhaßte Joch zu brechen" *), noch auch durch eine
der Norweger, die das Recht zu einem Reichstage nicht als
ansahen.

Dennoch mußte der ganze so entstandene Zustand, zumal nach
neuen Herstellung der Freiheit in England, und bei der natürlichen
haften Verbindung Dänemarks mit ihm und dem freien Holland
Schweden, wahrlich keine leichte Aufgabe der Behandlung für die
ster bilden; selbst auch noch, ganz abgesehen von der fast übermä
Verantwortlichkeit, den der Mangel alles öffentlichen Rechts ihnen
bürdete. Denn ehe die Weisheit des gegenwärtigen Herrschers die
dung eines neuen dänischen Staatsrechts begann, durfte ich das dä
Staatsrecht wohl veranschaulicht halten durch einen Folianten,
ich wegen seiner Aufschrift: dänisches Staatsrecht, bei einer Verste
in Holstein schnell steigerte. Als ich ihn erwartungsvoll aufschlug,
hielt er von vorne bis hinten nur unbeschriebenes Papier.

II. Zwar hatte man das Bedürfniß gefühlt, diesem Zustande
eine andere höhere Weihe, als die der angeführten Verhandlungen zu
ben, ja diese selbst dadurch möglichst in den Hintergrund zu stellen.
erste Kopenhagener Theolog, der nachher durch das Bisthum
Seeland belohnte Bischof Wandal, hatte in seinem Königsre
(Wandalini Jus regium Hafn. 1663), um, wie er selbst sagt, zu
alle Lehrer, die Professoren, Schullehrer, Geistlichen zu lehren,
sie über die Regierungsverhältnisse vorzutragen hätten, auf theokra
Weise die völlig unbeschränkte Königsgewalt unmittelbar von Gott
leitet. Er wurde dabei so sehr von oben unterstützt, daß schon
Jahre später (1675) der theologische Professor und Hofprediger Ma
sius (Dissert. acad. p. 757) schreiben konnte, daß dieses Buch
Wandal in Dänemark wie ein symbolisches Buch gelte, und man nich
Neues mehr über die Materie lehren könne, ja so sehr, daß die Re
rung des berühmten Thomasius Gegenschrift, zur Beleidigung
großen Kurfürsten auf dem Marktplatze von Kopenhagen öffentlich
Henkers Hand verbrennen ließ. Niemand hätte wohl damals, auch
gesehen von den Schmähungen der beiden theologischen Politiker gegen
Zweifler an dieser Lehre, eine andere wagen dürfen. Und wer sollte

*) Pufend. Rer. Brandenb. I, 571.

Digitized by Google

enken: diese königliche Gewalt wurde aus „den Pandekten des göttlichen Rechts" oder der Bibel, und zwar auf das abschreckende Bild begründet, welches der Prophet Samuel (I, 8.) den Israeliten, um sie von der Forderung eines Königs abzuhalten, vom Mißbrauche der königlichen Gewalt macht: „Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagenknechten und Reitern, eure Töchter u. s. w. Eure besten Aecker, Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen, und seine Geschäfte damit ausrichten — und ihr müsset seine Knechte sein!" Dieses nun betrachtet Wandal als das Bild des „wahren, eigentlichen, vollkommenen Königthums" und als dessen unmittelbare göttliche Einsetzung. Durch die Gelangung zum Königthume aber gehe vermittelst einer innerlichen Salbung (interna illa unctione creatoria et characteristica) eine von oben bewirkte wunderbare Veränderung mit jedem Könige vor. Das Volk könne eben so wenig die königliche Gewalt übertragen, als die hirtenlosen Schaafe das Amt des Hirten. Adam sei der erste König gewesen, der 930 Jahre das Menschengeschlecht regiert habe, und von ihm sei in ununterbrochener Folge die unumschränkte königliche Gewalt auf die Könige und auch den König von Dänemark gekommen. Die Beschränkungen, also Wahlrecht, Reichsstandschaft u. s. w., seien nur Usurpationen gewesen, und die dänische Nation habe nicht vertragsmäßig dem König seine Gewalt und Erblichkeit übertragen, sondern nur das uralte, unbeschränkte Recht gegen das frühere Recht pflichtschuldig wieder anerkannt. Es habe der König Friedrich III. eigentlich durch Gottes Beistand Dänemark wieder erobert. So meinte selbst der norwegische Vicestatthalter, Friedrich von Gabel, müsse es auch in der Vorrede zum Königsgesetz im Jahre 1708 dargestellt werden (Spittler S. 187).

Doch verschmähte das glücklicherweise der König, vielleicht bestimmt durch den unglücklichen Sturz der Stuarts in England, den bekanntlich gerade nur ihre von Gott abgeleitete unbeschränkte Gewalt verschuldet hatte (1688). Man hatte aber vollends bei jener ganzen schönen Theorie vergessen, daß sie nicht blos durch Vernunft und die Geschichte, sondern durch den buchstäblichen Inhalt schon des Einganges sowohl des dänischen Souverainetätsgesetzes, als des Königsgesetzes (s. auch Art. 16.) widersprochen wird. Beide leiten ausdrücklich die königliche Gewalt vom Volkswillen, vom Vertrag und von der Uebertragung der Nation ab, sowohl die Erblichkeit, wie die Vollmacht des Königs, die Verfassung zu ordnen, und mithin die Gültigkeit dieser Verfassung durch jene Vollmachtgebung. Wenn man also damals etwa glaubte, Zweifeln und Ansprüchen wegen Entstehung und Sinn jener Vollmacht, oder wegen Veränderung des Willens und Bedürfnisses der Nation, und wegen der bekannten Frage, ob, auch wenn sie es wollten, die früheren den späteren Geschlechtern für ewige Zeiten alle Rechte nehmen könnten, begegnen zu müssen, so müßte man wenigstens — das sahen die Bernstorffe ein — bessere Mittel anwenden, als den mystischen Nebel jener Theorie.

Digitized by Google

Der Standpunkt dänischer Minister aber wurde durch sie nicht verbessert, weil sie einerseits gegen die erwachende Vernunft und Prüfung nicht bestand, und andererseits zu gefährlichen Ueberspannungen der Gewalt und ihrer Prätensionen verleiten konnte. Lagen doch Beispiele bereits vor, sowohl in jenem verkehrten Gericht über Thomasius, wie in dem furchtbaren Schicksale, durch welches der Haupturheber des Königsgesetzes Peter Schumacher, die Wirkungen seines Werks und des so viel unbeschränkten Königs an sich selbst erfuhr. Durch die erste Ministerstelle belohnt, zum Grafen von Greifenfeld, Großkanzler und Ritter vom Elephantenorden ernannt, der treueste und klügste Diener seines Herrn, wurde er dennoch von diesem, der durch eine Faction einiger Großen getäuscht war, offenbar unschuldig ohne Weiteres verurtheilt, mußte das Schaffot besteigen und dann drei und zwanzig Jahre im Kerker schmachten.

Denke man sich nun zu allen diesem die in Beziehung auf die Völkerverhältnisse bewegten, gefährlichen Zeiten, in welche die Ministerrolle der beiden Bernstorffe fiel! Europa, von ewigen Kriegen zerrissen und im Norden unter den mächtigen und erobernden russischen Herrschern und durch die polnischen Theilungen, später durch die französische Revolution überall einer neuen Gestaltung entgegengehend, meist in einer Art von faustrechtlichem Zustand. Dazu die kleine Macht des dänischen Staates. Zu allen diesem seit 1766 ein geistesschwacher Fürst und vermehrter Spielraum für mögliche Aufregungen, wie für Hofintriguen, doppelt gefährlich unter Mitwirkung ehrgeiziger Fürstinnen. Struensees plötzliche Erhebung, schrecklicher Sturz und blutiger Tod veranschaulichen auch dieses.

Diese Umstände schienen also wahrlich nicht günstig für eine so lange und glorreich durchgeführte, edle Wirksamkeit dänischer Minister, wie die der beiden Bernstorffe war. Diese beiden großen Staatsmänner aber haben durch ihre hohe Geistesbildung, durch eine wahrhaft liberale Bestrebung, verbunden mit der würdigsten, auf ächte Frömmigkeit gegründeten Gesinnung, durch wahre politische Weisheit, gepaart mit einer unerschütterlichen, männlichen Festigkeit, Bewundernswürdiges geleistet. Sie haben es dahin gebracht, daß mehrere Menschenalter hindurch das dänische Volk und die europäische Welt die verfassungslose despotische Einrichtung des Staates und die Kleinheit seiner Macht fast gänzlich vergaßen; daß Dänemark unter den europäischen Staaten sogar vorranging in höherer Cultur wie in Wohlstand und in wahrhaft liberalen Einrichtungen und Entwickelungen, in Abschaffung des Negerhandels und der Leibeigenschaft, in völlig unbeschränkter, und durch die europäischen Revolutionsstürme hindurch unbeschränkt bewahrter Freiheit der Presse und des einzelnen und collectiven Petitionsrechts, in muthvoller Vertheidigung der freiesten völkerrechtlichen Grundsätze, in Beförderung von Wissenschaft und Kunst, und von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art. Sie haben trotz der, wie es scheinen mußte, mit dem dänischen Verfassungszustande, zumal in so aufgeregter Zeit, unvereinbaren großen Frei-

Digitized by Google

eit und freien Bewegung die ungestörteste Ruhe im Innern, und trotz
r großen Stürme im europäischen Völkerleben, mitten unter Europa's
roßen Mächten ihrem Staate eine weit über dessen Größe hinausgehende,
renvolle und einflußreiche Stellung, und, stets muthig und gerüstet zum
riege, einen ehrenvollen Frieden bewahrt. Und so wie sie es verschmähten
gen die Mängel und Gefahren des dänischen Verfassungszustandes durch
ge, Unterdrückung und jene obscurantische Mystik Hülfe zu suchen, so
ben sie es dem jetzigen wohlwollenden Herrscher Dänemarks möglich
macht, denselben durch den Beginn der Wiederherstellung freier Ver-
ssungseinrichtungen auf die beste und würdigste, auf die allein dauer-
afte Weise entgegenzuwirken.

III. Die Familie Bernstorff stammt aus Baiern, und war in
annover, Braunschweig und Mecklenburg begütert. Die beiden älteren
nischen Minister Bernstorff waren in Hannover geboren. Johann
artwig Ernst von Bernstorff war ein Enkel von Andreas
ottlieb von Bernstorff, welcher der hannoverischen Familie zur
rlangung der Kurwürde und zur Erwerbung des englischen Thrones
nter Georg I. wesentlich mitgeholfen hatte, und zum Lohne dafür in
n Freiherrnstand erhoben worden war. Von dem gelehrten Keyßler
ebereitet, besuchte Johann Hartwig in dessen Begleitung die Uni-
rsität Tübingen, und durchreiste die vornehmsten Staaten Europa's.
hristian VI. ernannte ihn 1732 zum dänischen Gesandten in Sach-
n und 1737 am Reichstage zu Regensburg, wo er die Aufnahme Hol-
eins unter die alternirenden, altfürstlichen Häuser bewirkte, und 1744
Frankreich, wo er sich und seiner Regierung hohe Achtung gewann.
760 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, erwarb er
m Jahre 1761, nach dem Aussterben der Herzoge von Plön, durch
taatsklugheit und Entschlossenheit dieses Land für das dänische Hol-
ein, rüstete mit Nachdruck zu dessen Vertheidigung gegen Rußland,
nd wußte die mit dieser Macht schon wegen Holstein-Gottorp ent-
ndenen Streitigkeiten mit solcher Umsicht, Entschlossenheit und Stand-
ftigkeit zu Gunsten Dänemarks zu leiten und auszugleichen, daß ihn
hristian VII. 1767 mit seiner ganzen Familie in den dänischen
eichsgrafenstand erhob. Mit gleicher Weisheit und gleich glücklichem
folge bewirkte und erhielt Bernstorff in oft sehr schwierigen Verhältnis-
n ein friedliches Verhältniß und eine würdige Stellung Dänemarks zu
n übrigen europäischen Staaten, insbesondere zu den Höfen von Schwe-
n, Frankreich und Spanien, und während des siebenjährigen Krieges,
welchem er für Dänemark strenge Neutralität durchführte. Für den
ohlstand seines Landes sorgte er durch Beförderung von Fabriken und
anufacturen, sodann durch Beförderung des für Dänemark so wesent-
hen Frachthandels, so daß das mittelländische Meer, auf welchem frü-
r die dänische Flotte fast unbekannt war, bei Friedrichs V. Tod von
hr als 200 Schiffen befahren wurde; ferner dadurch, daß auf seinen
rath die Regierung der Handelscompagnie auf den westindischen Inseln
le ihre Besitzungen, Gerechtsame und Waaren für 2,200,000 Thaler

abkaufte, um den Handel freizugeben. Für die Fortschritte der Cultur und Wissenschaft wirkte er nicht minder eifrig. Er verschaffte der Gesellschaft der schönen Wissenschaften einen bedeutenden Fonds. Nach seinem Vorschlag und Plan wurde die Landhausgesellschaft errichtet. Er veranstaltete mit großen Kosten die Reise einer gelehrten Gesellschaft nach den Morgenländern, welcher wir namentlich des älteren Niebuhr treffliche Beschreibung verdanken, vorzüglich auch, um eine gründlichere Auslegung der Bibel zu veranlassen. Er berief Gelehrte und tüchtige Männer aus Deutschland, und lohnte und ermunterte die Gelehrten nicht blos durch Geldmittel, sondern, was mehr wirkt, durch Achtung, Freundschaft und durch persönliches Wohlwollen. Der erste Dichter Deutschlands, unser Klopstock, fand unter ihm in Dänemark durch einen dänischen Gehalt die nöthige Unterstützung und die sorgenfreie Lage zur Vollendung seines Hauptwerks und mehr, als dieses, und als den ehrenvollen Titel. Auf dem Gute Bernstorffs bei Kopenhagen, wo er mehrere Jahre lebte, genoß er die Freundschaft und den erhebenden Umgang des grossherzigen Staatsmannes. Für die Armen sorgte er mit besonderer Liebe und persönlicher Thätigkeit. Die Direction des Armenwesens in ganz Dänemark wurde daher neben seinen übrigen großen Geschäften, besonders des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ihm übertragen. Die Errichtung des Kopenhagener Pflegehauses geschah nach seinem Plane, und 1766 legte er den Grundstein zu dem allgemeinen Hospitale in Kopenhagen, und gründete die erste Hebammenschule in Dänemark. Unter die Armen vertheilte er jährlich den vierten Theil seiner Einkünfte, und als er später, seines Dienstes entsetzt, im Auslande lebte, ließ er fortdauernd jährlich 3000 Thaler aus seinem eigenen Vermögen unter die dänischen Armen vertheilen. Doch er that mehr. Er ging als Muster voran in Aufhebung der Fesseln der Leibeigenschaft und der drückenden Feudallasten. Friedrich V. hatte ihm zur Belohnung und zur Vergrößerung seines Guts Bernstorff bei Kopenhagen die Frohndienste der Bauern von Giendorf, Ordrup und Vangede geschenkt. Er aber hob die Leibeigenschaft, die Frohndienste, Gemeinweiden und Gutserbschaftsrechte auf, und machte hierdurch und durch gleiche eigenthümliche Zutheilung der Ländereien an die Familien, und durch Vorsorge für ihre religiöse und moralische Bildung, aus trägen und liederlichen armen Leuten fleißige, ordnungsliebende, wohlhabende Menschen. Eine von ihnen unweit des Gutes ihrem Wohlthäter gesetzte Ehrensäule spricht noch jetzt ihren Dank für die durch ihn erhaltene Freiheit, landwirthschaftliche und moralische Verbesserung aus. Bald gab nun auch die Regierung allen Grundeigenthümern ein neues und größeres Beispiel. Christian VII. schenkte 1766 im ersten Jahre seiner Regierung allen Bauern im Kopenhagener Amt das Eigenthum der Höfe, die sie bewohnten, und ein Muster für ganz Europa wurde die spätere Ausführung der Befreiung und der Verbesserung der Lage des Bauernstandes in Dänemark. Man durfte Spittler (Staatengesch. I. S. 488) von Bernstorff sagen: „Er glänzte unter den Ministern als ein Mann erster Größe.

Digitized by Google

as irgend ein Minister in seiner Lage thun konnte, das hat er voll-
et." Der große Friedrich nannte ihn das Orakel von Dänemark.
gen die unverdientesten Anklagen seiner Neider, namentlich gegen eine
n Minister Grafen Danneskiold dem Könige übergebene Anklage-
ift vertheidigte sich Bernstorff 1766 völlig siegreich in einer Apologie
er Verwaltung *), bei deren Lesung man in Zweifel ist, ob man mehr
vortreffliche, klare und würdevolle Darstellung, oder die staatskluge
nheit, oder die edle fromme Gesinnung bewundern soll. Dagegen
nte es sieben Jahre später dem damals durch sein Verhältniß zu der
nigin und zu dem geistesschwachen König allmächtigen Günstling
truensee, unter welchen sich unterzuordnen Bernstorff verschmähte,
t schwer fallen, den König zu seiner Entlassung zu bewegen. Als
n edlen Manne das unerwartete königliche Entlassungsschreiben über-
cht wurde, wendete er den Blick zum Himmel und sprach: „Ich
meines Dienstes entsetzt; Allmächtiger segne dieses Land und den
nig!" Zwei Jahre später, 1772, nach Struensee's blutigem
de, durch die Wünsche des Landes und von dem Könige in alle seine
ürden zurückgerufen, starb Bernstorff während seiner Vorbereitung
r Rückreise, plötzlich zu Hamburg, wohin er sich, begleitet von dem
gen seines Volkes und der Achtung Europas zurückgezogen hatte.

IV. Bedürften des großen Mannes unsterbliche Verdienste um sein
eptivvaterland noch eines Zusatzes, so fügte er auch diesen hinzu durch
Ausbildung, die ihm sein noch größerer Nachfolger, sein Neffe An-
eas Peter Graf von Bernstorff, verdankte. Schon als sechs-
iger Knabe las dieser mit Begierde politische Zeitungen, und nahm
Begeisterung Antheil an Friedrichs des Großen Schlachten und
gen. Mit gründlicher, gelehrter Schulbildung studirte er zu Leipzig
d Göttingen, und bereiste dann England, die Schweiz, Frankreich und
alien. Nach seiner Rückkehr bildete er sich in Kopenhagen unter
n Augen und unter der Leitung seines Oheims durch Arbeiten in des-
n Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Staatsmanne aus.
t Auszeichnung verwaltete er hierauf verschiedene Staatsdienste, ver-
aber ebenfalls unter Struensee's Ministerium seinen Wirkungs-
is. Doch schon 1773 trat er nach dessen Sturz aufs Neue in dä-
he Dienste, und wurde noch in demselben Jahre Staatsminister und
rector der zur Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein
henden deutschen Kanzlei. Hier führte er alsbald die schon von seinem
eim begonnene Unterhandlung mit Rußland, über den Austausch des
torfischen Antheils an Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst,
geschickte, für Dänemark vortheilhafte Weise zu Ende. Sodann ent-
kelte er in dem englisch-französischen und spanischen Seekriege von
76 an der Spitze seines kleinen Reiches auf das Glänzendste seine
gezeichnete Meisterschaft in politischen Unterhandlungen. Er vorzüg-
war es, welcher den natürlichen völkerrechtlichen Grundsatz aufstellte

*) S. Schlözers Staatsanzeigen. Bd. VI. S. 78.

Digitized by Google

und geltend machte, daß ein neutrales Schiff die Ladung frei mache, und daß in alle nicht wirklich blokirte Häfen die Einsegelung zulässig sei. Er bewirkte die für England so widerwärtige bewaffnete Neutralität, zuerst durch Vertrag mit Rußland, dann auch mit Schweden und Preußen, und verschaffte dadurch für Dänemark während so schwerer Kriege anderer Nationen einen vieljährigen, ruhmvollen und glücklichen Frieden. Dennoch wurde er bald, 1780, durch Widerspruch seiner Ansichten mit denen der verwitweten Königin Juliane und ihres Werkzeugs, des Ministers Guldberg, zum Rücktritt bestimmt. Sobald aber 1784 der gegenwärtige König als damaliger Kronprinz an seinem Confirmationstage auf die würdigste Weise den Staatsrath verändert und den Einfluß der Königin zerstört hatte, wurde auch Bernstorff in alle seine Würden zurückberufen, und blieb, mit dem vollen Vertrauen des neuen Regenten beehrt, bis zu seinem Tode (1797) die Seele nicht blos der äußeren, sondern auch der inneren Verwaltung, der leitende und belebende Mittelpunkt einer, trotz der schwierigsten, europäischen Verhältnisse, für Dänemark höchst glorreichen Regierung. Gegen Schweden konnte er 1788, als Alliirter Rußlands, den Krieg nicht vermeiden, aber er wußte ihn schnell zu beendigen, und bei voller Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Rußland, die Drohungen Englands und Preußens kraftlos zu machen. Ja, Dänemark trat durch ihn, 1791, mit dem glücklichsten Erfolge als Vermittler zwischen Rußland und England wegen des Türkenkrieges auf, und ganz Europa bewunderte seine mit Meisterhand geschriebenen Noten in dieser Angelegenheit. Als darauf Dänemark 1792 von allen gegen Frankreich alliirten Mächten zur thätigen Theilnahme an dem Kriege, „welcher die Ausbreitung der französischen Grundsätze in andern Staaten verhindern, und die monarchische Regierungsform in Frankreich erhalten sollte," aufgefordert wurde, da lehnte Bernstorff mit männlicher Entschiedenheit auf würdige Weise jede solche Theilnahme gänzlich ab. Er erklärte: „Sein König suche den Hauptzweck dieses Krieges, die Abwendung staatsgefährlicher Grundsätze von den eignen Staaten, auch ohne Theilnahme an demselben (so weit er nicht durch die Reichspflicht in Beziehung auf Holstein gebunden werde), auf eine für den Geist seiner Nation angemessene Weise zu erreichen. Bernstorff that es völlig glücklich durch eine weise, humane und liberale Regierung, und indem er während aller Revolutions-Stürme und Kriege in ganz Dänemark und Holstein die unbeschränkteste Preßfreiheit, die je irgendwo bestand, und ein freies Recht der Petition der Einzelnen, der Gemeinden und freier Vereinigungen erhielt *), und in Dänemark und Holstein Anhängern der verschiedenen Parteien ein Asyl gewährte. Er that es dadurch, daß er in ganz Europa allgemeine Hochachtung, in allen Theilen Dänemarks eine wahre Begeisterung für seine Verwaltung, für seinen König und sich erweckte. Und als im Jahre 1793 Dänemarks Lage dadurch viel kritischer schien, daß

*) S. Falck in den Kieler Blättern. Bd. II. S. 341 ff.

Digitized by Google

sich nun auch England an die große Alliance angeschlossen hatte, und nun die erneuerte förmliche Zumuthung an die dänische Regierung erging, sie solle dem Aushungerungsplane gegen Frankreich beitreten, blieb Bernstorff unerschütterlich, und lehnte auch diese Anmuthung gänzlich ab, und behauptete, fast allein in Europa, die ewigen Grundsätze des Menschen- und Völkerrechts, und die Grundsätze der allein richtigen, durch die spätere Erfahrung bewährten Politik. Aber er wußte die gefährlich scheinende Ablehnungsschrift mit neuer Staatsweisheit so vortrefflich und ergreifend abzufassen, daß sie in ganz Europa bei Freund und Feind, bei sogar monarchisch und bei den republikanisch Gesinnten gleichen Beifall erhalten mußte. In England selbst wurde sie schnell hinter einander in sieben starken Auflagen gedruckt, und Lord Landstown erklärte, sie sei „eine Staatsschrift, die jedem Cabinette in Europa zum Muster dienen könne." Bernstorff aber fuhr fort, wie Spittler S. 490 sich ausdrückt, „das alte System der bewaffneten Neutralität mit einer Würde zu behaupten, die selbst durch englische Drohungen nicht erschüttert werden konnte."

Durch ein so würdig und so glücklich durchgeführtes Friedens- und Neutralitätssystem und durch weise Maßregeln, welche alle Gegenstände der Verwaltung, das Militairwesen, die Finanzen, den Handel, die Schifffahrt, die Manufacturen umfaßten, beförderte Bernstorff einen blühenden Wohlstand des Landes. Während man anderwärts nur mit der Angst vor der Freiheit und mit der Bekämpfung ihrer Grundsätze beschäftigt schien, ging er in Europa voran mit der Aufhebung des Negerhandels (1792). Er vollendete jetzt die Befreiung des dänischen Bauernstandes. Unter seinem Schutze wurde sodann auf freie und würdige Weise, auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem gegebenen guten Beispiel die Aufhebung der Leibeigenschaft begonnen, und bald nach seinem Tode wirklich vollendet. Vorzüglich durch das gute Beispiel auf den Domainen und durch Vermittlung einer Creditcasse und Vertheilung der Gemeindeländereien, gab Dänemark für Europa ein Muster der Verbesserung der Landescultur, und der Beseitigung schädlicher Einrichtungen der Feudalzeit. Für Künste und Wissenschaften, deren sachkundiger, warmer Freund er war, wirkte auch dieser Bernstorff auf jede passende Weise, und ebenfalls vorzüglich durch wahre Achtung gegen die Wissenschaft und die Gelehrten.

V. Vor allem aber wirkte er für sie, für den Ruhm Dänemarks in Europa, für Nationalstolz, Bildung und gute Verwaltung im Innern durch die ungekränkte Bewahrung der völlig unbeschränkten Preßfreiheit in ganz Dänemark wie in den deutschen Herzogthümern Schleswig und Holstein. Völlig unbeschränkt war sie, da die sie sanctionirenden Gesetze vom 14. Sept. 1770 und vom 18. Oct. 1771 selbst nicht einmal die in Frankreich und England stattfindenden besondern Strafen über Preßvergehen, oder Sicherungsmittel, Cautionen, Stempel u. s. w. einführten, sondern nur forderten, daß entweder der Verfasser, oder der Drucker sich nenne, und übrigens lediglich auf das

Digitized by Google

gemeine Recht hinwiesen. Diese Preßfreiheit aber wurde wirklich und ohne öffentliche Verfolgungen gebraucht. Sie wurde zum Theil ein Asyl der Gedankenfreiheit für ganz Deutschland, von wo sich manche bedrängte Wahrheit in das von Dänemark regierte Holstein flüchten mußte, so wie z. B. später die ganze in der Wöllnerschen Periode von Berlin nach Altona geflüchtete Allgemeine deutsche Bibliothek. Besonders aber auch die inneren Landesverhältnisse wurden auf das Freimüthigste besprochen, so z. B. in Schmettau's Schrift über die stehenden Heere in Suhms Mittheilung der Souverainetäts-Acten. Der vortreffliche Niemann hat insbesondere als fortdauernder Augenzeuge nachgewiesen, wie für die deutschen Herzogthümer diese funfzigjährige vollkommene Preßfreiheit, welche für diese nur erst durch die deutschen Bundesbeschlüsse von 1819 zerstört wurde, nur wohlthätig wirkte, theils zur offnen Enthüllung verleumderischer Beschuldigungen, z. B. von dem Dasein einer jacobinischen Propaganda in Holstein, theils zur eifrigen, meist durch den besten Erfolg gekrönten Verhandlung der wichtigsten Landesangelegenheiten, z. B. des Geld- und Münzwesens, der Maßregeln für die Volksvermehrung, der Militaireinrichtungen, der Liturgie und Einführung einer neuen Kirchengende, der Befreiung der leibeigenen Bauern, der Aufhebung des Strandrechts *). Blos allein die erste Angelegenheit veranlaßte in den Jahren 1786—1788 neun und achtzig verschiedene, theils besonders, theils in Zeitschriften erschienene Abhandlungen, darunter die von Zoega, Hensler und Tetens. Die Allgemeine Literaturzeitung gab davon in einer Reihe von Blättern eine Anzeige und urtheilte: es sei „nicht leicht ein Schriftwechsel über eine besondere Angelegenheit der Staatsverwaltung eine Quelle reicherer und wichtigerer Aufklärung geworden. Nie sei die Theorie vom Geld- und Münzwesen in einem so weiten Umfange, von so mannigfaltigen Seiten und in so fruchtbarer Zusammenstellung jeder Gründe und Gegengründe erwogen worden, als in diesen Zeit- und Flugschriften. Aber abgesehen von diesem Gewinn für die Wissenschaft und die Verwaltung, welchen nur eine so strenge geführte Verhandlung rein und lauter gewähren möge," machte das damals so gediegene kritische Blatt besonders aufmerksam auf die große Freimüthigkeit in diesem Schriftwechsel: „als eine glückliche Frucht der durchaus unbeschränkten Preßfreiheit dieses ausgezeichneten und unbeschränkten Kleinods der dänischen Staaten. Herzerhebend ist es zu sehen," so fährt der Beurtheiler fort, „wie hier der Bürger einer durchaus unumschränkten Monarchie gegen die Regierung; der im Dienst des Staats stehende Mann gegen den Staat das Wort nimmt, mit Freimüthigkeit nicht nur, sondern oft sogar vorlaut und selbst mit Bitterkeit seinen Tadel gegen öffentliche Verfügungen, seine Bedenklichkeiten und Einwendungen dawider vorbringt, wie Männer am Ruder es nicht unter ihrer Würde achten, sich auf diese Einwürfe einzulassen, sondern es für Pflicht

*) Niemann, Unsere Preßfreiheit; in den Kieler Blättern Bd. III. S. 437—498.

ten, solche zu prüfen und das System der Regierung zu vertheidigen, und wie durch dieses Pro und Contra, durch dieses laute Debattiren über Staatsangelegenheiten nicht nur die Aufklärung des Publicums, die Zufriedenheit mit der Regierung, sondern auch die Administration selbst gewinnt und durch Entwöhnung von einseitigen Begriffen, durch alles Aufmerken auf die Stimme des Volks und durch die Betrachtung einer Idee von mehr als einer Seite gewinnen muß."

Freilich wohl wurde auch in Dänemark die Preßfreiheit hier und da sehr mißbraucht. Wie konnte das anders sein, da es eine Freiheit für Menschen ist, und vollends in so aufgeregter Zeit wie seit der französischen Revolution. Niemann aber der unverwerfliche Zeuge sagt: „Der ungestörte Gebrauch dieser Preßfreiheit hat nicht nur ihren Nutzen bewirkt, sondern auch ihre Regeln und Schranken sich selbst gesetzt. Wenn Unverstand oder Muthwille, besonders in der Zeit, als die Anhänger der verschiedensten Parteien in Holstein eine Zuflucht suchten, unsere Presse mißbrauchten, so ist durch Nichtachtung oder gebührende Verachtung jener böse Wille vereitelt. Religion und Sitten sind so wenig als Gesetzmäßigkeit und öffentliche Ruhe durch sie gefährdet worden." Doch forderten schwache, unmuthige und eigennützige Menschen sehr begreiflicher Weise auch von Bernstorff Beschränkungen und Suspensionen. Aber der große Staatsmann sah ein, daß die Nachtheile der Freiheit von ihren Vortheilen und von den unvermeidlichen und verderblichen Mißbräuchen der Censur weit überwogen werden, daß eine so würdige und tüchtige Regierung sie durchaus nicht zu fürchten brauche. Er blieb stets eingedenk der königlichen Worte, womit sein König in jenem Gesetz vom 14. Sept. 1770 alle Censur aufgehoben hatte: „daß es nämlich der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verführter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich Gesinnte um das allgemeine Wohl und Beste ihrer Mitbürger beseferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder behindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung, frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken." Es vertheidigte der große Minister, als auch im Staatsrathe wiederholt Beschränkungen der Presse gefordert wurden, mit siegreichem Nachdruck seine Ueberzeugung: „Preßfreiheit ist ein großes Gut, der Segen seines weisen Gebrauches wiegt den Schaden seines Mißbrauchs bei weitem auf. Sie ist ein unveräußerliches Recht jeder civilisirten Nation, durch dessen Kränkung eine Regierung sich selbst herabsetzt, durch dessen unverletzte Bewahrung sie sich selbst achtet und des vollen Vertrauens der Nation würdig zeigt." Erwäge man nun ganz das Land und die Macht und die Zeit, in welcher Bernstorff solche Grundsätze hegte und durchführte! Man wird alsdann erst ganz die Größe seines Charakters und seine noch lange über sein Grab hinaus für Heil und Ruhm seines Vaterlandes wirksamen Staatsweisheit würdigen. Man wird vielleicht auch schon zum voraus ahnen, daß auch dieser große Staatsmann, so wie sein großer Oheim nach dem einstimmigen Zeugniß derer, die ihn kannten,

Digitized by Google

in dem würdigsten Privatcharakter, und in einer wahrhaften Frömmigkeit, nicht einer solchen, welche das Licht und die Vervollkommnung scheut, sondern einer solchen, welche sie sucht, die Kraft seiner eben männlich fest als ruhig durchgeführten segensreichen Staatsweisheit fand. In gesunden Tagen erweckten seine männlich schöne Gestalt, sein würdevoller Anstand, sein freundliches Auge, das reine Wohlwollen seiner Mienen und Worte bei Allen Achtung und Vertrauen. Als eine höchst schmerzliche Krankheit ihn schon im zwei und sechzigsten Jahre auf ein leidenvolles Sterbelager brachte, wurden alle, die neben seiner zahlreichen Familie es umgaben, von der Bewunderung des Mannes ergriffen, den auch unter den heftigsten Körperschmerzen nichts aus seiner religiösen Stimmung, männlichen Fassung und ruhigen Heiterkeit zu bringen vermochte. So wie sein Geburtstag längst als jährliches allgemeines Fest in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern gefeiert wurde, so veranlaßte sein Tod eine allgemeine Landestrauer. Mit der ganzen Kopenhagener Bürgerschaft folgte unter Bernstorffs Söhnen sein Sarge dem Sarge. Dänemark und Europa hatten einen Staatsmann verloren, dessen Weisheit, wäre sie auch nur in Beziehung auf die Abwendung der Gefahren der französischen Revolution und der Presse auch außerhalb Dänemarks befolgt worden, namenloses Elend von unserm Welttheil hätte abwenden, unberechenbare Fortschritte in menschlicher Cultur und Vervollkommnung hätte begründen können.

VI. Für Dänemark, für Norwegen und die deutschen Herzogthümer hatte allerdings, so wie schon erwähnt wurde, die seltene Trefflichkeit der Verwaltung der beiden Bernstorffe selbst den Verlust aller ständischen Verfassung vorübergehend fast vergessen gemacht. Aber auch hier mußte man, trotz dem, daß die guten Folgen, die Erinnerung und das Verdienst ihrer Verwaltung natürlich noch nach ihrem Tode im In- und Auslande zum Vortheil des Landes fortwirkten und trotz dem, daß Dänemark noch jetzt unter dem Scepter desselben Königs steht, welcher so lange durch den jüngeren Bernstorff berathen wurde, und der mit Recht als der beste Mann seines Reiches geliebt wird, doch schon nicht allzu lange nach Bernstorffs Tode inne werden, daß bleibende verbürgte öffentliche Institutionen nie durch die vorübergehenden Persönlichkeiten, daß die in verfassungsmäßiger, freier, thätiger, vaterländischer Bestrebung entwickelte wahre Volkskraft und Volksbildung nie durch passives Aufnehmen der Wohlthaten von oben ersetzt werden können. Nur daher erklärt es sich auch wohl, daß, wie schon Spittler S. 1[illegible] bemerkte, trotz so trefflicher Minister und Fürsten, dennoch die dänische Nationalcultur sich weniger entwickeln wollte, als man bei der starken Triebkraft, die schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts überall erkennbar war, erwartete. Es spricht aber für jene Wahrheit noch mehr als so mancher Unfall, so mancher Stillstand und Rückschritt in höherer Cultur, in Wohlstand und Macht, die seitdem in den dänischen Ländern sichtbar wurden, der entschiedene allgemeine Wunsch dieser Länder nach Gründung neuer ständischer Einrichtungen. Es spricht vollends dafür:

Digitized by Google

t, bewundernswerthe Aufschwung der Volkskraft, des Nationalgefühls r Cultur und des Wohlstandes, welcher durch den Besitz freier Ver- sung in Norwegen entstand. Selbst das, daß der älteste der sieben hne, welche Bernstorff mit zwei Schwestern des berühmten Grafen tolberg gezeugt hatte, der nachmalige preußische Staatsminister, af Christian Bernstorff, und der ausgezeichnetste seiner drei chwiegersöhne, Graf Lay Reventlow seine Nachfolger wurden, konnte r, wenn vielleicht auch niederschlagende, doch sehr belehrende Wahrneh- ung nicht entfernt halten. Beide Männer gehörten ihrem persönlichen harakter nach zu den edelsten, welche der Verfasser dieser Zeilen je per- önlich kennen lernte, beide schmückte auch, wie schon ihr Verhältniß zu rem großen Vorgänger ahnen läßt, eine nicht gewöhnliche Bildung. er zweite hielt auch gerade in einem Hauptpunkte die politische Weis- eit seines Vorfahrers fest. Er hatte es nicht hindern können, daß urch ein Gesetz vom 26. September 1799 in Dänemark die Preßfrei- eit beschränkt wurde. Zwar verschmähte man auch jetzt ihre Vernich- ung durch Censur, „weil, wie das Gesetz selbst sagt, dieses Mittel einen ebehaglichen Zwang mit sich führt für jeden guten und aufgeklärten Mann, welcher die Absicht hat, durch seine Einsichten zu nützen. Da- gen bemühete man sich ängstlich genau mit Bestimmung der Gren- en der Druckfreiheit und mit Bestimmungen der Strafbarkeit. Re- entlow nun an der Spitze der Verwaltung von Schleswig-Holstein, ußte mit der Erklärung, daß man hier das allgemeine Recht für aus- eichend halten könne (Rescript vom 1. November 1799), diese Kränkung u diesem seinen nächsten Vaterlande abzuwenden und um ihm den Be- it des edelsten aller politischen Rechte in seiner unbeschränktesten Ausdeh- ung noch zwanzig Jahre lang zu sichern, nämlich so lange, bis unter r Mitwirkung des Grafen Christian von Bernstorff, als damaligem sten Minister von Preußen, durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819, m Herzogthum Holstein wegen seiner Theilnahme am deutschen Bunde e Preßfreiheit aller Schriften unter zwanzig Bogen genommen wurde, daß sich dieses mithin nicht blos gegen Dänemark, sondern auch ge- n Schleswig, wo die ursprüngliche volle Freiheit noch fortbestand, rück- chtlich der Preßfreiheit sehr im Nachtheile sah. Aber eine Staatsweis- eit und ein edler männlicher politischer Muth wie der der beiden älteren ernstorffe ist leider nur eine seltene Gabe des Himmels.

Der Graf Christian, welcher seinem Vater als Minister des uswärtigen folgte, bewies wenigstens selbst nicht seines Vaters Beson- nheit und Meisterschaft, als er theils durch hochfahrenden Ton, theils ch die von seinem Vater durch Beispiel und Wort und selbst noch f dem Sterbebette widerrathene bewaffnete Begleitung (Convoy) der ntralen dänischen Handelsschiffe 1798 England zu Feindseligkeiten her- usforderte, welche für Dänemark so höchst nachtheilig wurden. Das r Dänemark von jetzt an hereinbrechende Mißgeschick in seinen inne- n und äußeren Verhältnissen ließ sich nun auch nicht dadurch ändern, s Bernstorff 1810 zurücktrat, seinen Ministerposten mit Gesandt-

Digitized by Google

schaftsposten vertauschte und 1818 an Hardenbergs Stelle in Pr
ßen an die Spitze des Departements der auswärtigen Angelegenh
trat. Jetzt vollends bewies er eine dem Reactionssystem zugewen
Politik. Wir wollen hier manche Verhältnisse durch Schweigen ac
und nur noch drei Punkte berühren, seine Theilnahme am Karlsb
Congreß, das eigene Bekenntniß seines Strebens, die constitutione
Principien in Süddeutschland niederzuhalten *), endlich seine bekannte C
cularnote über die Karlsbader Beschlüsse, durch welche letztere die d
schen Professoren und Studenten so schwer angeklagt wurden **). D
Betrachtung seines Benehmens in den angeführten Verhältnissen drä
sich uns unwillkürlich die Frage auf: wie wohl sein großer Vater
gleicher Stellung gehandelt haben würde? Welcker.

Berufung, s. Appellation.

Besatzungsrecht. Im Allgemeinen versteht man unter B
satzungsrecht die Befugniß eine Garnison in einen Ort zu legen. M
unterscheidet aber das Besatzungsrecht im eigentlichen Sinne, v
ches die Befugniß gibt zur fortdauernden Einlegung der Garnison, v
dem sogenannten Oeffnungsrecht, welches nur bei außerordentlic
Vorfällen stattfindet. Man theilt dann ferner das Besatzungsrecht
das ordentliche und das außerordentliche. Das erstere ist das aus der L
deshoheit fließende. Weil der Landesherr und jetzt nur noch er e
ein Kriegs- und Waffenrecht hat und das Recht und die Pflicht h
nach den besten militairischen Grundsätzen die Vertheidigungsanstalten
Landes und die dazu nöthigen Soldaten zu befehligen und zu ver
den, so darf er auch in jeden Ort im Lande, wo nicht etwa beso
Verfassungsbestimmungen im Wege stehen sollten, die ihm zweckm
scheinende Besatzung legen. Es versteht sich dabei Schadloshaltu
der etwa Beeinträchtigten nach den Grundsätzen von Entschädigungen
gen besonderer Opfer für das allgemeine Beste, selbst in Bezie
auf die für die Soldaten in Anspruch genommenen Wohnungen, so
der Bürgerschaft dieser Nachtheil aufgewogen wird durch den Vor
der Garnison, wobei aber dann doch nach der Strenge der nicht Vor
ziehende zum Ersatz berechtigt bleibt. Ebenso wird die Regierung
die Vortheile der Besatzungen im Lande insoweit ausgleichen, als
wesentliche militairische Zwecke dadurch leiden. Das außerordentliche B
satzungsrecht fließt entweder 1) aus dem völkerrechtlichen Kriegsrec
und geht dann so weit, als die kriegerische Macht reicht, wenn nicht
sondere völkerrechtliche Verträge des Krieges selbst es beschränken, o
2) es fließt aus einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, vermöge deren

*) S. Klüber, öffentliches Recht. 3. Aufl. S. 9 u. 10.

**) Hamburger Correspondent 1820. Nr. 183 u. 184. und vergl
darüber die Abhandlung von Etats-Rath Pfaff in den Kieler Blät
(I, 1), einer Fortsetzung der Kieler Blätter, welche jetzt schon aus dem
her censurfreien deutschen Kiel in den Verlag des königl. Taubstumm
Instituts in Schleswig, wo man noch uncensirt reden durfte, geflüchtet w

cht im fremden Staat, ſo wie z. B. die Bundesmacht in den Bun-eſtungen eine Garniſon halten darf. Alsdann enthalten die rechtliche ründung dieſer Dienſtbarkeit und die darüber ſtattfindenden Verträge Ausdehnungen und Grenzen dieſes Rechts. Alle beſondern Koſten für rnirung und Verpflegung der Truppen aber fallen dabei in der Re-dem Berechtigten zur Laſt. Welcker.

Beſchlag, als Arreſt, ſ. Arreſt; **Beſchlag in Preßſachen, Preßgeſetz**; **Beſchlag als Executionsmittel**, ſ. Voll-hung.

Beſchlagnahme der Briefe und der Papiere und Brief-brechung oder Verletzung des Briefgeheimniſſes von ivatperſonen und als Mittel der Gerichte, der gehei-n Polizei und der Diplomatie. — Beſchlagnahme der efe und der Papiere und Brieferbrechung haben vieles mit einander einſchaftlich. Als öffentliche Maßregeln ſind beide dem Alterthum, eſondere dem römiſchen Recht, und ebenſo unſerm früheren deutſchen t fremd. Sie wurden erſt ſpät in unſerer neuern Zeit, und zwar großen Theil durch gleiche Veranlaſſungen ausgebildet. Die Haupt-htspunkte für ihre Beurtheilung ſind ebenfalls gemeinſchaftlich. Des-behandeln wir ſie, um Wiederholung zu vermeiden, zuſammen in em Collectiv-Artikel.

Daß das römiſche und das frühere deutſche Recht die Beſchlag-me der Briefe und Papiere, als gerichtliche Maßregeln, nicht kannte: s ergibt und erklärt ſich ſchon daraus, daß in dem Anklageverfah-der Alten und unſerer deutſchen Vorfahren, der Privatankläger die weiſe der Schuld zu liefern hatte, wodurch alle Verletzungen gegen Angeſchuldigten, wie ſie der inquiſitoriſche Proceß leider mit ſtets ſelnder Schonungsloſigkeit und richterlicher Deſpotie ausbildete, ganz eſchloſſen waren. Sodann aber gehören die Poſten, der durch ſie ver-rte briefliche Verkehr, ferner die regelmäßige und eiferſüchtige Verbindung gegenſeitige Bewachung der Regierungen, die ſtehenden Geſandtſchaften ein Spionirſyſtem vermittelſt derſelben, ebenſo, wie die Druckerpreſſe und dadurch entſtandene Vermehrung und erhöhte Wichtigkeit von Pa-n, endlich auch die Furcht vor Revolutionen, Verſchwörungen, ge-men Geſellſchaften oder demagogiſchen Umtrieben und die geheime Po-— lauter Umſtände, welche zu jenen beiden Maßregeln reizten — Weſentlichen der neueren Zeit an. Endlich iſt es nicht zu leugnen, bei den Römern und unſeren deutſchen Vorfahren die perſönlichen heitsrechte der Bürger, ſelbſt gegenüber der Staatsgewalt und ihrer rechtlichen Verfolgung, ungleich heiliger geachtet wurden, als zum l von unſerer neueren Politik. Jetzt ſoll nur zu oft der angeblich Zweck jedes Mittel heiligen, und ein einzelner Zweck wird jetzt oft bis Verletzung aller übrigen, bis zur Zerſtörung aller Freiheit der Bür-und ihrer heiligſten Aſyle in ſchonungsloſer Folgerichtigkeit und Ein-keit durchgeführt. Selbſt in ſchon ſehr verdorbener Zeit achteten die römiſchen Juriſten die Rechtsgrundſätze ſo ſehr, daß wenn auch die

Digitized by Google

tyrannische Gewalt im Leben sich nicht durch sie binden ließ, doch das Recht und das Gesetz sie noch mit Strenge festhielt. Der altrömische, der altdeutsche Grundsatz, daß des Bürgers Haus, daß der Altar seiner Hausgottheit sein Heiligthum und seine Burg sei, die hohe Würde und die volle Freiheit des Bürgers und freien Mannes *), so wie die alte Treue, alles dieses mußte schon den Hausſuchungen und vollends der gehäſſigſten von allen Hausſuchungen, der Durchſuchung der Papiere und der listigen oder gewaltſamen Inquiſition der geheimſten und vertraulichſten Gedanken im Wege ſtehen **). Auch ſind ſie dem Rechte der freien Völker, da dieſe überhaupt von allen Völkern Europas am meiſten die tiefe Achtung der perſönlichen Freiheit der Bürger und die öffentliche Treue bewahrten, fremd geblieben. Noch gilt gegen ſie des Briten ſtolzer Grundſatz: „mein Haus iſt meine Burg" und das Briefgeheimniß iſt in England ſo ſtreng geſichert, daß der Strang dem Poſtbeamten, welcher es verletzt, bevorſteht, und daß, was das Wichtigſte iſt, keine Berufung auf irgend einen höheren Befehl ihn davon befreit ***).

Bei den übrigen neueren europäiſchen Völkern dagegen hat man oft ſehr große Klagen über beide Maßregeln und ihre höchſt verletzende Anwendung vernommen, und zwar zuerſt über die Erbrechung einzelner Briefe theils als diplomatiſche Maßregel gegen fremde Regierungen und ihre Geſandten, theils als polizeiliche Maßregel gegen Unterthanen, theils endlich ſpäter als angebliches criminalrechtliches Inquiſitionsmittel. Zwar wurde noch in den früheren Jahrhunderten unſerer neueren Zeit die Heiligkeit des Briefſiegels in viel höherem Grade anerkannt, als ſpäter. Dieſes ſieht man ſchon daraus, daß die Wahlcapitulation von 1690 an, im Art. 29, §. 2 die treue Bewahrung des Briefgeheimniſſes auf allen deutſchen Poſten ſogar als eine Reichsverfaſſungsbeſtimmung verbürgte. Auch zeigte der langwierige und ſehr ausgedehnte, zuletzt doch noch mit einem Kriege endigende Schriftwechſel, welcher 1539 zwiſchen dem Landgrafen Philipp von Heſſen und dem Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunſchweig-Lüneburg und zwiſchen vielen andern deutſchen Fürſten dadurch entſtand, daß der Landgraf einen Brief von dem Herzog erbrochen hatte, deutlich genug die damalige, allgemeine, hohe Anerkennung dieſer Heiligkeit ****).

*) Majores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt. Plinius.

**) Quid est sanctius, quid omni religione munitius, quam domus unius cujusque civium, ſo ſpricht mit Begeiſterung Cicero (Pro domo 41) von dem Hausfrieden, den auch die ſpäteren römiſchen Geſetze noch ſo ſehr beſchützten. S. z. B. L. 18. de in jus voc. L. 23. de injur. Ihn heiligt vollends auch das deutſche Recht. S. z. B. Kaiſerrecht IV, 16. Vergl. auch Kittermaier, das deutſche Strafverfahren §. 61 u. 62.

***) Auch das alte franzöſiſche Recht ſetzte Todesſtrafe auf Verunreinigung durch Poſtbediente, Dareau, Traité des injures par Fournel, Paris 1785. I. 91. Weber, über Injurien. I, 104.

****) S. den ganzen Schriftwechſel in Fr. Hortleder, Handlungen und Ausſchreiben von den Urſachen des deutſchen Krieges Karls V. wider den Schmalkaldiſchen Bund, Gotha 1645. Bd. VI. S. 891 ff.

Digitized by Google

r Landgraf gestand selbst zu, daß die Erbrechung eines anvertrauten
ufes das Verbrechen und die Strafe der Fälschung begründe; daß
ch außerdem in der Regel die Erbrechung von Briefschaften einer
nden Regierung ein Bruch des Völkerrechts sei. Er entschuldigte
nur hier damit, daß er in dem Briefe seines Gegners, des Her-
s, weil dessen Secretair unter der lügenhaften Maske eines mark-
ischen Dieners zu ihm gekommen sei, eine feindselige Maßregel ge-
ihn gefürchtet habe. Er der Protestant, gegenüber den Freunden
Papstes, wies nebenbei auf die in Italien in dieser Beziehung
egrübten Verletzungen hin. Mit seiner ganzen Energie hatte kurz
ber Luther in seiner Schrift: Von heimlichen und gestoh-
nen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget wider
erzog Georg zu Sachsen, 1528 (Werke, Meißener Ausgabe,
51. Bd. IV. S. 628 ff.) die unbedingte Heiligkeit des Briefgeheim-
ses vertheidigt. Und die erste Beschwerde in Gustav Adolphs
iegserklärung gegen den Kaiser (1630) war die, daß ihm der Kaiser
en Brief an den Fürsten von Siebenbürgen „wider aller Völ-
Recht und Gewohnheit" erbrochen habe *). Auch erklärten alle
isten das Erbrechen fremder Briefe und den Gebrauch und die Mit-
lung der darin enthaltenen Nachrichten für schwere Verbrechen.
omas Höpping (De sigillor. Jur. Norimb. 1642. C. 14.
89 ff.) erklärte es für eine Rechtskränkung, sowohl gegen den be-
mmten Empfänger, als gegen den Briefsteller; für ein Verbrechen
en göttliche und menschliche Gesetze, gegen bürgerliches und Völker-
t; für eine Verletzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Das
fangen des fremden Briefes müsse als Diebstahl oder Unterschla-
g, und jeglicher Gebrauch seines Inhalts als das Verbrechen der
schung gestraft werden. Kreß in seinem Commentar zur Caro-
a, Art. 113, S. 324, hielt Stäupung mit Landesverweisung für
angemessene Strafe der Brieferbrechung und Hommel (observ. 321),
sich hierauf beruft, findet insbesondere die in den römischen Ge-
en, auf die unbefugte Testamentseröffnung eines Andern gesetzte
ere Strafe der Fälschung (nach der L. 38. §. 7 — 9. de poen.)
wendbar, auch wenn gar kein Schaden aus dieser Verletzung der all-
meinen Treue und Sicherheit erfolgt sei. Er fügt aber hinzu: „Doch
die Erbrechung fremder Briefe noch schwerer strafbar, als Fälschung,
scheint mir so nahe dem Diebstahl zu stehen, daß ich sie einen
iebstahl fremder Geheimnisse nennen möchte, welchen jeder
che und achtbare Mann verabscheuen wird." Tittmann in seinem
andbuch des Strafrechts, §. 525, findet alsdann, wenn der Inhalt
nder Briefe mitgetheilt, oder wenn sie als unverletzt übergeben wur-
, oder wenn sie ganz unterschlagen wurden, schwere Strafen des Be-
gs anwendbar. Einstimmig verneinen zugleich die Rechtslehrer jede
fugniß des Fürsten, Briefe zu erbrechen. Nur dann, wenn überhaupt

*) Joh. Loccenii rer. Suecic. I. VIII, p. 363.

Digitized by Google

alles Recht aufhört, in wahren Nothfällen für die Existenz der R... gierung und des Staates, oder als Kriegsmaßregel gegen den Feind ... den sie es zulässig *).

Die fast allgemeine Demoralisation, in Folge des dreißigjähr... Krieges und vorzüglich die des frivolen und verdorbenen Hofes ... Ludwig XIV. bewirkte indeß in Beziehung auf die Brieferbrech... der Regierungen, sowohl gegen fremde Staaten und ihre Gesan... wie gegen die eigenen Unterthanen, eine sehr verbreitete, höchst bed... liche Leichtfertigkeit, ja oft Schaamlosigkeit. Eine höchst merkwürdige Do... schrift eines kursächsischen Hofraths von Siepmann über seine eigne, ... jährige Ausübung des schändlichen Geschäfts der Brieferbrechung, im Dien... des bekannten Ministers, Graf Brühl, hat Schlözer in seinen Staat... anzeigen, Heft 62, S. 129 — 163 unter der Aufschrift: „Dei... tenlohn für geheime Expeditionen" mitgetheilt. Unter anderem mußte ... unwürdige Mann, um den Anhängern von Stanislaus, unter dem p... schen Adel, nachzuspüren, mit dem polnischen General-Kron-Postmeiste... Zusendung aller abgehenden und einkommenden Briefe verabreden, u... nun postäglich die ganze Nacht und einen großen Theil des T... mit Erbrechung, Durchsicht und neuem Verschluß der Briefe zubrin... Eine Zeitlang mußte ihm auch der Postmeister in Lublin eine W... nung in seinem Hause einräumen, um dort durch das Erbrechen ... Briefe einer Verschwörung auf die Spur zu kommen. Ein Jude stach ... Siegel nach, was vorzüglich bei den Siegeln einiger polnischen Gro... früher nicht so gut hatte glücken wollen. Doch wurde, trotz aller Mü... nichts entdeckt. Später mußte, um alle Depeschen des preußisch... Hofes an seine Gesandtschaft in Warschau, und alle unter dem Si... gel des Gesandten abgehenden Briefe erbrechen zu können, dessen G... sandtschaftssecretair, der Schreiber und der Koch bestochen werd... Wurde man an demselben Posttag nicht fertig, so wurde in den Br... fen und Antworten das Datum geändert. Ebenso erhielt der Postm... ster in Großenhain den Befehl, gleich bei Ankunft der Post ... Berliner Briefpacket zu erbrechen, und die an den preußischen Gesa... ten in Dresden gerichteten Briefe durch Staffette an Siepmann voraus... schicken, der sie dann, noch vor dem Ausgeben der Berliner Post, d... Oberpostdirector zurückliefern mußte. Da aber gleich Anfangs drei... auf solche Weise versiegelte Briefe sich fanden, daß die Verletzung n... verhüllt werden konnte, so wurde ein Baron Scheel mit Hauptmanns... charakter angestellt, um sie neu zu schreiben. Als später die Briefe ... Chiffern kamen, wurde der Kammerdiener des Gesandten bestochen, u...

*) Hertius, de commeatu litterarum. Giessae 1680. p. 4. Eine g... Reihe von Schriften aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhund... welche diese Grundsätze vertheidigen, führt Niemann an, in seiner vort... lichen Abhandlung: Unverletzlichkeit des Briefsiegels, ein wesen... licher Artikel jedes Verfassungsvertrags; Kieler Blät... Bd. V. S. 124.

Digitized by Google

m dem Hofschlosser Nachschlüssel zu dem Schreibtische des Gesandten
rtigt und so der Schlüssel der Chiffern gestohlen. Doch hatte sich
Graf Brühl im Gespräche rücksichtlich des Inhalts der Depeschen
rathen. Da erhielt der Gesandte neue Chiffern, die er besser ver-
hrte, der Kammerdiener entwich und der Baron verschwand, ohne
ß man jemals erfuhr wohin. Hierauf mußte Siepmann auch eine
ngere Zeit die Briefe vieler sächsischen Officiere erbrechen, weil sich
le durch Unzufriedenheit wegen rückständigen Soldes verdächtig ge-
acht hatten. Der Graf Brühl aber, der bekanntlich mit allen sei-
n Ränken seinem Hofe und Lande kein Heil brachte, schwebte in be-
ndiger Furcht der Entdeckung seiner Unwürdigkeiten, und belohnte
rn. v. Siepmann dadurch, daß er sich dessen sämmtlicher Papiere be-
chtigte. Aehnliches, zum Theil aber noch Aergeres, als dieser arme
ünder von sich selbst, berichtet Flassan (in seiner Histoire de la diplo-
atie franç., z. B. IV, p. 4. 55. 295. V, 10. 47. VI, 513. 581.
II, 119 ff.). Er liefert hier viele Züge schändlicher Cabinets-Politik,
elche durch Erbrechungen der Correspondenzen fremder und befreunde-
r Fürsten und ihrer Gesandten, durch Bestechung ihrer Beamten und
ausdiener, durch Aufreizung ihrer Unterthanen zur Empörung und
Anzettelungen von Parteien und von Verschwörungen die auswär-
gen Angelegenheiten verwaltete. Er schildert auf Hofintriguen, Eigen-
n und Willkür, List und Furcht, und auf ein allgemeines Spio-
e und Briefverbrechungs-System gestützte Maitressen- und Günstlings-
lerungen, welche durch die geheime Polizei die inneren Staatsange-
nheiten zu leiten suchten. Das hieß man regieren, und für so un-
dige Aufgaben der Staatsweisheit glaubte man die Staatsgelder
schwenden zu dürfen.

Vorzüglich Frankreich stand hier voran und nimmt mit Recht
der Geschichte dieser Materie die Hauptrolle ein. So suchte z. B.
Barillon durch Aufreizung und Bestechungen 1679 und 1680 gegen
e englische, so Düverney in Ungarn gegen die österreichische Regierung zu wirken, und noch 1765 verschwendete Breteuil allein für die Leitung der Wahlen in Schweden durch Bestechung 1,830,000 L., und zwar ohne Erfolg. Ludwig XIV. vorzüglich und später der Regent bildeten diese ganze Politik zu einem förmlichen Systeme aus. Sie verschwendeten ungeheure Summen für das System der Briefverbrechung, der Spionerie, der Bestechung, der Bestechungen selbst der Minister, der Maitressen und der Fürsten. Eine amtliche Rechnung des französischen Gesandten in Wien, Marschalls Herzog von Richelieu, führt z. B. in dem einen Jahre 1726 große Summen auf für Posten wie die folgenden: „an einen Secretair für Auskunft über die Briefe und Staffetten u. s. w.; an einen Ingenieur für die Plane von den vornehmsten Festungen; monatlicher Sold einen Entzifferer des österreichischen Cabinets; an denselben für die Chiffern des kaiserlichen Ministers; an einen Kriegssecretair für die Nachrichten über die Truppen; Miethe für eine kleine Wohnung außer

der Stadt zur Zusammenkunft mit den Entzifferern und Emissär an den kaiserlichen Portier für Nachrichten von den geheimen Au zen; Geschenke an die regierende Kaiserin und ihre Favorite." W nun auch auf eine kurze Zeit die zuerst ausgebildete französische E sterschaft in Betrug und Frechheit einzelne Vortheile errang, so s diese doch bald wieder hinweg. Der österreichische Botschafter in P tersburg, de Mercy, benachrichtigte einstmals den Fürsten K nitz, der französische Botschafter in Wien, Prinz Rohan, müsse die Schlüssel zu seinem Schreibtisch gebieten, da er seinem Hofe A züge aus allen österreichischen Depeschen zustelle. Dagegen aber m andrerseits alsbald der Prinz Rohan seinem Hofe die Anzeige, Wiener Cabinet befinde sich im Besitz der Schlüssel zu allen v schiedenen Chiffernschriften der französischen Gesandtschaften. Z Beweise schickte der Prinz die österreichischen Abschriften der französ Depeschen an die Gesandten zu Berlin, München, Dres Stockholm, Petersburg und Constantinopel, so wie Antworten dieser Gesandten. Es befinden sich, so berichtet er w für das Auffangen der Briefe eigene Niederlagen, namentlich zu L tich, Brüssel, Frankfurt und Regensburg. Durch die v schiedene Zusammenstellung der zwölfhundert verabredeten C fern der französischen Ministerialcorrespondenz würden die österreich Entzifferer nur kurze Zeit aufgehalten (Klaffan a. a. O.). In d Zeit fielen denn jene Zeichen von einer fast verschwundenen Sc über solche Mittel, worüber der ehrliche ältere Moser in seinem eur päischen Völkerrecht Bd. 4. S. 145 klagt: „Ein französ Ambassadeur bekam von Haus Depeschen, die aber mit dem Siegel Hofes, wo er sich befand, versiegelt waren. Er klagte entrüstet dem ersten Ministet. Dieser sah die Depeschen an und sagte lächel Wirklich! da muß ein Mißgriff in der Kanzlei geschehen sein. E anderer beschwerte sich ebenfalls, seine Briefe müßten mit einem ne gemachten Siegel gesiegelt sein, denn es fehle Etwas im Siegel. ist wahr, sagte der Minister, wir haben hier noch keine so geschic Stempelschneider, wie in Paris." So waren die theuren Früchte unm diger Listen bald zerstört. So wenig reichten dieselben aus, daß bekanntlich alle französischen Gesandten von den ganzen russischen, preu ßischen und österreichischen Verhandlungen über die Theilung Pole nichts erfuhren, bis sie durch die Frankreich besonders nahe angehend Resultate der ganzen Welt bekannt wurden. Und die unrühmli dem Verhältniß seiner Staatsmacht zu den andern Staaten so me angemessene spätere politische Stellung Frankreichs, z. B. zur Zeit d siebenjährigen Krieges, gereicht jener unrühmlichen Politik wahrlich n zur Empfehlung. Noch weniger aber wird sie durch ihre Früchte dem Inneren des Landes empfohlen. Auch hier hatten schon Lu wig XIV. und seine Minister, vorzüglich der schändliche Lou ungeheuren Aufwand gemacht, theils für ein allgemeines Spion und Briefverbrechungs-System, überhaupt für ein System der geheim

Digitized by Google

lizei, wovon jene nur Zweige waren, und welche in der That eine ne Art moderner politischer Inquisition begründete, scheußer vielleicht und verderblicher, als es die kirchliche je war. Sie rde durch eine ganze Reihe von unmittelbaren Hof-Commissionen, B. für die Polizei, für den inneren Zustand von Paris, für den chhandel, für die Untersuchung der Posten (Commission inquisitoriale postes), gehandhabt *). Allen andern Behörden, vorzüglich den richten, entzog sie soviel ihr beliebte aus ihrem Wirkungskreis, und ie sie verhängte sie Strafen, Verbannungen, Gefängniß, Absetzung, s vermittelst königlicher oder ministerieller Cabinetsbefehle und lettres cachet. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums war stört. Ein Wort, ein falsch berichtetes Wort, genügte zur Vernichg eines Lebensschicksals der Einzelnen, der Familien. Jenes Instiallgemeiner Briefverbrechung betrachtete der verdorbene, im Alter h tiefer gesunkene Ludwig XIV. sogar als ein besonderes königliches rgnügen. Sie verschaffte aber zugleich den Pachtern der Briefpost, Pajot's, den Romillé's, denen man die Pacht wohlfeil sen und überall durch die Finger sehen mußte, auf Kosten des Lan- und des Publicums ungeheuere Reichthümer. Sie gab selbst un- n Postbeamten und Commis die Möglichkeit in die Hand, durch che Briefauszüge zur Befriedigung eigner Privatrache, oder gegen n Anderer, jeden Ehrenmann alsbald zu Grunde zu richten. Sie m die Minister, z. B. den schändlichen Louvois in den Stand, ch falsche, nach ihren Absichten gefertigte Rapporte den König wie n Spielball zu leiten und durch ein wahr oder falsch berichtetes rt des Unmuths, des Tadels über den König, die Maitresse oder Regierung, ihre Gegner ins Verderben zu stürzen. Aber immer gende Verderbniß des Hofes und Landes, immer größere Verarung von beiden, endlich eine greuelvolle Revolution, Mord und Sturz königlichen Familie, dieses waren die Früchte dieses Systems. nn nicht Voltaire und die Encyklopädisten, sondern die rlich gleißende, selbst durch erheuchelte Frömmigkeit, wie durch chmeichelei gegen Kunst und Wissenschaft bestechende, aber innerlich moralisch faule und verpestende Regierung Ludwigs XIV., und Regenten, nicht die Philosophie, sondern diese schändliche Regiepolitik, haben die Revolution und vor allem ihren schauderhaften rakter bewirkt. Sie haben die moralischen Grundlagen der Regiund öffentlichen Ordnung, den Glauben an die Heiligkeit derselund an ihre Verbürgung der öffentlichen Sicherheit und des Wohles, die Achtung der Treue und des Gesetzes zerstört. Sie haben ihlben Kampf des Eigennutzes und Ehrgeizes, der natürlichen Liebe Ungebundenheit und Einfluß, der List und der Gewalt von Sei-

*) S. Duclos mémoires secrets sur le regne de Louis XIV et XV. moires du Marechal Duc de Richelieu I, p. 107. Mémoires secrets par Simon I, 21. St. Simon überschreibt dieses Capitel: Esprit curieux du d inquisition royale des lettres de la poste.

Digitized by Google

ten aller Bürger gegen die Regierenden hervorgerufen, welchen die M... tigen und ihre Handlanger früher so lange gegen die Bürger kämpf... Die Philosophie und die Schriftsteller waren theils nur Wirkun... theils nur Kriegsmittel dieses Kampfes. Ganz auf dieselbe B... hatte ja auch im auswärtigen Verhältniß der Kampf der Lü... Gewalt den zuletzt siegreichen Gegenkampf mit gleichen Mitteln he... gerufen. Dieses alles — es lag ja offen vor — sahen auch die M... ner der Revolution und selbst die der Napoleonischen Regierung ... und sprachen es aus. Und dennoch konnten sie, weil die Achtung ... öffentlichen Moral in Frankreich noch zu schwach war, der Versuch... nicht widerstehen, gerade die verderblichsten Maximen dieser Politik, ... im französischen Boden so feste Wurzeln geschlagen hatten, und ... den ersten Blick so bequem und vortheilhaft scheinen, aufs Neue ... tend zu machen, und vor allem dadurch auch ihren Sturz und ... Revolutionen herbeizuführen.

Merkwürdig sind die Selbstbekenntnisse der französischen Staatsm... ner in Beziehung auf jene verkehrte Politik. „Wollten nur", so sch... unter Anderem schon der Graf Vergennes am 25. April 1775 ... den damaligen französischen Botschafter Breteuil in Wien, „m... nur alle Mächte über die Nichtigkeit der Ränke in der Po... tik sich aufklären, so würde die Welt besser regiert, die Minister m... weniger geplagt werden und die Menschheit würde die Verirrungen u... Raserein des Ehrgeizes weniger zu beseufzen haben." Es hat noch ... das Ansehen, als wäre man dort, wo Sie sich befinden, davon ge... oder wünsche es zu sein. Zeigen wir uns in einer Achtu... gebietenden Stellung, und man wird uns achten*). N... cker in seinem Werk über die französische Finanzverwaltung (II. p. 5... hebt den großen Kostenpunkt und die Verirrungen, zu welchen diese „... tief spähenden Blicke des Souverains" führen, das Unbehagliche ... die Trüglichkeit solcher Kundschaft und die Unwürdigkeit ihrer Anwend... hervor. Sieyes macht in seinem Entwurf der Rechte des Me... schen- und Staatsbürgers die Unverletzlichkeit des Briefgeheimn... zum Verfassungsartikel**). Die Nationalversammlung heiligte sie in ... ren Decreten und verordnete, „das Briefgeheimniß dürfe unter keine... lei Vorwand gekränkt werden" ***). Daß später über... kein Gesetz galt, ist bekannt. Als Napoleon die Herrschaft der R... publikaner gestürzt hatte, da ließ er im Anfang seines Consulats ... Finanzminister Gaudin an den Centralcommissair der Post schr... und das Schreiben öffentlich bekannt machen: „Die Regierung hat ... neulich durch Civilauctoritäten verfügte Verletzung der Heiligkeit der Br... sehr gemißbilligt und hat erklärt, daß sie künftig gegen Jeden, der ... dergleichen erlauben würde, nach aller Strenge der Gesetze verfahren ...

*) S. Flassan a. a. O. VII. p. 443.
**) Sieyes polit. Schriften. I. S. 453.
***) Collect. gén. des decr. rendues par l'A. N. I, 183.

Digitized by Google

en Postdirectoren muß ausdrücklich verboten werden, keinem Be-
hle zu gehorchen, der die ihrer Rechtschaffenheit anver-
aute Dienstreue gefährden könnte. Sollte der Fall eintre-
n, daß man sie mit Gewalt dazu zwingen wollte, so haben sie einen
erbalproceß darüber aufzusetzen und einzusenden. Die Regierung wird
rerbittlich gegen eine Art von Verbrechen sein, welches nur Zeiten an-
hören konnte, deren Rückkehr die gegenwärtige Lage der Regierung nicht
ürchten läßt." Was später erfolgte, das ganze empörende System
apoleonischer geheimer Polizei und der von ihm erneuerten politischen
nquisition sind ebenso bekannt, wie sein Sturz und wie seine durch ähn-
he Fehler der Restaurationsregierung bewirkte Wiedereinsetzung. Nach
m Sturze hatte der schlaue Fouché geschrieben*): „Die Verletzung des
riefgeheimnisses ist gehässig und unnütz, sobald sie bekannt ist. Sie
rd von beschränkten Köpfen ersonnen, die von den Mitteln, welche sie
rschlagen, den Wirkungskreis nicht zu berechnen wissen." Nach der
iedereinsetzung erließ am 2. Mai 1815 Carnot, als Minister des
nnern, an alle Präfecten folgendes merkwürdiges Circularschreiben: „Ich
n benachrichtiget, daß in verschiedenen Theilen des Reiches das Geheim-
s des Briefwechsels durch Beauftragte der Verwaltung verletzt worden.
er kann zu solchen Maßregeln Befugniß gegeben haben? Wollen
e Urheber derselben sagen, daß sie der Regierung zu dienen wünschten?
n solches Verfahren in die Verwaltung einführen, heißt nicht dem
iser dienen, sondern ihn verleumden. Er verlangt nicht, sondern er
rwirft die Huldigung eines Dienstes, der von den Gesetzen gemißbilligt
rd. Haben nicht die Gesetze seit 1789 einstimmig erklärt, daß das
eheimniß der Briefe unverletzlich sei? All unser Unglück in den
rschiedenen Zeiten der Revolution rührte nur von dem
ruch der Grundsätze her. Es ist also Zeit, solchen Kunst-
riffen zu entsagen. Sie werden sonach mit der äußersten Strenge
s Gesetzes diese Verletzungen des heiligsten Rechtes jedes Mannes in
r Gesellschaft verfolgen! Die Gedanken eines französischen Bürgers
üssen so frei sein, wie seine Person."

Die Erfahrung hatte also sicher Frankreich gemacht, unverwerfliche
ugen sprachen es so eben aus, daß nicht auf List und Treubruch und
ewalt, sondern auf der moralischen Grundlage der Wahrheit und Treue
s offenen Rechts und der Freiheit und ihrer unverbrüchlichen Achtung
e Sicherheit des Throns und der öffentlichen Ordnung beruhe. Aber
ilich gehört bei Menschen noch etwas mehr dazu, als die Einsicht, daß
s Rechte gut sei. Sie müssen, um den Versuchungen, es zu ver-
en, widerstehen zu können, auch das Rechte innerlich achten und dazu
egen sein, und das geht bei den Nationen langsam. Obwohl diese
tung schon in Napoleon und seinen Männern gesiegt hatte?
ch zum Besseren geht es jetzt, zum Besseren sogar in Frankreich,

*) S. Correspondence du Duc d'Otrante. I. p. 29.

Digitized by Google

von wo vorzugsweise die Frivolität und despotische Verachtung von Recht und Treue ausgingen, zum Besseren in ganz Europa; dazu sind wir freilich von dem Guten noch weit genug entfernt. Was in Deutschland in Beziehung auf geheim sein sollende politische und Polizeimaßregeln und die mit ihnen zusammenhängenden Maximen etwas zu klagen sein möge, dieses mag jeder Leser sich selbst beantworten. In Frankreich aber haben in den zwei Perioden der Restaurationsregierung die Polizeimittel, die schwarzen Cabinette, die Agens provocateurs und endlich die Unterstützung politischer Heuchelei durch die Religiöse, den Thron nicht befestigt, sondern abermals untergraben. Und selbst das neueste, das so eben vor mir liegende französische Journal (L'Estafette 18. Novemb. 1835) erneuert die bekannten Klagen, die auch noch nach der Julirevolution frühere unmoralische und demoralisirende Maximen der Verwaltung herrschten. Es fügt wörtlich hinzu: „Nichts demoralisirt mehr eine Nation, als die politische Heuchelei. Der Wechsel der Ehrenstellen und Glücksgüter und der gesellschaftlichen Gewalt, blos durch Hof- und Minister-Gunst, verdirbt eben so sehr diejenigen, welche sie erwerben, als die, welche gestürzt werden. Diese Masse von Menschen, auf der öffentlichen Bühne, welche die Grundsätze verleugnen, die sie früher bekannten, welche Gewissen und Ehre für die Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Begierden verkaufen, die so offen diejenigen verfolgen, die sie früher öffentlich priesen, und welche die Bürgschaften der Gesetze und der öffentlichen Gewalt zu Verfolgungsmitteln verkehren, die feilen Schriftsteller mit stets steigenden Besoldungen, bereit, für die ihnen dargereichten Bestechungen entgegengesetzte und nichtswürdige Grundsätze und Zustände zu rechtfertigen, ja selbst so Widersinniges, daß man sich fragt, wen denken sie denn zu betrügen — diese Menschen richten mehr Verwirrung in den Geistern an, untergraben mehr die Moral, reizen mehr zu Nichtswürdigkeiten und Verbrechen, als alle schlechte Schriften und Theaterstücke. Zu allem diesen nun noch das immer steigende Uebergewicht der Polizei! Jemehr sie ihre Gewalt ausdehnt über die Gesellschaft, um so mehr vermehren sich die Verbrechen. Dieses erklärt sich schon durch ihre Gewohnheit, offenbare schimpfliche Laster zur Verfolgung der verborgenen anzuwenden, entschieden nichtswürdige Menschen um vermuthliche Verbrecher zu entdecken, und sich zu vereinigen mit allem Niederträchtigen und Grausamen, und daraus eine Gewalt zu bilden, die sich so oft verderbenbringend gegen ihre Urheber, stets aber gegen die Gesellschaft erweist."

Am wenigsten aber darf man bis jetzt noch in Beziehung auf die Maßregel der Papierbeschlagnahme und die gerichtliche Einforderung von Briefen in Frankreich und Deutschland einen Fortschritt zum Besseren rühmen. Diese traurige Maßregel ist leider gerade erst in den neueren Zeiten durch die Furcht vor Revolutionen, geheimen Verschwörungen und demagogischen Umtrieben, und durch Polizei-Alliancen selbst mehrerer Länder sehr häufig und sehr ausgedehnt geworden. In Frankreich stellte

Digitized by Google

an freilich in der Revolution und auch in den noch jetzt gültigen Ge-
hen würdige Grundsätze und zum Theil löbliche Bestimmungen auf.
Man erklärte das Haus eines jeden Bürgers als dessen unverletzbare
reistätte und jede gesetzwidrige Verletzung desselben, auch selbst die durch
e höchsten Behörden, für ein criminell strafbares Verbrechen*). Auch
stimmen die Gesetze sehr löblich, daß nur die ordentlichen Gerichtsper-
nen, nicht die Polizei Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen vorneh-
en dürfen, und auch diese nur in gesetzlich bestimmten schweren Fällen
nd unter genau bestimmten gesetzlichen Formen**). Gendarmerie-Of-
iere dürfen nur in das Haus treten, wo délit flagrant ist, oder wo
e gefordert werden***). Aber leider haben bekanntlich die französischen
Gerichtsbeamten überhaupt in Beziehung auf die Grade des Verdachts,
en Beginn einer Untersuchung und der Anwendung der freiheitbeschrän-
enden Maßregeln keine hinlänglich sichernden und genau bestimmten
Grenzen und die Staatsprocuratur ist zu abhängig von den Ministern,
nd deshalb ein zu bereitwilliges Werkzeug in politischen Processen. Da-
er sind die Papierdurchsuchungen in Frankreich jetzt nur allzuhäufig.
In Beziehung auf Deutschland mußte nach vielfachen und reifen prakti-
chen Erfahrungen einer unserer ersten Criminalisten, der Geheimerath
Mittermaier, öffentlich wiederholte Klagen aussprechen. Rücksichtlich
er von den Gerichten in Criminaluntersuchungen mit Beschlag belegten
Briefe, sagte er: „Ich darf es wohl öffentlich hier aussprechen, daß in
Deutschland in diesem Punkte oft auf eine unverantwortliche Weise ge-
wirthschaftet wird. Ich habe Criminaluntersuchungen in Händen gehabt,
wo 300 Briefe unterschlagen wurden. Man hatte sich nicht begnügt,
die Briefe des Inquisiten mit Beschlag zu belegen, weil man glaubte,
daß dieser auch seinem Bruder und dieser wieder einem Freunde etwas
geschrieben haben könne. Solchergestalt wurden Briefe eines achtungs-
würdigen Geistlichen an den Bruder eines Verhafteten mit Beschlag be-
legt †). — Der unheilige Satz, der Zweck heiliget die Mittel, scheint auch
im Criminalprocesse immer mehr Anwendung zu finden, da sich viele
Inquirenten ungescheut jedes Mittel erlauben, um die Wahrheit zu
entdecken ††)." Ueber die in neueren Zeiten häufig gewordenen Beschlag-
nahmen aller Papiere klagte Mittermaier im Jahre 1822 †††):

---

*) Constitut. vom Jahre VIII. Art. 76. Gesetz vom 9. Juli 1791, I, 8—11 und Code pénal. Art. 184.

**) Code d'instruct. 36. 46. 87. 88. 56—59.

***) Gesetz vom 29. October 1820. Art. 153. 157. 162.

†) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stän-
leversammlung von 1831. Heft II. S. 134.

††) Neues Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 452.

†††) Neues Archiv Bd. V. S. 309 ff. Vergl. auch dessen Straf-
verfahren §. 61. 62.

Digitized by Google

„Sie hat nicht blos alle Nachtheile und Einwendungen der Haussuchung überhaupt gegen sich, indem sie das Recht auf häusliche Ruhe und Frieden stört, den Ruf des Hausbewohners auf empfindliche Weise verletzt und mit Profanirung aller Geheimnisse verbunden ist. Und es ist eben ein Zeichen des Sinnes für bürgerliche Freiheit, daß wir fast den Begriff des Hausfriedens verloren haben. — Wer mag es leugnen, daß die Vernahme einer solchen Haussuchung oft keine andere Gestalt an sich trägt, als wenn eine Bande von Räubern in eine Wohnung einbricht! Wer mag den Seelenschmerz des Unschuldigen, der in seinem Innersten sich verletzt sieht, wer den Kummer der unglücklichen Familie verantworten, wer die Folgen berechnen, die aus einer solchen Störung und Durchsuchung aller Geheimnisse von Seiten unberufener und nicht immer sehr verschwiegener Personen so häufig herauskommen. — Noch drückender aber wird die Papierbeschlagnahme, da sie meist als Mittel bei Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und demagogischer Umtriebe Personen trifft, welche sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, indem man gerade den Gelehrten die Ehre erwiesen hat, sie für gefährlich zu halten. Diese nun sind meist gewohnt, mit der Feder in der Hand zu denken. Nach der Meinung der Inquirenten aber kommt es darauf an, die verborgensten Gesinnungen und Ansichten der Angeschuldigten kennen zu lernen. — So erscheint daher jede Untersuchung der Papiere als eine Verletzung des heiligsten Rechts auf Geheimniß, als eine verderbliche Gedankenspäherei, als ein unmittelbarer Zwang, die geheimsten Gedanken, die jeder nur vor Gott zu verantworten hat, heraus zu sagen. Sie wird aber auch gefährlich. Sie bringt eine Menge von halbreifen und zweideutigen Gedanken, von den innersten Gesinnungen, von bloßen Aufwallungen, von fremden, selbst noch nicht angenommenen Meinungen, von launenhaften Ergießungen einer aufgeregten Phantasie, die in der Studirstube die Welt wohl anders ansieht, als bei wirklichem Handeln, und eine Zahl flüchtiger, im Momente einer unwilligen Stunde entstandener, im nächsten ruhigen Augenblicke selbst vom Erzeuger schon verdammter Geburten zur öffentlichen Kenntniß uneingeweiheter Personen. Zum Verstehen aller dieser Papiere aber fehlt der Schlüssel. Hier kann es nicht fehlen, daß manche hingeworfene Aeußerung eines Mannes, der seinem Jahrhunderte voraneilt, der eine neue Wahrheit ausgesprochen hat, welche den gewöhnlichen Menschen noch ein Greuel und Irrthum scheint, als gefährlich aufgefaßt und mißbraucht wird, bald von Inquirenten, welche vielleicht, was zur wohlthätigen Arznei bestimmt war, als Gift ansehen, bald von boshaften Gegnern oder Anklägern, welche das Unschuldigste mißbrauchen. Man läßt den Vorder- oder den Nachsatz weg, reißt Alles aus seinem Zusammenhang und treibt es, wie der geniale Dichter im Egmont den Schreiber Vansen die Criminalisten schildern läßt. Bei einer solchen Untersuchung werden Papiere von zwanzig Jahren her gefunden. Ueber Alles, was der Schreibende schon lange vergessen hat, wo er sich nicht mehr der Veranlassungsgründe und Nebenumstände erinnert, soll er nun Rede stehen und

Digitized by Google

den Sinn angeben, wie es der Inquirent aus allem Zusammenhang gerissen vorlegt — und dann sagt man noch, daß wir keine Folter mehr haben! Aus solcher Durchsuchung entsteht jene empörende Art der Inquisition, welche auf Gedanken geht, und über Meinungen Rechenschaft fordert, und Erklärungen des Angeschuldigten, was er dabei gedacht, als er vor zwölf Jahren die Stelle schrieb, ja was ein Anderer dachte, als er eine bestimmte Stelle schrieb? Kein Mittel verletzt ferner zugleich so sehr auch ganz unschuldige dritte Personen. Bei jeder Durchsuchung dieser Art fordert die Consequenz und Zweckmäßigkeit, daß man sie auf alle Papiere, die in der Wohnung gefunden werden, ausdehnt, weil man nicht wissen kann, inwieweit der Angeschuldigte seine Papiere schlau versteckt oder andern Personen zur Aufbewahrung gegeben hat. Briefe von Kindern und Eltern, von besuchenden Verwandten, die vertraulichsten Ergießungen inniger Zärtlichkeit liegen dann offen vor den Späherblicken uneingeweiheter Personen. Kommt da irgend eine dunkle Stelle, so muß der Befragte sich rechtfertigen und oft Vorfälle erzählen, die Niemanden angehen. Familiengeheimnisse aller Art werden hier profanirt, vertrauliche Geständnisse, menschlich zarte Ergießungen des Freundes werden hier Gegenstände einer Untersuchung, bei welcher nicht immer mit besonderer Delicatesse und Verschwiegenheit gehandelt wird. Das ganze Leben eines Mannes in Verhältnissen, die den Staat nichts angehen, wird auf die verletzendste und gefährlichste Weise preisgegeben. Ja man hat sogar in neuerer Zeit die Beschlagnahme bei nicht Verdächtigen rechtfertigen wollen, um dadurch über die Gesinnungen dritter Personen und über die Verdachtsgründe gegen sie Aufschlüsse zu suchen (ja wohl grade um noch unbekannte Vergehen zu finden), gerade als wenn man Jemanden verhaften dürfte, weil er möglicherweise über irgend ein Vergehen Auskunft geben konnte."

Wir unterlassen es gern, näher auf die vorzüglich von 1819 an in mehreren deutschen Ländern erfolgten ausgedehnten, zum Theil sogar nicht einmal von den Gerichten und unter dem Schutz der rechtlichen Formen vorgenommenen Papierbeschlagnahmen, auf den oftmals mit den weggenommenen Papieren gemachten Gebrauch durch die bekannten Auszüge in Zeitungen ꝛc. näher einzugehen, um so mehr, da wir theilweise davon schon früher dem Publicum actenmäßige Mittheilungen machten *). Irgend eine gerichtliche Verurtheilung als Resultat dieser außerordentlichen Maßregeln ist unseres Wissens nicht erfolgt, und die versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Bundescentralcommission über ihre Ergebnisse sind ebenfalls ausgeblieben. Ueberhaupt aber ist es auch in Beziehung auf die Maßregeln der Beschlagnahme von Papieren und Briefen wenigstens niemals öffentlich bekannt geworden, daß sie für die Gerechtigkeit, für die Regierungen oder die Freiheit der Bürger wohlthätig

*) Abhandlungen für das öffentliche Recht, 1. Abtheilung, Stuttgart in der Metzler'schen Verlagshandlung 1823.

Digitized by Google

gewirkt, daß nicht auch hier die Nachtheile wenigstens weit überwogen hätten.

Soll nun aber überhaupt praktisch entschieden werden, ob und in wiefern jene diplomatischen und die der geheimen Polizei angehörigen Briefeerbrechungen, so wie der richterliche und polizeiliche Beschlag von einzelnen Briefen und von sämmtlichen Papieren dem Recht und der wahren Politik entsprechen, und sollten wir sie ganz oder theilweise bekämpfen wollen, alsdann fällt uns zunächst ein Wort des Freiherrn Friedrich Karl von Moser*) schwer auf das Herz. „Es gibt," so sagt er, „gewisse privilegirte Malhonnetetäten in der großen Welt, die man durch einen stillschweigenden Vertrag einander eingesteht, ohne sich je öffentlich dazu bekennen zu mögen. Dahin gehört z. B. die heimliche Eröffnung der gesandtschaftlichen und anderer Briefe, wozu man eigne Leute, Dechiffreurs und Petschierstecher hält." In fast gleichem Sinne scheint Klüber, in seinem öffentlichen Recht § 444, die Angabe einer großen Reihe von Gesetzen verschiedener Länder, welche das Briefgeheimniß als heilig, seine Verletzung häufig als ehrlos und verbrecherisch darstellen, mit den Worten einzuleiten: „An Gesetzen wider Eröffnung der Briefe auf der Post fehlt es nicht." Man scheint also zu fürchten, daß sich Regierungen und Minister selbst zu dem anerkannt Unmoralischen und Unrechtlichen, ja Schimpflichen verleiten lassen würden, trotz dem, daß sie es selbst durch ihre ausdrücklichen Gesetze und Erklärungen als verwerflich darstellen; sei es nun, daß sie eine jesuitische und machiavellistische Heiligung schlechter Mittel für ihre Zwecke, oder daß sie die nahe Aussicht auf den augenblicklichen politischen Vortheil, auf die Befreiung vielleicht von einer augenblicklichen Besorgniß verlockte, den größeren bleibenden allgemeinen Nachtheil zu übersehen. Somit würden denn auch alle noch so schönen Gegengründe wenig wirken. Und Aehnliches müßte man alsdann noch mehr in Beziehung auf die Gründe gegen die Beschlagnahme der Briefe und der Papiere besorgen; Polizei- und Gerichtsbehörden fassen oft noch viel einseitiger, wenn nicht ihre persönlichen Interessen, doch blos ihren besonderen Zweck, etwas auf die scheinbar kürzeste Art zu entdecken und zur Strafe zu bringen, ins Auge, opfern und verletzen ihm zu Liebe oft roh und leidenschaftlich alle Grundgesetze und Grenzen ihres Berufes, alle andern Zwecke und Rechte der Bürger und des Staates, alle ältesten und heiligsten Asyle der Menschennatur und der bürgerlichen Freiheit. Dieses aber wäre alsdann doppelt gefährlich in unseren heutigen deutschen Verhältnissen. Denn ein Umstand, welchen alle weisen wohlwollenden Regierungen und Staatsmänner gar nicht genug beherzigen können, ist folgender. In vieler Hinsicht sind gewiß unsere heutigen Zustände sehr verbessert oder auf dem Wege der Verbesserung. Dagegen aber sind die früheren Bürgschaften wohlerworbenen Rechts jeder Art, persönlicher Sicherheit und Freiheit, der Unabhängigkeit der Beamten,

*) Ueber Regenten, Regierungen und Minister. Frankfurt 1784 S. 80.

Digitized by Google

der Gerichte, der Corporationen und eines großen Theils der Bürger, namentlich der Gebildeteren, sehr vermindert und schwächer geworden. Denke man z. B. nur an die jetzt verlorene Bürgschaft der Ausschließung blos administrativer Entlassung, Pensionirung oder unangenehmer Versetzung der Staatsdiener und vollends der Richter, an die verlorene völlige Unabhängigkeit so mancher jetzt abhängiger Corporationen, Stände und Gewerbe, und selbst der Aerzte, der Advocaten, der Privatdocenten, ihre frühere Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben! Denke man an den verlorenen Schutz durch die Reichsgerichte und Spruchcollegien durch fast unverbrüchliche Observanzen und durch einen in allen Zeiten des deutschen Reichs ungleich freiern Zustand der deutschen Presse. Denke man endlich an die frühere Unbekanntschaft mit unserem heutigen so umfassend ausgebildeten Polizeisystem mit seinen Alliancen. Die neuen Bürgschaften der übrigen gebildeten freien Nationen Europa's aber, die zeitgemäß wiederhergestellte altdeutsche Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Criminalgerichte mit voller Inamovibilität der Staatsrichter, die volle Preßfreiheit und die durch sie und durch die Größe und die Unabhängigkeit der Staaten bewirkte Kraft der ständischen Verfassung, diese besitzen wir meist noch nicht. Sollte nun wohl in solcher Lage die Möglichkeit einer größeren oder geringeren Uebermacht eines der öffentlichen Moral und der Freiheit, zuletzt auch dem Thron gefährlichen Polizeisystems, einer Polizei-Inquisition anstatt der besiegten hierarchischen, wirklich gar keine ernste Beachtung in Anspruch nehmen? Zwar sicherlich auch jeder möglichen Gefährdung der Ordnung und der Thronrechte durch revolutionaire Bestrebungen werden wir gern ebenfalls ihr volles Recht widerfahren lassen. Und man wird wohl dieser Versicherung Glauben schenken, da sie von einem Schriftsteller kommt, der von seiner Jugend an unwandelbar die erbmonarchische Verfassung mit aristokratischen und demokratischen Ständen sogar als sein politisches Ideal vertheidigte und der stets entschieden und öffentlich gegen die vielen und großen Schriftsteller stritt, welche Volkssouverainetät im gewöhnlichen Sinne und die juristische Sanction eines Revolutions-Rechts in das System der Staatsverfassung aufnehmen *). Setzen wir auch ehrlich noch hinzu, daß, solange die so vielfach selbst in betrübten Erscheinungen zu Tage gekommene Mißstimmung der Gemüther gerade wegen jener uns noch mangelnder Bürgschaften, nicht wirklich versichert ist, man auch nicht alle Besorgnisse deutscher Regierungen für grundlos zu erklären wagen darf. Allein gerade das ist nun unsere innigste Ueberzeugung — und genug Revolutionen und Thronentsetzungen und Staatenerschütterungen in und außer Deutschland stehen ihr ja zur Seite — daß stets unmoralische und freiheitverletzende Maßregeln und Zustände, daß ein treuloses, listiges und kriegerisches Regierungssystem, welches List und Gewalt herausfordert,

*) Letzte Gründe von Recht, Staat, Strafe 1813 S. 104 ff. und viele andere Stellen in dem Neuen Beitrag zur Lehre von der Preßfreiheit und Injurien S. VII — XL.

Digitized by Google

nur scheinbar, nur im Frieden und in ungefährlicher Zeit die bürgerliche Ordnung und den Thron sichern, bei der ersten großen Gelegenheit in der ersten wirklichen Gefahr aber Revolutionen herbeiführen. Und nur alsdann und darum kann eine gute Staatsverfassungslehre das Revolutions-Recht und alle gewaltsame Hülfe als verderblich nicht blos, sondern als zum Schutz der Freiheit selbst unnöthig, ausschließen, weil sie durch die vollkommene Verbindung aller Rechte und Bürgschaften der Freiheit mit dem Thron und der Ordnung einen sich natürlich erhaltenden, gesunden Staatsorganismus voraussetzt und bildet. Würden aber irgendwo diese Bedingungen nicht rechtzeitig gegeben, würden irgendwo dringende Bedürfnisse und Mißstimmungen der Bürger, statt in Wahrheit befriedigt und ausgeglichen zu werden, vielleicht durch gewaltsame Unterdrückung ihres freien Ausdrucks und durch Polizeiverletzungen nur gereizt und innerlich gestärkt, alsdann würden keinerlei Worte, und wären sie mit Engelzungen gesprochen, etwas helfen, und nimmer den Nothzustand und die frühern oder spätern Ausbrüche der Krankheit verhindern können. Vollends aber unsere heutige Zeit mahnt immer aufs Neue jeden treuen Vaterlandsfreund gegen die durch sie selbst so sehr gesteigerten Gefahren verkehrter Verwaltungsmaßregeln zu warnen. Diese Zeit treibt die Nationen vorwärts zu neuer freier Entwicklung und Gestaltung und erfüllt sie mit Verachtung und Abscheu gegen öffentliche Unmoral, gegen Treubruch und Unterdrückung. Der Geist dieser Zeit ist ein ernster, ein großer und gewaltiger Geist. Er läßt sich nicht gefahrlos verspotten oder mißachten.

Von diesem Standpunkte aus sollten nun auch wohl heutzutage alle achtbaren Regenten und Staatsmänner leicht die doppelte Verwerflichkeit und Gefahr jeder Heiligung unmoralischer und rechtsverletzender Mittel als praktisch beherzigungswerth erkennen, eben so, wie die Gefahr einer einseitigen Verfolgung nahe liegender Zwecke mit Gefährdung der wesentlichen Grundsätze und Grundlagen. Von diesem Standpunkte aus wird man mit dem Blick auf die Geschichte und die Menschennatur es auch einsehen, daß jene Brieferbrechungen und Beschlagnahmen nicht blos unmoralisch und rechtswidrig sind, sondern selbst ihrem eignen Zweck entgegenwirken, daß sie zugleich gefährlich, inconsequent, wirkungslos und unnöthig sind. Die obigen geschichtlichen Andeutungen beweisen dieses schon. Man scheint dasselbe sogar schon längst allgemein bei gewissen anderen sehr verwandten heiligen Asylen und Rechten der Menschheit und der Freiheit anzuerkennen, die man doch, wenn es zulässig, wenn es wirklich heilsam und nothwendig wäre, jene durch die öffentliche Ehre und Treue verbürgte Heiligkeit des Briefgeheimnisses, des Hausfriedens und des Gedankeneigenthums zu brechen, folgerichtig für eben denselben Zweck, gewisse Geheimnisse zu erspähen, ebenfalls brechen müßte. Würde man nicht oftmals durch Verletzung des Beichtsiegels und durch Zwang zu seiner Verletzung viel mehr erfahren, als durch Verletzung des Briefsiegels und des Schreibepults. Und dennoch achtet die ganze gesittete Welt und selbst die Regierungs-

Digitized by Google

ittle das Beichtsiegel. Würden ferner bei einem Verbrechen nicht am ten Eltern, Kinder und Ehegatten, wenn man sie zum Zeugniß gegen ander zwänge, Nachrichten und Spuren zur Entdeckung geben können? nd doch achten die Gesetze civilisirter Nationen die Heiligkeit des Asyls s vertraulichen Familienlebens und verschmähen jenen Zwang. Ja, enn man die Gesetze des Rechts und der Humanität brechen dürfe, so- ld ein Polizei- oder Justizmann vermeint, es werde vielleicht förderlich in für den Zweck, ein Verbrechen zu entdecken und so die, wie sie erklären, gefähr- te Sicherheit und Existenz von Staat und Thron zu retten, warum eibt ihr denn auf halbem Wege stehen? Da lobe ich mir doch Roms yrannen und die Männer des barbarischen Mittelalters, die wußten, daß r Torturzwang gegen Verdächtige und Zeugen noch ganz andere Ge- eimnisse, Gesinnungen und Gedanken zu Tage brachte als die erbroche- en Correspondenzen und Schreibepulte. Und doch schaudert die ganze Welt or solchem Zwang zum Zeugnißgeben gegen sich selbst und gegen Andere. nd alle Tortur ist förmlich abgeschafft. Man sah es schon längst in ngland ein, daß man ohne Tortur, ja ohne nur dem Angeschuldigten n Geständniß gegen sich selbst zuzumuthen eben so, wie ohne Briefer- rechung und Papierbeschlagnahme alle Zwecke polizeilicher und criminal- echtlicher Sicherung erreichen könne. Und dieses in einem so reichen nd freien, und wie es scheinen muß, gefährlichen Volksleben, wie das nglische! Ja man erkannte und erkennt jetzt auch bei uns nicht blos ie ungerechte Grausamkeit und die Entbehrlichkeit, sondern auch die Ge- ährlichkeit und Verderblichkeit der Tortur gerade für die Entdeckung der irklichen criminalrechtlichen Wahrheit. Ganz ähnlich verhält es sich auch it dem Beichtgeheimniß. Sobald regelmäßige Verletzung desselben und flicht und Zwang zu derselben stattfänden, würde das Institut zerstört erden. Es würde der Beichtvater keine Bekenntnisse über Vergehen ehr mitzutheilen haben. Er würde aber zugleich die Gelegenheit verlie- en, so oft, ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses, gefährliche Unterneh- ungen zu verhindern. So ist es. Nur die höchste Idee der sittlichen Menschheit und Gerechtigkeit selbst ist absolut. Aber nichts Einzelnes, uch nicht die Sicherung und ihre Mittel darf man als etwas Absolu- es ansehen und mit rücksichtsloser Consequenz bis zur höchsten Spitze ver- olgen, oder man wird andere wesentliche Aufgaben und Bestandtheile des eichen Menschen- und Staats-Lebens zerstören und größere Gefah- en begründen, als man beseitigt. Verhält es sich doch auch it dem Postgeheimniß und mit der diplomatischen und polizeilichen Brief- rbrechung und der Papierbeschlagnahme ganz ähnlich, wie mit dem Beicht- eheimniß. Man kann wohl die Wohlthaten der Posten, eines der größ- en neueren Institute der Menschheit, größtentheils zerstören und dasselbe u dem Unwürdigsten, zu einer Spionerie-Anstalt, seine Beamten zu er- auften Spionen und Verräthern ihrer Mitbürger herabwürdigen. Man önnen die offne vertrauliche Mittheilung immer mehr vernichten, und die Menschen statt mit heiterem Vertrauen mit Mißtrauen, mit verschlosse- er Bitterkeit und Hinterlist erfüllen. Aber wo Briefverbrechungen und

Digitized by Google

Papierbeschlagnahmen bevorstehen, da wird man zuletzt weder im Briefselleisen noch im Schreibepult solche Geheimnisse finden, die der Mühe eines so gehässigen und kostspieligen Erbrechens irgend verlohnen. Von den Menschen und Planen wenigstens, die alsdann noch sich erwischen lassen, hat wahrlich der Staat nichts zu besorgen und durch ihre Entdeckung nichts zu gewinnen. Dieses ist vollends jetzt unzweifelhaft, wo die persönlichen Zusammenkünfte und Mittheilungen, und ihre Leichtigkeit und Schnelligkeit so ungemein zugenommen haben. Verschwörungen haben überhaupt fast nie Revolutionen bewirkt, sondern nur ihre Urheber ins Verderben gestürzt und der Freiheit geschadet. Wo aber heutzutage solche geheime Verbindungen entstehen, deren Urheber, statt, wie die gallischen Druiden, als Grundgesetz das Nichtaufschreiben zu befolgen, geschriebene Plane im Pult oder Brieffelleisen erwischen lassen, die sind nicht gefährlich. Was hat man denn überhaupt auch nur bis jetzt auf diesen Wegen Erkleckliches gewonnen? Im diplomatischen Verhältniß zeigte sich alsbald ein vereitelter oder überbotener, ein betrogener Betrug. Feindseligkeiten, verderbliches Mißtrauen und die Intriguen vermehren, die unsinnen Diener der Fürsten und Minister verderben, das vermögen sie; daß sie einen Staat retteten, das ist nirgends zu Tage gekommen und wird Niemand von ihnen erwarten. Sollte wohl nicht eine irgend große Regierung, wie diejenige, wodurch die Bernstorffe das kleine Dänemark so hochgeachtet und einflußreich im Völkerverhältniß machten, solcher kleinlichen, unwürdigen Mittel völlig entbehren, sollte sie nicht durch den Vorgang in der offnen und gänzlichen Verwerfung derselben ihre moralische Achtung und ihre Kraft vermehren können! Im Inneren des Staates aber, was, das nicht tüchtige Richter und Behörden auch auf ehrlichen und besseren Wegen bewirken konnten, werden hier wohl jene gehässigen verletzenden Maaßregeln leisten? Gehässigkeit und Mißtrauen zu pflanzen, Mittel für gehässige Verfolgungen und zur Befriedigung von Privatleidenschaften zu nähren, die Grundfesten der öffentlichen Moral und Treue zu untergraben und die Bürger zur Gegenlist und Gegengewaltthätigkeit aufzureizen, mancherlei Gerede und manche Verstimmung gegen öffentliche Beamten und Maßregeln zu Tage zu bringen, Verstimmungen, welche eine freie Presse in der Art nie hätte aufkommen lassen, jedenfalls aber auf würdigere und einfachere Weise zu Tage kommen würde, vor allem aber die Seelen der Fürsten mit Unmuth und Argwohn zu erfüllen, dazu sind diese Maßregeln trefflich geeignet. Aber Thron und Verfassung werden sie nimmer retten und befestigen. Jenes Unglück für den Fürsten selbst, wenn ihm so durch die Mittheilung vorübergehender aus dem Zusammenhang gerissener oder verdrehter vertraulicher Aeußerungen das Vertrauen gegen seine Diener und gegen das Volk vergiftet wird, ist für ihn und das Land besonders zu beherzigen. Necker sagte darüber (a. a. O. S. 354): „Stände es auch in der Macht der Fürsten, den Kreis ihres Blicks in das Verborgene nach Gefallen auszudehnen, könnten sie, gleich unsichtbaren Geistern, nach Belieben in das Innere der Gedanken eindringen, was würden sie mit solchem Ver-

Digitized by Google

man gewinnen? Nur Zweifel und Unruhe, nur ein beständig drü-
ndes Gefühl der Unvollkommenheit; ein eitles Grübeln nach Dingen,
nicht sind, eine Uebellaune und Unzufriedenheit mit Allem und end-
eine düstere traurige Gleichgültigkeit (oder eine menschenfeindliche, ty-
nische Gemüthsstimmung). Wahrlich wenig mag man solche Kenntniß des
borgenen beneiden. Das menschliche Herz ist ein Gemälde, welches
in dem Abstande beschaut werden soll, in welchen der höchste Ord-
der Natur es zu stellen für gut fand. Würde wohl der große
einrich seinen offenen, so liebe- und anmuthvollen Charakter, der sein
d Anderer Glück machte, behauptet haben, wenn die Kunst, die flüch-
n Gedanken Einzelner auszuspähen, zu seiner Zeit schon vorhanden
esen wäre und er frühe davon Gebrauch gemacht hätte. Wahrlich
n muß es gestehen, es liegt wenig Großes in dieser Kunst." Sehr
tig bemerkt auch Mittermaier (Archiv II. 455): „Die Maßregel
Brieferbrechung bewirkt ein völliges Auflösen aller Bande des Ver-
uens. Fängt der Staat einmal damit an, so ist es bekannt, daß er
eistens wegen politischer Meinungen die Besten und
elsten im Verdachte hat. Denn die Schlechten stehen theils
Solde der Machthaber, theils haben sie gar keine Meinung, theils
sen sie sich glücklich genug zu verstellen. In einem Staate daher,
welchem einmal Brieferbrechung gestattet wird, muß jeder Rechtliche,
elcher eben weil er keine böse Absicht hat und seinen Für-
n und das Vaterland liebt, am offensten und ehrlich-
n seine Meinung sagt, am ersten fürchten, daß er verdächtig
de, er muß Brieferbrechungen fürchten, und so wird er lieber nicht
reiben, oder er muß Schleichwege suchen. Im besten Falle stockt der
rkehr und Offenheit und Vertrauen verlieren sich."

Gelänge es nun wirklich solchen und ähnlichen naheliegenden Be-
chtungen, es lebendig zu veranschaulichen, wie kleinlich, und wie ent-
rlich und wie gefährlich zugleich jene Maßregeln sind, alsdann dürfte
n ja auch, um sie sicher zu verbannen, nur ihre grobe Verletzung der
setze der Gerechtigkeit, der Ehre und Menschlichkeit nachweisen. Die-
Beweis aber ist nicht schwer.

Er ergibt sich schon unmittelbar aus den natürlichen Grundsätzen der
aturrechtlichen, auch im Völker- und Staats-Recht verbürgten persönli-
n und Gedankenfreiheit, so wie aus dem Eigenthumsrecht und aus
Heiligkeit der Treue und Wahrheit in den rechtlichen Verhältnissen.
er Regel nach, das heißt, insofern nicht etwa ausnahmsweise eine ent-
gensiehende Berechtigung nachgewiesen werden könnte, erscheint jedes un-
fugte Aneignen, Gebrauchen und Zerstören fremder Geheimnisse, oder
Gedanken, Gefühle, Absichten und besonderen Erfahrungen, welche
mand nur für sich selbst oder nur für bestimmte vertraute Personen
nem eignen oder dem fremden Gewahrsam und namentlich versiegelt
Post anvertraute, als rechtsverletzend. Auch noch abgesehen von der
rletzung des Eigenthums und der Gewahrsam und des Treuvertrages
jede freie Person schon unmittelbar durch dieses anerkannte Recht

einer selbstständigen freien individuellen Persönlichkeit und das darin enthaltene Recht der Gedankenfreiheit, ein unstreitiges Recht, ihre eignen Gedanken und Gefühle für sich zu haben und zu behalten, ohne daß man ihre Mittheilung derselben abzwingen darf. Sofern sie aber dieselben freiwillig unter bestimmten rechtlichen Schranken und Bedingungen mittheilt, so dürfen diese nicht verletzt, nicht überschritten werden. Ueber diese hinaus sind sie nur noch blos die eignen Gedanken der Person. Darüber sie ist sie nur Gott Rechenschaft schuldig. Menschen müssen sie und ihre Freiheit und das Ihrige unverletzt lassen, soweit nicht eine entsprechende äußere Rechtsverletzung zu Beseitigung dieser Verletzung berechtigt. Sehr richtig sagt Luther in der oben erwähnten Schrift: „Was sie heimliche Briefe und Reden anders, denn eitel bloße Gedanken, die man nicht an den Tag kommen sind und nicht an den Tag kommen sollen. „Ich weiß wohl," fährt er fort, „daß er (der Herzog Georg) Herzog zu Sachsen, Landgrafe zu Thüringen und Marchgrafe zu Meißen ist, und fürwahr Gott hat ihm ein fein Land gegeben. Daß er aber Herzog über fremde Briefe, Landgrafe über heimliche Rede und Marchgrafe über Gedanken seyn sollt, das werde ich nicht glauben noch leiden: de occultis non judicat ecclesia, multo minus judicet eisdem magistratus." Und eben so richtig fügt er hinzu: „Fremder Brief ist fremdes Gut. Lieber! wie, wenn es sich begäbe, daß mir oder dir an einem Briefe mehr denn an tausend Gülden gelegen wäre! Sollte mir solcher Brief so werth und lieb seyn, als tausend Gülden? Dieb ist Dieb, sey er Geldbieb oder Briefdieb." Das Recht auf Unverletzlichkeit meines Geheimnisses aber ist um so heiliger, je mehr hier das geraubte Gut meist unschätzbar und unersetzlich ist, je moralisch unwürdiger die Verletzung sich darstellt. Einem solchen Räuber aber müsse, so äußert mit Nachdruck schon Cicero (Philipp. II. 4), „alle wahre Humanität unbekannt und jedes edlere Verhältniß des Lebens fremd sein, er raube dem Leben seine Annehmlichkeit, zerstöre den menschlichen Verkehr unter Anwesenden."

Diese rechtswidrige Aneignung fremder Geheimnisse erhält nun, sofern sie mit Gewalt gegen die Persönlichkeit vorgenommen wird, den Charakter des Raubs, sonst bei Verletzung fremder Gewahrsam, wie man schon das Siegel ansehen könnte, den des Diebstahls, ohne dieses den der Unterschlagung, und sofern sie, wie bei einer Verletzung der der Post anvertrauten Briefe, durch die Regierung und ihre Postbeamten mit Verletzung zugesagter Treupflicht geschieht, den Charakter der schimpflichen Veruntreuung. Durch die Veröffentlichung und den falschen Gebrauch blos geheimer vertraulicher Gedanken erhalten diese, wie schon Luther mit dem heiligen Hieronymus ausführte, eine ganzlich veränderte Gestalt, daß dadurch eine Fälschung begangen werde. Auch die verfälschende Nachmachung der Siegel, oder die Begründung eines falschen Scheins der Unversehrtheit des Briefes und seines Geheimnisses sind Fälschungen. Jedenfalls ist der böswillige mißnachtheilige Gebrauch des Anvertrauten eine Betrügerei. Die Post

er ist an die Stelle von Privatboten getreten und von Seiten der Pri-
aten oder der fremden Regierungen, welche ihr ihre Briefe zur Beför-
ung übergeben, behält das Geschäft den Charakter eines besonders abge-
chlossenen Treuvertrags der Bevollmächtigung oder Aufbewahrung. Daß
e Post zugleich öffentliche Anstalt ist, und daß sie, gerade um im All-
emeinen eine bessere Besorgung der Briefe zu begründen, durch das
erbot von Privatboten mich nöthigt, nur ihr meine Briefe anzuvertrauen
nd daß es die Regierung ist, die mir durch ihre Gesetze und öffentli-
en Erklärungen treue Bewahrung meiner anvertrauten und unter mein
iegel gelegten, unter dieser Bedingung verschlossen übergebe-
nen Geheimnisse gelobte und die es nun durch ihrer unwürdige heim-
che Mittel und Fälschungen bricht, dieses vermindert nicht, sondern es
öht den strafbaren unwürdigen Charakter solcher treubrüchigen Rechts-
erletzungen. „Nun wird", so sagt der treffliche Niemann (a. a. O.
. 101), „die Verletzung des Briefgeheimnisses durch die beeidigten fürst-
hen Wächter desselben Bruch des fürstlichen Worts, wird Amtsverbre-
en, Missethat gegen das öffentliche Vertrauen. Und könnte diese un-
ubrüchliche Schutz- und Schirmpflicht für das Briefsiegel noch heiliger
nd verantwortlicher werden, so würde sie es im auswärtigen Verhältnisse
urch das Vertrauen auf Fürsten- und Volksehre zugleich, und auf die
rwürdigen Ueberlieferungen des Gast- und Völkerrechts." Mit diesen
nsichten vom Wesen der Brieferbrechung stimmen nun auch im We-
ntlichen die oben angeführten Juristen überein.

Nur ausnahmsweise wird der verbrecherische und schimpfliche Charakter
r Geheimnißverletzung durch eine besondere entgegenstehende Berechtigung
fgehoben.

Dieses Letztere ist nun im Allgemeinen und in allen Verhält-
issen der Fall, sofern eine erweisliche gegenwärtige Gefahr
r die ganze Existenz des Einzelnen oder des Staates und der Re-
rung vorhanden, und die verletzende Maßregel als das Mittel der
ettung erscheint. Eine Regierung, die Gefühl für ihre Würde und
e Ahnung von wahrer Politik hat, wird indeß sich sehr hüten, in das
ge oder verrätherische Alarmgeschrei von Menschen einzustimmen, welche
ne wirklichen Nothstand Thron und Staat als am Rande des Abgrun-
befindlich darstellen, und als so arm an Kraft und Mitteln, daß er
h nur durch Rechtsverletzung retten könne. Sollte aber ein solcher
ahrer Nothstand wirklich einmal eintreten, so ist wo möglich wenigstens
e an sich widerwärtige und verführerische und an die unwürdige Brief-
rechung erinnernde Heimlichkeit der verletzenden Maßregel (so wie
07 in Dänemark) ganz zu verwerfen.

In Beziehung auf die besonderen Rechtssphären fällt fürs erste im völ-
errechtlichen Verhältniß zu fremden Regierungen und
ürgern jener verbrecherische und schimpfliche Charakter der Erbrechung
d Beschlagnahme von Papieren hinweg, wenn sie im Kriege als
egsmaßregel und auch hier soviel als möglich offen gegen die Feinde
ibt wird. Außerdem aber heiligt und schützt auch das Völkerrecht Briefe
d Papiere fremder Regierungen und Unterthanen und die darin ent-

Digitized by Google

haltenen Geheimnisse. Selbst Schmalz in seinem Europäisch[illegible] Völkerrecht, Berlin 1817, sagt darüber S. 106: „Erbrech[illegible] der Briefe wird überall als Verletzung des Völkerrechts anerkannt, [illegible] sie denn jedes Gefühl für Rechtlichkeit empört. Aber der ehr[illegible] Bruch öffentlicher Treue und öffentlichen Glaubens ist solche Erbrech[illegible] auf der Post eines Staates, da diese den Brief und die Gebühren [illegible] für unter dem Siegel des Geheimnisses empfing. Daß dem Dieb [illegible] Stehlen vortheilhaft ist und daß häufig gestohlen wird, dieses begrün[illegible] kein Recht. Man gesteht dies auch beim Brieferbrechen ein, indem [illegible] ableugnet, und eine verächtliche Kunst erfunden hat, die Erbrechung [illegible] verbergen. Und wie selten hat solch schamloses Unrecht wirklich gen[illegible] — Brieferbrechungen sind, wie geheime Polizeispionerie, unter der W[illegible] eines Souverains und armseliger Behelf beschränkter Politik, welche [illegible] der der Würde ihrer Zwecke noch der Kraft rechtlicher Mittel vertrauen kann."

Für den Criminalrichter fürs zweite kann ein Re[illegible] während des Laufes der Untersuchung auf einzelne Briefe von dem In[illegible]quisiten und an denselben auf der Post oder wo sie sich sonst fin[illegible] Beschlag zu legen, nur aus dem Grund gerechtfertigt werden, wenn [illegible] Angeschuldigte verhaftet ist, und durch die Briefe dem Gang der Un[illegible]suchung nachtheilige Collusionen, d. h. Verabredungen mit Dritten [illegible]hindert werden können, denn diese zu verhindern ist des Richters P[illegible] und Recht. So muß wenigstens ein Jurist urtheilen, welcher dem Crimin[illegible]richter nicht eine despotische Willkürherrschaft über den angeschuldigten B[illegible]ger und seine Verhältnisse, sondern streng nur die genau beschränkten Re[illegible] einer rechtlichen, jede Tortur und willkürliche Ausdehnung ausschließ[illegible] Untersuchungsgewalt, und zwar lediglich über die bestimmte ange[illegible]schuldigte verbrecherische Thathandlung einräumt. So urthe[illegible] namentlich auch einstimmig die badische zweite Kammer [illegible] Jahre 1831, und beschloß eine Adresse an den Fürsten, hierauf [illegible] richterliche Recht zu beschränken *). Da aber kein Recht weiter geht, [illegible] seine Begründung, so darf der Richter jene Briefe auch nur verschl[illegible] aufbewahren, so lang es der Zweck fordert, und hat sie, nachdem [illegible]selbe erreicht wurde, mit den in ihnen enthaltenen geheimen Gedan[illegible] wieder an diejenigen frei zu geben, an welche sie gerichtet waren. [illegible] dann ist er sie zu lesen befugt, wenn der Angeschuldigte es bew[illegible] damit der Richter sich überzeuge, daß keine die Untersuchung stör[illegible] Collusion stattfinde und deshalb seine Correspondenz erlaube. Aehn[illegible]ches gilt auch, insofern wegen des Aufsichtsrechts über die Gefäng[illegible] in bestimmten Fällen freie Correspondenz als absolut unzulässig erschei[illegible] sollte.

In Beziehung endlich drittens auf die Frage, ob Beschla[illegible]

---

*) Verhandlungen der II. Kammer Heft XXV. S. 15[illegible] Heft XXXVI. S. 152 und Beilagen Heft XIII. S. 272. Mitterma[illegible] Strafverf. § 62.

Digitized by Google

hme von Papieren und Briefen zur Entdeckung von
rbrechen und zur Auffindung von Beweisen für dieselbe stattfinden
fe, muß man vor allem ein Recht zu dieser Maßregel, weil sie eine
r schwere Verletzung der heiligsten Interessen und Rechte des Ange-
uldigten und wer weiß wie vieler ganz unverdächtiger Personen ist,
en Polizeibehörden durchaus absprechen und die Gerichte müssen sie
er sorgfältig zu bestimmenden gerichtlichen Förmlichkeiten (z. B. mit
auer Protocollführung und mit genauen Bezeichnungen der im Be-
a, behaltenen Papiere) vornehmen, welches alles auch die französischen
ze und die besten deutschen Rechtsgelehrten anerkennen *).

Aber auch dem Gericht muß jede solche Beschlagnahme verboten
n, wenn die Anschuldigung nicht auf ein schweres Verbrechen geht und
ange nicht der durch die Maßregel zu betreffende förmlich in den An-
gestand versetzt ist, oder solange nicht die Specialuntersuchung im ur-
änglichen und richtigen Sinne gegen ihn erkannt wurde. In dem
heren Anklageproceß nach den römischen und deutschen Gesetzen hatte
mlich der Privatankläger diejenigen allgemeinen Voruntersuchun-
n zu besorgen, welche nach Erfindung des Inquisitionsprocesses die Ge-
ralinquisition hieß, und in welcher er natürlich nie eine be-
mmte Person öffentlich als des Verbrechens verdächtig hinstellen und
gend behandeln konnte. Erst wenn er durch alle seine Nachfor-
ngen und Vorbereitungen seiner Beweise so weit gekommen war, die
wagen zu dürfen, welches zu seinem großen Unglück ausschlug, wenn
den Beweis der Schuld nicht führte, begann er durch die wirkliche An-
ge gegen eine bestimmte Person die Specialuntersuchung. Als nun das
richt im inquisitorischen Proceß in die Stelle des Anklägers trat, da
lten die Gesetze, der geschichtlichen und rechtlichen Natur der Sache
mäß, wie es auch richtig die ältern Juristen, z. B. Durantis, fest-
ten, die neueren aber allmälig vergaßen, daß in der Generaluntersu-
ung noch immer keine bestimmte Person öffentlich und durch verle-
de Maßregeln als verdächtig hingestellt, die Specialinquisition aber
t erkannt werden dürfe, wenn nicht die vorläufigen und allgemeinen
chforschungen der Generaluntersuchung sie als so dringend ver-
chtig dargestellt hätten, daß ein Privatankläger die Gefahr der
klage hätte wagen dürfen. Da nun rechtlich auch nur in solchem
le Verhaftung möglich ist (sofern zugleich die Furcht vor Collusionen und
der Entweichung dazu nöthigen), so kann man mit Mittermaier
a. O. § 61) auch sagen, daß nur bei so schwerem Verdacht,
er zur Verhaftung nöthig ist, eine Beschlagnahme möglich sei. Wahr-
aber dieses ist früh genug. Es ist vielleicht noch zu früh, wenn
haupt vor geführtem Beweis der Schuld einem vielleicht völlig un-

*) Kleinschrod (älteres) Archiv des Criminalr. II. St. 3. S. 61.
Abel Handbuch des Criminalproc. § 1879. Lotz im neuen Archiv
s Criminalr. Bd. IV. N. 22 u. V. N. 21. Mittermaier Straf-
rfahren § 61. 62.

Digitized by Google

schuldigen Bürger unersetzliche Uebel zugefügt werden, um Beweise seine mögliche Schuld zu liefern, vollends Uebel wie die Papierbeschlagnahme, welche die römischen, die früheren deutschen und die englischen Gesetze nicht zulassen, welche also eben so entbehrlich, als schwer verletzend sind.

Selbst aber auch bei richterlich erkannter dringender Verdachtsgründe eines schweren Verbrechens darf dennoch nicht unbedingt eine Beschlagnahme der Papiere und niemals eine allgemeine Papierdurchsuchung in dem Sinne stattfinden, wie man sie bisher häufig sah. Es muß *erste dringend wahrscheinlich sein*, daß der Angeklagte unmittelbare Bestandtheile und Beweise seines Verbrechens in seinem Besitz habe und *lediglich nur auf den Beschlag und das Lesen dieser muß die richterliche Thätigkeit gerichtet sein*. Papiere anderer Art muß der Richter ungelesen zurücklassen. Er darf sich nicht durch bloße Möglichkeiten, Entdeckungen und Combinationen über Gesinnungen und Verhältnisse des Angeklagten, vielleicht jetzt Entdeckungen von bisher gar nicht in Untersuchung befindlichen Handlungen zu finden. Der Richter hat ja nur das rechtlich beschränkte Recht, gerade das angeklagte Vergehen zu untersuchen, und der Angeklagte hat sogar im Verhöre das Recht, ihm jede Antwort zu verweigern, wenn sie darüber hinausgehende Gesinnungen, Gedanken, Verhältnisse abschneiden wollte. Ja er hat nach römischen altdeutschen und englischen Gesetzen gar nicht einmal die Pflicht, gegen sich selber zu zeugen und auszusagen. Vielweniger darf man ihm also alle seine geheimsten Gefühle und Gedanken aus der Seele pressen wollen. Durch welche Umkehrung der Rechtsbegriffe will man einem Richter, gelegentlich einer Beschlagnahme eines Bestandtheils des Verbrechens unter den Papieren des Angeklagten, das Recht geben, den Angeklagten gleichsam moralisch nackt auszuziehen, eine allgemeine Gesinnungs- und Gedanken- und Lebensinquisition gegen ihn zu führen, ihn vermittelst seiner ihm gewaltsam entrissenen geheimen Papiere selbst hierüber zu Aussage und Zeugniß gegen sich selbst zu nöthigen, seine und seiner Freunde und Angehörigen Geheimnisse und Vertraulichkeiten, ihre Gedanken- und Gefühlswelt unbefugten uneingeweihten Blicken zu durchspähen und ihnen vielleicht namenlose Kränkungen der empfindlichsten Art zuzufügen?

Dieses sind Grundsätze, die unmittelbar aus anerkannten moralischen Rechtsgrundlagen fließen und welche Juristen, die diese und andere Forderungen der Humanität als Grenzen auch der richterlichen Gewalt achten, werden anerkennen müssen, welche im Ganzen namentlich auch *Mittermaier* in den angeführten beiden Abhandlungen und in seinem Strafverfahren anerkennt, obgleich auch er eigentlich die widersinnige und zweideutigen Rechte der Papier- und Briefbeschlagnahme lieber ganz herum ganz auch aus unserem heutigen deutschen Rechte verbannen möchte. *Moses* aber mußte der Herzenshärtigkeit des Volks Israels und der Praxis Einiges nachgeben, bis auf die Zeiten höherer, edlerer Civilisation. So muß man es auch wohl mit unserer deutschen juristischen Praxis machen.

Digitized by Google

Gerade aber weil diese in neuerer Zeit so sehr die Grenzen des
ts und wahrer Humanität überschritten hat, weil unsere früheren
be über Rechte, die sie meist gar nicht kannten, zu unbestimmt
und weil bei der Papierbeschlagnahme und der Brieferbrechung po-
he und polizeiliche Gewalten und Rücksichten sich wieder geltend ma-
und diese, zumal in unsern politisch gereizten und ängstlichen Zeiten
bei der jetzt oft allzugroßen Abhängigkeit der Beamten und Richter
jenen Gewalten und Rücksichten auf Abwege führen können, so ist
haus eine neue gesetzliche Bestimmung über diese Verhältnisse nöthig.
se muß mit Sorgfalt jede dem Vertrauen zu den öffentlichen Be-
en, namentlich also auch der Post selbst ebenso, wie den Bürgern,
hrlichen Gelegenheiten zu Mißbräuchen beseitigen. Hierzu würde z. B.
gehören, daß die unbestellbaren Briefe nicht durch ein uncontrolir-
geheimes Verbrennen dem Belieben der Postofficianten überlassen,
von dem Schicksal ihrer Briefe nicht unterrichteten Aufgeber aber
em Schaden ausgesetzt würden, namentlich der Zerstörung der viel-
t eingelegten Wechsel oder der wichtigen Nachrichten in den Briefen.
mehr müßten solche Briefe, nachdem sie zuvor hinlänglich lange vor
Post ausgestellt wurden, in regelmäßigen Terminen unter Zuziehung
ger Stadträthe nur so weit eröffnet und eingesehen werden, daß der
me der Aufgeber ersichtlich ist, und dann durch Post- und Magi-
siegel neu verschlossen, die Aufgeber aber zu deren Zurücknahme in
ntlichen Blättern aufgefordert werden*). Doch die Hauptsache ist,
durchaus nicht blos durch Regierungsverordnungen, sondern durch
fassungsmäßige Gesetze sorgfältig die Rechte der Bürger auf
Briefgeheimniß und das Heiligthum ihrer Gedankenwelt verbürgt,
genauen Grenzen und Formen der einzelnen ausnahmsweisen
rechungen festgestellt werden. Dieses ist alsdann beinahe dasselbe, als
n so, wie in Portugal (Constitut. 1826, Art. 145. §. 25.) und in
rhessen (Verf. §. 38.) die Verfassung unmittelbar das Briefgeheimniß
ligt. Mittelbar thut sie es schon durch die Verbürgung der Freiheit der
son und des Eigenthums. Nur muß jedenfalls ein dem verfassungs-
ßigen Gesetz entsprechender Diensteid alle Postbeamten unter Andro-
ng schwerer Criminalstrafen verpflichten, die ihnen anvertrauten Briefe
er in den gesetzlich genau bestimmten wenigen Ausnahmsfällen nicht
ihrem ordentlichen Wege zu den bestimmten Adressaten zu ent-
nen und entfernen zu lassen, und selbst auch höheren Befehlen
m das Gesetz keine Folge zu leisten, indem diese sie von der ge-
chen Strafe nicht befreien können. Nur so erhält ihr Widerspruch
n etwa angemuthete Gesetzwidrigkeiten hinlängliche Begründung und
ft. Nur so ist das Briefgeheimniß gegen beliebige Zurücknahme

*) Dieser Vorschlag des Verf. dieser Zeilen erhielt auf dem badischen Land-
e von 1833 im Wesentlichen die Zustimmung der Kammer und der Re-
rung. Verhandl. der II. Kammer, Heft XIII. S. 320 ff.

Digitized by Google

und Ausnahme und gegen inländische und ausländische Zumuthung gesichert. Nur so wird, bei dem Wechsel der Personen und ihres Einflusses in den öffentlichen Angelegenheiten, wirklich das Geheimniß der Post anvertrauten Briefe der Bürger und des Auslandes geschützt bleiben und nach des edlen Freiherrn von Fahnenberg Ausdruck der Posteinrichtung selbst ihr theuerstes Kleinod, das unbeschränkte öffentliche Vertrauen, erhalten werden. Welcker.

Beschneidung. Diese althebräische Ceremonie einer nationalen, nicht gottesdienstlich-, sondern nur politisch-religiösen Auszeichnung der jüdischen Volksgenossen kommt staatsrechtlich in Betrachtung unter zwei- oder dreierlei Rücksichten. 1) Die, welche dieses Abzeichen als Bezeichnung ihres „Bundes mit Gott" angenommen haben, erklären alle Nichtbeschnittenen für Unreine, mit denen ihre Töchter zu verehelichen eine Schande wäre. 1 Mos. 34, 14. Dies wurde Gemeinsinnheit bis auf die Zeit Esra's Nehem. 10, 31. und Esr. 9, 2. 12. 10, 3 herab, und von dort an immer stärker, je mehr es Interesse der Priester, Rabbinen, Talmudisten u. s. w. war, ihre Glaubige von allen Andern gesondert und nur von ihnen abhängig zu erhalten. Die Frage entsteht: Können die, welche auf solche National-Absonderung und Beschimpfung beharren, gleiche Rechte mit den Nichtbeschnittenen begehren und erhalten, welche eine Staatsgesellschaft für sich constituirt haben? — 2) Hat nicht unstreitig die Polizei des Staats, worin Juden als Unterthanen, wenn auch nicht als Staatsbürger, wohnen, die Pflicht und dadurch das Recht, wirksame Anstalten zu verfügen, damit nicht durch die schmerzhafte Verwundung und Verstümmelung, wenn sie an achttägigen Knäbchen von schwacher Gesundheit, etwa auch durch ungeschickte Hände (da jeder Jude die Operation machen darf) vollzogen wird, Gesundheit, künftiges Wohlbefinden, etwa gar das Leben gefährdet werde? Mehrere haben noch 3) die Bedenklichkeit hinzugefügt, ob nicht der alle Rechte schützende Staat auch die Verbindlichkeit habe, zu verhüten, daß nicht Kinder als schutzlose Unmündige eine physiologisch nicht unbedeutende Verstümmlung erleiden, ehe sie freiwollend ihre Einstimmung geben können?

Um diese staatsrechtlichen Beziehungen auf die jüdische Beschneidungssitte unparteiisch beurtheilen zu können, muß das, was aus der Entstehungsgeschichte derselben hierauf Einfluß haben kann, um so mehr in Erwägung kommen, als manche Punkte nach unhistorischen oder theologisch einseitigen Vorurtheilen gewöhnlich unrichtig gedacht werden.

Abraham, ein Nomadenfürst oder Beduinen-Emir, ungefähr 2000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, ein seltener Mann von eigenem großmüthigen Charakter (dessen Vortrefflichkeit und Consequenz zugleich Bürge ist, daß das Wesentliche seiner Geschichte nicht blos sagenartig

*) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Landstände von 1831. Heft XXV. S. 132 ff. Ueber die Unmöglichkeit, auf andere Weise genügend zu sichern, s. die vorhin citirten Verhandlungen und Niemann a. a. O.

Achtung sein kann), erhob sich, seiner höhern Gemüthsart gemäß, aus
m Glauben an allzu menschenähnliche Götter kaukasischer und trans-
phratischer Länder zur moralischen Idee eines Höchsten, zu dem „ge-
chten Richter der ganzen Erde." 1 Mos. 18, 25. Auch gegen die-
n aber dachte sich der Hochherzige nicht wie einer. Sklaven gegen einen
Nachtgott, sondern freisinnig als einen Vertrauenden (d. i. Glaubenden)
1 Mos. 14, 6, mit welchem sein Gott förmlich einen „Bund" = einen
echselseitigen Vertrag, Berith, mache, um auch in irdischer und politi-
her Beglückung sein Beschützer zu sein. 1 Mos. 17, 4. 7. Was sich
rauf bezieht, ist demnach als Bund oder freier Vertrag, nicht als Re-
gion oder Pflicht der Gottesverehrung geschichtlich zu betrachten. Das
indächtige Verhältniß zu Gott war vorausgesetzt und blieb. Aber ein
eues Verhältniß, von der Macht dieses Gottes besonders in Schutz ge-
ommen und als „auserwähltes Volk Gottes" vor andern bevorzugt zu
erden, trat in Vertragsgestalt hinzu. Wie es bei solchen Bündnissen
lterthümliche Sitte war, nehmen die Verbündeten neue Beinamen an;
er Machtgott (El) nennt sich Schaddai (nach dem Arabischen = der
Ueberfluß gibt), und statt des bisherigen Namens Abram (hoher Vater)
nennt sich der Hirtenfürst Abraham (= Vater einer Volksmenge) mit
er Hoffnung, daß aus seiner Horde „Völkerschaften und Könige" wer-
en sollten. Umständlich wird dies in einem Capitel der Genesis erzählt,
as, da darin immer der ältere Name Elohim von Gott gebraucht ist, zu
er Classe der älteren Ueberlieferungen gehört, aus denen das erste Buch
er Thorah (wahrscheinlich nicht vor Davids Zeit) zusammengeordnet wurde.
Angeführt aber müssen hier diese Umstände werden, weil sie zeigen, daß
Abraham gegen seinen „Hochverehrten" (= Elohim) sich nach den alten
Gewohnheiten eines förmlichen Bündnisses benahm und weil also in die-
sem Zusammenhang auch die Beschneidung als eine Bundesförmlichkeit zu erkennen ist. Wer zu einem solchen Bunde gehören wollte, nahm ein Zeichen an. Abraham, der Besitzer großer Heerden, wählt für sich, den Sohn Ismael (= „welcher dem Machtgott gehorchen soll") und alle seine Dienstleute (aus denen er doch schon 318 Bewaffnete stellen konnte 1 Mos. 14, 14.), ein unverlierbares Zeichen am Leibe selbst, das zugleich, ohne weitere Auslegung, die Bedeutung aussprach, daß jeder eben diese Bundesgenossenschaft auch auf die, welche er erzeuge, übertragen wolle. Wie in den freiweidenden Beduinenheerden jedes Stück am Leibe (meist an den Ohren) gezeichnet wird, so gab der uralte hebräische Heerden-Emir sich und seiner ganzen Horde am Zeugungsgliede das (da solche Morgenländer oft unbedeckt zu sehen sind) unverleugbare Symbol, daß sie, mit all ihren Nachkommen, ausgezeichnete Bundesgenossen ihres reichmachenden Machtgottes sein wollten.

Eine andere Deutung veranlaßt der alte Text nicht. Dieses Beschnittensein heißt 17, 11 Zeichen des Bundes. Wer es nicht annehme, soll nach V. 14 von diesem Volksstamm „abgeschnitten" (das heißt nicht getödtet, sondern gleichsam entnationalisirt) sein, weil er „den Bund nicht wolle." Wenn in den althebräischen Zeiten irgend ein an-

Digitized by Google

derer Grund, etwa der Gesundheit, der Reinigkeit, der Beförderung der Fruchtbarkeit in der Erzeugung und dergleichen, kurz einer der Gründe, wodurch einige andere orientalische Völker zum Beschneiden der Vorhaut veranlaßt waren, vorausgesetzt worden wäre, wenn also Mose, Priester, Propheten u. s. w. an dergleichen der Beschneidung bei andern Völkern zugeschriebene physikalisch gute Folgen gedacht hätten, warum würden sie dieselbe, nicht wenigstens als Nebengründe, zur Rechtfertigung und Empfehlung angedeutet haben. Für Abraham und seine „Herüberkömmlinge" (das Wort Hebräer deutet auf sein fremdes Angekommensein von „Jenseits des Phrats") war das — so recht im roheren Geschmack einer unstäten, solch eines Erkennungsmittels oft bedürfenden, Hirtenhorde frei gewählte — Erkennungszeichen nichts anderes als ein nomadisches Merkmal, wer zum Bunde mit seinem, dem höchsten, Gott gehöre.

Nicht unwichtig für die staatsrechtliche Ansicht unserer Zeit ist die Gewißheit, daß die Beschneidung der Abrahamiden als ein particularistisches Zeichen ihres Familienbundes mit Gott entstand, um der daher zu beantwortenden Frage willen, ob das Beschnittenwerden zur Religion oder aber nur zur Nationalität der Judenschaft gehöre? Möge sie selbst, nur ohne rabbinische Brillen, die Entstehungsgeschichte (1 Mos. 17) wieder und wieder lesen. Nicht um zur Verehrung des höchsten Gottes als Gottes sich zu verpflichten, machte sich Abraham das Beschneidungszeichen. Das Wesentliche seiner von willkürlichen Machtgöttern zu einem Gott des moralischen Besserwollens sich erhebenden Religiosität hatte er lange vorher von ganzem Herzen. Jetzt gab er sich und seine ganze Nachkommenschaft als Schützlinge um ihrer irdischen Güter und Fortschritte willen dem mächtigen Schutzherrn. Die Verbündung war demnach nicht eine Religionssache. Sie war eine Benutzung des religiösen Glaubens für materielle Lebensverhältnisse. Sie war der Anfang eines äußern, eigentlich politischen Verhältnisses, des theokratischen national bestehenden Judenthums. Wie Mose, etwa 900 Jahre später, die zu einem Volk vermehrten hebräischen Nomadenstämme veranlaßte, daß sie den Gott des Himmels und der Erde, der an sich immer ihr Gott geblieben war, nunmehr als Nation, statt menschlicher Beherrschung, zu ihrem Regenten (oder zum Regierungsideal für den Feldherrn und den Hohenpriester, ihre sichtbaren Regierer) wählten, so hatte Abraham schon als Familienfürst sich demselben Gott auf eine weltliche besondere Weise als seinem und der Seinigen äußerlichen Beschützer (wie Clienten einem Patronus) zugeeignet. Auch das Zeichen für diese Bundesgenossenschaft war ihm und ist demnach allen, die sich an ihn gleichsinnig anschließen — nicht ein gottesdienstliches und in diesem Sinn schwerer abzuwaschendes Zeichen. Der Abrahamide hat keinen wahren, historischen Grund daran so festzuhalten, wie wenn es sein und der Seinigen Religionsbekenntniß wäre. Den Begriff von Sacrament und Mysterium haben erst die christlichen Kirchenväter aus den heidnischen Einweihungsmysterien auf die Taufe übergetragen und die Rabbinen alsdann späterhin auch für die Beschneidungs-Ceremonie

sorgt. Wenn Abraham ein Sacrament, eine religiöse Pflicht und Wohlthat einzuführen im Sinn gehabt hätte, wie hätte er, der gegen die Stammfürstin Sarah so Folgsame, ein Zeichen wählen können, an dem alle Weibliche keinen Theil nehmen konnten und wodurch sie also von der Religion gleichsam ausgeschlossen wären. Nur auf das äußere Verkehr und die Geschäftsthätigkeit, woran das Harem keinen Theil zu nehmen hat, bezog sich sein gewähltes Zeichen. Und warum legen denn wir auf diese Unterscheidung zwischen einer gottesdienstlichen und einer nationalen Bedeutsamkeit der Beschneidung ein Gewicht? Antwort: Um die Rechtsrechtlichen Verhältnisse der jetzigen Abrahamiden, wenn sie ihren Scharfsinn vorurtheilsfrei anwenden wollen, nach der wahren Natur der Sache für sie zu erleichtern!

Durch die Beschneidung als besondere Schützlinge Gottes für ihr sittliches Glück, wie sie glaubten, ausgezeichnet, fingen sie schon in der dritten Generation nach Abraham leider! an, alle Nichtbeschnittene als Nichtbegünstigte von Gott, gleichsam als schutzlose und nichtbegnadigte, zu verachten. Die durch Jakobs listige und feige Charakterschwäche und durch das eifersüchtige Vierweiberregiment in seinem Hause schon sehr ausgearteten zwölf Urenkel Abrahams erklären dem redlich vertrauenden Emir der Sichemiten, nach 1 Mos. 34, 14, daß sie seinem Sohn ihre Ton ihm geschwächte Schwester doch nicht zur Frau geben könnten, weil er ein Unbeschnittener = Unreiner sei und dies für sie (die Hinterlistigen!) Beschimpfung wäre." Und eben so zeigt es sich dann durch die ganze alttestamentliche Bibel hindurch, daß bald nach der Zeit Abrahams (welcher nach seinem edleren Charakter nichts derartiges Particularistisches und Ausschließendes ausübte oder beabsichtigte) unter seinen Nachkommen das Vorurtheil begann, die Menschenwelt in Unbeschnittene und Beschnittene einzutheilen und sich, wie die Privilegirten der höchsten Schutzmacht, von allen Nationen als Nation abzusondern, jene aber mit dem ekelhaften Prädicat „Arel" (welches nach dem Arabischen ein Sammeln stagnirender Feuchtigkeiten bedeutet) als mit einem Schimpfwort vergleichungsweise herabzuwürdigen. (War nämlich gleich von Abraham die Beschneidung nach 1 Mos. 17 nicht in medicinischer Beziehung eingeführt, so sieht man doch aus der bei den Arabern erhaltenen semitischen Bedeutung des Worts Arel, daß sich die beschnittenen Hebräer in der Folge durch die Andeutung, wie wenn die Nichtbeschnittenen an einer gewissen Stelle mit Unreinigkeiten behaftet wären, wegen ihres sonderbaren Nationalzeichens zu rechtfertigen suchten.)

Dieser — durch die Worte Arelim, wie Gojim, als Schimpfnamen — sich absondernde Nationalstolz machte bekanntlich das sogenannte „Volk Gottes" den übrigen, und so auch den Römern (lange ehe es Christen gab) widrig und verhaßt. Mußte nun das Unterscheidungszeichen der Beschneidung als ein religiöses — als Zeichen der Verbindung zur Verehrung des Einen Gottes Abrahams — angesehen werden, so würde auch jetzt noch die Meinung, daß das Religiöse nicht zu ändern sei, die

Digitized by Google

Judenschaft in die unglückliche Verlegenheit setzen, immerfort sich als Beschnittene den Unbeschnittenen als Unreinen gegenüber zu stellen und sich von ihnen abgesondert zu erhalten. Wer zu seiner Religion rechnet, was Andern widrig oder schädlich ist, mag entweder sein Vorurtheil durch prüfendes Nachdenken verbessern, oder trage er davon die Folgen als Gewissenssache. Entbehrungen, wenn wirklich die Religion sie zur Pflicht macht, müssen ohne Widerstreben ertragen werden. Ist es aber, wie aus dem Bisherigen geschichtlich erhellt, nur ein Vorurtheil, wie wenn die Beschneidung eine Verpflichtung gegen Gott als Gott zu bedeuten hätte, ist sie vielmehr, nach Abrahams Sinn, nur eine bundesartige Verbindung mit Gott als Schutzmacht für weltlichen Segen, also nur eine die Gottheit auf das Weltliche beziehende Nationalsache, so versteht wer verstehen will, von selbst, daß, wenn die Judenschaft ernstlich in unseren Staaten nicht mehr eine sich absondernde Nation bleiben, sondern in den Staat jedes Landes vollständig übergehen will, sie auch das nur politisch-religiöse, nicht gottesdienstliche Zeichen der Nationalabsonderung unbedenklich unterlassen könnte und sollte. Denn factisch eine sich absondernde Nation bleiben, und doch in die Vortheile der Nationalität der Unbeschnittenen und daher alttestamentlich Abhorrirten, staatsrechtlich übergehen zu wollen, wäre ein allzuklarer und trüglicher Widerspruch, durch welchen sich die Unbeschnittenen, wenn sie nicht allzu unvorsichtig sind, nicht täuschen lassen können.

Die verständige Aufhebung dieser Nationalabsonderung und ihres zeitwidrigen Zeichens wird auch durch weitere Geschichtdata, wenn nur die rabbinische Hartnäckigkeit nicht allzu blind und eigensinnig macht, sehr erleichtert. Daß auch der in Religionsbeziehungen so strenge und gewaltsam durchgreifende Gesetzgeber, Mose, die Abrahamidische Beschneidung nicht als eine Religionssache, sondern blos als ein nationales, nach Localumständen zu beurtheilendes Unterscheidungszeichen betrachtete, bewiesen zwei biblische Ueberlieferungen unleugbar. In Aegypten waren nach Jos. 5, 5 seine Israeliten beschnitten gewesen. Aber sobald er sie auf den nomadisirenden Zügen auf den arabischen Weideplätzen allein um sich hatte, ließ er alle die innerhalb der 40 Jahre Geborenen ohne Beschneidung, wie bei Josua C. 5, 2 — 9 umständlich erzählt wird. Hätte er, der Eiferer für den Cultus, diese Unterlassung zugeben können, wenn ihm das Beschnittenwerden ein Religionszeichen, ein Sacrament gewesen wäre? (Denn die Einbildung, wie wenn diese nomadischen Horden in jenen 40 Jahren alle Tage hin und hergezogen wären und deswegen für das Beschneiden keine Zeit gehabt hätten, wird kaum noch ein Rabbine unserer Zeit als Grund vorzubringen wagen.) Sobald er in den freien Weideländern des Nationalabsonderungszeichens nicht bedurfte, läßt Mose es unterbleiben. Folgt also nicht aus diesem seinen unverkennbaren Vorbild, was auch jetzt die wahren „Mosaiker" ohne Bedenken unterlassen dürften, wenn es ihr ernster und aufrichtiger Wille ist, die Nationalabsonderung aufzugeben, sich selbst thatsächlich und nicht in leeren Worten mit den Landesbesitzern in Sittengleichheit zu stellen und

Digitized by Google

le altschimpfliche Welteintheilung in Beschnittene und Unbeschnittene in Vergessenheit zu bringen.

Selbst wenn das Beschnittensein ein religiöses Cultuszeichen gewesen wäre, so würde sich der Verständige sagen müssen: das äußere Zeichen ist nicht die Sache, der Zweck bleibt. Als des Einen Gottes der Abrahamiden Anbeter wollen wir Abrahams und Mose's Glauben und gottgetreue Rechtschaffenheit unabänderlich ausüben. Aber soll denn auch gegen allen Verstand ein Zeichen, welches bei südlichen, oft nackten Hirten wirklich auszeichnend und dem Morgenländer unanstößig war, ewig das nämliche bleiben müssen, auch in Gegenden, wo die gewohnte Bekleidung den Zweck, daß es ein Kennzeichen sein sollte, aufhebt und so nur davon zu reden gegen alle Sitte anstößt, ekelhaft und beschämend ist? Moses Beispiel antwortet auf jeden Fall: Sobald das Unterscheidungszeichen nicht nöthig, sondern zwecklos war, habe ich es unter meinen Augen unterbleiben lassen! Wie vielmehr da, wo es zweckwidrig, wo es unter Gebildeten ohne rohe Verletzung der Wohlanständigkeit nicht einmal zu nennen und ohne Ekelhaftigkeit nicht zu beschreiben ist.

Daß der Gesetzgeber, Mose, so dachte, zeigt sich um so klarer, da er selbst seinen Sohn, so lange er außerhalb Aegypten war, nach 2 Mos. 4, 24—26, ohne Beschneidung gelassen hatte. Wäre sie ihm eine Religionshandlung gewesen, wie hätte er sie unterlassen können? Wo aber die Nationalunterscheidung (im Hause seines priesterlichen Schwiegervaters) zwecklos war, da unterließ der weise Mann, was Abraham, zur Absonderung von den Cananäern, schicklich gefunden hatte.

Man wird dagegen sagen: Mose selbst befiehlt doch im 3. Buch Mos. 12, 3 die Beschneidung am achten Tage? Aber lese nur, wer alter Texte Aechtheit zu prüfen gelernt hat, den Zusammenhang. Dieser spricht durchweg von dem, was die Wöchnerin zu thun habe. Die Worte im 3. Verse: „Und am achten Tage wird beschnitten das Fleisch seiner Vorhaut" sind offenbar nur ein vom Rande in den Text gekommenes nichtmosaisches Nötchen. Denn a) sie unterbrechen den Context und zerreißen ihn, da die Mutter, von welcher in allem Uebrigen die Rede ist, mit der Beschneidung nichts zu thun hätte. b) sprechen sie von „seiner" Vorhaut und doch geht kein Wort vorher, worauf sich dieses „sein" bezöge. Und — was c) das für Alles Entscheidendste sein wird — wie hätte Mose in eben den Wüsten, wo er selbst 40 Jahre lang alle Neugeborne ohne Beschneidung ließ, doch als Gesetz so beiläufig und ohne ein Hindeuten auf Zeitunterscheidung achttägiges Beschneiden befehlen können?

Erst Josua, da er als Heerführer nach Canaan eingerückt war, ließ an allen, die während des vierzigjährigen Zugs nachgewachsen waren, die Beschneidung nachholen. Jetzt, da die Gefechte mit den Cananäern begannen, war das Nationalabsonderungszeichen wieder zweckmäßig (Jos. 5, 7.) und wurde, wenn gleich die Männer dadurch auf mehrere Tage (vgl. 1 Mos. 34, 25.) krank waren, durchgängig vollzogen.

Digitized by Google

Was folgt aus allem diesen? Für den, der verständig sein kann und will, die gründliche Beantwortung der oben vorangestellten rein staatsrechtlichen Frage! Wir können das rechtlich bemerkbare Resultat gedrängt zusammenfassen. Was a) nach seiner Entstehung nicht ein Zeichen der Verpflichtung zum Jehovahcultus, sondern eine Auszeichnung politischer Natur für Schutzbundesgenossen der Gottesmacht in weltlichen Dingen war, was b) ohne Abrahams Absicht erst in der Folgezeit einen particularistisch abergläubigen, gehässigen Schimpfunterschied gegen alle Andere, als Unreine, veranlaßte, was aber c) Mose selbst, sobald die Nationalunterscheidung nicht nöthig war, am eigenen Sohn und an Hunderttausenden, die in 40 Jahren geboren wurden, unterlassen ließ, was dann d) Josua, nur da militairische, körperliche Unterscheidbarkeit zweckmäßig ward, wieder vollziehen ließ — und was e) nachher, weil die unkräftige Nation unter Josua doch nicht, wie Mose gewollt hatte, für in den alleinigen Besitz des Landes versetzte, zum fortdauernden Nationalunterscheidungszeichen wurde; — eben das sollte doch noch nicht die zurückstoßende, abgeschmackte Unterscheidung zwischen Reinen und Unreinen ewig erneuern, wenn a) die Nationalabsonderung jetzt nicht mehr redlich und in wahrer Aufrichtigkeit aufgegeben werden soll, wenn b) sogar das Zeichen selbst, weil die Nomadenzeit und die südliche Hitze tennacktheit nicht wiederkehrt, nicht mehr ein kennbares Merkzeichen sein kann und wenn es c) sogar unter die auffallendsten Unschicklichkeiten gehört, welche der Wohlanständigkeit wegen abgeändert werden müßten, selbst wenn sie einst als religiöse Ritualien gegolten hätten. — Daß die Beschneidung, auch im Orient, ohne Gefahr örtlicher Unreinigkeiten wohl unterlassen werden könne, bemerkt der Naturforscher Russel in seiner Beschreibung von Aleppo, Th. 1. S. 285. Wie viel mehr in den Abendländern.

Verzeihung für die absichtliche Ausführlichkeit dieser Entwicklung. Veraltete Vorurtheile lassen sich nicht ohne vollständige drängende Darlegung der Gegengründe bekämpfen. Ist es den Aufgeklärteren der Judenschaft Ernst, mit den Bürgern der bestehenden Staatsgesellschaften zu coalesciren und nicht blos einseitig Vortheile und sogar Vorstandschaft unter ihnen zu erschleichen, je nun, so zeigen sie den Ihrigen, daß nur Gleichartigkeit der Sitten eine wahre Gleichstellung der Rechte begründe und sichere, daß eine blos gesetzlich gebotene Gleichstellung mehr nur Wort als Wahrheit sein könnte, wenn zugleich das nichtabrahamidische und nichtmosaische Vorurtheil, als Beschnittene die Unbeschnittenen wie vom Schutz Gottes Entferntere und Unreine anzusehen, fortdauern würde. Zeigen sie sich und ihnen, daß sie durch Aufhebung der Natio-

*) Die Philister waren als Unbeschnittene kennbar. 1 Sam. 18. 27. Wenn also Herodot Buch 2, 36. 37. nicht ganz unrichtig sagt, daß die Phönikier und Syrer in Palästina Beschnittene gewesen seien, so müßten sie doch erst später (nach Sauls und Davids Zeit) dies geworden sein.

Digitized by Google

Nationalabsonderung, wegen welcher sie von lange her des odium generis humani beschuldigt werden mußten, nicht etwa in einer Sache der Religion und des Gewissens um äußerer Vortheile willen etwas ändern würden, daß es aber höchst unverständig und abergläubig wäre, zur Religion rechnen und deswegen für unabänderlich ausgeben zu wollen, was nach der Geschichte und nach der Natur der Sache nur ein bürgerliches Bundeszeichen war. Zeigen sie dem durch das rabbinische Bestehen auf Nationalabsonderung von den Nichtbeschnittenen so unglücklichen Volke, daß es vielmehr nur, was einst auf ein äußeres, politisches Verhältniß gegen Gott als besondern Familien- und Nationalbeschützer hingedeutet hatte, jetzt, wo die göttliche Erziehung des Menschengeschlechts sie durch die Thatsache der allgemeinen Zerstreuung aus jenem beschränkenden Particularismus mit wohlthätiger Gewalt herausgerissen habe, als politisches Absonderungszeichen nnterlassen sollten, um eine nicht blos scheinbare Sittenvereinigung und Gleichstellung mit den cultivirteren Völkern möglich zu machen. Selbst die Unaufgeklärtesten sollten wenigstens denken lernen, daß sie, wie Mose in den Wüsten, jetzt auch außer dem heiligen Palästina seien, und also, was der große Gesetzgeber dort als wohlentbehrlich 40 Jahre lang unterließ, jetzt, wo es schädlich, gehässig, abgeschmackt ist, desto gewisser unterlassen dürften, und, um je sich alles Weitere vorzubehalten, auf eine Zeit aussetzen dürften, wann sie wieder ein abgesondertes Volk ausmachen hätten. — —

Auch was die oben angegebenen zwei staatspolizeilichen Fragen betrifft, ist nach dem Bisherigen leichter zu beleuchten.

Selbst die ältere rabbinische Traditionssammlung, die Mischnah, sagt im Tractat vom Sabbath, Abschnitt 19. §. 5: „Ein krankes Knäbchen wird nicht beschnitten, bis es ganz genesen ist." Wer aber nicht darüber, besonders so lange der Aberglaube der Meisten den für gesunde Menschen allzu rohen Ritus nicht blos für ein Zeichen der Aufnahme in die sich absondernde Nationalität, sondern für gottesdienstlich-religiös ansieht? Wer entscheidet unparteiisch, welchen, wenn nicht sichtbar kranken, doch schwachen Knäbchen eine solche Verwundung an einem sehr empfindlichen Körpertheil gefährlich, oder in manchen Beziehungen mit schädlichen Folgen verbunden sein könne? Was Abraham seinen Beduinen zumuthen mochte, kann bei Neugebornen unserer Lebensweise nicht mehr unbedenklich sein. Auch bei Gesunden kann diese Operation nicht ohne Entzündung und Wundfieber vorgehen, besonders da sie auch von ungeschickten Händen (nur nicht von den — Unbeschnittenen) gemacht werden darf.

Die Beschreibung bei Maimonides (Hilgt Milin C. 2.) klingt schauderlich. Wir halten uns zunächst an das Körperliche. Sogar bei starken Männern, wie die Sichemiten zu Jakobs Zeit ohne Zweifel waren, wurden nach 1 Mos. 34, 25 die Schmerzen am dritten Tage so, daß die hinterlistigen Jakobssöhne sie um so leichter überfallen, morden und plündern konnten. Auch Philo nennt die Schmerzen heftig und Arvieux III. 9 berichtet eben dies aus dem Mund der Beduinen umständlich. Auch Jos. 5, 8 wird das Kranksein nach der allgemeinen Beschneidung

Digitized by Google

der Erwachsenen ausdrücklich bemerkt. Rechtlich kann demnach kein Zweifel stattfinden, daß die Staatspolizei eine ihrer allgemeinen Pflichten unausgeübt läßt, so lange sie nicht eine unparteiische Aufsicht führt, damit a) kein kränkliches, schwächliches Knäbchen zu frühzeitig von der Beschneidung untrennbaren Gefahr ausgesetzt werde, damit auch b) bei Gesunden die Operation nicht auf eine gefährlich ungeschickte Weise gemacht, oder c) nachher nachlässig behandelt werden kann. Hierzu hat die Staatspolizei gewiß so sehr in Beziehung auf jüdische Miteinwohner die Pflicht, als sie bei den christlichen zu verhüten hat, daß nicht durch das Taufen in kalten Kirchen, besonders im Winter, die Kinder kränklich gemacht und durch unbehutsames Wassergießen auf die noch sehr reizbare Hirnschale und durch das Kaltwerden des Wassers auf derselben vielleicht für die ganze Lebenszeit unbemerkte dem Nervensystem sehr schädliche Folgen bewirkt werden.

Die dritte Frage mögen Mediciner und Juristen zugleich einer bessernden Beurtheilung unterwerfen. Aerzte, wie von Wedel im Sophronizon, haben auch darauf aufmerksam gemacht, daß Verstümmlung der natürlichen Decke jener sehr empfindlichen Nerven eine Gewaltthätigkeit sei, welche sich die Väter nur in den roheren Begriffen von der väterlichen Gewalt als ihnen zustehend denken mochten, daß aber, wer an civilisirten Zeiten und Staaten Antheil nehmen will, dieser Anmaßung sich enthalten oder davon durch rechtliche Staatsmacht abgehalten werden müßte. Die Rabbinen sagen, daß es für die Juden im Allgemeinen als Gesetz gelte, das was sonst durch besondere Gebote obläge, alsdann doch zu unterlassen, wo der Staat, worin sie Rechtsschutz genössen, es verbiete. Von dieser Regel leiten sie ab, daß der Jude, so streng ihm die Sabbathsruhe zum Nationalgesetz gemacht ist, doch in den jetzigen Heeren als Conscribirter auch am Sabbath, und nicht blos vertheidigungsweise (wie die Maccabäer), kämpfen dürfe. Nur von der Staatspolizei wird es demnach abhangen, das Recht der Unmündigen gegen eine gewiß in unsern Gegenden nicht gleichgültige Verstümmlung etwa so zu schützen, daß die Beschneidung nicht vor den Jahren, wo der Knabe selbst einwilligen oder es abhalten kann, geschehen dürfe. Das älteste Beispiel ist das Abrahams Sohn, Ismael, war dreizehnjährig, als er ihn beschnitt. (Auch die Beduinen-Araber in Palästina, welche von Ismael abzustammen glauben, beschneiden ihre Knaben erst „in einem Alter, wo sie sich dessen erinnern können", manche noch um vieles später. Arvieux I. 9. §. 146.) Das Wort 1 Mos. 17, 12, daß ein Knäblein, acht Tage alt, beschnitten werde, kann den Sinn haben, daß es nicht früher geschehen dürfe. Daß es später geschehen durfte, sehen wir aus Mose's Beispiel, da er seinen Sohn, bis er nach Aegypten zurückkehrte, selbst nicht beschnitten hatte. 2 Mos. 4, 24. Sehen wir aber von all diesem Positiven weg und achten auf die Natur der Sache, so ergibt sich ohnehin der große Unterschied, daß im Orient jene bedeckende Haut länger zu wachsen pflegt und daher Hindernisse in dem Ver-

Digitized by Google

laf und manche Unreinigkeitskrankheit (s. Winers bibl. Realwörter-
ch. 1833. S. 187.) verursachen kann, weswegen mehrere von ein-
ter unabhängige Völker des Orients auf eine Beschneidung (meist
f andere Weise, als die jüdischrabbinische) durch die Natur hin-
eitet worden sind (vgl. Thevenot Reis. I. 58. Arvieux III. Cap. 9.
llo de circumcis.) Da in den Abendländern die Natur diese Ur-
hen nicht zeigt, da hier vielmehr die Nichtbedeckung dessen, was die
atur bedeckt, physikalisch schädlich sein, vielleicht auch allzureizbar ma-
n kann, so wird die Staatsmacht, als Beschützerin der Rechte
r Unmündigen, gegen eine durch die Natur nicht motivirte frühzei-
ge Verstümmlung um so gerechter einzutreten haben, als nach dem
ber Erwiesenen die ganze Handlung nicht ins Gebiet der Religion,
ndern unter den Begriff: fremdartige, mißverstandene, der jetzigen Judenschaft
hädliche Nationalabsonderung, gehört. Diese selbstsüchtige Absonderung
er ist es, von welcher der Gang der höheren Weltordnung das dem
rticularismus hartnäckigst ergebene Volk offenbar durch die unabän-
liche Thatsache der Zerstreuung in alle Welt und durch so viele zur
reinigung mit cultivirteren Völkern sie hindrängende Motive gleich-
m unwiderstehlich abzubringen sucht. Nur ist es nöthig, daß der
Mensch Gott und die Vernunft in der Geschichte und in der Natur
enso wahr verstehen und befolgen lerne, als aus den Ueberlieferungen
r alten Nebijim (= Gottbegeisterten), unter denen Abraham und Mose
i der Menschenweltgeschichte obenan stehen. Paulus.

Beschwerde. Dieser Ausdruck kommt im Geschäftsleben auf
rschiedene Weise vor; 1) bezeichnet er in administrativen Angelegen-
iten oder in Gegenständen der Verwaltung der freiwilligen Gerichts-
rkeit die bei einer höheren Behörde eingereichte Vorstellung einer durch
s Verfahren eines Beamten verletzten Person, um eine Ab-
ndung der Verletzung zu bewirken, z. B. wenn der Polizeibe-
nte widerrechtlich eine Sache wegnimmt, oder ein Beamter grundlos
ch weigert, über ein gewisses Geschäft eine Urkunde aufzunehmen.
) Beschwerde ist der Ausdruck für die Angabe der Punkte, durch
elche eine Partei, die im Processe Appellation ergreift, in dem vom
erichte ergangenen Urtheile sich für verletzt erklärt mit der Bitte, daß in
esem Punkte das Urtheil in höherer Instanz abgeändert werden
öchte. Dies wird nothwendig, weil sonst der Oberrichter oft nicht
issen könnte, worin die angebliche Verletzung besteht, oder wieweit
r Appellant das Urtheil abgeändert haben will. 3) Beschwerde er-
lt im Processe eine besondere Bedeutung im Gegensatze der Appella-
on oder anderer eigentlichen Rechtsmittel. Da nämlich im Laufe des
rocesses viele gerichtliche Verfügungen ergehen, durch welche eine Par-
i verletzt werden kann, da aber nur eigentliche Urtheile in Rechtskraft
bergehen können, d. h. unabänderlich werden, so ist durch den Gerichts-
brauch eine Abtheilung gemacht worden, so daß nur gegen wahre Ur-
heile und gewisse der Rechtskraft fähige Verfügungen, Appellation er-
iffen werden kann, während gegen andere Verfügungen, die nicht
chtskräftig werden, nur Beschwerde bei dem oberen Richter gestellt wer-

Digitized by Google

den kann, welche dann nicht an die Formen und Fristen gebunden
welche für die Appellation vorgeschrieben sind. So z. B. kann,
der Richter einen alten Zeugen zum ewigen Gedächtniß nicht vern
will, eine Beschwerde ergriffen werden. Auch im Strafprocesse
eine Beschwerde wegen der im Laufe der Untersuchung ergangenen
fügungen erhoben werden, z. B. wenn Jemand verhaftet wird. —
wird auch wegen Unterlassung eines Richters Beschwerde ergriffen,
wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. 4) Beschwerde komm
vor im Geschäftsgange der constitutionellen Monarchie, insofern nach
Verfassungsurkunden (z. B. der badischen §. 67.) die Kammern
Recht haben, wegen Verordnungen, welche die Regierung erlie
worin das landständische Zustimmungsrecht gekränkt ist, Beschwerde
das Staatsministerium zu erheben. Solche Beschwerden sind ein
mildere Weg, welchen Landstände wählen, um ein gewisses verfass
widriges Benehmen eines Ministers zu rügen, in Fällen, wo der
der Anklage gegen denselben nicht rathsam scheint. Mittermaier.

Besitz; Besitzstand; jüngster Besitz; Besitz
rung; Spolium; Besitzproceß, ordentlicher
summarischer; Verjährung, vorzüglich in politi
und staats- und völkerrechtlicher Beziehung. N
Wichtigeres, nichts Schwierigeres in Recht und Politik, als der Be
Besitz, die factische, vielleicht auf Raub sich gründende Gewalt, ist
Recht und soll weichen dem Recht. Und doch heißt es: „Glücklich
Besitzenden"; und doch singt der Dichter: „Wer im Besitz ist, ist
Recht und heilig wird's die Menge ihm bewahren," und man wird
Gunst des Besitzes wohl schwerlich blos durch seine Gewalt und die
wohnheit erklären können. Besitz und Heiligung des Besitzes, d
auf Raub beruhen kann, ist Heiligung des Urrechts, ist das Wer
Gewalt, und des sogenannten Rechts, besser des Unrechts, des Str
ren, der Feldruf für Faustrecht und Anarchie. Besitz und Achtung
Besitzstandes ist aber doch auch das Loosungswort des Friedens und
Ordnung. Und der Streit im Begriff wurde und wird überall zum
Streit im Leben. Ganze Parteien und Schulen stehen im Staate
feindlich gegeneinander über gerade durch den Streit um den Be
So in Athen und Sparta vor Lykurg und Solon, so in Rom
seit dem Streite über die Ackergesetze, so in Frankreich in der ersten
Revolution und nach der Julirevolution, so, wenigstens was die Theo
rien und ihre Anwendung auf einzelne Verhältnisse betrifft, auch in
Deutschland und überall. So in den staatsrechtlichen, in den privat
rechtlichen und völkerrechtlichen Beziehungen. Hier die Ultraaristokra
schen und Ultrahistorischen oder besser die blind Stabilen, Positiven und
Fatalisten, die Hallerianer. Sie deduciren den Besitzstand als höch
stes Recht, selbst den Besitzstand des grausamsten Mißbrauchs, selbst den
der Sklaverei und Leibeigenschaft, ja den der tyrannischen Unterdrückung
ganzer Nationen. Die durch weltliches oder geistliches Faustrecht, wenn
auch noch so widersinnig angehäuften, den Privaten oder dem Staate ge

Digitized by Google

ubten Güter, Gewalten und Ausschließungsrechte weniger Aristokraten
d die Unterdrückung und der Hungertod für alle übrigen Bürger,
ch für die nachweisbar beraubten, selbst Elend und Untergang für
rst und Staat, das rechtfertigt ihnen die Heiligkeit des Besitzes,
s Rechts nach ihrem Sprachgebrauch. Freilich verbrämen sie solches
waltsrecht gewöhnlich noch mit einigen hohlen Phrasen, von natürli-
r Ordnung Gottes, von natürlichem Glücksgut oder vom Schwert des
berers. Aber es sind diese Phrasen von gleichem Werth, wie das
n Gottes Gnaden, wenn der Thronräuber seinen Raub damit schmückt.
– Dort dagegen die Ultrademokraten, die metaphysischen Schwärmer,
Leveller, die Jacobiner, die St. Simonisten, die Owen's,
Fournier, welche ohne Achtung des Besitzstandes nach reinen
een die Acker, die Gewalten, die Staaten neu vertheilen! Der Sieg
n jeder dieser Parteien aber wäre Untergang der Staaten und ihrer
ltur, hier durch allmälige Auszehrung und durch Absterben seiner
eder, dort durch schnelle Auflösung eines hitzigen Fiebers.

Das gesunde Staatsleben und die richtige Theorie also erheischt — das ist
r — vor allem eine richtigere Würdigung des Besitzes, seiner Bedin-
ngen und Wirkungen, einer richtigen Auffassung seines Verhältnisses
m Recht. Das am tiefsten ausgebildete Rechtssystem, das römische,
t auch diese Aufgabe vortrefflich gelöst. Freilich hat es seine Besitz-
orie nur für das Privatrecht und unter dem Namen „Besitz" so-
r zunächst fast nur für das Sachenrecht ausgebildet. Aber mit den
ch die Verschiedenheiten des Gegenstandes sich von selbst ergebenden
odificationen ist sie auch für das Staats- und Völkerrecht gültig und
auf auch später, insbesondere schon durch das kanonische Recht, an-
wendet worden. Es gibt nur Ein Rechtssystem und gemeinschaftliche
undsätze für alle seine Theile.

Auch die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens bestehen, wie das
mische Recht anerkennt, nur in der angemessenen Verbindung und
rmittlung von einer geistigen und leiblichen Seite. Die innere gei-
ge Seite des Rechtsverhältnisses besteht in der Uebereinstimmung mit
m vernünftigen Rechtsgesetz und Rechtszweck und mit dem ihnen
tsprechenden rechtlichen Willen des Berechtigten. Es ist das, was
an im engeren Sinne das Recht selbst nennt. Die äußere leibliche
eite dagegen ist das äußerliche materielle oder factische Verhältniß, der
ßere Stoff, welche dem Rechte gemäß bestimmt ins äußere Leben
ten. Es ist die äußerliche Verwirklichung oder Ausübung des
echts und die Gewalt dieser Ausübung. Es ist mit andern
orten im weitesten Sinne der Besitz, durch welchen Namen schon
rtlich das factische, das Gewaltsverhältniß dieser Ausübung und der
usschließung Anderer bezeichnet ist, ebenso wie durch die römischen
orte detentio und possessio (von per- oder porsidio, lang oder
nz besitzen) und durch das deutsche Were, Wehre (insofern

Digitized by Google

sind, siegt der Besitzende. Auch hat der Besitzer endlich viertens, wenn er auch aus seinem Besitzstand zu weichen verurtheilt wäre, ein Retentionsrecht, das heißt, er braucht den Besitzstand nicht eher aufzugeben, bis ihm der Gegner das, was er ihm als Gegenleistung in Beziehung auf denselben, z. B. als nützliche und nothwendige Verwendungen auf eine Sache schuldig ist, was also mit dem zurückzugebenden Besitz genau verbunden ist, geleistet hat *). Das kanonische Recht dehnte nicht blos überhaupt alle römischen Besitzrechte, auch die nachher zu erwähnenden höheren (denn der Detentionsbesitz geht auch schon im römischen Recht über das Sachenrecht hinaus), auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts aus, z. B. auf die bischöfliche Amtsgewalt, die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, eben so auf Zehnden, Grundzinsen, Frohnden. Es gab auch durch das sogenannte remedium spolii in dem Falle, wenn Jemand aus irgend einem factischen Zustand oder Besitzstand, welcher nur dem gemeinen Rechte nicht widerstreitet, bereits verdrängt war, ein Recht der vorläufigen Wiederherstellung des Besitzstandes oder auf Aufhebung dieser Störung des Friedensstandes (spolium). Dieses Recht mit . kann als Klage und als Einrede geltend gemacht werden sogar selbst gegen die Erben, gegen dritte Besitzer, wenn sie wußten, daß ein Spolium vorhanden war **).

2) Das provisorische Recht, der Interdictenbesitz (possessio schlechtweg, und im Gegensatz gegen die erstere oder geringere Gattung, auch der Civil- oder juristische Besitz, im Gegensatz gegen die dritte oder höhere Gattung aber ebenfalls noch possessio naturalis). Hier schützen die Gesetze schon nicht blos die reine äußere Thatsache des Besitzes als solche und ohne irgend eine juristische Bedingung derselben zu fordern, sondern sie behandeln vorläufig und mit Abkürzung der tieferen und längeren Untersuchung über das definitive Recht, den Besitz als provisorisches Sachenrecht des Besitzers, und geben ihm so einstweilen zu seinem und des Friedensstandes Besten kraft vor Gericht eine schnelle einstweilige Hülfe, bis im langsamen Proceß über das definitive Recht etwa der Gegner dieses für sich erweist. Sie fordern daher hier auch schon wenigstens die nöthigsten äußeren juristischen Bedingungen für ein solches provisorisches Sachenrecht, nämlich eine Person und eine Sache, in Beziehung auf welche ein definitives Sachen-Recht stattfinden könnte und sodann die erklärte Absicht des Besitzers, daß er die Sache als seine Sache besitze. Sie gehen dann auch in den Wirkungen dieses Besitzes über die reine äußere Thatsache des gegenwärtigen factischen Besitzes hinaus. Sie fügen zu den vier Rechten jener bloßen Detention noch das fünfte, das Recht der

*) S. die Beweise in C. Th. Welcker System I. S. 615 und vergl. Thibaut Pandekten §. 204. 222. 224.

**) Corp. jur. Canon. c. 3. C. 3. qu. 1 u. 2. u. Tit. X. de restit. spoliat. Thibaut Pand. §. 231.

Digitized by Google

nterdicte hinzu. Mit diesem kann der Besitzer im schnellen Proceß-
rige sogar klagend und selbst wenn er das äußere Factum des
esitzes bereits verlor, gegen den Besitzstörer auftreten und von
m provisorische Ungestörtheit oder Wiederherstellung seines Besitzes for-
rn, solange bis im definiven Rechtsstreit ein besseres Recht an der
ache gegen ihn bewiesen ist. Durch das remedium spolii kann der
sitzer bei verlorenem Besitz zum Theil selbst gegen Dritte Hülfe be-
mmen, wie denn auch durch die deutsche Wehre oder Gewehre, wenn
von einem blos physischen Besitzstand zu einem rechtlich verbürg-
n gewehrten oder gewährten überging, und hier ebenfalls eine
tufenleiter verschiedner Besitzrechte bildete. S. Eichhorn deutsches Pri-
atrecht §. 156 und Rechtsgesch. §. 356. Die summarische Ver-
andlung nun über diesen Besitz nennt man den Besitz-Proceß,
ossessorium, wobei denn, weil man noch keine positiven
ründe hat, den Besitzer wirklich als den definitiven Eigenthümer zu
ermuthen, ein Proceß über das definitive Recht selbst, das Peti-
rium, vorbehalten wird. Sind im Streite über den Besitz Thätlich-
iten zu besorgen, so soll nach den Reichsgesetzen die Obrigkeit mit ei-
m möglichst summarischen Verfahren (possessorium summarium) da-
wischen treten, die Sache entweder sequestriren oder nach bloßen Be-
heinigungen ausmachen, wer zuletzt im Besitz war, d. h. den jüng-
en Besitz hatte, und ihm mit Vorbehalt sowohl des ordentlichen Be-
proceſſes (possessorium ordinarium), wie des petitorischen vorläufig
n Besitz zusprechen. Dieses Verfahren hat namentlich die deutsche
Bundesgesetzgebung, indem sie alle Selbsthülfe unter den Bundes-
liedern ausschließt und in allen ihren Streitigkeiten untereinander die
Competenz der Bundesversammlung begründet, dieser letzteren in Bezie-
ung auf solche Streitigkeiten zur Pflicht gemacht. Sie soll, wenn Thät-
chkeiten zu besorgen oder eingetreten sind, vorläufige Maßregeln zur
Verhütung und Abstellung jeder Selbsthülfe ergreifen und vor allem den
Besitzstand aufrecht erhalten. Insbesondere ist sie befugt, bei Streitig-
keiten über den jüngsten Besitz auf Anrufen eines der streitenden
Theile, durch den obersten Gerichtshof eines benachbarten unbetheiligten
Bundesgliedes denselben summarisch untersuchen und entscheiden zu las-
sen, und diesen Bescheid alsdann zu vollziehen *).

3) Das präsumtive Recht oder der Verjährungsbesitz
(possessio civilis im engeren Sinne). Um der Ungewißheit des Eigen-
thums ein Ende zu machen (pro bono publico ne rerum dominia
diutius incerta essent), haben die Gesetze die Verjährung erfunden.
Sie wollen einestheils verhindern, daß ich auch bei all meinen lang be-
sessenen Sachen immer in Gefahr schwebe, daß mir Jemand Processe
darüber macht, Processe namentlich aus alten Zeiten, wo die Beweise

*) S. Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte von 1820 Art. 19. u. 20. Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 Art. 1 und Klüber Oeffentliches Recht § 172.

Digitized by Google

schwer oder unmöglich sind, die also die Sicherheit und Festigkeit des Friedensstandes stören. Sie fordern daher andererseits, daß jeder zur rechten Zeit klage, und sich den Verlust seines Rechts selbst zuschreibe, wenn er nachlässig die Rechtsverfolgung unterläßt. Auf diesen beiden Umständen und Rechtsforderungen ruht die Verjährung. Verjährung im Allgemeinen heißt Erwerb und Verlust durch einen gesetzlich bestimmten Ablauf der Zeit. Man theilt sie in die erlöschende oder die Klagenverjährung, wodurch zunächst Jemand ein Klagerecht verliert, weil er zu lange mit seiner Klage wartete, oder die erwerbende (Ersitzung, usucapio), durch welche zunächst Jemand vermittelst eines längeren Besitzstandes das, was er besessen hat, definitiv erwirbt. Zu der letzteren nun wird der Regel nach erfordert ein Besitz mit gutem Rechtsgrund und gutem Glauben: dieses heißt, der Besitz muß auf solche Art erworben sein, daß der Besitzer ehrlich glauben konnte, dadurch das definitive Recht zur Sache erworben zu haben (justus titulus) und es muß auch während des Besitzes (nach kanonischem Recht) fortdauernd der Besitzer in dem guten Glauben gewesen sein, Niemand habe ein besseres Recht zu besitzen (bona fides). Sodann muß es ein Gegenstand sein, welcher nach den Gesetzen durch Verjährung erworben werden kann. Sind nun aber diese Bedingungen vorhanden, so bilden dieselben, wenn auch noch nicht die zur wirklichen Verjährung nöthige Zeitdauer abgelaufen ist, doch gute positive Gründe, Jemanden als den wirklich Berechtigten rechtlich zu vermuthen, und so zu behandeln, bis etwa der bessere wahre Berechtigte sich finden sollte, dem er dann, wenn die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, natürlich weichen muß. So knüpfen sich also an diesen Verjährungsbesitz noch zwei neue Wirkungen zu jenen fünf ersten, die eine ist das Recht, durch den ununterbrochenen Besitz während einer gewissen Zeitdauer die Sache eigenthümlich zu erwerben (nämlich bei beweglichen Sache in drei, bei unbeweglichen, wenn die Parteien in derselben Provinz wohnen, in zehn, sonst in zwanzig Jahren), sofern nur während dieser Zeit der Berechtigte hätte klagen können. Dieses wahre Recht nun darf dem Verjährungsbesitzer Niemand, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, rechtswidrig stören. Das andere Recht besteht darin, daß er dem wahren Eigenthümer nichts schuldig ist, wegen der Verfügungen über die Sache, wegen seines vermuthlichen Eigenthums und daß er namentlich die bereits verzehrten und die als bewegliche Sachen verjährten Früchte nicht heraus zu geben braucht.

Selbst aber, wenn zwar die übrigen Bedingungen dieser ordentlichen Verjährung vorhanden sind, die Sachen aber von dieser ordentlichen Verjährung ausgenommen sind, und auch wenn ein gerechter Titel nicht nachweisbar ist, kann der Besitzer doch durch die außerordentliche Verjährung in dreißig oder vierzig Jahren erwerben. Wenn endlich auch selbst für diese außerordentliche Verjährung die nöthigen Bedingungen fehlen, so tritt doch noch eine unvordenkliche Verjährung ein.

Digitized by Google

Diese besteht darin, daß, wenn sich Jemand über Menschengedenken hinaus in dem ununterbrochenen Besitzstand eines Rechts befunden hat, es juristisch so angesehen oder präsumirt wird, als habe er den Gegenstand dieses Besitzstandes rechtmäßig erworben. Es ist dieses also ebenfalls nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb, welche die deutsche Praxis eingeführt hat, und welche als solche zwar vor Processen aus veralteten thatsächlichen Veranlassungen schützt, aber freilich der juristisch erkennbaren absoluten Rechtswidrigkeit eines solchen Besitzstandes weichen müßte.

Nach allem Bisherigen ist alles Besitzrecht immer noch sehr verschieden von dem eigentlichen definitiven Recht selbst, bildet immer noch die äußere oder factische Seite des Rechtsverhältnisses. Aber um die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen und um den Frieden und die Sicherheit der Rechte zu sichern, ist der Besitz zugleich auch abgesondert, für sich allein schon zu einem Recht erhoben. Nur soll es nie im erkennbaren Gegensatz gegen das wahre definitive Recht selbst und nie als ein definitives Recht, sondern nur als ein sehr bedingtes und beschränktes Recht beschränkt geschützt werden. Hieraus erklärt sich ein gewisser Wechsel der gesetzlichen Bezeichnungen über den Besitz, wornach er bald Thatsache, bald Recht genannt wird, ähnlich der obigen doppelten Benennung possessio naturalis), so wie die an sich sonderbare Behauptung der neuern Juristen, der Besitz sei ganz und gar kein Rechtsverhältniß und kein Recht*). Er ist nur nicht das definitive, ehe er auch in dieses durch die Verjährung organisch übergegangen ist.

Das Bisherige gilt im Ganzen nach der Natur eines möglichst den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden friedlichen und festen Rechtsverhältnisses, insbesondere auch im Staats- und Völkerverein, selbst, wie schon das Obige ergibt, nach der Anerkennung der positiven Gesetze. Auch hier muß alles bloße Besitzrecht weichen dem nachweisbaren besseren definitiven Recht. Aber auch hier hat es provisorische Wirkungen.

Bei dem Detentionsbesitz und seinen Rechten ergibt sich dieses von selbst. Der besondere Schutz des provisorischen Besitzes durch Interdicte ist freilich nur insofern möglich, als über den streitenden Theilen ein Gericht wie von den deutschen Bundesstaaten und wenigstens ein Schieds-

*) Mir erfreulich stimmt neuerdings Fritz, Erläuterungen zu Weiling-Ingenheims Lehrbuch, Freiburg 1833, I. S. 213 meinen Gründen gegen Savigny bei, daß jene obigen rechtlichen Folgen der verschiedenen Arten des Besitzes, wirkliche Besitzrechte und zwar die römischen auch Sachenrechte seien. Dennoch aber sagt er, „der Besitz sei nicht selbst ein Recht, obgleich er Rechte erzeugt, sonst müßte es auch der Vertrag sein.“ Aber das abgeschlossene Vertragsverhältniß und das Recht auf dasselbe ist Rechtsverhältniß und Recht, und ebenso das erworbene Besitzverhältniß und das Recht darauf; eben so gut, wie Eigenthums-Verhältniß und Eigenthumsrecht.

Digitized by Google

gericht anerkannt ist. Auch muß die Rechtsvermuthung für einen mit gutem Rechtsgrund und mit gutem Glauben stattfindenden Besitz überall sich wirksam zeigen, eben so die Rechtsvermuthung eines unvordenklichen Besitzes. Die ordentliche und außerordentliche Verjährung aber wird unter souverainen Völkern in der Regel darum, weil für sie kein gesetzlich bestimmter Termin vorgeschrieben ist, nicht stattfinden *), so oft man sich auch darauf berufen hat. Doch können sie einen solchen, z. B. durch Friedensschlüsse, durch bestimmte Normaljahre festsetzen, so daß ältere nicht erledigte Rechtsansprüche ausgeschlossen werden. Insofern müssen auch heute für die völkerrechtlichen Verhältnisse der souverain gewordenen Bundesstaaten unter einander die alten Verjährungstermine des gemeinen Rechts und mithin auch die Verjährungen von Landeshoheitsrechten wegfallen, jedoch nicht für gegenseitige Privatrechte, in Beziehung auf welche sie das gemeine Reichsrecht als Entscheidungsnorm anerkannt (Schlußacte, Art. 23 u. 30) und worin zugleich keine wesentliche Veränderung des Rechtsverhältnisses eingetreten ist, wie in Beziehung auf die Regierungsrechte. So muß wohl der Streit zwischen Klüber und Martens (a. a. Orte) entschieden werden, von welchen Klüber **) unbedingt alle Verjährung zwischen den Bundesgliedern ausschließt, Martens sie noch überall, wie zu den Zeiten des Reichs, behauptet (Schlußacte a. a. O.). Im staatsrechtlichen Verhältniß muß man von den rein öffentlichen Rechten unterscheiden die Privatrechte, welche Regierung und Staat besitzen, und wenn auch aus staatsrechtlichen Quellen und für staatsrechtliche Zwecke erworben, doch als ihrer inneren Natur nach privatrechtlich in den privatrechtlichen Verkehr eintreten lassen, wie das Vermögen des Fiscus und die Domainen. Hier finden, soweit nicht positiv gesetzliche Modificationen eintreten, wie zum Theil durch die römischen parteiischen Fiscusprivilegien, die allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung statt ***). Die rein öffentlichen Rechte oder alle Regierungsrechte, ständische Rechte u. s. w. aber entstehen für das Gesammtwohl Aller nach dem verfassungsmäßigen Gesammtwillen und können für und durch dieselben auf verfassungsmäßigen Wegen stets verändert werden. Sie dürfen nicht gegen solche definitive Rechtsbestimmung, vermittelst angeblichen Besitz- und Verjährungsrechts geschützt, in Privatrechte umgekehrt und dem öffentlichen Wohl entzogen werden. (S. oben Th. I. S. 11. 30. 64. 333. 508 ff.) Freilich wird auch hier Recht und Politik fordern, den Besitz, zumal langjährigen Besitz, insoweit zu schonen, als es das öffentliche Wohl und die Gerechtigkeit

*) Klüber Droit des gens §. 6 u. 125. de Martens Précis du droit des gens §. 70. 71.

**) S. auch öffentl. Recht des Bundes §. 68.

***) Klüber öffentl. Recht §. 475. 482. Bei den sogenannten leidenden Hoheitsrechten nimmt man Erwerbung durch unvordenkliche Verjährung an, Klüber §. 356. (S. unten Hoheitsrechte.)

Digitized by Google

auben. Weiter hinaus aber wird selbst nicht einmal Entschädigung fordert werden dürfen, wie denn auch z. B. den Briten nicht einfiel, Besitzer der verfaulten Flecken zu entschädigen. Jeder, der öffentliches Recht besitzt, weiß, daß es nur für das öffentliche Wohl besessen rd und mithin verändert werden muß, so wie das öffentliche Wohl es ert. Etwas Anderes aber ist es, wenn nicht von absichtlichen verfassungsmäßigen Veränderungen die Rede ist, sondern wenn nur nach n alten Verfassungsgesetzen ein Streit erörtert werden soll, wem diese er jene öffentlichen Rechte zustehen. Hier können zwar jetzt, wo über e öffentlichen Rechte nicht mehr, wie zu Zeiten der Reichsgerichte, auf m ordentlichen gerichtlichen Wege entschieden wird, auch die Interdicte d die Verjährungstermine des gemeinen Rechts nicht mehr Anwendung den. Dennoch aber werden die ihnen zu Grunde liegenden Gesichtsnkte die Entscheidungen und die Gesetzgebung für sie leiten müssen.

Welcker.

Besoldung, Besoldungssteuer. Die Hauptfragen, welche hier in Erwägung kommen, beziehen sich zwar blos auf Staatsiener oder Staatsbeamte und derselben Gehalt; doch sind unter m allgemeinen Begriff der Besoldung auch die Gehalte von Dieern oder Beamten der Gemeinden, Körperschaften, auch Standes- und Grundherren u. s. w. enthalten, und eben so muß eine mfassende Lehre von der Besoldungssteuer auch auf diese letzteren ch ausdehnen. Aus dieser Ursache zumal kann dieselbe nicht wohl unr dem Artikel „Staatsdienst" gegeben werden; doch wird, insofern sie auf die allgemeinen rechtlichen und politischen Principien vom Staatsdienst gebaut oder damit in Verbindung stehend ist, um Wiederolungen zu vermeiden, auf denselben zu verweisen sein. Es bietet brigens die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungsteuer, auch, insofern blos von Staats-Dienern die Rede ist, manhe ganz eigenthümliche oder specielle Gesichtspunkte dar, die sich abgehen von jenen allgemeinen Principien beleuchten lassen, und ebenso komnen bei der Besoldungssteuer mancherlei besondere Betrachtungen ur Sprache, die der allgemeinen Theorie von Steuern oder Abgaen (s. den Art. „Abgaben") ohne Ueberladung nicht wohl beizufüen sind. Deswegen erscheint es zweckmäßig von dieser, wie von den brigen besondern Steuergattungen auch in besondern Artikeln zu reden, orbehaltlich der im Interesse der Kürze zu geschehenden Verweisung uf die allgemeinen.

Wir verstehen hier unter Besoldung dasjenige Einkommen, welhes einem Diener des Staates, oder einer Gemeinde, oder einer Corporation (z. B. der Kirche oder einer Hochschule u. s. w.) oder uch solchen einzelnen Personen, welchen, oder insofern denselben, wie namentlich den Standes- und Grundherren, noch eine dem öffentlichen Recht angehörige Eigenschaft oder Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gewährt oder geblieben ist, für die ihm übertragene, fortlaufende Dienstleistung verabreicht oder angewiesen wird. Wir schließen

Digitized by Google

daher von diesem Begriffe aus zuvörderst den Lohn für einzelne Verrichtungen oder Arbeiten, welche vermöge besonderen Vertrags oder Auftrags übernommen und geleistet werden (z. B. für eine außerordentliche Commissionsreise, für die Aufführung eines bestimmten Baues u. s. w.), sodann auch allen für bloße Privatdienste bezogenen Gehalt. Die Eigenschaft des Privatdienstes bestimmt sich durch jene des Dienstherrn, namentlich durch diejenige Eigenschaft, in welcher derselbe den Dienst verlangt oder aufträgt. So bezieht z. B. der Gärtner oder der Hauslehrer des Grund- oder Standesherrn blos einen Lohn oder einen Gehalt; sein Gefällverwalter aber und mehr noch sein Justiz- oder Polizei-Verwalter (oder welche öffentliche Diener noch sonst anzustellen er das Recht hat), eine Besoldung. Fabrik- und Handelsherren oder bloße Privat-Grundbesitzer ertheilen ihren Gehülfen, Buchhaltern, Verwaltern u. s. w. wohl Löhnungen oder Gehalte, nicht aber eigentliche Besoldungen. Ist die Eigenschaft der Anstellung — wie namentlich bei Grund- und Standesherren leicht geschehen kann — eine gemischte oder zweifelhafte, so mag vom Vorherrschenden die — am besten positiv zu gebende — Bestimmung entnommen werden. Freilich könnte man wohl den Begriff der Besoldungen so allgemein fassen, daß er beiderlei Gehalte in sich schlösse und sodann die Besoldungen eintheilen in öffentliche und Privatbesoldungen; doch gehört einerseits die Lehre von den Privat-Besoldungen weder der Politik noch dem öffentlichen Recht, wovon allein wir hier zu sprechen haben, an, und andererseits ist bei der Frage von der Besoldungs-Besteuerung von einem ganz andern Standpunkt auszugehen, wenn die öffentlichen als wenn die Privatgehalte in Sprache sind.

Unser, hiernach auf öffentliche, d. h. für öffentliche Dienste bezogene Besoldungen beschränkte, Begriff ist gleichwohl in mehrfacher Beziehung ausgedehnter, als derjenige, welchen allerneuest Zachariä in seiner geistreichen Abhandlung „über Besoldungssteuern" (Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre, 1835 S. 21 ff.) aufstellt, wornach nämlich blos das von „Staatsdienern" als solchen und welche „vom Staatsherrscher zur Ausübung gewisser Rechte der Staatsgewalt" und zwar „ständig" angestellt sind, bezogene Einkommen als Besoldung betrachtet wird. Wir glauben, daß nicht nur unmittelbare Staats-Diener, sondern auch jene der andern, oben bemerkten, mit einer öffentlichen Rechtseigenschaft bekleideten, Persönlichkeiten, und daß nicht nur die zur Ausübung von Rechten der Staatsgewalt als solcher, sondern überhaupt alle, zu was irgend für Dienstverrichtungen Angestellten (wenn auch der Dienst allem Gewalts-Anspruch fremd, z. B. in bloßer Lehre bestehend, oder in rein technischer Sphäre wirkend wäre) unter den Begriff der „Besoldeten" gehören, und daß selbst die Eigenschaft eines „ständigen" Dienstes hier nicht strenge gefordert werden könne. Fortlaufend zwar muß er sein, d. h. nicht beschränkt auf einzelne bestimmte Handlungen oder Arbeiten, nicht aber ständig, was fast gleichbedeutend ist mit

Digitized by Google

erennirend, wenn auch nicht für immer, doch für die Leb- oder Dienstfähigkeitszeit des Dienenden. Es gibt ja selbst Staats-Dienste, on welchen ein *nahes Ende*, nach ihrem Gegenstand oder Zweck, *orausgesehen* wird, und welche gleichwohl *besoldet* sind, z. B. e auf einen wirklich vorhandenen *Kriegsstand* oder auf irgend ein *orübergehendes* einheimisches Bedürfniß oder Verhältniß sich beziehenden; und dann hängt es ja überhaupt von den Constitutions- und Organisations-Principien bestimmter Staaten ob, ob in ihnen ein *ständiges* oder *unständiges* Diener-, also auch Besoldungs-Recht bestehen olle oder nicht. Auch ein nach seinem Gegenstand blos *zeitlicher*, nch ein augenblicklich *widerruflicher* Dienst kann mit Besoldung erknüpft sein; nur liegt die Idee des *fortlaufenden* und nach der *Dauer* der Leistung (nicht nach einzelnen Handlungen) zu belohnenden Dienstes im Begriff der Besoldung.

In den meisten Staaten verschlingen die Besoldungen und *Pensionen* (welche letztere, sei es als entweder nachträgliche Zahlung für ühet nur unvollständig vergütete Dienste oder als — wenn auch meist übergroße — Bezahlung für bloße Schein- oder Prunkdienste [Sinecuren] mit den Besoldungen in mehreren wesentlichen Punkten übereinkommen) einen bedeutenden Theil der öffentlichen Einkünfte. Doch gibt es auch Staaten, wie namentlich *England* (hier jedoch abgesehen von den Sinecuren) und *Nordamerika*, wo wenigstens ein *großer Theil* der öffentlichen Dienste unbezahlt ist und entweder aus gesetzlich ausgesprochener Bürgerpflicht von den dazu Berufenen oder Gewählten unentgeldlich geleistet oder auch freiwillig, aus patriotischem Eifer für das Gemeinwohl oder aus Ehrgeiz, aus Verlangen nach einem edlen Wirkungskreis, übernommen wird. Wenn, oder insofern die Dienste von der Art sind, daß sie dem damit Beauftragten noch Zeit und Kraft genug zu Führung von Privatgeschäften, d. h. zur Betreibung eines eigenen Nahrungszweigs, übrig lassen, und wenn in einer Nation sich eine hinreichende Zahl von Bürgern vorfindet, welche nach wissenschaftlicher oder technischer und politischer Bildung geeignet und geneigt sind, solche Dienste unentgeldlich zu übernehmen; so leuchtet die Wohlthätigkeit einer solchen Einrichtung ein. Wenn aber — wie nach dem heutigen Zustand der Civilisation fast allenthalben der Fall ist — die meisten Zweige des Staatsdienstes schon zur bloßen *Vorbereitung* die schönsten Jugendjahre, sodann zur wirklichen Führung die ganze Kraft und Zeit des Mannes in Anspruch nehmen; so ist nicht nur die Vergütung so großer Opfer durch eine angemessene Besoldung höchst billig und gerecht, sondern man darf, wo dieselbe *nicht* geleistet wird, auch gar nicht hoffen, *tüchtige* Candidaten zu Staatsdiensten in hinreichender Anzahl zu finden. Wenigstens wird man sie in keine andere Classe als in jener der *Reichen* und *Reichsten* finden, was dann eine verderbliche *Aristokratie* erzeugt oder stärkt und dem Volk für die unmittelbar ersparte Besoldungssumme, mittelbar weit schlimmere Bedrückung und Rechtsverkümmerung bereitet. Der Staat vergelte also seinen Dienern die ihm

Digitized by Google

darzubringende Kraft und Zeit, im billigen Verhältniß zum Werth dieser Opfer und zum Werth der Dienste an sich. Alsdann wird es ihm an tüchtigen Aspiranten nicht fehlen, aus welchen er ohne Unterschied der Geburt oder des Reichthums nur die Tüchtigsten anstelle, und es dann wird er auch mit Recht und Billigkeit eine eifrige und treue Dienstleistung von ihnen fordern und erwarten können. Keine Summen und keine übermäßigen Gehalte, doch jeweils solche, die — wie der Dienst einen Mann vollauf beschäftigt — zum anständigen und standesmäßigen Lebensunterhalt einer Familie hinreichen. Zu große Kargheit bei der Besoldungsbestimmung nimmt dem Fleiße seinen Sporn und erzeugt die Versuchung zur Bestechlichkeit und Untreue. Ein Näheres läßt sich hierüber im Allgemeinen nicht sagen; die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten und die Beschaffenheit ihres Verwaltungs-Organismus müssen über das hier oder dort festzusetzende Maß entscheiden. Jedenfalls wird es, zur Hintanhaltung principloser Willkür und verderblichen Mißbrauchs ministerieller Gunst oder Ungunst gut sein, wenn das Gesetz eine als Regel zu beobachtende Norm für die den Beamten, nach den verschiedenen Dienstkategorien anzuweisende, etwa auch nach dem Dienstalter oder nach erweislich vorliegender besonderer Würdigkeit oder Bedürftigkeit durch Zulagen zu erhöhender Besoldung aufstellt, vorbehaltlich etwa eines billigen Spielraums für das der Regierung zur zweckmäßigen Berücksichtigung der jeweils eintretenden concreten Verhältnisse einzuräumende Ermessen. Die Frage nach der Besoldungs-Festsetzung und Erhöhung ist übrigens in genauer Verbindung mit der — nach Verschiedenheit der Verfassungen und anderer Umstände auch sehr verschieden zu beantwortenden — Frage nach der nach rechtlichen und politischen Grundsätzen den Beamten zu gewährenden Selbstständigkeit oder dem wahrhaft wohlthätigen Maße derselben. Wir verweisen hierüber auf den Artikel „Staatsdienst" und „Staatsdiener."

Ob es nützlicher sei, den Beamten blos Geld oder zum Theil auch Naturalien als Gehalt anzuweisen, hängt abermal meist von den besonderen Verhältnissen bestimmter Staaten und Oertlichkeiten ab. Zwar führt man zu Gunsten der Naturalbesoldungen an, daß sie eine gleichförmigere, d. h. von dem wechselnden Preis der Lebensbedürfnisse unabhängigere, daher den gleichmäßigen Lebensunterhalt mehr sichernde Bezahlungsart seien, wogegen die Geldbesoldung, je nach jenem Preis, bald eine übermäßige, bald eine ungenügende Vergütung gewähre. Doch würde der hier befragte Zweck sich schon dadurch erreichen lassen, daß man den betreffenden Besoldungstheil nicht in einer fixen, sondern in einer nach dem mittlern Getreidepreise jedes Jahres berechneten Summe bezahlte, oder auch dadurch, daß man für die Fälle des Herabsinkens jenes Preises unter ein gewisses Maß eine verhältnißmäßige Verminderung, aber dann auch für den Fall einer gewissen Preiserhöhung eine entsprechende Vermehrung des Geldgehaltes festsetzte. Indessen ist es nicht richtig, daß alle Lebensbedürfnisse sich sofort im Preise mit

Digitized by Google

em des Getreides ins Verhältniß setzen; nur in Ansehung des urchschnittspreises aus einer Anzahl von Jahren mag es tfinden. Viele Gegenstände jedoch stehen in Ansehung ihres Preises in keiner Verbindung mit dem Getreide und die Lebensgewohnheiten die Familienverhältnisse des Besoldeten erhöhen oder erniedrigen unängig vom Getreidepreis gar mannigfach das Bedürfniß des Besolen. Hiernach wäre wohl zweckmäßiger, von Zeit zu Zeit (etwa nach 10 oder 20 Jahren) die Besoldungen mit Rücksicht auf die inzwischen getretenen allgemeinen Verhältnisse einer Revision oder neuen Regulig — versteht sich für die erst Anzustellenden oder zu Befördernden zu unterwerfen, als sie alljährlich nach dem Getreide- oder Weinis zu bestimmen oder einen Theil des Gehaltes in Naturalien zu abreichen. Ohnehin ist letzteres immer mit einer beschwerlichen und Unterschleifen Anlaß gebenden Naturalien-Verwaltung verden, und daher höchstens alldort zu billigen, wo ohnehin schon — en ansehnlichen Naturalienbezuges an Zehnten, Zinsen u. s. w. — e Aufspeicherung bei den Domainenverwaltungen stattfindet und soann die Abgabe an Besoldungsstatt an die Stelle des Verkaufes tritt. en so wird zweckmäßig und vortheilhaft sein, wenn der Staat die in nen zur Veräußerung oder sonst nützlicher Verwendung nicht geeigne — Gebäuden befindlichen Wohnungsräume seinen Beamten nach em mäßigen Anschlag als Besoldungstheil zur Bewohnung überläßt. amtenhäuser eigens auf Staatskosten zu erbauen, wäre dagegen übel berechnete Speculation. Auch Gärten oder andere — etwa Dienstwohnungen benachbarte — Gründe mögen nach Umständen Vortheil, als taxirte Benutzung, dem Beamten überlassen und die Besoldung eingerechnet werden.

Ob die Besoldung zweckmäßiger in einer festen, unmittelbar aus der aatscasse zu beziehenden Summe ausgeworfen, oder (ganz oder zum il) auf Accidenzien, zumal auf Entrichtungen von Betheiligten Parteien, also z. B. auf sogenannte Tantièmen oder Items oder Diäten, Strafgelder, Taxen und Sporteln u. s. w. gegründet werde, über entscheiden zwar zum Theil die Umstände. Doch als Regel ient jedenfalls das erste den Vorzug. Denn wohl mag die nach der mme der Arbeiten sich erhöhende Bezahlung (wie z. B. bei den Reensgebühren) den Fleiß spornen, doch leicht auch zu übereilter, mithin flächlicher Behandlung führen; und wenn Taxen und Sporteln schon und für sich gehässig sind, so werden sie es noch mehr, wenn der mte sie für sich selbst einzieht. Noch andere Inconvenienzen und st Gefahren entstehen aus solchem System. Doch mag ausnahms, nach der Natur gewisser Dienste, ein Accidenzienbezug dabei zu fehlen oder zu dulden sein. In eine umständlichere Ausführung darüber hier einzugehen, liegt jedoch nicht in unserer Aufgabe.

Von Besoldungen, wenn sie nicht sehr splendid sind (und auch alsdann reizen sie gewöhnlich nur zu luxuriöserem Leben) wird in der Regel nicht viel, oft gar nichts erspart. Der Staatsdiener würde daher,

Digitized by Google

wenn er nach langjährigem, treu verwalteten Dienste denselben aus Körperschwäche niederzulegen gezwungen, überhaupt ohne sein Verschulden dienstuntauglich geworden ist, am Abend seines Lebens in bitterer Armuth verkümmern und seine Familie im Elend zurücklassen müssen, so sollte nicht für solche Fälle durch den Grundsatz der Pensionirung, nicht nur des Dieners, sondern auch seiner Wittwe oder seiner unmündigen Kinder, gesorgt würde. Von den, die Anforderungen des Rechts, der Humanität mit jenen der Wirthschaftlichkeit vereinbarenden, Principien solcher, gesetzlich zu regulirenden Pensionirung werden wir in einem besonderen Artikel „Pensionen" handeln. Hier genüge die Bemerkung, daß wir dieselben keineswegs als Almosen oder Armenhülfe betrachten, sondern als vermöge rechtlichen, durch den Dienst oder Dienstcontract (oder auch durch für solchen Zweck geleistete Beiträge oder durch jene Besoldungsabzüge) erworbenen Anspruchs bezogenen Gehalte, gewissermaßen als nachträglich zu empfangende Besoldungs-Raten. Daher sind sie auch bei der jetzt zu erörternden Frage von der „Besoldungssteuer" mit einbegriffen, und es gilt von den einen was von den andern.

Sollen oder dürfen die Besoldungen (und Pensionen) besteuert werden und in welchem Maße? — Hierüber wird lebhaft gestritten und es thut, um sich zu verständigen, ein Verdeutlichen der Begriffe und ein Zurückgehen auf den höchsten Grundsatz der Besteurung Noth.

Der höchste Grundsatz der Besteuerung — wie wir ihn bereits dem Artikel „Abgaben" ausgeführt haben — lautet also: Jeder Staat (und auch in der Gemeinde) werde besteuert nach Maßgabe seiner (erkennbaren, d. h. einer wenigstens annähernd entsprechenden Schätzung empfänglichen) Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins. Im Staate nun (in der Gemeinde sind andere Verhältnisse zu beachten, in welche wir jetzt nicht eingehen) im Staate, sagen wir, richtet sich das Maß jener Theilnahme allemal, d. h. in der Regel oder vorzugsweise, nach jenem des Vermögens und Einkommens. Das vollkommenste Steuersystem, d. h. das sowohl Forderungen der Gerechtigkeit (nämlich hier der gesellschaftlichen Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit) als jenen der Wirthschaftlichkeit also zumal Nachhaltigkeit) und endlich auch der Humanität entsprechendste würde sonach dasjenige sein, welches wirklich jeden Staatsangehörigen nach Proportion der (aus einer für jeden Einzelnen insbesondere gemachten Berechnung hervorgehenden) Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens belegte, dabei jedoch überall wo solche Forderung dem nöthigen Lebensunterhalt eines Steuerpflichtigen oder seiner künftigen Steuerfähigkeit erkennbaren Abbruch thäte, den entsprechenden Nachlaß gewährte. Bei der großen Schwierigkeit und anderweiter Bedenklichkeit der Ausführung solches Systems begnügt die aufs Praktische gerichtete Theorie sich wohl auch mit der Forderung, daß wenigstens alle Gattungen des Besitzthums und alle Quellen oder Arten des (versteht sich, reinen

nkommens oder Ertrags jede für sich einer verhältnißmäßigen Steuer erworfen, dabei auch die oben bemerkten Nachlässe (in so fern dabei diesem, mehr die Sachen als die Personen treffenden, euersystem noch einige Rede sein kann) bewilliget werden. Ob neben den directen Steuern auch noch indirecte einzuführen seien, darüber len wir hier nicht streiten, wohl aber die Thatsache, daß sie wirklich überall eingeführt sind, bei der Frage über die Besoldungssteuer in Betracht ziehen.

Diese Frage hat zwei Seiten, eine rechtliche und eine politische. Wir beleuchten zuerst die rechtliche, weil eine ehrliche Politik sich auf dem Rechtsboden bewegt, und jeden jenseits der Rechtslinie lieden Vortheil verschmäht.

Daß nun die Besoldungs- (und Pensions-) Steuer dem Recht nt entgegen, vielmehr von demselben (sofern nicht die übrigen Classen Staatsbürger darauf verzichten) gefordert sei, geht aus den oben anteuteten Grundsätzen hervor. Der Besoldete ist nicht nur durch sein Gehalt in Stand gesetzt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu gemeinen Lasten zu übernehmen, sondern er nimmt auch annähernd h dem Maß seiner Besoldung Theil an den Wohlthaten des aatsvereins. Ohne diesen letzten nämlich bezöge er schon gar keine oldung; aber auch welche Bedürfnisse oder welchen Genuß er irgend derselben bestreitet, immer ist es der Staat, der ihn dabei schirmt die Bedingungen dazu herstellt. In dieser Beziehung ist gar kein terschied zwischen ihm und den aus was immer für andern Quellen Einkommen Beziehenden (abgesehen freilich von dem Capital, welches solchem Einkommen zu Grunde liegt, und welches allerdings hier dort eine verschiedene Natur hat). Ein Steuersystem also, welches züglich auf die Belastung des Einkommens basirt ist, kann ohne consequenz die Besoldungen nicht frei lassen.

Dagegen wird nun erinnert, daß den Besoldeten, die ihr Einkomn vermöge eines mit dem Staat, als ihrem Dienstherrn, geschlossenen ertrags von demselben beziehen, durch eben diesen Staat kein, wenn h unter dem Titel einer Steuer einzuhebender, Abzug könne auferd. h. keine Besoldungs-Verminderung gegen sie könne ausprochen werden, ohne daß der Dienstvertrag dadurch gebrochen, mit das Recht verletzt würde. Zudem fielen ohnehin den Besoldeten en die indirecten Steuern zur Last, was um so drückender sei, während alle übrigen Classen der Steuerpflichtigen in der verhältmäßigen Erhöhung des Preises ihrer Waaren oder Erzeugnisse das ittel der Wiedererstattung der von ihnen, gewissermaßen nur vorußweise, zu bezahlenden, Steuern besäßen, für die Besoldeten ein solches Mittel durchaus nicht vorhanden, sondern die Steuerlast defitiv auf ihnen liegend sei.

Allein nicht als Dienstherr fordert der Staat von seinen Beoldeten die Steuer oder muthet ihnen einen Abzug am Lohne zu, sondern als Inhaber des Steuerrechts, d. h. des Rechtes,

von allen Staatsangehörigen einen im Verhältniß zu den von ihnen genossenen Wohlthaten des Staatsvereins stehenden Beitrag zu den allgemeinen Lasten oder zu den Unkosten des Staatshaushalts zu erheben. Genießt etwa der Besoldete von jenen Wohlthaten keine? Schon der durch den Staatsverband bedingte, dem Beamten ja eintragende Staatsdienst an und für sich ist eine solche Wohlthat, eine andere ist die, wie schon oben bemerkt worden, gleichfalls durch den Staat hervorgebrachte und beschirmte Möglichkeit einer der Bedürfniß oder die Lust befriedigenden Verwendung solches Lohnes, überhaupt der der Person und den Sachen gewährte Schutz und Fürsorge. Auch ein **Privatdiener**, der von seinem Dienstherrn den vertragsmäßig bestimmten Lohn zu empfangen hat, wenn er nebenbei, in irgend einer, zumal mit dem Dienst in der Verbindung stehenden Eigenschaft, die Mühewaltung oder was immer für — zumal mit Unkosten verbundene — Leistungen des Herrn sich in Anspruch nimmt, dafür auf Verlangen den entsprechenden Ersatz — füglich compensationsweis mittelst Abzugs an seinem Gehalte — leisten müssen. Warum sollte es beim Staatsdiener gegenüber dem Staate anders sein? Wahrlich! diesem so vielstimmig urgirten Rechtsbegriffe verwechslung zu Grunde, daß nur die allergrößte **Befangenheit** der dabei pro domo redenden, nämlich selbst im Staatsdienst stehenden, Schriftsteller sie erklärbar macht.

Etwas gewichtiger ist der von den **indirecten Steuern** genommene Grund. Wahr ists, daß, je nach Gegenständen und Höhe dieser Steuern und nach den mannigfaltigen Umständen, die auf das Bedürfniß oder auf die Verzehrung des Besoldeten von Einfluß sind (als Gewohnheit, Kränklichkeit, Kinderzahl u. s. w.), derselbe gar oft schon durch die indirecte Besteurung eine größere Abgabe entrichtet, als er nach einem richtig berechneten directen Steuersystem hätte aufgelegt werden können. Jedoch ist dasselbe auch bei den übrigen Classen der Staatsbürger der Fall, ohne daß man sie deshalb (die Capitalisten ausgenommen, was jedoch eben fehlerhaft ist) von der directen Steuer entbindet. Und wenn man sagt, diesen übrigen, namentlich den **producirenden** und den **um Lohn arbeitenden**, Classen sei es möglich, die von ihnen — gewissermaßen nur vorschußweis — entrichteten indirecten (ja wohl auch die directen) Steuern durch **Ueberwälzung auf Andere** wieder hereinzubringen, nämlich mittelst Erhöhung des Producten- oder des Arbeits-Preises), während dem **Besoldeten** dazu kein Weg offen stehe: so ist auch diese Vorstellung falsch. Denn einmal ist — einige wenige Steuergattungen abgerechnet, wobei der sie unmittelbar Entrichtende offenbar nur die **Vorauslage** macht (wie z. B. beim Zoll, beim Ohmgeld, u. s. w.) — **jede** Voraussetzung des Ueberwälzens der Steuer auf Andere, namentlich auf die Consumenten, **trügliche**, wie wir bereits im Artikel „**Abgaben**" (B. I. S. 87 ff.) bemerkten; und wenn auch wirklich die meisten Steuern allerletzt als „**Verzehrungssteuern**" wirken sollten (was jedoch **nicht** ist); so

ja die Producenten und Grundbesitzer u. s. w. gleichfalls Ver-
rer, demnach derselben Last unterworfen; und in so fern sie dieses
, können sie nimmer durch Vertheurung ihrer Erzeugnisse, son-
n nur entweder durch emsigere oder angestrengtere Arbeit oder durch
sparung die Steuern wieder hereinbringen. Das zweite dieser
tel steht aber auch dem Besoldeten zu Gebot; und auch das erste
ihm selten ganz unzugänglich, da nur wenige Staatsdienste wirklich
ganze, volle Kraft und Zeit des Bediensteten in Anspruch neh-
n und also, wenn es Noth thut (was jedoch — zumal bei den hö-
Besoldeten — nicht leicht der Fall sein kann) irgend ein kleines lu-
tives Nebengeschäft ihm meist noch möglich bleibt. Ja, selbst das
tel der Erhöhung des Preises (nämlich des Arbeitspreises) ist
n Besoldeten nicht verschlossen. Denn eine irgend bedeutende, zumal
dige Besoldungssteuer zieht fast unausweichlich Besoldungs-Zula-
n oder allgemeine Besoldungs-Erhöhung nach sich, welcher Um-
d jedoch zur politischen, nicht mehr zur rechtlichen Seite un-
r Frage gehört.

Noch hat man in Bezug auf Besoldungen von Corporations-
r von standesherrlichen Dienern gegen deren Besteuerung einge-
det (vgl. die Verhandl. der bad. Stände, namentlich der I. Kammer
n Jahre 1820), daß dieselbe ein Unrecht gegen den Dienstherrn
indem derselbe sein Einkommen, woraus er die Besoldung entrichte,
o auch diese Besoldung, schon einmal selbst versteuert habe, daher man
offenbar zum zweitenmal besteuere, wenn man auch den Diener
ge. Dieses Bedenken jedoch hat seinen Grund in der — freilich gar
vorkommenden — Verwechselung der Personen mit den Sachen,
nach man meint, die letzten seien die Steuer schuldig und nicht die
ten. Wir aber anerkennen die Steuerpflicht blos der Personen,
zwar nach dem Maß der in jedes Einzelnen Einkommen
indlichen — also nicht der überhaupt in der Nation vorhande-
n — Sachen oder Werthe, wornach dieselbe Summe, wenn sie nach
ander als reines Einkommen von Mehreren erscheint, ganz unbedenk-
bei jedem derselben zu besteuern ist.

Wir gehen zum politischen Standpunkt über, wobei jedoch —
die fragliche Steuer als Steuer nicht nur gerecht, sondern auch vor-
theilhaft, namentlich einer sichern Berechnung empfänglich, im Ein-
unkostspielig u. s. w. ist — blos von den Staats-Besoldungen
d Pensionen), nicht aber von jenen der übrigen Persönlichkeiten die
de mehr sein kann. Bei diesen nämlich tritt der Staat blos allein
s Steuerherr auf; die politischen Betrachtungen aber beziehen sich
auf das gedoppelte Verhältniß desselben zu seinen Besoldeten,
nlich als Dienstherr und als Steuerherr.

Ein sehr merkwürdiges politisches Bedenken gegen diese Besoldungs-
uer hat allerneuest Zachariä (in seiner oben erwähnten) Abhandlung
gestellt. Nachdem nämlich derselbe die Rechtlichkeit solcher Steuer
ar nicht unumwunden oder unbeschränkt anerkannt, doch auch nicht

Digitized by Google

entschieden bestritten, nebenbei auch mehrere politische Vortheile dersel angeführt hat, erhebt er gegen sie den, in unseren Zeiten eines t Eindrucks sichern, Vorwurf, sie sei „unvereinbar mit dem I teresse der monarchischen Verfassung" oder mit dem „m narchischen Princip." Denselben Vorwurf zwar macht der sc sinnige Verfasser in einer vorangehenden Abhandlung den meisten Gru sätzen und Richtungen der heutigen europäischen Sta wirthschaft, namentlich der anerkannten Unbeschränkbark daher auch freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des E genthums, namentlich des Grundeigenthums, verbunden mit Untheilbarkeit seines Inhalts, d. h. des Eigenthums-Rec welches sonach eine Spaltung in Obereigenthum und Nutzeigenthum z zulasse, eben so der Tendenz nach Befreiung des Bodens von mittelalterlichen Lasten und Dienstbarkeiten, nach Au bung oder Beschränkung der privilegirten Stammguts-Erbfo überhaupt aller Privilegien des Adels und auch der Kirche, sow auch der sorgsamen Pflege der Industrie, dem Grundsatz von gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten und von d der Erhaltung des Staatscredits willen nothwendigen Beachtu der öffentlichen Meinung u. s. w. In allen diesen Verhältn und Dingen erkennt er eine gefährliche demokratische Richtu Uns schreckt jedoch solcher Vorwurf nicht. Denn allerdings hat ge jede — theoretische wie praktische — Anerkennung des wahren, v nunftmäßigen Rechts eine demokratische Tendenz, weil das Recht n seinem innersten Wesen ein allgemeines und für Alle gleiches allein mit dieser Tendenz ist die wahre Monarchie, oder das vernü tig verstandene monarchische Princip nicht unvereinbar. Vielm wird dieses Princip mit Unwillen den Vorwurf von sich zurückweis als sei es im Widerstreit mit den Forderungen des Rechts; ja es kann keine ihm gefährlichere Ansicht aufgestellt werden, als eine s che, weil, was unvereinbar ist mit dem Recht, auf hohlem Grunde s und nimmer die Guten zu Vertheidigern haben wird.

Indessen ist, was insbesondere die Besoldungssteuer betr Zachariä's Bemerkung vollends unrichtig. Denn mit nichten m wie er sagt, das Staatsoberhaupt, dessen Organe die Beam ten sind, dadurch mit ihnen dem gemeinen Recht unterwe fen, mit nichten sind die Vorrechte der Krone gefährdet, wen diejenigen, durch welche der Souverain regiert, an jenen Vorrechten k nen Theil haben. Denn — abgesehen davon, daß ja nach dieser Ans auch in Republiken die Besoldungssteuer, als der Souverainetät d Gemeinde, welche hier Dienstherrin ist, Abbruch thun würde und ab gesehen auch davon, daß selbst in der Monarchie der Ausdr „Staats-Diener" ganz füglich an die Stelle des „Fürstendie ners" gesetzt werden mag — so ist wenigstens so viel klar, daß de Beamte nicht, insofern er seine Besoldung empfängt und genießt, ein Organ oder Repräsentant des Königs oder überhaupt des

Digitized by Google

nverains ist, sondern nur insofern er in dessen Namen Amtsverrichtungen, namentlich Acte der (Staats-) Gewalt oder Autorität ausübt. In dieser Sphäre mag er an den Prärogativen des Dienstherrn Theil haben, nicht aber in denjenigen, worin er blos seine eigene Person, d. h. schlechthin als Staatsbürger auftritt, namentlich in jener der Besteuerung.

Dagegen ist ein anderes Bedenken nahe liegend und unwiderlich, das nämlich, daß der Staat oder die Gesammtheit der übrigen euerpflichtigen durch die Besoldungssteuer wenig oder gar nichts gewinnt. Wir haben nämlich hier nicht im Auge die etwa nach Maßes abwechselnden Fallens oder Steigens der Naturalienpreise zeit- oder periodisch anzuordnende neue Regulirung, d. h. also Verrung oder Erhöhung der Besoldungen (wovon wir bereits oben gechen), auch nicht die etwa in Zeiten außerordentlichen Bedürfes oder Nothstandes, z. B. in Kriegszeiten, den Besoldeten aushmsweise aufzulegende Beisteuer (deren Erschwingung nämlich durch bergehendes Verzichten auf sonst gewöhnte Bequemlichkeiten oder Gee möglich und dem Beamten auch billig zuzumuthen ist); sondern die nach einem bleibenden, auf den ordentlichen Zustand berechn, Steuersystem auf Besoldungen gelegte ständige Steuer. Bei r solchen aber leuchtet ein, daß sie in die Länge nicht wohl einen rklichen Ertrag gewähren kann, sondern nur einen scheinbaren. s Maß der Besoldungen nämlich wird vernunftgemäß bestimmt durch es der Bedürfnisse, d. h. der (theils absolut, theils standesgemäß hwendigen) Ausgaben des Beamten und des ihm nach Beschaffenheit er Dienstleistungen nach Gerechtigkeit und Billigkeit gebührenden hnes. Jedes neue, unabweisliche Bedürfniß, jede neue unvermeide Ausgabe steigert die nothwendigen Ansprüche des Beamten; und so e jede bleibende Preiserhöhung der Lebensbedürfnisse, so muß h jede bleibende Steuer eine entsprechende Besoldungserhöhung r Folge haben, wenn nicht der Staat den auf allgemeinen Gründen enden Besoldungsmaßstab geringfügigem finanziellen Interesse opfern, b alle die Nachtheile, welche mit allzuniedriger Besoldung verknüpft d, als verminderte Concurrenz zu Staatsämtern, sodann Schläfrigkeit n Dienste, oder auch Bestechlichkeit u. s. w. hervorrufen will. Genug! r idealrichtige Maßstab der Besoldung ist der nämliche, ob eine Besolngssteuer bestehe oder nicht, und der Staat, der nach eingeführter Beungssteuer die Gehalte seiner Diener nicht erhöht, gesteht entweder , daß er früher zu splendid salarirt habe, oder er erkauft einen ngen finanziellen Gewinn mit der Verletzung eines hochwichgen politischen Grundsatzes.

Indessen wird durch alles dieses blos so viel bewiesen, daß die soldungssteuer auf die Dauer keinen wirklichen Ertrag gebre und in sofern unnütz sei. Doch ist „finanziell unnütz n" nicht gleichbedeutend mit „politisch schädlich sein" und es heißt vielmehr die Besoldungssteuer, ungeachtet ihrer finanziellen

Digitized by Google

Unnützlichkeit, sehr bedeutende politische Vortheile. Ja, selbst blos finanziell betrachtet, mag sie, wenigstens einige Zeit hindurch, etwas abwerfen, indem die Besoldungserhöhung ihr nicht augenblicklich folgen wird. Aber wenn dieses auch nicht wäre, so scheint sie als vortheilhaft schon als eine der öffentlichen Meinung d. h. den, wenn auch nur das näher Liegende ins Auge fassenden, Ansichten der Mehrheit der übrigen Staatsbürger dargebrachte Huldigung und als eine in die Sinne fallende Verwirklichung des großen Grundsatzes von bürgerlicher Gleichheit. Auch ist das, was Zachariä für einen weitern Nachtheil achtet, nämlich die durch die Besoldungssteuer bewirkte Identificirung der Interessen der Staatsdiener mit jenen der übrigen Bürger, nach unserm Dafürhalten vielmehr ein wesentlicher Gewinn. Denn die besten Rathgeber des Fürsten sind sicherlich diejenigen nicht, welche den Interessen des Volkes fremd sind und das unmittelbare Mittragen der öffentlichen Lasten nicht geeigneter zum Erkennen ihres Gewichtes.

Wenn die rechtliche Zulässigkeit und politische Räthlichkeit der Besoldungssteuer anerkannt ist, so handelt es sich noch um das vernünftig festzusetzende Maß derselben. Unsere Theorie sagt hierüber nur so viel: Die Besoldungen sollen mit den übrigen Gattungen des (reinen) Einkommens, denen kein harrendes Besitzthum, sondern blos eine persönliche Erwerbsfähigkeit zu Grunde liegt, gleichmäßig behandelt werden. Hiernach erscheint die Form der Classen-Steuer, welche nämlich den höher Besoldeten, nach bestimmten Abstufungen, größere Quoten als den geringer Besoldeten auflegt, wenig geeignet und — in sofern nicht etwa ein bei Festsetzung der höhern Besoldungen begangenes Uebermaß dadurch wieder gut gemacht werden soll — selbst ungerecht. Dagegen mag wohl geschehen und kann nur gebilliget werden, daß die geringern Gehalte, z. B. unter 500 fl., von der Besteuerung frei erklärt, auch etwa eine weiter folgende Classe — bis z. B. 800 fl. — nur mit der halben Quote beigezogen werde. Ein solcher, dem beneficium competentiae zu vergleichender, ganzer oder theilweiser, Nachlaß ist, nach Begriff und Rechtsgrund, von der eigentlichen Classensteuer wesentlich verschieden; auch sollte er, der Strenge nach, nur denjenigen zu Theil werden, welche neben der Besoldung keine andere oder doch nur eine sehr geringe Einkommens- oder Erwerbsquelle besitzen, weil, wo der Grund aufhört, auch die Wirkung oder das Begründete wegfällt.

Die meisten Schriftsteller über den Staatsdienst im Allgemeinen (wie v. Seuffert, v. Gönner, van der Becke u. s. w., die wir unter dem Artikel „Staatsdienst" anführen werden), haben auch der Frage von der Beiziehung der Besoldeten zu ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten ihre Untersuchung zugewendet. Mehrere haben diesen letzten Gegenstand für sich allein, oder auch in Verbindung mit der allgemeinen Lehre von Steuern, sodann von Vertheilung oder Ausgleichung der Kriegslasten, behandelt. Die meisten, wie

Digitized by Google

:n Mevius, Muſäus u. a. nehmen die Immunität von öf-
:lichen Laſten für die Staatsdiener in Anſpruch. Am nachdrücklich-
: thut dieſes der Freih. v. Drais in ſeiner Schrift „über den
:zug der Staatsbeſoldungen zu Staatslaſten", Karlsr. 1816. —
eber (über die Repartition der Kriegsſchäden, Würzb. 1798.) —
:rl (Handbuch der Kriegspolizeiwiſſenſchaft, Landshut 1812.) u. a.
:uiren dagegen einen verhältnißmäßigen Beizug. Zachariä, in ſei-
: oben angeführten merkwürdigen Abhandlung, ſtellt Gründe für und
.der auf, ohne ſelbſteigene Entſcheidung.

Wir haben in voranſtehender Ausführung die Staats- (oder auch
:meinds-) Laſten überhaupt im Auge gehabt, mithin ohne Unter-
:idung der außerordentlichen von den ordentlichen. Doch
:htet von ſelbſt ein, daß die rechtlichen und politiſchen Gründe, welche
: den Beizug der Beſoldungen zu den letzten ſprechen, ſolches noch
:dringlicher in Anſehung der erſten thun. Wir behalten uns übri-
:s einige hierauf eigens ſich beziehende Betrachtungen für die Artikel
Einquartierung," „Kriegslaſten" u. ſ. w. vor. Rotteck.

Beſſarabien. Eine Provinz von Südrußland, die auf 891
:uadratmeilen etwa 800,000 Einwohner enthält. Große Moräſte, in
:en ſich zum Theil die Arme der deutſchen Donau verlieren, nehmen
:n bedeutenden Theil des Flächeninhaltes ein. Auf den ſchon jetzt
:tivirten Boden dagegen wirkt die Natur in aller Fülle ſüdlicher Kli-
:ten. Der Weinbau iſt nicht unbeträchtlich. Südfrüchte von aller
:t gedeihen. Für den Seidenbau iſt Beſſarabien die wichtigſte ruſſiſche
:rovinz. Salz wird in den Salzſeen von Akkierman gewonnen. Da-
:en iſt die Provinz faſt ganz von Waldungen entblößt und leidet ge-
:zu Holzmangel. Sie enthält mehrere Häfen und treibt leb-
:ft Handel und Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere. Erſt 1831
: ſie in den Zoll- und Handelsverband mit den übrigen ruſſiſchen
:tthalterſchaften einverleibt worden und bis dahin trieb ſie einen faſt
:ppelt ſo großen Ausfuhr- als Einfuhrhandel. Es wurden in den Jah-
:n 1823—30 durchſchnittlich für 4,000,000 Rubel aus- und nur für
:,750,000 Rubel eingeführt. (1826 war die Ausfuhr = 4,127,345
:ubel, die Einfuhr = 1,552,996 Rubel.) Die Ausfuhr beſteht größ-
:ntheils in Vieh — dieſer Haupterwerbsquelle des ſüdlichen Rußlands
— und Getreide. Der Dnieſter und die Donau berühren das Land
:d münden in ſeinem Gebiete in das ſchwarze Meer aus. So iſt dieſe
:rovinz eins der fruchtbarſten und für die materielle Wohlfahrt wichtig-
:n Beſitzthümer Rußlands. Es iſt eine neue Erwerbung, einen der
:bergänge bezeichnend, in welchen Rußland allmälig einzelne Theile von
:m großen türkiſchen Reiche abtrennt, wie auch die Türken ſelbſt erſt
:m Conſtantinopel beſtürmten, als ſie das Reich ſeiner Kaiſer auf die
:uptſtadt beſchränkt hatten. Beſſarabien ward erworben in Folge eines
:m Anfang nicht eben ruhmvollen, am Schluſſe aber glücklichen Krieges.
:as die Türken, trotz ihrer Niederlagen, zu deſſen Fortſetzung hätte be-
:mmen ſollen, der Bruch zwiſchen Rußland und dem franzöſiſchen Kai-

Digitized by Google

ser, das eben führte den Frieden herbei; da es den Russen den Beis
englischer Vermittelung verschaffte. Rußland hatte die unbedingte A
tung der ganzen Moldau und Wallachei nebst Bessarabien und die A
kennung der Unabhängigkeit Serviens gefordert. In dem am 28. M
1812 zu Bucharest geschlossenen Frieden begnügte es sich mit der
stimmung, daß der Pruth, von seiner Vereinigung mit der Moldau
zum Einflusse in die Donau und von da an das linke Ufer der
teren bis nach Kilia nova und bis zur Ausmündung als Grenzen
schen beiden Staaten festgesetzt werden sollten. Dadurch fiel etwa
Drittheil der Moldau mit den Festungen Choczym und Bender, so
ganz Bessarabien an Rußland. Der Antheil der Moldau ward
Rußland zu Bessarabien geschlagen. Der übrige Theil der Moldau,
wie die ganze Wallachei sollte an die Pforte zurückgestellt werden. D
Serviern ward Amnestie und das Recht der Inseln des Archipelagus
willigt. Was Rußland damals erließ, das hat es seitdem so ziem
nachgeholt. Die Moldau und Wallachei sind mehr russische als türk
Vasallenreiche geworden; die Servier fast zu voller Unabhängigkeit
reift. (Ist es der Wille der Pforte, der ihnen gebietet, oder ist d
nur das Medium, durch das ihnen Rußland seine Befehle kundth
Der Pforte wäre die serviſche Verfassung wohl gleichgültig gewesen.)
Die Provinz Bessarabien hat ihren eigenen Gouverneur, dessen Sit
Kischinew ist. Bedeutende Orte der Provinz sind in militairischer Hi
sicht die Festungen Choczym und das alte Bender (moldauische Ben
am Dniester; in geschichtlicher Ismail und Akkierman (polnisch Bia
grod); letzteres durch die am 5. August 1826 begonnene russisch-türki
Unterhandlung bekannt, in welcher das russische Ultimatum in der Zusatz
vention zum Bucharester Frieden am 6. October (25. September) 1826 a
nommen wurde, deren Nichterfüllung von Seiten der Pforte den durch den Fr
den von Adrianopel beendigten Krieg zur Folge hatte. Bülau.

Besserungsanstalten. In die Classe dieser Anstalten ge
hören I. die Strafanstalten, welche die Erreichung des Zweckes der Be
serung der Sträflinge beabsichtigen; II. Anstalten, welche unordentliche
Personen zur Arbeit anzuhalten und zu bessern bestimmt sind; III. Re
tungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen.

I. Die Ansicht, daß der Staat bei der Einrichtung des Strafsyste
tuts die Besserung der Sträflinge zu erreichen verpflichtet sei, ist er
eine Folge der Fortschritte der Civilisation und der immer mehr verbre
teten Ueberzeugung, daß an die Stelle der rohen physischen Gewalt, mit
welcher der Staat herrscht, eine geistige Autorität und Gewalt treten
müsse, so daß die physische nur angewendet werden kann, wenn die geis
tige nicht mehr wirksam ist. Diese Ansicht von dem Werthe des Bes
serungssystems hing zusammen mit der immer mehr steigenden Achtung
der Menschen, und mit dem Siege der Ansicht, daß die Bürger nicht
blos als sinnliche Wesen mit thierischer Natur, sondern in ihrer sittlichen
Natur betrachtet werden dürften und darnach die Wirksamkeit des Staats
eingerichtet werden müßte. So lange jene Ansicht von der physischen

Digitized by Google

valt des Staats, berechnet auf die sinnliche Natur der Bürger, herrschte, das Strafinstitut nur auf die Abschreckung durch die Härte der afe berechnet. Eine würdigere Auffassung des Zweckes der Strafe der Wirksamkeit des Staats mußte bald von der Einseitigkeit dieser icht überzeugen und die nähere Erörterung der Frage veranlassen, in fern die Besserung der Verbrecher Zweck der Strafe sei. Eine beson- Aufforderung zu dieser Prüfung entstand durch die nordamerikani- n Besserungsanstalten. Der in Amerika verbreiteten Secte der Quä- [1]) gebührt das Verdienst, daß sie zuerst in Pensylvanien consequent t ihrer Ansicht, welche gegen Blutvergießen sich erklärte, die Ungerech- eit der Todesstrafe nachweisend, die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber nsylvaniens im Jahre 1786 auf die Verbesserung der Strafgesetze lenkte, d die Aufhebung aller harten Strafarten veranlaßte. In Philadelphia stand zuerst ein Besserungshaus, in welchem die Verbrecher, welche die richte dazu verurtheilten, insbesondere diejenigen, welche den Tod ver- nt hatten, in völliger Einsamkeit in einzelnen Zellen, jedoch ohne Ar- t aufbewahrt wurden. Im Jahre 1794 wurde das Recht der Ge- te, in dies Besserungshaus Verbrecher zu senden, erweitert. Man bete sich ein, dadurch ein Besserungssystem eingeführt zu haben, wäh- nd die Erfahrung lehrte, daß die Einrichtung ihrem Zweck nicht ent- rach. Einige amerikanische Staaten, z. B. Maryland, Maine, New- rsey, Virginien ahmten die Einrichtung von Philadelphia nach. lmälig fühlte man auch in Amerika die Nothwendigkeit der Umgestal- ng. Während man in Auburn 1816 zu der freilich verderblichsten al- Einrichtungen kam, daß zwei Sträflinge immer in einer Zelle schla- n mußten, erweiterte man in Pensylvanien die Penitentiarhäuser, behielt s System bei, nach welchem jeder Sträfling Tag und Nacht in völli- r Einsamkeit ohne Arbeit bleiben mußte, und führte 1821 in Auburn urch Erbauung neuer Zellen das System höchster Einsamkeit ohne Ar- eit durch. Allein bald zeigten sich die Nachtheile des Systems. Erst 824 führte man in Auburn das System ein, nach welchem die Sträf- nge während der Nacht in einsamen Zellen und am Tage in gemein- haftlicher Arbeit unter strenger Aufsicht zubringen. Im Jahre 1829 ndlich erfolgte auch die Umgestaltung des Systems in Pensylvanien in er Art, daß man die einsame Einsperrung der Sträflinge in isolirten ellen, jedoch so einführte, daß jeder Sträfling in seiner Zelle zur Arbeit ngehalten wird. Auf diese Art sind es eigentlich zwei Grundsysteme, nach welchen die Penitentiarhäuser von Amerika eingerichtet sind, näm- ch 1) das von Auburn mit Einsamkeit, Einsperrung der Sträflinge zur

1) Nachrichten darüber in Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde der über die Verbesserung der Gefängnisse. Berlin 1828. Du Systeme pénitentiaire aux etats-unis. Par de Beaumont et de Tocqueville. Paris 1833 und (übersetzt mit vielen Noten und Zusätzen) von Julius: Amerikas Besse- rungssystem. Berlin 1833 und ins Englische übersetzt mit wichtigen Anmer- kungen und Zusätzen von Lieber on the penitentiary system in the united sta- tes. Philadelphia 1833.

Digitized by Google

Nachtzeit und gemeinschaftlicher Arbeit unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens am Tage. 2) Das von Philadelphia, nämlich mit völliger einsamer Einsperrung am Tage und in der Nacht, jedoch mit Arbeit in den Zellen. Nur die Staaten Pensylvanien, Neu-York, Neu-Jersey, Connecticut, Massachussets, Neu-Hampshire, Vermont, Maine, Maryland, Virginia, Kentuky, Tennesee, Ohio, Indiana, Georgien und Illinois haben Penitentiarhäuser, während in anderen Staaten, z. B. Delaware, Rhode-Island, Alabama, Mississipi, Louisiana, keine solche Häuser, sondern noch manche sehr schlechte Gefängnisse sich finden. Ueber den Zustand der amerikanischen Besserungshäuser geben vorzüglich die Schriften von dem trefflichen Livingston [2]), die reports der Gefängnißgesellschaft in Philadelphia [3]) und besonders der Gesellschaft in Boston [4]) Nachricht. Sehr merkwürdige Details sind in den Werken von Lucas [5]) und vorzüglich von den zwei französischen Gelehrten Beaumont und Tocqueville [6]), welche die amerikanischen Gefängnisse prüften, mitgetheilt, und die vollständigsten Nachrichten verdanken wir dem aufmerksamen Beobachter Crawford [7]), der von der englischen Regierung nach Amerika gesendet wurde, um die dortigen Gefängnisse zu prüfen und die Resultate seiner Beobachtung in einem umfassenden Report mittheilte. Zur Ergänzung dieser Nachrichten und zur genauen Kenntniß des wirklichen inneren Zustandes der Gefängnisse dienen die von den durch die gesetzgebende Versammlung niedergesetzten Commissionen erstatteten Berichte über den Zustand der Gefängnisse von Auburn [8]) und von Philadelphia [9]). Die Erfahrung, daß Ideen, welche der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes angehören und die Beförderung der Humanität bezwecken, wenn sie auch nur an einem Orte einmal sich entfalten, bald immermehr sich überall verbreiten, hat sich auch in Bezug auf das Besserungssystem bewährt. Die wichtigen Vortheile, welche das Besserungssystem in Amerika gewährte, konnten in Europa nicht unbeachtet bleiben, und wenn auch Anhänglichkeit an das Alte, Vorurtheile, oder finanzielle Rücksichten in den meisten Staaten noch der Ein-

---

2) Code of reform and prison discipline by Livingston. New-Orleans 1826.

3) Der neueste ist sixth annual report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pensylvania 1835.

4) Der neueste ist ninth annual report of the board of managers of the prison discipline society. Boston 1834.

5) Du systeme pénitentiaire en Europe et aux états unis par Lucas. Paris 1828. 2 vol.

6) S. oben in Note 1).

7) Report of W. Crawford on the penitentiaries of the united states, ordered by the house of commons to be printed. London 1834, erschienen 1835.

8) Report of the Commissioners appointed to the legislature of the state of New-York. Der Bericht ist in New-York am 29. Januar 1835 erstattet.

9) Report of the joint committee of the legislature of Pensylvania relative to the eastern state Penitentiary by Penrose. Harrisburg 1835.

Digitized by Google

führung des Systems im Wege stehen, so finden wir doch einzelne Staaten, in welchen mehr oder minder das neue bessere System sich geltend macht. In England [10]) hatten Howards Bemühungen den Erfolg, daß schon im Jahre 1776 der Plan der Errichtung von Besserungshäusern nach einer Parlamentsacte Eingang fand. 1785 wurde in Gloucester ein Penitentiarhaus errichtet. Bentham hatte 1793 die Errichtung eines allgemeinen Centralpenitentiarhauses für 1000 Sträflinge wieder in Anregung gebracht. Das Parlament war 1794 geneigt, die Ausführung zu begünstigen, der Plan wurde aber nicht ausgeführt; 1810 kam die Sache wieder zur Sprache. Man überzeugte sich von den Vortheilen des Penitentiarsystems, gab aber den Plan eines solchen Centralbesserungshauses auf, und beschloß vorerst nur für London und Middlesex ein Haus zu erbauen; Milbank wurde nun das für 600 Männer und 400 Weiber eingerichtete Penitentiarhaus, in welches die zur Transportation Verurtheilten unter gewissen Voraussetzungen gebracht wurden. In Gloucester war absolute Isolirung der Sträflinge eingeführt; in Milbank theilte man die Zeit der Einsperrung eines Sträflings in zwei Perioden. In der ersten sollte er in einer einsamen Zelle arbeiten, jedoch mit Unterbrechungen wegen gewisser Arbeiten, z. B. bei Wassermaschinen, wo begreiflich die Communication der Sträflinge mit einander nie ganz vermieden werden konnte, in der zweiten Periode (nach 18 Monaten oder 2 Jahren) sollte der Sträfling gemeinschaftlich mit Andern arbeiten. Es war begreiflich, daß diese halbe Maßregel nichts taugte und die zur Untersuchung niedergesetzte Commission gab kein günstiges Zeugniß. In den übrigen Gefängnissen Englands wurden zwar seit 1819, vorzüglich 1822, wo dieses Gefängnißgesetz erging, mannigfaltige Verbesserungen eingeführt, allein bis auf wenige Punkte findet sich weder eine Gleichförmigkeit in den Anstalten, noch eine durchgreifende Einwirkung des Besserungssystems. Der neueste an das Parlament erstattete Bericht erkennt die Nothwendigkeit der Umgestaltung und der Einführung des Penitentiarsystems. — In der Schweiz sind es vorzüglich die Gefängnisse von Lausanne [11]) und Genf, welche als Besserungshäuser zu betrachten sind, jedoch nicht ganz mit dem Plane der amerikanischen zusammenstimmen. Auch in Lausanne hat jeder Sträfling seine einsame Zelle zur Nachtzeit; die Sträflinge arbeiten aber gemeinschaftlich in kleineren Abtheilungen unter Aufsicht und mit Pflicht, Stillschweigen zu halten; Schläge sind nicht eingeführt. Das Penitentiarhaus in Genf [12]) ist seit 1825 eröffnet; jeder

---

10) Nachrichten darüber in Julius angeführter Schrift, und vorzüglich in den reports of prison discipline society. Der 8. Bericht ist in London 1834 erschienen. Dann in dem report from select committee on secondary punishments 1832 und besonders in Crawfords report von Seite 27 an.

11) Darstellung darüber von Tallaudier in Foelix revue étrangère de legislation, Jahrgang 1834 S. 129., und Roud du patronage des detenus liberés, précedé d'une notice par la maison penitentiaire. Lausanne 1834.

12) Meine Darstellung in Julius Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-

Digitized by Google

Sträfling hat seine einsame Zelle; am Tage arbeiten die Sträflinge gemeinschaftlich in Abtheilungen unter Aufsicht und dürfen nicht sprechen; von dem Arbeitsverdienste gehört ein Theil zur freien Verfügung dem Gefangenen. Der Sträfling hat Hoffnung nach dem Ablauf von zwei Drittheilen der Strafzeit die Abkürzung der Strafe zu erhalten, wenn er sich gut aufführt. Für zweckmäßigen Unterricht ist in der Anstalt gesorgt. Manche Mängel der Anstalt wurden bald bemerklich, die Sträflinge wurden zu gut behandelt, es fehlte an gehöriger Classification. Ein neues Gesetz vom 31. Januar 1831 beruhte auf dem Grundsatz größerer Strenge und einer Verschiedenheit in der Behandlung der Sträflinge, vorzüglich durch Trennung der zu criminellen Strafen Verurtheilten von den correctionellen Gefangenen. Ein Reglement vom 12. Mai 1833 führte nun diesen Grundsatz durch, und ordnete die Classification der Gefangenen in der Art an, daß eine eigene Classe die criminellen Verbrecher, in so fern die Natur ihres Verbrechens oder besondere Umstände die Einrechnung in die am strengsten behandelte Classe rechtfertigen, ferner die Rückfälligen enthalten sollte. Die zweite Abtheilung (quartier criminel et d'exception) sollte die übrigen zu criminellen Strafen zum erstenmal Verurtheilten und correctionell Verurtheilten aufnehmen, deren Einreihung in diese Classe für nothwendig befunden wird. Die dritte Abtheilung sollte die übrigen correctionellen Verurtheilten und diejenigen aufnehmen, welche man für würdig hielt, aus der ersten und zweiten Abtheilung in die dritte vorzurücken. Die vierte ist zur Aufnahme der jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren und anderer bestimmt, welche durch gute Aufführung vorzurücken verdienten. In jeder Abtheilung ist nun ein anderes Regime in Bezug auf die Strenge eingeführt. Die erste Classe wird am strengsten behandelt. Der Sträfling, der dahin gehört, muß zuerst in der einsamen Zelle einige Zeit zubringen, darf auch später sein Essen nur in seiner Zelle einnehmen, hat beschränktere Verfügung auf das pecule, nämlich jenen Theil des Arbeitsverdienstes, der jedem Gefangenen zugeschrieben wird. In den übrigen Classen treten Erleichterungen in der Behandlung ein. — In neuester Zeit ist in Genf die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Penitentiarsystems Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden, und eine Schrift des Herrn Cramer-Audéoud [13]) sucht, insbesondere mit Beziehung auf die noch immer vorkommende große Zahl von Rückfälligen, zu zeigen, daß das System erfolglos geblieben sei, und hebt als Gebrechen der Anstalt vorzüglich die milde Disciplin, die zu milde Behandlung der Sträflinge, die irrige Classification und den Grundsatz, daß die Sträflinge durch Wohlverhalten in eine höhere Classe vorrücken können, die Bewilligung eines pecule und besonders die Einrichtung hervor, daß der Sträfling nach ei-

---

anstalten. V. Jahrgang, S. 105, und von Taillandier in dem in Note 11 citirten Aufsatze.

13) Documens sur le système pénitentiaire et de la prison de Genève par Cramer-Audéoud. Genève 1834.

Digitized by Google

ner gewissen Zeit von Jahren Anspruch auf Entlassung als Belohnung des Wohlverhaltens habe. Diese Schrift fand bald ernsthaften Widerspruch und Widerlegung [14]). In Frankreich erheben sich zwar immer mehr Personen, welche den Werth des Penitentiarsystems erkennen, und mit Intelligenz und Kraft für die Einführung in Frankreich zu wirken suchen; insbesondere verdienen in dieser Beziehung die Bemühungen von Lucas [15]) Auszeichnung. Vorurtheile mancher Art, vorzüglich der noch immer in Frankreich herrschende Glaube an die Allmacht des Abschreckungssystems, das Festhalten an der harten Strafgesetzgebung und den einmal eingeführten Strafarten, Besorgniß vor den großen Kosten der neuen Einrichtung, der Glaube, daß man ohne Schläge ein Besserungssystem nicht wohl durchführen könne, und endlich die selbst bei würdigen Männern verbreitete Ansicht, daß es schwer sein würde, die zur Wirksamkeit des Besserungssystems nothwendige religiöse Einwirkung in Frankreich durchzuführen, stehen der Einführung des Besserungssystems in Frankreich entgegen. Einzelne Verbesserungen des Gefängnißwesens sind auch in Frankreich auf Rechnung des Besserungssystems zu schreiben. Einen tieferen Einfluß hat dies System im Königreich Belgien gewonnen. Die Bemühungen des dortigen Generalinspectors der Gefängnisse, Ducpetiaux, sind in jenem Lande ehrend zu rühmen. Ein Gesetz vom 13. Juli 1831 [16]) spricht als einen der Hauptzwecke der Strafe den der Besserung der Gefangenen aus, ordnet deswegen religiöse und moralische Einwirkung und genaue Aufsicht über das Betragen der Sträflinge an, und verspricht den letzteren die Entlassung aus der Anstalt, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch Beweise guter Aufführung gegeben haben. Selbst den auf Lebenszeit Verurtheilten ist nach Ablauf von 7 Jahren Strafzeit diese Aussicht eröffnet. Immer mehr zeigt sich in Belgien das Fortschreiten zur Einführung des Penitentiarsystems [17]), das um so wichtiger wird, da in jenem Lande die Todesstrafe factisch seit 1830 aufgehoben war. Auch das neue Projet de Code pénal von 1834 huldigt dem Besserungssystem. In Deutschland fehlt es zwar nicht an kräftigen Vertheidigern dieses Systems; vorzüglich verdienen die Bemühungen von Julius Erwähnung; die Gefängnisse selbst sind aber noch an den meisten Orten auf die alten fehlerhaften Grundlagen gebaut. Am meisten ist in Preußen für die Verbesserung geschehen; das neue Besserungshaus in Insterburg soll wenigstens zum Theil [18]) das Besserungssystem reali-

14) Examen des documens sur le système pénitentiaire, Génève 1834, und meinen Aufsatz in der revue étrangère par Foelix. 1834. Novembr. p. 31.

15) Oben Note 5.

16) Wichtige Sammlung recueil des arrets, reglemens et instructions pour les prisons de la Belgique. Bruxelles 1832.

17) Ducpetiaux, rapport sur l'etat actuel des prisons en Belgique, 1833. Marquet-Vasselot examen historique et critique des diverses theories pénitentiaires. Lille 1835.

18) Nachrichten in Julius Jahrbüchern VIII. Bd. S. 1 ff.

Digitized by Google

siren. Vorzüglich erkennt man die Nothwendigkeit der Isolirung der Sträflinge und ihre Einsperrung in einsamen Zellen wenigstens zur Nachtzeit; das neu zu erbauende Gefängniß zu Bützow in Mecklenburg ist in dieser Rücksicht ein großer Schritt. Als ein Ausfluß der immer mehr verbreiteten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, für die Besserung der Sträflinge zu sorgen, erscheinen die vielfach in Deutschland gebildeten Vereine zur Verbesserung des Gefängnißwesens, und zur Sorge für entlassene Sträflinge. — Prüft man nun genauer das Besserungssystem, so läßt sich nicht verkennen, daß manche Unklarheit und Verwechslung der Begriffe noch herrscht. Es ist allerdings mit Recht gerügt worden [19], daß manche Schriftsteller, welche dies System vertheidigen, die Besserung der Verbrecher als den einzigen Zweck der Strafe aufstellen, und dadurch theils den Gesetzgeber in der Wahl der anzuwendenden Strafarten ungeeignet beschränken, z. B. ihm die Anwendung der Todesstrafe ganz unmöglich machen, theils seiner Wirksamkeit in Bezug auf die Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten eine einseitige Richtung geben. Eben so irrig ist es, wenn man die moralische Besserung der Sträflinge in den Strafanstalten zu dem einzigen Zwecke der Freiheitsstrafen erhebt. Ein nach dieser Ansicht eingerichtetes Strafsystem würde eigentlich gar keine voraus im Gesetze gedrohten bestimmten Strafen gestatten, denn der Gesetzgeber, welcher nur Besserung erreichen will, könnte voraus nicht wissen, wie viel Besserungsübel bei diesem oder jenem Verbrechen nothwendig ist. Selbst die Richter könnten in ihren Urtheilen keine bestimmte Zeit der Strafdauer aussprechen, weil nach der Verschiedenheit der Individuen auch die Zeit verschieden sein wird, welche bei dem Einen oder Andern nothwendig ist, um seine Besserung zu bewirken, so daß jedes Strafurtheil dann consequent den Verurtheilten nur auf unbestimmte Zeit und zwar für so lange in das Besserungshaus senden dürfte, bis der Verurtheilte gebessert ist. Man sieht leicht, wie bedenklich eine solche Einrichtung sein würde, da es nur von einer besonderen Commission, welche die Sträflinge beaufsichtigte, abhinge, über das wirkliche Eintreten der Besserung des Sträflings zu urtheilen, und sobald er als gebessert erscheint, ihn zu entlassen. Hier würde der Willkür der Commissaire, welche, indem das Innere der Menschen ihrem Auge verschlossen ist, nur nach dem Scheine urtheilen und dadurch leicht getäuscht würden, ebenso wie der Heuchelei Thür und Thor geöffnet werden, weil der schlaue Verbrecher dann Aufforderung genug erhielte, sich zu verstellen, den Ansichten der Commissaire, welche als Menschen auch ihre schwachen Seiten haben, zu schmeicheln, den Gebesserten, Reuigen zu spielen, um aus der Anstalt desto schneller entlassen zu werden. Ohnehin würde dann auch bei manchen Verbrechen, z. B. bei dem Todtschlage, wo der im überwallenden Affecte Handelnde am schnellsten sein Unrecht bereut, und am ersten ge-

19) Schon v. Arnim in seinen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen II. S. 23 ff., und richtige Ansichten in v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts Bd. III. S. 218.

ssert wird, die Zeit, in welcher der Sträfling in der Besserungsanstalt
bleiben hätte, oft sehr kurz sein, während bei manchem Diebe, der un-
besserlich ist, die Entlassung vielleicht nie möglich würde, weil er nie
gebessert sich zeigte. Erhebt man die moralische Besserung der Sträf-
ge zum einzigen Zwecke der Strafe, so verliert das Besserungshaus
n nothwendigen Grundcharakter als Strafanstalt; die Strafe tritt dann
lig in den Hintergrund, sie hört auf für den Bestraften ein Uebel zu
n, und die Behandlung der Sträflinge erhält dann eine Richtung,
iche keine Grundlage, kein klares Ziel und sichere Mittel hat, aber für
n Staat höchst kostspielig und selbst leicht gefährlich wird; denn die
oralische Besserung als völlige sittliche Umgestaltung der Neigungen
d Vorstellungen des Sträflings läßt sich nicht durch gewisse, bei jedem
ividuum gleich anzuwendende Mittel, wie durch gewisse specifische Arz-
en, erreichen; diese Besserung forderte eine wahre moralische Erzie-
ng der Sträflinge, die aber, wenn sie wirksam sein soll, die genauste
richtung nach der Individualität der zu Erziehenden fordert. Eine
he Erziehung aber entspricht weder dem Zwecke und der Wirksamkeit
s Staats, noch ist sie ausführbar; sie nöthigte den Staat zu zahllo-
n kostspieligen Experimenten, bei welchen selbst der feinste Menschen-
ner als Vorstand des Besserungshauses nicht des Erfolges sicher sein
nte. Die Heuchelei der Sträflinge aber würde einen gefährlichen
fluß gewinnen, da der Verbrecher wußte, wie viel er dadurch erreichen
n, wenn er die Zufriedenheit des Vorstandes erlangt, und als einen
esserten sich darstellt.

Das wahre der Strafgerechtigkeit und dem Zwecke des Staats ent-
chende Besserungssystem kann also nur darin bestehen, daß bei der
richtung der Strafanstalten das Grundmerkmal der Strafe in der Art
halten wird, daß der Sträfling die seinem Verbrechen im Gesetze ge-
te, der Größe seiner Verschuldung anpassende, im Urtheile ausgespro-
ne Strafe, die für ihn ein Uebel sein soll, in der Anstalt erleidet, daß
r zugleich die Anstalt so eingerichtet ist, daß der Ausbreitung der mo-
schen Verdorbenheit der Sträflinge vorgebeugt, der Sträfling zu ge-
en äußerlich erkennbaren Tugenden, z. B. Ordnung, Reinlichkeit,
ß, gewöhnt, in den Stand gesetzt wird, bei dem Austritt aus der
alt sich anständig sein Brod zu verdienen, daß auch die Möglichkeit
r Besserung zweckmäßig angeregt und er angespornt wird, durch Bes-
ng sich des Vertrauens der bürgerlichen Gesellschaft wieder würdig zu
en.

In Bezug auf die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden
ist freilich noch mancher Streit, und zwar in Amerika selbst. Man
n in dieser Rücksicht vier Systeme unterscheiden: 1) das System
ches früher in Philadelphia eingeführt war), welches absolute Isolirung
Sträflinge fordert, so daß jeder Tag und Nacht in seiner Zelle bleibt
nicht arbeitet; 2) das jetzige System von Philadelphia, nach wel-
n zwar auch der Sträfling Tag und Nacht in seiner einsamen Zelle
, aber darin arbeitet und Unterricht erhält; 3) das System von

Digitized by Google

sie bilden eigentlich erst die Ergänzung einer zweckmäßigen Wirksamkeit des Staats, sie wirken vorzüglich durch Erziehung auf Personen, die durch ihre Jugend noch am ersten zugänglich sind für die religiöse und moralische Einwirkung. Amerika hat auch hier das erste Beispiel Errichtung solcher Rettungshäuser gegeben; England und einzelne Staaten Deutschlands sind nachgefolgt. Eine genauere Darstellung soll von unten im Artikel: Rettungshäuser gegeben werden.

Mittermaier.

Bestandscontract, s. Pacht.

Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihibition oder Genehmigung. — Durch alle diese Ausdrücke bezeichnet man im Allgemeinen eine Erklärung, daß ein schon vorhandenes Geschäft oder Verhältniß gültig und dem Willen des Bestätigenden entsprechend, mithin auch für ihn verbindlich sei. Dabei kann es sein, daß das Geschäft oder Verhältniß überhaupt erst durch diese Bestätigung rechtlich wirksam wird, oder nur eine erhöhte oder feierlichere und unzweideutigere, besser beweisbare Form erhält. Es kann die Bestätigung auch bald von Obrigkeiten, von der Regierung oder von den Gerichten erfolgen, bald von einer bei dem Geschäft betheiligten Partei.

Im engeren Sinne versteht man unter Bestätigung und Confirmation die von der Regierung oder den Gerichten ausgehende. Insbesondere die erstere ist meist zur Gültigkeit des Rechtsverhältnisses nicht nöthig. Sie wurde aber vorzüglich früher in den Zeiten größerer Rechtsunsicherheit und wegen Zweifels an dem jetzt allgemein feststehenden Grundsatz, daß der Regierungsnachfolger gebunden sei an die rechtsverbindlichen Zusicherungen seines Vorfahren, oder doch, um dem Rechtsverhältniß die neue moralische Verbürgung durch das besondere Fürstenwort und das fürstliche Siegel zu verschaffen, von dem Betheiligten gern gesucht, von der Regierung aber, um ihre Auctorität zu zeigen und auszuüben, vielleicht auch, um die Confirmationstaxen zu beziehen, gern ertheilt. So wurden Schenkungen, Privilegien aller Art, Zunftbriefe ꝛc. von den Regierungsnachfolgern bestätigt. Ja der Papst bestätigte oft ungesucht, z. B. selbst englischen protestantischen Königen, das erlangte Thronrecht, um die Prätentionen päpstlicher Gewalt zu unterstützen. Gerichtliche Bestätigungen rechtlicher Geschäfte, insbesondere von Eigenthumsübertragungen, traten zum Theil an die Stelle der altdeutschen Eigenthumsübertragungen in den Volksversammlungen oder Volksgerichten, durch deren Zustimmung und öffentliche Verbürgung das Eigenthum erst befestigt, investirt und öffentlich klagbar wurde. Zum Theil behielt man sie auch bei, oder führte sie ein aus politischen und polizeilichen Gründen, damit durch die öffentliche Bestätigung und Bekanntwerdung Betrug und Verletzung bei dem Geschäft und nachher ausgeschlossen werde, namentlich auch Verletzungen durch die Unbekanntschaft des Eigenthumswechsels. Bei den so oft betrüglichen Viehhandels- und Schuld-Verhältnissen zwischen Juden und Bauern war dieses vorzüglich wohlthätig. Auch hier spielte die Confirmationsspottel oft mehr, als billig ist, ihre Rolle. Im Allgemeinen lassen sich über diese obrigkeitlichen

stätigungen nur folgende Regeln aufstellen. 1) Sie sind, sofern nur t über öffentliche Rechte oder gegen dieselben neu verfügt wurde, t nöthig, wenn sie nicht ausdrücklich als nöthige Form des Geäfts vorgeschrieben sind. 2) Wo sie dieses sind, bewirkt der Regel h ihre Unterlassung Nichtigkeit des Geschäfts und Rechts, wenn nicht t deren eine andere Strafe für die Unterlassung vorgeschrieben ist. Wenn sie den Gesetzen gemäß ertheilt sind, begründen sie volle Beskraft des gültig abgeschlossenen Geschäfts und heben die etwaigen angel der Form. 4) Dagegen ändern sie der Regel nach nichts an n Wesen des Geschäftes, also auch nicht an seinem Inhalt und den eren Bedingungen seiner Gültigkeit. 5) Sie sind immer mit Vorhalt der Rechte von dritten Personen zu verstehen *). Politisch wichtig s, daß man die Freiheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch eckwidrige Bestätigungen störe und daß, wer sie nachsucht, zusehe, daß nicht durch ihre Forderung und ihren Inhalt ein gewisses Recht unwiß mache!

Bestätigungen, sei es von der Regierung oder von Privatpersonen, nnt man alsdann Ratihabitionen, wenn sie ein Geschäft, welches ne die Zustimmung des Genehmigenden entweder gar keine oder doch che die volle Rechtsgültigkeit hat, bestätigen. Die Juristen stritten rzüglich mit Beziehung auf zwei scheinbar absolut widerstreitende Stelen des römischen Rechts seit der Glossatoren Zeiten über die Wirngen einer solchen Genehmigung eines Geschäfts, das Jemand ohne uftrag des Genehmigenden gemacht hatte, ob sie namentlich das Geäft rückwärts in einen Mandatsvertrag verwandeln oder nicht. Jetzt heint allgemein die der natürlichen Gerechtigkeit entsprechende Auslegung **) Eingang gefunden zu haben, daß der Genehmigende durch die enehmigung zu seinem Nachtheil und zum Besten des Geschäftsführers de dem letzteren vortheilhaften Verpflichtungen des Auftraggebers auf h nehme, dem Andern aber keine größere Pflichten auflege, als welche r als Geschäftsführer schon hatte, also nicht die des Beauftragten, wo r ihm nachtheilig sind. Alles dieses nach dem Princip des römischen Rechts: „Sowohl die Grundsätze des natürlichen Rechts, wie des positiven begründen es, daß ein Jeder durch seine einseitige Erklärungen das Rechtsverhältniß eines Andern, selbst ohne dessen Wissen und Willen verbessern könne, ihm aber nicht alte Rechte nehmen und neue Pflichten auflegen könne" ***). Ein Grundsatz, welcher auch in Beziehung auf die den Bürgern und Landständen durch die ohne ihre Mitwirkung geschlos-

*) Thibaut Pandekten §. 111.

**) C. T. Welcker Interpretat. Legis 9 de negotiis gestis juncta Lege 60 de divers. reg. jur. Giessae 1813.

***) L. 39 D. de negotiis gestis. Naturalis enim et civilis ratio suasit, aliam conditionem meliorem quidem, etiam ignorantis et inviti, nos facere posse, deteriorem non posse.

Digitized by Google

senen Bundesverträge neu zugesicherten, oder etwa abgesprochenen [illegible] von großer Bedeutung sein dürfte!

Eine Bestätigung eines völkerrechtlichen Vertrages durch die [illegible] tragschließenden Regierungen heißt Ratification. Nach den Grundsätzen blos des natürlichen Rechtes sollte sie nur dann nöthig und [illegible] sam sein, wenn der Vertrag ohne alle Vollmacht der Regierung [illegible] doch nicht vollständig der Vollmacht entsprechend abgeschlossen [illegible] denn der Vollmachtgeber ist eigentlich rechtlich verpflichtet, das, [illegible] Bevollmächtigter für ihn der Vollmacht gemäß gehandelt oder versp[illegible] hat, als eben so gültig anzuerkennen, als hätte er es selbst ge[illegible] Das positive europäische Völkerrecht hat aber die Aenderung sanct[illegible] daß kein Vertrag zwischen Völkern vollgültig ist, bis ihn jede betr[illegible] Regierung ratificirt hat, was aber natürlich wegfällt, wenn die Reg[illegible] persönlich Verträge schließen, und auch bei den im Krieg von den [illegible] litairbefehlshabern innerhalb ihrer Amtsgewalt geschlossenen, blos m[illegible] rischen Arrangements, Capitulationen u. s. w. Tritt da, wo sie nö[illegible] ist, die Ratification ein, so gilt der Vertrag nicht von ihrem D[illegible] sondern vom Tage der Unterzeichnung an*). Man kann für diesen Grund[illegible] satz anführen: fürs erste, daß die Völker nicht freiwillig, wie die Pri[illegible] vaten, sondern durch absolute Nothwendigkeit durch Bevollmächtigte Ver[illegible] träge schließen. Sodann sind die Gegenstände von so unermes[illegible] Wichtigkeit, daß die Regierungen auch nicht wie die Privatpersonen an [illegible] Vermögen des Bevollmächtigten sich schadlos halten können, wenn [illegible] seine Vollmacht verletzende Verträge eingeht. Es fehlt fürs dritte auch an einem Richter, welcher den Streit entscheidet, ob der Vertrag der Vollmacht gemäß war. Sie sind als Souverain ihre eigenen Richter und es ist deshalb doppelt heilsam, daß die wirkliche Rechtsgültigkeit des ganzen Vertrags durch eine förmliche Ratification von jedem Zweifel befreit werde. Freilich hebt das eigentlich die Rechtsverbindlichkeit der Regierung nicht auf, einen Vertrag, wenn er entschiedener Vollmacht gemäß geschlossen wurde, und die andere Regierung die Ratification [illegible] theilen will, ebenfalls zu ratificiren. Aber man umgeht diese Verbindlichkeit zuweilen, indem man zur Genugthuung der andern Regierung [illegible] Bevollmächtigten abdankt, um dadurch den Unwillen auszudrücken, [illegible] er angeblich vollmachtswidrig handelte. Welck[illegible]

Bestechung im Allgemeinen ist vorhanden, wenn einer Pe[illegible] welche Rechtspflichten gegen den Staat oder andere Bürger zu ver[illegible] hat, nicht gesetzmäßige Vortheile gegeben oder angeboten werden, zu [illegible] Zweck, daß er in dieser Verwaltung nicht lediglich nach seiner [illegible] pflichtmäßigen Ueberzeugung handle. Sie enthält stets von Seiten [illegible]

*) v. Martens, europäisches Völkerrecht §. 42. Klüber, Droit des Gens §. 142 glaubt, daß auch ohne Ratification die Verträge gelten, wenn diese nicht in der Vollmacht oder im Vertrage selbst so, wie gewöhnlich, ausbedungen sei.

stochenen und des Bestechenden eine Unwürdigkeit und eine betrügliche
rletzung oder Fälschung gegen die Rechte Anderer oder des Staats,
em der Bestochene deren Rechte anders, als blos nach seiner freien
chtmäßigen Ueberzeugung behandeln soll. Sie kann also in Ermang
ung besonderer Strafgesetze stets nach den allgemeinen Bestimmungen
r Betrügerei und Fälschung bestraft werden. Sie kann aber sehr
schieden sein, bald im Völkerrecht vorkommen, bald im Staats-
rhältniß als Bestechung zur Veruntreuung öffentlicher Pflichten,
weder der Staatsbeamten oder der Staatsbürger, der Gemeindediener,
hter, Volksrepräsentanten, bald auch im Privatverhältniß, z. B.
s Bestechung fremder Verwalter.

Die Bestechung im Völkerverhältniß ist als unerlaubtes unwürdiges
ittel zur Begründung einer Verletzung gegen den fremden Staat und
ne Regierung im Allgemeinen völkerrechtswidrig und kann nur im
klichen Kriegszustand, soweit er überhaupt Beschädigungen des Fein-
s und Kriegslisten erlaubt, Rechtfertigung finden, wenn sie nur nicht
ehrwidrige Unwürdigkeit ausartet. Schmalz im europäischen
ölkerrecht, S. 107 sagt: „Das Völkerrecht verwirft die Bestechung
entschieden, daß immer Mächte, denen sie vorgeworfen wurde, sie ge-
gnet, nie eine sie eingestanden hat. Indessen das sichere Mittel, das
renvolle und Gerechte vom Schimpflichen und Ungerechten zu unter-
den, ist die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, sich zu einer That zu be-
nnen, ohne die Achtung der Welt zu verlieren. So kann auch Beste-
ung eine erlaubte Vertheidigungswaffe sein." Die allgemeinen Gesichts-
nkte hierüber enthält schon der Artikel: Beschlagnahme. Sehr
tig sagte der Freiherr F. C. von Moser*): „Ein rechtschaffener
ann, ein wahrer Ehrenmann kann seinem Herrn niemals rathen, die
inister und Cabinetsmänner anderer Höfe zu bestechen und zu Treu-
sereien zu verführen. Alle Gründe der Religion und Moralität weg-
chnet, muß er sich immer in den Fall setzen, daß sich sein Herr des
wöhnischen Gedankens nicht erwehren kann: „„Du magst mir wohl
ist so einer sein."".

Die Bestechung zur Veruntreuung der Pflichten gegen den eigenen
taat ist natürlich von Seiten derjenigen doppelt strafbar, welche durch das
eben und Annehmen von Bestechungen noch besondere beschworene Treu-
chten verletzen, wie Staatsbeamten, Ständemitglieder und hier wieder
n so höher, je unmittelbarer und größer die Verletzungen gegen die
ichtigsten Interessen der Gesellschaft sind, wie die der Verletzung der Rich-
pflicht. Unser gemeines deutsches Criminalrecht zeigt auch bei dem
rgehen der Bestechung dadurch seine große Lückenhaftigkeit, daß es
sdrücklich nur von einigen besonderen Arten der Bestechung, und
r nur von einigen Bestechungen der Staatsdiener handelt, die sich in
feren Verhältnissen zum Theil so verschieden gestaltet haben, daß die

*) Ueber Regenten, Regierungen und Minister. S. 198.

Strafe der Bestechung nach dem gemeinen Recht jetzt im Ganzen eine arbitraire ist *). Offenbar aber sind wenig Verbrechen gleich grundverderblich für den Staat und die Bürger, zugleich so zerstörend für die Grundlagen der Gesellschaft, für Treue und Glauben und die öffentliche Moral, für die Festigkeit der Grundsätze, wie für die Sicherheit aller besonderen höheren und niederen Güter. Unter Bestochenen und Bestechern und unter ihrer Gewalt bleibt nichts heilig, nichts sicher. Und die Krankheit der Bestechung ist sehr ansteckend. Die Strafen müssen also streng sein; aber auch streng durchgeführt werden, nicht nach dem bekannten Sprichwort von den großen und kleinen Dieben. Vor allem muß man aber auch politisch gegen die Bestechung zu wirken suchen: sonst hilft keine Strafe. Man kauft sie durch Bestechung ab. In Beziehung auf die Beamten verhindert man dieses durch angemessene Besoldungen. Hungernde Beamten kosten den Staat und die Bürger hundertmal mehr, als anständig besoldete. Gut ists auch, daß, wo Bestechungen gefährlich sind, die Besoldungen für seien, nicht in Sporteln und Accidentien von den Bürgern erhoben werden. Bei den Landständen wirkt man ähnlich durch einen angemessenen Census und angemessene Diäten, bei den Wahlen durch geheime Abstimmungen (s. oben I. S. 168). Doch das Wichtigste und Wesentlichste ist vor allem in dieser Hinsicht, um die allerverderblichste Corruption und Demoralisation auszuschließen, daß, wie schon oben bemerkt wurde (s. Amtserschleichung und Beschlagnahme), von der Regierung selbst ein gutes und kein verderbliches Beispiel gegeben werde. Wenn sie das Unwürdige, weil es den augenblicklichen politischen Interessen und Leidenschaften der Einflußreichen entspricht, wenn sie das nicht der freien pflichtgemäßen Ueberzeugung Entsprechende, überhaupt wenn sie von ihr dictirte Abstimmungen der Wähler, der Stände, der Richter durch Belohnung und Nachtheile, Orden, Zulagen, Beförderungen, Zurücksetzungen, Versetzungen und Absetzungen erkauft — nun alsdann erwarte man keine guten Früchte! Das Andere, neben würdigem Geist der Regierung und guten Einrichtungen, ist vollkommene Publicität und Preßfreiheit. Welcker.

Besteuerung, s. Steuern.

Besthaupt, s. Leibeigenschaft.

Bestrafung, s. Lohn und Strafe und Strafrechtstheorie.

Betrug, s. Dolus und Fälschung.

Bettel, s. Armenwesen.

---

*) Vergl. Grolman Criminalrechtsw. §. 361 u. 362. Feuerbach peinliches Recht, §. 479 und Mittermaier in der allgemeinen Encyklop. unter dem Worte Bestechung.

Digitized by Google

Bevölkerung. Da der Staat nur durch und für seine Theil-
hmer besteht, eine bloße Form und ein Mittel für das Leben des Vol-
s ist, so bezieht sich freilich strenge genommen alle und jede Staats-
talt und Regierungs-Aeußerung nach Bedingung, Form, Inhalt und
irkung auf die Bevölkerung, und es scheint somit wohl überflüs-
, eigene Betrachtungen über das Verhältniß des Staates zu seiner Be-
kerung anzustellen. Allein eben weil diese Beziehung bei allen einzel-
n Staatseinrichtungen vorhanden ist, so bedarf es auch einer allgemei-
n Betrachtung, damit nicht die richtige Grundansicht in der Zersplitte-
ng verloren gehe. Aus einem solchen höheren Standpunkte ergibt sich
nn die Erklärung zahlreicher Erscheinungen in der Geschichte und in
r Gegenwart, auch führt er zu manchem praktischen Schlusse. Und
ar sind es drei Untersuchungen, welche anzustellen sind; einmal näm-
h über die Abstammungs-Verhältnisse der Bevölkerung eines Staates;
eitens über ihre Eintheilung in Stände und Beschäftigungsarten; drittens
dlich über ihre absolute und relative Größe.

I. Die Abstammungs-Verhältnisse der Bevölkerung
s Staats. Daß das Menschengeschlecht nicht Eine gleichartige Masse
det, sondern in eine Anzahl von unter sich mannigfach abweichenden,
ihrer Eigenthümlichkeit aber sich gleich bleibenden Abtheilungen und
nterabtheilungen (Racen und Völkerstämmen) zerfällt, ist eine unleug-
re Thatsache, wenn schon Geschichte und Physiologie die Entstehungs-
eise nicht anzugeben vermögen. Diese Verschiedenheit der Organisation
t nun allerdings auch fühlbare Folgen in politischer Beziehung, welche
dreierlei Beziehungen besonders deutlich hervortreten, nämlich hinsicht-
h des Charakters der innern Einrichtungen eines Staates, hinsichtlich des
unschenswerthen Umfanges seiner Grenzen, endlich hinsichtlich des Verhält-
sses zu anderen Staaten.

1) Von der Einwirkung der Abstammung eines Volkes auf staats-
chtlichen Charakter der innern Einrichtungen.

Beobachtung lehrt, daß den verschiedenen Hauptracen des Menschen-
schlechtes nicht nur eine äußerliche und physische Verschiedenheit von der
Natur gegeben ist, sondern daß auch die geistigen Eigenschaften derselben
auffallend und beständig von einander abweichen. Selbst unter den
Spielarten der Hauptgattungen tritt noch eine bedeutende Abweichung der
geistigen Anlagen hervor. Man werfe nur einen Blick auf die Verschie-
enheit des Nationalcharakters und Geistes unter den europäischen Völ-
erstämmen. Daß diese Verschiedenheit auch ihre Wirkungen auf das
Staatsleben hat, versteht sich von selbst, und daraus geht denn auch
ie Nothwendigkeit hervor, die äußern Einrichtungen den Bedürfnissen,
Fehlern und Tugenden des Volksgeistes besonders anzupassen. Natürlich
kann die Abweichung in den Einrichtungen nur eine untergeordnete sein,
wenn auch die Modification der beiden Sinnesweisen unbedeutend ist;
allein gewiß ist, daß die ganz unveränderte Uebertragung der sämmtlichen
Einrichtungen eines dem Stamme und somit der Art nach verschiedenen

Digitized by Google

Volkes immer mehr oder weniger Nachtheile zur Folge haben muß, und zwar um so größere, je mehr die Anstalten den Ansichten und Bedürfnissen des sie zuerst errichtenden Volkes völlig gemäß sind. Allerdings ist es möglich, daß sich der Sinn des Volkes nach den ihm gewordenen fremdartigen Formen nach und nach umbildet, und daß somit die anfänglich nicht genügende oder verletzende Einrichtung mit der Zeit allen Forderungen entspricht, und es mag daher bei der Nachahmung einer in der Hauptsache passenden und vorzüglich fremden Gesetzgebung über das anfängliche Mißverhältniß in der Hoffnung einer baldigen Anpassung hinweggegangen werden: allein dies ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung des obigen allgemeinen Satzes.

Ob diese Race-Verschiedenheit so weit geht, daß gewisse Völkerstämme für ganze Staatsgattungen ausschließlich bestimmt oder wenigstens für einzelne unfähig sind, ob es also namentlich ganze große Abtheilungen des Menschengeschlechtes gibt, welche von der Natur schon unfähig zu Ertragung bürgerlicher Freiheit und eines nach Verstandesbegriffen geworfenen und geleiteten Gemeinwesens gebildet sind, ist eine schwer zu beantwortende Frage, weil bei manchen dieser Abtheilungen noch gar kein Versuch gemacht worden ist, soweit unsere Kenntniß der Geschichte geht, nur die Erfahrung aber sicher genug entscheiden kann. Doch ist man, weil die Race-Verschiedenheit wohl nicht bis in das innerste Wesen der menschlichen Natur reicht, eher zu der Annahme berechtigt, daß jede Staatsgattung, welche einem wirklichen, geistigen oder körperlichen, Bedürfnisse des Menschen entspricht, auch von jedem Theile des Menschengeschlechtes unter Umständen angenommen werden mag. Freilich kann dies nicht zu jeder Zeit, nicht auf jeder Bildungsstufe und nicht nach jeder Reihe von Schicksalen sein; allein die Frage ist nur die, ob ein unbedingtes Hinderniß in der Stammverschiedenheit liege oder nicht. Dagegen ist es ebenfalls außer allem Zweifel, daß die verschiedenen möglichen Einzel-Einrichtungen keineswegs für jede Race, und nicht einmal für jeden Stamm passen. Je nachdem nämlich die Stamm-Eigenthümlichkeit mehr oder weniger Leidenschaft einer gewissen Art, Talente von dieser oder jener Gattung, Thätigkeit oder Trägheit mit sich führt, ist auch die Form der Regierung und selbst der Gegenstand und der Umfang der festzustellenden politischen Rechte abweichend zu bestimmen. Die vorhandenen Eigenschaften der Stammesart sind zu benutzen zu sicherer und kräftiger Erreichung der Staatszwecke; gegen angeborene allgemeine Fehler aber sind Vorkehrungen zu treffen und jeden Falles ist nicht auf die ihnen entgegenstehende Tugend zu rechnen. Mit je genauerer Kenntniß des National-Charakters dies Alles berechnet ist, desto größere Zufriedenheit wird dem Staate und seinen Einrichtungen zu Theil und desto gewisser werden die allgemeinen und die besonderen Staatszwecke erreicht werden. Liegt es z. B. in der Sinnesweise eines Stammes, ruhige und umsichtige Ueberlegung, Abneigung gegen leeren Schein und Windbeutelei, Gefühl für Gesetz und Recht, so mag nicht nur überhaupt der Masse des

…kes mit Ruhe und mit Nutzen Antheil an der Regierung des Ge… …wesens eingeräumt werden, sondern man darf auch nicht fürchten, …selben unmittelbar die Ausübung dieses Antheils zu überlassen. Es …nen also, je nach der nun einmal bestehenden Verfassung, Volksver…mmlungen, unmittelbare Wahlen mit allgemeinem Stimmrechte, freie …meindeverfassung, das Recht der Verbindung zu öffentlichen Zwe… …n u. s. w., ohne Besorgniß eines häufigen und untergrabenden Miß…auches eingeführt werden. Sinn für ritterliche Tapferkeit und äußere …re, für Glanz und Veränderung, Eigenliebe und Abneigung gegen …mdes, selbst wenn es unschädlich und besser wäre, werden militairische …rmen und Zwecke billigen und durch dieselben zur höchsten Stufe des …en denkbaren Staatsglückes gehoben werden. Nicht sowohl von in… …en bedeutenden Verschiedenheiten als von äußeren Verhältnissen und …n bisherigen Schicksalen wird es abhängen, ob dies unter der Form ei… …r Monarchie oder einer Aristokratie geschieht. Eine aufrichtige, das …nze Volk durchdringende Frömmigkeit erträgt nicht nur, sondern ver… …gt als Recht und als Pflicht Mischung von Staat und Kirche, wäh… …d eine positiven Glaubenslehren entfremdete Weltansicht nur Unklarheit …d unwürdigen Geistes- und Gewissenszwang darin erblicken würde. …enn jenes uralte, vielleicht den vierten Theil des Menschengeschlechtes …machende chinesische Volk sich seit Jahrtausenden gleich geblieben ist …seiner Anlage für emsige häusliche Betriebsamkeit, künstlich-unle… …dige Geistesbildung und streng geregeltes Familienleben, so wie in sei… …n gänzlichen Mangel an allem Kriegerischen und Ritterlichen, welche …dere Regierungsweise würde für dasselbe während dieser ganzen Zeit …paßt haben, als die nun aus wirklich seit Jahrtausenden sich unter …n Verhältnissen und regierenden Stämmen und Geschlechtern unwan…delbar gleichbleibende hausväterliche Despotie?

Selbst bis in die einzelnen Formen der Geschäftsführung und des …dern Organismus kann man die angebornen Eigenthümlichkeiten der …ationen in der Wirklichkeit verfolgen, und es räth auch die Staats…klugheit eine sorgfältige Beachtung dieses Gegenstandes, da Vernachlässi…gung ganz unnützerweise Mißvergnügen erregen muß. Ein Volk, dessen …efühl für persönliche Würde und natürliche Gleichheit der Menschen …r lebendig ist, verlangt auch vom Staate gleiche äußere Behandlung …r Bürger, und zwar eine schonende und höfliche. Während bei dem …n Volke vor Allem das Ehrgefühl zu schonen ist, haben die Bewohner …ger Welttheile gar keinen Sinn dafür, und dem ersten Vezir können …fohlenhiebe geboten werden, ohne daß sein Amt oder sein persönliches …ehen deshalb aufhörte. Ein zu kräftiger That oder auch nur ein zu …nellen und selbst gerne gehörten Worten geneigtes Volk wird an lange …ausgezogenem schriftlichen Verfahren, an verspätender, der Individua…t entbehrender Verhandlung und Beschlußnahme von ganzen Colle…n, an organisirter Verschleppung und nutzloser Förmlichkeit keinen …fallen finden, sondern Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, rasche Entschei…dung durch Einzeln-Beamte, kurz Leben und Handlung verlangen,

Digitized by Google

Wie ganz verschieden ist die äußere Erscheinung der Staatsoberhäupter je nach dem verschiedenen Nationalcharakter der Völker, wie verschieden die Form des Verkehres der Unterthanen mit denselben!

2) Vom Einflusse der Abstammung eines Volkes auf den wünschenswerthen Umfang der Grenzen eines Staates.

Es läßt sich leicht zeigen, daß es für einen Staat von dem größten politischen Interesse ist, wenn seine Bevölkerung nur Einem Stamme angehört, und wenn der ganze Stamm dieselbe bildet, mit andern Worten, wenn die Grenzen des Staates zu gleicher Zeit völlig auch die Grenzen einer der erblich ausgebildeten Spielarten des Menschengeschlechtes sind. — Was nämlich die Vortheile betrifft, welche aus der Stammeseinheit der gesammten Staatseinwohnerschaft herrühren, so kann es erstens keinem Zweifel unterliegen, daß die Homogenität der Bevölkerung auch eine völlige Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen im ganzen Umfange des Gebietes erlaubt und selbst nothwendig macht. Nun ist aber eine solche Einheit nicht nur eine große Erleichterung in formellen Beziehungen für die Gesetzgebung und die Oberaufsicht und Leitung der Regierung, sondern sie erzeugt auch eine Gleichheit der materiellen Folgen, was eine Vorausberechnung der wahrscheinlichen Wirkungen einer neuen Einrichtung, eine Würdigung der bestehenden Gesetze und einen Entschluß über Beibehaltung oder Verbesserung des Bestehenden eigentlich erst möglich macht. Zweitens ist klar, daß bei der Gleichheit der Sprache, der Geschichte und der Sitten eine bedeutendere Eifersucht und Abneigung einzelner Landestheile gegen einander und die unter Umständen allerdings wichtigen Folgen einer solchen ganz undenkbar macht. Vielmehr muß in einem solchen homogenen Maße auch ein kräftiges Gemeingefühl entstehen, welches jeden Falles gegenüber von dem Auslande zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Unbill, bei politisch ausgebildeten Völkern aber auch im Innern zu einer mächtigen öffentlichen Meinung führen muß. Drittens kann bei einer Bevölkerung desselben Stammes die Regierung nie in dem Licht einer eingewurzelten Parteiherrschaft erscheinen und sie hat also weder von dem Hasse des sich vernachlässigt glaubenden, noch von den zudringlichen und gerechtes Mißvergnügen erst erzeugenden Forderungen des stammesverwandten Theiles der Bevölkerung zu leiden. Viertens endlich ist nicht zu fürchten, daß derjenige Theil der Einwohner, welcher einem größeren, auch noch ein abgesondertes Reich bildenden Stamme angehört, sich in Gesinnungen, Hoffnungen, vielleicht selbst mit Intriguen und Verschwörungen den Verwandten zu-, dem eigenen Staate aber abneige, und denselben dadurch besonders bei Kriegen und inneren Unruhen in große Verlegenheit und Gefahr bringe. — Hauptsächlich diese letztere Rücksicht ist es denn auch, welche es für einen Staat wünschenswerth macht, die ganze zu Einem Stamme gehörige Bevölkerung in seinen Grenzen zu vereinigen. Außerdem aber kann es zur Kräftigung des Staates im Innern, zur Abrundung der Bildung und zur Ausprägung einer scharfen Nationalität nur günstig wirken, wenn Staat und Volk hinsichtlich ihres Umfanges zusammenfallen. Ein Volk ist ein Ganzes

Digitized by Google

kann sich also auch nur als ein Ganzes vollständig entwickeln; bei er Zersplitterung verkrüppelt das intellectuelle Gesammtleben desselben.

Freilich ist es in der Wirklichkeit keineswegs immer leicht r auch nur möglich, eine solche innere Gleichförmigkeit und äußere llständigkeit der Bevölkerung herzustellen. Innere Zerwürfnisse und lösungen, Eroberungen und Gewaltthaten haben Zusammengehöriges palten, Fremdartiges bunt gemischt. Die Staaten sind nicht zu- mmengesetzt und abgerundet wie sie sollten, sondern wie sie können und fen. An ein freiwilliges Trennen und Verbinden nach den Forde- gen der Natur ist begreiflich nicht zu denken, ein unfreiwilliges auch r theilweises Herstellen der richtigen Gestaltungen könnte aber nur in ge unabsehbarer Kriege und Umwälzungen zu Stande kommen, so die Leiden des Versuches und Ueberganges den Nutzen des Ergeb- es weit übertreffen würden. Da nun aber die allgemeinen Grund- e dessenungeachtet ihre Gültigkeit behalten, so ergibt sich wenigstens s ihrer Zusammenhaltung mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens doppelte Regel, einmal, daß ein noch nicht die ganze Bevölkerung es Stammes umfassender Staat keine rechtlich erlaubte Ge- enheit vorbeigehen lassen darf, welche ihn einer solchen Ergänzung näher ngt; zweitens aber daß eine fremdartige Minderzahl so schnell so vollständig als möglich mit der Nationalität des Hauptbestand- iles der Bevölkerung verschmolzen und somit gleichsam vom eigenen amme abgelöst und einem andern eingeimpft werden muß. Eine che Umwandlung übrigens mit Zwang, z. B. Verbot der angestamm- Sprache und Sitte, durchzusetzen, verbietet Recht und Klugheit glei- rmaßen; allgemein verbreiteter Unterricht in der Sprache der Mehrzahl, ge Vermischung der Stämme mittelst der Garnisonen, Beamten, ranstalten; Bemühung um geistige Ueberlegenheit, Beförderung des erkehrs werden sicherer und ohne Rechtsverletzung zum Ziele führen. e zu Deutschen gewordenen Slaven des linken Elbufers, die zu Fran- en gewordenen Lothringer, die Bewohner von Wales, Cornwall, neuer- selbst des schottischen Hochlandes geben überzeugende Belege der ahrheit dieser Behauptung. Geht auch bei solcher Verschmelzung mit r Mehrheit der Bevölkerung eine geschichtlich oder poetisch ansprechende olkseigenthümlichkeit zu Grunde, so mag darauf nicht blos vom andpunkte der Staatsklugheit, sondern auch im Interesse einer höhe- n Ausbildung, welche bei abgerissenen oder allzukleinen Stämmen nicht eihen kann, nur geringes Gewicht gelegt werden. In wieferne diese undsätze übrigens eine Modification erleiden können bei einer Colli- n mit der ebenfalls als politisches Axiom zu betrachtenden Regel, daß e mittlere Größe der Bevölkerung die meisten Bedingungen eines teriellen und geistigen Volksglücks in sich vereinige, wird unten (III, näher zu untersuchen sein.

3) Von der Abstammung des Volkes in Beziehung auf die äu- eren Verhältnisse des Staates.

Auch abgesehen von der eben angedeuteten Regel, daß ein Staat

seine Grenzen nach dem Umfange seines Stammes wo möglich auszudehnen habe, ist die Abkunft des Volkes ein Gegenstand ernster Ueberlegung in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse. Stammverwandtschaft erzeugt in der Regel Sympathie unter den Völkern; in vielen Fällen ist zwischen Nationen verschiedener Abkunft und Art eingewurzelte Abneigung. Beides ist sowohl bei den Bündnissen als bei Feindseligkeiten von Gewicht. Ein Bündniß zwischen stammverwandten, zu einander hingezogenen Nationen, hat außer der formellen Gültigkeit und dem Willen der Regierung noch einen bedeutenden sittlichen Halt, welcher jene sehr verstärken, ja selbst dieselben aufrecht erhalten kann, wo sie sich sonst auflösen würden. Zwischen feindseligen Völkerschaften dagegen wird, namentlich wenn der einen oder der andern eine freie Verfassung unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Handlungen der Regierung gewährt, auf die Dauer kein Band zu knüpfen sein. Bei dem geringsten Anlaß sprengt Eifersucht und Schadenfreude das blos künstliche Gewebe, und selbst so lange es besteht, ist auf eine herzliche Unterstützung und eine mit Aufopferungen verbundene Anstrengung nimmermehr zu rechnen. Dies wird doppelt der Fall sein, wenn zu dem gemeinschaftlichen Gegner eine größere National-Sympathie hinzieht. Ebenso im Falle eines Krieges. Werden in einem Kampfe mit einer verwandten und natürlich befreundeten Nation auch die Heere im Gefechte ihre Schuldigkeit thun, durch Disciplin und Ehrgeiz getrieben, so erscheint doch der Masse ein solcher Krieg als eine Art von Verbrechen, und es wird auf seine möglichst baldige Beendigung von allen Seiten hingearbeitet, selbst zum Nachtheile des beabsichtigten Zweckes. Er kann so verhaßt sein, daß er ohne Gefahr für die eigene Ruhe nicht fortzusetzen ist. Dagegen kann die Regierung sich mit Zuverlässigkeit auf Zustimmung und freiwillige Unterstützung ihres Volkes verlassen, wenn sie wegen einer gerechten Sache einer fremden Nation, gegen welche ohnedem angestammte Abneigung obwaltet, feindlich gegenüber tritt. — Sind auch allerdings, wie sich von selbst versteht, diese Rücksichten nicht die einzigen, welche bei Feststellung der auswärtigen Angelegenheiten zu nehmen sind; können sie vielmehr in manchen Fällen durch Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen gar überwogen werden: so sind sie doch immerhin eines der Momente, welche der umsichtige Staatsmann zu erwägen hat, ehe er entscheidet.

II. Die Eintheilung der Bevölkerung in Beschäftigungsclassen.

Es ist wohl eine unleugbare Wahrheit, daß es zum materiellen Wohle eines Volkes sehr viel beiträgt, wenn die verschiedenen Beschäftigungsclassen in dem richtigen Zahlenverhältnisse zu einander stehen. Auf der einen Seite muß nämlich nothwendigerweise eine allzuzahlreiche Besetzung der einen oder der andern Classe zunächst für deren eigene Mitglieder von großem Nachtheile sein, dann aber kann sie auch die Gesellschaft im Allgemeinen nur unangenehm berühren, weil die überflüssigen Genossen, welche weder eine angemessene Stellung in der Welt, noch eine Beschäftigung finden, als zwecklose Müßiggänger und sterile Ver-

teer, in Armuth oder auf Kosten Anderer ihr Leben zubringen. Auf der andern Seite kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Mangel an solchen, welche eine gewisse nützliche oder gar nothwendige Thätigkeit vernehmen haben, nur von nachtheiligen unmittelbaren und mittelbaren Folgen sein, besonders weil bei dem vielfachen Ineinandergreifen aller Verhältnisse der Ausfall an Befriedigungsmitteln sich nicht blos in dem zunächst betheiligten Thätigkeitskreise fühlbar machen wird.

Schwieriger freilich ist es denn nun im einzelnen Falle anzugeben, welches die richtigen Zahlenverhältnisse sind. Natürlich sind sie sehr verschieden je nach Beschaffenheit der Umstände. Theils hat die Verfassung eines Staates und der religiöse Glaube seiner Einwohner einigen Einfluß auf die Vertheilung seiner Bewohner unter die verschiedenen Beschäftigungsclassen, noch mehr aber werden dieselben von der Fruchtbarkeit des Bodens, vom Klima, von der geographischen Lage, vom Zustande der Gewerbe und vom National-Capital bestimmt. Je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse kann in dem einen Staate ohne allen Nachtheil eine ganze Classe der Bevölkerung selbst völlig fehlen, welche in einem andern Staatsreich vorhanden sein muß, um das Bedürfniß zu decken. Doch lassen sich wenigstens einige allgemeine Grundsätze auffinden.

Ein Blick auf die Gegenstände der menschlichen Thätigkeit zeigt, daß hierbei diejenigen Einwohnerclassen, welche sich mit der Hervorbringung *materieller* Güter beschäftigen, von solchen zu unterscheiden sind, welche Producte *geistiger* Natur liefern. Zu den ersten gehören die Erzeuger von Urstoffen, also Landwirthe, Forstwirthe und Bergleute; die Verarbeiter dieser Rohstoffe, und endlich die Handeltreibenden mit ihren Hülfsgewerben, z. B. Schifffahrt, Frachtfahrt u. s. w. Die immaterielle Production dagegen kann entweder eine religiöse und sittliche, eine wissenschaftliche oder eine künstlerische sein, und begreift namentlich auch den ärztlichen Dienst in sich. Keiner von diesen beiden erzeugenden Classen gehören diejenigen an, welche blos *persönliche* Dienstreichungen liefern, und die als die dritte Hauptbeschäftigungs-Gattung aufzuzählen sind. Natürlich ist ein richtiges Zahlenverhältniß sowohl zwischen diesen drei Hauptgattungen, als namentlich bei der ersteren wieder zwischen ihren Unterabtheilungen nothwendig.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den drei Hauptgattungen der Beschäftigung fällt in die Augen, daß unter keinen Umständen die immaterielle Production und die bloße Dienstleistung ein numerisches Uebergewicht gegenüber von der Erzeugung materieller Güter haben dürfen. So wenig geistige Ausbildung die höhere Aufgabe für den Menschen, und so unbestreitbar ein geistiges Vergnügen der edelste Genuß ist, eben so gewiß ist auch, daß nicht nur überhaupt die, nur mittelst körperlicher Güter zu bezweckende Erhaltung des physischen Lebens die nothwendige Bedingung aller geistigen Bildung ist, sondern auch ein bedeutenderer Grad von Wohlhabenheit dazu gehört, wenn ein Volk zu solchen Beschäftigungen, schaffend und aufnehmend, fähig sein soll. Ein Uebermaß von Gelehrten und Künstlern wäre nicht nur für die einzelnen derselben ein Un-

Digitized by Google

glück, weil sie von den verhältnißmäßig wenigen Erzeugern materieller Güter keine hinreichende Beschäftigung, und somit auch keinen Unterhalt zu erwarten hätten, sondern auch das Volksvermögen müßte empfindlich unter einer solchen Menge von unbeschäftigten Kräften leiden. Von einem Gewinne durch die Versehung fremder geistiger Bedürfnisse ist auch nur Weniges zu hoffen, da nur das, bei immateriellen Erzeugnissen immer nur seltene, außerordentliche Verdienst einen weitern Kreis von Anerkennung sich zu verschaffen weiß, und überdies auch hiervon wieder ein Manches nur auf örtliche Bedürfnisse und Bedingungen berechnet ist. Was aber die bloßen persönlichen Dienstleistungen betrifft, so sind allerdings dieselben nicht zu entbehren, sei es um die kostbare Zeit der mit wichtigern Beschäftigungen Tauglichen zu schonen, sei es eines sehr erhöhten Lebensgenusses wegen. Allein zum großen Theile sind diese Art von Dienstleistenden als rein sterile Verzehrer zu betrachten, deren Unbeschäftigung also doppelten Nachtheil für das Volksvermögen hat, und wie leicht ein Einzelner sein Vermögen durch eine überflüssige Menge von Dienstboten zerrütten kann, so leidet auch ein ganzes Volk unter solchem Luxus von Müßiggang. — Wenn sich schon bestimmte Verhältnißzahlen über das erlaubte Maximum der immateriell Producirenden und der Dienstleistenden nicht angeben lassen, so kann doch die Beantwortung der Frage nicht schwierig sein, ob in dem einzelnen vorliegenden Falle ein Uebermaß vorhanden ist. Hinsichtlich der Dienstleistenden bedarf es nur eines Blickes auf die Gewohnheiten und häuslichen Einrichtungen der höhern Stände; der Ueberfluß an Gelehrten, Künstlern u. s. w. aber zeigt sich augenblicklich dadurch, daß es auch den anerkannt vorzüglicheren derselben schwer, vielleicht unmöglich wird, eine gehörig lohnende ausreichende Beschäftigung zu finden. — Schwieriger ist es, ein zugleich gerechtes und wirksames Gegenmittel anzugeben, indem ein directes Verbot mit dem unbestreitbaren Rechte des Bürgers, sich jeden an und für sich erlaubten Lebenszweck zu wählen, unvereinbar ist. Bei den Producenten geistiger Güter wird daher nur übrig bleiben, auf der einen Seite durch Darlegung der Thatsachen und die Entziehung aller bisher etwa bestandenen Aufmunterungsmittel, z. B. der Stipendien, Befreiungen von Staatslasten u. s. w., neue Lusttragende abzuschrecken, auf der andern Seite aber die Ergreifung der auch einen gebildeten Mann befriedigenden Zweige der materiellen Production möglichst zu begünstigen. Einem Uebermaße von nutzlosen Dienstleuten kann aber wenigstens theilweise durch eine mit der Zahl derselben immer höher steigende bedeutende Besteuerung der Dienstherren entgegengewirkt werden, wobei natürlich zwischen den verschiedenen Geschlechtern und Dienstverrichtungen gehörig zu unterscheiden ist.

Leicht ist einzusehen, daß auch mit einem noch so richtigen Verhältnisse zwischen den drei Hauptbeschäftigungsclassen keineswegs schon Alles abgethan ist, sondern daß zur Herstellung des für das Volkswohl wünschenswerthesten Zustandes auch eine richtige Vertheilung der verschiedenen Arten von materieller Production nothwendig ist. Würde die Bevölkerung eines Staates sich in allzugroßer Zahl auf die Schaffung von Ge-

ffen legen, Gewerbe und Handel aber vernachlässigen, so würde es nicht
r hinsichtlich der Befriedigung seiner mehrsten Bedürfnisse von Frem-
n abhängig sein, sondern auch eine unerschöpfliche Reichthumsquelle ver-
chlässigen, davon nicht zu reden, daß die Verwerthung des Ueberflusses
r Rohstoffen in solchem Zustande keineswegs immer mit Vortheil mög-
h wäre, und daß die Bevölkerung tief unter dem bei Vertheilung der
ätigkeit möglichen Grade stände. Blos zur Gewerbe-Industrie gewen-
t und die Urstoffe vernachlässigend (eine ebenmäßige Versäumniß des
andels läßt sich hier nicht wohl denken) wäre ein Volk ohne sichere
rundlage für seine Existenz. In kleinen Gemeinheiten kann Gewerbe
ehl mit Nutzen ausschließlich getrieben werden, da sie — wenn schon
tisch selbstständig — doch nur der Mittelpunkt der sie umgebende
ohstoffe hervorbringenden Gegend sind: allein ein ganzes Volk wagte
rbei allzuviel. Sein Dasein hinge in doppelter Beziehung von Frem-
n ab, einmal indem diese die nöthigen Rohstoffe zum Lebensunterhalte
d selbst zur Fabrikation liefern müßten, zweitens weil nur durch gün-
gere Verkäufe der fertigen Waaren ins Ausland die Geldmittel zu je-
n Ankäufen herbeizuschaffen sind. Jene Lieferung aber kann fehlen in
lge eines eigenen Mangels, Krieges, Ausfuhrverbotes; dieser Absatz
r ebenfalls bei Krieg, oder wegen anderweitiger unbesiegbarer Mitwer-
ng, endlich wenn die bisherigen Käufer sich selbst eine Gewerbeindu-
ie schaffen wollen, und deshalb Schutzzölle und Verbote anordnen. Es
re in solchen Verhältnissen unmöglich, die größten Schwankungen des
ational-Wohlstandes und nicht selten das äußerste Elend eines großen
eiles der Bevölkerung abzuwehren. Ausschließende Betreibung von
andel endlich würde nicht nur denselben Gefahren bloßstellen, sondern
te auch noch den besonderen Nachtheil, nur eine verhältnißmäßig ge-
ge Anzahl von Menschen, und auch diese nur in einzelnen günstigen
rtlichkeiten, zu beschäftigen und ernähren.

Auch hier ist übrigens keine absolute und unter allen Umständen
tige Antwort auf die Frage zu geben, welches das richtige Zahlenver-
tniß dieser drei verschiedenen Arten von Beschäftigung mit materiellen
tern sei? Lassen auch die statistischen Nachrichten von den hierher
örigen Verhältnissen der bekannten Staaten Schlüsse zu, so ist doch
ht zu übersehen, daß je nach der Verschiedenheit der geographischen
e und anderer physischer und socialer Beschaffenheiten die Zahlen be-
tend wechseln können, ohne deshalb unrichtig zu werden. Wenn nämlich
B. ein Land einen ganz besonders fruchtbaren Boden und günstigen Him-
hat, so mag die Zahl seiner Landwirthe kleiner sein, denn auch diese
nigeren können für Alle die zum Leben und zum Verarbeiten nöthi-
n Rohstoffe hervorbringen. Oder, wo viele große geschlossene Güter
, ist ebenfalls eine geringere landwirthschaftliche Bevölkerung hinrei-
nd, als bei einer großen Vertheilung des Bodens. Eine Bevölkerung,
he keine Ufer von Meeren oder großen schiffbaren Strömen bewohnt,
einen geringeren Handel treibenden Bestandtheil; wo keine Bergwerke
, fehlt ein ganzer Haupttheil der Urproducenten. Selbst unter den

Digitized by Google

günstigsten Verhältnissen aber scheint das wünschenswerthe Verhältniß sein, wenn der mit Landwirthschaft beschäftigte Theil der Bevölkerung (natürlich die Tagelöhner mit eingerechnet) nicht weniger als die Hälfte der Gesammtzahl des Volkes beträgt, aber auch nicht mehr, als zwei Drittheile derselben. In England wird mehr als die Hälfte der Bevölkerung auf die Gewerbe-Industrie gerechnet, wovon denn auch die Folgen klar am Tage liegen; in Frankreich zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$, in Dänemark und Würtemberg $\frac{1}{4}$; in Preußen $\frac{1}{5}$, in Spanien und Portugal $\frac{1}{10}$, in Oesterreich $\frac{1}{12}$ (aufsteigend von $\frac{1}{19}$ in Gallizien bis zu $\frac{1}{6}$ in der Lombardei), in Rußland $\frac{1}{17}$, in Schweden $\frac{1}{25}$. Ein Blick auf den Wohlstand, auf die Zufriedenheit und Ruhe, und auf die Kraft der verschiedenen Staaten, wird zur Bestätigung der Richtigkeit des so ausgesprochenen Zahlenverhältnisses dienen. — Es ist unmöglich, in Kürze die sämmtlichen Maßregeln anzugeben, welche vom Staat ergriffen werden können, um ein fehlerhaftes Zahlenverhältniß in ein richtiges zu verwandeln. Es hängt natürlich alles davon ab, daß man die bisher nachlässigte Beschäftigungsart zu heben und zu begünstigen sucht, die übermäßig betriebenen aber solche Begünstigungen, welche sich als überflüssig und nachtheilig erwiesen haben, und ohne Härte oder Unrecht entzogen werden können, auf eine schonende Weise nach und nach entfernt. Je nachdem nun jene Verhinderungs- und diese Steigerungs-Ursachen bisher waren, je danach müssen sich auch die Wegräumungsmittel richten. Nur beispielsweise seien einige Fälle angeführt; die systematische Entwickelung gibt die Polizeiwissenschaft, soweit sie sich mit dem Volke mögen der Bürger beschäftigt (die Volkswirthschaftspflege). Drängt sich in einem gewissen Lande oder in einem Theile desselben eine Ueberzahl von Menschen in die Gewerbe, und ist die Ursache davon, daß der Grund und Boden in den Händen einzelner Weniger ist, seien es nun Patrimonialherren, Corporationen oder der Staat selbst: so ist das natürliche und einzige Mittel, daß die Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben, erleichtert wird. Dies kann denn nun, je nach Beschaffenheit der näheren Umstände, geschehen entweder durch Aufhebung der Majorate und Fideikommisse, oder durch Verkauf von Domainen, oder durch Beschränkung des in todter Hand befindlichen Grundeigenthums. Wird dagegen in einem andern Falle die Beschäftigung mit der Landwirthschaft gemieden wegen der vielen drückenden Lasten und Erniedrigungen des Landwirthes, wegen der Mißachtung seines Gewerbes und der Unwissenheit über dessen vernünftigen und würdigen Betrieb: so nehme der Staat jene Lasten weg, er beweise der Beschäftigung, welche Alle nährt, wahre Achtung und Aufmerksamkeit, er errichte Lehranstalten, Musterwirthschaften, verbreite Kenntnisse auf alle mögliche Arten, und gewiß wird sich die Landwirthschaft heben, und anstatt ihre natürlichen Freunde zu vertreiben, noch andern Gewerben von ihren Anhängern entziehen. Und würde dieses auch nur in der Form geschehen, daß der Gewerbtreibende neben seiner industriellen Beschäftigung auch noch ein Stück Landes erwirbt und bebaut, so wird in der Wirklichkeit doch der Zweck erreicht, und sogar noch mehr

Nebenvortheil erworben, z. B. größere Unabhängigkeit der Gewer-
ben von den Schwankungen der Nachfrage, frohere Gesundheit, vielleicht
hte Sittlichkeit derselben. Fehlt es in einem dritten Falle dem Staate
Gewerben, und weiß sich somit die in der Urproduction zusammenge-
gte Bevölkerung ihren Lebensunterhalt nicht mehr zu erwerben, so
che man nach der Ursache dieses niederen Standes der Industrie. Ist
lbe in der Unwissenheit zu suchen, so errichte man ein wohlverstan-
es System von Gewerbeschulen, lege Producten- und Maschinen-Samm-
gen an, gebe talentvollen jungen Männern aus dem Gewerbestande
ftrag und Mittel zum Reisen. Ist eine überlegene fremde Concur-
z Schuld, gegen welche eine junge, noch wenig erfahrene und gewandte
dustrie, die ihr Lehrgeld noch nicht bezahlt hat, trotz den gleichen na-
lichen Vortheilen nicht aufkommen kann, so ist nur in dem vorüberge-
den Uebel eines Schutzsystems mittelst verhältnißmäßiger Zölle Hülfe
finden. Der gesicherte Nahrungszweig wird aber alsbald die über-
ssige ländliche Bevölkerung an sich ziehen. In andern Fällen mag
ein Vertrag mit auswärtigen Mächten die Hindernisse wegräumen,
che unsere Gewerbe und unsern Handel nach Umfang ihrer Geschäfte
nach der Zahl der Beschäftigten niederhielten. — Je gewisser es sich
um handelt, nicht das an und für sich denkbare höchste Ziel der Ge-
rbthätigkeit zu erreichen, sondern nur den im gegebenen einzelnen Fall
türlichen Stand derselben, desto leichter ist auch diese Aufgabe zu lö-
. Es ist ja hier nie gegen die Natur der Dinge anzustreben und
ch künstliche Mittel ein Zustand zu erringen und festzuhalten, sondern
r das Unnatürliche wegzuräumen, was Zufall oder menschliche Ver-
rtheit in den Weg legte. Hierzu reichen aber klare Ansichten und
ftiger, aufrichtiger Wille aus.

III. Die Größe der Bevölkerung eines Staates.

Die Größe der Bevölkerung eines Staates ist, wie jede Größe, eine
solute und eine relative, d. h. sie kann an und für sich als Thatsache
d zweitens im Verhältnisse zu irgend einem andern Gegenstande, hier
o namentlich zum Umfange des Landes, betrachtet werden. Sowohl
der einen, als in der andern Beziehung ist sie ein Gegenstand von
r größten politischen Bedeutung, und verdient nähere Betrachtung.

1) Die absolute Größe der Bevölkerung.

Braucht der Staat auch eine materielle Grundlage, das Gebiet, so
doch unleugbar für ihn die Bevölkerung die Hauptsache. Nur für
Menschen ist er da, und nur Menschen geben ihm die nöthigen geistigen
nd materiellen Mittel zu seinem Dasein. Ist es nun schon an und
r sich nicht gleichgültig, für wie viele Menschen er besteht und wirkt,
ndem es zwar nicht in der Pflicht, das Mögliche zu leisten, wohl aber
n den Folgen ein sehr großer Unterschied ist, ob nur einige Tausende
der ob viele Millionen von Wesen durch seine Einrichtungen mannig-
chst berührt werden; so macht die größere oder kleinere Zahl der Ange-
rigen, sowohl in Beziehung auf die für sie nöthigen Einrichtungen,
ls hinsichtlich der von ihnen möglicherweise zu liefernden Geistes- und

Digitized by Google

Körperkraft, eine große Verschiedenheit. Ohne Zweifel am deutl[ichsten] treten die verschiedenen Erscheinungen heraus, wenn man die beiden Extreme einer sehr kleinen und einer sehr zahlreichen Bevölkerung einander gegenüber stellt, die mittleren Größen aber als eine je nach ihrem Umfange sich mischende Verbindung aus beiden betrachtet.

Eine sehr kleine Bevölkerung — man kann als eine solche [etwa] noch einige Hunderttausende ansehen — erinnert vor Allem an die Verhältnisse zum Auslande. Diese sind natürlich, seltene zufällige Ausnahmen abgerechnet, weder erfreulich noch ehrenvoll. Ohne den mindesten Einfluß auf die Lenkung der wichtigeren Weltbegebenheiten zu haben, wenn dieselben von Wichtigkeit für ihn sind, wird ein kleiner Staat in den Strudel der allgemeinen Staatenkämpfe hineingezogen, wenn er an dem Ausgange auch nicht das geringste Interesse hat, und also die Gegenwirkung zu dem von Fremden erstrebten Ziele lediglich nutzlose Kraftverschwendung für ihn ist. Selbst gegen seine Ehre, seine Pläne, seinen wichtigsten Vortheil muß er den Befehlen des nächsten mächtigen Staates folgen, bald vielleicht von einem noch mächtigeren oder augenblicklich glücklicheren dieser Hegemonie entrissen, um unter eine noch drückendere zu fallen. Und schließlich hat er sich noch glücklich zu schätzen in seiner Unterwürfigkeit, wenn nur nicht seine Schwäche zu einer völligen Eroberung reizt, oder die Schlichtung fremder Händel, bei denen er gar nicht betheiligt war, auf Kosten seines abgesonderten Daseins geschieht. — Weniger düster ist das Bild des inneren Zustandes, obgleich es auch hier mehr als zweifelhaft sein möchte, ob die Vortheile über die Nachtheile überwiegen. Als vortheilhaft erscheint nämlich vor Allem, daß gewisse Staatsformen, welche bei passenden Bildungsständen des Volkes als angemessen erkannt werden müssen, nur unter einer kleinen Bevölkerung an und für sich möglich sind, so namentlich reine Volksherrschaft und hausväterliche oder hausherrliche Regierung. Eben so kann es nur als ein Vortheil betrachtet werden, daß bei einer kleinern Menschenzahl weniger entgegengesetzte Interessen zu gleicher Zeit Ansprüche auf Schutz und Unterstützung des Staates machen können, als dies in großen Reichen nothwendig der Fall ist; ferner daß die Staatseinrichtung weit einfacher und natürlicher sein kann und muß, so daß ihre Handlungen mehr den Charakter menschlicher Vernunft und freier Willensbestimmung behalten, als den einer mit unwiderstehlicher blinder Gewalt wirkenden Maschine, sie selbst ähnlicher dem menschlichen Organismus als dem einer riesenhaften Dampfmaschine ist. Endlich ist es, wenn vielleicht nicht aus politischen doch aus einem menschlichen Gesichtspunkte, ein Vorzug minder zahlreicher Staatsgesellschaften, daß der einzelne Theilnehmer sich nicht in der Masse verliert, sondern mit Allen und mit Allem bekannt sich seiner Individualität noch bewußt bleibt. Allein die Medaille hat auch ihre Rückseite. Unter einer kleinen Volkszahl werden leicht die ausgezeichneten Talente fehlen, welche jeder Staat, auch ein dem Umfange nach bedeutender, bedarf; Regierungsformen also, welche viele Talente bedingen und abnutzen, wie z. B. die mit Volksvertretung, sind hier ganz

nwendbar. Wenige Menschen können (seltene Ausnahmen von reichen andelsstädten abgerechnet) auch nur wenige Lasten tragen; da nun mit r Kleinheit des Staats keineswegs alle Ausgaben auch in demselben erhältnisse abnehmen, z. B. schon die Civilliste des Fürsten im umgeehrten Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage der Staatseinnahme zu steen pflegt, so ist an die Zustandebringung großartiger Anstalten zur Förrung der Geistesbildung oder des materiellen Wohles nicht zu denken, o nicht an Hochschulen für Wissenschaft oder Gewerbe, an große ammlungen, Akademien, wirksame Unterstützung von Künstlern und elehrten, oder an Canäle, Eisenbahnen, große Entwässerungs- und rbarmachungs-Pläne, u. s. f. Die Gewerbenden haben einen kleinen arkt, der Handel kein Feld, wenn nicht zufällig Anschluß an einen ößeren Nachbar gelingt, der aber seine Einwilligung leicht auf die eine er die andere Weise theuer verkauft. Die genauere persönliche Beinntschaft der Staatstheilnehmer kann, neben ihren Vortheilen, gar ohl auch zu Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten aus persönlicher Abneiung, Nepotismus, kleinlicher gesellschaftlicher Eifersucht führen. Je geiger die Volkszahl, desto weniger ist es möglich und im Allgemeinen nlich, eine geordnete Hierarchie von mehreren auf einander folgenden Stun der Behörden einzurichten; dadurch wird aber die Berufung auf höre, intelligentere Stellen ausgeschlossen oder nur zu einem nutzlosen Scheintroste. Manche polizeilichen Anstalten, namentlich auch Vorkehungen zum Schutze der Rechte, können mit Erfolg in einer kleinen Gelschaft mit engen Grenzen gar nicht angewendet werden. Und so noch Nancherlei.

Gerade die entgegengesetzten Erscheinungen zeigen sich dagegen nalich in dem äußeren und inneren Staatsleben der zahlreichen Bekerung eines großen Reiches. Gutes und Schlimmes ist auch hier mischt. So kann allerdings, was die Verhältnisse zu auswärtigen taaten betrifft, ein mächtiges Volk nicht gegen seinen Willen, und soit seinen Vortheil und sein Recht, in die Streitigkeiten Fremder hinezogen werden; noch weniger hat es leicht einen muthwilligen Anff auf sein Dasein zu befürchten; allein dessenungeachtet wird es ebenlls nur zu oft in den Fall kommen, seine besten Kräfte in Kriegen zu rschwenden. Je größer sein Gebiet, je zahlreicher seine Interessen sind, f desto mehr Seiten mögen auch seine Rechte und sein Vortheil beoht erscheinen. Es braucht sich nicht, ohne betheiligt zu sein, in fremde ändel hineinziehen zu lassen, allein es wird bei den meisten fremden ändeln mehr oder weniger betheiligt sein, oder zu sein glauben. Ein ick auf den Zustand der Völker, welche mit der größten Macht auftreten vermögen, zeigt auch bei ihnen die nachtheiligsten Folgen der iege; davon ganz zu schweigen, daß — wie die Geschichte in so vien Beispielen zeigt — auch sehr mächtige Staaten endlich unterliegen d vom Sieger zerrissen und gemißhandelt werden können. — Im Inern aber sind zwar alle geistigen und materiellen Mittel zu den nöthin und nützlichen Einrichtungen und Unternehmungen vorhanden; wenn

die Regierung irgend etwas taugt, so werden diese Mittel auch ge in einer größeren oder kleineren Anzahl von Fällen zu großartigen A stalten verwendet; in der großen Menge des Volkes kann sich auch e selbstständiger National-Charakter und Geist ausbilden, namentlich ist h activer und passiver Stoff zu einer eigenen volksthümlichen Literatur u Kunst; eine Menge von nützlichen Anordnungen, welche wegen der m dern Häufigkeit der Anwendungsfälle unter einer kleinen Anzahl v Menschen nicht wohl getroffen werden können, sind möglich unter ei zahlreichen Bevölkerung, indem hier die Gesammtsumme der Fälle b trächtlich genug ist. Unter einem großen Volke wird sich jeder Einz stolzer fühlen können, und in manchen selbst seltenen Fällen sich ei mächtigen Hülfe zu erfreuen haben. Doch ist auch hier die schöne Se nicht ohne ihr Gegenstück. Vor Allem ist klar, daß bei einem zahlr chen Volke der Regierung eine sehr große Gewalt übertragen werd muß, indem hier auch ein mächtiger, ungesetzlicher Widerstand denk ist. Je größer aber diese Macht, desto lebhafter auch der Reiz zu M brauch und desto leichter die Möglichkeit der Ausführung. Künstli Schranken mögen allerdings gezogen werden zum Schutze der Volk rechte, allein diese haben dann wieder ihre eigenthümlichen Nachthei z. B. innere Zwietracht, häufigen Wechsel von Menschen und Maß geln, politische Entsittlichung u. s. w. Von einer Theilnahme der sämm lichen Bürger an der Regierung kann ohnedies keine Rede sein, was doch bei unserer modernen negativen Ansicht von Freiheit von geringer Bedeutung ist. Sei aber die Regierung eines großen Volkes eingeri tet wie sie wolle, so macht die große Anzahl der Geschäfte und die we Ausdehnung des Gebietes eine sehr bedeutende Menge von Stellen u Beamten nöthig; das Räderwerk wird sehr verwickelt und künstlich. D über verliert nun aber nicht nur der Bürger leicht alle Uebersicht und Ei sicht, sondern auch die höhere Gewalt die Möglichkeit einer alle Th gleichmäßig durchforschenden und rein erhaltenden Aufsicht. Je größer f ner die Zahl der zu besetzenden Staatsämter und die Menge der f darbietenden Candidaten für dieselben ist, desto leichter können Mißgr stattfinden. Eine für das ganze Land gleichmäßig wohlthätig wirken Gesetzgebung ist sehr schwer zu erlassen, wenn sie bei der nothwendig Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt denkbar ist. Hilft man ab durch große Freiheiten der Provinzial- und Gemeinde-Versammlung nach, so geht die Einheit mit ihren Vorzügen zum großen Theil verl ren, und die Controle wird noch schwieriger. Große materielle Mit reizen häufig auch zu großen Vergeudungen, zu Unternehmungen, welc blos die Eitelkeit des Fürsten oder des Volkes befriedigen, und zu A lagen, welchen nie ein entsprechender Nutzen entwachsen kann. Mit E nem Worte, wenn das Leben einer kleinen Volksabtheilung, ähnlich de in einer kleinen Stadt, etwas Kleinliches, Beschränktes und Beschränk des hat, so ähneln die Verhältnisse eines zahlreichen Volkes dem Treibe in einer riesenmäßigen Hauptstadt, wo zwar Jeder einen großen Mar für seine Talente und Waaren hat, aber auch leicht in dem Gedräng

Digitized by Google

anz übersehen und erdrückt werden kann, wo zwar schöne, großartige Anstalten zum Nutzen und Vergnügen bestehen, allein Jeder auch vereinzelt und freudenlos in der Menschenwüste steht, sich selbst verlierend und für Andere verloren.

Wenn nun ohne Zweifel in den bisher betrachteten beiden Extremen der Bevölkerung, der möglichst kleinen und der größten, die üblen Wirkungen vorherrschen, wenn ferner die beiden zur Last fallenden Nachtheile einander entgegengesetzt sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß derjenige Zustand, in welchem sich dieselben gegenseitig neutralisiren, der für den Einzelnen und die bürgerliche Gesellschaft zuträglichste ist. Offenbar tritt aber eine solche gegenseitige Aufhebung ein bei Bevölkerungen von mittlerer Größe. — Es muß demnach die Aufgabe für die Staatskunst sein, sich diesem Ziele möglichst zu nähern; sei es auf der einen Seite durch Vergrößerung der bisher allzukleinen Anzahl, theils, was freilich das untadelhafteste ist, mittelst innerer, mit dem Umfange des Staates und seinen Ernährungsmitteln im Verhältniß stehender, Vermehrung, theils mittelst Benutzung günstiger und gerechter äußerer Gelegenheiten; sei es auf der andern Seite durch Bezähmung der Lust und der Möglichkeit übergroße Erwerbungen von Land und Leuten zu machen. Wird auch diese letztere Aufgabe dem Ehrgeize oder der Eitelkeit des Erberers als Thorheit erscheinen, so kann ihre Erfüllung für das Volk selbst, und zwar sowohl für den erobernden als für den eroberten Theil, nur zum Glücke ausschlagen. Die einzige zweifelhafte Frage kann sein, welche Rücksicht den Vorzug verdiene, wenn der hier aufgestellte Grundsatz in Collision kommt mit der Regel, daß die Bevölkerung eines Staates am zweckmäßigsten aus Einem und aus einem vollständigen Stamme bestehe? So schwer es ist, hier eine allgemeine Maxime aufzustellen, indem in dem einzelnen Falle allzuviel auf die besondern Verhältnisse, z. B. auf die Stärke der Stammes-Zuneigung oder Abneigung, auf die geographische Lage des Landes selbst, auf die Macht und die Neigung der benachbarten Staaten ankommt, so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß eine größere Summe von materiellem und intellectuellem Wohle von der richtigen Größe der Bevölkerung abhängt, als von der geschlossenen Nationalität, und daß also diese in einem Collisionsfalle den Vorzug verdient.

2) Die relative Größe der Bevölkerung.

Von nicht geringerer politischer Bedeutung als die Gesammtzahl der Bevölkerung eines Staates ist das Verhältniß derselben zu der Oberfläche des Landes, d. h. die relative Dichtigkeit der Bevölkerung. Auch hier zeigt eine genauere Untersuchung die Vortheile eines Mittelzustandes und die nachtheiligen Folgen extremer Zustände, nämlich wenn entweder nur sehr wenige Menschen über die Oberfläche zerstreut sind, oder aber wenn das Land im Verhältniß zu seiner Ernährungsfähigkeit mit Menschen überfüllt ist.

Bei einer relativ geringen Bevölkerung ist allerdings große Leichtigkeit, die Mittel zu Erhaltung des physischen Lebens herbeizuschaf-

Digitized by Google

fen; eben so mögen die wenigen Einwohner sich ausgedehntes Grundeigenthum zulegen oder große Viehzucht treiben. Sind die geographischen Verhältnisse günstig, namentlich also schiffbare Ströme oder das Meer zur Hand, so kann auch wohl gegen den hier leicht zu erzielenden Ueberfluß der Rohstoffe von dem Auslande manche Waare eingetauscht werden. Allein eine solche Spärlichkeit der Bevölkerung ist dennoch, da die Hülfsquellen des Landes aus Mangel an Händen, und wegen allzugroßer Entfernung der Einwohner von einander, nicht benutzt werden können, von großem Nachtheile für Alle und für die Einzelnen. Schon die Urproduction leidet Noth, weil nicht das Nützlichste, sondern nur das bei einer kleinen Anzahl von Arbeitern und geringem so wie beschwerlichem Absatze Mögliche erzeugt werden kann. Von einer Gewerbe-Industrie kann kaum die Rede sein. Bei der geringen Zahl der Arbeiter steht der Arbeitslohn sehr hoch; an eine richtige Arbeitstheilung ist gar nicht zu denken; die Schwierigkeit oder der gänzliche Mangel der Transportwege vertheuert den Bezug der Rohstoffe und Fabrikationsmittel; an Capitalien ist höchst wahrscheinlich Mangel, und jedenfalls werden die vorhandenen eher auf die Erwerbung großen Grundeigenthums verwendet werden, wobei mit Sicherheit eine verhältnißmäßig kleine Summe den Nachkommen unermeßlichen Reichthum verschaffen kann. Auch der Handel kann nur in geringem Maße gedeihen bei dem hier allein möglichen Zustande der Verbindungs-Wege und Mittel, bei dem durch die Vereinzelung der Bevölkerung herbeigeführten Mangel eines häufigeren Wechsels der Sitten, Moden und Bedürfnisse, endlich bei der Schwierigkeit eines vortheilhaften Absatzes der im Lande erzeugten Rohstoffe. Daß in einem dünnbevölkerten Lande die Gelegenheit und Nothwendigkeit einer vielseitigeren und gründlicheren geistigen Ausbildung fehlt, indem nur bei dichter gedrängter, in lebhaftem persönlichen Verkehr stehender Bevölkerung Ideen und Kenntnisse sich erzeugen und schnell verbreiten können, bedarf kaum erst einer Erwähnung. Natürlich wirkt dieser Zustand des sachlichen und intellectuellen Vermögens der Nation auch sehr empfindlich auf den Staat. Er kann in solchem Zustande nur über eine sehr beschränkte Masse von materiellen und geistigen Mitteln verfügen, und seine Schwäche wird dadurch noch größer, daß er über die zu seiner Verfügung stehenden Kräfte nur in weiten gegenseitigen Entfernungen und nicht zu derselben Zeit verfügen kann. Eine nicht auf denselben Punkt leicht vereinbare und nicht gleichzeitig mit aller Stärke wirkende Kraft ist aber in der physischen wie in der moralischen Welt nur als eine unbedeutende vielleicht als eine ganz nulle zu betrachten.

Sehr verschieden hiervon ist das Bild einer *relativ allzugroßen* Bevölkerung, d. h. eines solchen Zustandes, in welchem mehr Menschen auf einem bestimmten Staatsgebiete zusammengedrängt sind, als sich aus den in demselben vorhandenen Reichthumsquellen gut ernähren können. Allerdings wird hier die Urproduction so hoch als möglich gesteigert sein; zu einer sehr ausgedehnten Gewerbe-Industrie und einem entsprechenden Handel sind wenigstens einige wesentliche Bedingungen vor

Digitized by Google

den, nämlich hinreichende Zahl von Arbeitern, wohlfeiler Arbeitslohn leichter Verkehr; die geistige Bildung endlich hat theils in der Leb-, tigkeit des Ideen-Austausches und in der, durch die Menge der Mit- ber gegebenen, Nothwendigkeit sich auszuzeichnen mächtige Anreizun-. Da überdies selbst unter einer im Ganzen dürftigen Bevölkerung mer Einzelne bedeutendes Vermögen oder Einkommen besitzen werden, es aber in solchen Zuständen zu Luxus und äußerem Glanze psycho- sch nothwendig führt, so können diese Erscheinungen zusammen einen lweisen günstigen Eindruck machen, und den flüchtigen und zum Opti- mus geneigten Beobachter zu der Annahme eines allgemein verbrei- en Wohlbehagens und Glückes verleiten. Allein wie sehr enttäuscht e genauere Untersuchung. Vor Allem ist zu bemerken, daß die oben geführten Bedingungen einer lebhaften Gewerbe-Industrie und eines selben entsprechenden Handels nicht die einzigen sind, und daß die n so unentbehrlichen weiteren von Capital, Geschicklichkeit, Befreiung n übermächtiger fremder Mitwerbung, beim Handel auch noch von nstiger Lage, keineswegs in einem nöthigen Causal-Zusammenhange mit er übergroßen Bevölkerung stehen. Finden sie sich aber nicht vor, so natürlich das Elend der keineswegs vollständig mit der Urproduction chäftigten Menge unabsehbar. Mangel an den nothwendigen Lebens- ürfnissen, daraus entstehende Krankheiten, Kummer und Elend jeder machen das Dasein derselben zur Qual. Hülfe ist nur in der na- ich nicht weit ausreichenden Unterstützung der wohlhabenden Classen finden; eine eigentliche Besserung nur in der, vielleicht unmöglichen, nfalls wandelbaren, Aenderung der äußeren Verhältnisse. Selbst un- sonst ganz günstigen Verhältnissen kann vorübergehend sehr große legenheit entstehen, wenn der Austausch der Fabrikwaaren gegen die Erhaltung des Ueberschusses der Bevölkerung durchaus nothwendigen Le- smittel unterbrochen ist oder sich mindert, was ja aus tausend Ursa- n auf kürzere oder längere Zeit geschehen kann und wird. Ein solcher thschaftlicher Zustand bringt aber auch dem sittlichen und intellectuel- n Wohle die tiefsten Wunden bei. Der darbende Proletarier muß von n entsittlichendsten Gesinnungen gegen den Staat und gegen alle Be- nden erfüllt, oder zur ekelhaften Niederträchtigkeit herabgedrückt wer- . Zu Verstandesbildung hat der verzweifelnde Bettler keine Lust und n Mittel. Rohheiten und Verbrechen aller Art müssen somit die Ei- n verderben, die Andern bedrohen. Und der Staat, wie soll er von r zu der Erhaltung des eigenen Lebens unfähigen Masse Mittel zu eichung seiner Zwecke erhalten, wie Kraft im Innern und gegen Au- n zeigen, immer selbst bedroht von einer Erschütterung gährender Ele- nte? Kann er auch über jede beliebige Anzahl von Händen gebie- , so ist er nicht im Stande sie zu erhalten. Eine solche Bevölke- g ist eine Last und keine Macht, und Uebervölkerung ein Inbegriff aller Uebel, welche die menschliche Gesellschaft zu tragen haben kann.

Große Vortheile dagegen gewährt eine zwar **gedrängte, allein** **den Nahrungsquellen in keinem Mißverhältnisse ste-**

hende Bevölkerung. Zu einer möglichst ausgedehnten und sorgfältigen Benutzung des Bodens treibt die Sicherheit eines lohnenden Absatzes und die Leichtigkeit Arbeiter zu erhalten. Ebenso sind die sämmtlichen oben aufgeführten Bedingungen einer ausgezeichneten Gewerbe-Thätigkeit in so fern solche aus dem Nahewohnen und der zur Arbeitstheilung mäßigem Lohne erforderlichen Menschenmenge entstehen, zur Hand; das Eintreten der weiteren kann in so fern mit größerer Ruhe entgegensehen werden, als auch bei einer Stockung das eigene Land im Stande ist, wenigstens die Mittel zur Erhaltung der physischen Existenz beizuschaffen. Für die Geistesbildung ist der lebhafte Verkehr förderlich, keine verzweiflungsvolle Lage unfähig und unwillig macht, und namentlich darf hier auf einen befriedigenden sittlichen Zustand gehofft werden, da für solchen wohl keine äußere Lage günstiger ist, als die Nothwendigkeit einer angestrengten, allein weder übermäßigen noch schlecht bezahlten Arbeit. Die Regierung kann in solchem Zustande über die erforderlichen geistigen und bürgerlichen Kräfte verfügen, und das Volksvermögen ist im Stande, die nöthigen materiellen Mittel zu liefern. Dadurch, daß Menschen und Sachen sich in kleinern Räumen auf einander gedrängt darbieten, wird die Kraft des Staates völlig benutzbar gemacht.

Die Frage, wann denn der eine oder andere dieser Zustände vorhanden sei, läßt sich nicht mit einer allgemeinen Formel, sondern nur aus einer genauen Kenntniß und richtigen Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles beantworten. Einen eben so wesentlichen als höchst verschiedenen Einfluß üben nämlich auf diese Frage die Fruchtbarkeit des Bodens, die Güte des Klimas, der Reichthum oder Mangel an Schätzen des Mineralreiches, bequeme Verbindungswege u. s. w. aus. Ebenso hat der Grad der Gesittigung eines Volkes großen Einfluß, indem die auf den niedern Stufen (Viehzucht und Jagd) Lebenden weit mehr Raum zu einem selbst kärglichen Unterhalte bedürfen, als Gebildetere. Auf demselben Raum, welcher in Irland oder Sicilien nur Einem Menschen Unterhalt gewährt, können in Belgien, in Sachsen, in Würtemberg oder in der Lombardei mehrere Tausende weit besser leben; von den Tropenländern gar nicht zu reden, wo einige Brodbäume und wenige Ruthen Landes zur Ernährung einer ganzen Familie hinreichen. Oder wenn das Gebiet der jetzigen vereinigten Staaten von Nordamerika vor der Ausbreitung der Europäer kaum eine Million Menschen ernährt haben mag, so haben jetzt schon vierzehn Millionen sich daselbst niedergelassen und noch zehn- und zwanzigmal so viele mögen Raum finden. Jene waren aber Jäger, diese sind Ackerbauer und treiben Gewerbe und Handel. Im Ganzen mag allenfalls angenommen werden, daß im mittlern und südlichen Europa und den ihm an Klima und Bildungsweise ähnlichen Ländern eine allzustarke Bevölkerung vorhanden ist, wenn sich — natürlich im Durchschnitte eines größern Landes — auf der deutschen Geviertmeile mehr als 4000 Menschen befinden (wie z. B. in Belgien, den preußischen Rheinprovinzen, Sachsen, Würtemberg, Baden), eine zu geringe aber, wenn dieselbe unter 2000 steht (wie dies in Spanien, Portugal, der Türkei der Fall ist).

Natürlich stellt sich in Folge der bisher erörterten Thatsachen für ie Staatskunst die Aufgabe, die Bevölkerungs-Verhältnisse eines Landes insichtlich ihrer relativen Größe in den unter den gegebenen Umständen ortheilhaftesten Zustand zu setzen und in demselben zu erhalten. Um diese ufgabe aber befriedigend lösen zu können, ist dreierlei nothwendig. inmal nämlich muß man die reinen Natur-Gesetze hinsichtlich der Bewegung der menschlichen Bevölkerung kennen. Zweitens ist zu untersuchen, welche Verhältnisse in der Wirklichkeit des einzelnen gegebenen alles vorliegen. Drittens sind die speciellen Ursachen zu erforschen, welche einer etwaigen Abweichung zwischen dem allgemeinen Gesetze und der Wirklichkeit zu Grunde liegen. Je nach dem Erfolge ist dann entweder em jetzigen Stande der Dinge ruhig zuzusehen, weil er das wünschenswerthe Ergebniß zu erhalten oder wenigstens bald zu liefern verspricht, der mag durch Wegräumung künstlicher Hindernisse der Wirkung der Naturgesetze mehr Raum verschafft, oder endlich ihrer Kraft durch Zusetzung von Steigerungsmitteln nachgeholfen werden.

Was nun die reinen Naturgesetze betrifft, so ist es eine unugbare Thatsache, daß der Mensch (verhältnißmäßig wenige Ausnahmen abgerechnet) im Stande ist, selbst im Zustande der Monogamie eine edeutende Anzahl von Kindern zu erzeugen. Ebenso sicher ist, daß die Neigung zu dieser Fortpflanzung und Vermehrung des Geschlechtes tief n der geistigen und der körperlichen Natur des Menschen begründet und lso ebenfalls allgemein verbreitet ist. Da nun auch diese Kinder wieder ieselbe Fähigkeit und dieselbe Neigung erhalten, so muß nothwendig jede egebene Bevölkerung sich in immer steigenden Verhältnissen vermehren, alls nicht eine so große Sterblichkeit unter den Kindern ist, daß sie bis ur Zeit ihrer Pubertät immer wieder blos auf die Zahl der Aeltern usammengeschmolzen sind. Eine genaue Beantwortung der vorliegenden rage setzt also eine dreifache Untersuchung voraus: 1) wann beginnt nd wann endigt die Zeugungsfähigkeit der Menschen im Durchschnitte? 2) wie viele Kinder können in dieser Periode erzeugt werden? 3) welhes sind die Sterblichkeits-Verhältnisse? Diese Fragen alle richtig zu beantworten, ist weniger leicht, als auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte. — Unterliegt es nämlich auch keinem Zweifel, daß man den Eintritt der vollkommen entwickelten Pubertät in gemäßigten Klimaen bei dem Mann mit 22, bei dem Weibe mit 17 Jahren, das Aufhören der Zeugungsfähigkeit aber mit dem 60. und beziehungsweise dem 8. Jahre anzunehmen hat, so ist schon die Frage, wie viele Kinder in iesem Zeitraume erzeugt werden können, eine sehr schwierige. Sie kann atürlich nicht durch eine Vergleichung der innerhalb eines gewissen Zeitaums in einem bestimmten Bezirke wirklich vorgekommenen Ehen und er in dieser Zeit erfolgten Geburten beantwortet werden, weil diese Thatache nicht das reine Naturgesetz, sondern eine, vielleicht vielfach und bedeutend veränderte, Modification desselben liefert. Eben so wenig sind Annahmen, welche sich nicht auf bestimmte und hinreichend zahlreiche Thatsachen stützen, ganz unzulässig, weil die blos arithmetische und die

Digitized by Google

physiologische Möglichkeit zwei sehr verschiedene Dinge sind. Nur durch Aussuchung einer möglichst großen Anzahl von Fällen, in welchen die natürliche Anlage und Neigung frei aussprechen konnte, läßt sich der Wahrheit nahe kommen. Die Wahl solcher Fälle ist aber keineswegs leicht, da sie eine große Personen- und Sachkenntniß erfordert, und ist auch bis jetzt nur höchst unvollkommen erfolgt. Wenn Malthus ein ganzes Volk, die Nordamerikaner, wählte, so war zwar vielleicht demselben im Gegensatze gegen andere ganze Völker eine merklich kleinere Summe von störenden Einflüssen vorhanden, allein ein reiner Ausdruck des Naturgesetzes lag doch keineswegs vor; und die von Sadler zum Beispiel gewählten englischen Pairs-Familien sind, bei der unglaublichen Verdorbenheit und unnatürlichen Lebensart eines bedeutenden Theiles der englischen Aristokratie, noch weniger geeignet, ein Naturgesetz zu verkünden. Mit Bestimmtheit läßt sich also gegenwärtig die Frage nicht beantworten, doch berechtigt wohl eine Vergleichung der in der Wirklichkeit, also meistens zum großen Theile ungünstigen Umständen, im Großen erfolgenden Ergebnisse mit einzelnen günstigen Fällen zu der Annahme, daß wenigstens zehn Kinder das wahrscheinliche Ergebniß einer Ehe nach reinen Naturgesetzen sind. — Wenn auch nicht in demselben, so doch immer in einem zu beachtenden Grade, sind auch die Gesetze der Sterblichkeit ungewiß. Es ist nämlich außer allem Zweifel, daß die Sterblichkeit, namentlich der Kinder, unter verschiedenen Völkern und selbst bei demselben Volke in verschiedenen Zeiten und Bildungszuständen eine sehr verschiedene ist. So hat sich z. B. eben jetzt, d. h. seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts, in Europa eine äußerst bedeutende Verbesserung der mittlern Lebensdauer ergeben und es ist eine große Frage, ob sich das neue Verhältniß bereits wieder für eine längere Dauer bleibend festgestellt hat. Es ist somit nicht als eine unbedingte, sondern nur als eine im gegenwärtigen Augenblicke richtige Beantwortung der Frage zu betrachten, wenn angenommen wird, daß ungefähr unter günstigen Verhältnissen die Hälfte der Menschen ihr 30., ein Drittheil aber das 60. Jahr erreichen kann, und daß die mittlere Lebensdauer sich auf 40 Jahre erstrecke.

Weit leichter ist natürlich die zweite Aufgabe, nämlich die Erforschung der in dem gegebenen Falle wirklich bestehenden Bevölkerungs-Verhältnisse. Es bedarf hier einmal einer Kenntniß von der Zahl und zweitens von dem Gange (oder der Bewegung) der

*) Allerdings weichen diese letztern Annahmen nicht unbedeutend ab von den aus den wirklichen Zählungen sich ergebenden Bevölkerungstabellen, allein es ist wohl zu bemerken, daß diese letztern in sehr vielen einzelnen Fällen keineswegs den reinen Ausdruck eines Naturgesetzes, sondern eine durch die gestörenden Ursachen einer mehr oder weniger allgemeinen Uebervölkerung und sonstiger schädlicher Verhältnisse hervorgebrachte Modification liefern. Natürlich verlängert kann das Leben nicht werden, wohl aber wird es häufig abgekürzt und somit ist als reines Naturgesetz ein günstigeres Verhältniß anzunehmen, als die Wirklichkeit darbietet.

völkerung. — Zu Erlangung der erstern Notiz ist es möglich, einen
fachen Weg einzuschlagen. Entweder nämlich nimmt man eine Schä-
ung oder eine Berechnung oder endlich eine eigentliche Zählung
r. Um bei der Schätzung nicht ganz in Willkür und Unrichtigkeit
verfallen, ist nothwendig, einen Anhaltspunkt an einer mit der Be-
lkerung in wesentlichem Zusammenhange stehenden Thatsache zu neh-
en, welche man genauer zu kennen glauben darf. So z. B. die Zahl
r Wohnhäuser, die Größe der Consumtion gewisser Lebensmittel u. dgl.
s fällt aber in die Augen, daß dieses Mittel immer sehr unsicher bleibt,
eil von der doppelten, dem Ergebnisse zu Grunde liegenden Annahme
gar beide unrichtig sein können. Es ist somit nur in Ermangelung
der andern sicherern Art anzuwenden. — Auch die Berechnung ist
cht so sicher, als sie wohl früher dafür gehalten wurde. Sie besteht
rin, daß man von gewissen einzelnen Erscheinungen des Bevölkerungsstandes
s mittelst arithmetischer Formeln den Gesammtstand bestimmt. Eine
ltfältige und genaue Beobachtung hat nämlich gezeigt, daß gewisse Vor-
lle in einem beständigen Verhältnisse zu der Zahl der Bevölkerung ste-
n, wenn sie nur in einem, sei es der Zeit, sei es dem Raum nach,
reichend ausgedehnten Maßstabe beobachtet worden sind. Hierher ge-
rt namentlich die Zahl der Geburten, der Todesfälle, der Ehen. Da
in auch ohne eine allgemeine Zählung des Volkes gerade diese Thatt-
chen aus den Kirchenbüchern, den Registern des bürgerlichen Standes
f. w. bekannt sein können, so ist es möglich, mittelst einer einfachen
ultiplication den Gesammtstand der Bevölkerung genau genug zu be-
hnen. Nur ist dabei zu bemerken, daß nicht nur überhaupt die in den
ersetzen der Sterblichkeit vorgegangene Veränderung die frühern Beobach-
ngen, z. B. von Süßmilch, unbrauchbar gemacht hat, sondern daß
ch überhaupt die Verhältnisse des einen Landes keineswegs mit Zuver-
ssigkeit auf ein anderes übertragen werden können, ja daß sogar in dem-
ben Lande die Zahlen von einem zum andern Jahre nicht unbedeu-
nde Schwankungen erfahren, welche sich zwar wieder in längeren Zeit-
umen ausgleichen, aber natürlich der Richtigkeit der blos auf Eine
hatsache gebauten Rechnung schaden müßten. So ist z. B., was die
bweichungen der verschiedenen Länder betrifft, das Verhältniß der Ge-
rten zu der Gesammtzahl der Bevölkerung in Preußen 1: 23; in
ürtemberg 1: 25; in Rußland und Portugal 1: 26; in Frankreich
: 31; das Verhältniß der Todesfälle zu der Gesammtbevölkerung in
ankreich ungefähr 1: 40; in Norwegen 1: 48; in England 1: 49;
Rußland 1: 58; die Ehen endlich wechseln im Verhältnisse von 1: 92
Rußland zu 142⅔ in Würtemberg. Nimmt man aber auch nur
sselbe Land, so ist eine Abweichung unter den einzelnen Jahren sehr
rklich; die Geburten in Frankreich verhielten sich 1818 wie 1: 33¼;
Jahre 1819 aber wie 1: 30⅜; nach siebenjährigem Durchschnitte
e 1: 31⅔. Es folgt also daraus, daß man jeden Falles nur ganz
u beobachtete Verhältnißzahlen überhaupt mit einiger Sicherheit gebrau-
n kann, daß aber auch diese kein absolut richtiges Ergebniß zu liefern

Digitized by Google

versprechen. — Zu einem ganz zuverlässigen Resultate ist somit nur die eigentliche Zählung geeignet. Es leuchtet ein, daß eine solche mit Schnelligkeit und genauer Personen- und Ortskenntniß vorgenommen werden muß. Deshalb ist denn das Land in viele kleine Bezirke zu theilen und jeder derselben einem oder mehrern ortsbekannten Männern zu möglichst schneller Abzählung anzuvertrauen. Genaue Instructionen müssen für Gleichförmigkeit der Vornahmen und für Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen sorgen. Vielleicht ist es auch, wenn das Volk an die Vornahme noch nicht gewöhnt ist, nothwendig, sie durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über den Zweck der Maßregel zu belehren und zu beruhigen. Natürlich ist übrigens eine Zählung von Zeit zu Zeit zu wiederholen, wenn auf deren Genauigkeit ganz sicher soll gerechnet werden können. Deshalb werden denn z. B. in England und den vereinigten Staaten von Nordamerika alle zehn, in den Ländern des deutschen Zollvereins alle drei Jahre regelmäßige Zählungen angestellt. — Leicht ist es dem Staate, von dem Gange der Bevölkerung, d. h. von den Veränderungen, welche in den Lebens- und Familienverhältnissen der Bürger sich ergeben, ganz sichere Nachricht zu erhalten. Da nämlich von den hier Hauptereignissen, Geburt, Ehe und Tod, ohnedies amtliche Verzeichnisse sei es von der Geistlichkeit, sei es von weltlichen Beamten, geführet werden müssen, weil in vielen Fällen des bürgerlichen Lebens eine zuverlässige Bezeugung der Thatsache und des Zeitpunktes nothwendig ist, so ist es eine einfache Arbeit in regelmäßig, wiederkehrenden Perioden, z. B. alle Jahre, in jeder Gemeinde eine genaue Zusammenstellung aus diesen Verzeichnissen auszuziehen und aus ihnen wieder eine allgemeine Uebersicht zu bilden. Wird noch dafür gesorgt, daß in jeder Gemeinde die allenfalls Ein- oder Ausgewanderten beigefügt werden, so hat man eine vollständige Uebersicht der gesammten Bevölkerungsveränderungen, und namentlich wenn eine richtige periodische Zählung von Zeit zu Zeit einen sichern Anhaltspunkt und eine Controle bildet, so kann mit einer für jeden praktischen Zweck überflüssig hinreichenden Genauigkeit in jedem Augenblicke das gesammte Verhältniß der Bevölkerung und jedes ihrer Theile angegeben werden.

Findet sich nun, wie beinahe ohne Ausnahme der Fall ist, bei der Vergleichung der reinen Naturgesetze mit den Ergebnissen der Wirklichkeit ein mehr oder minder bedeutender Unterschied zwischen beiden, so ist nun die dritte Aufgabe zu lösen, nämlich die Frage nach den Ursachen dieser Verschiedenheit. — Dieselbe kann denn nun aber entweder in einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung, oder in einem Zurückbleiben hinter der von den Naturgesetzen als möglich angegebenen Größe bestehen. Ersteres wird allerdings der bei weitem seltenere Fall sein. Tritt er je doch ein, so ist leicht einzusehen, daß nur eine starke Einwanderung von Ausländern die Ursache sein kann. Die Naturgesetze enthalten ja nichts anderes als die Bestimmung, was hinsichtlich der Bevölkerung möglicherweise von den menschlichen Lebenskräften geleistet werden könne. Ueber diese äußerste Möglichkeit kann denn nun aber begreiflicherweise die

Digitized by Google

rfahrung auch nicht im einzelnen Falle gehen, weil die Naturgesetze
n einer unveränderlichen Festigkeit sind. Bei einer so offen in die
Sinne fallenden Erscheinung, wie eine starke Einwanderung ist, kann
s aber nur ganz leicht sein, ihre Ursachen, ihren Umfang, ihre wahr-
heinliche Dauer ganz genau aufzufinden. Ein Blick in zweckmäßig ge-
hrte Bevölkerungslisten der einzelnen Gemeinden oder Bezirke weist
on die Thatsache in allen ihren Einzelnheiten nach. Zu bemerken ist
abei nur noch, daß — einzig der Fall der Einwanderung ganzer Stämme
usgenommen — der eingewanderte Theil der Bevölkerung hauptsächlich
us Menschen im kräftigen Lebensalter und von unmittelbarer Zeugungs-
ähigkeit bestehen wird, und daß also derselbe bei einer Berechnung des
ahrscheinlichen künftigen Standes der Bevölkerung mindestens doppelt in
nschlag zu bringen ist. — Findet sich aber ein Zurückbleiben der wirk-
chen Bevölkerung hinter dem, was sie nach den reinen Naturgesetzen
ätte sein können und sollen, ist somit eine Hemmung der natürlichen
räfte durch irgend ein äußeres Hinderniß entstanden, so liegen allerdings
icht immer die Gründe so ganz offen vor, wie bei einer Mehrbevölke-
ung, allein eine genauere Betrachtung weiß sie doch auch aufzufinden.
ie sind theils beständig und im Einzelnen wirkende, theils seltener,
nn aber in der Regel auch mit um so größerer Wirkung auftretende.

Die beständig und in dieser Fortsetzung mit großer Wirksamkeit thä-
gen Ursachen eines Zurückbleibens der wirklichen Bevölkerung hinter den
aturgesetzen können erstens das Mißverhältniß zwischen den im bestimm-
n Falle vorhandenen Lebensmitteln, und zweitens lebenzerstörende Aus-
weifungen sein. — Hinsichtlich des ersteren Grundes leuchtet ein, daß
, um eine bestimmte Bevölkerung zu vermehren oder auch nur zu er-
alten, nicht genügt, sie blos zu erzeugen, sondern daß auch die sämmt-
chen zur Erhaltung des menschlichen Lebens nothwendigen materiellen
egenstände, also Speise, Kleidung und Wohnung, in entsprechendem
aße vorhanden sein müssen. Mit andern Worten, die Bevölkerung
ird nothwendig durch das Dasein der nothwendigen Lebensmittel be-
ngt (wobei die Antwort auf die Frage, was nothwendig sei, theils von
em Klima, theils von der Bildungsstufe wieder vielfach modificirt wird).
ie Vermehrung dieser Lebensmittel hängt nun aber von ganz anderen
aturgesetzen und äußeren Verhältnissen ab, als die Vermehrung der Be-
lkerung. Allerdings ist, in fruchtbaren und noch wenig bevölkerten
ändern, oder bei Völkern, welche zum Handel gut gelegen sind und eine
edeutende Menge von Waaren an solche Nationen, welche Lebensmittel im
berflusse haben, ablassen können, die Möglichkeit vorhanden, eine selbst
ch weit größere Masse von Lebensmitteln herbeizuschaffen, als die mög-
ch schnell steigende Bevölkerung bedürfen kann. In andern Fällen ist
enigstens das Bedürfniß zu decken. Allein in sehr häufigen Fällen ist
ch schon jetzt die ganze Bodenkraft des eignen Landes in Anspruch
enommen oder läßt wenigstens nur langsame hinter dem möglichen
ange der Bevölkerung weit zurückbleibende Steigerungen zu *), aus

*) Kein sonderbarerer Einwand, als der, z. B. von Burn, familiar let-

fremden Ländern aber, sei es wegen Schwierigkeit des Transports oder aus Mangel an Zahlungsmitteln, keine Hülfe herbeizuschaffen; hier kann denn nun die Bevölkerung sich ohne die größten Nachtheile nicht vermehren. Nothwendig müßte jeder neue Zuwachs die Summe der dem Einzelnen zur Erhaltung seines Lebens nothwendigen Mittel um etwas vermindern, was anfänglich wenigstens unangenehme Empfindungen, bei immer zunehmendem Mißverhältnisse aber unaufhörliche und unerträgliche Leiden zur Folge haben müßte. Da nun aber überdies theils der Reichere, theils der Kräftigere, Thätigere und Schlauere sich immer einen, vielleicht bedeutenden, Ueberschuß über seinen Kopftheil zu verschaffen im Stande ist, so muß ein im Verhältniß zu diesem Mehrbrauche stehender Ausfall von der nach den bloßen Naturgesetzen möglichen Bevölkerung entstehen, sei es nun, was natürlich das weit Wünschenswerthere ist, mittelst der Unterlassung neuer Zeugungen, sei es durch das Verkommen des nicht zu ernährenden Theils der schon vorhandenen Bevölkerung. Beide Ursachen wirken ununterbrochen und mächtig, ohne daß freilich dem oberflächlichen Beobachter oder dem minder geübten und über sich und die Gründe der ihn zwingenden Verhältnisse unklaren Handelnden der Zusammenhang vor Augen stände. Wer dies leugnen wollte, betrachte theils die große Menge von Menschen, namentlich von Männern, welche erst viele Jahre nach erlangter Zeugungsfähigkeit zur Heirath schreiten können, weil sie früher nicht die nöthigen Mittel zum Unterhalte einer Familie zu erwerben im Stande waren; theils die unendlich größere Sterblichkeit unter den ärmeren Volksclassen, bei welchen die mittlere Lebensdauer nicht nur wegen der vielen gleich in den ersten Jahren wieder sterbenden Kinder, sondern auch wegen des bei den Erwachsenen viel ungünstigeren Verhältnisses eine weit geringere ist, als bei den wohlhabenderen, d. h. besser genährten und gekleideten, zu keiner ungesunden Arbeit oder übermäßigen Anstrengung verurtheilten, in Krankheiten gut berathenen Classen. — Was aber die Ausschweifungen betrifft, so zerstören sie sowohl an und für sich manche Menschenleben, als vermindern oder schwächen sie wenigstens die Zeugungsfähigkeit; davon abgesehen, daß Manche sich durch die Gewohnheit einer ungebundenen Lebensart von der Eingehung einer Ehe abhalten lassen. Da die unehelichen Kinder, aus manchen leicht aufzufindenden Gründen, in weit größerem Verhältnisse sterben, so werden diese Folgen der Ausschweifungen durch allenfalls aus ihnen entstehenden unehelichen Kinder keineswegs aufgewogen. — Sowohl in dem einen als in dem andern Falle kann eine genaue Beobachtung des Zustandes des Volksvermögens und dessen Vertheilung un-

---

ters on population, Lond., 1832, gemachte, daß nicht einzusehen sei, warum die Fruchtbarkeit des Landes, welche doch seit Jahrhunderten gewachsen sei, nicht auch künftig zur Genüge wachsen werde. Eben weil sie schon so lange gesteigert wurde, nicht aber ins Unendliche gesteigert werden kann, wie dies bei der Bevölkerung der Fall ist.

Digitized by Google

e verschiedenen Classen, ferner der sittlichen Verhältnisse, der Zahl der Ehen nd des Durchschnittsalters der Heirathenden, endlich der mittleren Le-ensdauer unter den verschiedenen Theilen der Bevölkerung nicht anders le besondere Ursache oder Ursachen der auffallend zurückbleibenden Be-ölkerung genau und zuverlässig anzeigen. Auch Schlüsse auf die wahr-heinliche Zukunft sind leicht und, so weit das bei Zukünftigem überhaupt öglich ist, richtig aus diesen Beobachtungen zu machen.

Die seltenen und zufälligen, allein dann häufig in größter Ausdeh-ung wirksamen Ursachen einer Zurückstellung der Bevölkerung bestehen n den mannigfachen großen Unglücksfällen, welche ein Volk betreffen önnen, also namentlich in Kriegen, Hungersnöthen, ansteckenden Seu-en. Welche große Masse von Menschen durch diese Ursachen, einzeln oder n Verbindung mit einander, weggerafft werden können, lehrt die Geschichte n unzähligen Fällen, und zwar sind die Wirkungen um so gewisser und uf längere Zeit nachhaltig, als in der Regel auch eine bedeutende Ver-rmung die Folge dieser Zufälle ist, welche denn ihrer Seits minder ver-indernd und zerstörend auf die Zahl der Bewohner einwirkt. Bei den riegen kommt außerdem noch dazu, daß sie einer großen Anzahl von ungen Männern das Leben kosten, damit eine eben so große Anzahl on Ehen unmöglich machen und somit der Bevölkerung gerade das Doppelte von dem schaden, was die bloße Menge der Todesfälle berech-rn lassen sollte. Allerdings ersetzen sich in sonst erträglich verwalteten Staaten die Lücken früher oder später wieder, allein es ist doch klar, aß der Gang der Bevölkerung dadurch bedeutend geändert und zurück-estellt wird. Treffen diese Unfälle aber mit einem schlechten staat-ichen Zustande zusammen, so kann eine bleibende Verminderung der Volkszahl, wo nicht gar eine bleibende Entvölkerung die Folge sein. uch solche Beispiele weist die Geschichte und die Statistik in nur zu elen Fällen nach. — Ob der eine oder der andere dieser Unglücksfälle n der zurückbleibenden oder sich vermindernden Bevölkerung Schuld ist, ann natürlich nicht einen Augenblick in Zweifel sein.

Sind alle die bisher erörterten Vorfragen gründlich untersucht und uverlässig beantwortet, so ist nun leicht anzugeben, was ein gegebener Staat zu thun hat, um das richtige Verhältniß der Dichtigkeit seiner Bevölkerung herzustellen.

Ohne allen Zweifel hat er nämlich gar keine besondere Maßregel zu ergreifen, sondern dem Gange der Dinge nur zuzusehen, n folgenden zwei Fällen. Erstens, wenn zwar die Bevölkerung in ei-em den reinen Naturgesetzen sich nähernden oder dieselben sogar (durch tarke Einwanderungen) noch übertreffenden Verhältnisse wächst, allein ach Raum und nach unbenutzten Naturkräften kein Mangel an den thigen Lebensmitteln jetzt oder in naher Zukunft zu erwarten ist. Zwei-ens, wenn zwar eine bedeutend gedrängtere Bevölkerung sich kein Fort-ommen versprechen könnte, indem schon jetzt die Einwohner dicht ge-

Digitized by Google

schaaft sind und alle Kräfte des Landes und alle Gelegenheiten der besseren Umstände zu ihrem Fortkommen zu benutzen haben, allein nach den bisherigen Erfahrungen und nach bestimmt nachweisbaren auch in Zukunft wirksamen Gründen die Bevölkerung entweder sich ganz gleich bleibt oder wenigstens nur in solchen Verhältnissen vermehrt, daß zukünftigerweise eine gleiche Steigerung der Hülfsmittel erwartet werden kann. — Im erstern Falle wäre eine verhindernde Thätigkeit des Staates wahrhaft unsinnig, weil er dadurch sich selbst der Erreichung des für ihn wünschenswerthen Zustandes seiner Bevölkerung beraubt; eine fördernde Thätigkeit aber nicht nur ziemlich überflüssig, weil in dem angenommenen Zustande die Bevölkerung ohne alle Nachhülfe sich doch sehr schnell vermehrt, sondern auch von sehr zweifelhafter Nützlichkeit, weil zu viele fremdartige Bestandtheile dem Nationalcharakter beigemischt würden, und überdies die Regierung große Mühe hätte, den Anforderungen einer so sehr schnell anwachsenden Bevölkerung nach allen Theilen der Staatsverwaltung zureichend und besonnen nachzukommen. Im zweiten Falle würde eine künstliche Begünstigung der Volksvermehrung das Elend einer Uebervölkerung herbeiführen; eine Zurückdrängung derselben aber den Staat und das Volk in einen seiner Kraft und seiner allseitigen Entwickelung weniger günstigen Zustand versetzen, als der jetzt bestehende ist, wenn anders die obige Auseinandersetzung von den Vortheilen einer gedrängten aber nicht überfüllten Bevölkerung richtig war.

Auf eine Vermehrung der Bevölkerung hat dagegen ein Staat hinzuarbeiten, wenn einerseits noch beträchtliche unbewohnte Räume und unbenutzte Reichthumsquellen vorhanden sind, auf der andern Seite aber die sich selbst überlassene Bevölkerung nur sehr langsame oder gar keine Fortschritte zur Ausfüllung dieser Lücken macht. Der Fall kann übrigens wieder ein doppelter sein. Entweder nämlich sind die Fortschritte zwar im Verhältnisse zu dem auszufüllenden Raume langsam, weil dieser sehr groß, der bis jetzt vorhandene Stock der Bevölkerung aber sehr klein ist, ohne daß aber bei der Vermehrung der einmal vorhandenen Volkszahl ein bedeutendes Zurückbleiben hinter den Naturgesetzen bemerklich wäre; oder aber ist eine auffallende Verschiedenheit zwischen der wirklichen Vermehrung und der, wie sie sein könnte und sein sollte. — Daß in dem erstern Falle, welcher namentlich bei neuentdeckten großen Ländern vorkommt und oft noch Jahrhunderte nach deren erster Anpflanzung fortdauert, lediglich eine besondere Begünstigung der Einwanderung helfen kann, ist einleuchtend. Leicht ist dieselbe aber zu bewerkstelligen, sei es durch Ersatz oder Ersparung der Reisekosten, durch Einräumung von Land, vielleicht noch von Häusern und Vieh u. s. w. Eben so gewiß ist, daß die Folgen für die Bevölkerung nicht ausbleiben können. Das einzige, was dabei bedacht werden muß, ist, daß unter den angelockten Einwanderern auch manche Taugenichtse und Müßiggänger sein werden, deren Anwesenheit selbst als ein Nachtheil zu betrachten ist. Rührt aber die allzulangsame Vermehrung der Bevölkerung daher, wie

Digitized by Google

vorhandenen Menschen außergewöhnlich langsam zunehmen, so muß
hwendig, da in dem angenommenen Falle Mangel an Raum und
nährungsmöglichkeit die Ursache nicht ist, ein so tiefer innerer Fehler
dem Zustande des Volkes oder Staates vorhanden sein, daß er die
türliche Anlage und Geneigtheit des Menschen, den Bevölkerungsge-
en zu folgen, fühlbar überwiegt. Solche Fehler können aber sittlicher,
islativer und vor Allem wirthschaftlicher Art sein. Ohne ihre voll-
ndige Wegräumung ist begreiflich an eine Heilung des Uebels nicht
denken, und namentlich kann eine noch so kräftige Förderung der
nwanderung selten dauernde Hülfe gewähren, weil die Eingewanderten
der Regel alsbald demselben Uebel werden unterworfen werden. Daß die
egräumung dieser Uebel immer leicht sei, ist freilich nicht zu behaup-
; selbst wenn sie aus falschen menschlichen Einrichtungen herrühren,
Hülfe oft schwer und langsam genug, indem leichter Uebel gestiftet
dasselbe wieder verbessert ist. Was zuerst die sittlichen Uebel be-
ft, so treten uns als solche weit verbreitete Ausschweifungen und die
mit enge zusammenhängende Selbstsucht freiwilliger Hagestolzen ent-
en. Die Geschichte zeigt bei manchen Völkern Perioden von solcher
rdorbenheit, daß eine Entvölkerung allerdings auf diese Ursachen zu-
kzuführen war. Von nachhaltiger Wirkung kann hier vorzüglich nur
e Einwirkung auf den Willen sein, und deshalb ist eine möglichst
zügliche Erziehung aller Volksclassen ohne Zweifel zwar ein langsa-
s, aber ein sicher wirkendes Mittel, namentlich wenn dieselbe auch
e vernünftige (sittliche und wirthschaftliche) Bildung des weiblichen Ge-
lechtes umfaßt. Auch kann ein von den am höchsten stehenden Fami-
n und Ständen gegebenes gutes Beispiel nur vortheilhaft wirken. Ue-
gens versteht sich allerdings von selbst, daß diese beiden auf den Wil-
n berechneten Mittel noch durch eine äußere Erschwerung von positiven
reizungen zur Unzucht und von öffentlich gegebenen Beispielen der-
en unterstützt werden können und müssen. Dagegen ist nur gerin-
r, wenn überhaupt, eine Wirkung von einem unmittelbaren Zwange
r Verehelichung und von einem Verbote der Auswanderung zu er-
rten. Abgesehen davon, daß dem Staate schwerlich ein Recht zu die-
r Maßregel zusteht, so kann sie leicht umgangen werden, oder wird
rch eine unbedingte Aufrechterhaltung zu einer Menge von Verwickelun-
n und Absurditäten führen. Als unmittelbar aus der Gesetzgebung
rstehende Ursachen geringer Bevölkerung bieten sich namentlich dar die
eloſigkeit der Geistlichen und eines zahlreichen stehenden Heeres. Die
irkungen sind um so gewisser, als diese Zustände eine große Steige-
ng der Unsittlichkeit im Gefolge haben. Hier ist freilich das Mittel
und für sich sehr einfach, aber desto weniger geneigt wird die Kirche
d der Staat in den meisten Fällen sein es anzuwenden, und im be-
n Falle ist hier wohl nur eine Linderung, nicht aber eine gänzliche
ufhebung des Uebels zu erwarten. Weit aus die Hauptsache sind aber
e wirthschaftlichen Hindernisse, welche sich sowohl durch Verhinde-
ng der Ehen als durch schnelle Wiedervernichtung der Gebornen fühl-

Digitized by Google

bar machen. Es ist natürlich nicht möglich, hier alle denkbare Ursachen eines wirthschaftlich schlechten Zustandes und die gegen sie anzuwendenden allgemeinen oder besondern Mittel aufzuführen. Je nach dem Zustande des einzelnen Falles können Mangel an persönlicher Freiheit, Erschwerung oder Unmöglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum, Mangel an Capital und Credit, schlechter Betrieb der Landwirthschaft, der Fabriken oder des Handels, veranlaßt durch Unwissenheit, übermäßige fremde Concurrenz, fehlerhafte gesetzliche Einrichtungen und Beschränkungen, mangelnde Verbindungsmittel u. s. w. die Schuld einer solchen Volksarmuth tragen, und je nach der besondern Veranlassung ist dann auch das von der Polizeiwissenschaft (Volkswirthschaftslehre) angerathene Mittel anzuwenden. Vor Allem untersuche der Staat, ob nicht er selbst unmittelbar durch allzugroße Last oder unzweckmäßige Vertheilung der Abgaben an der Zurückstellung des Nationalwohlstandes und somit an der Entvölkerung Schuld sei. Was anders, als der unerträgliche Druck, welcher vom Zwingherrn selbst bis zum letzten seiner Schergen ausgeübt wird, verödet z. B. die von der Natur so sehr begünstigten westasiatischen Reiche? Was irgend zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beiträgt, hat auch einen unmittelbar fühlbaren Einfluß auf die Vermehrung der Bevölkerung, und wenn namentlich, wie in dem angenommenen Falle, noch viele leicht benutzbare Reichthumsquellen bis jetzt unangegriffen und Raum unausgefüllt vorhanden ist, so kann dieses nur von einer gewaltsamen zurückdrängenden Ursache herrühren, deren Wegräumung den Naturgesetzen alsbald ihre Elasticität zurückgeben wird. Besonderer künstlicher Mittel bedarf es dabei nicht, wie z. B. der Aussetzung von Prämien für die Eltern besonders zahlreicher Kinder, der Ausstattung armer Brautpaare auf öffentliche Kosten, der Errichtung von Brautcassen u. dgl. Diese Anstalten sind theils von sehr unbedeutender Wirkung im Verhältnisse zur ganzen Masse der Bevölkerung, theils fordern sie doch Ausgaben, welche der Staat zweckmäßiger bei solchen Gelegenheiten verwenden kann, wo ohne seine Hülfe nichts zu erreichen wäre. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine Erleichterung der Urproduction eine zwar vielleicht etwas langsamere, allein auch stätigere Vermehrung der Bevölkerung zur Folge haben wird, als eine Vergrößerung der Gewerbe und des Handels, welche zwar den Vortheil haben, mit demselben Capital eine weit größere Anzahl von Arbeit zu lohnen, allein durch ihre unvermeidlichen Schwankungen kaum Geschaffnes auch wieder vernichten.

Die schwierigste Aufgabe wird dem Staate, wenn er die natürliche Vermehrung der Bevölkerung **zurückzuhalten** hat, weil in seinem Gebiete für eine größere Menschenzahl kein Unterhalt zu finden wäre. Oder ist diese Aufgabe eine ziemlich häufige, indem in vorgerückteren Culturständen es oft unmöglich ist, auf eine so schnelle Vermehrung der Lebensmittel zu rechnen, als in demselben Zeitraum die Bevölkerung sich vergrößern kann und, wenn nicht gehindert, auch wird. Ist auch der berühmte Satz von **Malthus**, daß die Bevölkerung je in 25 Jahren in geometrischer Progression zunehme, die Summe der Lebensmittel nur

Digitized by Google

arithmetischer (jene also wie: 1, 2, 4, 8, 16, diese dagegen wie: 2, 3, 4, 5), in jeder Beziehung unrichtig und ungenau, so ist doch in Zweifel, daß sich in der Wirklichkeit Fälle ergeben, in welchen unter n einmal gegebenen Umständen eine weitere Vermehrung der Volkszahl lle Schrecken einer Uebervölkerung zur nothwendigen Folge haben müßte, nd wo also ein Beschränken von Seiten des Staats dringend Noth ut. Ob diese Fälle so häufig, wie die Einen, oder so selten, wie die ndern meinen, vorkommen, ist für die Lehren der Politik gleichgültig, enn sie nur überhaupt sich ereignen können. Und eben so klar ist, aß ein Grund zur Unthätigkeit nicht darin liegen kann, daß andere welt ntfernte und unzugängliche Länder noch Raum für eine größere Bevöl- rung darbieten. Unbebaute Striche in Persien, Siam oder in Neu- uinea sind für die sich drängende Bevölkerung der Rheinpfalz oder des ürtembergischen Unterlandes kein Erleichterungsmittel. Und überhaupt ll ja der Staat nicht blos gegen allgemeine Weltübel, sondern auch gegen ein rtliches Ungemach seinen Bürgern Hülfe gewähren. Sein Kampf ist frei- ch kein leichter, weil er hier einen der mächtigsten Naturtriebe zurück- ndrängen hat, während er im Gegentheile bei einer künstlichen Steige- ung der Bevölkerung von demselben unterstützt wurde. — Offenbar sind wei wesentlich verschiedene Fälle wieder zu unterscheiden, der nämlich, enn eine erst drohende Uebervölkerung noch verhindert, und der, wenn ine bereits vorhandene wieder aufgehoben werden soll. — Verhinde- ung des erst künftigen Uebels hat heidnische Philosophie und heidnische nsitte kurzweg in dem, freilich radicalen, Hülfsmittel des Kindermordes funden. Mangel an Tact und Schicklichkeitsgefühl hat eben so unaus- hrbare als unwirksame mechanische Vorkehrungen hartnäckig empfohlen. Da weder von dem einen noch von dem andern dieser Mittel die Rede in kann, da ferner die, allerdings auch zu ergreifende, Maßregel, fremde Einwanderungen möglichst zu verhindern, die drohende Gefahr nur in nbedeutendem Grade vermindern kann, so bleibt dem Staate nichts brig, als einmal das Volk zur freiwilligen Unterlassung unvorsichtiger nd somit überflüssiger Ehen zu vermögen zu suchen; zweitens eine wangsmäßige Erschwerung der Ehen bei solchen eintreten zu lassen, welche ch nicht zu freiwilliger Enthaltsamkeit bewegen lassen wollen; und drit- ns Vorkehrungen gegen uneheliche Zeugungen zu treffen, damit cht auf ungesetzlichem und unsittlichem Wege das Uebel einbre- he, welchem der geordnete Weg verschlossen wurde. Was nun erst die freiwillige Unterlassung unvorsichtiger Ehen be- rifft, so kann es eben so wenig einem Zweifel unterliegen, daß es eine chst unkluge und höchst unsittliche Handlung ist, eine Familie zu gründen ohne vernünftige Aussicht sie ernähren zu können, als in Ab- rede zu stellen ist, daß die völlige Vermeidung des drohenden Unheils ntsbald und auf die am wenigsten verletzende Weise erreicht wäre, wenn llen einzelnen Mitgliedern der Bevölkerung diese Ueberzeugung beige- acht werden könnte. Die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Mittels ist mit handgreiflich; leider ist eine vollständige Einführung desselben um o schwieriger. Von einer directen officiellen Belehrung kann natürlich

Digitized by Google

keine Rede sein; höchstens mag noch die Bekanntmachung sicherer statistischer Nachrichten, aus welchen sich die offenbare Uebersetzung einer Nahrungszweige ergibt, einen entferntern und vereinzelten Fall bringen. Mehr natürlich würde theils durch eine entsprechende Richtung des Volksunterrichtes, theils durch eine populaire Literatur bewirkt werden. Die hauptsächlichste Wirkung wird von der möglichsten Erhebung der allgemeinen Volksbildung und überhaupt von einer Hebung der unteren Classen erwartet werden können. Je größere geistige und sachliche Bedürfnisse jeder Bürger zu befriedigen gewohnt ist, desto weniger wird er unvorsichtig heirathen und desto weiter werden oft Generationen aus einander gehalten werden, von denen gar nicht zu reden, welchen die Rücksicht auf das eigene Wohl und die eigenen gesteigerten Bedürfnisse die Ehe für immer untersagt. Freilich kann man niemals eine hinreichend allgemeine und starke Ueberzeugung erwecken, den, und so bleibt nichts übrig, als für diejenigen, welche sich der Natur der Dinge nach der Ehe enthalten sollten, hierzu aber nicht geneigt sind, eine gesetzliche Erschwerung der Heirath eintreten zu lassen. Zwar ist diese Maßregel schon als ein unverantwortlicher Eingriff in das unveräußerliches Urrecht des Menschen dargestellt worden, allein offenbar ist das Recht eine Ehe einzugehen durch die Möglichkeit, die zu gründende Familie zu ernähren, bedingt, und wenn letztere Pflicht nicht erfüllt werden kann, so ist eine dennoch eingegangene Ehe eine unerlaubte Handlung, welche der Staat allerdings die Befugniß hat, aus Gründen des öffentlichen Wohles zu untersagen. Es kann kein Recht geben, die Coexistenz der Menschen unmöglich zu machen. Natürlich muß man sich dabei aber an bestimmte äußerlich erkennbare Zeichen halten, indem eine individuelle Bezeichnung derjenigen, welchen der Staat das Heirathen gestatten will, und solcher, welchen es untersagt bleiben sollte, an und für sich schwierig auszuführen wäre und wohl den Grund zu unzähligen, gerechten und ungerechten, Beschwerden gäbe. Deshalb ist denn nur die Ergreifung zweier Maßregeln möglich. Einmal das Verbot der Eingehung einer Ehe vor Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres (bei Männern etwa das 30.), damit hierdurch die Generationen weiter von einander gerückt werden und also weniger Menschen zu gleicher Zeit leben; zweitens aber das Verbot jeder Ehe bei Personen, welche einen sicheren Nahrungsstand nachzuweisen nicht im Stande sind, wobei man allzukleiner Antheil von Grundeigenthum und Fähigkeit zu Tagliöhnerarbeit oder einem Handwerk, wenn das örtliche Bedürfniß nach der Anzahl der Gemeinden schon völlig befriedigt ist, nicht als hinreichend sichernd zu betrachten wären. Allerdings wäre von der Durchführung dieser Maßregeln eine Vermehrung des unehelichen Geschlechtsgenusses und somit auch der Zahl der unehelichen Kinder zu erwarten, allein theils würde diese Zunahme doch keineswegs in der Ausdehnung stattfinden, welche die ehelichen Geburten erhalten hätten, theils ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder um ein Drittheil größer, als die der ehelichen, eine nachhaltige Einwirkung auf die Bevölkerung also, selbst bei ganz

Zahl weit geringer, theils endlich ist die hierdurch vermehrte Art der
rtlichkeit ohne Vergleich eine der Ausdehnung und der Intensität nach
geringere, als die aus dem Elende einer Uebervölkerung mit Noth-
digkeit entstehende. Und jeden Falles ist dann von Seiten des
ates jedes geeignete Mittel zur Verminderung der Unzucht
ergreifen. — Sind aber diese Mittel ganz unterblieben, zu spät er-
fen oder nicht mit Kraft und Folgerichtigkeit gehandhabt worden, und
somit die Uebervölkerung bereits vorhanden, so bleibt natürlich zur
dünnung der überflüssigen Menschenzahl und zur Wiederherstellung
r normalmäßigen Zahl, auf welche dann die bisher geschilderten Vor-
ungsmittel für künftig anzuwenden sind, nichts anderes übrig, als
Auswanderung einer entsprechenden Menge. Ist dieses Mittel
) allerdings als regelmäßige Hülfe gegen eine Uebervölkerung nicht
glich, weil es derselben nicht vorbeugt, so dient es doch, und zwar
in, als Uebergangs-Maßregel. In der Regel wird es zur Bewerk-
igung solcher Auswanderung keiner directen Zwangsmittel bedürfen,
m in einem übervölkerten Lande ein beträchtlicher Theil der Bewoh-
sich in einer so gedrückten Lage befinden muß, daß sie sich aus der-
en wegzukommen selbst eifrig sehnen müssen. Ferner ist bei der Leich-
eit, Schnelligkeit und Gefahrlosigkeit selbst weiter Reisen, erzeugt durch
große Vervollkommnung aller und jeder Transportmittel und Wege,
Unternehmen an sich nicht von der Art, um in sehr abschreckendem
te zu erscheinen. Das Haupthinderniß für eine große Anzahl ist in
Regel lediglich der mit der Reise verbundene Aufwand; Andere mö-
auch noch die Ungewißheit der Lage im neuen Vaterlande scheuen,
nn also der Staat die Reisekosten übernimmt (deren Betrag über-
s, bei irgend zweckmäßiger Einrichtung, nicht sehr beträchtlich zu sein
gt) und außerdem noch seine Verbindungen dazu benutzt, um den
kömmlingen im neuen Lande sicheres und erfreuliches Unterkommen zu
schaffen, so wird mit Bestimmtheit auf eine große Anzahl von Aus-
nderern und somit auf Erleichterung des Uebels gerechnet werden kön-
n. Sollte jedoch wider Vermuthen diese Aufmunterung zu freiwilli-
Verlassung des übervölkerten Vaterlandes den gewünschten Erfolg
t haben, so bleibt nichts anderes übrig, als durch ein Gesetz einen
immten Theil der Einwohner zur Auswanderung zu nöthigen. Die
ßregel würde natürlich vor Allem junge Leute zu treffen haben, als
che am geeignetsten sind, sich in der Welt fortzubringen, übrigens alle
Stände umfassen müssen, indem mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß
einer Uebervölkerung die sämmtlichen Beschäftigungsclassen übersetzt
). Wer freilich an seiner Stelle einen Andern stellt, mag bleiben,
es sich ja nur um die Verminderung der Zahl handelt. Daß die
ßregel in langer Zeit wohl nicht ergriffen worden ist, beweist nichts
en ihre Rechtmäßigkeit, wie sie denn auch von den alten Völkern
), wie es scheint, auch von unseren deutschen Verfahren geübt wurde. —
) die Ausgewanderten einen eigenen Staat bilden, oder als Colonie
s Mutterlandes bestehen, oder ob sie endlich einzeln und ohne weitern

Digitized by Google

Verband mit ihrem bisherigen Vaterlande eintreten sollen in einen schon bestehenden Staat, hängt theils von den Umständen ab, und ist andern Theils eine Frage von untergeordnetem Interesse für die Bevölkerungs-Polizei*).

Zum Schlusse sind noch einige kurze Andeutungen über die nicht in der Materie von der relativen Größe der Bevölkerung aufgenommenen Streitfragen und über die sehr zahlreiche Literatur beizufügen.

Die Politiker des Alterthums, besonders Platon und Aristoteles, waren, ohne daß übrigens ihre Ansicht auf bestimmter statistischer Grundlage geruht hätte, mit ihren Zeitgenossen der Meinung, daß die Naturgesetze der menschlichen Bevölkerung eine Neigung zur allzugroßen Vermehrung in sich schließen. Die Uebel der Uebervölkerung fürchtend, schlugen sie sehr gewaltsame und durchgreifende Mittel gegen dieselbe vor, welche aber mit unseren Rechtsbegriffen nicht vereinbar sind, so z. B. Kindermord, unbedingtes Verbot der Heirathen aller körperlich und geistig minder begabten Bürger. Diese Ansichten wurden aber ganz verlassen, als nach der Barbarei des Mittelalters die Staatswissenschaften wieder aufzuleben begannen. Jetzt fand man in der möglichst großen Zahl der Bevölkerung allein Heil und Nutzen, durch die Wahrnehmung verleitet, daß stark bevölkerte Länder auch die reichsten und gebildetsten sind. Daher denn, mit wenigen und wenig beachteten Ausnahmen, auch die Lehre der Theorie einzig dahin ging, die Bevölkerung durch alle möglichen Mittel zu steigern. Vorschläge zu einer Begrenzung oder gar Verminderung wären als Satyre oder als Wahnsinn betrachtet worden. Erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fing eine umsichtigere und richtigere Ansicht an, sich Bahn zu brechen. Wurden auch die Ermahnungen von Filangieri, A. Young und Ortes, mit der Begründung des Wohlstandes zu beginnen und aus diesem sich die Bevölkerung von selbst entwickeln zu lassen, wenig beachtet, so machte desto größeres Aufsehen R. Malthus, welcher mit vieler geschichtlicher Gelehrsamkeit den Satz zu begründen suchte, daß nach den reinen Naturgesetzen beständig eine Uebervölkerung drohe, indem sich die Menschen in 25 Jahren nach geometrischer, die Lebensmittel aber höchstens in arithmetischer Progression vermehren können. Das Werk dieses berühmten Engländers war, trotz seiner Einseitigkeit und selbst offenbaren Mißgriffe, der Wendepunkt in der Lehre von der Bevölkerung. Schnell sammelte sich um ihn eine Schule, welche anfangs blindlings, nach und nach mit mehr Unterscheidung und nur theilweise seinen Sätzen beistimmte, und welche noch jetzt weit aus die mehrsten Publicisten zu den ihrigen zählt.

*) Manche Schriftsteller, namentlich Engländer, nehmen als gleichbedeutend Auswanderung und Gründung einer Colonie. Sind sie nun mit letzterer Maßregel nicht einverstanden, so glauben sie damit auch schon über die Zweckmäßigkeit der Auswanderung als eines Mittels gegen Uebervölkerung entschieden zu haben. Die Begriffsverwirrung ist handgreiflich.

Digitized by Google

freilich nicht ohne vielfachen und manchmal höchst bittern Wider-
ch). Theilweise waren die Gegner im Vortheil, indem allerdings
lthus manche unerwiesene und falsche Sätze oder unrichtige Schlüsse
ellt; allein in der Hauptsache ist ihre Bemühung eine fruchtlose ge-
n. Die Gegner, meistens ebenfalls Engländer, lassen sich, bei man-
Detail-Verschiedenheit, unter gewissen Hauptgesichtspunkten zusam-
fassen. Einige leugnen nämlich, daß die Menschen in allen Cultur-
inden und Dichtigkeits-Verhältnissen denselben Grad von Zeugungs-
gkeit besitzen und behaupten, daß auf diese Weise die Natur selbst
Uebervölkerung unmöglich gemacht habe, indem die Zahl der Ge-
en sich alsbald vermindere, wenn wirkliche Gefahr eintrete. Für diese
fallende Behauptung werden verschiedene Gründe angeführt, welche
den offenbarsten Thatsachen widersprechen. So nimmt z. B. Gray
(The happiness of states. Lond. 1815), daß die bessere Nahrung
Menschen unfruchtbar mache; Sadler dagegen (The law of po-
lation. Lond. 1830. I. II. und Ireland, its wils etc. Lond. 1830.
2) meint, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung eines Landes in um-
hrtem Verhältnisse zu der Zeugungskraft des Einzelnen stehe. —
dere behaupten, daß eine Uebervölkerung unmöglich sei, weil mit der
l der Menschen auch die Arbeitsfähigkeit wachse, für das Erzeugniß
r Arbeit aber immer Lebensmittel aus fremden Ländern erkauft wer-
können. So z. B. Everett (Nouvelles idées s. l. population,
d. de l'angl., Par. 1826). Eine Einwendung, welche mit der einzi-
n Bemerkung, daß zu einem Verkaufe nicht blos ein williger Verkäu-
, sondern auch ein möglicher und williger Käufer gehört, daß ein
her aber nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen vorhanden
. Wayland (principles of population and production. Lond. 1816)
ubt, daß die erhöhte Ungesundheit großer Städte den ganzen Ueber-
uß einer überflüssigen Bevölkerung von selbst verzehre. Gegen alle
ahrscheinlichkeit und thatsächliche Wahrheit! Und wenn endlich der
ttetste Gegner von Malthus, nämlich Godwin (Inquiry on
pulation. Lond. 1818. I. II.), wenn ferner Ravenstone (Few
ubts concerning population. Lond. 1821), nur leugnen, daß eine
ebene Bevölkerung sich in je 25 Jahren verdoppeln könne und dafür
rioden von 75 und von 100 Jahren setzen, so geben sie offenbar in
r Hauptsache die Theorie des von ihnen so hart Angefeindeten zu,
n nur darum handelt es sich, ob ein Volk sich immer wieder ver-
peln könne? Geschieht dies auch nur alle 75 oder 100 Jahre, so
n und muß doch nothwendig am Ende ein Mißverhältniß zwischen
enschen und Nahrungsmitteln eintreten, indem die gütererzeugende
aft eine beschränkte, die menschenerzeugende aber eine unbeschränkte ist. —
ußer diesen Theoretikern, welche sich mit der Erklärung der Bevölke-
ngsgesetze im Großen und mit der Anwendung derselben auf die Staats-
rhältnisse beschäftigen, hat sich aber noch eine bedeutende Anzahl von fleißi-
n Forschern die Auffindung und Darstellung des Details jener Naturgesetze
r Aufgabe gemacht. Eine irgend erschöpfende Aufzählung derselben ist kaum

Digitized by Google

möglich, da der Gegenstand in den meisten Werken über allgemeine u. besondere Statistik Beachtung findet. Als die hauptsächlichsten Schr. steller über diese Materie verdienen aber genannt zu werden: Wargentin in den Schriften der schwedischen Akademie der Wissenschaften (Mémoires abrégés de l'acad. des sciences de Stockholm, Par. 17 vol. I.); Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen d. Menschengeschlechtes, 4. Aufl. von Baumann. Berl. 1775, I—II. Corbaux, on the natural and mathematical laws concerning p. pulation etc. Lond. 1833; Bickes, die Bewegung der Bevölker. Stuttg. u. Tübingen 1833. R. Mohl.

Bevölkerung, als Aufgabe der politischen Arithmetik. Die Fragen, welche den Stand, den Gang und die Classifica. der Bevölkerung betreffen, fallen großentheils in das Gebiet der politischen Arithmetik, die in vielen Fällen ihre Berechnungen auf d. Theorie der Wahrscheinlichkeiten gründen muß.

Die Geburts-Register, welche überall geführt werden, können z. Ausmittelung der Bevölkerung eines großen Reiches dienen, ohne d. man nöthig hat, zu der Zählung aller Bewohner, einem ebenso müh. men als schwierigen Geschäfte, wenn es mit Genauigkeit geführt werd. soll, seine Zuflucht zu nehmen. Dann muß aber das Verhältniß d. Bevölkerung zu den jährlichen Geburten bekannt sein. Um nun die. zu finden, ist nöthig: erstens zum Schauplatz der das ganze Geschä. basirenden Untersuchungen solche Abtheilungen des Reiches auszuwähl. die auf eine fast gleiche Weise über der ganzen Oberfläche desselben ve. theilt sind, damit das allgemeine Resultat nicht durch locale Umstän. getrübt werde; zweitens für einen gegebenen Zeitpunkt die Bewohn. mehrerer Gemeinden in jeder dieser Abtheilungen sorgfältig zu zähle. drittens durch die Geburtsliste während mehreren dem gegebenen Zei. punkte vorhergehenden und nachfolgenden Jahren, die entsprechende mit. lere Anzahl der jährlichen Geburten zu bestimmen. Wird diese Anz. durch die Zahl der Einwohner dividirt, so ergibt sich das Verhältniß d. jährlichen Geburten zu der Bevölkerung, und zwar um so sicherer, j. beträchtlicher jene Zählungs-Angaben sind.

Von dem Nutzen einer solchen Zählung überzeugt, veranstaltete d. französische Regierung dieselbe auf den Vorschlag von Laplace. In. über ganz Frankreich gleichmäßig vertheilten Departements-Bezirken wu. den die Gemeinden ausgesucht, welche die genauesten Nachweisungen li. fern konnten. Die Zählungen gaben 2,037,615 Individuen als Ge. sammtsumme ihrer Bewohner am 23. September 1802. Die Geburts. liste dieser Gemeinden in den Jahren 1800, 1801 und 1802 gab:

Geborene:	Trauungen:	Gestorbene:
110,312 Knaben,	46,037.	103,659 Männer,
105,287 Mädchen.		99,443 Weiber.
215,599.		203,102

Digitized by Google

Das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Geburten ist so $28,\frac{352845}{1000000}$; es ist größer, als man bis dahin geschätzt hatte. Multiplicirt man mit diesem Verhältnisse die Anzahl der jährlichen Geburten in Frankreich, so erhält man dessen Bevölkerung.

Nach eben dieser Liste verhalten sich in Frankreich:
die jährlichen Sterbefälle zu der Bevölkerung, wie 1: 30,9,
die männlichen Geburten zu den weiblichen, wie 22: 21,
die jährlichen Trauungen zu der Bevölkerung, wie 1: 132,8.

Ein Blick auf die Geburts- und Sterbelisten der Stadt Breslau ist den großen Halley, den Verkünder des nach ihm benannten Kometen, im Jahre 1693, auf den Gedanken gebracht, eine sogenannte Mortalitäts- oder Sterblichkeits-Tafel zu entwerfen; der Gedanke war glücklich, denn er hat der politischen Arithmetik die rechte Grundlage gegeben.

Die Weise, wie Sterblichkeits-Tafeln gefertigt werden, ist in thesi sehr einfach: man nimmt aus den Registern der Geburten und Sterbelisten eine große Anzahl von Kindern, und verfolgt dieselben während ihres ganzen Lebenslaufes, indem man anmerkt, wie viel am Ende eines jeden Jahres noch am Leben sind; die Anzahl derselben schreibt man neben das endigende Jahr. So schreibt man neben Null die Anzahl der Gebornen Kinder; neben Eins die Anzahl derjenigen, welche 1 Jahr erreicht haben; neben Zwei diejenigen, welche 2 Jahre alt geworden sind u. s. f. Eine Mortalitäts-Tafel hat also 2 Colonnen, wovon die erste die vollendeten Lebensjahre, die zweite die in jedem Jahre Lebenden aufzählt; man kann noch eine dritte Colonne hinzufügen, welche die in jedem Jahre Sterbenden, das heißt die Differenz der Null- und Einjährigen, der Ein- und Zweijährigen, der Zwei- und Dreijährigen u. s. f. angibt.

Eine Sterblichkeits-Tafel ist eine Tafel der Wahrscheinlichkeiten des menschlichen Lebens: das Verhältniß der Geborenen zu der neben jedem Jahre stehenden Anzahl von Individuen, ist die Wahrscheinlichkeit daß ein Neugeborener dieses Jahr erleben werde; die Wahrscheinlichkeit, irgend ein Alter zu erreichen, wenn man von einem gegebenen Alter ausgeht, ist dem Verhältniß der Anzahlen von Individuen gleich, welche in der Tafel bei den genannten Lebensaltern angemerkt sind.

In der bekannten Süßmilch'schen Sterblichkeits-Tafel steht z. B. neben Null die Zahl 1000; neben 20 die Zahl 491 und neben 50 die Zahl 300. Demnach ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Neugeborener das 20. Jahr erreichen werde $= 0{,}491$; und die Wahrscheinlichkeit, daß ein jetzt Zwanzigjähriger 50 Jahr alt werden möge, ist $= \frac{300}{491} = 0{,}61$. Nach eben dieser Tabelle ist die Wahrscheinlichkeit, 95 Jahr alt zu werden, für einen Neugeborenen nicht größer als 0,001.

Die Zeit, worin nach den Tabellen die Hälfte der Personen eines gewissen Alters ausgestorben sein wird, heißt die wahrscheinliche Lebensdauer für dieses Alter. Nach der Süßmilch'schen Tafel z. B. ist von den 15jährigen die Hälfte am Ende des 55. Jahres gestorben, folglich ist $55 - 15 = 40$ Jahren die wahrscheinliche Lebensdauer eines

Digitized by Google

Funfzehnjährigen. Man nennt aber die so gefundene Lebensdauer deswegen die wahrscheinliche, weil es mehr wahrscheinlich ist, daß ein Mensch vom gegebenen Alter jenes Alter erreiche, als daß er es nicht erreiche; es auch mehr wahrscheinlich ist, daß einer nicht länger lebe. Es ist wahrscheinlicher, daß ein 15jähriger bis 55 Jahre komme, als daß er schon früher gestorben sein werde, denn für das Erreichen jener Grenze ist die Wahrscheinlichkeit $= \frac{1}{2}$; aber davon, daß er früher todt sei, ist sie kleiner, sie ist davon, daß er nur 54 Jahre erreiche $= \frac{511-246}{511} = \frac{247}{511} = 0{,}483$; ebenso ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß er länger am Leben sein werde, als am Ende des 55. Jahres, kleiner als $\frac{1}{2}$; z. B. für das 56. Jahr nur $\frac{246}{511} = 0{,}481$.

Die Summe aller in der zweiten Colonne einer Sterblichkeits-Tafel stehenden Zahlen ist die eben dieser Tafel entsprechende stationaire Bevölkerung und die einzelnen Zahlen dieser zweiten Colonne zeigen das Gesetz, nach welchem diese Bevölkerung unter die verschiedenen Altersclassen vertheilt ist. Unter einer stationairen oder im Beharrungsstand befindlichen Bevölkerung wird aber eine solche verstanden, die in jedem Jahre dieselbe Anzahl von Geburten und eine gleich große Anzahl von Sterbefällen zählt.

Die Süßmilch'sche Tafel gibt und detaillirt die Bevölkerung eines Ortes oder eines Bezirkes, wo in jedem Jahre 1000 Geburten und eben so viele Sterbefälle stattfinden. Solche besteht aus 28,988 Individuen von jedem Alter und Geschlecht; von diesen kommen — wie die Tabelle zeigt — 491 auf die Classe der Zwanzigjährigen, welche sonach $1\frac{3}{10}$ Procent der ganzen Bevölkerung enthält; eine stationaire Bevölkerung von 1 Million Seelen wird demnach 13,000 zwanzigjährige Individuen in ihrer Mitte zählen. Rechnet man nun die Hälfte hievon für das männliche Geschlecht, so wird ein Staat von dieser Bevölkerung jährlich 6500 Mann zur Conscription stellen können.

Eine Sterblichkeits-Tafel zeigt, wie eine gegebene Anzahl von zumal geborenen Menschen nach und nach ausstirbt, und wie viele von ihnen im ersten, zweiten, dritten und in jedem der folgenden Jahre wegsterben. Wenn man nun in der Voraussetzung, daß die Todesfälle jedesmal zu Ende des Jahres erfolgen: die im ersten Jahre Sterbenden mit 1 Jahr, die Todten des zweiten Jahres mit 2 Jahren, die des 3. Jahres mit 3 Jahren multiplicirt und die Summe dieser Producte durch die Anzahl aller Verstorbenen, oder durch die gleichgroße Anzahl der Geborenen dividirt, so ist der Quotient die mittlere Lebensdauer eines Neugeborenen oder das Alter, welches die zu gleicher Zeit Geborenen erreichen würden, wenn sie alle gleichalt würden.

Wer die Rechnung führen will, wird sich sofort überzeugen, daß die Summe der genannten Producte, das ist die Summe aller von den Verstorbenen durchlebten Jahre eben so groß ist, als die Summe aller in der gewählten Sterblichkeits-Tafel als lebend aufgezählten Individuen, das heißt so groß als die Zahl, welche die der Tafel entsprechende stationaire Bevölkerung ausdrückt. Man findet daher die mittlere Lebensdauer

n bequemſten, wenn man eben dieſe Bevölkerung durch die Anzahl aller eborenen dividirt. Dieſe Art zu rechnen hat noch überdies den Vorzeil, zu zeigen, daß da, wo die Bevölkerung im Beharrungsſtande iſt, e mittlere Lebensdauer das Verhältniß der Geburten zu der Bevölkeng darſtellt.

Die mittlere Lebensdauer für eine Perſon von einem gegebenen Alr wird dadurch beſtimmt, daß man mit den zu dieſem und zu jedem hern Alter gelangten Perſonen ebenſo verfährt, wie vorhin mit den eugeborenen und der ganzen Bevölkerung.

Von der ſo gefundenen mittlern Lebensdauer muß aber jedesmal och ½ Jahr abgezogen werden, weil die Vorausſetzung, daß die Sterbeille zu Ende des Jahres erfolgen, unrichtig iſt, da die im erſten Jahre erſtorbenen im Durchſchnitte nur ½ Jahr, die Todten des zweiten Jahres nur 1½ Jahr gelebt haben u. ſ. w. Die ſolchergeſtalt reducirte mittlere Lebensdauer heißt ſodann die corrigirte mittlere Lebensdauer.

Durch die mittlere Lebensdauer vergleicht man die verſchiedenen Alter, Orte und Zeiten in Hinſicht auf die Lebenskraft. In Frankreich findet man für dieſe Dauer nach der Tabelle in dem Annuaire, wenn man von der Geburt ausgeht, 28 Jahre, 9 Monate; in Deutſchland nach Süßmilch 28,49 Jahre; in Schweden nach Wargentin 34,42; in England nach der Northamptoner Tafel 25,18. —

Die Geſchlechter bieten auch in dieſer Hinſicht eine bedeutende Differenz dar; Mourgues fand nach 21jährigen Beobachtungen, daß in Montpellier die mittlere Lebensdauer, wenn man beide Geſchlechter zuſammen nimmt, 26 Jahre, 3 Monate, 20 Tage beträgt; trennt man ſie aber, ſo iſt die der männlichen Perſonen 24 Jahre, 3 Monate, 15 Tage, und die der Frauen 28 Jahre, 3 Monate, 28 Tage.

Nicht im Augenblick der Geburt iſt die mittlere Lebensdauer am größten, ſondern erſt nachdem man den Gefahren der erſten Kindheit entgangen iſt. In Frankreich gibt die Tabelle des Annuaire für dieſes Maximum 43 Jahre, 5 Monate und es fällt in das 5. Jahr. In Deutſchland beträgt eben dieſes Maximum 43,31 Jahre und entſpricht gleichfalls dem Alter von 5 Jahren.

Die Beobachtungen über die Sterblichkeit gehen nicht weit genug, daß man ältere Zeiten mit der gegenwärtigen einigermaßen vergleichen könnte. Es iſt indeſſen mehr als wahrſcheinlich, daß die Fortſchritte der Künſte und Wiſſenſchaften, indem ſie die Bequemlichkeiten des Lebens vermehren, und die Gefahren, die dieſem drohen, vermindern, auch die mittlere Lebensdauer vermehrt haben, und die Stadt Genf bietet ſchon einige Begebenheiten dar, die dieſes bewähren. Im 16. Jahrhundert betrug die mittlere Lebensdauer dort nicht mehr als 18½ Jahr, im 17. Jahrhundert war ſie auf 28½ Jahr geſtiegen und im 18. war ſie auf 32½ angewachſen. In der neuern Zeit konnte die Einimpfung der Kuhpocken, Jenner's unſchätzbare Entdeckung, nicht ohne Einfluß auf die mittlere Lebensdauer ſein. Nach den Berechnungen von Duvillard iſt

diese dadurch wenigstens um 3 Jahre vermehrt worden. Herr Finlaison, Actuar bei dem englischen Amortisations-Büreau, behauptet, die Dauer des menschlichen Lebens habe seit dem verflossenen Jahrhundert so zugenommen, daß für jetzt und damals die Zahlen 4 und 3 ziemlich das richtige Verhältniß zeigen.

Die mittlere Lebensdauer soll in runder Zahl 28 Jahre betragen; so besteht die Bevölkerung, arithmetisch betrachtet, aus 28 auf einander folgenden Generationen, von denen in jedem Jahre eine wegstirbt und einer andern Platz macht. Sind nun alle Generationen von gleicher Größe, so verliert die Bevölkerung in jedem Jahre durch die Sterbefälle eben so viel, als sie durch Geburten gewinnt, das heißt, die Bevölkerung ist stationair, ist im Beharrungsstand. Wächst dagegen die Zahl der jährlichen Geburten oder die Größe der Generationen, so wächst auch die Bevölkerung, weil alsdann jede abtretende Generation durch eine zahlreichere wieder ersetzt wird.

In der Regel nimmt die Bevölkerung zu; denn das Menschengeschlecht soll sich nicht blos ergänzen, es soll sich auch vermehren. Des Weltenvaters Segenswort: „wachset und mehret Euch" ist nicht umsonst gesprochen. Auf dem jugendlichen Boden von Nordamerika soll sich die Bevölkerung in 25 Jahren verdoppeln. Ist dieses, so wächst dort das Menschen-Capital wie ein aufgezinstes Geld-Capital, nach einer geometrischen Progression, deren Exponent größer als 1,028 und kleiner als 1,029 ist.

Es ist jedoch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen: der fortschreitende Gang der Bevölkerung wird vorzüglich durch den Mangel an Existenzmitteln aufgehalten. Bei allen Arten von Thieren und Pflanzen strebt die Natur unaufhörlich dahin, die Zahl der Individuen zu vermehren, bis sie mit den Mitteln zu ihrer Ernährung im Gleichgewicht stehen. Bei den Menschen haben aber auch moralische Ursachen einen großen Einfluß auf den Gang der Bevölkerung. Kann der Boden leicht urbar gemacht und dadurch neuen Geschlechtern reichliche Nahrung verschafft werden, so ermuthigt die Gewißheit, eine zahlreiche Familie ernähren zu können, zu Heirathen. Die Ehen werden früher geschlossen und sind fruchtbarer. Auf solch einem Boden müssen Bevölkerung und Geburten zugleich in geometrischer Progression zunehmen. Wird aber der Anbau des Landes schwieriger und seltener, dann nimmt der Zuwachs der Bevölkerung wieder ab; diese nähert sich immer mehr dem veränderlichen Stande der Existenzmittel, um welchen sie Schwingungen macht, fast wie ein Pendel, dessen Aufhängepunkt langsam hin und her bewegt wird, um diesen vermöge seiner Schwere schwingt.

Die National-Oekonomie lehrt dasselbe, nur mit andern Worten; sie sagt: die Bevölkerung findet ihre Grenze zunächst in dem Volks-Einkommen, also zuletzt in der Production, welche die Quelle alles Einkommens ist. Die Bevölkerung kann diese Grenze nicht ungestraft überschreiten und erreicht dieselbe bald wieder, wenn sie durch Seuchen oder durch Krieg gelichtet worden ist. Durch Einführung der Kuhpocken und durch

Digitized by Google

ndere specifische Mittel gegen verheerende Krankheiten wird die Volks-
enge nicht vermehrt, vielleicht aber die mittlere Lebensdauer verlängert.
Die Bevölkerung besteht alsdann aus einer größern Anzahl von verhält-
ißmäßig schwächern Generationen; sie zählt weniger Geburten und Ster-
efälle, aber mehr erwachsene Individuen; sie ist also nicht nur kräftiger
nd gediegener, sondern auch reicher, weil ein erwachsener Mensch als
in aufgesammeltes Capital anzusehen ist. Um die Bevölkerung zu he-
en, muß man die Erwerbsquellen vermehren, das heißt, man muß die
roduction und mit ihr die Civilisation heben; ein anderes Mittel gibt
s nicht. Die Heirathen begünstigen, die Fruchtbarkeit beehren und be-
ohnen, heißt so viel, als der Armuth, dem Elend, dem Verbrechen Vor-
chub leisten. Es ist nicht genug, Kinder in die Welt zu setzen, man
uß sie auch ernähren, verpflegen, erziehen, zu Menschen heranbilden.
ine zahlreiche Bevölkerung ist für den Staat nur in dem Fall wün-
henswerth, wenn solche auch die Mittel besitzt, ein menschenwürdiges
eben führen zu können, das heißt, wenn sie mit Capitalen ausgestattet
nd mit den schöpferischen Künsten der Industrie vertraut ist.

Außer der Größe der Bevölkerung kommt auch noch ihr Verhältniß
u dem Raume, den sie einnimmt, das heißt ihre Dichtigkeit, in
Betracht. Diese wird für ein gegebenes Land gefunden, wenn man die
ahl seiner Einwohner durch die Zahl seiner Quadratmeilen dividirt; sie
igt also an: wie viel Menschen in eben diesem Lande auf einer Qua-
atmeile wohnen; die Dichtigkeit der Bevölkerung ist in verschiedenen
ändern außerordentlich verschieden: auf der Fläche einer geographischen
Quadratmeile wohnen: in Belgien über 7000 Menschen, in Irland bei-
ahe 6000; im eigentlichen England ohne Wales 4538; in Deutschland
303; in Frankreich 3261; im europäischen Rußland 643; im asiati-
hen Rußland überhaupt 48; in Sibirien 10 u. s. w.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung befördert den Verkehr, die Indu-
rie, die Production, mit einem Worte die Civilisation; von den dichter
evölkerten Städten ist alle Cultur ausgegangen. Die Kunststraßen,
e Canäle, die Eisenbahnen, die Dampfboote und Dampfwagen, welche
e Entfernungen verkürzen und den Flächenraum eines Landes gewisser-
aßen vermindern, verdichten dadurch die Bevölkerung desselben; je dich-
r aber diese ist, desto schneller kann sie eine große Menschenmasse zu
gend einer Friedens- oder Kriegs-Unternehmung versammeln; sie hat
sdann gegenüber einer minder dichten Bevölkerung den entscheidenden
ortheil, die Initiative, und verhält sich zu dieser wie ein im Lager ver-
ammeltes Heer zu einem andern, das noch in weitläufigen Cantonirun-
en zerstreut liegt. Die Dichtigkeit der Bevölkerung muß daher als ein
lement der physischen Macht des Staates betrachtet werden.

v. Theobald.

Bevollmächtigung oder Mandat ist der eben sowohl im
ölkerrechtlichen und staatsrechtlichen, als im Privat-Verhältniß vorkom-
ende Contract, durch welchen Jemand einem Andern den Auftrag gibt,
ine Geschäfte zu besorgen und dieser die Besorgung zu übernehmen ver-

Digitized by Google

spricht. Das römische Recht behandelte mit Recht diesen Vertrag als einen besondern persönlichen Trau-Vertrag, durch dessen absichtliche Verletzung also der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sich die Infamie zuzogen. Damit hing dann zusammen, daß bei dem Mandat die Dienste des Bevollmächtigten nicht mit einem Marktlohn bezahlt wurden, sonst ginge das Geschäft in einen Miethvertrag über, sondern unentgeldlich waren, oder nur durch einen Ehrensold, Honorar, gelohnt wurden. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht treu und, wegen des persönlichen Vertrauens in ihn, persönlich und ganz erfüllen und verpflichtet und berechtigt alsdann den Mandanten auch in Beziehung auf Dritte. Er muß ferner das, was er für den Vollmachtgeber einnahm, herausgeben und ihm Rechnung ablegen. Der Vollmachtgeber muß das Honorar und alle für das Geschäft redlich verwendete Kosten mit Zinsen ersetzen und den Bevollmächtigten von den übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Eine besondere Art des Mandats hat der Staatsdiener, wovon in den Artikeln vom Staatsdienst und den Gesandten, in Beziehung auf welche letzteren die Eigenthümlichkeit der Ratification bereits im Artikel Bestätigung abgehandelt wurde. Welcker.

Bewaffnungsrecht, s. Hoheitsrechte und Wehr- und Waffenrecht.

Bewegungs-Partei und Widerstands- oder Stillstands-Partei. Mit dem Namen Bewegungspartei oder Bewegungsmänner bezeichnet man in der großen Spaltung, welche heut zu Tage durch alle europäischen, d. h. der europäischen Civilisation angehörigen Völker geht, diejenigen, die nach Fortschritten — zumal nach andauernden Fortschritten — im Staats- (oder auch im kirchlichen) Leben begehren und daher diejenigen Verbesserungen oder Entwickelungen, deren sie die gesellschaftlichen Einrichtungen für bedürftig oder empfänglich achten, ohne Zeitverlust verwirklicht wissen wollen. Ihnen stehen gegenüber die Männer des Widerstandes oder des Stillstandes, die da entweder überhaupt dem Fortschreiten abgeneigt oder die wenigstens der Meinung sind, daß die bereits gemachten Fortschritte einstweilen genügen und die daher den — wie sie glauben oder vorgeben — gefährlichen oder verderblichen Bestrebungen der Bewegungsmänner ihren Widerstand entgegensetzen. Die Benennungen, parti du mouvement und parti de la resistance, kamen bald nach der Julius-Revolution in Frankreich auf, als von deren Urhebern ein Theil des glorreich Begonnenen fortführen und zur Vollendung bringen, d. h. den laut verkündeten Principien und Losungsworten der Revolution die wahre und wohlbefestigte Verwirklichung verschaffen wollte, der andere Theil aber, zufrieden mit dem unmittelbar gewonnenen Resultat der dynastischen Veränderung und einiger Modification der Charte, jenem Streben, welches die Republik und mit derselben neue Stürme herbeizuführen drohe, Einhalt zu thun, dem weitern Fortschreiten einen Damm entgegenzusetzen unternahm. Die hiernach, als eine Spaltung unter den Theilnehmern der Juliusrevolution unmittelbar bezeichnenden, Benennungen wurden aber bald in allgemeinerer Be-

Digitized by Google

utung angewendet zum Ausdruck der, zwar in einigen Nuancen, nach sonderen nationellen Verhältnissen verschiedenen, doch in der Hauptrichtung sich überall gleichen, großen Gegensätze, nämlich der rincipien des Voranschreitens und des Stillstehens oder gar ückschreitens. Unter den Parteinamen, welche diese Gegensätze i den verschiedenen Nationen bezeichnen, sind insbesondere die der Reformers und Conservativen in England dem französischen mouement und resistance entsprechend; aber auch jene der Constitutionellen und Absolutisten, der Liberalen und Antiliberalen oder Stabilen, der Julius-Männer und der Legitimisten, der Anhänger des natürlichen und des historischen Rechts ücken ungefähr dasselbe aus. Auf beiden Seiten sind dann natürlich uch mehrere Abstufungen, nach Ziel und Mitteln, von den Moderirten zu den Ultra's erkennbar, als auf Seite der Bewegung n den gemäßigten Reformfreunden (welche mitunter selbst als Männer des Widerstandes auftreten), bis zu den Radicalen, Exaltados, Republikanern und Revolutionnairs in engerer er eigentlicher Bedeutung, und auf jener des Widerstandes von den onservativen Whigs zu den Hochtorys, vom rechten Centrum zur äußersten Rechten, von der einfachen Restauration s zur heftigsten Reaction u. s. w. Wir blicken bei nachstehender Betrachtung der zwei großen Parteien von den Extremen und auch größtentheils von den unlautern Kämpfern ab und haben blos die Hauptprincipien an und für sich und meist nur die gemäßigten d. h. nicht eben schwachen oder energielosen, sondern blos die nicht überspannten) und die aufrichtigen Anhänger des einen oder es andern Princips im Auge.

Das Princip der Bewegung, d. h. des Fortschreitens, ist as die Menschheit von der gemeinen Thierwelt unterscheidende, demnach allen ihren Werth oder die Bedingung desselben enthaltende. Es t das große Naturgesetz für unser Geschlecht, das Thema der Weltgeschichte. Wo demselben wirksam Einhalt gethan, wo es auf längere eit unterdrückt ward, da ist faulende Stagnation eingetreten oder unheilvolle Revolution. China und der ganze Orient geben vom ersten, Europa — zumal in der Reformations- und in der französischen Revolutionszeit — vom zweiten die eindringlichsten Beispiele.

Aber das Ziel der Bewegung, wenn sie ein Voranschreiten ein soll, kann nur das Bessere, also das dem Recht und dem Gesammtwohl Entsprechendere sein; und die Bewegung selbst, wenn ch Rechtliebende unter ihre Fahnen reihen sollen, darf nicht wo anders s auf den Bahnen des Rechtes oder des rechtsbeständigen Gesetzes schehen. Ihre Mittel also werden niemals rohe — oder blinde, d. h. en schlechten wie den guten Zwecken zum Dienst bereite — Gewalt, niemals Trug und Verführung sein, sondern blos Wahrheit nd Licht und Aufruf der edleren Gefühle und Kräfte der Menschen. Die Partei der Bewegung hat sich zur Aufgabe gesetzt, ihre

Digitized by Google

Rechtsüberzeugung so laut als möglich zu verkünden, gegen alles Unrecht den rastlosen Krieg zu führen und zur Begründung eines besseren Zustandes (in Staat und Kirche) alle Wohlgesinnten zu einem eines jeden Stellung in der Gesellschaft angemessenen — d. h. ihm rechtlich zustehenden oder pflichtgemäß obliegenden — Thun und Wirken im Dienst der guten Sache aufzufordern. Daher richtet sie sich zunächst an die Inhaber der Macht, an die Häupter des Staates (und der Kirche) oder an deren betrauteste Rathgeber und Bevollmächtigte; sie stellt ihnen mit geziemender Freimüthigkeit und patriotischer Wärme die — gar oft von der Höhe herab nicht wahrgenommenen, wenn auch vom Volk sehr tief empfundenen — Gebrechen der gesellschaftlichen Einrichtungen in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung vor Augen, verlangt im Namen des Volkes Abhülfe, Reform, Rechtsgewährung und schlägt die nach ihrer besten und reinsten Ueberzeugung oder nach der Stimme der öffentlichen Meinung dazu führenden gesetzlichen Wege und Mittel — zwar anspruchlos und bescheiden, doch mit dem Nachdruck der eigenen Durchdrungenheit von der Nothwendigkeit oder Wohlthätigkeit des Verlangten — vor. Sie bemüht sich sodann, richtige Ansichten von politischen Dingen unter allen Volksclassen zu verbreiten, ihnen eine lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und jene Ehrenhaftigkeit des Charakters und jenen bürgerlichen Muth einzuflößen, welcher darin besteht „beim Rechtthun Niemanden zu scheuen." Sie thut dieses mit besonderem Eifer in denjenigen Staaten, worin das Volk eine Constitution besitzt, die es mit politischen Rechten begabt, mit Rechten, welche blos ein Scheingut sind, oder gar zum Fluche werden, wenn die Bürger ausgeschlossen bleiben von jenen Kenntnissen und unerwärmt von jenen patriotischen Gesinnungen, ohne welche es keine politische Mündigkeit gibt. Die Bewegungspartei also macht sich ein besonders angelegenes Geschäft daraus, das Licht der Wahrheit hell leuchten zu lassen im Volk und denjenigen wirksam entgegen zu arbeiten, welche — weil von der Dummheit oder Versunkenheit der Menge selbstsüchtigen Vortheil erwartend — die Strahlen der Erkenntniß wie die Erhebung des patriotischen Gefühles sorgsam von ihr abzuhalten bemüht sind. Sie fordert allernächst die Bürger auf, bei Ausübung ihrer politischen Rechte, also namentlich in Repräsentativ-Staaten, ihre Vertreter (Wahlmänner oder Deputirte) nur nach freier Ueberzeugung, d. h. nach selbst eigenem Vertrauen in die geistige und moralische Tüchtigkeit der Candidaten, zu wählen, überhaupt Männer, von denen sie mit Zuversicht erwarten können, daß sie in ihrem, d. h. der Wählenden, Sinn sprechen und handeln werden, also Freunde des Ministeriums, wenn dieses redlich die volksthümliche Bahn verfolgt, oder aber Männer der Opposition, wenn diese die mit der öffentlichen Meinung gleichlaufende Richtung hielt. Sie warnt das Volk vor den Umtrieben der Factionen, vor den Verführungen der Unlautern und zumal vor der die heiligste Pflicht verletzenden Nachgiebigkeit gegen schmeichelnde oder drohende oder gar gewaltsame, überhaupt constitutionswidrige Einflüsse, die

Digitized by Google

wa ein die ächte Volksstimme scheuendes Ministerium sich erlauben
ürde, um durch Wahl-Beherrschung, d. h. Wahl-Verfäl-
ung eine knechtische Kammer, mithin ein williges Werkzeug jedes
bsolutistischen Beginnens zu Stande zu bringen. Sie bewacht sodann
e Richtung und das ganze Verhalten der Kammern, erhält sie in fort-
ährender Bekanntschaft mit den Gesinnungen und Wünschen des Vol-
s, spendet freimüthig, doch immer mit Anstand, Lob oder Tadel und
lohnt, ermuntert, stärkt die pflichtgetreuen Repräsentanten durch Bezeu-
ung des Beifalls, der Achtung und der Liebe. Die Partei der Bewe-
ung endlich, wenn sie auf den Bänken der Volksdeputirten sitzt, zeigt
ch innig durchdrungen von der Wichtigkeit und Heiligkeit ihres Man-
ats, hütet eifrigst die Constitution und alles constitutionelle Recht, be-
nügt sich mit bloßen Verheißungen, ja selbst mit blos factis-
cher, einstweiliger Beobachtung nicht, sondern fordert Garantien
r die Unantastbarkeit des Verfassungsrechts, trachtet auch alles rein
ernünftige Recht, insofern ihm noch die positive Anerkennung fehlt oder
as historische widerstreitet, auf dem Wege verfassungsmäßiger Gesetz-
erbesserung zu der ihm gebührenden Herrschaft zu bringen, unterstützt
it treuem Eifer ein constitutionell gesinntes, mit der aufgeklärten öffent-
chen Meinung und dem edlern Zeitgeist aufrichtig befreundetes Minis-
erium, führt aber auch furchtlos, mit allen durch die Constitution den
olkswortführern verliehenen Waffen, den Krieg wider die von jenem
Wege abgewichenen Gewaltsträger, unbekümmert um deren Gunst oder
ngunst, und immerdar blos der Pflicht eingedenk, die dem Fürsten wie
em Volk gleich kostbare Wahrheit zu verkünden, das dem Fürsten
ie dem Volk gleich kostbare Recht zu schirmen, das dem Fürsten wie
em Volk gleich ruhm- und segenbringende Voranschreiten auf der
ahn der Civilisation und des öffentlichen Wohles zu befördern.

Dieses ist die Charakteristik der Bewegungspartei im ganz ei-
entlichen Sinne des Wortes und nach der in der Wirklichkeit auch offen-
ar vorherrschenden Erscheinung. Sie ist hiernach wesentlich unterschie-
en von der Partei der Umwälzung, die da, nicht achtend der Schran-
en des Gesetzes und Rechtes, schlechthin zerstören, durch physische
ewalt zerstören will, was ihr mißfällt und durch terroristisches Macht-
ebot einführen, was ihr gut dünkt, so wie auch hinwieder die Still-
andspartei von jener der wüthenden Reaction sich unterscheidet.
nzwischen gehört, wenn man überhaupt nur zwei Hauptparteien oder
eiten annimmt, allerdings auch die Umwälzungs-Partei als eine
ußerste Nuance jener der Bewegung, so wie die übertriebenste
eaction jener des Stillstandes oder Widerstandes an; nur
scheint alsdann dort die edlere, vernünftigere Bewegungspartei ver-
leichungsweis, d. h. gegenüber der umwälzenden, als Wider-
andspartei (erschien ja sogar die republikanisch gesinnte Gironde
s Widerstandspartei gegenüber dem terroristischen Berge), so wie hin-
ieder der gemäßigtere Theil der Widerstands- oder Stillstands-
Männer von der fanatischen Reactionsfaction für der Bewegung angehö-

Digitized by Google

rig erklärt, daher in das wider die letzte ausgesprochene allgemeine
dammungsurtheil mit eingeschlossen wird.

Die Widerstands-Partei in ihrer Hauptmasse — mit
gesehen von der ganz excentrischen Reactions-Faction, die
völlig ins mittelalterliche Adel- und Pfaffenthum zu
ren und zur Niederschlagung aller Freiheitsideen zuvörderst den un
digsten Absolutismus der Krone benutzen möchte — (
abgesehen von dieser Faction, wiewohl sie derselben vielfach, wenn
unwissend, in die Hände arbeitet) die Widerstands-Partei
steht einerseits aus denjenigen, welche überhaupt nicht fähig oder
durch Befangenheit für ihr eigenes persönliches oder Stand
teresse abgehalten sind, das wahre Verhältniß zwischen natürlichem
historischem oder vernünftigem und positivem Recht und die unver
Herrschafts-Ansprüche des ersten zu erkennen, und daher das
ben der Bewegungsmänner aufrichtig für verdammenswerth und
drohend achten, oder welche wenigstens, wenn sie auch die Rechtm
oder theoretische Unverwerflichkeit solches Strebens einsehen, denno
Furcht sich hingeben, es möchte, wenn der Weg einmal eröffn
die Bewegung allzuweit oder allzuschnell voranschreiten, und es
alsdann die Schrecken der Revolution einbrechen und mit dem
schlecht oder verwerflich in den Einrichtungen der Gesellschaft ist,
das Gute und Heilsame unter gemeinsamen Trümmern begraben
Aus Angst vor den Gespenstern eines Robespierre und Mar
freilich unsinnigerweise frisch heraufbeschworen durch einige freche
linge der Umwälzungs-Männer — treten sie unwillig auch
Lafayette, einem Benjamin de Constant, ja einem
Colard, so wie einem Grey, also mehr noch einem Russ
Melbourne, entgegen und verlangen eben Ruhe, d. h. Still
um jeden Preis. Ein anderer Theil der Widerstandsmänner
tet sich zwar nicht vor der Revolution, doch vor dem Verlust
werthgeschätzter historisch rechtlicher Privilegien oder anderer factis
sessener Ehren- oder Geld-Vortheile oder Vorempfänge aus der
lichen Gesellschaft. Er vertheidigt sein schlechtbegründetes, doch im
bestehendes, Besitzthum oder das ihm vortheilhafte Herkommen mit
Eifer der Selbstsucht, und benutzt, um sich den Sieg zu sichern,
Furcht der Schwachen und Kleinmüthigen vor der Revolution, oder
dieselbe künstlich auf, damit sie vereint mit ihm wider die Bewegu
männer kämpfen mögen. Ja, er begnügt sich nicht mit Vorspie
lung der Umwälzungsgefahren, sondern er führt diese vielmehr ei
herbei, indem er durch seinen Widerstand gegen das Gute und
die Leidenschaften stachelt und allmälig die trostlose Ansicht her
auf dem gesetzlichen Wege sei auch das Gerechteste nicht, sondern
auf jenem der Gewalt zu erringen. Noch ein anderer und sehr
cher Theil der Widerstands-Partei besteht aus der den idealen
teressen fremden, vom Zeitgeist unangehaucht gebliebenen Menge,
Gott blos das nächstliegende materielle Interesse ist, und

daher vor den Gedanken zurückschaudert, einige Gemächlichkeit, einigen Han- = oder Gewerbs-Gewinn, überhaupt einige Aussicht eines behaglichen gerlichen Fortkommens aufopfern zu müssen, wenn ein ernster Kampf ideale Dinge einträte, also zumal, wenn nicht ein jeweiliges Mini- um des leichten Sieges über eine jede Opposition gewiß wäre. Zu er am Boden klebenden Menge, welche die wahren Volksfreunde, die Nation die edelsten Güter zu verschaffen wünschen, mit einer theils iden, theils engherzigen Scheu betrachtet und anfeindet, gesellen sich n noch jene erbärmlichen Wetterfahnen, die, dem jedesmaligen hen des Windes folgend, auf die Bewegungsmänner losschlagen, so- d die Widerstandspartei im Besitze der Macht ist, namentlich auch ne, welche, obschon nach innerer Richtung ziemlich geneigt, den Libe- en anzuhängen, dennoch aus Furcht vor der gerunzelten Stirne eines inisters oder aus schnödem Verlangen nach einer ministeriellen Gunst- ugung für sich oder für ihre Familie, oder für ihre Gemeinde, ihre ene Gesinnung verleugnen und als willfährige Werkzeuge den Feinden guten Sache dienen.

Noch eine Abtheilung der Widerstandspartei gibt es, welche ar vergleichungsweis oder relativ jener der Bewegung kann beigesellt rden, insofern sie wenigstens den allzustarren Conservativen und den eactionsmännern sich entgegenstellt, im Allgemeinen aber doch der Be- gung, wie sie oben charakterisirt ist, Widerstand leistet, d. h. wenn ht eben der Bewegung oder derselben Richtung an sich, so doch der, e sie glaubt, zu großen Schnelligkeit oder auch Ausbreitung derselben. Wir meinen diejenige Partei, welche sich gern die der „Reform" nen- n läßt, im doppelten Gegensatz nämlich gegen Revolution einerseits d Reaction andererseits, daher, wie sie glaubt, in der richtigen Mitte ischen beiden. Nach der Lehre und nach dem Streben dieser Partei l zwar Bewegung sein, doch nur eine behutsame und auf das ortbauen auf den gegebenen historischen Boden beschränkte, rgestalt, daß zwar, was von historischen Einsetzungen bereits veraltet oder sich selbst überlebt hat, vollends getilgt und ausgeschieden, an ch kräftige Zweige und Aeste des historischen Lebensbaumes aber ne frevelnde Hand gelegt werde. Das Glaubensbekenntniß dieser Par- i also lautet: „Langsam! schonend! keinen Einschnitt ins Le- ndige! doch im Allgemeinen vorwärts!" — So wenigstens ist der inn der Aufrichtigen, dem Guten mit treuer Gesinnung Zugetha- n (und es gibt derselben nach Geist und Gemüth höchst Ehrwürdige) er dieser Fahne. Viele jedoch, die sich ihr anreihen, thun es nur uchlerisch; sie wollen das Voranschreiten völlig hindern und ffen dieses zu bewirken durch Vertröstung der Bewegungsmänner f eine künftige Zeit, welche jedoch wirklich anbrechen zu lassen sie nie- als gesonnen sind, also durch trügliche Versprechungen und einschläfern- Hinhalten bis zum jüngsten Tag, oder aber bis zum günstigen Mo- nt des entschiedenen Widerstandes und Niederschlagens. Wir aber llen hier nur von den aufrichtigen Anhängern dieser Verzögerungs-

Digitized by Google

und Mäßigungslehre sprechen. Ihr eigenes aufgestelltes Gleichni
Baume mag uns als Waffe dienen. Der verständige Gärtner n
und welchem nun das Heranziehen an edlen Früchten reicher und
ner Bäume zu thun ist, wird nicht nur die bereits abgestorb
Aeste von Zeit zu Zeit abwerfen (denn diese schaden ohnehin nich
viel, und der nächste Sturm würde sie abwerfen ohne ihn); sond
wird auch wegschneiden, was grün und saftvoll, aber regelwidri
das allgemeine Wachsthum hindernd oder verkümmernd aufgesc
z. B. die unterhalb der Krone ausschlagenden Schosse, die man
nennt und dann in der Krone die Quer- und Kreuz-Aeste, oder d
Fruchtzweigen die Nahrung raubenden Wasserschosse, oder die, wenn
noch grünen, doch von einem nagenden Krebse, der da um sich f
könnte, befallenen Aeste. Und wo wird dem kluger Ackersmann sic
auf beschränken, das bereits welkende oder abgestorbene Un
aus seinem Acker zu reuten, anstatt vielmehr eben das frische, le
dig wuchernde emsigst zu vertilgen? So auch im Staat (un
der Kirche). Nicht darauf kommt es hier an, ob etwas alt oder
bereits verdorrt oder noch grünend ist, sondern darauf, ob es schlech
gut, verderblich oder nutzbringend sei. c. Das Gute selbst, wenn es
reits, dem Veraltern nahe ist, soll man sorgsam pflegen,
wenn es schon begraben wäre, wo möglich wieder von Todten
wecken. Aber das Schlechte im Staat, also zumal das Re
widrige, soll unverzüglich, d. h. so früh es nach den obwaltenden
ständen möglich ist, vertilgt und ausgerottet werden. Gewöhnlich
auch solches Ausrotten nur schwer oder bedenklich wegen der endlo
Opposition der aus den Mißbräuchen Vortheil Ziehenden
wahrlich! es steht denjenigen, welche nur durch eigenen Widers
die Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Ausrottens herbeiführen,
übel an, die Verantwortung dafür den Andern aufzubürden, welche
gemeine Wesen von solchen Schäden oder bösen Auswüchsen be
möchten. In alle Ewigkeit würde die Menschheit nicht voranscha
wenn die Freunde des Guten sich darauf beschränken sollten, nur a
bereits Veraltete oder Abgestorbene die reinigende Hand anzulegen.
Bösen und die im Besitze der Macht sind, stehen ohnehin Mittel zu
bot, auch das Schlechteste Jahrtausende hindurch in Kraft zu erh
oder es wieder aufzufrischen, wenn es zu ersterben droht. Das
nesische und das Hildebrandische Reich sind davon eindring
Beispiele. Als Christus seine göttliche Lehre den Menschen verkün
bestanden Heidenthum und Judenthum noch in wenig geschmälertem
und der Pharisäismus trug hoch sein mächtiges Haupt empor. Er
und die Apostel, die den Pharisäismus stürzten, müßten, als Männer
Bewegung, verworfen werden nach der Lehre der heutigen Männer
Widerstandes. Und wenn Luther und Calvin nur die soge
Bahn der Reform (im angegebenen beschränkten Sinne des Wo
gewandelt wären, d. h. ihr Messer blos an das Abgestorbene oder
das dem Absterben Nahe gelegt hätten, so wären nur sie selbst als M

gefallen und die Hierarchie, deren stolzer Bau ja heut zu Tage über vielen Ländern thront, also damals gewiß noch nicht erstorben würde jetzt noch allgewaltig herrschen über die gesammte lateinische

Die Partei der Bewegung also — und wir nehmen gar keinen Anuns selbst zu derselben zu bekennen — verwirft zwar alles Fortiten, welches nach Gegenstand oder Form verletzend für das Recht , und macht sich auch bei dem vom Recht erlaubten, ja selbst geboVoranschreiten die Beobachtung aller Regeln der Klugheit, also entlich die Berücksichtigung der wirklich vorhandenen historiVerhältnisse und Lagen zur Pflicht; aber darum ist ihr doch kein ehendes, blos als bestehend oder als noch in jugendlicher Kraft bend, heilig, sondern nur in so fern es mit Recht besteht und dem meinwohl unschädlich erscheint; und dann schont sie es auch, insofern noch solche Kräfte des Widerstandes besitzt, daß sein Angriff mit Hoffung des Erfolges entweder gar nicht oder nur mit an und für sich verflichen oder Unheil mit sich führenden Mitteln könnte unternommen den. Sonst aber legt sie an das noch kräftige Uebel weit eifrigere nde an, als an das bereits dem Absterben nahe und sucht überhaupt nach Umständen thunliche Verwirklichung des Guten. Auch wünscht um so inniger die Erreichung ihres Zieles, d. h. die fortdauernde öglichkeit eines gesetzlichen Voranschreitens, als sie erkennt, wenn solche Möglichkeit durch die Uebermacht der Männer des Wistandes aufgehoben würde, nur die trostlose Doppelaussicht übrig bliebe, weder eines für die längste Zeit erfolgenden Zurücksinkens in rbarei und Schmach, oder eines gewaltsamen, unermeßliches Unheil henden, revolutionnairen Ausbruches. Rotteck.

Beweis, Beweisführung, s. Proceß, bürgerlicher und peinlicher, und Geschwornen-Gericht.

Bezirk, Bezirkstellen, s. Organisation.

Bibel, s. heilige Schrift.

Bigamie, s. Ehebruch.

Bignon (Ludwig Eduard), geboren 1771 in einer Gemeinde s Departements der Niederseine, gehört zu den ausgezeichnetsten Publiten Frankreichs, und steht wohl mit Recht im Rufe, die auswärtigen rhältnisse, die Verfassung, die Verwaltung und die Hülfsquellen der mden Staaten besser zu kennen, als man den Franzosen im Allgemeim nachzurühmen pflegt. Mit dem Ausbruche der französischen Revotion erklärte er sich für die Grundsätze derselben, stimmte aber keineswegs zu den Uebertreibungen und Gewaltthätigkeiten, in die sie ausarte. Seine Mäßigung zog ihm 1793 Feindschaft und Verfolgung zu, nd er suchte, wie Viele, die in gleicher Lage waren, Schutz und Sicherheit bei dem Heere. Seine diplomatische Laufbahn begann er 1797, welcher er bald seine Brauchbarkeit bewies und in den verschiedenen Sendungen, die ihm übertragen wurden, wesentliche Dienste leistete. fest stand er als Legationssecretair, dann als Geschäftsträger zu Ber-

Digitized by Google

ün. Darauf kam er als bevollmächtigter Minister nach Cassel und hielt, da die Siege Napoleons das nördliche Deutschland unter Herrschaft Frankreichs gebracht hatten, die Aufsicht über die Verwaltung oder vielmehr finanzielle Benutzung dieser Länder. Im Jahre 1809 er bevollmächtigter Minister am badischen Hofe, von wo er nach Oe reich berufen ward, um die Verwaltung dieses Staats, im Sinne N poleons, zu ordnen und zu leiten. Eine Sendung, die er nach Ö schau erhielt, beschäftigte ihn daselbst drei Jahre, nach welchen ihn, dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland, de Pradt ablöste, den er später zu ersetzen wieder berufen ward. Der Kaiser, dem er sich bed dig sehr ergeben zeigte und der sich auf die Würdigung der Menschen in seinem Dienste gut verstand, schätzte Bignon nach seinem Werth. Mit der Restauration trat dieser in den Privatstand zurück und leb in ländlicher Abgeschiedenheit, den Wissenschaften. Während der hund Tage bekleidete er eine einflußreiche Stelle im Ministerium der auswär tigen Angelegenheiten. Als die Bourbons sich auf dem Throne befe sahen, blieb Bignon von den Geschäften entfernt, da er sich weder d Gunst des Königs, noch der fremden Mächte zu erfreuen hatte. D Nation vergaß indessen seine geleisteten Dienste nicht und er ward v mehreren Departementen zum Abgeordneten in die Kammer gewählt, welcher er das Vertrauen, das man auf ihn setzte, vollkommen recht tigte. Besonnen und kenntnißreich, durch die Erfahrungen der Geschi und seines Lebens belehrt, zeigte er Mäßigung und theilte keine der übe eilten Täuschungen, denen die Parteien sich in bewegten Zeiten gern h geben und sich verderben. Wenn Bignon von einer gewissen Befa genheit nicht frei zu sprechen ist, dann gilt das nur in Beziehung a die Größe und Herrlichkeit des Kaiserreichs, dem seine schönsten Erinn rungen angehören. Darum sind auch wohl alle Reminiscenzen des Au landes gegen seine Anstellung in den auswärtigen Angelegenheiten, f die er ohne Zweifel die größte Befähigung besitzt. In der Kamm zeigte er sich als ein Freund seines Vaterlandes, dessen Interesse er k und fördern möchte. Mit Nachdruck erhob er sich gegen die Ausnah gesetze und für die Zurückberufung der Verwiesenen. Unter den Schri ten, welche Bignon herausgegeben, verdienen besonders erwähnt werden: Ein Blick auf die Streitigkeiten der Höfe von Baiern und Baden und über den Congreß von Troppa Napoleon hatte in seinem letzten Willen nachstehende Verfügung ge troffen: „Ich vermache dem Baron Bignon hundert tausend Franken. Ich fordere ihn auf, die Geschichte der französischen Diplomatie von 17 bis 1815 zu schreiben.“ Dieser Einladung hat Bignon bis jetzt n ganz entsprochen, aber einen Theil seiner Schuld in seiner „Gesch Frankreichs, von dem 18. Brumaire bis zu dem Frieden von Tilsit“ ab getragen. Dieses Werk ist das bedeutendste des Verfassers und ver dient, unter den zahlreichen Geschichten unserer Zeit, eine ehrenvolle Er wähnung.

J. Weitzel.

Digitized by Google

Bilanz. Wenn bei einem Rechnungsabschluß oder auch jedesmaligem Rechnungsabschnitt die Summe der Ausgaben mit jener der Einnahmen, oder der Forderungen mit jener der Schuldigkeiten, überhaupt die Summen des sogenannten „Solls" und „Habens" oder des plus und minus mit einander verglichen werden, um den auf einer oder der andern Seite vorhandenen Ueberschuß, also den wirklichen Stand einer Rechnung oder Verwaltung kennen zu lernen oder darzustellen, so nennt dieses die Bilanz ziehen. Von der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit dieses Bilanzziehens im Privat- zumal kaufmännischen Haushalt haben wir nicht zu sprechen. Aber dieselbe Nothwendigkeit gebietet ein für den Staats-Haushalt, worin so Vieles und so Großes zu berechnen, zu veranschlagen, auszuweisen und fortwährend in möglichster Evidenz zu halten ist. Wir beschränken uns hier auf diese allgemeine Begriffsbestimmung, die nähere Ausführung den Artikeln „Budget" und „Rechnungswesen" vorbehaltend. Nur einer besondern Bedeutung des Wortes Bilanz muß noch insbesondere erwähnt werden, nämlich der staatswirthschaftlichen Handels-Bilanz. Dieselbe besteht in der Vergleichung der jährlichen (oder in einem andern Zeitabschnitt geschehenen) Einfuhr und Ausfuhr nach den in den Zollregistern darüber vorkommenden Angaben der Mengen und der Werthe, und der Zweck ist, sich daraus über den Umfang und insbesondere über den gemeinten staatswirthschaftlichen Vortheil oder Nachtheil des getriebenen Handels zu belehren. Nach dem sogenannten Mercantilsystem nämlich (welches zwar längst aus der Schule verdrängt, doch in der Praxis noch vorherrschend ist) gilt jede Waaren-Einfuhr für Verlust (weil dafür Geld ausgeht) und jede Ausfuhr für Gewinn (weil man dafür Geld empfängt); und es zeigt also die gegenseitige Bilanz, ob die Handelslage eine günstige oder ungünstige und wie groß jeweils der Vortheil oder Nachtheil, auch, verglichen mit den gezogenen Bilanzen der früheren Jahre, ob dieser oder jener im Fortschreiten sei. Allein, so vielfach belehrend und zu wichtigen praktischen Ergebnissen führend die statistischen Data über Ausfuhr und Einfuhr im Allgemeinen und nach ihren besonderen Hauptartikeln auch seien: so ist doch die Grundansicht von dem Vortheil jeder Ausfuhr und Nachtheil jeder Einfuhr falsch oder wenigstens einer vielfachen Beschränkung bedürftig; und daher ist auch das darauf gebauete System schon in Bezug auf den einzelnen Staat, der es für sich aufstellt, verwerflich, wenn aber gar als allgemeines oder von allen Staaten befolgtes gedacht, selbst heillos. S. den Artikel „Mercantilsystem." R.

Bildung, Cultur, Bildungsstufen, Bildungsanstalten, Bildungsmittel. „Homo non nascitur, sed fit." Nicht schon die Geburt macht uns zu Menschen, sondern wir werden es erst durch die Erziehung, d. h. durch die Summe der auf Körper und Seele einwirkenden Umstände. Und nicht nur der einzelne Mensch ist solcher Erziehung bedürftig wie empfänglich, sondern auch die Völker und Nationen sind es, ja die gesammte Menschheit, als ein Ganzes

Digitized by Google

zes betrachtet. Die Wege Gottes bei der Erziehung des Menschengeschlechtes zeigt die Weltgeschichte und die Geschichte der Menschheit. Den Gang, welchen dabei die einzelnen Nationen gingen, ihre theils absoluten, theils relativen Vor- und Rückschritte, auch ihre Stillstands-Perioden lehrt und erklärt die Völker-Staatengeschichte. Die Politik endlich benutzt die Ergebnisse solcher Geschichten und anderer Forschungen, um sich zu verdeutlichen, was Alles von Seite des Staates geschehen könne, um eine die Cultur im edlen Sinne zu befördern, freiheitlich zu leiten, fruchtbringend zu machen und fortwährend zu erhöhen, oder auch um ihre Fortschritte zu hemmen oder zu verzögern, ihren Charakter wie ihr Maß im Ganzen oder für die einzelnen Volksclassen durch Dictat und wohlberechnete Anstalt — nach subjectiven Principien oder nach Regierungs-Interessen oder nach jenen von Kasten — zu bestimmen und sich fortwährend dienstbar zu erhalten. Welche Richtung nun dabei sie zu nehmen und welche Schranken zu beobachten habe, d. h. also, was sie nicht blos thun könne, sondern was sie erstreben dürfe und solle, durch welche Mittel — darüber hat sie zuvörderst das Recht zu fragen, jenes, das Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern als solchen und als Einzelnen regelnde, ewige, vernünftige Recht nämlich, welches nicht vom Staate ausgeht, sondern demselben als ein festes Gesetz gegeben ist, und sodann auch die Natur der Dinge und der Menschen, worauf ihr zum Zweck der Bildung einzuwirken zusteht oder obliegt. Wir wollen über diesen unendlich wichtigen Gegenstand wenigstens einige der allgemeinsten Betrachtungen hier aufstellen, während die specielleren Ausführungen in einige besondere Artikel — als Schulen, Universitäten, Akademien, Kirche, Sittenpolizei u. s. w. — verwiesen werden.

Klimatische, überhaupt physische, Einflüsse geben dem Geist und Charakter der Volksbildung den ersten, bestimmenden Anstoß. Auf die socialen Verhältnisse und mittelst derselben die moralischen Einwirkungen, empfangen zum Theil von dorther ihre Richtung; doch nehmen sie eine gesonderte und zwar die Hauptbetrachtung in Anspruch, weil jene zwar für die Politik ein wichtiger Gegenstand der Beachtung, doch nur diese eine wirkliche Aufgabe derselben, d. h. der Bestimmung durch menschliche Einrichtungen und Anstalten unterworfen sind.

Wenn wir die unendlich verschiedenen Culturzustände der Völker nebst ihren vielfach in einander greifenden Uebergängen, Abstufungen und Mischungen mit einem allgemeinen Blick überschauen; so stellen sich uns wohl, je nachdem wir einen Standpunkt nehmen, mehrere Hauptcharaktere oder hier und dort vorherrschende Züge der Aehnlichkeit oder der Unähnlichkeit dar und es lassen sich hiernach jene Zustände auf einige Hauptclassen oder Stufen zurückführen; doch läuft dabei immer viel Subjectives mit unter, und philosophische Theorien oder auch poetische Anschauungsweisen spiegeln sich nicht selten in solchen

ehr oder minder geistreich aufgefaßten oder durchgeführten) Darstellun-
n ab. Dahin gehört z. B. die Vergleichung der Völker-Zu-
nde mit den Alters-Perioden des einzelnen Menschen.
erdings gibt es merkwürdige Aehnlichkeitspunkte zwischen dem Leben
Völker und jenem der Einzelnen, allerdings mögen wir auch in je-
m einige Hauptcharaktere der bei dem letzten zu unterscheidenden Alters-
rioden erkennen, also der Kindheit, des Knaben- und Jüng-
ngs-, sodann des reifern Mannes- und endlich des Greisen-
lters; doch mag ein Volk Jahrtausende hindurch im Zustande der
ndheit verbleiben (wenn etwa klimatische Ursachen seinem Weiterrücken
gegenstehen oder zumal wenn seine Häupter die — schon in der ältesten
it erfundene — Kunst verstehen, es fortwährend in Unmündigkeit zu
halten), während ein anderes, unter günstigern Umständen und weisern
er tugendhafteren Führern, binnen ein Paar Menschenaltern eine hohe
ildungsstufe erklimmen kann; und eben so versinkt oft eine Nation,
ch bevor sie die Kräfte und Tugenden des Mannes-Alters entfaltet
t, in die trostlose Hinfälligkeit des Greises, während eine andere nach
nger Kraftlosigkeit oder Ermattung sich wieder verjüngt und eine neue
ahn des männlichen Thuns und Wirkens durchläuft. Auch mögen
t bei einem und demselben Volk, je nach Classen oder Ständen, ver-
chiedene Altersstufen der Bildung zu erkennen sein; es kann die
Rasse oder etwa das Landvolk noch in der Kindheit — ein lenkbares
Werkzeug in der Pfaffen Hand — oder, wie in der Abgestumpftheit des
reisenalters, unempfindlich gegen das gewohnte Knechtsjoch sein, wäh-
nd ein gebildeter Mittelstand etwa in Städten (wie z. B. in Spa-
en) den Jünglings- und Mannesdurst nach Freiheit empfindet. Wel-
e Altersstufe hat alsdann die Gesammtheit? Wir sagen: Für die
raktische Staatswissenschaft sind solche Bilder (denn mehr als Bil-
er sind es nicht) von nur geringer Bedeutung; sie dienen mehr nur
ur Versinnlichung oder erleichterten Ueberschauung der historisch vor-
ommenden Zustände oder des in denselben Vorherrschenden, als zu
irklich tüchtigen Grundlagen vernünftiger Staats- und Rechtssysteme.
Die Gesetze und Rechte nämlich, so wie sie historisch vorkommen, ent-
prechen zwar gewöhnlich in vielen Punkten den aus den Stufenaltern
er Völker hervorgehenden verschiedenen Sinnes- und Lebensweisen, Nei-
ungen und Bedürfnissen, auch Vorurtheilen, Gebrechen und Lastern der-
lben, d. h. sie sind, so wie ein natürlicher Ausfluß, so auch ein we-
igstens annähernd treuer Ausdruck oder Abdruck davon; aber sie müs-
en es nicht eben sein und sollen es auch nicht. Vielmehr ist die
ufgabe einer vernünftigen Gesetzgebung und Regierung, den Män-
eln und Gebrechen eines factisch vorhandenen Zustandes entgegenzu-
irken und abzuhelfen. Wir finden übrigens gar oft, daß Gesetz-
und Rechtssysteme nicht sowohl der Ausfluß der — mit den Altersstu-
fen verglichenen — Cultur-Zustände der Völker sind, als vielmehr die ei-
gentlich wirkende oder wenigstens mitwirkende Ursache derselben.
So ist zwar über ein in der sogenannten Periode der Kindheit, über-

Digitized by Google

haupt der (Geistes-) Unmündigkeit, befindliches Volk die Priestermacht oder auch die Sultansmacht leichter zu errichten, als ein eines, das an Verstand und Charakter als männlich reif erschein aber erst durch Priesterlist und Sultansschrecken wird d Anlage oder Empfänglichkeit für Aberglauben oder für Furcht recht au gebildet und befestiget, ja oft zum bleibenden, oder längst dauern den Gepräge der, also in ihrem natürlichen Entwickelungsgange z gehaltenen und herabgewürdigten, Nation gemacht. Mit nichten also Priestertrug und Sultansschrecken die einem natürlichen Bedürfn der Volks-Kindheit entsprechenden und dadurch gerechtfertigte Erziehungsweisen; vielmehr legen Recht und Moral denjenigen, welch jene Kindheit leicht machte, sich factisch zu Vormündern ei Volkes aufzuwerfen, die heilige (freilich selten erkannte und noch selte erfüllte) Pflicht auf, dasselbe sofort freiheitlich zu regieren, d. h. sein Freiheits-Fähigkeit zu ehren und mit treuem Eifer auszubilden auf daß sobald als möglich die wirkliche Mündigkeit eintrete, d Bevormundung also entbehrlich werde, und auch, bis solches Ziel erre ist, keinen andern Befehl oder Zwang auszuüben, als wozu die Regier ten oder zu Erziehenden, wenn sie vernünftig wären oder sobald sie s ches geworden sind, ihre eigene Zustimmung geben müßten oder müßte Für alle sogenannten Altersstufen der Völker also bleibt das vernunftgemäße Princip, d. h. Zweck und Richtung alles Regierens und Wesen alles Rechtes, unverändert dasselbe, nämlich das freiheitliche; nur muß freilich bei der Anwendung die der Verschiedenheit der Umstände entsprechende Verschiedenheit eintreten.

Praktisch bedeutsamer als die Unterscheidung der Culturstufen nach den Alters-Perioden, weil nämlich deutlicher, und für das wahre Gesammt-Bedürfniß bestimmender oder bezeichnender, daher auch für die Gesetzgebung maßgebender, ist der von klimatischen Verhältnissen, überhaupt physischen Einflüssen herrührende Unterschied der Bildung, und jener, welcher die in einem oder dem andern Volk (oder Volksclasse) vorherrschende Beschäftigung oder Ernährungsweise hervorbringt. Für die höhere und edlere Bildung ist nur das gemäßigte Klima die erlesene Heimath. Bis zu einem gewissen Grade noch über zwar die nachtheilige Einwirkung der Hitze und der Kälte sich überwinden; aber der äußerste Frost und die brennendste Sonne lassen keine höhere Cultur mehr aufkommen. Dann sind Uferländer (an Meeren oder an schiffbaren Flüssen) der Cultur günstiger als die an Wasserarmen ärmern Binnenländer und mäßig fruchtbarer Boden mehr als allzuüppiger oder als des Anbaues völlig unfähiger. Was aber die unter den verschiedenen Völkern vorherrschenden Beschäftigungen oder Ernährungsweisen betrifft, so stehen natürlich die blos oder meist nur vom Fischfang oder von der Jagd lebenden Horden auf der untersten Culturstufe, die Viehzucht treibenden, doch noch nicht ansässigen Völker (Nomaden im engern Sinne) um einen Grad höher, die ackerbauenden, also ansässigen Völker abermal und zwar um Vieles

ber, und die mit dem Ackerbau auch Industrie und Handelverbin-
nden und eben deshalb auch zur Pflege der Kunst und Wissenschaft
neigtern am höchsten. Natürlich gibt es in jeder dieser Classen wieder
ancherlei Abstufungen, so wie gegenseitige Uebergänge und Vermischun-
n. Nur vom Vorherrschenden und auch von der Anlage zur
ildung mehr als von der wirklichen Bildung ist bei dieser Classifi-
ation die Rede. In der Macht der Gesetzgebung und Regierung steht
sodann, die überall vorhandenen Anlagen thunlichst zu entwickeln, die
n jeweils vorhandenen Verhältnissen, Bedürfnissen, Hülfsmitteln und
Längeln entsprechende oder gemäß denselben erreichbare Bildungsstufe für
is Volk zu erstreben, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen und
e Bahn eines möglichst weitern Voranschreitens zu bereiten. Der ei-
ntliche Staat jedoch, der da nämlich Ansässigkeit fordert oder
orausseßt, kann kaum gedacht werden ohne Ackerbau und das Gedei-
n des letzten ist in natürlicher und enger Wechselwirkung mit jenem
r Industrie. Darum haben wir bei den nachstehenden Betrachtungen
— so wie nur bereits altersreife, d. h. der Kindheit entwachsene —
) auch nur bereits Ackerbau und Gewerbe treibende Völker im
luge. Die Fischfresser, so wie die blos jagenden oder weiden-
en Horden, überlassen wir der, alle Culturstufen überschauenden, er-
ärenden und vergleichenden, Geschichte der Menschheit.

Wir wenden uns nun zu unserer Hauptfrage: Hat und in
ie fern hat der Staat (d. h. die Staatsgewalt) das Recht oder
ie Schuldigkeit, sich um die Bildung des Volkes, also na-
ntlich der nachwachsenden Geschlechter, zu bekümmern, demnach be-
iedernd oder bestimmend darauf einzuwirken? Und, wenn sie es hat,
elches ist das Princip und welches die Beschränkung oder das
Maß solches Rechtes? —

Ein Recht des Staates, sich die Volks-Bildung zum Gegenstand
er eigenen Sorge zu machen, muß anerkannt werden, sobald man ent-
eder die Beförderung der allgemeinen Humanitätszwecke, also nament-
ch die Beförderung der Cultur, mit in den Staatszweck aufnimmt,
der wenigstens solche Beförderung als nothwendiges Mittel zur Er-
reebung des, zwar enger gesteckten, doch nur desto unbestreitbareren, na-
entlich auf Rechtsgarantie und allgemeine Sicherheit beschränkten,
Staatszwecks anerkannt. In beiderlei Beziehung sprechen wir die Staats-
ürsorge für die Volksbildung an. Offenbar ist in dem Staatszweck, wie
man ihn vernünftig bestimmen muß, die Beförderung aller naturgemäß —
also auch vermöge der moralischen Natur — von allen Staatsange-
hörigen sich gesetzten Zwecke (insofern dieselben durch gemeinschaftliches
Erstreben besser als durch individuelles zu erreichen sind) mit enthal-
ten; und unter solchen Zwecken ist keiner näher liegend oder mehr ein-
leuchtend, als die fortschreitende Vervolikommnung unseres
Geschlechtes, die da eben den wesentlich unterscheidenden Charakter der
Menschheit gegenüber der Thierheit ausmacht. Aber auch diejenigen,
welche so idealem Zwecke materielle Opfer zu bringen ungeneigt wären,

Digitized by Google

müssen wenigstens anerkennen, daß schon der unmittelbare und eine unbestrittene Staatszweck, nämlich die Gewährleistung des Rechts ohne Sorge für die Volksbildung sich nicht erreichen läßt. Weit wirksamer als jede Strafandrohung hält von Rechtsverletzung ab die dem Gemüth eingepflanzte freie Rechtsächtung; und die durch Unterricht gebahnten Wege des rechtlichen Erwerbs heben die Noth, als die mächtigste Versuchung zu Rechtsverletzungen, wie Raub und Diebstahl auf. Dazu kömmt noch im eigentlichen Rechtsstaat, also zumal auch in der constitutionellen oder repräsentativen Monarchie, das hohe Interesse der Bildung einer aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. der Erziehung der Bürger zur politischen Mündigkeit, ohne welche von der Herrschaft eines Gesammtwillens, also von vernünftiger Beschränkung der Despotie, gar keine Rede sein kann und vollends besondere die Repräsentativ-Verfassung eine leere Form oder gar eine verderbliche Täuschung ist; und endlich bedarf der Staat für sich selbst, d. h. für seinen eigenen Dienst, sodann für die Interessen der Nationalökonomie und für die vielen Bedürfnisse des Volkes, deren Befriedigung Kunst und Wissenschaft voraussetzt, einer entsprechenden Anzahl von höher Gebildeten, mithin auch der Anstalten und Pflanzschulen zu deren Heranziehung.

Diesen Ansprüchen der Staatsgewalt auf das Recht der Leitung oder Anordnung der Volkserziehung stehet jedoch entgegen die verletzte Betrachtung, einmal, daß die Bildung, wenigstens die höhere Bildung, keineswegs durch Befehl oder Zwang hervorgebracht werden, sondern nur die Frucht der selbsteigenen freien Entwicklung sein kann, und dann, daß solche Freiheit der Selbstbildung, wie überhaupt die persönliche Freiheit, wovon sie einen hochwichtigen Theil ausmacht, ganz eigens dem Schutz des Staates anempfohlen, d. h. für jeden Einzelnen zum Hauptzweck des Eintritts in den bürgerlichen Verein gehörig, mithin einem blos secundairen Zweck oder gar nur einem bloßen Mittel niemals aufzuopfern ist. Wie läßt sich nun zwischen so widerstreitenden Ansprüchen, einerseits der Staatsgewalt oder der Gesammtheit und andererseits der Einzelnen (oder auch Familien, Gesellschaften, Gemeinden u. s. w.), die das Recht und die Klugheit bestimmende Grenze oder Scheidungslinie ziehen?

Soviel ist klar: so lange der Staat nicht durch Befehl oder Nöthigung die von ihm gewünschte Volksbildung hervorruft, sondern blos durch zwanglose Ermunterung, Unterstützung, Darbietung von Hülfsmitteln und Errichtung von Lehranstalten, kann von Verletzung der Freiheit oder des Rechtes keine Rede sein, sondern blos von einem, nach dem Maß der Güte oder Zweckmäßigkeit jener Beförderungsmittel mehr oder weniger wohlthätigen, auch in sofern wirklich in der Pflicht der Staatshäupter, d. h. in der ihnen durch den Staatsvertrag gesetzten Aufgabe gelegenen Wirken. Aber auch dagegen wird kein Vernünftiger etwas einwenden, daß der Staat von allen Eltern oder Vormündern verlange (und solches Verlangen nöthigenfalls durch geeignete

Digitized by Google

Zwangsmittel geltend mache), daß sie ihren Kindern oder Pflegbefohlenen jenjenigen Grad des Unterrichts — sei es in öffentlichen, sei es in Privat-Schulen, sei es (auf eine erweislich befriedigende Weise) im Hause — angedeihen lassen, welcher, je nach der allgemeinen Bildungsstufe eines Volkes, für nothwendig erkannt werden muß, um die heranwachsenden Bürger einerseits in Stand zu setzen, ihr eigenes Glück zu gründen, und andererseits für die Gesellschaft unschädlich oder ungefährlich zu machen. Hierdurch schärft der Staat den Familienhäuptern blos die denselben schon natürlich obliegende doppelte — nämlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft gehende — Rechtspflicht ein, handelt also seiner obersten Bestimmung, Schützer alles Rechtes zu sein, vollkommen gemäß und verletzt nicht nur die Persönlichkeit seiner Bürger nicht, sondern schirmt dieselbe. Eben so wird es wohl angehen und wirksam fürs Gute sein, wenn der Staat zur Bedingung des Vollgenusses aller bürgerlichen und zumal politischen Rechte den Besitz so vieler intellectueller, moralischer und technischer Bildung setze, als, abermal je nach den hier oder dort obwaltenden gesellschaftlichen Verhältnissen, zur Kenntniß und Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Rechte und Pflichten vernünftigerweise für nöthig erachtet werden kann. Daß sodann noch für das Anerkenntniß der Befähigung zu bestimmten bürgerlichen Beschäftigungs- oder Wirkungskreisen, als zu Ausübung gewisser (im öffentlichen Interesse solche Vorsicht in Anspruch nehmender) Gewerbe, Künste und Wissenschaften, zu den verschiedenen Gattungen des Staatsdienstes, zum Lehramt u. s. w., die solchen — übrigens nur frei zu übernehmenden — Widmungen entsprechende besondere oder höhere Bildung zur Sicherstellung der Gesellschaft gefordert werden könne und müsse, versteht sich von selbst.

In Gemäßheit dieser Betrachtungen hat also der Staat:

1) das Recht (und die Pflicht) dafür zu sorgen, daß in allen Theilen seines Gebietes eine dem Bedürfniß der Bevölkerung nach beiden Geschlechtern entsprechende Anzahl von niederen Schulen für den ersten oder Elementar-Unterricht, d. h. für die allen Bürgern ohne Unterschied nothwendige oder wohlthätige Grundlage der Verstandes- und Herzens-Bildung, sodann auch von den, theils der Weiterführung dieses Unterrichts, theils der Belehrung über staats-, und gemeinde-bürgerliche Rechte und Pflichten gewidmeten höheren Bürgerschulen errichtet, mit tüchtigen Lehrern besetzt und in fortwährend fruchtbringender Wirksamkeit erhalten werde. Billig wird, was die Errichtung und Unterhaltung der Schulen betrifft, den Gemeinden, deren unmittelbarem Bedürfniß sie dienen, die Bestreitung der Unkosten, oder wenigstens ein angemessener Präcipualbeitrag dazu, in so weit sie es vermögen, oder in so weit nicht Privatstiftungen, zu deren Errichtung man in alle Wege muntern soll, vorhanden sind, zugewiesen. Dem Staat also oder der großen Gesammtheit bleibt hiernach blos die subsidiarische Verpflichtung dazu, jedenfalls aber das Recht der Oberaufsicht und der, den Grundsätzen einer geläuterten Pädagogik und der erkennbaren Richtung

Digitized by Google

des vernünftigen Gesammtwillens gemäßen, Regulirung der Schulen. (S. den Art. „Schulen," insb. „Volksschulen.")

2) das Recht (und die Pflicht) der Sorge für religiöse Bildung, als die für alle Menschen wohlthätigste und für weitaus meisten ganz unentbehrliche Grundlage und Gewährleistung der Sittlichkeit; daher also das Recht, eine Kirchenanstalt zu gründen, wofern eine solche nicht schon ohne den Staat ins Leben getreten ist, oder deren Gründung zu begünstigen, zu unterstützen und sodann das Gedeihen der begründeten zu befördern durch Schirm und Pflege. Eben, einer tiefgehenden Untersuchung bedürftigen, vielfach schwierigen und verwickelten Verhältnissen des Staates zur Kirche (oder zu den mehren in seinem Schooße vorhandenen Kirchen) reden wir umständlicher in den Artikeln „Kirche", „Kirchenrecht" u. s. w.; hier beschränken wir uns darauf, für den Staat das Recht in Anspruch zu nehmen, von dem seiner Angehörigen, gleichfalls als Bedingung des Vollgenusses staatsbürgerlichen Rechte, das Bekenntniß einer der von ihm anerkannten Religionen (er soll aber alle anerkennen, die nicht seinen rechtlichen Zweck oder dem wahren Gemeinwohl sich feindselig entgegenstellend oder Beförderung der Sittlichkeit ungeeignet sind) zu verlangen, und alle Eltern und Vormünder dazu anzuhalten, ihre Kinder oder Pflegbefohlene in einer jener Religionen ordnungsmäßig unterrichten zu lassen.

3) das Recht (und die Pflicht), neben den allgemeinen und deren Lehranstalten auch die für die besonderen und für die höheren Zweige des Unterrichts nöthigen zu gründen oder die bereits begründeten sorgsam im Flor zu erhalten. Hieher gehören einerseits die gemein bürgerlichen oder technischen und andrerseits die eigentlich gelehrten Schulen, dort wie hier in mehrfacher Abstufung, als die sogenannte Real-Schulen, dann besondere oder allgemeine, niedere oder höhere, Gewerbschulen und endlich polytechnische Schulen; hier aber Pädagogien, Gymnasien, Lyceen und Universitäten, und über allen stehend die, nicht sowohl dem Unterricht, als der Fortführung der Kunst und Wissenschaft gewidmeten, Akademien. Auch die den künstlichen Unterricht der von der Natur stiefmütterlich behandelten Unglücklichen zu widmenden besonderen Institute, als die für die Blinden oder für die Taubstummen u. s. w., gehören hieher. Von allen diesen Anstalten, in so fern sie eine der Politik gehörige Seite darbieten, reden wir theils in dem allgemeinen Artikel „Schule", theils in besondern Artikeln.

4) das Recht (und die Pflicht), noch außer den angeführten Hauptanstalten für Volksbildung, alle weitern, mit dem persönlichen Freiheitsrecht aller Einzelnen und mit dem vernünftigen Gesammtwillen vereinbarlichen, Beförderungsmittel der physischen, intellectuellen, moralischen und technischen Cultur in Ausübung zu setzen und alle solchen edlen Ziele sich entgegenstellenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen; ein allerdings, je nach der Art seiner Auslegung und Ausübung, dem Mißbrauch sehr unterworfenes Recht, für dessen rich-

Digitized by Google

en Gebrauch wir jedoch nicht hier, sondern theils in den schon oben ngeführten Artikeln, theils insbesondere in dem Artikel „Sittenpoli- ei" die bestimmenden und beschränkenden Grundsätze aufzustellen haben.

Diese, die gerechten Ansprüche der Staatsgewalt völlig befriedigen- en Befugnisse genügen jedoch häufig den Machthabern nicht. Ihre ufgabe, die Volksbildung zu befördern, deuten sie dahin, daß ih- en zustehe, das Volk ganz eigentlich zu erziehen, d. h. dessen Bil- ung nach ihren (nämlich der Herrscher, die sich gern zugleich als äter oder Vormünder betrachten) — sei es wohlwollenden, sei es lbstsüchtigen, sei es objectiven, sei es subjectiven — Zwecken, Ansichten der Interessen, die Richtung und den Charakter vorzuschreiben, Gat- ung und Umfang der Kenntnisse, deren das Volk im Ganzen oder nach lassen) theilhaftig werden solle oder dürfe, zu bestimmen, Geist und Gemüth, Lebens- und Sinnesweise der nachwachsenden Geschlechter in ie von oben gebotene Form zu drücken und alles, was davon abwei- hen oder nicht hinein sich schmiegen will, als unnützes Glied oder schäd- ichen Auswuchs wegzuschneiden. Dies alles soll geschehen, um sich da- urch der Lenksamkeit und vollen Unterwürfigkeit der künftigen wie der irklichen Staatsbürger zu versichern, irgend eine dictatorisch aufgestellte der träumerisch angenommene Idee des Staates zu verwirklichen oder inem bereits bestehenden oder auch neu einzuführenden Gesetzgebungs- nd Regierungssysteme Kraft und Dauer zu verleihen. Nicht nur egoi- tische, gewaltthätige oder verschmitzte, Machthaber, ohne Unterschied b Ein-Herrscher oder Vielherrscher (unter den letzten zumal die riesterlichen), haben solche Grundsätze in alter und neuer Zeit raktisch ausgeführt (Alt-Aegypten, Indien, China Jahrtau- ende hindurch, Paraguay unter den Jesuiten und allerneuest un- er Doctor Francia, sind davon eindringliche Beispiele), sondern auch ochgepriesene, fürs Gute begeisterte Gesetzgeber, wie zumal Minos nd Lykurgus, und gleich berühmte, geistvolle oder schwärmerische hilosophen, Schriftsteller und Staatsredner, als Platon, Aristoteles, lutarch in alter, Montesquieu, Filangieri u. a. in neuerer eit, und unter den französischen Revolutionsmännern Ducos, Ra- aud de St. Etienne, Lacanal, auch Robespierre und anton m. v. a. haben ihnen mehr oder weniger gehul- igt. Bei dem Streite jedoch, welcher seitdem und bis auf den heu- igen Tag über Freiheit oder Gezwungenheit, Oeffentlichkeit oder Häus- chkeit der Erziehung und des Unterrichts geführt ward, hat vielfältige, meist aus Beimischung unlauterer Interessen geflossene, Begriffsverwir- ung vorgeherrscht und haben oftmals — freilich mitunter veranlaßt durch en Wechsel der Umstände und vermeintes augenblicklicher Bedürfnisse — die Freiheitsfreunde der Gezwungenheit des Unterrichts das Wort eredet und die nach Beherrschung der Geister Strebenden der äußern reiheit desselben; oder auch man hat Freiheit genannt, was auf Unter- rückung berechnet war und Sklaverei, was die wahre Freiheit schirmt. och mehr und mehr hat in dieser Sphäre, wie fast in allen andern,

Digitized by Google

wirklich einer von Allen gewollten und Allen gleich zuträglichen
und auch von Allen gleichmäßig, gebracht wird, nicht als u
dingt ungerecht; außer insofern, daß hier die Zustimmung
ler meist nur eine Dichtung sein oder auch etwa auf Irrthum
Schwärmerei) beruhen wird und jedenfalls jeder einzelne Dissen
dabei einen wirklich ungerechten — weil nämlich jenseits der, durch
Staatszweck gesetzten Grenze der rechtlichen Verbindlichkeit eines
sammtwillens liegenden — Zwang erduldet. Doch unendlich gr
und schreiender ist das Unrecht, wenn es, anstatt wenigstens im
meinten Interesse der Gesammtheit, nur in jenem einer Cl
oder Kaste oder Familie, überhaupt nur im einseitigen In
esse der regierenden oder bevorrechteten Persönlichkeiten gegen die
Volksmasse verübt wird. Und ein solches ist auch in der Regel de
wo immer Zwangs-Erziehung oder dictirte Bildungs-Richtung oder
vorkommt. In der Republik ist eine wirklich verletzende oder den
des dadurch für die Gesammtheit zu erringenden Gutes überschr
Freiheitsbeschränkung natürlich und daher nur ausnahmsweis
nend. Vielmehr liebt man allda die Beförderung freier Regsamkei
ler Kräfte, die Entwicklung aller Anlagen und daher die, vom
wohl begünstigte, nicht aber gehemmte und nicht mehr als durchaus
kontrolirte, Selbstbildung aller Bürger. In der Republik, also
der constitutionellen Monarchie, wenn sie eine Wahrheit
läßt sich — abgesehen zumal von äußern Verhältnissen — gar
Interesse denken, welches die Niederhaltung der Volksbildung,
irgend eine einseitige Richtung derselben, also zumal das
schleiern irgend einer Wahrheit, die Erstickung irgend einer intellec
oder moralischen Kraft geböte oder räthlich machte. Nichts ist
wünschter und ihrem Gedeihen frommender, als Wahrheit, Licht,
tige Kraftentwickelung und frei voranschreitende Bildung, und
von einzelnen Irrthümern, Thorheiten, regelwidrigen Auswüchsen,
wo Freiheit herrscht, natürlich mitunter erscheinen, durchaus nichts zu
ten, weil Vernunft und Recht, worauf sie ruht, durch ihre eigne
und durch die Ueberzahl ihrer gebornen Freunde leicht den Sieg über
gend ein thörichtes oder verbrecherisches Entgegenstreben erringen.

Dagegen ist in der Despotie und in der Aristokratie
ohne Unterschied ob weltlich oder geistlich, wenn auch bei der
in noch höherem Grade — stets ein den Regierenden oder Bevorr
ausschließend eigenes, jenem der übrigen Classen oder der Volksmas
derstreitendes Interesse vorhanden, zu dessen Wahrung nöthig ist
Kenntniß dessen, was Recht und Gemeinwohl fordern, nicht a
men zu lassen und die an physischer Kraft überlegene Mehrzahl
Unterjochung des Geistes und Gemüthes in Folgsamkeit zu er
Dieses ist die Quelle der Lehre, welche gegen die Volksaufklär
als etwas Verderbliches eifert und die Gläubigkeit für alles v
Autorität Verkündete, und den gedankenlosen Gehorsam gegen alles
oben Kommende als die Summe der Bürgertugend, als den Zweck

olksbildung, als die Bürgschaft der öffentlichen Ordnung und Ruhe
preist. Von diesem Geiste eingegeben sind, neben so vielen Gesetzge-
ungen und Regierungsmaßregeln Europa's, auch die in den nord-
merikanischen sogenannten Freistaaten rücksichtlich der alldort
findlichen Sklaven noch heute in Kraft bestehenden. Nach einem
esetze in Südcarolina von 1800 wird jeder Sklave, der in einer
esellschaft angetroffen wird, die irgend einen Unterricht zum Zwecke hat,
it 20 Peitschenhieben bestraft. In Nordcarolina, und so auch
Südcarolina, Georgien und Louisiana, wird einen Skla-
en Lesen oder Schreiben lehren oder ihm Bücher oder Hefte verkau-
n oder schenken an dem Sklaven mit 39 Peitschenhieben, an dem
Weißen mit 5000 Dollars bestraft, alles aus dem Grunde, weil dieß
e Sklaven unzufrieden mache und zum Aufstand treibe. In Geor-
ien kann sogar ein Vater verurtheilt werden, weil er sein eignes Kind
nterrichtet hat. (S. allg. Zeit. von 1835. Nr. 337.) Wahrlich!
er die Volksaufklärung scheut oder zu hindern sucht, der thut
icht nur einen empörend aristokratischen Geist kund (denn für die
öheren Classen der Gesellschaft werden die Prohibitivgesetze gegen das
icht in der Regel nicht gegeben; sondern es sollen nur die Gemei-
en wie von den Vortheilen des staatsbürgerlichen Vereins, so
uch von den allgemein menschlichen Gütern ausgeschlossen, oder
och in deren Erwerbung zu Gunsten der Vornehmen beschränkt sein);
ndern er gesteht auch ein, daß, was er erstrebt oder begünstigt, nichts
utes sei, weil es das Licht nicht erträgt und nur unter dem
chirm der Unwissenheit oder des Aberglaubens oder des künstlich einge-
rägten Knechtsinns sein Dasein fristen kann.

Wir setzen, ein constitutioneller Staat, dessen Regierung
e dem Gesammtwohl und Gesammtrecht des Volkes huldigenden Prin-
ipien desselben aufrichtig befolgt, oder selbst eine absolute Regie-
ung, deren von der Persönlichkeit der wirklichen Regenten ausgehen-
r Geist zeitlich ein denselben Principien befreundeter oder auch nur
us staatswirthschaftlichen Gründen oder aus edler Ruhmgierde ein der
chten Volksbildung zugewandter, Licht, Wahrheit, Fortschritt lie-
ender wäre (wie etwa die österreichische und preußische Regierung unter
Joseph II. und Friedrich II., ja in gewissem Maße selbst die rus-
sche unter Catharina II.), wir setzen, sagen wir, eine solche Regie-
ung habe gethan und thue, was nach den oben ausgeführten Grund-
ätzen ihr für die Volkserziehung zu thun obliegt, sie habe für Errich-
en von Schulen aller Art, theils auf Unkosten der Gemeinden theils
uf jene des Staates, für Pflanzschulen tüchtiger Lehrer, für gute Lehr-
läne und, wofern nöthig, auch Lehrbücher, für das harmonische Zusam-
enwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Lehranstalten, für
eise, der mit Vernunft anzusprechenden Lehrfreiheit der geprüften Leh-
er unnachtheilige Oberaufsicht gesorgt: wird sie nun den also von ihr
unmittelbar oder mittelbar) veranstalteten, auch geleiteten oder wenigstens
eaufsichtigten und controlirten Unterricht für den einzig zulässigen

Digitized by Google

erklären dürfen oder sollen? oder wird sie neben ihren eigenen, öffentlichen Anstalten auch noch die freie Concurrenz derjenigen dulden müssen, welche etwa von Privaten oder Corporationen oder Sekten errichtet werden? wird sie namentlich solchen Privat- oder Corporations-Anstalten und Lehrern auch das Recht des öffentlichen (d. h. nicht einzelne oder wenige Schüler oder Pensionairs beschränkten, sondern allen offen stehenden) Unterrichts gewähren müssen? —

Noch tönt in unserem Ohr der Streit wieder, der über die hängnißvolle Frage von der „Freiheit des öffentlichen Unterrichts" theils in Frankreich unter der Restaurationsherrschaft, theils in Belgien unter der Oranischen Verwaltung leidenschaftlich und lärmend geführt ward. Von Frankreich jedoch, wo die Regierung selbst die den Staatsschulen feindlich entgegenstehenden Congregationsschulen hegte und pflegte, wollen wir hier nicht reden, weil dessen Verhältniß den Standpunkt der ganzen Frage verrückt. Aber in Belgien ward der Streit von Seite der Regierung offen und ehrlich geführt, und er läßt sich — wenn wir von andern Gründen des Zwiespaltes, als von der Nationalabneigung und der Entgegensetzung mancher zwischen Belgien und Holland, auch von der durch bloßes Machtgebot geschehenen Ländervereinigung und von der unverkennbar eingenommenen Parteilichkeit der niederländischen Regierung für Holland wegsehen — nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen. Wir fragen nämlich: ist eine gemäß einer rechtskräftig bestehenden und der Zustimmung der intelligenten Mehrheit des Volkes sich erfreuenden Constitution mächtige Regierung schuldig, einer ihr und der bestehenden Staatsverfassung entschieden feindseligen Partei den Jugend-Unterricht, sonach das Hauptmittel der Volksbildung, in Händen zu lassen, soweit es solcher Partei gelingt, durch Eifer, List, Zudringlichkeit, ja selbst Nöthigung mancherlei Art, oder gar durch den Anspruch auf ein ihr zustehendes ausschließendes Recht, sich Zöglinge zu verschaffen? — Gesetzt, es würden auf einer Seite jakobinische oder revolutionnaire Hörsäle geöffnet und auf der andern Schulen des finstern Aberglaubens, des Religionshasses, der geistesbeschränkten Frömmelei und der Feindschaft gegen die bürgerliche Gewalt: soll der Staat oder die Regierung dabei ruhig zusehen, wie ihnen dergestalt ein Geschlecht von Feinden herangezogen und die Aussaat des Guten zerstört wird? Fürsorge nein! und gerade das Interesse der Freiheit ist es, wodurch wir dieses nein! begründen. Die nachwachsende Generation fordert mit Recht vom Staat die Fürsorge, daß sie nicht im Interesse von Parteien erzogen und nicht durch die Macht der schon in die zarten Gemüther gepflanzten Irrthümer, Vorurtheile oder Leidenschaften in der Entwicklung der Naturanlagen gehemmt und unfähig gemacht werde, in reifen Jahren selbstständig, d. h. mit Besonnenheit und freier Ueberlegung sich eine Bahn und Richtung für's Leben und Streben auszumachen. Gegen dieses heilige Recht der nachwachsenden Geschlechter kann das vorgeschützte Recht des mit großem Unrecht, ja fast mit Abgeschmacktheit dem gemeinen Gewerbsbetrieb verglichenen Rechtes des Unterrichts

gar keine Betrachtung kommen. Nur innerhalb der Linie des Unädlichen oder Ungefährlichen kann von solchem Unterrichtsrecht freiem Gewerbsbetrieb die Rede sein, und nur in Bezug auf Münze findet ein unbeschränktes Recht der gegenseitigen Gedankenmittheig statt, nicht aber in Bezug auf Unmündige, welche gegen Verung oder Verderbniß zu schützen, wovor sich zu bethören sie selbst t vermögen, eine heilige Obliegenheit des Staates ist. Auch ist, was besondere die zu Erziehern sich aufdringenden kirchlichen Lehrer beft, nicht nur von Verführung die Rede, sondern von wirklichem ang. Die kirchlichen Corporationen, also zumal die sich kirchlichen Lehramts in der Regel ausschließend anmaßende Geistkeit, begnügen sich mit freiwilligen Besuchern ihrer Lehräne nicht. Sie nehmen gern (wie dieses namentlich der Bischof n Gent in seinem sogenannten Doctrinale gegenüber der niederdischen Regierung that) das ausschließende Recht des öffentlin Unterrichts förmlich für sich in Anspruch, und setzen denselben gern den schwachen, der Einschüchterung zugänglichen Eltern oder Gemde-Obrigkeiten mittelst religiöser Schrecken, als Verweigerung der Samente oder des Sündenerlasses u. s. w., durch. In solchen Fällen rd doch wohl dem Staate zustehen, die Eltern gegen den wider sie sgeübten psychologischen Zwang und die Kinder gegen die daraus für hervorgehende Verführung oder Geisteserdrückung in Schutz zu nehen. Und eben so wird er wohl auch im Interesse der Kinder wie in nem eigenen verhindern dürfen, daß dieselben nicht durch weltliche erführer zu Feinden des gemeinen Wesens, welchem sie einst angehön sollen, erzogen werden. Die öffentliche Schule also stehe unr Leitung und Aufsicht des Staates und ohne Staats-Erlaubiß (die jedoch nur aus triftigen Gründen zu versagen ist), überupt also ohne Kenntnißnahme der Regierung von Geist und Richtung, rde keine öffentliche Schule von Privaten errichtet oder fortgeführt; ur bleibe — unter oben bemerkter Beschränkung — die häusliche Erehung, vermöge des selbstständigen Rechtes der Eltern — für sie selbst nd nicht minder für die von ihnen beliebig auszuwählenden Hausehrer oder Erzieher = frei. Eben so bleibe frei der Unterricht in hören Wissenschaften und dann überhaupt jede — für's Recht nverletzende — Gedankenmittheilung oder Geistesberührung zwischen Erachsenen mittelst Rede, Schrift und Druck. Die letztbemerkte reiheit zumal, als trefflichstes und einzig sicherndes Vorbeugungs- oder eilmittel gegen jeden Mißbrauch oder unrechten Gebrauch der Staatsgewalt, gen wir voraus, wenn wir der Regierung (oder auch der Volksrepräntation) die oben bemerkten Rechte einräumen.

In den Händen einer in diesem Geiste verfahrenden, die ächt conitutionelle, überhaupt die liberale Richtung verfolgenden Staatsgewalt t auch das Recht, die öffentlichen Lehrer (an Gemeinde-Schulen etwa uf den Vorschlag der Gemeinden?) zu ernennen und die Bedingungen ür die Ausübung irgend eines Lehramts festzusetzen, überhaupt das

Digitized by Google

ganze Geschäft der Volksbildung zu leiten und zu regeln, durch unbedenklich und wohlthätig. Denn ihr eigenes Interesse hält sie der gerechten und guten Bahn fest. „Eine solche Regierung, Destutt de Tracy in seinem gedankenreichen Commentaire sur l'esp des lois de Montesquieu (Livre IV.), kann niemals und in kein Falle die Wahrheit scheuen; ihr beharrliches Interesse fordert vielmehr Beschirmung derselben. Gegründet auf Natur und Vernunft, hat zu Feinden nur den Irrthum und das Vorurtheil. Die Verbrei richtiger und gründlicher Kenntnisse in allen Sphären des Wissens ist ihr nothwendig angelegen sein; ja sie kann nicht fortbestehen ohne selbe. Alles Gute und Wahre ist für sie, alles Schlechte und Fal gegen sie. Sie hat also die Fortschritte der Aufklärung und zumal Verbreitung derselben über die ganze Gesellschaft auf alle Weise zu fördern. Vorzüglich wichtig ist ihr, die niedern Classen vor den Las der Unwissenheit und der Noth zu bewahren, so wie die höheren jenen des Uebermuthes und der Verbildung. Ihr Streben wird sein jene und diese der Mittelclasse nahe zu bringen, als in welcher natur mäß — nach Stellung und Interesse — der Geist der Ordnung, des Fleißes, der Gerechtigkeit, der Vernunft und Mäßigung herrscht." –

Dagegen wird freilich, wie derselbe Schriftsteller ausführt, eine des tische — überhaupt eine des festen Rechtsbodens ermangelnde ein dem Gesammtinteresse entgegengesetztes Ziel verfolgende — Regier ohne Unterschied ob einherrisch oder vielherrisch, die Volksbildung ihren egoistischen Zwecken zu modeln suchen. Sie wird vor allem Maxime des leidenden Gehorsams, die blinde Verehrung für alles stehende einschärfen, Scheu vor jeder Neuerung und Grübelei einflö und zumal von der Erforschung der Grundsätze zurückschrecken. wird sich zu solchem Zweck allernächst der religiösen Ideen bedienen, Geist und Gemüth schon von der Wiege an einnehmen und unverg liche Eindrücke zurücklassen. Doch wird sie zuvor die Priesterschaft dienstbar machen müssen, weil sonst derselben Macht sich gegen sie einst richten könnte. Unter den verschiedenen Religionen aber wird ihre vorzüglichste Gunst derjenigen zuwenden, welche am meisten Verstand unter dem Glauben gefangen hält, am strengsten jede Prü untersagt, am unbedingtesten den Entscheidungen der Obern unterw und die meisten Dogmen und Mysterien enthält. Sie wird sodann übrigen Unterricht bei den unteren Classen der Gesellschaft auf das lernothwendigste beschränken, damit nicht ihr geistiger Gesichtskreis erweitere und ihnen sodann die Gebrechen der Staatseinrichtung ein bar und die eigene Unterdrückung fühlbar werde. Sie wird auch von ihnen entfernt halten, was das Gemüth erheben oder eine Se ständigkeit des Charakters geben könnte. Zur Erde niedergebückt, grob sinnliche Genüsse begehrend, mit Knechtsgesinnung erfüllt, willenlo ses Werkzeug der Gewalt und in deren Interesse emsig producirend soll die Masse des Volks sein. Auch in den höheren Classen aber (in der Aristokratie blos die herrschende ausgenommen) erscheinen Geis

wung und Gemüthsadel gefährlich. Nur die staatswirthschaftlich Vor-
il bringenden oder zum unmittelbaren Staatsdienst nöthigen und etwa
äußerliche Politur gebenden Künste und Wissenschaften dürfen hier
förderung erwarten. Die zum freien Denken anregenden, die das
rlangen eines bessern Zustandes erzeugenden, die zur Erkenntniß der
vertilgbaren Rechte führenden müssen für gefährlich erachtet und nie-
gehalten werden, wie Tugend und edler Muth. Dazu dienen strenge
nsur und Bücherverbot, Unterdrückung der Lehrfreiheit, Einschüchterung
er Bestechung der Lehrer und Schriftsteller, Ausschließung aller der
eitheitsgedanken Verdächtiger selbst vom häuslichen Unterricht, Verbot
s Studiums im freieren Ausland, ja Verbot des Reisens dahin, so-
nn im Staatsdienst geöffnete Aussicht auf Anstellung und Beförde-
ng für den allen solchen Richtungen mit Beflissenheit sich Hingeben-
n, Zurücksetzung, ja Strafe für jeden, welcher bürgerliche Gesinnung
räth, weiter am Hofe und überall, wohin Hofgunst lockend wirken
nn, Auszeichnung, Titel und Orden für den Geschmeidigen, Folgsamen,
er der Knechtspflicht aller andern Vergessenden, Entfernthaltung und
gnade für den der rein menschlichen und der Bürgerpflicht sich Erin-
nden, endlich auch in den Gemeinden und Bezirken Verheißung von
dustrieller Begünstigung, von Verleihung nährender oder bereichernder
ehörden und Anstalten für die in Servilität sich auszeichnenden und
ntziehung längst besessener oder natürlich dahin gehörender Stellen, über-
upt ministerielle Ungunst in jeder derselben zugänglichen Sphäre, für
e einen selbstständigen Charakter zeigenden Municipal-Autoritäten und
evölkerungen und mancherlei, demselben Geist entfließendes, Anderes.

Montesquieu selbst, dessen Autorität heut zu Tage so oft zur
rechtweisung der Ultraliberalen angerufen wird, macht (im dritten Buche
nes hochgepriesenen Werkes), nachdem er das fast allgemeine Verderb-
iß der Höfe mit den stärksten Farben geschildert hat, die nachstehende
emerkung: „Or, il est très mal-aisé, que la plupart des principaux
'un état soient malhonnêtes gens, et que les inférieurs soient
ens de bien; que ceux-là soient trompeurs et que ceux-ci consen-
nt à n'être que dupes. — Que si dans le peuple il se trouve
uelque malheureux honnête homme, le cardinal de Richelieu,
ans son testament politique, insinue qu'un monarque doit se
arder, de s'en servir; tant il est vrai, que la vertu n'est pas le
essort de ce gouvernement!“ Montesquieu spricht hier natürlich nur
on den ausgearteten absolutistischen, also despotischen Monarchien,
wovon Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. das eindringlichste Bei-
piel gab. Allein immer bleibt seine Bemerkung inhaltsschwer und für
e hier und da erscheinende Richtung der Volksbildung bezeichnend.

Die Sorge für Volksbildung in intellectueller, moralischer und tech-
nischer Hinsicht, folglich zuvörderst jene für Schule und Kirche, sodann
der auch jede andere Pflege oder jedes andere Beförderungsmittel der
Volksaufklärung und Sittlichkeit (worunter auch die ästhetische oder
Geschmacksbildung begriffen werden mag) umfassend, gehört, nach

der natürlichsten, d. h. auf die verschiedenen Hauptrichtungen der Staatsthätigkeit sich beziehenden Eintheilung der Verwaltungszweige, dem Ministerium des Innern oder der Polizei, im weiten Sinn des Wortes, an. Bei der besondern Wichtigkeit und dabei auch eigenthümlichen Natur der hier befragten Gegenstände aber, namentlich des Unterrichtswesens und des Cultus, und bei der daraus fließenden Nothwendigkeit einer gleichfalls eigenthümlichen Befähigung derjenigen, denen die Aufsicht und Leitung derselben zu übertragen ist, endlich bei der ohnehin schon übergroßen Menge der dem Ministerium des Innern obliegenden Geschäfte, welche dasselbe leicht zur Vernachlässigung oder oberflächlicher Behandlung jener des Unterrichts und des Cultus veranlassen könnte, möchte man sich geneigt fühlen, die Errichtung eines eigenen, vom Ministerium des Innern unabhängigen, Ministeriums der Volksbildung, oder gar zweier solcher Ministerien, nämlich eines des öffentlichen Unterrichts oder der Volksaufklärung und eines des Cultus oder der kirchlichen Angelegenheiten, für räthlich zu achten. Aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Forderungen wird jedoch schon durch die Bildung eigener, den genannten Geschäftszweigen ausschließend zu widmender Sectionen beim Ministerium des Innern entsprochen, es ist die Unabhängigkeit derselben von diesem Ministerium und ihre Erhebung zu eigenen, selbstständigen Ministerien dazu nicht nöthig. Diese letzte erscheint vielmehr in mehr als einer Hinsicht bedenklich. Für's Erste nämlich sind manche zur Sorge für Volksbildung gehörige Anstalten und Geschäfte, namentlich ein großer Theil der Sittenpolizei, von der allgemeinen Polizei-Verwaltung entweder gar nicht oder doch ohne großen Uebelstand nicht zu trennen, eine Einheit der Leitung aber oder ein harmonisches Zusammenwirken nach einem Plan bei einer Vertheilung der Geschäfte unter mehrere selbstständige Departements sehr schwer hervorzubringen. Sodann, was uns noch wichtiger dünkt, führt ein selbstständiges Ministerium die Idee eines großen, seiner entsprechender Thätigkeit zu erfüllenden Wirkungskreises und seiner eigenen Gewalt-Sphäre mit sich, folglich nicht nur die Aufforderung zu einem vielgeschäftigen, Alles bevormundenden Eifer des Regierens, sondern auch, nach der Natur der Dinge, gar leicht die Versuchung zu noch weiterer Ausdehnung jener Gewalt, oder zum Auftreten dieser Gewalt auch allbort, wo vernunftgemäß nur zwangloses Wirken Platz finden soll. Wenn man z. B. eine Sanitäts-Commission zu einer — sei es blos begutachtenden Stelle oder auch einer wirklichen Ministerial-Section in ein selbstständiges Ministerium verwandelte, so würde man bald die Kranken mit Zwang zum Gebrauch der vorgeordneten Arzneimittel und die Gesunden eben so zur Beobachtung der oben erlassener diätetischer Vorschriften angehalten sehen; und eine ähnliche, wenn auch nicht eben gleiche, Bewandtniß hat es mit dem Unterricht und dem Cultus. Freilich ist auch das Ministerium des Innern jener Versuchung zur Gewaltsausdehnung ausgesetzt; doch hat dasselbe ohnehin schon eine weite Sphäre, worin es Befriedigung

Digitized by Google

olche etwa vorhandene Luſt des Befehlens und Vorſchreibens findet, nd in der Regel wird es, wenn die Vorſchläge der Unterrichts- und Cult-Section ihm zur Genehmigung vorgelegt werden müſſen, nicht eben nbedingt in die vielleicht einſeitigen, weil blos einem Gegenſtand ugewendeten, Anſichten derſelben eingehen, ſondern ſie von einem allgemeineren Standpunkt würdigen und die Intereſſen der Volksbildung mit den übrigen, von ihm zu vertretenden Intereſſen in Einklang ſetzen. Auch die Erfahrung ſteht dieſen Betrachtungen zur Seite oder widerſpricht ihnen wenigſtens nicht. Wir finden nicht, daß in den Staaten, worin ein eigenes Miniſterium des Unterrichts beſteht, die Volksbildung darum beſſer gedeihe oder freudiger voranſchreite als in andern, welche die Sorge dafür den Attributionen des Miniſteriums des Innern beifügen. Der Name „Miniſterium der Volksaufklärung", ſo ſchön er einerſeits klingt, oder eine ſo wohlwollend dem Licht zugewandte Geſinnung der Regierung er anzudeuten ſcheint, drückt eigentlich mehr den Anſpruch auf ein der Machtvollkommenheit vorbehaltenes Recht der Ausſpendung des Lichts, d. h. des, nach eigenem Belieben oder Ermeſſen einzurichtenden, freigebigen oder kargen Ausſpendens ſolches Lichtes aus; und Niemand wird behaupten wollen, daß Rußland, woſelbſt ein dergeſtalt benanntes Miniſterium wirklich beſteht, deßhalb den übrigen Staaten vorangeſchritten ſei in Volksaufklärung und Geſittung. Von einer andern großen, der ruſſiſchen befreundeten Macht, welche gleichfalls das Unterrichtsweſen (ſammt den geiſtlichen und den Medicinal-Angelegenheiten) einem eigenen Miniſterium übertragen hat, wäre Mancherlei zu ſagen, das uns jedoch hier zu weit führen würde. Aber ſo viel iſt klar, daß — um auch auf einen conſtitutionellen Staat einen Blick zu werfen — ein eigenes Miniſterium des Unterrichts, ſo wie es gegenwärtig in Frankreich beſteht, im Fall einer abermaligen Reſtauration oder auch nur im Fall einer völligen Hinneigung Ludwig Philipps zu den Reſtaurationsprincipien (die nicht zu den Unmöglichkeiten gehört), ein gefährliches Werkzeug der Volks-Verfinſterung werden könnte, zumal wenn es mit jenem der geiſtlichen Angelegenheiten vereint oder gar in geiſtliche Hände gelegt würde.

Nach unſerer Meinung alſo würde zwar räthlich ſein, zur oberſten Leitung des Unterrichtsweſens eine — theils aus theoretiſch und praktiſch gebildeten Schulmännern, theils aus geſchäftskundigen Staatsmännern zuſammengeſetzte — Central-Commiſſion zu errichten, dieſelbe jedoch dem Miniſterium des Innern zu unterordnen, ſo daß ihr zur ſelbſteigenen Entſcheidung nur die minder wichtigen oder blos im Vollzug bereits vorhandener Geſetze beſtehenden Dinge überlaſſen würden, in wichtigeren Angelegenheiten aber nur Vorſchläge oder gutachtliche Anträge von ihr zu erſtatten wären. Dieſe Commiſſion (mit den ihr unterzuordnenden Provinz-, Diſtricts- und Local-Commiſſionen oder Beamten) müßte jedoch geſondert ſein von jener des Cultus, ohne Unterſchied, ob man die letzte als eine ſelbſtſtändige Central-Au-

Digitized by Google

toritat (wie abermal in Rußland die „dirigirende heilige Synode constituirt, oder als eine bloße Ministerial-Section. Es sind nämlich einerseits die jura circa sacra (und nur von diesen sprechen wir hier, da die jura ecclesiastica — die z. B. der protestantische Landesfürst in seiner Kirche ausübt — zur Kirchen-Verfassung und nicht zur Staats-Verwaltung gehören) keineswegs auf die Intendanz der Volksbildung beschränkt, sondern noch mancherlei andere Zwecke verfolgend und zu ihrer zweckmäßigen Ausübung auch ganz eigene Studien und Geschäftskenntnisse in Anspruch nehmend, und andererseits ist — zwar nicht unbedingt nothwendig, doch — natürlich und gewöhnlich, daß vorzugsweis Geistliche mit ihrer Verwaltung betraut werden; und beim Unterrichtswesen soll die Geistlichkeit durchaus nicht die vorherrschende oder die entscheidende Stimme führen. Dennwohl ist räthlich und gut, daß den Seelsorgern (vorausgesetzt, daß Friede und Freundschaft zwischen Kirche und Staat bestehe) neben dem Religions-Unterricht in den Volksschulen auch die Aufsicht oder Mitaufsicht über dieselben übertragen, auch daß in die Schul-Commissionen ein oder der andere, dazu persönlich qualificirte Geistliche berufen werde, aber ein selbstständiges Recht auf solche Berufung oder überhaupt auf die Volkserziehung (wie die theokratische Partei im restaurirten Frankreich und mit besonderem Eifer der geistreiche Abbé Lamennais, sodann auch der niederländische Clerus in Anspruch nahmen) hat die Geistlichkeit nicht; es ist selbst abgeschmackt, ein solches zu behaupten, und gleich gefährlich als den gesunden Begriffen widerstreitend, es einzuräumen.

Bei diesen Betrachtungen über die Organisation der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Unterrichtswesens und der Volksbildung überhaupt zu errichtenden Stellen haben wir natürlich nur die mit Ausübung der dem Staat dabei zustehenden Rechte zu beauftragenden im Auge, keineswegs aber die zum wirklichen Unterricht berufenen, d. h. die Schulen und Lehrer selbst. In der Eigenschaft als Unterricht ertheilend sind die (vom Staat angestellten) Lehrer zwar wohl Staats-Diener, keineswegs aber Staats-Beamte in engerer Bedeutung dieses Wortes, außer insofern ihnen etwa neben dem Geschäfte des Unterrichts einige wirklich zur Thätigkeit der Staatsgewalt gehörige Verrichtungen übertragen wären, was allerdings gar wohl angeht, ja ganz natürlich und zweckmäßig ist. Von der Organisation der Schulen als solcher handeln wir in dem Artikel „Schule".

Außer den gelegenheitlich schon früher angeführten Schriftstellern und Werken über Volksbildung und Unterricht, nennen wir noch die nachstehenden als näherer Beachtung werth: Talleyrand-Perigord, rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale. Paris 1791. H. Stephani's Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Weißenf. u. Leipz. 1797. Desselben System der öffentl. Erziehung. Berlin 1805. Ch. D. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat u. s. w. Halle 1799, 1800. 2 Thle. Bonstetten, über Nationalbildung. 1802. K. Sal. Zachariä, über die Erziehung

Digitized by Google

es Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. Pölitz, die Erziehungswissenschaft. Leipz. 1806. W. Tr. Krug, der Staat und die Schule. Leipz. 1810. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1825. Die Freiheit des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande u. s. w., von einem wahrheitliebenden Schweizer (Münch). Bonn 1829. Auch Ch. E. Michaelis, G. W. A. Fickenscher, F. Frauenwerth, J. Schramm, J. F. Zöllner, D. Gbh. Mehring u. m. a. haben über den wichtigen Gegenstand geschrieben, und in allen besseren Lehrbüchern über Polizeiwissenschaft (allerneuest in jenem von Mohl) ist demselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Rotteck.

Bill, s. englische Verfassung.

Billigkeit (Billigkeitsgericht). — Was ist Billigkeit und ihr Verhältniß zum Recht? Was hat sie für Anspruch auf juristische und politische Gültigkeit? Schwerlich gibt es bestrittenere Fragen, als diese. Die besonderen Abhandlungen und Schriften über diesen Gegenstand — so die Abhandlung des berühmten Klein (in den Annalen der Gesetze u. s. w., Bd. I. S. 375 ff.) und das zwei Bände starke Werk von L. H. Jordan: Ueber die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle. Göttingen 1804 — dienen fast nur dazu, die große Begriffsverwirrung über diesen Gegenstand, über welche schon Hugo (Naturrecht §. 74) klagte, lebhaft zu veranschaulichen.

Um nun diese Begriffsverwirrung zu beseitigen, muß man verschiedene Gattungen der Begriffe von der Billigkeit unterscheiden.

I. Die erste Hauptgattung enthält die Begriffe, welche die Billigkeit gar nicht in Beziehung auf Recht und Politik, sondern nur als eine rein moralische Tugend bestimmen wollen. Diese Tugend aber, so schön sie ist, müssen wir lediglich dem Gewissen und ihre Betrachtung dem Moralisten überlassen.

II. Die zweite Hauptgattung umfaßt diejenigen Begriffe, welche die Billigkeit als etwas juristisch und politisch Gültiges und Wirksames bezeichnen. Diese Begriffe nun sind einestheils:

1) solche, welche nur eine uneigentliche, scheinbare Billigkeit bestimmen, indem sie nur wahres Recht, verschiedene Seiten oder Bestandtheile desselben mit Billigkeit verwechseln, oder unrichtig mit deren Namen Billigkeit belegen. Viele Gelehrte verwechseln schon in ihren Definitionen die Billigkeit mit dem natürlichen Recht. So unter den Neueren Hellfeld*). Andere, wie Hugo Grotius**) und Huber***), verstehen unter Billigkeit die Grundsätze des positiven Rechts, im Gegensatz gegen dessen buchstäblichen, einseitigen Ausdruck. Sie bezeichnen also die richtige, ächt juristisch überall nothwendige Auslegung der Gesetze nach ihrem Grunde und nach der Absicht des Gesetz-

*) Jurisprud. forens. I, 1, §. 26. Vergl. Aristotel. Eth. I, 10. V, 10.
**) De Aequitate I, §. 3, 13, 14.
***) Digress. Justin. I. 5, §. 3.

Digitized by Google

gebers, die sogenannte logische Auslegung (s. Auslegung). Viele Andere verstehen darunter so, wie Jordan (a. a. O. S. 49), die Erwägung und Berücksichtigung der besondern Verhältnisse bei der Anwendung der Gesetze. Auch diese ist juristisch überall nöthig und die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, so weit sie überhaupt dem Richter rechtlich erlaubt ist, ist wahre Gerechtigkeit. Andere ferner verwechseln Billigkeit mit einzelnen besondern naturrechtlichen oder positiven Rechtsgrundsätzen, namentlich, so wie Kreß *), mit dem Rechtsgrundsatz der Gleichheit, und zwar bald mit der materialen oder verhältnißmäßigen Gleichheit, wonach z. B. die Mitglieder einer Gesellschaft bei gleichen Lasten auch gleichen Gewinn anzusprechen haben, bald mit der blos formalen Gleichheit oder der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetz, daß nämlich Alle nach gleichen Rechtsgrundsätzen einen gleichen Schutz ihrer wirklichen Rechte erhalten **). Noch Andere endlich verstehen unter Billigkeit eine rechtliche, verfassungsmäßige Verbesserung einseitiger, harter, ungerechter Rechtsbestimmungen, wovon sogleich näher gehandelt werden wird. Daß solche Verbesserungen selbst wahres Recht bilden, dieses ist übrigens schon an sich klar.

Mit dieser ganzen ersten Unterart der II. Gattung der Begriffe von Billigkeit, oder mit diesen Begriffen, welche wahres Recht, wahre Rechtsbegriffe und Rechtstheile unrichtig mit dem Namen Billigkeit belegen, beschäftigen wir uns ebenfalls nicht weiter. Um bloße Namen oder Worte wollen wir hier nicht streiten. Alle diese verschiedenen Rechtstheile selbst aber haben ihre unbestreitbare praktische juristische Gültigkeit und Anwendbarkeit, welche von einem jeden insbesondere an seinem Orte näher zu bestimmen ist (s. oben I, S. 11, 15, 18 und 512 und II, 61).

2) Es stellen aber auch andere Gelehrte Begriffe von Billigkeit auf, durch welche sie dieselbe als etwas vom Recht Verschiedenes, jedoch sich auf dasselbe Beziehendes bestimmen wollen. Es kommt also nun Alles darauf an, ob es wirklich noch einen Begriff einer von bloßer Moral und von wahrem Recht verschiedenen, aber auf das Recht sich beziehenden Billigkeit gibt? und ob und welche juristische Gültigkeit dieser Billigkeit in den verschiedenen Rechtsgebieten zugeschrieben werden darf?

Es bildet sich nun allerdings ein Begriff von Billigkeit, und zwar ein doppelter, zuerst freilich ebenfalls noch ein Begriff von einer unrichtigen, sodann aber auch der Begriff von einer eigentlichen Billigkeit durch die Unvollkommenheit alles menschlichen Rechts und aller menschlichen Rechtseinrichtungen. Ihre Verbesserung nämlich erscheint im Allgemeinen als Billigkeit. Diese Verbesserung kann nun entweder A) eine rechtliche oder verfassungsmäßige sein; oder

*) Dissert. de aequitat. Helmst. I, 118.

**) So nach Cicero de Orat. I, 34. mit der aequalitatis conservatio in rebus causisque civium; oder nach II, Feudor. 54 mit der aequitas, quae in paribus causis paria jura desiderat.

Digitized by Google

dann nennen dies Viele Billigkeit, während es nur das wahre, das höhere Recht selbst ist, also ebenfalls nur eine Billigkeit in uneigentlichem Sinne, wie alle unter der 2. Hauptgattung der Begriffe enthaltenen. Oder sie ist B) eine durch die Rechtsverfassung nicht begründete; dieses ist die Billigkeit im eigentlichen Sinne.

Zu A) Einestheils können nämlich die positiven Gesetze unmöglich zum Voraus alle einzelnen Verhältnisse und Fälle des menschlichen Lebens so bestimmen, daß nicht manche positive Rechtsregel in ihrer Anwendung auf solche besondere Verhältnisse als der höchsten Rechtsidee selbst widersprechend erscheinen müßten. Die positiven Gesetzgeber sind schwache irrende Menschen, und das menschliche Leben ist unerschöpflich und schreitet stets vorwärts. Es ist also gerade die allerwichtigste und schwierigste Aufgabe einer guten, verfassungsmäßigen Gesetzgebungs- und Justizeinrichtung, daß durch sie oder auf verfassungsmäßigem Wege stets die möglichste Uebereinstimmung der positiven Rechtsregeln und der Entscheidungen der einzelnen Fälle mit dem Naturrecht erhalten und für die den höchsten Rechtsgrundsätzen entsprechende stetige Vervollkommnung und Fortbildung des positiven Rechts gesorgt und Entgegenstehendes ausgeschieden oder verbessert werde. So entstand z. B. das Begnadigungsrecht (s. Begnadigung). Es ist dieses in der That nur eine Billigkeit in sehr uneigentlichem Sinne. Es ist dem Wesen nach eine rechtliche und verfassungsmäßige Verbesserung unvollkommener oder unrechtlicher Gesetze. Es ist die wahre Gerechtigkeit. Die Solonische Verfassung strebte, außer dem einzelnen Mittel der Begnadigung, durch volksmäßige Gesetzgebung und Gerichtseinrichtung in Verbindung mit der Sorgfalt und Wachsamkeit des Areopags, der Thesmotheten und Nomotheten für die fortdauernde Erhaltung der höheren Rechtsgrundsätze, für die Harmonie und Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, so wie für eine gerechte Rechtssprechung zu wirken. Besonders vortrefflich aber wirkte zu Rom für diesen Zweck und für fortschreitende Verbesserung des alten, oft einseitigen und harten (stricten) Civilrechts, für eine höhere und reichere Entwickelung der ihm selbst zu Grunde liegenden, naturrechtlichen Grundsätze die ganze Rechtsverfassung der Römer. Dieses bewirkte gerade die classische Ausbildung des römischen Rechts. Dahin wirkte der höchste Staatsgerichtshof der Prätoren, welche in den vor Beginn ihres einjährigen Amtes öffentlich bekannt gemachten Edicten festsetzten, wie sie Recht sprechen wollten, und dabei diejenigen Ausbildungen des positiven Rechts aus den Edicten ihrer Vorfahren beibehielten oder selbst neu bestimmten, welche ihnen durch die höchste Idee der Gerechtigkeit, die fortgeschrittene Cultur und die öffentliche Meinung oder die Nationalüberzeugung gefordert schienen. Sie übten dadurch gewissermaßen eine gesetzgebende Gewalt aus, eine Gewalt, nicht blos die positiven Gesetze auszulegen, sondern auch organisch zu ergänzen und zu verbessern (corrigendi). Aber diese Gewalt war verfassungsmäßig begrenzt. Sie sollte stets das lebendige Wort, die lebendige, freie Fortbildung des positiven

Digitized by Google

Rechts oder der ihm zu Grunde liegenden natürlichen Rechtsgrundsätze sein (viva vox juris civilis) *). Die Prätoren durften weder im gemeinen die Rechtsgrundsätze umändern, noch von ihrem eigenen in einzelnen Fällen abweichen. Die freie volksmäßige Verfassung, öffentlichen, volksmäßigen Gerichte in Criminal- und Civilsachen, besonders das große Gericht der Hundertmänner (Centumviralgericht), die Volkstribunen und die Censoren verhinderten Mißbräuche und erhielten Veränderung und Erweiterungen des positiven Rechts Uebereinstimmung mit den anerkannten nationalen Rechtsgrundsätzen mit der Nationalüberzeugung. Die Volksgerichte sprachen diese aus konnten ihrer Natur nach und gewissermaßen als Bestandtheile der setzgebenden Gewalt denselben gemäß ebenfalls leichter das positive R erweitern und verbessern, als unsere untergeordneten Beamtengerichte. Diese können nämlich höchstens bei zweideutigem und bei fehlendem Gesetz durch ihre Präjudicien und Observanzen nur für selbst verbindliche Entscheidungen feststellen. Die Tribunen konnten im Namen des Volks durch ihr Verbot fehlerhaft scheinende Aenderungen verhüten, die Censoren, ebenfalls controlirt durch die öffentliche Volksüberzeugung und den nachfolgenden Censor, konnten, ohne setzgebende Gewalt, für die Zeit ihrer Amtsdauer durch öffentliche, ehrende Anerkennung oder beschämende Mißbilligung in allen Beziehungen die höchsten Grundsätze des Rechts und der öffentlichen Ehre und Moral aufrecht halten.

Zu B) Selbst aber bei so vortrefflicher Einrichtung der Rechtsverfassung, wie die römische war, vollends aber bei einer mangelhaften, wie die unserige, und bei der besten menschlichen Gesetzgebung und Verfassung müssen manche wirkliche oder scheinbare Mängel und Widersprüche übrig bleiben; hierdurch entsteht nun die Billigkeit im engeren, eigentlichen Sinne, als die nicht durch die Verfassung, sondern nur durch subjective Meinung anerkannte Verbesserung des Rechts.

Für's Erste sind alle Behörden Menschen und können in ihrer Anwendung und selbst, soweit sie ihnen zusteht, in ihrer verfassungsmäßigen Verbesserung der Gesetze fehlen.

Für's Zweite ist auch die höchste Staatsgesetzgebung selbst mangelhaft. Aus beiden Gründen wird auch bei der besten Justiz- und Gesetzgebungsverfassung doch noch mancher Fall vorkommen, in welchem eine verfassungsmäßige Behörde, ein Prätor, ein einzelner Richter, ein einzelner Bürger glaubt, die verfassungsmäßige Bestimmung und Entscheidung eines Verhältnisses entspreche nicht ganz der natürlichen Gerechtigkeit, ohne daß doch die bestehende Rechtsverfassung ihnen Zwang zur Durchführung seiner Ansicht erlaubte. So bestimmen ganz klare Civilgesetze, daß zur Begründung der Rechtssicherheit

*) S. L. 7 und 8 de justitia et jure.

gebenen Umständen ein Privatrecht verjährt, oder auch, daß durch bestimmte Beweismittel eine Thatsache im Civilproceß juristisch erwiesen sein solle. Wenn nun hier ein Prätor, ein Richter oder ein Bürger glaubt, es entspreche für einen bestimmten Fall die Verjährung nicht den natürlichen Rechtsgrundsätzen, der gesetzlich vollständige, juristische Beweis nicht der inneren Wahrheit, so kann, wenn die Justizverfassung selbst durchaus kein Rechtsmittel gegen die positive Bestimmung gestattet, der individuelle Richter und Bürger *für sich* diese Entscheidung zwar als *unbillig*, die entgegengesetzte aber als *billig* betrachten. Es kann auch die Partei, zu deren Privatvortheil sie statt fand, aus *moralischem* Antrieb auf diesen Vortheil verzichten. In *juristischer* Hinsicht aber gilt diese angeblich bessere oder billigere Ansicht durchaus nicht als Recht, sondern lediglich nur als eine subjective, individuelle Ansicht. Auch alle verfassungsmäßige Behörden und Richter sind Menschen und können irren und selbst unrecht thun. Aber es muß doch des *Friedens* wegen *eine höchste und letzte* Entscheidung im Staate geben. Scheint sie nun auch dem Einzelnen hart und ungerecht, so gilt doch sie, nicht aber ihre verfassungswidrige, angeblich billige Verbesserung. Nur die allgemein anerkannte Gesetzgebung und Justizverfassung eines Staates können in demselben *objectiv oder allgemein erkennbar und allgemein gültig für Alle* entscheiden, was im Staate juristisches Zwangsrecht sein soll. Kurz, überall wird menschliche Unvollkommenheit in Beziehung auf die einzelnen Behörden, wie in Beziehung auf die höchste Gesetzgebung und Verfassungsgewalt selbst übrig bleiben. Auch die letztere wird, ja sie kann nicht alle Widersprüche des Rechts selbst oder nicht alle Widersprüche der positiven Gesetze mit dem Naturrecht ausgleichen.

Es müssen aber *für's Dritte* sogar die *natürlichen Rechtsbestimmungen*, welche aus dem von einem Volk anerkannten höchsten Rechtsgrundsatz streng folgerichtig entwickelt sind, als unvollkommen und einseitig, ihre streng folgerichtige Anwendung als den höchsten Grundsätzen der Moral und der wahren Politik widersprechend erscheinen. Denn die Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze sind ja noch nicht die höchste und nicht die ganze sittliche Idee und Aufgabe der Menschheit und der Staaten, sondern nur ein besonderer, abgeleiteter, untergeordneter Theil derselben. Das Recht überhaupt ist nur derjenige Theil der Moralgesetze, welche die Gesellschaft als für das gemeinschaftliche Freiheits- und Friedensverhältniß nothwendig anerkannt und durch diese *Anerkennung äußerlich allgemein gültig* und *allgemein erkennbar* (oder *objectiv*) gemacht hat (s. oben I S. 13 ff.). Schon diese Anerkennung selbst kann unvollkommen sein und selbst der rechtliche Frieden ist so wenig, wie für den Einzelnen sein Leben, das absolut Höchste. Jedenfalls sind alle Rechtsgrundsätze in ihrer Anwendung berechnet auf die menschlichen Gesellschaftsverhältnisse. Diese aber sind theils menschlich unvollkommen, theils unerschöpflich mannigfach und immer neu sich gestaltend, so daß das Recht selbst wegen dieser Unvollkommenheit und we-

Digitized by Google

gen dieser unerschöpflichen Mannigfaltigkeit zum Theil nach einem al-
meinen Durchschnitt allgemeine Regeln aufstellt, die in Beziehung
manche Erscheinungen der allumfassenden, höchsten sittlichen Ide
ganz entsprechen. So können z. B. die allgemeinen, naturrech
Eigenthumsgrundsätze in ihrer mit juristischem Zwang durchgefü
folgerichtigen Anwendung auf bestimmte Verhältnisse zuweilen als
und unbillig, als den höchsten sittlichen Aufgaben der Menschh
derſprechend erscheinen. Dieses kann der Fall sein, wenn durch jene
stimmungen in einem Staate eine Classe besitzloser Armen einer
von Reichen gegenübergestellt wird, oder wenn nach ihnen der
Gläubiger berechtigt wird, unglückliche Schuldner gänzlich von allem
thigsten zu entblößen. Die Staats- und Rechtsverfassung kann
nur bestimmen, ob und inwieweit durch ihre besondern Institute
Widersprüche und Mängel verbessert werden können. Auch diese
besserungen aber würden zum Theil unvollkommen ausfallen, und
höchste und letzte Verbesserung wird alsdann der zukünftigen höchsten
setzgebungsgewalt und ihren neuen Gesetzen und Verfassungsbestimmun
anheimfallen. Niemals aber kann der einzelne Richter und der einze
Bürger gegen natürliches und positives Gesetz das der sittlichen
besser Entsprechende mit Zwang durchsetzen. Um so mehr aber wird
dagegen hier unter dem Namen der Billigkeit eine freiwillige
opferung dem Berechtigten moralisch zumuthen, je offenbarer sie
dem Moralgrundsatz: „was du nicht willst, daß dir Andere thun
das thue du auch ihnen nicht" hervorgeht. Diesen Satz haben
Manche, und selbst Friedrich der Große*), als den höchsten Rech
grundsatz, Andere wenigstens als die Grundlage einer juristi
Billigkeit aufstellen wollen. Aber er ist offenbar nur ein Moralgrun
Jeder kann wünschen, daß Andere ihm Wohlthaten erweisen, ihm,
ihn streng zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten anzuhalten, nicht
dieselben erlassen möge. Aber dennoch sind dieses keine Rechtspflich
sondern nur Moralpflichten für diesen. Andere Moralpflichten aber
den durch die besondern subjectiven Glaubens- und Gewissens
zeugungen der Menschen bestimmt, haben an sich keine allgemeine
Erkennbarkeit und Gültigkeit, keine Objectivität (s. oben I. S. 13

So ist denn die eigentliche Billigkeit (d. h. als verſch
von reiner Moral oder von einer rein moralischen Tugend und
den oder im Gegensatz von Recht, jedoch in Beziehung auf daſſelbe
dacht) die angebliche Verbesserung wahrer (oder objectiv
Rechtsbestimmungen nach subjectiven Ansichten. Und zwar
die subjective Ansicht dahin gehen, daß die nach der Verfassung
Staats gültigen Rechtsbestimmungen selbst den natürlichen höchsten Rech
grundsätzen, oder dahin, daß sie den Moralgrundsätzen widerspreche.

Schon durch diesen Begriff ist es ausgesprochen, daß die richter
chen und vollziehenden Behörden, daß überhaupt Alle, welche in

*) Oeuvres posth. II. p. 60 ff.

Digitized by Google

atrechtlichen, in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen über erworbene Rechte zu entscheiden haben, sich nie durch eine igentliche bloße Billigkeit verleiten lassen dürfen, von dem objectiven Recht abzuweichen. Denn gerade um einen friedlichen, festen, allseitig esicherten Rechtszustand zu haben, auf welchen Alle zu jeder Zeit echnen können, wurde die Herrschaft des objectiven Rechts gegründet nd als die wesentliche Grundlage und Grundform aller gesellschaftlichen Bestrebungen anerkannt, so daß zwar Jeder aus Sittlichkeit auf einzelne Rechte verzichten und mehr thun kann, als die Rechtspflicht von ihm ordert, Keiner aber gegen sein Recht verletzt und gezwungen werden darf s. oben Bd. I, S. 15). Die höchste nach der Rechtsverfassung einer Gesellschaft gegebene Entscheidung eines bestimmten Falles ist die allein allgemein erkennbare sittliche und naturrechtliche Ueberzeugung der Gesellschaft. Wollen also die vollziehende Gewalt und der Richter der Billigkeit folgen, so setzen sie sich über den Staat und zerstören alles feste, sichere Recht, rauben wie Crispin dem Einen, was sie dem Andern zutheilen, und begründen eine ewig schwankende, rein subjective Willkür nd Gewissensrichterei. Also können durch Ansichten und Ausführungen ber das, was billig sei, nur die Berechtigten zum freiwilligen Verzicht uf Privatgerechtsame bestimmt werden. Ihre Billigkeit ist alsdann eine Beschränkung ihres Rechts durch ihre Moralpflicht. Außerdem kann auch ie Gesetzgebung für zukünftige Gesetze diese Ansichten berücksichtigen, insofern sie das allgemein gültige Organ für das neue objective Recht des Staates ist und die Gesetze zugleich auch nach politischen Gesichtspuncten u begründen hat.

Diesen Grundsätzen huldigt auch entschieden unser gemeines Recht. Es befiehlt mit der größten Entschiedenheit und oft wiederholt alles rein Moralische und alle blos billige Abweichung von dem objectiven Recht ediglich dem freien Ermessen der Berechtigten oder dem Gesetzgeber anheimzustellen, übrigens aber die Gesetze stets zu befolgen, auch wo ihre Befolgung eine Härte zu begründen scheint *). Auch elbst, wenn eine gewisse Entscheidung dem richterlichen Ermessen und chiedsgerichtlicher Entscheidung überlassen ist, wie es namentlich auch in taats- und völkerrechtlichen Verhältnissen öfter vorkommt, wenn also ein sogenanntes Billigkeitsgericht constituirt ist, setzt unser Recht voraus, daß adurch die Richter keineswegs auf bloße Moral, auf subjective Willkür nd Gewissensrichterei, sondern auf das objective Recht gewiesen seien, o wie sie es mit genauer Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse nd des wahren natürlichen Sinnes des besondern Geschäfts und der bjectiven Rechtsbestimmungen erkennen können **). Und sicher ist dieses chtig, so lange nicht die Parteien ausdrücklich auf alles Recht verzichten nd nach bloßer Moral gerichtet sein wollen, in welchem Falle sie aber ehl nicht hadern würden.

*) S. die Beweise in C. Th. Welcker's System I. S. 609 u. 630.
**) Welcker's System a. a. O.

Digitized by Google

Zwar hat man in beider Hinsicht bisher entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt; aber dieses entstand nur daher, daß man die nothwendige gemeine Erkennbarkeit oder Objectivität aller Rechtsnormen, die Grundbedingung eines festen rechtlichen Zustandes, übersah, und daher, daß man fast unbegreiflicher Weise ganz allgemein die römische Aequitas, welche so tausendfach im römischen Recht als Entscheidungsgrund vorkommt, durch „Billigkeit" übersetzte. Dieses aber ist durchaus falsch, da Aequitas (mit den dahin gehörigen Begriffen aequum etc.) bei den Juristen und in den Gesetzen dem ursprünglichen Wortsinne gemäß regelmäßig die rechtliche, die naturrechtliche und positive Gleichheit und Ausgleichung in ihren verschiedenen Beziehungen bezeichnete, und dann insbesondere auch jene verfassungsmäßige Verbesserung ungerechter Gesetze nach derselben (die uneigentlich sogenannte Billigkeit). Die griechischen Uebersetzungen des römischen Rechts übersetzten daher auch aequitas nicht durch Billigkeit, sondern durch Gleichheit oder Gerechtigkeit*). Nur bei den Nichtjuristen und durch das Nichtverstehen des Juristischen von Seiten der Laien bekam die rechtliche Ausgleichung den Schein und alsdann das Wort Aequitas auch die Bedeutung jener unjuristischen oder von dem Rechte lossagenden eigentlichen Billigkeit. So hatten z. B. die zwölf Tafeln, deren anerkanntes Princip Rechtsgleichheit und Ausgleichung war, diesen Grundsatz oft höchst unvollständig und einseitig angewendet und durchgeführt. Nach ihr bestimmten dieselben unter Anderem die gesetzliche Wiedervergeltung oder Talion bei Verletzungen. Die Nation und ihre juristischen Organe zur Ausbildung und zur Verbesserung der positiven Gesetzgebung sahen es nun bei einiger höheren Civilisation wohl ein, eine ganz unbedingte, in allen verschiedenen Fällen rücksichtslos durchgeführte Talion gerade die höchste Rechtsungleichheit bewirken würde. Denn, wie Aristoteles sagte, nur für Gleiche und unter gleichem Verhältniß ist das Gleiche gleich. Eine wahre rechtliche Ausgleichung der Schuld durch die Strafe forderte also, daß der, welcher einem andern Bürger blos aus Nachlässigkeit ein Auge ausschlug, geringer gestraft wurde, als der, welcher dieselbe materielle Verletzung mit größerer Schuld, mit der höchsten Bosheit, vielleicht selbst gegen eine Person, welcher er besondere Ehrfurcht schuldig war, verübt hatte. Der Prätor nun führte durch seine verfassungsmäßig begründete Verletzungsklage diese wahre Gleichheit durch, und der Jurist sah auch nur eine wahre, rechtliche Ausgleichung, welche gerade in den zwölf Tafeln anerkannten juristischen Grundsatz der Gleichheit nach dem wahren Geist der Gesetzgebung (der vis und potestas der ratio juris gemäß) verwirklichte. Der Prätor hatte das Gesetz

*) Ausführliche Beweise enthalten C. Th. Welcker's letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 472 ff. und System S. 137 — 619 — 630.

**) C. Th. Welcker's System I, S. 624.

rbessert, war aber doch nur dessen wahre lebendige Stimme gewesen. er Laie dagegen blieb bei dem äußeren Schein, bei der mildernden bweichung vom juristischen Buchstaben stehen; er fand in der ilderung der Strafe für den weniger Schuldigen, die seinem Gefühle sagte, ohne daß er ihren Rechtsgrund erkannte, eine milde Abweichung m Gesetz, eine unjuristische Billigkeit und lobte sie als sol- e. Wenig nachdenkende Juristen aber schlossen sich den Laien an und ten und empfahlen nun wirkliche unjuristische Abweichungen von dem echt, sobald dieses als zu hart erscheinen möchte. Die Einen, z. B. ofacker*), wollten, daß diese Billigkeit nach ihrer Ansicht von dem aturrecht, die Andern, z. B. Klein a. a. O., daß sie nach der Mo- l, nach den Grundsätzen der Humanität und des Wohlwollens das po- ive Recht verbessere oder corrigire. Diese, z. B. Leyser (III, 6, 7), rderten diese Verbesserung nach einer sogenannten offenbaren Billigkeit bedingt, Jene, z. B. Glück (Comment. I. S. 177), wollten sie we- gstens in zweifelhaften Fällen vorgezogen wissen (wobei sie jedoch auch nche schon wirklich juristische Bestimmungen unserer Gesetze, B. daß man in wirklichem Zweifel eine härtere oder größere Rechts- tziehung oder auch eine Abweichung von den allgemeinen natürlichen echtsgrundsätzen, als nicht gewiß begründet, verwerfen muß, ir- für bloße Billigkeit hielten).

Ein ähnliches Schicksal hatten nun wahrscheinlich auch das deutsche ort und der deutsche Begriff Billigkeit. Denn auch dieses Wort eichnet ursprünglich etwas wahrhaft Juristisches; mag man es nun ären als Gleichheit, indem man es mit Maaß (in seiner Schrift er sinnverwandte Wörter unter Billig) von dem alten orte biliden, d. h. gleichmachen, ableitet, oder mag man es ären als das dem Recht Entsprechende oder das Rechtgemäße, em man es mit Wachter (Glossar. unter Billigkeit) von dem Worte ill, als das Recht oder Gesetz, ableitet.

Offenbar aber war es nach dem Bisherigen eine der vielen nach- iligen Folgen davon, daß die Neueren meist die nothwendige Objecti- it oder allgemeine Erkennbarkeit aller Gesellschaftsgesetze (s. oben I, 13 ff.) übersahen, daß man auf die so eben angegebene Weise aus je- n wirklichen Rechtsbegriffen eine unjuristische Billigkeit ableitete, ser aber dennoch juristische Wirkungen beilegte, sie zu einem mil- n Recht im Gegensatz gegen das strengere erheben wollte, und daß an durchaus zu keinem bestimmten haltbaren Begriff derselben kom- n konnte. Diese Bestimmungen der eigentlichen oder der unjuristi- n Billigkeit, oder einer richterlichen Verbesserung des positiven Rechts, ld nach dem Naturrecht, bald nach der Moral, weichen unter einan- selbst wieder vielfach ab. Sie bilden den Begriff Billigkeit bald nach ser oder jener angeblichen, naturrechtlichen oder Moralpflicht, bald, so e Maaß (in der allgemeinen Encyclopädie, unter Billig-

*) Principia juris civ. I, 1, §. 12.

Digitized by Google

keit), nach der blos moralischen Tugend, einer Behandlung Alle
seiner selbst nach gleichem Grundsatz, bald, so wie Hugo Naturr
§. 14 u. 146, nach einer angemessenen Zutheilung nach der Wi
Ja in der gerechten Verzweiflung an allen früheren Begriffen b
Kant (Naturrecht S. 39) die Billigkeit zuletzt sogar als ein
ohne Zwang, ohne zu bedenken, daß jedem Recht eine Rechtsp
genübersteht, und bei jeder Rechtspflicht Rechtsmittel möglich sein
Am meisten beweist es die falsche Grundlage, von welcher man
daß selbst Hugo, dem sonst die Wissenschaft gerade in Bezieh
die scharfe Auffassung und Berichtigung der geschichtlichen Rech
begriffe so viel verdankt, nicht blos ebenfalls die römische A
durch die unjuristische Billigkeit übersetzte, sondern nun auch
daß aus dieser Billigkeit in Rom das prätorische Recht, in Engl
eigene Billigkeitsgerichte hervorgegangen seien. Von dem prät
Recht sagten die Römer selbst viel richtiger, es sei die lebendige
und Entwickelung der juristischen Grundsätze des Civilrechts.
englischen Billigkeitsgerichte aber (die courts of equity) richten,
Blackstone III, 27 ausführlich nachweist, vollständig nach
Grundsätzen, wie die Gerichte des gemeinen Rechts, und unterschei
nur durch die Beweismittel und im Verfahren. C. Th. Wel

Binnenzölle, s. Zoll.

Birkenfeld, s. Oldenburg.

Bischof, s. Kirchenamt.

Bischof, als protestantisch-evangelischer Landes
schof. Die protestantisch-evangelische, aus den luth
und reformirten sämmtlichen Kirchen des Landes unirte Landes
che des Großherzogthums Baden ist, soviel wir wissen, die
welche seit 1821 ihren evangelischen Landesregenten förmlich
urkundlich als ihren Landesbischof anerkannt und gleich
clamirt hat. In der Idee des Landesregenten ist es nicht
ten, daß er auch die Pflicht und daher das Recht habe, die im
für besondere Zwecke sich bildenden Gesellschaften auch in dem beso
dern Geist ihrer Zwecke zu dirigiren. Fragen wir im Allg
was eine Staatsregierung sein und leisten solle, so ist es Erfüll
Zwecks der Staatsgesellschaft. Dieser Zweck aber ist das Beste
ihren Rechten, der wahre äußerlich zu erhaltende „Status". Die
gesellschaft hält zusammen, um wechselseitig und zusammenwirkend
Allem Schutz oder den „Bestand" zu gewähren, was die Einzel
sich als nützlich oder nöthig bezwecken. Nicht aber ist sie der all
Verstand, um ihnen, wie ein Vormund den Unverständigen, ihre
vorzuschreiben. Nur dieses Einzige versteht sich, daß die schutzb
den besondern Zwecke nicht durch Beschädigung der Schutzgesellsch
der Beschützung unfähig machen dürfen. Und in der Idee des
regenten ist daher dies mitbegriffen, daß er Aufsicht führe (weltl
schof sei) dafür, damit von den besondern Zwecken der Schutzb
alles der Schutzgesellschaft im Ganzen und im Einzelnen Schädliche

rnt bleibe. In allem Uebrigen sind alle innerhalb des Staats sich ei-
gende Gesellschaften, auch die kirchlichen, nach dem Gesellschaftsrecht
nd als Schutzgenossen, denen Schutz gebühre, zu betrachten. Der Lan-
esregent in Deutschland kann von der einen Kirche (Kirchenge-
llschaft) zur andern übertreten. Undenkbar aber wäre es, daß, wer die
ne Kirche für falschgläubig oder wenigstens für weniger richtig hält, als
ie andere, dennoch Bischof, d. i. geistlich-kirchlicher Aufseher, der Kirchen-
esellschaft werden oder bleiben könnte, deren Mitglied er nicht ist. Auch
n der Idee des monarchischen Princips ist die Folgerung nicht
nthalten, daß ein monarchischer Landesregent als solcher der Vorste-
er irgend einer Gesellschaft sei, welche zu bestimmten, im Staate zu-
ässigen Zwecken freiwillig zusammenhält und den Rechtsschutz Aller des-
egen anzusprechen hat, weil sie nichts, was der Beschützung entgegen
äre, beabsichtigt, also das staatsrechtliche Veto nicht wider sich motivirt.
Selbst alle zum Regieren des Staats nöthige „Gewalten" (oder besser:
Rechtvollkommenheiten) vereinigt der monarchische Regent in sich, als
Person, nicht in dem Sinn, wie wenn er jede derselben persönlich aus-
zuüben berechtigt wäre, sondern nur damit sich die höchste Oberaufsicht
über Alle, um sie Alle zu gemeinschaftlicher Beobachtung der Gesetze und
es natürlichen Rechts anzutreiben, in Einen Mittelpunkt concentrire.
Der Sinn der alten Sentenz: cujus est regio, ejus est religio! ist
ohnehin nicht dieser, wie wenn der Landesregent eigenthümlicher Besitzer
es Bodens, noch weniger, wie wenn er Eigenthumsherr der darauf ihre
Pflichten und Rechte ausübenden Mitmenschen wäre. Der Sinn ist,
daß die Pflicht und das Recht, die Regio zu regieren, sein
Eigenthum sei. Dieses Regieren besteht in der Kunst, die Mittel
für den Staatszweck durch möglichst bestes Wissen und Wollen als äuße-
liche rechtliche Mittel zu leiten. Da nun aber die Religion immer we-
entlich etwas Inneres, der Effect der Ueberzeugung und des Wollens, ist,
o darf sie auch von dem, welcher die Regio zu regieren hat, nur inso-
fern regiert oder durch Sachgründe geleitet werden, damit sie a) als
Freigewolltes, als Gewissenssache geschützt sei; b) nichts Staatswidriges
oder rechtlich nicht zu Beschützendes in sich aufnehme, vielmehr c) mit
der beschützenden Macht in einer wechselseitig nützlichen, aus Ueberzeugung
freigewollten Harmonie stehe. Wem Pflicht und Recht einer Landesre-
gierung wie Eigenthum, damit, vom ersten Augenblick an, sein ganzes
Dasein darnach die zweckgemäße Richtung erhalte, zum Voraus anver-
traut ist, dem ist auch anvertraut, daß die Religion nach ihrer
geistig freien Natur ihrer zeitgemäßen gesellschaftlichen Gestaltungen ge-
schützt und geleitet werde. Als Landesregent hat er demnach von der
einen Seite alles Staatswidrige, von der andern aber auch allen der
Ueberzeugung widrigen Zwang abzuhalten. Der Landesregie-
rung kommt zwar das Jus reformandi auch in Beziehung auf die im
Staate zugelassenen oder sogar genehmigten Religionsgesellschaften immer-
fort zu; es besteht dasselbe aber nicht etwa (wie es wohl oft unrichtig
gedeutet wurde) entweder in dem Recht, den nicht staatswidrigen Ge-

Digitized by Google

sellschaften über die Gegenstände ihres unschädlich zulässigen Ver- Verordnungen aufzunöthigen, oder gar in der Willkür, solche G- schaften, weil der Landesfürst nicht ihr Mitglied ist, zu verbieten sie aus dem Lande zu weisen. Vielmehr erhält dieser immerwährende behalt, auch schon zugelassene Religionsgesellschaften zu „reform- d. i. neu zu gestalten, nur dem schützenden Staate oder der Sta- sellschaft die Pflicht und das Recht, auch späterhin und zu jeder wenn die Schutzgesellschaft an der zu beschützenden etwas, das der schützung unwürdig wäre, entdeckt, dieser Unzulässigkeit ihr Bete- genzusetzen und sie dadurch zu einer andern Form, das ist, zur bildung dessen, was im Staate schädlich wäre, zu bewegen. Auch durch aber wird der Staat oder im Namen der Staatsgesellschaft Landesregent offenbar nicht berechtigt, der besondern Gesellschaft Pos- durch Verordnungen über ihre besonderen Vereinsangelegenheiten vo- schreiben, sondern nur, ihr als Bedingungen des rechtlichen Staatsb- das erweislich Staatswidrige vorzuhalten, was reformirt werden m- wenn sie ferner des gemeinschaftlichen Schutzes nicht durch ein Beha- auf staatswidrigen Einrichtungen unfähig werden wollte. Will sie Sta- und Schutzwidriges behaupten, so ergiebt sich von selbst, daß sie in ser Beziehung, doch aber nur in dieser — mehr oder weniger sich ausdehnenden — Beziehung schutzlos gestellt wird und dagegen welche sie gefährdet, rechtlich gegen sie Schutz erhalten.

Diese Grundbegriffe zeigen im Allgemeinen, daß aus den rechtlichen Verhältnissen des Landesregenten irgend ein geistliches Episkopat über eine Kirchengesellschaft nicht folge. Auch geschichtlich wurde dies nicht anders anerkannt, so lange man nicht verwandte Begriffe mit einander wie einerlei verwechselte. Die Zeit der evangelischen Kirchenreformation war — weil man überhaupt, wie Luther öfters, diesen letzten tiefsten Grund des Reformirens und Protestirens hinaus in Allem nach dem Warum? zu fragen angefangen hatte — auch die Zeit, wo die deutschen Regenten und ihre Räthe an die Gerechtsamen sehr eifersüchtig zu denken begonnen hatten. Mit dem Uebergang in das sechszehnte Jahrhundert hatte sich Kaiser Maximilian dieser geniale Ritter auf dem Kaiserthrone, ein sehr auf Staatsreform dringendes sogenanntes Reichsregiment, aus Churfürsten, Fürsten und Ständen zusammengesetzt, gefallen lassen müssen. Der mächtige Carl V. war der erste, welcher die deutsche Kaisermajestät nicht anders als durch eine bedingende Wahlcapitulation erhielt. Dennoch dachten die evangelischen Regenten mit ihren Räthen, als sie feierlich die augsburgische als ihre Confession an Kaiser und Reich brachten, nicht mit einem Wort daran, wie wenn sie, die sich noch gar sehr als Landesherren (domini territorii) zu betrachten pflegten, in den evangelischen Kirchen als Landesbischöfe einzutreten hätten. Nur weil die katholischen Bischöfe in Sachen der Gerichtsbarkeit (wie der Ehen, der Zehnten, der Stiftungen) den Evangelischen Härte und Willkür bewiesen, veranlaßten sie selbst die historisch-juridische Rückerinnerung,

ese geistlichen Kirchenherren dergleichen Jurisdiction nur durch menschli- es Recht, d. i. nur durch Uebertragung von der Staatsgesellschaft und eren Regierung, inne hatten und daß daher, was sie nicht rechtlich voll- ehen wollten, wieder auf die einzelnen Staaten und deren Landesregen- n zurückgehen müsse. Entstand aber gleich hier der erste Gedanke, daß e Landesherren in die Stelle der Bischöfe träten, so verstand doch Niemand anders, als von jenen Jurisdictionalien. Nie- and hätte für möglich gehalten, daß Nichtgeistliche Kirchenbischöfe erden könnten oder wollten. Vielmehr der Unterschied zwischen Juris- iction und Episkopat wurde gerade im Artikel 28 „von der Bischöfe ewalt" im Namen der Regenten recht deutlich ausgedrückt. Sie er- ären sich dort als coacti *disciplinam* ecclesiasticae pote- tatis et potestatis gladii zu zeigen. Potestatem Episco- orum esse mandatum dei, praedicandi evangelium, remittendi ut retinendi peccata, administrandi sacramenta . . . secundum Evan- elium, seu ut loquuntur, de jure divino, nullā *jurisdictio* ompetit Episcopis ut Episcopis . . . Bischöfe haben, als olche, nichts zu thun, nisi a) remittere peccata, b) cognoscere do- trinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et c) im- ios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae — aber sine vi humana, sed verbo. (11)

Warum die Jurisdictionalien auf die Landesregenten zurückgehen ußten, wurde deutlich eingesehen und ausgesprochen: Si quam (Epi- copi) habent aliam potestatem vel jurisdictionem (Gerichtszwang) n cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii, ut decimarum cet., hanc habent humano jure. Ubi, cessantibus Ordinariis, coguntur Principes vel inviti suis subditis jus icere, ut pax retineatur. Man gab es an als ein Nothwerk, an die telle der Bischöfe zu treten, aber — nur in Beziehung auf das Aeußere ewisser Rechtsgegenstände. Diese waren von der eigenen Art, daß sie ei Seiten hatten. Ehe und was damit zusammenhängt, ist als Ver- ag Schutzsache für die bürgerliche Gesellschaft; als Gewissensverpflich- ng untergibt sich alles mit dem Ehevertrag zusammenhängende mora- sch Pflichtmäßige auch der kirchlichen Religionsaufsicht. Ebenso das zur nterhaltung des Unterrichts und der Erziehung in Kirchen und Schulen ftiftete, d. i. aus dem Vermögen der Staatsgenossen durch religiöse Ge- nnung ein für allemal ausgesonderte Privatvermögen. Um die Collisio- n zu verhüten, welche, wenn diese zweiseitigen Gegenstände vor zweier- i Instanzen hätten behandelt werden müssen, entstanden wären, hatten eistliche Regenten auch das Weltliche, die äußere Rechtsprechung dar- ber, den Kirchenthums-Aufsehern (Bischöfen) überlassen. Das Zurück- hmen machte die Regenten nicht zu Bischöfen; vielmehr entkleidete es ur die Bischöfe dessen, was sie von der Schutzgesellschaft des Staats nd deren Regenten gleichsam zu Lehen hatten und doch aus Parteilichkeit mals staatswidrig anwendeten. Was nicht von den Regenten auf die orstände des Kirchenthums übergegangen war, das so eben durch o. b. c.

Digitized by Google

bezeichnete kirchlich-geistliche oder pastoralisch-episkopalische Geschäfte sacra betreffend — dachte man auch nicht zurückzunehmen. Es noch ziemlich lange, ehe dieses Nehmen auch auf Manches aus wurde, das man nicht gegeben hatte.

Die Veranlassung hiezu ahneten aber doch schon die Verfa augsburgischen Confession. Der Jurisdiction entkleidet, sind ihnen scopi und Pastores Synonyma. Sofort aber trat die Frage ein: episcopi „sc. u“ pastores haben? jus instituendi cerem in ecclesia et leges, de cibis, feriis, gradibus ministrorum ordinibus cet. condendi. Der Gedanke: wer hat die Pflic das Recht, das, was die sacra (s. oben) gleichsam umgebe (= sacra sei) zu ordnen? dämmerte schon. Melanchthon ist nur nic schlossen genug, auszusprechen: die religiöse Gemeinde, die wegen derer Religionszwecke vereinigte Gesellschaft, ordnet auch die äußer scheinungen, in denen diese ihre Zwecke hervortreten. Sie ordne den Körper für das Geistige, entweder selbst unmittelbar, oder durch dige, als Männer ihres Vertrauens. Der fast allzu Behutsam diese aus dem Gesellschaftsrecht fließende Antwor wie eingewickelt. Ungesagt läßt es sich nur denken. Die Episcopi, sa Artikel weiterhin, sollen nur nichts contra Evangelium ordnen. schweigend war eben damit vorausgesetzt, daß die Episcopi auc circa sacra ordnen sollen.

Aber nun waren den Evangelischen Pastores und Episcopi Sollte denn nun jeder Pastor in seiner Gemeinde das circa ordnen dürfen? Die Antwort wäre: Allerdings, wenn die Gemei zu besondern, nicht staatswidrigen Zwecken vereint, es in ihrem ihm anvertraut. Aber nun drohte das Furchtgespenst, daß alsdan circa sacra in jeder Gemeinde von der andern abweiche, daß alse werde, daß überhaupt nicht mehr eine gemeinschaftliche Kirche sein Man erfaßte nicht den Hauptgedanken, daß nur die sacra, und zu die obersten Grundsätze über die sacra (= Lehre und lehrgemäße lungen) das Fundament der Kircheneinheit seien, nicht aber die ordnung circa sacra. Man berechnete nicht, daß jede specielle Or nur einwärts wirken dürfe, also auch nicht auf andere ausgedehnt zum Streit reize. Man war überhaupt noch an die so große, allein geltend gewesene auctoritätische Einheit der Kirche gewohnt Vorstellung von einer ähnlichen Uniformität gefällt ohnehin de über Viele — und zwar desto bequemer, je gleichförmiger — zu dem In Folge all dieser zusammenwirkender Zeitumstände ließ man die Alles entwickelnde Zeit ankommen, wie bei dem Zugeben, d Pastores Episcopi seien, Einheit in der Vielheit sich gestalten wo

Noch, da Luthers praktischer Blick Kirchenvisitationen als unm lich erkannte, leugnete er sich selbst nicht ab, daß eigentlich jede E sondere Zwecke nicht staatswidrig sich bildende Gesellschaft im S also auch jede solche Kirchengemeinde, das Gesellschaftsrecht auch das „circa“ sacra nach dem Zweck der sacra für sich zu

Digitized by Google

natürlich auch alles solches Circa von der gesellschaftlichen Ansicht
die sacra selbst abhängt, welche die Gemeinde sich durch Gebräuche,
bete, Lieder, Vorträge, recht eindringlich machen will. Luther spricht
wegen nur bittend um guten Willen der Pastoren und Gemeinden zu
nicht allzu uniformen Uebereinstimmung. Daß auch der Regent
nicht befehlen dürfe, ja daß er nicht einmal dafür zu wirken eine
icht habe, spricht Luther bestimmt aus (s. schon den Artikel Agende).
n wo Ruhestörung entstünde, wird auf den im Hintergrund stehen-
Staatszwang dagegen warnend hingedeutet.

Auch hierin hätten die Evangelischen freier bleiben können, wenn
überhaupt die Menschen mit Klugheit frei zu sein verstünden
d das Klugsein wegen der Mittel eben so sehr als Pflicht achteten,
die auf den Zweck hinstrebende muthige Entschlossenheit, das ist,
nn man nur nicht meistens erst durch Schaden, oft fast zu spät,
nen müßte, daß nur selbstgewolltes, wohlbedachtes Maaßhalten vom
ang frei erhalte.

So lange die Reformirenden noch bald hierarchischen Concilienzwang,
ld drohende kaiserliche Interimsgebote zu fürchten hatten, schloß man
h von selbst fügsamer an einander. Nur nach der Pflicht und dem
echt, Ruhestörungen zuvorzukommen, ließen die evangelischen Regenten,
er durch Geistliche, als Männer des öffentlichen Vertrauens, Kirchen-
nungen verfassen, denen sie ihren Staatsschutz versprachen, immer aber
, daß sie weder sich selbst dabei als Episkopen gerirten, noch jene
länner der Kirche für Episkopen erklärten. Auch die juristischen Räthe
jeueten sich, auf die Regenten, als solche, den Titel und Begriff kirch-
her Episkopen überzutragen. Wie und wo hätte der Regent als kirch-
her Episkopus erscheinen können, wenn er nicht das thun wollte, was
Papst Julius II. so sehr getadelt wurde, Vormittags nämlich in
ntificalibus zur Messe, Nachmittags im Panzer aufzutreten unter dem
eer, das Se. Heiligkeit zum Herrn von Italien machen sollte.

Selbst die Diplomaten bei dem westphälischen Frieden sprechen noch
in Wort vom Uebergehen eines Episkopats auf die evangelischen Lan-
sregenten. Man schob nur die Ausübung der nichtevangelischen Epi-
open zurück. Aber auch die behutsame Einkleidung, daß jene Ausübung
os „suspendirt" sein solle, — so lange man nicht über einerlei
rechliche Auslegung des von beiden Parteien anerkannten Evangeliums
it Gottes Hülfe sich wieder vereinigt haben würde, derselbe, daß man
n ein Uebergehen des Episkopats an die Regenten als solche gar nicht
achte. Denn dadurch würde das bisherige aufgehoben, nicht blos sus-
ndirt worden sein. Die Suspension reservirt ein künftig mög-
ches Wiederwirken dessen, das in sich fortbestehe.

Pütters Geist des westphäl. Friedens (Göttingen 1795) machte
hon damals unter II. D. 6. S. 438—444 deutlich, daß und warum
n evangelische Regenten als Episkopen ihrer Confessionskirchen nicht zu
enken war. „Ganz natürlich begnügten sich beide Friedensschlüsse nur
nit der Bestimmung, wie die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit und bi-

Digitized by Google

folgenden Zeit durfte deswegen ein Jeder, welcher etwas Erhabeneres mehr Wohlthätiges anerkennbar machen konnte, mit prophetischer Be-sterung auftreten und sagen: Ihr habt nur nach dem, was Gott we-kann, zu regieren. Jetzt aber ist klar, daß dies und das, nach der licher gewordenen Idee des Vollkommnen, nicht von Gott gewollt kann. Nur das jetzt anerkennbare Ideal des unsichtbaren Willens ist's, was ihr zu verwirklichen habt, u. s. w. — Die wohlbedachte T-kratie in der Kirche nun führt, wenn sie nicht von der mensch-Hierarchie durch Gewalt und List gehindert wird, um so gewisser zu der menschlichen Denkkraft parallelen Verbesserungen, da in Kirchen ohnehin nicht äußere Vortheile, sondern moralische Ueberzeugung der Maßstab des Wollens und Wirkens sein sollen.

Die badische Unionsurkunde wendet sich, nachdem sie im Ueb-des §. 1. die Pflichten und Rechte zwischen Staatsoberhaupt und unirten Kirchengesellschaft ausführlicher angedeutet hat, erst im §. 2 der desto deutlicher scheinbaren Anerkennung, „daß sie in dem (NB.) evan-gelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten (?) Landes-schof, der alle aus beiden Eigenschaften fließende Rechte circa sacra ausübe, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt finde.

Diese Fassung des doppelten Verhältnisses sagt, soviel wir einsehen, etwas Ueberflüssiges, indem sie von einem obersten Landesbischofe spricht, da es doch nur Einen dieser Art im Lande geben kann. Denn würden auch mehrere, statt der Benennung Generalsuperintendenten, mit dem Titel Bischöfe bezeichnet, so stünden sie doch nicht mit dem wirkli-chen Episkopus der gesammten evang. Landeskirche in derselben Kategorie. Doch betrifft diese Bemerkung nicht die Hauptsache.

Bestimmter muß bemerkt werden, daß so, wie der §. gefaßt ist, er scheinen kann, wie wenn dieser Landesbischof zugleich mit dem Landes-regenten, seit er evangelisch ist, deutlich gedacht gewesen wäre. Denn ist es factisch, daß auch, wenn Carl Friedrich kirchliche Verordnungen feststellte, er sich dabei nicht als Bischof, sondern als „erstes Mitglied der evangel. Kirche seines Landes" betrachtete, dessen fürsorgliche Ein-richtungen alsdann von dem Regenten, als einem evangelischen, genehmigt und sanctionirt würden. S. seine treffliche Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797. Von diesen beiden Verhältnissen ist, für jeden wirkli-chen Fall, zum Voraus wohl zu unterscheiden, daß die rechtliche Gewalt über die Kirche in dem Regenten als solchem (da er auch nicht Kirchen-mitglied sein könnte) nur in dem motivirten Veto gegen alles Staats-widrige bestehen würde. Je nachdem der Grundsatz: Der Regent soll gegen jede Kirchenreligion unparteiisch sein! oder, wie man energischer zu sa-gen pflegt: Als Regent hat er keine (Kirchen-) Religion! praktisch, wel-ches leicht geschieht, mißkannt würde, ist die bestimmtere dreifache Unter-scheidung von Folgen, die nicht voraus gesehen zu haben viele Reue nach sich ziehen könnte.

Die vor Kurzem beendigte zweite Generalsynode von 1834 hat hierauf ohne ein unzeitiges Aufsehen zu machen, vorsichtig zurückgeblickt. Von

legenten her, selbst wenn er Mohammedaner wäre, würde bei der Gene-
ralsynode ein Commissarius principis gegenwärtig sein können, um
Staatswidriges abzuhalten. Ist der Regent zugleich erstes Kirchenmit-
lied, so könnte er, wenn er will, der durch die Generalsynode repräsen-
irten Landeskirche präsidiren. Er kann also auch den Commissa-
ius, welchen er als Regent schickt, statt seiner präsidiren lassen. An
iesen jetzt und ohne Zweifel noch lange eintretenden Fall allein hat die
Generalsynode von 1821 gedacht, als sie im §. 9. Litt. B. die Fassung
innahm:

„Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrli-
her Commissarius."

Man übersah, daß der Commissarius auch von einem nicht-
angelischen Regenten kommen könnte, welcher zwar die repräsentirte
Kirche zu beaufsichtigen habe, aber nicht ihr leitender Geschäftsführer oder
Präsident sein könne. Die Generalsynode 1834 hat auf die Berichti-
ung angetragen, daß

der „landesfürstliche" Commissarius nur dann präsidire, wenn er
zugleich den Regenten als evangelischen Landesbischof zu vertre-
ten habe.

Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie wenig allerdings das pro-
estantische Kirchenrecht durchgearbeitet und in's Klare gestellt ist. In
ehreren Ländern, wo der Regent nicht evangelisch wird, dauert doch das
Vorurtheil fort, wie wenn die protestantischen Kirchen in dem Landesre-
enten als solchem ihren Bischof hätten, wie wenn also auch ihre Kir-
henconsistorien nicht blos unter seinem Veto in staatswidrigen Dingen,
ondern in Allem, was das Besondere ihrer kirchlichen Gesellschaft (sacra
nd circa sacra) betrifft, unter ihm und in seinem Namen unter dem
Cultminister, wenn er gleich weder evangelisch noch Theolog ist, zu stehen
ätten. In allen protestantisch deutschen Ländern ist wenigstens der Begriff,
ie wenn der evangelische Regent zugleich Bischof wäre, factisch gang-
ar, ohne daß seine Rechtsquelle nachgewiesen ist. Sie besteht darin,
aß das erste Kirchenmitglied der unbehülflichen Corporation nachhalf und
azu seine Einheit mit dem Landesregenten benutzte. Die aus Luthera-
ern und Reformirten unirte badische Kirche hat wohl daran gethan, an
hrer Pyramide von Presbyterien, Special- und Generalsynoden ihr er-
es Mitglied bestimmt als die Alles vereinigende Spitze, als obersten Auf-
eher Aller, als Episkopus, anzuerkennen, da die Consistorien nicht Gesetze
u geben, sondern nur zu vollziehen haben. Aber auch jetzt ist es noch
ier und für jeden ähnlichen Staat eine wichtige Aufgabe, daß zum Vor-
us die aus Theorie und Gewohnheit, aus juridischen und theologischen
Ansichten sich verwickelnde Untersuchung: welche Pflichten und Rechte die
Idee eines evangelischen Landesbischofs in sich schließe? nach allen Sei-
en in's Klare gesetzt werden sollte. Schon die Einsicht ist wichtig, daß
ie Anerkennung des ersten Kirchenmitgliedes als Präsidenten der Kir-
henrepräsentation (= Generalsynode) und als evangelischen Bischofs ein
reier Act der unirten Gesammtkirche ist, also auch cessiren würde, wenn

Digitized by Google

die Erfüllung der damit nach der Natur der Sache verbundenen P[f]ten cessirte. Im Einzelnen wäre ferner etwa möglich, daß unter Titel des evangel. Landesbischofs Einiges versucht würde, was selbst katholische theologisch unterrichtete Bischof nicht thun darf, z. B. Kirchenritual zu ändern u. dgl. Wie wünschenswerth demnach ist eine Besonderheiten vorangehende und Ueberschreitungen verhütende ächte Entwicklung der leitenden Idee selbst! Paulus

Blackstone (William), 1723 zu London geboren, 1780 ben, studirte die Rechtswissenschaft, um sich zu dem einträglichen S eines Anwaltes zu befähigen. Er trieb dieses Geschäft sieben J ohne besonderen Erfolg, und begab sich dann nach Oxford, wo er die Verfassung und die Gesetze Englands öffentliche Vorlesungen Der Versuch war neu und mit dem hergebrachten Lehrplane nicht Einklange, da die englischen Hochschulen sich mit ängstlicher Pünktl an die sogenannten classischen Studien halten. Wir haben es neu den spätesten Zeiten gesehen, wie diese gelehrten Anstalten eine ge Aristokratie gegen jedes Fortschreiten und alle Neuerungen im Reiche Wissens bilden, und, conservativ bis zur Abgeschmacktheit, in der E haltung und Bewahrung des Ueberlieferten und Bestehenden ihre B stimmung finden. Der öffentliche Geist war indessen auch damals f dem Corporationsgeiste, in welchem fast alle britische Anstalten ihr bensprincip erkennen, vorausgeeilt. Blackstone's Vorlesungen fan großen Beifall und Aufmunterung, weil man fühlte, daß sie ein dr gendes Bedürfniß befriedigten; und da die Universität für diese Le stelle, die sie als eine Usurpation ihres legitimen Berufs betrach nichts thun wollte, bestimmte der Rechtsgelehrte Winer (175 seinem letzten Willen ein Capital zur Gründung eines eigenen Lehrst des gemeinen Rechts. Blackstone bekleidete diese Stelle m Auszeichnung und erwarb sich in derselben einen solchen Ruf, daß ihm bald höhere einflußreiche Aemter übertragen wurden, wie das in En land gewöhnlich ist, wo man jedes Talent und jede Kraft, so wie sich geltend machen, zu gewinnen und zu benutzen sucht. Darin eben das Geheimniß der Gewalt, daß sie sich der einflußreichsten E mente, die in der Reihe ihrer Feinde ihr verderblich werden könn zu ihrer Erhaltung bemächtigt. So erhielt Blackstone auch Sitz im Unterhause, den er während der Dauer mehrerer Parlam behauptete. Wenn aber auch sein öffentliches Leben nicht ohne V dienst und wohlthätigen Einfluß war, so verdankte er doch seinen R seinen schriftstellerischen Arbeiten. Er schrieb Manches, was seine Z würdigte, weil es ihr diente. Ein bleibendes Denkmal seines umfass den Wissens und philosophischen Geistes ist indessen sein Werk: Com mentarien über die englischen Gesetze. Der Verfasser zeig in demselben eine so gründliche Kenntniß des öffentlichen und Privatrec und seiner geschichtlichen Gestaltung und Entwickelung, und ein so umf fangenes, richtiges Urtheil über dessen Zweck und Werth in seinen einzelnen Bestimmungen, daß es auch jetzt noch für classisch gilt und Allen, die sich

Digitized by Google

it diesem Gegenstande beschäftigen und in demselben gründlich unter-
chten wollen, unentbehrlich ist. Das Ausland kennt es kaum weniger,
s England selbst, da, in der neuern Zeit, die Verfassung und die Ge-
tze dieses Staates, bei dem allgemeinen Streben nach Verbesserungen
nd Reformen, ein Gegenstand der Forschung und Beurtheilung aller
ubliciſten und Rechtsgelehrten geworden sind, die auf diesen Namen
seiner höhern Bedeutung Anspruch machen. Weitzel.

Blason, s. Heraldik.

Blasphemie, s. Gotteslästerung.

Blattern. Als eine der größten Geißeln der Menschheit haben
ch unzweifelhaft die Blattern oder Pocken erwiesen. Sie haben,
i es von China, sei es von Aethiopien aus, über die ganze bewohnte
rde sich verbreitet und mehr Menschen getödtet, als irgend eine andere
rankheit. Welche Verwüstungen haben sie nicht häufig unter ungebil-
eten Völkerschaften angerichtet, bei denen sie zum ersten Male aus-
rachen! Die Ureinwohner Amerikas sind hauptsächlich durch sie gelichtet
orden. Und, bösartiger als andere gefährliche Krankheiten, schaden sie
icht nur in den zahlreichen Fällen eines tödtlichen Verlaufes, sondern
uch durch die bei Unzähligen zurückbleibenden Erblindungen, Taubheiten,
ntstellungen des Antlitzes und Zerstörungen der Thätigkeit des Hautor-
anes.

Natürlich suchte man schon früh Mittel zur Abwendung dieses
ebels. Die zur Absonderung der Verdächtigen im späteren Mittelalter
richteten eigenen Blatternhäuser waren nicht zahlreich genug oder wur-
en nicht mit hinlänglicher Strenge benutzt. In der Türkei wurde zur
Wahrung der weiblichen Schönheit die Einimpfung der Blattern Sitte,
obei man zwar die Krankheit sogar herbeizog, allein theils in etwas
emilderter Heftigkeit, theils unter günstigen äußern Bedingungen. Durch
ady Montague nach Europa verpflanzt, griff das keineswegs gefahr-
ose Mittel nur langsam um sich, und noch zu Ende des 18. Jahr-
underts wurde von der europäischen Bevölkerung immer noch die Hälfte
on der Krankheit ergriffen, und es starb je der 13. Mensch (in gro-
en Städten, London z. B., selbst je der 10. Mensch) an derselben.
Als eine der größten, wo nicht unbedingt als die größte Wohlthat, welche
e die Arznei-Wissenschaft der Menschheit erzeigte, erscheint somit die im
J. 1796 bekannt gemachte Entdeckung des englischen Arztes Jenner,
aß eine den Menschenblattern ähnliche, allein weit mildere und ungefähr-
chere Krankheit der Kühe auf Menschen übertragen werden könne und
iese sodann unempfänglich für Ansteckung durch Blattern mache. Ge-
ehr war so gut als gar keine vorhanden, indem von 100,000 Geimpf-
en noch nicht einer an der künstlich erzeugten Krankheit stirbt, und der
Schutz gegen die Pocken schien nach den ersten Erfahrungen unbedingt.
Mit reißender Schnelligkeit verbreitete sich daher auch das Schutzmittel,
heils durch freiwillige Annahme, theils selbst durch Zwangsmittel von
en Regierungen befördert. Später hat zwar die Erfahrung nachgewie-
en, daß der Schutz nicht so ganz unbedingt ist, als im ersten Augen-

Digitized by Google

blicke angenommen wurde. Es ereignet sich nämlich, freilich in sehr mäßig seltenen Fällen, daß Geimpfte von den natürlichen Pocken ergriffen werden, und namentlich scheint die Schutzkraft mit den J abzunehmen, so daß sich bei einem anfänglich völlig Geschützten nach und wieder eine Empfänglichkeit für Blatterngift bildet. Allein theils im letzteren Falle durch eine zweite Vaccination der Feind wieder bannt werden, theils erscheinen auch die Blattern, welche einen Ge ten befallen, in der unendlichen Mehrzahl nur in einer sehr gemilderten ungefährlicheren Form, und endlich — was die Hauptsache ist — sich bei nur vereinzelten empfänglichen Organismen keine eigentliche demie mehr bilden, wodurch der größte Theil der Beschwerlichkeit der extensiven und intensiven Größe der Gefahr wegfällt. Und ferner die Thatsache nicht unbegründet ist, daß sich seit der allgem Verbreitung der Kuhpocken eine Anzahl von andern, früher seltene scheinenden Krankheiten vermehrt hat, namentlich Halsübel, Masern Scharlachfieber, so ist doch eben so wahr, daß die Tödtlichkeit dieser K heiten eine weit geringere ist, als die der Blattern, und daß somit noch ein bedeutender Gewinn an Menschenleben durch die Einfü der Kuhpocken gemacht wurde, selbst wenn — was noch keineswegs sen ist — ein Causalverhältniß zwischen jener Vermehrung und der treibung der ächten Pocken oder der Wahl des Schutzmittels stattf sollte. Mit Zuversicht darf behauptet werden, daß wenigstens ein tender Theil der so auffallenden und erfreulichen Verlängerung der lern Lebensdauer, welche bekanntlich in diesem Jahrhundert eingetr ist, der großen Verminderung der Pocken zugeschrieben werden muß Es bleibt somit die Schützung gegen Blattern mittelst der Einim von Kuhpocken immer in ihrer vollen Wichtigkeit für den Einzelnen für die ganze Gesellschaft.

Hülfe des Staates ist in mehr als einer Beziehung nöthig, das wünschenswerthe Ziel vollständig erreicht werden soll.

Die erste Bedingung ist natürlich, daß beständig guter Im stoff vorhanden ist. Ohne eine öffentliche Anstalt zu dessen Gewi und Vertheilung ist dies aber kaum zu erzielen, denn auch abgesehen von, daß nicht immer jeder Arzt in jedem erforderlichen Augenblick chen in seinem Bereiche aufzufinden wissen kann, so ist außer allem Z fel, daß der Stoff ganz verdorben und mindestens nutzlos gemacht den kann durch Verbindung mit unreinen Säften in den geimpften I dividuen (wie dies das Beispiel des einer Medicinal-Polizei entbehr Englands selbst beweist); und jedenfalls sehr wahrscheinlich ist es, die Schutzkraft der Kuhpocken abnimmt, wenn sie ohne Erneuerung der thierischen Urquelle viele Generationen hindurch von einem men chen Körper auf den andern übertragen wird. Deshalb ist denn je lei nöthig. Einmal muß dahin gewirkt werden, daß das keines häufige Vorkommen ächter Kuhpocken alsbald einer medicinischen Be angezeigt wird, welche davon Gebrauch machen kann zur Wiederauffrisc des Impfstoffes. Diese Anzeige wird aber mit Billigkeit und Er

aum durch etwas Anderes, als durch Aussetzung von Prämien aus der Staatscasse zu erzielen sein. Zweitens ist die nöthige Anzahl von öffentlichen Niederlagen guten Impfstoffes, von welchen alle Aerzte ihr Bedürfniß beziehen dürfen, anzuordnen. Diese Niederlagen sind kundigen Aerzten oder Wundärzten anzuvertrauen und durch die Auflegung eines mehrfachen Ersatzes für das Mitgetheilte immer mit Vorrath zu versehen.

Eine zweite Forderung ist, daß sich überall Männer vorfinden, welche Impfungen vornehmen. Allerdings werden sich viele Aerzte damit befassen; allein in entlegeneren Gegenden oder bei persönlicher Abneigung kann die Aufstellung eigener Impfärzte Bedürfniß sein. Der Staat hat also dafür zu sorgen, daß überall, wo nicht in der Gemeinde selbst, doch wenigstens in unbeschwerlicher Nähe ein Impfarzt sich vorfindet. Es gehört dies zur vollständigen Organisation der Beamten der Gesundheitspolizei. Da die Operation selbst eine so ganz einfache ist, auch zur richtigen Beurtheilung des Erfolges der Impfung leicht Anleitung gegeben werden kann, so ist keine allgemeine medicinische Bildung zur Verrichtung einer solchen Stelle nöthig, sondern sie mag Wundärzten und an deren Ermangelung selbst Schullehrern u. s. w. übertragen werden nach vorgängiger nöthiger Belehrung.

Sollte Unwissenheit oder Aberglaube der Verbreitung der Kuhpocken in einer gewissen Gegend oder Einwohnerclasse im Wege stehen, so ist drittens eine gemeinverständliche Belehrung über deren blos nützliche Folgen und Erlaubtheit in religiöser Beziehung nothwendig. Namentlich wird die Mitwirkung der Geistlichen zu diesem Zwecke erworben werden müssen. Die Bemerkung, daß die Anwendung eines von der Vorsehung verliehenen Mittels gegen ein Uebel keine Widersetzlichkeit gegen die das Uebel zulassende Vorsehung sei, mag auch den Ungebildetsten und Befangensten einleuchtend gemacht werden.

Je sicherer leider eine auch noch so kleine Ausgabe für einen zwar nützlichen, allein nicht unmittelbar unerläßlichen Zweck immer von einer großen Anzahl der Bürger aus Dürftigkeit unterlassen werden muß, desto nothwendiger ist eine vierte Maßregel, nämlich die Anordnung unentgeldlicher Impfung für die Armen. Diese geringe Mühwaltung kann füglich den Impfärzten als Bedingung ihres lucrativen Auftrages gemacht werden.

Es leuchtet ein, daß nur durch eine ganz allgemeine Impfung die Pocken aus einem Staate verbannt, wenigstens von der Erreichung eines beunruhigenden Höhegrads abgehalten werden können. Es tritt somit immer der Fall hier ein, wo die Benutzung einer Polizeianstalt dem freien Willen des Einzelnen nicht freigestellt werden kann, indem durch die Nichttheilnahme eines Theils der Bevölkerung der beabsichtigte Nutzen für den einsichtsvolleren und willigeren, so wie für den noch gar nicht willensfähigen unmündigen Theil mehr oder weniger vereitelt und überdies ein allgemein vortheilhafter Zweck nicht erreicht würde. Da überdies so gut als gar keine Gefahr mit der Einimpfung der Kuhpocken verbunden ist, so ist als eine fünfte Maßregel ein vom Staate ausge-

Digitized by Google

hender Zwang zur Vaccination allerdings gerechtfertigt. Ob derselbe unmittelbar oder nur mittelbar angelegt wird, ist natürlich rechtlich gleichgültig; und bei der Wichtigkeit der Sache scheint sogar eine Verbindung von beiden Arten von Maßregeln wünschenswerth, so daß außer dem durch Strafen zu kräftigenden Gebote alle Kinder vor einem bestimmten Alter (z. B. dem 4 — 6. Jahre) der Impfung zu unterwerfen, auch noch Ausschluß aus der Schule, von der Aufnahme in die Lehre u. s. w. gegen Nichtgeimpfte ausgesprochen würde. Selbst eine wiederholte Impfung der durch längeren Verfluß der Vaccination die erneuerten Ansteckungsfähigkeit Verdächtigen kann ohne Bedenken bei besonders drohender Gefahr einer Blattern-Epidemie angeordnet werden. Damit aber das Gesetz nicht ein leeres Wort bleibe, sind die aufgestellten Impfärzte, unter Leitung und Controle der höheren Gesundheitsbeamten mit der Vollziehung der Zwangsmaßregeln zunächst zu beauftragen. Zweckmäßig angelegte Tabellen und regelmäßige Berichte halten die Anstalt im Gange und geben überdies zu wichtigen und belehrenden Vergleichungen den unentbehrlichen Stoff.

Ueber die nützlichen Ergebnisse der Kuhpockenimpfung im Allgemeinen ist unter Anderm nachzulesen: Brunel, de la vaccine et ses heureux résultats. Par. 1826; Benoiston de Chateauneuf in der Gazette de santé, Févr. 1826; Casper, Beiträge zur medicinischen Statistik, Berlin, 1826; Schübler, über die Abnahmen in den Gesetzen der Sterblichkeit durch die Kuhpocken. Tüb. 1827. — Ueber die Schutzkraft der Pocken, Wiederimpfung u. s. w. aber: Thomson, historical sketch of the varieties and the secondary occurrence of Smal-Pox. Lond., 1822; Lüders, Versuch einer kritischen Geschichte der bei Vaccinirten beobachteten Menschenblattern. Altona, 1824; Möhl, über die Varioloiden und Varicellen. Hann., 1828; Seeger, Beiträge zur Geschichte der Pocken bei Vaccinirten.

Möhl.

Blinden-Anstalten, s. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Blitzableiter, s. Feuerpolizei.

Blokade, s. Kriegsrecht.

Blücher, Gebhardt Leberecht, Fürst von Wahlstadt *): (und der große deutsche Freiheitskrieg). — Kühne menschliche Bestrebungen und Thaten bilden an sich einen würdigen Gegenstand menschlicher Betrachtung. Höheren Werth erhalten sie, wenn ihr Gegenstand groß ist, den höchsten, wenn sie zugleich ihren Schauplatz und Zusammenhang nach einem der großen Hauptacte im Drama der Menschengeschichte angehören und bedeutend in denselben eingreifen. Mit den bedeutendsten, mit den unglücklichsten wie mit den ruhmvollsten Ereignissen, welche seit Jahrhunderten das deutsche Vaterland erlebte, mit den wichtigsten Veränderungen, welche der staats- und

*) Die vielen Quellen hat mit großer Vollständigkeit die ausführlichste Biographie Blüchers, die von Varnhagen von Ense (Biographische Denkmale Thl. III. S. 621—628) angegeben. Einige eigene standen dem Verfasser dieser Zeilen zu Gebot.

ölkerrechtliche Zustand von Europa und vorzüglich von Deutschland in er Periode der neueren Zeit erfuhr, ist der Name Blücher unzertrennlich verbunden. Wie verschieden auch bedeutende historische Personen, hre Verdienste und ihre Mängel, je nach den verschiedenen Standpunkten der Menschen beurtheilt werden mögen, in einem Punkte werden, as Blücher betrifft, alle sich leicht vereinigen, welche die erhebende eit der großen Freiheitskämpfe sich lebhaft vergegenwärtigen wollen: unter allen den hohen und glänzenden Namen aller europäischen Nationen, welche n den Jahren 1813, 1814, 1815 gegen die Napoleonische Welttyrannei ämpften, trat wenigstens in der Zeit dieser glorreichen Kämpfe selbst einer mehr hervor, als der Name Blücher. Bei Freund und Feind, m In- und Ausland, bei der Jugend, im Volk und in den Heeren at Niemand eine allgemeinere moralische Bewegung der Begeisterung nd des Schreckens, der Liebe und des Hasses bewirkt, als der „Marchall Vorwärts", als der „Vater Blücher", der jugendlich eurige Greis von mehr als siebenzig Jahren.

Solche erhebende, solche vereinigende und vorwärts treibende Begeiterung in schwerem gemeinschaftlichen Kampfe ist sicher der Wirkung nach n sich schon höchst bedeutend; alsdann zumal, wenn so, wie damals, der Sieg nur durch so viele und große freiwillige Opfer und Anstrengungen zu offen ist, und wenn es gilt, die schwerfällige, locker verbundene Masse o vieler Regierungen, so verschiedenartiger Volksstämme und Heere einem Gegner, wie Napoleon, gegenüber zusammen zu halten und zu nachrücklichen harmonischen Bewegungen gegen das gemeinschaftliche Ziel zu estimmen. Nicht gut historisch aber wäre es, die genügenden Gründe on großen Dingen nur allein in kleinen Ursachen, die Kräfte zu großen Thaten lediglich in Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten oder in nur unbedeutenden und kleinlichen persönlichen Eigenschaften suchen zu wollen.

Schon jene große Wirksamkeit für unseren öffentlichen Zustand und die wesentlich politischen Kräfte, durch welche diese Wirkung hervorgebracht wurde, fordern natürlich auch das Staats-Lexikon zu einer Betrachtung derselben auf.

Aber selbst die Betrachtung der höheren Bedeutung und des ganzen usammenhanges jener Freiheitskämpfe scheint vorzugsweise an diese Perönlichkeit sich knüpfen zu wollen. Blücher hatte bereits nicht blos in en früheren Revolutionskriegen 1793 und 1794 und in dem unglücklihen Feldzuge von 1806 mit einer damals seltenen, mit der hervortrendsten Auszeichnung gekämpft. Er, der Greis Blücher, war auch n ganzen Befreiungsheere der Einzige, der zugleich die Schlachten des sieenjährigen Kriegs und die von Leipzig und Belle-Alliance mitgekämpft hatte, und in dessen früherer Lebensgeschichte vor allen ein Ereigniß hervortritt, welches so, wie für seinen eignen Charakter, so auch ür die Zeit Friedrichs des Großen bezeichnend ist.

Seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aber begann, eit der französischen Revolution trat sichtbarer hervor, und durch en siegreichen Ausgang der großen Freiheitskriege und die Verwirklichung

Digitized by Google

der sie eröffnenden fürstlichen Verheißungen sollte sich glücklich entsch
den ein großer Entwicklungskampf für Deutschland u
Europa. In reichen, großen und drangvollen Ereignissen, wie
der lange Lauf vieler Jahrhunderte nicht vereinigt, wie man sie
kirchlichen Reformation im sechszehnten Jahrhunderte
wollte sich gegen Ende des achtzehnten und im Anfang des neunz
eine neue Reformation, eine neue Bildungsperiode entwickl
war die politische Reformation, welche an die Stelle des
dalwesens und der feudalistischen Verfassungen und desjenigen, w
der hierarchischen blinden Glaubensgewalt in sie verwachsen war, freie
tionalstaaten, freie staatsbürgerliche Verhältnisse u
Verfassungen setzen wollte. Sehr erklärlich aber erhielten die
teren wie die unbewußteren Bestrebungen für die neue politische Zeit
mehr einen negativen Charakter, das heißt, sie zerstörten nur
ten Formen und Verfassungen der Feudalzeit, ohne daß noch die
Formen und Verfassungen gegründet oder befestigt wurden. Bis zu
nem gewissen Grade geht ja überhaupt von selbst die Zerstörung des
ten Baues dem neuen voraus. In den großen, schwer ganz zu
senden Verhältnissen von Religion und Politik aber werden
nur allzugewöhnlich die Gegner der einen, einseitigen Richtung, durch
menschliche Schwäche, zuerst selbst zu der entgegengesetzten Einseitig
fortgerissen. Selbst so große Geister, wie Voltaire und Friedrich
der Große, bekämpfen, bei allem Ernst der Gesinnung für's
doch nicht den Aberglauben, ohne den Glauben zu zerstören, oder
auf die Seite des Unglaubens zu treten, nicht die Anarchie, sei es
feudale oder eine demokratische Anarchie, ohne durch Zerstörung und
feindung aller Freiheit einem eben so verderblichen Absolutismus in
Hände zu arbeiten. Die Gegner des Unglaubens und des Despo
mus dagegen suchen uns wieder dem Mysticismus und der Anarch
überliefern. Nur die allmälig in den Vor- und Rückschwankungen
wonnene praktische Bildung oder der Einfluß seltner bildungsk
Männer führt die Völker zur glücklichen Vereinigung von Religion
Aufklärung, von Ordnung und Freiheit. Die natürlichen Folgen
aber von der Zerstörung der alten politischen Formen und Verfas
gen der Feudalzeit, ohne daß noch die neuen staatsbürgerlichen
tativen Verfassungen gegründet oder fest und wirksam wurden,
in Europa unvermeidlich die absolute despotische Gewalt der an
Spitze stehenden monarchischen oder republikanischen Machthaber
den. Vollends aber entstand in Frankreich zuerst ein furch
Despotismus. Theils geschah dies durch die verderbteste absolute
nigsmacht, durch die unter ihr ausgebildete Verderbniß des fra
zösischen Volks, endlich durch die maßlose Selbstsucht
Herrschsucht Napoleons, des übermächtigen Erben der französischen
Revolution. Mit allen durch das Freiheitsstreben, durch die Revo
selbst aufgeregten, ihr längere Zeit bewußtlos dienstbaren Kräften
diese Napoleonische Herrschaft, welche sich an die Stelle der erst
Freiheit setzte, in den innern und äußern Verhältnissen aller euro

hern Nationen eine Unterjochung täglich mehr ausbilden zu wollen, die
n so unerträglicher wurde, je allgemeiner der Widerspruch derselben
it den angeregten Ideen, mit der Bestimmung der Zeit, mit der in-
ern und äußern oder der nationalen und der verfassungsmäßi-
n Freiheit erkannt wurde. In dem Streben für diese doppelte
reiheit mußte also ebenso der Kampf der übrigen europäischen Völ-
r gegen Frankreich entbrennen, wie er früher zum Theil von der abso-
t gewordenen Fürstengewalt gegen die von Frankreich ausgehende Ver-
reitung der Freiheitsgrundsätze geführt wurde. Schon sehr frühe war
der französischen Revolution nicht blos das Streben nach Freiheit in
nere Anarchie und Despotie, sondern auch in Verletzung gegen fremde
Nationen übergegangen. Und bald wurde jetzt alle Gewaltthat der ab-
luten französischen Könige, namentlich auch gegen Deutschland, überbo-
n. Verblendung und Ehrgeiz hatte insbesondere einen großen Theil
er Franzosen, und namentlich die Heere, zu Genossen und Werkzeugen
er Napoleonischen Unterdrückung, und als solche auch zu den Feinden
er für ihre Freiheit kämpfenden Völker gemacht. Aber auch die Fran-
osen kehrten, wie sich nachher zeigen wird, vorzüglich durch den deutschen
reiheitskrieg, von ihrer Verblendung und einseitigen Richtung allmälig
ehr und mehr wieder zur ursprünglich erstrebten Freiheit zurück.

In diesen großen europäischen Entwicklungskampf fällt Blüchers
eben und Wirken. Blücher war zu Rostock den 16. Dec. 1742
eboren. Sein Vater, ebenso wie seine Mutter aus Mecklenburg ab-
tammend, war Rittmeister in hessencasselschen Diensten gewesen, und
atte sich auf sein kleines Rittergütchen Großenrensow zurückgezogen.
Wir wissen von ihm fast nur, daß ihn, wie die Mutter, der Sohn mit
ankbarer Verehrung nannte, und dann, daß er gegen einige Tanten,
elche diesem Sohn bei seiner Geburt einen aus den Schäferliedern sei-
er Zeit geborgten fremden, idyllischen Namen zudachten, statt desselben
ielmehr die für ihn passenderen kräftigen deutschen: Gebhardt Lebe-
echt, durchsetzte. Die Unruhen des langen Haders zwischen dem Her-
og und der landständischen Ritterschaft hatten den Vater vor Blü-
hers Geburt bewogen, nach Rostock zu ziehen. Die des siebenjähri-
gen Krieges bestimmten ihn später, seine Söhne Ulrich und Gebhardt auf
die Insel Rügen zu seinem Schwiegersohne v. Krackwitz zu schicken.
In Mecklenburg wie auf Rügen mag wohl wenig wissenschaftlicher Un-
terricht die Knaben an das Zimmer gefesselt haben. Selbst die französi-
sche Sprache hatte, in einer Zeit, wo alle deutsche Nationalität in
elender Nachäffung des Franzosenthums unterzugehen schien, Blücher,
der einst in Paris deutsch sprechen und dem deutschen Namen seine
Achtung wieder erwecken sollte, nicht erlernt. Desto kräftiger entwickelte
er unter freiem Himmel, bei einiger Theilnahme an landwirthschaftlicher
Thätigkeit und bald auf wildem Roß, bald auf dem stürmenden Meer
im Wettkampf mit seinen Altersgenossen in freiem glücklichen Jugendle-
ben seine kräftige, unverwüstliche körperliche Constitution, seine Tugen-
den der Körpergewandtheit, des kühnen unerschütterlichen Muthes, des
gesunden Sinns und Blicks und des tüchtigen Charakters, so wie die

Digitized by Google

unzerstörliche Heiterkeit und Lebenslust und seine offne gutmüthige Treuherzigkeit gegen Geringe und Vornehme. Fischer am Ostseeufer der Insel Rügen erzählten, „daß ihre Väter den Feldmarschall wohl gekannt, „da sie noch Buben gewesen und mit dem wilden Junker und einem „älteren Bruder Ulrich so manchen Streich ausgeführt hätten. Der „sei der Junker Leberecht immer voran gewesen. Was Keiner gewagt, „habe er unternommen, und Alle hätten ihm gehorchen müssen, weil er „ner so großes Herz gehabt. Ihm sei kein Baum zu hoch gewesen. Er „die Schluchten der Kreidefelsen (wo heutiges Tags es angeschlagen ist, „daß wegen der Lebensgefahr Niemand hineinsteigen darf) kletterte er „hinab bis zu der Brandung des Meeres, ohne Schwindel. Beim Sturm „rief er seine Gefährten in den Nachen und schlug mit dem Ruder gegen die empörten Wellen, als wollte er sie schweigen heißen" *). In solcher Stimmung mußte das Soldatenleben in dem auf Rügen liegenden schwedischen Husarenregiment von Mörner anlocken. Aber die älterliche Zustimmung wurde verweigert. Da verließen im dritten Jahre des siebenjährigen Krieges beide Knaben heimlich den Schwager und suchten Annahme in jenem Regiment. Sie erhielten, nachdem endlich der Vater eingewilligt hatte, die gewünschte Anstellung. Aber bald wurde auf einem Streifzuge in die Uckermark der vierzehnjährige Junker Gebhard mit verwundetem Pferde von einer überlegenen Anzahl preußischer Husaren gefangen. Ein Husar nahm ihn vor sich auf sein Pferd. Es nun trug dieses ihn seinem großen Schicksal entgegen. So brachte es den Preußen den Helden der Befreiungskriege. Dem preußischen Husarenobrist v. Belling gefiel der schöne muthige Knabe. Er gewann ihn lieb, behielt ihn auf sein Ehrenwort bei sich, und bot ihm wiederholt preußische Dienste an. Diese aber lehnte Blücher, so lange er nicht seinen schwedischen Abschied nicht erhalten konnte, standhaft ab. Endlich nach einjährigem Harren glückte es durch einen günstigen Zufall ihn zu erhalten. Blücher wurde preußischer Fahnenjunker, bald (17[illegible] Cornet und Adjutant seines väterlichen Gönners, der ihn ausrüstete. Er half nun mit Eifer und Muth den siebenjährigen Krieg, welcher nach langer Zerrüttung und Erschlaffung die erste erhebende Bewegung in Deutschland erzeugte, muthig zu Ende kämpfen. Blücher focht mit Auszeichnung in den Schlachten von Kunersdorf und Freiberg, in welcher letzteren er verwundet wurde. Er rückte bis zum älteren Staabsrittmeister vor. Da fiel Belling in Ungnade bei Friedrich dem Großen und Blücher wurde, ohnerachtet seiner Gegenvorstellungen, bei der nächsten Beförderung in der Zutheilung der Escadron einem jüngeren Rittmeister v. Jägerfeld nachgesetzt. Der König selbst hatte bereits diese Diensteinrichtung gegen Blüchers Vorstellungen genehmigt. Dennoch schrieb Blücher die kühnen Worte an seinen großen König: „Der von Jägerfeld, der kein anderes Verdienst hat, als der „Sohn des Markgrafen von Schwedt zu sein, ist mir vorgezogen

*) Förster der Feldmarschall S. 3.

rn. Ich bitte Ew. Majestät um meinen Abschied." Friedrich be-
hl, ihm Arrest zu geben, damit er sich eines Bessern besinnen könne.
lücher saß und saß, dreiviertel Jahre lang, und blieb bei seiner Er-
rung. Da erklärte seinerseits der König: „der Rittmeister von Blü-
her ist seiner Dienste entlassen; er kann sich zum Teufel scheeren."
lücher liebte leidenschaftlich den Kriegerstand. Er war damals ver-
ögenslos, dazu verlobt mit einer ebenfalls vermögenslosen Braut, einer
kulein von Mahlin, der Tochter eines ehemaligen sächsischen Obersten,
r in Polen Güter gepachtet hatte. Nur die innere Empörung eines
abhängigen festen Charakters gegen das Unrecht, nur ein tiefes Gefühl
r das Recht, welches Blücher in seiner Person verletzt glaubte,
nnte ihn in solcher Lage, in solcher Zeit unbeschränkter Fürstenherrschaft,
welcher vollends im Militair schon der Zweifel an der Unfehlbarkeit
niglichen Willens als Verbrechen galt, zu so kühnem unerschütterlichem
d aufopferungsvollem Rechtstrotz selbst gegen seinen großen König be-
mmen. Es sind aber dieselben Gefühle und Kräfte, welche zum Kampf
gen fremde Unterdrückung und welche gegen die Willkür der verschie-
nsten Art im Innern begeistern und stählen. Ein aufopferungsvoller,
uthiger gesetzlicher Widerstand gegen Unrecht der Gewalt, zum Schutz
s gemeinsamen Rechts ist meist schwerer, oft heilsamer, als Angriff.

Blüchers Freunde fürchteten, er werde seine Verbindung aufgeben
üssen. Er that es nicht. Er nahm ein Pachtgut seines Schwieger-
ters in Unterpacht, heirathete und lebte mit seiner Gattin, die ihm
hs Kinder gebar, obwohl oft zum Kriegsdienst sich zurücksehnend, doch
nfzehn Jahre lang glücklich in ländlicher Einsamkeit. Durch einsichts-
llen und eifrigen Betrieb des Landbaues, worin er als Muster galt,
warb er sich bald ein kleines Landgut in Pommern und durch Charak-
r und Benehmen die Achtung und Liebe seiner Umgebung, so daß ihn,
n geborenen Ausländer, die pommerischen Landstände zum Landrath der
rovinz ernannten. Selbst der große König bezeugte ihm, der dem Lande
ige Dienste geleistet hatte, wiederholt mündlich und in Briefen und
rch Geldgeschenke seine Achtung und, wie es scheint, die Absicht, das
ergangene zu vergüten. Nur erlaubte eine falsche Vorstellung von der
niglichen Würde nicht, dieses auf die auch nur den Schein eines kö-
glichen Irrthums oder Unrechts eingestehende Weise, nämlich durch
e passende Wiederanstellung, zu thun. Die letztere war erst möglich
ch Friedrichs Tode. Doch hielt zuerst gutmüthiges Nachgeben gegen
r dringenden Bitten seiner Gattin Blüchern ab, Schritte zur Erfül-
ng seiner Wünsche zu verfolgen. Einst aber, bei einer Heerschau in
ommern, bemerkte Friedrich Wilhelm II. mit Wohlgefallen einen
ann, der durch seine männliche Schönheit und als kühner trefflicher
iter unter den Zuschauern sich auszeichnete. Mit den Worten: „Der
önnte uns Allen was zu rathen aufgeben," wandte sich der König zu
nen Cavalerieofficieren und erkundigte sich. Es war Blücher. Der
önig, diesmal besser, als sein großer Vorfahr, den rechten Mann erken-
nd, trug ihm huldvoll den ersehnten Rücktritt in die Armee an. „Ja,

Digitized by Google

„mit Freuden, wenn sein Recht ihm würde," war Blüchers Antwort. Und es ward ihm. Er erhielt 1787, seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß, gerade in sein altes Regiment den Wiedereintritt und die Majorstelle vor demselben v. Jägerfeld, dem er einst nachgesetzt wurde und sein Patent wurde zurückdatirt auf 1779, eine Zeit, wo der König der es unterzeichnete, gar noch nicht regierte.

An der Spitze desselben rothen Husarenregiments, von Geskämpfte 1793 und 1794 Blücher in den Feldzügen am Rheine, erst als Obrist, bald, zur Belohnung seiner Verdienste, als Generalmajor und als Inhaber des Regiments und mit dem rothen Adlerorden geschmückt. In den Kämpfen von Eisoing, Luxemburg, Kaiserslautern, Morschheim, Weidenthal, Edesheim, am Mattenberge und bei Moorlautern zeigten sich Blüchers kühner Geist und seine Freude am Kampfe, der schnelle Blick und Entschluß in der Lage, die von Tollkühnheit entfernten vorsichtigen Anstalten, wie die Energie der Ausführung, endlich die begeisterte Liebe und Folgsamkeit welche des Anführers Vorangehen in jeder Gefahr und Mühseligkeit und das gutmüthige, treuherzige Wohlwollen seinen Kriegern einflößten. Man nannte ihn den neuen Ziethen. Beinahe 4000 Gefangene, darunter 150 Offiziere und ein General-Lieutenant, einige tausend Pferde, 11 Kanonen und 5 Fahnen hatte unter seiner Führung sein Regiment gewonnen, nie, mit Ausnahme von sechs Mann, Gefangene verloren.

Schon glänzte Blüchers Name. Doch sollte er seinen vollen Glanz vor seinem Greisenalter nicht erwerben. Dieses verhinderte Deutschlands unglückliches Schicksal, begründet durch allbekannte Mängel und Ursachen, durch die innern Verhältnisse und durch ihre Folgen, die Niederlagen im Kriege, insbesondere der baseler Friede und die Demarcationslinie, welche das in die Revolutionskriege hineingezogene übrige Deutschland preußischer Seits ebenso wie der Friede von Campoformio österreichischer Seits hülflos ließen, sodann ferner die unglückliche Zögerung des bereits ausmarschirten preußischen Heeres 1805 und endlich die furchtbaren Ereignisse von 1806. In der auf den baseler Frieden folgenden Waffenruhe hatte sich Blücher nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten Male vermählt und zwar mit einer schönen Ostfriesin, einem Fräulein von Colomb. Im Jahre 1811 war er General-Lieutenant geworden und 1812 und 1813 hatte er, beauftragt mit der Besitznahme von Erfurt, Mühlhausen und Münster, und dann als Gouverneur von Münster durch sein menschenfreundliches, zutrauliches Wesen manche Schwierigkeiten und Härten des neuen Zustandes der Bewohner beseitigt. Auch als Schriftsteller trat nun Blücher auf. Er ließ 1796 sein Tagebuch seiner Feldzüge am Rhein erscheinen, welches Sachkundige zu den besten Werken dieser Art zählen, ein lebendiges Abbild seiner ritterlichen Kriegsthaten, seiner liebenswürdigen Persönlichkeit. — Im Jahre 1805 schrieb er die schon durch ihren Titel und die darin ausgesprochene Grundidee merkwürdige Schrift: Gedanken über Formirung einer preußischen Nationalarmee

welcher er schon damals fordert, jeder Preuße müsse Soldat, die Dienstzeit kurz, die Behandlung besser werden*).

An dem unglücklichen Tage von Jena hatte Blücher in noch untergeordneter Stellung an der Spitze von fünfundzwanzig Escadronen Cavalerie und einiger reitenden Batterien, über welche man ihm erst auf dem Schlachtfelde den Befehl anvertraute, das Seinige gethan. Sein Pferd wurde ihm unter dem Leibe getödtet. Als der ungeordnete Rückzug und die Auflösung der Armee erfolgte, führte er vermittelst einer kühnen Kriegslist 5000 Mann mitten durch die feindlichen Reiterdivisionen Klein und Lasalle hindurch und zog noch das weimar'sche Corps unter dem Herzog von Braunschweig-Oels an sich. Um einen Theil der feindlichen Heeresmacht von dem Herzen der Monarchie und von den wenigen dem König übrigen Truppen bis zur Ankunft der Russen abzuziehen, warf er sich nun mit seinen 15,000 Mann nach Mecklenburg; alsbald aber, durch Mürat, Soult und Bernadotte von 80,000 Mann umzingelt, mit Verwerfung aller ihrer Capitulationsanträge, nach Lübeck. Da aber die schlecht befestigte Stadt, trotz aller Gegenwehr und des unermüdlichen persönlichen Kampfes des Anführers, selbst noch in den Straßen der Stadt, von der feindlichen Uebermacht erstürmt war, mußte er endlich in Radkau, einem Dorfe bei Lübeck, ehrenvoll capituliren. Doch verweigerte er hartnäckig, die Capitulation zu unterzeichnen, bis ihm die ungewöhnliche ausdrückliche Hinzufügung gestattet wurde, „daß er nur deswegen capitulire, weil er weder Munition noch Brod und Fourage habe." „Ihm wurde" — so berichtet Varnhagen von Ense über Blüchers Theilnahme an diesem unglücklichen Kriege (S. 118) — „in den Augen des Kriegers nur Achtung und Bewunderung zu Theil. Von allen preußischen Feldherren und Truppenschaaren, die bis dahin den Kampfplatz betreten, hatte er allein den Ruhm der Waffen behauptet und in dem allgemeinen Unglück, welches ihn schon mitergriffen hatte, vorüber allen breiten Abwegen der Schande, auf schmalem Pfade sich zum ehrenvollen Ziele durchgerungen. Seinem Kreise war kein Verzagen, welches überall Schlag auf Schlag die Geprüftesten ergriff, kein Unmuth und keine Schwäche genaht. Seine Truppen hatten sich tapfer, ausdauernd bis zum letzten Augenblick gehalten. Ein solches Beispiel war in jenen Tagen der Verdunkelung und Trauer ein helles Feuerzeichen, an welchem die Flamme der Hoffnung und Zuversicht sich wieder entzünden konnte. So auch war bald der Sinn und das Urtheil des Volks vorherrschend für Blücher entschieden. Nicht in Preußen allein, auch in Hamburg, wo das Unglück der Nachbarstadt tief gefühlt wurde (und wo Blücher die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft verlebte), und in Lübeck selbst zeigte die Menge für ihn und seine Krieger ihre Theilnahme, ihren Eifer. Der

*) Noch eine dritte Schrift schrieb Blücher: Bemerkungen über die Instruction und das Exerciren der Cavalerie. 1807. Sie soll theoretisch nicht viel bedeuten. Blücher war Praktiker.

Digitized by Google

„Feind, hier ein unzweideutiger Zeuge, bewies ihnen seine Achtung auf „alle Weise; ja er setzte sie oft in Verlegenheit durch den Vorzug, den er „ihnen vor den Gefährten einräumte, die nicht das Glück gehabt, unter „Blüchers Befehlen zu stehen.“ Eine Einladung von Bernadotte, mit ihm spazieren zu fahren, lehnte Blücher, dem das Franzosenthum in Deutschland, seitdem es so offenbar selbst der fremden Unterdrückung diente und huldigte, verhaßt war, und in dessen Hause auch von den Seinigen kein französisch gehört wurde, mit der Entschuldigung ab, „er „spreche nicht französisch und sei zu alt, es zu lernen.“

Wir brauchen hier nicht auszumalen die ganze Reihe trauriger Ereignisse, welche die Schlacht von Jena eröffnete, die fast unbegreifliche moralische Zerrüttung, welche sie zu Tage brachte, die völlig verthei-gungslose Uebergabe der Festungen Hameln und Nienburg, Erfurt und Magdeburg, Spandau, Stettin und Küstrin, Glogau, Breslau, Brieg und Schweidnitz, den Einzug der Feinde in Berlin und ihren Empfang daselbst, die Zerstückelung der preußischen Monarchie, die höchst drangvolle Lage des durch die russische Alliance gerettenen, vom Feinde ausgesogenen und militairisch besetzten übriggebliebenen Theils und die Unterdrückung von Deutschland. Es sollte der Welt offenbar werden, daß zahlreiche wohldressirte Heere und treffliche Festungen, daß gefüllte Schatzkammern und ein äußerlich sehr ausgebildeter, wohlgeordneter Staatsmechanismus, daß selbst, was unendlich höher steht, ein vortreffliches Fürstenhaus mit allgemein und laut ausgesprochener Liebe und Verehrung für dasselbe, daß geistige Bildung und wohlerworbener Kriegsruhm — daß alles dieses noch nicht genügt, um einen Staat gegen große, oft lange verborgene Gebrechen und in der Stunde großer Gefahr gegen den Untergang zu schützen. Es sollte, größer im furchtbarsten Unglück, als je im glänzendsten Glück, dasselbe Preußen in den Jahren 1807 bis 1813 der Welt zeigen, wodurch die wahren, unzerstörbaren Staatskräfte wachsen, wodurch selbst kleine, an materiellen Mitteln schwache Staaten unüberwindlich und siegreich werden und, so fern sie dem aufgefundenen rechten Wege treu bleiben, in glorreicher Entwickelung fortschreiten können. Mit rühmlicher Weisheit und eines reinen Willens sich bewußt, suchte die Regierung nicht, wie die Thoren, in Andern und in Zufälligkeiten, sondern im Innern des Staats selbst, die Quellen so großen öffentlichen Unglücks und in völliger Selbsterkenntniß die Bedingung der Herstellung. Muthvoll ließ sie Wort und Schrift zur lauten, oft bittern Enthüllung aller wahren und vermeintlichen Gebrechen und Fehler der Behörden und der Einrichtungen, der Verfassung und der Verwaltung frei. Energisch begründete und vorbereitete sie dann durch Stein und Scharnhorst in diesen wenigen Jahren, mit den beschränktesten Mitteln, in der durch den übermüthigen Feind beengtesten Lage Alles, was 1813—1815 die glorreiche Befreiung und Wiedergeburt möglich machte, Alles, was noch jetzt der Stolz und die Hoffnung Preußens ist, dessen Dauer und weitere Entwicklung, nach dem Wort eines der edelsten seiner Staatsmänner, dem Staate da-

Digitized by Google

ürgschaft leisten sollte, daß ihm niemals ein neues Jena gefährlich
r nöthig sei. Durch die Befreiung des Bauernstandes von der Un-
drückung des Feudalismus, durch die freie Städteordnung, durch
Gleichheit der öffentlichen Pflichten und Rechte, und endlich durch die
sdrückliche Verheißung einer repräsentativen Provinzial- und Reichsver-
fung (Edict vom 28. October 1810) wurde der Nation eine allgemeine
eie staatsbürgerliche Verfassung vorbereitet und verbürgt.
urch die einstweilen dem Wesen nach schon gewährte Freiheit des
orts und der Schrift, durch die neue Gründung von Univer-
äts- und Schuleinrichtungen im liberalsten Geiste wurde der Nation
e geistige Erhebung und Waffe gegeben. Das Zerbrechen
s schimpflichen Stocks, der bei Jena als so nichts vermögend sich ge-
gt hatte, die für alle Bürger gleiche und unablösliche Waffenpflicht
d die Landwehr endlich gaben ihr die treffliche kriegerische Wehr-
rdnung. Der Grund von Preußens, von Deutschlands Unglück und
chmach, Feudalismus und Verfassungslosigkeit, und die Auf-
ibe der neuen Zeit waren also klar erkannt. Licht und Recht,
reiheit und Ehre wurden überall als der Preußen Loosungsworte
klärt. Und wahrlich, nicht etwa, weil die vorzüglichsten Wiederhersteller
r Größe Preußens, Stein, Scharnhorst und Blücher, ebenso
ie Hardenberg, zufällig in andern deutschen Ländern geboren waren,
ndern weil man tief erkannt hatte, daß für Preußen nur durch deut-
che Cultur und Freiheit, durch das Vorangehen in ihnen
nd in freier inniger Verbindung mit Deutschland, Sicherheit und Ge-
ihen sei, huldigte man in Wort und Werk auch dieser Idee. Mit
olchen Waffen konnten die Regierung und ein Bund begeisterter
Vaterlandsfreunde, der Tugendbund, durch allgemeine Verbreitung
iner moralischen Erhebung der Nation unter den Augen des arg-
öhnischen, die Landesfesten besitzenden Feindes, die Befreiung des Va-
rlandes vorbereiten.

Blücher war bald nach seiner Gefangennehmung, seinen dringen-
en Bitten gemäß, gegen den von Schill gefangenen Marschall Vic-
or ausgewechselt, von dem König mit dem schwarzen Adler belohnt und
u einer kühnen Unternehmung nach Pommern entsendet worden. Der
Friede zu Tilsit hinderte sie. In der Umgebung des Königs, arbeitend
m Kriegsdepartement, dann Generalgouverneur von Pommern, stets
uf gleiche Weise stimmte Blücher ein in die Richtung des neuen Preu-
iens, suchte er Vertrauen und Muth und kriegerische Tüchtigkeit zu ver-
reiten. Ihm wurde daher eben so, wie Stein, die Ehre, von dem
übermüthigen Sieger als einer der Männer bezeichnet zu werden, die,
weil er sie fürchtete, die preußische Regierung außer Dienst setzen mußte.
Blücher, der schon, bald nachdem, nicht seiner Neigung gemäß, der
baseler Friede geschlossen war, immer auf's Neue durch Briefe an
den König und durch mündliches Wort zum Krieg gegen den Unterdrücker
Deutschlands getrieben, trieb jetzt auf's Neue und lebhafter, sobald die
erste Möglichkeit dazu kam. Schon 1808, wo er kränklich war, ant-

Digitized by Google

wortete ihm Scharnhorst auf solche neue Mahnungen und Vorschläge: „Ihr Brief hat mir unbeschreibliche Freude gemacht. Ich sehe es, wie „Alle sagten, Ihr Geist hat nicht gelitten. Sie sind unser Anführer, „unser Held, und müßten Sie auf einer Sänfte uns vorangetragen wer„den. Nur mit Ihnen ist Entschlossenheit und Glück.“ Als Sch... 1809 seine kühne Unternehmung begann, hatte Blücher, auf ihre Bewilligung hoffend, bereits kriegerische Vorbereitungen gemacht, mußte sie aber dem königlichen Befehl gemäß, einstellen.

Von Jahr zu Jahr war unterdessen Napoleons Uebermacht gewachsen. Doch hatte er noch immer durch die unter ihm überall und auch in dem rheinischen Bunde nach dem Beispiele Frankreichs bewirkte wohlthätige Zerstörung des Feudalismus und die Einführung der Gleichheit öffentlicher Pflichten und Rechte, sowie durch die scheinbar freien ständischen Verfassungen, die er in Frankreich bestehen ließ, in allen von ihm gestifteten Staaten, in dem Königreich Westphalen, in den Großherzogthümern Berg und Frankfurt, in Holland wie in Polen, ja selbst in Spanien und Italien einführte, eine sehr große Zahl selbst der edelsten Männer — ich nenne nur Johannes Müller — getäuscht und dadurch vorzüglich eine große Kraft für sich gewonnen. Wer dieses übersieht, kann die damalige Zeit nicht verstehen. Auch das Schreiben an den Fürsten Primas, wodurch Napoleon feierlich protestirt, daß man etwaige Willkür der Rheinbundsfürsten ihm zuschreibe*), seine sorgfältige Schonung der deutschen Unterrichtsanstalten, namentlich der akademischen Lehrfreiheit, und Anderes beweisen deutlich, daß er den Glauben: Freiheit und Fortschritt seien auf seiner Seite, zu würdigen wußte. Doch bei jeder Zunahme der Macht zerstörte sein despotischer Uebermuth immer mehr diese Täuschungen, und das durch seine Freiheit allein unbesiegbare Britannien rüstete zur Rettung Europa's immer neue Kämpfer. Da erschütterten endlich die ungewöhnlich frühe Winterkälte, der Brand von Moskau und vor Allem die so höchst unpolitische Täuschung der gerechten Erwartungen der Polen auf alsbaldige Wiederherstellung ihrer Freiheit, welche ihm sichern Rückzug und neue Hülfsquellen geboten hätte, seine Macht, und der General York gab mit kühner Seele das Signal zum allgemeinen Befreiungskrieg.

Er begann. Aber es ist nöthig, um die Geschichte gegen Verfälschungen zu vertheidigen, und um Blüchers Wirken zu verstehen, sich deutlich zu erinnern, wie er begann. Zum erstenmale seit der französischen Revolution eröffneten die ein Vierteljahrhundert hindurch immer und immer besiegten Regierungen den Kampf mit dem Loosungswort, nicht blos der Sicherung der Thronrechte und der äußern, sondern auch der innern staatsbürgerlichen Freiheit. Herüber von der bisher unbesiegbaren feindlichen Macht und auf ihre Seite beschwuren sie jetzt die moralische Kraft der großen Idee der Zeit, die Kraft der Freiheit

*) Winkopp's rheinische Bundesacte, S. 109.

Digitized by Google

ıd der öffentlichen Meinung siegskräftiges Panier. Die verbündeten Lonarchen eröffneten den Krieg durch die gemeinschaftliche feierliche Proımation von Kalisch vom 25. März 1813. Darin erklären sie: Daß sie, dem Wunsche des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen auffordern, sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleibe und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europa's Völkern dastehe." „Für diesen Zweck — so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich noch zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem wiener Congreß — „für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck*)." Dieser Zweck wird eben so oft wiederholt, von allen Regierungen einstimmig auch bezeichnet „als eine der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und der Erwartung der Zeitgenossen, als den allgemeinen Wünschen und gerechten Ansprüchen der deutschen Nation, entsprechende nothwendige Festsetzung und Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte und ständischer Verfassungen, mindestens mit den Rechten der Preßfreiheit, der Steuerbewilligung, der Zustimmung zu den Landesgesetzen und der Verantwortlichkeit der Staatsdiener." Und als 1815 der neue, gefährliche Krieg drohte, da nahm man schnell auf dem wiener Congreß die über den Ländersreit fast vergessene deutsche Verfassungssache wieder vor. Da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig: „daß unter den dringenden „Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung „dieser Rechte in der, wenn auch noch unvollständigen Bundesacte, „die Völker, um mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit „den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß „sie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten „Opfer, so wie die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte geleistet und erheischt würden"**). Mehrere Regierungen ertheilten jetzt ebenfalls unmittelbar vor Eröffnung des neuen, schweren Krieges ihren Völkern noch besondere

*) Klüber's Acten des wiener Congresses, Heft I. S. 61 u. 104.

**) Klüber a. a. O. I. S. 34, 45, 57, 65, 68, 72. III, 104, 125, 131, 134. IV, 43, 44, 48, 50, 51, 104. V, 1, 3, 18, 55, 107, 169, 195, 298. VI, 206. VII, 298, 359, 378. VIII, 33, 424, 425, 432, 512, 523, 524, 529, 532, 547, 551, 565. S. auch diese urkundlichen Erklärungen von dem ersten und zweiten Befreiungskriege in C. Th. Welcker's Vervollkommnung der organischen Entwicklung der deutschen Bundesverfassung. Karlsruhe bei Groos. S. 15—40. Die Beweise, daß man überall an wahre zeitgemäße Repräsentativ-Verfassungen dachte, s. insbesondere S. 39 ff.

Digitized by Google

ähnliche Zusicherungen, Versprechungen wahrer, zeitgemäßer Constitution oder Repräsentativverfassungen, so z. B. die Könige von Baiern und von Würtemberg, der Großherzog von Baden. So auch der König von Preußen (dessen Bevollmächtigte in ihren fünf Entwürfen zur Bundesverfassung stets jene obigen Rechte im ausgedehntesten Umfang als wesentlich erklärten) in der neuen Zusage einer reichsständischen repräsentativen Verfassung durch das königliche Edict vom 22. M. 1815, und durch die Besitzergreifungspatente der alten und neuen Provinzen *). Wohl also konnten später am deutschen Bundestage die Gesandten sich in Beziehung „auf eine allgemeine, baldmöglichste Begründung ständischer Verfassung, die an sich schon den Rechten gemäß sei," auf diese feierlichen Grundverträge der Regierungen mit der Nation und den Bürgern, „auf die Zusagen, welche den Völkern während des Freiheitskriegs laut und öffentlich gemacht wurden," berufen und erklären, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge" **).

Ueberall wurde dabei die öffentliche Meinung als Leitstern für die Regierungen feierlich anerkannt und an die Spitze gestellt ***). Blücher aber, der Feldherr der Verbündeten, erließ den 23. März 1813 bei dem Vorrücken ihrer Heere in Deutschland, eine Proclamation zunächst an die Sachsen, „seine deutschen Mitbürger oder seine deutschen Brüder, mit welchen er gemeinschaftlich für Vaterland und Freiheit kämpfe." (S. seinen Aufruf an das Heer vom 24. April.) In dieser Proclamation nun wird Preßfreiheit verheißen und deren Unterdrückung als ein Hauptgrund der jetzt vom Volke verlangten Erhebung gegen die Napoleonische Sklaverei und den Rheinbund erklärt. Mit dem Einrücken in Sachsen wird sogleich auch die Verheißung verwirklicht †). In der That wurde fast überall, wohin sich die Herrschaft der verbündeten Armeen erstreckte, Wort und Schrift frei. Dem Herausgeber des höchst liberalen Rheinischen Merkurs, den auch Blücher für einen mächtigen Alliirten der verbündeten Heere erklärte, sagte er noch später zu Ende des Jahres 1815 nach dem zweiten pariser Frieden: „Schreiben Sie nur immer zu, gegen wen es auch sei; ich nehme Alles auf mich. Wenn's nur wahr ist, so mögen Sie Alles drucken lassen. Aber, das sage ich Ihnen, wahr muß es sein" ††).

*) S. die zuletzt citirte Schrift S. 39 ff.

**) Protocolle der deutschen Bundesverf. I, S. 14 flg. S. 30, 50, 51, 54, 130, 146, 194, und die vielen Stellen, welche die Schrift der vorletzten Note, S. 32 flg. anführt.

***) S. die vorigen Noten und österreichischen und preußischen Kriegsmanifeste, nach welchen die Gesinnungen des deutschen Volkes den Krieg erklärten und den Beschlüssen der Regierungen vorauseilten. Schmids Zeitschrift der deutsche Bund, I, S. 40, 51, 61.

†) Varnhagen, S. 156, 159.

††) Varnhagen, S. 558.

Schon vor dem Befreiungskriege hatten aber auch die Schriftsteller, elche für die zukünftige Befreiung Deutschlands zu wirken suchten, und n welchen im Kriege nicht wenige in bedeutender öffentlicher Wirkmkeit auftraten, stets auch für freie Verfassung als einen Haupttheil nd eine Grundbedingung der Befreiung gesprochen. Selbst Herr von entz in Berlin hatte in seiner Berliner Monatsschrift (z. B. Bd. II., . 276 flg.) mit Begeisterung sogar auf die nordamerikanische Freiheit „und hre beispiellosen, glücklichen Folgen als Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Erdtheil hingewiesen, die höchstmögliche, bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck, als das Ideal jeder politischen Verbindung" erklärt und „die Zerstörung der durchaus verderblichen, mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse, als die höchste Wohlhat, als die wesentliche Aufgabe der Zeit" gepriesen. Hr. v. Gentz klärte in diesen Ausführungen auf eine für die historische Auffassung ner Zeitverhältnisse eben so bezeichnende Weise insbesondere auch die n ihm schon in der berühmten Zuschrift an Se. Majestät den König n Preußen so energisch geforderte Preßfreiheit „als unzerstörbares Recht gesitteter Völker, ihre Beeinträchtigung nicht blos als muthlos und als politisch verderblich, sondern als die schwerste Rechtskränkung, als Beleidigung der Menschheit, ja als absichtliches (?) Hinderniß menschlicher Vervollkommnung als frevelhaftes und zugleich fruchtloses Bestreben, als ein Bestreben, welches zuletzt unvermeidlich den Haß derer, gegen die es gerichtet ist, und ihre Neigung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erwecken müsse" (S. 296, 12, 318). Und Friedrich von Schlegel hatte in seinen öffentch zu Wien vor zahlreichem Publicum gehaltenen Vorträgen über die utsche Geschichte überall die freie Verfassung als die Grundlage der röße der Staaten, ihre Zerstörung als Grund ihres Unglücks nachgeiesen und eine Staatsform ohne freie ständische Verfassung geradezu ne Unform genannt. Gleiche Grundideen sprachen vollends jetzo die ahrhaft zahllosen Flugschriften und die vielen in ganz Deutschland beerig gelesenen liberalen Tagblätter und Zeitschriften aus, welche, veranßt, ermuntert, belobt von den Fürsten, ihren Ministern und Feldherren, er ohne dieses, als freiwilliges Contingent zur großen heiligen Nationalche und zur Verstärkung der öffentlichen Meinung von einzelnen Schriftellern ausgingen. Wir erinnern beispielsweise an den preußischen orrespondenten, vom Geh. Staatsrath Niebuhr redigirt, an die llgemein gelesenen deutschen Blätter, auf höhere Veranlassung und nter der Mitwirkung der geachtetsten Staatsmänner zuerst in Leipzig, ann in Freiburg (hier von K. v. Rotteck) herausgegeben, an den heinischen Merkur von Görres, die Nemesis von Luden, n die Schriften von Jahn, Arndt, Kohlrausch und so viele anre. Die Forderungen der Freiheit, von Tacitus an in Deutschland e verstummt, verstärkt durch die Reformation, durch die Begeisterung r die ersten Ideen der französischen Revolution, dann durch die Bewunderung der englischen Verfassung, welche Britannien unbesiegt erhielt nd Europa rettete, wurden jetzt auf's Neue wieder in der ganzen Na-

Digitized by Google

tion vernommen. So allgemein hatte die Idee verfassungsmäßiger F
heit in Europa gesiegt, daß selbst Spanien, welches jetzt, nächst E
land, am meisten Allen als Vorbild galt, vor Allem sie in seinem
freiungskampf hergestellt hatte, und daß die Monarchen unmittelbar
dem Sieg ihre Wiederherstellung selbst für die besiegten Franzo
und Polen begründeten und schützten. Ja, es befanden sich mit
des Freiheitskrieges Schriftsteller und Freiheitsredner in den großen H
quartieren angestellt, so Arndt in dem der Hauptarmee, August W
helm Schlegel in dem der Nordarmee, Steffens in der Armee
Blücher. Der Verfasser dieser Zeilen war Zeuge, daß Blücher
mit seinem ganzen Generalstabe den Freiheitsreden, welche Steffens
Gießen (später in Marburg, überhaupt in den Umgebungen
Hauptquartiers) an die Bewohner, die Beamten, die Professoren, die
dirende Jugend hielt, durch persönliche Gegenwart höheres Gewicht

So wurde also wirklich auf jede denkbare Weise die allgemeine B
geisterung und das Vertrauen auf die verheißene wahre, innere wie
ßere Freiheit genährt. Es wurden durch diese Begeisterung Männer
Frauen und die freien Vereine derselben, es wurde das Volk und
Gebildeten, welche als Freiwillige ihre höhere, begeisterte Stimmung
Heeren mittheilten, zu Opfern jeder Art bestimmt. Es wurde die
Landwehr, Landsturm und Freischaaren das Volk bewaffnet und trotz
ler frühern Leistungen und Opfer, ohne Mühe für die Regierungen
kürzester Frist die größten Kriegerschaaren, welche deutsche
der jemals aufstellten, zusammengebracht und ihre treffliche Ausrüs
bewirkt. Nur so, durch jenes Vertrauen, durch diese Begeisterung
durch solchen wahren Volkskrieg wurde der bisher unüberwindliche,
immer an Mitteln überreiche Feind besiegt. Blücher aber wurde
Held des deutschen Volkskrieges.

Der tiefe, richtige Blick von Scharnhorst, der 1806 unter
diente, hatte den 71jährigen Greis dazu ausersehen, entgegenstehende Hin
fel beseitigt und sich ihm als General-Quartiermeister beigesellt, in w
cher Stelle, nach seinem Falle bei Lützen, Gneisenau ihm folgte.
Blücher und das vereinigte russisch-preußische Heer kämpften rühm
gegen Napoleon bei Lützen (2. Mai) mit 80,000 gegen 120,0
und bei Bautzen (20—21. Mai) mit 90,000 gegen 140,000 M
Der Kaiser Alexander lohnte Blüchern nach der Schlacht
Lützen mit dem Georgenorden und mit der Erklärung: „Die von
„nen an diesem schönen Tage geleisteten Dienste, Ihr Eifer und
„zende Art, sich jederzeit da zu befinden, wo die Gefahr am größten
„Ihre Beharrlichkeit, das Feld der Ehre selbst verwundet nicht zu
„lassen, mit einem Wort, Ihr ganzes Benehmen hat mich mit Bew
„derung und Dankbarkeit erfüllt." In beiden Schlachten hatte
kein Geschütz verloren, eben so wenig als Gefangene, ja bei Lützen
schütz genommen und das Schlachtfeld behauptet, und Napoleon
kannte mit Schrecken den neuen Geist in dem Heere. Dennoch mu
man zurückgehen. Blücher hatte dem guten Vernehmen der ver

eten Heere mit Selbstentsagung das große Opfer gebracht, den Oberbe-
hl dem russischen Feldherrn, Grafen Wittgenstein, zu überlassen.
lun half sein Vorwärtsdrängen und das siegreiche Behaupten seiner
Stellung nicht. Säumnisse und Mißgriffe konnte er nicht verhindern.
inen Augenblick eines interimistischen Oberbefehls während des Rück-
gs nach Schlesien benutzte er sogleich, um den Feldzug vor dem gro-
n Waffenstillstand (vom 4. Juni bis 17. August) mit dem glänzenden
rgreichen Reitergefecht bei Heinau (26. Mai) ruhmvoll zu beschlie-
en. Doch eine angebliche höchst wichtige Meldung inmitten des Un-
rnehmens, welches russischer Seits nicht gern gesehen wurde, schien
s vereiteln zu wollen. Sie berichtete ihm und seiner Umgebung höchst
edenklich, man müsse den Rückzug beschleunigen, bereits stehe Napo-
on Blüchern im Rücken. Blücher, nicht der Mann, das begon-
ene Unternehmen durch Zweifel sich verderben zu lassen, und stets be-
acht, auch die störenden Besorgnisse seiner Umgebung schnell und kräftig
iederzuschlagen, antwortete höchst unwillig in seiner derben Soldaten-
prache: „Steht er mir im Rücken, nun, so ist mir's recht angenehm,
da kann er mich ja geradewegs — — — Vorwärts, Kinder!" Und
chnell war der Sieg entschieden. Mit einem Verlust von nur 80 Tod-
n und Verwundeten waren über 1500 Feinde niedergehauen, 400 Ge-
angene und 11 Kanonen genommen, die Stimmung der Seinen gehoben
nd dem verderblichen Nachdringen des Feindes ein Ende gemacht.

Auch nach dem Waffenstillstand, ja während des ganzen Feldzugs,
aren Blüchers Verhältnisse schwierig und ungünstig genug. Napo-
eon war der allgewaltige, von sich allein abhängige Gebieter seines gro-
en, ihm unbedingt gehorsamen Heeres und aller seiner Unterfeldherren.
So nicht Blücher. Sein Heer war zusammengesetzt aus Russen und
Preußen und seine Unterbefehlshaber, Langeron, Sacken, York,
atten zum Theil schon selbst das oberste Commando geführt. Dazu
un neben ihm und seiner nicht sehr großen sogenannten schlesischen
rmee rechts in der Mark die weit stärkere Nordarmee unter Ber-
adotte oder dem Kronprinz von Schweden, und links in Böhmen
ie noch größere Hauptarmee mit dem Oberbefehl über alle Heere
nter Schwarzenberg und den Monarchen. Verderbliche Störungen
urch Eifersucht und Mißverständnisse schienen da unvermeidlich. Gleicher
ifer, gleiche Treue, selbstentsagende Unterstützung, wie Blücher sie
ets leistete, begegneten ihm fast niemals. Ja in einer Zusammenkunft
er Monarchen und Bernadotte's in Trachenberg (9. Juli)
atte man ohne sein Wissen beschlossen, sein Heer solle für sich allein
ar nicht schlagen, sondern nur zur jeweiligen Unterstützung der beiden
ndern Heere bereit bleiben. Und dieses war sogar seinem Unterbefehls-
aber Langeron zur Nachachtung mitgetheilt. Als er es endlich von
Barclay de Tolly (11. August) selbst erfuhr, da mußte man frei-
ch auf seine Erklärung: „daß er lieber das Commando niederlege", we-
igstens mündlich die Sache zurücknehmen. Dieses aber erfuhr Lan-
eron nicht, und dieser vereitelte ihm nun durch eigenmächtiges Zurück-

Digitized by Google

gehen seine beschlossenen Schlachten, und selbst noch in der Schlacht an der Katzbach einen Theil seines Planes. Doch begeistert und aufopfernd für die große Sache, höchst klug und zugleich stets ohne Ehrsucht und gutmüthig nachgebend, unerschütterlich fest aber, wo es galt, besiegte er stets alle Schwierigkeiten.

Nach dem Waffenstillstande zog Napoleon von Dresden zuerst gegen Blücher, um mit großer Uebermacht sein Heer zu vernichten (20. August). Aber Blücher zwang ihn durch kluges Ausweichen und gute Stellungen, zurückzugehen. Alsbald aber drang nun Blücher selbst gegen Macdonald und seine drei Armeecorps vor, und die entscheidende Schlacht an der Katzbach am 26. August, demselben Tage, wo die große Hauptarmee vor Dresden unglücklich focht, dieser erste große Sieg gab das Signal zu den bald folgenden Siegen. Glänzend bewährt sich Blüchers schneller Entschluß, seine persönliche Sicherheit, sein feuriges Vorwärtsstreben bewährt. Der anfängliche Plan, die Schlacht auf dem linken Ufer der Katzbach zu schlagen, wozu bereits die Anstalten getroffen waren, wird durch zuvorkommendes Uebergehen des Feindes auf das rechte Ufer vereitelt. Schnell ist der neue Plan gefaßt und die Anordnung der Armee verändert. Die Unruhe der Seinigen aber beschwichtigt Blücher, indem er sie glauben läßt, Alles gehe nach Wunsch und Berechnung, durch die Worte: „Nun haben wir genug Feinde vereinigt, „lassen: jetzt vorwärts, Kinder, d'rauf los!" Als es sich auf einem Punkte zum Schlimmen zu wenden scheint, ist er mit den Worten: „Ich werde sie gleich 'mal anders fassen, laßt mich nur erst unter sie „kommen", so wie es stets seine Freude war, selbst an der Spitze einer Reiterschaar. Siegreich geht's voran. Und bald ruft es ihm von allen Seiten, wo er sich naht, den Eifer zu befeuern und Vorwärts, Vorwärts zu treiben, fröhlich entgegen: „Aber hör', Vater Blücher, hier „geht's gut!" Und zwei Adler, 20,000 Gefangene, 103 Kanonen, alle Pulverwagen waren erbeutet. Mit einem eigenen Verlust von nur 1000 Mann hatte er dem Feinde einen Verlust von 30,000 beigebracht. Fast nur mit dem Bajonett und dem Gewehrkolben hatten die tapfern Landwehrmänner gekämpft. Von Knielingswalde aus rief er seinem Heere zu: „Schlesien ist vom Feinde befreit, lasset uns dem Herrn der „Heerschaaren, durch dessen Hülfe ihr den Feind niedergeworfen, einen „Lobgesang singen und für den uns verliehenen herrlichen Sieg danken."

Bald erfolgten jetzt auch die Siege der beiden andern Armeen bei Culm und bei Dennewitz. Blücher, schnell durch die Lausitz voraneilend, strebt das ganze Heer der Verbündeten zum Vorgehen über die Elbe zu bestimmen und so den Feind aus seinem herrlichen Standort Dresden herauszuzwingen, dessen Trefflichkeit auch Friedrich erkannt hatte und von wo jetzt der Kaiser mit Uebermacht bald auf dieses, bald auf jenes der einzelnen Heere vernichtend sich zu werfen pflegte. Blüchern war der schöne Name „Vorwärts" geworden, ein Name, bald Volk und Heer durchdringend und verbindend, von siegreichen Klang. Doch die Zögerungen der andern Heerführer kann das bloße Wort nicht

esiegen. Da beschließt er durch sein eigenes Vorangehen sie nachzuzie-
en. Die abermals versuchten Angriffe des Kaisers (4. u. 22. Septbr.)
atte er durch kluges Ausweichen und feste Stellungen vereitelt. Vom
Kronprinzen von Schweden hatte er endlich die Zusage, daß er mit
m (am 3.) die Elbe überschreiten wolle. Aber das Wort bleibt uner-
üllt und durch die Säumniß des Nordheeres steht Blüchern allein
lle Macht des Feindes auf der andern Seite des Flusses entgegen, so
aß Blüchers Unterfeldherren zweifeln und abrathen. Dennoch aber
agt Blücher bei Wartenburg (3. Oct.) den kühnen, heldenmüthig
urchgeführten siegreichen Uebergang. So zieht er den Kronprinzen sich
ach und mit dem französischen Kaiser, der ihnen folgen muß, endlich
uch die zögernde Hauptarmee. Zwar den Kronprinzen kann er kaum
halten, einer feindlichen Kriegslist folgend, wieder über die Elbe zurück-
ugehen. Ja dieser versucht, jedoch vergeblich, vermöge einer angeblichen
Oberbefehlshabergewalt, ihn nachzuziehen. Auch vermag Blücher, der
ne Kriegslist richtig beurtheilt hatte, als der Kronprinz sein Vorhaben
ndlich gezwungen aufgab, den allzuvorsichtigen, durch keine Nachgiebig-
eit, durch kein williges Uebernehmen der schwersten, undankbarsten Stel-
ung bei keinem Entschluß einer gemeinschaftlichen Schlacht festzuhalten.
Selbst die endlich auf solche Bedingungen für den 11. October zu-
esagte Hülfe bleibt abermals aus. Dem jetzt aus dem großen Haupt-
uartier eintreffenden Befehl, von der Saale wieder zur Elbe zurückzuge-
en, setzt Blücher dennoch glücklichen Widerspruch entgegen. Er nö-
igt vielmehr auf diese Weise das Hauptheer nun selbst zur Nachfolge
nd führt den Kampf seiner ersten glorreichen Entscheidung bei Leipzig
ntgegen. Den 16. beginnen die Verbündeten, in weitem Kreise Leip-
ig und das französische Heer umgebend, den Angriff. Bei Wachau
nd Lindenau hatte das tapfer kämpfende Hauptheer gelitten und die
Siegesglocken in Leipzig ertönten. Da macht Blüchers glänzender
Sieg bei Möckern, den er bei neuer Unthätigkeit des Kronprinzen al-
ein gewonnen, sie gänzlich verstummen und der Sieg des 18. ist vorbe-
eitet. Die Waffenruhe am 17. unterbricht nur er, indem er den Her-
og von Padua schlägt und nach Leipzig treibt. Am 18., am Tage
es allgemeinsten, ruhmwendigsten Kampfes, überläßt Blücher mit aber-
naliger großer Selbstverleugnung dem Kronprinzen die bessere Stellung,
a, um ihm nun jeden Vorwand zu entziehen, bewilligt er die höchst un-
illige Forderung, von seiner so sehr geschwächten Armee ihm 30,000
Mann zu überlassen. Doch will er sie, um sie nicht zu verlassen, unter
em Kronprinzen selbst commandiren. Als nach vergeblichem Widerspruch
er Kronprinz die Partha nur in weitem Umwege über die Brücke bei
Taucha passiren will, wobei die ganze Armee unmöglich hätte zur
Schlacht kommen können, ist er mit seinen 30,000 Mann schnell bei
Mockau durch das Wasser am jenseitigen Ufer und läßt dem Kron-
rinzen sagen: „er sei über". So ist er auch hier voran und längst in
iegreicher Arbeit, als die Schweden anlangen. Seine Kühnheit, Zuver-
icht und entschlossene That belebt, reißt Alle mit sich fort. Auch am

Digitized by Google

19. ist seine Armee die erste, die stürmend in Leipzig eindringt. Auf dem Marktplatze umarmt ihn der Kaiser Alexander mit den Worten „Retter von Deutschland!" und führt ihn dem gerührten Danke des Königs entgegen. „Durch Ihre Siege", erklärt ihm dieser, „mehren Sie „Ihre Verdienste um das Vaterland schneller, als ich mit den Beweisen „meiner Dankbarkeit folgen kann." Er ernannte ihn zum Feldmarschall, der Kaiser von Oesterreich zum Großkreuz des Maria-Theresien-Ordens. Alexander, der keinen Orden mehr für ihn hatte, schmückt ihn mit reichem Ehrendegen. Nach der Schlacht ist Blüchers Armee in der Verfolgung des Feindes voran und erbeutet neue Trophäen, besonders bei Freiburg an der Unstrut. Da Wrede mit der baierisch-österreichischen Armee dem fliehenden Feinde auf der Straße nach Mainz sich entgegenstellt, so eilt ihm Blücher von Fulda aus, um ihm die Straße nach Coblenz abzuschneiden, nach Gießen zuvor, wo Napoleon sein Hauptquartier nimmt. Hier wurde sein Einzug angesagt, nachdem man kaum die Berichte von der Schlacht bei Leipzig gelesen. In Form nach also zog er noch als Feind ein. Aber schon lebte sein Name in aller Deutschen Herzen. Der hessische und zugleich französische Commandant, der Universitätsrector und der Regierungspräsident aber setzten am Morgen des Einzugs durch Ausschellen und Anschlag unter Androhung „schwerer Ungelegenheiten" jedes Zeichen des Beifalls. Man denkt sich leicht die Wirkung solcher Abgeschmacktheit, die natürlich auf Blücher noch vor dem Einzug erfuhr. Nie werde ich den unaussprechlichen, und doch von allen Ständen und Altern und Geschlechtern, von den Bewohnern und Umwohnern, so tausendfach und zum Theil auf die rührendste Weise ausgesprochenen Seelenjubel bei diesem Einzuge vergessen, niemals den ergreifenden Eindruck der Persönlichkeit des greisen Helden von heroischer Gestalt, mit dem schön und edel geformten Haupt und Antlitz, mit dem scharfen und doch freundlichen Blick, nie so manche erhebende und treffende Wort des ebenso wohlwollenden als kräftigen Kriegers aus der Zeit seines Aufenthaltes in Gießen. Manche der ersten Unannehmlichkeiten für jene französisch gesinnten Männer für möglich, doch Blücher strafte sie nach seiner Weise nur mit einem derben Wort. Er lud sie, als sie ihm aufwarteten, zur Tafel für denselben Abend. Und als nun an dieser, welche offen gehalten wurde, der Champagner kam, erhob er sich und mit diesen Gästen, von welchen der Arzt des einen noch die Stelle zeigte, wo der Stern der schnell abgerissenen Ehrenlegion gesessen hatte, anstoßend, sagte er: „Nun, meine „Herren, meine Lieblingsgesundheit: „„Gut deutsch, oder an Galgen!"

Blücher aber hielt mit dem Rückzug der Franzosen über den Rhein die Aufgabe noch keineswegs für vollendet. Ihm war klar — und er sprach es schon jetzt bestimmt aus, bald nachher auch in den Proclamationen an sein Heer vom 30. Decbr. und an die Franzosen vom 1. Januar, so wie in der merkwürdigen Rede an die Deputation von Nancy (17. Januar) und der Proclamation von Laon (13. März) — daß Napoleon fallen müsse, daß man ihm und seinen Anhängern, die

e neu gerüstet seien, den Kampf auf Leben und Tod, den übrigen, den riedlichen Franzosen, Friede und Freiheit ankündigen müsse. Paris ar sein Ziel. Er fürchtete die Wirkung der verschiedenen russischen, chwedischen, österreichischen, deutschen Interessen und Ansichten, die Intiguen und Schwächen der Zaghaftigkeit und unzeitigen Friedensliebe, ovon man bereits die Anzeichen sah. Vielen waren die Erfolge zu roß, um sie schnell und ganz als wohlerworben zu benutzen. Blücher drängte im Hauptquartier, wo bald die Unterhandlungen mit Napoleon begannen und durch lautes, kräftiges, oft sehr derbes Wort, urch die für sich und sein: Vorwärts in Anspruch genommene beeisterte öffentliche Meinung. Das erste Glas Rheinwein leerte er in Gieen, wie anderwärts, auf raschen Uebergang über den Rhein! und das erbe Wort des ruhmgekrönten Feldmarschalls gegen die Zaghaften schlug oppelte Wunden, da die öffentliche Meinung so entschieden für ihn war. Noch mehr aber brachte er diese öffentliche Meinung dadurch zur Sprache nd Wirksamkeit, daß er am 6. November von seinem Hauptquartier u Gießen aus ohne Weiteres den Zug nach Frankreich über Cöln egann. Freilich erreichte ihn am 11. schon der Eilbote mit dem bestimmten Gegenbefehl. Seine Armee mußte wieder zurückgehen. Doch lieb der Eindruck seines Unternehmens und es halfen ihm seine Energie nd sein ferneres persönliches Wirken zu Frankfurt und die immer stärkere Gewalt der öffentlichen Meinung endlich zum Sieg.

Nachdem er vorher den Feind so, wie bei Wartenburg, durch riegslist getäuscht, überschritt seine Armee am 1. Januar 1814 mit em Schlage Zwölf Uhr, unter dem Lärm der Neujahrsnacht gleichzeitig ei Mannheim, Caub und Coblenz den Rhein. Die Franzosen achte er von Napoleon herüber auf die Seite der Alliirten zu brinen, indem er auf Napoleons Unterdrückung und auf die höchst merkürdigen Vorgänge in Paris am 28. December 1813 verwies, wo nach Laynouards und Lainé's kräftigen Darstellungen der gesetzgebende örper vom Kaiser Wiederherstellung der Freiheit gefordert, der Kaiser ber den gesetzgebenden Körper nach Hause geschickt und sich den einzigen epräsentanten Frankreichs genannt hatte. Die friedliche Schonung gen die französischen Bürger, welche Napoleon sich nicht anschließen ollten, empfahl er auf seine eindringliche Weise seinen Soldaten. „Die Bewohner" — so sagt seine Proclamation — „sind uns nicht feindlich esinnt. Ich habe ihnen Schutz ihrer Personen und Sicherheit ihres Eigenthums versprochen. Ich that's in Eurem Namen. Ihr müßt's halten!" Seine Armee, jetzt verstärkt durch das vierte und fünfte utsche Armeecorps, nahm wieder die Mitte ein zwischen der großen Aree, welche zu seiner Linken, südlich von der Schweiz aus, vorrückte, nd zwischen der Nordarmee, welche — jedoch zuerst wegen Bernaotte's Zaudern nur theilweise — zu seiner Rechten von den Niederlann aus vorrücken sollte. Wie früher Leipzig, so mußte nun Paris r Zielpunkt werden. Am 17. Januar zog Blücher in Nancy ein, n 26. in Brienne, wo ihm ein Ueberfall persönlich große Gefahr

Digitized by Google

brachte, aber den Zweck, seine Verbindung mit der Hauptarmee zu ve
hindern, nicht verfehlte. Schon wieder hatte er jetzt mit den Zögerungen un
Schwankungen der Friedenspartei im Hauptquartiere und gegen die Ni
erinnerungen an den frühern Rückzug aus Frankreich während der R
volution zu kämpfen. Er trieb nach Paris und erbot sich, bei ein
Unterstützung durch die Hauptarmee, da sein Heer noch nicht verein
war, den Kaiser sogleich jetzt zu schlagen. Das Vertrauen der Mo
chen und Feldherren übertrug ihm hierauf am 1. Februar über ein
Theil der Hauptarmee, über die Truppen unter Wrede, Giulay un
dem Kronprinzen von Würtemberg, den Oberbefehl für eine Schla
bei Brienne oder la Rothiere. Er schlug. In schönem Verei
fochten die verbündeten Heerschaaren. Als es die Entscheidung galt, r
rief Blücher: „Ihr nennt mich den Marschall Vorwärts: nun w
„ich Euch zeigen, was vorwärts heißt!" Und an der Spitze einer t
pfern Schaar sprengte er voran auf den entscheidenden Punkt, und d
Dorf la Rothiere, Napoleons feste Stellung, ist genommen. D
erste Schlacht auf französischem Boden war gewonnen. Angesichts s
ner militairischen Wiege war der große feindliche Feldherr von Bl
cher besiegt, hatte 3000 Gefangene und 82 Kanonen verloren und
auf's Neue den Glauben an seine Unüberwindlichkeit gefährlich unt
graben.

Blücher, jetzt mit größerem Nachdruck nach Paris treibend
rückte an der Spitze seiner Armee mit Schnelligkeit an die Marn
und, schon die Hauptstadt bedrohend, bis Meaux vor. Langsamer u
weniger glücklich operirte die große Armee ihrerseits an der Sein
Aber mit der ganzen Kraft seines großen Geistes, durch sie reich
Hülfsmitteln und seine Heerschaaren durch die Schnelligkeit seiner B
wegungen fast verdoppelnd, kämpfte der Kaiser. Hätten die Idee d
Freiheit und die französische Nation noch mit ihm ge
kämpft, hätte er es nur wagen dürfen, eine Volkswehr aufzubie
wahrlich, in dem reichen kriegsrüstigen Frankreich, siebenmal größer, a
das Volk, an dessen Spitze Friedrich siegreich gegen den größten Th
von Europa kämpfte, in demselben Frankreich, das in der Revolu
noch ungerüstet, überall von auswärtigen und innern Feinden besetzt,
geistert durch seine Freiheitsideen, sie alle so glorreich besiegte, der E
hätte sein werden müssen. Mit Blitzesschnelle von einem Heere der Ve
bündeten zu dem andern eilend, benutzte er jede Blöße, jede Lücke. E
warf sich jetzt zuerst auf die Blücher'sche Armee, welche durch fe
lerhafte und der Abrede zuwiderlaufende Bewegungen der Hauptarmee
ohne daß Blücher es wußte, auf der rechten Seite entblößt war u
vereinzelt stand. Zuerst überraschte und schlug er den General Ol
sieff bei Champaubert (10. Febr.), dann Sacken bei Mo
mirail (11. Febr.) und hierauf York bei Chateauthierry (12. Febr
schnitt sie von dem Rest der Armee unter Blücher ab und warf
auf diesen bei Joinvilliers und Etoges (14. Febr.). Er umri
gelte dessen Heerhaufen dergestalt, daß nur das Durchschlagen in Q

Digitized by Google

's einen durch die seltenste Geistesgegenwart bewunderungswürdigen Rück-
g gegen Chalons zu möglich machte. Ein französischer Berichterstatter (Koch, Mémoires) gesteht, daß die Franzosen die Geistesgegenwart Blüchers bei diesem Rückzug bewunderten. „Er sammelte", so fährt Koch fort, „sein Fußvolk mitten unter den Angriffen der Cavalerie, eine Sache, die so schwer gelingt, daß sie in gleichem Grade den Feldherrn und seine Soldaten ehrt." Bald bei der Nachhut, bald bei der Nachhut, war Blücher überall, wo die Feinde am dichtesten drängten. Aber so furchtbar sah er, trotz aller Ordnung des Rückzugs, die Seinigen fallen, daß er zuletzt im bittern Schmerz jede, auch die nöthigste, Vorsicht für seine Person aufgab, auch als alle Ordonnanzen zu seiner Seite fielen, im stärksten Kugelregen unbeweglich ausharrte und eines treuen Adjutanten, des Grafen Nostitz, Mahnung, sich zu retten, zurückwies, da sagte ihm dieser: „Nun, wenn Ew. Excellenz sich hier, wo noch nichts verloren ist, todtschießen lassen, so wird die Geschichte auch nicht viel Rühmliches davon zu erzählen haben!" Da sah ihn Blücher ernst an und mit den Worten: „Nun, Nostitz, so lassen Sie uns reiten!" trieb er sein Pferd an. Gleich darauf fanden Gneisenau und andere Offiziere und suchten den schon Vermißten. „Na, Gneisenau," — rief er, schon wieder im Besitz seiner heitern Zuversicht, Jenem entgegen — „nun es heute noch nicht mit mir zu Ende gegangen, hat's damit auch noch lange Zeit! Es wird nun schon wieder gehen; wir werden noch Alles wieder gut machen!" Die vier vereinzelten Gefechte hatten 14,000 Mann, fast den vierten Theil der Armee, darunter 6000 Gefangene und 27 Kanonen gekostet und Napoleon berichtete nach Paris: „die Blücherische Armee sei vernichtet." Doch schnell vereinigte nun Blücher in Chalons alle seine Heertheile mit sich und großmüthig sprach er in seinem Bericht seine Generale frei und nahm alle Schuld auf sich. Selbst die Führer der Hauptarmee verschonte er mit Vorwürfen, dachte vielmehr auf ihre Unterstützung und bot Schwarzenberg seine alsbaldige Unterstützung zu einer Hauptschlacht an. Es hätte tollkühn scheinen können, aber Blüchers Muth wuchs mit dem Unglück. Schwarzenberg war unterdessen mit dem Hauptheere allmälig bis gegen Fontainebleau vorgedrungen gewesen; im Fluge aber hatte Napoleon sich jetzt von Blücher, von der Marne zur Seine eilend, wieder auf das Hauptheer geworfen. Er schlug die Russen sogleich bei Nangis (17. Febr.) und die Würtemberger bei Montereau (18. Febr.) und am 19. war Schwarzenbergs Heer im vollen Rückzuge, doch hatte er Blüchern bereits geantwortet, wenn dieser noch mit 30,000 Mann am 23. in Mery zu ihm stoßen könne, so wolle er dort sich stellen und eine Hauptschlacht liefern. Blücher antwortete: „Ich werde schon am 21. mit 53,000 Mann und mit 300 Kanonen zur Stelle sein." Und wirklich traf er am 21. noch zur rechten Zeit in Mery ein, um die Wittgensteinische Armee von einer großen Niederlage zu retten. Von den französischen Schriftstellern, die überhaupt öfters bemerken, da oder dort habe

Digitized by Google

man an der Lebhaftigkeit und dem Nachdruck der Bewegungen bemerk, daß man es mit Blücher zu thun habe, berichtet hier Fain in seinem Geschichtsbuch: „Das ganze Heer Schwarzenbergs war im Zurück„weichen. Ueberall stieß Napoleon auf Truppen, welche wenig Wi„stand zu leisten begehrten. Die Hartnäckigkeit der Gegenwehr bei Ar„cy setzte in Erstaunen. Man fragte, wer dieser trotzige Feind sei. „Napoleon erfährt, es seien Truppen von Blücher. Er will „nicht glauben, er meint, diese Truppen müßten noch 30 Stunden we„von hier weg sein. Doch es war so; nun ist Alles begreiflich, m„nicht, wie diese Truppen, die sich bei Chalons kaum von ihrer Ni„derlage erholt haben könnten, überhaupt so schnell wieder und jet„hier auf dem Kampfplatz erscheinen konnten." Aber leider hatte Blücher in Mery vergeblich auf die Verfügung zur versprochenen Hauptschlacht. Er konnte Schwarzenberg nicht dazu bewegen. Schon hat dieser den Franzosen einen Waffenstillstand angetragen und man hoffte wieder auf die Friedensunterhandlungen auf dem Congreß zu Chatillon. Schwarzenberg besteht darauf, seinen Rückzug bis nach Chaumont und Langres zu verfolgen. Vergeblich läßt ihn Blücher durch Grollman beschwören, seinen Vorsatz aufzugeben. Ja Schwarzenberg befahl Blücher, an diesen Rückzug sich anzuschließen, und förmlich ausgefertigt langte alsbald derselbe Befehl aus dem großen Hauptquartiere an. Hätte Blücher gefolgt, so war der Feldzug verloren und ein unglücklicher, schimpflicher Rückzug aus Frankreich unvermeidlich. Schon hatte Napoleon das stolze Wort gesprochen: „Jetzt bin ich näher an Wien als die Feinde an Paris!" da faßte Blücher den kühnen, in seinen Folgen welthistorischen Entschluß, nicht zu folgen, vielmehr seine Verbindung mit der Hauptarmee abzubrechen, mit seiner Armee schnell zum zweitenmal an der Marne nach der Hauptstadt vorzudringen, dadurch die Hauptarmee von Napoleons Verfolgung zu befreien, und sie so dem Vorgehen nach Paris wieder günstiger zu stimmen. Durch dringende Vorstellungen bei den Monarchen von Preußen und Rußland (der Kaiser von Oesterreich war schon seither rückwärts in Dijon) wußte er, nachdem er bereits unverweilt seinen Plan in Ausführung gebracht, auch die nachträgliche rühmliche Genehmigung zu dem Geschehenen zu erlangen und selbst eine Vermehrung seiner Armee durch das Winzingerodische und Bülowsche Corps von der auf's Neue zaudernden Nordarmee und durch das weimarische Corps zu erwerben. Er warf Marmont bei Sezanne und überschritt die Marne bei La Ferte. Sein Plan, die große Armee zu befreien, war schnell erreicht. Schon am 7. März stand wieder ihm Napoleon bei Craon zur Schlacht gegenüber. Unverantwortlich vernachlässigte sich Winzingerode mit 11,000 Mann Reiterei und mit der reitenden Artillerie. Blücher mußte sich zurückziehen. Doch Unfälle und verlorene Schlachten schlugen ihn und sein Heer nicht nieder. Schon den nächstfolgenden Tag (am 9. März) boten sie dem Kaiser bei Laon eine neue Schlacht an. Sie wurde glänzend gewonnen und so

urch den Alliirten die Thore von Paris eröffnet. Mehr als 50 Kanonen, 100 Pulverwagen und mehr als 2000 Gefangene wären der reis eines glänzenden nächtlichen Angriffs am 9. gegen einen geringen eignen erlust. Napoleons eigener Angriff am 10. wurde siegreich zurückgeschlam. Napoleon, ohne den leidigen Blücher auch nur zu nennen, berichtete ach Paris, er habe gefunden, daß die Höhen von Laon uneinnehmar seien. Seine Angriffe auf die Blücher'sche Armee aber mußte er un aufgeben. Er wendete sich wieder gegen das Hauptheer. Dies, durch Blüchers kühnen Vorgang bestimmt, war unterdeß eben lls zum zweitenmale von der Seine nach Troyes, Sens nd Provins vorgerückt. Es hätte schon am 5. März vor Paris ehen können. Aber 90,000 Mann stark, hatte es sich durch 32,000 Mann unter Macdonald vierzehn Tage lang fast an derselben Stelle Unthätigkeit halten lassen. Doch war Napoleon, der in Rheims en General St. Priest überfallen hatte, so geschwächt, daß er bei Arcis sur Aube seinen neuen Angriff auf die verbündeten Heere 20. März) nicht durchsetzen konnte. Da suchte er durch eine kühne riegslist die beiden Heere von dem Vordringen nach Paris abzuwenen. Durch einen Rückzug über Vitry und Saint Dizier warf sich in ihren Rücken, hoffte, sie sich nachzuziehen und, gelehnt an seine renzfestungen und unterstützt durch den Mangel der ausgehungerten egenden und durch das zur Verzweiflung aufgereizte Volk, sie ins erderben zu stürzen. Und das Hauptheer begann wirklich bereits in ie Falle zu gehen. Napoleon, in übereilter Siegesfreude, äußerte: Man hat von Frieden gesprochen, aber ich unterhandle nicht mit Gefangenen." Diesmal konnte jedoch Blücher, unterstützt durch einen ufgefangenen Brief von Napoleon an die Kaiserin, der die List enthüllte, bei den Monarchen schnell sein Vorwärts nach Paris durchsetzen. r selbst schreibt an einen deutschen Fürsten: „Nachdem ich den Napoleon bei Laon geschlagen, bestand ich gegen die Meinung aller Umgebungen der Monarchen darauf, mit beiden Heeren auf Paris loszumarschiren und Napoleon machen zu lassen. Es würde dann schon Alles sich finden, wenn wir die Hauptstadt hätten." Am 23. urde wirklich im Hauptquartiere zu Vitry mit freudiger Zustimmung tzt auch des edeldenkenden Schwarzenberg das Vorrücken beider rmeen beschlossen. Napoleon ließ sich durch die ihm von Blücher lug nachgeschickte Reiterei des Generals Winzingerode zu dem Wahne rleiten, die Armeen folgten ihm. Als er endlich, seine Täuschung erennend, eiligst gegen Paris zurückging, war es bereits zu spät. Am 0. griffen die Alliirten Paris an. Blücher, der unterwegs gegen Marmont und Mortier und den General Pactod die Unfälle im ebruar siegreich gerächt hatte, endigte durch Erstürmung des Montmartre glorreich den Feldzug. Am 31. zogen die Verbündeten in die auptstadt ein.

Der Kaiser Alexander erließ jetzt in seinem und seiner Bundesnossen Namen die Erklärung an die von ihrem Despoten befreite

Digitized by Google

französische Nation, sie möge sich eine andere Regierung erwählen. Mit dem treubrüchigen Napoleon würden die Verbündeten nicht unterhandeln. Der Senat aber setzte den Kaiser ab, und gab, zurückkommend auf die Erklärungen im gesetzgebenden Körper 28. Dcbr. 1813, des Kaisers Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheiten, insbesondere auch der Preßfreiheit, als Grund an. Napoleon wollte Paris stürmen. Aber jetzt versagte ihm auch seine Armee durch die Marschälle den Gehorsam. Er mußte mit der Insel Elba und einer Jahresrente zufrieden sein. Der Senat entwarf nun in Eile eine neue liberale Verfassung, die auch der gesetzgebende Körper eben so eilig gut hieß. Von dem wurde Ludwig XVIII. zurückgerufen. Dieser erklärte vor seinem Einzuge in der Proclamation von St. Ouen, daß auch er die Grundlage der neuen Verfassung annehme, versprach jedoch dieselben, „weil die Verfassungsurkunde zu sehr das Gepräge der Eile an sich trage," in einer vollständigeren Urkunde zu verwirklichen, und erfüllte in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Sieger dieses Versprechen durch die am Tage nach seinem Einzug in Paris publicirte Charte vom 4. Juni.

Blücher hatte schon vor der Schlacht von Laon, von einem fieberhaften Zustand ergriffen, sich nur durch die Kraft und Spannung des Geistes und die Größe seiner Aufgabe aufrecht erhalten. Er commandirte auf dem Montmartre nur aus dem Wagen und wegen schweren Augenleidens mit einem grünen Damenhut bedeckt. Nun drohte eine schwere Krankheit dem Greis das Leben oder mindestens das Gesicht zu rauben. Er war sechs Tage lang blind, doch siegte bald seine kräftige Natur.

Vergeblich eiferte Blücher jetzt mit seinen oft sehr derben Erklärungen gegen den für die Feinde zu günstigen Frieden. Alle deutschen Länder wünschte er für Deutschland. Die Zurückrufung der Bourbons gefiel und bürgte ihm nicht. Er sagte laut voraus, daß man so nur einen Waffenstillstand schließe. Und er hatte recht gesehen. Die Partei der adeligen Emigranten und ihre restaurirende Vernichtung und Bedrohung aller Früchte der Revolution, und namentlich der auch in der Charte anerkannten Freiheitsrechte, öffnete dem von Elba zurückkehrenden Napoleon die Bahn. Daß jetzt erst Ludwig XVIII. vor den schnell versammelten Kammern die Charte durch feierlichen Eid beschwor, ist zwar für die Idee der Zeit sprechend genug, konnte aber nun nicht mehr helfen. Napoleon seinerseits beschwur auf dem Maifelde jetzt noch größere Freiheit, und rüstete die Armeen.

Vom Tage der Nachricht von Napoleons Landung erschien Blücher, der nach beendigtem Feldzug einen schlichten Bürgerrock liebte, unter dem Zujauchzen des Volkes in Berlin wieder öffentlich in der Feldmarschallsuniform und trieb zur energischen kräftigen Rüstung. Unter Erneuerung der schon oben erwähnten Verheißungen wurde ganz Deutschland auf's Neue zu den Waffen gerufen. In der Mitte des Junius 1815 stand Blücher bereits nach raschen Märschen mit seinem Heere an der Maas und der Sambre, zunächst an der französischen Grenze,

Digitized by Google

t dem Hauptquartier zu Namur, den Franzosen unter dem Kaiser genüber. Ihm zur Seite stand die aus Engländern, Niederländern d Deutschen gebildete Armee unter Wellington, mit dem Hauptartier zu Brüssel. Beide Feldherren hatten sich schnelle gegenseitige ülfe versprochen. Napoleon warf sich zuerst auf Blüchers Heer. n französischer Schriftsteller gibt als Grund an, Napoleon habe rauf gerechnet, Blücher würde nach seiner Weise dem angegriffenen Wellington zur Hülfe eilen und wenn ihm selbst nur einige Bataillone Gebot ständen; Wellington dagegen würde, bevor er nicht sein eer versammelt habe, Blüchern keine Hülfe bringen. Bei Ligny mpften 130,000 Franzosen gegen 90,000 Preußen heiß und erbittert. ber die Hülfe von Bülow und Wellington, in deren zuversichther Erwartung die Schlacht angenommen worden, blieb aus. Das orps von Bülow und die letzten Befehle an dasselbe hatten sich verätet. Wellington aber hatte gesäumt, seine verschiedenen Corps zu reinigen, und nun wurde er mit dem einen, was Blüchern zu Hülfe komen sollte, bei Quatrebras selbst angegriffen. Kurz die 20,000 Mann, die er noch am 16. gegen Mittag Blüchern um zwei Uhr rsönlich versprochen hatte, blieben aus. Die Franzosen erhielten das ebergewicht. Da setzte sich Blücher, um, wie oftmals, durch seine rsönliche Tapferkeit und einen feurigen Angriff auf den rechten Punkt n siegreichen Ausgang herbeizuführen, an die Spitze der Reiterei. Aber e wurde von den französischen Cürassieren geworfen. Blüchers Pferd, on tödtlicher Kugel getroffen, stürzt und wirft sich auf den greisen Hel-en, der im Falle noch ruft: „Nostitz, nun bin ich verloren!" Ihm leibt, während zuerst die Preußen und die verfolgenden Franzosen, diese n Hinwege und dann auch im Rückwege, dicht an ihm vorbeisprengen, ur sein treuer Nostitz als Schützer und Retter zur Seite. Als die Preußen in Verfolgung der von ihnen zurückgeworfenen Franzosen zurückehren, da hält sie Nostitz schnell an. Dem Feldmarschall wird unter seiner Bürde auf- und auf ein Pferd geholfen. Es war gerade noch zur rechten Zeit; denn jetzt eben dringen die Feinde in Masse vor. Die Niederlage des Blücherschen Heeres war vollständig. Mehr als 12,000 Todte und Verwundete und 21 Kanonen waren verloren. Aber der heroische Muth des Feldherrn und sein Vertrauen, durch das doppelt schwere Schicksal und selbst durch seine empfindlichen körperlichen Leiden unerschüttert, ja gehoben, wendeten das Unglück zu neuem erhöhten Ruhm. „Wir haben Schläge gekriegt, lieber Gneisenau, wir müssen es wieder ausbessern." Mit diesen Worten begrüßte heiter der Greis in einer Bauernhütte, wachend unter ringsumher Schlafenden, den eintretenden Freund. Seine Seite war stark zerschlagen. Er litt große Schmerzen und konnte sich nur mit großer Beschwerde bewegen. Doch Kopf und Herz waren gesund. Den Bericht an den König ordnete er noch selbst. Als er eben damit fertig war, wollte ihm der Wundarzt die gequetschte Seite einreiben. Blücher fragte, was er da habe? Auf die Antwort, es seien Spirituosa, versetzte er: „Aus-

Digitized by Google

„wendig hilft das nicht viel. Ich will dem Ding beſſer beikommen,“ ließ ſich Champagner bringen, trank dem Courier zu und rief ihm nach: „Sagen Sie nur Sr. Majeſtät, ich hätte kalt nachgetrunken, es würde „beſſer gehen!“ Der Tagesbefehl am folgenden Morgen ſchließt mit den Worten: „Ich werde Euch wieder vorwärts gegen den Feind führen. „Wir werden ihn ſchlagen, denn wir müſſen.“ Wellington, welcher bei Quatrebras ebenfalls von Ney war geſchlagen worden, fragt an demſelben 17. in der Frühe an, ob Blücher morgen am 18. ihm mit zwei Heertheilen beiſtehen könne zu einer Hauptſchlacht? „Mit der ganzen Armee!“ war Blüchers Antwort. Und er hielt Wort. Selbſt dem abgeſonderten preußiſchen Armeecorps unter Thielemann, das bei Wavre, um Blücher von Wellington abzuziehen, von Grouchy mit Uebermacht bedrängt war, verſagte er die wiederholt erbetene Hülfe. „Dort bei Wellingtons Heer iſt die Entſcheidung!“ ſprach er, in dem gemeinſchaftlichen Kampf ſtets gleich treu und neidlos dem verbündeten Heere helfend, wie dem eigenen. Was Blücher durch dieſe Geſinnung in den Freiheitskriegen geleiſtet, liegt vor Augen. Wer in der Geſchichte hundert Schlachten und Feldzüge an entgegengeſetzten Eigenſchaften der Feldherren ſcheitern ſah, wird es ganz zu würdigen verſtehen. Aber es ſchienen die Schwierigkeiten faſt unüberwindlich. Blücher hatte den 17. ganz im Bette zubringen müſſen und beſtieg am 18. nur mit großen Schmerzen und unter Sorgen der Seinigen das Pferd. Der Weg war für die angegriffenen Truppen weit und ſumpfig. Der Regen goß in Strömen. Aber Blücher ermuthigte, belebte Alle und trieb auf jede Weiſe: „Vorwärts, Kinder, vorwärts!“ Den Regen nannte er ſeinen Alliirten von der Katzbach. Er war bald hier, bald da, wo es ſtockte, und ermunterte, rieth, befahl. Aber es ging wegen des entſetzlichen Weges nur ſchwer und langſam. Schon hatte man durch einen Umweg wegen eines brennenden Dorfes viele Zeit verloren und beängſtigende Nachrichten kamen wiederholt vom Schlachtfelde. Von den in Schlamm und Pfützen mühſam vorarbeitenden Kriegern aber vernimmt man das Gemurmel: „es gehe nicht, es ſei unmög„lich.“ Da redet Blücher mit tiefſter Bewegung und Kraft: „Kin„der, wir müſſen vorwärts. Es heißt wohl, es geht nicht! Aber es „muß gehen; ich habe es ja meinem Bruder Wellington verſprochen. „Hört ihr wohl? Ihr wollt doch nicht, daß ich wortbrüchig werden ſoll?“ Und ſo ging es denn mit allen Waffen unaufhaltſam vorwärts. Ihm gehorchten die Herzen, das machte Unmögliches möglich. Und es war Zeit. Wellingtons Heer hatte von der Uebermacht ſchon zu viel gelitten und ſchien ihr bald weichen zu müſſen. Es hatte bereits einzelne Theile des Schlachtfelds, den Meierhof la Haye-ſainte und das Wäldchen Hougomont, dem Feind überlaſſen. Schon war die Straße nach Brüſſel mit Flüchtigen aus Wellingtons Heere bedeckt. Schon hatte Napoleon drei Uhr Nachmittags einen Courier nach Paris abgefertigt mit der Nachricht, daß der Sieg nicht mehr zweifelhaft ſei. Da endlich konnte Blücher mit tüchtiger Kraft die Feinde

Digitized by Google

n Rücken und in der Seite angreifen. Blüchers Erstürmung des Dorfes la Haye-sainte entschied die Niederlage. Wellington klärte in seinem Berichte an seine Regierung: „Ich würde meiner Ueberzeugung und dem Marschall Blücher und der preußischen Armee nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich nicht den glücklichen Erfolg dieses furchtbaren Tages ihrem so herzlichen und so zeitgemäßen Beistande zuschriebe.“ Ein Augenzeuge berichtet über Blücher: Die Soldaten nannten ihn in den Schlachten in Belgien nur den Wegweiser, weil er stets an der Spitze sich befand. Der Feldmarschall flog im dichtesten Pulverdampf daher. Es war eine Freude, ihn zu sehen. Commandirte er, dann funkelte sein Blick. Ging's vorwärts, dann sang er. Hielt er im Kugelregen, dann rauchte er so ruhig, wie im Schlafzimmer, seine Pfeife, die er an einer Kanonenlunte sich angezündet hatte.“

Doch den vollen Erfolg dieser großen Schlacht, die gänzliche Auflösung der feindlichen Armee, den Verlust alles Geschützes, kurz, daß s ein Sieg wurde, wie wenige in der Geschichte, dieses bewirkte Blüher erst dadurch, daß er ihre Verfolgung übernahm. Seine Armee, die n drei Tagen zwei solche Schlachten geschlagen, nach einer solchen Niederlage so Bewundernswerthes geleistet hatte, verfolgte noch in derselen Nacht den fliehenden Feind so schnell, daß sie ihn aus neun verschiedenen Bivouacs, wo er eine kurze Ruhe suchte, aufjagte. „Der letzte Hauch von Menschen und Pferden muß zur Verfolgung aufgeboten werden,“ das war des Feldherrn Meinung, und Gneisenau, em an diesem Tage zwei Pferde unter dem Leibe erschossen und der griff des Degens durch eine Kugel zerschmettert worden, vollzog sie treuch. Der zwei und siebenzigjährige Greis selbst, welcher so Großes erahren und gethan hatte, erbeutete noch am Abend der Schlacht in Genappe des Kaisers Wagen mit dessen Kaisermantel und Ordenssternen nd seinen Hut und Degen, welche er, überrascht von der schnellen Ankunft der Preußen, bei eiligem Besteigen eines Pferdes zurücklassen mußte. lls jetzt Blücher in dem mit Verwundeten angefüllten Genappe ein Nachtquartier bezog, sah er bei seinem Eintritt die Leute beschäftigt, eilig us seinem Zimmer sechs schwer verwundete Franzosen fortzuschaffen. lber der menschenfreundliche Feldherr, obwohl so sehr der Ruhe bedürfig, litt es nicht, daß sie um seinetwillen gestört würden, sondern ließ ihen alle Hülfe und Linderung bereiten, die ihr Zustand verstattete. Blücher haßte die Franzosen, solange und soweit sie als übermüthige und gefährliche Unterdrücker der Freiheit des deutschen Vaterlandes iesem und ihm gegenüberstanden, vor Allem also den Bonapartismus nd eine undeutsche schmachvolle Förderung dieser Unterdrückung, von anzer Seele. Aber gegen wehrlose Feinde empfahl er stets Schonung nd übte sie auf die edelste, menschlichste Weise. Schon von Belleilliance aus hatte er, der überhaupt ausgedehnten Briefwechsel liebte, genhändig an Schwarzenberg geschrieben: „Mein Freund! die schönste Schlacht ist geschlagen, der herrlichste Sieg ist erfochten. Ich

Digitized by Google

„denke, die Bonapartistische Geschichte ist nun wohl vorbei. Belle „Alliance am 19. Juni. Ich kann nicht mehr schreiben, denn ich „zittere an allen Gliedern. Es war zu viel!" Und noch in dieser Nacht besorgte er die Proclamation an sein Heer und den Anfang des ausführlicheren Berichts, Arbeiten, bei welchen er stets wesentlich mitzuwirken liebte, was auch ihre eigenthümliche ergreifende Weise erklärt. Schon am 29. stand er mit seiner Armee vor den wohlbefestigten Linien von Paris, welches eine mit der seinigen gleich starke Armee vertheidigte. Alle Anträge zu einem Waffenstillstande ohne Einnahme der Hauptstadt verwarf er unerbittlich. Nach einem höchst kühnen Uebergang auf das linke Seineufer, dem einzigen freien Angriffspunkt gegen Paris, und indem er die Feinde bei Sevres, Plessis, Piquet und Issy schlug, zwang er die Hauptstadt zur Capitulation und das Heer zum Abzug, und beendigte so auch diesen Feldzug nicht minder ruhmvoll, als den ersten. Am 7. Juli zog er in Paris ein und nahm sein Hauptquartier im kaiserlichen Schloß Saint Cloud. Der Kaiser aber, dessen Plan, sich zum Dictator zu erklären und die Kammern nach Hause zu schicken, an der Freiheitskraft, vorzüglich von Lafayette, scheiterte und dessen Freiheitsliebe eben so wenig in der französischen Nation, als seine Friedensliebe bei den Verbündeten wahren Glauben hatte erwecken können, mußte abermals dem Thron entsagen.

Es schien die Absicht Wellingtons und anderer Verbündeten, aus Schonung für die Bourbons und ihre Herrschaft die Einnahme von Paris nicht zu erzwingen. Dieses und die Bemühungen für die Bourbons gefielen Blüchern nicht. Er wünschte für die Franzosen ihre volle innere Freiheit. Nur wollte er bessere Wiederherstellung und Bürgschaft für Deutschland. Er eiferte in dieser Hinsicht auf's Neue für bessere Friedensbedingungen. Und durch seine Raschheit konnte er noch ehe die Monarchen und Minister ankamen, mehr noch als durch Worte wirken. In den Unterhandlungen über den Waffenstillstand gebrauchte er einen den Franzosen seit lange ungewohnten Ton und die deutsche Sprache. Dennoch rieth der große Carnot, lieber mit Blüchers derber Geradheit, als mit Wellingtons höflicher Zweideutigkeit zu unterhandeln. Blücher verwarf es entschieden, daß die Hauptstadt wiederum, so ganz gegen der Franzosen Verfahren in Deutschland, von Einquartierung frei bleibe, verfügte schnell die Beschlagnahme der aus Deutschland geraubten Kunstschätze und schrieb Contributionen aus. Sein Vorangehen und seine lauten, energischen, durch die öffentliche Meinung unterstützten Worte trugen auch bei zu dem jetzt besseren Frieden. Auch wurde merkwürdigerweise den Franzosen die Erhaltung ihrer freien Verfassung jetzt förmlich durch den Friedensschluß verbürgt, doch gefielen die Bedingungen Blüchern nicht ganz und er fürchtete neue Gefahren. Bei einem großen Festmahle, welches Wellington den in Paris versammelten Ministern, Diplomaten und Feldherren gab, brachte er den Trinkspruch aus, den man in England mit großem Beifall den Blüchers-Toast nannte: „Mögen die Federn der Minister nicht wieder ver-

Digitized by Google

ben, was durch das Schwert der Heere mit so vieler Anstrengung ge-wonnen worden!"

Auch nach der Rückkehr aus den Feldzügen maßte sich zwar Blü-cher keineswegs die Rolle eines Staatsmannes oder eine Einmischung in die Verwaltung an; aber er hielt als Privatmann mit seinem gesun-den Rechtsgefühl und praktischen Sinne fest an den großen Grundsätzen, durch welche Preußen wieder stark und groß und Deutschland gerettet war, welche mit den Herrschern und der Nation auch er in den Freiheitskriegen mit Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen, durch welche er gesiegt hatte. Er war sehr weit entfernt von der reactionairen Bestrebung derjenigen, wel-che diese Grundsätze und selbst alle Begeisterung für Freiheit und Vater-land während der Freiheitskriege jetzt ableugneten, welche sogar damals, nämlich vor ihrer Erneuerung durch die königliche Erklärung vom 17. Januar 1820, die Verheißung der Reichsrepräsentation auslöschen woll-ten und welche den alten Staatskanzler jetzt deshalb anfeindeten, weil er den freien Grundsätzen Sanction und zum Theil schon die Verwirkli-chung verschafft hatte. Sein oft äußerst herber Tadel gegen den alt ge-wordenen Staatsmann und manche neuern Maßregeln war ganz ande-rer Art. Blücher blieb in seinen Gesinnungsäußerungen, in seinen kräftigen, oft ausführlichen, aber leicht dahinfließenden und meist allge-mein ergreifenden Reden an das Volk, so z. B. in den freien Städten, in Frankfurt (1815), in Hamburg (1816), und bei Gastmählern und in seinen kurzen Kraft- und Schlagworten, von welchen, wo er hin-kam, sogleich viele in Umlauf waren, völlig der Mann des Volks. Man-che Privat-Aeußerungen waren oft so stark und derb, zuweilen auch ge-gen Persönlichkeiten verletzend, daß, wie sein ausführlichster berliner Bio-graph bemerkt, ihre Bekanntmachung zum Theil erst in einer spätern Zeit zu erwarten ist. Und wir wollen ebenfalls einzelne, die wir ver-nahmen, hier nicht wiederholen. Auch beseitigte er selbst zuweilen ein tieferes Eingehen in politische Discussionen durch einen Scherz. So er-wiederte er auf gewisse Klagen in Beziehung auf Preußens Constitution: „Der Staat hat keine bessere Constitution als ich; im Kriege sind wir frisch; aber im Frieden will's nicht recht gehen."

Mit Wärme hielt insbesondere Blücher fest an der großen Grund-lage der Gleichheit und innigen Verbindung zwischen dem Krieger- und Bürgerstand und zwischen Adeligen und Bürgerlichen. So war sein Trinkspruch bei dem großen Feste, welches ihm nach seiner ersten Rück-kehr von Paris die Ständevertreter der Monarchie gaben: „Der glück-lichen Verbindung des Krieger- und Bürgerstandes vermittelst der Land-wehr!" An der königlichen Tafel, bei einem großen Feste am 15. August 1814, bat Blücher um die Erlaubniß, die Gesundheit des Für-sten Staatskanzlers ausbringen zu dürfen, „welcher dadurch, daß er das Zutrauen Sr. Majestät und der Nation verdient und erlangt, so wie durch den Geist, welchen er der Staatsverwaltung eingeflößt, jene in-nige Verbindung der Nation zu einem Ganzen bewirkte, wodurch die großen Leistungen möglich geworden und es dahin gekommen ist, daß

Digitized by Google

„man in Preußen jetzt nicht weiß, wo der Kriegerstand aufhört und der „Bürgerstand anfängt. Ich wünsche," so fuhr Blücher fort, „daß diese „glückliche Verschmelzung unauflöslich bleibe." Am 18. Juni 1816 hatten die Badegäste in Carlsbad ein Fest zur Feier des Jahrestages der Schlacht von Belle-Alliance veranstaltet und die Preußen Blücher dazu eingeladen. Jedoch hatten die Vornehmern sich von den Bürgerlichen abgesondert. Da fand sich Blücher zuerst bei der Mittagstafel der Bürgerlichen ein, zu dem Balle am Abend aber erklärte er sich „dann kommen zu können, wenn die unstatthafte Absonderung aufhöre." In seinem Trinkspruche sagte er hier: „Ehrenzeichen, Titel, Würden, „Belohnungen aller und reichlicher Art, sind mir zu Theil geworden. „Meinen schönsten Lohn aber finde ich in der Liebe meiner Landsleute, „in der Achtung meiner Zeitgenossen und in dem Bewußtsein, meine „Pflicht im strengsten Sinne des Worts mit Aufbietung aller meiner „Kräfte erfüllt zu haben." — An den Wohlthätigkeitsverein für verwundete Krieger in London schrieb Blücher, der oft seine Bewunderung Englands aussprach: „Wenn es meine äußeren Verhältnisse erlaubten, „so möchte ich mein Leben in England beschließen. Unter einem Volke „zu leben, das durch seine Verfassung so groß vor allen „andern dasteht, das sich in Allem so sehr auszeichnet und seinen „Reichthum auf so edle, anderwärts unbekannte großherzige Weise ver„wendet, muß zugleich erhebend und beruhigend sein." Mit welcher Energie sich Blücher am Ende des Jahres 1815 für die 1813 in seiner ersten Proclamation verheißene, aber damals schon angefochtene und beschränkte Preßfreiheit aussprach, wie er, der gerade, oft derbe Wahrheitsfreund, gar keine andere Grenze derselben sich denken konnte, als die Wahrheit selbst, dieses wurde schon oben berührt.

Im Sommer 1816 besuchte Blücher sein Vaterland Mecklenburg. Er wurde von dem Fürsten und dem Volk auf das Höchste geehrt. In Dobberan, an der großherzoglichen Tafel, dankte er dem Großherzog, der alle braven Mecklenburger hatte leben lassen, im Namen derselben und sagte unter Anderem: „Es ist mir eine Ehre, den Mecklen„burgern anzugehören. Gott hat es mir, einem Mecklenburger, gelingen „lassen, mitzuhelfen, daß die Welt befreiet würde vom Sklavenjoch der „Tyrannen. Mir ist noch mehr gelungen! Was ich unter allen Verhält„nissen meines Lebens tief im Herzen bewahrte und was ich mit „innigster Sehnsucht zu erreichen wünschte, das ist erreicht. Ich bin „nun da froh und frei in dem Lande, wo ich geboren ward, wo ich „meine Knabenjahre verspielte, wo die Gebeine meiner braven Eltern ru„hen. Gott, du weißt es, wie ich mich gesehnt habe, ehe auch ich mein „Grab fülle, zu beten an ihrem Grabe" (er that dieses einige Tage nachher in der Kirche zu Rostock). „Gern ruhte ich an ihrer Seite, „wenn vielleicht bald mein Auge im Tode sich schließt. Doch ich wün„sche nichts mehr. Zu viel habe ich schon erreicht, mehr als ich verdiene. „Mein Herz gehört Euch. Liebt mich wieder! Bleibt, wie ich Euch „finde, treu Eurem Gott und der Wahrheit, treu Eurem Fürsten, treu „bleibt Ihr Euch selbst getreu!"

Solcher Liberalität, Pietät, Treue und Herzlichkeit der Gesinnung, ie sie sich in dem Bisherigen äußert, entspricht Blüchers ganzes be-istertes treues Wirken. Selbst bei seinen Fehlern kommt sie noch Tage. Bekannt ist seine Leidenschaft für's Wagespiel. Wir wollen nicht entschuldigen durch die gleiche Leidenschaft unserer kriegsmuthigen tdeutschen Vorfahren. Aber es war ein schöner Sieg der Pflicht, iß Blücher während der ganzen Zeit eines Feldzugs nie auch nur n einzigesmal spielte. Sehr auffahrend und derb und ohne wissen-haftliche Ausbildung war der in den Heerlagern des siebenjährigen riegs erwachsene Kriegsheld. Aber mit einigen heftigen derben Worten, n ihm selbst öfter zuweilen in versöhnenden Scherz gewendet, war eist sein Verdruß ausgetilgt. Nie sah man ihn schlagen. Freund-h und mild gegen Schwächere, gegen Frauen und gegen seine Krieger, heute er selbst nicht, diesen mit Achtung ein vergangenes Unrecht ab-itten. Bei dem Uebergang über die Elbe bei Wartenburg sagte zu seinen Soldaten: „Vorwärts, Kinder! und gut ausgehalten, die Brücke lasse ich hinter uns abbrechen!" Da vernimmt man Mur-n und mehrere Soldaten rufen laut: „So brauche man ihnen nicht zu kommen. Sie würden ja wohl ihre Schuldigkeit auch ohne das ge-than haben, das hätten sie wohl gezeigt." Da erwidert der wackere eldherr kräftig und zutraulich: „Ihr habt recht, Kinder, da hat der alte Blücher wieder einmal etwas Dummes gesagt. Aber bös war's nicht gemeint. Wir kennen uns ja schon!" Und: „Hurra, Vater Blücher!" so ging's vorwärts. Auf eines Vornehmen etwas gering-schätzende Aeußerung über die gemeinen Soldaten erwiederte er warm: Der Soldat hat so gut Ehre, als die Fürsten und die Officiers, und unsere Ehre besteht durch ihre Ehre!" Die Feinen mögen wohl Anstoß genommen haben, wenn Blücher selbst im Frieden die Solda-en in alter herzlicher Weise behandelte, wenn der Feldmarschall auch n Berlin keinen Anstand nahm, den gerade vorbeigehenden Landwehr-ann anzuhalten und, an dessen Pfeifenstummel seine Tabakspfeife setzend, e in dieser Gemeinschaft anzurauchen. Aber die Krieger vergaßen m dies sicher nicht. Er sorgte überhaupt auch im Frieden gern für e. Von dem englischen Hülfsverein für verwundete Krieger wußte er ür die seinigen 264,000 Thaler zu erhalten. Wie manchesmal sprach Blücher in einigen derben Worten, wie wir sie ja selbst bei dem gro-en Dichter vom Götz lesen müssen, beredter und tiefer ergreifend, als lle Redekünstler. So sagte er einst zu einem Regiment, das gestern iegte, und das er heute auf's Neue zum Sturm commandirte, die Sol-aten ansehend: „Kerls, ihr seht ja aus wie die Schweine! Aber ihr habt die Franzosen geschlagen. Damit ist's aber noch nicht genug. Ihr müßt sie heute wieder schlagen, denn sonst sind wir Alle — —". Das sind rednerische Motive, wie sie Demosthenes nicht besser hat. Als bei dem Rheinübergang ein Bataillon, das sehr gelitten hatte, in düsterer Haltung an ihm vorbeizog, ruft er ihnen traulich zu: „Nun, Kinder, sollt ihr auch so lange in Frankreich bleiben, bis Ihr alle fran-

Digitized by Google

„zösisch könnt!" und das ganze Bataillon wurde guter Laune. Es ging ihm nie Luſt und Kraft aus, mit einem guten Worte den Seinigen ſeine heitere Zuverſicht und unerſchütterliche Entſchloſſenheit mitzutheilen, ſie dadurch und durch begeiſterte Liebe für die Sache und für ihre Feldherren zu einem einzigen Körper zu vereinigen und zu beſeelen. So wenig in der Nacht als am Tage fehlte ihm der ſchnelle ſichere Entſchluß wie das kräftige ermuthigende Wort. So erweckte er einſt ängſtlich ſeine Umgebung mit der Nachricht: Napoleon ſei im Begriff, eine gewiſſe kühne Bewegung gegen ihn auszuführen. Noch gähnend erwiedert er: „Da kann er die ſchönſten Schmiere kriegen," ordnete die nöthige Vorkehrung an, legte ſich herum und ſchlief weiter. — Gelehrte Wiſſenſchaft war ihm freilich fremd. Aber gewiß, er hatte Vieles, um ſie zu erſetzen, und er hatte innere Tüchtigkeit und Bildung genug, um ſie und jedes tüchtige Wirken zu ſchätzen. Niemals hörte man ihn von der Wiſſenſchaft, noch weniger von der Religion geringſchätzend ſprechen. Als er 1816 in Hamburg und Altona weilte, und dort bei keinem Bekannten aus ſeiner Unglückszeit treuherzig anzuſprechen vergaß, ſah man den alten Feldmarſchall nie am Grabe des ihm einſt befreundeten Klopſtock an der Straße bei Altona vorbeigehen, ohne daß er den Hut abnahm und tief ſenkte.

Vor Allem aber in dem Verhältniß zu ſeinen Mitfeldherren, Wittgenſtein, Schwarzenberg, Kronprinz von Schweden, Wellington, zu ſeinen Unterbefehlshabern und zu ſeinen zwei Generalquartiermeiſtern, Scharnhorſt und Gneiſenau, bewies Blücher herrlich, in Verbindung mit ſeinem ſo wohl begründeten Selbſtgefühl, die ſchönſte Treue und Pietät und Selbſtentſagung für die große Sache, die liebenswürdigſte Neidloſigkeit und Beſcheidenheit. Er wußte, daß die Feinde und die Friedensfreunde unter den Verbündeten, welche beide ſein feuriges Vorwärts! haßten, ihn den Huſarengeneral nannten und gern auch das, was nur er im Heere und in der Schlacht wirkte, ganz ſeinen unſterblich verdienten Generalquartiermeiſtern zugeſchrieben hätten. Aber Niemand hat zu allen Zeiten lauter ihre Verdienſte erhoben, als gerade er, der gebietende Feldherr, welcher ſtets eben ſo willig beſſerem Rathe nachgab, als er alle Berechnungen und Plane durch die bindige Auffaſſung und Durchführung beſeelte, das Beſchloſſene mit eigenthümlicher Energie, ohne Wanken verwirklichte und bei jeder neuen Wendung der Dinge mit ſchnellem Blick und ſicherem Tact den meiſt Sieg bringenden Entſchluß wußte. Von Scharnhorſt ſagte er bei einem Feſte, welches ihm die Freimaurerloge Royal York (er hatte in dieſen Myſterien die Meiſterſchaft erhalten) veranſtaltete, am Schluß ſeiner Rede: „Biſt Du gegenwärtig, Geiſt meines Freundes, ſo ſei „Scharnhorſt, dann ſei Du ſelbſt Zeuge, daß ich ohne Dich nichts „würde vollbracht haben!" Ueber Gneiſenau äußerte er ſich faſt nicht minder anerkennend und beſcheiden. Als man in einer Geſellſchaft ſich gegenſeitig ſchwere Aufgaben ſtellte, verhieß Blücher, er wolle thun, was ihm kein Anderer nachmachen könne, er wolle ſeinen eigenen

kopf küssen. Alle sind erwartungsvoll. Da küßte er Gneisenau mit erzlicher Umarmung. Einst überhäufte man ihn mit Lobreden. Da hob er sich ungeduldig und sprach mit edler Begeisterung die schönen Worte: Was ist's, das Ihr rühmt! Es war meine Verwegenheit, Gneisenau's Besonnenheit und des großen Gottes Barmherzigkeit."

In solchen Gesinnungen sah endlich der edle Greis heiter und ruhig sein Ende nahen. In den vier Jahren nach seinen letzten großen Siegen quälten ihn öfter schmerzliche Leiden. Doch genoß er noch reichlich bald auf Reisen, bald in Bädern, bald auf seinem Landgut, bald in der Hauptstadt mit alter Heiterkeit die Freuden des Lebens. Im September 1820 verschlimmerte sich sein Uebel sehr. Am 5. sagte er zu dem Adjutanten, welchen der König zu ihm gesendet hatte, und welcher ihn durch die Erklärung seiner Aerzte beruhigen wollte: „Ich weiß, daß ich sterbe, denn ich fühle es besser, als die Aerzte, die meinen Zustand nicht mehr beurtheilen können. Ich sterbe gern, denn ich bin zu nichts mehr nutz. Sagen Sie dem König, daß ich ihm treu gelebt und ihm treu sterbe." Aehnliches wiederholte er dem König, der den Tages darauf selbst besuchte, und empfahl ihm seine Gattin. (Er hinterließ wenig.) Zu seinem Freunde und Retter, Graf Nostitz, dem er ebenso mit unwandelbarer dankbarer Treue anhing, als dieser ihm, sprach er, als derselbe ihm einen Labetrunk reichte: „Nicht wahr, mein lieber Nostitz, Sie haben Manches von mir gelernt! Jetzt sollen Sie auch von mir lernen, wie man ruhig stirbt!" Sanft entschlief er am Abend des 12. Septembers und wurde, seinem Wunsche gemäß, unter freiem Himmel bei den drei Linden an der Straße von seinem Gute Kriblowitz begraben, geehrt durch Todtenfeier und öffentliche Trauer von König und Heer und von manchem Verein im deutschen Vaterlande, so von der Bürgerwehr der freien Stadt Hamburg.

Eine solche Persönlichkeit, ein solches Wirken waren wohl geeignet, eine allgemeine Begeisterung in Volk und Heer und große Erfolge hervorzubringen.

Die begeisterte Stimmung des Volks für Blücher aber darf beispiellos genannt werden. Seine verschiedenen Züge durch Deutschland waren fortwährende Triumphzüge. Die Städte, in die er kam, wie z. B. Magdeburg, Cassel, Coblenz, Cöln, Aachen, Frankfurt, Hamburg, feierten großartige Volksfeste, bei welchen jeder Stand, jedes Alter, jedes Geschlecht dem freundlichen Helden zu huldigen wetteiferte. Und auch wo er länger weilte, wie in den freien Städten Hamburg und Frankfurt, da wollten die immer neuen Feste, der immer erneuerte laute Jubelruf des Volks nicht enden. Und Blücher war nicht unempfindlich für solchen oft rührenden und ergreifenden Ausdruck von Liebe und Dankbarkeit. Er, der gerne und gut öffentlich redete, dankte seinerseits in herzlichen, die edelsten Volksgesinnungen bekräftigenden Reden an die Versammelten. Der durch kein feindliches Geschütz je erschütterte Kriegsheld war dabei oftmals tief ergriffen und gerührt. Mit Thränen im Auge und mit den Worten: „Es ist die

Digitized by Google

„höchste Zeit, daß ich gehe, ich erliege sonst," wehrte er bei dem letzten Scheiden von dem ihm so theuren, als wohlwollenden Hamburg weitere Achtungsbeweise ab und trieb zur Eile. Und nicht in Deutschland allein, sondern in dem alten England, in der Hauptstadt der Welt, wie in Oxford, dort, wo die alte Freiheit den Tact des tüchtigen Volks für Tüchtiges und Großes ausgebildet hat und wo das verbreitetere Lesen ausführlicher Nachrichten in den Zeitungen vollständigere Kenntniß der Zeitgeschichte begründet, als anderwärts, empfing den deutschen Helden dieselbe Gesinnung. Der Prinz Regent hatte ihn als seinen Gast eingeladen, „um ihm — wie er schrieb — seine Bewunderung und seinen Dank auszudrücken." Er kam nach dem ersten pariser Frieden, also noch ehe er den Briten ihren Ruhm bei Waterloo erkämpfen half, zugleich mit den Monarchen, mit Wellington, der eben in Spanien und Frankreich seinem Vaterlande so außerordentlich großen Ruhm errungen hatte, und mit andern berühmten Feldherren. Aber auf die auffallendste Weise wendete sich die allgemeinste Begeisterung aller Stände, selbst der vornehmsten Frauen, die sich zu seinem Lever drängten, dem „Marschall Vorwärts" dem „Besieger des Tyrannen" (the Conqueror of the Tyrant) zu. Da half keine Abwehr selbst gegen das buchstäbliche Tragen auf den Händen, gegen das Ausspannen der Pferde und gegen das Zudrängen, daß jeder wenigstens einmal seine Hand drückt. Der donnernde Beifallsruf, oft von Hunderttausenden und gleich dem Geschütz der Feldschlacht, ertönte, sobald Blücher in Bewegung war. Und während eines fünfwöchentlichen Aufenthalts, vom Tage der Ankunft (6. Juni) bis zum Tage der Abreise (11. Juli), bei welcher er, bis zum Meere begleitet von Hunderttausenden, unter dem Donner der Kanonen und des Beifallsrufes sich einschiffte, dauerte, von allen Ständen getheilt, das große Volksfest, sprachen die allgemeine Liebe und Verehrung oft in den ergreifendsten, wie in den ergötzlichsten Zügen stets neu sich aus. Blücher sagte: „Ich muß über mich selbst wachen, daß ich nicht „zum Thoren werde." Alle Zeitungen kamen darin überein, daß seinen vaterländischen Kriegshelden, daß selbst seinem Nelson das englische Volk keine solche Begeisterung, Liebe, Dankbarkeit und Bewunderung ausdrückte.

Mit solchen Anerkennungen der Völker verbanden sich entsprechende Belohnungen der Fürsten, zahlreichere, ausgesuchtere und größere, als einem andern Feldherrn zu Theil wurden. Die höchsten Orden aller europäischen Fürsten, die von Frankreich ausgenommen, schmückten den Helden. Nach der zweiten Einnahme von Paris mußte sein dankbarer König ein neues Ehrenzeichen für ihn allein erfinden, so wie ihn schon früher Englands Herrscher mit einem solchen vor den Augen des englischen Volkes zierte. Durch die Ertheilung der Feldmarschalls- und der Fürstenwürde, deren Name, zur Erinnerung an die Schlacht an der Katzbach, von dem nahen Wahlstadt entlehnt wurde, durch wiederholte große Geldgeschenke und reiche Einkünfte, durch Landgüter und ein Haus in Berlin, durch die große fürstliche Dotation, endlich durch

in prachtvolles, colossales Standbild in der Hauptstadt lohnte ihn sein Königshaus auf das Großmüthigste.

Auch noch zwei andere solcher Standbilder, wahre Kunst- und Nationaldenkmale — eine seltene Zierde für Deutschland — erhalten Blüchers Andenken bei der Nachwelt. Das eine von der Provinz Schlesien auf dem größten Marktplatz in Breslau errichtet, das andere von der Gesammtheit der Mecklenburger unter Leitung der Stände zu Rostock auf dem Blücherplatz. Dieses stellt ihn nach Göthes Vorschlag als Marschall Vorwärts im deutschen Landwehrrock dar, während das zu Berlin seine eigenthümliche Neigung, durch eigne Theilnahme am Gefecht die Sache im rechten Augenblick zur Entscheidung zu bringen, andeutete. Die Stadt Berlin ehrte ihn durch Denkmünzen und so wie London und Hamburg durch die Bürgerwürde, die Universitäten Oxford, Cambridge, Berlin durch die Doctorwürde und Hamburg und Altona durch Stiftung des Blücherclubbs „zur Feier seiner Ehrentage und zur möglichsten Verbreitung seiner liebenswürdigen Eigenschaften und Tugenden." Zahllose Büsten, Gemälde, Kupferstiche und Bilder aller Art, eine Anzahl von Biographieen und eine große Reihe von Gedichten, darunter welche von Deutschlands edelsten Dichtern, Göthe, Uhland und Fr. L. Graf zu Stolberg, von Arndt und Rückert, suchten sein Andenken zu erhalten, auszubreiten und zu verherrlichen.

Und groß und leicht erklärbar, wie diese Begeisterung für Blücher, waren die Erfolge seines Wirkens für die große Sache.

„In Blüchers Hauptquartier und Heer war" — nach dem Ausdruck eines seiner Biographen — „der Sitz der entschlossensten Thatkraft, der unternehmendsten Kühnheit. Der eigentliche Kern der Kriegsführung, der thätige Anstoß und das fortreißende Beispiel waren hier." — Durch den ganzen Krieg hindurch war" — so fügt ein anderer hinzu — Blüchers treibendes Vorwärts das bewegende Princip des Kampfes. Wie hätten wir sonst nach Paris kommen mögen?" Daß aber nun em also war und daß nach demselben Schriftsteller „das ganze Heer auf ihn mit unerschütterlichem Muthe vertraute, mit ihm siegreich focht, daß sein Ruhm den Ruhm größerer Feldherren neben ihm und ihm gegenüber verdunkelte, daß er allein in ganz Deutschland, ja von Altengland, als der Held des Krieges gefeiert wurde, dieses erklärt sich daraus, daß Blücher ganz der Richtung des damaligen Volksgeistes entsprach, daß er in Wort und That des Volkes Stimme verkündete, in jeder That das vollbrachte, woran das Volk selbst schon Hand gelegt hatte." Derselbe Schriftsteller schließt seine Biographie Blüchers mit der feierlichen Aufforderung an die Städte, „wenn die dem Reich versprochene Verfassung auch ihnen, für welche durch die Städteordnung von 1809 die Einleitung zu festeren Verhältnissen gemacht ist, ein geordnetes Bürgerthum bringen werde," das Bild Blüchers „als Wahrzeichen ihrer Freiheit" aufzupflanzen*). Es war, wie die Manifeste anerkannten, ein

*) Förster der Feldmarschall S. 316. Aber es ist unumgänglich

von den Volksgesinnungen beschlossener, wie die feierlichen Freiheitsverheißungen und die Aufrufe an Jugend und Volk erklärten, ein nur durch Begeisterung und Aufopferung des Volkes für die Freiheit siegreich zu

---

nothwendig, unsere hier entwickelte historische Grundansicht von Blüchers eigentlicher Rolle gegen Widerspruch von zwei ganz entgegengesetzten Standpunkten aus zu vertheidigen. Derselbe berliner Biograph Blüchers, welcher in der soeben angeführten und in andern Stellen der Gewalt der offen vorliegenden Wahrheit huldigen muß, scheint sich doch anderwärts der Partei, welche auf so merkwürdige Weise alle Begeisterung und vollends allen Gedanken an innere Freiheit zur Zeit der Freiheitskriege hintennach ganz austilgen und ableugnen möchte, anschließen zu wollen. Ja, er führt ausdrücklich als Gegenbeweis an, „daß man ja mit russischen Leibeigenen gegen die Franzosen gefochten, welche letzteren doch für die Freiheit ihre Revolution begonnen hätten". Hr. Förster folgt wohl, indem er solchergestalt seine freieren Aeußerungen durch die Huldigung gegen jene Partei gewissermaßen loszukaufen und zu versöhnen scheint, nur ungern einer beklagenswerthen Mode oder einem äußern Drange. Wir Andern aber wollen nicht vergessen, daß die Satelliten des Napoleonischen Despotismus, die wir schlugen, ganz etwas Anderes waren, als die für ihre Freiheit begeisterten Kämpfer in der Revolution, welche sie uns und ganz Europa besiegten. Wir wollen eben so wenig vergessen, daß der edle Kaiser Alexander in der Proclamation von Kalisch der ganzen deutschen Nation ausdrücklich auch Wiederherstellung ihrer inneren verfassungsmäßigen Freiheit mit verhieß und daß er später auf dem wiener Congreß mit Beziehung auf diese feierliche Zusage vor dem Beginne des Kampfes ausdrücklich die liberalste Verwirklichung derselben anempfahl (s. Klübers Acten Heft I. S. 61); daß er darauf drang, die freie französische Verfassung zu gründen und sogar durch den Friedensvertrag zu sichern; daß er auch den von ihm besiegten Polen eine höchst liberale Verfassung mit völliger Preßfreiheit verlieh und den Gedanken erregte, er bereite auch für sein eigenes Volk die Freiheit vor; daß er endlich schon vom Beginne seiner Regierung an durch die liberalsten Erklärungen und Maßregeln allen Ideen europäischer Civilisation huldigte und in seinem Reiche Eingang zu verschaffen suchte, nach ausdrücklicher Erklärung insbesondere auch die Aufhebung der Leibeigenschaft vorbereitete, sie milderte und bereits theilweise wirklich aufgehoben hatte. Und unter solchen Umständen sollte allein schon die Annahme russischer Kriegshülfe als eine Lossagung von der Freiheit und europäischen Cultur dargestellt werden dürfen? Mögen übrigens diejenigen, welche es ableugnen, daß Begeisterung für eine verfassungsmäßige Freiheit zur glücklichen Durchführung der Freiheitskriege nöthig und wirksam gewesen, sich vorsehen, daß sie nicht in noch andere, unerwartete Gefahren gerathen. Könnte es nicht einestheils scheinen, als wollten sie den Herrschern wie ihren Staatsmännern vorwerfen, daß sie ohne Einsicht in das Zweckmäßige und Nothwendige bei ihrer größten Unternehmung sich alle jene oben dargestellte Mühe gegeben hätten, unmittelbar vor Eröffnung des ersten und des zweiten Freiheitskrieges das Vertrauen ihrer Völker zu begründen, der Preis ihrer höchsten Anstrengungen werde alsbald nach dem Frieden jene wahre Freiheit sein? Und scheint man nicht durch die Behauptung, die Völker hätten noch nicht genug gethan, um zu beweisen, daß sie auf jene Verheißungen und die Freiheit großen Werth gelegt, dieselben aufzufordern, etwas Anderes zu thun, als mit unbedingtem rührenden Vertrauen gegen seine Fürsten an die feierlichsten Zusagen und an die öffentliche Treue zu glauben und nur durch die gesetzlichen, allein freigelassenen Organe, wie durch die begeisterte That die Zustimmung zu jenen Zusagen auszudrücken? Vollends verkehrt aber würden die Einwendungen sein, welche man gegen

führender Krieg, kurz ein wahrer Volkskrieg. Und Blücher war der Volksheld in diesem Kriege. Er war es, indem er ganz einging in das Vorwärtsstreben seiner Zeit und, durchdrungen von der Gesinnung seines Volks, sie, so viel an ihm war, verwirklichte, sie nährte und steigerte in Wort und Werk. Er war es vor Allem dadurch, daß er dieses auf eine Weise und mit den Eigenschaften that, welche, an sich groß, für ein tüchtiges Volk und Heer unmittelbar ergreifend sind. Er that es nämlich mit der ganzen Kraft eines tüchtigen Charakters oder mit der Treue und Wärme der Gesinnung und dem nie zagenden, nie wankenden Entschluß und kühnen, begeisterten Muthe, treuherzig und gutmüthig gegen die Seinen, die Schwachen und Wehrlosen, eine eherne Brust gegen den gewaffneten Feind, voll Lebensmuth und Vertrauen — ein ächt deutscher Held. Daß Blücher hierdurch und weder durch die höchste Künstlichkeit kalter, studirter Berechnungen, noch durch Zufall, daß durch des Volkes eigene Begeisterung für seine Freiheit und Ehre und durch den von ihr durchdrungenen Volkshelden die Volkssache siegte, dieses — wodurch die Gegner Blüchern herabzusetzen meinten — war sein und seines Volkes er-

---

unsere Grundansicht daher entnehmen wollte, daß in allen Freiheitskämpfen aller Zeiten die höheren Ideen, welche dieselben veranlaßten, und welche die Tüchtigeren, die auf ihre Mitbürger Einflußreichen begeistern und so, wenn auch unbewußter, die ihnen vertrauenden Schwächeren ergreifen, dennoch nicht in jedem rohesten Gliede des Ganzen und nicht in jedem Drange augenblicklicher Kriegsarbeit zum klaren Bewußtsein kommen. Von ganz entgegenstehendem Standpunkt aus aber, nämlich nicht von einer Partei der Allzufriedenen, sondern von einer Partei der Unzufriedenen, begegnet auf die traurigste Weise unserer historischen Grundansicht, ja sogar jedem Lobe Blüchers und der deutschen Freiheitskriege, jedem Vertrauen auf ihre großen Verheißungen und auf die öffentliche Treue eine Art von Widerwille und bitterem Spott. Schon um eine historische, für den Staatsmann beachtenswerthe Wahrheit nicht zu unterdrücken, und in wohlwollendster Absicht, muß dieses erwähnt werden. Untersuchen aber können und wollen wir hier nicht, wie groß diese Partei ist und wer sie bildet und was ihre Stimmung veranlaßt. Den Wunsch dagegen muß jeder Vaterlandsfreund mit uns theilen, daß diese Stimmung selbst und ihre Ursachen, keineswegs ihre Aeußerung, wenn sie einmal innerlich da ist, baldmöglichst verschwinden, nicht aber sich befestigen und verbreiten möchten. Nahe genug liegen uns, um dieses zu wünschen, gerade die wahren Gründe unserer schrecklichen Niederlagen wie die Quellen unserer glorreichen Siege. So viel aber können wir, die wir in Beziehung auf die volle Verwirklichung der verheißenen, von der Zeit geforderten Freiheitsrechte wohl nicht zu den überväßig Geduldigen gehören und auch die heiligste Pflicht des Schriftstellers — da, wo Gott in Unglück und Glück so entschieden gerichtet hat, zur Achtung eines Gerichts zu mahnen — völlig anerkennen, dennoch zur Milderung jener unglücklichen Stimmung sagen, daß für das lange Völkerleben die Entwickelungen langsamer gehen, als für das kurze Leben der Einzelnen. Die historische Wahrheit der Dinge vollends aber kann rückwärts durch keine spätere Veränderung und keinen gerechten oder ungerechten Unmuth über sie verändert werden. Hielten übrigens nur Alle, so wie der alte Marschall Vorwärts, auch in schlimmer Zeit das Vertrauen und den unbesieglichen Eifer für den nothwendigen Sieg des Rechten fest: er würde alsdann bald nahen!

Digitized by Google

hebendſter Stolz. Und in dem Grade, als dieſe Geſinnung fehlte, wie z. B. bei Schweden und Ruſſen, um ſo mehr mußte natürlich in ſolchem Kriege bei Freund und Feind, trotz aller Tapferkeit und Kunſt, That und Ruhm zurückſtehen. Wie hoch man auch mit Recht die Mittel und Kräfte der Kunſt und Wiſſenſchaft, der Berechnung und des Verſtandes ſchätzen mag, dahin ſollte es — ſo mahnen der ganze große Freiheitskampf und ſeine Helden ſeit dem Beginn der franzöſiſchen Revolution — doch nimmermehr kommen, daß man dieſen künſtlich berechneten und regierten Kräften und Mitteln die großen Kräfte der Natur, des Lebens, des Charakters, der moraliſchen Eigenſchaften und einer erwachten tüchtigen Volksgeſinnung nachſtellt. Möchte doch vielmehr recht bald der großen Sache des Jahrhunderts, der Freiheit — da wir ihre fernern Siege ohne blutigen Krieg zu gewinnen wünſchen — auch für den Frieden und unter den Diplomaten und Miniſtern ein ſolcher Marſchall Vorwärts erſtehen, wie es für den Krieg der alte Blücher, wie es den Preußen vorübergehend auch im Frieden der alte Stein geweſen. Gute Abſichten, Talente, Kenntniſſe, Einſichten, wer mag ſie ſo vielen der neueren Staatsmänner abſprechen wollen. Aber eine gründliche Erfaſſung der großen Ideen der Zeit und des Volks thut uns noth und ein Charakter, um ſie durchzuführen, jene Wärme und Treue der Geſinnung, jene Unerſchütterlichkeit des Entſchluſſes und des Muths für das einmal als gut und recht Erkannte, ein Mann, der, ſo innig verbunden mit dem Volk, wie Blücher mit dem Heere, ſo feſt vertrauend auf Gott und die gute Sache in unſerer großen Zeit, nicht aus zaghafter Vorſicht zehnmal größere Gefahren herbeiführt, als er zu beſeitigen vermeint, ein ſolcher, der ſo kräftig, ſo ſiegreich die innere Freiheit und Ehre gegen innere und äußere Feinde erkämpft, wie Blücher die äußern.

Erhebend zugleich und mahnend bleibt aber ſtets der Blick auf dieſe deutſchen Heere, welche im erſten Vierteljahrhundert der franzöſiſchen Revolution immer auf's Neue zerſchmettert wurden, als ſie kämpften gegen die nationale Begeiſterung und Freiheitskraft der Franzoſen und gegen ihre in derſelben gebildeten Heere, welche dagegen, nach allen Niederlagen, nach allen Verſtümmelungen und Beraubungen der deutſchen Länder, ebenſo furchtbar daſtehen, wie das übermächtige, von Sieg und Beute genährte Frankreich als gelähmt erſcheint, ſobald die Rollen wechſelten, ſobald die Deutſchen ihrer Uebereinſtimmung, die Franzoſen dagegen ihres Widerſpruchs mit der großen Idee der Zeit ſich bewußt geworden. Erhebend und mahnend vor Allem iſt der auf ſolchem Grund und Boden geführte Kampf der beiden am meiſten hervortretenden Kriegshelden in den Freiheitskriegen 1813 bis 1815.

Dort der menſchenverachtende Kaiſer, von coloſſaler Größe durch Geiſt und Feldherrenkunſt, Sieger in dreißig Feldſchlachten, aber als er, mit offenbar gewordenem Treubruch gegen das Princip ſeiner Einſetzung, durch eine Politik der Lüge und Selbſtſucht und durch Sultanismus die Freiheit vernichtet und gegen freiheitliebende Volksheere kämpft, ein- und abermal niedergeworfen von dem gering geachteten Greis Blücher,

nd ausgestoßen von Europa, auf der öden Felseninsel, jenseits der Linie, antalische Qualen erduldend.

Hier der menschenfreundliche Greis Blücher, nicht groß und gewaltig durch die außerordentlichste Geisteskraft und kriegswissenschaftliche Ausbildung und Kunst, aber den bisher unbesieglichen furchtbaren Gegner nd sein gewaltiges Reich wiederholt zerschmetternd und, mit dem Lorbeer der glorreichsten Siege umwunden, an der dankbaren Liebe und Bewunderung seines Vaterlandes und Europa's sich mit gerührtem Herzen rhebend und erfreuend — so groß und so siegreich, weil er mit allen Kräften einer tüchtigen Natur so treu und unerschütterlich, so begeistert nd charakterfest, mit seinem Volk und für dessen Freiheit gestritten.

C. Th. Welcker.

Blutbann, s. Strafgewalt.

Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht. Das Staatslexikon kann zwar nach seinem Zwecke nicht zugleich ein historisches ein. Doch mögen ausnahmsweise einige der merkwürdigsten Scenen die Personen darin eine skizzirte Darstellung finden, insofern dieselben ntweder zum Verständniß der heutigen Verhältnisse und Staats-Interessen allernächst nothwendig oder auch als eindringliche Beispiele zur Einschärfung hochwichtiger politischer Lehren dienend sind. Letzteres findet nun bei vorliegendem Gegenstande in ganz besonders hohem Grade att. Im ganzen Laufe der Geschichte gibt es kein schrecklicheres, ein scheußlicheres Beispiel von den Greueln der Despotie, verbunden mit nen des Fanatismus und der Parteiwuth, als die Bluthochzeit on Paris, also keine mit lauterer Stimme tönende Warnung vor iesen Geißeln der Menschheit. Wohl keinem Zeitalter fehlt es an grauenhaften Scenen des Schlachtens und unmenschlicher Wuth: doch erscheinen sie gewöhnlich entweder nur als Ausbrüche thierischer Wildheit barbarischer Völker oder Kriegshäupter — sonach einem verderbenen Naturereigniß mehr zu vergleichen, als eigentlich menschlicher That — oder sie werden im Augenblick der Leidenschaft begangen, der des Zornfeuers, oder sonst einer heftigen Aufregung. Dahin gehören etwa die von den Vandalen, Hunnen und Mongolen u. s. w. verübten Greuel, auch die Mordscenen in Ismael und Praga, mit vielen andern, überhaupt die im wirklichen Krieg, also zumal gegen fremde Völker, doch auch im Bürgerkrieg, der da ein Volk zeitlich in mehrere spaltet, vorfallenden. Auch von blutigen Verfolgungen, welche eine siegende Partei gegen die besiegte, oder ein übermüthiger Tyrann gegen die Freiheitsfreunde, oder eine fanatische Priesterschaft gegen sogenannte Irr- oder Ungläubige verhängt, kommen leider nur allzuviele Beispiele in den langen Leidensgeschichten der Nationen vor; und es mag genügen, an die Proscriptionen des Marius und Sulla, an die Schrecken der Inquisition, an Alba's Metzeleien, an die Terroristen im revolutionairen Frankreich, an die wiederholten Reactionsscenen in Neapel und Spanien unter Ferdinand IV. und VII. und an die nimmersatte Wuth Don Miguels zu erinnern, um unser

Digitized by Google

Gemüth mit Entsetzen zu erfüllen. Aber von allen diesen Beispielen ist keins, welches an Gräßlichkeit die Bartholomäusnacht übertrifft und nur wenige, die man ihr als gleich gräßlich an die Seite stellen kann. Hier sehen wir nämlich, in einem Zeitalter bereits angebrochener höherer Civilisation und einem Volk, das sich des Ritterſinns, der Heldenmuth, der Treue, der Ehre rühmte, einen jugendlichen König, im Bunde mit den verworfensten Hofleuten und blutdürſtigen Prieſtern, ein mörderiſches Complott ſchmieden gegen die Edelſten der Nation, gegen ſeine nächſten Verwandten und gegen eine unermeßliche Anzahl guter, vorwurfsfreier, nützlicher Bürger; wir ſehen ihn, ſeinen unmenſchlichen Anſchlag unter der Maske des Friedens und der Liebe verbergend, zur Grauſamkeit noch den empörendſten Verrath geſellen und endlich ſelbſt die Ausführung der Schreckensthat ſelbſteigene königliche Hand anlegen. — Freilich werden wir, wenigſtens in den civiliſirten Ländern Europens, Schauderſcenen dieſer Art wohl nicht mehr befürchten dürfen. Die Scheu vor der öffentlichen Meinung erſetzt bis zu einem gewiſſen Punkt die geſetzliche Machtbeſchränkung. Doch gibt es ja auch Mittel, ſelbſt die öffentliche Meinung zu feſſeln oder ihre Stimme zu erſticken, und jedenfalls iſt es gut, ſich mitunter an das zu erinnern, was, wenn es auch nicht wirklich geſchieht, doch geſchehen kann, wo immer das Volk keine Rechte hat.

Ungeachtet des engherzigen und grauſamen Verfolgungsgeiſtes des ſonſt vielfach geprieſenen Königs Franz I. von Frankreich und ſeines Sohnes Heinrich II. hatte die Reformation — als entfloſſen dem Zeitgeiſt — ſchnell eine große Zahl von Anhängern in der Nation gewonnen, und insbeſondere war es die Lehre Calvins, welche ſolche Bekenner (man hieß ſie Hugenotten) anzog. Aber wahrſcheinlich würde ſie dem fortgeſetzten Drucke erlegen — wie ſie in den ſpaniſchen und andern Gebieten erlag, ja auch in Frankreich, ſelbſt nach ſchon erlangtem Rechtszuſtand, dem Fanatismus Ludwigs XIV. bis auf wenige Ueberreſte erlag — hätte ſie nicht einiger hoher Beſchützer ſich erfreut und wären nicht politiſche Intereſſen jenen der Religion zu Hülfe gekommen. Die Königin Margaretha von Navarra, König Franzens Schweſter, war Freundin der Reformirten und ebenſo ihre an den Prinzen Anton von Bourbon vermählte Erbtochter, Johanna von Albret. Dieſer (übrigens ſchwache) Prinz Anton, ſowie ſein tüchtigerer Bruder Ludwig von Condé, wandten ſich ihnen, zumal aus politiſchen Gründen, zu. Denn als nach König Heinrichs II. Tode die Krone nacheinander an deſſen ſchwache Söhne (Franz II., Karl IX. und Heinrich III.) fiel, aber die eigentliche Gewalt von den ſtolzen Herzogen von Lothringen-Guiſe an ſich geriſſen ward, ſo erregte ſolches die Eiferſucht der Prinzen von Geblüt, und ſie warfen ſich deshalb zu Beſchützern und Häuptern der reformirten Partei auf, um deſto wirkſamer der Guiſiſchen Herrſchaft zu trotzen. Selbſt die Königin Mutter, Katharina von Medicis, weil ſie ſelbſt auch die Guiſen fürchtete, ermunterte argliſtig das Widerſtreben der Bourboniſchen

Prinzen. Hieraus entstand eine Reihe von bürgerlichen Kriegen, oder vielmehr nur ein langwieriger, hie und da durch täuschende Waffenstillstände, genannt Friedensschlüsse, unterbrochener Krieg, von dessen wechselvollen Ereignissen wir hier wegblicken. Nach des wankelmüthigen Königs Anton von Navarra frühem Tode und der Ermordung des Prinzen von Condé traten beide Söhne, nämlich der junge König Heinrich von Navarra, nachmals Heinrich IV. von Frankreich, und der jüngere Condé, an die Spitze der Reformirten mit dem Admiral Coligny, welcher schon fast vom Anbeginn die Seele der Partei gewesen. Unter Karl IX. beschloß endlich die Guisische oder katholische Partei, d. h. beschlossen die am Hofe befindlichen Häupter derselben, die Reformirten, deren Untergang sie durch offenen Krieg zu bewirken sich außer Stande sahen, durch Verrath — Naudé nennt es einen Staatsstreich — zu verderben. Man gewährte ihnen demnach, obschon sie die Schlacht bei Moncontour verloren hatten (1569), einen sehr günstigen, neben der Freiheit der Religionsübung und dem Recht auf alle Staatsämter ihnen auch eine Anzahl fester Sicherheitsplätze verleihenden Frieden zu St. Germain en Laye (1570) und trug bald nachher die Hand Margarethens von Valois, der Schwester des Königs, Heinrichen von Navarra an, als Unterpfand der vollständigsten Versöhnung und bleibenden Friedens. Ueberall wurde jetzt der Ton der Regierung freundlich und wohlwollend gegen die Reformirten; die Häupter wurden mit Gunstbezeugungen überhäuft, nach Hof eingeladen, in die schönsten Hoffnungen eingewiegt, und indessen schärfte man den Stahl zu ihrer Vertilgung.

Die verheißene Hochzeitsfeier zwischen Heinrich und Margaretha fand am 17. August 1572 statt; der Hof strahlte von Festen und Freude; und am 24. August, in der mitternächtlichen Stunde, begann das von dem Herzog von Guise und dem Marschall von Tavannes mit Katharina von Medicis (jetzt entschieden der Prinzen und noch mehr Coligny's Feindin), sodann mit den Brüdern des Königs und mehreren der wüthendsten Zeloten des Hofes und der Stadt verabredete, vom König genehmigte, ja ausdrücklich befohlene Morden. Zuerst verblutete der ehrwürdige Coligny auf seinem Krankenlager unter den Streichen der „im Namen des Königs" in sein Haus gedrungenen Meuchler. Aber fast gleichzeitig ertönte aus den meisten Häusern, worin Reformirte wohnten, aus allen Gassen, wohin die Aufgeschreckten sich flüchteten, aus den Gängen und Gemächern des Louvre das Geheul der wehrlosen Schlachtopfer. Der König selbst schoß, wie man versichert, aus einem Fenster des Schlosses auf seine fliehenden Unterthanen. Seinem neuvermählten Schwager, Heinrich von Navarra, aber und dem Prinzen von Condé rief er wüthend zu: „Messe, Tod oder Bastille!" Die Erschreckten wählten die Messe (widerriefen jedoch nach verübtem Sturme). Drei Tage lang dauerte das Morden. Der ausgezeichnetsten, edelsten Männer fiel eine große Zahl, der Gemeinern eine unbestimmbare Menge. Die Wuth stieg mit der Blutarbeit. Auch Greise,

Digitized by Google

Kinder und Weiber wurden geschlachtet. In den Geschichtbüchern der Zeit finden wir eine Menge der schaudervollsten Einzelnheiten aus den Schreckenstagen verzeichnet; wir blicken davon weg; der äußere Umriß genügt. Aber zu demselben gehört wesentlich noch das Morden, welches gleichzeitig wie in Paris auch in vielen andern Städten und Dörfern in allen Theilen des Landes, gemäß königlicher Befehle, stattfand. Über 3000 Menschen bluteten allein in Orleans, und die meisten andern größern Städte erfuhren ähnliche Schreckniße. Daher rechnen einige Schriftsteller die Zahl der im ganzen Reiche Erschlagenen auf 100,000; Sully nimmt ihrer 70,000 an, Voltaire 60,000. Und noch weit mehrere wären gefallen, hätten nicht einige menschlich fühlende Statthalter den königlichen Mordbefehlen den Gehorsam versagt.

Der König selbst erklärte ohne Scheu vor dem versammelten Parlament, Er habe das Morden befohlen, weil Coligny und die übrigen Hugenottenhäupter hochverrätherische Plane gegen ihn und das Reich geschmiedet. Das Parlament schwieg; für die Hugenotten zu sprechen hätte den Tod gebracht. Feigheit und Fanatismus gingen so weit, daß man sogar verordnete, alljährlich sollte eine Procession zur Feier der Bartholomäusnacht gehalten und Gott für die Vertilgung der Ketzer gedankt werden! —

Gleichwohl waren sie nicht vertilgt; sie erhoben sich vielmehr von Neuem mit dem Muth der Verzweiflung; und nach einem verlustreichen Kampfe sah der Hof sich in kurzer Frist gezwungen, den Hugenotten dieselben Rechte wieder zu bewilligen, die man ihnen vor der Bartholomäusnacht gewährt hatte. Papst Gregor XIII., welcher die Kunde von dieser Mordnacht mit Jubel vernommen und durch Denkmünzen, wie durch festliches Meßopfer und Dankgebet sie gefeiert hatte, sah also seine unchristliche Freude zerrinnen. Karl IX. aber empfand, neben dem Grame über die Fruchtlosigkeit seines Verbrechens, noch die Qualen des ewigen Gewissens und starb im zweiten Jahre nach der Unthat unter gräßlichster Seelenpein.

Als Gewährsmänner für die historische Treue der voranstehenden Skizze dienen fast alle gleichzeitigen oder den Tagen der Greuelthat nahen allgemeinen und besondern Geschichtschreiber und die Verfasser der verschiedenen Memoiren und Biographien mehrerer dabei handelnd oder leidend aufgetretener Personen. Auch die katholischen Schriftsteller, theils in fanatischer Wuth das Gemetzel unverholen preisend, theils — und dies ist die große Mehrzahl — sie mit menschlichem Gefühle betrauernd und verdammend, kommen in Bezug auf die Hauptumstände der Begebenheit mit den protestantischen überein. Abweichungen finden sich meist nur in Nebensachen. Die Geschichte steht da als ein unvertilgbares Denkmal dessen, was Despotismus und Fanatismus zu thun fähig und welchem Schicksal also die Völker ausgesetzt sind, welche eines oder beide dieser Ungeheuer bei sich nähren. Rotteck.

Blutrache, s. Composition.

Blutschande, s. Fleisches-Vergehen.

Blutsfreundschaft, s. Verwandtschaft.

Bodenzins, s. Grundlasten.

Bodmerei. Ein Darlehen zu Seefahrten, bei welchem das Schiff zum Unterpfand eingesetzt wird. In dieser einfachsten Gestalt mag wenigstens dieses Rechtsgeschäft sich bei seinem ersten Ursprung unter den Völkern des germanischen Rechts dargestellt haben. So wird es auch im englischen Rechte noch betrachtet, auch wenn das Schiff nicht ausdrücklich verpfändet wird. Die Romanisten dagegen brachten es mit dem foenus nauticum in Verbindung und stellten es als ein Darlehen dar, dessen Rückzahlung von der Rückkehr des Schiffes abhängig gemacht wird, ohne daß eine eigentliche Verpfändung des letztern, sobald sie nicht ausdrücklich stipulirt sei, stattfände. Hier wäre also die Rückkehr des Schiffes blos die Bedingung, unter welcher das Darlehen zurückgefordert werden kann, und der Schiffsinhaber bliebe immer nur persönlich verhaftet. Da darin eine noch gewagtere und künstlichere Speculation liegt, so ist es schwerlich der erste Begriff des Geschäfts. Allerdings aber findet nur ein persönliches Haften des Schuldners statt, wenn das Darlehen nicht auf das Schiff selbst, dessen Kiel und Boden, sondern auf die Ladung gemacht wird, die im Laufe der Fahrt verkauft werden soll, also nicht mehr zum Pfande dienen kann. Hier tritt die Respondentia des Erborgers ein. In dem reinen Begriffe des Geschäfts liegt es eigentlich, daß der Darleiher an allen das Schiff auf der Fahrt betreffenden Unfällen, so weit sie nicht eine gänzliche Vernichtung desselben herbeiführen, keinen Antheil nimmt, folglich auch die Haverie nicht antheilsweise mittragen muß. Aber man hat dies nicht überall festgehalten; man hat die Bodmerei mit dem foenus nauticum, mit allerlei Assecuranzgeschäften, überhaupt mit Geschäften verwechselt, bei denen der Darleiher ganz in das Interesse der Unternehmung gezogen wird. Die Gesetze der verschiedenen Seestaaten weichen sehr bei Entscheidung der Frage von einander ab, welchen Schaden und Verlust, den das Schiff erleidet, der Darleiher tragen müsse und welchen nicht. Gewiß ist es, daß er den casus zu tragen hat, der das Schiff an der Rückkehr gänzlich behindert. Immer bleibt das Geschäft ein gewagtes und deshalb haben die Seegesetze bei diesen und ähnlichen Seegeschäften höhere Zinsen als die gewöhnlichen, ja unumschränkte Zinsen zugelassen. Da ferner eine große Versuchung für den Erborger darin liegt, den Untergang eines vielleicht alten und schadhaften Schiffes herbeizuführen und sich dadurch an der Rückzahlung des Darlehens, für die er, außer dem dinglichen Unterpfande, im Falle der Erhaltung des letztern auch persönlich verhaftet bleibt, zu befreien, so mußte man zuvörderst streng bestimmen, daß der Darleiher für jeden Verlust Entschädigung fordern kann, der durch die eigene Schuld des Eigenthümers des Schiffes, oder durch die des Capitains entstanden, der culpa und nicht casus ist. Man hat aber auch das Interesse des Schiffseigenthümers mit dem des Bodmereigebers zu verbinden und gegen die Unrechtlichkeit des Schiffsführers sicher zu stellen gesucht. Deshalb ist es in der Regel verboten, anderswo als am Wohnorte des

Digitized by Google

Schiffseigenthümers selbst dergleichen Geschäfte zu contrahiren. Der Schiffseigenthümer, dessen Interesse an die Erhaltung des Schiffs geknüpft ist, soll selbst in das Geschäft gezogen werden. In der That aber kommt die Bodmerei gegenwärtig in der Regel gerade nur dann vor, wenn der Schiffscapitain unterwegs in Geldverlegenheiten kommt und zur Fortsetzung seiner Reise einen Vorschuß aufnimmt, für den er kein besseres Unterpfand hat, als das Schiff selbst. Freilich weicht dann auch hier das Geschäft von dem gewöhnlichen Pfandrecht ab, daß nicht der Eigenthümer selbst das Schiff verpfändet. Aber der Capitain wird dann als Bevollmächtigter des Eigenthümers betrachtet, der in dessen eigenem Interesse das Nothwendige verfügt. — Die Bodmereiverträge, Bodmereibriefe, Beil-, Biel-, Bpllbriefe werden schriftlich vollzogen. Sie müssen die Namen der Contrahenten, des Schiffes und des Capitains, die Angabe der geliehenen Summe und deren Zinsen, die Angabe des Pfandes, ob dieses blos das Schiff oder auch die Ladung umfaßt, die Bezeichnung der Reise, welche das Schiff zu machen hat, und die Erklärung enthalten, daß Schiff und Capitain bis zur Rückzahlung des Darlehens dafür haften, dagegen die Forderung des Darleihers cessire, sobald das Schiff ohne Schuld des Erborgers verloren ginge. In der Regel wird die Fahrt des Schiffes, welche Straße es einschlagen, unter welchem Schutze es reisen solle u. s. w., genau bezeichnet. Bülau.

Böhmen, zwischen dem 29° 59′ 15″ u. 34° 26′ 45″ östl. Länge von Ferro, und 48° 33′ 53″ und 51° 2′ 39″ nördlicher Breite gelegen, einst unter kräftigen einheimischen Fürsten aus den Häusern Przemysl und Luxemburg ein mächtiges und selbstständiges Reich, ist gegenwärtig seit dem Erlöschen der Jagellonen durch Ludwigs Tod in der unglücklichen Schlacht bei Mohács im Jahre 1528, nur eine, wenn gleich die wichtigste unter den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie, deren Bewohner sich durch nationelles Selbstgefühl, Geistesbildung und Industrie und durch eine innige Anhänglichkeit an ihren Volksstamm auszeichnen. Noch immer lebt das Andenken an jene großen Weltverhältnisse, die im Schoße Böhmens reiften, und die dankbare Erinnerung an seine Patrioten und an die harten Schicksalsschläge vieler seiner Mitbürger, deren so manche flüchtig, oft erst nach langem Umherirren, in fremder Erde ihr müdes Haupt zur letzten Ruhe niederlegen mußten, lebendig im Volke fort, am lebhaftesten in jenem Theile der Böhmen, der sich Czechen nennt und slavischen Ursprungs ist. Wie einst, so ist Böhmen auch heute noch ein Land, dessen Besitz für Oesterreich von der größten Wichtigkeit ist. Aus der Mitte der Böhmen sind viele der geschicktesten Staatsmänner, Beamten und Lehrer hervorgegangen, deren einige an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung stehen, andere über ganze Provinzen gesetzt sind oder einzelnen Zweigen der Administration vorstehen. Es zeichnet sich Böhmen, besonders in seinen nördlichen Kreisen, durch die lebhafteste Gewerbsthätigkeit, und der deutsche Bewohner desselben durch einen industriellen Unternehmungsgeist, wie ihn keines der übrigen österreichischen Völker besitzt, der dem Auslande, ja selbst

n Welttheilen die Erzeugnisse seines heimischen Kunstfleißes zuführt, id hierin mit dem benachbarten gewerbreichen Sachsen wetteifert; es ichnen sich seine Landstände durch ein edles, menschenfreundliches, ächt triotisches Streben und ein großer Theil seiner Bewohner durch hö- re politische Bildung aus; was Alles zusammengenommen die große litische Bedeutung Böhmens für den österreichischen Staatsverband be- kundet.

Böhmen, ursprünglich von einem unbekannten Volke bewohnt, as als dessen erste Bewohner angesehen werden kann, später von den Bojen Bigoves), die dem Lande den Namen Bojerheim, Böheim, ojohemum zuzogen, dann von Markomannen (Marbod), endlich n 5. Jahrhunderte von den Czechen, einer slavischen Nation, erobert, ildete schon unter den heidnischen Herzogen aus dem Hause Przey- ysl's noch vor den Zeiten Karls des Großen einen Staat, ächtig genug, um den Franken mit Erfolg Widerstand leisten zu können. ur vor dem gewaltigen Marahanen-Fürsten Swatopluk mußte es ch auf kurze Zeit beugen. Im Anfange des 9. Jahrhunderts (822) at es in den deutschen Reichsverband, der am 15. Juli 895 befestigt urde und dem es bis zu dessen Auflösung in unsern Tagen, bei be- eutendem Einflusse seiner Beherrscher, stets einverleibt blieb. Unter Her- og Borziwoj I. wurde das Volk durch die byzantinischen Mönche yrillus und Methodius für das Christenthum gewonnen, das aber uch hier nicht ohne schwere Kämpfe Wurzel fassen konnte. Erst unter em frommen Boleslaw II., unter dessen Regierung zu Prag ein Bis- hum (972) gegründet wurde, konnte sich das Christenthum größerer ortschritte erfreuen. Mehrere seiner Fürsten, unter denen Udalrich 1013 — 1037) das Recht, bei der Wahl Kaiser Conrads II. mitzu- timmen, erhielt, Wratislaw II. (1075) und Wladislaw II. (1158) ber von deutschen Kaisern mit dem Königstitel beehrt wurden, strebten ach der Erweiterung ihrer Länder und unterwarfen sich schon frühzeitig urch die Gewalt der Waffen Mähren, Schlesien, die Lausitz und einen heil von Polen; doch erst König Przemysl Ottokar II. (1253— 276) gelang es, dem Reiche, mittelst der durch die Vermählung seines Vaters, Königs Wenzel I. mit der Nichte des letzten Babenbergers Friedrich des Streitbaren) begründeten, und durch die Verbin- ung mit Margarethen, der jüngeren Schwester desselben, wie es hnen schien, befestigten Ansprüche, Oesterreich und Steiermark und sp- er, durch die von Herzog Ulrich erwirkte Nachfolge, auch Kärnthen, rain, Friaul und Portenau (Portus naonis, Pordenone) einzuver- iben, und den Baiern Eger und Waldsassen zu entreißen, und seine iegreichen Waffen bis Königsberg, das ihm zu Ehren erbauet wurde, ordringen zu lassen, und so dem Königreiche eine Ausdehnung zu geben, ie es in den Stand setzte, sich mit den größten Staaten ihrer Zeit u messen. Unter seinem Scepter, den er nicht selten mit tyrannischer Strenge handhabte, beugten sich Böhmen, Mähren, die Lausitz, Schlesien, Oesterreich, Kärnthen, Krain, Friaul, ein Theil Polens und Preußens,

Digitized by Google

ertrugen jedoch nur unwillig die Härte des Gewaltigen, dessen Macht von den Dünen der Ostsee bis an die Lagunen des adriatischen Meeres reichte. Diese Grausamkeit und sein Stolz, der es verschmähte, die österreichischen Länder von dem Grafen von Habsburg zu Lehen zu empfangen, brachten ihn (in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278) um Leben und Krone und das Königreich um einige der kaum erworbenen Besitzungen. Für Böhmen war dennoch Ottokars Regierung höchst wohlthätig gewesen; er hatte die Willkür und Macht der Großen gebrochen, fremde Colonisten in's Land gezogen, Städte geschaffen, die öffentliche Sicherheit kräftig gehandhabt, und selbst Wissenschaften und Künste und den Volksunterricht befördert. Unter der Minderjährigkeit seines Sohnes Wenzel III. (1283—1305) litt das Land viel durch Kriege und innere Unruhen. Seine Vermählung mit Judith, der Tochter Kaiser Rudolphs I., brachte aber ihm und dem Lande mancherlei Vortheile; er erlangte die Churwürde und das Erzmundschenkenamt und die Bestätigung der Erbverbrüderung mit Breslau und später Krakau und Sendomir durch Erbschaft. Bald darauf wählten ihn die Polen zum Beherrscher, und nach dem Erlöschen des Arpad'schen Mannsstammes auch die Ungarn zu ihrem Könige. Mit Wenzel III., Ottokars Enkel (1305—1306), der am 4. Aug. 1306 zu Olmütz ermordet wurde, erlosch der Mannsstamm der Przemysliden, welcher Böhmen 23 Herzoge und 7 Könige gegeben hatte. Rohe Gewalt und Willkürherrschaft der Fürsten, die Anmaßungen des Adels, der Priester und Mönche, mächtiger und gewinnvoller Einfluß, Bedrückung und Armuth der leibeigenen Landleute, Haß der Deutschen, eine barbarische Rechtsverfassung und ein slavisches Unterthansverhältniß, Kampf der Beherrscher mit dem Adel, in dem bald die einen, bald der andere siegte, bilden die Grundzüge in dem düsteren Gemälde jener Zeit.

Nach dem Erlöschen der Przemysliden wählten die böhmischen Großen ihre Könige einige Zeit bald aus diesem, bald aus jenem Geschlechte, bis zum Jahre 1310, in welchem Johann von Luxemburg (1311—1346), Kaiser Heinrichs VII. Sohn, zum Könige gewählt wurde, dessen Stamm bis 1437 über Böhmen herrschte. Unter den Fürsten aus diesem Hause erreichte Böhmen seinen höchsten Glanz; Karl I. (IV.) insbesondere verschaffte nicht nur Böhmen das politische Uebergewicht in Mitteleuropa, sondern rief auch das goldene Zeitalter der Kunst hervor, stiftete (1348) zu Prag die erste deutsche Universität und vereinte die Kaiserkrone mit der Würde eines Königs von Böhmen. Keiner seiner Vorfahren hat in geistiger Hinsicht so viel für Böhmen gethan, als Karl, der aber darüber auch die Emporbringung des Handels, der Gewerbe und des Landbaues sich eifrigst angelegen sein ließ. Er machte Böhmen zum Mittelpunkte des gebildeten Deutschlands und legte dadurch zugleich den Grundstein zu dem hohen Aufschwunge der Geister, der sich unter seinen Nachfolgern, Wenzel IV. und Sigismund, in den Lehren des Johann Huß, des Hieronymus von Prag und ihrer Schüler und in den Bestrebungen der Calixtiner, Taboriten, Ziska's und anderer seiner Zeitgenossen kund gab. Mit Sigismund starb (1437) der Mannsstamm der Lützelburger aus. Unter ihnen hob sich der Bergbau,

gann eine neue Periode der Literatur, erstrebte der Geist größere Frei-
t im Gebiete der Religion und des Kirchthums, bildete sich das
tändewesen immer selbstständiger aus, zugleich fing auch der Fa-
tismus an sich zu erheben und die rohesten und wildesten Leidenschaf-
n zu enthalten und verheerend auch über die Nachbarstaaten sich zu
gießen. Die Religion der Liebe und des Friedens gab das Signal
Kampf und Verwüstung, Raub und Mord, Verfolgung und Unter-
ückung. Von da an litt Böhmen auch viele Jahrzehende harte Drang-
e. Viele Schlösser, Klöster, Kirchen und Dörfer wurden von den fa-
tisirten Horden in dem wilden, verheerenden Hussitenkriege zerstört
d die blühendsten Landstriche in Einöden verwandelt. Nur langsam
d unmerklich erholte sich das Land unter den späteren Regierungen
n den Uebeln, welche auch unter Albrecht von Oesterreich, der sich
n Weg zur böhmischen Königskrone durch die Vermählung mit Sigis-
unds einziger Tochter gebahnt hatte, und unter seinem nachgebornen
ohne, Ladislaus, der in der Blüthe seiner Jahre starb, noch
tdauerten, bis endlich der Statthalter Georg Podiebrad (1458
s 1471), ein einfacher Edelmann, aber ausgezeichnet durch Weisheit
d Charakterstärke, durch das von dem Ungarkönig Matthias und
n Kaiser Friedrich IV. vergebens bestrittene Wahlrecht der Stände,
nicht nur ihre alten Rechte behaupteten, sondern dazu noch neue er-
rben, den Königsthron bestieg und durch Verbesserung der Münzen
d durch manche andere weise Einrichtung das allgemeine Elend eini-
maßen milderte.

Auch die Zeiten der beiden Jagellonen, Ladislaus V. und
dwigs I. (1471—1526), waren noch durch die Ausbrüche des Fa-
tismus, durch den Uebermuth der Feudalstände, durch die immer tiefere
rwirrung des Landes, die Folgen der blutigen Kriege und der Zer-
tung des Geldwesens, und durch die noch immer herrschende öffent-
e und Privatunsicherheit getrübt. Dem weisen Ladislaus aber gebührt
s Verdienst, die Gesetzgebung und Rechtspflege verbessert, die Wissen-
ften begünstigt und den Religionsfrieden zu Kuttenberg (1484) zu
nde gebracht zu haben.

Nach dem Erlöschen der Jagellonen durch den Tod Ludwigs in der
lacht von Mohâts gelangte wieder ein Habsburg durch die Wahl
Stände auf den Thron, Ferdinand I., ein Bruder Kaiser Karls V.,
her, als die böhmischen Stände seinem Bruder in Bekriegung des
malkaldischen Bundes nicht beistehen wollten, nach dem Siege Karls
Mühlberg, zwanzig Jahre nach seiner Erwählung, im Jahre 1547,
dem sogenannten blutigen Landtage, statt des Wahlrechtes wieder die
olge einführte und dadurch Böhmen seinem Hause erhielt. Unter
und seinen Nachfolgern, Maximilian II., dem weisen, duldsa-
, Rudolph II., der mehr unter den Sternen, als in seinem Reiche
Hause war, und Matthias, bereitete sich durch religiöse Reaction,
h die eigenmächtige Beschränkung der Ständerechte, durch zu große
enge gegen die Verfechter derselben und durch die Schwäche der bei-

Digitized by Google

den letzteren einer-, sowie durch den Uebermuth der Stände und durch die überspannten Forderungen der Protestanten andererseits allmälig der Sturm des dreißigjährigen Krieges vor, der unter Matthias (161[illegible] wirklich ausbrach. Mit Ferdinand II. (1619—1637), dem die Stände vergebens Friedrich V., Churfürsten von der Pfalz, vorgezogen hatten, kehrten die im Jahre 1619 vertriebenen Jesuiten wieder zurück; es begannen die Zeiten der Vertreibung der Protestanten und der in die gegen Ferdinand gerichteten Bestrebungen verflochtenen Adelsgeschlechter. Nach der Schlacht am weißen Berge (8. Novbr. 1620) vernichtete Kaiser Ferdinand den Majestätsbrief, welchen die protestantischen Stände Rudolph II. abgenöthigt hatten, durch welchen ihnen volle Religionsfreiheit zugesichert worden war, veränderte die Verfassung in der erneuerten Landesordnung vom 10. Mai 1627 und bezwang endlich den gegen ihn gerichteten Aufstand gänzlich, obgleich nicht ohne eine bedauernswerthe Verödung des Landes, dessen Einwohnerzahl durch die Folgen der vorbergehenden Ereignisse (1638) auf 780,000 Seelen zusammengeschmolzen sein soll. Ferdinand III. (1637—1657) war bemüht, die entvölkerten Gaue wieder zu bevölkern, die Liebe der Böhmen zu gewinnen, die Verfassung durch die Declarationen und Novellen vom 1. Febr. 1640 zu regeln, die Universität zu emancipiren (daher die Karl-Ferdinandeische genannt) und die noch blutenden übrigen Wunden zu heilen. Die Regierung Leopolds I. (1657—1705) wurde durch den Aufstand der die harte Roboth verweigernden Bauern im leitmeritzer, pilsener und czaslauer Kreise und durch die furchtbaren Verheerungen der Pest getrübt. Unter ihm und seinem edlen Sohne Joseph I. (1705—1711), der mit aufgeklärter Thatkraft für sein Reich sorgte, erholte sich Böhmen langsam wieder, besonders durch die Einführung deutscher Colonisten, durch größere Duldung und durch Herabsetzung der Frohntage der leibeigenen Bauern. Karl VI. (1711—1740), in fast ununterbrochene Kriege verflochten, konnte für die Wohlfahrt seiner Provinzen wenig thun, und eben so wenig seine große Tochter Maria Theresia (1740—1780) in ihren ersten Regierungsjahren, in welchen Böhmen sogar wiederholt und lange der Schauplatz des siebenjährigen Krieges war. Erst später konnte sie sich auch für Böhmens Wohlfahrt wirksam zeigen. Sie erleichterte das Loos des leibeigenen Landmanns, sorgte für die Hinwegräumung der Hindernisse des Ackerbaues, that der weitern Vermehrung der Klöster Einhalt, ordnete Maaße und Gewichte, sorgte für eine bessere Gerechtigkeitspflege und schaffte viele arge Mißbräuche ab, Reformen, die ihr Sohn und Enkel vollendete. Dem unsterblichen Kaiser Joseph II. (1765—1790) verdankt Böhmen die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Belebung der Industrie und der Gewerbe, die Entfesselung der Geister und die Beförderung der Volksbildung; er suchte das Steuersystem auf eine vernünftigere Grundlage zu basiren, sorgte für neue Gesetzbücher, übte Duldung in Glaubenssachen, vervollkommnete das Schulwesen, ordnete das Kirchenwesen und steuerte mit kräftiger Hand, mitunter leider nur zu rasch, der Bedrückung und jeder Art von Unfug, wo er sie fand. Da-

urch erzeugte er eben bei Vielen Unzufriedenheit, am meisten bei den Ständen, die bei seinem Nachfolger Leopold II. (1790—1792) gleich nach seinem Regierungsantritte ihre Beschwerden gegen viele seiner bestgemeinten Anordnungen überreichten und auch die Zurücknahme mancher Verfügungen und Anstalten sowohl bei ihm, als auch bei dessen Sohn, Franz I. (1792—1835), bewirkten, dessen lange Regierung die Industrie in Böhmen erblühen, den Ackerbau überall sich vervollkommnen und in allen Zweigen der Volkshaushaltung eine Regsamkeit sich entwickeln sah, die unter keiner der früheren Regierungen geherrscht hatte*).

Böhmen, mit einem Flächenraum von 911 (nach David 956, nach dem k. k. Generalstabe 953, nach Lichtenstern 951) geogr. □ M., bildet ein weites, von Berg- und Hügelzügen mannichfaltig durchfurchtes Kesselthal, das ringsum mittelhohe, stark bewaldete, erzreiche oder durch Industrie belebte Gebirgszüge umfassen und von den Nachbarländern scheiden und zwar: im NW. das Erzgebirge, reich an Zinn, mit großen Braunkohlenlagern an seinem Fuße, aus Granit, Urschieferarten, mit etwas Syenit, neuerem Sandstein und Flötzkalk gebildet, welches sich durch den Schwarzwald bei Joachimsthal zu seiner höchsten Höhe von 645 par. Toisen erhebt; im N. das Isergebirge, einsam, unwegsam und wild, auch aus Granit, Gneis, Glimmerschiefer und Basalt mitten im Granit bestehend, mit der Tafelfichte 591 par. Toisen sich erhebend, und das Riesengebirge voll Leben und Gewerbsthätigkeit, rauh und doch bewohnt bis in die höchsten Punkte, ein Urgebirge mit neuerem Sandstein an seinem Fuße und einer Höhe von 783 par. Toisen (der Brunnberg); im O. das Glazer Sandsteingebirge, welches sich mit dem grulicher Schneeberg (Schneekoppe, spieglitzer Schneeberg) 712½ par. Toisen erhebt; im SO. das Saarer-Gebirge, ein wenig hohes Urgebirge, reich bewaldet, minder fruchtbar und einförmig öde, die Grenze zwischen Mähren und Böhmen bildend (höchster Berg der Schwarzenberg, westlich von Rothwasser, 3129 wien. Fuß hoch); im S. u. SW. der Böhmerwald, rauh und wild, voll meilenweiter Schwarzwälder, Windbrüche und einsamer Thäler, ein Urgebirge (Heidelberg 722 p. T.), endlich das Fichtelgebirge im W., welches sich mit dem Fichtelberg 3732 Fuß erhebt. Im Innern des Landes, welches meist die Ausläufer der Grenzgebirge durchziehen, zeigen sich das böhmische Mittelgebirge, die ausgedehnteste Basaltmasse in Deutschland, mit dem Nonnenberge (440 p. T.), und der Jeschkenberg bei Reichenberg (487 p. T.).

Der Boden, bewässert von Elbe, Moldau, Eger, Isar, den beiden

*) S. F. M. Pelzl's Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Aus den besten Geschichtschreibern, Chroniken und gleichzeitigen Handschriften zusammengetragen. 2 Thle. 4. verm. und fortgesetzte Auflage. Prag, Schönfeld 1817. — K. k. von Woltmanns Inbegriff der Geschichte Böhmens. 2 Thle. Prag, 1815. — J. F. Schneller's: Böhmens Schicksal und Thatkraft vor dem Verein mit Ungarn, Oesterreich und Steiermark. Grätz, 1817.

Digitized by Google

Adler-Flüßchen, der Wattawa, Tepel, Sazawa, Luschnitz, Beraun, Radbusa, Mies, Bolyna, Lomnitz, Wollinka, Zelinka und hundert kleinen Flüßchen und Bächen, ist im Ganzen mittelmäßig fruchtbar, so daß man im Durchschnitt nur das vierte Korn erntet; am fruchtbarsten im saazer und leitmeritzer Kreise, welche als die Kornkammern Böhmens gelten; auch das Egerland und Theile des chrudiner und rakonitzer Kreises haben gute, fruchtreiche Dammerde. Unfruchtbar sind die höheren Gegenden im Erz- und Riesengebirge, die Flugsandstriche im mittlern Elbgebirge, Theile des Böhmerwaldes und des böhmisch-mährischen Grenzgebirges. Von der ganzen nutzbaren Bodenfläche von 7,771,300 niederösterr. Jochen werden 3,890,677 J. als Aecker, 2,315,931 J. als Waldungen, 948,631 J. als Wiesen und Gärten, 611,593 J. als Weide und 4471 J. als Weingärten benutzt*). Böhmens Oberfläche ist auch mit vielen Teichen bedeckt, deren einige Seen gleichen (den Rosenberger, Stankauer, Groß-Czeperkaer u. a.); sie nehmen 133,485 J. ein. An Mineralquellen besitzt das Land einen unschätzbaren Reichthum (Karlsbad, Eger, Marienbad, Töplitz, Bilin, Liebwerda, Pülna, Saidschitz, Sedlitz, Gießhübl, Sternberg, Mscheno u. a.). Sümpfe sind selten, bemerkenswerth nur der Srpina-Moraſt und der Natinasumpf. — Das Klima ist im Ganzen sehr gemäßigt, ja in den Grenzgegenden, der hohen Berge und Gebirge wegen, rauh; am mildesten in der Gegend des Zusammenflusses der Elbe, Moldau und Eger. Die Witterung ist im Ganzen veränderlich; der Niederschlag in einem Jahre beträgt bei 19″; die mittlere Wärme 7° 9′ Reaumür (nach Andern 6° 6′ R.); die mittlere Barometerhöhe 27″ 4‴ J. Während im Elbthale noch guter Wein (Melnik, Leitmeritz) gewonnen wird, setzt der Nußbaum um Hohenfurth im Böhmerwalde keine Blüthen mehr an; während die zartern Obstbäume um Melnik und tiefer hinab im Elbthale schon mit Blüthen prangen, ist im Riesengebirge die ganze Landschaft noch in tiefen Schnee gehüllt; dennoch ist die Luft gesund.

Böhmen ist ein natürlich reiches Land. Es hat gute Pferde (1831: 142,334), die schönsten im chrudiner, saazer und leitmeritzer Kreise, und zwar 11,556 Fohlen, 1525 Hengste, 85,630 Stuten und 43,623 Wallachen; die besten Gestüte in Kladrup, Sellmiz, Bischofteinitz, Opotschna, Falkenau); feinwollige Schafe, deren Wolle auch ausgeführt wird und mit der sächsischen, mährischen, schlesischen wetteifert (1831: 1,349,186 Stück); milchreiche Ziegen (58,661 St.); Schweine (176,903 St); Rinder (974,122 St. und darunter 721,303 Kühe), Maulthiere, viel Wild, besonders Hasen, mit deren Bälgen die prager Juden, sowie mit den Federn der Gänse einen starken Handel treiben.

*) Fast sämmtliche Zahlen sind aus amtlichen Berichten und Uebersichten geschöpft. Uebrigens s. den von Chr. André verfaßten Artikel: Böhmen, in der allgem. Encyclopädie der Wissensch. u. Künste von Ersch und Gruber. Leipzig, 1823. Band XI. S. 178—240. und G. N. Schnabel's statistische Darstellung von Böhmen. Prag, 1826.

fasane, Hirsche, Rehe und wilde Schweine (in zahlreichen Thiergärten), Geflügel, besonders Gänse; schmackhafte Fische, die selbst bis nach Wien erführt werden; Perlen, Biber. — An Getreide gewann Böhmen 1833: 10,057,112 niederösterr. Metzen Korn, 8,223,617 M. Hafer, 4,145,812 M. Gerste und 1,863,019 M. Weizen; außerdem noch 2,165,128 niederösterr. Kl. Holz, 8,077,431 Ztr. Heu und 26,142 Eimer Wein. Diese Producte des Pflanzenreichs wurden nach den Markt-Durchschnittspreisen des Jahres 1833 im Werthe von 53,305,813 fl. CM. angeschlagen. Sehr wichtig für das Land ist endlich auch noch der Hopfen-, Flachs- und Kleebau, die Obstcultur und der Bau der Kartoffel. — Der Bergbau und Hüttenbetrieb lieferten 1832: 2 Mark Goldes, 1833 dagegen keines; 1833: 23,902 Mrk. Silber; 1097 Ztr. Zinn, 23 Ztr. Kupfer, 4,088 Ztr. Bleierze, 993 Ztr. Verkaufsblei, 2308 Ztr. Reichblei, 14,320 Ztr. Glette, 217,071 Ztr. Roheisen, 61,798 Ztr. Gußeisen, 2345 Ztr. Alaun, 4822 Ztr. Kupfervitriol, 29,267 Ztr. Eisenvitriol, 57 Ztr. Kobalt, 1369 Ztr. Arsenik, 5959 Ztr. Schwefel, 2,118,214 Ztr. Steinkohlen und 10,561 Ztr. Graphit. Der Geldwerth dieser Mineralien wurde zu 2,491,792 fl. CM. angeschlagen. Wichtig sind für Böhmen noch der Pyrop, die Granaten, die Torflager, Porzellanerde.

Böhmens Einwohnerzahl belief sich im Jahre 1832 auf 3,994,663 und 1833 auf 4,005,603 Seelen, und zwar 1,923,003 männlichen und 2,082,600 weiblichen Geschlechts, welche in 896,470 Wohnparteien (Familien), 284 Städten (darunter 41 königliche), 278 Marktflecken, 11,979 Dörfern und 556,485 Häusern wohnen. Ohne Militair, das sich im Jahre 1833 auf 69,019 Mann belief, gab es im ganzen Königreiche 3,807,304 Katholiken (mit 1 Erzbischof zu Prag, 3 Bisthümern: Leitmeritz, Königgrätz, Budweis; 7 Domcapitel mit 38 Präbenden; 4 Seminarien mit 630 Zöglingen; 1348 Pfarreien und 413 Localkaplaneien; 1642 Weltgeistlichen, 1078 Mönchen und 142 Nonnen in 81 Stiftern und Klöstern); 49,496 Reformirte und 12,170 Lutheraner (mit 2 Superintendenturen und 53 Pfarreien mit eben so vielen Seelsorgern), und 67,614 Juden. Man zählt unter den Bewohnern bei 3 Millionen Czechen (sprich Tschechen) und bei 930,000 Deutsche. Die Czechen erstrecken sich über die Kreise Kaurzim, Beraun, Chrudim, Czaslau, Prachin, Rakonitz und Tabor; die Deutschen über die Kreise Budweis, Ellbogen, Leitmeritz und Saaz; in den übrigen Kreisen befinden sich Czechen und Deutsche gemischt. Die Letztern zeichnen sich am meisten durch Industrie und Bildung aus. Von der ganzen Volksmenge kommen im Durchschnitt 4397 Seelen auf eine □M. Unter den 16 Kreisen, in welche das Königreich getheilt ist, ist der bidschower Kreis am stärksten bevölkert, mit 5846 Seelen auf eine □M.; nächstdem der königgrätzer mit 5787 Seelen, am dünnsten bevölkert ist hingegen der budweiser Kreis mit 2782 Seelen auf gleichem Raume. Was nun die Bewegung der Bevölkerung anbelangt, so nahm dieselbe im Jahre 1833 um 10,940 Köpfe zu; geboren wurden 157,749 Kinder, und zwar 81,484 Knaben und 76,265 Mädchen; darunter waren 136,035 eheliche und 21,714

Digitized by Google

uneheliche Geburten; es starben 119,199 Individuen und es fanden 31,945 Trauungen Statt.

In Hinsicht auf Industrie, Handel und Landescultur nimmt Böhmen unter den österreichischen Provinzen einen sehr ausgezeichneten, unstreitig den ersten Platz ein. Einer der vollkommensten und ältesten Zweige der böhmischen Industrie ist noch immer die Glasfabrikation, deren Product in alle Weltgegenden verführt wird. Im Jahre 1833 gab es 58 Glasfabriken (die vorzüglichsten zu Starkenbach, Bürgstein, Neuwald, Gratzen, Gablonz, Neuhurkenthal, davon 7 ausschließlich Spiegel erzeugen); die 12 Geschirrfabriken liefern auch viele und gute Waare: Porzellan, Steingut, Terralith, Steingeschirre, Wedgewoodgeschirre (das beste zu Ellbogen, Schlaggenwald, Pirkhammer, Teinitz, Klösterle, Hebenstein, Bilin); mit der Verarbeitung von Flachs und Hanf waren 1833 46 Flachs- und Hanfgespinnst- und Waarenfabriken beschäftigt, deren Product, so wie jenes der zahlreichen Weber, auf mehr als 10 Mill. Gulden CM. angeschlagen werden kann; böhmische Leinwand, Zwirn, Spitzen, Schleier, Tischzeuge, Battiste werden auch im Auslande gesucht (am meisten zeichnen sich hierin aus: Starkenbach, Rumburg, Reichstadt, Hohenelbe, Brannay, Arnau, Trautenau u. a.); die Verarbeitung der Baumwolle, womit 1833 40 Fabriken beschäftigt waren, ist noch immer in Aufnahme begriffen; blos mit der Vorarbeit des Spinnens gaben sich 64 Spinnfabriken ab; die böhmischen Baumwollenstoffe wetteifern mit jenen des Auslandes (Reichstadt, Kosmanos, Prag, Reichenberg, Hirschberg, Landskron, Warnsdorf u. v. a.). Bedeutend ist auch die Tuchfabrikation; 1833 gab es 7 große Tuchfabriken im Lande und über 40 Wollspinnfabriken (die wichtigsten Orte für diesen Manufacturzweig sind Reichenberg, Ossegg, Neugedein, Friedland, u. a.). Gewirkte Wollenwaaren werden auch in großer Menge (im leitmeritzer Kreise allein von 13 Fabriken) gefertigt. In Eisen und Stahl hat das Land viele und vorzügliche Werke (einige 60 Eisenbergwerke, mehr als 30 Hochöfen, 160 Hammerwerke, die wichtigsten zu Ginetz, Komorau, Horzowitz, Joachimsthal, Neuhütte, Ransko u. a.). Vorzügliches und viel Weißblech liefert Rothenhaus; Knöpfe und Schnallen Lusdorf, Peterswalde, Tyssa, Prag; Nähnadeln Prag, Karlsbad; feine Stahlwaaren Nixdorf, Oberleutersdorf, Karlsbad; Nägel Horzowitz, Saaz, Presnitz u. s. w. Bei 50 Sensenschmiede und 9 Hüttenwerke liefern Sensen, Sicheln, Strohmesser; 3 Zucker-Raffinerien und 4 Runkelrübenzucker-Fabriken machen immer größere Geschäfte; die k. k. Aerarial-Tabakfabrik zu Sedlitz erzeugte 1832 an Halbfabrikat: 47,364 Ztr. geschnittenen Tabak, und an Ganzfabrikaten: 9644 Ztr. Schnupf-, 48,479 Ztr. geschnittenen und 6914 Ztr. gesponnenen Rauchtabak. 116 Papiermanufacturen erzeugen fast alle Sorten von Druck-, Schreib-, Zeichnenpapier von großer Vollkommenheit (zu Hohenelbe, Eger, Reichenau, Rumburg, letztere Papiermaché-Arbeiten). Ueberdies zeichnen sich noch unter den Kunst- und Industrie-Erzeugnissen Böhmens aus: Kaffee-Surrogate, Drechslerwaaren, Zündhütchen, Leder, Zinnwaaren, Musik-Instrumente u. m. a. —

Im Ganzen gab es 1833 im Lande 76,203 Polizei- und 40,147 commercial-Gewerbe, mit 29,102 Hülfsarbeitern, einem Betriebscapital von 6,405,564 fl. CM. und 421,048 fl. zu bezahlender Erwerbsteuer.

Daß eine so ausgebreitete und vollkommene Industrie, bei dem großen Vorrathe so verschiedener und vorzüglicher Erzeugnisse, auch einen sehr lebhaften Handel zur Folge haben müsse, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Nach den amtlichen Eingaben und Zusammenstellungen der Waarenein- und Ausfuhr nach denjenigen Provinzen, in welchen die Waaren verzollt worden sind, betrug im Jahre 1832 der Werth der nach Böhmen eingeführten Waaren 11,440,060 fl. in CM., und der Werth der ausgeführten Waaren 19,499,297 fl.; der Werth der letztern überstieg somit jenen der erstern um 8,055,237 fl. CM. Wie wichtig Böhmen in Hinsicht seiner Industrie und des Handels für Oesterreich sei, sieht man aus der Vergleichung der eben angegebenen Resultate mit den Hauptsummen der Handelsverhältnisse des ganzen Staates. Es betrug nämlich der Werth der eingeführten Waaren in Oesterreich (ohne Dalmatien und die Militairgrenze) 1832: 107,825,991 fl. und jener der ausgeführten Waaren 115,017,352, wobei sich ein Ueberschuß der Ausfuhr von nur 7,191,361 fl. ergab. Zur Versendung auf der fahrenden Post wurden im Jahre 1832 von Privaten abgegeben zu Prag 6,518 und im übrigen Lande 73,036 Stücke im Gewicht von 3857 Ctrn. und 9 Pfd., und im Gelde wurden versendet 30,342,397 fl. CM. In das Ausland fanden 4109 Fahrpost-Sendungen statt und vom Auslande langten 5187 Sendungen ein. In der Hauptstadt wurden 700,080 und im übrigen Lande 1,829,385 Briefe abgegeben. Zur Beförderung des innern Verkehrs dienen zwei Eisenbahnen (1833) 41⅛ Meilen kunstmäßig ausgebaueter Straßen, die schiffbaren Flüsse der Elbe und Moldau, ein lebhaftes Frachtfuhrwesen, mit dem sich besonders die deutschen Bewohner der nördlichen Gebirgsgegenden befassen, und das gut eingerichtete Postwesen.

Für höhere Geistesbildung sorgen eine Universität in Prag (mit 60 Professoren und 1832 mit 3177, 1833 mit 3421 Schülern); drei theologische Lehranstalten, zu Leitmeritz, Budweis und Königgrätz; drei philosophische Lehranstalten, zu Budweis, Leitomischl und Pilsen (mit 12 Professoren und 1832 mit 506, 1833 mit 508 Schülern); 22 Gymnasien (mit 76 Lehrern und 1832 mit 5173, 1833 mit 4911 Schülern); ein ständisch-technisches Institut zu Prag (mit 11 Professoren und 1832 mit 450, 1833 aber mit 445 Schülern); ein ökonomisches Institut des Fürsten Schwarzenberg zu Kruman mit 8 Lehrern und 21 Schülern. Den Volksunterricht besorgen 44 Haupt-, 3312 Trivial- und 40 Mädchenschulen (1832 mit 477,348 schulbesuchenden Kindern), 289 Wiederholungsschulen mit 210,796 Schülern; 8 Regiments-Erziehungshäuser (1833 mit 423 Zöglingen); ein Taubstummen-Institut in Prag (mit 30) und ein Blinden-Institut zu Prag (mit 20 Zöglingen). An öffentlichen Erziehungsanstalten bestehen: ein k. k. Convict

Digitized by Google

zu Prag mit 45; vier geistliche Seminarien mit 310 Zöglingen; zwei Waisenhäuser für Knaben mit 104; zwei Ursuliner-Mädcheninstitute mit 78, und ein englisches Fräuleinstift mit 24 Zöglingen. Zur Beförderung einer gelehrten und artistischen Bildung wirken außerdem noch: die Gesellschaft der Wissenschaften, die ökonomisch-patriotische Gesellschaft mit einem pomologischen und einem Schafzüchter-Verein, die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde, 2 Musikvereine, das vaterländische Museum der Verein zur Aufmunterung des Gewerbsfleißes u. m. a. — Der Aufwand für die Gymnasien, Haupt-, Trivial-, Mädchen- und Wiederholungsschulen (mit 1300 Katecheten, 3357 Lehrern, 1999 Gehülfen und 701,049 Schülern) betrug im Jahre 1833: 456,032, im Jahre 1832: 458,462 fl. in CM. Am meisten werden in Böhmen die Natur- und Heilkunde, die altslavische Literatur, die rationelle Landwirthschaft, Landeskunde, Technologie, die Mathematik und Jurisprudenz cultivirt, dagegen die übrigen Wissenschaften und überhaupt die Schriftstellerei durch die strenge Censur darniedergedrückt. Unter den Schriftstellern des Landes haben Helfert, Sommer, Schnabl, Kopetz, Preßl, Jungmann, Hanka, Schaffarik, Bischoff, Negedly, Graf v. Sternberg, Freiherr v. Buquoy, Gerstner, Baumgartner, Ficker, Krumpholz u. m. a. auch im Auslande einen Ruf.

Nach den Bestimmungen der erneuerten Landesordnung K. Ferdinands II., vom 10. Mai 1627 und den Declarationen und Novellen K. Ferdinands III. vom 1. Febr. 1640, den beiden Grundgesetzen des Landes, gehört Böhmen in die Reihe der Selbstherrschaften mit Feudalständen, die aber die Vollgewalt des Monarchen im Wesentlichen nicht beschränken. Der Kaiser von Oesterreich führt von Böhmen den Titel eines Königs von Böhmen, Markgrafen von Mähren, zu Ober- und Niederlausitz, Herzogs von Ober- und Niederschlesien, von Auschwitz, Zator und Teschen; er wird zu Prag von dem Erzbischof und Primas des Königreichs gekrönt und empfängt sodann die feierliche Huldigung der Stände; er wird mit dem angetretenen 14. Jahre volljährig; seine Witwe bezieht das Einkommen von den 9 Leibgedingsstädten (Chrudim, Hohenmauth, Jaromirz, Königgrätz, Königinhof, Melnik, Neu-Bidczow, Policzka und Trautenau), an die sie von ihren Einkünften einen bestimmten Theil entrichten müssen; er allein schreibt Landtage aus, gibt Gesetze, bestellt die Landesämter, verleiht die Würde des Herren- und Ritterstandes, und die Lehen der böhmischen Krone, ertheilt die Landtafelfähigkeit und übt überhaupt auch alle übrigen Majestätsrechte nach seinem Ermessen aus. Zur Verherrlichung seines Hofstaates dienen die 13 Landesämter, von denen 3 dem Ritter-, die übrigen dem Herrenstande vorbehalten sind, und die 11 Erb- oder Hofämter, die auf den Aeltesten gewisser Familien nach dem Lehenrechte übergehen. Unter den ersteren ist der Oberstburggraf der erste und wichtigste. Er ist das Haupt der Stände und insbesondere des Herrenstandes, und leitet die Verhandlungen aller auf dem Landtage versammelten Stände, ist

räsident des Guberniums, Stellvertreter des Königs und oberster
ufseher des prager Schlosses.

Zur Besorgung bestimmter Verwaltungsgeschäfte und Begutachtung
onderer Gegenstände bestehen noch immer Landstände, welche 4 Clas-
n bilden: der Geistlichen- oder Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bür-
rstand. Den letzteren bilden nur die k. k. privil. Städte Prag, Pilsen,
udweis und Kuttenberg, welche zwar durch Deputirte auf dem Land-
ge erscheinen, aber zusammen nur eine Stimme haben, welche der Bür-
rmeister von Prag vorträgt. Den Prälatenstand bilden der Erzbischof,
e 3 Bischöfe, die Aebte und Pröbste der Stifter, und von drei Capi-
n der Großprior des ritterlichen Malteser-Ordens, der Großmeister
s ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne und der Re-
tor magnificus der prager Universität. Der Herrenstand besteht aus
llen mündigen böhmischen d. h. mit dem Incolate versehenen Herzogen,
ürsten, Grafen und Freiherren, und der Ritterstand aus allen Rittern,
elche landtäfliche Güter besitzen, den Beweis eines alten Adels mittelst
Ahnen liefern und bei den Landtagen eingeführt worden sind.
en Landtag beruft der König jährlich einmal, bringt durch einen k. k.
ommissair, der den Sitzungen beiwohnt, seinen Willen (durch die k. Po-
ulate) zur Kenntniß der Landstände, und ertheilt den von ihnen gefaß-
n Beschlüssen durch seine beistimmende Entschließung Gesetzeskraft. Die
Postulate enthalten gewöhnlich den Betrag der zu erhebenden Grund-
euer, der Naturallieferungen und der etwa nothwendigen außerordentlichen
bgaben; selten wird darin ein Gutachten über besondere Gegenstände ab-
rlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, alle Beschlüsse müssen zu
rotocoll gebracht und durch das k. Gubernium an den König geschickt
erden; den Vorsitz dabei führt der Oberstburggraf, der den Landtag di-
girt. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die abwesenden
Stände werden als der Mehrheit beitretend betrachtet. Zur Besorgung
er eigentlich ständischen Geschäfte, als: der Repartirung der Grundsteuer,
Verwaltung der ständischen Gefälle, Cassenanstalten und Stiftungen, der
Oberstburggräflichen und einiger anderer Stifts-Güter, die Besorgung des
Provinzial-Creditwesens, Vorschläge zur Besetzung gewisser den Stän-
en vorbehaltener Stiftungsplätze u. dgl., besteht der permanente
der ordentliche Landesausschuß, aus zwei Gliedern von jedem
Stande, der sich bei außerordentlichen Fällen verdoppelt und den ver-
stärkten Landesausschuß bildet. Director desselben ist jedesmal
er Oberstburggraf. Das wichtigste Recht der böhmischen Stände ist das
Recht der Königswahl, falls das regierende Haus ausstürbe. Adelige
Der landtäfliche Güter können in Böhmen nur besitzen: der Adel, ei-
ge höhere Würden der Geistlichkeit, einige geistliche Corporationen, die
k. Universität, der Rector und die Professoren an den beiden weltli-
en Facultäten der Universität und die k. Städte als Corporationen, doch
esitzen die k. k. privilegirten Städte und die k. Städte Kaaden, Kom-
otau und Saaz auch die Landtafelfähigkeit für alle ihre eingebornen
Bürger im Einzelnen. Die Vorrechte des Adels sind: er ist berechtiget,

Digitized by Google

ein vollkommen freies Grundeigenthum zu besitzen und die damit verbundenen grundherrlichen Rechte auszuüben, steht unter einem privilegirten Gerichtsstande der k. k. Landrechte, hat das Recht, einen ausgezeichneten Titel und ein adeliges Wappen zu führen, ist frei von der Militairdienstpflicht, ihm sind ausschließlich die obersten Landesämter und gewisse Stiftungsplätze vorbehalten. Die Freisassen bilden eine eigene, dem Adel in mancher Hinsicht, besonders in Hinsicht auf die Rechte des Grundbesitzes ähnliche Classe von Landbewohnern. Die Bürger stehen in Justiz- und politischen Angelegenheiten unter eigenen Magistraten, haben das Recht, städtische Gewerbe zu treiben, ein Gemeindevermögen zu besitzen und zu verwalten, und auf die Anstellung der Gemeindebeamten Einfluß zu nehmen; endlich, mit Ausnahme der Bürger in den unterthänigen Städten, auch ein freies Grundeigenthum zu besitzen. Uebrigens sind die eigenthümlichen Rechte und Verhältnisse der Städte verschieden, je nachdem sie k. oder landesfürstliche, oder herrschaftliche Municipalstädte und die ersteren wieder privilegirte, nicht unterkammeramtliche, freie unterkammeramtliche, oder k. Leibgeding-Städte sind. Die Bauern bilden keinen Stand mit politischem Rechte, stehen in dem Unterthänigkeitsverhältnisse zu einer Grundherrschaft, sind zu gewissen Leistungen an Geld und zu persönlichen Diensten verpflichtet und müssen auch manche Naturalabgaben dem Grundherrn entrichten. Eine besondere Art von Bauern sind in Böhmen die Freibauern, die in Hinsicht ihres Grundbesitzes frei von diesen Leistungen sind, aber dem Gerichte jener Obrigkeit, in deren Bezirke sie wohnen, für ihre Person unterliegen.

An der Spitze der politischen Verwaltung steht das k. k. Landesgubernium, mit dem Oberstburggrafen als Präsidenten, für alle politischen Angelegenheiten, im engeren Sinne für Censur-, Studien- und Schulsachen, für gewisse Finanz- und Commerzialangelegenheiten; auch steht dem Oberstburggrafen die Leitung der Polizei im ganzen Lande zu. Unter dem Gubernium stehen zur weiteren Vollziehung und Leitung derselben Geschäfte die Kreisämter der 16 Kreise und unter diesen die Magistrate der Städte und die Dominien, als Ortsobrigkeiten oder politische Behörden erster Instanz. Alle diese Behörden stehen unter der k. k. vereinigten Hofcanzlei in Wien, als der höchsten politischen Hofstelle. Für alle Civil- und Criminal-Justizsachen (mit Ausnahme des Militairs) besteht in Wien die k. k. oberste Justizstelle als dritte Instanz, das allgemeine k. k. Appellations- und Criminalobergericht, dann die k. k. deutsche Lehenshauptmannschaft im Königreiche Böhmen zu Prag, als zweite Instanz, und das k. k. Landrecht, die Magistrate der Städte und die Justizämter der Dominien, als allgemeine Gerichte erster Instanz, die Berggerichte, Lehenhöfe, Mercantil- und Wechselgericht. Die gesammte Militairverwaltung der Provinz leitet, unter dem k. k. Hofkriegsrathe, das k. k. General-Militair-Commando zu Prag. Die Polizei wird von der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizeidirection in Prag geleitet. Die Censur besorgen die k. k. Censoren und das Bücherrevisionsamt zu Prag. Zur Besorgung und Verwaltung der Gefälle, der Verzehrungssteuer, der

Digitized by Google

Staats- und öffentlichen Fondsgüter, des Zollwesens und mehrerer anderer Finanzgegenstände, besteht unter der obersten Leitung der k. k. allgemeinen Hofkammer, seit dem Jahre 1830, die k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, unter welcher die Cameral-Bezirksverwaltungen dieselben Geschäfte in den einzelnen Bezirken besorgen, welche die erstere in Hinsicht auf das ganze Land verwaltet. Die Provinzialstaatsbuchhaltung für Böhmen zu Prag bewirkt, unter der Oberleitung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, als der höchsten Central-Behörde für das ganze Comptabilitäts-Wesen des ganzen Staates, die Revision aller Cassen- und anderer Rechnungen. Unter der k. k. Studien-Hof-Commission, der höchsten leitenden Behörde des ganzen Studien- und Schulwesens der Monarchie, und dem k. k. Landes-Gubernium stehen außer der Universität und den übrigen allgemeinen und besondern Lehr- und Bildungsanstalten der Katholiken, auch noch die Schule der vereinigten deutsch-evangelischen und reformirten Gemeinde, die israelitische Haupt-, die Trivial- und Mädchen-Schule und das Lehrinstitut der Moral für Israeliten zu Prag, und die unteren protestantischen Schulen, welchen zunächst die Pastoren, Senioren, Superintendenten und die Kreisämter vorstehen, so wie die bischöflichen Consistorien an der Leitung der katholischen Volksschulen Theil nehmen*). Die ganze politische Verwaltung (mit 18 Aemtern, 502 Beamten, Praktikanten und Diurnisten, 93 Amtsdienern u. dgl. und 504 Pensionisten und Provisionisten) verursachte im Jahre 1832 einen Aufwand von 798,270 fl. in CM., die 189 Magistrate und 1011 Domizilien nicht mitgerechnet. — Die Justizverwaltung kostete bei dem Civile mit 4 Behörden, 153 Beamten, Praktik., Diurn., 18 Dienern und 138 Pension. und Provis.) 425,870 fl., bei dem Militair (mit 25 Beamten und 6 Pension. und Provis.) 4399 fl. Die Provinzialstaatsbuchhaltung (mit 138 Beamten u. s. w., 5 Dienern, 64 Pensionisten ꝛc.) 11,883 fl.; eine Filiale des Hofbaurathes (mit 6 Beamten) 4873 fl.; die zwei montanistischen Localbuchhaltungen zu Przibram und Joachimsthal 5782 fl.; die zwei Tabaksrechnungscanzleien zu Prag und Sedletz 6253 fl.; die gesammte Finanzverwaltung (mit 4 Behörden, 318 Beamten, Praktikanten und Diurnisten, 2561 Dienern und Wachen und 497 Pensionisten und Provisionisten) 607,598 fl.; die Polizeiverwaltung 84,037 fl.; und der geheime Dienst nahm davon 14,230 fl. in Anspruch. Die Summe aller Verwaltungsauslagen (die Unterhaltung des Militairs u. m. A. nicht gerechnet) belief sich im Jahre 1832 auf 3,089,337 fl., 1833 auf 3,907,211 fl. in CM. — Zur Bestreitung des gesammten Aufwandes dienen: a) die Grundsteuer; nach Abschlag der Nachlässe betrug die currente Grundsteuergebühr im Jahre 1833: 5,366,669 fl. CM.; davon wurden 5,365,024 fl. von den Contribuenten wirklich eingezahlt; b) die Häuser-, Zins- und Classensteuer betrug 743,503 fl.; c) die Verehrungssteuer warf einen Ueberschuß von 3,127,929 fl. ab, denn es

*) S. Dr. J. Kudlers Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen. Wien, Friedrich Volkes Buchhandlung. 1834. Fol. II. 13 Tab., 16 S.

Digitized by Google

lieferte bei ihr die Einnahme 3,459,159 fl., die Ausgaben hing-
gen betrugen 331,200 fl.; d) der Zollgefälle- und Wasserstemp
gab im Ganzen einen Ertrag von 576,196 fl.; e) das Tabak
gefälle von 2,039,080 fl.; f) das Stempelgefälle von 501,741 fl.
g) das Targefälle von 121,857 fl.; h) das Lottogefälle von 352,385 fl.
i) das Briefpostgefälle von 173,333 fl.; k) die fahrenden Posten
57,249 fl.; l) die Weg- und Wassermauthe von 327,130 fl.; m) da
Pulver- und Salpetergefälle von 43,377 fl.; n) der Aerarial-Berg
von 111,093 fl.; o) der Ertrag der Staatsgüter belief sich
316,928 fl. und p) das Salzgefälle gab einen Verlust von 12,674 fl.
Aus dieser gedrängten Uebersicht ersieht man, daß dieses Land alle E
mente des Volkswohlstandes in sich enthalte, auf der Bahn der Ind
strie rasche Fortschritte mache und auch in Hinsicht der Geistescu
sich ehrenvoll an seine deutschen Nachbarstaaten anreihe. S.

Börse. Der Einzelne ist nur zu oft von seinem Geldbeu
der Staat wird in unsern Zeiten immer mehr von der Börse abhäng
In diesen gedrängten Hallen, wo der nackte Egoismus seine Kämp
ausficht, wird, ohne Berathung, Prüfung und Beschlußfassung, öfter
und entscheidender über das Geschick der Völker verfügt, als in den m
sen Versammlungen der Volksvertreter, den Conseils der Minister u
den Congressen der Fürsten. Wie das System unsers Rechts das E
genthum höher hält, als die persönlichen Verhältnisse, wie der Staa
freier über die Personen verfügt, als über die Güter, so herrschen au
in den Beziehungen der Staatenwelt die Geldinteressen jetzt mehr, a
Persönlichkeit und sittliche Gefühle, die in der alten und mittleren Zei
so gewichtig waren. Die Börse hält das gezückte Schwert in der Schei
sie ist die wahre Friedensstifterin Europas. Sie rüstet Heere aus, gi
Verfassungen und regiert Staaten. Nicht Mendizabal hat Spanien ge
gen Reaction und Anarchie geschützt, sondern die Börse durch ihn. —
In alter Zeit nannte man die Vereinigungen von Standesgenossen, welc
in einem Gebäude zusammenwohnten und auch die gemeinschaftlichen
Bedürfnisse aus gemeinschaftlicher Casse bestritten, Börsen. So nannte
lich auf den höhern Lehranstalten Frankreichs unter Studirenden, m
halb man Burschen und Burschenschaft von bourse abgeleitet hat, w
gegen die Burschen mit Recht protestiren und in der löblichen Bezei
nung eines wackern, rüstigen Burschen ein altes deutsches Kernwort e
blicken mögen. Analoge Institute fanden in den Factoreien der Hans
statt, deren Commis bekanntlich, so lange sie im Dienste der Geldmac
waren, nicht heirathen durften, um nicht in das Interesse der Landesei
nehmer gezogen zu werden, welche die Hansa ausbeutete. — Gegenwä
tig versteht man aber unter den Börsen in mercantilischem Sinne di
öffentlichen Gebäude, in denen die kaufmännische Welt eines Handelso
tes sich zu gewissen Stunden vereinigt findet, um Geschäfte zu besp
chen und dadurch persönliche, oft fruchtlose Besuche zu ersparen. Eine
größeren Handelsorte, in welchem ein rascher Geschäftsverkehr unter de
Inwohnern selbst und ein lebhaftes Speculationstreiben stattfindet, fin

ieſe Vereinigungspunkte unentbehrlich. Bloße Induſtrieorte oder Plätze, uf denen mehr nur Speditionshandel getrieben wird, bedürfen derſel- en weniger. Sie ſind namentlich wichtig, wenn man nicht beſtimmt eiß, mit wem man das Geſchäft machen wird, ſondern gewiſſermaßen uf dem Markte der Geſchäftstreibenden, den hier die Börſe darſtellt, inen Gegenſtand ſucht und auswählt. Das regſte Börſenleben zeigt ch an den Börſen von Amſterdam, Hamburg und London, beſonders egen der dort ſo nahen Verbindung des Handels mit der Schiff- ahrt. Für den Geldhandel ſind auch die Börſen von Paris, Frankfurt . M. und Wien von Bedeutung. Die leipziger Börſe, neben der och eine Buchhändlerbörſe errichtet wird, iſt nur in der Meſſe belebt. — Den Staat intereſſirt die Börſenanſtalt wenig. Iſt eine Börſe Bedürfniß, ſo ſorgt der Handelsſtand ſchon für deren Errichtung und ieſer ſelbſt weiß auch am beſten, die Börſenordnungen zu entwerfen nd zu handhaben. Der Staat muß aber veranlaßt ſein, ſich mit ſei- em Poſtenlauf nach der Börſenzeit zu richten und namentlich dafür u ſorgen, daß die wichtigſten Poſten einige Stunden vor der Börſenzeit intreffen und einige Stunden nach ihr abgehen. Es iſt weniger ſtö- end, wenn ſich die Poſt nach der Börſe, als wenn die Börſe ſich ach der Poſt richten muß. Eben ſo wird der Staat dem Intereſſe es Handels und folglich ſeinem Eigner nicht ſelten einen wichtigen Dienſt leiſten, wenn er Nachrichten, die für die mercantiliſchen Unterneh- nungen von Bedeutung ſein können, an der Börſe anſchlagen läßt. Doch würde die pariſer Börſe dem Miniſter Thiers ſeine halben Tele- raphennachrichten oft gern erlaſſen haben. — Das Aeußere anlangend, o kommt es nur darauf an, daß alle Bequemlichkeiten zum Abſchluß on Geſchäften vorhanden ſeien. Die äußere Pracht des Gebäudes ge- ört zum ſinnlichen, die Beifügung von Leſeſälen, Bibliotheken u. dergl. um geiſtigen Börſenluxus. — In einem metaphoriſchen Sinne verſteht nan bei Nennung des Ortes die Sache und denkt ſich unter der Börſe ie mercantiliſche Geldmacht, die an der Börſe ihr regſtes Spiel treibt. — Die Börſen ſind der Sitz des Börſenſpiels, was das vom Zufall, der von außer der Gewalt der Spielenden liegenden und ſchwer vor- uszuſehenden Umſtänden Abhängige, durch Berechnung errathen will nd nach dieſem Errathen Gewinn oder Verluſt regelt. Es ſpielt mit Staatspapieren, Schiffen, Gütern, ſtatt mit Karten, Würfeln und Lot- rieloofen. Das Spiel iſt daſſelbe und die Objecte deſſelben ſind nicht in Ziel, ſondern nur ſeine Werkzeuge. Bülau.

Bojoaren. Zwiſchen der Donau und den Alpen, vom Bodenſee is gegen den wiener Wald hin, und vielleicht damals ſchon in Böheim, ohnten zu Cäſars Zeit **Bojer**, zum erſtenmal genannt im Kriege der imbern und Teutonen, erſt als Feinde, denn als Begleiter derſelben; unfzig Jahre nachher von öſtlichen Nachbarn geſchlagen, zwanzig Jahre päter wieder im ſiegreichen Angriff gegen ſie, und gleich darauf Theil- ehmer an dem Zuge der Helvetier nach Gallien, welchen Cäſar verei- lte. Die Gegend zunächſt dem Bodenſee hieß von da an den Nach-

Digitized by Google

barn die Wüste der Bojer. Als abermals 40 Jahre später Tiberius und Drusus durch die Alpen nach der Donau vordrangen, wird der Name der Bojer nicht vernommen. Da diese, wie frühere Nachrichten sagen, in viele kleine Staaten zersplittert gewesen, so kann ihr Name erloschen sein mit ihrer Freiheit, ohne daß das Volk wäre ausgerottet worden, wie vor 30 Jahren aus gleicher Ursache der deutsche Name erlosch. Ob diese Bojer keltischen oder germanischen Ursprungs gewesen seien, und ob von ihnen die spätern Bewohner des Landes, die Bojoaren abstammen? darüber sind büchergleiche Abhandlungen geschrieben worden, ohne daß man eine Verschiedenheit der Abstammung zwischen Kelten und Germanen nachzuweisen vermöchte und ohne daß eine gänzliche Vertreibung oder Vertilgung aller alten Bewohner dieser Gegenden auch nur wahrscheinlich gemacht wäre. Bojer und Bojoaren gleichen in allen wesentlichen Zügen dem oben (I. S. 497 fgg.) von den Deutschen jener Zeit entworfenen Bilde.

Die Römer gaben dem eroberten Lande für die Freiheit Friede, Gesittung, Wohlstand, Ordnung. Städte wurden erbaut, Straßen gezogen, Einöden urbar gemacht und bevölkert, Handel und Gewerbe kamen empor. Aber mit der Macht der Römer ging dies Alles wieder verloren, als vierhundert Jahre nach August bald Sarmaten bald Deutsche das Land an der Donau mit Feuer und Schwert durchzogen. Die Bewohner des flachen Landes flüchteten in die Städte und halfen sie vertheidigen im Namen des römischen Kaisers, während die Feinde das bojische Land abermals zur Einöde machten. Endlich fielen auch die Städte und der westliche Theil des Landes kam an die Allemannen, im übrigen schalteten fremde Kriegsfürsten, oft im Kampfe unter sich und mit römischen Kaisern, bis Odoacher 487 v. Chr. Alles, was römisch war, nach Italien abführte und das Uebrige sich selbst überließ. Nun erinnerte man sich des alten gemeinschaftlichen Namens wieder, wie der alten Freiheit, und wodurch sie verloren gegangen; vom Lech bis gegen Kärnthen hin herrschte ein Fürst oder Herzog der Bojoaren, vom Volke gewählt, aus dem Geschlecht der Agilolfinger; neben ihm hatten für andere nun längst erloschene Geschlechter höhere Ehre, im Uebrigen war Verfassung und Leben wie allerwärts in Deutschland, nur daß während der Umwälzung irdischer Herrschaft das Volk dem göttlichen Reiche Christi erobert worden war durch Severin, den wahrhaft Heiligen.

Der Agilolfinger Familienhändel verwickelten die Bojoaren in die Kriege der fränkischen und lombardischen Könige; jene fielen ins Land (gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts), verheerten es und behaupteten von da an die Oberherrlichkeit über Bojoarien. Zugleich folgten fast ein Menschenalter hindurch Kämpfe gegen die aus Nordosten einbrechenden Slaven, meist glücklich, immer ruhmvoll; dann langer Friede, in welchem das Christenthum und mit ihm Anbau und Gesittung fortschritten und das Volk sich gewöhnte, nach dem Tode des Fürsten seinem Sohne zu gehorchen, so daß 100 Jahre später der im Rufe der Heiligkeit ergraute Theodo Land und Volk wie Familiengut unter seine Söhne theil-

Digitized by Google

en durfte; darauf Familienstreit, welcher abermals die Franken (unter Karl Martell und unter Pipin) herbeirief und Krieg und Verderben über Volk und Fürsten brachte, bis der unmündige Tassilo 763 das Herzogthum Bojoarien von dem König der Franken förmlich zu Lehen empfing und nach löblicher Regierung 788 verlor, weil er, den Eingebungen einer unklugen Gattin folgend, es gewagt hatte, sich unabhängig zu machen von Karl d. Großen, ohne Kraft und Entschluß, dafür zu sterben, und ohne sein Volk dafür begeistert zu haben. Er und die Seinigen beschlossen ihr Leben in Klöstern, und Bojoarien wurde von fränkischen Beamten regiert nach den (wenig abgeänderten) bojoarischen Gesetzen. — Wie an seiner Stelle Baiern entstand, lehrt die neuere Geschichte.

Die Bojoaren hatten der Römer Werke nicht ganz zerstört; Regensburg scheint durch alle Stürme der Völkerwanderung gestanden zu haben, im 6ten Jahrhundert ist es eine stattliche Veste und der Herzoge Sitz. Auch allerlei Gewerbe und besserer Betrieb des Ackerbaues hat sich, wohl von den Römern her, erhalten; sogar Wein wurde gebaut, und ganz nahe an den Alpen. Geduldig, wie der Bojer die Herrschaft der Römer trug, that und glaubte er auch, was die Agilolfinger wollten, und als über sie der Stärkere kam, erhob sich kein Schwert, obgleich es dem Volke weder an Tapferkeit fehlte, noch an treuem, biederm Sinn.

H. K. H.

Bolivar (Simon), 1783 zu Caracas geboren, stammt von einer angesehenen und reichen Familie. Man kann sich von dem Leben dieses Mannes, seiner öffentlichen Wirksamkeit und ihrem Erfolge kaum eine richtige Vorstellung machen, wenn man nicht das System Spaniens kennt, das es in der Regierung seiner amerikanischen Colonien Jahrhunderte hindurch befolgt hat. Was Willkür und Aberglaube, was weltliche und geistliche Tyrannen an Grausamkeit und Erniedrigung erfinden können, Spanien gebührt der Ruhm, es erfunden und mit folgerichter Beharrlichkeit gegen das unglückliche Amerika angewendet zu haben. Es ist ihm gelungen, in der neuen Welt das Christenthum, wie die Regierung, was sie ihrer Bestimmung nach sein sollten, in ihr Gegentheil zu verkehren; eine Aufgabe, deren Lösung fast mehr als menschliche Kraft forderte. Aber der Mensch, ist er über die Grenzen der Menschheit hinausgeschritten, vermag, im Guten, wie im Bösen, unglaublich viel. Wirklich wäre kaum zu glauben, wie furchtbar Spanien die Eingebornen des Landes, die Indianer besonders, selbst die Creolen behandelt hat, ließe sich die Wahrheit der Thatsachen und die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugen bezweifeln oder bestreiten. **Bolivar** gehörte zu dem Geschlechte der Creolen, und es war eine besondere Gunst der Regierung, daß sie ihm gestattete, seine Studien zu Madrid zu machen und auf einer Reise die übrigen europäischen Staaten zu besuchen. Während seines Aufenthalts zu Paris war er bemüht, sich die Kenntnisse zu erwerben, die einem Krieger und Staatsmann unentbehrlich sind. Mit Eifer benutzte er den Unterricht, der in der Normalschule und in der trefflichen polytechnischen Anstalt ertheilt ward. An demselben Orte machte

Digitized by Google

er auch die Bekanntschaft des berühmten Humboldt und seines Gefährten Bonpland, mit denen es ihm vergönnt war, ein freundschaftliches Verhältniß anzuknüpfen, das sich auf einer Reise, die er in ihrer Gesellschaft nach Deutschland, Italien und England unternahm, noch mehr befestigte. Allen seinen Bestrebungen lag der Gedanke zu Grunde, zur Verbesserung des Schicksals seines unglücklichen Vaterlandes nach Kräften beizutragen. Dieser Gedanke war die Aufgabe seines Lebens geworden. Die Ereignisse gestalteten sich ihm günstig, da Karl IV. und Ferdinand VII. dem spanischen Throne entsagten und Joseph Bonaparte an ihre Stelle trat. Das Mutterland hatte weder Zeit noch Mittel, die Colonien in der sklavischen Abhängigkeit zu erhalten, durch die allein ihr Besitz gesichert war. In dem schweren Kampfe, den die spanische Nationalität mit der fremden Gewaltherrschaft bestand, blieb Südamerika dem Mutterlande und dessen angestammten Fürsten treu. Diese bewundernswürdige Ergebung verdiente anerkannt zu werden. Die alte Regierung aber, für die es, wie für alle Regierungen, die ihrem Falle entgegengehen, nur eine Vergangenheit gab, um sie in der Gegenwart und Zukunft fortzusetzen, so sehr sich auch alle Elemente der Zeit verändert haben, wußte den Colonien keinen Dank für ein großmüthiges Opfer, das sie zu ihren Pflichten zählte. Da erklärten diese ihre Unabhängigkeit. Bolivar trat in die Reihe ihrer Vertheidiger. Erst diente er unter Miranda, der in dem Heere, das Dumouriez befehligte, für die Sache der Revolution gekämpft hatte und jetzt seinem Mutterlande die Freiheit zu erringen strebte. In dem langen, grausamen Kriege wechselte der Erfolg um so ungewisser, da auf dem unermeßlichen Raume sich wohl Stoff zu Anarchie und gesetzloser Verwirrung, aber wenig zu Ordnung und einer geregelten Verfassung fand, und Bolivar war bald Sieger, bald Besiegter. In dem Wechsel der Ereignisse liegt indessen immer etwas Beharrliches, das den Begebenheiten ihre Richtung und, wenn ich so sagen darf, ihren Charakter gibt. Die Züge können, sich ablösend, auf einander folgen; immer kehrt der Hauptzug zurück, der das Eigenthümliche der Physiognomie darstellt. Wer dieses Beharrliche, das den Charakter bildet, in der Zeit zu erkennen weiß, begreift auch, zu welchem Resultate sie endlich führen muß. Das unnatürliche Verhältniß der Colonien zum Mutterlande konnte länger nicht bestehen, und es löste sich und mußte sich lösen, früher oder später.

Es hatte sich ein Nationalcongreß gebildet, und die Unabhängigkeit gewann immer mehr Boden. Bolivar zeigte sich für das Wohl seines Geburtslandes besonders thätig, seine Anstrengungen krönte ein glücklicher Erfolg, und die Dankbarkeit seiner Mitbürger belohnte ihn mit einem unbegrenzten Vertrauen. Der Congreß, vielleicht eifersüchtig auf so große Gewalt, gab ihm den Befehl, die bürgerliche Verwaltung mit ihrem ganzen Einflusse in seiner Provinz wieder herzustellen. Bolivar schien nicht geneigt, der Dictatur, die er wirklich, wenn auch mit Mäßigung übte, zu entsagen. Da er aber den nachtheiligen Eindruck bemerkte, den sein Zaudern machte, berief er, auf den 2. Januar 1814, eine Ge-

eralversammlung, der er von seinem Verfahren Rechenschaft ablegte und ine Entlassung anbot. Diese aber ward nicht angenommen, sondern ihm ine Gewalt, in ihrem ganzen Umfange, bis zur Vereinigung von Ve-ezuela mit Neugranada, bestätigt. Die Schwierigkeiten und Gefahren, elche Bolivar zu bekämpfen hatte, sind fast unglaublich; aber sein Muth und seine Beharrlichkeit waren noch größer. Genöthigt, der Ueber-acht der Spanier, unter Morillo, zu weichen, schiffte er sich nach amaica ein, wo er Verstärkung zu erhalten hoffte. Gegen das Ende es März 1816 kehrte er auch wirklich mit neuen Kräften zurück. Er ließ eine Proclamation an die Bewohner des Landes, in welcher er llgemeine Duldung und Vergebung des Vergangenen verhieß, und die ufhebung der Sklaverei verkündete. Bolivar war mit seinem Bei-piel vorangegangen, indem er seine Neger freigab und unter die Fahne er Unabhängigkeit stellte, für die sie fochten. So aber hatten es die flanzer von Venezuela nicht gemeint, die sich die Wohlthaten der Frei-eit gefallen lassen wollten, aber nicht die Opfer, die sie forderte. Die absucht bestand auf der Sklaverei der Schwarzen, auch auf die Ge-ahr, sie mit der eigenen Freiheit zu bezahlen. So mußte Bolivar der ebermacht der Spanier wieder weichen, kehrte indessen bald mit neuer annschaft zurück, und schlug die Feinde in einem entscheidenden Tref-en. Gegen das Ende desselben Jahres, 1816, ward er zur obersten Be-hlshaberstelle von Venezuela ernannt, nahm sein Hauptquartier zu An-ustura und verfolgte seine siegreiche Laufbahn, von Paez unterstützt.

Den 15. Februar 1819 eröffnete Bolivar den Generalcongreß es Freistaates zu Angustura, legte ihm den Entwurf einer Verfassung or und entsagte freiwillig der Gewalt, die man ihm übertragen hatte. as Land war nicht in der Lage, auf seine kräftige Leitung zu verzich-n, und er ließ sich bestimmen, an seiner Stelle zu bleiben. Der Krieg egen die Spanier ward mit der größten Anstrengung fortgesetzt, die ei-en glänzenden Erfolg hatte. Neugranada war von Feinden befreit und erlangte mit Venezuela vereinigt zu werden. Der Generalcongreß sprach ie Vereinigung dieser beiden Provinzen aus und gab dem Gesammt-aate den Namen Columbien, um das Andenken des großen Ent-eckers der neuen Welt zu ehren. Alles schien eine vortheilhafte Wen-ung für die Sache der Colonien zu nehmen, denen das Glück der Waf-en günstig war, und die Spanien, das sich selbst gegen die Tyrannei sei-es Königs erhoben, nicht mehr zu fürchten hatten. Die Nachricht von er im Mutterlande erfolgten Revolution traf, im Anfange des Jahres 820, in Südamerika ein und erfüllte die Gemüther mit Freude und uversicht. Peru stand auf, um seine Unabhängigkeit zu erkämpfen, nd Bolivar eilte, an der Spitze von 7000 Mann, zu seiner Unter-ützung. Die Siege von Junin und Ayacucho und die Uebergabe der estung Callao befreiten auch dieses schöne und reiche Land von seinen ermüthigen Unterdrückern. Unter diesen Umständen hielt Bolivar inen Beruf für erfüllt; er schrieb an den Präsidenten des Senats von olumbien, es sei jetzt an der Zeit, sein Versprechen zu erfüllen und sich

Digitized by Google

von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, da kein Feind mehr auf amerikanischem Boden stehe. Der Congreß hielt eine außerordentliche Sitzung, um diese Sache zu berathen, und beschloß einstimmig, die Entlassung nicht anzunehmen. Denselben Schritt that Bolivar bei dem Congresse von Peru, der aber dieselbe Entscheidung gab. Da er indessen auf der Erfüllung seines Wunsches bestand, beschloß der Congreß die Fortdauer der Dictatur bis zum Anfange des Jahres 1826 und eine Dankadresse an die Armee, deren heldenmüthige Mitwirkung die Erlösung des Landes von der Willkürherrschaft entschieden hatte. Zugleich ward der Beschluß gefaßt, dem edeln Befreier ein Denkmal zu errichten; Bolivar lehnte diesen Beweis der Dankbarkeit ab. Am 5. August 1825 erklärten die Provinzen von Oberperu ihre Unabhängigkeit und bildeten, unter dem Namen Bolivia, einen eigenen Staat.

Alles schien den jungen Freistaaten ein glückliches Gedeihen zu verkünden. Sie hatten keine äußern Feinde mehr zu bekämpfen. Columbien blühte im Frieden auf, sah seinen Handel belebt und die liberalen Institutionen sich befestigen; da erwachte der gefährlichste Feind, der die Freiheit bedroht, der innere Hader, die gehässige Leidenschaft, Neid, Eifersucht, Eigennutz und Eitelkeit, die keine Macht der Waffen niederschlägt. Columbien zerriß Zwietracht, die einen Bürgerkrieg entzündete. Bolivar war unermüdlich, um den Frieden wieder herzustellen. Es gelang; aber der Grund des Uebels lag zu tief, als daß es vorübergehende Maßregeln auf die Dauer hätten heilen können. Auch Peru fiel von seiner Verfassung ab, die ihm den gehofften Vortheil nicht gewährte. Als die Nachricht von diesem Ereigniß sich in Columbien verbreitete, ward sie von vielen Seiten mit Beifall aufgenommen. Im Schooße des Congresses hatte sich eine Partei gebildet, an deren Spitze Santander stand und die Bolivar zu stürzen suchte. Selbst das Volk kam von seiner Begeisterung zurück und zeigte Gleichgültigkeit oder gab seine Mißlaune zu erkennen. In der Hauptstadt brach, in der Nacht vom 25. auf den 26. September, eine Verschwörung aus, die den Befreier in seiner eigenen Wohnung bedrohte. Der Anschlag scheiterte, und Bolivar trat entschlossen jeder Gefahr entgegen, und bot alle Mittel auf, die verderblichen Anschläge seiner Feinde, die auch die Feinde des Vaterlandes waren, zu vereiteln. Aber in dem Kampfe sah er die Gefahren wachsen, die Feinde sich vermehren. Peru und Columbien, kaum von den äußern Feinden befreit, bekriegten sich selbst mörderisch. Der General Cordova, den Bolivar zu seinen Freunden zählte, weil er selbst ihm Freundschaft erwiesen hatte, fiel von seinem Wohlthäter ab und pflanzte gegen ihn die Fahne der Empörung auf. In seiner Vaterstadt Caracas sogar kam es, am 25. November 1829, zum Aufstande, und in einer Volksversammlung ward beschlossen, daß sich Venezuela von ihm lossage und von Columbien trenne. Unterdessen versammelte sich der Nationalcongreß, im Januar 1830, zu Bogota. Bolivar wiederholte das Gesuch um seine Entlassung, die ihm beständig war verweigert worden. Sein Entschluß war gefaßt, und er

ongreß gab nach. Bolivar kehrte in den Privatstand zurück, in welchen
n die öffentliche Dankbarkeit begleitete. Kaum war er von dem Schau-
atze abgetreten, als die Gefühle in den Gemüthern wieder freundlich
wachten, die sich so feindselig gegen ihn ausgesprochen hatten. Im
amen der columbischen Nation ward ihm der innigste Dank und die
ufrichtigste Bewunderung feierlich dargebracht. Zugleich bat man ihn,
ine jährliche Pension von 155,000 Franken anzunehmen. Er starb,
en 17. December 1830, auf seinem Landgute. Am Ziele seiner Lauf-
ahn schien er müde und, bei dem Rückblicke auf sein Leben, schmerzlich
rgriffen. Er hatte es der Freiheit, dem Vaterlande geweiht, und der
reiheit und dem Vaterlande Alles geopfert, und das große Opfer ward
it Undank aufgenommen. Seine letzten Worte waren Wünsche für
ie Freiheit und das Vaterland.

Man hatte Bolivar im Verdachte, nach der Herrschaft gestrebt
u haben. Man kennt keinen Zug in seinem Leben, der diesen Verdacht
egründet. Hätte ihn aber auch die Lust nach der höchsten Gewalt versucht,
er große Naturen am leichtesten unterliegen, dann wären die National-
ersammlung, die Congresse, das Volk selbst, die in seine Entfernung nie
illigen wollten, seine Mitschuldigen gewesen. Sein stetes Streben war
ie Befreiung seines Vaterlandes, aus der er sich die Aufgabe seines Le-
ens gemacht, und er hat sie gelöst, wie sie, unter den gegebenen Ver-
ältnissen, zu lösen war. Wir sehen in ihm den Washington von
üdamerika, wie Südamerika ihn haben konnte. In diesem war für
in Werk, wie die Vereinten Staaten, kein Stoff zu finden. In den
oden Nordamerika's hatte England den Samen gelegt, aus dem die
reiheit sich entwickeln konnte. In Südamerika hatte Spanien nur das
nkraut gepflanzt, das als Frucht den Despotismus trägt, der in dem
klavensinn ein williges Werkzeug findet. Bolivar konnte seinem
aterlande nicht werden, was Washington dem seinigen gewesen, und
an darf vielleicht bedauern, daß er ihm nicht ein Napoleon gewor-
en, der mit kräftiger Hand die streitenden Interessen und Leidenschaften
n Schranken hielt. Weitzel.

Bolivia. Oft haben Weltstürmer und Eroberer es versucht, ih-
en Namen in ihren Eroberungen zu verewigen. Selten ist es gelun-
en und nach dem Tode des Gewalthabers ging das nur durch Einzel-
acht Gelungene wieder zu Grunde, trat das Alte in seine Rechte, strafte
er Haß der Völker ihren Tyrannen mit freiwilliger Vergessenheit. Nur
er Name des Wohlthäters wird in Segen bewahrt, und so trägt Ale-
andria noch den Namen Alexanders des Großen, der den Reichthum
nd das Handelsleben von Tyrus und Sidon dorthin vereinigte; Con-
antinopel hat für immer den Namen Byzanz mit dem des ersten Chri-
enkaisers vertauscht, der es zum Sitze der Macht erhob, und so lange Bo-
ivia als unabhängiger Staat besteht, wird es den Namen seines Be-
ründers in Ehren erhalten. Je freier ein Werk von den Rücksichten
uf eignen Vortheil ausgeführt ward, desto besser gedeiht es, und Bolivar
at in Bolivia bleibendere Spuren seines Wirkens hinterlassen, als in

Digitized by Google

Columbien, dessen Band schon gelöst ist. — Bolivia liegt zwischen 11° 55′ und 25° 54′ S. B. und 307° und 320° 54′ O. L. von Ferro. Man schätzt sein Areal auf 20,000 Quadratmeilen, seine Bevölkerung auf 1,800,000 Menschen. Es grenzt nördlich an Peru, westlich an dieses und die Südsee, östlich an Brasilien, südlich an die argentinische Republik und Chile, durch diese Lage in die meisten Beziehungen des südamerikanischen Staatensystems verflochten. Es ist ein Gebirgsland, von der höchsten und ausgedehntesten Strecke der Anden durchzogen, und die Bergländer haben immer bestimmend auf die Cultur gewirkt. Glaubt man doch auch hier, daß die erste Quelle der altperuanischen Cultur an den Ufern des Titicacasees von Chucuito entsprungen sei, der zur Hälfte zu Bolivia gehört. Das Land gehört zu den rauheren und nur in den östlichen Thälern und Ebenen wird es üppig. Wichtig, doch in neuerer Zeit auch gesunken, ist der Ertrag seiner Bergwerke. Andere Ausfuhrartikel sind die Vicunnawolle, Gummi und Färbe- und Arzneistoffe; doch muß sich dieser Handel erst bilden. — Bolivia ist das alte Oberperu, die Gebirgsprovinzen des ehemaligen Vicekönigreichs Rio de la Plata; einst also ein Theil des Reiches der Incas. Der Westen Bolivias gehörte zu dem ursprünglichen Reiche der Incas von Cuzco, die von da aus, zunächst unter Kapak Yupanki, das Reich von Peru eroberten, wie es die Spanier vorfanden. Und wie von hier aus jene Herrschaft begründet ward, so hielt sich auch hier die indianische Nationalität am längsten in einiger Kraft und machte abermals von hier aus 1780 den gefährlichsten Versuch einer Wiedererhebung. In Oberperu erhob sich damals der Kazike Kondocanki als Inca Tupac Amaru, mit ihm die ganze indianische Bevölkerung zum furchtbaren, aber fruchtlosen Aufstande. Die Zeit war dem Staatsbürgerthum günstiger als dem Volksthum. Sie konnte nicht fördern, was sie nicht verstand. Die civilisirten Bewohner des Landes waren glücklicher in ihren Bestrebungen, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln. Frühzeitig, schon 1809, bildete sich zu La Paz eine Regierungsjunta. Aber im Anfang war der Erfolg nicht günstig und 15 Jahre lang hielt sich der Vicekönig La Serna und später der General Olaneta gegen die Angriffe der Insurgenten und die Befreiungsversuche, die im Anfange, namentlich von Chile aus, gemacht wurden. Von Columbien aus kam die Hülfe. Schon 1823 machte Bolivar einen Versuch, die spanische Herrschaft auch in Peru zu stürzen, mußte aber das kaum besetzte Lima vor den andringenden Waffen des Vicekönigs bald wieder verlassen. Glücklicher waren er und General Sucre 1824, wo sie die Siege von Junin und Ayacucho erfochten, welche der spanischen Herrschaft ein Ende machten. Bolivar hatte auch für sich gewirkt und der Congreß von Lima ernannte ihn zum Dictator. Daß die Provinzen von Oberperu sich 1825 von dem übrigen Lande trennten und einen unabhängigen Staat formirten, schwächte seinen Ruhm nicht. Denn auch die neue Republik erklärte ihn zum lebenslänglichen Dictator und nahm sogar seinen Namen an. Er scheint mit besonderer Vorliebe auf diesen jungen Staat geblickt zu haben; aber die

Grundlagen seiner persönlichen Macht suchte er fortwährend bei ihrem Ursprunge, in Columbien. Als er dort, durch sein sichtliches Streben nach Alleinherrschaft und durch seine Versuche, allen von ihm geleiteten Staaten seinen code boliviano aufzudringen, unpopulär wurde, da blieb die Nachwirkung auch in Peru und Bolivia nicht aus; ja gerade hier, wo der Einfluß seiner persönlichen Nähe und seiner Verbindungen mangelte, brachen die Reactionen gegen ihn zuerst aus. Er hatte die Dictatur von Bolivia nur in soweit übernommen, als er sich dadurch berufen hielt, dem jungen Staate eine Verfassung zu geben, die den 25. August 1826 von dem Congresse angenommen ward. Zum lebenslänglichen Präsidenten ward darauf General Sucre erwählt, der sich mit Hülfe von 2000 Mann columbischer Truppen zu halten suchte. Aber schon 1828 vereinigten sich diese Truppen selbst mit den Unzufriedenen im Lande. Die Verfassung ward abgeschafft, General Sucre gestürzt und General Santa Cruz zum Präsidenten erwählt. Dieser hat sich seitdem mit Geschick erhalten und innere Unruhen zu beschwichtigen gewußt. Bei den neuerlichen Unruhen in Peru, wo der General Salaberri den Präsidenten Obregoso verdrängt hat, ist er von Letzterem um Hülfe angerufen worden und man betrachtete die Autorität der bolivischen Regierung als so begründet, daß man in der That von ihrem Entschlusse die Entscheidung des Streites erwartete. Der Hauptstein des Anstoßes ist für alle diese Staaten die gemischte Bevölkerung. Chile gedeiht am besten, weil es am wenigsten an diesem Krebsschaden leidet. Für Bolivia sind die Indianer, welche sieben Zehntheile der Bevölkerung ausmachen, ein großes Hinderniß der Befestigung und des Aufschwunges. Unter ihnen sind noch manche in völliger Wildheit umherschweifende Stämme; die in dem Andengebirge wohnenden sind getauft und was man civilisirt nennt. Zum Glück haben die Indianer, so lange sie nicht allzusehr gedrückt werden, einen ruhigen, friedlichen Sinn. Ihre genetische Richtung wird nie in unsern Begriff von Staatsthum eingehen; das Christenthum aber ist ein Vereinigungspunkt für Alle. Schwieriger wo Mulatten und alle ihre Schattirungen sich zahlreich neben den Weißen finden; denn da bekämpfen sich aufstrebender Ehrgeiz und verächtliches Zurückweisen. Daß es in Bolivia verhältnißmäßig wenig Mulatten gibt, dem mag es zum großen Theile seine Ruhe verdanken.

Bülau.

Bollandisten, s. Legenden.

Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte von) stammt von einer alten angesehenen französischen Familie. In dem Kampfe der Parteien, welche die zwiespaltige Zeit getheilt, erwarb er sich als Schriftsteller einen großen Ruf, der von einer Seite so theilnehmend anerkannt, als von der andern lebhaft bestritten ward. Was man indessen auch von seinen politischen Grundsätzen, Ansichten und Meinungen halten mag, sein Leben ist tadellos, der treue Ausdruck seines Glaubens; und wenn dieser sich auch widerlegen läßt, dann bleibt doch sein vorwurfsfrei. Wie er sich im Beginnen seiner Laufbahn angekündigt, so hat er sich in ihr gezeigt, sich immer gleich in Wort und

Digitized by Google

That. Im Jahre 1790 zum Präsidenten der Verwaltung seines Departements ernannt, fand er die Wendung, welche die Angelegenheiten seines Vaterlandes nahmen, so wenig im Einklange mit seinen Gesinnungen, daß er als entschiedener Gegner der Revolution auftrat. Natürlich war ihm in dieser keine Rolle vorbehalten, und er lebte zurückgezogen und unbeachtet bis zur Rückkehr der Bourbons, in denen er die legitimen Herrscher Frankreichs sah. Die literarischen Arbeiten, mit denen er sich in seiner Abgeschiedenheit beschäftigte, übten zu wenig Einfluß auf das Volk und die öffentliche Meinung, als daß die Gewalt sie ihrer Aufmerksamkeit würdig gefunden hätte. Nach der Restauration ward er in dem königlichen Rathe des öffentlichen Unterrichts angestellt, trat 1815, als Deputirter seines Departements, in die Kammer, in der er sich als Sprecher der rechten Seite auszeichnete, und erhielt sich auch in den folgenden gesetzgebenden Versammlungen an seiner Stelle. Im Jahre 1823 ward er zum Pair ernannt, und legte 1830 freiwillig diese Würde nieder, weil er dem neuen Könige den Eid nicht leisten wollte. Nur den Namen eines Mitgliedes der französischen Akademie, in welche er 1816 aufgenommen worden war, behielt er bei.

Die erste Schrift, durch welche Bonald die Aufmerksamkeit auf sich zog, erschien 1796 unter dem Titel: Die Theorie der politischen und religiösen Macht in der bürgerlichen Gesellschaft (La Théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile). Dem Verfasser ist die politische Gewalt nichts Anderes, als eine genaue und vernünftige Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Seinem Grundsatze muß selbst die Geschichte die nöthigen Beweise liefern, und er findet die Gesetzgebung aller Völker mangelhaft und oft barbarisch, ehe das Christenthum sie erleuchtete und beseelte. Fragt man, wie der Mensch den Willen Gottes kennen lerne, dann wird auf die Offenbarung hingewiesen. Ein Zweifler, der nicht den rechten Glauben hat, stößt freilich auf hundert Bedenklichkeiten. Auf welche Weise gelangen wir zur Offenbarung? Wird sie unmittelbar von Gott, oder, auf dessen Eingebung, von Menschen mitgetheilt? Im Falle aber sie von diesen kommt, muß denn alle Offenbarung durch auserwählte Propheten, Gesalbte und Gesandte den Völkern zugekommen ist, wie wissen wir, daß sie Gottes Werk, und nicht das des Menschen sei? Darf man prüfen, zweifeln und bestreiten? Das geht wohl nicht, weil die Vernunft sonst über der Offenbarung stände und diese richtete, nach der doch Alles gerichtet werden muß. Und wenn mehrere Offenbarungen sich begegnen, sich bestritten, da es doch kaum ein Volk, einen positiven Glauben ohne Offenbarung gibt, wer soll vermittelnd unter sie treten, zwischen ihnen entscheiden? Ohne Zweifel die Vernunft, wenn doch entschieden werden muß. Selbst Bonald meint, die politische Gewalt sei eine vernunftgemäße Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Um aber zu wissen, ob diese Anwendung wirklich der Vernunft gemäß sei, muß man sich ohne Zweifel an die Vernunft wenden müssen. Die wahre, einzige Offenbarung ist uns das Christenthum, an dessen Heiligkeit wir

lauben. Wie steht es aber mit den Staaten und Völkern, die einen ndern Glauben haben? Sind wirklich die Gesetzgebungen und Regie- ungen immer und allenthalben weniger mangelhaft, seitdem das Christen- hum besteht? Haben die Staaten, deren Bewohner sich zu ihm beken- en, wirklich der Barbarei entsagt? Finden wir den Geist des Christen- hums in der Inquisition, in dem Benehmen Philipps II. und Alba's, ie göttliche Lehre des Evangeliums in dem teuflischen Benehmen der Spanier in Amerika, in der Bartholomäusnacht, in der Vertreibung der Mauren, in der Behandlung der Juden, in der Vertilgung der Albi- enser und der Verfolgung der Hugenotten? Auf welcher Seite ist das ahre Christenthum in den Greueln des dreißigjährigen Kriegs, in der nterdrückung der katholischen Irländer durch die protestantische Hoch- irche? In was unterscheiden sich die christlichen Tyrannen von denen es Heidenthums, als in dem, was Sitten, gesellschaftliche Verhältnisse, ortgeschrittene Bildung verändert haben? Die neueste Zeit hat in dem panischen Ferdinand und dem portugiesischen Don Miguel noch nige Musterproben aufgestellt. Bonald sieht in der Revolution die Quelle alles Uebels, die Ursache des Bösen, das über Frankreich gekom- en, und findet in der Wiederherstellung der Bourbons, die er verkündet, as einzige Heilmittel gegen die Gebrechen und die Noth der Zeit, die eiden der Gesellschaft, die Gesetzlosigkeit und den Atheismus. Wann aber at die Freigeisterei und der Atheismus in Frankreich sich Bahn gebrochen? Haben die Regentschaft und die Regierung Ludwig's XV. vielleicht das Beispiel der Sittlichkeit, der Achtung vor dem Gesetze und der Fröm- migkeit? Sollen wir in der Hofwirthschaft der Pompadour und der Du Barry unsere Muster suchen? Ist das Verderben von den untern Ständen ausgegangen und hat die höheren durch Ansteckung verpestet? Sind es die Hütten, welche die Paläste vergiftet und zu Grunde gerichtet aben? Allerdings hat die Revolution großes Unheil über Frankreich und ie Welt gebracht. Was aber hat die Revolution erzeugt? Ist sie eine Wirkung ohne Ursache, ein elternloses Kind, eine Frucht, die ohne Sa- en aufgegangen? Wir fragen nur, und Bonald und die Schriftsteller, ie seines Glaubens sind, mögen antworten und uns belehren.

Seine Grundsätze und Meinungen hat Bonald in einem umfas- enden Werke, das 1812 erschienen ist — Législation primitive con- idérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison — weiter ausgeführt. In demselben sucht er seine Ansicht zu begründen, aß alle Philosophie und menschliche Gesetzgebung eitles Werk, die wahre Philosophie in dem Christenthum und der Gesetzgebung Gottes enthalten i. Durch eine Kette von Beweisen sucht er darzuthun, daß ohne Sprache er Mensch weder Gedanken, noch Willen, weder Vernunft noch Er- nntniß der Wahrheit haben könne; daß er, ohne sie, kein menschliches Wesen sei, und es für ihn keine bürgerliche Gesellschaft geben würde. Das Alles mag ohne Gefahr und Nachtheil zugestanden werden, weil em Menschen, wo er sich immer fand und findet, die Gabe der Sprache icht entzogen war, und er demnach zu den Vortheilen und Genüssen,

Digitized by Google

deren Bedingung die Sprache ist, gelangen konnte. Was aber die Behauptung betrifft, daß der Mensch die Sprache nicht habe erfinden können, sie ebenfalls eine Offenbarung sei, so müssen wir gestehen, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, uns, bei dem besten Willen, von der Wahrheit derselben zu überzeugen. Wie der Mensch die Sprache erfunden hat, möchte sich so wenig nachzuweisen sein, als auf welche Weise er zur bürgerlichen Gesellschaft, zur Schrift, zu mancher Kunst gekommen ist. Die Sprache selbst ist das Mittel der Ueberlieferung, und ich wüßte nicht, wie sich die Art der Erfindung des Mittels der Ueberlieferung überliefern ließe, besonders wenn die Sprache, wie der Verfasser meint, die Bedingung aller Vernunft, aller Erkenntniß, alles Willens, alles geselligen Lebens ist. Sprache haben wir allenthalben gefunden, wo Menschen waren, roh oder gebildet, reich oder arm, je nachdem die Menschen, die sie gesprochen, roh oder gebildet, reich oder arm an Kenntnissen oder Begriffen waren. Daß sie also ihre Sprache selbst gebildet, vervollkommnet, veredelt, bereichert haben, läßt sich geschichtlich nachweisen. Wie aber die Sprache erfunden worden? Da liegt die Schwierigkeit. Wird sie gegeben, wenn wir ein Wunder annehmen? Und das unmittelbare Eingreifen der Gottheit auf menschliche Dinge ist doch ein Wunder. Wäre es vielleicht begreiflicher, wie Gott den Menschen die Sprache gelehrt, als wie er sie von selbst gelernt? Weil es uns schwer wird, zu verstehen, wie der Mensch zur Sprache gekommen ist, verstehen wir vielleicht besser, wie sie ihm eine Offenbarung mitgetheilt? Heißt das nicht das Unerklärte durch Unerklärliches erklären wollen? Die Alten, die auch nicht wußten, wie so viele nützliche Erfindungen das Eigenthum der Menschen geworden waren, machten es sich noch bequemer, und schrieben sie alle der Mittheilung ihrer zahlreichen Gottheiten zu, selbst das Pflügen und Säen, das Spinnen und Weben. Wir aber sind doch keine Heiden. Bonald macht selbst die Kunst zu schreiben zu einem Gegenstande der göttlichen Offenbarung. Was man sich auf eine natürliche Weise nicht zu erklären weiß, das läßt man auf eine übernatürliche geschehen, und so ist man aus aller Verlegenheit. Das aber heißt den Knoten zerhauen, und nicht auflösen. Ganz im Einklange mit den Grundsätzen seiner Lehre stellt Bonald die Behauptung auf, man habe nie Civilisation, d. h. Vernunft in den Gesetzen und Kraft in den Gesetzgebungen gefunden, als bei den Juden und Christen, und diese gesellschaftlichen Vereine seien die einzigen, die keine falschen, abgeschmackten und barbarischen Gesetze gehabt. „Es ist, versichert er, Thatsache, welche die Geschichte aller Zeiten bezeugt, daß in der alten Welt sowohl, als in der neuen, sich Gottesvergessenheit und Unterdrückung des Menschen allenthalben findet, wo nicht die Kenntniß, die Anbetung und der Dienst des Gottmenschen angetroffen wird." Die Hauptzüge seiner Lehre führt er selbst auf folgende Sätze zurück: 1) Die Religion ist die Grundlage aller Gesellschaft, weil nur in ihr der Grund aller Gewalt und aller Pflicht gefunden werden kann. 2) Die Religion ist demnach die Grundverfassung eines jeden gesellschaftlichen Zustandes. 3) Die bürgerliche

Gesellschaft besteht demnach aus Religion und Staat, wie der vernünftige Mensch aus Intelligenz und Organen besteht. 4) Die civilisirte Gesellschaft ist nichts Anderes, als die Religion, welche die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung und zum Glücke des menschlichen Geschlechts leitet. 5) Diejenige Gesellschaft ist demnach die vollkommenste, so sich in der Verfassung am meisten Religion, und in der Verwaltung am meisten Moral findet. 6) Die Religion muß den Staat constituiren, und es ist gegen die Natur der Dinge, daß der Staat die Religion constituire. 7) Der Staat muß der Religion gehorchen; aber die Diener der Religion sind dem Staate im Allem Gehorsam schuldig, das er im Einklange mit den Gesetzen der Religion verfügt, und die Religion selbst befiehlt nichts, als was mit den bestehenden Gesetzen des Staates übereinstimmt. — Wir schließen den Auszug, der die meisten Leser nicht sehr ansprechen dürfte, die ihn für Sanskrit oder für eine neue Probe deutscher Schulphilosophie halten könnten. Wollte man einen Staat nach den Forderungen Bonald's ins Leben führen, dann dürfte ein altägyptisches, aber christliches Königthum mit der Priesterkaste einem Ideale vielleicht am ersten entsprechen.

In seinen vermischten Schriften literarischen und politischen Inhalts — Mélanges littéraires et politiques — führt er seine bekannten Ansichten weiter aus und sucht sie fester zu begründen. — Im Jahre 1818 gab er seine philosophischen Untersuchungen über die ersten Gegenstände der moralischen Kenntnisse — Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances morales — heraus. In diesem Werke unterwirft er alle philosophischen Systeme einer strengen Prüfung und zeigt ihre Unhaltbarkeit, wo sie seinen Forderungen nicht entsprechen. Im Alterthume nimmt Sokrates die erste Stelle ein, der, wie der Verfasser meint, vor Allen, einen einzigen Gott, den Schöpfer, Erhalter und Vergelter, und die Unsterblichkeit der Seele erkannte. Der griechische Weise, äußert Bonald, könne zu dieser Kenntniß durch die Bücher der Juden gekommen sein, die zu jener Zeit im Oriente schon verbreitet gewesen. Kant verwirft, nach ihm, als unzureichend und irrig, was 3000 Jahre hindurch gelehrt worden ist. Die kritische Philosophie dieses neuen Reformators, mit Gepränge verkündet, mit Fanatismus aufgenommen, mit Wuth bestritten, hat kein anderes Resultat gehabt, als Spaltung, Erbitterung und einen allgemeinen Ekel an allen Doctrinen. — So meint Bonald. Weitzel.

Bordell, s. Sittenpolizei.

Botenwesen, s. Post.

Botschafter, s. Gesandter.

Bourbon, Bourbone. — Robert, Graf von Clermont, ein jüngerer Sohn König Ludwigs IX. von Frankreich (des achten und zwanzigsten aus dem Hause Capet), vermählte sich um 1272 mit Beatrix, der Erbtochter von Bourbon, einem alten, schon unter den letzten Carolingern — am Anfang des 10. Jahrhunderts — in Blüthe gestandenen (gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zwar im

Digitized by Google

Mannsstamm ausgestorbenen, doch nach einander durch die Gemahle zweier Erbinnen fortgesetzten und bereicherten) Hause. Der Sohn aus dieser Ehe, Ludwig I., als Erbe der mütterlichen Güter, nämlich der Landschaft Bourbonnais, der Grafschaft Charolais und der Herrschaft St. Just, nahm von der ersten (als ältesten Stammbesitzung, oder vielmehr von der Stadt Bourbon l'Archambaud, als deren Hauptort) den Titel: Herzog von Bourbon, an, und übertrug ihn auf seine weitern Nachkommen. Dergestalt entstand das neue, von Bourbon benannte Haus, dessen Schicksale seit Jahrhunderten und bis zum heutigen Tag auf jene vieler Völker, ja der Menschheit von unermeßlich wichtigem und tiefgehendem Einfluß gewesen sind, das Haus, welchem der Zufall mehr als eigene Thatkraft eine Menge von Kronen und Ländern in allen Theilen der Welt in den Schooß warf, welches lange Zeit hindurch anerkannt die erste Macht Europas, aber durch seine Bestrebungen, solches zu werden oder zu bleiben, und zumal durch seine Eifersucht gegen das Haus Habsburg, die Quelle der verwüstendsten Kriege und unsäglicher Leiden fast aller Völker des Welttheils war, welches aber mehr noch, als durch solche Kriegsgeißel, durch das von ihm aufgestellte Beispiel schrankenloser Hofdespotie, Verschwendung, Sittenverderbniß und muthwilliger Volksunterdrückung verderblich wirkte, hierauf von dem in Folge davon ausgebrochenen Sturme ergriffen, theils für eigene, theils für der Vorfahren Schuld mit dem Verlust aller Kronen und Länder, mit Verbannung, Noth und mit schrecklichem Untergang mehrerer Häupter büßte, und als es aus so tiefem Fall durch den überraschendsten Umschwung der Dinge neu erhoben, seine verlorenen Throne alle wieder in Besitz genommen, reich an Erfahrungen, doch nicht weiser geworden durch sie, in seinem Hauptlande eine abermalige Katastrophe erfuhr, wodurch sein ältester Zweig gestürzt und das verhängnißreiche Princip der Legitimität, dessen glänzendster Triumph die Restauration gewesen, unter Zustimmung, ja unter den Auspicien eines eigenen jüngern Zweiges mit jenem der Volkssouverainetät (wenigstens dem Namen nach) vertauscht und eine wiederholte imposante Lehre den Königen und Völkern gegeben ward.

Der merkwürdigsten Glieder dieses Hauses werden wir zwar in dem Ueberblick der „Geschichte Frankreichs," auch „Spaniens" u. s. w. summarisch zu gedenken haben; doch spricht neben jener der Länder auch die des Hauses einen solchen Ueberblick an. Wir geben daher denselben in nachstehender kurzer Zusammenstellung:

Von den zwei Söhnen Ludwigs I. von Bourbon, Peter und Jakob, gingen zwei getrennte Linien des Hauses aus; die ältere erlosch 1527 mit Karl II., dem berühmten Connetable von Frankreich, welcher, durch schwere Unbilden gereizt, von seinem König und Verwandten, Franz I., zu dessen Feind, Kaiser Karl V., abfiel, die Heere des Letztern wider die seines Vaterlandes erfolgreich anführete, zumal den unsterblichen Sieg bei Pavia erstritt und endlich bei der Erstürmung der Stadt Rom sein vielbewegtes Leben verlor. Die jüngere Linie, deren

Stifter, Jakob, ſich Graf de la Marche nannte, ſpaltete ſich durch die zwei Söhne ſeines Urenkels Johann († 1477) abermal in zwei Aeſte, nämlich in den Hauptaſt, welcher von dem ältern, Franz, und das Haus Montpenſier, welches von dem jüngern, Ludwig von Roche ſur Yon, ausging, von uns jedoch nicht weiter zu verfolgen iſt. Der Hauptaſt zerfiel von neuem in zwei Theile durch Herzog Franzens zwei Enkel, Anton v. Bourbon, Herzog von Vendome, und Ludwig, Prinz von Condé, von welchen jeder ein eigenes Haus ſtiftete. Dieſe beiden Prinzen ſpielten eine wichtige Rolle in den Religionsunruhen, welche nach König Heinrichs II. Tode das franzöſiſche Reich zerrütteten. Anton jedoch, welcher mit Johanna d'Albret den diesſeits der Pyrenäen gelegenen Theil des Königreichs Navarra erheirathet hatte, ſtarb bald (1562) und hinterließ dieſes kleine Reich, nebſt der Ausſicht auf die Thronfolge in Frankreich, ſeinem Sohne Heinrich, welcher auch wirklich nach glücklich beſtandenen Kämpfen wider Karl IX. und Heinrich III. (die letzten Valeſier) und die wider ſein Erbfolgerecht unter der Herzoge von Guiſe Anführung verſchwornen Ligue, als Heinrich IV. den Thron von Frankreich beſtieg (1589).

Dieſer erſte der bourboniſchen Könige war auch unter ihnen der würdigſte. Sein eigenes Geſchlecht anerkennt dieſes, indem es bei jeder Gelegenheit die Nation, um ſie für Bourbon zu gewinnen, an Heinrichs IV. Tugenden erinnert. Unter ihm blühte das tief zerrüttete Reich ſchnell wieder auf und er begann mit Erfolg die Schwächung der öſterreichiſchen Macht in Spanien und Deutſchland. Aber die Regierung ſeines ſchwachen Sohnes, Ludwigs XIII. (von 1610—1643), führte Verwirrung und Bürgerkrieg zurück, woraus jedoch zwei große Miniſter, die Cardinäle Richelieu und Mazarini, den Staat erretteten, aber zugleich durch Niederwerfung der Großen und durch gewaltſame oder liſtige Unterdrückung aller ſelbſtſtändigen Widerſtandskräfte im Volk die Macht des Königs allgewaltig machten.

Was Richelieu und Mazarini im Namen des unfähigen K. Ludwig XIII. erfolgreich begonnen, — im Innern die Befeſtigung der Unumſchränktheit des Monarchen und nach Außen die Schwächung Oeſterreichs und Spaniens — das ſetzte Ludwig XIV. ſelbſtthätig fort (von 1643—1715), nicht eben im Felde, wohin er blos ſeine Generale ſandte, wohl aber im Cabinette, worin, obſchon er ſich (wenigſtens in der erſten Zeit ſeiner Regierung) mit klugen Rathgebern umgab, doch immer ein Wille entſcheidend blieb. Doch dient ſeiner, zumal von Dichtern und Rednern, denen er Gunſt erwies, geprieſenen Größe die Schläfrigkeit der damaligen Herrſcher im gedoppelten öſterreichiſchen Hauſe zur Folie, und er verdunkelte die Glorie ſeiner auswärtigen Triumphe durch maßloſen Deſpotendruck im Innern und des Volkes Mark ausſaugende Verſchwendung.

Unter Ludwig XIV. gewann das Haus Bourbon noch einen der ſchönſten Throne der Welt, den ſpaniſchen. Ein doppelter Zufall verſchaffte ihm denſelben. Einmal das mit K. Karls II. Tod

Digitized by Google

erfolgte Erlöschen des österreichischen Mannsstammes in Spanien (1700), was der mit einer spanischen Prinzessin erzeugten Nachkommenschaft Ludwigs einen Scheinanspruch auf die Erbschaft gab, und dann, als nach dem mit Unglück geführten, erschöpfendsten Krieg die Siegeshoffnung völlig verloren war, der frühe Tod Kaiser Josephs I., welchem dessen Bruder, Karl, neben der spanischen Krone, die ihm vor den Bourbonen gebührte, auch noch die deutsch-österreichischen Erblande zuwarf. Solche Vereinigung schien den ihm früher verbündeten Mächten noch gefährlicher als die Errichtung eines gesonderten bourbonischen Reiches in Spanien. Daher ward Philipp von Anjou, Ludwigs XIV. zweiter Enkel, als König von Spanien Philipp V., im Besitze dieses herrlichen Reiches (mit Ausschluß blos von dessen europäischen Nebenländern, aber mit Inbegriff der, zumal in Amerika, unermeßlichen Colonien) bestätigt.

Philipp von Anjou, welcher dergestalt die spanische Linie der Bourboniden stiftete, oder vielmehr seine ehrsüchtige zweite Gemahlin, Elisabeth von Parma, bahnte kühn und listig durch vielfache, auch mit Waffen unterstützte, Unterhandlungen, welche ganz Europa in Verwirrung und Hader setzten, ihren — von Spaniens Thron durch Philipps Sohn aus erster Ehe ausgeschlossenen — Söhnen den Weg zu zwei italischen Fürstenstühlen. Zuerst nämlich ward bei der nahenden Erlöschung der Häuser Farnese und Medicis, der ältere Prinz, Don Carlos, zum Erben von Parma und Piacenza und Toscana von den Mächten erklärt. Derselbe eroberte später, im Krieg über die polnische Königswahl, das Königreich beider Sicilien und behielt es im Frieden von Versailles (1735) gegen die Abtretung der vorhin genannten Provinzen an Oesterreich. Im österreichischen Erbfolgekriege aber gewann Spanien Parma und Piacenza wieder und zwar für Don Philipp, des Don Carlos jüngern Bruder. Don Carlos bestieg nach seines Halbbruders, K. Ferdinand VI. Tode, den spanischen Thron und überließ den sicilischen seinem jüngern Sohne, Ferdinand (1758). So waren jetzt vier regierende Bourbonische Häuser. Dieselben schlossen gleich nachher (1761) unter einander den „Familienpact", welcher sie alle — unangesehen der verschiedenen Stellung und Verhältnisse ihrer Gebiete — zu gegenseitiger Hülfeleistung und zur Vertheidigung der gemeinsamen Familien-Interessen verband, zum Beweise, daß nach der Politik der Menschen nur von Interessen der Häuser, nicht von jenen der Völker die Rede ist.

Wir kehren zum französischen Königshause zurück. Nach Ludwigs XIV. Tode (1715) fiel das Reich an seinen fünfjährigen Urenkel, Ludwig XV. (Sohn des ältern Enkels des Königs, und also Neffen Philipps von Anjou). Alle andern männlichen Sprößlinge ehelicher Abkunft, nebst mehrern Seitenverwandten, hatte der Tod hinweggerafft. Zum Regenten während der Minderjährigkeit des Knaben Ludwig ward nun Philipp, Herzog von Orleans, ernannt, Sohn des jüngern

ruders Ludwigs XIV., Philipp I., welcher der Stifter des seit der ulius-Revolution von 1830 zum Besitz der Krone gelangten Hauses ist. ieser „Regent" hat zwar Talent gezeigt, doch in Ansehung seines harakters sich schlechten Ruhm erworben. Ludwig XV., dessen Herrhaft bis 1774 währte, erwarb aber noch schlechtern. Seine Höflings- nd Maitressen-Regierung gewährt ein Bild des gleich verächtlichen als scheulichen Sultanismus und ist, weil doch die civilisirte europäische enschheit zu dauernder Ertragung solcher Schmach sich nicht eignet, e nächstwirkende Ursache der im Jahre 1789 ausgebrochenen, in ihren olgen die ganze Welt umspannenden, Revolution gewesen. Ludwig XVI., s funfzehnten Enkel und Thronfolger, war vom Verhängniß bestimmt, rsönlich schuldlos die Schuld der Vorfahren auf dem Schaffote zu büen und sein mit Marie Antoinette von Oesterreich erzeugter Sohn, elchen die Emigration und die Coalition König Ludwig XVII. nannte, rkümmerte im Temple-Gefängniß. Frankreich war jetzt Republik, soann Kaiserreich und nahe daran, ein Weltreich zu werden. Ein Zweig s bourbonischen Hauses, der spanische, förderte selbst — durch Verechen und Blödsinn — die Errichtung solches Baues.

Nachdem der Strom der Revolution über fast alle Länder des Zelttheils und über viele jenseits der Meere sich ergossen, trat endlich, rvorgerufen durch Napoleons Unersättlichkeit, der gegenrevolutionaire Umschwung ein. Die geächteten Bourbone betraten den von n Heeren der Coalition bedeckten französischen Boden wieder und Ludigs XVI. Bruder, der sich Ludwig XVIII. nannte, bestieg den jetzt ieder „königlichen" Thron von Frankreich. Mit ihm kehrten zurück in Bruder, der Graf von Artois, welcher als König Karl X. Ludigen in der Regierung folgte (1824), aber durch die Juliusrevotion vertrieben ward, und dessen beide Söhne, Ludwig, Herzog n Angoulême (Gemahl von Ludwigs XVI. Tochter) und Karl, erzog von Berry, welchen (1820) ein Meuchelmörder tödtete, dessen chgeborener Sohn, Heinrich, Herzog von Bordeaux, aber noch t lebt und, wiewohl das Exil mit seinem Großvater theilend, für die engen Legitimisten Frankreichs fortwährend der Gegenstand sanguinischer offnungen ist.

Auch die spanische (1808) und auch die neapolitanische inigsfamilie (1806) war durch Napoleon entthront worden und gleies Schicksal hatte die herzogliche von Parma gehabt. Zwar war n Erbprinzen von Parma, Don Ludwig (Enkel Don Philipps, elcher diese Linie gestiftet), das Großherzogthum Toscana unter dem amen eines „Königreichs Hetrurien", von dem Sieger Italiens, m damals mit Spanien im Bunde stehenden ersten Consul, Buonarte, verliehen worden (1801). Aber nach dem Tode dieses Schattenkönigs (1803) wurde dessen Wittwe, die im Namen ihres unmündin Sohnes die Verwaltung übernommen, dieselbe durch Machtgebot Kai- Napoleons entrissen (1807) und Hetrurien mit dem französischen Reiche vereinigt. Dasselbe war schon früher mit Parma und

Piacenza geſchehen (1805). Nach der Reſtauration bewilligte aber die Großmuth der Mächte auch dem Erbprinzen von Parma den Wiederanfall des Herzogthums bei eintretendem Abſterben der gegenwärtigen Beſitzerin, Marie Louiſe von Oeſterreich, Napoleons Wittwe (1817). Bis dahin ward ſeiner Mutter das Fürſtenthum Lucca zur einſtweiligen Entſchädigung gegeben. In Neapel war König Ferdinand I. (in Sicilien IV.), jüngerer Sohn des Don Carlos, welcher dieſe Dynaſtie gegründet, ſchon 1799 durch die franzöſiſchen Heere verjagt und Neapel zur parthenopeiſchen Republik erklärt worden, doch kehrte — in Folge der Unfälle der Franzoſen — der König bald wieder aus Sicilien als Herr und Rächer zurück. Aber, gereizt durch vermeſſenen Friedensbruch, ſprach, gleich nach dem Frieden von Presburg, Napoleon die Entthronung des Hauſes von Neapel aus und vollzog ſie (1806) im Hauptlande ſchnell. Auf Sicilien dagegen behauptete ſich Ferdinand durch britiſche Hülfe und nahm alsdann, nach Murats Fall (1815), durch die Gunſt der Großmächte abermals auch den Thron Neapels wieder in Beſitz. Den gegen denſelben König 1820 ausgebrochenen militairiſchen Aufſtand, und in Folge deſſelben die Verkündung der ſpaniſchen Cortes-Verfaſſung, ihre Annahme und feierliche Beſchwörung durch den König und ſeine Prinzen, Franz und Leopold, ſodann die Reiſe des Königs nach Laibach zum Monarchen-Congreſſe, den Widerruf der Verfaſſung, derſelben Umſturz durch die öſterreichiſche Kriegsmacht, die Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt, und die von da an bis auf den heutigen Tag (wie unter Ferdinand ſelbſt, ſo auch unter ſeinem Sohne und ſeinem Enkel) mit nur wenigen Milderungen fortgeführte Reactions-Regierung erzählen wir ſummariſch unter dem Artikel „Neapel". Auf welche ſchmachvolle Weiſe endlich König Karl IV. in Spanien mit ſeinem Hauſe entthront worden, in Folge von ſeines Sohnes Ferdinand (als König VII.) Verrath und Feigheit und ſeiner eigenen Erbärmlichkeit, iſt allbekannt und in unverwiſchter Erinnerung. Ebenſo die Wiedereinſetzung Ferdinands auf den durch die rührendſte Volkstreue erhaltenen Thron, die namenloſe Undankbarkeit, womit er derſelben lohnte, die Revolution von 1820, welche davon die Folge war, und die Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt durch die bewaffnete Intervention des nach Reſtaurations-Principien regierten, wiewohl conſtitutionellen Frankreich. Doch ein Act eben jener abſoluten Gewalt, die man über den Trümmern aller Volksrechte wieder errichtet hatte, nämlich die von K. Ferdinand VII. aus Machtvollkommenheit ausgeſprochene Abſchaffung des ſaliſchen Geſetzes, wurde der erſte Hoffnungsſtern für das Wiedererwachen der Freiheit. Ferdinands Tochter, Iſabelle, iſt jetzt die Loſung, welche die conſtitutionelle Sache zugleich zur legitimen macht, und Don Carlos abſolutiſtiſche Fahne iſt jetzt mit der Makel der Rebellion befleckt.

Aus den Häuſern von Spanien und Neapel lebt gegenwärtig außer den bereits angeführten Gliedern, noch eine Menge anderer Infan-

n und Infantinnen, Prinzen und Prinzessinnen. Auch sind beide un-
r sich und mit dem französischen Hause vielfach verschwägert. Un-
re Leser verlangen jedoch von uns das Namensverzeichniß nicht. Nur
ollen wir bemerken, daß die Herzogin von Berry, die verwittwete
önigin von Spanien und die Gemahlin des wirklichen Königs von
rankreich neapolitanische Prinzessinnen, und daß Don Mi-
el und seine Schwestern, die Gemahlin und Schwägerin des Infanten
on Carlos, die Kinder einer spanischen Infantin sind. Aber
ch bleibt uns ein Blick zu werfen übrig auf zwei Nebenlinien des
anzösischen Hauses, wovon indeß die eine allerneuest zur regieren-
n geworden, die andere aber erloschen ist. Diese beiden Linien sind die
n Orleans und von Condé.

Die Linie Orleans schreibt sich her von Ludwigs XIV. jüngerem
ruder, Philipp I., dessen gleichnamiger Sohn der Regent Frankreichs
ährend Ludwigs XV. Minderjährigkeit war. Der Urenkel dieses mit
weren Sünden und noch schwereren Verdächtigungen beladenen Re-
nten war jener Herzog Philipp, welcher in der französischen Revo-
tion eine wohlbekannte Rolle spielte, dem Pöbel zu schmeicheln sich
galité nannte, für Ludwigs XVI. Hinrichtung stimmte und endlich
bst unter der Guillotine starb. Sein Sohn, damals Herzog von
hartres genannt (geboren 1773), benahm sich in der Revolutions-
t ehrenhaft und würdig. Er stritt gegen die Feinde Frankreichs und
migrirte nicht, bis der Convent in seiner terroristischen Wuth auch
n in die Aechtung aller Bourbonen einschloß (1795), worauf er im
uslande als Flüchtling und Verbannter die Schule der Widerwärtigkeit
d der Gefahren zu durchlaufen hatte, bis die Restauration auch ihn
ch Frankreich zurückführte. Welchergestalt die Julius-Revolution von
30 von der Orleans'schen Partei (deren Ursprung gleichzeitig mit jenem
r ersten Revolution ist) zur Erhebung dieses Prinzen, anfangs zur
telle eines General-Lieutenants des Königreichs, sodann zum erblichen
önigsthron benutzt wurde, ist weltbekannt, und eben so auch der Geist
er die Richtung derjenigen Politik, welche der „Bürgerkönig" in
betracht der Zeitverhältnisse — und wohl auch seines dyna-
schen Interesse — befolgen zu müssen glaubt. Die Zeit wird
ren, ob sein System (welches man nach einem vom König gebrauch-
n Ausdruck noch immer das „juste milieu" nennt, obschon es, zu-
al seit den neuesten Repressivgesetzen gegen die Presse u. s. w. durch-
s keine Mitte mehr hält, sondern sich entschieden der Reaction
hert) ein gutes und ein haltbares ist. Bis jetzt hat er dem
ele, das er sich gesetzt, mit Kraft und Geschicklichkeit zugesteuert und
s Glück hat ihn dabei auffallend begünstigt. Auch steht sein Haus
hoffnungsreicher Blüthe und durch eine schöne Zahl von Söhnen und
chtern ist ihm die Aussicht auf Fortdauer und auf stärkende Verbin-
ngen mit andern Häusern geöffnet.

Die Linie Condé — also genannt von einer durch einen bour-
nischen Prinzen (Jakob de la Marche, † 1362) erheiratheten

Digitized by Google

die Stadt Condé in Hennegau in sich begreifenden, Baronie — wurde gestiftet von dem jüngern Sohne des bourbonischen Herzogs Karl von Vendome, Ludwig I. (geb. 1530), Bruder des Königs Anton von Navarra, somit Oheim des gefeierten Königs Heinrichs IV. von Frankreich, dessen Gelangen zum französischen Thron er jedoch nicht erlebte. Ihm war bei der Erbtheilung unter Anderm auch jene Herrschaft Condé zugefallen, von der er — obschon er sie verkaufte — den Titel Prinz von Condé annahm. Das Haus Condé hat ungleich thätigere, persönlich achtungswürdigere Glieder erzeugt, als das regierende Haus Bourbon, und schon sein Stifter, Ludwig I., überstrahlte an Einsicht, Muth und Charakterstärke unendlich seinen schwachen, wankelmüthigen Bruder, Anton von Navarra. Unter K. Heinrich II. zeichnete er sich in auswärtigen Kriegen, unter Franz II. und Karl IX. aber in Vertheidigung der protestantischen Sache und Bekämpfung der Guisischen Herrschaft aus und ward, nach mancherlei in solchem Kampfe erfahrenem Glückswechsel, getödtet in der Schlacht bei Jarnac (1569). Sein ältester Sohn, Heinrich I., der sich auch Herzog von Enghien nannte (geb. 1552), setzte den Kampf mit gleicher Energie fort, obschon er in der Bartholomäusnacht durch Todesdrohung zum Abschwören des Calvinismus — dem er jedoch bald nachher wieder beitrat — war bewogen worden. Er starb 1588, wie man behauptete, an Gift. Sein nachgeborner Sohn, Heinrich II., zeigte gleichfalls Talent und Thätigkeit in Kriegs- und Friedenssachen, doch weniger Edelmuth. Er bekämpfte die Protestanten, ehemals die Schützlinge seiner Väter. Von seinen Söhnen stiftete der jüngere, Armand, die von der Herrschaft Conty benannte Conty'sche Nebenlinie, welche wohl auch einige bemerkenswerthe Glieder zählt, jedoch unserem Zwecke zu fern liegt. Sie erlosch 1814 mit dem Prinzen Ludwig von Conty im ehelichen Mannsstamm. Doch erlaubte Ludwig XVIII. seinen zwei unehelichen Söhnen Namen und Wappen von Conty fortzuführen. Wir kehren zur Hauptlinie zurück. Heinrichs II. älterer Sohn, Ludwig (geb. 1621), hat durch seine glänzenden Kriegsthaten den Namen des großen Condé erworben; doch verdunkelte er den Ruhm, den er in auswärtigen Kämpfen — schon durch den Sieg im 22. Altersjahr erfochtenen großen Sieg bei Rocroy und dann noch durch viele andere Triumphe über die Heere Spaniens und Oesterreichs und ihrer Verbündeten — gewann, durch leidenschaftliche Theilnahme an dem bürgerlichen Kriege der sogenannten „Fronde" wider den Cardinal Mazarini, in deren Folge er sogar zu den Spaniern überging und derselben Heere bis zum pyrenäischen Frieden (1659) wider sein eigenes Vaterland befehligte. Ausgesöhnt durch diesen Frieden mit Ludwig XIV. pflückte er in desselben spätern Kriegen wider das gedoppelte Oesterreich noch manche reinere Lorbern und starb 1686 im Besitze hoher Achtung Frankreichs und Europas. Sein kriegerischer Geist blieb das Erbtheil seiner Familie. Heinrich III., sein Sohn (geb. 1643, † 1709), Ludwig III., sein Enkel, auch Ludwig

Digitized by Google

einrich, sein Urenkel, und neben ihnen mehrere der jüngern Prinzen ichneten durch Kriegsthaten sich aus. Der Sohn des zuletzt genann- n aber, Ludwig Joseph von Condé (geb. 1736), übertraf sie, enn auch nicht an Muth, so doch an historischer Merkwürdigkeit. chon im siebenjährigen Kriege focht er mit Ruhm; aber seine Haupt- lle spielte er in der französischen Revolutionsgeschichte, und ar als entschiedenster Feind der neuen Ordnung der Dinge. Gleich ch der Erstürmung der Bastille verließ er mit seiner Familie das Reich, rderte draußen die Höfe auf zum Krieg gegen das revolutionaire Frank- ich und sammelte unter seine eigenen Fahnen eine zahlreiche Schaar n Emigranten, meist adeligen Geschlechts, zur Bekämpfung der Demo- aten seines Vaterlandes, d. h. der freiheitbegeisterten Nation. Sein ampf war unglücklich und in der Richtung beklagenswerth, doch ruhm- ürdig durch Heroismus und Ausdauer. Nach langer Verbannung er- te er doch noch den seinem Hause günstigen Umschwung der Dinge d kehrte in Ludwig XVIII. Gefolge nach Paris und dann nach sei- m ehemaligen Lieblingsschlosse, Chantilly, zurück, woselbst er 1818 rb. Sein Sohn, Ludwig Heinrich, Herzog von Bourbon rb. 1756), theilte Richtung und Schicksal mit dem Vater, doch ohne ssen Geist und Kraft. Weit edlere Anlagen zeigte der Enkel, Lud- g Heinrichs einziger Sohn, Ludwig Anton, Herzog von Enghien b. 1772), die stolzeste Hoffnung des bourbonischen Hauses. Napo- on, mit empörender Verletzung alles Völker- und Menschenrechtes, ß ihn mitten im Frieden (1804) auf fremdem (badischem) Gebiete ch eine Kriegsschaar meuchlings aufheben, nach Vincennes schlep- n und alldort, nach dem Ausspruch eines sogenannten Kriegsgerichts, den Gräben des Schlosses erschießen! — Der jetzt kinderlose Herzog Bourbon, obschon er den Triumph der Restauration mit genoß, brachte seinen Lebensabend in Trauer, selbst in auffallender Geistes- chwäche, und starb, nicht lange nach der Juliusrevolution, kläglichst, n weiß nicht ob durch grausame Ermordung oder durch Selbstentlei- ng. Mit ihm erlosch das einst glorreiche Geschlecht.

Auch in andere Königshäuser, wie in das portugiesische, far- nische, auch in das österreichische Haus u. a. ist bourbonisches ut durch Vermählung von Prinzessinnen, meist von Spanien und Neapel aus, übergegangen. Doch ist dieses bei der schon längst be- enden, fast allgemeinen und gegenseitigen Verschwägerung der Fürsten- ser unter einander, für uns hier nur von geringerem Interesse.

Nach vorübergegangenem fürchterlichsten Sturme, der fast je ein ligshaus ergriffen, steht also das der Bourbonen neugestärkt in seiner n, weitreichenden Macht und Hoheit da, wiederhergestellt meist durch Gunst derjenigen Mächte, wider welche es sonst die bittersten Kriege hrt und die schwersten Schläge gethan hatte. Das Zauberwort, hes so Wunderbares hervorbrachte, ist — „Legitimität", (ein sman, der auch die Familie Orleans schützt, als wenigstens halb echt, nämlich dem legitimen Gesammthause, dessen älteren

Zweig sie verdrängte, jedenfalls angehörig). Mögen die Bourbons, belehrt durch die Zeichen der Zeit, diesem Zauberworte nicht allein vertrauen! Mögen sie ihm noch beifügen die Europa's Heil in sich schließende Losung: „freisinnige Verfassung, Wahrheit der Verfassung und Volkswohl!“ — Retter

Bourienne (Ludwig Anton von) geboren zu Sens 1796. Ein an sich unbedeutender Umstand ging, wie das gar oft geschieht, fortwirkend durch sein ganzes Leben, der Umstand nämlich, daß er zu Brienne ein Mitschüler Napoleon's war und in ein freundliches Verhältniß mit ihm kam, das sich aus der Jugendzeit bis zum Mannesalter erhielt. Nichts kündigte die Bedeutung einer gewöhnlich vorübergehenden Verbindung an, die für Bourienne noch folgereicher hätte werden können, wenn die Männer sich geblieben wären, was die Jünglinge sich gewesen. Ihn frühere Bestimmung führte sie auf verschiedenen Wegen ihrem Ziele entgegen und da sie sich wiederfanden, befreundete sie, wie es scheint, nur die Erinnerung. Bourienne kam 1788 nach Leipzig, um auf der Hochschule daselbst die Rechte zu studiren und sich mit fremden Sprachen bekannt zu machen, ging dann nach Polen und endlich in seine Vaterstadt zurück. Im Jahre 1792 kam er als Gesandtschaftssecretär nach Stuttgart, das er, bei dem Ausbruche des Krieges, wieder verließ und einige Zeit in Paris lebte. Nach Leipzig zurückgekehrt, verheirathete er sich daselbst, ward der Regierung verdächtig, gefänglich eingezogen, und dann, mit dem Befehle, Sachsen zu verlassen, in Freiheit gesetzt. Er ging nach Frankreich, wo er ohne Anstellung blieb, bis Napoleon, der durch seinen ersten italienischen Feldzug den Grund zu seinem Ruhme und seiner künftigen Größe legte, ihn beschäftigte. Nachdem er sich seinem ehemaligen Mitschüler schriftlich in freundliche Erinnerung gebracht, berief ihn dieser als Privatsecretär in seine Nähe. Den Sieger begleitete er auf seiner glorreichen Laufbahn, folgte ihm nach Aegypten, später nach Italien, wo die Schlacht von Marengo den Feldzug schnell endigte. Im Jahre 1801 ward Bourienne zum Staatsrathe ernannt und suchte sich in seinem Einflusse zu befestigen, als Napoleon ihn von sich entfernte und sogar, 1802, aus dem Verzeichnisse der Staatsräthe streichen ließ. Die unerwartete Wendung, welche das Verhältniß Bourienne's zu seinem Jugendfreunde und Gönner nahm, fiel auf und ward auf verschiedene Weise erklärt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Privatsecretär und Staatsrath zu sehr auf die alte Cameradschaft zählte, und die Reminiscenzen aus der Militairschule von Brienne vorwalten ließ. Napoleon liebte das nicht, wie er bei manchen Gelegenheiten zeigte. Endlich steht Bourienne, mit Recht oder Unrecht, wollen wir unentschieden lassen, im Rufe, kostspielige Bedürfnisse gehabt zu haben, zu deren Befriedigung die ordentlichen Mittel nicht immer ausreichten. Napoleon stellte ihn indessen in den auswärtigen Angelegenheiten an (1805) wieder an, die er, wie er beschuldigt ward, ebenfalls zur Vermehrung seiner Einkünfte benutzte. Auch soll er darauf bedacht gewesen sein, sich Freunde zu machen, die nicht immer die Freunde Frankreichs

und seines Beherrschers waren. In Hamburg erwarb er sich darum den Ruf einer großen Milde und Schonung, da man ihm in Frankreich den Vorwurf machte, er übe diese Nachsicht in seinem eigenen Interesse. So viel scheint gewiß zu sein, daß er sich, im Falle einer Katastrophe in seinem Vaterlande, seine Zukunft zu sichern suchte. Darum wollte auch das frühere Vertrauen Napoleons nicht wiederkehren und dieser, der seine Leute kannte, hatte sich, wie der Erfolg zeigte, nicht getäuscht. Da Bourienne seinen alten Schulfreund im Unglück sah und dessen Sturz für wahrscheinlich und nahe hielt, kehrte er sich den Bourbons zu, für die er sich schon gegen das Ende von 1813 thätig erwies. Talleyrand begünstigte ihn, und diese theilnehmende Verwendung bestärkte nur den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses. Während der hundert Tage lebte er in der Nähe des Königs, dem er nach den Niederlanden gefolgt war, kehrte mit der vertriebenen Familie wieder nach Frankreich zurück und ward 1815 in die Kammer der Abgeordneten gezählt. An dieser Stelle wirkte er ganz im Sinne der Ausgewanderten und schloß sich in allen Maßregeln der rechten Seite und ihren ausschweifenden antinationalen Entwürfen an. Seinen schriftstellerischen Ruf erwarb er sich durch seine Denkwürdigkeiten über Napoleon, das Directorium, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration, in denen sich interessante Züge und Anekdoten, und selbst nicht unbedeutende Aufschlüsse für die Geschichte finden. Doch wird diese sie mit Vorsicht gebrauchen müssen, weil der Verfasser, weder durch sein Leben, noch durch die Behandlung seines Gegenstandes, mag er sich mit Thatsachen oder Personen beschäftigen, großes Vertrauen einflößt. Wen die That als unwahr zeigt, hat der nicht den Glauben an sein Wort verwirkt? Weitzel.

Boyer, s. Hayti.

Braganza, s. Portugal.

Bramanen oder Braminen. (Brama-Religion.) Es ist jenes der Name, den die Mitglieder der ersten und vorzüglichsten hindostanischen Kaste führen. Um ihre Verhältnisse zu schildern, ist es nöthig, daß wir den gesammten Social-Zustand der Hindus näher betrachten.

Als Grundlage des gesellschaftlichen Verhältnisses muß in jeder Beziehung das Religionswesen dienen. Dieses gibt zwar hie und da einige schöne und gute Lehren; doch ist das Ganze von Anfang an in einer Reinheit getrübt, und zwar noch weit weniger durch einen dem altägyptischen ähnlichen Thierdienst (Anbetung der Kuh, der Affen, Hunde, Schakals, Vögel, auch Pflanzen ꝛc.), als durch den Gesammtinhalt der Lehre. — Das Religionswesen mußte fast ausschließlich dazu dienen, einen Priesterstaat zu begründen.

Zu diesem Zwecke war es nöthig, das Volk an ein blindes, stummes Dulden zu gewöhnen: dies denn eines der Fundamentalprincipe der Hindusreligion *).

*) Zu vergleichen: Dupuis, sur l'origine des Cultes.

Ward die Religion von Anfang an so sehr mißbraucht und verstaltet, so mußte sie es noch mehr in ihrer weitern Ausbildung werden. Sie ward der ungereimteste Götzendienst: es gibt 330 Millionen Götter; sie verlangen alle einen prunkvollen Cultus, dessen Vortheil sämmtlich den Priestern zu gut kommen *).

Was uns bei näherer Prüfung des Socialzustandes der Hindus zuerst entgegentritt, ist das sogenannte Kastenwesen, mit der starrsten Absonderung nach Ständen. Das verderbliche Princip des Abschließens einer Nation von der andern sehen wir hier, zu zehnfachem Unglück, mitten in ein und dasselbe Volk verpflanzt. Aller Unterschied ist angeboren. Keiner kann das werden, wozu ihn die Natur geschickt gemacht, sondern er muß werden, wozu ihn die Geburt berechtigt oder verdammt hat. Die so nützliche, fördernde, heilbringende Gemeinschaft der verschiedenen Stände, — hier ist sie nicht geduldet, hier herrscht nur Trennung, Fernehalten von einander: der düstere Kastengeist kennt nichts Hohes, als sich selbst; fremd ist ihm jedes Emporschwingen im Gebiete der eigenen Geisteskraft; fremd jedes die ganze Menschheit umfassende Gefühl; fremd Freude wie Schmerz des eigenen, aber durch jene undurchsteigbare Scheidewand von seinem Herzen auf immer getrennten, zerrissenen Volkes!

Es gibt vier Hauptkasten: die Bramanen, Priester, zugleich Gelehrte und höchste Beamte in allen Zweigen; die Kschatrya (Cshatriya), Krieger; die Vaisa (Vaisya), Ackerbauer, und Sudra, Handwerker, Dienende. Die drei erstgenannten gelten als die besser, bevorrechteten Stände. Außerdem gibt es noch 84 Unterabtheilungen. Die Mischlinge sind allenthalben verachtet, am allermeisten aber ist das derjenige Theil des Volkes, dem man selbst den Namen der Verworfenen aufgedrückt hat (the Outcasts, wie die Engländer das indische Wort übersetzen, d. i. die Verworfenen, der Auswurf, die Verstoßenen). Nach den ausdrücklichen Lehren der Religionsbücher verderben diese nur rein irgend einer Kaste angehörenden Menschen das ganze Land, in dem sie wohnen, und richten Alles durch ihre bloße Gegenwart zu Grunde. Sogar die Bessergeborenen in solchen Gegenden stürzen mit ihnen ins Verderben **). — Aus dieser Lehre die empörende Entwürdigung, in

*) Zu vergl.: Tytler, Considerations on the present political state of India.

**) Einzelnheiten darüber finden sich fast in jedem Capitel von Menu's Gesetzbuch. Es ist dieses das wichtigste indische Werk, welches in dieser Beziehung existirt. Es erschien in englischer Sprache unter dem Titel: „Institutes of Hindu-Law, or, the Ordinances of Menu; verbally translated from the original Sanscrit by Sir Will. Jones; Calcutta, printed by order of the Government“ (also officielle Ausgabe). Der Herausgeber, Jones, glaubte das Buch, oder wenigstens ein Theil desselben, stamme aus dem 16. Jahrhunderte (1580) vor unserer Zeitrechnung her, sei sonach älter, als selbst die Schriften des Moses sein könnten. Nach Andern möchte es etwa 300 Jahre jünger sein. Gewiß ist, daß alle wesentlichen Bestimmungen noch heute in Hindostan in Uebung sind.

icht einmal ein menschliches Gefühl zu Gunsten der Unglücklichen laut erden oder auch nur im innern Busen aufsteigen läßt.

Schlau und fest wußten die Priester ihre Macht zu begründen. Sie sind aus besserm Stoffe gebildet, als die sämmtlichen übrigen Stände: e stammen aus Brama's Haupte, bilden daher die erste, die vorzügchste Kaste. Nur sie blieben ungetrennt und einig, alle übrigen mit rem Religionssysteme umschlingend, und, außer dem mystischen Aberauben, auch die höhern Künste und die Literatur an sich fesselnd. ach Ansehen und Ehre weit über alle übrigen Menschen hervorragend, ben sie nicht nöthig, weder körperliche Arbeit zu verrichten, noch Abben an den Staat zu leisten*). Ihnen liegt nichts weiter ob, als es den Göttern die Opfer darzubringen, was von keinem Hindus anes zu geschehen vermag, als indem sie die Vermittler bilden. Sie ein sind auch der Weissagung kundig, ihnen allein ist die Ausübung ser Kunst gestattet**). Wir sehen die ganze Masse des Volkes geig und körperlich ihnen zum Dienste, zur Knechtschaft gegeben. Der amane ist eine Verkörperung des Gottes der Gerechtigkeit, von Geburt er die Welt, über alles Erschaffene erhaben, bestimmt, den Schatz der lichten gegen Gott und die Menschen zu bewahren; alle Güter der elt sind sein Eigenthum; er ißt nur von seiner Speise, trägt nur n Gewand, spendet nur von seinem Gute, ja alle andern Sterben erfreuen sich nur durch ihn des Lebens. Er kann strafen, denn nem Fluche gehorchen die unsichtbaren Mächte; er kann seine Schuldzur Zahlung zwingen, denn wenn er sich auf dessen Thürschwelle derläßt und hier Hungers stirbt, ist das Verbrechen des Schuldners abführbar***).

Man mag es unglaublich finden, daß sich ein Volk während Jahrderten oder gar Jahrtausenden in einem solchen furchtbaren Zustande ten lasse: aber der Augenschein, die Berichte aller Europäer in jenem de bezeugen die Wirklichkeit dieser Thatsachen; und wollte man zwei, ob solches in den Religionsgesetzen, in den heiligen Büchern der dus begründet ist, so liegen diese Bücher vor unsern eigenen Blicken, zum Beweise, daß hier keine Uebertreibung, keine Declamation im

---

*) In Menu's Gesetzbuch werden die Bramanen fast allenthalben mit Beiworte der besten, der geehrtesten Kaste genannt. Alle ihre Länder (auch die der überaus zahlreichen Bramanen, welche sich nicht dem ste der Götter gewidmet, sondern als Weltliche leben) sind steuerfrei. Das der Priester heißt „des Königs Schwester", die er nicht ehelichen, nach schlauer Auslegung, nicht besteuern darf: Karagrahja bedeutet lich beides, Ehe und Abgabe; „die Priester entrichten ihr Sechstheil gaben) an Fürbitten", sagt Kalisada.

**) S. schon Arrian, indische Nachrichten, 11. Cap., und Diodor II. 5, 40. Cap.

***) Institutes of Hindu-Law, VII. Cap. §. 6 seq.; XI. Cap. §. 31.

Digitized by Google

Spiele ist, mögen einige Stellen aus jenen Schriften wörtlich hier aufgenommen werden *).

Im 1. Capitel heißt es u. a. §. 98: „Selbst die Geburt der Bramanen ist eine beständige Menschwerdung (Incarnation) Dharma's des Gottes der Gerechtigkeit; denn die Bramanen sind geboren, Gerechtigkeit zu befördern und endliche Glückseligkeit zu verschaffen." — §. 99: „Wenn ein Bramane das Licht erblickt, so ist er geboren über die Welt erhaben, das Haupt aller Creaturen, bestimmt, den Schatz der religiösen und bürgerlichen Pflichten zu bewachen." — §. 100: „Was immer in dem Weltall existirt, ist Alles der Reichthum des Bramanen; denn der Bramane hat durch seine Erstgeburt und Auszeichnung der Geburt auf Alles Anspruch." — §. 104: „Der Bramane, welcher dieses Buch (Menu's Gesetze) studirt, nachdem er die heiligen Gebräuche verrichtet, ist stets frei von Sünden in Gedanken, in Worten und in Thaten" — §. 105: „Er verleiht Reinheit seiner noch lebenden Familie, seinen Vorfahren und seinen Nachkommen bis zum siebenten Gliede, und er allein ist würdig, die ganze Erde zu besitzen." — Sodann, im II. Capitel §. 317: „Ein Bramane, gelehrt oder unwissend, ist eine mächtige Gottheit; so wie das Feuer eine mächtige Gottheit ist, mag es gewöhnliches oder heiliges sein." — XI. Cap. §. 85: „Wegen seiner hohen Geburt allein schon ist der Bramane ein Gegenstand der Verehrung für die Götter." — Das weiter Folgende gibt fernere Beweise in dieser Beziehung.

Die Kschatryas oder Krieger bilden die zweite Kaste; aus ihrer Mitte stammt der König. Um so weniger mag ein solcher sich vermessen, die Vorrechte der Priester anzutasten, da diese von edlerem Blute, als er selbst, sind.

Dieser zweite Stand genoß schon vor Alters ebenfalls sehr viele äußere, rein materielle, Vorrechte, „die meiste Freiheit und Fröhlichkeit", wie sich einer der griechischen Classiker ausdrückt. „Die ganze Zeit des Friedens bringen die Krieger im Nichtsthun, mit Spiel und Müßiggang zu, da die Masse des Volks einen reichlichen Sold für sie aufbringen muß **). Die Priesterkaste fühlte die Nothwendigkeit, die Krieger an sich zu ketten; darum Aufstellung von Sätzen, wie der: „die militairische Classe stamme von der priesterlichen ab; beide sollten einig sein, denn sie könnten gegenseitig nicht ohne einander bestehen" ***).

Es ergibt sich von selbst, daß die geringern Stände um so weniger Rechte besitzen können, jemehr Vorrechte die begünstigten genießen. Wir haben oben schon im Allgemeinen von der Verachtung, der Schmach und dem Elende der Sudra's und der Mischlinge gesprochen; hier noch einige Belege aus den heiligen Büchern:

---

*) Instit. of Hindu-Law.

**) Arrian, indische Nachrichten, 12. Cap. — Diodor, II. Bch. 41. Cap.

***) Institutes etc. IX. Cap. §. 321 u. 322.

VIII. Capitel, §. 22: „Das ganze Gebiet, das eine Anzahl Sudra ewohnt, von Gottlosen (Ungläubigen, Atheisten?) überwältigt, und der Bramanen entbehrend, muß, durch Tod und Krankheit heimgesucht, als- ald zu Grunde gehen." — X. Cap. §. 96: „Einem Manne von der iedrigsten Classe, der, aus Habsucht, die Geschäfte der höchsten verrich- t, soll der König seinen ganzen Reichthum wegnehmen und ihn augen- licklich aus dem Lande verweisen."

II. Cap. §. 32: „Sogar der Name, welchen der Dienende bei sei- er Geburt erhält, soll demüthige Aufmerksamkeit bedeuten, ährend jener des Bramanen Wohlergehen, Glück, verkündet." . Cap. §. 129: „Keiner aus der Kaste der Sudra's soll sich Vermö- en sammeln, wenn er auch Gelegenheit dazu hat; denn ein Mann der ntern Kasten, der sehr reich wird, ist selbst den Bramanen ein Dorn n Auge."

Bekannt ist das Loos der Paria's, des verachtetsten Stammes. licht nur zu den schlechtesten Verrichtungen sind sie verdammt und vom mgange mit allen andern Stämmen auf ewig ausgeschlossen; sie sind gar der ersten Menschenrechte und der Religion beraubt. Niemand darf nen Paria berühren, und sein bloßer Anblick entweiht den Bramanen, r ihn ungestraft niederstoßen mag. Die Paria verunreinigen alle Per- nen und Dinge; sie dürfen daher auch die Pagoden (Tempel), Märkte, Wohnungen der Bessergeborenen nicht betreten; von der Geburt an ist nen das Brandmal der Entehrung aufgedrückt; sie müssen ihren eige- n (mit einer Einfassung von Thierknochen bezeichneten) Brunnen ha- n, in eigenen, elenden Hütten, von Städten und Dörfern entfernt, hnen, keine Kleidung wie die übrigen tragen ꝛc.*).

Das Uebertreten aus einer Kaste in eine höhere ist absolut un- öglich, das in eine geringere zwar bedingungsweise gestattet, jeden- lls aber mit einem hohen Grade von Verachtung, selbst Entehrung, rknüpft. Eben so das Heirathen außer dem eigenen Stande. Die rheirathung mit einem Weibe aus der letzten Classe zieht für die Vor- hmern Ausstoßung aus der Kaste (Degradation) nach sich**).

Mit ungemeiner Schlauheit wußten die Priester es unmöglich zu chen, daß das Volk über seine Verhältnisse aufgeklärt werde, daß es nen elenden Zustand einsehe, seine Menschenrechte zurückfordere. Nur Bramanen dürfen die heiligen Bücher (Schaster) lesen; diese Schrif- selbst verbieten ihnen wieder, irgend Mitglieder der verachteten Stämme in zu unterrichten.

---

*) Menu's Gesetzbuch nennt zwar nirgends die Paria's; sie scheinen so- b jünger, als dieses zu sein. Allein kein Zweifel, daß jene Behandlungs- se nichts weiter, als die Anwendung der Religionsgesetze ist, wie sich diese n über die Classe der Sudra, noch mehr aber über die Verworfenen sprechen, unter denen solche, die „selbst von den Verachteten verachtet sind, abscheulichsten Dienste thun, und von den schlechtesten Nahrungsmitteln ländig) leben müssen." (S. Jones Instit. etc.)

**) Instit. etc. III. Cap. §. 14—19.

Digitized by Google

Begreiflicherweise ward der Verkehr mit andern Völkern möglichst erschwert und verhindert, damit kein Austausch der Ideen stattfinden, kein Streben nach einem bessern, dem Menschenzweck entsprechenden, Zustande sich bilden könne *).

Fast allmächtig ist die Priestergewalt, erhaben, wie über die andern Menschen, so fast selbst über die geringern Götter. Setzen wir eine Reihe von Stellen aus den Religionsbüchern her, welche den Secialstand näher und bestimmter bezeichnen:

„Der Bramane darf die Götter selbst verfluchen", heißt es in den heiligen Schastern, „vorausgesetzt, daß es auf eine schickliche Art, d. h. nach einer vorgeschriebenen Form, geschieht."

„Wenn Jemand einen Verwandten oder Freund beweint, den ein Bramane getödtet hat, so ist er straffällig" **).

„Gab es je einen Despoten, der es gewagt hätte, die Gefühle der Natur empörender mit Füßen zu treten, der Menschenwürde ärger Hohn zu sprechen?"

Nach Menu's Gesetz, III. Cap. §. 131, ist es verdienstlicher, einen einzigen Schriftgelehrten zu seiner Zufriedenheit mit Nahrungsmitteln zu unterhalten, als eine Million Leute, die ungelehrt in der Schrift sind (die den geringern Ständen angehören).

II. Cap. §. 36: „Das Kind des Bramanen wird schon mit dem 8. Lebensjahre, das des Kschatrya erst im 11., und das des Vaisa im 12. Jahre reif, in seine Kaste aufgenommen zu werden."

IV. Cap. §. 80: „Der Priester darf keinen Rath, selbst nicht gesetzlichen, einem Sudra ertheilen, noch ihm geben, was von seiner Tafel übrig bleibt; . . . noch darf er geistliche Tröstung einem solchen Manne gewähren, noch ihn von der gesetzlichen Abbüßung seiner Sünde benachrichtigen." — §. 81: „Derjenige, welcher das Gesetz einem Dienenden (d. h. einem Menschen von der dienenden Kaste) erklärt, und der, welcher ihn in der Art, wie er seine Sünden abbüßen kann, unterrichtet („außer durch Vermittlung eines Priesters", schaltet eine Lesart ein), versinkt wahrhaftig mit diesem nämlichen Stamme in die Asamorita ge-

---

*) So ist es den Hindus strenge verboten, den heiligen Indusstrom zu überschreiten und zu den dortigen muhamedanischen Völkern zu reisen. Mohun Lal, der Abkömmling einer bramanischen Familie, ward, da er die bekannten Reisenden Burnes und Dr. Gerard auf ihren Zügen durch Mittelasien begleitet, nach seiner Rückkunft wegen Uebertretung jenes Verbots mit allgemeiner Verachtung und Verfolgung bestraft. Selbst seine Verwandten und Bekannten behandelten ihn als eine Art von Paria; sie wollten nicht mehr aus demselben Becher mit ihm trinken, noch aus derselben Schüssel mit ihm speisen, und würden ihn aus der Kaste ausgestoßen haben, ohne den ihm gewordenen Schutz eines englischen Beamten. (S. Zeitschrift Ausland No. 164 vom J. 1835.)

**) Diese beiden Stellen nach Tytler, Considerations on the present political state of India; das weiter Folgende aus den Institutes of Hindu-Law

nannte, Hölle." — §. 99: „Er darf die Veda's nicht in Gegenwart eines Sudra lesen." — §. 165: „Ein zweimal geborener Mann (d. h. einer aus den bessern Classen), der einen Bramanen angreift, in der Absicht, ihn zu verletzen, soll ein Jahrhundert lang in die Tamisra genannte Hölle gestürzt werden." — §. 166: „Hat er ihn aber im Zorne und vorsätzlich geschlagen, wenn auch nur mit einem Grashalme, so soll er in 21 Verwandlungen (Transmigrationen) durch die Gebärmutter unreiner vierfüßiger Thiere geboren werden." — §. 167: „Wer, durch Unkunde des Gesetzes, Blut von einem Bramanen vergießt, der nicht in einer Schlacht kämpft, soll ausnehmende Peinigungen in seinem zukünftigen Leben zu erdulden haben." — §. 168: „So viel Stäubchen, als das Blut auf dem Boden befeuchtet, so viel Jahre soll der Vergießer dieses Blutes bei seiner nächsten Geburt in andere Thiere zersplittert werden."

V. Cap. §. 104: „Kein Verwandter gebe zu, so lange noch Jemand von seiner eigenen Classe anwesend, daß ein verstorbener Bramane durch einen Sudra weggebracht werde, da die Leichenfeier durch die Berührung eines Dienenden (d. i. eines zur Kaste der Sudra Gehörenden) den Weg zum Himmel versperrt."

VIII. Cap. §. 37: „Ein schriftgelehrter Bramane, der einen zuvor verborgenen Schatz gefunden, darf ihn ohne Abzug behalten, da er der Herr über Alles ist." — §. 38: „Allein von einem vor Alters vergrabenen, durch (einen andern Unterthan oder) den König entdeckten Schatz, mag der König die Hälfte in seine Schatzkammer legen, nachdem er die Hälfte den Bramanen gegeben."

VIII. Cap. §. 270: „Einem einmal geborenen Menschen (d. i. einem aus einer geringern Classe), der den zweifach Geborenen mit rohen Schimpfworten beleidigt, soll die Zunge durchschnitten werden, denn er stammt von dem niedrigsten (Körper-) Theile Brama's ab." — §. 271: „Wenn er ihre Namen und Classen mit Verachtung nennt, wie wenn er sagt: „O Devadatta, du Auswurf unter den Bramanen", so soll ihm ein zehn Finger langes roth glühendes Eisen in den Mund gestoßen werden." — §. 272: „Würde er aus Stolz Priester über ihre Pflichten belehren wollen, so soll ihm der König siedendes Oel in Mund und Ohren tröpfeln lassen." — §. 281: „Ein Mann von der geringsten Classe, der sich anmaßt, sich auf dem nämlichen Sitze mit einem von der höchsten niederzulassen, soll entweder des Landes verwiesen werden, mit einer Brandmarkung auf seinem Hintertheile, oder der König soll ihn durch starke Verwundung des Hintern bestrafen lassen." — §. 282: „Würde er aus Stolz nach ihm speien, so soll der König seine Lippen in kleine Stücke zerschneiden lassen; oder sein männliches Glied, sollte er gegen ihn pissen; oder den Hintern, sollte er einen Wind gegen ihn fahren lassen." — §. 283: „Wenn er einen Bramanen gewaltsam anfaßt, so sollen ihm die Hände durchschnitten werden." (Wenn dagegen Jemand einen Andern aus seiner eigenen Classe verwundet, so wird er, nach dem nächstfolgenden §. 284,

Digitized by Google

nur um Geld, nämlich blos um 100 Pana's, gestraft.) — §. 380: „Niemals soll der König einen Bramanen schlagen, wäre dieser auch aller möglichen Verbrechen überführt; möge er den Schuldigen aus seinem Reiche verbannen; allein gesichert sei sein Eigenthum und unverletzt sein Körper." — §. 381: „Es gibt kein größeres Verbrechen auf Erden, als einen Bramanen schlagen; und der König muß sonach selbst in seinen Gedanken nicht einmal die Idee aufsteigen lassen, einen Priester zu tödten."

IX. Cap. §. 323: „Wenn der König sein Ende herannahen fühlt, so soll er alle seine von gesetzlichen Strafen zusammengehäuften Reichthümer den Priestern übergeben."

XI. Cap. §. 31: „Ein Priester, welcher das Gesetz genau kennt, hat nicht nöthig, wegen einer schweren Unbilde bei dem König zu klagen, da er, aus eigener Macht, diejenigen bestrafen kann, die ihm Unrecht thun." — §. 32: „Seine eigene Gewalt, die von ihm allein abhängt, ist mächtiger, als die königliche Gewalt, die von andern Menschen abhängt: aus eigener Gewalt mag daher ein Bramane seine Feinde bändigen." — §. 68: „Einen Bramanen kränken, zieht (für die geringern Stände) Ausstoßung aus der Kaste nach sich."

So weit die Auszüge aus den heiligen Büchern. Es ist unbegreiflich, wie willig das Volk die empörendste Tyrannei erträgt, wie freudig es sein Theuerstes aufopfert, um dem Verlangen der Bramanen zu entsprechen. „Die ärmsten Hindus, müßten sie auch einen Diebstahl begehen oder ihre Kinder verhungern lassen, tragen willig zu den Kosten der von den Bramanen angeordneten Feste bei *). Ja, das Volk ist in so tiefes moralisches Elend versunken, daß es das Jämmerliche seiner Lage nicht einmal fühlt, daß es nichts Besseres ahnet, nichts Besseres wünscht!"

Ganz besonders verderblich erweist sich die allgemein angenommene Lehre von der Vorherbestimmung (Prädestination). Jede Schandthat, die man begeht, sie war vorherbestimmt, darum nothwendig, unvermeidlich; der Verbrecher nur das schuldlose Werkzeug. Nach der Lehre der Schaster reinigt denn aber auch die Todesstrafe von den meisten Vergehen. Muthig und entschlossen betritt daher der Hindus den Ort seiner Hinrichtung. Das einzige Gefühl, das ihn jetzt zu beleben scheint, ist die Begierde nach Rache an seinen Feinden, die er, frei von Furcht vor einer göttlichen Strafe, nun auf jede Weise auszuüben sucht. Es hat sich schon oft zugetragen, daß Verurtheilte, ehe sie den tödtenden Streich empfingen, vorsätzlich Unschuldige anklagten.

Um das Pfaffenthum unbedingt und über alles Andere zu erheben und auf jede Weise zu fördern und zu stützen, ward namentlich auch, wo es nöthig schien, die Moral aufgeopfert.

---

*) Tytler.

Die Sünden und Vergehen können durch das Herſagen einer von den Bramanen verkauft werdenden Gebetformel (Munter) getilgt werden. — Auch das Baden im heiligen Gangesſtrome, ſo wie das Wallfahrten nach den heiligen Orten, reinigt von Sünden. — Das Anrufen des Gottes Wiſchnu ſichert vor Strafe wegen Lügen und falſchen Zeugniſſes *).

Beiſpiele der empörendſten Laſter findet das Volk in der Geſchichte ſeiner Götter. Man lehrt, es mache ſich bei ſeinen Verſammlungen zu den Pujah's (religiöſen Feſten) durch den Geſang von Liedern und durch Handlungen, welche in hohem Grade unſittlich und unmoraliſch ſind, den Götzen angenehm.

In den Schaſters ſelbſt ſind mehrfach die allerverderblichſten Grundſätze aufgeſtellt: „Jemanden meuchelmorden laſſen," heißt es darin, „wird mit dem vierten Theile der Summe abgebüßt, durch welche man ſich von dem Morde ſelbſt reinigt."

„Die Sünden können abgekauft werden; der Mord eines Kſchatrya (Kriegers) koſtet 45 Kühe und eben ſo viel Kälber; der Mord eines Sudra dagegen nur 12."

„Eine Kuh tödten, iſt ein weit größeres Verbrechen, als die Ermordung eines Sudra **)."

Menſchenopfer ſind — factiſch — ein wichtiger Theil der religiöſen Ceremonien. Das Blut eines Tigers gefällt der Göttin Kalikapurana 100, das eines Löwen oder Menſchen 1000, aber das Opfer von drei Menſchen 100,000 Jahre lang. — So ſehr entartet die menſchliche Natur unter dieſer Lehre, daß Mütter ihre Kinder dem heiligen Gangesſtrome weihen, oder ſie lebendig verbrennen, oder den Krokodilen vorwerfen. Die Alten und Kranken ertränkt man häufig in einem heiligen Fluſſe.

Wer kennt nicht die allem Menſchenzwecke widerſtrebenden, aller Vernunft Hohn ſprechenden Peinigungen der Fakirs? Das Fakirthum aber iſt ſo alt als die Hindus-Religion. Schon Arrian beſchreibt, aus den Zeiten des macedoniſchen Alexander ***), wie „die Weiſen", nackt bei Kälte und Hitze, „kein weichliches Leben führen, ſondern das allermühſeligſte." Schon im hohen Alterthume gingen ſie nicht ſelten bis zum Selbſtverbrennen. — Den ganzen Reſt des Lebens hindurch in der unnatürlichſten Stellung oder Lage zubringen, iſt etwas allenthalben zu Sehendes! — Die ſchlaue Prieſterkaſte erfand das Fakirthum, und es dient ihr in doppelter Weiſe: einerſeits zur Täuſchung der Menge, indem die härteſten, unſinnigſten, dem Menſchen-

*) Tytler erzählt, bei den Gerichtshöfen ſehe man als Zeugen aufgerufene Bramanen, welche dieſes Wort jeder Unwahrheit beifügten. — Im Uebrigen ſprechen aber doch die Geſetze Menu's beſtimmte Strafen gegen falſches Zeugniß aus. — Es ſcheint alſo, daß der Gebrauch ſelbſt Menu's Geſetze noch verſchlechtern gekonnt hat!

**) Tytler a. a. O.

***) Arrian. Indic. 11. u. 12. Cap.

Digitized by Google

zwecke widerſtrebendſten Büßungen in den Augen des mit den beſchränkteſten Begriffen erzogenen Volkes den Schein der Heiligkeit gewähren; andererſeits als Ableitungsmittel jedes aus den geringeren Kaſten etwa emporſtrebenden Geiſtes. Ein Weiſer kann Jeder werden, welcher Claſſe er auch angehöre; er vermag ſich zwar nicht aus einem geringern Stande zu dem des Bramanen emporzuſchwingen, aber ſich (durch vernunftwidrige Büßungen und Peinigungen!) gleichſam die Heiligkeit eines ſolchen zu erwerben *).

Wir müſſen den Socialzuſtand der Hindus nun auch noch in einigen andern Beziehungen beleuchten, um darzuthun, wohin das Bramathum geführt hat.

Es gibt allerdings auch Sklaven in Indien, obwohl man dies, auf einen alten Schriftſteller geſtützt, mehrfach bezweifelt hat **).

Hat nun die Prieſtergewalt ohnehin ſchon durch die Trennung nach Kaſten der Mehrzahl der Menſchen die Entwicklung ihrer intellectuellen und materiellen Fähigkeiten unmöglich gemacht; hat ſie ſchon durch dieſe Eintheilung nach Ständen die Meiſten ihrer wichtigſten und edelſten menſchlichen Rechte beraubt, ſo wird auch auf andere Weiſe die Hälfte des Menſchengeſchlechts, die Frauen, wo möglich noch weiter in den Staub getreten. Zwar ſprechen die Geſetze Menu's hie und da von ihnen in einem Tone der Milde und Humanität; aber gerade da, wo dieſe am meiſten bewieſen, wo ſie verwirklicht werden müßte, tritt eine furchtbare Rohheit und Barbarei hervor. Im Ganzen laſtet auf dem Weibe Elend, Schmach und Verachtung. Durch alle Kaſten hindurch iſt die Frau nur zum Dienen geboren. Der Mann aus dem verworfenſten Stande ſieht in ihr ein noch verworfeneres Weſen. „Einen grünen Baum umhauen, und ein Weib tödten, ſind," nach den Schaſters, „Vergehen gleicher Art" ***). Keine weibliche Perſon wird, ſelbſt in Civilſachen, als Zeuge zugelaſſen †). Nach Menu's ausdrücklichem Geſetze, II. Cap. §. 147, ſoll ſelbſt in der eignen Wohnung nichts zum bloßen Vergnügen eines Weibes gethan werden. — IX. Cap. §. 2: „Tag und Nacht müſſen Weiber durch ihre Beſchützer in einem Zuſtande von Abhängigkeit erhalten werden." — Es ſind ſodann mehrfache Principien ausgeſprochen, die ganz den aſiatiſchen Familiendeſpotismus beurkunden. Allein jede weitläufige Schilderung des Zuſtandes der Frauen iſt überflüſſig, wenn wir nur an das Einzige

*) Von Bohlen, das alte Indien, 1. Thl. S. 278—284.

**) Selbſt Schloſſer (univerſalhiſt. Ueberſicht ꝛc., 1. Thl. 1. Abthlg., S. 130) folgt hier Arrian. Der Verf. wird die obige Behauptung an einem andern Orte evident aus den Schriften der Hindus ſelbſt erweiſen. — Hier nur eine Stelle aus dem VIII. Cap. von Menu's Geſetz: §. 416. „Dreierlei Perſonen, ein Weib, ein Sohn und ein Sklave, dürfen dem Geſetze zufolge keinen Reichthum beſitzen; was ſie verdienen, iſt nach der Regel für den Mann erworben, dem ſie angehören."

***) Tytler a. a. O.

†) Home, Sketches of the history of man. (Basil., 1796, vol. II. pag. 39.)

erinnern, daß sich dieselben beim Tode des Mannes, und wenn dieser einer höhern Kaste angehört *), lebendig verbrennen oder lebendig begraben lassen müssen.

Was die Succession betrifft, so ist der Erstgeborene der Haupterbe. Im Uebrigen, wenn ein Mann vier Weiber aus den verschiedenen Classen gehabt, erhält bei der Theilung (Instit. IX. Cap. §. 153) der Sohn der Bramanin 4 Theile, jene aus den drei andern Kasten 3, 2 und 1 Theil. — §. 154: „Allein ob die Bramanen von Weibern aus den drei ersten Classen Söhne haben, oder nicht, so soll in keinem Falle dem Sohne der Sudra-Mutter mehr, als der zehnte Theil der Erbschaft gegeben werden." — §. 178: „Ein Sohn, erzeugt durch Gelüste eines Mannes aus der Priesterkaste an einem Sudra-Weibe, ist gleich einem lebendigen Leichname und darum im Gesetze ein lebendiger Leichnam genannt." Er hat keine Erbschaftsansprüche an den Vater.

Auch die übrigen Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten eines Volks, das unter solchen Verhältnissen lebt, können unmöglich naturgemäß, der menschlichen Ausbildung förderlich und den billigen Forderungen der Humanität entsprechend sein. Jene gepriesene Milde und Sanftheit der Hindus kann sonach nur als das vermittelst eines göttlichen Nimbus tief eingeprägte Gefühl der angebornen Niedrigkeit erscheinen; als Sklavensinn, dem nicht einmal ein Gedanke entkeimt zur Emporschwingung, zur Besserung seines elenden Looses. —

Der König ist mit einem Glanze umgeben, wie ihn nur asiatischer Despoten- und Knechtsinn gemeinsam ausbilden konnten; dabei aber ist er dennoch blos ein Schatten neben dem Priesterthum. — Menu's Gesetz VII. Cap. §. 4: „Der Leib eines Königs ist zusammengesetzt aus Theilen der Schutzgottheiten der Welt." — §. 5: „Darum überstrahlt er alle Sterblichen an Glorie." — §. 6: „Gleich der Sonne brennt er die Augen und Herzen; auch vermag keine menschliche Creatur ihn nur anzublicken." — §. 7: „Er ist Feuer und Luft, ist zugleich Sonne und Mond; er ist der Gott des Strafrechts, ist der Genius des Reichthums, ist der Beherrscher der Fluthen und der Gebieter des Firmaments." — §. 8: „Ein König, wäre er auch ein Kind, darf nicht leichthin nach der Meinung behandelt werden, daß er ein bloßer Sterblicher sei; nein, er ist eine mächtige Gottheit, die in Menschengestalt erscheint." — §. 9: „Das Feuer brennt nur eine Person, die sorglos ihm zu nahe tritt; allein das Feuer eines Königs in seinem Zorne brennt eine ganze Familie nieder mit all' ihren Thieren und all' ihren Gütern."

Allein so sehr auch der König im Allgemeinen gehoben wird, so muß er doch, wie vorhin bemerkt, gebeugt sein — vor der Priestermacht. VII. Cap. §. 27: „Solch' ein König, wenn er gerecht die gesetzli-

*) Die Hindus kennen nicht weniger als 8 Arten der Ehe (nach der Rangordnung der Kasten). S. A Digest of Hindu-Law on contracts and successions etc. Translated from the original Sanscrit, by Colebrooke. Vol. III. pag. 604. (Lond. 1801.)

Digitized by Google

chen Strafen verhängt, erhöhet mächtig die drei Mittel des Glückes; allein diese Strafe selbst soll einen König zermalmen, der hinterlistig, wollüstig und rachgierig ist." — §. 28: „Criminaljustiz, der höchste Glanz der Majestät, und hart von Menschen von ungebildetem Geiste zu ertragen, stürzt einen König, der sich von seiner Pflicht entfernt, nieder, mit seinem ganzen Geschlechte." (Diese Bestimmung, wornach das ganze Geschlecht von der Strafe ereilt werden soll, ist um so auffallender, als es im 4. Cap. §. 240 ausdrücklich heißt: „Allein ist jeder Mensch geboren; allein stirbt er; allein empfängt er Belohnung für seine guten, allein Strafe für seine bösen Thaten.") — §. 29: „Strafe soll über seine Burgen ziehen, über seine Provinzen, seine bevölkerten Länder, mit allen beweglichen und unbeweglichen Dingen, die darin vorhanden: selbst die Götter und die Weisen, die deren Opfer vernachlässigen, werden gepeinigt werden, und zu den Schatten steigen." — In vielen folgenden Stellen wird sodann dem Könige Sanftmuth und Hochachtung gegen die Bramanen anempfohlen. §. 43: „Von denen, welche die drei Veda's kennen (d. i. den Priestern), soll er die in denselben enthaltene dreifache Doctrine lernen, ebenso die erste Kenntniß des Strafrechts und kluger Politik, die Systeme der Metaphysik und erhabene geistliche Wahrheiten; vom Volke muß er lernen die Theorie des Feldbaues, des Handels und anderer praktischer Künste." — §. 58 und 59: „Ein Bramane soll des Königs vertrautester Rathgeber sein." — §. 85: „Ein Geschenk (vom Könige) an einen Nicht-Bramanen erzeugt einen mittelmäßigen Ertrag; an einen, der sich ein Bramane nennt, einen doppelten; an einen wohlbelesenen einen hunderttausendfachen; an einen, der alle Veda's gelesen hat, einen unendlichen." — VIII. Cap. §. 336: „Wegen eines Vergehens, wegen dessen ein Mann von geringer Geburt um einen Pana gestraft wird, soll der König je um tausend gestraft werden, und diese Strafe soll er den Priestern geben, oder in den Strom werfen." — VII. Cap. §. 133: „Ein König, der sogar aus Mangel stirbt, muß keine Auflage von einem in den Veda's unterrichteten Bramanen erheben, noch einen solchen in seinem Gebiete wohnenden Bramanen Hunger leiden lassen." — §. 134: „Muß ein Bramane in den Besitzungen eines Königs Hunger leiden, so wird das ganze Königreich in kurzer Zeit mit Hungersnoth heimgesucht werden." — §. 186: „Durch die Religionsübungen, welche ein solcher Bramane täglich unter der vollen Protection des Herrschers verrichtet, werden das Leben, der Reichthum und das Gebiet seines Protectors mächtig zunehmen."

Das Justizwesen, in den Händen der Bramanen, kennt keine Gleichheit vor dem Gesetze. Durchgehends sind die Stände, nach ihrem Range, bevorrechtet. Dabei sind die gewöhnlichen Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, die sogenannten Dheei oder Dewpa, d. h. Eide, im Wesentlichen nichts Anderes als Ordalien oder Gottesgerichte. —

Menu's Gesetz, VIII. Cap. §. 9: „Aber wenn er (der König), solche Gegenstände nicht persönlich prüfen kann, so soll er hierzu einen Bramanen von ausgezeichneten Kenntnissen erwählen." (Wenn er selbst Ge-

ichte hält, so sind Bramanen seine Räthe, §. 1 ibid.) — §. 11: Wenn dieser (der im §. 9 angegebene) Oberrichter mit drei andern Bramanen zu Gericht sitzt, so wird dies der Gerichtshof Brama's (d. i. des Gottes) mit vier Gesichtern."

Was die Strafen betrifft, so heißt es, VIII. Cap. §. 124: „Menu . . hat zehn Stellen zur (körperlichen) Züchtigung bezeichnet, welche gegen die drei geringern Classen angewendet werden sollen; aber ein Bramane muß sich, unverletzt an allen diesen Theilen, aus dem Reiche entfernen." — Die Strafen sind, wo es nicht Bramanen gilt, sämmtlich im Sinne der gewöhnlichen orientalischen Grausamkeit angeordnet. — VIII. Cap. §. 371: „Eine Frau, die, stolz auf ihre Familie und den hohen Rang ihrer Verwandten, so eben die ihrem Gebieter schuldige Pflicht verletzt (d. h. vermuthlich über der That betreten wird), soll der König verurtheilen, an einem vielbesuchten öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen zu werden." — §. 372: „Und den Ehebrecher lasse er an ein glühendes eisernes Bett befestigen, unter welches der Henker unausgesetzt Holzklötze werfe, bis der elende Sünder verbrannt ist." — §. 377: „Wenn Kaufleute oder Soldaten sich mit einer beaufsichtigten Frau eines Priesters, die hohe Eigenschaften besitzt, vergehen, so sollen sie wie Leute von der dienenden Classe bestraft oder in einem Feuer von dürrem Stroh oder Rohr verbrannt werden." — §. 378: „Ein Bramane, der ein beaufsichtigtes Weib ohne ihren freien Willen fleischlich mißbraucht, muß im 1000 Pana's gestraft werden; aber nur um 500, wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht." — §. 379. Gegen einen Ehebrecher aus dem Priesterstande ist das entehrende Haarabschneiden statt der Todesstrafe verordnet. — XI. Cap. §. 131: „Wenn ein Bramane unvorsätzlich einen Sudra tödtet, so soll er sechs Monate lang Buße thun, oder den Priestern sechs weiße Kühe und einen Stier geben." — §. 262: „Ein Priester, der das ganze Rigveda auswendig wüßte, würde von seiner Schuld frei (absolvirt) sein, hätte er auch die Bewohner der drei Erdtheile erschlagen und Nahrungsmittel aus den unreinsten Händen genossen."

Auf diesen Grundlagen beruht seit Jahrtausenden der ganze Sozialzustand der Hindus, nur daß sich in der neuern Zeit (d. h. in den letzten Jahrhunderten) der Königsdespotismus in der fast gewöhnlichen orientalischen Weise erweitert hat. — Dermalen sehen wir, wie die englisch-ostindische Compagnie fortwährend durch das schreckliche Wüthen der eingebornen Fürsten in ihren eigenen Landen — wider Willen — dazu getrieben wird, ihre ungeheuren Besitzungen stets noch weiter auszudehnen. Offenbar geschieht Vieles von Seiten der Briten, was den Menschenfreund mit Unwillen, sogar mit Schauder erfüllen muß. Allein ist es, vergleichungsweise, nicht noch eine Wohlthat, wenn dadurch auch nur die eine Sitte des Verbrennens der Wittwen abgeschafft *),

*) Noch vor etwa 10 Jahren rechnete man, daß durchschnittlich in jedem Jahre blos in Bengalen 2000 Wittwen verbrannt wurden.

Digitized by Google

oder wenn nur die Paria's von der empörenden Entwürdigung der Menschheit in ihrer Person erlöst würden? *) Das Bestehen der wahren bedingt nothwendig den Untergang dieser so furchtbaren Schein-Cultur **).

G. Fr. Kolb.

Brandversicherung. Der Gedanke, bestimmte wirthschaftliche Unglücksfälle, welche ein Mitglied einer gewissen Genossenschaft betreffen möchten, gemeinschaftlich zu tragen, mittelst einer ratenmäßigen Vertheilung des Schadenbetrages unter alle Mitglieder, ist eine der schönsten und der nützlichsten Früchte der Gesittigung. Nicht nur wird dadurch dem zunächst Betroffenen der Schmerz und der Verlust beinahe ganz abgenommen, er vielleicht vom Bettelstabe und dessen sämmtlichen Begleitern gerettet; sondern es geht auch der Gesammtheit der Vortheil zu, daß sich das Nationalvermögen wenigstens nicht um die ganze durch das unglückliche Ereigniß vernichtete Summe vermindert, indem die kleinen zum Schadenersatze nöthigen Beiträge von den meisten Mitgliedern nicht ihrem Capitale und nicht einmal dem zum künftigen Capitalisiren bestimmten Vorrathe entnommen, sondern dem zum Verbrauche bestimmten Einkommenstheile abgespart werden, so daß der Ersatz lediglich durch eine leicht zu verschmerzende, vorübergehende Minderung des Genusses geschieht. Davon gar nicht zu reden, daß durch die größere Sicherheit, welche Gebäude und fahrende Habe durch die Versicherung erhalten, der Credit sehr bedeutend erhöht wird, was fast einer eben so großen reellen Vergrößerung des Vermögens gleichzustellen und für Einzelne sowohl als für das gesammte Volksvermögen eine Sache von der größten Bedeutung ist. Es kann somit die möglichste Ausdehnung solcher Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Tragung von Unglück für die passenden Fälle nicht genug empfohlen und, wo es sein muß, auch vom Staate begünstigt werden. Als passend aber erscheinen alle jene Arten von zufälliger Vermögenszerstörung, welche eine größere Anzahl von Personen ungefähr gleichmäßig bedrohen, nicht gar zu häufig noch aber auch allzuselten ein-

---

*) Bereits schrieb die Madras Gazette, das Verbot, Paria's als Sepoys (Soldaten, nicht Seapoys) anzuwerben, solle mit Nächstem aufgehoben werden. Lange läßt sich diese Maßregel unmöglich mehr verschieben; bisher mußte man noch das Vorurtheil der übrigen Kasten schonen. Je weniger man aber nunmehr diese zu fürchten hat, desto gewisser wird eine durchgreifende Aenderung erfolgen.

**) Bedeutend umfassender wird der Verfasser der vorstehenden kleinen Abhandlung die Verhältnisse der Hindus in einem Werke über die Geschichte der Menschheit und der Cultur schildern, das er in einiger Zeit herauszugeben beabsichtigt, und in welchem die verschiedenen Völker älterer und neuerer Zeit in ihrem gesammten Socialzustande, in ihrem Leben, Sein und Wirken darzustellen versucht werden soll, wobei das Princip als Grundlage dienen muß: Der gesellschaftliche Zustand ist nur insofern naturgemäß und der Menschheit würdig, in wieweit die sämmtlichen Einrichtungen die Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte zur dauernden Begründung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der Gesammtheit, befördern. —

reten, und dann, wenigstens in der Regel, nicht in solcher extensiven nd intensiven Ausdehnung, daß ein großer Theil der Mitglieder Beitand zu empfangen hätte und somit nicht auch noch zu geben im Stande wäre.

Alle diese Bedingungen treten in einem besonders auffallenden Grade in bei Brandschaden. Daher denn auch die Vereine zur gegenseitigen Versicherung wider denselben sehr verbreitet sind, sich immer weiter ausbreiten, und von allen Versicherungs-Anstalten weit die größten Capitalien schätzen und somit auch die bedeutendsten Beiträge erheben. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen in Europa bestehenden Anstalten ist zwar nicht vorhanden, allein man darf ohne alle Furcht vor einer Uebertreibung annehmen, daß der Betrag ihrer Policen viele Tausende von Millionen Gulden beträgt. (Dürfte z. B. das Verhältniß von Würtemberg, d. h. einem nichts weniger als sehr reichen Lande, in welchem zwar die Gebäude-Versicherung ganz allgemein, die des beweglichen Vermögens aber noch neu und nicht sehr verbreitet ist, so daß erstere 225, letztere wohl nur 50 Millionen beträgt, als ein allgemein gültiges angenommen werden, so würde die Gesammtsumme des gegen Feuer in Europa versicherten Eigenthums sich auf 30—40,000 Millionen Gulden belaufen.) Es leuchtet ein, von welcher Wichtigkeit dieser Gegenstand auch für die Staatswissenschaft und für die Regierungen ist. — Wir heben zuerst das Wesentliche der Einrichtung heraus, schließen hieran eine kurze Aufzählung der Verschiedenheiten in der Ausführung an, wägen sodann deren Eigenschaften gegen einander ab; endlich sind auch die Nachtheile derselben und deren Gegenmittel zu erörtern.

Alle Brandversicherungsanstalten, sei ihre Verschiedenheit in den Einzelnheiten noch so bedeutend, kommen in folgenden wesentlichen Punkten überein: Die Theilnehmer schließen einen Vertrag mit den Vorstehern der Gesellschaft, in welchem sie sich verpflichten, je nach dem Werthe eines genau angegebenen Gegenstandes und nach der Größe der ihn bedrohenden Feuersgefahr einen Beitrag (Prämie) in die gemeinschaftliche Casse zu zahlen, die Gesellschaft aber ihnen mittelst einer Urkunde (Police) Schadenersatz verspricht, wenn dieser Gegenstand ohne Schuld des Eigenthümers durch Feuer oder wegen Feuers vernichtet oder beschädigt würde. Die Dauer dieses Vertrags hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab; selten wird jedoch, der Verrechnung wegen, auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen. Die Versicherungssumme darf natürlich, zur Vermeidung von grober Fahrlässigkeit oder gar absichtlicher Brandstiftung von Seiten des Versicherten, den wahren Werth der Gegenstände nicht übersteigen; in der Regel verlangt sogar die Anstalt, daß sie unter diesem Werthe bleibe. Ein bereits schon im vollen Werthe versicherter Vermögenstheil darf zu gleicher Zeit nicht auch noch in weiteren Anstalten versichert werden, so daß die gesammte Entschädigung den Verlust überwiegen würde. Eine Prüfung jeder einzelnen Angabe ist für das Bestehen der Gesellschaft unentbehrlich; dieselbe muß daher in allen Gegenden, aus welchen sie Anträge annimmt, eigene Geschäftsführer ha-

Digitized by Google

ben, deren Pflicht Erkundigung nach der Zuverlässigkeit der Personen und Untersuchung des wahren Werthes der zur Versicherung angebotenen Gegenstände ist.

Die Brandversicherungsanstalten sind verschieden nach dem Gegenstand ihrer Wirksamkeit, nach der Art der Versicherung und nach der Beziehung zum Staate. — In der ersten Beziehung sind zu unterscheiden die Versicherungen von Gebäuden und die von fahrender Habe. Beide wären zwar an und für sich wohl zu vereinigen, allein in der Regel sind sie getrennt, namentlich wenn der Staat selbst an irgend eine Wrise Theil nimmt, indem derselbe sich mit der weit schwierigeren und veränderlicheren Versicherung der Mobilien nicht einzulassen geneigt ist. Daß nur eine Verbindung von beiden oder die Möglichkeit an beiden neben einander Theil zu nehmen, den Zweck vollständig erfülle, bedarf übrigens keines besondern Beweises. Die geographische Ausdehnung der Wirksamkeit ist bald auf bestimmte Länder oder Provinzen beschränkt, bald kosmopolitisch. — Hinsichtlich der Art der Versicherung zerfallen beide Gattungen wieder in gegenseitige Gesellschaften i. e. S. und in Speculations-Gesellschaften. Bei jenen versichern die sämmtlichen Mitglieder einander unmittelbar, so daß nur wenn und in so weit Brandschaden wirklich erfolgt, ein Beitrag eingezogen wird, dieser dann aber natürlich in der Höhe des erlittenen Schadens. Er fällt und steigt somit je nach den Zufällen; von einem Gewinn ist dabei für Niemand die Rede, nur die Beamten müssen bezahlt werden. Der Gesellschaft wird natürlich von Zeit zu Zeit von ihren Geschäftsführern Rechenschaft abgelegt, und dieser steht jedes von ihr beliebte Aenderungs- und Controle-Recht zu. Bei den Speculations-Gesellschaften dagegen bietet eine anonyme Handelsgesellschaft unter gewissen bestimmten Bedingungen Versicherungen an. Die einzelnen Versicherten schließen ihre Verträge nur mit dieser Gesellschaft und stehen unter sich in keiner Verbindung. Ihre Beiträge sind ein für allemal bestimmt, und der auf die Gesammtsumme gemachte Gewinn oder Verlust trifft lediglich die Inhaber der Gesellschaft. Rechenschaft wird den Versicherten keine abgelegt; zu ihrer Sicherheit dient der Betrag des eingeschossenen Gesellschafts-Capitals und, häufig wenigstens, eines sich nach und nach ansammelnden Reservefonds. — Im Verhältnisse zum Staate findet eine Verschiedenheit ob, je nachdem die Anstalten bloße Privat-Unternehmungen sind oder von einer öffentlichen Autorität ausgehen. In dem letztern Falle tritt häufig Zwang zur Theilnahme für die Staatsbürger überhaupt oder für bestimmte Classen derselben ein. Wenn auch schon nicht gerade undenkbar ist, daß der Staat eine Speculations-Gesellschaft errichtet, so ist es doch minder schicklich, und die von ihm errichteten und geleiteten Versicherungsanstalten sind daher wohl immer gegenseitige.

Eine Vergleichung dieser verschiedenen Modificationen des Grundgedankens zeigt vor Allem, daß eine Beschränkung der Versicherung auf nur Einen Haupttheil des durch Feuer zerstörbaren Eigenthums, nämlich

ch auf die Gebäude, den Zweck nicht erfüllt. Je reicher und gewerb-
hätiger ein Volk ist, ein desto größeres Capital ist in seinen Vorrä-
hen aller Art aufgeschichtet, aber auch von der Zerstörung bedroht, und
n bloßer Ersatz des Werthes der abgebrannten Häuser würde deren
Besitzer keineswegs vom Untergange immer retten, und jeden Falles dem
ur Miethe wohnenden beträchtlichen Theile des Volkes gar keinen Ersatz
ei dem ebenfalls möglichen Schaden verheißen. Ebenso wenig ist eine
Beschränkung auf einen kleinen Raum wünschenswerth, weil nur in
größerem Zirkel sich die Zufälle ausgleichen und auch beträchtlicher Scha-
en zu ertragen ist. Eine kleine Gesellschaft hat allerdings die Wahr-
heinlichkeit, nur selten in Anspruch genommen zu werden, für sich; allein
a unter diesen seltenen Unglücksfällen zufälligerweise sehr große sein kön-
en, so würde sie gerade in der höchsten Noth nicht helfen können oder
ur mit äußerster und nachtheiligster Anstrengung ihrer Genossen: je größer
er Kreis ist, desto mehr gleicht sich die Wandelbarkeit des Zufalles aus.
Deshalb ist denn die Beschränkung auf nur Ein (namentlich kleineres)
and ganz unzweckmäßig, und die Einwendung, daß Geld aus dem
ande gehe durch das Anschließen an eine Gesellschaft, deren Sitz außer-
alb der Grenzen ist, widerlegt sich durch die einfache Bemerkung, daß
ahlung und Empfang ganz in gleichem Wahrscheinlichkeits-Verhältnisse
ehen. — Eine weitere Betrachtung zeigt einige nicht unbedeutende Vor-
eile der gegenseitigen Gesellschaften gegenüber von den Speculations-
esellschaften. Einmal nämlich ist klar, daß sie, eine irgend geordnete
erwaltung vorausgesetzt, den Zweck auf die wohlfeilere Weise erreichen,
ndem sie lediglich nur den wirklich erlittenen Schaden und die noth-
endigen Verwaltungs-Kosten umlegen, während bei den Speculations-
nstalten außerdem noch ein mit dem Betrage des Actien-Capitals und
es Risico's im Verhältniß stehender Unternehmungs-Gewinn verlangt
erden muß. Und ist auch allerdings zuzugeben, daß in Folge der Con-
rrenz der verschiedenen Gesellschaften die Prämien auf den möglichst
iedern Betrag werden heruntergedrückt und somit die Mehrzahlungen
hr vermindert werden, so ist doch ferner zweitens nicht zu bezweifeln,
ß eine größere Sicherheit in der von einer so großen Anzahl von Theil-
hmern eingegangenen solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatze, als
dem Grundcapitale und dem etwaigen Reservefonds einer anonymen
esellschaft liegt. Während letztere durch eine ungewöhnliche Reihe von
nfällen oder selbst durch Einen sehr großen Brand zahlungsunfähig ge-
acht werden kann und sodann ihren ganzen Zweck zum Schaden aller
heilhaber, namentlich aber der unmittelbar Betroffenen, verfehlt, kann
es bei jener nie geschehen, sollte auch vielleicht eine langsamere, auf
ehrere Jahre vertheilte Entschädigung nöthig werden. Frägt sich nun
ber, ob diese Unterschiede so bedeutend seien, daß sie den Staat allen-
lls zu einem Monopole der gegenseitigen Gesellschaften berechtigen könn-
n, so ist dies gänzlich zu verneinen. Auch die Speculations-Gesell-
haften leisten gute Dienste, und wenn dem Bürger die Wahl frei
eht, ein Theil derselben aber die Gewißheit einer bestimmten und sich

Digitized by Google

gleich bleibenden jährlichen Zahlung der größern Sicherheit und dem etwas billigern Ansatze der gegenseitigen Versicherung vorziehen will, so ist kein Grund und kein Recht zu einem Staatsverbote einzusehen. — Stellt man aber die öffentlichen und Privat-Anstalten einander gegenüber, so läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß die ersteren eine größere moralische und, der wenigstens möglichen Nachhülfe aus der allgemeinen Staatscasse im Falle eines ganz ungewöhnlichen Unglückes, vielleicht auch materielle Sicherheit darbieten; allein die Erfahrung zeigt an den Beispielen mancher größerer und kleinerer Gesellschaften in allen gesittigten Ländern die vollständige Möglichkeit eines ganz befriedigenden Zustandes bei bloßer Privat-Thätigkeit. Wenn nun als allgemeiner Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit eines Rechtsstaates gelten muß, daß nur da, wo die eigenen Kräfte der Einzelnen und der freiwilligen Vereine zur Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes nicht hinreichen, der Staat einzuschreiten hat, so ist damit auch die Zulässigkeit oder gar Nothwendigkeit von Staats-Brandversicherungsanstalten abgewiesen. Nur in dem einzigen Falle scheint eine Ausnahme gerechtfertigt, wenn der Gemeinsinn und die Intelligenz in einem Lande noch auf einer so niedrigen Stufe stehen, daß eine Privatanstalt voraussichtlich noch längere Zeit nicht begründet werden könnte. Allein dies würde natürlich die Staatsanstalt nur so lange rechtfertigen, als sich jener Zustand der Stumpfheit noch vorfindet; eine Verbesserung desselben müßte das Zurücktreten der öffentlichen Gewalt zur Folge haben. Selbst in diesem Ausnahmsfalle aber ist wohl ein Zwang zum Eintritte nicht gerechtfertigt, indem die Erreichung des Zweckes für die Bereitwilligen durch die Nichttheilnahme der Uebrigen keineswegs gefährdet oder unmöglich gemacht ist, somit der rechtfertigende Grund zu einem Zwange in Polizei-Maßregeln wegfällt.

Nichts ist so vorzüglich, daß es nicht auch seine Schattenseite hätte. So denn auch die Brandversicherungsanstalten. Die Nachtheile liegen theils schon in der Natur der Versicherung, theils können sie durch Mißbrauch derselben entstehen. Als natürliche üble Folge drängt sich die größere Nachlässigkeit in Bewahrung von Feuer und Licht von Seiten der Versicherten, und der Mangel an Rettungseifer von Seiten der jetzt durch Mitleid und Furcht nicht mehr gestachelten Nachbarn auf. Es werden also nicht nur häufiger Feuersbrünste entstehen, sondern auch die ausgebrochenen weiter um sich greifen. In beiden Fällen ist der Verlust für das Volksvermögen gleich einleuchtend. Das einzige mögliche Mittel gegen dieses Uebel, nämlich das Verbot, den ganzen wahren Werth zu versichern, so daß nicht der ganze Schaden ersetzt wird und also zu Aufmerksamkeit und Hülfe immer noch Grund vorhanden bleibt, ist, wenn es in einiger Ausdehnung angewendet wird, selbst wieder ein Uebel, indem es empfindliche Verluste auf ganz Schuldlosen liegen läßt; ist aber der Unterschied zwischen dem erlaubten Maximum der Versicherungssumme und dem wahren Werthe nur unbedeutend, so kann auch der Erfolg nur ein wenig fühlbarer sein. — Mißbrauch der Versicherung kann sich auf vielfache Weise äußern. Entweder nämlich sucht ein Schurke sein E-

enthum höher zu versichern, als dessen wahrer Werth ist, und steckt es ann selbst in Brand. Oder aber versichert er es zwar nur auf den wahren Werth, allein auf diesen in mehrern Anstalten zugleich, so daß ihn eine Brandstiftung um eben so viel mal reicher macht. Oder er versichert uf richtige und einfache erlaubte Weise, entfernt aber später die werthollsten Gegenstände heimlich, und behauptet dennoch nach einem ebenfalls selbst ngelegten Feuer eine völlige Vernichtung alles Versicherten. Endlich ann ein Eigenthümer, welcher vergeblich sein Besitzthum zu verkaufen uchen würde, dasselbe in Brand stecken und somit den Werth sich aus er Brandcasse auszahlen lassen. Alle diese Arten von Betrug finden ei Mobilien, die beiden ersten und die letzte auch bei Gebäuden statt. Der Schaden, welcher aus diesen willkürlichen Vernichtungen dem Volksermögen zugeht, bedarf keines Beweises; eben so klar ist, wie sehr die ämmtlichen Mitglieder der Versicherungsgesellschaft unter diesen Betrügereien leiden, und daß das Eigenthum und selbst das Leben Dritter gar icht Betheiligter durch solche Brandstiftungen auf das Unverantwortichste bloßgestellt und nur allzuhäufig beschädigt wird. Außerdem ist och zu besorgen, daß die Bildung neuer und die Erhaltung der schon estehenden Versicherungsanstalten dadurch unmöglich gemacht wird, inem die Prämien nothwendig sehr gesteigert werden. So wünschenswerth aus diesen Gründen eine wirkfame Hülfe des Staates wäre, so enig hat es bis jetzt gelingen wollen, eine solche aufzufinden. Strafrohungen allein können den Zweck nicht erreichen. Daß sehr strenge Strafen und außerdem nicht nur Entziehung der Versicherungssumme, ondern auch noch Entschädigungsverbindlichkeiten gegen die sämmtlichen Verletzten auf das Verbrechen zu setzen sind, versteht sich allerdings von elbst; allein zur Anwendung dieser Nachtheile bedarf es eines Beweises er Schuld und diesem kann bei einiger Schlauigkeit wohl ausgewichen erden, wie die tägliche Erfahrung auch lehrt. Die einzige wirkfame ülfe könnte nur darin gefunden werden, daß jeder Versicherte thatsächich gehindert würde, einen positiven Vortheil in einer Austauschung seies Eigenthums gegen die Versicherungssumme zu finden. Dies aber u bewerkstelligen, ist schwer. Noch am meisten mag gegen eine allzuohe Einschätzung und gegen mehrfache gleichzeitige Versicherung geschen. Gegen jene nämlich kann das Gesetz zu Felde ziehen, theils durch ie Anordnung eigner Controlebehörden, welchen in jedem einzelnen Falle ersönliche Beaugenscheinigung des zu versichernden Gegenstandes zur flicht zu machen ist; theils durch gänzliche Unterdrückung solcher Gesellschaften, welche notorisch leichtsinnig in der Annahme von Anträgen ind; theils durch das oben bereits schon erwähnte Verbot der Versicheung des ganzen wahren Werthes; einer mehrfachen Versicherung aber ann entgegengewirkt werden durch die Anordnung, daß jeder Versicherte ei Strafe des Verlustes der Entschädigung ein äußeres Zeichen an seier Wohnung anbringen muß, und daß alle Brandschadensgelder nur durch ie vorgesetzte Gemeindebehörde ausbezahlt werden dürfen. Allein vergebich würde man auf gänzliche Entfernung des Uebels hoffen, denn es

Digitized by Google

ist, was die Ueberschätzung betrifft, nimmermehr auf eine immer pünktliche und sachverständige Schätzung der Controle-Behörde zu rechnen, und jeden Falles vermindert sich leicht im Laufe der Zeit der ursprüngliche Werth, so daß auch ohne Verwechselung und absichtliche Entfremdung doch noch ein Gewinn auf die sich gleich gebliebene Summe der Police gemacht werden kann. Die Vorkehrungen gegen mehrfache Versicherung aber mögen mittelst Versicherungen in ausländischen Anstalten, welchen die diesseitigen Gesetze unbekannt sind, umgangen werden. Ganz unmöglich vollends schien es bis jetzt, ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen betrügerisches Entfremden der werthvollsten Gegenstände vor selbst verursachtem Brande und gegen die Verwerthung des versicherten Eigenthums mittelst Brandstiftung aufzufinden. Hier könnte lediglich im Falle eines Verdachts und also nach bereits geschehener Handlung genaue Nachforschung von Seiten der Polizei- und Strafbehörden gelegentlich zu einer Entdeckung und einer Strafe, und dadurch indirect zu einer Abschreckung führen. Warum dies aber nicht ausreicht, ist bereits bemerkt worden. Ein durchaus wirksamer und ausführbarerer Vorschlag zu einer Verhütung dieser großen Uebel verdiente unzweifelhaft eine Bürgerkrone. Möchten sich Freunde des öffentlichen Wohles die Erwerbung derselben zur Aufgabe machen!

Literatur: Gäng, über Versicherungs-Anstalten wider Feuerschaden. Salzb., 1792; Dorninger, über Feuerversicherungs-Anstalten. Wien, 1822; Bernoulli, Beleuchtung der Einwürfe gegen die Brandassecuranzen. Basel, 1827; derſ., über die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranz. Basel, 1827. Mohl.

Brandenburg, s. Preußen.

Brasilien. Der einzige unabhängige, erblich-monarchische Staat in Amerika; der einzige Bestandtheil des südamerikanischen Festlandes, dessen politische Cultur nicht auf spanischer Grundlage beruht, der Staat endlich, der, Paraguay ausgenommen, in jenen Gegenden noch die meiste verhältnißmäßige Ruhe zu genießen scheint, würde Brasilien die Aufmerksamkeit des Staatsphilosophen, auch ohne seinen bedeutenden Umfang, seine reichen Naturschätze und seine merkwürdige Geschichte, auf sich ziehen. Auf der östlichen Seite des südlichen Amerika gelegen, ward Brasilien 1500 von dem durch Zufälle dahin verschlagenen Pedro Alvarez Cabral, einem Portugiesen, entdeckt, der es für die Krone Portugal in Besitz nahm und anfangs Santa Cruz nannte; ein Name, den der Ueberfluß des dort vorhandenen Brasilienholzes — von Brasa (glühende Kohle) so genannt, bald in den jetzigen verwandelte. Von den Nachbarländern, soweit nicht gegen Osten das Meer es begrenzte, war es durch große Flüsse — nördlich den Amazonenfluß, südlich den Platastrom — und durch Sümpfe und Waldungen getrennt, über denen sich damals undurchdringliches Dunkel lagerte. Niemand bestritt das Besitzthum, dessen Werth man damals nicht ahnete. Die Ureinwohner des Landes, ein spärliches Geschlecht, befanden sich unter allen Nachbarvölkern auf der tiefsten Stufe der Cultur und sind noch jetzt in diesem Zustande. Im Anfange ward Brasilien von Portugal nur als Verbr-

hercolonie benutzt. Seine erste europäische Bevölkerung war daher gleichen Ursprungs mit der von Rom. Aber diese Verbrecher schwangen sich nicht durch Eroberungen zum Ruhm empor, sondern durch nützlichere Mittel eines friedlichen Anbaues, durch Eroberungen, die sie über die Natur machten. Der Anbau des Zuckerrohres, den sie daselbst einführten, bewährte sich so erfolgreich, daß Brasilien bald die Aufmerksamkeit des Mutterlandes auf sich zog und der portugiesische Adel sich durch Eroberung der im Innern gelegenen Gebietsstrecken zu bereichern suchte. Doch sind noch heute von den 126,000 Quadratmeilen, welche dieses Land umfaßt, erst 2200 als Acker- oder Weideland in Cultur gezogen; sowie auch dieser große Gebietsumfang, mit Ausschluß der freien Indianer, nur zwischen 5 und 6 Millionen Einwohner ernährt. Brasilien kam mit Portugal unter die spanische Botmäßigkeit, und fast hätten die Folgen dieser Ereignisse das Land schon damals den Staaten der pyrenäischen Halbinsel für immer entzogen. Die Kriege Spaniens mit den Seemächten waren jederzeit für seine überseeischen Besitzungen gefährlich. Die Holländer hatten kaum das spanische Joch abgeworfen, als sie schon auf Eroberungen dachten, und in der That gelang es 1624 dem von ihrer westindischen Compagnie abgesendeten Admiral Jakob Willekens um so leichter, sich der wichtigsten portugiesischen Niederlassungen in Brasilien zu bemächtigen, je loser das Band war, das die unzufriedenen Portugiesen an die spanische Herrschaft knüpfte. Zwar wurden 1626 die Holländer durch eine vom Mutterlande abgesendete Flotte wieder vertrieben. Allein 1630 nahm der Admiral Heinrich Lank abermals einen Küstenstrich in Besitz, von wo aus er und nach ihm der Prinz Moritz von Nassau allmälig die gesammten Küstenländer Brasiliens eroberte. Die Holländer glaubten dieses Besitzes sicher zu sein, als sie nach der hergestellten Unabhängigkeit Portugals in Frieden und Bündniß mit dem Hause Braganza getreten waren. Aber was die Bürgschaft ihrer Sicherheit sein sollte, ward der Grund ihres Verlustes. Sie hatten es versäumt, in den Interessen der Colonisten die beste Stütze ihrer Macht zu gewinnen, und mit der hergestellten Unabhängigkeit Portugals erwachte auch der alte Unternehmungsgeist dieser Enkel der Phönizier. Wie überhaupt die großen Eroberungen jener Tage nicht durch die Regierungen, sondern durch die kühnen Angriffe Einzelner erfolgten, so unternahm auch ein Privatmann, Juan Fernandez de Vieira, die Wiedereroberung Brasiliens. Doch mag die portugiesische Regierung das Unternehmen wenigstens im Geheim unterstützt haben, und nur ihre Verhältnisse zu Holland, der 1641 auf zehn Jahre für Ost- und Westindien geschlossene Waffenstillstand und der Wunsch, die holländische Regierung in dem sicheren Traume, daß von jenem Unternehmen nichts zu fürchten sei, zu erhalten, mögen sie veranlaßt haben, den Plan vor der Welt zu mißbilligen. Nach neunjährigem Kampfe räumten die Holländer Brasilien und mit der Rückkehr desselben unter die Obhut des Mutterlandes verschwand ihre Hoffnung zu einer Wiedererlangung. Sie waren froh, im Frieden von 1661 eine Geldsumme als Entschädigung zu erhalten. 1698 entdeckte man die reichen Goldlager der Provinz

Digitized by Google

Minas Geraes, 1728 die Diamanten desselben Districts. Dies veranlaßte die größere Werthhaltung des Besitzthums, zugleich aber dessen eifersüchtigere Bewachung und die geringere Pflege der für Bevölkerung und Anbau günstigeren Culturweisen. Nur wo der Bergbau frei ist, kann er eine wohlthätige Beförderung der Population und Cultur bahnen. Brasilien blieb eine rohe, von Monopolsucht ausgebaute und von dem Dunkel des Geheimnisses umnachtete Provinz, die nur selten die Aufmerksamkeit Europa's auf sich zog. Aber auf einmal ward es in dessen Händel verflochten, als es der flüchtenden Herrscherfamilie des Mutterlandes zum Asyl diente. Im Februar 1808 langte die portugiesische Regentenfamilie, der Hof, 11,000 Auswanderer aus allen Ständen und 15,000 portugiesische Soldaten in Brasilien an. Glücklich der Monarch, der, von seinem Sitze vertrieben, nicht in fremden Landen seine Zuflucht suchen muß. Wie anders die Stellung, in der sich die Braganzas, die Savoyer, die Bourbons von Neapel während ihrer Prüfungszeit befanden, als die Ferdinands VII. von Spanien! Damals waren die Freiheitsideen noch nicht in die Colonien gedrungen und der Aufenthalt des portugiesischen Hofes in Rio Janeiro bot das glänzende Bild des in der Mitte reicher Hülfsquellen und üppiger Naturschätze sich entfaltenden europäischen Hofluxus. Er wirkte vortheilhaft auf die Industrie des Landes; er befestigte die Wurzeln des Königthums so tief, daß sie noch jetzt nicht vertrocknet sind, und die 15,000 portugiesischen Soldaten boten im Nothfall einen wirksamen Schutz. In der That gefiel es dem König Johann VI. so wohl in Brasilien, daß er auch nach der Restauration seines Thrones im Stammlande nicht daran dachte, dorthin zurückzukehren. Als aber die Nachwirkungen der spanischen Revolution von 1820 auch Portugal ergriffen und die Ideen derselben, die in dem spanischen Amerika vorgeklungen waren, 1821 in dem portugiesischen nachklangen und unruhige Bewegungen in Brasilien selbst entstanden, da entschloß sich der König zur Rückkehr nach Europa. War ihm der kleine Landstrich an dem südwestlichen Ende Europas werthvoller, als das unermeßliche Brasilien? Möglich, denn es scheint wirklich, als glaubten die Fürsten, daß es sich nirgends so sehr der Mühe verlohne, zu regieren, wie in Europa. Oder schreckten ihn die nahen Gefahren, so daß er lieber den fernen entgegen ging, die er sich in dem alten Europa, das er in ergebener Treue verlassen hatte, nicht so schlimm denken konnte? Er kehrte nach Portugal zurück. Ein erfolgreicher Schritt, der Anfang des Endes; das erste Auflösen des Bandes zwischen Portugal und Brasilien. Er hinterließ das Land als Beute erbitterter Factionen, umgeben von dem ansteckenden Beispiel der damals noch in jugendlicher Hoffnung und Reinheit erblühenden südamerikanischen Freiheit; innerlich durch die natürliche Reaction der sich fühlenden Provinzialplätze gegen das Centralisationssystem getheilt; das Volk nur in dem Hasse gegen die Portugiesen einig; die Zügel der Regierung aber in den Händen eines ehrgeizigen Prinzen, der zu wohlmeinend und hellsehend war, um dem Guten mit Kraft zu widerstreben, und doch zuweilen nicht gut und verständig genug, um es ernstlich zu wollen. Dazu kam, daß der damalige Liberalismus

Digitized by Google

der Spanier und Portugiesen nicht von verblendeter Herrschsucht frei war und daß sie Rechte, die sie selbst für sich im Uebermaß in Anspruch nahmen, ihren Mitbrüdern nicht vergönnen wollten. Als die Cortes von Lissabon den Brasilianern die Gleichheit der Rechte verweigerten und dem Kronprinzen Don Pedro die Rückkehr nach Europa befahlen, entschied sich Brasilien für die Trennung von Portugal und der Prinz trat selbst an die Spitze der Bewegung. Ein Schritt, den seine Familie billigen mochte, da er die Erhaltung des kostbaren Besitzthums zu verbürgen schien. Aber bald zeigte es sich wenigstens, daß dies nicht in dem Sinne mehr möglich war, in dem man es hoffen mochte, und daß nur noch die Hoffnung blieb, die Colonie der Familie, wenn auch nicht dem Staate erhalten zu sehen. Denn über die Trennung blieben die Brasilianer entschieden. Sie ward am 1. August 1822 proclamirt, Don Pedro am 12. October zum Kaiser ausgerufen. Don Pedro's Charakter wird immer dem Beurtheiler schwierige Aufgaben bieten, wie Aller, deren Gutes mehr auf erworbenen Grundsätzen, denn auf Temperament beruht. Ihre Tugend ist verdienstlicher, aber selten gleichbleibend und fest. Don Pedro war allerdings nicht ohne Anlagen, wenngleich nicht eben mit glänzenden geboren und hatte frühzeitig das Schlechte des Regierungssystems seiner Dynastie erkannt und das Bessere geahnet. Aber der Mangel an einer sorgfältigen Erziehung und noch mehr einer guten Schule des Lebens, die Eifersucht, mit der man ihn von den Geschäften abhielt, die frühe Trennung von den europäischen Welthändeln, dieser besten Schule des Staatsmannes, dies Alles bewirkte, daß manche fehlerhafte Neigungen, die in seinem Gemüthe lagen, die bessern Anlagen wie üppiges Unkraut umwucherten. Erst die ernsten Prüfungen seines spätern Lebens stählten ihn zur Erwerbung fester Grundsätze, denen er den Glanz seiner letzten Tage verdankt. Früher ahnete er nur das Gute und wollte es in der Idee, aber erkannte es nicht, wußte es nicht zu verwirklichen und blieb ihm in der Stunde der Versuchung nicht treu. Dazu die von dem südlichen Himmelsstriche genährte Sinnlichkeit, die ihn in die Fesseln von Maitressen warf, denen ihn selbst Leopoldine von Oesterreich nicht zu entziehen vermochte; der Mangel an tüchtigen Rathgebern, da der Haß der Brasilianer die portugiesischen Staatsmänner verfolgte, während die einzigen Eingebornen, denen der Fürst mit Recht Vertrauen schenkte, die Andrada's, durch Intriguen entfernt wurden; der stete Wechsel der Günstlinge, deren Unwürdigkeit er bald erkannte, und die er dann fallen ließ, ohne bessere zu finden; sein Schwanken zwischen der alten, entwürdigenden Etikette, einer maßlosen Popularitätsucht und einer eigenmächtigen Willkür, sobald er auf sanfterem Wege nicht zum Ziele kam; seine Neigung zu freisinnigen Theorien und seine Abneigung vor freisinnigen Maßregeln; seine Mischung von Herrschsucht und Liberalismus; dies Alles zu den natürlichen Elementen des Unheils, dem Kampfe zwischen der Centralverwaltung und dem durch die Ausdehnung des Reichs gerechtfertigten Provinzialsysteme, den Farbenclassen mit ihren ewigen Reibungen, den Sklavenaufständen, dem Hasse des Volks gegen

Digitized by Google

die Portugiesen, zu denen der Kaiser sich doch nicht ohne Grund gezogen fühlte, gesellt, mußte die Erhaltung seiner Stellung ungemein zweifelhaft machen. Manche seiner Schritte wurden unpopulair, weil sie nicht auf den dortigen Boden paßten. Er wollte nach europäischer Art in einem Lande regieren, dessen Boden nicht der Europa's war. Seine Eitelkeit verleitete ihn zur blinden Nachahmung des dorthin nicht Geeigneten. So seine Orden, ein äußeres Zeichen, was nur da einen Werth hat, wo die Meinung ihm einen beilegt. Dagegen fand er sich nicht in das europäische Regierungssystem, was den Zweck durch Umgehung, statt durch offenen Bruch des Gesetzes zu erreichen weiß. Als die constituirenden Cortes, mit der Regierung über manche Bestimmungen des Verfassungsentwurfs zerfallen, die Minister, welche drohende militairische Maßregeln ergriffen, vor ihre Schranken forderten und sich selbst am 4. Novbr. 1823 für permanent erklärten, umzingelten Truppen den Saal, Offiziere lösten die Cortes auf und ihre freiesten Sprecher wurden nach Europa geschickt. Das gelang damals, weil die Zeit dem absoluten Monarchismus günstig war, aber die Nemesis blieb nicht aus. Welcher ist der geheime Einfluß, der in dem einen Jahre das eine, in dem andern das andere System zum siegreichen macht, ohne daß man den Grund in wirkenden Verhältnissen zu erkennen vermöchte? Daß der Monarchismus in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont siegte, als er in Frankreich, in ganz Europa die Oberhand hatte, ist erklärlich. Aber warum in derselben Zeit auch in Brasilien, auf welches die Großmächte Europa's keinen factischen Einfluß zu äußern vermögen? Und warum unterlag der Absolutismus später auch dort, als er in Frankreich besiegt war? — Der neue, von dem Kaiser vorgelegte Verfassungsentwurf ward durchgesetzt und am 25. März 1824 beschworen. Er war sein eigenes Werk, nicht ohne wohlwollende Absicht gedacht, aber zu sehr theoretischen Gepräges. Der eigenthümliche Charakter, der darin der königlichen Gewalt, unterschieden von der ausübenden, beigelegt war, bewies die richtige Ahnung eines Verhältnisses, was unleugbar vorhanden ist, was sich aber nicht in Begriffen und Formen ausprägen läßt. Der Hauptfehler der Verfassung war aber der Mangel an gehöriger Berücksichtigung des Provinzialsystems. — Ein mit großem Gepränge begonnener Krieg um den Besitz der Banda Oriental ward ziemlich ruhmlos geführt und trug auch dazu bei, das Ansehen des Kaisers, das durch manche Vorgänge seines Privatlebens, durch seinen Mangel an Haltung und Beständigkeit erschüttert war, noch mehr zu schwächen. Die gesetzgebende Versammlung sank auch unter der neuen Verfassung nicht zur furchtsamen Rathgeberin herab, sondern trat mit Ernst und Eifer gegen Schritte auf, für welche die Minister den Namen hergaben, deren Grund aber offenkundig in dem Willen des Kaisers selbst lag. Manche monopolistische und wucherartige Maßregeln, die Eigenmacht, mit der zur Erweiterung eines kaiserlichen Lustschlosses, im directen Gegensatze zu dem Verfahren Friedrichs II., ein Nachbar aus seinem Eigenthume verdrängt ward, gaben zu heftigen Rügen Anlaß. Längern und öftern Streit er-

Digitized by Google

egten der zerrüttete Zustand der Finanzen, dem die Regierung, statt urch weise Reform und Sparsamkeit, durch unvortheilhafte Anleihen bhelfen wollte, sowie die Angelegenheiten der Bank und des Papiergel- es, mit dem das Land der Goldminen überschwemmt war, dann die Anstellung fremder Beamten. Ebenso regte Alles die öffentliche Unzu- riedenheit auf, was der Kaiser zur Einsetzung seiner Tochter auf den Thron von Portugal that. Man muß ihn wegen dieser Schritte ent- schuldigen. Das Vatergefühl allein schon rechtfertigt Alles. Aber ge- wiß ist es, daß er einsehen mußte, wie Brasilien ein unbedingtes Los- reißen von Portugal gebieterisch forderte und wie er seine Schuld, daß r ein Portugiese war, nur durch völliges Aufgeben jedes Gedankens n Portugal vergessen machen konnte. Konnte er das nicht, so mußte r auf Brasilien verzichten; Alles war den Brasilianern verdächtig, was uf eine Verbindung ihres Thrones mit dem von Portugal hindeutete. Sie wollten der Herstellung des legitimen Thrones in Portugal durch- aus kein Opfer bringen, nicht einmal die fremden Hülfstruppen, die sich um Sturze Don Miguels sammelten, auf ihren Boden aufnehmen. Sie mißbilligten entschieden alle Unterhandlungen und Anleihen, die die- em Zwecke gewidmet wurden. Man kann die Besorgniß nicht tadeln, in Zweck, der ihnen nicht nur gleichgültig, sondern an dem ihnen Vie- s zuwider war, möchte auf ihre Kosten erzielt werden. Und schon das ar klar, daß die auf Brasiliens Kosten erhaltenen diplomatischen Missio- en in Europa nicht durch Brasiliens Zwecke, sondern nur durch die An- rüche der Tochter Don Pedro's auf den Thron von Portugal motivirt aren. Die Verstimmung des Volks bewies sich durch unruhige Bewe- ungen in den Provinzialstädten, in Pernambuc und dem so oft von Sklavenaufständen bewegten Bahia. Zwischen der Regierung und dem m 3. Mai 1830 versammelten, aber bald wieder entlassenen und dann um 8. Septbr. in außerordentlicher Versammlung berufenen Congresse ar keine Einigkeit zu erlangen. Diese Zwistigkeiten veranlaßten einen Wechsel des Ministeriums, der aber nicht auf die Wünsche der Volks- ertretung, sondern nur auf Hofintriguen begründet ward und dem Kai- r durch den Sturz seines zeitherigen Günstlings, des Marquis von Bar- acena, einen gefährlichen Feind erweckte, der durch die seit Langem schon ügellose Presse für das Centralisationssystem wirkte, das dem Herrschen- en um so gefährlicher sein mußte, je begründeter es in den natürlichen Verhältnissen Brasiliens war. Umsonst versuchte Don Pedro in der ächsten Provinz Brasiliens, in Minas Geraes, eine festere Stütze zu ewinnen, als die launische Hauptstadt gewähren konnte, und unternahm ine mehrmonatliche Reise dahin. Das Volk kam ihm mit Enthusias- nus entgegen, aber — man sagt durch Schuld seiner Rathgeber — war ein Verfahren nicht zur Erhaltung dieser Stimmung geeignet, und als ie Verhältnisse sich günstiger gestalteten, reiste er plötzlich, über den Zu- tand der Hauptstadt, von dem man ihn ohne Nachricht gelassen hatte, n Besorgniß versetzt, wieder ab und zog am 15. März 1831 in Rio Janeiro, unter, durch die Drohungen seiner Hofleute erzwungenen Zuru-

Digitized by Google

sen, ein, denen mehrtägige blutige Händel folgten. Die Opposition in der Deputirtenkammer erhob Beschwerde. Don Pedro änderte das Ministerium im republikanischen Sinne, aber ohne Beifall. Die politischen Parteien waren dort nicht so tief in das Volksleben eingedrungen, daß die Parteifarbe den Charakter hätte ersetzen können. Tüchtige Männer, gleichviel von welcher Partei, hätten bessere Dienste geleistet. Dennoch war wenigstens so viel erreicht, daß der Jahrestag der brasilianischen Unabhängigkeit, der 25. März, ohne Störungen, ja in Jubel vorüberging. Dies ermuthigte den Kaiser zu seinem Unglück. Eine abermalige Aenderung des Ministeriums, die am 5. April erfolgte, war im höchsten Grade unpopulair. Unruhen brachen aus. Die Truppen selbst, durch Francisco de Lima vertreten, forderten die Herstellung des vorigen Ministeriums und gingen, als dies verweigert ward, zum Volke über. Der Kaiser aber hatte die Sache satt und mochte voraussehen, daß sein Ruhm nicht in Brasilien, sondern nur auf dem Boden seines geliebten Vaterlandes erblühen konnte. Schon am 6. April ward der englischen Marine angekündigt, daß der Kaiser auf ihren Schutz rechne. Am 7. April dankte er zu Gunsten seines Sohnes, des Don Pedro von Alcantara, eines sechsjährigen Knaben, ab. Er begab sich an Bord des Warspite und segelte, nachdem die Abdankung angenommen war, mit leichtem Herzen von dem Lande seiner Prüfungen ab. Schmerzlich konnte ihm nur das sein, daß er von seinen Kindern nur die Königin von Portugal mitnahm und dem zweifelhaften Glücke der übrigen sein Vatergefühl opfern mußte. Sein ferneres Schicksal, das ihn in einem so glänzenden Lichte zeigte, gehört nicht Brasilien an. Sein letzter — und leicht sein weisester — Schritt, den er im Interesse Brasiliens that, daß er Bonifacio de Andrada zum Vormund seines Sohnes ernannte, ward von der Regentschaft damals nicht angenommen. Später jedoch ernannte eine andere Regentschaft den Genannten wirklich zum Erzieher des jungen Kaisers. Es scheint fast, als sei Don Pedro in diesen Tagen plötzlich eine Binde vom Auge genommen worden, daß er den Tüchtigern erst erkannte, als er ihn nicht mehr nützen konnte. Andrada, gleich entfernt von dem Republikanismus, wie von der Lügencharte, hätte die Regierung vielleicht halten können, und Don Pedro war selbst Schuld, wenn das Wirken dieses Mannes gebrochen ward.

Lima, Carcavellas und Vergueiro wurden interimistisch zu Regenten ernannt, der junge Kaiser am 9. April als Pedro II. proclamirt. Man entließ viele Staatsbeamten, schickte andere nach Europa in ehrenvolles Exil, erließ eine Amnestie und beschwichtigte die Unruhen, welche die Volksrache gegen die Portugiesen aufgeregt hatte. Durch die Kraft der Bürger selbst gelang es, die anarchistischen Factionen, die sich in den Nachwirkungen der Revolution regten, zu brechen. Die am 17. Juni 1831 gewählte neue Regentschaft, aus de Lima, Joze da Costa Carvalho und Joao Brasilio Muniz bestehend, errichtete eine von Friedensrichtern befehligte Bürgergarde. Durch ihre Hülfe und überhaupt durch den kräftigen Beistand der mittlern Classen, der Grundbesitzer in allen Provin-

Digitized by Google

en, vermochte man, die ernsthaften Unruhen zu dämpfen, die in den Tagen des Juli, August und September in der Hauptstadt, in Pernambuc, Bahia und Para wütheten. Als bei einem Aufstand auf der Ilha das Cabras am 7. August Estevao de Almeida Chaves in Vertheidigung der Ordnung gefallen war, folgten die Regentschaft, die Minister und 6000 Nationalgardisten seiner Leiche. Brasilien bot damals das seltsame Bild, daß die Aufstände von den Truppen ausgingen und durch die Bürger gedämpft wurden. Der Minister Feijo, von dem schon die Idee der Nationalgarde herrührte, setzte nun auch eine neue, größtentheils aus Freiwilligen gebildete Militairmacht an die Stelle der alten. Die Umgestaltung der Constitution ward auf die Zukunft verschoben. Nur über den einen Grundsatz war man einig, daß das Föderativsystem ihre Grundlage sein solle. Diesem hat man sich seitdem mehr durch einzelne Gesetze, als durch eine allgemeine Fundamentalgesetzgebung zu nähern gesucht. In der That ist Brasilien seitdem nicht ohne Einsicht und nicht ohne glücklichen Erfolg regiert worden. Namentlich haben sich die Finanzen durch weise Sparsamkeit ungemein gebessert; der Handel hat sich gehoben, der Credit befestigt. Um die auswärtigen Händel hat man sich wenig gekümmert. Manche nützliche Anstalten sind gegründet worden und wenigstens die Hauptplätze bieten ein erfreuliches Bild gedeihlichen Vorschritts und befestigter Ordnung dar. Alle Elemente des Sturmes sind freilich nicht zu beschwichtigen und so hat in neuester Zeit ein Sklavenaufstand in Bahia wenigstens in Furcht gesetzt, ein Ueberfall von Para durch die Indianer reelles Unheil verbreitet. Die Regentschaft ist, nach mehrfachem Wechsel, gegenwärtig in den Händen des erwähnten Feijo. Weitere Wahlen sind noch nicht beendet. Zur Beruhigung des Staats hat der inzwischen erfolgte Tod des Don Pedro wesentlich beigetragen, da er die Besorgniß einer Restauration desselben aufhob, oder vielmehr den Parteien den Vorwand dieser Besorgniß nahm. Es hat sich nichts ereignet in den letzten Jahren, was einen nahen Untergang des monarchischen Princips in diesem Staate ankündigen könnte. Vielmehr haben die Volksvertreter neuerdings auch für deren Zukunft gesorgt und die Schwester des Kaisers, die Donna Januaria, zur Thronfolgerin, für den Fall seines unbeerbten Hintritts, ernannt. Es scheint, als erkenne man dort, daß die Monarchie eine Bürgschaft der Ruhe des Staats ist. Eben, daß es nur ein Knabe von zehn Jahren ist, der dort als ihr Repräsentant erscheint, und daß doch seine bloße Existenz hinreicht, die Kämpfe um die oberste Gewalt zu verhindern, welche die Nachbarrepubliken bewegen, eben das muß ihnen den Werth des erblichen Königthums recht anschaulich machen. Der Liberalismus ist in jenen von der Natur gesegneten und von den Menschen so gemißhandelten Ländern nur Herrschsucht. Um so wichtiger, daß dieser ein fester Damm entgegengesetzt werde. Brasilien, mit seiner noch unentwickelten Kraft, seiner hohen Urbevölkerung, seinem gedrungenen Umfang und seiner monarchischen Regierung, im Gegensatze zu den gebildetern, belebtern, bewegtern Republiken des übrigen Südamerika gemahnt mich, wie Macedonien zu

Digitized by Google

den griechischen Freistaaten in den Tagen ihres Verfalls. Die Zukunft wird lehren, ob es einen Philipp und einen Alexander findet.

Eine wichtige Rolle in seinem Staatensysteme zu spielen, ist es von der Natur befähigt. Es dehnt sich vom 4° N. Br. bis zum 32° S. Br., vom 308 bis zum 348° O. L. aus. Es grenzt gegen Norden an Venezuela und das französische Guyana, gegen Osten an das atlantische Weltmeer, gegen Süden an Uruguay, das Don Pedro fruchtlos zu erobern suchte, gegen Westen an die La Plataſtaaten, an Peru, Buenos Ayres, Paraguay und Chile. Seine civilisirte Bevölkerung wohnt in 15 Städten, 75 Flecken und 620 Dörfern. Unter den Städten sind Rio Janeiro, Bahia, Pernambuc und Para die wichtigsten. Die wilden Stämme, deren wichtigster, der der Tupis, völlig zertrümmert ist, und unter denen die Botocuden die rohesten, die Guaycanas, an der Grenze von Paraguay, noch die civilisirtesten sind, leben größtentheils ganz im Naturstande, gehen meist völlig nackt und sind zum Theil Kannibalen. Jesuitenmissionen haben sich mit ihrer formellen Bekehrung beschäftigt. Die Haupterzeugnisse des Landes sind Färbe- und Bauhölzer, Cochenille, Indigo, Tabak, Zucker, Kaffee, Chinarinde und Gewürze. Dann der reiche Bergsegen, den namentlich die Provinz Minas Geraes in Gold und Diamanten bringt. Wichtige Gebirgszüge durchstreifen das größtentheils bergige Land. Gewaltige Flüsse, günstige Meerbusen, große Landseen vermitteln die Wasserverbindung. Das Klima ist, durch Gebirgs- und Seelüfte gemäßigt, größtentheils gesund. Was könnte aus diesem Lande werden, wenn Europa dorthin die Bevölkerung ableiten könnte, die in Folge verkehrter Einrichtungen ihm beläſtigend wird! Es scheint nicht, als wenn die Regierung Brasiliens fremde Einwanderungen zu begünstigen geneigt wäre. Und doch wird es lange dauern, ehe die träge Bevölkerung Brasiliens durch eigene Anstrengung seine reichen Hülfsquellen in Bewegung setzt. Bülau.

Braunschweig (Herzogthum), ein Land im nördlichen Deutschland, von ungefähr 71 Geviertmeilen und 250,000 Einwohnern, die in 12 Städten, eben so viel Flecken und 463 Dörfern leben, umgrenzt von hannöverschen, churhessischen und preußischen Gebieten. Ehemals gehörte diese Gegend zu dem alten Sachsenlande, welches Karl der Große nach langwierigen Kriegen sich unterwarf, zum Christenthume bekehrte und mit dem Frankenreiche vereinigte. Unter Kaiser Lothar II. erwarb Heinrich der Stolze aus dem alten italienischen Hause Welf-Este, durch Vermählung mit dessen einziger Tochter Gertrude, beträchtliche Erbgüter in Braunschweig und vereinigte das Herzogthum Sachsen nebst dem jetzigen braunschweigischen Gebiete mit seinen übrigen Besitzungen (Oesterreich und Baiern). Späterhin nach der Kaiserkrone strebend, starb er jedoch geächtet im Jahre 1139. Sohn desselben war der in der Geschichte des deutschen Mittelalter so berühmte Heinrich der Löwe, dem es zwar gelang, Baiern wieder zu bekommen und seine Besitzungen im nördlichen Deutschland durch Unterwerfung slavischer Völker bedeutend zu vergrößern, aber, nachgehends ebenfalls in die Acht erklärt,

ich auf den Besitz seines mütterlichen Allodiums (Braunschweig) be-
chränkt sah und zuletzt auch dieses verlassen mußte, um nach England
u fliehen. In der Stadt Braunschweig erblickt man noch jetzt das
chöne Standbild eines ehernen Löwen, welches dieser Ahnherr aller Wel-
en oder Guelphen im Jahre 1166 *) errichten ließ. Otto, ein Sohn des
eächteten Heinrich, trug auf wenige Jahre im Beginn des 13. Jahrhun-
erts die deutsche Kaiserkrone, während Heinrich, ein anderer Sohn desselben,
n Besitz der braunschweigischen Allodialgüter folgte. Zu Gunsten des
Sohnes dieses Letzteren, Otto's des Kleinen oder des Kindes, wurde
m Jahre 1235 das guelphische Allodialland vom Kaiser Friedrich II.
1 ein lehnbares Herzogthum verwandelt und jener ward hierauf als er-
er Herzog von Braunschweig — unter welchem Namen damals ein
eit größeres Territorium, als das des heutigen Herzogthums begriffen
urde — Gründer des gegenwärtigen guelphischen Regentenhauses.
Späterhin gingen in diesem häufige Theilungen und mannichfaltige Ver-
nderungen im Länderbesitz vor. Unter Ernst dem Bekenner ward
war Alles wieder vereinigt; aber nach dessen Tode trat eine neue Thei-
ung zwischen dessen beiden Söhnen Heinrich und Wilhelm ein,
on denen der erstere, der ältere, Stifter der braunschweig-wolfenbüt-
elschen und der andere, der jüngere, Stifter der braunschweig-lüneburgschen
der hannöverschen Linie wurde.

Heinrich, genannt der Jüngere, der letzte katholische Regent,
am im Jahre 1514 zur Regierung und lebte in sehr stürmischen Zeiten,
n denen des Papstes Macht in diesen Gegenden zu brechen begann. Es war
ies ein Fürst voll Energie und Herrschsucht, der kaum andere Gesetze als den
genen Willen anzuerkennen geneigt war. Wenn er seinen leiblichen
Bruder zwölf Jahre gefangen zu halten keinen Anstand nahm, so läßt
ch wohl abnehmen, daß er noch weniger Bedenken trug, sich über die
Rechte seiner Unterthanen hinwegzusetzen **). Allein während er kraftvoll,
heils aus Politik, theils aus Ueberzeugung, sich den kirchlichen Neue-
ungen entgegensetzte, war er es doch, der sich von den unruhigen Zeiten
icht zurückschrecken ließ, um dem Lande viele, größtentheils noch dauernde,
oer doch in ihren Folgen noch fortwirkende Einrichtungen zu geben.
Von der Epoche der Reformation an bis zu den Tagen, in welchen
uch der tausendjährige Bau des deutschen Reiches zusammenstürzte,
lso während eines Zeitraumes von ungefähr dritthalb Jahrhunderten,
oer hat des Herzogthums Braunschweig Geschichte eine Reihe von
Regenten aufzuweisen, meistens von solcher Auszeichnung, wie die
Geschichte nur weniger anderer deutschen Länder uns darbietet, wenn
leich die menschliche Natur, deren Schwäche auch die Fürsten unter-
worfen sind, nicht erlaubte, daß in dieser Reihe lauter Vollkommenheit
erblickt werde. Auf Heinrich den Jüngern († 1568) folgte des-
en großer Sohn Julius, hochgefeiert bis auf unsere Tage im Andenken

*) Orig. Guelph. Lib. VII. Cap. 1.
**) Rehtmeier's Chronik. S. 870. Koch's pragm. Gesch. des
auses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig, 1764. S. 351.

Digitized by Google

der Braunschweiger. Eine Lebensbeschreibung desselben, wiewohl nur mit flüchtigen Zügen von einem seiner Zeitgenossen, Algermann, entworfen, hat sich bis auf die jetzige Zeit erhalten*). Eine von diesem Herzoge erlassene Instruction, wie es mit seinen drei Söhnen Heinrich Julius (geb. 1564), Philipp Sigismund (geb. 1568) und Joachim Karl (geb. 1573) gehalten werden solle, datirt v. J. 1579, ist als Denkmal von Fürstenweisheit erst in der neuesten Zeit dem Vergessen, in welchem sie Jahrhunderte lang lag, entrissen worden**). Nach Julius Tode (1589) kam dessen ältester Sohn, Heinrich Julius, zur Regierung, ein an hoher Bildung über seine Zeit weit emporragender und an Gelehrsamkeit seinen Vater weit übertreffender Fürst. Durch kraftvolle Maßregeln suchte er sein Ansehen und seine Macht zu erweitern, doch mit mehrerem Glücke führte er, als einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, die Feder als das Schwert gegen die selbst für ihn damals noch mächtige Stadt Braunschweig. Unter Heinrich Julius bildeten sich die Verhältnisse der Landleute gegen ihre Gutsherren fortschreitend aus***). Unter diesem Herzoge organisirte sich auch das der Landschaft späterhin so nützliche Institut des Schatzcollegiums, welches nachgehends die Functionen eines engern landständischen Ausschusses versah****).

Heinrich Julius starb 1613 und hatte seinen Sohn Friedrich Ulrich zum Nachfolger, ein Fürst, der, wäre er kraftvoller von der Natur begabt gewesen, mit weniger Tadel genannt werden würde. Denn sein Wille war gut; aber ihn drückten nieder die Schwere der Zeiten, der alles verheerende dreißigjährige Krieg, die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse, und vollends in's Verderben stürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günstlinge und schlechte Rathgeber. Die Anforderungen an die Stände, an denen es bereits unter Julius und Heinrich Julius nicht gefehlt hatte, wurden immer größer und die Beschwerden derselben erreichten jetzt den höchsten Gipfel. Zwar wurde ihnen endlich in dem Landtagsabschiede vom 27. Januar 1619†) die Abstellung der zahlreichen übergebenen Gravamina versichert; aber schon ein Jahr nachher erschienen neue Gravamina und so bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrich's. Doch auch dieser Herzog schützte Gelehrsamkeit und Gelehrte, legte den Grund zur Bibliothek in Helmstedt und schrieb selbst in der Sprache der Gelehrten über wissen-

*) Franz Algermann's Lebensgeschichte des Herzogs Julius. Herausgegeb. von Fried. Karl v. Strombeck. Helmst. 1822.

**) Deutscher Fürstenspiegel aus dem sechszehnten Jahrhunderte oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius. Nach ungedruckten archivalischen Urkunden herausgegeben von Friedr. Karl v. Strombeck. Braunschw. 1826.

***) Salzdahlumscher Landtagsabschied v. J. 1597.

****) Landtagsabschied d. d. Schöningen 10. Febr. 1589. Ribbentropp's Samml. der Landtagsabschiede Th. 1. S. 112 und 118.

†) Ribbentropp a. a. O. S. 241.

Digitized by Google

haftliche Gegenstände *) — Zeichen eines wenigstens über das Gewöhnliche erhabenen, zu Höherem veredelten Gemüths, wie Strombeck urtheilt **). Wer aber ein deutliches Bild von dem erlangen will, was das Land während des dreißigjährigen Krieges litt, was es unter Friedrich Ulrich aufbringen mußte, der lese die von Ribbentrop gesammelten Landtagsabschiede, welche unter diesem, der Zeit so wenig gewachsenen Fürsten abgeschlossen worden sind.

Mit Friedrich Ulrich († 1634) erlosch sein Stamm. Erst Ende des Jahres 1635 wurden die fürstlichen Agnaten darüber einig, wie dessen Erbe unter die verschiedenen Linien getheilt werden sollte ***). So kam August, der Stammvater der jetzt regierenden wolfenbüttel'schen Linie, zur Regierung des Herzogthums Braunschweig. Es bedurfte eines solchen Fürsten, um die Wunden zu heilen, die der dreißigjährige Krieg geschlagen hatte und von dem in den wüsten Feldmarken noch jetzt Narben zu erkennen sind. „Nie zeigte sich die menschliche Natur edler und größer" — schreibt von diesem Herzoge v. Strombeck ****). Er kam in ein Land, welches dreißig Jahre der Krieg verheert und die Unfähigkeit eines Vorgängers dem Verderben zugeführt hatte. Alle Hülfsquellen waren versiegt, das Volk war verwildert, verbrannt die Dörfer, die Felder öde, die Wissenschaften lagen nieder: Alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Vergnügen war Arbeit und seine Erholung Lernen. Die Wissenschaften trieb er als ein Gelehrter, zahlreiche Schriften schuf sein herrlicher und hochgebildeter Geist †), und er war es, der den Grund zu einer Bibliothek (der wolfenbüttel'schen) legte, die, wenn sie in einem Sinne bis zu unsern Zeiten fortgesetzt wäre, vielleicht alle Bibliotheken Europa's übertreffen würde. Mit eigener Hand schrieb er einen noch vorhandenen Katalog über die Tausende seiner Bücher. Nach einer 52jährigen segensvollen Regierung starb dieser Fürst 1666, nachdem er ein Alter von mehr als 87 Jahren erreicht hatte. Sein Zeitalter nannte ihn, nicht aus gewöhnlicher Schmeichelei, sondern seinem Werthe nach, den göttlichen Greis (divinus senex). Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieser edle Fürst gleich seine Regierung damit begann, daß er durch eine eigene von ihm 1636 ausgestellte Urkunde die

*) Serenissimi Principis Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos. Tubing. 1604.

**) Bytemeister a. a. O. S. 139 berichtet von diesem Herzoge: Addo singulare meritorum hujus principis in eruditionem documentum, quod virum dicere solitus fuit: „Se optare illum diem videre, quo militum stipendia doctoribus et artium professoribus dispensarentur."

***) Der Theilungs-Receß findet sich in Ribbentrop's Sammlung, Th. II., S. 68.

****) In der Vorrede zu s. deutschen Fürstenspiegel.

†) Ein Verzeichniß derselben kann man in v. Praun's Bibliotheca Brunsvico-Luneburg. (S. 504) finden.

herkömmlichen und in frühern Landtagsabschieden und Recessen begründeten Gerechtsame und Befugnisse die Landstände ausdrücklich bestätigte, wodurch, nach v. Strombeck's Bemerkung*), die in der neuern Zeit öfters vorgebrachte Einrede, daß eine neuere zur Regierung gelangte Linie nicht an die Handlungen ihrer Vorgängerin gebunden sei, thatsächlich beseitigt wird. Damals herrschte ein erneuertes Zutrauen zwischen Fürsten und Ständen, und es war eine ganz andere Sprache, die man unter Augusts landesväterlichem Regiment von oben herab hörte, als unter dem ebenfalls gelehrten, aber herrschsüchtigen und harten Heinrich Julius und späterhin unter August's Nachfolgern.

August's Sohn und Nachfolger, Rudolph August, stand als Fürst weit unter seinem Vater; doch zierten Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit auch ihn. Sein Bruder und Nachfolger Anton Ulrich (1704) gehört unter die geistreichsten und gelehrtesten Fürsten aller Zeiten. Als Regent stand er jedoch einem Julius und August weit nach. An zahlreichen Beschwerden der Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen derselben waren, so wurde jenen immer, doch nur mit schwankenden Ausdrücken, abzuhelfen versprochen, und wenn auch eins oder das andere ständische Desiderium erfüllt wurde, so gab man sich doch das Ansehen, blos aus Gnade zu thun, was Verpflichtung war. So war z. B. im Landtagsabschiede von 1682 (Art. 18): „des gnädigsten landesfürstl. Durchl. gegen die Prälaten des gnädigen Erbiethens, daß Sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Verpflegung der Jägerei-Bedienten graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollten." Auch wurden von der Zeit an keine eigentlichen Landtage mehr gehalten.

Nach einigen kurzen und wenig merkwürdigen Regierungen folgte 1735 der Herzog Karl, der Stifter so mancher das Land noch jetzt beglückenden Anstalt, der fast ein halbes Jahrhundert den Fürstenstuhl einnahm. Unter ihm erschien die für das braunschweigische Land so wichtige, berühmte Urkunde vom 9. April 1770, welche eine Anerkennung und Ausfertigung der Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft enthielt. In diesem Documente ertheilte der Herzog Karl die eines Fürsten würdige Versicherung: „wie er allerdings gemeint sei, getreuen Landschaft die ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit derselben von Zeit zu Zeit verglichenen Landtags-Abschieden, Recessen und anderen verbindlichen compactis, auch vorhandenen landesfürstlichen Reversalien ohnverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachdruck zu halten."

Man kann sagen, daß erst von dieser Zeit an das Herzogthum Braunschweig einer Art bestimmter Verfassung sich zu erfreuen anfing.

*) Staatswissensch. Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogth. Braunschweig. Heft I. (Braunsch. 1831) S. 13.

Digitized by Google

und zwar allernächst mittelst der von Herzog Karl erlassenen Urkunde über die Privilegien und Befugnisse der gesammten Landschaft v. J. 1770. Enthielt gleich dieses landesherrliche Document, so wenig wie die Landtagsabschiede von den J. 1619 und 1682, die Gerechtsame des braunschweigisch-wolfenbüttel'schen Landes in völliger Vollständigkeit, war gleich die Abfassung manches Artikels desselben schwankend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das wahre Verhältniß der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken, so bildete dasselbe doch, besonders mit der Urkunde v. J. 1682 zusammengenommen, eine äußerst schätzbare magna charta, da es im Wesentlichen der Staatsbürger und der Landesrepräsentation Zuständigkeiten in sich faßte und dadurch über jegliche Zweifel erhob, daß sie der Landesfürst selbst, gleichsam sie in Einen Rechtskörper zusammenstellend, öffentlich und frei als Rechte seiner Unterthanen aussprach. Durch diese Urkunde wurde der braunschweigische Unterthan von seinem angestammten Fürsten anerkannt als Bürger, d. i. als ein nicht nur mit Verbindlichkeiten belasteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan des Staates. Und diese Verhältnisse haben auch späterhin unangefochten bestanden bis zum verhängnißvollen Jahre 1806, in welchem das Herzogthum Braunschweig für eine Reihe von Jahren aufhörte, als eigner Staat in Deutschland fortzudauern.

Der Herzog Karl starb 1780 und ihm folgte Karl Wilhelm Ferdinand, der bei den Braunschweigern in unvergeßlichem Andenken steht. Er gab seinem Staate ein neues Leben und eine zeitgemäßere Gestaltung. Seine Regierung fiel in die Zeit der französischen Revolution, und waren auch die politischen Elemente durch die in Frankreich aufleuchtenden neuen Freiheitsideen zu sehr in Bewegung gesetzt, als daß in dem durch Feudalismus niedergedrückten Deutschland schon damals ein kräftiges Volksbewußtsein hätte erwachen können, so wurden doch die besseren Funken in dem Feuermeere der ersten französischen Revolutionsmuth nicht verkannt und gingen als erwärmende ruhige Flamme in den nachdenkenden Deutschen auf. Das wilde Geschrei von Freiheit und Gleichheit läuterte sich bei den Braunschweigern zu einem allmälig klärenden Gefühl, in welchem die Nothwendigkeit erkannt wurde, durch Ausfüllung der großen Lücken zwischen den verschiedenen Ständen die Idee eines gleichmäßigen Staatsbürgerrechts ihrer Vervollkommnung näher zu führen. Doch mußte die Erreichung dieses Zieles andern Zeiten vorbehalten bleiben. Welche Ansichten der Herzog von der französischen Revolution hatte, läßt sich aus dem bekannten Manifeste erkennen, welches er, an der Spitze eines preußischen Heeres, erließ, mit welchem er die alte Ordnung in Frankreich wieder herzustellen und den zertrümmerten Königsthron wieder aufzurichten gedachte. Seinen politischen Grundsätzen blieb er auch späterhin, bis an das Ende seines Lebens, getreu und trotz seines vorgerückten Alters nahm er keinen Anstand, im Jahre 1806 sich dazu zu verstehen, das Obercommando der preußischen Heeresmacht zu übernehmen, die bestimmt war, gegen Napoleon in's Feld zu rük-

Digitized by Google

ken. Tödtlich verwundet in der großen unglücklichen Schlacht bei Jena, erlebte er noch des Siegers Machtgebot, daß seine Dynastie aufhören sollte, in Braunschweig zu regieren. Karl Wilhelm Ferdinand war ein nach alten patrimonialisch-patriarchalischen Begriffen wohlwollender, für das Beste seines Landes und seiner Unterthanen besorgter, gerechtigkeitsliebender Regent, der gern zu allen Verbesserungen die Hand bot, die ihm als gut und Ersprießlich gerathen wurden, und die Gerechtsame der Stände gewissenhaft achtete. Aber freilich paßte er mit seinem politischen Ideenkreise nicht in die neue Zeit.

In Folge des tilsiter Friedens (1807) wurde das Herzogthum Braunschweig integrirender Bestandtheil des neugeschaffenen Königreichs Westphalen, und gewiß haben die siebenjährige Dauer der westphälischen Constitution, mit den liberalen Grundsätzen, worauf sie beruhete, und die Einführung ganz neuer Staatseinrichtungen viel dazu beigetragen, einen neuen Geist bei den Braunschweigern zu wecken und die frühere politische Vorurtheile zu besiegen. Die Schlacht bei Leipzig hatte späterhin die Restauration des alten Regentenhauses in Braunschweig wie in anderen deutschen Ländern zur Folge. Am Ende des Jahres 1813 kehrte Karl Wilhelm Ferdinands Sohn, Friedrich Wilhelm (geb. 1771) als regierender Herzog in seine Erbstaaten zurück. Nichts wäre natürlicher, nichts dem allgemeinen und dem besondern Staatsrechte des Landes angemessener gewesen, als daß mit der Rückkehr des legitimen Fürsten die nicht minder legitime Landesverfassung in das Leben zurückgekehrt wäre. Dieses geschah aber nicht; der Herzog setzte eine Regierungscommission nieder und ohne Mitwirkung der Stände wurden die wichtigsten Landesangelegenheiten und unter diesen die ganze Justizverwaltung provisorisch geordnet. Die öffentlichen Abgaben, selbst die verhaßtesten aus der westphälischen Zeit, blieben, während alle zeitgemäße, unter der westphälischen Regierung bestandene Einrichtungen über den Haufen geworfen wurden, um die alte, vor der sogenannten usurpatorischen Periode vorhanden gewesene Ordnung wieder herzustellen. Zu kurz und unter zu stürmischen Umständen regierte indessen Friedrich Wilhelm, als daß er, selbst bei dem besten Willen, zum Wohle des Landes Vieles hätte beitragen können. Die Rückkehr Napoleons rief den kriegerischen Herzog 1815 von Neuem in's Feld und er fand seinen Tod vor dem Feinde bei Ligny. Am 7. Juli 1815 machte das herzogl. Geheimeraths-Collegium bekannt, daß der Prinz-Regent von Großbritannien (der nachmalige König Georg IV.) die vormundschaftliche Regierung für Friedrich Wilhelms ältesten Sohn, den Herzog Karl, übernommen habe. Der Graf Münster führte von dieser Zeit an von London aus die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im Herzogthume Braunschweig. Es wird diese vormundschaftliche Regierung von den Braunschweigern als eine der glücklichsten Perioden ihrer Landesgeschichte bezeichnet. Auch arbeitete sie kräftig an der Herstellung des Volksglücks und that Großes in kurzer Zeit, Vieles jedoch dem Enkel Karl Wilhelm Ferdinands überlassend, von dessen demnächstiger Regierung man die glücklichsten Zeiten in frohe

Hoffnung erwartete. Noch war das erste Jahr, seitdem die neue Regierung in Thätigkeit trat, nicht verstrichen, als schon ein großer Act der Gerechtigkeit dieselbe auszeichnete: es erschien die Verordnung vom 4. Decbr. 1815, die Liquidation der Landesschulden und die Zinszahlung betreffend. Denn in der ganzen Zeit, in der Friedrich Wilhelm regiert hatte, war den zahlreichen Gläubigern des Staates weder irgend eine Versicherung wegen ihrer Forderungen, noch irgend ein Zinsgenuß zu Theil geworden! Die Maßregel war so gerecht, daß man gern vergaß, daß sie nicht ohne Concurrenz der Landstände hätte ergriffen werden sollen; denn waren es nicht Landesschulden, die hier regulirt wurden? Indessen erkannte die vormundschaftliche Regierung nicht nur die Gerechtsame der Landstände an, sondern es kam unter ihr im Jahre 1820 auch die revidirte Landschaftsordnung im vollen Einverständnisse mit den zur Berathung derselben hinzugezogenen Ständen zu Stande. Ein großes Verdienst erwarb sich die vormundschaftliche Regierung dadurch, daß sie dem künftigen Regenten einen geregelten Staatshaushalt übergab.

Alle Erwartungen, die man von dem Herzog Karl gehegt hatte, sah man indessen schon wenige Jahre, nachdem er bei seiner Gelangung zur Majorennität die Regierung angetreten, auf's Vollkommenste getäuscht. Kein so viel Unheil bringendes siebenjähriges Regiment bildete den auffallendsten Contrast gegen die daselbst zunächst vorausgegangene vormundschaftliche Regierung. Mitten im Schooße der Civilisation sah man vorübergehend eine völlige Willkürherrschaft verwirklicht. Von einer geregelten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszwecks ausgehenden ersten Leitung der Landesangelegenheiten war keine Rede. Zerrüttung der finanziellen Hülfsquellen des Staates, Unterdrückung des Schutzes, sichen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gehören, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes sichtbares Sinken des Wohlstandes der Einwohner — das war in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohete und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde. Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen dringlichste Vorstellungen, im Cabinet des Herzogs gefaßt waren. Im Hintergrunde befanden sich abwechselnd oder gleichzeitig im Besitze des höchsten Vertrauens, Rathgeber, deren Einige im begründeten Rufe tiefer moralischer Verderbtheit standen, Andere nur schmeicheln und gutthun konnten, oder, aus untergeordneten Verhältnissen emporgehoben, hinsichtlich der Fähigkeiten und Kenntnisse ermangelten, um bestehende Rechtsverhältnisse beachten zu können. Für die Weisungen, welche von solchen Personen der höchsten Staatsbehörde und einzelnen Beamten zugingen, wurde unweigerliche Befolgung gefordert; sie wußten durch Belohnungen und Verheißungen mehrere der Unterofficianten und manche Privatpersonen als Späher zu gewinnen, um diejenigen, welche den Verfall der gu-

Digitized by Google

ten alten Ordnung beklagten, zur gelegentlichen Kränkung anzuzeigen; sie ließen zu gleichem Zwecke sich die Briefe der im Voraus bezeichneten Personen, besonders der Staatsdiener, vom Postamte einhändigen, um die Stellen daraus zu bemerken, in welchen sie einen Tadel über die Regierung des Herzogs zu erblicken wähnten. Da wegen mündlicher Aeußerungen der Art keine Beweise gefordert werden konnten, so durfte man nur den Agenten der geheimen Polizei mißfallen, um trotz der größten Vorsicht als Uebelwollender bezeichnet zu werden. Die Schlechtesten wußten durch Anschluß an jene und durch künstlich abgefaßte Briefe sich leicht den Weg zur Gunst und Beförderung zu bahnen; die bessern Staatsdiener mußten immer mehr zurückgedrängt werden, weil sie um die Gunst solcher Menschen zu buhlen verschmäheten und dann Kränkungen ausgesetzt waren, welche auf vielfältige Weise nicht nur sie, sondern um ihrentwillen selbst ihre entferntesten Verwandten trafen. So reichhaltig aber auch die Mittel sind, um selbst mit Schonung der Grundgesetze eines wohlgeordneten Staates dergleichen Kränkungen von einem hohen Standpunkte herab einzelnen Personen zufügen zu können, so blieb man gleichwohl hierbei nicht stehen. Selbst die Gerichte sollten der höchsten Willkür dienen und diese statt der Gesetze als Richtschnur ihrer Aussprüche anerkennen, zugleich neben denselben abhängige Verwaltungsbehörden zur Ausübung des Strafamtes ermächtigt werden. In Verfolgung dieses Zieles wurden wahre Criminalstrafen ohne vorgängige Untersuchung, auf höchsten Specialbefehl, gegen allgemein geachtete Personen verhängt, an die Gerichte Verbote der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in einzelnen Fällen und obendrein Weisungen erlassen, welche nichts weniger bezweckten, als dieselben in allen das herrschaftliche Interesse berührenden Streitsachen einer förmlichen Beaufsichtigung rechtsunkundiger Personen zu unterwerfen.

Die Finanzen waren bei dem Regierungsantritte des Herzogs Karl so zu dessen Vortheil geordnet, daß die Vorzeit in dieser Hinsicht nicht eine ähnliche günstige Lage eines braunschweigischen Fürsten aufzuweisen vermochte. Die Kammercasse lieferte, nach Bestreitung der darauf ruhenden Staatshaushalts-Ausgaben und Vorwegnahme der vertragsmäßig zur Schuldentilgung zu verwendenden Summe, einen Ueberschuß, der mehr als hinreichend war, die Kosten des glänzendsten Hofstaates damit zu bestreiten. In einem ungleich mindern Betrage hatte dieser Ueberschuß vormals mehrern fürstlichen Familien eine ihrer hohen Würde angemessene Existenz gewährt. Vereint mit den Einkünften eines beträchtlichen Privatvermögens verlieh jene Ueberschußsumme dem Herzog Karl in reichem Maße die Mittel, alle Neigungen befriedigen und dabei auf Hebung des Kunstfleißes und Förderung der bürgerlichen Nahrung hinwirken zu können. Die in die Landescasse fließenden Abgaben waren dagegen im Vergleich mit der Vorzeit nicht unbeträchtlich — es fielen davon auf den Kopf 3¼ Thlr., denn Vieles war bei den letzten Ständeverhandlungen für die nächste Zeit auf die Steuercasse übernommen worden, was früher der Kammercasse allein oder doch in Gemeinschaft mit

ner obgelegen hatte. Der Herzog hätte sich ohne Zweifel durch Erichterung der einstweilen noch forterhobenen Abgaben die Liebe der Unterthanen erwerben können; allein von allen den Hoffnungen, zu welchen man sich in dieser Hinsicht für berechtigt hielt, traf nicht nur keine ein, ondern es ward sogar, mit Verletzung aller in Betreff des Finanzwens bestehenden Verträge und Grundgesetze, ja selbst auf die Gefahr einer Hemmung der Staatsverwaltung in ihren wesentlichsten Zweigen, ur darauf Bedacht genommen, den höchstmöglichen Geldbetrag zur erzogl. Privatcasse zu ziehen. Von den Kammereinkünften wurde die ach den bestehenden Verträgen zur Schuldentilgung jährlich zu verwende Summe zurückbehalten und eben so wenig das erforderliche Geld u den nöthigen Bauten auf den Domainen, zu den Forstculturen und ur Unterhaltung und Besserung der Wege und Straßen bewilligt. Erdigte Stellen im Staatsdienste blieben, wenn der damit verbundene Gealt auf der Kammercasse ruhete, unbesetzt, falls sie nicht ohne Besolungsvermehrung einem Beamten mit übertragen werden konnten. Alle Schilderungen der Nachtheile, welche der Justizpflege und öffentlichen Verwaltung hieraus zu erwachsen droheten, fanden keinen Eingang; nicht nmal die Anzeige des Landesgerichts, daß die dermaligen Mitglieder, ußer Stande, den überhäuften Geschäften vorstehen zu können, sich von er aus der Stockung des Geschäftsgangs derselben erwachsenden Verntwortlichkeit lossagen müßten, bewirkte, daß auch nur in einem so ringenden Falle von dem verderblichen Systeme der Geldanhäufung in er fürstlichen Casse abgewichen wurde. So schnell sich aber nun auch uf diese Weise und bei den gleichzeitig stattgefundenen außerordentlichen inschränkungen in den Ausgaben für die Hofhaltung die Schätze häun mußten, welche der Herzog seinem Privatvermögen zugewachsen anh und der Staatsverwaltung entzog, so erschienen doch bald diese Mitel zu dem beabsichtigten Zwecke nicht genügend; es ward zum Angriffe s disponiblen Staatsgutes übergegangen. Das Edict vom 1. Mai 794, durch welches des Herzogs Karl Großvater, nach einer aus eigem Antriebe mit den Ständen angeknüpften Verhandlung, die schon mals bestehenden Beschränkungen wegen Verpfändung des Kammerguts schärfen, Veräußerungen desselben aber wie früher für alle Zukunft nzlich zu untersagen und dadurch eine Wiederkehr der traurigen Veraltnisse, unter welchen die Landesregierung von ihm übernommen worden ar, für immer abzuwenden und so die Kammercasse für alle zukünftige iten zur Bestreitung des Unterhaltes des herzogl. Hauses und der auf erselben lastenden Staatsbedürfnisse im Stande zu erhalten, sich bezogen gefunden hatte, bot kein Hinderniß mehr dar, nachdem die Schrann, welche die bestehenden Landesverträge der fürstlichen Eigenmacht setzn, nicht weiter beachtet wurden. Die erwähnten Angriffe begannen mit nem Befehle an das Kammer-Collegium, daß für alle diejenigen Capilien, welche der herzogl. bevern'schen Nebenlinie nur zum Zinsgenusse ersichert waren, mit dem erfolgten Aussterben dieses Zweigs des Fürstenauses aber als erloschen betrachtet werden mußten, sowie für die Pri-

Digitized by Google

vatforderungen des Herzogs, welche zum Theil wenigstens schon durch die verfassungsmäßig festgesetzten Schuldentilgungsgelder bezahlt waren, neue auf den Inhaber lautende Verbriefungen mit erhöhetem Zinsfuße ausgestellt werden sollten. Auf die Gegenvorstellung des bald darauf aufgelösten Collegiums ward zwar auf die Ausführung jenes Befehls nicht bestanden; aber es wurden nunmehr die fraglichen Obligationen im Cabinet des Herzogs, mit Beifügung der im Steindruck nachgebildeten Namensunterschriften der Mitglieder des Ministeriums, der Kammer und des Präsidenten des Landgerichts, ausgefertigt, ohne daß einer der genannten Beamten darum wußte, und von den damit beauftragten Agenten zum Verkauf ausgeboten. Von dieser Maßregel wurde dann weiter auch zur Veräußerung der Domainen übergegangen und man sah diese, unrecht viele Käufer anzulocken, zu wohlfeilen Preisen zum Verkauf ausbieten *). Alles Geld, welches auf diese Weise zusammengebracht wurde, floß in die herzogl. Privatcasse.

Bei Rechtsverletzungen, gegen einzelne Personen beabsichtigt, fand es der Herzog Karl nicht einmal der Mühe werth, sie durch Beobachtung der äußern gesetzlichen Formen zu verschleiern. Criminalstrafen wurden verhängt und vollstreckt, ohne vorgängiges Urtheil und Recht. Dem Herzoge mißfällige Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe, in den gesetzlichen Formen gesprochen und bekannt gemacht, wurden aus angebornter landesherrlicher Machtvollkommenheit cassirt **). Der Rechtszustand war durch den Herzog Karl vernichtet; die höchste Macht war in seiner Hand offenkundig nur Mittel zur Erreichung seiner Privatzwecke geworden. Die Stände wurden nicht berufen und ihre Gerechtsame blieben unberücksichtigt. Der Herzog weigerte sich, die während seiner Minderjährigkeit unter der vormundschaftlichen Regierung in ungetrübtem Einverständniß mit den Ständen zu Stande gebrachte revidirte Landschaftsordnung anzuerkennen, leugnete die Verbindlichkeit dieser Verfassung und bestritt die rechtliche Existenz der nach derselben bestehenden Landschaft. Ein altes Herkommen des braunschweigischen Landes hatte die Contrasignatur der landesherrlichen Befehle durch einen der obersten Staatsbeamten eingeführt. Der Herzog Karl sah auch hierin eine Beschränkung seiner Regentenrechte, leugnete die staatsgrundgesetzliche Unverbindlichkeit seiner nicht contrasignirten Rescripte und beschuldigte die vormundschaftliche Regierung, durch Aufnahme der Vorschrift dieser Formalität in die Landschafts-

---

*) Vergl. Manifest der vereinten braunschweig-wolfenbüttel'schen u. blankenburgischen Landschaft vom 27. Sept. 1830.

**) So in dem so viel Aufsehen erregenden v. Sierstorpff'schen Prozesse, in welchem späterhin die von dem Herzog Karl vorgenommene Cassation des hierin ergangenen Urtheils des Landesgerichts zu Wolfenbüttel durch einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 7. Octbr. 1830 für wirkungslos erklärt wurde. Vergl. Klüber's Fortsetzung der Quellensammlung zum öffentl. Rechte des d. Bundes. (Erlangen 1833) S. 11.

Digitized by Google

rdnung, einer Beeinträchtigung seiner Autonomie und eines Eingriffs in
e Rechte seiner Souverainetät. Der Graf von Münster, der den
Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung für das Herzogthum Braun-
schweig verfaßt hatte, wies indessen jene gegen ihn vorgebrachten Be-
schuldigungen des Herzogs zurück und rechtfertigte vollkommen diese Ein-
richtung. „Konnte man" — sagte er*) — „weniger zur Beruhigung
er Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besaßen, gegen die
Mißbräuche der fürstlichen Gewalt bei den deutschen Reichsgerichten Klage
u führen, und sich nur durch die deutsche Bundesacte einem unabhän-
igen Herzoge unterworfen sehen? Die Contrasignatur schützt den Für-
ten wie den Unterthan gegen Verfälschungen und ist in allen wohl-
eordneten Staaten im Gebrauche, und obwohl sie in England und
Frankreich gesetzlich besteht, so halten sich doch die Könige dieser Reiche
ur nicht weniger unabhängig, als es der Herzog von Braunschweig ist.
Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zu viel eingeräumt wor-
en, haben Se. Durchl. am besten selbst bewiesen, da wir schon wissen,
wie wenig es Sie kostet, Räthe zu finden, die ihren Namen zu solchen
Verordnungen hergeben, die sie nicht anders als mißbilligen konnten.
Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungswerth gewesen, haben
ie harte Wahl gehabt, entweder ihr Brod zu verlieren, oder sich in den
ohern Willen zu fügen."

Kein gesetzliches Mittel blieb unversucht, dem Herzoge Karl die
eiligen Regentenpflichten in's Gedächtniß zurückzurufen. Eindringlich
nd wiederholt wagte es der landständische Ausschuß, ihm die fehlerhafte
Bahn, die er betreten hatte, bemerklich zu machen. Vergebens! Selbst
er kraft alten hergebrachten Rechtes ohne Einberufung erfolgte Zusam-
mentritt der gesammten braunschweigischen und blankenburgischen Land-
schaft und deren kräftige, wohlgemeinte Vorstellungen vermochten nicht,
en jungen Fürsten aus der Verblendung zu reißen, in der er befangen
war. Unterdessen folgte ein Mißgriff der Regierung dem andern und
s häuften sich die Maßregeln der Willkür von Tag zu Tag mehr, bis
ndlich Thaten geschahen, welche auch dem beschränktesten Staatsbürger
ie Ueberzeugung aufdringen mußten, daß keine Sicherheit des Lebens
nd Eigenthums in Braunschweig ferner zu finden, der Staat in seinem
innersten factisch aufgelöst sei**). Sieben Jahre lang hatte das braun-
schweigische Volk die Launen und Ungerechtigkeiten dieses entarteten
Guelphen ertragen; das Maaß war endlich voll. Das Volk erhob sich —

*) Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, wel-
che sich Se. Durchl. der regierende Herzog von Braunschweig
gegen Ihren erhabenen Vormund (den König Georg IV. von Groß-
britannien) und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der
Verwaltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten
Männer erlaubt haben. Hannover, 1827. S. 76.

**) Vergl. Der Aufstand der Braunschweiger am 6. und 7.
September, seine Veranlassung und seine nächsten Folgen.
Braunschweig, 1830.

Digitized by Google

gleichviel wer den Impuls zunächst dazu gab, oder dabei im Hintergrunde stand — und der Herzog Karl hatte aufgehört zu regieren. Sein Residenzschloß wurde ihm über dem Haupte in Brand gesteckt und seine schmähliche Flucht in's Ausland vernichtete den Vertrag zwischen ihm und seinem Volke. Die Bürgergarde wurde organisirt, die Landschaft trat auf's Neue kraft ihres Rechts der Selbstversammlung zusammen. Des Landes vereinigte Bitten riefen den nachgeborenen Bruder des geflüchteten Herzogs, den Herzog Wilhelm, nach Braunschweig, in diesen Zeiten der Noth die Leitung des Staates zu übernehmen.

Allgemeiner Jubel empfing diesen Prinzen, als er, dem Zuge seines Herzens und dem Berufe, welcher in seinen nahen Verhältnissen zum Lande begründet war, folgend, schon wenige Tage nach der Flucht seines Bruders, am 10. September 1830, den Braunschweigern als Friedensengel in der trüben Zeit der Noth erschien. Mit ihm kehrten Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Vertrauen in die Herzen aller Classen der Staatsbürger zurück. Die vereinten wiederholten Bitten des Landes, denen sich der dringende Wunsch der Agnaten beigesellte, vermochten gleichwohl Anfangs nicht, den Herzog Wilhelm zur unbedingten Beibehaltung der Regierung zu bewegen. So sehr er die Nothwendigkeit und die moralische Verbindlichkeit fühlte, das Staatsruder nicht niederzulegen, welches er allein in diesen kritischen Momenten zu führen im Stande war, so hinderte ihn doch an der völligen Gewährung des heißen Wunsches der Unterthanen die zarte Besorgniß, durch die definitive Uebernahme der Staatsregierung und Führung derselben im eigenen Namen den Rechten seines vertriebenen Bruders, als Erstgeborenen, zu nahe zu treten. Unterdessen ließ es der Herzog Karl nicht an Versuchen fehlen, die verlorene Herrschaft wieder zu erringen. Durch allerlei Umtriebe suchte er sich eine Partei in seinem ehemaligen Lande zu verschaffen und von den Grenzen desselben aus eine Gegenbewegung zu seinen Gunsten zu veranlassen. Mit wenig rühmlichen andern Mitteln, die er anwandte, um zu seinem Zwecke zu gelangen, verband er auch die gleißende Verheißung einer neuen, von ihm selbst ausgehenden Umgestaltung der bestehenden Staatsgrundverhältnisse, wodurch er die Bevölkerung wieder für sich zu gewinnen dachte*). Indessen scheiterten alle die Versuche, welche der Herzog Karl theils persönlich, theils durch Agenten und Emissaire machte, um sich der Regierung des Herzogthums von Neuem zu bemächtigen, sowohl an der allgemein im ganzen Lande und vorzüglich in der Hauptstadt verbreiteten und überall vorherrschenden ungünstigen Stimmung gegen ihn, als an der bestimmten Gesinnung des nächsten Verwandten und Chefs des braunschweigischen Fürstenhauses, des Königs Wilhelm IV. von Großbritannien. Auch war die Ergreifung der Zügel der Regierung durch den Herzog Wilhelm gewiß ein Ereigniß, welches jedem Freunde

*) Vergl. die Beilage zur Augsb. Allgemeinen Zeitung vom 6. December 1830, S. 1360 u. Beilage vom 7. December, S. 1363 u. f.

Digitized by Google

r Ruhe und Ordnung angenehm sein mußte — ein Ereigniß, zu wel-
em man insbesondere dem braunschweigischen Lande nur Glück wün-
jen konnte, indem es allein hierdurch gelang, nach so drohenden Stür-
en die gesetzliche Ordnung und Ruhe so schnell wieder herzustellen.
Selbst der deutsche Bund sah sich am Ende veranlaßt, „den Herzog
Wilhelm von Braunschweig zu ersuchen, die Regierung des Herzog-
ums bis auf Weiteres zu führen und Alles, was zur Erhaltung der
uhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung in demselben erfor-
rlich sei, vorzukehren, auch durch Bekanntmachung dieses Beschlusses
s deutschen Bundes die Gemüther der Braunschweiger zu beruhigen"*).
enn diese hatte die Möglichkeit der Zurücktretung des Herzogs Wil-
elm mit den lebhaftesten Besorgnissen für eine anarchische Zukunft
füllt.

In Braunschweig war es von Alters her praktische Rechtsansicht
ewesen, daß die Unterthanen ein natürliches Recht hätten, den Landes-
errn nach Mißbrauch der Staatsgewalt als auf die Regierung verzich-
nd zu betrachten, ihm weitere Anerkennung und Gehorsam zu verwei-
ern und die höchste Macht von ihm zurückzufordern, nachdem er dem
Rechte nach aufgehört, Staatsregent zu sein. Es ergab sich dies un-
r Anderm deutlich aus einer, eine Rechtsbelehrung über den Huldigungs-
d enthaltenden alten Urkunde, welche abgefaßt und im Rathsarchive der
Stadt Braunschweig niedergelegt worden war, als diese nach der im
Jahre 1345 zwischen den Herzogen Magnus und Ernst vorgenom-
nenen Landestheilung huldigte **). Ueberdies war man im Herzogthum
Braunschweig von jeher gewohnt, die Agnaten als gesetzliche Austrägal-
ichter in Erbfolgestreitigkeiten der Familienmitglieder anzusehen, wovon
n jeder Chronik des Landes Braunschweig eine Reihe von Beispielen
nzutreffen ist ***). Als daher die Agnaten des Hauses Braunschweig
urch einen Familienbeschluß den Herzog Karl als der Regierung un-
ähig erklärt und dann dadurch den Herzog Wilhelm, als den zunächst
um Thron Berechtigten, als legitimen Regenten anerkannt hatten, konnte
letzterer kein weiteres Bedenken tragen, die völlige Regierung des Lan-
es, die er bis dahin nur provisorisch geführt hatte, zu übernehmen, was
enn auch am 20. April 1831 geschah. Dessenungeachtet fuhr der Her-
og Karl, im Auslande verweilend, fort, seinem jüngern Bruder die
egitime Thronbesteigung und Innehabung der Staatsgewalt zu bestrei-
en, und es waren nicht nur alle versuchte Unterhandlungen, um ihn zu
iner förmlichen Verzichtleistung auf die Herrschaft zu bewegen, erfolglos,

*) Protokolle der d. Bundesversamml. vom 2. Novbr. 1830.
. 104. Nro. 2.

**) S. Rehtmeier's braunschweig-lüneburgische Chronik,
Bd. I. S. 630 u. f.

***) S. Moser's Familien-Staatsrecht der deutschen Reichs-
lände, Th. II., Cap. 18, §. 148.

Digitized by Google

sondern er hat sogar wiederholt erklärt, daß er nie und nimmer in eine Abtretung seiner Regierungsrechte willigen werde. Von Seiten des deutschen Bundestages in Frankfurt a. M. aber mangelt es bis jetzt noch immer an einer entschiedenen Erklärung in dieser Beziehung und an einer öffentlich bekannt gemachten bestimmten Anerkennung des Herzogs Wilhelm als legitimen Regenten des Herzogthums Braunschweig. Dr. Heinr. Zöpfl hat in einer eigenen von ihm herausgegebenen publicistischen Ausführung*) darzuthun gesucht, daß der Herzog Wilhelm nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts befugt sei, den durch die Regierungsunfähigkeit seines Vorgängers erledigten Thron als Staatsherrscher einzunehmen; ferner, daß Herzog Wilhelm nach den Grundsätzen des praktischen europäischen Völkerrechts und insbesondere des deutschen Bundesrechts seine Anerkennung als legitimer Souverain des Herzogthums Braunschweig von den europäischen Staaten und vor Allem von dem deutschen Bunde nicht nur zu erwarten, sondern zu fordern befugt sei, woraus folgerecht sich zugleich ergeben würde, daß auch nur die in Zukunft von Herzog Wilhelm zu erwartende Descendenz zur unmittelbaren Thronfolge berechtigt sein könne. „Der deutsche Bund — bemerkt er am Schlusse dieser Schrift — würde durch eine offene Anerkennung des Herzogs Wilhelm als legitimen Regenten des Herzogthums Braunschweig einen Act der Gerechtigkeit ausüben, welcher nur dazu dienen könnte, die in jetziger noch so mannichfach bewegten Zeit besonders wichtige Ueberzeugung im Publicum zu begründen, daß nicht weniger der Mißbrauch der Gewalt des Staatsherrschers, als der Mißbrauch der Volksrechte in dem zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands von seinem Fürsten geschlossenen Bunde eine gerechte Mißbilligung und Gegenwirkung finden werde. Eine solche Erklärung würde zugleich dem braunschweigischen Staate jene dauernde Festigkeit geben, deren er nach so großen Stürmen bedarf, um mit sichern Schritten auf der Bahn sittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung vorzuschreiten. Möge auf diese Weise seinen Bürgern bald das Glück gewährt werden, ohne Besorgniß der Veränderung des gegenwärtigen Zustandes, unter der Regierung eines Fürsten zu leben, der bereits Recht und Frieden dem schwer bewegten Lande zurückgebracht hat, dem es gelang, das schmerzlich zerrissene Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Regenten und Regierten auf's Neue zu knüpfen, und unter nicht wenig schwierigen Umständen, in einer vielfach aufgeregten Zeit, das Schiff des Staates ruhig und sicher zu lenken!" M — d.

Braunschweig (Stadt). Dieser Ort (plattd. Brunswik) bekam von Heinrich dem Löwen seine ersten Gerechtsame und wuchs im Laufe der Zeiten zu einer ansehnlichen Stadt heran, die als Mu-

*) Die Eröffnung der legitimen Thronfolge, als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Eine publicistische Skizze mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Braunschweig entworfen. Heidelberg und Leipzig 1833.

Digitized by Google

seit der Hanse durch Handel und Verbindung mit den Seestädten Bedeutung erlangte. Von der Zeit an stiegen ihr Reichthum und ihre Hülfsquellen immer mehr, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, sich stets größere Freiheiten und Privilegien zu erwerben und eine gewisse Selbstständigkeit den Landesherren gegenüber zu behaupten, mit denen sie wegen Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame öfter in Streit gerieth. Mit dem Verfall der Hanse sank indessen auch Braunschweigs früherer Flor. Beide Linien des Hauses Braunschweig besaßen Anfangs Rechte auf die Stadt gemeinschaftlich, im J. 1671 aber wurde dieselbe der älteren Linie gegen Abtretung einiger Districte im Lüneburgischen ausschließlich übergeben, und in demselben Jahre, als sie sich widerspenstig bezeigte, vom Herzoge Rudolph August durch Belagerung zum Gehorsame gebracht. Unter dessen Nachfolgern hob sich Braunschweig von Neuem, und im Jahre 1754, unter der Regierung des Herzogs Karl, wurde die Residenz auf immer von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt. Die Stadt, obgleich an keinem ansehnlichen Strom (die Oker) gelegen, hat doch eine für den Großhandel günstige und bequeme Lage, denn sie befindet sich beinahe in der Mitte zwischen Hamburg und Leipzig, zwischen Hamburg und Frankfurt a. M., zwischen Bremen und Leipzig und zwischen Lübeck und Frankfurt a. M. Die Straßen von einem dieser Handelsplätze zum andern durchkreuzen sich hier, und Gleiches ist hinsichtlich der Straßen von Nürnberg auf Lüneburg, und den Hansestädten von Frankfurt an der Oder, Berlin und Magdeburg nach Westphalen, von Aachen und Elberfeld nach Sachsen und Preußen der Fall. Daher bildete sich hier ein einträglicher Speditionshandel und es entstanden zugleich nach und nach ansehnliche Handelshäuser, die ihre Waaren aus der ersten Hand kommen ließen und daher mit den Hamburgern und Bremern gleichen Preis zu stellen im Stande waren. Vortheilhaft für Braunschweigs Handel war auch, daß die Waaren auf der Weser und Aller bis Celle zu Wasser gehen konnten; denn von da bis Braunschweig hatte man nur 7 Meilen, welche die Güter zur Achse zu gehen brauchten. Auf eben diesem Wege wurde auch der Absatz der Waaren, die man von außen bekam, nach den deutschen Handelsplätzen am Meere gemacht, ohne daß man Zwischenhändler bedurfte. Zur Lebhaftigkeit des Verkehrs und zur Vergrößerung des Waarenabsatzes trugen dann auch die jährlich zweimal wiederkehrenden braunschweigischen Messen bei, welche nach denen in Leipzig und Frankfurt a. M. zu den größten im westlichen Deutschland wurden. Außer den Colonialartikeln waren hier englische, französische und deutsche Fabrikate Gegenstand eines bedeutenden Vertriebs. Auch außer der Meßzeit aber hatte und hat Braunschweig einen beträchtlichen Handel mit einheimischen und auswärtigen Producten und Manufacturwaaren. Durch solchen vielfachen Verkehr, durch Handels- und Gewerbthätigkeit hat Braunschweig sich zu einer sehr wohlhabenden Stadt erhoben, die jetzt wohl 35,000 Einwohner zählt und reicher und ansehnlicher ist als Hannover und Kassel. Die Stadt Braunschweig ist nicht blos Haupt- und Residenzstadt eines an Umfang und Bevölke-

Digitized by Google

rung wenig bedeutenden Herzogthums, sondern zugleich Handelsstadt, und sie hat vor den meisten anderen Haupt- und Residenzstädten mindermächtiger deutscher Staaten das im Voraus, daß sie eine Menge unabhängiger, vermögender und selbst reicher Leute in sich schließt, die nicht nöthig haben, vom Staate oder vom Hofe zu leben. M—d.

Braunschweigische Landstände. Die Gerechtsame der Landstände im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel haben sich von Alters auf gleiche Weise wie in andern Ländern Deutschlands im Laufe der Zeiten in der Form von Privilegien allmählig entwickelt. Der Grund zu einer landständischen Verfassung war schon im Mittelalter gelegt worden. Es geschah im 13. und noch mehr im 14. Jahrhundert, daß sich Prälaten, Ritter (Mannen) und Städte insofern zu einer Art Genossenschaft, selbst durch schriftliche Verträge, vereinigten, als gemeinsame Rechte gegen den Landesfürsten, der schon mehr als ein bloßer Beamter des Kaisers sein wollte, zu vertheidigen waren. Man erkannte bald das Vortheilhafte solcher Vereinigung, und das immer mehr und mehr, als sich die fürstlichen Rechte unter dem Namen der Landeshoheit auszubilden begannen. Daß ohne Zustimmung der Stände keine Beschatzung stattfinden könne, war ein Recht, welches vor allen herkömmlich fest stand. Die Fürsten aber geriethen durch Fehden, Kriege, schlechte Haushaltung und andere Umstände und Ereignisse in Schulden, aus denen sie sich ohne Hülfe des Landes nicht zu retten vermochten. Sie wandten sich daher an die drei Stände oder auch einen derselben allein mit der Bitte um Zuschüsse. Diese Beden wurden dann gemeiniglich unter Bedingungen bewilligt; dadurch entstanden geschriebene Verträge mit den Landesfürsten (Landesverträge). Der Ausdruck „Landschaft" in der Bedeutung einer politischen Vereinigung der Prälaten, Ritter und Städte zur Vertretung des Landes findet sich schon in einem vom Herzoge Wilhelm und dessen Sohne Heinrich im J. 1488 ertheilten Reverse an die Prälaten. Als Heinrich der Aeltere im J. 1498 Verfügungen wegen der Gerechtigkeitspflege im Lande, wegen Zollerhebung und Münze gesetzliche Verfügungen zu treffen beabsichtigte, erschienen die Stände als förmlich einwilligend, woraus erhellet, daß sie damals, auch abgesehen von den Bewilligungen der Beden, als Repräsentanten des gesammten Landes angesehen und als solche zur Gesetzgebung hinzugezogen wurden. Die Landesverfassung bildete sich nun immer mehr dahin aus, daß der Herzog eben so der Einwilligung der Landstände bedurfte, um allgemeingültige Ordnungen in seinem Lande einzuführen, wie im Reiche der Kaiser der Reichsstände. Er hing, sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als der Besteuerung, ganz von den Bewilligungen der Landschaft ab. Dieser Zustand der Dinge erfuhr indessen eine Veränderung mit der allmähligen Entwickelung des monarchischen Princips. Schon der im J. 1514 die Regierung antretende Herzog Heinrich der Jüngere, ein Fürst von Thatkraft, war wenig geneigt, andere Gesetze als den eigenen Willen an-

uerkennen. Die Zeiten waren nicht mehr, wo man willig von oben erab die Gerechtsame der Stände anerkannte. Die Fürsten begannen n ihnen nur lästige Opponenten zu sehen und sie blos als ein nothvendiges Uebel zu betrachten. Sachgelehrte Kanzler traten an die Stelle nstudirter Marschälle, um die Justiz im Namen des Fürsten zu verwalten, und sie schwankten nicht, den Fürsten mit den Gerechtsamen es Kaisers Justinian zu bekleiden. Gleichwohl sieht man noch im J. 1535 die Stände in dem Vertrage Heinrichs mit seinem Bruder Wilhelm als bewilligend auftreten. Von der Zeit an aber türmten beständig untergrabende und zerstörende Wogen gegen die ständischen Gerechtsame. Zwar gaben die Stände ihre Rechte nie ausdrücklich auf, und behaupteten auch wirklich einen bedeutenden Theil derselben; allein die Fürsten bestritten fort und fort so viel davon, wie nur irgend möglich war. Indessen hielt man doch am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts die Beistimmung der Stände zu allen das ganze Land betreffenden Verordnungen noch erforderlich, wie der Landtagsabschied v. J. 1597 unter andern beweiset. Die nachfolgenden Zeiten wurden immer stürmischer, und nachdem es weder unter Julius noch unter Heinrich Julius an Anforderungen an die Stände gefehlt hatte, erreichten die Beschwerden der letzteren unter einem Friedrich Ulrich den höchsten Gipfel. Obgleich die Abstellung derselben in dem Landtagsabschiede v. J. 1619 versprochen wurde, so dauerten die Gravamina doch fort bis zum Ende dieser Regierung. Es bedurfte eines August, um die Wunden zu heilen, die der dreißigjährige Krieg dem Lande geschlagen. Dieser edle Fürst erkannte nicht nur die Gerechtsame der Stände wieder an, sondern ließ auch im J. 1636 durch eine eigene Urkunde die der Landschaft herkömmlich zustehenden Privilegien ausdrücklich bestätigen. Welche von diesen den Ständen unter August's Söhnen und Nachfolgern aufrecht zu erhalten gelang, zeigen die Landtagsabschiede von den J. 1682 und 1702. Die Sprache hatte sich in dem Verhältniß der Stände zum Fürsten in Vergleichung mit der im 15. Jahrhundert gar sehr geändert. Groß waren die Bewilligungen, welche von den Ständen verlangt wurden; aber mit schwankenden Ausdrücken wurde den von den Ständen vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen versprochen, und diese Abhülfe selber nur für Gnadensache ausgegeben. Späterhin unterblieben sogar die Landtage selber; erst im J. 1770 wurde ein solcher gehalten, der dazu benutzt ward, soviel als in der Zwischenzeit durch die Wachsamkeit und Sorgfalt der landständischen Ausschüsse von den Gerechtsamen der Landschaft übriggeblieben war, in einem eigenen Document aufzustellen, welches unter der Aufschrift: Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft, von dem damals regierenden Herzoge Karl förmlich bestätigt wurde. Dieses Document bildete nebst dem Landtagsabschiede vom Jahre 1682 und anderen ältern Landesverträgen von der Zeit an eine Art magna charta für das Herzogthum Braunschweig, indem diese Urkunden im Wesentlichen die Zuständigkeiten der

Digitized by Google

Staatsbürger und der Landesrepräsentation, vom Landesfürsten selbst als Rechte seiner Unterthanen anerkannt, in sich faßten *).

Die auf diese Urkunden gegründete gesetzliche Verfassung, das wechselseitige Verhältniß zwischen Fürst und Land bestimmend, bestand bis zu der großen Katastrophe im Jahre 1806, der, gleich anderen deutschen Staaten, auch das Herzogthum Braunschweig erlag, welches durch den tilsiter Frieden zu einem integrirenden Theile des Königreichs Westphalen erklärt wurde. Eine neue Ordnung der Dinge trat nun ein, unter der von der alten Verfassung nicht mehr die Rede war. Dieser Zustand dauerte bis zur Schlacht von Leipzig. Ende des Jahres 1813 kehrte der legitime Fürst, Herzog Friedrich Wilhelm, zurück. Nichts war natürlicher, nichts dem allgemeinen und dem besonderen Staatsrechte des Landes angemessener gewesen, als daß mit der Restauration des legitimen Fürsten die nicht minder legitime Landesverfassung in das Leben zurückgekehrt wäre. Es geschah dieses gleichwohl nicht; ohne Mitwirkung der Stände wurden die wichtigsten Landesangelegenheiten und unter diesen die ganze Justizverwaltung provisorisch geordnet, und die unter der westphälischen Regierung eingeführten Abgaben wurden mit geringen Modificationen forterhoben. Als ein paar Jahre später, im Jahre 1815, bei dem Wiederausbruche des Krieges nach Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, der Herzog Friedrich Wilhelm sein Leben auf dem Schlachtfelde eingebüßt hatte, trat eine vormundschaftliche Regierung im Herzogthum Braunschweig ein, welche der Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., für den minderjährigen ältesten Sohn Friedrich Wilhelms, den Herzog Karl, führte; aber auch unter dieser gingen drei Jahre hin, ohne daß von Herstellung der alten landständischen Verfassung die Rede war. Die Mitglieder der Landschaft unterließen indessen nicht, bei dem Ministerium die Sache in Anregung zu

*) An einer auf die Landesrecesse gegründeten Geschichte der braunschweig-wolfenbüttel'schen Landstände und der allmäligen Ausbildung der landschaftlichen Verfassung im Herzogthume Braunschweig fehlt es bis jetzt noch. Rudolphentrop hat eine Sammlung der Landtagsabschiede in 2 Theilen herausgegeben. v. Praun führt in s. Bibliotheca Brunsv. einige ältere Schriften, die braunschw. Stände betreffend, unter den Nummern 1836—1850 an. Du Roi handelt in s. systematischen Einleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des braunschw.-wolfenb. Staats- und Privatrechts (Braunschw 1792) von der Verfassung und den Rechten der Landschaft. v. Liebhaber gibt in s. Einl. in das braunschw. Landrecht (Braunschw. 1791. Bd. I. S. 228 u. f.) eine eigene Abhandlung von dem Rechte der Landstände, der es jedoch gar sehr an Genauigkeit und Quellenstudium fehlt. Manches zur Kenntniß der altlandständischen Verfassung im Herzogthum Braunschweig ist in Koch's Pragmatischer Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg (Braunschw. 1764) zu finden. Von neueren Schriften gehören vorzüglich hierher: v. Bülow Zur Erläuterung der Landschafts-Ordnung des Herzogth. Braunschweig (Braunschw. 1831) und Friedr. Karl v. Strombeck's Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogth. Braunschweig (Braunschw. 1831 Heft 1.).

Digitized by Google

ngen, und am 6. Sept. 1819 erfolgte endlich eine öffentliche Be-
ntmachung, daß ein neuer Landtag in der herkömmlichen Form am
. October eröffnet werden solle. Diese Feierlichkeit fand denn auch
dem bestimmten Tage wirklich statt und der obervormundschaftliche
mmissarius, Graf Münster, hielt eine Rede, worin die landesherr-
e Proposition des vorläufigen Entwurfs einer revidirten landständi-
en Verfassung des Herzogthums Braunschweig, mit Inbegriff des Für-
nthums Blankenburg, entwickelt wurde. „So wenig der Prinz-Regent
- äußerte derselbe — geneigt ist, eine bestehende Landesverfassung auf-
heben, so sehr machen es doch die durch die Auflösung des durch eine
auer von Jahrhunderten ehrwürdigen deutschen Reichs, an die Stelle
n dessen Verfassung die deutsche Bundesacte getreten ist, veränderten
rhältnisse und einige im Innern des Landes selbst sich ergebende Um-
nde rathsam, den Ständen den Plan einer verbesserten Landtagsord-
ung zur Berathung zu empfehlen. Erwarten Sie in derselben keine
genannte zeitgemäße Verfassungsurkunde zu finden. Der Regent ist
cht geneigt, eine auf bloße, durch Erfahrung noch unberührte Theorien
baute Repräsentativ-Verfassung an die Stelle einer auf frühere
erträge gestützten Landtagsordnung treten zu lassen. Sein
unsch und Wille ist, das vorhandene Gute zu erhalten, das Mangel-
fte auf verfassungsmäßigem Wege ohne Uebereilung zu verbessern und
ch beendigter Vormundschaft dem hoffnungsvollen Fürsten, den die
orsehung dazu berufen hat, die Regierung des Landes zu führen, Seine
echte ungeschmälert zu übergeben. Glücklich werden Se. K. H. sich
hätzen, wenn Sie Sr. Durchl. dann ein Vorbild hinterlassen können,
ie diese Rechte zum wahren Besten des Landes und zur Ehre des Für-
en ausgeübt werden sollten. Die Staatsregierung würde sich glücklich
hätzen, wenn der Ihnen vorzulegende Plan einen ungetheilten Beifall
nden sollte. Keiner unter Ihnen, m. H., wird wünschen, daß die Er-
hrung der seit Ihrer letzten Versammlung vergangenen Jahre ganz
nbenutzt bleibe, daß Alles, auch bei gewaltsam veränderten Umständen,
eim Alten gelassen würde. Hingegen wird vielleicht die möglichst bei-
haltene Grundlage der früheren Verfassung hier und da zu wenig zeit-
emäß erscheinen. Wir leben in einer Zeit, wo eine Menge theils gutmüthi-
er, theils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke ihre
uf bodenlose Theorien gebauten Verfassungspläne anzupreisen und alles
Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen. Im irrigen Wahne,
aß mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich alle Folgen des
nglücks verschwinden müssen, welches sie über das Volk gebracht hat,
ogt die bethörte Menge die Täuschung ihrer unerreichbaren Wünsche der
Regierung und der Landesverfassung zur Last und läßt sich überreden,
daß sie ihr Heil nur in einer Repräsentativ-Verfassung finden könnte,
wie die neuere Zeit deren so viele hat entstehen und verschwinden sehen
— ein Schicksal, das allen Verfassungen droht, die nicht auf geschicht-
liche Verhältnisse der Nation gestützt sind. Ich habe dem Regen-
ten versichern zu können geglaubt, daß in diesem Lande die Segnungen

Digitized by Google

anerkannt werden, die eine gerechte und wohlwollende Regierung über selbe verbreitet hat. Bei diesem Verhältniß würde jeder gewagte Versuch einer unbewährten Neuerung bedenklich erscheinen. Ohnehin hat der deutsche Bund, dessen Beschlüsse als höchstes Gesetz befolgt werden müssen, sich deutlich für die Beibehaltung der deutschen landständischen Verfassungen erklärt. Dies hat der Regent vor Augen gehabt; ja Se. K. H. bevorworten, daß weitere Modificationen der Landtagsordnung auf den Fall vorbehalten werden, wenn eine nähere authentische Erklärung des 13. Art. der Bundesakte dieselben nothwendig machen sollten."

Von da an datirt sich eine neue Epoche in der Geschichte der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig. Bei Ueberreichung der revidirten Landschaftsordnung wurde auf folgende Hauptpunkte besonders aufmerksam gemacht: Das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Blankenburg hatten bisher jedes seine eigene Ständeversammlung. Beide nem und demselben Fürsten unterworfen und durch dieselben Behörden verwaltet, scheint es gerathen und dem allgemeinen Wunsche gemäß zu sein, daß beide Landschaften sich in eine vereinigen. Ferner haben bisher in Braunschweig drei Curien bei den Ständen bestanden. Die Prälaten-Curie hat aufgehört, zu den großen Grundbesitzern zu gehören. Die Güter der Prälaturen stehen großentheils längst unter der Verwaltung des Staates. Es ist allerdings gut, daß die Titularjener Prälaturen, als durch Kenntniß und Erfahrung ausgezeichneter Männer, ferner an den landschaftlichen Berathungen Theil nehmen; aber es kann nicht zweckmäßig sein, ihnen, durch Erhaltung einer abgesonderten Curie, ein ganzes Drittheil der ständischen Befugnisse für sich einzuräumen. Nicht ihre Ausschließung vom Landtage, sondern die Vertheilung unter die beiden andern bestehenden Curien wird daher empfohlen. Es würde unbillig sein, die Besitzer freier Bauergüter, die zwar nicht zu der Ritterschaft gehören, aber keiner gutsherrlichen Abhängigkeit unterworfen sind, länger von der Theilnahme an den landständ. Berathungen auszuschließen. In Ansehung der Vertretung der Städte ist auch die Unbilligkeit anerkannt worden, daß Wolfenbüttel, die zweite Stadt des Landes, keinen Deputirten zur Ständeversammlung hat absenden können. Eben so auffallend ist es, daß die größeren Städte, wie Braunschweig und Helmstädt, nicht durch zahlreichere Deputationen oder durch mehr Stimmen als die kleinsten Städte vertreten werden. Ein wichtiger Mangel hat sich in der früheren Steuerverwaltung ergeben, der unmittelbaren Aufsicht des Regenten zu sehr entzogen war. Die Erhebung der Steuern muß fortan, wie es jetzt geschieht, durch die eigentlichen Beamten geschehen. Um indessen den Ständen die Ueberzeugung und die Mitwirkung zu sichern, daß die zu bestimmten Zwecken erhobenen Steuern auch lediglich der Absicht gemäß verwandt werden, ist die Errichtung eines Steuer- und Schatz-Collegiums für rathsam erachtet, an dem die Stände durch Deputirte Theil nehmen werden und welches zugleich in Ansehung des ständi-

Digitized by Google

Wirkungskreises an die Stelle des frühern Schatz-Collegiums treten und einen permanenten Ausschuß der Stände bilden kann.

Zur Prüfung des den Ständen mitgetheilten Entwurfs der erneuten Landschaftsordnung, als dessen Verfasser man den Grafen v. Münster nennt, und zur Unterhandlung mit der Staatsregierung hinsichtlich der zu bewirkenden Verbesserungen, wurden von jenen vereinigten Landschaften, von Braunschweig und Blankenburg, sechzehn Deputirte aus ihrer Mitte erwählt, denen, um ihnen einige Anhaltspunkte bei ihrer Arbeit zu verleihen, eine besondere Instruction, in Gemäßheit der zu diesem Ende in einer Plenarsitzung (am 18. Octob. 1819) gefaßten Beschlüsse, ausgefertigt ward. Mit dem Sinne und Geiste, in welchem der Entwurf im Allgemeinen abgefaßt war, hatten die Stände ihre Zufriedenheit an den Tag gelegt. Die Arbeiten der oben gedachten landständ. Deputation dauerten, mit einigen kurzen Unterbrechungen, bis zum 22. December 1819. Der Geschäftsgang war der, daß die Bemerkungen der Commission in sehr ausführlichen, unmittelbar an den königlichen Regenten in England gerichteten Berichten dem herzogl. Ministerium überreicht und deren Erledigungen durch besondere im Namen des Regenten ausgefertigte Rescripte erwartet wurden. Wurde gleich nicht Alles auf dem Wege dieser Unterhandlung erreicht, was man ständischer Seits zu erreichen beabsichtigt hatte, zeigte sich gleich nur zu offenbar die Tendenz, die landesfürstl. Gerechtsame zu erweitern, so ward doch sehr Vieles, ja bei weitem das Meiste erlangt und es waren am 22. December nur noch einige Punkte übrig, über welche die Deputation weder durch schriftliche Erörterungen, noch durch mündliche Besprechungen mit dem herzogl. Geheimen-Raths-Collegium sich hatte einigen können. Zu diesen gehörte eine von den Ständen verlangte eigene, völlig von der Kammercasse getrennte Casse nebst einer besondern Verwaltung der Klostergüter; ferner die Einwirkung der Landstände auf die Gesetzgebung und Wiederherstellung dieses ihnen zustehenden, in den neuern Zeiten immer mehr verkümmerten uralten Rechts; endlich das eben so uralte Recht der Landschaft, sich nöthigen Falls selbst convociren zu können — ein Recht, ohne welches man alle übrigen Rechte — wie auch der Erfolg späterhin gezeigt hat — als nichtig betrachten zu müssen glaubte. In ihrer Schlußconferenz beschloß die Deputation, von diesen Punkten nichts Wesentliches nachzugeben. Am Tage darauf, den 23. December, hatte eine feierliche Zusammenkunft der Mitglieder der Deputation mit dem herzogl. Geheimen-Raths-Collegium statt und hier wurden denn auch obige Puncte im Wesentlichen, doch nicht ganz den Wünschen der Deputation gemäß, ausgeglichen. Die Deputation erließ hierauf noch an dem nämlichen Tage ein Circulare an ihre mittlerweile nach Hause zurückgekehrten Mitstände, worin sie diesen den Schluß ihrer Arbeiten und das Resultat ihrer Unterhandlungen anzeigte und sie einlud, sich am 17. Januar 1820 in Braunschweig zu versammeln. „Es ist uns angenehm — wurde in diesem Circulare von der Deputation bemerkt — Ihnen vorläufig eröffnen zu können, daß

Digitized by Google

die Anträge und Wünsche, welche wir der erhaltenen Instruction zufo
der Regierung vorgelegt haben, in den wesentlichsten Punkten berü
sichtigt und darnach die erforderlichen Abänderungen und Zusätze
den betreffenden Paragraphen des Entwurfs bewilligt sind, während
Unterhandlungen aber das Vertrauen zwischen der Landesregierung u
den Ständen sich noch mehr befestigt hat."

Die versammelten Stände Braunschweigs und Blankenburgs
nehmigten nach umständlicher Prüfung die so modificirte erneute Lan
tagsordnung am 19. Januar 1820, und die Ratification dieser mit
gen Urkunde durch den Prinzen-Regenten in England erfolgte am
April desselben Jahres. So war das Verfassungsgeschäft auf die lega
Weise vollendet, zwar nicht ganz nach den Wünschen der Stände u
ihrer Deputation, die manches im Laufe der Zeiten niedergesunkene le
schäftliche Recht gern wieder aufgerichtet gesehen, manche Ungewißhei
der Abfassung einzelner Bestimmungen gern beseitigt hätten; doch h
sich die neue Verfassungsurkunde als ein Denkmal fürstlicher Humani
tät und ständischen Vertrauens bezeichnen und konnte auch als Ver
dienen, daß die braunschweigischen Stände in vielen Stücken mit d
Zeit fortgeschritten waren. Zum Andenken an diese Begebenheit wur
auf dem Hofe des landschaftlichen Hauses in Braunschweig eine Ei
gepflanzt. Gewiß hatte die neue Landschaftsordnung nicht gerin
Mängel, aber man darf nicht übersehen, daß sie vergleichsweise aus
ganz verschiedenen Ansichten und sich widerstrebenden Prätensionen h
vorgegangen war und daß die Anforderungen an eine Verfassung i
Jahre 1820 noch nicht die vom Jahre 1830 waren. Was darin de
braunschweigischen Ständen gewährt war, war unter Anderm das wi
und wichtige, ihnen von Alters her zustehende Recht, sich selbst zusa
menzuberufen, und das Recht, daß ein engerer Ausschuß beständ
vorhanden sein solle, um über die Aufrechthaltung der ständischen Gere
same zu wachen, ja, daß diesem sogar die Befugniß eingeräumt w
ohne alle Concurrenz der Regierung einen größern Ausschuß zusa
menzuberufen, um sich durch dessen Kraft und Ansehen zu verstärke
Außerdem war den Ständen hier zugestanden das Recht einer beso
dern Landessteuercasse, welche unter der speciellen Aufsicht ei
seinem Wesen nach ständischen Collegiums und des engern Ausschu
stehen sollte, aus welcher, ohne die Mitwirkung der Stände, nichts,
nicht zum Voraus bewilligt war, von der Landesherrschaft bewi
werden konnte. Dazu kam noch die auch damals selbst in auswärti
Blättern öffentlich gepriesene (vergl. Allgem. Zeit. 1831, No.
Beil.) Einrichtung, daß ein Landsyndicus den Ausschüssen stets
seinem Beirathe zur Seite stehen solle. Die erneute Landschaftsor
nung v. J. 1820 war aus den gerade ein halbes Jahrhundert zuv
im Jahre 1770, festgestellten Privilegien der Landschaft hervorgegan
und enthielt in einer etwas zeitgemäßen Umgestaltung so ziemlich A
was das Land, älteren Verträgen gemäß, an Gerechtsamen besaß. Me
würdig aber wird dies Actenstück schon darum stets in den braunschw

Digitized by Google

ischen Annalen bleiben, weil dasselbe als das letzte Glied in der Kette
a steht, welche in der Geschichte der braunschweigischen Landstände die
etzige Zeit mit der Wilhelms des Aelteren und Heinrichs des
Lelteren verbindet. Mag auch Jeder nicht die Lobsprüche theilen, die
elbst noch späterhin, namentlich durch v. Strombeck, seinem Inhalte
emacht worden sind, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß das-
elbe viele gute und zweckmäßige Bestimmungen enthielt und der Weg
um Bessern dadurch geebnet wurde.

Der erste Titel handelte von dem Wesen und den Bestandtheilen
er Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder. Es
and sich da gleich im ersten §. ausgesprochen, daß die Stände die Ge-
ammtheit der Einwohner zu repräsentiren berufen sind, ohne besondere
Beziehung auf die verschiedenen Classen, denen sie angehören, und
ene Gesammtheit auf den Landtagen und bei allen ständischen Ver-
ammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und
Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen und die letzteren insonderheit
uf die in der gegenwärtigen Landschaftsordnung vorgeschriebene Art
nd Weise in Ausübung zu bringen haben. Die Ständeversammlung
oar in zwei Sectionen abgetheilt, wovon die erste die Besitzer der bis-
er landtagsfähigen Güter (die Ritterschaft) nebst der Hälfte der bishe-
igen Prälaten-Curie, die zweite die Deputirten der Städte und die
Abgeordneten der (nichtadeligen) Besitzer ländlich-freier Güter, welche frü-
er nicht landtagsfähig waren, nebst der andern Hälfte der frühern Prä-
aten-Curie in sich schloß. Die zeitigen Bürgermeister sollten zwar ge-
orne Vertreter der Städte sein, bei den Städten aber, die mehrere
Deputirte auf den Landtag zu senden die Befugniß erhielten (wie Braun-
chweig, Wolfenbüttel und Helmstädt), sollten die übrigen Vertreter der-
elben für jeden Landtag aus den städtischen Einwohnern von den städ-
ischen Abgeordneten durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Auf den
Antrag der Stände war erreicht worden, daß den beiden Sectionen der
andschaft die Befugniß eingeräumt war, sich in ein plenum zu verei-
igen und sich über die Fassung gemeinschaftlicher Beschlüsse zu bespre-
hen; auch daß die beiden Sectionen nicht gleichzeitig ihre Separatsitzun-
en halten sollten, sondern in wechselnder Ordnung, damit der Land-
yndicus allen Sitzungen beider Sectionen beiwohnen könne. Der
2. Titel hatte die Rechte und Pflichten der Landstände zum Gegenstand.
Als erste und heiligste Pflicht der Landstände war hier bezeichnet, daß sie
ie Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in
em ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und
Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten
Einsicht und Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Ange-
egenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung oder Mitwirkung und
hr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben sollen; daneben
urde ihnen zur Pflicht gemacht, bei Ausübung der ständischen Rechte
nd Befugnisse und bei allen Verhandlungen der Landschaft die beste-
ende Verfassung und festgesetzte Ordnung treu zu beobachten. Die

Digitized by Google

Stände hatten ihre Deputation instruirt, auf ein unbeschränktes Bewilligungsrecht nachdrücklich zu bestehen, und zwar in der Maße, wie es in den Privilegien vom Jahre 1770 bestimmt war; dieser Wunsch wurde auch erreicht, weniger dagegen dem ständischen Antrage genügt, daß hinsichtlich der Einwirkung der Landschaft auf die Gesetzgebung die Bestimmungen der sachsen-weimarschen Constitutions-Urkunde zum Muster genommen werden möchten. Der 3. Titel war überschrieben: Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben. Alle drei Jahre sollte regelmäßig ein Landtag gehalten werden, außerordentlicherweise aber auch dann, wenn sich besondere Veranlassung dazu findet. Als Präsidenten und Vicepräsidenten werden von jeder Section des Landtags drei Candidaten, durch Stimmenmehrheit erwählt, präsentirt, wovon einer für jede Section die höchste Bestätigung erhält. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Veränderung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während derselben Session nicht mehr zulässig. Der Landesherr kann nach seinem Gutfinden Geheimräthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen einer Section des Landtags abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstl. Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt; dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig. Vor dem von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände und Punkte, worüber Höchstderselbe und die Stände, in Folge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen, sich vereinigt haben, in einem Landtagsabschiede oder Receß zusammengetragen und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und ständischer Seits von dem Präsidenten und Secretairen zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird. In dem 4. und letzten Titel, der die Aufschrift: „Allgemeine Bestimmungen" führte, fand sich noch verordnet: „Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist. Im Falle der Minderjährigkeit des Regenten ertheilt der die Landesregierung führende Vormund diese Versicherung und Bestätigung für die Zeit seiner Verwaltung." Die Stände hatten auf einen Zusatzartikel in der ihnen vorgelegten erneuten Landschaftsordnung angetragen, welcher dahin lautete, daß diejen-

Digitized by Google

en einzelnen Privilegien, welche landesverfassungsmäßig den Prälaten, er Ritterschaft und den Städten zustehen, wie sie zum Theil in den Privilegien gesammter Landschaft vom 9. April 1770 ausgedrückt sind, urch die Verschmelzung der bisherigen drei Curien in zwei landschaftlie Abtheilungen keineswegs als aufgehoben zu betrachten, vielmehr in er Hinsicht nichts Präjudicielles bestimmt werde. Diese Versicherung ar auch durch ein besonderes höchstes Rescript vom 26. Nov. 1819 der ändischen Deputation ertheilt worden. Von letzterer war auch drinend darum gebeten worden, die erneute Landtagsordnung unter die Garanie des deutschen Bundes zu stellen. Es erfolgte aber hierauf mittelst ines höchsten Rescripts vom 28. Novemb. 1819 die Erwiederung, es änge dieser Punkt und die näheren Bestimmungen darüber von der eutschen Bundesverfassung ab und es werde daher eine Erwähnung desselben in der Urkunde nicht bedürfen. Damals war jedoch die Wieer Schlußacte mit ihrem LXI. Art. noch nicht erschienen *).

Die Erfahrung gab bei dem Landtage $18\frac{2}{3}$ nicht wenige Gebrechen er erneueten Landtagsordnung an den Tag. So zeigte es sich mit bedeuenden Inconvenienzen verknüpft, daß die beiden Sectionen der Ständeersammlung bei allen Propositionen von einiger Wichtigkeit, die zur Berathung vorlagen, nicht sofort gemeinschaftliche Commissarien ur Bearbeitung derselben ernannten, damit die Ideen gleich vom Anang an gegen einander ausgetauscht werden konnten. Es war oft ein roßes Hinderniß, daß dies nicht geschah. So kam es denn, daß, wenn ie Commissionen der beiden Sectionen ihre Arbeiten vollendet hatten, ie in ihren Ansichten nicht selten von einander entfernter waren, als dieses m Anfange der Fall gewesen. Eben so bewährte es sich als zweckmäig, daß beide Sectionen so oft als möglich in einer gemeinschaftlichen Sitzung beriethen, wenn auch gleich die Abstimmungen in den einzelnen Sectionen geschahen. Der Nutzen dieser Maßregel zeigte sich in vielen orkommenden Fällen. Mehrere Punkte, in welchen die Landschaftsordnung

*) Der vom Grafen von Münster, als vormundschaftlichem Commissarius, den alten braunschweigischen Ständen zur Prüfung, Berathung und Beutachtung übergebene Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogth. Braunschweig-Wolfenbüttel und des fürstenth. Blankenburg vom 12. Oct. 1819 findet sich in extenso und vollständig abgedruckt in v. Strombecks historischen und staatsrechtlichen Mittheilungen in Beziehung auf die erneute Landtagsordnung des Herzogth. Braunschweig. (Braunschw. 1831. S. 60 is 79). Dieses Actenstück in der Fassung, wie dasselbe späterhin (am 19. Januar 1820) von den Ständen, nach Aufnahme mancher von ihnen in Antrag estellten Modificationen einzelner Bestimmungen, angenommen und in Leben nd Wirksamkeit getreten ist, kann man nachlesen in v. Bülow's Schrift: ur Erläuterung der Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig vom Jahre 1820 (Braunschweig 1831, S. 88 u. f.). Dasselbe steht auch in der von Pölitz herausgegebenen Sammlung europäischer Verfassungen seit dem Jahre 1789.

Digitized by Google

noch gar sehr der Verbesserungen bedürftig schien, wurden auch in verschiedenen an die ständischen Ausschüsse gerichteten Adressen von mehreren Seiten zur Sprache gebracht. Auch hörte man zur Ergänzung des Mangelhaften in der erneuten Landschaftsordnung die Abfassung eines Additional-Statuts als Wunsch aussprechen. Kurz, es zeigte sich schon nach Ablauf mehrerer Jahre, daß die bestehende Verfassung nicht den Bedürfnissen des braunschweigischen Volkes auf der dermaligen Stufe seiner Cultur und Civilisation entsprach. Gleichwohl war das nicht der Grund, weshalb der Herzog Karl, der am 30. October 1823 die Regierung antrat, sich weigerte, die unter der vormundschaftlichen Regierung zu Stande gebrachte erneuete Landschaftsordnung anzuerkennen; vielmehr verleitete ihn dazu einestheils sein Haß und Groll gegen diese vormundschaftliche Regierung, anderntheils sein Wahn von der absoluten Fürstenmacht, womit freilich der Bestand einer constitutionellen Staatsordnung ihm nicht verträglich erschien. Da keine neuen Landtage angeordnet wurden, so trat eine mehrjährige Pause in der landständischen Thätigkeit ein, und am Ende offenbarte es sich immer mehr, daß der Herzog so regieren wollte, als sei er an keine Verfassung gebunden.

Im Monat März 1828 beschlossen zwar die beiden landschaftlichen Ausschüsse, nach Maßgabe des 18. Art. der landschaftlichen Privilegien vom Jahre 1770, welcher bestimmte: „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft vermöge hergebrachter alter Freiheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll", sowie in Gemäßheit des §. 39 der erneueten Landschaftsordnung vom Jahre 1820, welcher verordnete: „Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathen" — die gesammten Stände des Herzogthums zusammenzuberufen, theils um zur Ergänzung der im größern Ausschusse entstandenen Vacanzen zu schreiten, theils zur Berathung über einige vom Herzoge Karl in Betreff der Landschaftsordnung gemachte Eröffnungen. Allein der Herzog ließ erklären: „daß er den Zusammentritt der Stände für einen gewissen Zeitraum auf Veranlassung der ständischen Ausschüsse, nur zum Zweck der Ergänzung fehlender Mitglieder des größern Ausschusses, in Gemäßheit der landschaftlichen Privilegien und unter der Bedingung, daß dieser Gegenstand allein und kein anderer vorgenommen werde, genehmige. Hiedurch wolle er jedoch die vom Könige von Hannover eben so ungesetzlich als unrechtlich aufgedrungene Landtagsordnung nicht anerkannt haben und gegen alle Consequenzen, die aus dem Schritte der genehmigten Zusammentretung gefolgert werden könnten, protestiren. Se. Durchl. beabsichtige in Beziehung auf jene Landtagsordnung eine spätere Verhandlung mit den Ständen und versichere denselben, daß es keineswegs in Ihrer Absicht sei, die ständischen Privilegien im mindesten zu schmälern, wiewohl Sie es

Digitized by Google

der andern Seite die von der Vormundschaft aufgedrungene Landtagsordnung nie anerkennen würden. Dagegen möchten Höchstsie wohl geneigt sein, den Ständen selbst solche Wünsche zu gewähren, welche vielleicht von der vormundschaftlichen Regierung abgeschlagen worden. Wenn nun gleich Se. Durchl. behindert wären, mit Ihren getreuen Ständen Communication pflegen zu lassen, so sei es nichtsdestoweniger Ihr Entschluß, die billigen Wünsche der Stände gnädigst zu berücksichtigen, jedoch nur insofern und unter der Bedingung, daß solche durch den für diesen Zweck zu bevollmächtigenden größern Ausschuß Höchstihnen mitgetheilt würden. Uebrigens würde durch die jetzige Communication der Ausschüsse mit den Ständen das Materielle für einen künftigen Landtag gesammelt werden können." Natürlich kam es nun zu Reibungen zwischen dem Herzoge und den die bestehende Landschaftsordnung vertheidigenden Ständen. Diese suchten bei dem deutschen Bundestag rechtlichen Schutz für ihre beeinträchtigten Rechte und übergaben demselben ihre gerechten Beschwerden. Es war in der Eingabe der braunschweigischen Stände bei der deutschen Bundesversammlung nicht unbemerkt gelassen worden, wie bringend die Erledigung dieser Beschwerden sei, um eine vielleicht für ganz Deutschland nachtheilige Volksbewegung zu verhüten. Mehrfach wurde die oberste deutsche Bundesbehörde durch den nach Frankfurt a. M. in der Eigenschaft eines ständischen Bevollmächtigten gesandten Freiherrn L. v. Cramm auf die täglich sich steigernde Dringlichkeit der Sache und die Nothwendigkeit einer Beschlußnahme aufmerksam gemacht. Monate vergingen und noch immer erfolgte kein Bundestagsbeschluß in dieser Angelegenheit. Erst am 4. November 1830 wurde die Rechtsbeständigkeit der neuen braunschweigischen Landesordnung von der Bundesversammlung ausgesprochen. Der Beschluß lautete: „Sr. Durchl. dem Herzoge zu eröffnen, daß nach Art. 54 und 56 der wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne"*). Aber im September desselben Jahres hatte der Herzog Karl bereits zu regieren aufgehört und der Herzog Wilhelm, Bruder des Vertriebenen, die Regierung provisorisch übernommen, ehe noch der obige Bundestagsbeschluß erlassen war. Jedoch trat Letzterer erst nach erfolgter Anerkennung durch den König Wilhelm IV. von England, als Familienchef, Ende Aprils 1831 die Regierung des Herzogthums definitiv an. Von dem neuen Regenten war die bestehende Landtagsordnung sogleich als rechtsbeständig anerkannt worden und bald vernahm man, daß man von oben herab auf eine zeitgemäße, mit den Ständen zu berathende Reform derselben bedacht sei. So wenig im Jahre 1820 noch die Urkunde der landständischen Ver-

*) Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1830. Sitzung 35. §. 273.

Digitized by Google

fassung vom Jahre 1770*) genügen konnte, so wenig konnte nach dem Jahre 1830 die im Jahre 1820 unter der vormundschaftlichen Regierung zu Stande gebrachte Revision jener Landschaftsordnung mehr genügend erscheinen. War die erneute Landschaftsordnung vom 19. Januar 1820 auch allerdings ein Schritt vorwärts zum Bessern gewesen und hatte sie auch manches Zeitgemäße in sich aufgenommen, so war sie doch im Ganzen hinter den Ansprüchen der Zeit zurückgeblieben, indem sie zu viel dem Stabilitätsprincip gehuldigt und das veraltete Curiensystem, unter der Benennung von Sectionen der Landschaft, beibehalten hatte. Das Mißverhältniß der durch die erneute Landschaftsordnung begründeten ständischen Repräsentation zeigte sich zunächst in der Zahl der landschaftlichen Mitglieder. Es gehörten dazu 78 Rittergutsbesitzer, 19 Deputirte der Städte, 13 Prälaten und 19 Deputirte der Freisassen, so daß also die Städte, Prälaten und Freisassen, in pleno der Landschaft zusammengenommen, kaum zwei Drittheile von der Anzahl der Ritterschaft bildeten. Eine solche absolute Mehrzahl des Adels setzte an sich schon das factische Vorhandensein einer Aristokratie voraus, indem es jedem Adeligen freistand, sich selbst zu repräsentiren, wogegen auf der andern Seite immer nur eine Menge von Unterthanen durch einen gemeinschaftlichen Deputirten vertreten wurden. Ein solches großes Uebergewicht des Adels auf den Landtagen war nicht nur dem Volke nachtheilig, sondern auch ein Hinderniß für die Regierung, wenn diese ein Fortschreiten zum Bessern beabsichtigte. Denn kein Stand ist in der Regel schwieriger bei Verzichtleistung auf ererbte Privilegien als der Adel, und hatte man auch in der neuern Zeit im Herzogthum Braunschweig den Adel manche liberale Zugeständnisse machen sehen, so durfte nicht übersehen werden, daß es dem braunschweigischen Adel bei den landschaftlichen Verhandlungen der neuern Zeit nicht darauf ankam, auf bis dahin ausgeübte Rechte zu verzichten, sondern von den schon halb oder ganz verlorenen so viel zu retten, als sich noch retten ließ. Der bedeutendere Güterbesitz glich das oben berührte Mißverhältniß nicht aus; denn theils erreichten manche Rittergüter noch nicht einmal die Größe einer Dorf-Feldmark, theils konnte auch der Grundbesitz bei den jetzigen gesellschaftlichen Verhältnissen bei weitem nicht als das einzige Interesse betrachtet werden, welches auf dem Landtage zu vertreten war. Wenn eine Stadt von einigen tausend Einwohnern, unter denen viele angesehene, gebildete und vermögende Leute, Gelehrte, Kaufleute und Fabrikherren sein konnten, nur durch einen einzigen Deputirten auf dem Landtage zu sprechen befugt war, so erschien es eine unbillige Prärogative, daß ein Landedelmann für einige hundert Morgen Länderei und die da-

*) Sie befindet sich unter dem Titel: „Der gesammten Landschaft Privilegien und Befugnisse v. 9. April 1770" in v. Bülow's Schrift: Zur Erläuterung der Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig 1831, (S. 113 u. f.) vollständig abgedruckt.

Digitized by Google

it verbundenen Realgerechtigkeiten eine gleiche Stimme in Anspruch zu
hmen das Recht hatte. Noch greller war das Mißverhältniß zwischen
n Bauern und den übrigen Ständen. In frühern Zeiten waren
, wie überall in Deutschland, so auch im Braunschweigischen, gar nicht
rtreten gewesen. Man hatte sich mit dem Vorgeben begnügt, daß sie,
s Hintersassen der Ritterschaft, mit dieser ein und dasselbe Interesse
itten, für welches durch die Landstandschaft des Adels hinlänglich ge-
rgt sei. Die Ritterschaft, sagte man, müsse schon um ihres eigenen
ortheils willen dahin wirken, daß ihre Bauern nicht zu sehr gedrückt
ürden, weil sie sonst außer Stande sein würden, ihren meierrechtlichen
erpflichtungen nachzukommen. Einem solchen Scheingrunde hätte man
ch ohne weitere Untersuchung gleichwohl theils durch die Geschichte,
ch welcher ja die Landleute ungeachtet ihrer gerühmten Vertretung durch
n Adel immer mehr heruntergekommen waren, theils durch die Analo-
e begegnen können, daß unter dieser Voraussetzung die ganze landschaft-
he Verfassung entbehrlich erscheine, indem ja auch der Landesfürst ein
atürliches Interesse haben müsse, seine Unterthanen nicht durch über-
äßige Lasten zu Grunde zu richten — eine Folgerung, welche indeß die
itterschaft sich schwerlich würde haben gefallen lassen. Es war aber
abei überdies auch noch ganz unberücksichtigt gelassen, daß eine große
Menge der Bauern im Herzogthum gar nicht der braunschweigischen Rit-
rschaft durch Meierverband angehörte, sondern zum Theil der Regie-
ung, zum Theil auswärtigen Gutsherren, daß es ferner außer der Steuer-
ertwilligung noch eine Menge wichtiger Gegenstände für landschaftliche
Verhandlungen gibt, welche wesentlich in das Interesse des Landvolks
ingreifen (wie z. B. Schulwesen, Landpolizei, Mühlen, Militairaushe-
ungen, Gemeindeverwaltung, Gerichtswesen ꝛc.), und bei welchem das
Interesse der Gutsherren nur sehr entfernt, oft ganz entgegengesetzt be-
ührt wird. In der That, die enormen gutsherrlichen Lasten trugen in
er neuern Zeit weit mehr als die Steuern dazu bei, den Landmann zu
Boden zu drücken. Wer war aber bei der bisherigen Organisation der
Landschaft bei den ständischen Verhandlungen, die ja Abstellung der Lan-
esbeschwerden jeder Art zum Zweck haben sollten, der Sprecher der
Bauern, wenn das Interesse der Ritterschaft entgegenstand? Wer war
a, um sich der Verlassenen anzunehmen, wenn es sich um Erleichterung
er Meierlasten und Ablösungsgesetze und dergleichen handelte? Die
ädtischen Deputirten, sowie auch die Prälaten, waren zu wenig mit den
äuerlichen Verhältnissen bekannt, zu sehr mit ihren eigenen Angelegen-
heiten beschäftigt, um die Vertretung des platten Landes übernehmen zu
önnen; die Ritterschaft hatte bei Fragen der Art ein entgegengesetztes
Streben. Der Landesherr war oft als Gutsherr interessirt. Was konnte
a für den Landmann gewirkt werden, wo er auf keine Partei für sich,
ohl aber mit Gewißheit auf eine gegen sich zu rechnen hatte? Zwar
örte man von Seiten mancher Mitglieder der Ritterschaft den Einwurf
machen, daß nach geschehener Ausgleichung der Steuern die Ritterschaft
kaum mehr besondere Privilegien noch besitze und daher dem Volke durch-

Digitized by Google

aus unparteiische Vertreter darbiete, mithin eine andere Vertretung überflüssig sei. War aber ein solcher Einwurf von Seiten der Ritterschaft ehrlich gemeint, dann gab es augenscheinlich auch für sie keinen Grund mehr, noch immer an einer für sie nur mit Kosten verknüpften Landstandschaft zu hängen; wollte sie hingegen dennoch ihre Prärogative in der Landschaft nicht aufgeben, dann würde darin das Geständniß gelegen haben, daß es ihr keineswegs um wirkliche, uneigennützige Volksvertretung zu thun sei, sondern um die Bewahrung eines Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten, welchen die Zeit offenbar entwachsen war. Die Vortheile einer Vertretung der zahlreichsten Classe der Landeseinwohner waren zu sehr in die Augen springend, um von Unbefangenen verkannt werden zu können. Hatte der Bauer nicht wenigstens dasselbe Interesse, wie alle übrigen Stände, und waren nicht eben jene Vortheile Jahrhunderte lang der Grund gewesen, weshalb die Privilegirten den Bauern eine eigene Vertretung stets verweigert hatten? Nun war zwar bei der Abfassung der erneuten Landschaftsordnung allerdings die Nothwendigkeit gefühlt worden, sich auch in dieser Hinsicht eines bis dahin vergessenen Standes zu erinnern; allein weiter, als bis zu einem solchen halbklaren Gefühle, war es damals nicht gekommen. Die nicht ohne Widerspruch zugestandene Theilnahme der Freisassen an den ständischen Verhandlungen war der erste Schritt im Geiste einer neuen großen Idee; aber es war auch nur ein Schritt und man blieb noch weit von dem Ziele, welches zu erreichen war. Obgleich der Begriff von Freisassen unbestimmt gelassen worden war, so war doch wenigstens so viel klar, daß man darunter nicht den ganzen Bauernstand verstanden wissen wollte, an eine vollständige Repräsentation desselben also nicht gedacht hatte. Allein wenn auch die Zulassung der Freisassen zur Landstandschaft damals den Zweck gehabt hätte, den Landleuten dadurch wenigstens eine — sei es auch noch so geringe — Vertretung auf den Landtagen zu verschaffen, so wäre man doch auch dann nur wieder von einem alten Vorurtheile befangen und irre geleitet gewesen, weil es in diesem Falle keinen Grund gab, nur die Freisassen, welche ohnehin nicht einmal ganz dasselbe Interesse hatten, zu Vertretern des gesammten Bauernstandes zu machen, und weil — was die Hauptsache war — die Anzahl derselben zu diesem Zwecke ganz ungenügend erschien. Denn daß die Vertretung des ganzen Bauernstandes durch etwa 19 Freisassen gegen 78 Ritter, welche obendrein großentheils Staatsdienstämter bekleideten, und dadurch grade bei der niedern Classe der Landeseinwohner das ganz natürliche Uebergewicht der Autorität hatten, so gut als ganz wirkungslos war, konnte Niemand bezweifeln, der bedachte, wie unendlich schwieriger die Lage desjenigen ist, welcher aus einem gedrückten Verhältnisse sich emporarbeiten und dabei gegen verjährte Vorurtheile zu kämpfen hatte, als desjenigen, welcher hinter dem Schutze dieser Vorurtheile und mit dem Ansehen des Ranges, auch wohl des Reichthums bekleidet, vielleicht gar mit der Gnade des Fürsten beglückt, jede Regung der untersten Classe im Lichte eines Staatsverbrechens erscheinen lassen konnte.

Digitized by Google

Zur Vertheidigung der durch die erneute Landschaftsordnung seit em Jahre 1820 begründeten Organisation der Landschaft berief man ch auch wohl darauf, daß die Ritterschaft dem Bürger- und Freisassen- ande gegenüber eine eigene Section oder Kammer bilde und folglich einen Vorschlag durchsetzen könne, wenn nicht die andere, ihr an Rech- en völlig gleiche Section oder Kammer damit einverstanden sei. Man ergaß gleichwohl hierbei, daß auf solche Weise noch für weiter nichts esorgt war, als dafür, daß die Aristokratie kein rechtliches Ueber- ewicht erhielte und daß die Sache, bei näherem Lichte betrachtet, ganz nders erschien. Nach der ältern Einrichtung hatte die Landschaft aus rei Curien bestanden, deren eine die Prälaten, die zweite die Ritter- chaft, die dritte die Städte besetzten. Jeder dieser drei Stände hatte lso in frühern Zeiten einen Drittheil des Gesammtwillens zu vertreten ehabt. Die erneute Landschaftsordnung hatte nun hierin eine we- entliche Aenderung getroffen, indem sie die sämmtlichen Stände in zwei Sectionen theilte, von welchen die eine aus der gesammten Ritterschaft nebst sechs Prälaten, die zweite aber aus den Städtedeputirten, den übrigen sieben Prälaten und den Deputirten der Freisassen bestehen sollte. In der ersten Section hatte also die Ritterschaft die absolute Majorität (78 gegen 6) und dadurch die Hälfte des Gesammtwillens für sich, obgleich sie doch früher nur einen Drittheil desselben in Anspruch neh- men konnte. In der zweiten Section war den Städten durch die Frei- sassen bereits das Gleichgewicht gehalten und durch eine Verbindung der letztern mit den Prälaten ihre Minorität entschieden. Durch die neue Einrichtung hatte also blos die Ritterschaft gewonnen, während die Städte und die (jetzt in beide Sectionen vertheilten) Prälaten verloren hatten. Wurde aber von beiden Sectionen in pleno abgestimmt — was öfter geschah, wiewohl die erneute Landschaftsordnung Plenarversammlungen der ständischen Mitglieder nicht vorschrieb — dann gab bei dieser Einrich- tung die Aristokratie allein allezeit den Ausschlag. Unmöglich ließ sich eine Organisation der Landesrepräsentation als zweckmäßig bezeichnen, bei welcher, durchaus ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Güterbesitzes oder des intellectuellen Staatscapitals, ein geschlossener Stand, dessen politische Bedeutung zu den Antiquitäten gehörte, mit einer überwiegen- den Mehrheit Alles auf den Landtagen allein entscheiden konnte. In- dem einem einzelnen Stande durch absolutes Uebergewicht in den stän- dischen Verhandlungen ein weit größerer Antheil an dem Gesammtwillen eingeräumt war, als ihm nach Verhältniß seines wirklichen Grundbesitzes oder seines intellectuellen Beitrags zum Staatscapitale gebührte, war das Princip der gleichmäßigen Vertretung aller Rechte fort und fort ge- fährdet.

Die Erörterung dieser und vieler andern Mängel und Unvollkom- menheiten der seit dem Jahre 1820 eingeführten ständischen Repräsen- tation führte von selbst zur Entdeckung der Mittel, um ihnen abzuhelfen. Vor Allem leuchtete ein, daß der Bauernstand anders und die Städte stär- ker wie bisher vertreten werden müßten, Letzteres entweder dadurch, daß

Digitized by Google

die Ritterschaft ebenfalls nicht in pleno, sondern nur durch gewählte Deputirte auf dem Landtage erschien, wie dies in andern constitutionellen deutschen Staaten der Fall war, oder dadurch, daß die Zahl der städtischen Deputirten an sich vermehrt ward. Offenbar mußte es zweckmäßiger erscheinen, auch die Ritterschaft, gleich den andern Ständen, durch Deputirte ihrer Wahl vertreten zu lassen, statt jedem Ritter eine Virilstimme, wie bisher zu gestatten. Denn selbst die größte Anmaßung konnte nicht behaupten wollen, daß alle Besitzer ritterschaftlicher Güter ohne Ausnahme auch tüchtige Sprecher auf dem Landtage seien, und wenn daher die Vertretung, durch Ausgleichung der bisherigen Mängel, zu einem richtigen Verhältnisse geführt ward, dann mußte es schon im eigenen Interesse der Ritterschaft liegen, daß auch aus ihrer Mitte nur die Tüchtigsten erschienen. Ein anderes großes Gebrechen der durch die erneuerte Landtagsordnung festgestellten Organisation der Landschaft hatte sich in der Art, wie die städtischen Vertreter zum Landtage berufen wurden, offenbart. Der Wahl der Städte war hier auf eine höchst bedenkliche Weise durch die Bestimmung vorgegriffen, daß jedesmal die Bürgermeister der Städte deren Landtagsdeputirte sein sollten. Es bedurfte nur eines unbefangenen Blicks, um zu erkennen, daß bei einer solchen Beschränkung der Wahl der Begriff einer wirklichen Vertretung geradezu aufgehoben ward. Ihr Name drückt weiter nichts aus, als die Darstellung des Gesammtwillens in der Person einzelner Bevollmächtigten. Ohne Auftrag ist es undenkbar, den Willen eines Andern frei und sicher zu repräsentiren. Wenn die Bürger in den Städten gar nicht darum gefragt werden, ob sie sich auch durch ihren Bürgermeister wollen repräsentiren lassen, dann ist es ein offenbarer Widerspruch, zu behaupten, letzterer erscheine als Bevollmächtigter und Vertreter der Bürger. Es beruht diese Fiction auf der zwiefachen Voraussetzung, theils daß jene Männer in jeder Hinsicht die nöthigen Eigenschaften haben, welche von einem tüchtigen Vertreter gefordert werden, theils daß es auch wirklich der Wille der Bürgerschaft sei, sich gerade durch denjenigen, der zufällig ihr Bürgermeister ist, vertreten zu lassen. Wie selten sich beide Voraussetzungen in der That bestätigten, konnte schon ein unbefangener Blick auf die Städte zeigen, ohne daß man nöthig hatte, deshalb den Bürgermeistern die Fähigkeit zu einer zweckmäßigen Verwaltung abzusprechen. Nur freie, möglichst unbeschränkte Wahl war hier, wie anderswo, im Stande, den Gesammtwillen ohne aushelfende Fiction darzustellen. Ist der Bürgermeister einer Stadt zugleich ein Mann, welcher neben administrativer Fähigkeit auch Charakter, Einsicht und Kenntniß in sich vereinigt, dann ließ sich annehmen, daß die Wahl der Bürger bei der Ernennung des Landtagsdeputirten um so eher auf ihn fallen werde, als er mit den Verhältnissen der Stadt am genauesten bekannt ist. Gehen ihm aber jene Erfordernisse ab, dann wird er mit aller Localkenntniß, mit aller Verwaltungsfähigkeit immer ein schlechter Landtagsdeputirter sein. Neben dem Verlangen nach einer verbesserten Organisation der Landesvertretung sprachen sich in jener Zeit noch viele

Digitized by Google

andere Wünsche aus, welche nur durch eine Reform der bestehenden Verfassung erfüllt werden konnten*). Dies war auch von der Regierung eingesehen worden. Eine der ersten Regierungshandlungen des Herzogs Wilhelm war darum die Berufung der Stände des Landes nach Braunschweig. Am 30. September 1831 eröffnete derselbe den neuen Landtag, der nach achtjähriger Unterbrechung gehalten wurde, mit einer Rede vom Throne, worin er unter Anderm äußerte: „Vor Allem hat es mir nothwendig geschienen, unsere landständische Verfassung einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß eine Verbesserung einzelner Theile derselben mit den Grundprincipien unserer Staatseinrichtungen gar wohl vereinbarlich, ja daß sie nothwendig sei, um vollkommene Harmonie in allen Verhältnissen jenes ehrwürdigen Gebäudes zu erhalten, das unsere Vorfahren vor Jahrhunderten begründeten, habe ich eine neue Revision der Landschaftsordnung vornehmen lassen, bei welcher insbesondere auf das Bedürfniß einer verbesserten Vertretung Rücksicht genommen worden ist. Diese revidirte Landschaftsordnung und die mit ihr in unmittelbarer Berührung stehenden Verhältnisse werden der erste Gegenstand Ihrer Berathung sein; ich habe deshalb befohlen, daß die betreffende Proposition Ihnen unverzüglich übergeben werde, und es ist mein Wunsch, daß, sobald die Verhandlungen darüber beendigt sind, das Resultat in das Leben trete, damit dasjenige, was zur Einführung einer veränderten Vertretung nothwendig gefunden werden möchte, sogleich und noch vor Berathung der übrigen Propositionen seine Wirkung auf Ihre eigene Zusammenstellung äußern könne. Andere Grundsätze, als die bisherigen, werden alsdann die Ernennung der Landtagsdeputirten bedingen; aber der Geist, der diese beseelt, und ihr ernstes Streben zum Guten werden, so hoffe ich, stets unverändert bleiben. Nach der jetzigen Verfassung müssen die Verhandlungen der Stände geheim gehalten werden, bis sie förmlich zur Publication gelangt sind. Es hat mir nützlich geschienen, eine Abänderung dieser Bestimmung in der revidirten Landschaftsordnung vorschlagen zu lassen, und da die Aufmerksamkeit auf den Beginn der Landtagsverhandlungen mehr als vordem gerichtet ist, so überlasse ich es Ihrer Erwägung, ob nicht diese Aenderung sogleich werde in Kraft treten können. Und nun, meine Herren Stände, beginnen Sie Ihre Berathungen. Wenn dieselben beendigt sind, werden viele wichtige Verhältnisse geregelt sein, und wenn dann zugleich die großen Erschütterungen sich besänftigen, die nur zu

*) Es fehlte damals auch nicht an Druckschriften, welche in Braunschweig erschienen, in welchen auf die Fehler der Landtagsordnung vom Jahre 1820 aufmerksam gemacht und geurtheilt wurde, daß es an der Zeit sei, das dieser noch anklebende altfränkische Kleid des Mittelalters abzulegen und zeitgemäßere Verfassungseinrichtungen zu treffen, zumal da auch Kurhessen mit einem Beispiele der Art vorangegangen war. Vergl. unter Andern K. Steinacker's Wünsche der Braunschweiger (Braunschweig 1831) — eine lesenswerthe, ihrem ganzen Inhalte nach zu beherzigende kleine Schrift.

Digitized by Google

lange schon die Ruhe der Völker bedrohen, harret unserer, wie ich zuversichtlich hoffe, eine friedliche und glückliche Zukunft." Mit dem Entwurfe wurde zugleich eine 16 Folioseiten füllende Denkschrift mit der Ueberschrift: Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfs der revidirten Landschaftsordnung ausgegeben, worin die braunschweigische Regierung sich offen darüber aussprach, in welchem politischen Systeme sie sich bekenne und nach welchen Gesichtspunkten der Entwurf bearbeitet worden. Es erinnerte diese auch in stylistischer Hinsicht ausgezeichnete Staatsschrift ihrem Geiste und Inhalte nach an die musterhaften Denkschriften des unvergeßlichen Nestors unter den Fürsten seiner Zeit, des Großherzogs Karl Friedrich von Baden, in welchen er über seine Regierungsgrundsätze zu seinen Staatsdienern und zu seinem Volke sprach*). Die Einleitung zu dieser trefflichen Denkschrift, die in Wahrheit unsern Diplomaten als Musterschrift für die populaire Behandlung politischer Grundsätze und für die Würde und Farbengebung des politischen Styls empfohlen werden könnte, verkündigte den politischen Charakter und Geist, welcher theils in dem vorgelegten Entwurfe selbst, theils in der demselben beigefügten, die Bestimmungen des Entwurfs erläuternden Entwickelung der Motive desselben vorherrschte. „Die Regierung Sr. Durchl. — so hieß es darin — stets getreu dem von ihr angenommenen Grundsatze: ein geregeltes Fortschreiten zum Bessern und eine vernünftige, zeitgemäße Entwickelung der öffentlichen Institutionen zu befördern, hat es vor Allem für ihre Pflicht gehalten, ihre Aufmerksamkeit auf das wichtigste Landgrundgesetz, die Landschaftsordnung von 1820, zu richten. Wenn in der Gesetzgebung überhaupt jede Aenderung des Bestehenden nur nach der reifsten Prüfung und mit der besonnensten Vorsicht vorgenommen werden darf, so mußte die sorgfältigste Erwägung bei den in Vorschlag zu bringenden Abänderungen an einer Verfassung statthaben, die erst vor einem Jahrzehend entstanden und das achtungswürdige Denkmal einer väterlichen Regierung ist. Dennoch durfte die Regierung eine Revision der Landschaftsordnung nicht verschieben, wenn sie nicht den allgemeinen Wünschen des Landes und der Stimme der Erfahrung ihr Ohr verschließen wollte, und sie konnte um so weniger Bedenken tragen, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, als die vormundschaftliche Regierung selbst, gleich bei Abfassung der Landschaftsordnung, besonders in Beziehung auf die angenommene Repräsentation, die Ansicht hatte, daß dieses Werk keineswegs als abgeschlossen angesehen werden könne. Die Resultate der vorgenommenen Revision enthält der an-

*) Man findet diese Denkschrift zugleich mit dem im Jahre 1831 den braunschweigischen Ständen von der Regierung zur Berathung vorgelegten Entwurfe einer revidirten Landschaftsordnung vollständig im 3. Hefte der von Strombeck herausgegebenen staatswissenschaftlichen Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig, abgedruckt.

Digitized by Google

liegende Gesetzesvorschlag, bei welchem nicht nur unsere eigenen, sondern auch die Erfahrungen anderer deutschen Länder benutzt sind. Die revidirte Landschaftsordnung hat die wesentlichen Grundlagen der bisherigen Verfassung ganz oder doch ihrer Größe nach beibehalten, und sie unterscheidet sich von der bestehenden hauptsächlich nur dadurch, daß die in dieser bereits festgestellten Grundsätze eine vollständigere und zeitgemäßere Entwickelung und eine festere und klarere Bestimmung erhalten haben." Der im Jahre 1831 den braunschweigischen Landständen vorgelegte Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung war in der That auch großentheils nur eine neue und verbesserte Auflage der Landschaftsordnung vom Jahre 1820; selbst bis auf die Beibehaltung der äußern Einrichtung dieser erstreckte sich die schonende Rücksicht bei der Bearbeitung des neuen Entwurfs, der, gleich dem vom Jahre 1820, in vier Titel zerfiel. Der 1. Titel handelte von dem Wesen der Landstände, von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses, sowie von dem Wahlrechte und von den Wahlen der Landtagsabgeordneten; der zweite von den Rechten und Pflichten der Landschaft; der dritte von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf demselben, sowie von den Verhandlungen des städtischen Ausschusses; der vierte endlich enthielt allgemeine Bestimmungen. Das Ganze war in 197 Paragraphen abgetheilt, während die im Jahre 1820 erschienene Landtagsordnung nur 78 Paragraphen in sich begriff. Die künftige braunschweigische Ständeversammlung sollte aber, in Eine Kammer vereinigt, aus 6 Abgeordneten der Prälaten, 13 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 13 Abgeordneten der Städte und 13 Abgeordneten der Freisassen und Bauern, in Summa also aus 45 Mitgliedern bestehen. 10 Abgeordnete der Ritterschaft sollten Eigenthümer eines in dem Wahlbezirke, für welchen sie gewählt werden, belegenen Ritterguts, 10 Abgeordnete der Städte Handel- oder Gewerbtreibende, oder stimmführende Mitglieder des Magistrats und in dem Wahlkreise, welcher sie sendet, wohnhaft, 10 Abgeordnete der Freisassen und Bauern Eigenthümer eines in dem Wahlkreise, für welchen sie gewählt werden, liegenden Freisassenhofes oder eines Bauerguts, d. h. eines solchen Gutes, das nach Bauernrechte vererbt wird, sein. Dagegen sollten die übrigen drei Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Freisassen und Bauern unter den wissenschaftlich gebildeten Männern des Herzogthums gewählt werden können. In der Organisation der Landesrepräsentation wich also die neue Landschaftsordnung wesentlich von der bisherigen ab, welche in diesem Stücke blos eine Nachbildung der hannover'schen Verfassung vom Jahre 1819 gewesen war, welche zwei Kammern eingeführt hatte, dergestalt, daß der große Grundbesitz in der ersten, die Städte und Gewerbe hingegen in der zweiten vertreten sein sollten. Die Regierung theilte die Gründe mit, welche sie zu einer durchgreifenden Reform der Landesvertretung bestimmt hatten. Sie waren folgende: „Die Bestimmungen, welche der vorgelegte Entwurf über die Vertretung des Landes enthält, beruhen auf demselben Principe, als die der Landschaftsordnung

vom Jahre 1820. Auch sie war keine eigentliche ständische Verfassung; sie schrieb vielmehr ausdrücklich vor, daß die einzelnen Mitglieder als Einwohner des Landes, ohne Rücksicht auf die Standesclasse, der sie angehören, vertreten sollen, und die Bedingung der Landtagsfähigkeit war ein gewisses staatsbürgerliches Interesse, keinesweges aber ein gewisser Stand. Diese Grundlage unserer Repräsentation durfte nicht aufgegeben werden, dagegen erschien die Art und Weise, wie die verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen vertreten waren, allerdings einer Verbesserung bedürftig. Vor Allem entstand die Frage: ob die bestehende Trennung in zwei Sectionen beibehalten werden könne? Die Regierung hat nach reiflicher Ueberlegung geglaubt, diese Frage mit: Nein beantworten zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen: Das Zweikammersystem in seiner Reinheit, so daß jede Kammer eine für sich bestehende getrennte Staatsgewalt bildet, ist für das hiesige Land weder historisch begründet, noch ist es in wirkliche Ausübung gekommen. Vor der Landschaftsordnung von 1820 bestanden drei Curien, die aber nur Ein Ganzes ausmachten. Die Landschaftsordnung von 1820 bestimmte auch ausdrücklich, daß die gesammte Landschaft ein ungetrenntes Ganzes bilden solle. Dieses Ganze sollte zwar in zwei Abtheilungen zerfallen, welche aber, um noch näher zu bezeichnen, daß sie Theile dieses Ganzen seien, nicht Kammern, sondern Sectionen genannt wurden. Die landesherrlichen Propositionen ergingen auch nicht an die eine oder andere dieser Sectionen, sondern an die gesammte Landschaft, und es wurde auf ausdrücklichen Antrag der Stände festgestellt, daß sich die beiden Sectionen zu gemeinschaftlichen Berathungen sollten vereinigen können. Von diesem Mittel ist nun fast immer Gebrauch gemacht worden, da die Erfahrung bald lehrte, daß, wenn beide Sectionen über dieselbe Proposition abgesondert zugleich Beschlüsse faßten, nie eine Uebereinstimmung zu erreichen sei. Dieser Mittelzustand zwischen dem Ein- und Zwei-Kammersysteme hatte zwar manche Nachtheile des Letztern, bot aber keine seiner Vortheile dar, besonders nicht den sehr wesentlichen, daß der Beschluß einer Kammer stets noch der abgesonderten und nicht gleichzeitigen Berathung der andern unterworfen wird. Es handelte sich daher nicht sowohl darum, ob man das Zweikammersystem beibehalten, sondern vielmehr darum, ob man dasselbe in seiner eigentlichen Bedeutung aufstellen oder ganz zu dem Einkammersysteme übergehen solle? Die Wissenschaft, die bisherige Erfahrung, die Wünsche und Ansichten des Landes, selbst eines großen Theils der Ritterschaft, sprachen für die Vereinigung aller Stände in Eine Versammlung. Denn die Mitglieder der bisherigen ersten Section sind weder durch ihren Stand, noch durch die Qualität und Größe ihres Grundbesitzes, von den übrigen Vertretern des Landes so verschieden, daß sie als eine für sich bestehende Corporation über oder selbstständig neben dieselben hätten gestellt werden können; das Zweikammersystem hatte in keiner unserer Institutionen einen historischen Anhaltspunkt gefunden, und eine Einrichtung, die für größere Reiche unentbehrlich, paßte nicht auf ein Land von dem Umfange des Herzogthums

Digitized by Google

und die geschilderten Verhältnisse. Die Vortheile, die aus der Vereinigung in eine Versammlung hervorgehen werden, sind groß und unverkennbar. Ein einfacherer und rascherer Geschäftsgang, vielseitigere auf denselben Zweck gerichtete und also fruchtbarere Berathungen werden nicht allein die Folge dieser Vereinigung sein, sondern, was vielleicht noch wichtiger ist, sie wird, indem sie die Scheidewand, die jetzt, obwohl nur scheinbar, zwischen den verschiedenen Ständen errichtet war, aufhebt, nicht nur unter diesen in der Ständeversammlung selbst größeres Vertrauen und größere Einigkeit erwecken, sondern dieses Vertrauen und diese Einigkeit wird sich über das ganze Land verbreiten und denen, welche aus bösem Willen, aus Unverstand oder um dem Geschrei des Tages zu huldigen, durch Klagen über Bevorrechtung des Adels und aristokratische Einrichtungen das Vertrauen zu der Regierung und zu den Ständen zu schwächen suchten, wird der letzte Vorwand für ihre Insinuationen entzogen sein."

Eben so geschickt rechtfertigte die Regierung die in ihrem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung der braunschweigischen Ständeversammlung. „Die nothwendige Folge — hieß es in der Entwicklung der Motive — die sich an die Annahme Einer Kammer knüpfte, mußte eine Verringerung der bisherigen Zahl der Ständemitglieder sein. Möglicherweise konnte nach der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 die erste Section 84 und die zweite 44 Mitglieder zählen. 128 Abgeordnete aber sind für eine Bevölkerung von nicht ganz 246,000 Menschen an sich schon eine sehr große Zahl, und wenn eine Gleichheit in der Repräsentation der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen stattfinden sollte, die jedenfalls erforderlich war, mußte namentlich die Zahl der Mitglieder der ersten Section bedeutend verringert werden. Die vorgeschlagene Zahl von 45 Abgeordneten ist groß genug, um der Versammlung das erforderliche Ansehen zu geben und sie vor Einseitigkeit zu bewahren, und andererseits nicht zu groß im Verhältnisse der Größe des Landes und seiner Bevölkerung. Was das Verhältniß der Zahl der Abgeordneten der verschiedenen Stände zu einander betrifft, so muß dasselbe unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden. Einmal nämlich stehen die Interessen der großen Grundeigenthümer, der Städte und der kleinern Grundbesitzer neben einander. Die Zahl ihrer Abgeordneten mußte daher ganz gleich sein; dieses war eine consequente Folge des angenommenen Princips. Die Zahl der Vertreter des Grundeigenthums ist hiernach zwar doppelt so groß, als die der Abgeordneten der Städte, und es wäre allerdings denkbar, daß in Fällen, wo eine Collision der Städte und des platten Landes stattfände, die Grundbesitzer gemeinschaftliche Sache gegen die Städte zum Nachtheil der letztern machten. Allein so richtig diese Ansicht ist, so kann sie doch das angenommene Princip nicht umstoßen. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit sein, wenn man in einem Lande, welches wesentlich ein Ackerbau treibendes ist, und wo die Bevölkerung der Städte nicht einmal einen Drittheil der ganzen Population ausmacht, den Städten eine gleiche Anzahl von Re-

präsentanten wie den Grundeigenthümern hätte geben wollen. Ein zweiter Gesichtspunkt bietet sich dar, wenn man die Zahl der Abgeordneten, welche Grundbesitzer oder Handel- und Gewerbtreibende sein müssen, mit der Zahl derjenigen vergleicht, welche diese Eigenschaft nicht zu haben brauchen. So nothwendig es ist, daß Ackerbau, Handel und Gewerbe, diese Grundpfeiler des Staates, hauptsächlich vertreten werden, eben so nothwendig sind in einer Ständeversammlung Männer von Gelehrsamkeit, wissenschaftlicher Bildung und Geschäftserfahrung. Dieses war der Grund der Beibehaltung der Prälaten. Die beibehaltene Zahl von sechs Prälaten würde aber für die Versammlung zu klein gewesen sein, daher wurde das Recht, wissenschaftlich Gebildete, ohne Rücksicht auf die Standesclasse, auf den Landtag zu senden, in dem Maße zugestanden, daß jeder Stand drei Abgeordnete dieser Art wählen kann, so daß diese zusammen mit den sechs Prälaten die Zahl von 15, also einen Drittheil der ganzen Versammlung bilden und auch in jedem einzelnen Stande wiederum den dritten Theil ausmachen. Auf diese Weise können sie zwar nie die Majorität bilden, aber sie sind zahlreich genug, um ihrer Stimme Gehör zu verschaffen. In Betreff der Art und Weise, wie die Abgeordneten des Landes ihren Auftrag erhalten, so sollen sie alle denselben der freien Wahl ihrer Committenten verdanken. Der Grundsatz, der bisher nur bei den gewählten Deputirten der Städte und Freisassen galt, soll künftig auf alle angewendet werden. Die Verallgemeinerung dieses Grundsatzes war eben so sehr durch die Verminderung der Zahl der Ständemitglieder, als durch die Natur der Sache geboten. Die Abgeordneten können ihrem wichtigen Berufe nur entsprechen, ihre Wirksamkeit kann nur dann unter allen Umständen wahrhaft wohlthätig sein, wenn sie das allgemeine Vertrauen des Landes genießen. Dieses aber läßt sich nur durch von Zeit zu Zeit erneuerte Wahlen sichern. Der Entwurf kennt daher weder geborne oder erbliche Abgeordnete, noch Abgeordnete von Amtswegen und auf Lebenszeit."

Das ständische Steuerbewilligungsrecht hatte in dem Entwurfe eine bedeutende Erweiterung erhalten. Es sollte sich künftig auch auf allgemeine Abgaben, welche bei Ausführung polizeilicher Einrichtungen oder bei der Leitung des Handels auferlegt werden, namentlich auf Zölle, Wegegelder und Packhauseinrichtungen, sowie auf die Gerichtssporteln erstrecken. Dieser wichtige Zusatz zu den Gerechtsamen der Stände war indessen bedingt durch die von der Regierung proponirte gänzliche Trennung des fürstlichen und Domanial-Haushaltes von dem eigentlichen Staatshaushalte. Es sollten nämlich alsdann die Aufkünfte und Abgaben dieser Art nicht mehr in die herzogl. Kammer-, sondern in die Landessteuer-Casse fließen. Als Motive für jene gänzliche Trennung wurden von der Regierung geltend gemacht: „Die Kosten zur Erreichung der wichtigsten Staatszwecke, die der Rechtspflege und der allgemeinen Landespolizei, wurden bisher aus der Kammercasse bestritten und die Stände hatten verfassungsmäßig hier keine Mitwirkung. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gelehrt, wie gefährlich dieser Zustand sei. Ueber-

Digitized by Google

dies führte die getrennte Verwaltung derselben Art von Abgaben, noch mehr aber der Umstand, daß die Regierung und die Stände durch die bestehenden Einrichtungen stets in eine feindselige Stellung gegeneinander, hinsichtlich der finanziellen Bedürfnisse des Landes, nothwendig gebracht werden mußten, zu den unangenehmsten Verwicklungen und Reibungen. Die Landschaft mußte, ihrer Stellung nach, stets den Versuch machen, alle Landesausgaben auf die Kammercasse zu schieben, und umgekehrt die Regierung behaupten, daß die Kammercasse sie zu tragen außer Stande sei. Von den mancherlei Wegen, die eingeschlagen werden konnten, diesen Zustand zu ändern, hat nach reiflicher und wiederholter Prüfung der vorgeschlagene für das Land der wohlthätigste zu sein geschienen." Auch bei der Gesetzgebung war durch die Bestimmungen des Entwurfs die Mitwirkung der Stände auf eine angemessene Weise erweitert worden. Es sollte hinführo kein Gesetz ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Beirath gegeben werden.

Die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und die Aufhebung des Lehnwesens fanden sich im Entwurfe ausgesprochen. In Beziehung auf die letztere wurde von der Regierung in der Entwicklung der Motive bemerkt: „Das Lehnwesen, dessen Formen für unsere Tage ihre Bedeutung verloren haben, und welches jetzt nur die Belehnten auf eine unzweckmäßige Weise in ihrer Dispositions-Befugniß beschränkt, ohne dem Landesherrn einen verhältnißmäßigen Nutzen zu gewähren, hat sich überlebt. Es wird daher vorgeschlagen, alle Lehen der Allodification unterworfen zu erklären und die näheren Bestimmungen hierüber demnächst festzusetzen. Die große Wohlthat, welche sowohl den größern als den kleinern Grundeigenthümern durch diese Bestimmung gewährt werden soll, wird sowohl bei löblicher Landschaft, als im ganzen Lande allgemeine Anerkennung finden."

Als sprechende Beweise von dem festen Willen der Regierung, jedem Mißbrauche der Gewalt durch zweckdienliche Mittel entgegenzuwirken und den Gesetzen die gehörige Achtung zu verschaffen, konnten manche neue Bestimmungen dienen, welche durch den Entwurf den Vorschriften der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 hinzugefügt worden waren. Dahin gehörten bei dem Militairwesen, daß keine Truppen in fremden Sold gegeben und keine geworbene Truppen sollten aufgestellt werden können, ohne Zustimmung der Stände; bei der Rechtspflege: daß die Unabhängigkeit der Gerichte unter den ausdrücklichen Schutz der Verfassung gestellt war, und die Rechte der Person und des Eigenthums nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch eine Beschwerde bei den Ständen, welche über die Beobachtung der Gesetze zu wachen haben, gesichert waren, auch die Unabsetzbarkeit der Richter sich gesetzlich ausgesprochen fand. Neu hinzugekommen zu Gunsten der ständischen Gerechtsame war auch die Aufhebung der Vorschrift, daß die Bestellung des von den Landständen erwählten Landsyndicus nicht nur dem Landesfürsten angezeigt, sondern auch von ihm confirmirt werden solle, welche Vorschrift den Privilegien von 1770 nicht entsprach. Zur Geltendmachung der Ver-

Digitized by Google

antwortlichkeit der Minister und deren Anklage war ein aus höhern Justizbeamten zu bildender gemeinschaftlicher eigener Gerichtshof in Vorschlag gebracht und waren die Fälle bestimmt, in welchen eine ministerielle Contrasignatur erforderlich. Ueberhaupt hatten nicht blos eine Menge Sätze in der frühern Landtagsordnung bei der Redaction der neuen eine veränderte zeitgemäßere Fassung bekommen, sondern es hatten auch viele zum constitutionellen Leben gehörige Gegenstände, welche in der ersten ganz unberührt geblieben waren, eine passende Aufnahme in letzterer gefunden. Kaum war dieser Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung im Druck erschienen, als sich Federn genug im In- und Auslande in Bewegung setzten, theils um ihren Inhalt zu kritisiren, theils um auf die Lücken aufmerksam zu machen, die in ihr wahrgenommen worden waren. Pölitz trat mit einer eigenen sechs Bogen starken Schrift auf*), in der er im Allgemeinen das Urtheil fällte, daß dieselbe, wenn man den in ihr sich ankündigenden politischen Geist und Charakter auffasse, einen Ehrenplatz in der Mitte der freisinnigsten und zeitgemäßesten neuen Grundgesetze innerhalb des deutschen Staatenbundes einnehmen werde, indem sie, mit strenger Folgerichtigkeit, auf dem politischen Systeme der Reformen beruhe und die Mitte halte zwischen den beiden Extremen der Bewegung und Revolution, und der Stabilität und Reaction. Unter den inländischen Schriftstellern, welche sich mehr oder weniger umständlich und gründlich über die proponirte neue Verfassung aussließen, machte sich außer Steinacker u. A. vorzüglich Jürgens bemerkbar**). Letzterer warf die Frage auf: Wenn der den Ständen übergebene Entwurf Gesetzeskraft erhielte, würde dann unser Land sich einer Verfassung erfreuen, in welcher der Zweck einer tüchtigen Staatsverfassung richtig aufgefaßt wäre und folgerichtig durchgebildet sich darstellte? „Allein die Regierung wollte, bemerkte er, den Ständen hier noch keinen Entwurf zu einer Constitution vorlegen. Sie konnte dies kaum, und hat rechtlich in jedem Sinne des Wortes gehandelt, indem sie den Weg eingeschlagen, auf welchem wir sie erblicken. Verfassungsmäßig konnte nämlich die nothwendig erscheinende Reform nur unter Mitwirkung der Stände vom Regenten vorgenommen werden. Das ständische Corps aber, nach seiner Zusammensetzung nur durch Fiction, nicht in Wahrheit das Volk repräsentirend, erschien nicht durchaus geeignet zu solcher Mitwirkung. So wie das englische Volk nach Parlamentsreform verlangt, hatten sich auch bei uns, wie in andern deutschen Län-

*) Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig. Leipzig 1831.

**) Bemerkungen, veranlaßt durch den den Ständen des Herzogthums Braunschweig im October 1831 vorgelegten Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung. Von K. S. Jürgens. Braunschweig 1831. Und Ebenderselbe: Andeutungen über die Vertretung der Kirche auf dem Landtage. Ebendas. 1831.

Digitized by Google

ern, Reclamationen erhoben. Gegen das positive Recht der Ständeversammlung, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung die Gesammtheit der Landeseinwohner zu vertreten, wurde das unverjährbare natürliche Recht des Volkes in Anspruch genommen, durch eine in Wahrheit das Volk vorstellende Versammlung von Wortführern vertreten zu werden. Es kam also vor allen Dingen darauf an, ein möglichst lauteres Organ des Volkswillens in einer wahrhaft repräsentativen Ständeversammlung zu schaffen. Allein auch ein zur Bildung einer solchen nöthiges Gesetz konnte nicht einseitig vom Regenten erlassen, die Stände mußten zusammenberufen und zur Mitwirkung gezogen werden. Dies ist geschehen. In der Eröffnungsrede sind die Stände insbesondere auf das Bedürfniß einer verbesserten Vertretung hingewiesen. So sehen wir Alles, was Berücksichtigung in dieser Angelegenheit verdiente — die Lage der Dinge, das Bedürfniß, die bestehende Verfassung, die Gerechtsame der Stände, die Rechtsansprüche und Wünsche des Volkes, die öffentliche Meinung — vom Landesfürsten berücksichtigt, der hierdurch beweist, daß er seine Unterthanen nicht als eine willenlose Menge betrachtet; daß er vielmehr ihr Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten gehört zu werden und Stimme zu führen, anerkennt und nicht nach Willkür, sondern dem vernünftigen Gesammtwillen gemäß regieren will. Das verdient vor Allem gebührend mit Dank und Verehrung anerkannt zu werden. Die Regierung scheint indessen fast in einigen Widerspruch mit sich selbst gerathen zu sein, indem sie den Ständen eine Revision der ganzen erneuerten Landschaftsordnung vorgelegt hat. Fassen wir die gegenwärtige Lage der Dinge und die Weise, wie dieselbe sich gebildet, den Geist der Thronrede, den allgemeinen Charakter des von Seiten der Regierung beobachteten Verfahrens, das Verhältniß der Stände zu der letztern und zu dem Lande genau in's Auge: dann ist den Ständen jetzt als Aufgabe gestellt: Berathung sämmtlicher Paragraphen des ihnen übergebenen Entwurfs einer revidirten Landtagsordnung, welche die künftige Zusammensetzung der Ständeversammlung und Alles das betreffen, was hiemit in nothwendigem Zusammenhange steht, so daß sie der demnächst zusammenzuberufenden Ständeversammlung den übrigen Theil der Verfassungsreform überlassen, derselben — gleichsam als bis dahin bewahrtes Gut — die bisherigen Rechte der Landschaft ungeschmälert überliefernd." Die nämliche Ansicht wurde auch von Andern ausgesprochen; gleichwohl fanden die Stände es den Verhältnissen und Umständen angemessener, sich nicht blos auf Berathungen über die künftige Zusammensetzung der Landesrepräsentation zu beschränken, sondern sich zugleich mit der Reform des Verfassungswesens überhaupt zu befassen und das Geschäft einer constituirenden Versammlung zu übernehmen.

Am 1. October 1831 wurde in beiden Sectionen des Landtags eine Vereinigung und Verschmelzung Behufs der Berathung über die Proposition der Regierung, jedoch mit Vorbehalt der Trennung im Falle des Entstehens abweichender Ansichten, beschlossen. Die Berathungen des

Digitized by Google

Plenum über die landesfürstl. Proposition hatten vom 3. bis zum 11. October statt. Beschlossen war zwar worden, dem in der Thronrede ausgesprochenen Wunsche, die Geheimhaltung der Verhandlungen aufzuheben, nachzukommen, allein man deutete dies blos so, daß es jedem Mitgliede der Ständeversammlung erlaubt sein solle, mündlich, schriftlich oder auch durch den Druck mitzutheilen, was er in den Sitzungen vernommen. Dagegen wurde eine amtliche Bekanntmachung der aufgenommenen Protokolle in Beziehung auf die gegenwärtige Session nicht beliebt und die Frage: ob die vollständigen Protokolle öffentlich bekannt gemacht werden sollten oder nicht? verneint. Zwar war das Votum mehrerer Ständemitglieder dahin gegangen, daß einer vollständigen Bekanntmachung der Verhandlungen in den Plenar-Sitzungen kein Bedenken entgegenstehe; allein die Mehrheit hielt es nicht für zweckmäßig, Protokolle drucken zu lassen, in denen die ersten Ansichten über ein künftiges wichtiges Landesgrundgesetz niedergelegt wären, das, nach einer reiflichern Prüfung der Commission, einer nochmaligen Prüfung der Stände, welche erst zum Resultat führen sollte, unterliege, zumal da jene Verhandlungen den Charakter vertraulicher Besprechungen hatten. Die bisher pflichtmäßige Geheimhaltung war sonach aufgegeben, ohne doch eine officielle Oeffentlichkeit gesetzlich zu machen. Die Protokolle wurden indessen als Manuscript gedruckt, zur Vertheilung unter die Landtagsmitglieder.

Die Stände befolgten in Beziehung auf die von ihnen zu berathende landesfürstliche Proposition im Jahre 1831 dieselbe Methode, welche sie im Jahre 1819 befolgt hatten. Nachdem ihre Berathungen in Plenarsitzungen am 11. October 1831 beendigt waren, wurde zur Wahl einer Commission zu noch reiflicherer Prüfung jenes Actenstücks geschritten. Von jeder der beiden Sectionen wurden zu dem Ende fünf Commissarien aus ihrer Mitte erwählt, so daß diese Commission aus zehn Landtagsmitgliedern bestand. Die in den Plenarsitzungen aufgenommenen Protokolle sollten zugleich zu Instructionsandeutungen für die Commissarien dienen, welche zugleich angewiesen waren, in allen den Fällen, worin sie in ihren an die Ständeversammlung zu richtenden Vorträgen wesentliche Abänderungen der von der Staatsregierung gemachten Propositionen in Antrag bringen zu müssen glaubten, zuvörderst mit dem herzoglichen Staatsministerium zur Erörterung dieser Abänderungen zusammenzutreten. Da die Commission der zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht wenige vorfand, und der Rücksichten so manche zu nehmen hatte, so rückten ihre Arbeiten nur langsam vorwärts, und da man von den Resultaten ihrer Unterhandlungen im Publicum nichts erfuhr, so hörte man hin und wieder derselben ein altständisches Verheimlichungssystem zum Vorwurf machen. Die Ständeversammlung, welche am 16. October 1831, nach Bestellung einer Commission aus ihrer Mitte, bis zur Beendigung der Arbeiten dieser vertagt worden war, trat erst den 27. August 1832 von Neuem zusammen. Die Geschäfte der in der Zwischenzeit thätigen Commission hatten also zehn Monate gedauert. Die Berathungen über den in einer neuen Redaction den Ständen vorgelegten Entwurf, über dessen

Digitized by Google

einzelne Bestimmungen und Artikel die Commission mit dem Ministerium übereingekommen war, nahmen nun sogleich in den Plenarsitzungen ihren Anfang und dauerten wiederum länger als Einen Monat hindurch. Hier und da wurde noch auf manche Verbesserung angetragen und die Regierung zeigte sich fast immer willfährig, die gemachten Erinnerungen zu berücksichtigen. Nach dem Wunsche der Stände wurden in der letzten Redaction der Landschaftsordnung die Prälaten ganz weggelassen, und die Zusammensetzung der Ständeversammlung ward (§. 60) also bestimmt: „Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 Abgeordneten der Städte, 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesclassen gewählt werden." Hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Abgeordneten wurden ebenfalls mehrere Monita der Stände beachtet. Der Regierung hatte es nicht zweckmäßig geschienen, zwei verschiedene Ausschüsse, einen engern und größern, beizubehalten — eine Einrichtung, die zwar in die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 übergegangen war, aber noch aus einer Zeit herstammte, wo oft in 30 Jahren kein Landtag gehalten wurde. Auch machte, nach der Ansicht der Regierung, die Natur der Geschäfte des landständischen Ausschusses es wünschenswerth, daß derselbe nicht zu zahlreich sei. Nach dem Entwurfe (§. 17) sollte derselbe aus fünf Ständemitgliedern bestehen; in der neuen Landschaftsordnung wurde indessen die Zahl der Mitglieder desselben auf sieben festgesetzt.

Die Regierung hatte in ihrem Entwurfe vorgeschlagen, nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Abgeordneten des Landes, welche nach ihrem Dafürhalten gleichfalls in der Lage seien, die Verfassung gefährden zu können, für deren Aufrechthaltung verantwortlich zu machen. Nach §. 130 sollte die Landesregierung auf Bestrafung der Ständemitglieder, ganz ebenso wie die Ständeversammlung auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums, wegen verletzter Verfassung antragen können. In der neuen Landschaftsordnung ist indessen eine solche Geltendmachung der Verantwortlichkeit lediglich auf die Mitglieder des ständischen Ausschusses beschränkt worden. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes zu Annahme der Anklagen gegen Minister wegen Verfassungsverletzung war im §. 131 des Entw. also angeordnet: Es soll dieser Gerichtshof aus 7 Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen. Den Präsidenten und drei Mitglieder ernennt die Landesregierung, die übrigen drei die Ständeversammlung. In der neuen Landschaftsordnung (§. 109) ist jener Gerichtshof also constituirt worden: Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung erwählt.

Ferner hatte die Regierung in ihrem Entwurfe (§. 152) proponirt, daß ausnahmsweise in Fällen, wo Beschlüsse der Ständeversammlung ei-

Digitized by Google

genthümliche privatrechtliche Verhältnisse der Ritterschaft, der Städte oder der Bauern oder eigenthümliche staatsbürgerliche Interessen einer dieser drei Ständeclassen betreffen, von der betheiligten Standesclasse eine Abstimmung nach Ständen solle verlangt werden können, und diese Proposition sehr umständlich durch Entwickelung der Motive zu begründen gesucht. Die constituirende Ständeversammlung war indessen der Meinung gewesen, daß auf ein besseres Mittel, die besondern Interessen zu wahren, Bedacht zu nehmen sei, und in der neuen Landschaftsordnung findet sich (§. 142 und 143) blos bestimmt: daß, wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Ständesclassen vorgenommen werden soll, die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein muß. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, und hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich; bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

Bedenklich war den Ständen die Bestimmung des §. 99 des Entwurfs über die Dauer der Steuerbewilligung erschienen: „Die bewilligten oder bestehenden Auflagen werden bis zu einer neuen Uebereinkunft fort erhoben. Nur wenn die Steuern gleich anfänglich für einen bestimmten Zeitraum bewilligt waren, hört deren Forterhebung mit dessen Ablaufe auf." Im §. 177 der neuen Landschaftsordnung findet sich dagegen bestimmt: „Die Abgaben können nach dem Ablaufe der Finanzperiode höchstens noch für Ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden." In dem Entwurfe der revidirten Landtagsordnung war (§. 105) den Ständen das Recht ertheilt, gemeinschaftlich mit der Landesregierung die Einnahme- und Ausgabe-Etats des gesammten Staatshaushalts festzustellen. Diese Etats sollten im Voraus jedesmal für eine Finanzperiode von 6 Jahren bestimmt werden. Es war aber kein hinreichender Grund abzusehen, warum die Finanzperiode auf die Dauer von sechs Jahren sich erstrecken solle, da doch die Landtagsperiode auf drei Jahre festgesetzt war. Auch diese Bemerkung ist in der neuen Landschaftsordnung v. 12. Oktober 1832 berücksichtigt worden. Im §. 177 heißt es daselbst: „Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt."

Im §. 125 des Entwurfs war verordnet: „Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen. Diese Vorschläge werden genau geprüft werden und es sollen stets landesherrliche Entschließungen darauf erfolgen." Man fand diese Bestimmung nicht befriedigend genug und im §. 105 der neuen Landtagsordnung findet sich der Schlußsatz dahin verbessert: „Diese Vorschläge werden genau geprüft werden und es sollen stets landesherrliche Entschließungen,

Digitized by Google

und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen." Das hochwichtige althergebrachte Recht der braunschweigischen Stände, sich selbst zu convociren, hatte in dem Entwurfe der revidirten Landschaftsordnung von Neuem die gesetzliche Sanction erhalten. Dem Ausschusse sollte nach §. 140 in folgenden Fällen die Befugniß zustehen, den Landtag zusammenzuberufen: 1) wenn er dafür hält, daß die Verfassung verletzt werde und Anträge zur Bestrafung höherer Staatsbeamten oder zum Schutze der Verfassung Beschwerden bei der Bundesversammlung zu machen seien; 2) wenn ein Mitglied des ständischen Ausschusses ausscheidet; 3) wenn bei dem Landes-Steuer- und Finanz-Collegium oder bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor Eröffnung des nächsten Landtags, entstanden sind; 4) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist, um in allen diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen. Doch sollte von einer solchen Berufung, sowie von deren Zwecke, sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige gemacht und in einer solchen Versammlung nichts vorgenommen werden dürfen, als der Gegenstand, der sie veranlaßt. Bei der definitiven Redaction erhielt dieser Artikel nachfolgende Fassung: §. 113. Recht der Convocationstage. Kraft hergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung, versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll stattfinden: 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr; 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird; 3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist; 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtags, entstanden sind; 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat. Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, außer in dem unter 1) aufgeführten Falle.

Schon in den landschaftlichen Privilegien von 1770 fand sich (Art. 8) die Bestimmung, daß, wenn Irrungen zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorfielen, diese bei entstehender Güte im Wege Rechtens auszumachen seien. Diese heilsame Vorschrift war indessen jetzt bei dem Mangel an Reichsgerichten schwer ausführbar, und die Regierung hatte es daher angemessen gefunden, in ihrer Proposition die Art der Procedur näher zu bestimmen, wenn je ein solcher Fall einmal in Zukunft eintreten sollte. Es war dort (§. 196) festgestellt: „Wenn die Landesherrschaft und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Landschaftsordnung oder anderer Landesgrundge-

Digitized by Google

setze haben sollten, so wird zuvörderst das herzogl. Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen. Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster Instanz durch ein Compromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung (eines Ministers) wegen Verletzung der Verfassung angetragen ist. In zweiter und letzter Instanz soll ein Oberappellationsgericht eines der deutschen Bundesstaaten entscheiden." Allein die constituirende Ständeversammlung war der Meinung gewesen, daß auch hier das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel als Compromißgericht vorzuziehen sei, mit dem Rechte der Entscheidung in erster und letzter Instanz, und dieses wurde denn auch im §. 231 der neuen Landschaftsordnung verordnet.

Noch viele andere Artikel des Entwurfs wurden nach dem Wunsche der Stände theils modificirt, theils ganz abgeändert. Auch hatte man es passend und zweckmäßig gefunden, nach dem Beispiele anderer deutschen Verfassungsurkunden, mehrere andere Titel, welche in dem Entwurfe ganz fehlten, in die neue Landschaftsordnung aufzunehmen und dieser sowohl in der Form als ihrem Inhalte nach die Bedeutung eines vollständigen neuen Staatsgrundgesetzes zu geben, wiewohl der Antrag, das neue Actenstück zugleich auch mit dieser Ueberschrift zu versehen, verworfen, vielmehr vorgezogen wurde, die alte Benennung: „Landschaftsordnung", ungeachtet des erweiterten Umfangs der darin ertheilten Vorschriften, beizubehalten. Die neue, durch Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen zu Stande gebrachte Landschaftsordnung zerfiel in acht Capitel und 232 Paragraphen. Das erste Capitel handelte von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten; das zweite von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen; das dritte von den Gemeinden; das vierte (womit der Entwurf begonnen hatte) von den Landständen (3 Titel in sich schließend, nämlich Titel I von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses. Tit. II. von den Rechten und Pflichten der Landschaft. Tit. III. von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, sowie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses); das fünfte von den obersten Staatsbehörden und dem Civil-Staatsdienste; das sechste von den Finanzen; das siebente von der Rechtspflege und das achte von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, von den Kloster- und Studienfonds. Endlich noch einige Schlußbestimmungen*).

*) In der zweiten Abtheilung des ersten Bandes der zweiten Auflage von Pölitz europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 (Leipzig 1832) findet sich die neue Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig (mit dem Datum ihrer Promulgation vom 12. October 1832) in extenso mitgetheilt.

Digitized by Google

Am 12. October 1832 wurde der constituirende Landtag in Braunschweig feierlich geschlossen und der Landtagsabschied, welcher die Ergebnisse der gegenseitigen Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen enthielt, verlesen. Der Präsident der ersten Section (v. Plessen) richtete an den Herzog Wilhelm, der dieser feierlichen Sitzung persönlich beiwohnte, folgende Worte: „Die Arbeiten, welche Ew. Durchl. uns, Ihren getreuen Ständen, während dieses nun zum Schlusse gekommenen Landtags, aufzutragen geruhet haben, sind beendigt. Aus einer geräuschlosen Stille, wie solche während der Unterhandlungen in ruhiger Ueberlegung und gegenseitig anerkanntem Vertrauen sich von selbst schuf, tritt unsere neue Landschaftsordnung mit ihren sich gegenseitig bedingenden Begleitern (den zu ihrer Vollziehung und Ergänzung dienenden Gesetzen) hervor. Wir überliefern sie dem billigen Urtheile der Mit- und Nachwelt, wohl wissend und es niemals verkennend, daß Alles an der Hand der Erfahrung reift und die bessernde Zeit überall nachhelfen und ergänzen muß. Wir hinterlassen sie aber auch, erfüllt von einem beglückenden Bewußtsein, der treuen Vorsorge unseres vielgeliebten Fürsten, dessen wohlwollende landesväterliche Gesinnungen wir während dieses Landtags so oft erfahren haben und innig dankend verehren, welchen als den Unsrigen zu nennen wir in dieser oft bewegten Zeit als ein für das Vaterland hochwichtiges Geschenk der Vorsehung betrachten. Es ist so gewiß begründet, und wir können es allen Zeitgenossen, unter ihnen aber vorzüglich den Einflußreichen, sagen: „Hier ist gut Braunschweig allewege, hier versteht man sich." Der Augenblick ist gekommen, in welchem wir von einer lieben, zum Theil Jahrhunderte hindurch gedauert habenden Gewohnheit scheiden; denn in dieser Form erscheinen Höchstihre getreuen Stände nicht wieder. Aeußerlich nicht mehr bezeichnet, kehren wir in die Mitte unserer Mitbürger zurück, um mit ihnen im stillen Privatleben im Gehorsam gegen die Gesetze zu wetteifern und damit die neue Landschaftsordnung der vollen Wirksamkeit zu überliefern. Mögen unsere Nachkommen das beste Vermächtniß, was wir ihnen überlassen, treu bewahren! Dann geht Braunschweig's Sonne nicht unter." Mit allgemeiner Rührung wurden diese Worte des würdigen Greises vernommen, der vierzig Jahre in guten und schlimmen Zeiten als Landstand die Rechte des Landes wahrgenommen und heut' zum letzten Male als Wortführer der alten Stände vor dem Throne erschien. Der Herzog entließ hierauf die Stände mit folgender Rede: „Ich vernehme mit Wohlgefallen die Worte der Anhänglichkeit, welche meine getreuen Stände in diesem feierlichen Augenblick an mich richten. Das wichtige Werk, zu dessen Berathung ich Sie zusammenrief, liegt beendet vor uns. Aus der uralten Grundlage unserer angeerbten Landesverfassung ist eine neue Landschaftsordnung hervorgegangen — alt in ihren Elementen, neu, lichtvoller, bestimmter in ihrer Zusammensetzung. Ich freue mich, sagen zu können, daß Mäßigung, Besonnenheit und Vertrauen das schwierige Werk bis an sein Ziel geleitet haben. Mögen dieselben Tugenden, wenn die getroffenen Anordnungen in das wirkliche Leben hinübertreten, ihnen

Digitized by Google

Dauer und Kraft verleihen, und möge das Glück meiner Unterthanen in ihnen eine sichere und feste Stütze finden. Sie kehren nun in Ihre Heimath zurück und die alte Form schwindet, wenn Ihre Versammlung sich auflöset; aber in welcher Gestalt auch künftig die Abgeordneten dieses Landes sich um mich vereinigen mögen, ich weiß, daß ich die alte Gesinnung, die alte Treue wiederfinden werde. Treuer, dies können wir mit gerechtem Stolze sagen, hat keine andere ständische Versammlung in Deutschland sich ihrem Fürsten, ihrem Volke erwiesen, als die braunschweigische Landschaft in ihrem veralteten, noch halb dem Mittelalter angehörigen Formen. Möge in die neuen Formen der alte Geist einziehen, so wird Braunschweig, im Innern glücklich, von Außen geachtet, in der spätesten Zukunft den 12. October segnen!" Tags darauf äußerte die bei Vieweg in Braunschweig erscheinende deutsche Nationalzeitung (1832, No. 244): „Gestern wurde der (constituirende) Landtag des Herzogthums Braunschweig geschlossen. Mit Stolz dürfen Braunschweigs Bürger und mit Freuden darf jeder Deutsche auf den 12. October blicken, der das braunschweigische Verfassungswerk vollendete. Geräuschlos, einig unter sich und einverstanden mit der Regierung, haben mitten unter den Wirren, die den Osten und den Westen von Europa bewegten und die auch einen großen Theil unseres deutschen Vaterlandes in ihren Kreis zu ziehen drohten, die Stände des Herzogthums Braunschweig ungestört die Verbesserungen heraufgeführt, die ein weiser Fürst als nothwendig erkannte, wenn die uralten Staatseinrichtungen seines Landes den veränderten Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit entsprechen sollten. Bedeutende Opfer sind gebracht worden, ohne Klagen, ohne Rühmen; aber der Dank der Mitwelt und der Nachwelt wird die Männer lohnen, die in edler Uneigennützigkeit ganz Deutschland ein Beispiel gegeben haben, welches — wenn auch von beschränktem Kreise ausgehend — gewiß nicht ohne segenreiche Nachfolge bleiben wird."

Es wird hier der passende Ort sein, in einem kurzen Umrisse, mit Beschränkung auf Andeutung der Hauptmomente, die hier in Betracht kommen, zusammenzustellen, was durch die Verhandlungen des denkwürdigen Landtags von den Jahren 1831 und 1832 und die durch denselben begründete neue verfassungsmäßige Ordnung, ausgezeichnet durch Abstreifung so vieler aus dem Mittelalter ererbten Einrichtungen, für die Braunschweiger gewonnen worden ist. Bis zum Jahre 1820, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo unter der vormundschaftlichen Regierung die verbesserte Landschaftsordnung in's Leben trat, war die Zusammensetzung der braunschweigischen Ständeversammlung, waren die Rechte dieser von der Art, daß von ihr eine Vertretung der Gesammtheit der Landeseinwohner nicht erwartet werden konnte. Von den drei Ständen, welche die Landschaft bildeten, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, hatte jeder von Alters her gewisse Gerechtsame für sich festgehalten, und bei den ständischen Verhandlungen kam es zunächst immer nur darauf an, diese ferner sicher zu stellen. Dies leuchtete fortwährend auch aus jenen Verhandlungen hervor, welche auf das Wohl

Digitized by Google

und Wehe der gesammten Einwohnerschaft des Landes sich bezogen, so daß, wer die ältern Landtagsbeschlüsse unparteiisch verfolgt, immer auf dieselben Resultate stößt. Geldnoth gab gewöhnlich zu der Berufung der Stände die Veranlassung. Waren Steuern erforderlich, dann mischten die zur Landstandschaft berechtigten Stände den Verhandlungen zunächst die auf Befestigung ihrer Privilegien und Exemtionen sich beziehenden Bedingungen ein, und war der Zweck erreicht, waren die geforderten Bedingungen festgestellt, dann nahm man keinen Anstand, neue und erhöhete Steuern zu bewilligen. Die Frage, ob über die zur Beschlußnahme proponirten Gegenstände jeder zur Landstandschaft berechtigte Stand, d. i. jede Curie, für sich, oder ob alle Curien als ein Ganzes abstimmen sollten, wurde als Präliminarpunkt nach Stimmenmehrheit in pleno entschieden; und da die Ritterschaft eine bedeutend überwiegende Stimmenzahl hatte, so benutzte sie diese gegen die Abstimmung nach Curien, und darin lag denn der Grund, weshalb diese Corporation bei allen ständischen Verhandlungen vorherrschte und allezeit im Stande war, die Prälaten und Städte zu überflügeln. Bei einer solchen Lage der Dinge fand eine unparteiische Förderung gemeinsamer Interessen ungemeine Schwierigkeit, und schwer ist es, diesen Uebelstand sich zu verbergen, setzt man das herausgehobene Verhältniß in nähere Beziehung zu den vornehmsten Gegenständen ständischer Berathung: Steuerbewilligung und Gesetzgebung. Die erstere traf nicht die zur Landstandschaft berechtigten Rittergüter; bei der letztern mußten fortwährend die Privilegien eben dieser Rittergüter berücksichtigt werden, und so konnte z. B. eine umfassende gerechte Gemeindeordnung und mit derselben ein Gesetz nicht zu Stande gebracht werden, welches dem Staatsgebäude zum Fundament dienen muß und ohne welches die öffentliche Freiheit nicht gedeihen kann. Ein zweites der Fortbildung des Staatsgebäudes im Wege stehendes Hinderniß in der alten Verfassung hatte seinen Grund darin, daß der Steuerbedarf nicht nach den gesammten Staatsbedürfnissen abgemessen und nicht in Beziehung darauf herabgesetzt oder erhöhet werden konnte. Nur das zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes und zu wenigen einzelnen Zwecken Erforderliche konnte auf Steuern angewiesen werden; der übrige Staatshaushalt war auf Domainen und Regalien begründet. Der öffentliche Haushalt war demnach in zwei streng geschiedene Abtheilungen zerfallen, und diese Trennung stand nicht nur einer angemessenen, verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der Staatskräfte auf die verschiedenen, im Wesen des Staates begründeten Anstalten, einer zeitigen, wechselseitigen Aushülfe entgegen, sondern sie war auch in vielfachen andern Beziehungen von den nachtheiligsten Folgen. Es gab Perioden, in welchen die Domainencasse theils durch unvorhergesehene Ereignisse, theils durch übel berechnete Maßregeln höherer Staatsdiener in die bedrängteste Lage gerieth. Den Fürsten ist es bei dem redlichsten Willen nicht möglich, alle Theile des Landes, alle einzelnen Verhältnisse persönlich unausgesetzt zu beachten, und ebensowenig kann dies von den ihm zunächst stehenden Räthen erwartet werden. Wenn es darauf an-

Digitized by Google

kommt, gemeinschädliche Mißgriffe zu rügen, dann darf der Regent auf Staatsdiener weniger rechnen. Aus allen Theilen des Landes zusammengezogene, zur rücksichtslosen Rüge der wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche eidlich verpflichtete Stände sind am geeignetsten, der Regierung die oft sehr verborgenen Schäden nachzuweisen, an welchen der Staat leidet. Allein hier war die Stellung der alten braunschweigischen Stände nicht von der Art, daß Heilsames sich von ihnen erwarten ließ. Mochten auch in der Verwaltung der reichen Domainen- und Klostergüter, der sehr einträglichen Regalien im Herzogthume die schädlichsten Mißbräuche sich einschleichen, waren auch die Wege nachzuweisen, auf welchen der Ertrag wesentlich erhöhet, die aus dem Ertrage zu leistenden Ausgaben aber gemindert werden konnten; waren auch manchen Einsichtsvollern die Gründe bekannt, nach welchen die Verwaltungskosten nach und nach ein angemessenes Verhältniß zum Ertrage weit überstiegen, so war davon auf den Landtagen doch höchstens nur dann die Rede, wenn die Staatsmaschine anfing, in Stocken zu gerathen, weun nur in neuen Auflagen ein Ausweg zu finden war. Dann fehlte es zwar nicht an bittern Beschwerden und Anschuldigungen, das Versäumte konnte indeß nicht nachgeholt werden, und die Folge war eine neue Belastung der Nichtprivilegirten oder Minderprivilegirten. Bei den Landeseinwohnern fanden solche Stände, wie wichtig sie auch in Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht waren, wie wohlthätig sie auch mitunter bei allen Mängeln einwirkten, wenig Theilnahme und die Einsichtsvollern sahen in ihnen nur Hemmschuhe für eine zeitgemäßere Bildung der öffentlichen Verhältnisse.

Sollte eine wesentliche Verbesserung des braunschweigischen Verfassungswesens erzielt werden, dann mußten die Stände eine ganz veränderte Stellung erhalten, und sollte diese erlangt werden, dann mußte die Veränderung zunächst von der Ritterschaft ausgehen. Unmöglich konnte es bei den bisherigen Privilegien dieser Körperschaft und bei dem Uebergewichte bleiben, welches dieselbe in Beziehung auf ständische Beschlußnahmen behauptete; hier mußten die Reformen beginnen. Diesen ersten Act zu vollführen, war die Aufgabe des im Jahre 1819 begonnenen denkwürdigen Landtags gewesen, dem zugleich die Landschaftsordnung in einer verbesserten Gestalt zur Berathung vorgelegt werden sollte. Ohne solche vorbereitende Schritte konnte überall nicht, oder doch nur mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten, Hand an eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Verfassung gelegt werden. Auf jenem Landtage wurde das Privilegium der Steuerfreiheit gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Sollte fortan von Abgaben die Rede sein, dann war dies nunmehr gemeinsame Angelegenheit aller Landeseinwohner ohne Ausnahme, und kein Stand konnte fernerhin auf Kosten des andern sich befreien; alle waren vor dem Steuergesetze gleich. Daneben wurden Patrimonialjurisdiction und privilegirter Gerichtsstand glücklich von Grund aus beseitigt und die Satzung: vor dem Richter sind Alle gleich, grundgesetzlich befestigt. Damit war ein

Digitized by Google

Wall zwischen Fürsten und Unterthanen hinweggeräumt worden, dessen nachtheilige Einwirkung für die letztern seit Jahrhunderten gefühlt worden war und welcher den Landesregenten verhinderte, den hohen Standpunkt einzunehmen, der ihm, um das Gesammtwohl zu fördern, so wesentlich erforderlich war. Durch die neue im Jahre 1820 eingeführte Ordnung war indessen bei weitem noch nicht Alles erreicht, was im Interesse des Fürsten und der Gesammtheit der Landeseinwohner erreicht werden mußte. Die erneuerte Landtagsordnung war wieder mit neuen hemmenden Einrichtungen untermischt. Statt der frühern drei Curien, die jedoch nach dem Gesetze für die Beschlußnahmen der Landschaft längst schon eigentlich nur als ein Ganzes zu betrachten waren, hatte man zwei Sectionen erhalten, bei deren jeder das materielle Interesse auf die nachtheiligste Weise vorherrschen mußte, da sie einerseits aus Rittergutsbesitzern, andererseits dem überwiegenden Theile nach gleichfalls aus Grundeigenthümern zusammengesetzt waren und die wenigen in beide Sectionen vertheilten Prälaten zur Ausgleichung nicht genügten. Die Verhandlungen in zweien Sectionen waren beschwerlich und zeitraubend, und wenn Verschiedenheit der Interessen die Parteien einander schroff gegenüberstellte, dann war das Bessere, wenn es auch als solches allgemein anerkannt wurde, oft nicht zu fördern.

Auch jetzt war eine verhältnißmäßige Vertheilung der Staatskräfte auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung nicht thunlich. Die Ausstattung der wichtigsten Zweige der Justiz- und Polizeiadministration war nicht allgemeine Angelegenheit, war von der bessern oder schlechtern Verwaltung der Domainen, Regalien und Klostergüter, auf welche die Stände entweder gar keinen oder nur einen geringen, wenig genügenden Einfluß hatten, wesentlich abhängig. Einer Rüge wegen Vernachlässigung jener Zweige setzte die Regierung mit Recht entgegen: „daß die Stände ihr alle Sorge für den Bedarf überließen und daher nichts dagegen einzuwenden haben könnten, wenn man Ueberschüsse für den Fall der Noth zurückzulegen suche.“ War dies auch die Absicht einer wohlwollenden Regierung wirklich, so konnte damit doch den Ständen und dem Lande wenig gedient sein; denn Niemand konnte vorhersagen, wie eine nachfolgende Regierung denken und urtheilen würde, und frühere Erfahrungen hatten gelehrt, wie wenig es nütze, eine solche Absicht in Berechnung zu ziehen.

Als das größte Ergebniß des Landtags 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ wurde wohl nicht ohne Grund von allen Einsichtsvollen und Aufgeklärten im ganzen Lande die Aufhebung der zu ungebührlicher Förderung materieller Interessen einzelner Stände führenden beiden Sectionen der Landschaft, welche durch die Landtagsordnung vom Jahre 1820 begründet waren, und die Aufstellung Einer Ständeversammlung betrachtet, welche nicht nur das allgemeine Interesse zu fördern urkundlich schriftlich angewiesen, sondern auch so geordnet ist, daß die Worte des neuen Staatsgrundgesetzes zur Wahrheit werden sollen: „daß zwar die materiellen Interessen jedes Standes hinlänglich vertreten und erwogen, einseitige und eigennützige

Digitized by Google

Forderungen jedoch nicht durchgeführt werden können." Die braunschweigische Ständeversammlung ist in Zukunft nur eine die Gesammtheit der Landeseinwohner wirklich vertretende Versammlung. Zugleich ward durch die auf diesem Landtage berathenen und vereinbarten Gesetze über Organisation und Geschäftsführung des herzogl. Finanzcollegiums, der Steuerdirection und der herzogl. Kammer Einheit in den Staatshaushalt gebracht. Fortan können die Mängel des einen Zweigs durch die Ueberschüsse des andern gedeckt und nach dem gesammten Staatseinkommen kann bemessen werden, ob und in wie weit gemeinsame Lasten zu mindern und in welcher zweckmäßigern und gleichmäßigern Weise sie zu übertragen sind. Die Regierung hat nun erst in den Ständen eine kräftige Stütze erhalten, und ein viel umfassendes Auge kommt ihr bei Ermittelung und Hinwegräumung der einem geregelten Staatshaushalte entgegenstehenden Mißbräuche zu statten. Ferner wurde der Staatsdienst in allen seinen Zweigen durch das an demselben Landtage discutirte neue Staatsdienstgesetz an eine feste gesetzliche Ordnung geknüpft, nach welcher der Untaugliche, jeder pflichtwidrig Handelnde entfernt werden kann und muß. Es ist nicht mehr persönliche Sache der Minister, nicht mehr Gegenstand persönlicher Anfeindung, wenn ein oder der andere Staatsdiener zur Ordnung verwiesen, wenn dem Andrange der Untauglichen fester Wille entgegengesetzt wird. Ein Gesetz und die darin ausgesprochene eigene Verantwortlichkeit bilden den Rückhalt, den Damm gegen Ueberfüllung und Ausartung der Collegien und Behörden. Die Gesetzgebung, diese so schwere, so selten zur Zufriedenheit der Landeseinwohner zu übende und die beste Regierung so häufig in Opposition mit den Unterthanen stellende Obliegenheit der Staatsgewalt, kann nicht mehr zu gerechten Klagen und Beschwerden der Staatsbürger führen, wenn, wie durch das ebenfalls auf diesem Landtage ertheilte Gesetz über die Organisation der Ministerial-Commission sich geordnet findet, bei den Gesetzentwürfen diejenigen Männer zugezogen werden, die über den Gegenstand des Entwurfs die beste Kunde und Erfahrung besitzen, und wenn darnach noch die Vertreter der Gesammtheit den Entwurf erwägen und billigen. Was Herzog August — einer der Zierden des guelphischen Fürstenstammes — vor Jahrhunderten schon ordnete: daß das Klostergut nur den Kirchen und Unterrichtsanstalten, nur der Unterstützung Hülfloser gewidmet sei, hat jetzt erst volle Kraft erhalten. Ein auf die bisherige Weise getrennter Staatshaushalt vergönnte der Landesregierung nicht, den so wichtigen Bildungsanstalten alle die Hülfsmittel zu gewähren, welche ihnen ausschließlich gewidmet sein sollten. Durch das Gesetz über Verwendung der Kloster- und Studienfonds ward ihnen die reichste Ausstattung vollkommen gesichert. Durch das Gesetz über die Organisation der Kreisdirectionen wurden endlich viele längst fühlbar gewordene Mängel in der Verwaltung gehoben, vieler andern mehr oder weniger wichtigen Gesetze nicht zu gedenken, welche als Früchte dieses folgenreichen Landtags anzusehen sind.

Digitized by Google

Ich habe hier nur die wichtigsten Folgen der neuen Grundverträge im Umrisse hervorgehoben, welche das Land dem Landtage 18$\frac{3}{4}$ zu verdanken gehabt hat. Mit demselben und der in's Leben getretenen neuen Verfassung beginnt eine neue Aera für Braunschweig. Mag immerhin noch Manches zu wünschen übrig geblieben, mögen bei der Ausführung Schwierigkeiten genug zu überwinden sein, die Mittel auch dazu sind nunmehr wenigstens gegeben. Die Institutionen des Mittelalters, die der altlandständischen Verfassung zum Grunde lagen, und auf deren Aenderung es ankam, hatten sämmtlich das Hauptgebrechen, daß sie den Keim der Fortbildung nicht in sich trugen. In die Form von Privilegien gehüllt stellten sie da, wo nur staatsrechtliche Gründe zu befolgen waren, aus dem Privatrechte entlehnte Hindernisse entgegen. Durch die neue Ordnung der Dinge hat sich dies geändert. Mit der Aufhebung der Privilegien, der Anordnung regelmäßig wiederkehrender Landtage, der Begründung einer mit vorzüglicher Sorgfalt geordneten Vertretung aller Classen der Staatsbürger, der genauen Feststellung der Grenzen ständischer Befugnisse ist die Fortbildung des Staatsgebäudes gesichert, sind die Hindernisse hinweggeräumt, die, wie die Landesgeschichte beweist, nicht blos das Land, sondern auch oft der Fürst schwer empfanden.

Ein wichtiger Unterschied in der Stellung der Ständeversammlung zu der Regierung ist zugleich aus der Veränderung, welche ihre Zusammensetzung durch die neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832 erfahren, hervorgegangen. So lange nämlich die Stände nur einzelne Classen der Bevölkerung vertraten, die mit der Regierung die Herrschaft theilten, befanden sich dieselben beinahe immer in einer mehr oder weniger feindseligen Stellung der Regierung gegenüber. Sie bildeten neben dieser eine eigene Macht im Staate und fanden die Einwirkung einer höhern Gewalt, wenn nicht lästig, doch im höchsten Grade überflüssig. Auch war das, wozu die Regierung die Stände bedurfte, selten geeignet, ein freundlicheres Verhältniß herbeizuführen. Denn gewöhnlich war es Geld, dessen man benöthigt war und nur durch Zugeständnisse war solches von den Ständen zu erlangen, welche ihre Verwilligungen stets an Bedingungen zu knüpfen nicht unterließen. Nicht Kampf mit der Regierung ist fortan die Aufgabe der Stände, sondern Unterstützung, Rathgebung der Regierung. Die Staatsgewalt ist nicht mehr unter den verschiedenen Ständen vertheilt, zu denen das regierende Haus, welches sich nur durch größere Macht von denselben unterschied, als vierter Stand gezählt werden konnte, sondern die Regierung ist nunmehr, sofern sie ihre Bestimmung erfüllt, das gemeinschaftliche Band, welches alle Classen der Gesellschaft zusammenhält, die geistige Kraft, die alle einzelnen Theile des Staatsorganismus zu einem Ganzen verbindet, und wenn die Stände das Volk mit seinen Rechten und Meinungen und Wünschen gegen die Regierung vertreten, dann soll dies nicht geschehen, um die Wirkung derselben neidisch einzuschränken, sondern um ihr die Wege anzuzeigen, auf denen sie am leichtesten und sichersten zu dem Ziele gelangen kann. In Braunschweig war das Werk der Reform mit reiferer Erwägung und

Digitized by Google

umfassenderer Umsicht vorbereitet worden, als kaum irgendwo in Deutschland. Denn lange schon vor der französischen Revolution, die anderswo überall den Anstoß zu politischen Verbesserungen gegeben hat, wurde in Braunschweig zur Verbesserung des Verfassungswesens geschritten, und das Jahr 1832 vollendete hier blos, was auf unvollkommenere Weise bereits in den Jahren 1770 und 1820 begonnen war.

In dem Landtagsabschiede war durch zweckmäßige Bestimmungen die Art und Weise vorgezeichnet, wie der Uebergang der bisherigen Ständeeinrichtungen in die neue Verfassung erfolgen sollte. Es schwebte bei diesen Bestimmungen zunächst der Grundsatz vor, daß das Land in keinem Augenblicke ohne Stände sein dürfe. Daher war vom Landesfürsten die Zusicherung ertheilt worden, daß die Wahlen der künftigen Abgeordneten baldigst vorgenommen und die neue Ständeversammlung binnen sechs Monaten zusammentreten solle. Bis zu diesem Zeitpunkt aber sollten die bisherigen beiden Sectionen der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und nach den bislang bestandenen Formen die in der neuen Verfassung den Landständen zugesicherten Rechte ausüben, und es wurden darum auch die dem künftigen landständischen Ausschusse durch die neue Verfassung und die mit derselben zugleich ertheilten Gesetze — das neue Wahlgesetz und die neue landständische Geschäftsordnung — gegebenen Functionen bis dahin dem bisherigen engern und größern Ausschusse überwiesen. In dem Landtagsabschiede war zugleich auf den Antrag der Stände, daß in den nächsten neun oder sechs Jahren alljährig die Stände versammelt werden möchten, die landesherrliche Erklärung dahin gegeben worden, daß der Herzog außerordentliche Landtage so oft ausschreiben lassen wolle, als dieses den Umständen nach angemessen erscheinen werde. Mit der ersten Versammlung der Stände seit der Annahme der neuen Landschaftsordnung und nach der neuen Organisation der ständischen Versammlung, welche am 30. Juni 1833 eröffnet ward, begann nun ein neuer Abschnitt in der Geschichte des braunschweigischen Landes und in der Entwickelung seines gesellschaftlichen Zustandes. Zum ersten Male sah man auf dem braunschweigischen Landtage nicht mehr blos einzelne bevorzugte Classen der Landeseinwohner, sondern die Gesammtheit der letztern vertreten, und man durfte daher erwarten, daß hinführo auch nicht mehr, wie dies früher wohl bisweilen der Fall gewesen, die Interessen einzelner Classen, sondern die der Gesammtheit beachtet und berücksichtigt werden würden. Die alten Stände hatten bei ihrem Abschiede ein würdiges Denkmal achtbarer Thätigkeit, edler Uneigennützigkeit und hochherziger Vaterlandsliebe hinterlassen; den neuen Ständen wird es obliegen, das Gebäude, dessen äußere Wände ihre Vorgänger aufgeführet haben, im Innern auszubauen, und wenn auch ihre Wirksamkeit in dieser Beschränkung anspruchloser und bescheidener sein muß, so können sie deshalb doch nicht weniger segenvoll für Volk und Land werden.

Der Herzog Wilhelm eröffnete auch diesmal wieder in Person diesen wichtigen neuen Landtag. „Die Zeit ist freilich vorüber, sagte er in seiner Rede, deren Aufgabe es war, die alte Verfassung zu ergänzen,

Digitized by Google

neue Staatseinrichtungen zu treffen, die den erweiterten Bedürfnissen der heutigen Tage entsprächen. — Die erneuerte Verfassung steht da, das letzte Werk der nach altem Brauche zum letzten Male versammelt gewesenen Stände; aber dasselbe in Anwendung zu bringen, uns selbst und unsern Zeitgenossen darzuthun, daß es Gewinn war, als wir das Alte aufgaben und das Neue erwählten, das ist ein Theil des wichtigen Berufs, der Ihrer harret." In der Antwort äußerten die Stände: „Die Wünsche, mit denen Ew. Durchl. Ihre getreuen Stände empfangen haben, sind auch die unsrigen. Wir verbinden damit den heiligen Entschluß, durch Treue gegen unsern Fürsten und durch rastlose Wirksamkeit für das Wohl unserer Mitbürger zu Begründung einer glücklichen Zukunft, so viel an uns ist, beizutragen, auf daß das Andenken an Ewr. Durchl. huldvolle Regierung den spätesten Enkeln gesegnet bleibe. Wir sehen uns in diesem Bestreben durch die neue Verfassung gefördert und das lebhafteste Dankgefühl durchdringt uns, indem wir erkennen, daß Vieles uns durch dieselbe gewährt ward. Bedeutende Hemmungen einer erfolgreichen Wirksamkeit der Vertreter des Landes sind weggeräumt, die freie Wahl aller Classen der Landeseinwohner, durch welche wir zu ihren Abgeordneten berufen sind, sichert uns die vertrauensvolle Mitwirkung sämmtlicher Staatsbürger zu der großen Aufgabe einer fortschreitenden Entwickelung der wichtigsten Staatseinrichtungen. Um so dringender fordert von uns die Pflicht, alle Kraft anzustrengen, um nicht hinter den edeln, auf das wahre Wohl des Vaterlandes gerichteten Bestrebungen der Zeit zurückzubleiben. Bei der Anwendung der Grundgesetze, welche Ew. Durchl. als unsere Aufgabe bezeichnen, werden wir am sichersten die Mängel entdecken, die an ihnen, wie an jedem menschlichen Werke, hervortreten dürften; wir werden mit der sorgsamsten Umsicht bemüht sein, unsere Erfahrungen zu erweitern und zum Heile des Ganzen zu benutzen. Bei dem frohen Bewußtsein, daß unsere neue Verfassung im innigen Einverständnisse Ewr. Durchl. mit Ihren getreuen Ständen eingeführt sei, und daß dieselbe alle dem Staatsverbande angehörige Kräfte zu gemeinsamem Wirken für das Wohl des Ganzen vereint, werden wir diejenigen Anträge, welche uns im Verlaufe unserer Berathungen nothwendig und heilsam erscheinen sollten, Ew. Durchl. vertrauensvoll vorlegen und hoffen, daß durch standhaftes Ringen nach demselben Ziele das Band, das Ewr. Durchl. getreue Unterthanen mit ihrem ehrwürdigen angestammenden Fürstenhause verknüpft, immer enger und fester geschlungen werde."

Daß dieser erste braunschweigische Landtag seit der Promulgation der neuen Verfassung viel mit der Schwierigkeit zu kämpfen hatte, ganz neue gesetzliche Einrichtungen sogleich vollkommen in das Leben einzuführen, ist leicht zu erachten. Um die Kostspieligkeit, die mit einem langen Beisammenbleiben der Stände verknüpft ist, zu mindern, griff man nach dem Beispiele Hannovers, welches auch in andern Ländern Nachahmung verdient, zu dem Mittel, Commissionen zur vorläufigen Prüfung und Begutachtung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe niederzusetzen

Digitized by Google

und in der Zwischenzeit eine Vertagung der Ständeversammlung eintreten zu lassen. Der neuen Geschäftsordnung gemäß wurden die vollständigen Protokolle aller Plenarsitzungen, wenn sie keine geheimen waren, sofort durch den Druck bekannt gemacht und auf dem Wege des Buchhandels in's Publicum gebracht. Dies angenommene Princip des vollständigen Protokollenabdrucks war ein wesentlicher Fortschritt der neuen Verfassung, wodurch der Weg, um zur vollen Oeffentlichkeit zu gelangen, bedeutend geebnet werden mußte. Gleichwohl trugen noch an diesem Landtage die Gegner der Oeffentlichkeit den Sieg davon, indem die Frage, ob Zuhörer in den Sitzungen der Stände zuzulassen, mit 29 Stimmen gegen 16 verneint, auch der Vorschlag, die Namennennung der Antragsteller und Redner in den Protokollen einzuführen, mit 25 Stimmen gegen 19 zurückgewiesen wurde.

Haben auch die bisherigen braunschweigischen Landtage in ihren Ergebnissen nicht den Erwartungen Aller entsprochen, so sind doch manche wohlthätige Gesetze auf denselben zu Stande gebracht worden, und es hat nicht an vielem Guten gefehlt, was durch sie bewirkt worden ist.

M — d.

Brautschatz, s. Heirathgut.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 419